Königl. Generalkommission
Frankfurt a. O.
V C. 85 2

Bibliothek der K. Com.-Commission f. d. Pr.
Brandenburg u. Pommern zu Frankfurt a. O.

Rügensch-Pommersche Geschichten

aus

sieben Jahrhunderten.

MUSEUM FÜR

IV.

Innerer Zwist und blutige Fehden.

Von

Otto Fock.

Leipzig,
Verlag von Veit & Comp.
1866.

MUZEUM REGIONALNE
76-400 SŁ[illegible]
ul. Ks. [illegible] nr 6
Inw. 3508

Leipzig,
Druck von Giesecke & Devrient.

Bibliothek der K. Gen.-Commission f. d. Pr.
Brandenburg u. Pommern zu Frankfurt a. O.

Theodor Olshausen

freundschaftlichst zugeeignet.

Vorwort.

Mit dem vorliegenden vierten Bande Rügen-Pommerscher Geschichten schließen die Darstellungen aus dem Mittelalter. Derselbe war im Manuscript bereits vollendet, als die gewaltigen Ereignisse des vorigen Sommers hereinbrachen, und da sie selbstverständlich für eine geraume Zeit alles Interesse in Anspruch nehmen mußten, einen Aufschub des Drucks geboten erscheinen ließen.

Der erste Abschnitt des vorliegenden Bandes hat zu seinem Gegenstand die inneren Wirren Stralsunds gegen den Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts, welche im engsten Zusammenhang standen mit den damals fast überall in den norddeutschen Städten sich kundgebenden reformatorischen oder revolutionären Bewegungen, durch welche die Bürgerschaften den herrschenden patrizischen Geschlechtern einen größeren Antheil am Regiment abzuringen suchten. Der zweite Abschnitt behandelt eine blutige Episode aus dem Anfang des funfzehnten Jahrhunderts, welche auf die damaligen gesetzlosen Zustände, insbesondere auf die Entartung der Geistlichkeit und die gewaltthätigen Neigungen des Adels wie der städtischen Bevölkerungen ein helles Schlaglicht wirft. Der dritte Abschnitt knüpft sich an einen kurz nach der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts gemachten Versuch, die landesherrliche Souveränität der vorpommerschen Herzoge namentlich der Stadt Stralsund gegenüber auf einer festeren Grundlage zu etabliren. Während dieser Versuch durch seine verfehlte Anlage und unbesonnene Ausführung scheitert und der pommersch-brandenburgische Erbfolgekrieg gerade den Städten eine erhöhte auch von den Landesherren anerkannte Bedeutung giebt, gewinnt andererseits die Macht der letzteren durch die Vereinigung des ganzen Pommerns nebst der Insel Rügen unter einer Herrscherlinie eine wesentliche Stärkung und nimmt gegen den Ausgang des Mittelalters in Pommern wie fast überall in Europa einen erhöhten Aufschwung.

Die vorliegende Arbeit war bereits im Manuscript vollendet, als in dem zweiten Heft der Baltischen Studien 1866 ein Aufsatz des Herrn Bürgermeisters Francke über die Geschichte der stralsunder Stadtverfassung erschien, der sich mit meinen rügen-pommerschen Geschichten mannichfach berührt. Während es einerseits erfreulich für mich war, mit dem in der Geschichte Stralsunds sehr bewanderten Herrn Verfasser in manchen Resultaten unabhängig zusammengetroffen zu sein, fehlt es andererseits auch nicht an Differenzen sowohl in Betreff des Thatsächlichen als der Beurtheilung, welche nicht mit wenigen Worten zu erledigen sind. Eine eingehendere Berücksichtigung des genannten Aufsatzes durch Anmerkungen oder Anhänge erschien mir aber um so bedenklicher, als ich ohnehin in diesem Punkt für die Mehrzahl meiner Leser bereits des Guten zuviel gethan zu haben fürchte. Ich zog es also vor, meine Arbeit ganz unverändert zu lassen wie sie einmal war, um so mehr, da ich an den gewonnenen Resultaten im Wesentlichen glaube festhalten zu müssen; vielleicht bietet sich später eine geeignete Gelegenheit, auf die streitigen Punkte zurückzukommen.

Zu besonderem Dank bin ich Herrn Professor Dr. Waitz in Göttingen verpflichtet, der nach Lappenbergs Tode mit der Leitung der Herausgabe der von Professor Junghans gesammelten hanseatischen Recesse betraut, auf meinen Wunsch eine Durchsicht derselben zu dem Zwecke veranlaßt hat, um wo möglich Näheres über die Stellung der Hanse zu dem wulflamschen Conflikt in Stralsund zu Anfang der neunziger Jahre des vierzehnten Jahrhunderts aufzufinden. War nun auch das Resultat dieser Nachsuchung nicht von der Bedeutung, wie man nach einer früher in dieser Beziehung gethanen Aeußerung des verstorbenen Prof. Junghans glauben konnte, so wurde dadurch doch ein erwünschter fester Anhaltspunkt für das bezeichnete Verhältniß gewonnen, dessen Darstellung früher mehr auf Muthmaßung beruht hatte.

Schließlich sage ich noch allen denen, die mich bei diesem Bande durch Bücher, Nachweisungen oder sonstwie unterstützt haben, für ihre freundliche Gefälligkeit meinen besten Dank.

Stralsund, im Oktober 1866.

D. V.

Inhalt.

Seite

Einleitung. Das Mittelalter in seinem Ausgang 1

I. Patrizische Aristokratie und zünftische Gemeinden.

Der Gegensatz des Patrizierthums und der Zünfte in den Städten und seine Beurtheilung 7

Zunftbewegungen und Aufstände in Bremen, Köln, Braunschweig, Hamburg, Lübeck und Anklam 21

Stralsunds innere Zustände nach dem Frieden von 1370. Erwerb, Reichthum und Luxus. Finanzielle Bedürfnisse 33

Die Situation nach außen. Die Hanse und der skandinavische Norden. Die Seeräuber und Wulf Wulflam. Großer nordischer Krieg, Union von Calmar; des Seeräuberunwesens Blüthe und Ausgang 45

Lage der Dinge im eigenen Lande. Schwäche der Landesherren und allgemeine Unsicherheit. Daraus resultirende Anforderungen an die Stadtkasse. Ausgaben und Einnahmen von Stralsund 61

Bertram Wulflams Alter und sinkender Einfluß. Mißstände der Verwaltung. Opposition in der Bürgerschaft und im Rath. Die Innung der Gewandschneider als Hauptquartier der Opposition. Karsten Sarnow und seine aufsteigende Popularität, Sieg über die Seeräuber, Wahl zum Bürgermeister und Verfassungsreform. Die reformirte Verfassung vom 2. Mai 1391 70

Anschuldigungen und Angriffe gegen die Wulflams; deren Unklugheit und Trotz. Ihre Entweichung aus Stralsund und ihr Exil. Der pommersche Herzog und die Hanse wirken für die Rückkehr der Wulflams. Die inneren Zustände Stralsunds und Umschlag der politischen Stimmung. Sarnow, seine Reformen und ihre Gegner. Das Attentat Hosangs und seine Folgen. Rückkehr der Wulflams. Sturz Sarnows und der Reform (1393). Krüdener und die Verschwörung von 1394 82

Sieg des Patriziats und Maßregeln zur Befestigung desselben. Concessionen an die Altermänner des Gewandhauses. Wulf Wulflam als Rathsherr und Bürgermeister. Höhepunkt seines Glanzes und seiner Macht und tragischer Ausgang (1. November 1409). Revolutionäre Erschütterungen in Lübeck und anderen Hansestädten; Niederlagen der Reformpartei. Die Hanse als Versicherungsanstalt für die aristokratisch-patrizische Verfassungsform. Stillstand der Hanse nach innen und außen. Der Zersetzungsproceß der skandinavischen Union ein Glück für die Hanse 104

II. Geistlichkeit, Adel und Städte.

Verfall der kirchlichen Zustände. Unkirchlichkeit und äußeres Werkheiligthum. Rohheit und Entartung der Geistlichkeit 118

Kord Bonow, der Kirchherr zum Sunde. Zerwürfniß mit der Stadt Stralsund über die schlechten Opferpfennige. Razzia des Kirchherrn und seines Anhangs gegen die Stadt und dabei vorgefallene barbarische Grausamkeiten (Oktober 1407). Volkssturm in Stralsund; der Pfaffenbrand. Erbitterte Fehde. Acht und Interdikt des Bischofs von Schwerin und Absolution des Papstes. Der fruchtlose Vergleich von 1409. Endliche Beilegung des Conflikts 122

Kord Bonow als Administrator des Bisthums Kammin und intimer Rath und Freund der Herzogin Regentin. Seine Verhaßtheit und Ermordung durch den Marschall Degener Buggenhagen. Des Letzteren Flucht und verrätherische Ermordung durch den Anhang der Herzogin in Garbodenhagen bei Stralsund (1420). Zweideutige Haltung des Herzogs Wartislaw IX. Rachezug der Städte gegen die Mörder. Eroberung von Usedom und Nustrow. Die Rädelsführer bei der Ermordung Buggenhagens zu Stralsund auf das Rad geflochten. — Die Quatembergerichte, Versuch einer Reform der Rechtspflege 136

III. Landesherrliche Machterweiterungs-Bestrebungen.

Seite

Das Souveränitätsstreben der Territorialherren jener Zeit. Herzog Wartislaw IX. von Rügen-Pommern und Otto Voge, Bürgermeister von Stralsund. Charakter und Politik des letzteren; entgegengesetzte Parteimotive. Der meklenburgisch-pommersche Krieg von 1452 und sein Ausgang. Voges Neutralitätspolitik und des Herzogs Groll darüber. Opposition gegen Voges-Regiment in Stralsund genährt durch erhöhte pekuniäre Anforderungen an die Bürgerschaft. Verbindung der Oppositionspartei in der Stadt mit dem Adel außerhalb; der rügensche Landvogt Raven Barnekow und der Herzog. Die Verschwörung des Mathias von der Lippe und der Versammlungstag zu Stralsund (Fasten 1453). Entdeckung der Verschwörung vor dem Ausbruch; Flucht der einen, Verhaftung der anderen Mitglieder. Gefangennahme, Proceß und Hinrichtung Raven Barnekows und seiner Genossen 148

Willkür und Terrorismus Otto Voges. Die Opposition in der Bürgerschaft. Flucht der beiden Gerichtsherren und Hinrichtung derselben durch den Herzog. Otto Voges und Nicolaus Krakows Entweichung aus Stralsund. Neue Rathswahlen. Friede der Stadt mit dem Herzog. Erneueter Krieg mit Meklenburg (1454) unter Theilnahme Stralsunds; unglücklicher Ausgang. Die Verwendung des Königs von Dänemark und der Hanse für Otto Voges Rückkehr vorläufig vergeblich. Der kleine Raubkrieg der Barnekows und ihrer Genossen gegen stralsunder und fremde Kaufleute. Ihr Proceß gegen die Stadt Stralsund beim kaiserlichen Kammergericht . . 173

Herzog Wartislaw IX. zu Ende seiner Regierung. Stiftung der Universität Greifswald 1456. Heinrich Rubenow der Bürgermeister von Greifswald und seine Verdienste. Herzog Wartislaws IX. Tod (1457); unbesonnene Politik seiner Nachfolger verdirbt Alles. Zerwürfniß Herzog Erichs mit Rubenow über eine Jagdgeschichte. Rubenows Flucht nach Stralsund. Verrätherischer Anschlag der Herzoge gegen stralsunder Kaufleute. Erbitterte Stimmung in den Städten gegen die Landesherren; erneutes Bündniß gegen dieselben; Niederlage der herzoglichen Politik. Rückkehr Rubenows nach Greifswald und Otto Voges nach Stralsund; beide ehrenvoll rehabilitirt (1457 und 1458). Rubenows Ermordung und Rache für dieselbe . . 185

Stärkung und Consolidirung der landesherrlichen Macht durch Aussterben der abgetheilten Linien. Heimfall Hinterpommerns 1459, des Herzogthums Stettin 1464. Krieg über die Erbschaft des letztern zwischen den vorpommerschen Herzogen und dem Kurfürsten von Brandenburg; Friede von Prenzlau 1472 Kräftige Unterstützung der Pommernherzoge durch ihre Städte und gutes Einvernehmen mit denselben. Stralsunds Betheiligung am Kriege; Vertheidigung und Entsatz von Uckermünde. Letztes Stadium des barnekow'schen Conflikts. Fruchtlose Entscheidung des kaiserlichen Kammergerichts. Erfolgreiche Vermittlung der Pommernherzoge. Der Vergleich von Kemnitz 1470. Allseitige Befriedigung . . . . . .

Ganz Pommern in einer Hand. Bogislaw X. und Ausgang des Mittelalters 207

Anhang.

I. Zur Geschichte des Aufstandes in Anklam 1386 209
II. Aktenstücke und Bemerkungen zur Geschichte der Gewandschneider-Compagnie in Stralsund 212
III. Aktenstücke zur Geschichte der Verfassungskämpfe in Stralsund von 1391 bis 1394 229
IV. Das Ende Bertram Wulflams 239
V. Aus dem ältesten Einnahme- und Zinsregister der Stadt Stralsund . . 244
VI. Zur Geschichte der Ermordung des Marschalls Buggenhagen 1420 . . 248
VII. Aktenstücke zu den Ereignissen des Jahres 1453 254
VIII. Der Vergleich zwischen der Stadt Stralsund und den Barnekows vom 12. Juli 1470 256
IX. Nachträge 260

Die Zeit vom Ende des vierzehnten bis zum Ende des funfzehnten Jahrhunderts ist die große Uebergangsepoche vom Mittelalter zur Neuzeit. Es geht bergab mit den großen mittelalterlichen Schöpfungen; während sich hier und da bereits die hervorkeimenden Ansätze neuer Bildungen zeigen, die ersten Anfänge einer neuen Weltordnung, sehen wir die alte, wenn sie gleich äußerlich das Leben noch beherrscht, doch von innen heraus mehr und mehr einem Proceß der Auflösung und Zersetzung anheimfallen, welcher endlich mit Nothwendigkeit zu einem vollständigen Zusammensturz hinführen muß.

Der das Alte auflösende und zersetzende Proceß ergriff mehr oder weniger alle eigenthümlichen Bildungen des Mittelalters auf den Gebieten des religiösen, politischen und socialen Lebens. Sie trugen alle seit ihrem Entstehen einen starken Zug zur Individualisirung und Abschließung, und zu dem Ende ward die straffe Form mit ihrer nach außen gewendeten Gliederung und exklusiven Sonderung in einer für diese ganze Entwicklungsperiode charakteristischen Weise betont. Die katholische Kirche bildet einen in sich abgeschlossenen fest gegliederten Organismus, in dem die einzelnen höheren und niederen Ordnungen der Hierarchie, wie die mannichfaltigen Gestaltungen mönchischer Askese scharf von einander gesondert sind. Die Kirche als großes Ganzes scheidet sich wieder scharf bis zum schroffen Gegensatz vom Staat. Auf dem Boden des Letzteren treten die dem Mittelalter eigenthümlichen politisch-socialen Bildungen gleichfalls in exklusiver Sonderung „bis oben hinauf zugeknöpft" neben einander. Das Kaiser- oder Königthum und die Herrschaft der großen Feudalherren, der Ritteradel und das Bürgerthum der Städte, unter dem ersteren die hohen und die niederen Ordnungen, in den letzteren die aristokratischen rathsfähigen Geschlechter und die demokratischen Innungen

und Zünfte, endlich die freien bäuerlichen Landbevölkerungen, wo sie sich noch erhalten haben, und die großen mehr und mehr in Unfreiheit und Knechtschaft versinkenden Massen derselben: Alles steht schroff und unausgeglichen neben einander, und während im Beginn des Mittelalters die verschiedenen Elemente so lange sie noch nach Gestaltung ringen, im Fluß begriffen und durch vielfache Uebergänge in einander verschlungen sind, so ist gegen das Ende desselben die Sonderung und die Exklusivität der einzelnen großen Gestaltungen des mittelalterlichen Lebens auf das Höchste gestiegen. Indem sich jede derselben einseitig in sich selbst vertieft und ihre Eigenthümlichkeit ausbildet ohne Rücksicht auf ein großes sittliches Gemeinwesen, so folgt daraus eine allgemeine Zersplitterung und Zersetzung; die gegen einander exklusiven Sonderbildungen gerathen aneinander, und reiben sich in beständigen Kämpfen gegenseitig auf, oder ermatten doch darin ihre Kräfte in einer Weise, daß sie den aus dem allgemeinen Gewirr auftauchenden neuen Lebensmächten keinen erfolgreichen Widerstand mehr entgegen setzen können.

Auf dem Gebiet der Kirche führte jener Zersetzungsproceß zu den großen Kämpfen, welche einen bedeutenden Theil des funfzehnten Jahrhunderts ausfüllend sich um den Hussitismus und das baseler Concil gruppiren: es ist ein Kampf nicht nur der Laienwelt gegen die verkommene Geistlichkeitskirche, sondern auch der niederen gegen die höhere Hierarchie, und der letzteren gegen das Papstthum, welches als höchste Spitze die hierarchische Pyramide der katholischen Kirche abschließt. Auf dem staatlichen Gebiet sehen wir ein ähnliches Ringen und Aneinanderprallen der verschiedenen großen Faktoren des politischen Lebens. Die monarchische Centralgewalt ringt um die Oberherrschaft auf der einen Seite mit der Oligarchie der großen nach Unabhängigkeit strebenden Feudalherren, auf der anderen mit den centrifugalen Bestrebungen der reich und mächtig gewordenen städtischen Communen. Mit ungleichem Erfolg je nach den verschiedenen Nationalitäten. Am meisten glückte es der Monarchie in Frankreich unter Ludwig XI. die entgegenstehenden Gewalten zu brechen und sich namentlich auf den Trümmern der hohen Feudalaristokratie fest zu etabliren. In Spanien gelang dasselbe Bestreben nur theilweise, und in England konnte die Monarchie erst ganz am Ende des Jahrhunderts unter den Tudors, nachdem die hohe Feudalaristokratie sich in den blutigen Kämpfen der Rosen unter einander aufgerieben, ein entscheidendes und dauerndes Uebergewicht erlangen. In

Italien ringen die großen und kleinen Dynastengeschlechter unter einander, mit der Hierarchie, mit dem Landesadel, mit den Communen bald mehr bald weniger glücklich und ohne daß sich hier bei der allgemeinen Zersplitterung und Zerfahrenheit der politischen Zustände nach einer Richtung durchgreifende und dauernde Resultate herausstellten. Während in Polen und Ungarn die Adelsmacht steigt, erhebt sich in dem benachbarten Rußland, nach dem Abwerfen des mongolischen Jochs, die Centralgewalt der Zaren über die Zersplitterung der Theilfürstenthümer und auch das altberühmte, mächtige und reiche Nowgorod fällt ihr als Opfer. Während Rußland durch die Vertreibung der Mongolen der abendländisch-christlichen Culturentwicklung wieder gewonnen wird, geht ihr das schon längst innerlich abgestorbene griechische Kaiserreich mit der Eroberung von Constantinopel durch die Türken endlich vollständig verloren. In Skandinavien geht aus den großen Erschütterungen, welche die calmarische Union für die drei Reiche in ihrem Gefolge hatte, die geistliche und weltliche Feudalaristokratie als Siegerin hervor; vergebens ringen die seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts auf den dänischen, und später zeitweise auch auf den Thron der beiden anderen Reiche berufenen Oldenburger gegen die Rivalität der verschiedenen Nationalitäten und gegen die feudalen Uebergriffe. Und als sie sich zeitweilig mit ihrem Adel gegen das freie bäuerliche Gemeinwesen der Dithmarschen verbunden hatten, da erlitten sie im letzten Jahre des funfzehnten Jahrhunderts eine ebenso entscheidende Niederlage, wie sie einige Jahrzehnte früher die stolze, monarchisch-aristokratische burgundische Macht gegen den jungen bürgerlich-bäuerlichen Freistaat der Schweiz zu wiederholten Malen erlitten hatte.

In Deutschland verlor die kaiserliche Centralgewalt unter den Regierungen eines Sigismund, eines Friedrich III. immer mehr an Boden und weltliche und geistliche Reichsstände wetteiferten, sich die volle Souveränität anzueignen; namentlich die lange Regierung des unfähigen und trägen Habsburgers Friedrich III. (1440—1493) ließ auch die letzten schwachen Bande einheitlicher Oberleitung vollends erschlaffen. Aber die Territorialgewalt der großen und kleinen Reichsfürsten, die sich auf den Trümmern der kaiserlichen Centralgewalt erhob, hatte nach unten einen schweren Kampf gegen Adel und Städte durchzuführen. Fast überall in Deutschland sehen wir in dieser Zeit ein heftiges Ringen der drei Gewalten unter einander um die Macht, mit ungleichem Erfolg zu verschiedenen Zeiten und in den verschiedenen Ländern. Während es den Hohenzollern

in dem verwilderten Brandenburg, wo sie seit dem zweiten Jahrzehnt des funfzehnten Jahrhunderts herrschen, durch Energie und Klugheit gelang erst die Macht des räuberischen Adels und dann nicht minder den egoistischen Sondergeist der Städte zu brechen, während andere wie die wittelsbachischen Herzoge in Baiern, die würtembergischen in Schwaben, die cleve'schen am Rhein zusehends fortschreiten auf der Bahn landesherrlicher Macht und Vergrößerung, mühen sich Andere, unter ihnen die Pommernherzoge vergebens ab, ihre landesherrliche Souveränität auf festere Grundlagen zu stellen und erleiden wohl gar wie die mächtigen Erzbischöfe von Köln von dem alten westphälischen Soest (1444) die schmählichsten Niederlagen.

Den Adel, obwohl sonst vielfach in blutigen Raufereien unter sich seine Kraft erschöpfend, sehen wir doch mehr und mehr in einen principiellen Gegensatz zu den mächtigen und reichen städtischen Gemeinwesen treten. Nicht nur daß trotz aller oft wiederholten Landfriedensbeschlüsse das Ritterthum von der Faust und vom Stegreif, welches den reisenden Kaufmann und seine Waare als gute Prise betrachtete, mehr als je blühte, es bildeten sich auch unter der Führung der fürstlichen Landesherren jene großen Adelsbünde, welche wir namentlich im südwestlichen und mittleren Deutschland seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts den Städtebünden nicht ohne Erfolg entgegentreten sehen. Ihren Höhepunkt erreichten diese Kämpfe in dem großen Kriege, den um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts der hohenzollernsche Markgraf Albrecht Achilles an der Spitze einer großen Coalition weltlicher und geistlicher Fürsten, Ritter und Herren gegen die Stadt Nürnberg und die mit derselben verbündeten Städte Mittel- und Süddeutschlands und der Schweiz führte. Zwar zeigte sich in diesem gewaltigen Conflikt das Bürgerthum der Städte noch bei mehr als einer Gelegenheit in seiner alten Glorie und Kraft; bei Pillenreut (1450) erlitt der deutsche Achilles durch das Bürgerheer eine empfindliche Niederlage und rettete sich nur mit Mühe und Noth von der Gefangenschaft; aber im Großen und Ganzen war das Resultat dieses Krieges und ähnlicher Kämpfe den deutschen Städten doch nicht gerade günstig. Es zeigte sich, welche Gefahren der Unabhängigkeit der immer relativ kleinen bürgerlichen Gemeinwesen drohten, wenn es den Landesherren gelang, den stets kriegs- und beutelustigen Adel zu discipliniren und sich dienstbar zu machen.

Dazu kam, daß in den Städten selbst der alte straffe Bürgergeist,

welcher sie groß gemacht hatte, in dieser Periode mehr und mehr erschlaffte; der Reichthum, der sich in ihnen durch Handel, Kunst und Gewerbfleiß ihrer Bewohner allmälig angehäuft hatte, erzeugte den Hang zum Wohlleben, Prachtliebe, Verweichlichung und Genußsucht; was die höheren Stände vormachten, ahmten die niederen nur allzu getreu nach. Schon war es nichts Seltenes, daß die Bürgerschaften den Schutz ihrer Freiheit gemietheten Söldnerschaaren und adligen Lanzknechten anvertrauten, welche ihr Schwert und ihre Kriegskunde demjenigen verkauften, der sie am besten bezahlte. Aber das ward eine kostspielige Unabhängigkeit und so kam es, daß altberühmte Reichsstädte, die unter dem Banner der Freiheit reich und mächtig geworden waren, nun unter dem Drange ewiger Fehden mit einem raublustigen Adel und begehrlichen Fürsten das bequemere und ruhigere Glück abhängiger Landstädte unter dem Schirm eines mächtigen Landesherrn vorzogen. So gab sich das alte reichsfreie Regensburg, in früheren Zeiten die Vorkämpferin städtischer Freiheit in Süddeutschland, im J. 1486 kleinmüthig und verzagt in des Herzogs von Baiern Unterthänigkeit, und nur die Eifersucht des habsburgischen Kaisers auf die anwachsende Macht der Wittelsbacher brachte die Stadt nach einigen Jahren wieder an das Reich. Aehnliches hatte sich in dem schwäbischen Donauwörth schon 1458 ereignet, und auch hier war die reichsstädtische Freiheit schließlich nur durch den Neid des Kaisers auf Baierns aufstrebende Macht gerettet. Den tiefsten Fall that das alte goldene Mainz: im J. 1462 gelang es dem Erzbischof Adolf von Nassau im Bunde mit einigen Patrizier-Familien der Stadt durch Verrath sein Banner auf ihre Mauern zu pflanzen; Mord, Brand und Plünderung wütheten in ihren Straßen; die der Adels- und Priesterpartei feindlichen Bürger, welche dem Blutbade entrannen, wurden geächtet und vertrieben; die uralten Privilegien der Stadt wurden vernichtet und ihre reichsstädtische Unabhängigkeit sank ins Grab.

Auf festeren Grundlagen war in Norddeutschland die Freiheit und Macht des städtischen Bürgerthums gegründet; aber auch hier treten bereits mancherlei Anzeichen hervor, welche den beginnenden Verfall und das Herannahen einer neuen, andere staatlich-gesellschaftliche Formen erzeugenden Entwicklungsperiode verkündeten. Namentlich die inneren Wirren, bald der feindliche Zusammenstoß der von unten herauf drängenden Zünfte mit den patrizischen Rathsgeschlechtern, bald die eifersüchtigen Rivalitäten der letzteren unter sich, sind es, welche die Macht der Städte

erschüttern und zu Zeiten, namentlich wo äußere Bedrängniß hinzukommt, gefährliche Krisen erzeugen. Wenn trotzdem in dieser Periode unsere norddeutschen Städte, und unter ihnen namentlich auch die rügen-pommerschen, noch siegreich aus diesen Kämpfen hervorgehen, so liegt der Grund davon theils in günstigen, allgemein politischen Constellationen, in der Schwäche und inneren Zerrüttung der nordischen Reiche, wie in der Ohnmacht der vielfach zersplitterten landesherrlichen Gewalt, theils in der festen und soliden Verfassungsgrundlage unserer Städte, welche in den früheren Jahrhunderten gelegt, im Laufe der Zeit durch gemeinsame politische und merkantilische Interessen für einen großen Städtekreis im Wesentlichen gleichmäßig ausgebildet und durch das mächtige Bündniß der Hanse in ihren Grundzügen für alle ihre Glieder garantirt und besiegelt war.

I.

Patrizische Aristokratie und zünftische Gemeinden.

„Im Jahre unseres Herrn 1386 erregte der Teufel den gemeinen Pöfel zu Anclam und zu solchem Aufruhr brauchte er gleichsam ein Instrument und Werkzeug, die Becker und Knochenhouwer:" — diese Erklärung der Zunft-Aufstände, welche wir bei einem Chronisten des 16. Jahrhunderts finden*), bildet ungefähr die allgemeine Schablone für die Auffassung der theologisch-aristokratischen Geschichtschreibung. Da ist es der Fürst der Finsterniß in höchsteigner Person, der die Zünftler und den Pöbel wie Marionetten am Leitseil hat und mittelst ihrer die Volksaufstände erregt. Ganz dramatisch und mit vielen erbaulichen Einzelheiten ist der bezeichnete Grundgedanke von dem nürnberger Chronisten Sigmund Meisterlin durchgeführt; er führt uns in eine Synagoge des Satans, wo darüber berathen wird, wie man der guten Stadt Nürnberg ankommen möchte, die sich vor allen Städten Deutschlands durch Gottesfurcht, Zucht der Geistlichen, große Almosen und strenge Gerechtigkeit des Raths auszeichnete. Es wurden dann die drei Geister der Hoffarth, des Neides und der Habgier entsandt, und ihr Werk ist der große Zunftaufstand vom J. 1348**). Andere Geschichtschreiber dieser Kategorie lassen zwar den Bösen aus dem Spiel, aber „die Bösen sind geblieben"; die Urheber der Zunftunruhen waren böse Menschen, schlechte Subjekte, welche aus reiner Niederträchtigkeit und Lust am Bösen die sonst so vortrefflichen staatlichen Zustände zu verwirren und umzustürzen suchen, um dabei für sich im Trüben zu fischen. „Und es war um die Zeit ein gemeiner Uebergang

*) Tratziger's Chronica der Stadt Hamburg, herausgegeben von Lappenberg, Hamburg 1865. p. 104. Die Stelle fängt eigentlich an: „Des folgenden Jars u. s. w.," indem sie an die (irrig) zum Jahr 1385 erzählte lübeck'sche Verschwörung anschließt.

**) Die Chroniken der deutschen Städte, herausgegeben von der historischen Commission. III. 1864. p. 130. —

solcher Bösewichte in allen Städten bei der Ostsee" heißt es bei Kantzow und ähnlich bei Anderen. „Mit dabei war sonderlich ein böser Mann, Heinrich Paternostermaker geheißen" sagt der Chronist Detmar, indem er die Erzählung von der großen Verschwörung lübeck'scher Zünftler im J. 1384 einleitet, bei der es sich nicht nur um Ermordung des Senats und aller Begüterten, sondern auch der Weiber und Kinder, sowie um Schändung von Gottesdienst, Zucht und Ehre gehandelt haben soll, und der neueste Geschichtschreiber dieser Ereignisse fügt bestätigend hinzu: „Ja, Detmar hat Recht, er war ein böser Mann*)." Es ist im Wesentlichen dieselbe Auffassung, welche die revolutionären Bewegungen der Neuzeit lediglich als Teufelswerk, oder wenigstens als Kundgebungen menschlicher Bosheit und Schlechtigkeit, als Auflehnung gegen die göttliche Weltordnung darstellt, hervorgerufen durch catilinarische Existenzen und diabolische Verführer.

Es ist nur die Kehrseite dieser Anschauungsweise, wenn eine theologisch-demokratische Geschichtschreibung, die man gleichfalls schon unter den älteren Chronikanten repräsentirt findet, einseitig die Partei der Zünfte nimmt und die Schuld der inneren Wirren, von denen die Städte jener Zeit heimgesucht wurden, der Hoffarth, dem Uebermuth und den Gewaltthaten der patrizischen Geschlechter oder Einzelner ihrer Häupter beimißt. Auch der verschwenderische Luxus der Reichen und Vornehmen gegenüber der Noth des armen Mannes wird hier betont. Dieser Standpunkt tritt namentlich auch in stralsunder Chroniken mehrfach hervor. „Dies und dergleichen Exempel", sagt ein alter stralsunder Chronist bei Gelegenheit einer im J. 1458 von Patriziern begangenen Unthat**), „sind uns vorgebildet, zum ersten, daß die Reichen und so etwas Gewalt haben, die gemeinen und geringen Leute nicht verachten und dieselben zu bedrücken und zu vergewaltigen sich unterstehen; zweitens, daß nichts vor unseres Herrn Gottes Augen verborgen ist und nichts so klein werde gesponnen, es komme einmal an der Sonnen; drittens daß diejenigen, so einem Anderen eine Grube graben, gemeiniglich selbst darein fallen; viertens und letztens, wie oft durch das rauhe Leben der Obrigkeit böse Buben gestärkt und zur Uebelthat gereizt werden."

Zu einer tiefer eindringenden Auffassung des großen Conflikts zwischen Zünften und Geschlechtern und seiner Ursachen finden sich bei den

*) Deecke, die Hochverräther zu Lübeck im Jahre 1384. Lübeck 1858. p. 48.

**) Stralsunder Chroniken, herausgegeben von Mohnike und Zober. I. p. 209.

älteren Chronikanten und Geschichtschreibern kaum schwache Ansätze; meist begnügt man sich, wenn man von der theologisch-politischen Betrachtungsweise abgeht, mit rationalisirender Erklärung des Einzelnen: eine Hungersnoth, eine außerordentliche Auflage und dergleichen wird als veranlassende Ursache des Conflikts in einzelnen Städten namhaft gemacht.

Für die wirklich historische Auffassung kann alles dies nicht genügen. Wenn man eine Erscheinung vor sich hat, wie den großen Conflikt der Zünfte mit den patrizischen Geschlechtern der Städte, der sich der Zeit nach über mehr als ein Jahrhundert und dem Raume nach über weite Landstrecken ausdehnt, so muß man schließen, daß hier allgemeine in dem Entwicklungsgang jener Zeit begründete Ursachen vorliegen, welche überall gleichartige oder wenigstens ähnliche Wirkungen hervorbringen. Auch dem Zufälligen, der Subjektivität und Persönlichkeit mag der Historiker sein Recht widerfahren lassen oder es zur Geltung bringen, allein es darf stets nur geschehen auf dem Hintergrunde des allgemeinen Charakters der Zeit und des im Großen und Ganzen begriffenen ursächlichen Zusammenhanges ihrer Erscheinungen.

Das mittelalterliche Zunftwesen bezeichnet die Schulzeit der neueren Industrie. Der pädagogische Zwang, den das Zunft- und Corporationswesen des Mittelalters auf alle Thätigkeitsbranchen der damaligen Gesellschaft übte, war ein der ganzen jugendlichen Entwicklungsperiode jener Zeit angemessener; die Handwerke, die mehr kaufmännischen, überhaupt alle industriellen Thätigkeiten nahmen ebenso wie die Lebensäußerungen auf den Gebieten der Religion, Kunst und Wissenschaft, ferner des socialen und politischen Lebens im weiteren Sinne die straffe Form corporativer Abgeschlossenheit an; in ihr entwickelte sich das naturwüchsige, jugendkräftige, aber rohe Leben der Zeit zu vorgeschritteneren Stadien von Bildung und Gesittung*). Die corporative Abschließung des Innungslebens, wie es sich namentlich in den deutschen Städten für den Handwerker- und Kaufmannsstand gestaltet hatte, führte bei dem unentwickelten und rohen Zustande der damaligen gewerblichen und industriellen Beziehungen auf der einen Seite große und unleugbare Vortheile für die Gesammtheit mit sich. Bei der Begründung und Concessionirung der mancherlei gewerblichen und kaufmännischen Innungen und

*) Vergl. darüber auch Rüg.-Pomm. Gesch. III. p. 208 f.

Genossenschaften ging erklärtermaßen das Hauptbestreben dahin, daß dem Publikum gute und preiswürdige Waare geliefert werde. Zu diesem Ende mußte nicht nur der aufzunehmende Meister seine Befähigung durch Anfertigung eines Meisterstücks darthun, sondern es erhielten auch die Altermänner der Aemter die ausgedehntesten Machtbefugnisse, um in jener Hinsicht eine genaue Controlle über die einzelnen Mitglieder der Innung zu üben. Sie waren nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet zu regelmäßigen Inspektionen der Werkstätten oder Kaufläden, und wo sie schlechte Arbeit oder nicht preiswürdige Waare fanden, da gab es Verweise, Geldbrüchen oder im Wiederholungsfalle wohl gar Ausstoßung aus dem Amt*). Zur Erzielung eines hohen Grades von Vollkommenheit und Preiswürdigkeit der von Handwerkern und Kaufleuten gelieferten Waare diente auch die bis ins Kleinste durchgeführte Theilung der Arbeit. Nicht nur war das Handwerk vom Kleinhandel und dieser wieder vom Großhandel auf das Sorgfältigste geschieden, sondern es waren auch die verschiedenen Handwerke unter einander ebenso wie die verschiedenen Branchen des Klein- und Großhandels scharf unter sich abgegrenzt. Je enger die Sphäre war, in der die Thätigkeit eines Jeden sich bewegte, desto leichter mußte er in dieser Sphäre zu

*) Man vergleiche darüber, wie überhaupt für die Zunftverhältnisse jener Zeit in den norddeutschen Städten, Wehrmann, Staatsarchivar in Lübeck, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, 1864", namentlich die Einleitung p. 108, 129 und an anderen Stellen. — Auch Ennen in seiner Geschichte der Stadt Köln, B. II. 1865, p. 597 ff., giebt ein sehr reichhaltiges und interessantes Material über die Zunftverhältnisse jener Zeit. — Für Stralsund ist es mir leider nicht gelungen, außer den bereits im 3. Bande der Rüg.-Pomm. Gesch., p. 118. 245, erwähnten Verordnungen und den im Anhange II. des vorliegenden Bandes mitgetheilten Ordnungen der Gewandschneider-Innung, etwas Aelteres von Bedeutung aufzufinden; die Rollen, welche der bekannte stralsunder Landrath Dinnies (in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts) in seinem handschriftlichen, auf der Rathsbibliothek befindlichen Corpus juris opificiarium Strals. II. Voll. gesammelt hat, gehen höchstens bis in das 16. Jahrhundert zurück; nur eine plattdeutsche Rolle der Schuster ohne Datum (Vol. I. p. 699) ist vielleicht älter; eine hochdeutsche Uebersetzung derselben ist erst von 1562. — Uebrigens haben die Zunftverhältnisse jener Zeit in unseren norddeutschen Städten so viel Gleichartiges, und der Einfluß Lübecks war ein so bedeutender, daß wir durch die Kenntniß der lübeckschen Zunftsatzungen einen wesentlichen Anhaltspunkt auch für die einschlagenden Verhältnisse anderer, namentlich an der See gelegener Städte des lübischen Rechtskreises besitzen. — In Greifswald haben sich aus dem Laufe des 15. Jahrhunderts mehrfache Innungsartikel erhalten; vergl. Gesterding, Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald, Nr. 237 zum Jahr 1418, Nr. 250 zum Jahr 1425.

einem relativen Grade von Vollkommenheit gelangen, und dieser tritt uns in der That in den Erzeugnissen des mittelalterlichen Kunstfleißes entgegen.

Allein es lag nur in der Natur der Sache, daß bei der weiteren Entwickelung des Zunft- und Innungswesens die ursprünglich gute Tendenz in ihr Gegentheil umschlug. Die Abschließung der gewerblichen und industriellen Corporationen in ihrem eigenen besonderen Kreise führte schließlich zu einem dem Gemeinwohl widersprechenden Particularismus und Egoismus; die ursprünglich zu gutem Zweck angeordnete Meisterprüfung und die sich daran schließende beständige Controlle wurde zu einem leeren Formalismus, unter dem sich eine kleinliche Reglementirerei breit machte; die bis zu einem gewissen Grade für die gewerbliche und merkantilische Vollkommenheit günstige Theilung der Arbeit führte, indem man sie durch feste Grenzen und einen kastenmäßigen Zwang zu verewigen suchte, zu einer Zersplitterung und Zersetzung des industriellen Lebens, welche einen beständigen kleinen Krieg der verschiedenen Corporationen zur Folge hatte und schließlich allen Fortschritt auf diesem Gebiet nur hemmte. Auf diesem Boden erwuchs jene beständige Furcht vor der Concurrenz, welche das mittelalterliche Innungswesen kennzeichnet; wer kein Innungsgenosse war, der durfte auch die Geschäfte derselben nicht treiben; auf die sogenannten „Bönhasen", welche trotzdem den Aemtern ins Handwerk pfuschten, wurden förmliche Jagden veranstaltet; namentlich wurden aber fremde Händler und Handwerker mit stets reger Eifersucht überwacht, und wenn man ihnen von Obrigkeitswegen ja gestattete, wie es meistens in den Hansestädten der Fall war, an drei Tagen im Jahre ihre Waare feil zu halten, so wurden doch im Interesse der einheimischen Industrie von den einzelnen Städten noch allerlei erschwerende Clauseln hinzugefügt. Dazu suchten die städtischen Innungen den Betrieb von Handel und Gewerben auf dem platten Lande ihrer Umgebung schon früh für sich zu monopolisiren, und die Landbevölkerung, ohnehin durch schwere Lasten aller Art gedrückt, mußte es sich gefallen lassen, ihre Bedürfnisse von den Innungsgenossen der Städte vielleicht theurer und unvollkommener zu erhalten, als sie dieselben sich auf anderen Wegen hätte verschaffen können. Aber auch unter einander machten sich die Innungen die Waare und das Absatzgebiet streitig und selbst die minutiöseste Sorgfalt, mit der man verwandte Geschäfte in einzelne von einander gesonderte Branchen zu zerlegen gesucht hatte, reichte nicht hin,

die so sehr gefürchtete und verpönte Concurrenz zu beseitigen. So war das Recht zur Anfertigung oder Reparatur der Fußbekleidung an die drei Innungen der Schuster, Pantoffelmacher*) und Altflicker vertheilt; die einen durften nur neue Stiefel und Schuhe, die andern nur Pantoffeln, lederne oder hölzerne, die dritten nur Reparaturen machen; allein wo war im Einzelnen die Grenze zwischen Schuh und Pantoffel, zwischen Neuem und Altem? Daher finden wir denn auch beständige Conflikte der genannten Aemter unter einander. Und ähnlich ging es mit den Häutekäufern, den Pelzern, den Buntmachern; den Lohgerbern, den Rothlöschern und Weißgerbern, den Riemenschneidern, Beutel- und Sattelmachern; den Harnischmachern und Platenschlägern; den Kannengießern und Grapengießern; den Grob- und Klein-Schmieden, Stahlmengern und Schwerdtfegern; den Holz- und den Eisenleuchtermachern; den Bäckern und Freibäckern, den Fest-, Los- und Kuchenbäckern; den Knochenhauern, den Garbratern, den Wendschlächtern und Haken**); den Alt- und Neu-Schneidern, den Reifern und Hanfspinnern, den Lakenbereitern, Wollenwebern und Gewandschneidern, den Louwent- (Leinwand-) verkäufern und Leinewebern, den Kuntor- und Panelenmachern (— unsere Tischler —) und den Kistenmachern und Zimmerleuten, den Böttichern und Becher- oder Büttenmachern, und mit vielen von allen diesen Geschäften concurrirten wieder die Krämer, welche einen Kleinhandel mit allem Möglichen führten; da mußte denn aufs Genaueste specificirt werden, was sie alles führen oder nicht führen durften, wie viel Pfund oder Lispfund, wie viel Stück, Dutzend oder Schock. Kamen

*) Auch Pantinen- oder Klotzen-, Glossenmacher, letztere beide Bezeichnungen mehr für Holzpantoffeln.

**) Wendische Schlächter gab es nicht nur in Rostock (vergl. Rügensch-Pomm. Gesch. II. p. 132), sondern auch in Stralsund. Hier kommen sie noch als besondere Zunft der Wendschlechter im 16. Jahrhundert vor; sie verkauften ihr Fleisch auf dem Wendemarkt (hinter dem Rathhause). Nach einer Verordnung aus dem 17. Jahrhundert durften sie nur zweimal wöchentlich Fleisch, und zwar in ganzen Vierteln, „den Einwohnern und der Armuth zum Besten für einen leidlichen Preis" verkaufen. Natürlich war in dieser Zeit von wendischer Nationalität bei dieser Schlächterzunft nicht mehr die Rede, es war nur noch der Name geblieben, der hier indeß genügt, auch für Stralsund in älterer Zeit auf das Vorkommen von Bürgern oder wenigstens Einwohnern wendischer Nationalität schließen zu lassen, die sich namentlich mit dem Schlächtergewerbe befaßten. Die Rolle der mit den Pferdekäufern zu einem Amt vereinigten Wendschlechter von 1538 und die Verordnung von 1698 über die Befugnisse der Wendschlächter bei Dinnies, Corp. juris opific. Vol. I. (Manuscript auf der Rathsbibliothek.) — Haken (penestici) hießen die Händler mit Viktualien aller Art.

sie doch selbst mit den Hutmachern in Conflikt, und der Entscheid des lübeck'schen Rathes lautete, daß die Krämer zwar die wahrscheinlich damals modernen flämischen Hüte auch stückweise verkaufen dürften, daß sie dieselben aber nicht zu hoch hängen sollten, so daß sie dem Publikum allzuleicht in die Augen fielen, höchstens dürften sie einige am Fenster ausstellen*)! Nach der andern Seite hatten die Krämer sich wieder mit dem Großhandel auseinanderzusetzen und auch hier konnten natürlich trotz aller Mühe die Grenzen nicht so genau festgesetzt werden, daß nicht Vieles streitig blieb**). Der Rath, als die höchst entscheidende Instanz, hatte oft seine liebe Noth mit den Streitigkeiten der Zünfte unter einander und noch in viel späterer Zeit setzten sich dieselben fort.

Die krankhafte Furcht vor der Concurrenz äußerte sich aber nicht nur in der subtilen Trennung der einzelnen nach Aemtern und Innungen gesonderten Beschäftigungen, sondern auch in den Festsetzungen, welche die einzelnen Innungen für ihre eigenen Mitglieder trafen. Einmal war in vielen Fällen die höchste Zahl der Meister, welche das Amt zuließ, eine fest bestimmte; so war das Maximum in Lübeck noch 1370 bei den Goldschmieden 22, bei den Nadlern 14, bei den Armbrustmachern 16, bei den Pantoffelmachern 10 u. s. w.***) Und auch wo die Zahl keine statutenmäßig feststehende war, hatte die Innung es doch immer in der Hand die Zulassung zu versagen, und dies wird stets in dem Falle geschehen sein, wo sie eine zu große Concurrenz befürchten zu müssen glaubte. Damit ferner die Innungsmeister sich unter einander keine zu große Concurrenz machten, war die Zahl der Gesellen und Lehrburschen, welche die Einzelnen halten durften, meist eine festbestimmte und durfte nicht überschritten werden. Ein oder zwei Gesellen und eben so viele Lehrburschen war das Gewöhnliche. Man bestimmte ferner die tägliche Arbeitszeit; selbst die Menge der Arbeit, die der einzelne Meister binnen eines gewissen Zeitraums beschaffen durfte, ward in manchen Fällen ausdrücklich festgesetzt. So durften die Lohgerber in Lübeck in einem Jahr nicht mehr gerben als 42 Decher Rindshäute, 52 Decher Kalbfelle und 30 Decher Ziegenfelle; die Rothlöscher durften nicht mehr als

*) Vergl. den Rathsentscheid von 1465, betreffend Krämer und Hotwilter bei Wehrmann a. a. O. p. 286.

**) Vergl. die Rolle der anclam'schen Krämer (Rügensch-Pomm. Gesch. III. p. 246) mit den Rollen der lübeck'schen Krämer bei Wehrmann a. a. O. p. 276 ff.

***) Vergl. Wehrmann a. a. O. p. 137.

11 Decher Felle in der Woche verarbeiten, die Schwarzfärber, die nur Leder färbten, wöchentlich nicht mehr als 3 Decher und 2 Felle, die Haardeckenmacher in einem Jahr nicht mehr als 5 Darnlaken, jedes von 200 Ellen Länge, u. s. w.*) Bei solcher skrupulösen Reglementir-Methode war es nur ein weiterer Schritt in dieser Richtung, daß auch für Qualität, Größe, Gewicht u. s. w. der zu liefernden Waare ganz genaue Bestimmungen getroffen wurden. Die Gewebe der Wollenweber mußten eine bestimmte Länge und Breite und ein bestimmtes Gewicht haben; ähnlich die Arbeiten der Leineweber, der Haardeckenmacher u. s. w. Der Gürtler mußte dem Gürtel, der Speermacher dem Speer eine bestimmte Länge geben; zu den Schwertscheiden mußte — in Köln wenigstens — stets Rindsleder verwandt werden; keinem Schuhmacher war es gestattet, Schuhe von Roßleder zu machen und dergleichen mehr**). Es war nur eine Consequenz dieses ganzen Systems, daß man auch den letzten abschließenden Schritt that und den Preis der Arbeit bestimmte, nicht nur, indem der Lohn der Gesellen für die einzelnen Gewerke genau fixirt ward, sondern indem auch, wo es thunlich war, der Preis der Waare im Einzelnen von Innungswegen regulirt ward. Und damit nun nicht etwa für denselben Preis dennoch der Eine gute, der Andere schlechte Qualität liefere, und sich dadurch doch wieder eine Ungleichheit geltend mache, mußte in vielen Fällen das Rohmaterial gemeinsam eingekauft werden und ward dann erst durch die Alterleute an die einzelnen Innungsmeister vertheilt. Die Eifersucht, daß der Eine etwas Besseres liefern könne, als der Andere, ging bei den Schwertfegern in Lübeck bis zu der Anordnung, daß der einzelne Meister, wenn er aus der Stadt ziehen wollte, um Einkäufe zu machen, dies dem Amt drei Tage vorher anzeigen mußte, damit ein Amtsbruder mitreisen konnte, und wenn er etwas Gutes gekauft hatte, dasselbe erst dem Amte zum Einkaufspreis antragen mußte***).

So war denn der Einzelne schließlich völlig durch die Innung absorbirt; der Fleiß und die Geschicklichkeit des Einen galt ebensoviel als die Trägheit und das Ungeschick des Andern, oder wenigstens war der für die Auszeichnung und das Vorwärtsstreben des Einzelnen gelassene Spielraum ein so geringfügiger, daß man sich nicht wundern darf, wenn

*) Wehrmann a. a. O. p. 145.
**) Vergl. Ennen a. a. O. p. 614 f. 636. — Wehrmann p. 142.
***) Wehrmann a. a. O. p. 146.

statt des ursprünglich angestrebten Zweckes, dem Publikum möglichst gute Arbeit und Waare zu liefern, schließlich das gerade Gegentheil erreicht ward, wenn in der Geschichte des Zunftwesens beschränkter Eigennutz und klägliche Mittelmäßigkeit zur Herrschaft kamen, wenn die Elemente des Stillstands und Rückschritts endlich jeden Aufschwung zum Fortschreiten hemmten.

So weit kam es nun allerdings in der Periode, welche uns gegenwärtig beschäftigt, noch nicht; aber die Ansätze dazu liegen doch schon vor in der Entwicklung des Zunftwesens, wie es sich in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters darstellt, und will man den großen Kampf der Zünfte gegen die Geschlechter um das Stadtregiment vollständig würdigen, so hat man den eigenthümlichen doppelsinnigen Charakter des mittelalterlichen Zunft- und Innungslebens beständig im Auge zu behalten. Man wird dann den Sieg der Zünfte nicht so ohne Weiteres als einen Sieg der Freiheits- und Fortschrittsprincipien feiern, ihre Niederlage nicht als ohne Weiteres gleichbedeutend mit Unfreiheit und Rückschritt beklagen. Der Liberalismus des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts deckt sich nicht mit den reformatorischen und revolutionären Bestrebungen der Zünfte des 14. und 15. Jahrhunderts, und das Uebereinstimmende beider besteht mehr in der allgemeinen Richtung der Bewegung von unten nach oben und in dem bei den niederen Schichten der bürgerlichen Gesellschaft sich kundgebenden Drängen nach Theilnahme am Regiment, als in der näheren Bestimmung desjenigen social-politischen Zustandes, der durch jene Bewegung hergestellt werden sollte. Das staatliche und volkswirthschaftliche Ideal der mittelalterlichen Volkstribunen, der Zunftmeister und Alterleute bei ihren Kämpfen mit den patrizischen Geschlechtern war ein anderes als das der Liberalen und Demokraten der Neuzeit.

Gehen wir jetzt auf diesen Kampf näher ein, so stellt sich nach der einen Seite die Herrschaft einer geschlossenen Phalanx patrizischer Geschlechter und damit die Heranbildung einer städtischen Aristokratie nur als die Consequenz der ganzen Entwicklungsgeschichte unserer Städte dar. In diesen eigenthümlich gestalteten Gemeinwesen, welche die Souveränität der modernen Staaten mit der lokalen Beschränktheit unserer Communen vereinigten, mußte die Durchführung des Princips corporativer Absonderung auch im politischen Leben die Entstehung einer städtischen Aristokratie nothwendig im Gefolge haben. Ward in den

Sphären der Religion, Wissenschaft, Kunst, des Gewerbes, der Industrie und des Handels alle Arbeit bis ins Kleinste getheilt und in corporative Sondergestaltungen eingeordnet, so war es nur consequent, wenn auch für das Geschäft des Regierens eine solche geschlossene Corporation gefordert ward. Daß in diese regierende Zunft — um uns dieses Ausdruckes zu bedienen — in der Zeit der Gründung und ersten Entwicklung unserer Städte die angesehensten und reichsten Männer des neuen Gemeinwesens gelangten, war nur natürlich unter den gegebenen Verhältnissen, wo Alles noch im Werden und im Fluß, wo das Handwerk und der Kleinhandel noch unausgebildet und der Unabhängigkeitssinn der niederen, zum Theil aus dem Stande der Unfreien rekrutirten Bürgerschaft noch wenig entwickelt war. Dazu kam bei den von allen Seiten drohenden Gefahren, mit denen die junge Städtefreiheit zu kämpfen hatte, die Nothwendigkeit eines straff concentrirten Regiments, welches sich leichter herstellen ließ bei einer geringeren Anzahl zum Regieren berufener Faktoren. Am schärfsten prägte sich jene Nothwendigkeit aus, wo, wie an der ganzen Ostsee-Küste, die deutschen Städte ursprünglich nur vereinzelte Colonien unter einer fremden Nationalität bildeten; da war schon durch den nationalen Gegensatz und die mancherlei feindlichen Berührungen, zu denen derselbe führen mußte, eine möglichst consequente, dem Wechsel nicht ausgesetzte Oberleitung und eine concentrirte Handhabung des Regiments durch die Natur der gegebenen Verhältnisse bedingt. Wir finden daher namentlich in allen Städten des lübischen Rechtskreises, welche mehr oder weniger in jene Kategorie gehören, ein starkes Gravitiren nach der Seite der Rathsgewalt, welche je länger je mehr alle realen Machtbefugnisse in sich vereinigt. Und als dann seit dem vierzehnten Jahrhundert das mächtige Bündniß der Hanse die große Mehrzahl der genannten Städte zu einer gemeinsamen Politik vereinigt hatte, da war es nur natürlich, daß im Bundesinteresse lieber kleine in sich geschlossene und gleichartige Körperschaften, die sich leichter unter einander verständigten, an der Spitze der einzelnen Gemeinwesen gesehen wurden, als ein ungleichartig componirtes und deshalb schwer zu berechnendes und schwer zu leitendes Regiment, in welchem die Rivalitäten der verschiedenen Bevölkerungsklassen in den einzelnen Städten nur zu leicht die nothwendige schnelle und energische Aktion des Bundes hemmen oder ganz lähmen konnten. Daher erblicken wir auch die Hanse als solche consequent auf Seiten der aristokratischen Rathsparteien in den

norddeutschen Städten, und wo ja einmal die zünftische Demokratie das Uebergewicht erlangt hat, da ward sofort der ganze mächtige Einfluß der Hanse eingesetzt, um das alte Verhältniß wieder herzustellen*). Aus alle dem ergab sich als Resultat eine Solidarität der regierenden patrizischen Klassen in den Städten Norddeutschlands, welche ihre Macht und ihren Einfluß in dem Grade befestigte, daß die demokratischen Bewegungen der Zünfte hier im Gegensatz zu den Städten Süd- und Westdeutschlands entweder gar keinen oder nur einen kurz vorübergehenden Erfolg zu erringen vermochten.

Wenn ursprünglich die Consequenz der ganzen Entwicklung unserer Städte zur Heranbildung einer aus den Reichsten und Angesehensten hervorgegangenen Geschlechter-Aristokratie führte, welche das Stadtregiment in der Weise einer geschlossenen Zunft ausübte, so mußte nun andererseits der natürliche Verlauf der Dinge bald zu Reibungen der höchsten regierenden Zunft mit den anderen am Regiment nicht betheiligten Zünften oder wohl gar zu blutigen Zusammenstößen führen. Schon die Verschiedenheit der Interessen erzeugte eine gefährliche Rivalität; die regierende Geschlechter-Aristokratie bestand vorzugsweise aus Großhändlern, die zugleich als Schiffsrheder, als Capitalisten und Grundbesitzer hervorragten, und wenn auch einzelne höhere Innungen, wie die Gewandschneider oder Tuchhändler, bei den Rathswahlen hin und wieder mit berücksichtigt und auch reich gewordene Mitglieder anderer Zünfte nicht durchaus verschmäht wurden, so war es doch im Gegensatz zu dem eigentlichen Handwerk und dem Detailhandel der große Kaufmann, dem der Zutritt zu den höchsten und einträglichsten Aemtern der Stadt vorzugsweise geöffnet war. Da ferner wenigstens in allen Städten des lübischen Rechtskreises das Selbstergänzungsrecht des Raths seit ältester Zeit als Fundamentalsatz festgehalten ward, so sah sich Kleinhandel und Handwerk, welche ohnehin durch ihre Interessen leicht in Gegensatz zu dem Großhandel gerathen, hier wesentlich prägravirt und von der Leitung des Gemeinwesens ausgeschlossen.

Nun waren aber gerade die unteren Schichten des städtischen Bürgerthums durch Arbeit, Fleiß und Ausdauer im Laufe der Zeit mächtig fortgeschritten; es waren nicht mehr die zum Theil aus dem Stande der Unfreien hervorgegangenen, politisch ungebildeten und vermögens-

*) Vergl. Rüg.-Pomm. Gesch. II. p. 142 f. — III. p. 83 f.

losen Handwerker und Kleinhändler, wie sie sich in den Anfängen des städtischen Lebens erst durch harte Arbeit eine Existenz gründen mußten, sondern Wohlstand und Intelligenz waren hier Hand in Hand gegangen; der Kleinbürger, der Detaillist, der Handwerker, welche mit Einsicht und oft mit künstlerischer Geschicklichkeit ihr Geschäft leiteten, die bald weit über das enge Gebiet ihrer Heimath auf fremden Märkten Absatz für ihre Waare und Arbeit suchten, mußten ihren prüfenden Blick auch auf die Leitung des heimischen Gemeinwesens richten. Je mehr sie dort manches sahen, was nicht in der Ordnung war, um so natürlicher war das Bestreben ihrerseits, zur Theilnahme am Regiment zu gelangen. Waren es doch die kräftigen Arme der nach Zünften eingetheilten wehrhaften Bürgerschaft, welche die Mauern der Stadt gegen habgierige Feinde vertheidigten, sie waren es, welche das Banner der Stadt auch außerhalb der Heimath auf Zügen zur See und zu Lande hoch gehalten hatten, sie hatten dem stolzen Ritter- und Herrenthum der Zeit mehr als eine blutige Niederlage beigebracht; die Bürgerschaft ferner mußte aus ihrem Seckel das Geld zu den schweren Kriegskosten aufbringen, sie mußte oft und tief in die Tasche greifen, wenn die anderen städtischen Einnahmen, wie es so häufig vorkam, nicht reichten; sie trug endlich direct oder indirect den schweren Schaden, wenn ein Krieg unglücklich verlief oder auch nur eine Blokade oder eine Handelssperre dem Verkehr tiefe Wunden schlug. Und nun sollte bei alledem die große in Handwerk und Kleinhandel engagirte Masse der Bürgerschaft, welche überall mit Gut und Blut für die Sache der Stadt einstehen mußte, von der Leitung des Gemeinwesens ausgeschlossen sein? Sie sollte zusehen, wie eine verhältnißmäßig kleine Anzahl bevorrechteter Familien das Fett von der Suppe abschöpfte, die Ansehen und Gewinn bringenden Aemter unter sich und die Ihrigen vertheilte, im Kriege die Befehlshaberstellen und den Löwenantheil der Beute sich zueignete? Oder sie sollte ohne Murren sich fügen, wenn Unfähigkeit oder böser Wille der von den privilegirten Klassen gewählten Führer das Gemeinwesen in schweren Schaden gebracht hatte, den die Gesammtheit büßen mußte? Und zum Ueberfluß hatte man die zahlreichsten Ausschreitungen des städtischen Junkerthums vor Augen; die goldene Jugend der patrizischen Aristokratie unserer Städte gefiel sich in ihren Constablergesellschaften, Zirkelbrüderschaften und sonstigen Clubs, in allen Excessen unsinniger Verschwendung und herausfordernden Uebermuths gegen das niedere Bürgerthum.

Und wenn das letztere Gerechtigkeit gegen handgreifliche Uebervortheilung oder offene Gewaltthat verlangte, da wußte die regierende Aristokratie die Ihrigen mit leichter Mühe der Strafe zu entziehen. War doch in ihrer Hand die Rechtspflege, Verwaltung und die höchste Leitung des Gemeinwesens vereinigt; war es zu verwundern, wenn sie die Sünden, die sie an Anderen mit Rad, Beil, Galgen und Proscription strafte, bei den Ihrigen mit dem Mantel der christlichen Liebe bedeckte? War nicht die Familien- und Sippenherrschaft, wie sie sich in vielen Städten herausgebildet hatte, mit ihrer rücksichtslosen Ausbeutung des gemeinen Seckels die unerträglichste Herrschaftsform, um so unerträglicher, je kleiner das Terrain war, auf dem sie sich bewegte*).

Solchen und ähnlichen Reflexionen der nach Betheiligung am Regiment drängenden unteren Bürgerschaft setzte die regierende Aristokratie meist ein starres Festhalten am Hergebrachten entgegen. Hatten sie und ihre Väter dem Gemeinwesen nicht in Krieg und Frieden große und unbezahlbare Dienste geleistet? Waren unter ihrer Leitung die Städte nicht zu Macht, Reichthum und Ansehen gelangt? Hatte man nicht unter ihrer Anführung über Könige, Fürsten und Herren gesiegt? War ihre privilegirte Stellung nicht eine durch Alter und Herkommen geheiligte, und nun sollten sie dem Andrange eines neuerungssüchtigen Pöbels und seiner Demagogen weichen? Sie sollten vor Gevatter Schneider und Handschuhmacher Rechenschaft ablegen über die Verwendung städtischer Gelder, mit solchen Rivalen die städtischen Aemter theilen, vor so profanen Augen die kleinen Schwächen der Ihrigen dem öffentlichen Skandal preisgeben? Waren sie nicht die von Gott eingesetzte Obrigkeit, war nicht jeder Angriff auf dieselbe eine frevelhafte Rebellion gegen Gottes Ordnung, deren Gelingen nur Ruin und Untergang zur Folge haben konnte? —

Bei so weit auseinandergehender Grundanschauung war es unvermeidlich, daß die disparaten Faktoren unseres städtischen Lebens bald mehr bald weniger heftig auf einander prallten. Die patrizische Aristokratie hatte den Vortheil der Gewohnheit des Herrschens, des geschlossenen Zusammenhaltens, der bei einer kleineren Anzahl immer leichter zu hand-

*) Das Räsonnement der Zünftischen gegen die patrizische Rathsaristokratie findet man, wenn gleich etwas karrikirt und vom gegnerischen Standpunkt entstellt, doch in Hauptpunkten richtig bei Meistertin III. cp. 6, Deutsche Chroniken a. a. O. p. 131 f.

habenden Leitung, endlich einen beträchtlichen Reichthum an Capital und Grundbesitz und den damit verknüpften ausgedehnten Einfluß. Die niederen Bürgerschaften dagegen hatten auf ihrer Seite die Masse der Fäuste, in den Zünften eine wohlgegliederte Organisation, und Wohlstand und Bildung genug, um auch hierin ihren Gegnern nicht ganz unebenbürtig zu sein, dazu endlich ein starkes, durch den Druck von oben nur gesteigertes Selbstbewußtsein und den ganzen ungestümen Ehrgeiz politischer Emporkömmlinge.

Die Kämpfe der Zünfte mit den patrizischen Geschlechtern, welche in Deutschland schon früher mehr oder weniger vereinzelt zum Ausbruch gekommen waren, nahmen seit dem vierzehnten Jahrhundert, namentlich seit der zweiten Hälfte desselben, einen allgemeinen und epidemischen Charakter an. Dieselben Ursachen erzeugten überall die nämlichen Wirkungen; auf welche Seite schließlich der Sieg sich neigte, das hing in den einzelnen Städten theils von den allgemeinen Bedingungen des Volkscharakters, der jedesmaligen politischen und socialen Situation im Großen, theils besonderen lokalen Bedingungen und der Qualifikation der jedesmal mitwirkenden Persönlichkeiten ab. Im Großen und Ganzen kann man sagen, daß in Süd- und Westdeutschland die Demokratie der Zünfte, wenn sie es auch nicht immer zum vollständigen und nachhaltigen Siege brachte, wie in Köln 1396, doch im Uebergewicht war und sich eine größere oder geringere Theilnahme am Regiment zu erkämpfen wußte, während in Norddeutschland, namentlich in den Seestädten der Hanse in letzter Instanz, nach kurzen und zeitweiligen Niederlagen der Sieg der aristokratischen Rathspartei verblieb *).

Nachdem hier im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die zünftische Demokratie unter dem Einfluß besonders günstiger politischer Constellationen an einzelnen Orten, wie namentlich in Rostock und Stralsund, eine Mitbetheiligung am Regiment vorübergehend errungen und wieder verloren hatte **), nahm die auf jenes Ziel gerichtete Bewegung seit der zweiten Hälfte des Jahrhunderts einen neuen Aufschwung. Wie

*) Einen nachhaltigen Sieg hatten die Zünfte unter den bedeutenderen Städten Norddeutschlands nur in Magdeburg im J. 1330 erfochten, wo die zünftisch-demokratische Verfassung im Wesentlichen bis zur Zerstörung durch Tilly blieb. — Vergl. darüber Janicke, Mittheilungen aus der magdeburger Schöppenchronik. Magdeburg 1865. p. 18 f.

**) Vergl. darüber Rüg.-Pomm. Gesch. III. p. 11 ff.

eine Epidemie machte sie ihren Rundgang in den bedeutendsten Städten der Hanse; überall fand sie den Ansteckungsstoff und die Bedingungen ihres Ausbruchs verbreitet; überall forderte sie ihre Opfer. Alle politischen Leidenschaften, gute und schlechte, wurden beim Kampf um die Herrschaft entfesselt; blutige Volkserhebungen wechselten mit noch blutigeren Siegen der aristokratischen Reaktion; die Henker bekamen noch häufigere Arbeit mit Schwert und Rad, als sie ohnehin in dieser gewaltthätigen Zeit schon hatten, und die jedesmal Besiegten hatten von Glück zu sagen, wenn sie nichts Schlimmeres traf, als Confiskation und Verbannung.

Den Reigen eröffnete noch während des großen Hansekriegs mit König Waldemar die Stadt Bremen, wo anfangs die zünftische Volkspartei im Bunde mit dem verschlagenen Erzbischof Albrecht die Raths-Aristokratie im blutigen Straßenkampf unter Mord und Brand besiegte und aus der Stadt vertrieb, während die letztere schon im nächsten Jahre mit ihren Anhängern in der Stadt und den befreundeten Grafen von Oldenburg die Rückkehr in die heimathliche Stadt erzwang, und mit der eingeführten demokratischen Verfassung einen ebenso kurzen Proceß machte, als mit den Köpfen ihrer Gegner. [1365—1366]*). Nur vier Jahre später war es, da explodirte der revolutionäre Zündstoff in der altberühmten rheinischen Metropole Köln, wo die mächtige und reiche Zunft der Wollenweber in Gemeinschaft mit einem Theil der übrigen Zünfte eine kurze Zeit das Heft der Regierung in Händen hatte, bis es im Jahre 1371 den Patriziern gelang, die Mehrzahl der Zünfte auf ihre Seite hinüberzuziehen, und den Webern und ihren Verbündeten in den Straßen von Köln in mehrtägigem Kampf eine blutige Niederlage beizubringen, die, wie es üblich war, durch Schaffot, Confiskation und Verbannung vervollständigt ward. Fast noch ein Vierteljahrhundert erfreute sich hier die patrizische Partei der wiedererrungenen Herrschaft, bis dann bei größerer Einigkeit und unter günstigeren Verhältnissen die zünftische Demokratie hier am Rhein einen dauernden Sieg errang [1396]**). Von Köln, welches mit den niederdeutschen Handelsplätzen namentlich westlich der Elbe in engstem Verkehr stand, sprang der zündende Funke über nach Braunschweig; finanzielle Bedrängnisse des

*) Vergl. Barthold, Gesch. der deutschen Städte IV. p. 110 ff.
**) Vergl. Ennen a. a. O. II. p. 669 ff.

Raths, gesteigert durch die Nothwendigkeit, eine bedeutende Summe für die Auslösung gefangener Bürger aufzubringen, brachte die Unzufriedenheit der Bürgerschaft, welche abermals zahlen sollte, zum Ausbruch. Nachdem eine Conferenz der Gildenmeister und des Raths resultatlos auseinandergegangen war, steigerten dunkle Gerüchte von Anschlägen des Raths gegen die aufsätzigen Zünfte den Unwillen der Bürger zur fanatischen Wuth. Die Schuhmacher und Gerber voran rottete sich das Volk zusammen, brannte und plünderte die Häuser einiger der angesehensten Patrizier; die Rathspartei, welche gleich zu Anfang, wie es scheint, den Kopf verlor, ward vollständig gesprengt; ihre Führer, wenn sie nicht schon im Aufstand erschlagen waren, wurden, darunter die Bürgermeister, bald nachher hingerichtet: die Anderen flohen aus der Stadt oder mußten, wenn sie blieben, schwere Schatzung zahlen*). Ein neuer Rath aus den Aemtern ward gewählt; Sendschreiben an andere Städte rechtfertigten das Geschehene durch die Anklage der gestürzten Rathspartei und die Unerträglichkeit des von ihr geübten Drucks. Die Landesherren, die braunschweigischen Herzöge, bewiesen nur eine laue Theilnahme an der Sache; der eine beschränkte sich auf Bitten, man möge dem Morden Einhalt thun, ein zweiter schloß gar für 1000 Mark ein Bündniß mit der neuen Stadtbehörde, und bewirkte dadurch die Anerkennung derselben auch von Seiten der Anderen. Die Vorgänge zwischen dem alten Rath und der Gemeinde wurden der Vergessenheit übergeben und von Bestrafung der Aufrührer war keine Rede. Da schritt auf die Klage der vertriebenen Patrizier die Hanse ein und legte ihren mächtigen Arm auf die rebellische Stadt. Auf dem Hansetage zu Stralsund Jacobi 1374 ward die Sache der Braunschweiger verhandelt. Der hansische Verruf, zu jener Zeit mehr gefürchtet als päpstlicher Bann und kaiserliche Acht, lastete mehrere Jahre auf der Stadt Braunschweig. Dann, als sie die Ausschließung von allem auswärtigen Verkehr, die Rechtlosigkeit ihrer Bürger und die Befehdung durch die Anhänger der vertriebenen Partei nicht länger ertragen konnte, unterwarf sie sich, nach sechsjährigem Ringen gebrochen, den harten Bedingungen der Hanse (1380). Zwei Bürgermeister und acht Bürger von Braunschweig mußten auf dem Hansetage zu Lübeck barhaupt und barfuß vor den Sendboten der Städte Ab-

*) Vergl. Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande. 5 Thl. Hannover 1865, Einleitung p. XXXIII f. — Barthold a. a. O. p. 136.

bitte thun; der neue Rath sollte entsetzt, die Aufrührer hingerichtet, die Vertriebenen zurückgerufen und nebst den Nachkommen der Ermordeten oder Hingerichteten in ihre Rechte wieder eingesetzt und entschädigt, dazu eine Strafsumme gezahlt und eine Kapelle zur Sühne der blutigen That erbaut werden. Die Leiter der Hanse glaubten um so viel mehr Anlaß zu rücksichtsloser Strenge zu haben, als sich von Braunschweig angeregt, bereits in mehreren Bundesstädten revolutionäre Bewegungen unter den Zünften gezeigt hatten.

Schon 1376 hatte sich in Hamburg die Mehrzahl der Zünfte, mit Ausnahme der Krämer, Böttcher, Kerzengießer und Heringwascher, zusammengethan, um vom Rath eine Verminderung der Abgaben, namentlich die Herabsetzung des Schoß auf die Hälfte, zu verlangen. Die vermittelnde Stellung der reichen und einflußreichen Kaufleute und der Mangel an Einigkeit unter den Zünften verhinderten indeß zur Zeit noch einen Ausbruch, und die Zünfte begnügten sich im Wesentlichen mit Versprechungen*).

In demselben Jahr 1376 regte sich auch in Lübeck, dem mächtigen Vorort der Hanse, wie der alte Chronist Detmar es ausdrückt, die „erste Mißbehaglichkeit und Wrank" der Gemeinde gegen den Rath**). Auch hier war gesteigertes Geldbedürfniß des Raths und eine zur Abhülfe desselben den Aemtern auferlegte höhere Steuer die Veranlassung. Die Bürgerschaft versammelte sich im Kloster St. Katharinen, wo auch die Bürgermeister gegenwärtig waren. Eine gütliche, aber, wie es scheint, sehr entschiedene „Bitte" der Steuerpflichtigen, sie mit der neuen Auflage zu verschonen, vermochte den Rath für diesmal nachzugeben und sein Vorhaben fallen zu lassen. Schon vier Jahre später kam es indeß zu einer ernsteren Mißhelligkeit zwischen dem Rath und den Zünften. Eine Differenz des zahlreichen und einflußreichen Amts der Knochenhauer mit dem Rath über die Anweisung der Verkaufsplätze in den Fleischschrannen und die Befugniß, Mitglieder aus der Innung auszuschließen, nahm bei dem von beiden Seiten herrschenden Mißtrauen rasch größere Dimensionen an; die anderen Aemter machten die Sache der Knochenhauer zu der ihrigen, und verlangten anstatt der bisherigen mehr polizeilichen und deshalb willkürlichen Behandlung eine vertragsmäßige Fest-

*) Tratziger a. a. O. p. 96.

**) Vergl. für das Folgende Detmar (herausgegeben von Grautoff) und Deecke, Die Hochverräther zu Lübeck im J. 1384. — Lübeck 1858.

stellung ihrer Rechte, an welche der Rath definitiv gebunden sein solle. Der Rath, obwohl zu einigen Concessionen erbötig, weigerte sich doch, das Verlangen der Aemter in seinem ganzen Umfange zu erfüllen. Da bewaffneten sich die verbündeten Aemter, um ihren Forderungen Nachdruck zu geben. Aber auch die Rathspartei ihrerseits schlug an das Schwert; die patrizischen Junker stellten ein Elitecorps von 400 Gewaffneten, und die Kaufleute, welche sich anfangs vermittelnd im entscheidenden Augenblick auf die Seite des Raths warfen, stellten einige tausend Mann*) unter die Waffen. Schon schien die friedliche Weihnachtszeit durch Bürgerblut befleckt werden zu sollen: da kam es noch in letzter Stunde am dritten Advents-Sonntage zu einem Vergleich zwischen dem Rath und den Aemtern. Es war im Wesentlichen ein Compromiß, bei dem der Rath in den Hauptpunkten im Vortheil blieb; mußten doch die Knochenhauer sogar durch Bitte um Verzeihung sich mit dem Rath sühnen. So gereizt war indeß die Stimmung, daß noch am andern Tage, als die Sühne auf dem Rathhause vollzogen werden sollte, auf ein Haar Alles wieder auseinandergegangen wäre; ein Wortwechsel zwischen einem Kaufmann und einem Knochenhauer genügte, um Alles in Harnisch und unter Waffen zu bringen; doch ward noch einmal Alles gütlich beigelegt. Abermals gährte der verhaltene Groll vier Jahre lang in den Gemüthern; dann kam es im Jahr 1384 zu einer Explosion, die nahe daran war, die alte Staatsverfassung Lübecks von Grund aus über den Haufen zu werfen. Die Unzufriedenen aus den Aemtern, an der Spitze ein Paternostermacher oder Bernsteindreher, zwei Knochenhauer, zwei Bäcker und ein Buntfutterer, hatten mit einer Anzahl der umwohnenden Edelleute eine große Verschwörung gegen die bisherige Rathsherrschaft eingeleitet. Tag und Stunde des Losbruchs (17. September 9 Uhr) war bereits festgesetzt. Die Verschworenen in der Stadt sollten durch ihre Helfershelfer den verbündeten Edelleuten, die sich insgeheim in der Nähe versammeln sollten, den Zugang durch die Thore frei machen. Gleichzeitig sollte in der Stadt der Rath überfallen und ermordet, seine Anhänger geplündert und vertrieben werden. Ein neuer Rath aus den Aemtern und den Kaufleuten sollte eingesetzt und mit der Regierung der Stadt betraut werden**). Aber der wohl vorbereitete Anschlag ward dem Rath kurz

*) Detmar giebt die Zahl wohl übertrieben auf 5000 an.

**) Was Detmar noch als Zweck des Complots angiebt: se „wolden morden wif unde kindere, unde underbreken unde vorkrenken godesdenst tucht unde ere“ —

vor der Ausführung verrathen. Rasch entschlossen bot er sofort seine Anhänger auf und besetzte und sperrte mit ihnen die Thore, daß der Zuzug von außen abgehalten ward. Gleichzeitig verhaftete er die Rädelsführer des Complotts in der Stadt; nur zweien derselben gelang es zu entkommen. Heinrich Paternostermaker ward von den Stadtdienern, die ihn gefangen genommen hatten, mit solcher Wuth in den Diebskeller hinabgestoßen, daß er in Folge dessen bald nachher den Geist aufgab; seinen Genossen öffnete die Folter oder die Furcht vor derselben den Mund. Der Proceß war ein sehr kurzer und summarischer. Neun der Hauptverschworenen wurden aus der Stadt geschleift, gerädert und geviertheilt, darunter auch der todte Heinrich Paternostermaker; neun andere wurden geschleift, enthauptet und dann auf das Rad geflochten oder einfach geköpft; eine noch weit größere Anzahl ward als flüchtig geächtet oder mit Weib und Kind nachträglich aus der Stadt verwiesen. Die Güter der Verurtheilten wurden eingezogen, die Mobilien auf öffentlichem Markt versteigert, die Immobilien gelegentlich verkauft. Viele der Verschworenen waren wohlhabende Leute gewesen und besaßen ein oder mehrere Häuser, Heinrich Paternostermaker deren sogar 6; — dazu sonstige Grundstücke, Aecker, Wiesen und Höfe. Nachdem alle liquiden Forderungen berichtigt waren, darunter auch die Spesen für die Bemühungen der Henker, kamen als Reinertrag der Confiskation noch 3654 Mark Lübisch (rund etwa = 10,000 Thaler unseres Geldes) an die Stadt. — Alle Aemter mußten, jedes für sich, dem Rath und der Stadt abermals Treue schwören und aller Arglist entsagen. Das Amt der Knochenhauer, welches schon von früherher schlecht angeschrieben und auch diesmal, wie es scheint, am stärksten compromittirt war, wurde ganz aufgelöst und demnächst auf neuer Grundlage unter Verleihung einer neuen Amtsordnung reorganisirt, indem zugleich der Rath nur den ihm zusagenden Personen die Aufnahme als Amtsmeister gestattete. — So ward in Lübeck die Opposition der Innungen durch den Schrecken gedämpft, die Herrschaft der patrizischen Rathspartei war aufs Neue gefestigt; ihre „Herren und Junker" fanden in dem um diese Zeit aufblühenden Zirkel-Club einen aristokratisch-exklusiven Vereinigungs-

ist schwerlich mehr als tendentiöse Ausschmückung der Sache; möglich ist es indeß, daß durch die Folter, deren Anwendung bei einigen der Verschworenen ausdrücklich berichtet wird, denselben derartige Geständnisse, wie man sie eben haben wollte, entrissen wurden.

punkt*), und mehr als zwanzig Jahre dauerte es, bis die Zünfte sich zu einem erfolgreicheren Anlauf gegen die absolutistische Rathsherrschaft ermannten.

Kurz nach diesen Vorgängen in Lübeck ward auch die pommersche Stadt Anklam, die dritte an Bedeutung unter den Städten Vorpommerns, von einem heftigen Ausbruch des revolutionären Geistes der Zünfte heimgesucht. Die Stadt hatte im engeren Bunde mit Stralsund, Greifswald und Demmin und als thätiges Mitglied der Hanse eine einflußreiche Stellung und einen hohen Grad von Wohlstand erreicht, der auch durch das schwere Unglück eines großen Brandes im Jahr 1384 nur vorübergehend gestört werden konnte. Der große siegreiche Krieg der Hanse gegen Dänemark, zu dem auch Anklam sein Contingent gestellt hatte, und die beständigen Kämpfe gegen den wegelagernden räuberischen Adel der Umgegend, namentlich gegen das Geschlecht der Schwerin, hatten den kräftigen Unabhängigkeitsgeist, aber auch das Behagen an Fehde und Rauferei und die Neigung zur Selbsthülfe und zum faustfertigen Dreinschlagen in der Bürgerschaft genährt. Wahrscheinlich waren schon früher Mißhelligkeiten zwischen dem Rath und den Innungen, von denen wir nicht wissen, vorangegangen. Im Jahr 1386 erfolgte dann ein blutiger Ausbruch, dessen Veranlassung bezeichnend ist für den Charakter der Zunftunruhen dieser Zeit. Der Rath hatte im Interesse der reichlicheren und wohlfeileren Versorgung der Stadt, die damals noch unter den Folgen des großen Brandes zu leiden hatte, den Bewohnern der umliegenden Dörfer gestattet, Fleisch und Brod nach Anklam zu Markte zu bringen. Dadurch fanden sich die städtischen Knochenhauer und Bäcker in ihren zünftischen Privilegien und in der monopolistischen Ausbeutung des Consums der Stadt schwer beeinträchtigt. Es bildete sich unter ihnen eine Verschwörung gegen den Rath und als demnächst der letztere auf dem Rathhause versammelt war, stürmten die verschworenen Zünfte in den Sitzungssaal und ermordeten sämmtliche dort anwesende Mitglieder des sitzenden Raths. Ein Rathsherr, der sich am Tage zuvor verheirathet und aus diesem Grunde nicht in der Sitzung zugegen gewesen war, begegnete zufällig dem vom Rathhause zurückkehrenden wüthenden Haufen auf der Straße und ward gleichfalls sofort

*) Im J. 1385 werden die „Junker der Zirkelgesellschaft" zuerst genannt, und 1386 wird „den Herren und Junkern" derselben die Aufhängung ihrer Wappen in der Katharinen-Kapelle gewährt.

niedergeschlagen. Von dem alten zur Zeit außer Amt befindlichen Rath scheint sich das eine oder andere Mitglied gerettet zu haben; wenigstens ein Mann, der schon vor dieser Zeit im Rath gewesen war, findet sich auch nachher noch mehrfach erwähnt*). Nach vollbrachter That vereinigten sich die aufständischen Aemter mit den anderen Innungen der Stadt und erwählten einen neuen Rath; daß auch Verfassungsänderungen mit dieser Revolution verbunden gewesen, wird zwar nicht ausdrücklich berichtet, ist aber nach Lage der Dinge sehr wahrscheinlich. Der damalige Landesherr von Anklam, der pommersche Herzog Bogislaw VI. von Wolgast, ließ sich durch Zahlung einer Geldsumme bewegen, den neuen in Folge des Aufstandes gewählten Rath anzuerkennen.

So berichtet im Wesentlichen die älteste Darstellung dieses Vorgangs bei dem lübeck'schen Dominikanermönch Korner, welcher längstens funfzig Jahre nach dem Ereigniß darüber schrieb**). Noch zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, sowie im Laufe desselben kannten namhafte Historiker, wie Albert Krantz, der bekannte Geschichtschreiber des Wendenlandes, und der hamburgische Chronist Tratziger noch keine andere Version über den Hergang des Aufstandes in Anklam, als wir sie bei Korner finden. Erst dem pommerschen Chronisten Kantzow, der etwa um 1540 schrieb, war es aufbehalten, eine wesentlich andere Darstellung von dem blutigen Ereigniß zu geben, und seiner Autorität sind dann die späteren pommerschen Chronisten und Geschichtschreiber unbesehens gefolgt. Wie er die Sache berichtet, wäre sie im Wesentlichen folgendermaßen verlaufen***). Im Jahr 1387 (statt 1386 bei Korner und den ihm folgenden Schriftstellern) gerieth der Rath zu Anklam in eine Differenz mit den dortigen Fischern über die Einführung gewisser neuer Anordnungen beim Kauf und Verkauf von Fischen, wodurch sich die Fischerinnung beeinträchtigt glaubte und nun die Bürgerschaft gegen den Rath aufhetzte. Der letztere wandte sich demnächst an den Landesherrn, Herzog Bogislaw von Wolgast, „damit er bei den Bürgern ein Einsehen

*) Es ist der Rathmann Janecke Leppin, der in den Jahren 1378, 1392 und 1403 als Mitglied des Raths genannt wird; vergl. Stavenhagen, Anklam p. 196.

**) In der Chronica novella bei Eccard, Corp. hist. medii aevi II. p. 1149. (Vergl. die Stelle hinten im Anhang). Korner starb wahrscheinlich 1438, seine Chronik reicht bis 1435.

***) Vergl. Kantzow, herausgegeben von Kosegarten I. p. 409 ff. — Die wahrscheinlich um 1537 abgefaßte kürzere niederdeutsche Recension Kantzows enthält von dem Aufstand zu Anklam noch nichts.

haben möchte, daß sie keinen Aufruhr anfingen". Inzwischen kam die Fastenzeit heran, wo ohnehin wegen des Verbots der Fleischspeisen der Begehr nach Fischen stark zu sein pflegte, und am Tage Mariä Verkündigung (25. März) brachten die Fischer auf Verabredung gar keine Fische mehr zu Markte. Ein großer Rumor entstand darüber in der Stadt; der Rath befand sich, da es ein (katholischer) Festtag war, in der Kirche in der Messe; dann als ihm der unruhige Zustand der Stadt gemeldet wurde, begab er sich aufs Rathhaus zur Berathung. Schon war er auf dem Wege, die Bürgerschaft zu überzeugen, daß die Fischer an Allem schuld seien, da gelang es den Fischern durch den Hinweis auf die Botschaft des Raths an den Herzog, die man als eine verrätherische charakterisirte, die Wage der Sympathien in der Bürgerschaft wieder zu ihren Gunsten zu senken. Alsbald drang die Masse, die Fischer an der Spitze, in die Rathsstube, fiel „wie die rasenden, tobenden Hunde und Bestien" über einen ehrbaren Rath her, und erschlug alle Bürgermeister und Rathmänner. Dann erwählte man einen neuen Rath und verschwor sich auf Tod und Leben zum gegenseitigen Beistand, daß der Herzog keinen Einzelnen deshalb strafen solle; man wollte ihm eine Summe Geldes bieten, damit er das Geschehene gutheiße; wolle er die nicht nehmen, so solle er nicht in die Stadt. Als nun „diese unmenschliche und erschreckliche That" ruchbar ward, wollten der Herzog und die Seinen sie kaum glauben; dann als sie Gewißheit darüber bekamen, „segneten sie sich mit den Fingern und verwunderten sich, daß solch eine bestialische Rasendichheit unter so ehrliche Bürger kommen können und haben alle, die es gehört, die That verflucht und angespien". Der Herzog traf sofort energische Vorkehrungen, die Stadt mit Gewalt zu erobern und die Bösewichter zu strafen; er entbot seinen Bruder Wartislaw von Rügen und die ganze Landschaft, um mit Gewalt vor die Stadt zu ziehen. Inzwischen hatte sich der Grimm der Anklamer abgekühlt und ihnen entfiel der Muth. „Die so sich etwas schuldig wußten" entflohen bei nächtlicher Weile über die Grenze nach Meklenburg oder Pommern, und liefen soweit, bis sie meinten aus aller Kunde zu sein. „So blieben zu Anklam nur alle die, so etwan bei der That nicht gewest oder ja keine Hand daran gestrecket hatten, wie denn ohne Zweifel unter solchem Haufen noch wohl etliche gute Bürger gewest, sonderlich der Rathleute Freunde, Schwäger und andere gute Gönner". Die zeigen nun dem Herzog die Flucht der Anderen an und bitten, „er wolle sich nicht wider

die Stadt und die Unschuldigen rächen". Der Herzog entläßt nun seinen Bruder und die Mehrzahl des Aufgebots der Landschaft, und rückt in Begleitung der vornehmsten Landräthe und einer Abtheilung von 300 Pferden in die Stadt ein. Hier befand er nun noch Einige, „die das Spiel hatten mit angefangen, und meineten ungestraft durchzugehen, daß sie die Hand nicht hätten an den Mord gestrecket". Ueber diese ergeht nun ein strenges Strafgericht. Die Einen ließ der Herzog mit glühenden Zangen ziehen und darnach viertheilen und die Stücke vor alle Thore hängen, die Andern köpfen, noch Andere Landes verweisen, je nachdem ein Jeder mehr oder weniger gröblich verschuldet, und Allen nahm er ihre Güter; die es nicht so gröblich verschuldet hatten, mußten große Schatzung geben, die zum Theil im Interesse der Familien und Freunde der erschlagenen Rathleute verwendet ward, „damit ihr Leid dadurch etwas gestillet würde". Zugleich ward ein neuer Rath eingesetzt und dahin instruirt, streng darauf zu achten, daß Niemand von den Geflohenen zurückkäme. — Als sich einige der herzoglichen Räthe Vorstellungen gegen das Uebermaß von Strenge erlaubten, wodurch die Stadt ruinirt werden müsse, erwiderte der Herzog: „Er wolle lieber, daß die Stadt ein fauler Froschpfuhl sei, als daß solche gottlose Bösewichte darin wohnen sollten." So weit ging sein Grimm, daß er sogar den in fremde Länder entflohenen Rädelsführern Spione nachsandte, die ihren Aufenthalt ausspüren mußten, wo er sie dann entweder vor Gericht ziehen und „schändlich hat umbringen lassen", oder wo das nicht anging, bewirkte er wenigstens, daß ihnen das freie Geleit aufgekündigt wurde. Sie gingen zum Theil nach Rom, um dort ihre Missethat zu büßen, oder fanden in fremden Klöstern eine Zuflucht; wer etwa lateinisch konnte, ließ sich als Priester weihen. Selbst auf die Nachkommenschaft der Uebelthäter, welche im Lande verblieben war, vererbte sich der Fluch der bösen That. Die durch die Confiskation der Güter der Eltern zu Bettlern gewordenen Kinder lernten stehlen und würgen und gingen schließlich mit Schanden unter, und auch wenn sie in einzelnen Fällen bei Verwandten und Freunden eine bessere Erziehung hatten, so blieben sie doch wegen der Unthat ihrer Eltern verachtet und Keiner von ihnen gedieh seit Menschengedenken zu Ehren und weltlicher Wohlfahrt.

So die drastische Erzählung Kantzows von dem Aufstand zu Anklam, welche alle späteren pommerschen Chronisten und Historiker sich angeeignet

haben*). Sieht man dieselbe indeß mit kritischem Auge näher auf ihre Glaubwürdigkeit an, so ergeben sich gegen dieselbe die schwersten Bedenken. Die älteren Berichte bei Korner und Kranz, welche einfach und sachgemäß gehalten sind, stellen, wie wir gesehen haben, die Sache ganz anders dar. Die Veranlassung ist eine andere und namentlich das Verhalten des Herzogs, der sich für eine Geldsumme dazu versteht, das Geschehene gut zu heißen, ein diametral entgegengesetztes. Wie ist es nun denkbar, daß sich diese Version der Sache ganze 150 Jahre nach dem Ereigniß sollte erhalten haben, wenn der Hergang der war, wie ihn Kantzow berichtet, wenn der Herzog über die Aufständischen ein so eklatantes Strafgericht ergehen ließ, daß es weit umher Aufsehen erregen mußte? Am wenigsten konnte dies in Lübeck, der Heimath Korners, verborgen geblieben sein, denn die pommerschen Städte standen mit dem Vorort an der Trave in engster Verbindung. Kantzow nennt uns nun seine Quelle nicht; er schrieb 150 Jahre nach dem geschilderten Ereigniß und wir wissen von ihm anderweitig, daß er oft mit der Geschichte sehr frei umging, namentlich wo es die Ehre und das Interesse des pommerschen Herzogshauses, in dessen Diensten er stand, zu erfordern schien. Ein solcher Fall lag hier, wie es scheint, nach Kantzows Meinung vor. Seinem legitimistisch-monarchischen Standpunkt, welcher die Verhältnisse und die Anschauungsweise des sechzehnten Jahrhunderts auch in die früheren Zeiten übertrug, erschien es ebenso anstößig wie unglaublich, daß ein pommerscher Herzog so sollte gehandelt haben, wie die älteren Berichte ihn bei dieser Gelegenheit handeln lassen. Sein Bericht ist nun offenbar bestimmt, eine indirecte Widerlegung der Beschuldigungen zu bilden, zu denen die ältere Darstellung Anlaß geben mußte**) Die Rechtfertigung des Herzogs Bogislaw bildet den rothen Faden der ganzen Erzählung Kantzows; weit entfernt, daß man ihm allzu große Nachsicht gegen das Verbrechen, oder gar eine schmähliche, durch Geld erkaufte Connivenz gegen dasselbe hätte vorwerfen können, ging er nach der entgegengesetzten Seite, in dem Abscheu gegen die Unthat und in der Strenge der Strafe weiter, als selbst seinen Räthen zulässig erschien. — Dabei bedachte freilich der pommersche Hofchronist des sechzehnten Jahrhunderts nicht, daß

*) Selbst Barthold, Geschichte von Pommern und Rügen III. (1842) p. 529 ff., der, wie es scheint, den Bericht von Korner nicht gekannt hat; nur Kranz ist angeführt.

**) Daß Kantzow bei Abfassung seiner pommerschen Chronik den niederdeutschen Historiker Kranz gekannt und benutzt hat, ist sicher.

die Fürsten des vierzehnten im Allgemeinen weit entfernt waren, seine Anschauung von dem, was er für Recht und Pflicht eines Landesherrn hielt, zu theilen. Weit entfernt von der Principienreiterei eines feudalistischen Absolutismus zogen sie lediglich ihr jedesmaliges Interesse zu Rath und bedachten sich keinen Augenblick, auch mit der revolutionären Zunftpartei gegen das conservative Patrizierthum der Städte Hand in Hand zu gehen; selbst heimlicher Verrath, offene Rebellion und blutiges Gemetzel bildete für die Fürsten jener Zeit keinen Grund, Bundesgenossen, die ihnen sonst zusagten, zurückzustoßen. Bei dem großen Zunftaufstande zu Nürnberg 1348, durch den der Rath vertrieben ward, waren der Markgraf von Brandenburg und seine Brüder, die bairischen Herzöge, sowie, im Anfang wenigstens, die Burggrafen von Nürnberg mit den Aufständischen im Bunde*). So sahen wir bereits früher den geistlichen Fürsten Erzbischof Albrecht von Bremen im Bunde mit den aufständischen Zünften gegen die patrizische Rathspartei, um nach dem Siege eine bedeutende Geldsumme als Lohn davon zu tragen, und nach der blutigen Revolution in Braunschweig war die Haltung der dortigen Landesherren, wenigstens des einen von ihnen, ganz entschieden zu Gunsten der Aufständischen. Der Pommernherzog Bogislaw aber, dem Kantzow hier eine so prägnante Rolle als Rächer der ermordeten und vertriebenen Rathspartei in Anklam zuweist, bedachte sich, wie wir noch später sehen werden, gar nicht, seiner Zeit in Stralsund die Innungen gegen den Rath aufzuhetzen.

Neben der Haupttendenz des kantzow'schen Berichts, den pommerschen Herzog von der Beschuldigung der eigennützigen Sympathie mit den Aufständischen zu reinigen, tritt bei Kantzow ziemlich unverhüllt die Nebentendenz hervor, auf gewisse hervorragende Institutionen der katholischen Kirche ein ungünstiges Streiflicht fallen zu lassen. Die Fasten mit ihrem Fleischverbot sind es, die dem Aufstand als Ausgangspunkt dienen; in der Messe an einem katholischen Festtage sitzt der Rath, und wird hier von der Kunde der beginnenden Rebellion überrascht, statt auf seinem Posten zu sein; das Papstthum in Rom endlich, Mönchthum und Priesterthum gewähren den Verbrechern Schutz und Schirm, welche der Arm der strafenden weltlichen Gerechtigkeit nicht erreichen kann. Die

*) Vergl. die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. (Von der historischen Commission herausgegeben.) Bd. III. 1864. p. 145. 318.

protestantische Richtung des Chronisten, welcher in Wittenberg zu den Füßen der Reformatoren gesessen hatte, und in jener Zeit schrieb, als die Reformation eben auch in Pommern den Sieg erlangt hatte, giebt sich in solchen Zügen unzweideutig zu erkennen. Die historische Glaubwürdigkeit des Berichts wird dadurch freilich nicht gefördert.

Kurz, Alles in Allem, die detaillirte Erzählung Kantzows von dem Aufstand in Anklam wird für die geschichtliche Verwerthung beanstandet werden müssen, wenn sie nicht durch andere bisher noch unbekannte unverdächtige Zeugnisse eine kaum zu erwartende Bestätigung erhalten sollte. Es bleibt demnach bei der Angabe der älteren Berichte, daß der pommersche Herzog gegen eine Geldabfindung die neue aus der Revolution hervorgegangene Stadtregierung in Anklam anerkannt habe. Dabei fragt es sich indeß immer, ob dieselbe von längerem Bestand gewesen ist. Es gab eine Macht, deren Anerkennung nicht so leicht zu gewinnen war, als die des pommerschen Herzogs, und deren Zorn viel schwerer wog: es war die Hanse. War es denkbar, daß der mächtige Städtebund, der allen revolutionären Bewegungen mit demokratischen Endzielen principiell abgeneigt, so eben erst in Braunschweig den Aufstand gerächt und das alte Regime wieder hergestellt hatte, dessen Vorort Lübeck erst kürzlich die drohende Revolution mit blutiger Strenge erstickt hatte, bei den Vorgängen in der pommerschen Bundesstadt den gleichgültigen Zuschauer abgab? War es namentlich denkbar, daß das nahe Stralsund, an Macht die zweite Stadt der Hanse, welche nebst Greifswald und Demmin ohnehin noch seit lange in einem engeren Bundesverhältniß zu Anklam stand, unthätig zusah, wie an der Peene ein für den Bestand der alten Verfassungsnormen gefährliches Präcedens geschaffen ward? Sicherlich war eine solche Passivität des Hansebundes und namentlich der andern vorpommerschen Städte gegenüber dem Aufstand zu Anklam sehr wenig wahrscheinlich, und in der That giebt uns eine alte, wenn gleich kurze und fragmentarische Notiz eines stralsunder Chronisten die Bestätigung, daß die anderen verbündeten Städte mit großem Kraftaufwand gegen Anklam eingeschritten sind*). Allerdings bleibt es nach dem dunklen Wortlaut der Nachricht ungewiß, mit welchem Erfolg; allein da wir in der nachfolgenden Zeit der Stadtverfassung von Anklam keinerlei Reminiscenzen einer zünftisch-demokratischen Umwälzung

*) Die Stelle aus Berckmanns Chronik hinten im Anhang I.

finden, so muß man annehmen, daß es der Machtentfaltung der Bundesstädte gelungen ist, die alte oligarchisch-aristokratische Verfassungsform der Städte lübischen Rechts auch in Anklam wieder herzustellen. Wahrscheinlich entflohen die Anstifter und Haupttheilnehmer des Aufstandes, als sie den vereinigten Streitkräften der Städte gegenüber ihre Sache nicht länger halten konnten, und das ist dann der historische Kern gewesen, um den die kantzow'sche Tradition sich angesetzt hat, indem sie der Einwirkung des Herzogs zuschrieb, was eine Folge des Machtaufgebots der verbündeten Städte war.

Die blutigen Vorgänge in Lübeck und Anklam waren den Zeitgenossen noch frisch im Gedächtniß, als auch in dem benachbarten Stralsund die von unten nach oben drängende Bewegung, welche die Bürgerschaften der norddeutschen Städte ergriffen hatte, zum Ausbruch kam. Diese Bewegung, von der die damals mächtigste Stadt Pommerns und die zweite der Hanse in dem letzten Jahrzehnt des ablaufenden vierzehnten Jahrhunderts heimgesucht ward, zeigt indeß einen in mancher Hinsicht so eigenthümlichen Charakter, daß sie nur verständlich wird, wenn wir uns die ganze damalige Lage des sundischen Gemeinwesens, ihre Verfassung und die leitenden Persönlichkeiten näher vergegenwärtigen.

Die Stadt Stralsund hatte in Folge des großen dänischen Kriegs und des ebenso glorreichen als gewinnbringenden Friedens von 1370 in jeder Beziehung einen außerordentlichen Aufschwung genommen. Die großen Handelsprivilegien der Hanse waren jetzt in den nordischen Reichen von den Herrschern überall anerkannt und durch feste Garantien gesichert, und Stralsund war durch seine günstige Lage in nächster Nähe der dänischen Inseln, des Sundes und der schwedischen Küste vor allen anderen in den Stand gesetzt, die dargebotenen Vortheile auszubeuten und zu verwerthen. Der Heringshandel an der schonischen Küste erwies sich noch immer als eine ergiebige Geldquelle; sein Betrieb erreichte in der Zeit nach dem stralsunder Frieden eine höhere Blüthe als je; mehrfach beschäftigte sich die Hanse auf ihren Tagen mit einer festeren Regulirung des Betriebes, um Unzuträglichkeiten, die sich herausgestellt hatten, zu beseitigen. Die Speculation, welche sich der Sache bemächtigt hatte, hatte als Ziel weniger die Güte und Preiswürdigkeit der Waare, als die schnelle Realisirung eines möglichst hohen Gewinns im Auge; man verkleinerte die Größe der Heringstonnen, man betrieb das Einsalzen unordentlich und nachlässig; große und kleine, gute und schlechte Heringe

wurden in Bausch und Bogen genommen und unsortirt in die Tonnen geschüttet; man machte Zeit- und Differenzgeschäfte in Hering und verkaufte denselben schon wieder, noch ehe er überall gesalzen war. Klagen über zu geringes Maaß, über schlechte verdorbene Waare waren die unausbleibliche Folge dieses schwindelhaften Betriebs; die Concurrenz Fremder, welche sonst bei freiem Handel das naturgemäße Correctiv solcher Auswüchse gebildet hätte, war durch die hanseatischen Privilegien ausgeschlossen, und so blieb denn nur übrig, daß die Hanse durch den Erlaß allgemein gültiger reglementarischer Bestimmungen über Größe der Heringstonnen, über Art und Weise des Einsalzens und der Verpackung, über die Unzulässigkeit von Speculationsgeschäften der oben angegebenen Art dem Schaden vorzubeugen suchte, den der Ruf ihrer Kaufleute und der Absatz ihrer Waaren sonst nothwendig nehmen mußte. So fuhr der Heringshandel fort, in unseren Seestädten große Capitalien zu beschäftigen und außerordentlichen Gewinn abzuwerfen. Der Reichthum der großen patrizischen Familien in Stralsund verdankte ohne Zweifel hauptsächlich dieser Quelle seine Entstehung und sein Anwachsen. Dazu kamen dann einige andere Zweige des Großhandels, die, wenn auch nicht in dem hohen Grade wie das Heringsgeschäft, so doch im Großen und Ganzen nicht minder ergiebig waren; wir finden daher, daß Männer in hohen Aemtern, Rathsherren und Bürgermeister auch im Amte ihr Handelsgeschäft fortsetzen; Bertram Wulflam, der mächtige und reiche Bürgermeister von Stralsund, setzte sein kaufmännisches Geschäft bis in seine letzten Lebensjahre fort, wie wir daraus entnehmen können, daß er auf einem der Stadtthore beträchtliche Lagerräume von der Stadt gemiethet hatte; sein berühmter Sohn Wulfard, gleichfalls Bürgermeister, folgte in dieser Hinsicht dem Beispiel des Vaters; andere den stralsunder Patrizierfamilien angehörende, in Amt und Würden stehende Persönlichkeiten, wie die von Külpen, von Dorpen, Siegfried, Swerting, nahmen nicht nur als Bürgermeister oder Rathsherren, sondern auch als Großhändler hervorragende Stellungen ein. Das Geschäft in Getraide und Mehl, Fleisch- und Fettwaaren, Thran, Salz, Bier, Häuten und Pelzwaaren, allerlei Hölzern für den Bedarf von Böttchern und Tischlern, von Metallen insbesondere Eisen, Stahl, Kupfer und Zinn konnte überall aus erster Hand von den Großhändlern unserer Städte betrieben werden, indem sie an den Produktionsorten einkauften und an den Comsumtionsorten wieder verkauften; standen doch die gesammten Ostsee-Länder bis

nach Rußland hin ihnen offen. Anderes wie die Produkte und Manufakturen Süd- und West-Europas oder des Orients nahm seinen Weg nach dem Norden und Osten meist über Flandern, welches in dieser Hinsicht das große Entrepot bildete, wo die hansischen Großhändler ihre Einkäufe machten und dafür die Produkte des Nordens in Austausch gaben. Dieser Zwischenhandel war für die hansischen Kaufleute nicht minder gewinnreich, als ihr directes Geschäft; mußten sie auch den Gewinn mit den flandrischen Großhändlern theilen, so erhöhte sich derselbe wieder dadurch, daß sie nicht blos als Käufer, sondern auch als Verkäufer auftraten; waren doch die nordischen Pelze, die Häute, Talg und Wachs, gesalzene und geräucherte Fleischwaaren und Fische im Westen und Süden nicht minder begehrt, als im Norden die Weine und Südfrüchte, die Gewürze und kostbaren Hölzer, Gold- und Silberwaaren, Seiden- und Damastwebereien, Wollen- und Leinenwaaren der orientalischen, süd- und westeuropäischen Länder. Dazu kam bei den hansischen Großhändlern noch der Gewinn der Frachten, denn sie betrieben den Handel großentheils durch hansische Schiffe. Das Rhederei-Geschäft war daher ein blühendes und einträgliches, und dem entsprechend der Schiffbau ein ebenso gewinnbringendes als angesehenes Gewerbe. Nicht weniger als zehn Schiffsbauer werden uns um 1400 in Stralsund genannt, die Werftplätze von der Stadt gemiethet hatten, darunter zwei Rathsherren*).

Nächst dem eigentlichen Großhandel, welcher alle bedeutenderen Artikel des Waaren-Austausches der Ostsee- und Nordsee-Länder umfaßte, blühte in Stralsund, wie in allen bedeutenderen Hansestädten, von den durch eigene Innungen betriebenen Geschäften namentlich der Tuchhandel, oder wie er im Mittelalter hieß, der Wandschnitt. Die Compagnie der Gewandschneider, die den Verkauf der stets sehr gesuchten auswärts am Rhein, in Flandern, in England fabricirten Tuche im Großen wie im Detail betrieb, hatte schon von jeher ein sehr einträgliches Geschäft gemacht und die angesehensten und wohlhabendsten Bürger unter ihren Mitgliedern gezählt. Freilich war ihr Absatz auch nicht auf die Stadt

*) Das alte mit dem Jahr 1392 beginnende, im Rathsarchiv aufbewahrte Einnahmeregister der Stadt Stralsund, von dem noch später die Rede sein wird, zählt um 1400 zehn Schiffbauer auf, welche der Stadt für die von ihnen benutzten Plätze Pacht gaben (Cimbifices censum arealem dantes), im Ganzen ca. 32 Mark, darunter zwei Rathsherren, Herr Arnold von Soest und Herr Johann Keding.

Stralsund und deren nächste Umgebung beschränkt, sondern durch die Vermittlung der schonischen Messen, der Comptoire zu Bergen, Nowgorod, Wisby und an anderen Orten über den ganzen Norden verbreitet. In Stralsund selbst besaßen sie anfangs eine Lokalität am oder im Rathhause der Altstadt von der Stadt zur Miethe, bis sie im Jahr 1414 das westlich vom Rathhause gelegene Haus erkauften, welches die Corporation noch gegenwärtig besitzt*). Auf dem Gewandhause hatten geschworene Tuchmesser (Stryker genannt) die sämmtlichen eingehenden Tuchballen nachzumessen und zu untersuchen, und hatten die Verpflichtung, kein Stück passiren zu lassen, welches nicht in Quantität und Qualität den festgesetzten Bedingungen entsprach. Die Alterleute, welche nach dem Vorbilde des Raths sich selbst ergänzten, übten eine strenge Disciplin nicht nur über die Mitglieder der Innung, sondern auch über fremde Händler und Hausirer, welche den Versuch machten, durch ihre Concurrenz den Gewinn des einträglichen Geschäfts zu beeinträchtigen. Gerade um 1370 und in der nächstfolgenden Zeit wurden in dieser Beziehung sehr eingehende Bestimmungen getroffen und theilweise vom Rath bestätigt**). Namentlich Engländer und Schotten waren es, welche schon damals auch hier in Pommern für ihre Waare Absatz suchten und dieselbe nicht nur in der Stadt, sondern auch auf dem Lande umher zu vertreiben suchten. Die Gewandschneider Stralsunds wachten mit eifersüchtigem Auge über den Versuchen Fremder, in ihr Absatzgebiet einzudringen und ihr Monopol zu brechen. Zwar war die Tucheinfuhr durch Fremde nicht geradezu verboten, aber sie waren gehalten, ihre Tuchballen in Stralsund auf das Gewandhaus zu bringen und dort zu Verkauf zu stellen; der Detailverkauf und das Hausiren damit im Lande war ihnen nicht gestattet. So blieb die Ausbeute des gewinnreichen Geschäfts vorzugsweise den stralsunder Gewandschneidern, deren Innung schon im 14. Jahrhundert durch Reichthum und Ansehen derartig hervorragte,

*) In dem bereits erwähnten alten Einnahmeregister kommt unter den Posten, welche als Miethe für das altstädtische Rathhaus in Einnahme gestellt sind, am Schluß auch das Haus der Gewandschneider (domus pannicidarum) vor; es trug um 1400 vierteljährlich 10 Mark ein. — Im J. 1414 kaufte dann die Innung das Haus Lit. D. 13, welches sie noch gegenwärtig besitzt, für die Summe von 800 Mark Sundisch, wozu noch 600 Mark kamen, die verbaut wurden — Die näheren Angaben darüber enthält eine Notiz in dem im Archiv des Gewandhauses befindlichen Oldermennerbok.

**) Vergl. hinten im Anhang II. das Recht der Gewandschneider von 1370 und die ältesten reglementarischen Bestimmungen.

daß die Mitgliedschaft als eine besondere Ehre galt und selbst Rathsherren, die der Compagnie vorher nicht angehört hatten, sich als Mitglied in dieselbe aufnehmen ließen*).

Neben den Tuchhändlern, welche unter den Innungen im engern Sinne die erste Stelle einnahmen, gelangten in Stralsund früh auch schon andere Innungen zu großem Wohlstand, so die Krämer und Brauer. Das Bier, allerdings stärker gebraut als heutzutage und außerdem beim Consum mit allerlei aromatischen Zuthaten, als Ingwer und dergleichen, versetzt, fand nicht nur in Stadt und Land einen starken Absatz, sondern bildete auch einen nicht unbedeutenden Ausfuhrartikel besonders nach den nordischen Reichen. Von den eigentlichen Handwerken blühte im engsten Anschluß an den Herings- und Bierhandel das Gewerbe der Böttcher oder Faßbinder, welche in Stralsund, wie sonst allenthalben in den Ostseestädten, durch Zahl und Wohlstand der Innungsmitglieder eine hervorragende Stellung unter den Handwerken einnahmen. Daran schlossen sich die für den Nahrungs-Consum im engsten Sinne arbeitenden Aemter der Schlachter und Bäcker; ihnen lag nicht nur die Versorgung der Stadt mit Fleisch und Brod ob, sondern auch die Verproviantirung der zahlreichen ankommenden und abgehenden Schiffe und die Lieferung von Lebensmitteln nach überseeischen Plätzen, wo, wie namentlich bei Gelegenheit der schonischen Messen, ein starkes Zusammenströmen großer Menschenmassen an einer sonst nur schwach bevölkerten und wenig produktiven Küste stattfand. Schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde der Betrieb stralsunder Schlachter an der schonischen Küste von den dänischen Königen ausdrücklich privilegirt, und zu Ende desselben Jahrhunderts war das Amt der Fleischer in Stralsund eines der zahlreichsten und wohlhabendsten; dasselbe bestand um 1400 aus 56 Innungsmeistern und 4 Altermännern, und sie zahlten vierteljährlich mehr als 200 Mark an Abgaben an die Stadt**). Neben den Schlach-

*) Man vergl. Kruse, Sundische Studien I., das Verzeichniß Heft 2. p. 4; die Mitglieder, welche schon Rathsherren waren, als sie aufgenommen wurden, sind durch ein vorgesetztes dom (inus) oder her ausgezeichnet; Altermänner der Compagnie, wie Kruse durch die Ueberschrift des Verzeichnisses andeuten zu wollen scheint, waren indeß diese Rathsherren keinesfalls; ein Altermann der Gewandschneider, der zu Rath gewählt ward, hörte eben damit auf, Altermann zu sein, und es mußte eine Neuwahl für ihn stattfinden.

**) Die obige Angabe stützt sich auf die Notizen des mehrerwähnten alten Einnahmeregisters; nach denselben zahlten um 1400 vierteljährlich die Schlachter der Alt-

tern zeichneten sich die Bäcker durch Wohlstand aus, wenn es wenigstens gestattet ist, aus der Höhe der Besteuerung einen annähernden Rückschluß zu machen; jeder Innungsmeister zahlte eine jährliche Kopf- (oder Gewerbe-) steuer von 12 Schilling, den höchsten Satz, während bei den anderen Innungen meistens nur 4, bei einigen 8 Schilling gezahlt wurden. Ein sehr beliebter Artikel war die Wurst; es gab ein eignes, von den Schlachtern unterschiedenes Amt der Wurstmacher (fartores), deren Gewerbe sehr einträglich muß gewesen sein, da sie in Alt- und Neustadt zusammen der Stadt vierteljährlich 46 Mark an Abgaben entrichteten. Sehr zahlreich waren in Stralsund auch die Händler mit Lebensmitteln, die sogenannten Haken (penestici) vertreten. Das zünftische Princip der Theilung des Geschäfts war hier bis ins Kleinste durchgeführt; es gab eigene Haken für den Verkauf von Hering, andere für Dorsch, noch andere für Speck, oder für Butter, oder für Oel, oder für Früchte, oder gar für Dünnbier (tenuis potus). Unter den Gewerben, welche für die Bekleidung zu sorgen hatten, florirten in Stralsund namentlich die Schuhmacher; sie hatten am neuen Markt ein besonderes Lokal, das Schuhhaus genannt, und außerdem eine Anzahl anderer Verkaufsplätze, wofür sie der Stadt eine nicht unbeträchtliche Miethe zahlten; sie arbeiteten nicht blos für den städtischen Verkehr, sondern auch für den Export; unter den stralsunder Handwerkern, denen der Geschäftsbetrieb an der schonischen Küste freistehen sollte, werden schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts auch die Schuhmacher ausdrücklich genannt*).

Der außerordentliche Aufschwung, den Handel und Gewerbe in der Zeit nach dem großen dänischen Kriege in Stralsund nahmen, hatte offenbar zum nicht geringen Theil darin seinen Grund, daß die Stadt bei dem rasch zunehmenden Verfall Wisbys mehr und mehr zum großen

---

stadt 180 Mark, die der Neustadt 33 Mark; wahrscheinlich war es der Zins für die Benutzung der Schlachthäuser und Fleischscharren. Die Neustadt hatte wahrscheinlich ihr eigenes Küter- oder Schlachthaus, wie sie in alter Zeit ihr eigenes, von dem altstädtischen unterschiedenes Küterthor hatte. — Außer jener Abgabe zahlten die Schlachter noch eine Kopfsteuer von jedem Innungsmeister, nur die Alterleute waren frei davon; die Liste der in dem alten Einnahmeregister namentlich aufgeführten Schlachter (mangones im mittelalterlichen Latein, nach Ducange gleichbedeutend mit carnifices, welches sonst in dem Einnahmeregister mehrfach vorkommt) zählt außer den 4 befreiten Altermännern 56 Namen auf, welche abgabenpflichtig waren, mit wie viel, wird nicht angegeben.

*) In dem Privileg Waldemars III. von 1326 für die Stadt Stralsund werden neben den Kaufleuten ausdrücklich Schlachter und Schuster erwähnt. Vrgl. Rüg.-Pomm. Gesch. III. p. 95 f.

Bibliothek der K. Gen.-Commission f. d. Pr.
Brandenburg u. Pommern zu Frankfurt a. O.

Stapelplatz des Ostseehandels ward, den auch fremde Nationen in immer größerem Maßstabe aufsuchten. Man wandte sich vom Auslande um so lieber hierher, als man vom Sunde aus nur etwa ein Dutzend Meilen bis hinüber an die Küste von Rügen hatte. Namentlich die Engländer, welche man von Seiten der Hanse thunlichst von dem directen Verkehr mit den nordischen Reichen auszuschließen suchte, wandten sich nun nach Stralsund, um durch die Vermittlung der dortigen Geschäftswelt wenigstens einen Antheil an dem gewinnbringenden Ostseehandel zu erhalten. Namentlich das Jahr 1381 wird von einem alten stralsunder Chronisten als ein durch die Blüthe des englisch-stralsundischen Handelsverkehrs hervorragendes ausdrücklich erwähnt*). Die Schiffe der Engländer lagen beim Dornbusch auf dem nördlichen Ende der Insel Hiddensee, von wo das im Westen durch die genannte Insel, im Osten durch die Küsten von Rügen gebildete enge und seichte Fahrwasser nach Stralsund hinaufführt. Der Tiefgang der großen englischen Schiffe verhinderte sie bis vor die Stadt zu gehen; Leichter-Schuten nahmen daher die Ladungen über und brachten sie an die Stadt, wie umgekehrt die Engländer auf dieselbe Weise ihre Befrachtung von dort her empfingen. Der Verkehr der Engländer brachte hier damals ein solches Leben in die Stadt, wie später zur Zeit der großen englisch-französischen Kriege in unserem Jahrhundert, ehe sie von den Franzosen besetzt ward. Die Straßen, sagt der alte Chronist, waren alle voll von englischem Gut; sie waren ausgefahren und vertreten wie sonst nur zur Zeit der Kirchmesse. Das Geld roulirte in Fülle, und die englische Silbermünze, die wie schon hundert Jahre früher sich von der einheimischen durch einen höheren Silbergehalt auszeichnete, ward natürlich mit Freuden im kaufmännischen Verkehr genommen**).

*) Aus den sogenannten Busch'schen Congesten, einem Sammelwerk des 16. Jahrhunderts, welches uns einzelne Notizen verloren gegangener älterer stralsunder Chroniken erhalten hat, mitgetheilt in Stralsund. Chroniken, herausgegeben von Mohnike und Zober. I. 1833, p. 163 f.

**) Am Schluß der angeführten Stelle heißt es: „dar gingen hir kleine penninge, wo er hedde verde halve marck, de hadde eine wagene marck sulvers up der tihdt." — Was für Pfennige hier gemeint sind, ist schwer zu sagen; von sundischen Pfennigen gingen damals etwa 6½—7 Mark auf die gewogene Mark, von lübischen 4¾ Mark; der englische Pfennig stand zum lübischen wie 3:1, so daß 3 Pf. Lübisch gleich 1 Pf. Englisch galten; danach würden etwas mehr als 1½ Mark in englischen Pfennigen auf die gewogene Mark gegangen sein; vielleicht waren es englische Halbpfennige, die der Chronist bei seiner Angabe im Sinne hatte.

Der außerordentlich gestiegene Wohlstand der Bürgerschaft spiegelte sich in allen Verhältnissen wieder; wenn man den Anfang des 14. Jahrhunderts mit dem Ende desselben und dem Anfang des folgenden in Beziehung auf Geldgeschäfte, Käufe und Verkäufe, sowie Verpfändungen, Beleihungen und Uebertragungen von Grundstücken mit einander vergleicht, so tritt der Unterschied schon bei dem ersten Blick in die alten Stadtbücher schlagend genug in die Augen; während zu Anfang des 14. Jahrhunderts die genannten Transaktionen, sofern sie unter öffentlicher Autorität vorgenommen wurden, auf wenigen Seiten eines einzigen Stadtbuchs Platz fanden, so haben wir um das Ende desselben und zu Anfang des folgenden Jahrhunderts in Stralsund nicht weniger als drei oder vier derartige Bücher, in welchen die Geld- und Hypothekengeschäfte, die Beleihungen, Verpfändungen und Unterlassungen von Grundstücken je nach ihrem verschiedenen Charakter in großer Zahl eingetragen wurden*).

Der steigende durch alle Kreise sich verbreitende Wohlstand, der sich bei vielen der Patrizier- und höheren Kaufmannsfamilien zum notorischen Reichthum steigerte, hatte in Stralsund wie auch anderwärts Extravaganzen in Aufwand, Pracht und Luxus zur Folge, die man vergebens durch einschränkende Luxusgesetze zu bannen suchte. Luxusgesetze, selbst von strengstem drakonischen Charakter, haben sich noch stets ohnmächtig erwiesen gegen die Mode und den in dem ganzen Entwicklungsgange wurzelnden Hang der Zeit. Zudem wurden sie in Stralsund, wie überall in den großen und reichen Städten jener Zeit, gerade in den Kreisen am ungescheutesten übertreten, wo man am meisten verpflichtet gewesen wäre, sie zu halten. Der ausschweifende Prunk und Aufwand, welcher namentlich bei Hochzeiten getrieben wurde, hatte in Stralsund schon im Anfang des 14. Jahrhunderts ein beschränkendes Rathsdecret hervorgerufen**); die Sitten waren damals noch einfach zu nennen gegen den übertriebenen Aufwand, wie er nach dem großen siegreichen dänischen Kriege in den Hansestädten mehr und mehr einriß. Wie es auch in an-

*) Außer dem sogenannten Liber memorialis, welches Eintragungen und Notizen sehr mannichfaltiger Art enthält, das Schuldbuch (liber debitorum) 1376 beginnend, und das eigentliche Stadterbebuch, wieder in zwei Abtheilungen zerfallend, die eine von 1385 an, die Verkäufe und Ueberlassungen der Grundstücke enthaltend (liber de hereditatum venditione et resignatione), das andere, 1390 beginnend, ein Register über die auf den Grundstücken haftenden hypothekarischen Obligationen (registrum de hereditatum obligatione).

**) Vergl. Rüg.-Pomm. Gesch. III. p. 102. 252.

deren Städten der Hanse geschah, glaubte man in Stralsund von oben herab steuern zu müssen und der Rath erließ unter namentlicher Betheiligung des damals noch auf dem Höhepunkt seiner Macht befindlichen Bertram Wulflam eine Verordnung gegen den bei Hochzeiten überhand nehmenden Luxus*). Aber in der eigenen Familie des Bürgermeisters ward das Gesetz alsbald übertreten; als Wulfard, der älteste Sohn desselben, mit Katharina, der Tochter des Rathsherrn Holthusen, seine Hochzeit feierte, setzte man sich ungenirt über die Verfügung des hohen Raths hinweg, und noch anderthalb Jahrhunderte später wußte man von der glänzenden Hochzeit zu erzählen, wozu man von Stettin die herzoglichen Spielleute hatte kommen lassen, wo die Gemächer wie bei einem Fürsten mit Teppichen behangen waren, und wo eine Lage vom feinsten englischen Tuch quer über den alten Markt vom wulflam'schen Hause nach der Nicolai-Kirche als Fußdecke für den Hochzeitszug gelegt war**). Man überbot sich einander bei solchen Gelegenheiten in der Zahl der eingeladenen Gäste, der Spielleute und Gaukler***), der Speisen und Getränke, welche den Gästen vorgesetzt wurden; dazu die Dauer der Festlichkeiten, die sich unter verschiedenen Titeln und Vorwänden über den ganzen Zeitraum von der Verlobung bis zur Hochzeit oder einige Tage nach der Hochzeit erstreckten, die Kostspieligkeit der Geschenke, die nicht blos Braut

*) Die stralsunder Hochzeitsluxus-Verordnung, deren Uebertretung den Wulflam's zum Vorwurf gemacht ward, in dem Schreiben des stralsunder Raths von 1392 (s. hinten Anhang III. 3) ist uns leider nicht mehr erhalten; welche Extravaganzen in Essen und Trinken, Tanz, Kleidung, Aufwand und Prunk aller Art zu jener Zeit bei dem Bürgerthum der Hansestädte im Schwange waren, zeigt unter Anderem auch die etwa um 1375 erlassene braunschweiger Hochzeitsordnung, veröffentlicht bei Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg V. (1865) p. LII f.

**) Vergl. Kantzow, Ausg. von Kosegarten I. p. 451. — Barth. Sastrowen Herkommen, Geburt und Lauff seines gantzen Lebens, herausgegeben von Mohnike 1823. I. p. 104. Sastrow berichtet offenbar durch ein Mißverständniß von einer angeblichen zweiten Heirath von Wulflams Witwe, was sich bei ihrer ersten Hochzeit mit Wulfard Wulflam ereignet hatte, die des letztern zweite Heirath war.

***) Auch in Stralsund gab es zu Ende des 14. Jahrhunderts schon Gaukler oder Mimen (histriones); das mehrerwähnte alte Einnahmeregister führt sie 1393 auf in einer Liste von meist geistlichen Aemtern, die aus der Stadtkasse kleinere Remunerationen erhielten; sonderbarer Weise sind die histriones nur aufgeführt, um von ihnen zu sagen, daß sie nichts erhalten sollten (histrionibus nichil); wahrscheinlich hatten sie den Anspruch erhoben, etwas aus der Stadtkasse zu erhalten. Histriones werden in Verbindung mit Spielleuten bei Hochzeiten in Wismar schon 1343 genannt; vergl. Burmeister, Alterthümer des Wismar'schen Stadtrechts 1838. p. 19.

und Bräutigam einander, sondern auch ihren beiderseitigen Familien, Freunden und Freundinnen, Knechten und Mägden zu machen gehalten waren; die kostspielige Sitte des Vortanzes, für welche die Musik besonders honorirt ward, die Zügellosigkeit namentlich der nächtlichen Tänze, die stellenweise, wie in Braunschweig, den ehrbaren Bürgerinnen ganz verboten waren: Alles vereinigte sich, dem Luxus derartiger Festlichkeiten den Charakter äußerster Extravaganz zu geben. In der Kleidung war ohnehin die Extravaganz der Mode dieser Zeit auch bereits in den pommerschen Städten heimisch geworden. Wie die kirchlich-scholastische Wissenschaft jener Epoche sich in spitzfindigen und inhaltsleeren Formelkram verlief, wie die kühnen und edlen architektonischen Formen der Gothik mehr und mehr zu der gehaltlosen Spielerei eines phantastischen Schnörkelstils entarteten, wie das ganze Leben die Neigung für barocke Einseitigkeiten und extreme Bildungen zeigt, so sehen wir auch die Trachten dieses Zeitalters mehr und mehr der Uebertreibung und der Phantastik verfallen, ohne Sinn für Schönheit und Zweckmäßigkeit. Einmal schrumpften die Kleidungsstücke oder einzelne ihrer Theile ins Enge und Kurze zusammen, und dann wieder dehnte sich Anderes zu unnatürlicher und unschöner Länge. Auch die goldene Jugend von Stralsund, die patrizische Junkerschaft, stolzirte einher in der Modetracht der Zeit, in engen, kurzen, jackenartigen Wämmsern, deren Schöße kaum bis auf die Lenden reichten, während die langen Aermel beinahe die Straße fegten, und in eng anliegenden tricotartigen Hosen, während die Füße in langen spitzen Schnabelschuhen steckten, deren ausgestopfte Spitzen, sollten sie das Gehen nicht behindern, nach oben hin aufgebunden werden mußten*). Denken wir uns dazu ein kurzes Mäntelchen, eine phantastische Kappe oder Kogel, Alles in lebhaften und wechselnden Farben, vom feinsten Tuch, wo nicht von Sammt und gewirktem Damast, die reichlich angebrachten Schnippen, Spitzen und Zacken mit Seiden- oder gar Silber- und Goldborden besetzt, dazu allerlei glänzende Senkeln, Schnallen und Spangen, endlich zahlreich angebrachte klingende Glöckchen und Knöpfe, die das Kommen

*) Busch' Congesten in Stralsund. Chroniken a. a. O. p. 164: „Anno 1386 do plagen de jeckener tho gande. Dat wehren unse kunstavele; de hadden korte kledere evenst den lenden und lange mowen wente up de vote und lange schnevelde scho; dar gingen se mede thor kercken und kosten; dat was do eine sede hir mit den junckern thom Sunde." — „Jeckener" von Jacke; mowen (auch mauven) soviel als Aermel; noch jetzt gebräuchlich in der Zusammensetzung „Hemdsmauven".

schon von Weitem ankündigten, an der Seite endlich ein langes Schwert mit reich verziertem Griff: — das war das Bild eines modischen Junkers von Stralsund, wenn er stolz auf dem Gange zur Kirche oder zum Festschmaus durch die Straßen einherschritt. Von der Modetracht des schönen Geschlechts ist uns leider in Stralsund aus dieser Zeit wenig aufbehalten, allein nach dem, was wir über dieselbe aus anderen verwandten niederdeutschen Städten wissen, darf man annehmen, daß sie an Kostspieligkeit und Extravaganz der des männlichen Geschlechts mindestens gleich gekommen ist. Die Damenwelt jener Zeit liebte zu ihren Kleidern und Mantillen, den sogenannten Hoiken, welche auch eine über den Kopf zu ziehende Kapuze umfaßten, kostbare Gewebe von Seide und anderen feinen Stoffen, mit Gold- und Silberwirkerei, erhabener Arbeit und hineingestickten Perlen; den Besatz bildete häufig das feinste Pelzwerk; im Haar trug man goldene und silberne Nadeln, um den Hals Kragen mit Seide und Perlen, Gold und Silber garnirt, goldene und silberne Spangen, Broschen und anderes Geschmeide an Mantel, Kleid und Gürtel, dazu, wie die männliche Stutzerwelt, kleine hellklingende Knöpfe und Glöckchen*). Man denke sich nun das Geklingel, welches eine Anzahl tanzender Paare hervorbringen mußten, im Verein mit der schwerlich sehr zarten Ballmusik, welche durch die vereinigten Kräfte von einem halben oder ganzen Dutzend Wedelpfeifen, Bungen, Bassunen, Rotten-Flügel oder Harfen hervorgebracht ward**), so wird man sagen müssen, daß das damalige schöne Geschlecht nicht an schwachen Nerven gelitten haben kann. Wie die lebhaften Farben, oft in den wunderlichsten Zusammenstellungen damals noch gesuchter waren als heutzutage, so erstreckten sie sich selbst bis auf die Fußbekleidung. Aus Stralsund ist uns in dieser Hinsicht von der alten einheimischen Chronik eine Notiz aufbehalten, welche allzu charakteristisch für die Zustände jener Zeit ist, als daß sie hier übergangen werden dürfte***). Zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts hatten die modischen Damen von Stralsund eine besondere Vorliebe für rothe Schuhe. Diese Mode war einem rigoristischen Priester, Nicolaus

*) Man vergl. die angeführte braunschweiger Hochzeitsordnung bei Sudendorf a. a. O. p. LIII., wo die damals moderne Tracht der Mädchen- und Frauenwelt eine sehr eingehende Berücksichtigung findet.

**) Die sämmtlichen genannten Instrumente, deren nähere Erläuterung hier zu weit führen würde, kommen in einer Verordnung des Raths zu Wismar vom J. 1343 über den Lohn der Musiker bei Festlichkeiten vor. Burmeister a. a. O. p. 19.

***) Vergl. Stralsund. Chroniken a. a. O. p. 5. 168.

von der Wilm genannt, so anstößig, wie dem spanischen Stier die rothe Fahne des Toreador. In übergroßem Amtseifer fiel er über die schönen Eignerinnen der rothen Schuhe her, wo sie ihm auf der Straße begegneten, und suchte durch eindringliche Bearbeitung mit einem Tauende den Teufel der Eitelkeit eigenhändig auszutreiben. Aber der ungleiche Kampf nahm einen tragischen Ausgang für ihn. Die rothen Schuhe fanden, wie es scheint, warme Fürsprache bei den hohen Oberen des unduldsamen Priesters. Man machte ihm den Proceß wegen Ketzerei, hatte er doch auch eine strengere Sonntagsheiligung und Anderes der Art verlangt, was nicht im Katechismus der nachsichtigen katholischen Moral und eines mehr als lebenslustigen Geschlechts stand; der arme Pater ward verurtheilt und am Tage vor Fastnacht 1402 verbrannt. Die rothen Schuhe hatten gesiegt.

Kurz, in jener Zeit ward viel erworben, aber auch viel verthan. Namentlich die öffentlichen Bedürfnisse des stralsunder Gemeinwesens verschlangen für jene Zeit so beträchtliche Summen, daß die Aufbringung derselben der Bürgerschaft trotz ihres gestiegenen Reichthums immer empfindlicher ward und endlich den Anlaß zu einer tiefgreifenden Verfassungsreform gab.

Das Geld der Stadt ward ohne Zweifel zum Theil für nützliche und produktive Anlagen verwendet. Von größeren in jenen Jahren ausgeführten Arbeiten wird uns namentlich eine genannt, die sicherlich nicht ohne bedeutende Kosten ausgeführt werden konnte. Im Jahr 1372 und den zunächst folgenden Jahren wurde die ganze Strandseite von Stralsund von St. Johannes bis zu dem in der Nähe des Frankenthors belegenen Heiligengeisthause mit einem aus Steinen aufgeführten Bollwerk eingefaßt*), so daß während früher der Verkehr zwischen dem Lande und den im Hafen liegenden Schiffen durch flach gehende Prame hatte vermittelt werden müssen, kleinere Schiffe jetzt unmittelbar an das Bollwerk legen konnten. Allein das Geld, was für solche und ähnliche Zwecke verausgabt ward, bildete damals in dem Budget der Stadt doch immerhin nur eine verhältnißmäßig kleine Quote gegen die hohen Beträge, welche für andere nichts weniger als produktive Zwecke verwandt wurden. Insbesondere war es die bedeutende politische Stellung der Stadt Stralsund in der Hanse, welcher immer neue und neue Opfer ge-

*) Busch' Congesten in Stralsund. Chroniken a. a. O. p. 163.

bracht werden mußten. Die Ehre und der Vortheil eine Großmacht zu sein, muß stets sehr theuer bezahlt werden. Auch die Städte der Hanse und namentlich Stralsund sollten diese Erfahrung machen.

Werfen wir einen kurzen Blick auf die politische Situation des Nordens, wie sie sich in den nächsten Jahrzehnten nach dem stralsunder Frieden und nach dem Tode Waldemars gestaltet hatte*).

Als König Waldemar IV. im Jahr 1375 ohne Hinterlassung männlicher Nachkommenschaft gestorben war, brach alsbald der Hader über das dänische Erbe in lichten Flammen aus. Waldemar hatte noch bei seinen Lebzeiten einem meklenburgischen Enkel, Albrecht, Sohn der älteren verstorbenen Tochter Ingeborg und des Herzogs Heinrich von Meklenburg, die Nachfolge in Dänemark verheißen, und die Diplomatie des deutschen Kaisers Karl IV. hatte diese Candidatur unterstützt. Aber sie war in Dänemark wenig populär, und die jüngste an König Hakon von Norwegen verheirathete Tochter Waldemars, Margaretha, benutzte mit rascher Entschlossenheit und großem politischen Geschick die verworrene Situation nach Waldemars Tode, um ihrem noch minderjährigen Sohn Oluf die dänische Krone zu verschaffen. Er ward im Frühjahr 1376 von den dänischen Großen auf dem Reichstag zu Slagelse in aller Form erwählt. Die Meklenburger verbanden sich alsbald mit den alten Feinden Dänemarks, den holsteinischen Grafen, die sich sofort nach Waldemars Tode in den Besitz von Schleswig gesetzt hatten, und mit dem jungen König Albrecht von Schweden, der natürlich die Ansprüche seines Verwandten auf die dänische Krone zu unterstützen bereit war. Der Ausschlag lag bei der Hanse: sie hatte seit dem Frieden von 1370 das Recht über die Thronfolge in Dänemark gehört zu werden, und sie hatte die Macht, ihrer Entscheidung Nachdruck zu verleihen. Die Staatsmänner der Hanse zögerten anfangs sich zu erklären. Meklenburg, Holstein und Schweden waren ihre alten Bundesgenossen im Kampfe gegen Dänemark gewesen, während Norwegen ihnen feindlich gegenübergestanden hatte. Aber andererseits, wenn der meklenburgische Prinz auf den dänischen Thron gelangte, so lief die Hanse Gefahr, an der Ostsee eine übermächtige meklenburgische Familienherrschaft begründet zu sehen, welche Schweden, Dänemark und Meklenburg umfassend, eine gefährliche

*) Vergl. für das Folgende besonders Dahlmann, Geschichte von Dänemark II. p. 48 ff. — Suhm, Historie af Danmark XIV. p 1 ff. — Barthold, Gesch. der Hanse, und Geschichte von Rügen und Pommern an den betreffenden Stellen.

Rivalin für die Macht der Hanse werden mußte, deren bedeutendste Städte Lübeck, Stralsund, Rostock und Wismar beinahe oder ganz in dem nächsten Bereich der kriegerischen meklenburgischen Herzoge lagen. Da mußte die Verbindung Dänemarks mit Norwegen als das geringere Uebel erscheinen, denn Norwegen war arm und lag weit von den Centralpunkten hansischer Macht, und als nun auch die Stimmung in Dänemark selbst sich entschieden für Margaretha und ihren Sohn aussprach, zögerte die Hanse selbst nicht länger mit ihrer Entscheidung für Dänemark und Norwegen. Nachdem auf zwei Hansetagen zu Stralsund im Mai und Juni die Sache hinlänglich vorbereitet war, erfolgte im August 1376 der definitive Abschluß der Verträge zwischen der Hanse und den genannten beiden nordischen Mächten. Von beiden erhielt sie gegen die Anerkennung Olufs als König von Dänemark die Bestätigung ihrer alten Privilegien, welche in manchen Punkten sogar noch zu Gunsten der Hanse erweitert wurden; die dänischen Vögte durften an der schonischen Küste während der Saison nur einen einzigen Tag für den Bedarf ihres Königs salzen; an fremde Kaufleute frischen oder gesalzenen Hering zu verkaufen oder von denselben zu kaufen ward streng verboten; Engländer und Schotten, Flamänder und Brabanter, welche die Handelseifersucht der Hanse schon früher von den Heringsfaktoreien an der schonischen Küste ausgeschlossen hatte, werden zwar nicht bei dieser Gelegenheit, wohl aber einige Jahre später mehrfach ausdrücklich als vertragsmäßig fernzuhalten erwähnt. Stellte man sie doch in unverhehlter Feindseligkeit mit Mördern, Todtschlägern, Räubern und Dieben, denen die dänischen Vögte den Zutritt wehren sollten, auf eine Linie*)! Mit der Anerkennung des jungen Oluf durch den dänischen Reichstag und die Hanse war die Sache im Wesentlichen bereits entschieden. Die Meklenburger, geführt von dem alten Herzog Albrecht, dem Vater des Königs von Schweden und Großvater des minorennen Prätendenten von Dänemark, machten noch einen Versuch mit gewaffneter Hand ihre Ansprüche zur Geltung zu bringen. Aber die Expedition verlief unglücklich, ein Sturm fügte der Flotte schwere Verluste zu, und ohne Aussicht auf einen jetzt zu

*) Vergl. bei Suhm a.a.O. p. 56. 66., die Beschlüsse der Hansetage vom 30. Mai 1378 zu Stralsund, und vom 24. Juni 1379 zu Lübeck. An der erstern Stelle werden Flamänder, Brabanter, Schotten und Walen genannt, an der andern Engländer, Flaminger und Walen, als von den dänischen Vögten nicht zuzulassen, daneben Mörder, Todtschläger, Diebe oder Räuber! —

erreichenden Erfolg bequemte man sich zu einem Stillstand, der unter Vorbehalt der beiderseitigen Gerechtsamen den faktischen Besitzstand anerkannte, bis der Streit durch Obmänner geschlichtet sein werde. Aber es kam nie zu dem Schiedsgericht. Vergebens wandten sich die Mecklenburger an den deutschen Kaiser, vergebens erließ derselbe zu ihren Gunsten eine papierne Vorladung an den dänischen Reichsrath. Grollend fügten sie sich in ihr Schicksal, und als kurz hinter einander der alte Herzog Albrecht und der Herzog Heinrich, Vater des dänischen Prätendenten, starben (1379 und 1383), schien die Macht Margarethas und ihres Sohnes Oluf fester begründet als je. Seit 1380, dem Todesjahr König Hakons, war derselbe auch Erbe von Norwegen, und damit schien die Zukunft der beiden nordischen Reiche fest gesichert.

So kam der Zeitpunkt heran, wo nach den Bestimmungen des stralsunder Friedens die der Hanse damals verpfändeten schonischen Schlösser und Einkünfte wieder an Dänemark zurückgegeben werden sollten. Die Verwaltung derselben für die Hanse war eine sehr dornige und kostspielige Aufgabe gewesen. Bald drohte sie neue Verwicklungen zwischen Dänemark und den Städten herbeizuführen, bald die letzteren unter einander über die Vertheilung der schonischen Einnahmen und die Aufbringung der Mittel zur Instandhaltung der Schlösser und die Besoldung der Besatzungen zu entzweien. Anfangs hatte der aus dem dänischen Kriege bekannte, auf Rügen, in Dänemark und in Schonen begüterte Drost Henning Putbus als die geeignetste Mittelsperson zwischen Dänemark und den Städten den Posten als Gouverneur der schonischen Schlösser und Verwalter der dortigen Einkünfte inne gehabt. Aber sei es, daß man ihm von Seiten der Städte nicht länger trauen zu können glaubte, oder daß er selbst der mit dieser Stelle verknüpften unaufhörlichen Weiterungen müde war, im Sommer 1378 erhielt er seine Entlassung und ward durch die beiden stralsunder Rathsherren Gregor Swerting und Nicolaus Siegfried ersetzt, welche von den verbündeten Städten zunächst auf drei Jahre gegen eine Entschädigung von jährlichen 1000 Mark Sundisch mit dem ebensoviel Einsicht und Delikatesse als Energie erfordernden Posten vertraut wurden. Nach Ablauf der drei Jahre trat abermals ein Personenwechsel ein; die beiden stralsunder Rathsherren hatten, wie es scheint, keine Lust, die mit so vielen Verdrießlichkeiten und ewigen Häkeleien verknüpfte und außerdem sehr kostspielige Verantwortlichkeit des schonischen Gouverneurpostens noch länger zu

tragen. Im Sommer 1381 wurden nach einem schon früher gefaßten Beschluß der Hansestädte der Wismarer Peter Stromekendorf und der Stralsunder Wulfard (oder abgekürzt Wulf) Wulflam mit dem schwierigen Amt betraut. Der letztere, ältester Sohn des berühmten stralsunder Bürgermeisters Bertram Wulflam, betrat hier zuerst die Bühne der großen Politik, auf der er sich dann im Verlauf der Zeit einen nicht geringeren Namen erwarb als sein Vater. Damals im besten Mannesalter*), unternehmungslustig und thatkräftig, schien er gerade der Mann für eine Stellung, welche ebensoviel diplomatisches Geschick als diktatorische Energie verlangte. Dennoch hatte auch er die Uebelstände, vor denen seine Vorgänger zurückgetreten waren, in ausgedehntestem Maße zu empfinden. Namentlich war er beständig in Differenzen mit den Hansestädten über die Auslagen, die er im Interesse derselben als Gouverneur der schonischen Schlösser gemacht zu haben behauptete, während die vielköpfige Handelsrepublik, wie es scheint, ihren militärischen Gouverneuren sehr genau nachrechnete und sich im Geldbewilligen außerordentlich zähe bewies. Wulflams College Peter Stromekendorf ward schon nach ein paar Jahren des ewigen Geldhaders überdrüssig und legte seine Stelle nieder (1383); Wulfard Wulflam aber, wenn er auch einmal mit seinem Rücktritt drohte, hielt aus bis zuletzt und setzte den Ränken der Dänen eine eiserne Stirn und der übergroßen Sparsamkeit seiner Auftraggeber eine gleich große Zähigkeit im Fordern entgegen. Endlich im J. 1385 war der im Frieden von Stralsund festgesetzte funfzehnjährige Termin abgelaufen, und die Hanse stellte die ihnen verpfändeten Schlösser und Landschaften treulich wieder an Dänemark zurück. König Oluf quittirte mit Freuden über die Rücklieferung und ein Dankfest zu Lund feierte das Aufhören der fremden Occupation.

Trotz aller zeitweiligen Mißhelligkeiten, die Wulfard Wulflam als Gouverneur von Schonen mit den Städten gehabt hatte, ward ihm nun zum Theil wohl durch den dominirenden Einfluß seines Vaters im Rathe der Hanse sofort eine neue wichtige Mission übertragen, die seiner Thatenlust und seinem Ehrgeiz Befriedigung versprach. Schon seit geraumer

*) Für die Meinung Kruse's, Sund. Studien II. 2. p. 9., Wulf Wulflam sei damals erst einige zwanzig Jahr alt gewesen, fehlt die Begründung. War sein Vater Bertram, wie es wahrscheinlich ist, um 1310 oder bald nachher geboren, so haben wir das Alter Wulfs, wenn wir ihn, den ältesten Sohn, etwa im 30. Jahre seines Vaters geboren werden lassen, im J. 1380 etwa auf 40 Jahre zu setzen.

Zeit hatte der Ostseehandel schwer unter dem Unwesen der Piraterie zu leiden. Namentlich der dänische Adel, zum großen Theil ruinirt durch den letzten großen Krieg, dabei zu träge und hochmüthig durch Arbeit und bürgerliche Beschäftigung die Grundlagen neuen Wohlstandes zu erwerben, warf sich mit Vorliebe und Erfolg auf das einträgliche und mühelose Geschäft des Seeraubs. Es schien als ob die alten Wikingerzeiten wieder aufleben sollten; die vielen dänischen Inseln mit ihren zahllosen Buchten, Engen und Untiefen waren wie geschaffen für die leicht beweglichen, schnellen Piratenschiffe, deren Bemannung am Lande in zahlreichen Ritterburgen ihre Schlupfwinkel und Niederlagen für das geraubte Gut hatte. Unaufhörlich waren seit einer Reihe von Jahren auf den Hansetagen die Klagen über die frechen Räuber. Vergebens wandten sich die Städte mehr als einmal an die Königin Margaretha, als Vormünderin ihres Sohnes Oluf, um Abstellung des unerhörten Unfugs. Aber so tief war die Macht des dänischen Königthums herabgekommen, daß seine Befehle von dem räuberischen Adel des eigenen Landes offen verhöhnt wurden. Allerdings mochte die dänische Regierung es im Herzen gar nicht so ungern sehen, daß die stolze Hanse, von der sie eben noch so schwere Demüthigung erlitten hatte, nun so empfindliche Verluste erlitt. Allein die Königin durfte es doch nicht um dieser Sache willen auf einen abermaligen ernsten Conflikt mit den deutschen Städten ankommen lassen. Bereits war der Verdacht entstanden, daß Margaretha die Seeräuberei insgeheim begünstige und sie mußte sich im Jahr 1381 auf einem Hansetage zu Stralsund durch eigene Gesandte gegen jenen Verdacht rechtfertigen und zur Beihülfe an den gegen die Seeräuber zu treffenden Maßregeln erbieten lassen. Drei Jahre vergingen indeß noch, bis die dänische Regierung selbst ernstlichere Anstalten gegen die Seeräuber traf, um den immer dringenderen Klagen der Städte gerecht zu werden. Am 24. April 1384 erschien die Königin Margaretha in Begleitung ihres Drosten Henning Putbus, des Reichsraths Cord Moltke und mehrerer anderer dänischer Ritter zu Stralsund auf dem Hansetage und verstand sich nach mannichfachen Verhandlungen zur Ausrüstung einer kleinen gegen die Seeräuber zu verwendenden Flotte von 9 Schiffen, mit im Ganzen 100 Bewaffneten, so daß auf jedes Schiff etwa 10—12 Bewaffnete kamen; von dieser Flotille wollte die Königin selbst 2 Schiffe ausrüsten, 2 übernahm der Drost Henning Putbus, 3 Cord Moltke, eines der junge Henning Putbus und eines der Ritter Marquard von Wüstenei. Wenn es den

Dänen wirklich Ernst war mit ihren Rüstungen gegen den seeräuberischen Adel, so muß man gestehen, daß die in Bewegung gesetzten Mittel sehr geringfügig waren. Freilich war die Zeit, wo die dänischen Könige mit Leichtigkeit Flotten von Hunderten von Schiffen in Bewegung setzten, längst vorüber. Die Hauptsache, das war nachgerade klar, mußte von der Hanse selbst geschehen, aber hier gerade zeigte es sich, wie schwer es war, einen so großen und weitläuftigen Bund von kleinen Handelsrepubliken zu raschem und concentrirtem Handeln zu bestimmen. Es mußte immer erst recht schlimm kommen, um denselben zu einmüthigen und energischen Kraftäußerungen zu bringen. War es allerdings bis zu diesem Aeußersten gekommen, so war mit der Hanse nicht zu spaßen; bis es aber dahin kam, hatte es immer gute Weile. So ging es auch mit der Seeräuber-Angelegenheit. Man hätte denken sollen, daß es der mächtigen meerbeherrschenden Hanse, welche noch so eben erst die vereinigten Reiche Dänemark und Norwegen besiegt und gedemüthigt hatte, deren Arm nicht minder in Flandern und England als im fernen Rußland gefürchtet war, nicht allzu schwer hätte fallen sollen, mit einer Handvoll Seeräuber fertig zu werden, welche ihren Handel in frechster Weise brandschatzten. Aber zuerst wartete man lange, ehe man etwas that; man schrieb und klagte bei der dänischen Regierung, welche entweder nicht die Macht oder nicht den Willen hatte, etwas Ernstliches zu thun; und als man dann von Seiten der Hanse endlich ernstlichere Anstalten traf, da hatte der Krebsschaden der Seeräuberei schon so weit um sich gefressen, daß die in Bewegung gesetzten Mittel, die zu Anfang angewandt wahrscheinlich ausgereicht hätten, die Sache im Entstehen zu ersticken, längst nicht mehr genügten. Schon Johannis 1377 hatten die Städte auf dem Hansetage zu Lübeck, um die finanziellen Mittel für die Bekämpfung der Seeräuber zu gewinnen, den Bundesgliedern einen Pfundzoll von 1 Pfennig Englisch auf das Pfund Grote, oder 3 Pfennig Lübisch auf die lübische Mark auferlegt, der an Höhe dem während des letzten dänischen Kriegs erhobenen beinahe gleichkam*). Aber einmal verging eine kostbare Zeit, bis das Geld in die Bundeskasse kam, und sodann scheinen einzelne Bundesglieder in Erhebung und Zahlung des

*) 1367 zu Köln wurde der Pfundzoll auf 1 Grote von dem Pfund Grote oder auf 4 Pfennig Lübisch von 6 Mark Lübisch festgesetzt. — Es war ein Werthzoll, für die Städte des lübischen Münzfußes von $^1/_{288}$ des Werthes, während 1377 gegen die Seeräuber $^1/_{320}$ des Werthes erhoben ward. Vergl. Rüg.-Pomm. Gesch. III. p. 191 f.

Zolles sehr säumig gewesen zu sein. Endlich scheint Manches von dem Gelde wieder für andere Zwecke verwandt zu sein, denn was wirklich gegen die Seeräuber geschah, war zu Anfang sehr unbedeutend und entsprach durchaus nicht der vorbereitenden finanziellen Maßregel. Schon seit 1377 ließen zwar die Städte einige Schiffe den Sommer über in der Ostsee kreuzen, aber ihre Zahl und Ausrüstung war, wie es scheint, ganz unzulänglich, und Rostock und Wismar schlossen sich anfangs ganz aus; beide Städte hatten ein Interesse daran, daß der Kaperei nicht allzu scharf auf die Finger gesehen ward; sie hatten den letzten Krieg ihrer Landesherren gegen Dänemark benutzt, zahlreiche Kaperschiffe angeblich gegen die Dänen auszurüsten; allein wenn die meklenburgischen Kaper keine Dänen fanden, so scheinen sie auch andere Schiffe genommen zu haben, und daher verweigerten die beiden genannten Städte noch im Jahr 1378 auf dem Hansetage zu Stralsund (30. Mai) ihre Zustimmung zu dem Beschluß, daß die Seeräuber von den hansischen Friedeschiffen überall hin sollten verfolgt werden dürfen, und daß Jeder, der sie aufnähme, gleich schuldig mit ihnen angesehen werden sollte. Erst 1381 verstanden sich Rostock und Wismar dazu, auch ihrerseits gegen die immer mehr überhand nehmende Seeräuberei etwas zu thun, mit saurer Miene und angeblich nur aus Liebe zu den andern Städten genehmigten sie die von ihnen zu beschaffende Ausrüstung von 2 größeren und 4 kleineren Schiffen mit im ganzen 100 Bewaffneten, wozu die Lübecker noch ein großes und zwei kleinere Schiffe mit 80 Bewaffneten hinzufügten. Allerdings ward hier und da ein kleiner Erfolg erfochten, und wenn es den städtischen Kreuzern gelang, einen der Raubgesellen zu fangen, so machten sie kurzen Proceß; so erging es einem Herrn von Rambow, der mit zehn Genossen gefangen und demnächst ertränkt ward. Aber einzelne Erfolge konnten hier nicht helfen; um das schon viel zu tief eingewurzelte Uebel gründlich auszurotten, hätten ganz andere Streitkräfte in Bewegung gesetzt werden müssen. Die Schlaffheit und Uneinigkeit, mit der diese Sache von Seiten der Hanse behandelt ward, macht den kläglichsten Eindruck. Ließ man sich doch im Jahr 1382 sogar herbei, mit einem Paar der Hauptpiraten, Henneke Grubendal, königlichem Schloßhauptmann zu Söborg auf Seeland, und Thomas von dem Hagen einen förmlichen Waffenstillstand mit vierwöchentlicher Kündigung zu schließen*)! Also die stolze Hanse war bereits dahin gelangt,

*) Vergl. Auszug des Recesses von Lübeck 24. Mai 1382 bei Suhm XIV. p. 105.

mit Seeräubern zu paktiren! Noch ein paar Jahre lang geschah von Seiten der Hanse nichts Ernstliches; man schrieb hin und her und führte Beschwerde bei Margaretha, die sich endlich auch zu der bereits erwähnten Rüstung verstand, im Uebrigen aber der Hanse die Befugniß ertheilte, sich selbst zu helfen, und die Räuber auch auf dänischer Küste am Lande zu verfolgen und ihre dortigen Schlösser zu brechen.

Endlich im Frühjahr 1385 drang bei den Städten die Ueberzeugung durch, daß man gegen diese Plage ernstlichere Schritte als bisher thun müsse. Von dem Pfundzoll war nunmehr eine ziemlich beträchtliche Summe von mehr als 10,000 Mark Lübisch disponibel, allein von Lübeck und Stralsund erhoben, während Rostock und Wismar das Wenige, was sie eingenommen, meist für Auslagen wieder liquidirten. Auf dem Hansetage zu Lübeck (12. März) beschloß man nun Wulf Wulflam, dessen Amt als Gouverneur von Schonen in Folge der bevorstehenden Zurücklieferung der Schlösser an Dänemark zu Ende ging, an die Spitze einer größeren Expedition gegen die Seeräuber zu stellen. Man schloß einen förmlichen Vertrag mit ihm: gegen 5000 Mark Sundisch (an Silberwerth damals etwas weniger als 10,000 Thaler unseres Geldes) übernahm Wulf Wulflam die Ausrüstung eines größeren und mehrerer kleineren Schiffe, Sniggen oder Schuten, nebst der Stellung von 100 Bewaffneten für eigene Rechnung; dazu sollten die Städte vier auf ihre eigene Rechnung vollständig ausgerüstete Sniggen hinzufügen, ferner 6 Geschütze, damals Büchsen genannt, 32 Gewehre, damals Armbüchsen, und 6 Tonnen Pulver, oder wie es damals hieß, Kraut oder Büchsenkraut. Von den vier Schiffen sollten Lübeck, Stralsund, Rostock und Wismar je eines nebst 8 Gewehren und einer halben Tonne Pulver stellen, von der Artillerie Lübeck die eine, Stralsund und Rostock zusammen die andere Hälfte. Mit dieser Flotte sollte nun Wulflam vierzehn Tage nach Ostern auslaufen und bis Martini, dem Termin, wo der Seehandel damals ohnehin meist aufhörte, in der Ostsee gegen die Piraten kreuzen. Was er von den letzteren erbeutete, sollte ihm gehören, sofern es nicht von den Kaufleuten geraubtes Gut war; im letztern Falle sollte es den Eignern oder deren Erben ausgeliefert werden. Das Gericht über die Räuber oder deren Hehler ward vollständig in Wulflams Hand gelegt. Im Fall seines Todes sollte der Rath von Stralsund durch seine Freunde davon benachrichtigt werden; ward er geschlagen oder gefangen, so sollten die von ihm für prompte Erfüllung dieses Vertrags gestellten Bürgen

dafür nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Die etwaigen Verluste an Schiffen, Artillerie und sonstigem Material sollten aus dem Pfundzoll für gemeinsame Rechnung gedeckt werden*). Wie man sieht, hatte sich Wulflam, der aus seinen Erfahrungen in Schonen die Schwierigkeiten nachträglicher Regulirung von Geldforderungen an die Städte zur Genüge kennen gelernt hatte, diesmal besser vorgesehen. Auch war unleugbar die Expedition von vorneherein zweckmäßiger angelegt, als die früheren ähnlichen. Einmal war es sicherlich ein Fortschritt, daß man einen Mann mit diktatorischer Machtvollkommenheit an die Spitze stellte und ihm ein Interesse daran gab, möglichst bald und möglichst gründlich mit den Feinden alles geregelten Verkehrs und aller gesetzlichen Zustände aufzuräumen. Sodann war es unzweifelhaft ein richtiges Princip, daß man vorzugsweise kleinere Schiffe, Sniggen und Schuten, für die Expedition wählte, weil sie vermöge ihrer leichten Bauart den Seeräubern in den flachen Buchten und zwischen den vielen Untiefen der dänischen Küsten besser folgen konnten. Mit einer leichten Escadre von einer Kogge und 9—10 Sniggen oder Schuten — so viel werden es gewesen sein, wenn Wulflam selbst 5—6 stellte —**) konnte den Seeräubern auf ihrem Element viel stärker zugesetzt werden, als mit einer Division von den schweren großen Koggen. Zugleich war hier zuerst eine ausgedehntere Anwendung der Erfindung des Schießpulpers für grobes Geschütz und Kleingewehr gemacht, und bezeichnend ist es, daß es wieder die Städte sind, die auf ihrer Marine zuerst die Anwendung der neuen Waffe im Großen durchführen***). Durch diese Bewaffnung erhielten Wulflams Kreuzer unstreitig den Seeräubern gegenüber eine große Ueberlegenheit. Aber die großen Erwartungen, die man an die Persönlichkeit des Befehlshabers wie an die sehr kostspielige Ausrüstung der Expedition geknüpft hatte, wurden, wie es scheint, nicht oder nur in sehr geringem Maaße erfüllt. Nicht nur weiß die Geschichte nichts von

*) Vergl. Suhm a. a. O. p. 143.

**) Wulflam sollte außer einem größeren Schiff vertragsmäßig hinlänglich viele Sniggen oder Schuten stellen, um die von ihm zu stellenden 100 Bewaffneten unterzubringen; wurden deren 50 auf das größere Schiff commandirt, so ergeben sich für die andern 50 Bewaffneten etwa 5 kleinere Schiffe als erforderlich, da man auf ein solches, wie wir aus früheren Fällen wissen, gegen 10 Bewaffnete rechnete.

***) Im großen dänischen Kriege von 1362—1370 ward, wie früher gezeigt, das Schießpulver wahrscheinlich gleichfalls schon angewandt, aber nur versuchsweise und von einzelnen „Feuerschützen". Vergl. Rüg.-Pomm. Gesch. III. p. 263 f.

Erfolgen Wulflams zu berichten, sondern sie hat eine Thatsache constatirt, welche deutlich genug die Erfolglosigkeit des unternommenen Kreuzzuges constatirt. Im Jahr 1386 mußte sich die Hanse, um nur Ruhe zu haben, abermals dazu verstehen, mit den Seeräubern zu paktiren; die Städte der Hanse und die dänische Regierung (!) schließen einen vierjährigen Frieden mit einer Anzahl dänischer Piraten, unter denen wir Angehörige der ersten dänischen Adelsfamilien, einen Schinkel, einen Knut, einen Ranzow, einen Schack, einen Howeschild, einen Osten*) vertreten finden, und unter denen, welche für diese Herren die Bürgschaft übernahmen, befand sich abermals ein guter Theil der hohen dänischen Aristokratie, der Drost Henning Putbus mit seinem Sohn Henning dem jüngeren, der Schloßhauptmann Vicke Moltke von Nyborg, zwei Anefelds, zwei Thomessons, ein anderer Howeschild, ein Grubendal und andere dänische Adlige**). Wie man leicht sieht, hing hier die ganze Sippe wie die Kletten aneinander und man darf sich darüber wenigstens nicht wundern, daß von dänischer Seite bisher nichts Ernstes gegen die mit den ersten Familien des Landes verwandten oder befreundeten Piraten geschehen war. Aber Wulflam, der Admiral der Hanse, was hatte ihn gehindert, mit jenen Herren zu Ende zu kommen? Daß es ihm an gutem Willen fehlte, kann man nicht annehmen, ohne ihn zu einem geheimen Verräther an seiner Vaterstadt und an der Sache der Hanse zu stempeln, und dazu liegt doch kein Grund vor: hatte er durch den Vertrag von 1385 doch auch selbst ein materielles Interesse daran, die Piraten, deren Gut und Personen in seine Gewalt gegeben wurden, zu bezwingen. Oder fehlte es ihm an Talent für diese Art Freibeuterkrieg, die allerdings ein ganz besonderes Maaß von militärisch-seemännischem Geschick verlangte? Oder waren endlich die ihm zur Disposition stehenden Streitkräfte immer noch ungenügend? Wahrscheinlich wirkten die beiden letzten Gründe zusammen. Wulf Wulflam scheint bei seinen kriegerischen Neigungen doch in der That keine hervorragende militärische Befähigung besessen zu haben; sein Fach war mehr die Diplomatie. Dazu kam: man hatte es so lange versäumt dem Seeräuberunwesen mit Energie entgegenzutreten, daß es Zeit gehabt hatte, sich vollständig zu organisiren, und bei der offenen oder geheimen Begünstigung, die es unter dem

*) Henneke von Osten, vielleicht ein Angehöriger der pommerschen Familie dieses Namens, der sich in dänischen Diensten befand.

**) Suhm a. a. O. p. 166.

dänischen Adel fand, erhielt es ohne allzu große Schwierigkeit die Mittel, ernstlichen Schlägen zu entgehen. Durften die Piraten auch nicht wagen, sich den hansischen Kreuzern zu offenem Kampf auf der See zu stellen, so waren diese bei einer Anzahl von 100 Bewaffneten und 32 Büchsenschützen schwerlich in der Lage, die nöthige Landungsmannschaft abzugeben, wenn es sich darum handelte, die Piraten landeinwärts zu verfolgen und sie auf ihren Raubnestern zu belagern. Wie dem auch sei, der hansische Pompejus hatte nicht das Glück oder nicht das Geschick des römischen, und allerdings waren die Mittel, welche Rom selbst zur Zeit seines Verfalls gegen die Piraten des Mittelmeers in Bewegung setzte, immer noch ganz andere, als die, welche die Hanse gegen die dänischen Ostsee-Freibeuter aufzubieten für gut fand. Die Erfolglosigkeit des Kreuzzugs von 1385 war so notorisch, daß sich einige Jahre später (1392) nach dem Sturz der Wulflams der Rath von Stralsund den anderen Städten gegenüber darauf als auf eine allbekannte Thatsache berufen konnte*). Allerdings waren es politische Gegner der Wulflams, die das Schreiben verfaßten, allein ihre Behauptung, die sie ohnehin den anderen Städten gegenüber schwerlich gewagt hätten, wenn sie unwahr war, gewinnt eine unwiderlegliche Bestätigung durch die Thatsache des Vertrags von 1386, durch den die Hanse mit den Piratenchefs als mit Kriegführenden und ihres Gleichen verhandelte und in ein vierjähriges Friedensverhältniß mit ihnen einging.

Kaum hatte sich die Hanse ihre Peiniger auf eine nicht gerade sehr rühmliche Weise wenigstens für eine kurze Frist vom Halse geschafft, da trat ein Ereigniß ein, welches aufs Neue schwere Stürme für den Norden herbeiführte und auch die Hanse auf das Empfindlichste berührte. Am 3. August 1387 starb im Alter von 17 Jahren der junge König Oluf, der Erbe von Dänemark und Norwegen. Sein Tod war das Signal zum Ausbruch eines siebenjährigen nordischen Kriegs, der verheerend in alle Verhältnisse eingriff und namentlich das Seeräuberunwesen in der Ostsee zu einer Blüthe brachte, wogegen das früher dagewesene nur ein Kinderspiel war. Die überlegene Staatsklugheit der Königin Margaretha, welche schon als Vormünderin bis zum Tode ihres

*) „Dit is de sulve Wulf, de sik underwent de se to vredende, dar he veles geldes van upborede van den menen kopmanne; wo he do vredet heft, dat is juw unde dem menen kopmanne wol witlik." — Das Schreiben s. hinten im Anhang III.

Sohnes die Regierungsgeschäfte geleitet hatte, war von den beiden Reichen Dänemark und Norwegen dadurch anerkannt, daß man sie einmüthig zur Königin erwählte, ohne Rücksicht auf die meklenburgische Linie, die schon nach Waldemars Tode hatte zurückstehen müssen. Als ihr eventueller Erbe ward der Sohn ihrer an den Herzog Wartislaw von Hinterpommern verheiratheten Schwestertochter designirt, der damals erst 6jährige Erich von Pommern, den Margaretha sofort zur Erziehung und Ausbildung zu sich berief. Die unmittelbare Folge dieser Entscheidung war die bitterste Feindschaft der in Schweden und Meklenburg regierenden Dynastie gegen Margaretha. Mit Albrecht von Schweden war das Verhältniß schon lange ein sehr gespanntes gewesen: nun brach der Krieg offen aus. Die schwedischen Großen, die ihrer Zeit den König Magnus an König Hakon und dann diesen wieder an König Albrecht verrathen hatten, bedachten sich nicht, auch diesen, als er Miene machte sich von ihrer Herrschaft emancipiren zu wollen, an Margaretha zu verrathen, und trugen derselben die Krone von Schweden an. Sie nahm an und fiel in Schweden ein, wo der verrätherische Adel ihr einige Schlösser als Stützpunkte ihrer Operationen überlieferte. König Albrecht, der seine Gegnerin als „König ohne Hosen" unterschätzte und höhnte, ward am 24. Februar 1389 in offener Feldschlacht bei Axelwalde unweit Falköping durch seine unzeitige Hitze geschlagen und mit seinem Sohn Erich gefangen. Margaretha, grausame Rache übend für den angethanen Hohn, ließ ihren gefangenen Gegner foltern und warf ihn dann ins Gefängniß, wo er bis in das siebente Jahr schmachten mußte. Ganz Schweden, durch den Adel und die hohe Geistlichkeit geleitet, fiel ihr zu; nur die Hauptstadt Stockholm, wo das deutsche Element einen beträchtlichen und einflußreichen Theil der Bevölkerung bildete, schloß ihr die Thore, vernichtete Margarethas Anhänger in der Stadt und hielt auch im Unglück fest an ihrem König. Bald kam auch Hülfe aus Meklenburg, wo Städte und Fürsten wetteiferten, ihren muthigen Landsleuten jenseits der Ostsee Unterstützung zu bringen. Als Margaretha endlich im Sommer 1391 an die wirkliche Belagerung von Stockholm ging, war der hartnäckigste Widerstand vorbereitet und es begann jener denkwürdige blutige Kampf an den schönen Ufern des Mälar-Sees, dessen Wechselfälle den ganzen Norden vier Jahre lang in Spannung erhielten. Die Hanse als solche hielt sich neutral, aber da die meklenburgischen Städte, voran Rostock und Wismar, sehr entschieden die Partei ihrer

Landsleute gegen Margaretha nahmen, so kam die Hanse in eine sehr schiefe und unangenehme Stellung nach beiden Seiten. Dabei nahm das Seeräuberunwesen einen neuen großartigen Aufschwung. Die meklenburgischen Städte hatten nicht nur selbst zahlreiche Kaper gegen die Dänen auslaufen lassen, sondern auch fremde Abentheurer namentlich zum Zweck des Entsatzes und der Verproviantirung von Stockholm in ihre Dienste genommen. Aber der letztere Zweck, von dem sie den Namen der Vitalienbrüder erhielten, ward bald zur Nebensache*). Allgemeine Plünderung der Meere und der Küsten ward ihr Hauptzweck, und nach der Devise: „Gottes Freunde und aller Welt Feinde" machten sie wenig Unterschied in ihren Brandschatzungen, welche die Flagge der Hanse ebenso gut trafen, als die Flaggen von Dänemark und Norwegen und anderer seefahrender Nationen. Seit dem Jahr 1392 nahmen sie unter dem Schutz der Meklenburger ihr Hauptquartier auf Gottland und die Einwohner der Insel machten mit ihnen gemeinsame Sache. Von hier aus gingen ganze Corsarenflotten aus, welche auf der ganzen Ostsee und namentlich an den schwedischen, dänischen und norwegischen Küsten plünderten, raubten, brannten und mordeten. Ihnen fiel das reiche Bergen in Norwegen und etwas später das schonische Malmö zum Opfer. Unerhörte Greuel wurden verübt, unermeßliche Beute ward nach Wisby und in die festen Seeräuberburgen auf Gottland geschleppt. Die altberühmte Insel, einst das friedliche Emporium für Handel und Gewerbfleiß, war jetzt zu einer Hehlerspelunke der schlimmsten Art für Räuber und Mörder herabgesunken. Der Handel der Hanse namentlich erlitt unberechenbare Verluste; drei Jahre lang war die Schonenfahrt fast vollständig unterbrochen und der Preis des Herings stieg zu einer unerschwinglichen Höhe. Die Hanse, in der richtigen Erkenntniß, daß das Aufhören des Kriegszustandes zwischen Margaretha und ihren Gegnern die erste Bedingung für die Herbeiführung geordneter und gesicherter Zustände hier im Norden sei, suchte nach beiden Seiten zu vermitteln, und nahm gelegentlich sowohl gegen ihre auf eigene Hand operirenden Bundesglieder Wismar und Rostock, als gegen die Königin Margaretha eine drohende Position. Aber in dem Sturm der entfesselten Leidenschaften predigten die Friedensstifter lange tauben Ohren. Zum Schutz des Ostseehandels und um den

*) Vergl. hier besonders den Aufsatz von Voigt über die Vitalienbrüder in v. Raumers historischem Taschenbuch, Neue Folge II. p. 19 ff.

eingeleiteten Friedensverhandlungen nach allen Seiten mehr Ausdruck zu geben, sandte die Hanse im Sommer 1394 eine mächtige Flotte in den Sund, wie man sie seit den Tagen des großen Dänenkriegs dort nicht gesehen hatte. 26 Koggen führten gegen 2500 Bewaffnete an Bord, und die doppelte Zahl kleinerer Schiffe, Schuten und Sniggen, bildete die leichte Escadron. Von jedem Hundert Bewaffneter sollten 20 mit gutem Schießgewehr (Armbüchsen) bewaffnet sein*). Wir sehen hier abermals die ganze Hanse von den Niederlanden bis hinauf nach dem fernen Liefland vereinigt, mit Ausnahme der meklenburgischen Bundesstädte; an der Spitze stand Lübeck, dann folgte Stralsund, beide Städte zeigten sich durch ihr Contingent weit aus als die mächtigsten Glieder des Bundes. Aber die große Rüstung hatte nur einen verhältnißmäßig sehr unbedeutenden Erfolg. Allerdings fanden die Handelsschiffe, welche unmittelbar unter Convoi der Kriegsschiffe aus der Ostsee in die Nordsee oder umgekehrt aus dieser in jene gingen, genügenden Schutz gegen die Piraten; aber weiter war es auch nichts, und namentlich die Friedensverhandlungen gelangten auch dies Jahr nicht zum Abschluß. Zwar hatte sich Margaretha zu dem Zweck in Helsingborg eingefunden, und die hansischen Unterhändler begaben sich von der großen Flotte geleitet gleichfalls dahin. Aber ein unvorhergesehener Ausbruch des Nationalhasses zwischen Dänen und Deutschen vereitelte Alles. In einem Wirthshause entstand ein Streit zwischen Angehörigen beider Völker, welcher bald zu einer blutigen Schlägerei ausartete, die große Dimensionen anzunehmen drohte. Der in der Nähe befindliche stralsunder Bürgermeister Gregor Swerting wollte zu Margaretha auf das Schloß eilen, um sie von dem Ausbruch der Schlägerei in Kenntniß zu setzen

*) Nach den Beschlüssen des Hansetags von Lübeck 8. März 1394 wären es 36 Koggen gewesen, allein die preußischen Städte, welche 10 Koggen stellen sollten, trennten sich später bei der Ausführung von den andern Städten. — Nach den ursprünglichen Bestimmungen war die Liste der Bundescontingente folgende: Lübeck 6 Koggen (auf jede Kogge immer eine Schute und eine Snigge) mit 600 Mann Bewaffneten; Stralsund 4 Koggen mit 400 Mann; Greifswald, Anklam, Wolgast und Demmin zusammen 2 Koggen mit 120 Mann; Stettin, Neu-Stargard, Golnow, Gartz, Greifenhagen, Damm und Cammin 2 Koggen mit 200 Bewaffneten; Colberg, Rügenwalde, Stolpe, Treptow, Greifenberg, Wollin 2 Koggen mit 80 Mann, Preußen 10 Koggen mit 90 (?); Campen 2 Koggen mit 4 Rheinschiffen und 300 Mann; Dordrecht, Amsterdam, Stavern, Harderwyk und alle süderseeschen Städte mit Ausnahme von Campen zusammen 2 Koggen mit 200 Mann, Seeland 4 Koggen mit 400, endlich Liefland 2 Koggen mit 200 Mann. — Vergl. den Receß bei Suhm a. a. O. p. 327.

und ihr Einschreiten zu veranlassen, ward aber unterwegs von einem rasenden Dänen auf offener Straße ermordet. Die andern hansischen Bevollmächtigten, unter diesen Umständen ihres Lebens nicht mehr sicher, verließen die Stadt und gingen auf ihre Schiffe. Die Unterhandlungen zerschlugen sich; man wünschte von Seiten der Hanse keinen Krieg mit Margaretha, sonst wäre hier die Veranlassung gewesen. Endlich als Stockholm nach vierjährigem Kampf noch nicht bezwungen war und die Verbindung der Stadt mit der See, von wo sie die nöthige Zufuhr erhielt, von den Dänen trotz aller Anstrengungen nicht nachhaltig gesperrt werden konnte, verstand sich Margaretha im Juni 1395 zu einem Vergleich*). König Albrecht und sein Sohn wurden freigegeben, aber nur gegen ein schweres Lösegeld von 60,000 Mark löthigen Silbers. Ward dies binnen drei Jahren nicht gezahlt, so sollte der König entweder mit seinem Sohn in die Gefangenschaft zurückkehren, oder Stockholm sollte an Margaretha übergeben werden. Die Hanse übernahm die interimistische Besetzung von Stockholm und die Bürgschaft des Vergleichs. Da, wie man es hatte voraussehen können, König Albrecht das Geld nicht schaffen konnte, übergab nach dem Ablauf der dreijährigen Frist die Hanse die schwedische Hauptstadt an Margaretha. Vergebens waren die Proteste der Meklenburger: sie hatten den Thron von Schweden für alle Zeit verloren. Schon ein Jahr vorher (1397) hatte die ehrgeizige Margaretha jenen berühmten Vertrag über die Vereinigung der drei nordischen Reiche unter derselben Dynastie ins Leben gerufen, der unter dem Namen der calmar'schen Union eine tiefgreifende und unheilvolle Bedeutung in der Geschichte des skandinavischen Nordens erlangt hat. Jahre lang dauerte es noch nach dem Abschluß des Vergleichs von 1395, bis man des Seeräuberunwesens einigermaßen Herr ward. Freilich hatten die Vitalianer, oder wie sie sich später nannten, Likendeler (Gleichtheiler) noch immer einen mächtigen Schutz an den Fürsten der schwedisch-meklenburgischen Dynastie, die ihnen auf der Insel Gottland noch immer eine Freistätte zu gewähren fortfuhren. Auch andere hohe Herren schämten sich des einträglichen Seeräuberhandwerks nicht. Entblödete sich doch selbst ein Herzog von Pommern-Wolgast, wahrscheinlich Barnim VI., einer der Söhne Wartislaws VI., nicht, mit einer Flotte, die angeblich

*) Die Urkunden ausgestellt zu Lindholm in Schonen und Helsingborg bei Suhm a. a. O. p. 590 ff.

gegen die Piraten gerüstet war, im Sund auf friedliche Kauffahrer zu fahnden! (1398.) Es bekam ihm freilich sehr schlecht; eine große Kauffahrerflotte, welche gerade um diese Zeit durch den Sund nach Bergen in Norwegen segelte, ertappte den fürstlichen Corsaren auf seinen freibeuterischen Beschäftigungen, griff ihn an und zersprengte seine Flotille nach allen Richtungen. Er selbst entkam mit genauer Noth; achtzig seiner Genossen fielen den Dänen in die Hände und wurden hingerichtet*). — Den Hauptschlag brachte dem Seeräuberunwesen in der Ostsee endlich der deutsche Ritterorden bei, der, nachdem er den Meklenburgern ihr Anrecht auf Gottland abgekauft, diese Brutstätte der Räuber mit Waffengewalt bezwang und ihrem Treiben dort ein blutiges Ende machte (1398). Die Entkommenen siedelten nach der Nordsee und anderen Meeren über und waren noch bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts die Geißel des friedlichen Seeverkehrs. Unter den Piratenchefs der Nordsee machten sich namentlich Klaus Störtebecker, Godeke Michelsen, Wichman und Wigbolt einen gefürchteten Namen, die beiden ersteren von späterer Sage auch mit den rügenschen und pommerschen Küsten in Verbindung gebracht; endlich im Jahr 1402 gelang es den Hamburgern, sie bei Helgoland zu fassen; was nicht im Kampfe umgekommen war, verfiel dem Scharfrichter**).

Während solchergestalt der skandinavische Norden in den letzten Jahrzehnten des vierzehnten Jahrhunderts von schweren Erschütterungen und blutigen Wirrsalen heimgesucht ward, sah es in Deutschland nicht viel besser aus. Unter dem Sohn und Nachfolger Kaiser Karls IV., dem nichtsnutzigen Wenzel, steigerte sich die Zerrüttung und Zersetzung des deutschen Reichs auf eine Höhe, daß die Frage: „wie hälts nur noch zusammen?“ schon dazumal ihre volle Berechtigung hatte. Glücklicher-

*) Vergl. Detmar a. a. O. p. 383. — Corner a. a. O. p. 1178. — Krantz Vandalia p. 223. — Detmar nennt den pommerschen Herzog nur als Herzog „van dem Sunde“, Corner nennt ihn Banaham, Herzog von Wolgast, Krantz Germanius, Herzog von Wolgast.

**) Vergl. Valentin v. Eickstedt, die Busch'schen Congesten (Handschr.), Micraelius, wonach Störtebecker und Godeke Michelsen Bauernkinder aus dem Barth'schen sollen gewesen sein. — Die Sage, wonach die beiden genannten Seeräuber ihre Schlupfwinkel und Niederlagen in den Schluchten und Waldungen von Stubbenkammer gehabt haben sollen, ist noch neueren Datums und noch weniger beglaubigt. — Vergl. auch Laurent und Lappenberg, Klaus Stortebecker, in Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte Bd. II. 1847. p. 43 ff. 285. 594 ff.

weise wurden unsere deutschen Ostseestädte weniger direct von diesen Stürmen berührt, welche über Süd-, West- und Mitteldeutschland in voller Wuth daher brausten. Ohnehin waren freilich die Zustände hier oben schon an sich kraus genug. In Pommern namentlich litt die Rechtssicherheit schwer unter der Ohnmacht und Zersplitterung der landesherrlichen Gewalt, welche eine nothwendige Folge der in dem slavischen Fürstenhause hergebrachten Landestheilungen war. Sämmtliche Kinder eines Fürsten hatten das Recht der Gesammtnachfolge in der Herrschaft, und wenn sie sich dann nicht vertragen konnten, so theilten sie. Von den beiden seit längerer Zeit existirenden Hauptlinien Stettin und Wolgast hatte sich die letztere im Jahr 1372 wieder gespalten. Bis dahin hatten die Söhne und Enkel jenes Wartislaw IV., der kurz nach der Vereinigung Rügens mit Pommern gestorben war, gemeinsam regiert. Aber nachdem im Jahr 1364 der eine der drei Söhne Wartislaws gestorben war, konnten sich die beiden Kinder desselben, Wartislaw VI. und Bogislaw VI. mit ihren beiden Oheimen Bogislaw V. und Wartislaw V. nicht auf die Länge vertragen, und im Jahr 1372 kam es dann endlich zu einer Theilung, bei der die beiden jungen Herren den Landestheil diesseits der Swine (Vorpommern), und der alte Bogislaw V. Pommern jenseits der Swine (Hinterpommern) erhielt, während Wartislaw V., dem es um das Regieren nicht mehr zu thun war, anderweitig abgefunden ward. Wenige Jahre später (um 1377) setzten sich auch die beiden jungen Herren, denen Vorpommern als gemeinsamer Antheil zugefallen war, ihrerseits wieder auseinander, indem Wartislaw VI. das ehemalige Fürstenthum Rügen und sein Bruder Bogislaw VI. den südöstlichen nach der Oder sich erstreckenden Theil Vorpommerns mit Wolgast als Hauptstadt erhielt. Beide junge Herzoge scheinen kein besonderes Herrschertalent besessen zu haben. Gleich zu Anfang ihrer Regierung, noch vor der Theilung mit ihrem Oheim Bogislaw, hatten sie ebenso leichtfertig als unglücklich mit einem Kriege gegen die Meklenburger debütirt (1368). Aber ohne die Unterstützung ihrer Städte, die damals noch mit Meklenburg gegen Dänemark verbündet waren, hatten sie bei Damgarten eine totale Niederlage erlitten; Wartislaw mit einer großen Anzahl Edelleuten war gefangen und erhielt seine Freiheit nur gegen schweres Lösegeld. Dann banden die beiden unruhigen Herren mit dem Rath der Stadt Stralsund an*).

*) Nachdem die Herzoge sich über des Raths „grote untruwe unde vorretnisse

In einem sehr ungehaltenen Schreiben vom 20. März 1372, an Bürgermeister und Rathsherren der Stadt gerichtet, klagten sie dieselben des Treubruchs und des Verraths an; der Rath von Stralsund habe sie von ihrem rechten Vatererbe verrathen, wie Judas unsern Herrgott verrathen habe. Deß klagen sie den Rath vor aller Welt an. Man erfährt aus dem Schreiben nicht, warum es sich eigentlich handelte; vielleicht hatte es die Herzoge so indignirt, daß der Rath von Stralsund ihre thörichte Unternehmung gegen Meklenburg nicht unterstützt hatte; oder vielleicht hatte der Rath von Stralsund bei den damals gerade obschwebenden Verhandlungen über die Landestheilung die Partei der beiden Herzoge weniger warm genommen, als es von diesen gewünscht war. Gleichzeitig hatten die Herzoge ein anderes Schreiben an die acht bedeutendsten Aemter der Bürgerschaft erlassen, welches in einem ganz anderen Ton gehalten ist und seine Absicht, die Bürgerschaft gegen den Rath aufzuhetzen, deutlich kundgiebt. „Unsere getreuen Bürger und unsere lieben Alterleute„ (ammetlude, wie die Altermänner der Aemter hießen) werden darin in Kenntniß gesetzt, daß Bürgermeister und Rath die Herzoge von ihrem rechten Vatererbe gebracht, und aufgefordert, ihrerseits den Rath wieder auf den rechten Weg zu bringen. Die Herzoge mußten indeß bald einsehen, daß sie bei dem Rath von Stralsund, wo Bertram Wulflams Einfluß damals noch dominirte, sehr an den unrechten gekommen waren. Der Rath, statt sich willfährig zu fügen, verlangte vielmehr von den Herzogen für diese beleidigenden Schreiben eine eklatante Genugthuung, und da auch die Bürgerschaft damals schwerlich geneigt gewesen sein wird, auf den groben Köder anzubeißen, so konnte die Sache, von der wir weter nichts hören, nur dazu dienen, die Ohnmacht und Unbesonnenheit der herzoglichen Politik recht klar ans Licht zu stellen*).

beklagt haben, fahren sie fort: „so segge wy unde möten seggen, dat gy uns vorraden hebben van unseme rechten vader erve, alze Judas unsen herrn god vörred, unde möten det klagen unde kündreghen heren mannen steden unde allen bedderen luden."

*) Die beiden angeführten Schreiben der Herzoge an den Rath und an die Alterleute der acht Aemter finden sich im liber proscriptorum zum J. 1372. Nach der Mittheilung derselben heißt es schließlich: „Pro hujusmodi scripto consules stralsundenses voluerunt habere a praedictis dominis ducibus publicam equitatem, condignam emendam et plenam omnium istorum praedictorum satisfactionem." — Die beiden Schreiben, die ein scharfes Schlaglicht auf das damalige Verhältniß der Landesherren zur Stadt werfen, und auch sonst für manche Punkte von Wichtigkeit sind (worüber später), sind bisher, soviel mir bekannt, noch nirgend erwähnt.

Während von den beiden Brüdern Bogislaw VI. bei Gelegenheit des Aufstandes zu Anklam, wie bereits früher gezeigt, eine mindestens sehr zweideutige Stellung einnahm, stellte sich der andere, Wartislaw, mit der bei der Theilung ihm zugefallenen Stadt Stralsund bald genug wieder auf einen freundschaftlichen Fuß. Im Jahr 1383 ertheilte er derselben eine ausnahmslose Bestätigung aller ihrer Privilegien und fügte sogar noch die besondere Vergünstigung hinzu, daß die Stralsunder überall in seinem ganzen Fürstenthum das Jagdrecht auf alles Wild haben sollten, mit Ausnahme des Dars, den der Fürst „to der herrscher hege" vorbehält*).

Zu den wichtigsten Privilegien der Städte gehörte in dieser Zeit der landesherrlichen Ohnmacht ohne Zweifel das schon früher ihnen ertheilte Recht, Straßenräuber und Verbrecher ähnlicher Art überallhin zu verfolgen und vor ihr Gericht zu ziehen. In Meklenburg und Pommern sah es in dieser Beziehung ebenso schlimm aus, wie damals fast überall im deutschen Reich. In Meklenburg, wo unter einem Albrecht dem älteren und seinen Söhnen Heinrich dem Hänger und König Albrecht von Schweden die Landesherren dem räuberischen Unwesen vieler Adligen mit mehr Energie entgegentraten, als die pommerschen Herzoge, ward im Jahr 1385 von den vereinigten Fürsten und den Städten Lübeck, Rostock und Wismar ein großer Zug gegen die Raubnester eines Malzahn, eines Mallin, mehrerer Bülows und Anderer unternommen, bei dem nicht weniger als 20 derselben erobert und zerstört wurden**). In Pommern waren die Städte mehr auf sich selbst angewiesen; schon früher sahen wir die vier Städte Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin im engeren Bunde gegen Wegelagerer, Räuber und Mordbrenner, und selbst von der Mark herüber reichten die Städte sich die Hand, wo es die Aufrechthaltung des Landfriedens galt. Sehen wir doch im Jahr 1379 die Städte Prenzlau, Templin und Straßburg von dem Kurfürsten ermächtigt, sich mit den Städten Stralsund, Stettin und Pasewalk gegen Räuber und Mordbrenner zu verbinden. In der That war es nöthig, daß hier die Landfriedenspolizei mit starker Hand geübt ward. Man braucht nur einen Blick in die gleichzeitigen Aufzeichnungen dieser

*) Die beiden Urkunden „d. d. in profesto conceptionis Mariae" (7. December) 1383 im Raths-Archiv, Abschrift bei Dinnies, Dipl. civitatis.

**) Detmar zum Jahr 1385 und Rufus bei Grautoff I. p. 332. Die Lübecker stellten zu diesem Zuge allein 500 Pferde, viele Wagen, Schützen und Kanonen (Bussen).

Epoche, wie in das stralsunder Buch der Verfesteten zu werfen, um die allgemeine überaus große Unsicherheit des Lebens und Eigenthums zu erkennen. Kleine und große Diebstähle waren damals nach wie vor selbst in der Stadt Stralsund an der Tagesordnung, — ward doch im Jahr 1381 ein ganzes Schiff mit allen Gütern aus dem Hafen entführt — lebensgefährliche Verwundungen, Todtschläge und Morde waren ebenfalls keine Seltenheit. Außerhalb der Mauern, auf dem Lande und auf den Landstraßen war es natürlich noch viel schlimmer. Faßte man freilich die Ritter vom Stegereif einmal, so machte man kurzen Proceß, wie um 1384 mit einem gewissen Rakow und zwei Rekenthins, die wegen Straßenraubs und Bodenstülperei gerichtet wurden. Einen gefürchteten Namen erwarb sich um 1390 durch seine weit nach Pommern und Meklenburg hinein geübten Räubereien der Ritter Bertram Hase zu Neu-Torgelow an der Peene. Nachdem die Herzoge von Pommern und von Stargard nach einer vergeblichen Belagerung von seinem festen Schloß schmählich hatten abziehen und einen Vertrag mit ihm schließen müssen, den er nicht hielt, ward er endlich bei einem neuen Raubanfall von Kaufleuten erschlagen. Konnte man der Räuber nicht habhaft werden, so wurden sie wenigstens von dem städtischen Gericht geächtet. So geschah es um 1375 dreien Barnekows*), die jenseits der Ostsee in dem schwedischen (damals dänischen) Blekingen einen deutschen Kaufmann und seine Freunde beraubt hatten. Um die landeinwärts nach dem innern Deutschland führenden Straßen zu decken, legten die Städte, sofern es sonst thunlich war, Besatzungen in einige feste die Hauptstraßen beherrschenden Schlösser. So besetzte die Stadt Greifswald das Schloß von Gützkow an der Peene nach dem Aussterben des dortigen Grafengeschlechts, damit es nicht dem räuberischen Adel der Umgegend in die Hände falle. Trotzdem machte derselbe unter der Führung von Klaus Mallin und Otto Moltke einen Versuch, dasselbe durch Belagerung in seine Gewalt zu bringen. Aber dem Schloß kam schleuniger Entsatz; Stralsund und Greifswald sandten ein starkes Contingent, und die dreisten Herren erlitten vor Gützkow von den verbündeten Städten eine totale Niederlage, bei der Klaus Mallin blieb. Seinen Compagnon Otto Moltke werden wir noch später auf derselben Laufbahn wiederfinden**). Während das Castell von Gützkow von unseren Städten

*) Heinrich, Detlev und dessen Sohn Heinrich, wahrscheinlich aus dem rügenschen Geschlechte dieses Namens.

**) Vergl. Detmar a. a. O. p. 366. — Corner a. a. O. p. 1169. — Albert

besetzt ward, weil es die südöstlich über die Peene führende Straße deckte, geschah ein Gleiches mit dem festen Schloß von Tribsees, welches die südwestlich über den Trebel-Paß nach Meklenburg führende Straße beherrschte. Hierher legten die Stralsunder eine Besatzung, mit deren Commando wir abermals Wulfard Wulflam betraut finden. Die für jene Zeit nicht unbeträchtliche Summe von 6000 Mark Sundisch war für den Unterhalt der Besatzung und die Sicherung der umliegenden Straßen zur Disposition gestellt. Der thatenlustige Bürgermeisterssohn, der sich gegen die Seeräuber gerade keine Lorbeern erfochten hatte, wollte es auf diesem vorgeschobenen Posten, den der damals noch allmächtige Einfluß seines Vaters ihm ohne Zweifel verschaffte, nunmehr mit den Landräubern versuchen. Wie er seine Aufgabe erfüllte, wird unsere Geschichte noch später Gelegenheit haben, zu berichten.

In so gewaltthätiger, drangvoller Zeit, wo alles Recht sich in Machtfragen aufzulösen drohte, mußte das alte Sprichwort: Hilf dir selbst, so wird Gott dir helfen! eine noch ausgedehntere Anwendung finden als sonst. Die Wehrhaftigkeit war für den Einzelnen wie für das Gemeinwesen ein Gebot der Selbsterhaltung. Wer in dem allgemeinen Trouble nicht unter die Füße getreten werden wollte, mußte in einer Verfassung dastehen, sich alle Zudringlichkeiten vom Leibe zu halten. Das hatten unsere Städte schon früh begriffen, und deshalb nahmen die Ausgaben für Förderung der Wehrtüchtigkeit, der defensiven sowohl als der offensiven, in dem Budget unserer Städte von jeher eine der ersten Stellen ein. Nun kamen noch dazu die Ausgaben für Schießpulver und die neuen, damals noch sehr kostspieligen Schußwaffen größerer oder kleinerer Gattung, womit gerade die Städte vorangingen, die Unkosten für die Ausrüstung von zahlreichen militärischen Expeditionen zur See und zu Lande, zu denen eine Stadt wie Stralsund entweder im eigenen Interesse oder wegen ihrer hervorragenden Stellung als zweite Stadt der Hanse genöthigt war, die Ausrüstung und Bemannung von Kriegsschiffen oder Kreuzern gegen die Piraten, die Kosten für die bewaffnete Handhabung

---

Schwartz Pommersch-Rüg. Städte p. 831. — Das Jahr der gützkowschen Vorgänge ist unsicher und schwankt zwischen 1386 und 1395, das letztere Jahr geben Detmar und Corner, wahrscheinlich indeß ist dies um einige Jahre zu spät, da der zweite Anfall Otto Moltkes, von dem noch später die Rede sein wird, mit einem wahrscheinlich 1391 von den Stralsundern über meklenburgische Seeräuber erfochtenen Siege in Verbindung stand.

des Landfriedens, für fliegende Corps und stehende Garnisonen in besonders wichtigen Plätzen, wofür, wie wir sahen, allein in Tribsees 6000 Mark Sundisch verausgabt wurden: — Alles dies bildete natürlich eine schwere Last für die Finanzen der Stadt, und ward auch Manches, wie die Anschaffung und Instandhaltung der landesüblichen Schutz- und Trutzwaffen von den einzelnen Bürgern unter Oberaufsicht der Innungsaltermänner beschafft, so daß es nicht der Stadtkasse zur Last fiel, so blieb doch für die letztere ohnehin immer noch genug zu leisten, und aus der Tasche der Bürger mußten doch so wie so alle Mittel kommen. Dazu kamen dann die Unkosten für die Diplomatie, für die zahlreichen und kostspieligen Reisen der städtischen Gesandten zu fremden Souveränen oder zu andern Städten, bei Stralsund namentlich noch der sicherlich nicht unbedeutende Aufwand, den die Stadt bei Gelegenheit der vielen gerade hier abgehaltenen Hansetage machen mußte; — denn die Gastfreundschaft jener Zeit liebte es in diesem Punkt eher zu viel als zu wenig zu thun — und außer den hansischen Gesandten hatte man oft noch vornehmere Gäste, wie 1369 und 1370 die dänischen Reichsräthe, 1384 gar die Königin Margaretha mit glänzendem Gefolge, endlich hin und wieder einmal die eigenen Herzoge zu bewirthen. Von geringerem Belang waren damals die Ausgaben für die städtische Verwaltung und Rechtspflege, für Unterrichts- und Armenwesen, welche in neuern Zeiten die Hauptposten der städtischen Budgets auszumachen pflegen. Die Bürgermeister und Rathsherren bekamen noch kein festes Gehalt, sondern hatten außer der Ehre und den vielen indirecten Vortheilen ihrer Stellung nur den Genuß gewisser mehr oder weniger einträglicher Sporteln, wie sie mit Ausübung der städtischen Oberlehnsherrlichkeit und der oberrichterlichen Gewalt verknüpft waren, dazu die allerdings in jener Zeit sehr beträchtlichen Präsente oder „Verehrungen", die in vielfachen Veranlassungen dem Rathe zuflossen. Was die anderen städtischen Beamten, Stadtschreiber, Zollwächter, Büttel und andere niedere Bedienstete fest an baarem Gelde erhielten, war jedenfalls sehr gering; manches ward ihnen unzweifelhaft in Naturalien geliefert, und zu einem guten Theil werden auch sie auf gewisse Sporteln ihres Amts angewiesen sein. — Die Kosten des Unterrichts wurden wohl theils von den Kirchen getragen, deren Anhängsel die Schulen bildeten, theils von den Eltern der zu unterrichtenden Kinder, jedenfalls leistete die Stadtkasse nur sehr kleine Zuschüsse von wenigen Mark an die Leiter der

Schulen*). Das Armenwesen aber lag in den Händen der milden Stiftungen, und der gelegentliche Zuschuß, den die Stadtkasse für das Heil. Geist-Haus und für das St. Georg's-Hospital auswarf, belief sich auf so geringfügige Beiträge von wenigen Mark wie für Kirchen und Schulen. — Die Hauptmasse der Ausgaben ward also immer durch die Bedürfnisse für Aufrechterhaltung der großen politischen Stellung der Stadt gebildet: die städtischen Communen, welche damals wie Stralsund zugleich souveräne oder fast souveräne Staaten waren, mußten auch für jene Anforderungen sorgen, die wie Wehrhaftigkeit, Kriegführung, Diplomatie u. s. w. heutzutage aus dem allgemeinen Staatssäckel bestritten werden.

Die Einnahmen, aus denen so bedeutende Ausgaben zu decken waren, mußten allerdings für jene Zeit in Stralsund sehr beträchtlich sein. Was uns davon noch gegenwärtig erhalten ist, gewährt nur über den kleineren Theil derselben einen Ueberblick. Nach einem alten im Jahr 1392 begonnenen Einnahmeregister erhob die Stadt vierteljährlich oder jährlich eine nicht unerhebliche Miethe für Wohnungen, Verkaufsplätze, Lagerräume oder sonstige Nutznießungen in öffentlichen Gebäuden; solche Miethe ward bezogen von 5 Stadtthoren, von den beiden Rathhäusern der Alt- und Neustadt, von dem Schuhhaus und anderen Verkaufsplätzen der Schuhmacher, von den Schlachthäusern der Alt- und Neustadt**), von dem alten Pfarrhof, von der Büttelei, von den Heringshäusern; dazu die Einkünfte von der Stadtwage, aus den Fischteichen, die Abgaben einer Reihe von Gewerken, in denen die Bäcker am höchsten mit 12 Schilling für den Kopf, die meisten anderen mit nur 4 Schilling für den Kopf angesetzt sind, während andere, darunter die so bedeutende Böttcherzunft, in der Liste ganz fehlen. Dazu kam dann die Miethe für

*) In dem alten Zins- und Einnahmeregister der Stadt sind Ostern 1393 die Capellane der drei Hauptkirchen, die Rectoren ihrer Schulen, die Custoden und Organisten mit Summen von 1—¼ Mark angesetzt. Eine spätere Hand hat hier vor die genannten Personen ein „A" (von) gesetzt, in der Meinung, daß hier lauter Einnahmen der Stadt verzeichnet sein müßten; allein daß das ein Irrthum ist, zeigt unwiderleglich der Dativ in einzelnen Ansätzen (rectori scholarum, organistae, custodi), wozu natürlich ein „a" gar nicht paßt. — Es sind hier eben in das Einnahmeregister ein paar von der Stadt zu leistende kleinere Ausgaben verzeichnet.

**) Die Schlachthäuser werden in dieser Liste zwar nicht ausdrücklich erwähnt, wahrscheinlich aber war die Miethe dafür in den Quartal-Summen von 180 und 33 Mark, welche die Schlachter der Alt- und Neustadt zahlten, einbegriffen.

den außerhalb der Stadtmauer rings um die Stadt gelegenen Grund und Boden, der theils zur Schiffswerft an die Schiffbauer, theils an Kaufleute als Lagerplätze, theils als Garten- und Ackerland verpachtet war. Dazu endlich die Einnahmen aus weiter entlegenen Besitzungen der Stadt, die entweder verpachtet waren oder wenigstens der Stadt als Obereigenthümerin die unter dem Namen Bede (precaria) bekannte grundsteuerartige Abgabe bezahlten; dahin gehörten die Mühle und Fischerstelle nebst ein paar Hufen und Häuslerstellen in dem Dorf Prohn, die Altefähre, die Fährstellen bei Brandshagen und Horst, zahlreiche Hufen und Hausstellen in den Dörfern Zimkendorf, Lüdershagen, Kummerow, Borsin, Barnkevitz, Teschenhagen, Zitterpenningshagen, Lüssow, Langendorf, Kedingshagen und Wendorf. Was hier nach dem alten Einnahmeregister genannt ist, mochte jährlich, wenn man die einzelnen ländlichen Pächtern auferlegten Lieferungen von Roggen, Gerste, Hafer und Hühnern außer Ansatz läßt, in runder Summe einen Betrag von etwa 5000 Mark Sundisch ausmachen*). Es leidet indeß keinen Zweifel, daß dies Register bei weitem nicht alle Einnahmen der Stadt umfaßt. Hinzuzurechnen sind noch an ordinären Einnahmen der Zoll, in dessen Besitz sich die Stadt schon seit lange befand, die Münze, die Erträgnisse der städtischen Mühlen, eine gewisse Antheilsquote an den gerichtlich erkannten Brüchen und Strafgeldern, und Anderes der Art, was wie gelegentliche Confiscationen doch auch dem städtischen Fiscus zu Gute kam; endlich war die Stadt damals schon ohne Zweifel im Besitz von Renten, in denen ein baares Capital-Vermögen angelegt war, dessen Größe sich in Ermangelung genügender Daten allerdings auch nicht annähernd bestimmen läßt. Denn da die Stadt auch nicht selten Anleihen machte, so mußten die Zinsen derselben gegen die der Stadt gehörigen Renten liquidirt werden. Veranschlagt man den Betrag der hier erwähnten Einnahmequellen, unter denen der Zoll jedenfalls die bedeutendste war, höchstens auf das Doppelte der in dem alten Einnahmeregister aufgeführten Einnahmen, so würde man als Gesammtbetrag der ordinären jährlichen Einnahmen in runder Summe etwa 15,000 Mark Sundisch erhalten, deren Silberwerth man bei der rapiden Verschlechterung der Münze im letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts kaum höher als auf 25,000 Thaler unseres Geldes wird veranschlagen können. Erwägt man nun die

*) Vergl. darüber das Nähere hinten im Anhang V.

Kostspieligkeit der häufigen Expeditionen zu kriegerischen und zu landfriedenspolizeilichen Zwecken, — kostete doch allein die Expedition nach Tribsees unter Wulf Wulflam und die Garnison des dortigen Schlosses nicht weniger als 6000 Mark Sundisch — so wird man leicht begreifen, daß diese ordinären Einnahmen bei weitem nicht genügten, das Ausgabebudget der Stadt zu decken. Das Fehlende mußte auf andere Weise ergänzt werden, und hier trat dann die Abgabe ein, die unter dem Namen des Schoß in unseren Städten bekannt ist. Es war im Wesentlichen eine Vermögenssteuer, bei deren Festsetzung vielleicht auch das Einkommen mit in Betracht gezogen ward. Zwar wissen wir für die älteren Zeiten über den Veranlagungs- und Erhebungsmodus dieser Steuer in Stralsund nichts Genaueres, aber daß man auf den Steuerlisten ersehen konnte, wer arm, wer reich war, geht schon aus einem der Klagpunkte gegen Godeke von Güstrow (1314) hervor*). Die Höhe der Steuer ward nach dem jedesmaligen Bedürfniß ermessen; wie es scheint, traf sie alle Bürger ohne Ausnahme, die besteuerbares Eigenthum hatten; selbst fremdes in der Stadt angelegtes Capital war vor der Heranziehung nicht sicher, und mußte, sollte es vom Schoß unberührt bleiben, durch besondere Stipulationen davon eximirt werden**). Diese Steuer war als eine directe Geldsteuer in einer verhältnißmäßig noch geldarmen Zeit stets sehr empfindlich für die Bürgerschaften unserer Städte, und ihre Erhöhung gab oft genug zu offenen Ausbrüchen der Unzufriedenheit Veranlassung. Wie schon 1370 in Lübeck die vom Rath beabsichtigte Erhöhung des Schosses ein Zerwürfniß zwischen Rath und Bürgerschaft zur Folge hatte, welches nur durch kluges Nachgeben des ersteren beseitigt ward, so scheint auch in Stralsund die fortgesetzte Steigerung des mit dieser Steuer verknüpften finanziellen Drucks eine der Hauptursachen gewesen zu sein, die endlich zu einer Verfassungsreform führten.

Bei den durch die drangvollen Zeitumstände herbeigeführten rapid wachsenden Ausgaben hätte eine sparsame und streng geordnete Verwaltung der öffentlichen Gelder erstes Gebot sein müssen: allein gerade in dieser Beziehung scheint in Stralsund damals Manches gesündigt zu sein.

---

*) „Item in collecta notavit divites et pauperes et scripturam multiplicavit." Vergl. Rüg.-Pomm. Gesch. III. p. 28.

**) Witzlaw III., der letzte Fürst von Rügen, verschreibt um 1304 einem lübecker Bürger 57½ Mark jährlicher Einkünfte, aus der stralsunder Stadtkasse zu erheben, frei von Schoß („absque detractione qualibet quod *bescattinge* dicitur").

Die Mißgriffe, Unordnungen und Willkürlichkeiten, welche in diesem Punkt begangen wurden, brachten endlich das Maaß des in der Bürgerschaft bereits gährenden Oppositionsgeistes zum Ueberlaufen.

Von maßgebendem Einfluß in der Regierung von Stralsund war in den beiden auf den stralsunder Frieden folgenden Jahrzehnten der Bürgermeister Bertram Wulflam. Das unleugbar große politische Geschick dieses Mannes war durch den glücklichen Ausgang des dänischen Kriegs, zu dem er vor Allen mit gearbeitet hatte, auf eine glänzende Weise documentirt. Daß seine Stimme fortan im Rath von Stralsund wie in der ganzen Hanse von besonderem Gewicht war, lag in der Natur der Sache. In seinen Händen war vorzugsweise nicht nur die auswärtige Politik des stralsunder Gemeinwesens, sondern auch die so überaus wichtige Verwaltung der städtischen Finanzen scheint namentlich auf seinen Schultern geruht zu haben. In dem Schreiben, in welchem 1392 der Rath von Stralsund die Anklagen gegen Bertram Wulflam und seine Söhne recapitulirte, wird gleich zu Anfang gesagt, daß derselbe 28 Jahre hindurch den Schoß und der Stadt Gut erhoben, und ohne Geheiß des Rathes nach seinem Hause habe bringen lassen*). Da zu jener Zeit sonst eine jährliche Umlegung der Rathsämter stattzufinden pflegte, auch die eigentlich laufenden Geschäfte von dem sogenannten sitzenden Rath besorgt wurden, während der nach bestimmtem Turnus ausscheidende alte Rath nur bei außerordentlichen Gelegenheiten zugezogen wurde, so muß Bertram Wulflam in der ersten Zeit seiner Amtsführung ein so unbedingtes Vertrauen in seine Befähigung und seine Redlichkeit genossen haben, daß man von dem sonst üblichen Wechsel zu seinen Gunsten eine Ausnahme machte.

Aber im Laufe der auf den stralsunder Frieden folgenden beiden Jahrzehnte vollzog sich ein gründlicher Umschwung in der Stimmung der Bürgerschaft, und am Ende dieses Zeitraums sehen wir die Stellung des ehemals allmächtigen Bürgermeisters dermaßen untergraben und erschüttert, daß sie bei dem ersten ernstlichen Conflikt plötzlich zusammenbrach.

Es war nur natürlich, daß die allgemeine auf größere Betheiligung der Bürgerschaften am Stadtregiment gerichtete Bewegung auch in Stralsund ihren Wiederhall fand. Waren doch gerade hier unter der

*) Das Schreiben im Anhang III. — Der Abdruck bei Kruse in den Sundischen Studien hat irrig 18 Jahr statt 28, wie im Original steht.

Kaufmannschaft und den Gewerken noch alte Erinnerungen wach an eine wenig mehr als ein halbes Jahrhundert rückwärts liegende Zeit, wo ihre Altermänner mit dem Rath als Gleichberechtigte tagten und ihre Zustimmung in allen wichtigen politischen und finanziellen Fragen für entscheidende Beschlüsse erforderlich war. Die erste Spur eines in der Bürgerschaft gegen das absolute Rathsregiment sich regenden Oppositionsgeistes giebt das früher bereits erwähnte Zerwürfniß der pommerschen Herzoge Wartislaw VI. und Bogislaw VI. mit dem Rath von Stralsund im Jahr 1372. Indem die Herzoge bei ihrem Streit mit dem Rath sich an die Alterleute der acht Aemter und an die ganze Bürgerschaft wenden, um den Rath auf den rechten Weg zu bringen, so mußten sie einigen Grund zu der Voraussetzung haben, daß Altermänner und Bürgerschaft die Rathspolitik nicht durchaus billigten. Aber einmal war damals, nur zwei Jahre nach dem stralsunder Frieden, die Opposition noch nicht hinlänglich erstarkt, um etwas Ernstliches gegen Bertram Wulflam zu unternehmen, und sodann trug man sicherlich aus guten Gründen Bedenken, auf den von den Landesherren hingeworfenen Köder anzubeißen. Man liebte es nicht, die Herzoge in die inneren Angelegenheiten der Stadt hineinzuziehen, da man aus zahlreichen Beispielen anderer Städte wußte, wohin solche landesherrliche Einmischung führte. Die acht Aemter, an deren „liebe Alterleute" die Herzoge sich wenden, waren wahrscheinlich dieselben, welche schon in einer früheren Periode besonders hervortraten; an der Spitze stand damals das Amt der Schlachter, an welche das herzogliche Schreiben nach einer Randbemerkung auch jetzt adressirt war*). Mehr als das genannte Gewerk, trat indeß bei den politischen Bewegungen der nächsten Jahrzehnte die durch Reichthum und Intelligenz sich auszeichnende Innung der Gewandschneider hervor. Man hat in neuerer Zeit die hervorragende Stellung, welche diese Innung seit den ersten Jahrzehnten des folgenden funfzehnten Jahrhunderts einnahm, auf ein derselben schon 1370 besonders durch

*) Man vergl. das früher über das herzogliche Schreiben von 1372 an die acht Aemter Mitgetheilte mit der Liste der Altermänner von 1328 (Rügensch-Pomm. Gesch. III. p. 243). Die acht dort namentlich aufgeführten Aemter waren: die Schlachter, Gerber, Bäcker, Böttcher, Schuster, Schmiede, Gewandschneider, Häutekäufer; — diese acht Aemter scheinen auch später (1372) noch ein hervorragendes Ansehen genossen zu haben, so daß die Herzoge sich speciell an sie wendeten. Die übrigen Altermänner, welche in der Liste von 1328 ohne Angabe eines Amts aufgeführt wurden, repräsentirten wahrscheinlich die anderen nicht namentlich aufgeführten Aemter.

Bertram Wulflam ihnen ertheiltes Privilegium zurückführen wollen, durch welches ihren Alterleuten eine sehr bevorrechtete Stellung als Mittelspersonen zwischen Rath und Bürgerschaft ein geräumt worden; allein das Aktenstück, auf welches sich diese Annahme stützt, ist erst in einer viel späteren Zeit, zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts verfaßt und aus Bestandtheilen von sehr verschiedenem Alter zusammenredigirt, und wenn gleich Einzelnes nachweisbar schon der Zeit von 1370 angehört, so gehören die Bestimmungen über die politische Prärogative der Altermänner des Gewandhauses nicht in diese Kategorie. Dieselben sind vielmehr erst das Resultat der Verfassungskämpfe der nächsten Jahrzehnte*). Während derselben hob sich zusehends das Ansehen und die Bedeutung der genannten Innung: sie war es, aus deren Reihen die Führer der Reformpartei, ein Sarnow, Hosang und Andere, von denen später ausführlicher die Rede sein wird, hervorgegangen waren, und sie stand somit in erster Linie im Kampf gegen das Regiment Bertram Wulflams und der conservativen patrizischen Rathspartei.

Der mächtige Bürgermeister würde indeß schwerlich dem Andrang der Gegner aus der Bürgerschaft erlegen sein, wenn sich nicht im Rath selbst allmälig eine Gegenpartei gebildet hätte, und zwar nicht ohne seine Schuld. Wie alle bedeutenden Männer hatte er einen starken Hang zu absolutistischer Eigenmächtigkeit und Willkür, und dieser Hang wuchs in dem Maaße, als große Erfolge seiner politischen Thätigkeit zur Seite standen und den Nimbus überlegener Autorität um seine Person verbreiteten. Er glaubte sich daher über manche durch Herkommen und Verfassung geheiligte Schranken hinwegsetzen zu dürfen, und wenn er es auch in gutem Glauben that, dadurch seiner Vaterstadt am besten zu dienen, so fragte es sich eben, ob dieser Glaube der richtige war, oder ob nicht diejenigen Recht hatten, welche seine eigenmächtigen Maßregeln bekämpften. Es ist die Täuschung der Gewalthaber aller Zeiten gewesen, daß sie ihre Person mit der Sache, für die sie kämpften, identificirten, und so kann es denn auch nicht ausbleiben, daß die Opposition gegen ihre Politik schließlich einen persönlichen Charakter annimmt. Und dies mußte in um so höherem Grade der Fall sein, je kleiner das Terrain war, auf dem sich der Kampf bewegte; in einer Zeit, wo die Städte noch zugleich kleine Staaten waren, waren Persönlichkeiten, Familien- und Cliquen-

*) Vergl. darüber hinten Anhang II.

wesen mit der Gestaltung der politischen Gegensätze noch weit tiefer verflochten, als es in dem Communalleben der Jetztzeit der Fall ist. Dazu kam noch Eines, was in jener Zeit sehr erheblich zur Schärfung der Gegensätze beitrug: es war die in der städtischen Verwaltung im Mittelalter herkömmliche patriarchalische Vermischung der privaten und der öffentlichen Interessen. Die jedesmal herrschende Partei befolgte den Grundsatz: Du sollst dem Ochsen, der da drischet, nicht das Maul verbinden, mit der höchsten Ungenirtheit, und wenn die Rathsherren und Bürgermeister in jener Zeit kein festes Gehalt erhielten, so entschädigten sie sich dafür reichlich auf andere Weise. Man braucht dabei nicht gerade immer an Unterschlagungen und derartige Unredlichkeiten zu denken, obwohl auch diese in dem städtischen Leben jener Zeit oft genug vorkamen. Das Rechnungswesen lag im Argen; eine städtische Buchführung und Controlle in unserm Sinne kannte man damals nicht. Daß die Frau Bürgermeisterin städtische Gelder entgegennahm, war noch ein paar Jahrhunderte später nichts so ganz Ungewöhnliches*), und daß Bertram Wulflam die ganze Zeit seiner Amtsführung die Stadtkasse bei sich im Hause hatte, ward vom stralsunder Rath gegen ihn ausdrücklich geltend gemacht. Schon die beständige Disposition über so bedeutende Gelder mußte den Bürgermeister, der damals auch ein guter Kaufmann war, in den Stand setzen, sein Geschäft mit großen Mitteln zu betreiben. Dazu kamen dann die beträchtlichen Präsente, die ein solcher Mann erhielt, die Lehen, die er zu vergeben hatte, endlich große Lieferungs- und andere Geschäfte für die Stadt, die er sich selbst oder seinen Anhängern zuwenden konnte, wenn er wollte, und man war in jener Zeit, wie gesagt, durchaus nicht scrupulös in dieser Hinsicht. In der That galt Wulflam bei seinem Tode für einen der reichsten Männer an der Ostsee, und wenn wir sehen, wie selbst in unseren Tagen gekrönte und nicht gekrönte Staatsmänner ihre leitende Stellung für ihr eigenes Interesse auszubeuten verstanden haben, so kann man einem Bürgermeister des vierzehnten Jahrhunderts keinen allzu schweren Vorwurf aus der Handhabung solcher Industrie machen.

Aber es lag in der Natur der Sache, daß eine Oberleitung des Gemeinwesens, die für ihren Hauptträger so einträglich war, oder wenigstens zu sein schien, auch in denjenigen Regionen zahlreiche Gegner fand,

*) Vergl. das Tagebuch des stralsunder Bürgermeisters Genzkow, herausgegeben von Zober, in den Baltischen Studien XIX. und XX.

wo man selbst die Ausübung des Regiments und den Genuß seiner Vortheile in Anspruch nahm. Die erste Spur einer stärkeren Opposition, welche Bertram Wulflam im Rath fand, datirt sich aus dem Jahr 1380. Der Rath beschloß damals, daß die Uebung des oberlehnsherrlichen Rechtes, in der Vergebung der der Stadt gehörenden Lehen, womit allerlei Hebungen und Sporteln verknüpft waren, nach einem gewissen Turnus an alle einzelnen Rathsmitglieder kommen sollte, in der Weise, daß bei der Eröffnung des nächsten Lehens das älteste Rathsmitglied (das älteste nicht den Altersjahren nach, sondern nach der Erwählung zu Rath) die Verlehnung ausüben sollte und so weiter, bis an alle die Reihe gekommen. Nur die Ausübung der Lehnware über die Schulen, ohnehin wohl wenig einträglich, ward dem gesammten Rath vorbehalten*). Indem hier das Anciennetäts-Princip und ein regelmäßiger Turnus in die Nutznießung jener dem Rath zustehenden Hebungen eingeführt ward, wurde dadurch der Willkür in der Vertheilung derselben ein Riegel vorgeschoben; der überwiegende Einfluß eines Bürgermeisters konnte sich und seinen Freunden nicht mehr die fettesten Bissen zuwenden, und die Minoritäten im Rath waren gegen eine unbillige Uebervortheilung durch die Majoritäten in diesem Punkt gesichert. Man irrt wohl nicht, wenn man annimmt, daß die geheime Tendenz jenes Rathsbeschlusses gegen den übermächtigen Einfluß und die souveräne Willkür Bertram Wulflams und seines Anhanges gerichtet war. Es war das erste Anzeichen einer beginnenden Emancipation.

Aus dem Jahrzehnt von 1380 bis 1390 wissen wir über die inneren Parteiverhältnisse in Stralsund so gut wie nichts und sind daher im Wesentlichen auf Schlußfolgerungen aus einigen uns sicher bekannten Datis beschränkt. Bertram Wulflam ward alt; im Jahr 1387 muß er mindestens 70 Jahr gezählt haben; wahrscheinlich war er noch älter**). Wie es bei alten Leuten zu gehen pflegt, artete bei ihm die ohnehin vor-

*) Das Dekret findet sich hinten im ältesten liber de arbitrio consulum und ist abgedruckt bei Brandenburg, Gesch. des stralsunder Magistrats p. 16.

**) Bertram Wulflam verpfändete im J. 1335 nebst seinem Bruder sein Haus, muß also damals mindestens 18 Jahr gewesen sein, nach dem alten lübischen Recht für das männliche Geschlecht das Alter der Mündigkeit. Er war also spätestens im Jahr 1317, wahrscheinlich aber noch früher geboren. Denn vom 18.—25. Jahre bedurften die Mündigen noch zweier sogenannter „Beisorger" bei Geschäften, und solche werden 1335 bei B. Wulflam nicht mehr erwähnt. Vergl. Hach, das alte lüb. Recht p. 296. Cod. II. art. CII.

herrschende Neigung zur Eigenmächtigkeit zum Eigensinn aus, dem die Leistungsfähigkeit entfernt nicht mehr entsprach. Die Haltung der Hanse unter den nordischen Verwicklungen der achtziger Jahre, namentlich die Schlaffheit den Seeräubern gegenüber, zeigt nicht mehr die Klarheit und Festigkeit der Leitung, wie sie der große dänische Krieg zeigte, und mögen auch andere Umstände unter den Ursachen hinzugekommen sein, so fiel doch die Rückwirkung der unerquicklichen Zustände auch um so mehr auf Bertram Wulflam zurück, als sein Sohn es war, der die große kostspielige Expedition von 1385 gegen die Seeräuber ohne einen entsprechenden Erfolg geführt hatte. Dazu nun die allgemeine Gährung der Zeit, das Drängen der Bürgerschaften nach Betheiligung am Regiment, die revolutionären Ausbrüche in verwandten Städten wie Braunschweig, Lübeck, Anklam: ist es da zu verwundern, wenn die Gegner Wulflams mehr und mehr festen Fuß gewannen? Sie gingen schrittweise vor und verstärkten zunächst ihre Partei im Rath durch Männer von reformfreundlicher Färbung aus der Bürgerschaft, namentlich aus der reichen und einflußreichen Gewandschneiderinnung. Aus ihr gelangten die namhaftesten Chefs der späteren Reformbewegung, ein Hosang, Strelow, Langedorp, Sarnow, zu Ausgang der achtziger oder zu Anfang der neunziger Jahre in den Rath*).

Namentlich der zuletzt Genannte ward alsbald von entscheidendem Einfluß auf den Gang der Bewegung. Karsten (Christian) Sarnow, über dessen Persönlichkeit und Antecedentien die gleichzeitigen Berichte uns leider sehr wenig überliefert haben, gehörte keiner der alten

*) Kantzow (Ausg. von Kosegarten I. p. 413) erzählt zum J. 1387 im Anschluß an den Aufstand von Anklam von einer Verschwörung gegen den Rath von Stralsund, der dann von diesem blutig unterdrückt sei, und eine Reihe unkritischer Nachfolger haben das aufgenommen. Es ist das indeß erweislich eine Verwechslung mit der später zu berichtenden Verschwörung von 1394, die den Ausgang des großen sarnow-wulflam'schen Conflikts bildete. Kantzow hätte das Richtige schon bei seinem unmittelbaren Vorgänger Bugenhagen finden können, der in seiner Pomerania p. 184 die stralsunder Verschwörung zwar auch im unmittelbaren Anschluß an den anklamer Aufstand erwähnt, aber das Jahr 1394 ausdrücklich hinzufügt, so daß kein Mißverständniß möglich war, während Kantzow die Sache so darstellt, als ob diese Verschwörung den später von ihm auch berichteten Streitigkeiten des Raths mit der Bürgerschaft (p. 415 f.) um mehrere Jahre vorangegangen sei. Ueberhaupt ist Kantzows ganze Darstellung dieser innern Wirren Stralsunds durchaus unzuverlässig und voll von Irrthümern, wie sich durch die Vergleichung der in den alten Stadtbüchern uns noch erhaltenen gleichzeitigen Aufzeichnungen und einige anderweitige Nachrichten ergiebt.

patrizischen Familien der Stadt an. Er hatte sich aus den Reihen der Bürgerschaft emporgearbeitet, und wenn er auch nicht reich war, als er starb, so konnte er den Seinigen doch zwei Häuser und anderes Gut in und außerhalb der Stadt hinterlassen*). Seine politische Laufbahn hat etwas meteorartiges; rasch und glänzend steigt er, um ebenso plötzlich wieder zu verlöschen. Was wir von ihm wissen, läßt auf einen Mann von hervorragender Begabung schließen; wer mit einem Bertram Wulflam sich messen und denselben aus dem Sattel heben konnte, der konnte kein gewöhnlicher Mann sein. Während Wulflam den Patrizier alten Schlags repräsentirte, allen Neuerungen abgeneigt und mit aller Zähigkeit am Alten hängend, trat ihm in Sarnow ein talentvoller Vorkämpfer der die damalige Zeit bewegenden reformatorischen Ideen entgegen. Vor allen Dingen besaß Sarnow das dem Volkstribunen nothwendige Talent der Massenleitung, er war ein populärer Mann, wie es ihrer Zeit die römischen Gracchen gewesen waren, während sein Gegner Wulflam, dessen Stimme so einflußreich war in dem engen Kreise der einheimischen patrizischen Oligarchie wie auf den aristokratisch geschlossenen Tagen der hansischen Städte, die Massen einmal bruskirte und sie vor den Kopf stieß, um ein anderes Mal ihrem Andrang hülflos und schwach wie ein Kind nachzugeben.

Als Sarnow die größere politische Bühne betrat, stand er wahrscheinlich in der besten Kraft des Mannesalters. Im Jahr 1380 war er Mitglied der Gewandschneiderinnung geworden**), und wenn man sein Alter damals zu etwa 30 Jahren annimmt, so war er ein vierzigjähriger Mann, als er seine eigentlich politische Laufbahn begann. Das Jahr 1389 brachte ihn in den Rath***), nachdem von seinen Collegen im Gewandhause die beiden Hermann Krüdener und Hermann Hosang****)

*) Nach dem Theilungsreceß der Wittwe Sarnows und seiner 7 Kinder vom J. 1395 (im liber de hereditatum vendicione et resignatione) war das eine der beiden Häuser in der Semlowerstraße, das andere (ein Eckhaus) in der Heil. Geist-Straße belegen.

**) Nach der alten Liste der Mitglieder im Archiv des Gewandhauses. — Vielleicht war Sarnow Altermann desselben.

***) Zur Fastenzeit des genannten Jahres war er noch nicht im Rath, da er im Stadt-Erbebuch damals noch ohne das die Rathsherren auszeichnende Prädicat dominus, „Herr", genannt wird.

****) Hosang ist nicht gleichzeitig mit Sarnow in den Rath gekommen, sondern schon früher, da er im J. 1388 im lib. proscr. bereits als Beisitzer des städtischen Gerichts erscheint. — Die betreffenden Darstellungen bei Barthold und anderen Neueren,

bereits in den nächstvorangehenden Jahren in den Rath gewählt waren. In dieser neuen Stellung fand Sarnow alsbald Gelegenheit seine Talente und seine Energie im Dienst seiner Vaterstadt zu bethätigen. Es war dies gerade, wie man sich erinnern wird, die Zeit, wo nach dem Tode des jungen Königs Oluf von Dänemark und Norwegen der große nordische Krieg um den schwedischen Königsthron zwischen Margaretha und den Anhängern der meklenburgischen Dynastie entbrannte, welcher die deutschen Hansestädte und ihre Interessen auf das empfindlichste berührte. Namentlich war es, wie wir gesehen haben, das Seeräuberunwesen, welches während jenes Kriegs zu vollster Blüthe gedieh. Da es vorzugsweise die meklenburgischen Häfen waren, aus denen die kühnen Freibeuter ausliefen, so war das benachbarte Stralsund in erster Linie gefährdet und hatte auf die Sicherung seines Handels durch bewaffneten Schutz Bedacht zu nehmen. Im Frühjahr 1391 erhielt der jüngst gewählte Rathsherr Karsten Sarnow das Commando eines größeren gegen die Seeräuber ausgesendeten Kreuzers. Eine Expedition der letzteren, welche von dem kleinen an der meklenburgischen Grenze belegenen Ribnitz ausgelaufen war, um stralsunder Handelsschiffe zu kapern, ward von Karsten Sarnow eingeholt, angegriffen und bis zur Vernichtung geschlagen. Mehr als hundert Seeräuber, unter denen auch eine Anzahl meklenburgischer Adliger, wurden gefangen genommen, und da man in Verlegenheit war, wie man sie bis zur Heimkehr sicher verwahren sollte, so brachte man eine weniger humane als sinnreiche Methode der Festlegung zur Anwendung. Man hatte eine Anzahl leerer Tonnen an Bord und steckte nun jeden der Räuber in eine Tonne, in der Weise, daß nur Hals und Kopf durch ein in den oberen Boden gehauenes Loch hervorsahen. Dann stellte man die Tonnen zusammen und begab sich auf die Heimkehr. Das war nun allerdings, wie der Chronist Kantzow mit Recht meint, „eine sehr gar verdrießliche Gefängnüsse", denn fiel ein Gefangener mit der Tonne um, so war es ihm unmöglich sich damit wieder aufzurichten, und bei längerem Liegen ward der Hals durch die Ränder des Loches wund gescheuert, ganz abgesehen von anderen Inconvenienzen dieser Fesselungsmethode. Freilich hatten sich die Seeräuber über diese Behandlung am wenigsten zu beklagen: denn gerade sie pflegten ihre Gefangenen ebenso zu transportiren, und die Stralsunder wandten nur ihre

die den älteren Darstellungen ohne genauere Prüfung folgen, sind in diesem Punkt wie in anderen irrig.

eigene Methode auf sie an. Man mag sich denken, unter welchem Jubel der tapfere und glückliche Capitän mit seinen Prisen und mit seinem wohlverpackten lebendigen Cargo seinen Einzug in Stralsund gehalten hat. Dann machte man kurzen Proceß mit den Piraten und legte ihnen die Köpfe vor die Füße*). Dieser Vorgang hatte später noch ein eigenthümliches Nachspiel. Unter den jetzt und später im Jahr 1395 von den Stralsundern gefangenen und hingerichteten Piraten befand sich eine Anzahl meklenburgischer Adliger. Um ihren Tod zu rächen, machte ihr guter Freund Herr Otto Moltke, den wir schon vor Gützkow im Conflikt mit den Städten trafen, eine Razzia gegen Stralsund und raubte die draußen auf der Stadtweide befindlichen Kühe der Bürger. Die letztern aber schnell entschlossen setzten dem verwegenen Räuber nach, holten ihn ein und zersprengten seine Schaar vollständig. Er selbst ward gefangen und gehängt**).

Nach dem Siege über die Seeräuber war natürlich Karsten Sarnow der populäre Held des Tages. Wie stach dieser schnelle glänzende Erfolg ab gegen die ärmlichen Resultate der großen kostspieligen von Wulfard Wulflam commandirten Expedition gegen die Seeräuber! Wahrscheinlich war es die Popularität, die Sarnow ohnehin schon volksbeliebt als Reformfreund durch jenen Sieg gewann, die ihm die Erwählung zum Bürgermeister eintrug. Wie Bertram Wulflam seiner Zeit während des dänischen Kriegs, so stieg auch sein talentvoller Gegner rasch bis zur höchsten städtischen Würde empor; zwei Jahre, nachdem er in den Rath gekommen, war er bereits Bürgermeister.

Nunmehr war die Zeit gekommen, wo Sarnow das Reformwerk

*) Busch' Congesten in Stralf. Chroniken a. a. O. p. 164: „Anno 1391 makeden de van Ribbenitz uth, tho rovende up de van dem Sunde. Alsze makeden de vam Sunde einen hovetman gegen se, de hete Carsten Sarnow; de halede se in, und en wurden all ere hovede affgehoven." Ohne Nennung von Sarnows Namen erwähnen dasselbe Faktum kurz Detmar zum J. 1391, ausführlicher Krantz, Vandalia lib. 9. cp. 29 (zum J. 1392), am ausführlichsten Reimar Kock bei Grautoff, Detmar I. p. 494 f. zum J. 1391. — Kantzow I. p. 429 f. berichtet es zum J. 1395, verwechselt es aber offenbar mit späteren Siegen der Stralsunder über die Seeräuber, die von Detmar zum J. 1395 gleichfalls ausdrücklich erwähnt werden. Das Jahr 1391 muß bei der Uebereinstimmung der stralsunder Chronik und der besten lübeck'schen Quellen festgehalten werden; daß der Vorfall sich im Frühjahr zugetragen, wird zwar nicht ausdrücklich berichtet, doch kann man es schließen, weil die Seeräuber alsbald nach dem Aufkommen des Wassers werden ausgelaufen sein, um den nach der Winterrast auslaufenden Handelsschiffen aufzulauern.

**) Detmar und Corner zum J. 1395.

mit aller Energie und Aussicht auf Erfolg in die Hand nehmen konnte. Die Stimmung der Bürgerschaft war bei der durch die politischen Wirren des Nordens hervorgerufenen Lähmung des Verkehrs, bei den fortwährend gesteigerten finanziellen Anforderungen, durch den Verdacht einer unredlichen oder wenigstens nachlässigen und schleuderhaften Verwaltung der öffentlichen Gelder immer schwieriger geworden. Der Druck, den diese stets an Intensivität gewinnende Haltung der Bürgerschaft auf den Rath ausübte, ward endlich unwiderstehlich; selbst ein Wulflam und sein Anhang conservativer Patrizier waren nicht mehr im Stande, die allgemeine Strömung zu hemmen. Im Rath selbst strebte eine vermittelnde Partei unter Führung des gleichfalls aus den Reihen der Gewandschneider hervorgegangenen Rathsherrn Hermann Krüdener eine friedliche Ausgleichung der Gegensätze an*). So ward Sarnow in den Stand gesetzt, mit seinen Plänen auch im Rath durchzudringen, und am 2. Mai 1391 kam dann die Verfassungsreform zum endlichen Abschluß und ward mit Daranhängung des großen und kleinen städtischen Siegels in das Stadtwillkürbuch eingetragen**).

Die Reform vom 2. Mai tastete das Grundprincip der Städteverfassungen lübischen Rechtes: die Selbstergänzung des Rathes durch Cooptation, nicht an und fügte über die Rathswahlen nur die nähere Bestimmung hinzu, daß dieselben jedesmal vom ganzen, sitzenden und alten, Rath vollzogen werden sollten. Wie es scheint, war dies nicht immer beobachtet, und indem der jedesmalige sitzende Rath die neuen Rathswahlen vornahm, so konnte dadurch eine Minorität, wenn sie zufällig im sitzenden Rath (2/3 des Ganzen) die Majorität hatte, die Wahlen in ihrem Sinne leiten***). Ebenso sollte, offenbar aus den gleichen Gründen,

*) Die betreffende Stelle des liber proscriptorum folgt später bei der Verweisung Krüdeners.

**) Das merkwürdige Aktenstück folgt hinten im Anhang III. 1., nach einer alten gleichzeitigen im liber memorialis erhaltenen Abschrift.

***) Die Bestimmung zeigt übrigens, wie irrig die Behauptung Brandenburgs, Gesch. des Magistrats p. 9. ist, daß der alte und neue Rath in Stralsund nach 1334 nicht vorkomme; der „sittende unde uthgande rat" der Verfassung von 1391 ist natürlich identisch mit dem neuen und alten Rath, oder vielmehr dem sitzenden und nicht sitzenden Rath (tam non residentes quam residentes), wie er 1334 heißt; vergl. Rüg.-Pomm. Gesch. III. p. 244. Noch im J. 1453 kommt in einem Verfestungsurtheil des liber proscriptorum der sittende Rath (de sittende rad) vor. — Vergl. auch das greifswalder Statut von Rubenow (1451), Gesterding, Beitrag zur Gesch. von Greifswald p. 102.

MUZEUM REGIONALNE
-400 SZCZECINEK
ul. Ks. Elżbiety nr 6

auch die Vertheilung der Aemter innerhalb des Rathes stets durch den ganzen Rath erfolgen. Die Mitglieder desselben sollten bei solcher Gelegenheit ausdrücklich bei ihrem Rathseide bekräftigen, daß sie die Wahlen und die Vertheilung der Aemter nach bestem Wissen für das gemeine Beste vorgenommen hätten. Der sitzende Rath, in dessen Händen jedesmal die Ausübung der Rechtspflege ruhte, die er durch eigens dazu deputirte Mitglieder wahrnehmen ließ, sollte zudem noch ausdrücklich beschwören, daß er sich durch keinerlei eigennützige oder sonst unlautere Motive leiten lassen, sondern nur das Recht und das gemeine Beste nach bestem Wissen und Gewissen zur Richtschnur nehmen wolle.

Den Zünften andererseits ward in dem neuen Verfassungswerk keine hervorragende und aktive Stellung zugetheilt, dagegen werden sie als Hüter und Wächter der neuen Verfassung im Hintergrunde aufgestellt: ohne die Genehmigung der Altermänner der Aemter durfte an dieser Verfassung keine Aenderung oder Zuthat gemacht werden.

Den eigentlichen Schwer- und Mittelpunkt der Reform bildete die Schöpfung einer eigenen vom Rath wie von den Zünften unabhängigen bürgerschaftlichen Repräsentation. Die gesammte Bürgerschaft (die menheit) sollte 12 Männer aus ihrer Mitte zu ihren Vertretern wählen. Aktiv wahlberechtigt war natürlich jeder Bürger, an den zu Wählenden ward keine Anforderung gestellt, als daß er ein wackerer unbescholtener Mann und Bürger sei. Der Rath hatte dem Gewählten die Anzeige der Wahl zu machen, deren Annahme bei Verlust des Rechts in der Stadt zu wohnen, nicht abgelehnt werden durfte. Das Collegium der zwölf Altermänner der Gemeinheit — diesen Namen führten sie zum Unterschiede von den Altermännern der Innungen — sollte sich in dreijährigem Turnus erneuern: jährlich sollten immer vier Altermänner ausscheiden und vier andere an ihre Stelle gewählt werden. In dem Falle, daß binnen der regelmäßigen Wahlfrist ein Mitglied des Collegiums stürbe oder sonst abginge, so sollte am nächstfolgenden Sonntag ein neues gewählt werden. Die Funktionen dieses Collegiums der zwölf Gemeinde-Altermänner sollten die eines dem Rath coordinirten Regierungsfaktors sein: sie sollten in allen für die Stadt wichtigen Angelegenheiten zugezogen werden und zu allen Beschlüssen darüber mitwirken, namentlich wo es sich um Gefahren des Gemeinwesens und deren Abwehr, um Straßen- und Seeraub und die Maßregeln dagegen und Anderes der Art handelte. Alle Urkunden sollten sie mit dem Rath gemeinsam sowohl aus-

stellen als empfangen. Für die Entgegennahme und Verwaltung der städtischen Gelder ward ein gemeinsamer Finanzausschuß angeordnet, bestehend aus vier Rathsherren und zwei Altermännern der Zwölf; derselbe sollte alljährlich einmal dem gesammten Rath und dem Collegium der Altermänner Rechnung ablegen. Sämmtliche Altermänner der Zwölf sollten ähnlich wie die Mitglieder des Raths in feierlicher Weise vereidigt werden und schwören, „weder durch Gabe noch durch Gut, weder durch Liebe noch durch Leid" sich abhalten lassen zu wollen, nach bestem Wissen für das gemeine Beste zu wirken.

Wie es Reformatoren lieben, hatte auch Sarnow sein Institut der zwölf Gemeinheits-Altermänner als Erneuerung einer bereits früher vorhanden gewesenen Einrichtung hingestellt*); aber die Altermänner, welche von 1313 bis 1328 in Stralsund als zweiter Faktor des Stadtregiments erscheinen, hatten mit denen von 1391 nur den Namen Altermänner und die wesentlichen Funktionen gemein; verschieden dagegen waren sie notorisch in der Zahl, die in jener älteren Zeit in einigen auf uns gekommenen Urkunden zwischen 16 und 36 variirt, und damals waren es die Altermänner der Innungen, welche in jener Weise dem Rath an die Seite traten**).

Eine isolirte Bestimmung der reformirten Verfassung von 1391 setzte fest, daß bei Lebensstrafe kein Bürger oder Einwohner der Stadt herzoglicher Rath sein und den Eid als solcher ablegen dürfe. Schon das älteste lübische Recht hatte den Satz, daß kein Rathmann ein Amt von Herren haben dürfe***); die Verfassung von 1391 dehnte diese Bestimmung nicht nur auf alle Bürger, sondern überhaupt auf alle Einwohner der Stadt aus. Auf die wahrscheinlich speciell gegen Wulf Wulflam gerichtete Tendenz dieses Artikels wird noch später zurückzukommen sein.

Das war im Wesentlichen der Inhalt dieser Reform, die wir unzweifelhaft vorzugsweise als das Werk des nunmehrigen Bürgermeisters Sarnow anzusehen haben. Durch ihre Annahme hatte die Herrschaft der Wulflams und ihrer Partei einen schweren Schlag empfangen, denn die letztere beruhte auf dem patriarchalischen von einer Anzahl patrizischer

*) „Unde sint des to rate wurden, dat dar scholen twelf bedderve lude wesen olderlude der menheit, alze dat van oldinghes ghewest is."

**) Vergl. Rüg.-Pomm. Gesch. III. p. 24. 228.

***) Rüg.-Pomm. Gesch. II. p. 147.

Familien ausgeübten Regiment, an dessen Spitze die Wulflams standen. Nun sollte die Bürgerschaft durch ihre Repräsentanten überall drein reden dürfen, und wenn sich dieselben gleich numerisch gegenüber dem ganzen Rath, wenn er zusammenhielt, in der Minorität befanden, so lag doch bei den im Rath selbst stattfindenden Parteiungen der Ausschlag in ihrer Hand; sobald sie die ganze Bürgerschaft wirklich hinter sich hatten, mußten sie demnach einen unwiderstehlichen Druck auf die Leitung des Gemeinwesens ausüben. Die Ereignisse sollten den Wulflams, die vergebens Alles aufgeboten haben werden, um das Zustandekommen der neuen Verfassung zu verhindern, bald vollständig über den Kopf wachsen.

Das Erste, was die neuen Gemeinde-Altermänner thaten, war natürlich, daß sie die finanzielle Lage der Stadt einer genauen Prüfung unterzogen; die steigenden finanziellen Schwierigkeiten und stets erneueten Geldforderungen des von Wulflam geleiteten Raths waren ja ein Hauptmotiv der Reform gewesen. Bei jener Prüfung kamen nun Dinge zu Tage, die ein sehr bedenkliches Licht auf die frühere Verwaltung der öffentlichen Gelder werfen mußten*). Man erfuhr, daß der Bürgermeister seit 28 Jahren Schoß und andere städtische Gelder in seinem Hause gehabt, ohne Vorwissen des Raths darüber disponirt und sogar der Stadt gehörige Renten verkauft hatte. Ueber die Verwendung der Gelder waren keine oder nur sehr unvollkommene Belege vorhanden. Ueber die 6000 Mark, welche vom Rath unter des Vaters Vorsitz dem Sohn zur Besetzung des Schlosses Tribsees bewilligt waren, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Verwendung des Geldes nachgewiesen

*) Für das Folgende ist die Hauptquelle das Schreiben des stralsunder Raths an die Hansestädte vom J. 1392, welches eine Zusammenfassung aller Klagepunkte gegen die Wulflams bildet. Das Schreiben ist allerdings vom Standpunkt der Gegner Wulflams, welche damals am Regiment waren, verfaßt, und man mag bedauern, daß wir nicht auch Wulflams Gegenrede kennen; allein man kann sich doch, wenn man auch die Parteifärbung in Abrechnung bringt, ein ungefähres Bild von den zu Grunde liegenden Thatsachen machen, wenn man auch über die näheren Umstände derselben ein endgültiges Urtheil nicht fällen kann. Jedenfalls konnte eine Körperschaft wie der Rath von Stralsund, in dem mit Ausnahme des alten Wulflam und des Münzmeister Holthusen noch alle die früheren Mitglieder saßen, unmöglich etwas geradezu erdichten, was Jedem sofort als eine Unwahrheit in die Augen gefallen wäre. Man kann dahin gestellt sein lassen, was im einzelnen Fall den Wulflams etwa zur Entschuldigung gereichte; jedenfalls zeigt das Schreiben, welches wir hinten im Anhang unter III. 3. vollständig mittheilen, wie die Stimmung der Bürgerschaft gegen die Wulflams war, und was man ihnen Schuld gab.

werden solle, war auch noch immer keine Rechnung abgelegt, trotzdem es schon länger als zwei Jahre her war. Ward vom Rath darum gemahnt, so ward der alte Herr unwirsch, beklagte sich über schlechte Behandlung, die ihm und seinen Kindern zu Theil werde, und drohte, daß es seinen Gegnern noch an ihren eigenen Hals gehen solle. Wie mit der Verwaltung der städtischen Gelder, war es auch mit der Verwaltung des St. Jürgen-Hospitals gegangen, welche unter des alten Bürgermeisters specieller Leitung stand: die Rechnungen waren in Verwirrung oder fehlten. Dazu kam bei der mit dem genannten Hospital in enger Verbindung stehenden Stiftung des ehemaligen Bürgermeisters Hövener eine von Bertram Wulflam eigenmächtig verfügte Veränderung, die besonders bei den niederen Klassen viel böses Blut machen mußte. Nach der hövenerschen Stiftung sollten in einem zu diesem Zweck vor der Stadt erbauten Hause 60 arme schwache Leute freie Wohnung erhalten*); Bertram Wulflam dagegen hatte unter seiner Verwaltung die Aenderung eingeführt, daß der Aufzunehmende eine Eintrittssumme von 5—10 Mark bezahlen mußte. Es läßt sich beim Mangel anderweitiger Nachrichten schwer sagen, wodurch der Bürgemeister diese in jedem Fall sehr eigenmächtige Aenderung kann motivirt haben; die Klage darüber ward von den Betroffenen vor Rath und Bürgerschaft gebracht, und wie man sich denken kann, erzeugte die Sache große Erbitterung gegen den Bürgermeister. Eine ähnliche Anordnung wie in den städtischen und Stiftungsrechnungen herrschte, wie es scheint, auch in der Münze. Ihr Vorstand seit 16 Jahren war der Rathsherr Albert Holthusen, der Schwiegervater von des Bürgermeisters Wulflam ältestem Sohn Wulf. Die Stadt hatte seit lange nichts mehr aus der Münze herausbekommen; sonst bezogen die münzenden Regierungen ja als ihre sehr einträgliche Sportel den Schlagschatz oder wie man die Münzspesen sonst benannte. Fragte

*) Nach der alten in den Busch'schen Congesten benutzten stralsunder Chronik (Stralsundische Chroniken von Mohnike und Zober I. p. 162) wäre die hövenersche Stiftung 1348 für 80 (4 Stieg) Personen berechnet gewesen und ein Jeder hätte zu der Wohnung ein Bette, einen Tuchrock, ein paar Hosen, zwei paar leinene Kleider und täglich ein Quart Bier und ein Schönroggenbrod erhalten sollen. — Im J. 1392 betrug — vielleicht in Folge der Entwerthung des Geldes — die Zahl der Aufzunehmenden nur 60, welche freie Wohnung erhielten, von den übrigen Emolumenten ist wenigstens in dem Schreiben des Raths keine Andeutung, wenn man nicht annehmen will, daß die freie Wohnung die nothdürftigste Nahrung und Kleidung mit in sich begriffen habe.

man bei dem Bürgermeister an, was die Stadt an der Münze verdiene, so erhielt man die Antwort: Nichts, was die Stadt münze, sei nichts als Schade und Verlust. Dies hätte, wenn es sich so verhielt, wenigstens durch genügende Rechnungen belegt werden müssen; allein das geschah nicht; selbst die Verwendung von 3200 Mark, die Holthusen aus städtischen Mitteln für Münzzwecke erhalten hatte, blieb im Unklaren.

Schlimmer noch als gegen den alten Bürgermeister und gegen den Münzherrn war die öffentliche Stimmung gegen Wulf Wulflam, den Sohn des einen und Schwiegersohn des anderen. Man warf ihm vor, daß er statt auf dem ihm anvertrauten Posten zu Tribsees nach seiner Pflicht die Straßen zu schützen und Räuber und Boddenstülper zu vernichten, er solche vielmehr gehegt und beherbergt habe. Man nannte namentlich einen gewissen Ritter vom Stegreif, Ernst Weydemann, der von der städtischen Sicherheitspolizei gejagt und bis vor das Schloß von Tribsees verfolgt, durch den Commandanten desselben dort aufgenommen und den Verfolgern vorenthalten war. Wulf hatte freilich seinen Schützling schließlich herausgeben müssen und derselbe war gerädert. Man fand das Benehmen Wulfs um so unverantwortlicher, da er selbst den seiner Zeit gegen Weydemann erlassenen Vehmebrief mit untersiegelt hatte, und darin, wie gewöhnlich in den Proscriptionsurtheilen jener Zeit, die Formel enthalten war, daß wenn Jemand derartigen Geächteten Schutz und Obdach gewährte, man den Wirth wie den Gast strafen solle. Man sagte nun mit Bezug auf den weydemannschen Fall: der Gast ist gerichtet, aber der Wirth noch ungerichtet. Noch eine ganze Reihe von Anklagen ward in der Bürgerschaft gegen den übermüthigen Bürgermeisterssohn laut. Er sollte während die Königin Margaretha 1384 in Stralsund war, den Frieden des Geleits gebrochen und das Schwert gezogen haben. Man wußte zu erzählen, daß er einmal in die geschlossene Rathssitzung gestürmt sei und dort während sein Vater gegenwärtig war, einigen Mitgliedern des Raths die schwersten Vorwürfe gemacht habe. Rechtskräftig ergangene Urtheile machte er schlecht und sagte, es sei ungerecht gerichtet. Gegen die ausdrückliche Bestimmung der neuen Verfassung vom 2. Mai hatte er Amt und Titel als herzoglicher Rath beibehalten*). Nur das Ansehen und die Macht des Vaters,

*) Wahrscheinlich war Wulf bereits vor dem 2. Mai herzoglicher Rath gewesen, und die Bestimmung der Verfassung, daß kein Bürger oder Einwohner der Stadt als herzoglicher Rath sich einschwören lassen dürfe, war speciell gegen ihn gerichtet. Daß

des mächtigen Bürgermeisters, hatte — so glaubte man — den Sohn mehr als einmal vor Strafe geschützt. Aber gerade deshalb steigerte sich der Unwille gegen die ganze Familien-Sippschaft, und man erinnerte zum Ueberfluß an das mit verschwenderischem Prunk gefeierte Hochzeitsfest, als Wulf Wulflam des Münzherrn Tochter geheirathet, als an eine flagrante Uebertretung der unter des alten Bürgermeisters Vorsitz kürzlich vom Rath beschlossenen Verordnung gegen den überhand nehmenden Luxus. Alle diese Dinge und noch Anderes was uns nicht aufbehalten ist, cursirten in der Bürgerschaft, Manches vielleicht entstellt, Manches vergrößert, wie es bei solchen Gelegenheiten zu geschehen pflegt, aber Vieles auch wohlbegründet oder wenigstens nicht ohne hinreichende Veranlassung. Die Gährung der Gemüther stieg, und die Wulflams und ihr Anhang, unfähig sich in die veränderten Zeitumstände und in den Verlust der Alleingewalt zu schicken, fuhren fort durch unklugen Eigensinn, hochmüthigen Trotz und unverhüllte Drohungen ihre Gegner zu reizen und herauszufordern.

Endlich kam das Ungewitter, welches sich schon lange über ihren Häuptern gesammelt hatte, zum Losbruch. Zu Johannis sollte zum ersten Mal unter der neuen Verfassung der Rechnungsabschluß für das vergangene Quartal oder Jahr erfolgen. Die neuen Gemeinde-Altermänner und die Mitglieder der Finanzdeputation, unter deren Verwaltung die öffentlichen Gelder gestellt waren, mußten wissen, woran sie waren, was die Stadt aus den früheren Zeiten noch zu fordern oder zu leisten hatte, was als verloren gegeben werden mußte und worauf noch zu rechnen war, kurz sie mußten endlich einen klaren Eindruck in die Finanzlage der Stadt haben. Sie waren fortan dem Rath und der Gemeinde verantwortlich, und es war ihnen also nicht zu verdenken, wenn sie mit aller Entschiedenheit um Rechnungsablegung in den Bürgermeister Wulflam drangen. Aber was er vorbrachte, war abermals ganz ungenügend. Die Kunde davon, die sich natürlich alsbald unter der Bürgerschaft verbreitete, bildete den elektrischen Funken, der den lange angesammelten Brennstoff in lichte Flammen setzte.

kein Rathsherr ein Amt von Herren annehmen dürfe, war ein alter Satz des lübischen Rechts; wenn man diese Forderung jetzt auf alle Bürger und Einwohner ausdehnte, so war dies im Hinblick auf die häufigen Conflikte der Landesherren mit den Städten sehr erklärlich. Daß ein Mann, der politisch so wichtige Stellungen bekleidete, wie Wulf Wulflam, nur dem Dienst der Stadt verpflichtet war, war eine eben so gerechtfertigte Forderung, als bei den Rathsherren.

Wenige Tage nach Johannis, am Mittwoch den 28. Juni, sammelte sich eine große Volksmasse vor dem Rathhause und verlangte in drohender Haltung Rechenschaft von dem Bürgermeister Wulflam. Derselbe mußte fürchten, daß es ihm ans Leben gehen werde und beschwor in seiner Angst seine Collegen, sich seiner anzunehmen. Vergeblich suchten anfangs die beiden Bürgermeister Gregor Swerting und Gottfried Nybe den Sturm zu beschwichtigen und die aufgebrachten Bürger zu beruhigen; sie fanden kein Gehör. Da wandte sich der sonst so stolze Wulflam an seinen Gegner, den Bürgermeister Sarnow, und bat um des Himmels willen, er möge mitgehen und ein gutes Wort für ihn einlegen. Sarnow weigerte sich zuerst, der Bitte zu entsprechen; — ahnte er, daß er damit sein Todesurtheil unterschrieb? — als dann aber der ganze Rath seine Bitten mit denen des alten Bürgermeisters vereinigte, ließ er sein Herz erweichen; dem Wort des volksthümlichen Mannes gehorchte die erregte Masse und ließ ihre Beute fahren. Die drei Bürgermeister Sarnow, Swerting und Nybe brachten nun einen von Wulflam genehmigten Vergleich mit der Bürgerschaft zu Stande, wonach letzterer der Stadt 2000 Mark leihen sollte; wahrscheinlich sollte diese Summe zugleich als Deckung für den unter Bertrams Verwaltung durch Unordnung oder Unterschleife der Stadt erwachsenen Schaden dienen. Zugleich vereinbarte man sich über die von Bertram Wulflam auch immer noch nicht geleistete Rechnungsablegung über seine Verwaltung des St. Jürgen-Spitals. Er verpflichtete sich feierlich, die Rechnungslegung darüber am nächsten Freitag den 30. Juni zu geben, und da es nach dem sogenannten Willkür-Rechte einem Jeden freistand, sich zu einer gewissen Handlung oder Unterlassung bei einer selbst gewählten arbiträren Strafe zu verpflichten, so setzte sich Wulflam zur Bekräftigung seines gegebenen Worts die Strafe des Verlustes seiner sämmtlichen in der Stadt befindlichen Habe, für den Fall, daß er nicht Wort halte. In gleicher Weise und bei der nämlichen selbstgewählten Strafe verpflichtete sich der Münzherr Albert Holthusen zur Rechnungslegung über seine Verwaltung der Münze auf Sonnabend den 1. Juli.

Als indeß der Morgen des 30. kam, des Tages, an dem der Bürgermeister die Rechnung über St. Jürgen ablegen sollte, war er auf und davon; er war in der Zwischenzeit heimlich aus der Stadt entwichen. Mit ihm waren fort der Münzherr Holthusen und Wulflams drei Söhne, Wulf, Bertram und Klaus; namentlich den beiden letzteren verdachte

man ihre Flucht sehr, denn sie hatten sich vor nicht lange noch eidlich verpflichtet, zu Rath und Bürgerschaft zu stehen und Gutes und Schlimmes mit ihnen zu theilen. Von den 2000 Mark, die der alte Bürgermeister der Stadt vorschießen sollte, war noch kein Pfennig gezahlt, und von der in der Stadt befindlichen Habe Wulflams und Holthusens, die nunmehr von Rechtswegen der Stadt zufiel, war durch die Flüchtigen Vieles heimlich über Seite gebracht. Was noch da war, wurde natürlich mit Beschlag belegt, und den Wortbrüchigen nunmehr die Rückkehr in die Stadt verboten*).

So kamen die Wulflams aus Stralsund; sie wurden nicht vertrieben, sondern sie entflohen freiwillig, um sich der geforderten Rechnungslegung und den in Folge derselben befürchteten Gefahren zu entziehen; da sie damit ihr feierlich gegebenes Wort gebrochen hatten, wurde ihnen die Rückkehr in die Stadt verschlossen. Das ist der Hergang, wie er in den Stadtbüchern von der obersten Stadtbehörde selbst bezeugt wird. Erst die Unkenntniß oder tendenziöse Uebertreibungssucht späterer Chronisten hat daraus eine Vertreibung des ganzen Raths oder des größeren Theils derselben gemacht. Eine solche hat niemals stattgefunden, weder 1388 noch 1391, noch in den dazwischen liegenden Jahren. Außer von den Wulflams, Vater und Söhnen, und dem eng mit ihnen verwandten Holthusen ist es von keinem Mitglied des stralsunder Raths nachweisbar, daß er in dieser Zeit im Exil gewesen ist, vielmehr zeigen uns die Stadtbücher und Urkunden die übrigen Rathsmitglieder nach wie vor ungestört in Funktion**).

Bei dem Sturz der Wulflams wirkten verschiedene Ursachen zusammen. Einmal die allgemeine auch in Stralsund zum Durchbruch ge-

*) Siehe hinten Anhang III. 2. und 3. — Brandenburg, dem wieder Kruse und Barthold folgen, hat p. 33. 34. eine in wesentlichen Zügen irrige Darstellung des Verlaufs dieser Ereignisse gegeben, indem er das Datum der Flucht der Wulflams (28. bis 30. Juni) nicht beachtet und dieselbe vor Erlaß der neuen Verfassung gesetzt hat; — der letztere fand indeß (2. Mai) beinahe 2 Monate vor der Flucht der Wulflams statt. Die richtige Stellung dieser sowie einiger anderer später noch zu berührenden Ereignisse ist zuerst in einem Aufsatz der stralsunder Zeitung vom 21. April 1863 hervorgehoben.

**) Die Fabel von der Vertreibung des stralsunder Raths ist wie viele andere Irrthümer durch Kantzows Autorität (II. p. 415 f.) in der pommerschen Geschichte einheimisch geworden. Schon Detmar (z. J. 1391) hat im Wesentlichen das Richtige, nur irrt er darin, daß er die beiden aus der Stadt entwichenen Mitglieder des Raths als Bürgermeister bezeichnet; nur der eine war Bürgermeister, der andere Rathsherr und Münzmeister.

kommene Bewegung von unten nach oben in der Bürgerschaft, welche sich namentlich gegen den Bürgermeister Wulflam richtete als den starren Vertreter der alten patrizisch-aristokratischen Regierungsform. Sodann aber hatte unleugbar einen Antheil die durch Familien- und Sippenwesen hervorgebrachte Zersetzung der patrizischen Partei; die diktatorische Art des Bürgermeisters, die ungenirte Ausbeutung der Vortheile seiner Stellung zu Gunsten seiner Familie und seiner Verwandten hatte ihm unter seinen sonst gleichdenkenden Gesinnungsgenossen, unter dem herrschenden höheren Bürgerstande Neider und Feinde erweckt, die schon längst auf seinen Sturz hinarbeiteten, indem sie Anhänger der bürgerschaftlichen Reformpartei in den Rath wählten und sich mit denselben gegen Wulflam verbanden. Endlich und nicht zum geringsten Theil muß ihm selbst die Schuld seines Sturzes beigemessen werden. Er war zuletzt nicht mehr derjenige gewesen, als den er sich im Anfang seiner Laufbahn gezeigt hatte. Er war alt geworden; das Familien-Interesse hatte, wie so häufig bei alten Leuten, die politische Einsicht verdunkelt und überwuchert; die Fähigkeit und Thatkraft hielt mit dem Wollen nicht mehr gleichen Schritt; von Natur schon zur Willkür und zu eigenmächtigem Durchgreifen geneigt, wollte er die durch frühere Verdienste gewonnene, fast souveräne Position mit dem Eigensinn des Alters nicht fahren lassen, als sie schon längst unhaltbar geworden war. Wie es sich auch sonst mit den in dem Schreiben des Raths gegen die Wulflams vorgebrachten Klagen im Einzelnen verhalten haben möge, ein gutes Theil Wahrheit wird man immer als zu Grunde liegend annehmen müssen, wenn man nicht auf jedes Verständniß der Ereignisse verzichten will; namentlich die Finanzen der Stadt und des unter ihm stehenden St. Jürgen-Spitals scheinen unter des Bürgermeisters Verwaltung schließlich in einen Zustand gerathen zu sein, der ein Einschreiten von Seiten der Stadt durchaus zur Nothwendigkeit machte. Es mag sein, daß dies Einschreiten mit Rücksicht auf das Alter und die früheren Verdienste Bertram Wulflams in milderer Weise und mit größerer Schonung hätte erfolgen können; aber kein Staat und keine Commune ist berechtigt oder verpflichtet, die Rücksicht auf ehemaliges Verdienst eines ihrer Leiter bis zu offener Schädigung der gegenwärtigen und künftigen Generation des Gemeinwesens zu treiben. Dazu mußte Bertrams starrer Eigensinn und noch mehr seines Sohnes Wulf brüskes und gewaltthätiges Auftreten, nur allzu geeignet die Erbitterung in der Bürgerschaft zu schüren, jede schonende rücksichtsvolle

Ausgleichung außerordentlich erschweren. Der Ausgang der Sache endlich war nichts weniger als rühmlich für die Wulflams. Vor einer Rechnungsablegung heimlich das Weite zu suchen, ist nicht ehrenhaft, namentlich wenn man sich feierlich durch sein Wort dazu verpflichtet hat, sie zu leisten, wie es Bertram Wulflam und Holthusen gethan hatten. Für ihr Leben war schwerlich noch etwas zu fürchten, nachdem der Sturm am 28. Juni vorübergebraust war und es sich gezeigt hatte, daß ein pecuniäres Opfer dem allgemeinen Unwillen genügte. Bertram Wulflam war nach allen Zeugnissen ein reicher Mann, der reichsten einer an der ganzen Ostsee: da hätte er wohl, selbst wenn die Forderung unbillig gewesen wäre, einige tausend Mark opfern können, statt durch eine heimliche Flucht vor dem zur Rechenschaft anberaumten Tage dem schlimmsten Verdacht einen Anschein von Berechtigung zu geben.

Wohin sich die Familie zunächst wandte, erfahren wir nicht. Bald sehen wir sie indeß wieder auf der Bühne erscheinen mit einem Schritt, der den Bruch vollends unheilbar machen mußte. Die Söhne Wulflams ersuchten die Stadt um freies Geleit zum Behuf einer Verhandlung mit ihren Behörden. Das Geleit ward gewährt*) und die drei Söhne des Bürgermeisters erschienen in Folge dessen vor dem Stadtthor. Eine Deputation des Raths und eine Anzahl Bürger begaben sich hinaus, um ihr Begehr zu hören. Man hätte erwarten können, daß sie annehmbare Vergleichsvorschläge überbrachten. Aber weit entfernt. Nach einer schroffen und hochmüthigen Einleitung stellten sie das Ultimatum: entweder solle die Stadt ihren Vater wieder einholen und mit allen Ehren in seine Stelle wieder einsetzen oder sie habe eine unmittelbare Fehdeankündigung zu gewärtigen. Die Rechnungsablegung, zu der sich der alte Wulflam und Holthusen verpflichtet, ward von den Söhnen mit Stillschweigen übergangen. Als dann wie natürlich ihr erstes Begehren abgelehnt ward, so sagten sie der Stadt und allen ihren Einwohnern Fehde an und kündigten alle Freundschaften und Beziehungen zu derselben auf; also eine Kriegserklärung in bester mittelalterlicher Form. Als die Rathsherren und Bürger indignirt über diesen Uebermuth sich wandten, um in die Stadt zurückzukehren, sprengte zuletzt noch einer von den bereits zu Pferde sitzenden Wulflams in den Haufen der Bürger und ritt einen alten Mann nieder, der nicht zeitig genug ausweichen konnte. Es

*) Dies hat Kruse wohl nicht beachtet, wenn er das Auftreten der Söhne Wulflams vor Stralsund als einen besonderen Beweis des Muthes hinstellt.

war vielleicht nur ein unglücklicher Zufall, daß der Reiter sein Roß nicht bändigen konnte; aber der Vorfall steigerte natürlich die Erbitterung der Bürger, um so mehr, als der Uebergerittene später an der schweren Verletzung starb. Fortan standen also die Wulflams auf dem Kriegsfuß mit ihrer Vaterstadt: sie hatten selbst alle Brücken des Verständnisses abgebrochen.

Sofort begannen sie auswärts ihre Thätigkeit gegen das zur Zeit in der Stadt herrschende Regiment zu entfalten. Zuerst wandten sie sich, wie es scheint, mit ihren Klagen an den Landesherrn, den Herzog Wartislaw VI., der bei der Theilung von 1372 nebst der Insel Rügen den Theil von Vorpommern erhalten hatte, in welchem Stralsund lag. Wulf Wulflam, der herzogliche Rath, stand, wie man denken kann, bei ihm gut angeschrieben, und über die herbe Antwort, welche vor Jahren Wulflam, der Vater, damals noch auf der Höhe seiner Macht, den Herzogen gegeben hatte, als sie den stralsunder Rath mit dem Verräther Judas verglichen hatten, war längst Gras gewachsen. Herzog Wartislaw bemühte sich allerdings zu ihren Gunsten, identificirte sich aber so wenig mit ihrer Sache, daß er mit der Stadt Stralsund fortdauernd auf freundschaftlichem Fuße verkehrte. Kurz vor einer Pilgerreise, welche Herzog Wartislaw mit seinem gleichnamigen Vetter von Hinterpommern im Jahr 1392 nach Jerusalem unternahm, hielt er in Stralsund Hof und feierte dort die Hochzeit seiner Tochter mit dem Herzog von Braunschweig im Beisein vieler Herren und Fürsten*). Wahrscheinlich hat er sich namentlich bei dieser Gelegenheit seiner Schützlinge, der Wulflams, angenommen, ohne daß seine Fürsprache zunächst von Erfolg gekrönt war. Während seiner Abwesenheit setzte dann sein Sohn, der später (1394) als Barnim VI. zur Regierung kam, das Vermittlungswerk fort, doch gleichfalls ohne Erfolg**).

---

*) Kantzow II. p. 419 f.

**) Nach einer in den Busch'schen Congesten (a. a. O. p. 165) angeführten Stelle des Chronicon Sundense hätten die Wulflams sich zu des (zur Zeit der Abfassung des Chronicon regierenden) Herzogs Vater begeben, „der zu Kenz begraben liegt". Dies ist Barnim VI., der indeß erst seit 1394 regierte, so daß, wenn das Chronicon sich nicht irrt, nur die oben im Text gegebene Auffassung möglich ist. Uebrigens ist jene Stelle ein Merkmal für die Abfassungszeit des genannten alten Chronicon Sundense, welches in den Busch'schen Congesten öfter citirt wird; es ward nach jener Stelle unter der Regierung von Barnims VI. Sohn und Nachfolger Wartislaw IX. (1405—1457) abgefaßt.

Erfolgreicher für die Wulflams und bedrohlicher für das Bestehen des zur Zeit in Stralsund herrschenden Regiments gestaltete sich eine von anderer mächtigerer Seite her geltend gemachte Intercession. Die Wulflams hatten sich klagend nicht blos an den Herzog, sondern auch an die Hanse gewandt. Während dort wohl vorzüglich Wulf Wulflam arbeitete, ließ hier der alte Bürgermeister seine diplomatischen Künste spielen. Stand er doch seit Jahren mit allen leitenden Männern der Hanse in Verbindung; sie hatten ihrer Zeit große Dinge zusammen ausgeführt und Bertram Wulflams Name war mit der glorreichsten Periode des großen Städtebundes aufs Engste verknüpft. Nun kam derselbe Mann, der seitdem im Rathe der Städte hohes Ansehen genossen hatte, flüchtig zu ihnen, alt, schwach und hülfesuchend gegen den Undank seiner Vaterstadt, wie er es darstellte. Auch wenn weiter keine Motive bei den Leitern der Hanse wirksam gewesen wären, so wäre es nicht zu verwundern gewesen, wenn der alte flüchtige Bürgermeister bei ihnen Theilnahme und Unterstützung gefunden hätte. Vielleicht noch im Jahr 1391, spätestens 1392, kam seine Sache auf einem Tage zu Rostock zur Sprache. Bertram Wulflam war persönlich anwesend und beklagte sich bitter über das Unrecht, was ihm in Stralsund widerfahren. Wie es scheint, stellte er die Sache so dar, als sei er gewaltsam vertrieben oder wenigstens durch die gewaltthätige Behandlung, die er erfahren, zur Flucht genöthigt. Namentlich auf den Bürgermeister Sarnow häufte er die schwersten Anklagen; wahrscheinlich beschuldigte er ihn den Sturm gegen ihn selbst erregt zu haben, und legte der ihm auferlegten Verpflichtung, der Stadt 2000 Mark zu leihen, eigennützige Motive von Seiten Sarnows unter. Daß dies im Wesentlichen die Wendung war, wie der alte Wulflam seine Sache auf dem Tage zu Rostock führte, läßt das spätere Schreiben des stralsunder Raths noch deutlich erkennen*). Die zu Rostock anwesenden stralsunder Gesandten überbrachten die Nachricht von den dortigen Vorgängen nach Stralsund, und da, wie es scheint, der Hansetag an den stralsunder Rath die Aufforderung hatte ergehen lassen, sich gegen die vorgebrachten Anklagen zu verantworten, so erließ nunmehr der Rath von Stralsund ein Sendschreiben an die verbündeten Städte, in welchem er die Anklagen der Wulflams durch eine zusammenhängende Darstellung widerlegt und die Verhältnisse, wie sie im Vorangehenden geschildert sind,

*) S. hinten Anhang III. 3.

von seinem Standpunkt beleuchtet. Den Schluß bildet das Ersuchen an die verbündeten Städte, sich der Entwichenen nicht anzunehmen, ihnen fernerhin keinen Schutz zu gewähren und den Aufenthalt nicht zu gestatten.

Aber die Hanse hielt sich, wie es scheint, nicht verbunden diesem Gesuch zu willfahren, vielmehr ist aus einigen Anzeichen zu schließen, daß sie in dem ausgebrochenen Conflikt sich auf die Seite der Wulflams stellte. Obwohl die alten persönlichen Beziehungen Bertram Wulflams zu den Leitern des Bundes unzweifelhaft auch mit ins Gewicht gefallen sind, so handelte es sich hier vom Standpunkt der Hanse doch mehr um das Princip als um die Person. Die Hanse hielt, wie mehrfach bemerkt, bei ihren Bundesgliedern grundsätzlich auf die aristokratisch-patrizische Verfassungsform, weil mit derselben die Einheit des Bundes und seiner Politik leichter zu handhaben war, als mit einer mehr demokratischen Verfassung der Städte, bei der eine Vielheit von bürgerschaftlichen Repräsentanten mitzusprechen hatte. In Stralsund war nun gerade vor Kurzem eine solche Verfassungsreform erfolgt, die durch ihre Heranziehung einer Bürgerrepräsentation zum Stadtregiment neben dem Rath von den bisher von der Hanse befolgten Grundsätzen stark abwich. Die Förderer dieser Verfassungsreform waren zugleich die Hauptgegner Wulflams, der in seiner Person das alte Herkommen in der Verfassung repräsentirte. Grund genug für die Leiter der Hanse, die zudem soeben erst in Braunschweig, in Lübeck, in Anklam den revolutionären Geist in der Bürgerschaft bekämpft hatten, die zur Zeit in Stralsund herrschenden Zustände, wenn sie auch sonst weit entfernt waren von den eben genannten blutigen Revolutionen oder Revolutionsversuchen, doch mit sehr ungünstigen Augen anzusehen. Zudem war gerade damals eine Zeit, wo die Hanse durch den großen nordischen Krieg und seine Wechselfälle, wozu sich gleichzeitig ein schweres Zerwürfniß in Flandern gesellte, mit den größten Schwierigkeiten und Verwicklungen nach allen Seiten zu kämpfen hatte. So mußten ihr die inneren Streitigkeiten einer Bundesstadt von der Machtstellung Stralsunds doppelt störend und unangenehm sein, und sie wird ihren ganzen Einfluß aufgeboten haben, denselben ein Ende zu machen. Noch am 11. November 1391 war Stralsund in Gemeinschaft mit den verbündeten Städten auf einem Hansetage zu Hamburg vertreten*);

*) Suhm XIV. p. 284. Es wurde dort über die langwierigen Streitigkeiten mit den Flämingern gehandelt.

der Tag zu Rostock, auf dem Bertram Wulflam seine Klagen vorbrachte, die dann in dem Sendschreiben des stralsunder Raths von 1392 ihre Beantwortung erhielten, fand wahrscheinlich später zu Ende des Jahres 1391 oder zu Anfang 1392 statt. Auf einem zu Lübeck im Frühsommer 1392 abgehaltenen Tage kam die wulflamsche Angelegenheit abermals zur Verhandlung*). Zwar wissen wir nichts über die hier gefaßten Beschlüsse, aber sie scheinen zu Gunsten der Wulflams ausgefallen zu sein, und die zu Lübeck damals anwesenden stralsunder Gesandten nahmen den Auftrag mit zu Hause, ihren Rath zu einer Antwort zu veranlassen, die spätestens bis Johannis in Lübeck sein sollte. Der Rath von Stralsund, der eine Ablehnung der Forderungen der Hanse offenbar für allzu gefährlich hielt, suchte vor der Hand Zeit zu gewinnen und ersuchte wegen mannichfacher dringender Geschäfte um eine längere Frist. Als dann im Oktober eine abermalige Versammlung hanseatischer Abgeordneten zu Lübeck stattfand, auf der die Städte Hamburg, Rostock, Wismar, Wisby und Lübeck vertreten waren, hatten die Stralsunder noch immer keine Antwort nach Lübeck gesandt. Da ein Abgeordneter von Stralsund auf diesem Tage nicht gegenwärtig war, so sandten die verbündeten Städte ein vom 18. Oktober datirtes Schreiben durch einen expressen Boten an den Rath von Stralsund, in welchem sie sich umgehend durch den Ueberbringer Antwort ausbaten, widrigenfalls sie weitere von den Städten bereits beschlossene Maßregeln in Aussicht stellten**). Wir wissen nicht, ob und was der Rath von Stralsund geantwortet und wie er sich entschieden hat; aber der Ton des Schreibens der Städte und das Fehlen der stralsunder Abgeordneten auf diesem Versammlungstage deutet bereits auf ein stark gespanntes Verhältniß. Wahrscheinlich hatte die Hanse die straffreie Rückkehr der Wulflams befürwortet, die der Rath von Stralsund, ohne sich selbst einen Schlag ins Gesicht zu versetzen, nicht bewilligen konnte. Nach Analogie der sonst in ähnlichen Fällen

*) Die Verhandlungen dieses Tages von Lübeck scheinen wie die des früheren von Rostock verloren gegangen zu sein, wenigstens sind sie unter dem von Prof. Junghans gesammelten Aktenmaterial nach den mir von Hrn. Prof. Waitz gewordenen Mittheilungen nicht vorhanden; von dem lübecker Tage im Frühsommer 1392 wissen wir nur durch das gleich zu erwähnende Schreiben der Hanse vom 18. Oktober.

**) Nach einer gütigen mir durch Hrn. Prof. Waitz aus den Sammlungen von Junghans gewordenen Mittheilung, der ich die Kenntniß des obigen Schreibens der Hanse verdanke, fand der genannte Hansetag am 16. Oktober in Lübeck statt, und das Schreiben an die Stralsunder ist vom 18. Oktober datirt (d. Lucae evangelistae.)

von der Hanse befolgten Politik wird die Annahme wenig Gewagtes haben, daß als die Verwendung des Bundes für die Wulflams ohne Erfolg blieb, den Stralsundern die Anwendung strengerer Maßregeln, darunter die Verhängung des hanseatischen Verrufs, in Aussicht gestellt ward, ein Schlag, der von den Bundesstädten zu jener Zeit mehr gefürchtet war als kaiserliche Acht und päpstliche Excommunikation.

Während die Wulflams solchergestalt auswärts nicht ohne Erfolg für ihre Sache wirkten, vollzog sich in Stralsund selbst im Laufe zweier Jahre ein Umschwung der Stimmungen und Verhältnisse, der ihnen wesentlich zu statten kommen sollte. Leider sind wir über den Gang, den die innere Entwicklung der städtischen Angelegenheiten in dieser Zeit nahm, im Einzelnen sehr wenig unterrichtet, und Vermuthungen und Combinationen aus wenigen bekannten Daten müssen den mangelnden historischen Thatbestand ersetzen. Das Verkehrsleben in Stralsund ging in dieser Zeit unter der neuen wie unter der alten Verfassung den gewohnten Gang fort, und die Stadtbücher weisen in dieser Hinsicht keine besonderen Erscheinungen auf*). Unzweifelhaft ließ der Bürgermeister Sarnow in Gemeinschaft mit den neuen Gemeinde-Altermännern es seine nächste Sorge sein, Ordnung in die städtischen Finanzen zu bringen. Das erste regelmäßig geführte Einnahmeregister, in dem wir wenigstens einen Theil der Einnahmen vierteljährlich und jährlich verzeichnet finden, ist im Jahre 1392 begonnen, und ward dann auch später fortgesetzt, als Sarnows Gegner wieder ans Regiment kamen, ein Zeichen, daß auch sie diese Einrichtung des sonst so gehaßten Reformers zu würdigen wußten**). Ob auch über das städtische Ausgaben-Conto eine ähnliche Buchführung von Sarnow gegründet, ob es ihm gelungen ist, auch in der Münze und anderen Zweigen der städtischen Verwaltung den Augiasstall des alten Schlendrians zu reinigen, muß in Ermangelung aller Dokumente und sonstiger näheren Nachrichten dahin gestellt bleiben. Die Zeit war ihm nur kurz zugemessen und bald ward er durch einen Kampf,

*) Daß in dem liber de haereditatum vendicione et resignatione das Jahr 1391 ganz fehlt, kann man nicht hiergegen geltend machen, da die andern Stadtbücher liber debitorum etc. im J. 1391 ebenso gut wie in den vorangehenden und nachfolgenden Jahren eine Fülle bürgerlicher Geschäfte verzeichnen. Das Fehlen dieses Jahres in dem erstgenannten Stadtbuch hat wahrscheinlich eine rein zufällige Veranlassung, indem die Lage von Blättern, auf denen die Eintragungen standen, durch einen Zufall verloren gegangen ist. Auch das Jahr 1407 fehlt später in dem nämlichen Stadtbuch.

**) Vergl. hinten Anhang V.

in dem es für ihn und sein Reformwerk um die Existenz ging, vollständig in Anspruch genommen.

Wir haben gesehen, welche verschiedenen Elemente zum Siege Sarnows und der Reformpartei zusammenwirkten. Der Sturz der Wulflams namentlich war wesentlich dadurch erleichtert, daß ein Theil der aristokratisch-patrizischen Partei aus Abneigung und Eifersucht gegen die Uebermacht derselben sich mit der bürgerschaftlichen Reformpartei verbunden hatte. Als aber die Wulflams nun beseitigt waren, mußte der principielle Gegensatz innerhalb der bis dahin verbundenen Parteien sofort wieder hervortreten und der Kampf zwischen ihnen beginnen. Die alten patrizischen Familien sahen natürlich mit Mißbehagen und Feindseligkeit auf das reformatorische Wirken des Emporkömmlings Sarnow, der ihre Herrschaft im Fundament zu untergraben drohte. Ihnen ging natürlich die neue Verfassung nach der demokratischen Seite viel zu weit. Sie, die bis dahin gewohnt gewesen waren, das Regiment der Stadt, die Verwaltung der öffentlichen Gelder, die Besetzung der Aemter unter sich gleichsam en famille zu ordnen, sollten nun mit den plebejischen Repräsentanten der Bürgerschaft theilen, sie sollten ihre kleinen und großen Geheimnisse auf den Markt gebracht sehen und vor Gevatter Schneider und Handschuhmacher Rechnung ablegen. Man kann sich denken, wie die stolzen Patrizierfamilien, die sich über die Menge kaum weniger erhaben dünkten, als der Feudaladel des Landes, eine solche herabgedrückte Stellung wurmte. Man schloß sich jetzt in dieser Partei wieder enger aneinander; ein Vorfall, von dem uns eine leider sehr ungenügende Kunde erhalten ist, läßt uns wenigstens einige jener Familien erkennen, welche eine offene Fronde gegen das neue Regiment bildeten. Im Jahr 1391 war ein gewisser Arnd (Arnold) Stubbeköping, ein den höheren Klassen angehöriger Mann, dessen Name auch sonst mehrfach in den Transaktionen der Stadtbücher dieser Zeit genannt wird, wegen eines, wie es scheint, politischen Vergehens gegen Rath, Altermänner und Bürgerschaft mit Strafe belegt, hinterher aber begnadigt unter der Bedingung, daß 12 seiner Freunde beschwören sollten, daß er und seine Anhänger zukünftig niemals heimlich oder offenbar etwas Arges gegen den Rath oder sonst Jemand, er sei wer er sei, unternehmen werde. Es war also eine Art Urfehde. Unter denen, welche diese Bürgschaft für ihren Freund übernahmen, finden wir den Vogt Johann Wesend, dessen Familie seit etwa sechzig Jahren das Vogtei-Amt als erbliches Lehn besaß, die drei

Rathsherren Cord Wreen, Johann Rockut, Gerd (Gerhard) Kannemaker, alle drei aus patrizischen Familien, die schon in früheren Zeiten mehr als ein Rathsmitglied geliefert hatten, ferner Simon Swerting, den Bruder des gleichnamigen Bürgermeisters, einen Wobbelkow, einen Gildenhusen und andere mehr oder weniger bekannte Namen aus patrizischen oder wenigstens kaufmännischen Geschlechtern*). Außer den bei dieser Gelegenheit zufällig in den Vordergrund tretenden Männern zählte die Partei ohne Zweifel noch viele einflußreiche Anhänger, die offene oder geheime Frondeurs nur auf eine Gelegenheit lauerten, das neue Regiment und seinen Schöpfer zu stürzen.

Andererseits fand Sarnow für seine Schöpfung, wie es scheint, auch in der Bürgerschaft nicht die nachhaltige Unterstützung, deren es bei dem unausgesetzten und je länger je mehr erbitterten Kampfe gegen die feindliche Patrizier-Partei bedurft hätte. Der Grund ist unschwer zu entdecken. Der Gedanke einer Repräsentation der Bürgerschaft als solcher lag jener Zeit im Allgemeinen noch zu fern; Sarnow war damit seiner Zeit zu weit vorausgeeilt. Die Bürgerschaft, die menheit als solche bildete nur den allgemeinen Rahmen; den realen Inhalt, das eigentliche Leben und die Kraft derselben bildeten die Innungen mit ihrer streng durchgeführten Gliederung und ihrer straffen Organisation. Die sarnowsche Verfassung aber ließ, wie gezeigt, den Innungen nur eine ziemlich bedeutungslose Stellung im Hintergrunde des Ganzen. Es läßt sich wohl annehmen, daß diese Verfassung sich bei den Aemtern und ihren Altermännern keines großen Beifalls erfreut haben wird, und daß die letzteren mit Neid und Eifersucht auf die neugeschaffene einflußreiche Charge der Gemeinde-Altermänner blickten. Der große Fehler, den Sarnow mit dieser für seine Zeit viel zu idealen, in der Luft schwebenden Repräsentation gemacht hatte, zeigte sich in der Stunde der Prüfung: die neue Verfassung und mit ihr die Gemeinde-Altermänner fielen mit ihrem Schöpfer bei dem ersten ernstlichen Anlauf der Gegner, weil sie die eigentlich realen Mächte der Bürgerschaft, die Aemter, nicht hinter sich hatten.

Ein für die Reformpartei sehr unglückliches Ereigniß scheint die Entwicklung der Dinge wesentlich beschleunigt zu haben. Das Jahr

*) Die auf Arnd Stubbeköping bezügliche Aufzeichnung findet sich im liber memorialis bald hinter den Aufzeichnungen über die Entweichung Bertram Wulflams und Holthusens.

1391/92 war ein Nothjahr, und um der herrschenden Theurung willen hatte der Rath von Stralsund auf das Andringen der Bürgerschaft ein Verbot der Kornausfuhr erlassen. Der Rathsherr Hermann Hosang hatte, wir wissen nicht ob aus reiner Gewinnsucht oder weil er etwa vorher schon Verpflichtungen eingegangen war, die er auch nach dem Verbot erfüllen zu müssen glaubte, sich eine Uebertretung des Ausfuhrverbots zu Schulden kommen lassen. Er ward zur Rechenschaft deshalb gezogen und bis zur Entscheidung seiner Sache von seiner Rathsherrnstellung suspendirt und mit Hausarrest belegt. Der Aerger des wie es scheint ohnehin schon heißblütigen Mannes ward als er zu Hause kam, durch ein unbedachtes Wort seiner Frau — sie hieß Kunigunde —, zur offenen Raserei aufgestachelt. „Du wärest mir lieber todt als ehrlos" hatte sie ihm gesagt, und er beschloß die ihm vermeintlich angethane Schmach durch ein Verbrechen zu rächen. Er kaufte sich ein Dolchmesser — noch im folgenden Jahrhundert wußte die stralsunder Chronik zu berichten, daß es in der Kleinschmied-Straße geschehen sei — und stürmte so mit blanker Waffe in den Rathstuhl in der Nicolai-Kirche. Hier stürzte er sich auf den an Bertram Wulflams Stelle gewählten Bürgermeister Nicolaus Siegfried, den er als seinen Hauptgegner betrachtet zu haben scheint. Aber noch bevor er den tödtlichen Stoß führen konnte*), ward er ergriffen, entwaffnet und nach kurzem Proceß mit dem Tode durch das Rad gestraft. Sein Name ward, zum Zeichen daß er eine entehrende Strafe erlitten — die Hinrichtung durch das Schwert galt nicht als entehrend — in der Liste der Gewandschneider-Innung, deren Mitglied er früher gewesen war, durchstrichen. Das Attentat und die Hinrichtung Hosangs erfolgte wahrscheinlich im Frühjahr 1392, bei dem Wiederbeginn der Schifffahrt; die Angabe älterer Chronisten, welche das Jahr 1390 geben, ist irrig, denn Hosang war nach dem „Buch der Verfesteten" noch während des Jahres 1391 in allen dort verzeichneten Fällen Beisitzer des städtischen Gerichts**).

*) Siegfried ward nicht, wie Barthold Gesch. von Pommern angiebt III. p. 533, erstochen, sondern lebte nach Stadtbüchern und Urkunden bis mindestens 1401.

**) Vergl. Kantzow (niederdeutsch von Böhmer) p. 99 f. — Kantzow (Ausg. von Kosegarten) I. p. 416. Im Anschluß an den ganz verworrenen und irrigen Bericht der letzten Stelle irren auch Brandenburg, Kruse und Barthold, indem sie den Vorfall mit Hosang zu früh, unter Wulflams Regiment setzen, wobei der liber proscriptorum für das Jahr 1391 nicht beachtet ist. Kantzow läßt übrigens Hosangs Hinrichtung nach der Rückkehr der Vertriebenen stattfinden. — Die Stelle des kurzen niederdeutschen Kantzow beruht wahrscheinlich auf einem alten auch von den busch'schen Congesten oft angezogenen Chronicon

Das blutige Ereigniß war begreiflicher Weise ein schwerer Schlag für die Reformpartei. Hermann Hosang war stets einer ihrer angesehensten Vorkämpfer gewesen und gehörte zu jener aus der Gewandschneider-Innung in den Rath gelangten Fraktion, welche gegen Wulflams willkürliches Regiment Front machte und später Sarnow bei der Durchführung seiner Verfassungsreform unterstützte. Nun hatte dieser Mann in Folge eines schweren Verbrechens auf dem Richtplatz unter den Qualen einer schimpflichen Todesstrafe sein Leben geendigt. Man kann sich denken, wie die patrizischen Gegner diesen Vorfall gegen die ganze Reformpartei und ihr Haupt den Bürgermeister Sarnow ausgebeutet haben werden. Vielleicht machte der letztere, von innen und von außen bedrängt, nun seinerseits auch noch Fehler, die seine Lage verschlimmerten. Leider wissen wir nichts über die innere Entwicklung der Verhältnisse Stralsunds im Laufe des Jahres 1392 und können nur aus den Ereignissen des nächsten Jahres den Rückschluß auf das Ende des vorangegangenen machen.

Zu Anfang 1393 waren die Dinge so weit reif, daß die aristokratisch-patrizische Partei einen großen Schlag wagen konnte. Zunächst mußte, um den Gegnern eine compakte Macht gegenüber zu stellen, der innere Zwiespalt in den eigenen Reihen beseitigt werden, und das konnte nur durch die Rückkehr der Wulflams geschehen. Man beantragte also im Rath, veranlaßt vielleicht durch das Drängen der Hanse und des herzoglichen Hofs, die straffreie Rückkehr der im Exil lebenden Flüchtigen. Vergebens setzte sich Sarnow, dem es nicht verborgen bleiben konnte, daß es sich hier für ihn und sein Werk um Sein oder Nichtsein handele, mit allen Kräften dem entgegen. Seine Partei scheint ihn schlecht unterstützt zu haben und die Bürgerschaft hatte ohne Zweifel Furcht vor den Zwangs-

Sundense; dies geht daraus hervor, daß Busch, während er sonst nach dem ausführlicheren hochdeutschen Kantzow referirt, den in demselben nicht enthaltenen Umstand, daß das Messer in der Kleischmiedstraße gekauft sei, als Einschaltung giebt und dabei das Chronicon S. als seine Quelle anführt. — Der ausführliche hochdeutsche Kantzow hat übrigens den hosang'schen Vorfall noch einmal erwähnt, freilich ohne zu ahnen, daß es derselbe ist. Ausg. von Kosegarten I. p. 426 heißt es: Im jar 1392 ist auch ein ratman zum Sunde, Holstink genennet, geredert worden; — hier ist das Jahr richtig, dagegen der Name entstellt angegeben; Kantzow fand dies in einer anderen Quelle, als die war, woraus er p. 416 die Erzählung über den angeblich 1390 hingerichteten Hogesanck (so hat der hochdeutsche Kantzow) entnahm, und macht nun daraus mit gewohnter Unkritik zwei verschiedene Vorfälle. Einen Rathsherrn Holstink gab es nicht.

maßregeln der Hanse. So ging der verhängnißvolle Antrag durch: ohne Sühne oder Strafe ward den Wulflams die Rückkehr und die Wiedereinsetzung in ihre früheren Stellungen zugestanden. Sarnow mußte geschehen lassen, was er nicht hindern konnte.

Aber mittlerweile war der, den dies Alles hauptsächlich anging, ein stiller Mann geworden. Bertram Wulflam war todt; der Gram über die verlorene Heimath hatte wohl dazu beigetragen, das ohnehin bei dem hohen Lebensalter nahe Ende des Verbannten zu beschleunigen. Wo er starb, wissen wir nicht, wahrscheinlich in einer der befreundeten Hansestädte, wo er den Ausgang der Bemühungen seiner stralsunder Freunde erwartete. So kam für ihn die Nachricht von dem Beschluß, der den Exilirten die Rückkehr gestattete, zu spät; aber sein Sohn Wulf sorgte dafür, daß die Restitution, welche dem Lebenden nicht mehr zu Theil werden konnte, wenigstens dem Todten noch ward. Seine Leiche ward nach Stralsund übergeführt, und zum Zeichen, daß der Mann vollständig rehabilitirt und in seine frühere Stellung und alle seine Ehren wieder eingesetzt sei, ward der Todte auf das Rathhaus gebracht, und hier gleich als lebte er noch, auf den Platz gesetzt, den er ehemals als ältester Bürgermeister einzunehmen pflegte. Eine widerwärtige Schaustellung, welche nur darauf berechnet sein konnte, die Leidenschaften gegen die Gegner des todten Mannes zu entflammen. Dann ward die Leiche feierlich bestattet. Wie Bertram Wulflam scheint auch sein Leidensgefährte Holthusen nicht lebend nach Stralsund zurückgekehrt zu sein; derselbe alte Chronist, der uns über Wulflams Ende berichtet, sagt, daß mehrere von den Verbannten, die im Exil gestorben, todt in die Heimath zurückgeführt seien. Hat es damit seine Richtigkeit, so kann dies nur auf Holthusen gehen, und es stimmt dazu, daß sein Name später in den gleichzeitigen Aufzeichnungen von Stadtbüchern und Urkunden nicht mehr als der eines Lebenden vorkommt*).

Als der Ehre genug geschehen war, kam die Rache an die Reihe. Die bürgerliche Reformpartei hatte kein Blut vergossen; selbst die Verbannung hatte sie über die Wulflams nur verhängt, nachdem diese wortbrüchig und heimlich aus der Stadt entwichen waren, und derselben dann gar förmlich den Krieg erklärt hatten. Die jetzt wieder ans Ruder ge-

*) Die bisherigen Darstellungen, welche Bertram Wulflam zurückkehren und bald nachher sterben lassen, haben die Stelle Corner's (bei Eccard II. p. 1169), auf der die obige Darstellung beruht, übersehen oder nicht beachtet; vergl. hinten Anhang IV.

kommene aristokratisch-patrizische Partei stillte alsbald ihren Haß im Blut. Daß sie die Rückkehr der Exilirten durchzusetzen vermochte, hatte ihr ihre Macht gezeigt; sie verfolgte ihren Vortheil alsbald mit aller Energie. Sie richtete ihren Angriff nunmehr direct gegen die Person Karsten Sarnows. Die Zurückgekehrten, an ihrer Spitze Wulf Wulflam, hetzten natürlich mit der ganzen rücksichtslosen Leidenschaftlichkeit restaurirter Emigranten gegen den Mann, den schon ihr Vater seiner Zeit zu Rostock den Städten als seinen Hauptgegner und Urheber allen Unheils denuncirt hatte. Daß dieser Mann es war, der am 28. Juni 1391 den alten Bürgermeister vor der Wuth einer rasenden Menge geschützt hatte, das kümmerte die haßerfüllten Patrizier nicht. So ward Sarnow auf Tod und Leben angeklagt; was man im Einzelnen wider ihn vorbrachte, wissen wir nicht; nach der Angabe eines späteren sonst nicht gerade sehr zuverlässigen Chronisten wäre er angeklagt, die Stadt in großen Schaden gebracht und vieler Freiheit beraubt zu haben. Wie dem auch sei, auf die Form der Anklage kam es hier wie in allen solchen Fällen nicht an; die Anklage ist in solchen politischen Processen Nebensache, die Hauptsache worauf es ankommt, so oder so, ist die Vernichtung des Angeklagten. Es scheint den Patriziern gelungen zu sein, die Sache Sarnows als eine rein persönliche hinzustellen und ihn von der Bürgerschaft zu trennen. Die letztere, entweder überrascht durch das schnelle Vorgehen der Gegner, oder in dumpfer Resignation unter dem Druck der politischen Verhältnisse — im Jahr vorher war die Schonenfahrt, eine Haupterwerbsquelle verschlossen gewesen —, dazu vielleicht durch uns unbekannte Verhältnisse ihrem Vorkämpfer entfremdet, stand nicht zu ihrem Haupt, und damit war Sarnows Schicksal entschieden. Familienverbindungen, die ihn hätten retten können, hatte er nicht: er war wie die Chronik sagt „ein unbefreundeter Mann". So ward er verurtheilt und am Tage vor Petri (21. Februar) 1393 auf dem alten Markt enthauptet, der erste und — hoffentlich — der letzte Bürgermeister von Stralsund, dessen Kopf unter dem Richtschwert des Henkers gefallen ist. Man gönnte dem Todten nicht einmal die Ehre des Begräbnisses in der Stadt; außerhalb der Mauern auf dem St. Jürgen-Kirchhofe neben Aussätzigen und anderen Spitalisten fand er seine letzte Ruhestätte; noch im sechszehnten Jahrhundert zeigte man dort den Stein, der das Grab des rasch gestiegenen und noch rascher gefallenen Volkstribunen deckte. Eine späte poetisch-moralische Sage hat an dem Todten die Gerechtigkeit geübt, welche die

rauhe Wirklichkeit ihm versagt hatte: sie wußte zu berichten, daß ein Jahr nach seinem Tode der ungerecht verurtheilte und außerhalb der Stadt beerdigte Bürgermeister wieder ausgegraben, durch feierliche Proklamation des Raths in seine Ehren wieder eingesetzt und dann in der Stadt „auf das Herrlichste" zur Erde bestattet sei; zugleich sollte über seine Feinde und ungerechten Ankläger ein strenges Strafgericht mit Rädern und Köpfen ergangen sein. — Aber vor der strengeren Geschichte, die vor Allem auf Wahrheit sieht, vermag jene Sage nicht zu bestehen; jene Rehabilitation Sarnows und jenes Strafgericht über seine Ankläger wäre nur denkbar gewesen nach einer neuen Revolution, in der das eben restaurirte patrizische Regiment wieder gestürzt wäre, um dann im J. 1395 abermals den Sieg zu erringen. Jene Sage, die erst etwa zwei Jahrhunderte nach den Ereignissen hervortritt, ist offenbar hervorgegangen aus einem Mißverständniß und getragen von sympathischer Theilnahme für Sarnow den „unbefreundeten" Mann des Volkes, der im Gewande der Sage seinem aristokratischen Gegner Wulflam auch noch im Tode feindliche Concurrenz zu machen bestimmt scheint*).

Fortan nahmen die Dinge einen raschen Verlauf. Mit Sarnow mußte auch die Reform fallen. Die officielle Ausfertigung der neuen Verfassung im Stadtbuch mit angehängten Siegeln der Stadt ward vernichtet, die Abschrift in dem alten Memorialbuch wenigstens durchstrichen, wie die eben dort befindlichen Aufzeichnungen über Bertram Wulflams und Holthusens Entweichung und der die sämmtlichen Anklagen gegen die Wulflams zusammenfassende Brief des Raths an die Hansestädte. Die Reaktion triumphirte. Zu spät erwachte die Bürgerschaft aus ihren Illusionen oder ihrer Betäubung. Als man endlich klar sah, daß es sich

*) Die Hauptstelle über die Hinrichtung Sarnows ist ein in den Busch'schen Gesten mitgetheiltes Excerpt des aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts herrührenden Chronicon Sundense. (Stralf. Chroniken I. p. 165.) Danach ist es allerdings nicht ganz deutlich, ob die Rückkehr der Vertriebenen oder die Hinrichtung Sarnows das Frühere war; doch scheint die Fassung der Stelle wie die innere Wahrscheinlichkeit für das Erstere zu sprechen. — Die in den Stralf. Chroniken gleich darauf angeführte Stelle der Storch'schen Sammlung (mit einem Stern bezeichnet) ist einmal viel später (16. Jahrhundert) und sodann mit subjectiven Tendenzen, moralischen Nutzanwendungen und offenbaren Mißverständnissen — wie über die Rehabilitation Sarnows und die Hinrichtung seiner Gegner — derartig durchwoben, daß sie für die historische Benutzung kaum etwas Brauchbares enthält; nur daß zur Zeit des Verfassers der Stein noch auf dem St. Jürgen-Kirchhofe lag, unter dem Sarnow bestattet war. — Vergl. übrigens hinten Anhang IV.

um viel mehr handelte, als um die Person Sarnows, bemächtigte sich der Gemüther eine große Aufregung. Verschwörungsgerüchte circulirten und fanden Gläubige. Unter den Letzteren befand sich der Rathsherr Hermann Krüdener. Er war wie die meisten Reformfreunde aus den Reihen der Gewandschneider-Innung in den Rath berufen; er gehörte aber, wie es scheint, zu den Altliberalen jener Zeit, die, nachdem sie anfangs die Bewegung in Gang gebracht, vor den Consequenzen erschrocken inne hielten, eine vermittelnde Stellung einzunehmen suchten und schließlich ganz auf die Seite der Reaktion hinüber gedrängt wurden, die sie benutzte, so lange der Kampf dauerte, und ihnen nach dem Siege mit einem Fußtritt lohnte. Krüdener, der sich in letzter Zeit, wie es scheint, der Reaktion angeschlossen hatte, vielleicht weil er glaubte, daß sie nicht so weit rückwärts gehen würde, als es nun thatsächlich geschah, war ein ängstlicher Mann. Die offenkundige Erbitterung der Bürgerschaft und die Verschwörungsgerüchte ließen ihn für das Leben des Raths, sein eigenes natürlich einbegriffen, fürchten; er denuncirte gegen die Altermänner der Aemter — die Gemeinde-Altermänner existirten nicht mehr — und gegen die Bürgerschaft, daß sie einen Anschlag gemacht hätten, den Rath zu überfallen und zu ermorden. Krüdener trug kein Bedenken, diese Denunciation zu beschwören; offenbar glaubte er selbst daran. Aber als es zur Entscheidung kam, konnte er den Beweis nicht führen, die Angeklagten leisteten den Reinigungs-Eid, und Krüdener ward nunmehr wegen Ableistung eines falschen Eides verurtheilt. Die patrizische Aristokratie, der er nicht angehörte und die kein Interesse daran hatte, diesen Mann, der seiner Zeit einer der Urheber der Bewegung gewesen war, zu schonen, ließ ihn fallen und er ward der Stadt verwiesen. Er überlebte seine Vertreibung nicht lange; noch im nämlichen Jahre (1393) finden wir seine Frau als Wittwe im Stadtbuch bezeichnet*).

Krüdener war mit seiner Entdeckung ein Jahr zu früh gekommen; aber sie war der Schatten gewesen, den die kommenden Dinge voraus warfen. Die Erbitterung, welche die rücksichtslose Reaktion der durch die Emigranten verstärkten Patrizier in der Bürgerschaft erzeugte, nahm endlich greifbare Gestalt an. Eine große Verschwörung bildete sich, an deren Spitze die drei Ratsherren Hermann Strelow, Bernhard Langedorp

*) Das Verfestungsurtheil gegen Krüdener, welches der obigen Darstellung zu Grunde liegt, ist aus dem liber proscriptorum J. 1393, hinten im Anhang III. 4. mitgetheilt.

und Dietrich Dene standen, wie es scheint, alte Anhänger Sarnows und der Reform, die beiden ersteren früher Mitglieder der Gewandhaus-Innung; dazu eine Reihe mehr oder weniger namhafte Mitglieder der Aemter und der Bürgerschaft, unter ihnen der Gewandschneider Conrad Hosang, der Bruder des vor zwei Jahren hingerichteten Rathsherrn Hermann Hosang. Von den Aemtern scheint sonst namentlich das der Böttticher vertreten gewesen zu sein, von jeher eine unruhige und zum Dreinschlagen aufgelegte Zunft. Auch einige Stadtdiener waren im Complot. Am 27. November 1394 sollte die Sache zum Ausbruch kommen; aber der Aufstand ward entweder kurz vor dem Losbruche entdeckt oder im Entstehen unterdrückt. Vielleicht war Verrath im Spiel gewesen: jedenfalls war die patrizische Regierungspartei auf ihrer Hut gewesen. Die Haupttheilnehmer des Aufstandes wurden verhaftet und nach summarischem Proceß, wie es damals Sitte war, hingerichtet; ein Theil ward geköpft, darunter die drei Rathsherren, ein anderer gerädert, darunter Conrad Hosang, der somit seinem Bruder auch in der Todesart nachfolgte*). Einer großen Anzahl der Aufständischen gelang es, aus der Stadt zu entkommen; gegen 48 der Flüchtigen ward nachträglich das Proscriptionsurtheil geschleudert. Die Beschuldigung der Gegenpartei, welche das Urtheil gesprochen und aufgezeichnet hat, lautete darauf, daß die Verschworenen den Rath und gemeine Bürger haben umbringen wollen. Der hier verschwiegene Hauptzweck war offenbar, man wollte die seit dem Tode Sarnows wieder restaurirte Patrizier-Herrschaft stürzen, und es ist allerdings wahrscheinlich, daß man diesmal nicht wieder so milde wie 1391 verfahren wäre, und daß die Häupter jener Partei im Rath und in der Bürgerschaft im Fall des Unterliegens mit dem Leben gebüßt haben würden. Nun kam die Sache umgekehrt: die Reformpartei unterlag und erhielt die gerechte Strafe für die Indolenz, mit der sie vor anderthalb Jahren ihren Vorkämpfer Sarnow hatte fallen lassen. Hätte sie damals, als es sich um die Rückkehr der Vertriebenen und um sein eigenes Leben handelte, einmüthig zu ihm gestanden, so wäre der Sieg vielleicht errungen: jetzt war es zu spät, und der verunglückte Aufstandsversuch konnte nur den vollständigen Ruin der Partei beschleunigen. Der verhängnißvolle Ausgang machte einen tiefen Eindruck auf die Gemüther;

*) Der Name Conrad Hosangs ist wie der seines Bruders Hermann in der alten Liste der Gewandschneider durchstrichen, während die Namen der mit dem Schwert gerichteten Rathsherren Strelow und Langedorp dort nicht durchstrichen sind.

noch lange im folgenden Jahrhundert beging man den Jahrestag des blutigen Ereignisses durch fromme Spende*).

Erst jetzt war der Sieg der patrizischen Aristokratie ein vollständiger; das Jahr 1395 galt daher den lübecker Chronisten als dasjenige, wo die Zwietracht zum Sunde wieder vollständig beseitigt sei. Die stralsunder Patrizier waren indeß zu gewiegte Politiker, um nicht von den Gegnern etwas zu lernen. Einmal hielten sie fest an der von Sarnow eingeführten besseren Rechnungsführung über die städtischen Einnahmen; das im J. 1392 begonnene Einnahmeregister ward auch nach dem Sturz der Reformpartei in derselben Weise fortgeführt. Auch sonst mochte Manches zu einer besseren Ordnung der städtischen Finanzen geschehen. Auch ein Münzvertrag ward im Jahre 1395 mit Greifswald und Anklam abgeschlossen, um der überhandnehmenden Verschlechterung und Verwirrung des Münzwesens ein Ziel zu setzen**). Der Vertrag nutzte freilich nicht viel und es traten bald wieder andere Bestimmungen an die Stelle. Wichtiger war es, daß der Münzmeister unter eine strengere Controlle des Raths gestellt ward, sowohl für den Guß des Metalls als für die Ausprägung; ohne Approbation der vom Rath dazu verordneten Münzherren durfte kein Geld ausgegeben werden***). Sodann war es dem Scharfblick des Patriziats sicherlich nicht entgangen, daß der Hauptheerd der Reformbestrebungen die durch Intelligenz und Reichthum ausgezeichnete Innung der Gewandschneider gewesen war. Aus ihren Reihen waren die Hauptführer der Reform-Bewegung, ein Sarnow, die Hosangs und Andere hervorgegangen; vier in den letzten Jahren hingerichtete Rathsherren (Sarnow eingeschlossen) waren ehemalige Gewandschneider, der verbannte Krüdener desgleichen. Dazu kommen drei hingerichtete

*) Chronicon Sundense in Busch' Congesten (a. a. O. p. 167): „Anno 1394 dar was dat gemeine beste hir thom Sunde, wendte idt geschach des negesten fridages na S. Catharinen dage, dar worden vhele borghere und amptlude umb gedödet, darumme gift man spende up densulven dach." Vergl. das Proscriptions-Urtheil gegen die Flüchtigen, indem von den Hingerichteten nur beiläufig einige erwähnt werden, hinten Anhang III. 5. — Der Autor der Storch'schen Sammlung hat (a. a. O. p. 166) aus diesem mißglückten Aufstandsversuch der Reformpartei durch Mißverständniß eine Niederlage und Hinrichtung der Gegner Sarnows gemacht. Vergl. Anhang IV.

**) Vergl. Stavenhagen Anklam p. 91. 455.

***) Vertrag mit dem Münzmeister Lippold von 1398 im liber memorialis.

Mitglieder der Innung, die nicht im Rath waren*). Das Patriziat hatte gesehen, wie gefährlich diese Feinde waren; vernichten konnte man sie nicht, also mußte eine kluge Politik darauf denken, sie zu Freunden zu machen. „Theile und herrsche": diesen alten Grundsatz aller Gewalthaber übten auch die stralsunder Patrizier. Durch Concessionen, welche mehr auf die Form als auf die Sache gingen, die aber dem Ehrgeiz und der Eitelkeit der aufstrebenden Innung schmeichelten, trennte man sie von den übrigen Innungen. Wahrscheinlich ist es diese Zeit, in der die Altermänner der Gewandschneider die von späterem Mißverständniß in das Jahr 1370 verlegte Prärogative erhielten, kraft deren sie fortan eine vermittelnde Stellung zwischen Rath und Bürgerschaft einnahmen. Sie hatten die Propositionen des Raths an die Bürgerschaft zu empfangen und dieser vorzulegen; sie hatten ebenso dann die Beschlüsse und Wünsche der Bürgerschaft wieder dem Rath zu überbringen. Sie waren also gewissermaßen die Sprecher beider Seiten, und wenn sie auch keinen Einfluß auf das Materielle der Entscheidungen hatten, so war ihre Stellung doch fortan eine bevorzugte, und die spätere Entwicklung wußte dies sogar für die Etikette der Rangordnung und die Freiheit von gewissen Abgaben nutzbar zu machen. Die privilegirte Stellung der Altermänner des Gewandhauses wird in den allgemeinsten Umrissen zuerst im Jahr 1412 erwähnt, aber als eine damals schon längere Zeit bestehende Einrichtung; wahrscheinlich datirt sie aus den Jahren 1395 oder 1396, und es ist wohl kein Zufall, daß in dem letztgenannten Jahr zuerst eine regelmäßige Aufzeichnung der Altermänner der Gewandschneider begann, während vorher nur die Mitglieder der Innung aufgezeichnet wurden. Die erhöhte Wichtigkeit dieser Stellung führte fortan zu regelmäßiger Aufzeichnung in dem sogenannten Altermänner-Buch**).

Kurz nach Neujahr 1395 befand sich der junge Herzog Barnim VI., der nebst seinem Bruder Wartislaw VIII. dem im vorangehenden Jahr gestorbenen Wartislaw VI. gefolgt war, in Stralsund, und ertheilte nach alter Sitte seiner „geliebten" Stadt Stralsund für sich und seinen Bruder die Bestätigung aller ihrer Privilegien***). Nichts in dieser Ur-

*) Außer Conrad Hosang noch die beiden in der alten Liste der Mitglieder gleichfalls durchstrichenen Henneke Rotgher und Henning Strelow, die wenigstens sehr wahrscheinlich hierher gehören.

**) Dasselbe ist im Archiv des Gewandhauses befindlich. Vergl. hinten Anhang II.

***) proximo sabbato post epiph. d. i. 9. Januar.

kunde deutet die Stürme an, die in jüngster Zeit das sundische Gemeinwesen erschüttert hatten. Dasselbe Jahr brachte Wulf Wulflam in den Rath; wahrscheinlich erhielt er die Stelle eines der nach dem November-Aufstand 1394 hingerichteten Rathsherren. Als Rathsherr wird Wulf Wulflam zuerst genannt bei Gelegenheit des unter Vermittlung der Hanse zwischen der Königin Margaretha und König Albrecht von Schweden geschlossenen Vertrags, durch den der letztere aus seiner Gefangenschaft befreit ward [17. Juni 1395]*). Zwei Jahre später (1397) war er bereits Bürgermeister seiner Vaterstadt. In den zehn Jahren, welche er diese Würde bekleidete, war er nicht nur der erste Mann in Stralsund, sondern neben dem Bürgermeister Heinrich Westhoff von Lübeck der hervorragendste Leiter der Hanse. Wir finden seinen Namen bei einer Reihe der wichtigsten Verhandlungen jener Epoche. Es war die Zeit, wo die Verhältnisse des europäischen Nordens durch die Stiftung der Union von Calmar eine neue Gestalt annahmen und alle alten politischen Traditionen nicht mehr paßten. Wulf Wulflam war wie sein Vater Bertram besonders für die große Politik befähigt; er verkehrte mit Königen, Königinnen und Fürsten aller Art wie mit seines Gleichen, und ward von ihnen, wie es scheint, gern gesehen. Mit dem eigenen Herzogshause stand er sich aufs Beste, schon 1391 war er, wie wir sahen, herzoglicher Rath, zu jener Zeit noch mehr als ein bloßer Titel. Nur einmal flog ein kurzer Schatten über die Freundschaft; die Veranlassung war, wie es scheint, die kleine Corsaren-Expedition, durch welche Herzog Barnim VI. im Jahr 1398 in ein häßliches Zerwürfniß mit Lübeck und der Hanse gerieth**). Das mag denn auch seinem Freunde Wulf Wulflam zu arg gewesen sein. Doch im Jahr 1400 ward unter Vermittlung der Städte Greifswald, Anklam und Demmin alle Zwietracht und Zerwürfniß zwischen der Stadt Stralsund und den Herzogen wieder beigelegt***). Wenige Jahre später stand der mächtige Bürgermeister von Stralsund wieder in vollen Gnaden bei seinen Landesherren. Dieselben verliehen ihm im Jahr 1403 das Gut Kransdorf; außerdem besaß er noch die Hälfte eines Hofes zu Brandshagen, einen Hof zu Wüstenfelde, den Hof Subsow, welchen er noch bei seinen Lebzeiten verkaufte, das Dorf Grabow auf dem Zudar und das Dorf Bessin unweit Altefähr.

*) Suhm a. a. O. p. 591.

**) S. oben.

***) Die Urkunde d. d. Sixti (wahrscheinlich 6. April).

Unter den Landgütern, welche Wulf Wulflam besaß, befand sich auch der im Jahr 1401 von den Carows erstandene Hof Luppat auf Rügen; zwei Jahre später verliehen die Herzoge ihrem „lieben getreuen Herrn Wulf Wulflam, Bürgermeister zum Sunde, um der besonderen Liebe und um der vielen treuen Dienste willen, die sie vielfältig an ihm befunden haben", zu der niederen Gerichtsbarkeit auch das Recht über Leben und Tod auf der genannten Besitzung*). Daheim in Stralsund lebte der stolze Bürgermeister auf fürstlichem Fuß; die Pracht und der Aufwand seines Haushalts hafteten noch lange in der Erinnerung der Zeitgenossen und Nachkommen. Wulflams glänzende Stellung erinnert an die ähnliche der Visconti in Mailand, der Medici in Florenz in ihren Anfängen.

Aber alle die Macht und Herrlichkeit sollte ein jähes Ende nehmen. Die Geschichte davon ist charakteristisch für den Mann und für die ganze Zeit. Unter den guten Freunden, welche Wulflam vielfach unter dem Adel der Umgegend hatte, befand sich auch Starke Suhm, aus dem alten rügenschen Adelsgeschlecht dieses Namens**). Er hatte, wenn er in Stralsund zu Besuch war, in Wulflams Hause seine Herberge und genoß die Gastfreundschaft des splendiden Bürgermeisters. Wir wissen nicht, was die Beiden entzweit hat, aber ein tödtlicher Zwist muß es gewesen sein. Wulflam nahm seine Satisfaktion auf italienische Weise. Am Tage vor Fastnacht (2. März) 1405 ward Suhm, als er mit seinem Sohn über die alte Fähre setzte, im Fährboot auf dem Strom von Mitfahrenden überfallen und ermordet; der Sohn, auf dessen Leben es gleichfalls abgesehen war, verdankte seine Rettung nur dem Mitleid des Fährmannes, der mit einem falschen Eid betheuerte, daß er nicht Suhms Sohn sei. Daß Wulflam der Anstifter des Mordes war, scheint von den Zeitgenossen nicht bezweifelt zu sein***), und der weitere Verlauf der

*) Die Urkunde d. d. 1403 Dienstag nach Palmarum im Archiv des Gewandhauses, abgedruckt bei Kruse, Sund. Studien II. Anhang.

**) In den Urkunden des 13. oder 14. Jahrhunderts Sum, Zum, oder Sume, Zume, auch Sumeke.

***) Ausdrücklich gesagt wird es nur von Kantzow, die stralsunder Chroniken lassen es nur zwischen den Zeilen lesen; doch hat die greifswalder Handschrift der Busch-Congesten auch den ausdrücklichen Zusatz: „und dat leth dohn herr Wulff borgermeister". Da die greifswalder Handschrift auch nach dem nicht mehr vorhandenen Original gefertigt ist (Vorrede der stralf. Chroniken p. XXX.), so scheint es, als ob der stralsunder Abschreiber den Zusatz unterdrückt habe, indem er es nicht angemessen

Ereignisse mußte dieser Annahme zur Bestätigung dienen. Nach der Landung brachte man die Leiche des Erschlagenen vor des Bürgermeisters Haus, entweder weil man wußte, daß Suhm dort zu wohnen pflegte, oder vielleicht, um Wulflam als Urheber der blutigen That zu bezeichnen. Da schrie der Bürgermeister von seinem Saal herab: „Schafft mir das Beest fort!" Die empörende Rohheit, die sich hier ausspricht, scheint selbst jenem doch an starke Dinge dieser Art gewöhnten Zeitalter zu stark gewesen zu sein, und die Ueberlieferung bewahrte diesen wilden Ausbruch einer auch durch den Tod des Gegners noch nicht gestillten Rachsucht. Wulflam scheute sich nicht, sein Verbrechen durch die Beschimpfung des todten Feindes zu krönen. Aber die Nemesis blieb nicht aus. Zwar auf dem Wege gewöhnlicher Rechtspflege war nichts zu machen. Wenn es schon zu allen Zeiten schwer ist, hochgestellte Verbrecher zur Verantwortung zu ziehen, so war es zu jener Zeit bei einem Mann von Wulflams Stellung so gut wie unmöglich. Wo hätte er belangt werden sollen? Bei dem Rath von Stralsund? Dort war er allmächtig; das wäre gewesen, ihn bei sich selbst verklagen. Oder bei den Herzogen, den Landesherren? Das waren seine guten Freunde und Gönner. Bei dem deutschen Kaiser? Aber die deutschen Kaiser oder Könige — damals war es der Pfälzer Rupert — hatten schon längst entweder den Willen oder die Macht oder beides nicht mehr, im deutschen Reich das Recht zu schützen und das Unrecht zu strafen. So wird es erklärlich, wenn der Sohn des Gemordeten das Gericht in seine eigene Hand nahm. Eine längere Zeit verstrich, bis sich die Gelegenheit fand; endlich kam sie, und der mächtige stolze Wulflam ward auf dem Kirchhofe zu Bergen auf Rügen von Thorkel Suhm, dem Sohn des Ermordeten, als Bluträcher wiederum erschlagen. Ueber die näheren Umstände der blutigen That liegt ein dichter noch nicht gelüfteter Schleier; nur die That selbst steht fest und als der Tag wird von den Berichterstattern übereinstimmend der Tag Allerheiligen (1. November) angegeben. In dem Jahr irren, wie so häufig bei Angaben von Jahreszahlen, die Chronisten sämmtlich; sie geben das Jahr 1411 oder gar 1413. Aber am 6. December 1409 war der Bürgermeister Wulf Wulflam unzweifelhaft bereits todt; nach einer Notiz des stralsunder Stadtbuchs verkauften zu dieser Zeit seine Wittwe

---

hielt, den berühmten stralsunder Bürgermeister so ausdrücklich des Mordes zu bezüchtigen. Vergl. Stralf. Chroniken p. 168. 316.

und die Vormünder seiner Kinder zwei ihm gehörige Buden*). Andererseits haben neuere Darsteller den Tod Wulflams zu früh angesetzt, indem sie denselben vor dem Beginn des Conflikts der Stadt mit dem Kirchherrn Bonow (vor Oktober 1407) erfolgen lassen**). Man meinte, unter dem energischen Regiment Wulflams hätten solche Dinge, wie sie damals passirten, nicht vorkommen können. Aber auch diese Annahme wird, wie so häufig die scheinbar plausibelste Hypothese, durch ein paar dürre, aber unwiderlegliche Urkundennotizen umgestoßen. Wulflam lebte noch in den Jahren 1408 und 1409, und erscheint in dem letztgenannten Jahr sogar noch neben Kord Bonow, dem damaligen Todfeinde der Stralsunder, als Rathgeber des Herzogs und Zeuge einer urkundlichen Schenkung***). Danach kann über das Todesjahr Wulflams kein Zweifel mehr stattfinden: es war das Jahr 1409 und der Tag der 1. November, vorausgesetzt, daß es mit dem Allerheiligentage der Chronisten seine Richtigkeit hat.

Als die Kunde von dem Mord nach Stralsund kam, ward sofort die wehrhafte Bürgerschaft aufgeboten, um den erschlagenen Bürgermeister zu rächen. Man zog nach Rügen hinüber, aber da der Thäter bereits die Flucht ergriffen hatte, begnügten sich die Stralsunder seinen Hof Kaiseritz zu plündern und niederzubrechen. Eine Fehde mit dem ganzen Geschlecht der Suhms folgte, die natürlich der mächtigen Stadt gegen-

*) 1409 circa Nicolai: „Johannes Husman emit a Margaretha relicta domini Wulfardi Wulflam cum consensu suorum tutorum et proximorum ac a tutoribus puerorum piae memoriae domini Wulfardi praedicti duas bodas prope zemelowendor."

**) Barthold, Gesch. von Rügen und Pommern III. Kruse, Sund. Studien II.

***) Der aus dem Archiv des geistlichen Kalands bei Kruse, Sund. Studien I. Zusätze p. 2, abgedruckte Kaufbrief d. d. 1408 Scholastica (10. Febr.) erwähnt „her Wulf Wulflam borghermester to deme Sunde" als ersten der Zeugen. Ebenso wird in einer Verleihung Herzog Wartislaws an die Stadt Tribsees vom Jahr 1409 (ohne Datum, nach einer beglaubigten Abschrift im Archiv der Stadt Tribsees bei Lisch, Urkunden des Geschlechts Behr III. p. 170) „her Wolf Wulflam, borgermeister to dem Sunde" unter den fürstlichen Rathgebern und Zeugen genannt, und zwar neben Kord Bonow. — In beiden Urkunden ist die Jahreszahl mit Worten geschrieben, so daß ein Irrthum, wie er bei Zahlen leichter möglich ist, nicht wohl stattfinden konnte. Gegen diese positiven urkundlichen Zeugnisse kann es nichts beweisen, daß der Name Wulflams in dem in Stralf. Chroniken p. 6. 174 mitgetheilten Verzeichniß von Bürgermeistern und Rathsherren aus der Zeit des Conflikts mit Bonow fehlt; die Listen sind offenbar erst aus der Zeit nach Wulflams Tode. Demnach ist Barthold und Kruse II. zu berichtigen.

über den Kürzeren zogen. Erst im Jahr 1414 (22. Juni) kam unter Vermittlung des Herzogs Wartislaw VIII. ein Vergleich zwischen der Stadt Stralsund und den Suhms zu Stande, wonach die Letzteren, als die den meisten Schaden erlitten, von der Stadt 1800 Mark als Entschädigung erhalten, dagegen aber die Hand des ermordeten Bürgermeisters, das Wahrzeichen des verübten Verbrechens, in feierlicher Procession mit 200 Rittern und Knappen und 200 Frauen und Jungfrauen in St. Nicolai zu Grabe tragen sollten. Nur Thorkel Suhm, der die „handhafte That" verübt haben sollte, ward vom Vergleich ausgeschlossen und dem Gericht der Stralsunder, wo sie seiner habhaft würden, Preis gegeben*).

So endete die wechselvolle, zuletzt so glänzende Laufbahn des jüngeren Wulflam. Er war wie sein Vater Bertram ohne Zweifel ein sehr begabter Mann und von hervorragender Bedeutung unter den Politikern seiner Zeit, aber wie jener von ausgeprägter Neigung zu despotischer Willkür, dabei hochfahrend, gewaltthätig und leidenschaftlich; wo er haßte, von unversöhnlicher Rachsucht, selbst über den Tod des Gegners hinaus. Seinen Haß zu befriedigen scheute er selbst das Verbrechen nicht, und dem Verbrechen fiel er selbst wieder als Opfer.

Seine großen Reichthümer waren bald genug in alle Winde zerstreut; ohnehin scheinen sie nicht ganz so groß gewesen zu sein, als der äußere Anschein glauben ließ. Bei seinem Tode zeigte es sich, daß bei dem allerdings bedeutenden Vermögen auch große Schulden vorhanden waren. Wulf Wulflam hatte stets viel Geld gebraucht; noch bei Lebzeiten seines Vaters finden wir seinen Namen sehr häufig in dem öffentlichen Schuldbuch als Debitor, und auch später mußte der fürstliche Aufwand, mit dem er zu leben pflegte, große Summen verschlingen. Vielleicht half auch seine Frau Margaretha, des ehemaligen Münzherrn Holthusen Tochter, der die spätere Ueberlieferung die Hauptschuld an dem Vermögensverfall beimaß, an dem Werk der Verschwendung. Schon wenige Jahre nach Wulflams Tode drängte die Nothwendigkeit der Schuldentilgung zu Verkäufen; 1410 ward das Stammhaus der Wulflams am alten Markt**), in dem Bertram und Wulf gewohnt hatten, für 2500 Mark an den Rathsherrn Burow, Vormund von Wulflams Kin-

*) Urkunde 1414 d. d. St. Albans.

**) Jetzt D. 131.

dern, verkauft, und als im Jahr 1411 der gleichfalls zu Wulflams Hinterlassenschaft gehörige Hof Luppat auf Rügen an die Altermänner der Gewandschneider verkauft wurde, ward es ausdrücklich in dem Kaufbrief bemerkt, daß der Verkauf aus Noth wegen der Schulden Wulflams geschehe*). Seine Witwe soll später so vollständig verarmt sein, daß sie an den Kirchthüren bettelte, indem sie eine silberne Schale, das letzte Ueberbleibsel ihres ehemaligen Reichthums, den Vorübergehenden mit den Worten: „Gebet der armen Reichen"! zur Einsammlung milder Gaben entgegenstreckte. So wenigstens wußte die Ueberlieferung des sechzehnten Jahrhunderts zu berichten**). Dietrich, der älteste Sohn Wulflams aus erster Ehe, beschloß sein Leben durch Henkershand und der ganze Mannsstamm der Wulflams scheint bald entartet zu sein; wenigstens hat keiner dieses Namens jemals wieder eine hervorragende Stellung in Stralsund eingenommen. Nur in der weiblichen Linie blühte das Geschlecht noch einmal auf; eine Tochter Wulfs war an den Tuchhändler Darne verheirathet; ihr Sohn Mathias Darne, 1453 Rathsherr und später Bürgermeister, wird uns in der nachfolgenden Darstellung noch wieder begegnen.

Noch war Wulflam nicht todt, da flammte die revolutionäre oder reformatorische Bewegung, die in den letzten Jahrzehnten des vierzehnten Jahrhunderts eine Reihe von Hansestädten heimgesucht hatte, noch einmal mächtig auf, und diesmal in dem eigentlichen Centrum der Hanse, in Lübeck, wo sie früher noch immer klug beschworen oder gewaltsam unterdrückt war. Nachdem seit dem Jahre 1403 steigende finanzielle Verlegenheiten den Rath mehrfach zur Nachgiebigkeit gegen die Innungen und ihren Sechziger-Ausschuß gezwungen hatten, kam es im Jahr 1408 endlich zur Krisis; vom Rath entfloh ein Theil aus der Stadt; ein anderer wich der Gewalt und legte die Geschäfte nieder; ein neuer Rath von zwölf Mitgliedern ward aus den Aemtern und Kaufleuten gewählt und übernahm die Regierung der ersten Hansestadt. Von Lübeck übertrug sich die Bewegung auf der einen Seite nach Hamburg, auf der anderen nach Wismar und Rostock, wo in den nächsten Jahren gleichfalls mehr oder weniger revolutionäre Umwälzungen im Regierungspersonal

*) „umme nod willen der schult de her Wulf vorscreven schuldigh gheweset is." — Der Kaufbrief im Archiv des Gewandhauses, abgedruckt bei Kruse a. a. O. Anlage E. — Das Gut Luppat gehört noch jetzt dem Gewandhause.

**) Kantzow, Sastrow, stralf. Chroniken.

und in der Verfassung stattfanden. Der Druck, den sonst die Hanse auf die einzelnen Bundesglieder zu Gunsten der aristokratisch-patrizischen Verfassungsform ausgeübt, mußte natürlich in diesem Fall wirkungslos bleiben, wo die mächtigste Stadt des Bundes und mit ihr drei alte so bedeutende Bundesglieder das alte Regiment umgestürzt hatten. Der deutsche Kaiser, damals Sigismund, vor dem die lübecker Parteien ihre Sache auf dem Concil zu Konstanz verhandelten, ließ sich stets geldbedürftig wie er war, bereit finden, gegen die Zahlung von 25,000 rhein. Goldgulden die neue Ordnung der Dinge anzuerkennen. Später suchte er noch mehr herauszupressen. Als die lübecker Patrizier sahen, daß ihre Sache verzweifelt stand und sie keine Aussicht hatten aus eigener Macht oder durch Unterstützung der verbündeten Städte wieder ans Regiment zu gelangen, suchten sie Hülfe bei Dänemark, dem alten Erbfeind der Hanse. Hier und in den beiden anderen nordischen Reichen regierte der Zeit in Folge der Union von Calmar Erich der Pommer zubenannt, der Sohn eines hinterpommerschen Herzogs und einer Enkelin Waldemars IV., also durch die Mutter ein Großneffe der Königin Margaretha, von der letzteren nach dem frühen Tode ihres Sohnes Oluf adoptirt. König Erich ließ sich die günstige Gelegenheit zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Hanse und zur Demüthigung des mächtigen Lübeck nicht entgehen. Im Jahr 1415 ließ er auf Betreiben der flüchtigen Mitglieder des alten Raths allen Verträgen zum Hohn mitten im Frieden gegen 400 Bürger von Lübeck, die sich zum Behuf des Heringsfanges in Schonen aufhielten, gefangen setzen und ihr Gut mit Beschlag belegen. Für ihre Befreiung und die Zurückgabe der confiscirten Waaren stellte er die Wiedereinsetzung des alten Raths als Bedingung. Dieser Schlag, der mit einem Mal den ganzen Handel Lübecks lähmte, brach endlich den Widerstand der Bürgerschaft, und da auch Kaiser Sigismund, dessen erhöhte Geldforderungen nicht gleich erfüllt werden konnten, zu einem Compromiß drängte, so ward im Jahr 1416 endlich nach achtjährigem Bestehen der neuen Ordnung der Dinge das alte Regiment wieder hergestellt. Die aus der Stadt entwichenen Rathsherren kamen zurück, vereinigten sich mit den Zurückgebliebenen, und da der Tod inzwischen bedeutende Lücken in ihre Reihen gerissen hatte, erwählten sie eine Anzahl neuer Rathsherren, darunter auch mehrere Mitglieder des aus der Umwälzung von 1408 hervorgegangenen reformirten Raths. Es war das offenbar eine Concession, um den Widerwillen der Bürgerschaft gegen

das durch fremde Gewalt restaurirte Regiment zu beschwichtigen. Nur ein paar Köpfe der vorgeschrittensten Wortführer der Zunftpartei, die sich der Rückkehr des alten Raths nicht fügen wollten, waren schon vorher auf Betreiben des kaiserlichen Commissars gefallen; funfzehn andere Mitglieder dieser Partei wurden aus der Stadt verbannt. Nach dem Vorgange Lübecks fiel auch in Wismar, Rostock und Hamburg alsbald die neue Ordnung und das Alte ward im Wesentlichen restaurirt.

Zum Beschluß traf die Hanse, die bis dahin immer nur instinkt- und gewohnheitsmäßig in einzelnen Fällen ihren Einfluß zu Gunsten der aristokratisch-patrizischen Verfassungsform geltend gemacht hatte, nunmehr von Bundeswegen eine feste statutarische Verfügung zur Sicherung des bestehenden Regiments. Auf dem Johannis 1418 zu Lübeck abgehaltenen Versammlungstage der Hanse wurde, augenscheinlich veranlaßt durch die in letzter Zeit gemachten Erfahrungen, eine Reihe eingehender Bestimmungen gegen Vergewaltigung des bestehenden Rathsregiments getroffen. Wer etwas vor den Rath zu bringen hätte, sollte höchstens selb sechse kommen. Auflauf und Verbündnisse gegen den Rath sollten am Leben gestraft und die etwa flüchtigen Theilnehmer in allen Bundesstädten ergriffen werden. Auch die Mitwisser, welche keine Anzeige machten, sollte gleiche Strafe treffen. Im Fall in einer Hansestadt der Rath oder auch nur ein Theil desselben auf irgend gewaltsame Weise aus dem Amte getrieben würde, so sollte die betreffende Stadt mit dem Ausschluß aus der Hanse und dem Abbruch aller commerciellen Beziehungen zu derselben gestraft werden, und dieser Verruf so lange dauern, bis die Vergewaltigten in ihre Ehre und Würde wieder eingesetzt seien und der Hanse für den Ungehorsam Genugthuung geworden. Würde der Rath oder ein Theil desselben zwar nicht vertrieben, wohl aber zu Concessionen gedrängt, daß seine Macht, Freiheit und Herrlichkeit wie sie früher gewesen, dadurch beeinträchtigt würde, so sollten zunächst die Gesandten einer solchen Stadt auf den Hansetagen zu den gemeinsamen Berathungen nicht mehr zugelassen und ihre Bürger aufgefordert werden, ihren Rath in seiner früheren Stellung zu belassen. Ward dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so sollte der Ausschluß aus der Hanse und Abbruch allen commerciellen Verkehrs erfolgen*).

*) Der hanseatische Receß vom 24. Juni 1418 steht abschriftlich in einem alten Denkbuch des Gewandhauses (F. nach Kruse's Bezeichnung). Er ist gedruckt bei Burmeister, Bürgersprachen und Bürgerverträge von Wismar 1840 p. 64 ff. mit einigen

Mit diesen Beschlüssen ward die Hanse ausgesprochenermaßen zu einer großen auf Gegenseitigkeit begründeten Versicherungsanstalt für die aristokratisch-patrizische Verfassungsform der einzelnen Bundesglieder. Die Negation aller Weiterentwicklung auf dem Verfassungsgebiet, die Erhaltung des Bestehenden, der Stillstand war fortan im Innern die Parole. Daß auch nach außen die Hanse den Höhepunkt ihrer Machtentwicklung erreicht hatte und fortan ihr Streben auf Conservirung der errungenen Stellung beschränkte, war nur die andere Seite jener nach innen gewendeten Bundespolitik. Vorwärts ging es nicht mehr, weder nach außen noch nach innen, und wenn es der Hanse gelang, sich in dieser stabilen Position etwa noch ein Jahrhundert zu behaupten, so hatte sie es einmal dem festen Gefüge des Bundes und der auch unwillkürlich fortwirkenden inneren Schwerkraft seiner großen gemeinsamen Handelsinteressen, und sodann der für die Bundespolitik günstigen Gestaltung der auswärtigen Verhältnisse, namentlich in den skandinavischen Reichen, zu danken.

König Erich machte sehr bald die Erfahrung, daß er sich selbst eine Ruthe gebunden hatte, als er die Restauration des alten Regiments in Lübeck erzwang. Kaum saßen die Patrizier wieder fest im Sattel, als sie die traditionelle Politik der Hanse wieder aufnahmen und sich mit dem holsteinischen Grafenhause verbündeten, welches mit Erich um den alten Zankapfel Schleswig kriegte (1426). Aber der Krieg ward von Seiten der Hanse trotz ihrer großen Mittel erbärmlich schlecht geführt. Eine Unternehmung gegen Flensburg scheiterte durch den Unverstand oder die Trunksucht des commandirenden hamburger Rathsherrn Johann Kletzke, und der junge hoffnungsvolle Herzog Heinrich von Holstein verlor dabei sein Leben (1427). In demselben Jahr ward durch die Unfähigkeit oder Feigheit des lübecker Bürgermeisters Tideman Steen eine von ihm befehligte große wohlausgerüstete Flotte im Sund von der schwächeren vereinigten dänisch-schwedischen Flotte geschlagen, oder erlitt doch solche Verluste, daß sie aus dem Sund zurückging, ehe sie ihre Mission, die Durchfahrt der von Osten und Westen herankommenden hanseatischen Handelsflotten zu schützen, hatte erfüllen können. In Folge dessen fiel die wenige Stunden nach der Schlacht aus dem Westen kommende reich

kleinen Abweichungen von der stralsunder Abschrift. Der Anfang der letzteren bei Kruse, Sund. Studien I. Anlage.

beladene sogenannte Bay-Flotte nach hartem Kampf größtentheils den Dänen in die Hände (21. Juli 1427). Eine kostbare Beute an Waaren, Schiffen und Gefangenen, die für schweres Geld gelöst werden mußten, waren für die Dänen die Frucht des Siegs. Auch im folgenden Jahr versuchte eine große hanseatische Flotte von angeblich 240 Schiffen mit 12,000 Mann an Bord vergeblich die dänische Flotte im Hafen von Kopenhagen zu vernichten und die Ausfahrt des letzteren durch versenkte Schiffe zu versperren. Die schweren Verluste und die gesteigerten Auflagen erzeugten in den Hansestädten eine große Erbitterung gegen die regierenden Herren, denen man Unfähigkeit oder Verrath vorwarf. König Erich, der mit den Patriziern so schlechte Erfahrungen gemacht hatte, schürte das Feuer, indem er nunmehr im Gegensatz zu seiner früheren Politik, die Gemeinden gegen den Rath hetzte. Noch einmal flammte das kaum gelöschte Feuer lichterloh auf; in Wismar ward ein Bürgermeister und ein Rathsherr von den Aufständischen hingerichtet; in Rostock entflohen die Bürgermeister aus der Stadt; in Stralsund ward ein Aufstand nur durch die Energie des Bürgermeisters Nicolaus von der Lippe unterdrückt, der den ganzen Tag nicht vom Pferde kam und auf und ab durch die Straßen ritt; sechs Brauer, deren Zunft an der Spitze der Unzufriedenen stand, bezahlten ihre Gelüste mit dem Kopf. In Hamburg beschworen die Patrizier den Sturm, indem sie ihren Collegen Kletzke, der den Unfall von Flensburg verschuldet hatte, der erzürnten Bürgerschaft preisgaben, die ihn hinrichten ließ, und die Lübecker schickten ihren Bürgermeister Admiral Tideman Steen wenigstens auf einige Jahre ins Gefängniß. Im Jahr 1429 konnten die Dänen sogar zum Angriff übergehen. Mit einer Flotte von mehr als 70 großen und kleinen Schiffen erschienen sie zu Himmelfahrt plötzlich vor Stralsund, und hätten auf ein Haar die Stadt durch Ueberrumpelung genommen. So begnügten sie sich die Schiffe im Hafen zu plündern und zu verbrennen und die Bürger auf den Mauern zu verhöhnen. Diesmal aber ermannten sich die Stralsunder sehr bald und retteten auf glänzende Weise die Waffenehre der Hanse. Als die Dänen wenige Tage später (9. Mai) aus den Gewässern von Greifswald wieder zurückkehrten, griffen die Stralsunder mit einigen in der Zwischenzeit zusammengerafften und ausgerüsteten Schiffen unter der Führung ihres Rathsherrn Evert von Huddessem und Anderer sie in dem engen Fahrwasser so nachdrücklich an, daß die Dänen vollständig in die Flucht geschlagen wurden und mehrere

Schiffe und einige hundert Gefangene in der Gewalt der Stralsunder ließen. Selbst das dänische Admiralschiff war bereits genommen, aber die zahlreichen Gefangenen überwältigten später die allzu geringe nur 10 Mann zählende Besatzung, welche die Sieger auf das Schiff gesetzt hatten, und entkamen nach Dänemark. Dies war die einzige hervorragende Waffenthat dieses Kriegs; sonst verlief derselbe größtentheils in Raub- und Plünderungszügen; entscheidende Erfolge wurden nirgends errungen. Wie die oberste Führung von Seiten der Städte eine sehr mangelhafte war, so zeigte sich auch die Bundesdisciplin der straffen Haltung früherer Zeiten gegenüber als eine sehr erschlaffte. Von vornherein waren es nur 6 Städte — Lübeck, Hamburg, Stralsund, Rostock, Wismar und Lüneburg — die den Krieg geführt hatten; Greifswald und Anklam hatten sich ausgeschlossen, weil die Landesherren mit König Erich befreundet seien. Uebrigens fehlte auch Stralsunds Contingent, man weiß nicht aus welchem Grunde, bei der großen Seeschlacht im Sunde 1427, was für den übelen Ausgang vielleicht von entscheidender Bedeutung war. Darauf schlossen erst Rostock und dann Stralsund schon 1430 einen Separatfrieden mit Erich, und ließen so ihr Sonderinteresse verfolgend die Verbündeten im Stich. Der Krieg schleppte sich noch bis 1432 hin, dann ward erst ein Waffenstillstand und drei Jahre später der Friede geschlossen. Mit Mühe und Noth erreichten die Städte die Behauptung ihrer alten Privilegien in den nordischen Reichen: von Schadenersatz war keine Rede.

Wäre König Erich ein anderer Mann gewesen, so wäre die Lebensfähigkeit der Hanse wahrscheinlich schon jetzt auf eine schwere Probe gestellt. Vergebens waren die Anstrengungen seiner energischen Gemahlin Philippa — sie war eine Schwester des englischen Heldenkönigs Heinrichs V., des Bezwingers von Frankreich; — was von Seiten der Skandinaven Tüchtiges in diesem Kriege geleistet wurde, war ihr Verdienst. Aber sie starb 1430 und mit ihrem Tode wich Erichs guter Genius. Er erwies sich als vollkommen unfähig für die große Aufgabe, welche Margaretha ihm hinterlassen: das dicke schwere Blut des wendisch-pommerschen Herzogshauses war eine schlechte Mitgift für den Thron von Skandinavien. Ein klarer Kopf und eine sichere Hand wären erforderlich gewesen, um das durch die Union zusammengekoppelte widerharige und unharmonische Dreigespann der nordischen Völker zu lenken: König Erich hatte keines von Beiden. Seine notorische bei der Kriegsleitung be-

wiesene Unfähigkeit, die Bevorzugung seiner pommerschen Verwandtschaft, die auf Kosten der Eingebornen mit Aemtern und Würden ausgestattet wurde, der finanzielle Druck, den die Kriegslasten ausübten, die Störungen des Verkehrs, die Verwüstungen, welche einzelne Landstrecken namentlich an den Küsten durch feindliche Raubzüge erfahren hatten: Alles kam zusammen, König Erich allmälig unmöglich zu machen. Zuerst fiel Schweden ab, dann folgten die beiden andern Reiche. Im Jahr 1439 verließ Erich den dornenvollen Thron der Union, und starb, nachdem er anfangs auf Gottland gesessen, 20 Jahre später in seiner hinterpommerschen Heimath.

Erichs Nachfolger, sein Schwestersohn, der bairische Pfalzgraf Christoph, wäre bei längerem Leben der Hanse wahrscheinlich ein sehr gefährlicher Feind geworden; aber er starb jung (1448), mitten in großen Plänen, Lübeck an Dänemark zu bringen. Der auf ihn folgende erste oldenburgische Christian, seit 1660 auch Herzog von Schleswig-Holstein, hatte während seiner langen Regierung (bis 1481) mit den inneren Verhältnissen seiner Reiche genug zu thun, um ernstlich an die Bekämpfung der Hanse denken zu können.

So gelangte der große Städtebund ohne ernstliche Prüfung an den Ausgang des Mittelalters: erst eine neue Zeit mit einer neuen Weltanschauung und frischen jugendlichen Lebensmächten brachte dem alternden mehr und mehr in sich verknöchernden und gegen allen Fortschritt sich absperrenden Organismus durch allmälige Auflösung den Untergang.

II.

Geistlichkeit, Adel und Städte.

Ein tiefer Riß ging zu Ende des vierzehnten und Anfang des funfzehnten Jahrhunderts durch die katholische Kirche des Abendlandes; bedenkliche Grundschäden traten an den Tag, und der offenkundige Verfall nahm auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens immer größere Verhältnisse an.

Er war die Zeit, wo der Ruf nach Reform der Kirche in Haupt und Gliedern sich in den weitesten Kreisen erhob, wo ein John Wycliffe in England seine kühnen Ideen in die Welt sandte, welche weithin in Deutschland und hier namentlich in Böhmen einen mächtigen Wiederhall fanden, wo ein Mathias Janow, ein Johann Huß und Andere für die Reform kämpften, wo selbst mächtige Körperschaften, wie die pariser Universität, und ihr berühmter Kanzler Gerson mit anderen namhaften Männern, deren Rechtgläubigkeit keinem Zweifel unterliegen konnte, die Nothwendigkeit der Reform auf das Nachdrücklichste betonten.

Und in der That, nur der beschränkteste Fanatismus oder der interessirte Eigennutz konnte die Unhaltbarkeit der bestehenden kirchlichen Zustände und den offenkundigen Verfall derselben leugnen. Die kirchliche Wissenschaft entartete in der Scholastik mehr und mehr zu unfruchtbarer Casuistik und Sophistik; zudem bekämpften sich die großen Systeme der Nominalisten und Realisten auf den Tod, und selbst feindliche Angriffe auf das anerkannte Dogma der Kirche wagten sich mitten in derselben hervor, wenn sie es gleich verstanden, ihre Opposition vorerst unter einer scheinbaren Devotion gegen die Kirchenlehre zu verstecken. Im kirchlichen Leben ward mehr und mehr die innerliche Religiösität durch ein äußerliches Werkheiligthum von Kasteiungen, Wallfahrten und Reliquiendienst ersetzt, welches sich dann recht gut mit dem ungebundenen

Leben und den zügellosen Sitten der Zeit vertrug. Im Cultus dominirte der geisttödtende Prunk der Messe mit seinem Anhang von Marien- und Heiligendienst, von Ablaß- und Bilderunwesen. Aber am schlimmsten stand es in der Hierarchie, welche die Kirche zu leiten berufen war. Die Statthalter Gottes auf Erden, deren es damals gleichzeitig mehrere gab, verketzerten und verfluchten sich und ihre Anhänger gegenseitig; in der Geistlichkeit, der hohen noch mehr als der niederen, nahm Verweltlichung und Sittenlosigkeit mehr und mehr überhand; die geistlichen Orden, die sich zudem wie namentlich die beiden großen Bettelorden der Franziskaner und Dominikaner einander oft feindlich entgegenstanden, entfremdeten sich mehr und mehr ihrer religiös-civilisatorischen Aufgabe, und wurden, einige rühmliche Ausnahmen abgerechnet, zu Pflanzstätten der Faulheit, Verdummung und des bornirtesten Fanatismus.

So war in allgemeinen Zügen die kirchliche oder wenn man will unkirchliche Signatur der Zeit. Auf dem Schauplatz unserer bisherigen Darstellung fehlte es einerseits zwar nicht an Kundgebungen religiösen Sinnes, aber die Richtung auf das Aeußerliche theilten sie mit der allgemeinen Grundrichtung dieser Periode. Altäre und ewige Lichter, Seelenmessen und Vikarien wurden gestiftet; Kirchen und Klöster wurden durch Vermächtnisse bereichert; vermögende Private und Corporationen suchten ein frommes Verdienst darin, durch Ausschmückung von Kirchen und Kapellen oder Widmung kostbarer Cultusgegenstände zu glänzen; mehr als ein Kirchen-Kleinod Pommerns stammt aus dieser Zeit. In Stralsund baute die Gewandschneider-Innung einen Theil des 1382 eingestürzten Chors der Marienkirche für ihre Rechnung wieder auf, dazu schenkte sie derselben Kirche ein großes Fenster an der Nordseite des Kreuzganges nebst einem vergoldeten Kelch und Meßbuch (1394), und von den Einkünften des von Wulflams Erben erstandenen Gutes Luppat stiftete sie in derselben Kirche einen Altar für eine an jedem Donnerstag zu lesende Messe und fundirte darauf die für die Messe an Geistliche, Küster, Schulmeister, Sänger zu zahlenden Honorare und sonstige Ausgaben (1411). Auch die Nicolai-Kirche ward von derselben Innung in Gemeinschaft mit reichen Bürgern mit einem reichlich fundirten Altar bedacht. Der Thurm der Marienkirche, auf den älteren Gemälden der Stadt noch mit der schlanken gothischen Spitznadel, erstand erst im Laufe des funfzehnten Jahrhunderts (von 1416 bis 1482). Von den in demselben Jahrhundert neubegründeten Stiftungen in Stralsund erwähnen

wir hier nur das Brigitten-Kloster Mariencron vor dem Tribseer-Thor, 1421 von dem Mutterkloster Marienwald aus begründet*), das Antonius-Spital oder sogenannte Gasthaus (vor 1430), die St. Annen-Stiftung in der zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts; von Kapellen die Apollonien-Kapelle bei der Marienkirche um 1410 und die St. Marcus-Kapelle um 1475.

Wie anderwärts bethätigte sich auch in Pommern noch vielfach der Sinn für Wallfahrten, Ablaßwesen und wunderthätige Bilder oder Reliquien. Wer die Mittel und den Muth hatte, wahlfahrtete nach dem heiligen Grabe in Jerusalem, wie Herzog Wartislaw VI. von Pommern-Wolgast und sein gleichnamiger Vetter von Hinterpommern im Jahr 1392. Längst hatte man es aufgegeben, den Ungläubigen das heilige Land mit gewaffneter Gewalt zu entreißen; es war jetzt nur noch eine kostspielige und nicht ungefährliche Pilgerreise. Wer das Geld oder die Neigung dazu nicht hatte, ging nach Rom, wie Herzog Wartislaw VIII. von Rügen-Pommern 1406, als er von der Pest genesen war, oder zu dem heiligen Jacob von Compostella, der namentlich bei der Bürgerschaft unserer norddeutschen Städte bis zur Reformationszeit in hohem Ansehen stand. Die betriebsamen und rechnenden Kaufleute wußten derartige Pilgerreisen mit großem Geschick auch für ihr Geschäft nutzbar zu machen und stets die Sorge für den Himmel mit den irdischen Interessen in gutem Einklang zu erhalten**). Doch auch in der eigenen Heimath fehlte es bei uns an Wallfahrtsorten nicht, und die industriöse Erfindungsgabe der Geistlichkeit wußte die naive Gläubigkeit des Volks auch daheim auszunutzen. Auf der rügenschen Halbinsel Zudar befand sich ein Wallfahrtsort, es ist nicht überliefert, an welchem Ort; ein großer Ablaß war an den Besuch desselben geknüpft, und die Fahrt dahin galt gleich einer halben Reise nach Rom; zweimal nach dem Zudar war also so gut als einmal nach Rom. Natürlich fielen bei solchen Wallfahrten immer reichliche Spenden für die Geistlichkeit des besuchten Heiligthums ab. Aber mit diesen Wallfahrten nahm es ein unglückliches Ende. Im

*) Der damals noch junge Brigitten-Orden war erst 1370 von der aus königlichem Blut stammenden Schwedin Brigitta oder eigentlich Birgitta gegründet, und breitete sich sehr rasch aus.

**) Vergl. dafür unter Anderem das Tagebuch eines lübecker Bürgers über eine Wallfahrt nach Compostella (1479) bei Mantels, Aus dem Memorial oder Geheim-Buche des lübecker Krämers Hinrich Dunkelgud von 1479—1517. — Lübeck 1866.

Jahr 1372 kam zur Wallfahrtszeit ein schwerer Sturm auf, und von den aus Stralsund dahin segelnden Pilgern ertranken auf einmal gegen 90 Personen, meist Frauen, Mädchen und Kinder, „jung und alt, arm und reich", wie die Chronik sagt*). Als das Unglück geschehen war, deckte man nach dem Sprichwort den Brunnen zu und hob dies Ablaß-Privilegium des Zudar auf. Einige Jahrzehnte später kam die Kirche des Dorfes Kentz bei Barth durch ein angeblich wunderthätiges Marienbild in großen Ruf. Bald fehlte auch ein Ablaß dabei nicht. Der dortige Pfarrer Bernd Maltzahn hatte in einem Jahr von den zuströmenden Pilgern die ansehnliche Revenue von 600 Goldgulden**). Vielleicht wäre dieselbe noch beträchtlich höher ausgefallen, ohne das Mißlingen einer Hauptkur. Im J. 1405 wüthete in unseren Gegenden die Pest, die seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts öfter einmal wieder ihren Rundgang hielt, ähnlich wie in der Gegenwart die Cholera seit ihrem ersten Erscheinen 1830. Auch der Herzog Barnim VI. von Pommern-Wolgast ward davon befallen; es war derselbe Herzog, der vor einigen Jahren der Versuchung zur Piraterie nicht hatte widerstehen können; im Uebrigen weiß die Chronik seine Mäßigkeit im Trinken als eine in Pommern seltene Ausnahme zu rühmen. Herzog Barnim hatte großes Vertrauen zu unserer lieben Frau von Kentz und ihrem Ablaß; aber sie wollte oder konnte diesmal nicht helfen. So mußte der arme Herzog sterben, und ward dann nach seinem Wunsch in der Kirche von Kentz wenigstens begraben; ein von einem seiner späteren Nachfolger auf dem pommerschen Herzogsthron ihm errichtetes Grabdenkmal giebt noch der Gegenwart Zeugniß, daß hier in der einfachen Dorfkirche ein Pommernherzog begraben liegt***).

So wenig es also in jener Zeit bei uns an zahlreichen Aeußerungen eines allerdings auf seine Weise religiösen Sinnes fehlt, so wenig war damit doch eine blinde Unterwürfigkeit unter die Anforderungen der katholischen Hierarchie gegeben; vielmehr machte sich der auf Emancipation von den starren Fesseln kirchlicher Autorität gerichtete Sinn der Zeit auch in Pommern in gewaltsamen gegen die Uebergriffe der Geistlichkeit gerichteten Explosionen kund. Und allerdings war die katholische Geist-

*) Stralf. Chroniken p. 163.

**) 1 Gulden damals etwa = 1 Dukaten.

***) Kantzow II. p. 437. — Karl von Rosen, das Grabmal Herzog Barnims VI. von Pommern in der Wallfahrtskirche zu Kentz, in Baltische Studien XX. 1. (1864.)

lichkeit im Großen und Ganzen in Pommern nicht besser wie damals überall in der abendländischen Kirche; Verweltlichung, Eigennutz, Rohheit und Entsittlichung bei denen, welche vorzugsweise die Träger religiöser Frömmigkeit und sittlicher Lauterkeit hätten sein sollen, kennzeichnen den tiefen Verfall, dem die Kirche je länger je mehr anheimfällt. Einen charakteristischen Beitrag zu diesen Zuständen bildet die nachfolgende Geschichte, die ein grelles Streiflicht auf das wilde gewaltthätige Treiben und die schroffen Gegensätze jener Zeit wirft.

Wie die Insel Rügen in kirchlicher Beziehung seit den ersten Zeiten der Bekehrung zum Christenthum zum Sprengel des dänischen Bischofs von Roeskilde gehörte, so stand der festländische Theil des ehemaligen rügenschen Fürstenthums größtentheils unter dem Bischof von Schwerin*). Von Meklenburg aus war Christenthum und Germanisirung nach dem heutigen Neu-Vorpommern vorgedrungen, und der alte wendische Burgflecken Tribsees scheint eine der ersten Etappen dieses Vordringens gewesen zu sein. Der Geistliche von Tribsees, später mit dem Titel und der Würde eines Archidiakonus, war daher der oberste Stellvertreter des entfernten Bischofs von Schwerin im Lande, und unter seiner Oberleitung und Jurisdiktion stand das gesammte Kirchenwesen dieser Landestheile. Diesen wichtigen Posten und zugleich den eines ersten Geistlichen an St. Nicolai oder Kirchherrn zum Sunde bekleidete nun im Anfang des funfzehnten Jahrhunderts Herr Kord Bonow**), aus einer alten rügen-pommerschen Adelsfamilie entsprossen, wie denn zu jener Zeit eine Reihe der bedeutendsten und einträglichsten geistlichen Pfründen mit Sprößlingen des Adels besetzt waren. Im Jahr 1401 war ein Behr Pfarrherr zu Altenkirchen und ein Krakevitz Pfarrherr zu Wyk auf Rügen; beides sind noch jetzt zwei der besten Pfarren des Landes. Die gute Versorgung war hier die Hauptsache, nach innerem Beruf und sonstiger Qualifikation ward wenig dabei gefragt. So kam es denn, daß die Mitglieder dieser vornehmen Geistlichkeit häufig zu allem Anderen eher geeignet waren, als zu Dienern der Religion des Friedens und der Liebe. Auch Herr Kord Bonow gehörte zu dieser Klasse; er hatte offenbar, wie die folgenden Ereignisse zeigen, mehr Beruf für das fehdelustige und beutegierige Rauf-

*) Ausgenommen waren die unter den Bischofssprengel von Kammin gehörigen Kirchen der ehemals selbständigen Herrschaft Loitz.

**) Kord, Abkürzung von Konrad, wie Gerd von Gerhard, Arnd von Arnold u. A.

ritterthum seiner Zeit, als für die Würde eines christlichen Archidiakonus und Sellvertreters eines Bischofs.

Gleich die erste Veranlassung des blutigen Conflikts, in den der höchste Geistliche des Landes mit der Stadt Stralsund gerieth, war charakteristisch genug durchaus weltlicher Natur; es handelte sich um eine Geldfrage im eigentlichen Sinne des Worts, und in dem Punkt ist nicht blos die katholische Geistlichkeit von jeher sehr empfindlich gewesen. Unsere Chronisten geben eine etwas verworrene und im Einzelnen nicht ganz richtige Darstellung des Sachverhältnisses. Sie erinnern an den überhand nehmenden Luxus bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und anderen derartigen festlichen Gelegenheiten, bei denen namentlich auch die Kirche durch Opferspenden bedacht ward; indem der eine den anderen dabei immer habe überbieten wollen, so hätten sich Viele dabei über ihre Kräfte angegriffen und ruinirt. Um dem zu steuern, sei der Rath von Stralsund auf das Auskunftsmittel verfallen, Pfennige von schlechterem Gehalt mit starkem Kupferbeisatz prägen zu lassen, und diese seien nun von den Bürgern als Opferpfennige in den Kirchen verwandt*). Allein so sehr es auch mit dem geschilderten Aufwand seine Richtigkeit hatte, so wenig glaublich ist es doch, daß der Rath aus diesem Grunde zu einer Münzverschlechterung gegriffen haben sollte; denn es lag auf der Hand, daß der überhand nehmende Luxus der Opferspenden durch diese Maßregel nur in dem Fall wirksam hätte bekämpft werden können, wenn zugleich ein Maximum der Gaben festgestellt wurde. Allein daß dies geschehen wäre, wird nirgends berichtet; auch ist es sehr unwahrscheinlich, daß der Rath einen solchen Akt offener Feindseligkeit gegen die Kirche begangen haben sollte. Das Richtige, was der Darstellung der Chronisten zu Grunde liegt, ist, daß eine schlechtere Münze geprägt ward; die Erklärung dieser Thatsache ist indeß in ganz anderen allgemeineren Verhältnissen zu suchen.

Die Verschlechterung der couranten Silbermünzen war zu der Zeit, in welcher sich unsere Darstellung bewegt, ein allgemeines Leiden der abendländischen Culturvölker. Der Mangel an richtiger volkswirthschaftlicher Einsicht über die Natur des Geldes, der kurzsichtigste von großen und kleinen Souveränitäten ungescheut geübte Eigennutz, der in der Münz-Prägung nur die Quelle schneller und müheloser Bereicherung er-

*) Vergl. namentlich Kantzow II. p. 439 f.

blickte, dazu die Zersplitterung in zahllose Territorien und Communen, denen das Recht der Münz-Prägung zustand, endlich die Absperrung der vielen Zoll- und Handelsgebiete gegen einander: Alles trug dazu bei, um gegen das Ende des Mittelalters eine rapide Verschlechterung der Münzen und eine chaotische Verwirrung auf diesem Felde hervorzubringen. Wie bei der Flucht eines großen geschlagenen Heeres der Einzelne auch wider seinen Willen in dem allgemeinen Strom mit fortgerissen wird, so ging es in jener Zeit auch mit der großen Deroute des Geldwesens. Vergebens suchten Kaiser und Reich, vergebens einzelne Territorialherren oder städtische Gemeinwesen und Verbände von solchen dem lavinenartig anwachsenden Verderben zu steuern. Die Ursachen desselben waren allzu tief mit dem allgemeinen Zersetzungsproceß des mittelalterlichen Lebens verwachsen, als daß isolirte Stauversuche die Alles mit sich fortreißende Strömung nachhaltig zu hemmen im Stande gewesen wären. In welchem Maßstabe und wie schnell die Verschlechterung des Silber-Courantgeldes damals vor sich ging, dafür möge hier nur die einzige gerade den Schauplatz dieser Darstellung betreffende Thatsache angeführt werden, daß der Silberwerth der Mark sundischer Pfennige sich während eines Zeitraums von etwa 100 Jahren um nicht weniger als den fünffachen Betrag verringerte; während um das Jahr 1330 vier Mark sundischer Pfennige gleich einer Mark reines Silber standen (also die Mark reines Silber = 14 Thlr. gerechnet, die Mark Sundisch = $3^1/_2$ Thlr. preuß. Cour.), so wurde um 1435 nach einem damals zwischen den vier pommerschen Städten Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin abgeschlossenen Münzvertrag die Mark feines Silber zu zwanzig Mark und zwei Schillinge sundischer Pfennige ausgebracht (die Mark Pfennige = 192 Pfennige = 16 Schillinge); die Mark sundischer Pfennige hatte also 1435 nur noch einen Silberwerth von $^7/_{10}$ Thaler oder 21 Silbergroschen. Zugleich hatte sich auch das Verhältniß der sundischen Mark zur lübischen zu Ungunsten der ersteren geändert; während um 1330 noch etwa 4 sundische Mark = 3 lübischen waren, um 1370 3 sundische Mark = 2 lübischen, so stand um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts die sundische Mark zur lübischen (10 Mark lübisch = 1 Mark fein), rund wie 1 zu 2, oder es wurden zwei Mark sundischer Pfennige gleich 1 Mark Lübisch gerechnet*).

*) Vergl. Grautoff, Vermischte Schriften III. p. 265. — Dinnies, Ueber Münzgerechtigkeit u. s. w. der Stadt Stralsund, in Gesterdings Pommersches Magazin Bd. VI. p. 36. — Rügensch-Pomm. Gesch. III. p. 98.

Unter die Maßregeln, durch welche die Hansestädte der fortschreitenden Münzverschlechterung und Verwirrung vergeblich Einhalt zu thun suchten, gehört auch der Münzvertrag vom 6. Februar 1403, den die Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg unter einander abschlossen. Danach sollten nachfolgende drei Münzsorten von allen genannten Städten nach gleichem Münzfuß geprägt werden. Erstens sogenannte Wittenpfennige*) (das Stück à 4 Pfennige Lübisch); es sollten aus der gewogenen $12^1/_2$ Loth Silber (und $3^1/_2$ Loth Kupfer) haltenden Mark 4 Mark in diesen Wittenpfennigen geprägt werden. Die Mark Wittenpfennige sollte also hiernach an Silber (die 16löthige feine Mark = 14 Thaler gerechnet) einen Werth von etwa $2^3/_4$ Thaler halten. Zweitens sollten Hohlpfennige (die von Alters üblichen Brakteaten) geprägt werden, und zwar 3 Mark aus der gewogenen 9 Loth Silber (und 7 Loth Kupfer) haltenden Mark; die Mark Hohlpfennige war also hienach nicht ganz $2^2/_3$ Thaler an Silber werth. Außer diesen Vereins- oder schlechtweg lübischen Hohlpfennigen sollten Stralsund und Rostock das Recht haben, schlechtere Hohlpfennige zu schlagen, von denen, wie bisher, 3 gleich 2 lübischen wären; die Zahlmark dieser stralsunder oder rostocker Hohlpfennige von 192 Stück mußte demnach einen Silberwerth von etwa $1^7/_9$ Thaler haben. Drittens endlich sollten in den vereinigten Städten Hellinge, d. i. halbe Pfennigstücke (Heller) geprägt werden, wovon aus der gewogenen 8 Loth Silber haltenden, also halbfeinen Mark 3 Mark geschrodet werden sollten. Darnach hatte die Mark Hellinge einen Silberwerth von $2^1/_3$ Thaler, mithin das einzelne Stück, da 2 mal 192 = 384 auf die Mark gingen, von etwa $2^1/_5$ unserer Pfennige.

Diese zur Hälfte mit Kupfer versetzten Hellinge oder Halbpfennigstücke waren es nun aller Wahrscheinlichkeit nach, welche den Anlaß zu dem erbitterten Streit Kord Bonows mit der Stadt Stralsund gaben**).

*) Witten d. h. weiße Pfennige, von dem feineren Silber, welches dazu verwandt wurde. Seit 1426 wurden in Stralsund, Greifswald und Rostock auch Sechslinge d. h. Sechs-Pfennigstücke von demselben Feingehalt wie die Witten ($11^1/_4$ löthig) geschlagen.

**) Die stralsunder (ganzen) Hohlpfennige, von denen in der Convention von 1403 die Rede ist, können es nicht füglich gewesen sein, denn sie waren, da die Zahlmark davon $1^7/_9$ Thaler Silberwerth hatte, noch ein Weniges besser, als die früher nach der Convention Stralsunds mit Greifswald und Anklam von 1395 gemünzten Pfennige, von denen die Zahlmark etwa $1^2/_3$ Thaler an Silberwerth hatte; vergl. hinten Anhang V. zu Anfang.

Die Bürgerschaft verwandte, wie es scheint, diese kleinste, stark kupferhaltige Münze, deren es früher noch nicht gegeben hatte, alsbald in sehr ausgedehntem Maaße zu ihren freiwilligen kirchlichen Opferspenden, und die Einkünfte der Geistlichkeit daraus, an denen Kord Bonow als oberster Kirchenbeamter einen nicht unerheblichen Antheil hatte, verminderten sich dadurch um ein Beträchtliches*). Vergebens remonstrirte der bischöfliche Official beim Rath; der letztere war, als er eine kleinere Scheidemünze prägen ließ, offenbar in seinem Recht, und die Bürgerschaft konnte, sofern es sich um freiwillige Opferspenden handelte, nicht gezwungen werden, die größere bessere Münze zu geben. Als Unterhandlungen nicht zum Ziel führten, beschloß Bonow, den Knoten auf gut militärisch zu zerhauen. Er sammelte seinen Anhang unter dem Adel, machte seine untergebenen Capellane, sofern sie feldtüchtig waren, beritten, und erschien am 6. Oktober 1407 mit 300 Pferden vor Stralsund. Natürlich handelte es sich nicht um einen Angriff auf die wohlbefestigte Stadt, welche sofort die Thore sperrte, sondern um eine Razzia im Sinne jener Zeit. Vor allen Dingen bemächtigten sich die geistlichen Freibeuter der draußen weidenden Kühe und anderen Heerden der Städter; dann ging es ans Plündern und Brennen; Kinderbetterinnen, die sich nicht rechtzeitig flüchten konnten, kamen in den Flammen um; einigen stralsunder Einwohnern, Mitgliedern der Träger-Zunft, die draußen auf dem Stadtfelde arbeiteten, hieben die Unmenschen Arme und Beine ab und ließen sie so verstümmelt in ihrem Blute liegen**). Nicht blos in der nächsten Umgebung der Stadt wüthete Brand, Mord und Plünderung, sondern überall wo städtische Bürger oder die Commune auf dem Festlande Güter und Gehöfte hatte, wurden ähnliche Razzias gehalten, und die Bewohner zum Theil erschlagen, zum Theil gefangen fortgeführt. Als das barbarische Werk vor der Stadt vollbracht war, tanzte der oberste Geistliche des Landes in wilder Ausgelassenheit den Bürgern, die das Schauspiel von den Mauern mit ansahen, zum Hohn im Harnisch umher, und ritt dann mit seiner Mordbrennerschar wieder ab***). Die Bürger scheinen

*) Krantz, Wandalia l. X. cp. XI.: „oblationes imminuerunt, excusso numismate minuto cupreo.“

**) „non ut sacerdos sed ut raptor publicus“ sagt der alte Dominikaner Korner von Bonow.

***) Der letzterwähnte Umstand wird nur von Kantzow berichtet. Uebrigens stimmen sonst in Betreff des Wesentlichen der Thatsachen die lübischen Chronisten Korner und Rufus, ferner Albert Krantz und die pommerschen Joh. Berckmann, Kantzow und An-

Bibliothek der K. Comm.-Commission f. d. Pr.
Brandenburg u. Pommern zu Frankfurt a. O.

anfangs vollständig überrascht zu sein, und wagten sich nicht heraus, weil sie die Stärke des Feindes nicht kannten und in einen Hinterhalt zu fallen fürchteten. Dann als sie sich gesammelt hatten und ein starkes Corps zur Verfolgung der Räuber ausrückte, war es zu spät; sie konnten nicht mehr eingeholt werden und erreichten mit ihrer Beute ungefährdet Tribsees. Die Stralsunder übten vorläufig an den Gütern derjenigen Adlichen, die mit Bonow gemeinsame Sache gemacht hatten, das Wiedervergeltungsrecht. In der Stadt bereitete sich inzwischen eine furchtbare Rückwirkung der von Kord Bonow und den Seinigen verübten Frevel vor. Als die Lohe der angezündeten Wohnungen und Höfe überall im Umkreise aufschlug, hatten einige der städtischen Geistlichen die Frechheit, die Bürger offen zu verhöhnen mit den Worten: „Seht das sind die Seellichte, die euch euer Kirchherr anzündet, dazu müßt ihr noch opfern!" Das Opfer blieb nicht aus; aber es war eines, an welches die Spötter am wenigsten gedacht hatten. Immer höher stieg die Fluth der Erbitterung, als sich das Gerücht verbreitete, die städtischen Geistlichen spielten mit ihrem Oberen draußen unter einer Decke, und hätten ihm Geld, Proviant und Munition zugesandt. Als dann von allen Seiten die Nachrichten über Bonows Mordbrennerei in die Stadt kamen, als die Flüchtlinge von den angezündeten Höfen und Dörfern anlangten, welche über den Verlust ihrer Habe, über die Gefangennehmung oder gar das entsetzliche Ende der ihrigen in den Flammen berichteten, als endlich die blutigen und schrecklich verstümmelten Körper der bei der Arbeit überfallenen Träger in die Stadt gebracht wurden: da war das Maaß voll und der Volksgrimm explodirte in einer furchtbaren Weise*). Am 7. Oktober, dem Tage nach dem Anfall Bonows**), setzten sich die Massen

dere überein; desgleichen die im Verlauf des späteren Streits erlassenen päpstlichen Bullen. In der Entscheidung Gregors XII. v. 16. Mai 1410 heißt es bei Erwähnung des Konrad Bonow „super nonnullis villarum et hominum concremationе et mutilatione, incendiis, captivationibus et rapinis eisdem oppidanis illatis etc." — In dem Rescript desselben Papstes vom December 1408: quod cum contra opidum Sundense et in nonnullis villis ejusdem opidi nonnulla damna et incendia illata fecissent, adeo quod multae ex dictis villis nec non homines ipsorum et mulieres in puerperio existentes concremati et aliqui homines mutilati exstiterunt etc."

*) Mit Recht sagt der katholische Historiker Krantz: „Movisset saevitia feras beluas. Populus ea re instinctus vertitur in tumultum."

**) Ueber das Datum herrscht Verwirrung unter den Chronisten. Den Tag des h. Hieronymus (30. September) geben Korner, Bugenhagen, Kantzow; den Freitag vor Dionysius Berckmann (in Stralsund. Chroniken p. 6), was im J. 1407 auch der

in Bewegung, an der Spitze die Innung der Träger, der die so grausam Verstümmelten angehörten, zogen vor die Wohnungen der städtischen Geistlichkeit, und nahmen sämmtliche Mitglieder derselben, nach einigen Angaben dreizehn, nach anderen sechzehn Personen, gefangen*). Man schleppte sie gebunden vor die beiden Rathmänner der Neustadt, welche damals als Richtherren fungirten. Das Wort führte der Träger-Altermann Hans Kramer; die Gefangenen wurden angeklagt, Mitschuldige Bonows zu sein; als Strafe für den Brand der Stadtgüter sollten sie selbst den Feuertod erleiden. Aber die Rathsherren weigerten sich, über die angeklagten Geistlichen zu Gericht zu sitzen. Die Geistlichkeit der katholischen Kirche war im Mittelalter von der weltlichen Gerichtsbarkeit eximirt, und die strengsten Kirchenstrafen standen darauf, dies ihr Privilegium anzutasten. Da machte die ergrimmte Volksmasse Anstalt, ihre Forderung selbst ins Werk zu setzen. Man sperrte die Gefangenen in ein Haus am neuen Markt, und traf Vorkehrungen, sie sämmtlich in und mit demselben zu verbrennen. Der Rath und andere angesehene Bürger suchten inzwischen das Aeußerste abzuwenden; man machte geltend, daß viele Unschuldige unter den Gefangenen seien; manche seien zudem Stadtkinder; endlich bedrohe das Anzünden des Hauses die ganze Stadt mit Feuersgefahr. Solche Vorstellungen fruchteten wenigstens soviel, daß man den ursprünglichen Plan, sämmtliche Gefangenen mit dem Hause zu

30. Sept. ist, wenn man als den Tag Dionysii den 3. Oktober (Dion. Bischof und Martyr) nimmt. Der Compilator der Storch'schen Sammlung, Strals. Chroniken p. 170) hat auch den Freitag vor Dionysii, berechnet ihn aber unrichtig auf den 8. Oktober, indem er den Tag des Dionysius und Socius (9. Oktober) nimmt; der Freitag vor Dionysii und Socii war 1407 nicht der 8. sondern der 7. Oktober (Steinbeck, Chronol. Handkalender p. 11). Hätten wir nur die Zeugnisse der Chronisten, so würden wir uns für den 30. September (Tag des Hieronymus und Freitag vor Dionysius) entscheiden. Ein urkundliches Zeugniß nöthigt uns aber, für den 7. Oktober (Freitag vor Dionysii und Socii) zu entscheiden. Der Bischof von Schwerin sagt in einer noch zu erwähnenden Urkunde vom 19. December 1409 ausdrücklich, daß das Attentat gegen die Priester in Stralsund im Monat Oktober (de mense Octobri) stattgefunden habe. Die irrige Angabe der Chronisten, welche den Tag Hieronymi (30. September) geben, erklärt sich daraus, daß sie bei dem „Freitag vor Dionysii" den ersten Dionysius-Tag (3. Oktober) nahmen. — Das Datum des Angriffs von Bonow setzt der Compilator von Storch's Sammlung eine ganze Woche früher auf Remigius-Tag (1. Oktober). An sich ist es aber schon sehr unwahrscheinlich, daß eine ganze Woche seitdem sollte verstrichen sein; die Angabe bei Korner und Rufus, der ich oben im Text gefolgt bin, wonach der Anfall Bonows am Tage vor der Verbrennung der Priester stattfand, ist viel wahrscheinlicher.

*) Kantzow macht in gewohnter Uebertreibung „über hundert" daraus!

verbrennen, aufgab. Man zündete nunmehr einen großen Holzstoß auf dem neuen Markt an, und sonderte drei der Gefangenen als die Hauptschuldigen für die Vollstreckung der Strafe aus: es waren Wilken, Capellan von St. Nicolai, den man vorzugsweise beschuldigte, Mitwisser der Pläne Bonows gewesen zu sein, und ihm Pulver, Pfeile und Armbrüste aus der Stadt gesandt zu haben, und außerdem die beiden Pfarrer der Marien- und Jacobi-Kirche, Heinrich Jargenow oder Gergenow und Johann Kolve, wahrscheinlich dieselben, welche sich Tags zuvor so spöttisch gegen die Bürger geäußert hatten. Man band sie auf Leitern und warf sie so in die Flammen unter dem höhnenden Zuruf: „Zu Brande habt ihr Lust gehabt, so habt ihr Brand bekommen!" So wurden sie „zu weißer Asche" gebrannt. Das Leben ihrer mitgefangenen Collegen ward zwar geschont, aber sie wurden aus der Stadt getrieben*).

Der barbarische Akt einer grimmen Volksjustiz, der Pfaffenbrand zum Sunde, wie die Chronisten ihn nennen, mußte selbst in einer so wilden und gewaltsamen Zeit wie sie damals war, ein großes Aufsehen machen. Die katholische Kirche war trotz aller Erschütterungen immer noch mächtig genug, um gegen einen so flagranten Affront mit allen Mitteln einzuschreiten. Zunächst nahm sich der Bischof von Schwerin, damals Rudolf, Sohn des meklenburgischen Herzogs Hans von Stargard, seiner Untergebenen an, und citirte den Rath von Stralsund, den er beschuldigte, die allem geistlichen und weltlichen Recht Hohn sprechende That geduldet zu haben, nach dem festen Schloß von Bützow vor sein Tribunal. Der Rath von Stralsund mußte indeß mit gutem Grunde befürchten, sich an einen solchen Ort vollständig in die Gewalt des gereizten Bischofs zu begeben. Zudem war der Rath formell durchaus in seinem Recht das Verlangen des Bischofs abzulehnen. Eine Bulle Papst Bonifacius IX. vom J. 1400**) hatte der Stadt Stralsund und allen ihren Einwohnern das Recht ertheilt, daß sie außerhalb ihrer Ringmauern vor kein geistliches Gericht gefordert werden durften, sondern blos innerhalb derselben vor den Archidiakon zu Tribsees oder dessen Official oder Commissarius zu Rechte zu stehen schuldig sein sollten. Man lehnte demgemäß in Stralsund die Citation des Bischofs nach Bützow ab; der Rath erklärte, an der Verbrennung der Priester unschuldig

*) Es waren indeß, wie aus den späteren Proceßverhandlungen ersichtlich ist, auch noch Geistliche in der Stadt geblieben.

**) d. d. 28. März, Rom, vom 11. Jahr des Pontifikats des genannten Papstes.

zu sein; dieselbe sei nur durch die über das Rauben, Brennen und Morden des Kirchherrn empörte Menge geschehen und der Rath habe keine Macht gehabt, die That zu verhindern. Schließlich bat er, da die Stadt in so gefahrvoller Zeit nicht ohne Haupt bleiben könne, ihn mit der persönlichen Ladung zu verschonen. Als der Bischof, der wahrscheinlich den Plan gehabt hatte, sich des gesammten Rathes zu bemächtigen, denselben durch das Nichterscheinen der Geladenen vereitelt sah, griff er sofort zu den äußersten Maßregeln. Von Bützow aus unterm 26. Oktober schleuderte er den Bannstrahl gegen Bürgermeister, Rath und alle Einwohner der Stadt Stralsund als Schuldige, namentlich aber gegen alle Mitglieder der Träger-Innung. Dazu ward das Interdikt, d. h. die Untersagung aller gottesdienstlichen Handlungen über die Stadt verhängt, und endlich der Rath und sämmtliche Einwohner für infam und ehrlos und unfähig erklärt, zu irgendwelchen Beschlüssen oder Versammlungen von Edlen und Communen zugelassen zu werden*). Gegen Kord Bonow, der durch seine räuberischen und barbarischen Gewaltthaten die erste Veranlassung zu dem stralsunder Gewaltakt gegeben hatte, fand der bischöfliche Oberhirt kein Wort des Tadels, viel weniger war von einer Bestrafung desselben die Rede.

Der Rath von Stralsund war nicht gemeint, sich bei dem parteiischen Urtheil des Bischofs zu beruhigen, aber vergeblich war seine Bitte an den Bischof, daß derselbe einen Bevollmächtigten zum Ausgleich in die Stadt schicken möchte. Der Bischof wandte sich vielmehr klagend an den Papst, und verlangte von demselben, daß er die Bürgermeister, Rathsherren und 12 angesehene Bürger von Stralsund an einen ihm convenirenden Ort citire, und ihn im Fall des Nichterscheinens der Beklagten, ermächtige den Arm der weltlichen Macht gegen die Frevler anzurufen. Da, als auch der Erzbischof von Bremen als Metropolitan des Bischofs von Schwerin in dieser Angelegenheit nichts thun wollte oder konnte, entschloß sich der Rath von Stralsund, an höchster geistlicher Stelle Hülfe zu suchen und appellirte nach Rom. Die Päpste hatten solche Appellationen an ihr Forum von jeher sehr gern gesehen. Einmal fanden sie darin eine sehr ergiebige Finanzquelle: die Processe bei der päpstlichen Curie waren außerordentlich kostspielig für die rechtsuchenden Parteien und

*) „infames et omni honore privatos nec ad placita vel consilia nobilium vel communitatum quaevis non admittendos.“ — In der obigen Weise recapitulirt der Bischof von Schwerin selbst in einer zwei Jahre später (19. Dec. 1409) erlassenen Urkunde den Inhalt der 1407 gegen die Stralsunder ergangenen Strafsentenz.

einträglich für Richter und Anwalte; und sodann hatten sie darin ein willkommenes Mittel, ihre Autorität auch in den fernsten Gebieten der Kirche in Erinnerung zu bringen, und namentlich die hohen Kirchenfürsten, die stets eine große Neigung zu souveräner Willkür hatten, ihre Macht fühlen zu lassen. In der That zögerte der Papst trotz seiner damaligen großen Bedrängniß nicht, die Sache aufzunehmen. Es waren die Zeiten des großen Schisma, wo es gleichzeitig zwei, seit dem Concil von Pisa 1409 sogar drei Päpste gab, die sich gegenseitig befehdeten und verketzerten. Von Deutschland war Gregor XII. als Papst anerkannt und an ihn hatte sich sowohl der Bischof von Schwerin als der Rath von Stralsund gewandt. Der Letztere sparte, wie es scheint, das Geld nicht — die Kosten der römischen Mission wurden später auf 60,000 Mark Silbers geschätzt — und sein Anwalt Magister Arnold Arnoldi folgte dem Papst auch als derselbe vielfach bedrängt in Mittelitalien flüchtig von einem Ort zum andern irrte. Die gewandte Beharrlichkeit des geistlichen Sachwalters ward unterstützt durch die warme Fürsprache des Königs Erich von Skandinavien, und da der Bischof von Schwerin sich inzwischen der Gegenpartei des Papstes zugewandt hatte, so erließ derselbe zu Anfang December 1408 zwei den Stralsundern günstige Entscheidungen, in Folge deren der Bischof Nicolaus von Kammin beauftragt ward, die über die Thäter des Frevels verhängte Kirchenstrafe unter Festsetzung einer angemessenen Buße und Entschädigung wieder aufzuheben. Der genannte Prälat, dessen Sprengel in Pommern an den des schweriner Bischofs grenzte, beeilte sich den päpstlichen Auftrag zu vollziehen und daneben seine Autorität in dem fremden Sprengel zur Geltung zu bringen. Im April 1409 erschien er persönlich in Stralsund, und nahm hier alle die, welche bei dem Mord und der Gefangennehmung der Priester mit Rath oder That geholfen hatten, in den Schooß der allgemeinen Kirche wieder auf*). Gleichzeitig war der Bann auch noch von

*) Urkunde d. d. 23. April 1409 im Hause Lambert Polemann's. Lambert Polemann war Altermann des Gewandhauses. — Die oben erwähnte, sowie die anderen auf die stralsunder Priesterverbrennung bezüglichen Urkunden aus den Jahren 1407—1410 bin ich leider nicht in der Lage gewesen, einsehen zu können, da sie zur Zeit in dem Rathsarchiv nicht aufgefunden werden konnten. Barthold hat sie 1842 bei der Ausarbeitung des III. Bandes seiner Geschichte von Rügen und Pommern benutzt und erwähnt p. 591, daß ihm die Originalien durch die zuvorkommende Güte des Rathes mitgetheilt worden. Ich habe mich bei meiner Darstellung im Wesentlichen auf Barthold's Angaben verlassen müssen. Nur die beiden Urkunden des Bischofs von Schwerin vom

anderer Seite gelöst. Der in Deutschland anwesende päpstliche Kardinal-Legat Antonius hatte auf Veranlassung der Gesandten des stralsunder Raths von Frankfurt am Main den Dominikaner Gerhard von Ruppin entsandt, um nach vorgängiger Prüfung den Bann auch für die Thäter des Frevels wieder aufzuheben. Die Mönche der Bettelorden spielten bei Zerwürfnissen der Communen mit der Weltgeistlichkeit häufig eine vermittelnde Rolle, und setzten ihre geistlichen Funktionen kraft ihrer großen Privilegien häufig auch trotz Bann und Interdikt der Kirchenfürsten fort. Drei Tage nach dem Absolutions-Decret des kamminer Bischofs, unterm 26. April 1409, erklärte der Bruder Gerhard bei persönlicher Anwesenheit in Stralsund kraft seiner Vollmacht den Bann auch für die Thäter des Frevels für aufgehoben und sämmtliche Einwohner von Stralsund in die Kirchengemeinschaft wieder aufgenommen*). Aber der Bischof von Schwerin war weit entfernt, nachzugeben; die kirchliche Anarchie war inzwischen, als das Concil von Pisa noch einen dritten Papst erwählt hatte, auf den Gipfel gestiegen; der schweriner Bischof erkannte Gregor XII. so wenig an als die von seinen Bevollmächtigten in Stralsund vorgenommenen Handlungen und schärfte noch im Oktober 1409 auf einer zu Bützow gehaltenen Synode die kirchlichen Strafen gegen seine renitenten Geistlichen, welche ihr Amt in Stralsund fortsetzten und nicht erschienen waren, um sich für ihren Ungehorsam zu rechtfertigen. Die Stralsunder hätten sich über den Zorn des Bischofs wahrscheinlich getröstet, wenn es sich nur um die kirchlichen Folgen desselben gehandelt hätte; Bann und Interdikt war vom Papst aufgehoben und der Gottesdienst konnte in der Stadt wieder seinen Fortgang nehmen. Aber schlimmer stand es mit den politischen und merkantilischen Widerwärtigkeiten, welche aus der Feindseligkeit des Bischofs entsprangen. Die Verwandten desselben, die meklenburgischen Herren, nahmen natürlich für denselben Partei und dazu befehdete Kord Bonow mit seinem Anhang die Stadt fortdauernd mit der heftigsten Erbitterung. So war die Sicherheit des Verkehrs für die Bürger von Stralsund vollständig gestört; in Meklen-

19. December 1409 und der päpstlichen Curie vom 16. Mai 1410 habe ich nach den Abschriften benutzt, welche Dinnies in seinem handschriftlichen Diplomatarium der Stadt mitgetheilt hat.

*) Das offene Schreiben Gerhards d. d. 26. April 1409, im Hause des Rathsherrn Conrad Bischop. — Die Mission Gerhards erwähnen auch Korner und Rufus, die des Bisch. Nicolaus von Kammin der Fortsetzer des Detmar (bei Grautoff II. p. 472)

burg und Pommern riskirten sie überall gefangen und ihrer Habe beraubt zu werden, wenn ihnen nicht noch schlimmeres widerfuhr. Im J. 1410 schlug der Anwalt der Stadt bei der päpstlichen Curie den Schaden, den dieselbe solchergestalt erlitten, bereits auf 100,000 Goldgulden an. Die Hanse war damals durch die revolutionären Ereignisse in Lübeck in sich gespalten und machtlos. So entschloß sich der Rath wenn auch mit Opfern zu einer Verständigung mit dem Bischof. Der Bruder des Letztern, Herzog Johann von Stargard und Herzog Wartislaw VIII. von Pommern-Wolgast machten die Vermittler, und so kam bei ihrer und des Bischofs persönlicher Anwesenheit in Stralsund — wahrscheinlich im November 1409 — eine Vereinbarung zu Stande, welche wesentlich zu Ungunsten der Stralsunder gehalten war. Sie sollten eine besondere Kapelle neben der Marienkirche bauen, und in derselben nebst einer ewigen Lampe drei Vikarien jede zu 24 Mark stiften, deren Lehnware der Bischof haben sollte; auf der Stelle, wo die Priester verbrannt waren, sollte ein steinernes Kreuz gesetzt werden; für die Verbrannten sollte eine ehrenvolle Todtenfeier mit Geläut, Vigilien und Seelmessen stattfinden, wobei dreißig Mitglieder der Trägerinnung jeder ein Wachslicht von einem halben Pfunde opfern sollten; bei den schwarzen und grauen Mönchen, den Dominikanern und Franziskanern, sollte die Stadt eine ewige Seelmesse stiften; funfzehn Jahre lang in der neuerbauten Kapelle am Tage des Verbrechens eine Vigilie und Seelmesse unterhalten, und ein Jahr lang in allen Klöstern des Fürstenthums Rügen für die Verbrannten das Todtenamt feiern lassen; ferner sollte sie auf öffentliche Kosten nach Rom, nach St. Jago, nach Wilsnack, nach dem Golm drei Pilgrimme nach jedem der genannten Wallfahrtsorte senden; endlich dem Bischof 1500 Mark zahlen und für die Wieder-Einweihung der Kirchen, Kirchhöfe und Altäre noch ein von den Mittelsmännern zu bestimmendes Pausch-Quantum. Dafür sollte dann Alles vergeben, vergessen und gesühnt sein.

Nach diesem Erfolg kannte der Uebermuth des Bischofs, wie es scheint, keine Grenzen mehr. Seinen Untergebenen Kord Bonow, statt ihn für seine Freveltaten zur Rechenschaft und Strafe zu ziehen, belohnte er noch obendrein, indem er ihm schon unterm 1. December eine der neuen von den Stralsundern zu stiftenden Vikarien zu Lehn übertrug*),

*) „umme vele vordenstes unde woldat willen, de he uns unde unser kerken to Swerin vake ghedan heft, unde sunderken darumme, dat he uns de Sunde-

Fast noch schlimmer als dieser Hohn war, was dann folgte. Die formelle Absolutions-Urkunde ward vom Bischof nicht sogleich zu Stralsund, sondern erst einige Wochen später (19. December) zu Bützow ausgefertigt; in derselben wurde nun gegen die Verabredung die Aufhebung des Bannes mit einer Beschränkung ausgesprochen, welche den Werth des ganzen Aktes sehr problematisch machte. Der Bann ward nämlich aufgehoben für Bürgermeister, Rathsherrn und alle Einwohner, die sich an der verbrecherischen That nicht handhaft betheiligt, und derselben weder Rath, noch Unterstützung, noch Begünstigung hätten zu Theil werden lassen*). Damit war Alles wieder ins Ungewisse gebracht, und der Willkür des Bischofs der weiteste Spielraum eröffnet. Der Bogen war zu stark gespannt und brach. Es war dem Rath nicht zu verdenken, daß er unter solchen Umständen seinerseits die Ausführung des Vertrags sistirte, und sich abermals klagend an den Papst wandte. Sein geschickter Sachwalter nahm den Moment wahr, wie durch den eben erfolgten Tod des vom Concil zu Pisa erwählten dritten Papstes die Aktien Gregors XII. wieder ein wenig gestiegen waren. Unterm 16. Mai 1410 erfolgte von Gaeta aus ein Erkenntniß der Curie, durch welches der Bischof von Schwerin auf die vom Rath und Einwohnern der Stadt Stralsund wider ihn vorgebrachte Beschwerde, da er auf die von Seiten des Papstes zur Verantwortung an ihn ergangenen Ladungen nicht erschienen sei, zur Strafe seines Ungehorsams von allen geistlichen Verrichtungen suspendirt und für seine Person exkommunicirt wurde. Zugleich ward befohlen, diese Excommunikation überall bekannt zu machen.

So war nunmehr die Verwirrung aufs Höchste gestiegen; die Stadt, vom Papst und seinen Delegirten gelöst, fuhr fort, im Bann und Interdikt des Bischofs zu sein, und dieser selbst war vom Papst, dessen Richtgewalt er nicht anerkannte, entsetzt und excommunicirt. Ueber den endlichen Ausgang der Sache fehlen die urkundlichen Nachrichten; die Chroniken, wenig zuverlässig, weichen unter sich in ihren Angaben ab; nach der einen wäre Stralsund drei, nach der anderen sieben, nach anderen zwanzig Jahre im Bann des Bischofs gewesen. Die mittlere Angabe

---

schen heft helpen to rechte manen, unde dat dat sine papen weren de dar ghebrant worden." Urkunde d. d. Montags nach dem ersten Adventssonntage 1409 zu Stralsund.

*) „qui praemissa manualiter non perpetrarunt, nec consilium auxilium vel favorem ad hoc praestiterunt."

kommt der Wahrheit am nächsten; denn aus der sogleich zu erwähnenden Inschrift des schweriner Doms erhellt, daß der Conflikt zwischen der Stadt und dem Bischof spätestens im J. 1416 seien definitiven Abschluß gefunden hatte. Wahrscheinlich hatten beide Parteien die Nachtheile des permanenten Fehdezustandes endlich so stark empfunden, daß sie den Vergleich suchten; die Stralsunder litten im Handel und Verkehr und durch die Unsicherheit von Personen und Waaren, und dem bischöflichen Anhang entging die Einnahme aus den stralsundischen Pfründen; zugleich mochte der Bischof fürchten, daß sich Stralsund, wenn auf das Aeußerste getrieben, einem andern bischöflichen Sprengel zuwende. Da auch die pommerschen Herzoge fortfuhren zu vermitteln, so kam es endlich zu einer definitiven Ausgleichung. Zwar kennen wir die Details derselben nicht, aber nach den chronikalischen Angaben scheint dabei wenigstens in einigen Punkten die Convention vom December 1409 zu Grunde gelegt zu sein. Die Stadt baute die Apollonien-Kapelle bei der Marienkirche, und stattete sie mit einer Revenue von 8 Goldgulden jährlich aus. Desgleichen errichtete sie auf dem neuen Markt an der Stelle, wo die drei Priester in die Flammen geworfen waren, ein steinernes Denkmal, welches noch 60 Jahre später dort stand und vielleicht erst unter den Stürmen der Reformationszeit verschwunden ist. Endlich ist es sicher, daß die Stadt dem Bischof eine bedeutende Entschädigungssumme zahlte, welche in jährlichen Raten an den Dr. Lowe in Rostock als Bevollmächtigten des Bischofs abgetragen ward. Das Geld, dessen Betrag uns nicht angegeben wird, verwendete der Bischof auf den Dombau zu Schwerin und eine stolze Inschrift bezeichnete noch späteren Jahrhunderten den Theil des Gewölbes, der von dem sundischen Strafgeld erbaut war*). In wie weit auch die andern Punkte der Convention von 1409 zur Ausführung gelangt sind, ist ungewiß; doch scheinen noch bis zur Reformationszeit gewisse Erinnerungen an die That von 1407 im Cultus vorhanden gewesen zu sein. Wenigstens wollte Kantzow wissen, daß die Vigilien für die Todten nur

*) Die an der Wand des Domes zu Schwerin „mit großen langen Buchstaben" geschriebene Inschrift lautete nach Reimar Kock (bei Grautoff II. p. 614): „Na deme jare Christi dusent veerhundert sosstein dit wölffte ys vollenbracht mit den penningen de de Sundeschen geven tho der sone der dreer prester, de se unminschliken und unschuldich vorbrennen laten up eren markede." Diese Form der Inschrift ist offenbar ursprünglicher als die von Barthold p. 604 nach Hederich (bei Gerdes) gegebene.

privatim in den Häusern gehalten werden sollten, und daß beim Heraustragen der Leiche aus dem Hause die begleitenden Priester und Chorschüler ihren Gesang mit einem „Absolve domine“ begannen. Auch soll seitdem kein Bischof von Schwerin in der Stadt wieder Messe gelesen haben. Aber die kleinen Opferpfennige blieben; sie hatten sich inzwischen in Stralsund eingebürgert.

Die Geschichte dieses Conflikts und seines Ausgangs zeigt auf der einen Seite zwar die Macht, welche der alte feste Organismus der katholischen Kirche thatsächlich immer noch besaß, auf der andern aber auch den innern Verfall, an dem sie auf die Länge zu Grunde gehen mußte. Die Gemüther mußten nothwendig einer Kirche entfremdet werden, deren Diener einem Kord Bonow glichen und deren Obere solche Diener, statt sie zu bestrafen, vielmehr schützten und noch obendrein belohnten. Es darf kein Wunder nehmen, wenn die hussitischen Lehren, welche gerade damals Deutschland in Flammen setzten, auch in Stralsund Anklang fanden. Der Priester Johann Bucholtz war hier einer ihrer Apostel und besiegelte gleich seinem Vorbild Johann Huß seine Ueberzeugung mit dem Feuertode*). Er gehörte mithin auch zu der Schaar jener muthigen Vorkämpfer, welche an der Spitze der neuen Ideen marschirend, mit ihren Leibern die Laufgräben füllten, damit über sie hinweg die nachdrängenden Generationen eines Tags im siegreichen Ansturm die von der stabilen Macht veralteter und überlebter Institutionen vertheidigte Festung bezwingen könnten.

Es ist bezeichnend für die Zustände jener Zeit, daß ein Mann wie Kord Bonow nach wie vor nicht nur unter den vertrauten Rathgebern der Herzoge eine hervorragende Rolle spielte, sondern daß er auch in der geistlichen Laufbahn, noch bevor der Streit mit den Stralsundern geschlichtet war, eine höhere Staffel ersteigen konnte. Im J. 1412 ward er zum Administrator des pommerschen Bisthums Kammin ernannt, und dieser Umstand mag mit dazu beigetragen haben, die Stralsunder, die nunmehr auch den vermittelnden Schutz des Bischofs von Kammin entbehrten, für den endlichen definitiven Ausgleich geneigter zu machen. Bald sollte dem Manne, der einen unheilvollen Einfluß auf das pommersche Fürstenhaus geübt zu haben scheint, eine noch einflußreichere Stellung zu Theil werden. Im J. 1415 starb Herzog Wartislaw VIII.

*) Kantzow I. p. 461.

von Pommern-Wolgast, der bis dahin für sich und seine minderjährigen Brudersöhne Wartislaw IX. und Barnim VII. die gemeinschaftliche Regierung geführt hatte. Er hinterließ gleichfalls ein paar minderjährige Söhne Swantibor II. und Barnim VIII., und für sämmtliche minderjährige Prinzen der wolgaster Linie übernahm nun seine Gemahlin Agnes, eine geborne Prinzessin von Sachsen-Lauenburg, die vormundschaftliche Regierung. Daß in so stürmischer und gährungsvoller Zeit, wo Willkür und Gewaltthat der adligen Vasallen üppig ins Kraut schoß, und es eines starken Arms bedurft hätte, um wie es die Hohenzollern um diese Zeit in der Mark Brandenburg begannen, Recht und Ordnung im Lande zu schaffen, daß in solcher Zeit eine schwache Frauenhand das Staatsruder führen sollte, war an sich schon ein Unglück; aber noch größer ward es durch die Person, welche vor Allem die Regentin mit ihrem Rath zu unterstützen berufen war. Kord Bonow, der schon bei dem verstorbenen Herzog viel gegolten hatte, war auch der Herzogin in Vormundschafts- und Regierungsangelegenheiten an die Seite gesetzt. Bald scheint der dämonische Mann einen beherrschenden Einfluß auf die fürstliche Frau gewonnen zu haben, und die arge Welt wollte wissen, daß er ihr mehr als Freund sei. Eine solche Stellung mußte ihm unter dem hohen Adel des Landes um so mehr Feindschaft und Neid erwecken, als er seinen Einfluß auf die Regentin in einer für die Wohlfahrt des Landes nichts weniger als förderlichen Weise mißbrauchte. Die Opposition gegen Bonows Willkürregiment hatte ihren Mittelpunkt in dem ständischen Regentschaftsrath, welcher der Herzogin Agnes für ihre beiden minderjährigen Neffen an die Seite gesetzt war*). Außer Kord Bonow für die kirchlichen Prälaten befanden sich darin als Vertreter des Lehnadels der Marschall des Landes Wolgast Degener Buggenhagen, Tideke (Dietrich) von dem Born und Raven Barnekow, Vogt zu Wolgast, für die Städte zwei Bürgermeister oder Rathsherren von Stralsund, zwei

*) Ueber die Ausbildung der ständischen Verhältnisse in Pommern zu Anfang des 15. Jahrhunderts vergleiche man Klempins Einleitung zu Kratz, die Städte der Provinz Pommern p. LXVI. Wenn hier indeß bemerkt ist, die Geistlichkeit sei erst im Anfange des 15. Jahrhunderts als dritter Stand zu Ritterschaft und Städten hinzugetreten, so ist doch zu erinnern, daß die Geistlichkeit schon früher bei einzelnen Gelegenheiten als politisch berechtigter Stand neben den andern beiden hervortritt; so bei der Uebernahme des Fürstenthums Rügen durch Wartislaw IV. von Pommern 1325, wo Klöster und kirchliche Personen vor Vasallen und Städten genannt werden. Rüg.-Pomm. Gesch III. p. 68. —

von Greifswald und je einer von Anklam und Demmin. An der Spitze der Oppositionspartei stand der Marschall Buggenhagen, wie Bonow einer der ersten Adelsfamilien des Landes angehörig, die auch mit den Städten, namentlich mit der Stadt Greifswald vielfach in nahen und freundschaftlichen Beziehungen stand. Wahrscheinlich kamen zu den Gründen allgemeiner und politischer Natur zwischen den beiden vornehmen Gegnern noch persönliche Rivalitäten, um das Ringen der Beiden um die Macht schließlich zu einer blutigen Katastrophe zu steigern. Degener Buggenhagen griff zu einem Mittel, welches der Adel aller Länder in dieser gewaltthätigen Zeit nicht selten anwandte, wo ihm die von Sitte und Gesetz gestattete Fehde zu umständlich oder in ihrem Ausgang zu unsicher erschien, und stieß seinen Gegner einfach nieder. Der Mord, über dessen nähere Umstände uns keine Kunde erhalten ist, geschah in dem Dorfe Groß-Kiesow, etwa eine Meile von Greifswald [jetzt an der Eisenbahn nach Anklam]*). Kord Bonows Tod war ein Glück für das Land, aber der Akt, durch den er erfolgte, war ein Verbrechen. Er selbst hatte uneingedenk seines geistlichen Berufs nie vor Blut und Gewaltthat zurückgebebt und sich nie bedacht, die Macht über das Recht zu stellen: nun endete er selbst durch ein blutiges Verbrechen, indem ein Anderer an ihm die Macht des Stärkeren erprobte. „Er fand eines ehrlosen Reuters Ende" sagt der alte zeitgenössische Chronist Rufus, und der gleichzeitige Korner nennt es einen „verdienten Ausgang"**).

Man denke sich den Zorn und den Schmerz der Regentin bei der Nachricht von der Ermordung ihres Günstlings. „Warum habt Ihr

*) Korner, Rufus, Krantz und der kürzere hochdeutsche Kantzow (v. Medem) geben das Jahr 1417; der hochdeutsche ausführliche Kantzow (Kosegarten) giebt das J. 1419. — Für die Richtigkeit der ersteren Angabe scheint zu sprechen, daß in einer Reihe von Urkunden aus dem Jahr 1418, von dem jungen Herzog Wartislaw IX. und der Herzogin Agnes ausgestellt, Kord Bonow nicht, wie man sonst erwarten sollte, unter den Zeugen vorkommt; vergl. Lisch, Urkunden u. Forschungen zur Geschichte des Geschlechts Behr III. 1864 die Nr. 410. 411. 412.

**) Korner a. a. O. p. 1223: „Conradus Bonowe presbyter .... interfectus est a Deghenero Bugghenhagen armigero nobili propter multiplices suas exorbitationes. Hic licet sacerdos esset, insignia tamen presbyterialis honoris vilipendens, armis usus est militaribus pariter et actibus. Unde innumera exercens facta bellica et in laicalem ex toto degenerans conversationem tandem exitum accepit juxta demerita sua et vitam suam inordinatam pessimo fine conclusit." — Aehnlich Rufus bei Grautoff II. p. 493; aus letzterer Stelle hat Lisch a. a. O. p. 31, indem er durch ein Mißverständniß auf Degener Buggenhagen bezieht, was zu Kord Bonow gehört, irrig gefolgert, daß Buggenhagen früher Geistlicher gewesen sei.

meinen Mann ermordet?" mit dieser Frage fuhr sie den Marschall an, als er wieder vor sie trat. Der stolze Edelmann, der natürlich sehr wohl wußte, daß die Herzogin den „Mann" nach dem Sprachgebrauch jener Zeit als gleichbedeutend mit Lehnsmann nahm, legte dem Wort in unzarter Anspielung eine andere Deutung unter, und gab die malitiöse Erwiderung: „Gnädige Frau, ich habe nicht gewußt, daß er Euer Mann sei, sonst würde ich es nicht gethan haben." — Die Fürstin, die zu der Ermordung ihres Günstlings nunmehr auch noch eine offene Beschimpfung zu rächen hatte, schwor dem Marschall von Stund an den Tod. Buggenhaggen, dem die gegen ihn gerichteten Anschläge nicht verborgen blieben, ward es unheimlich in der Hofatmosphäre und er entfloh nach Stralsund. Hier zwischen den festen Mauern war er sicher; die Stadt dachte natürlich nicht daran, den Mann auszuliefern, der sie von ihrem Dränger und Todfeinde befreit hatte. Aber Degener Buggenhagen ward dieses Zufluchtsorts auf die Dauer überdrüssig und sehnte sich in seine alten Verhältnisse zurück. Da er es nicht wagen durfte, sich ohne vorangegangene Sühne der Rache der Herzogin auszusetzen, so ersuchte er ihren Neffen, den jungen Herzog Wartislaw IX., der im Jahr 1417 mündig geworden und das Regiment selbständig angetreten hatte, um seine Vermittlung. Derselbe ließ sich bereitwillig finden, und es ward auf den 16. Juli 1420 eine Conferenz zwischen dem Herzog und Buggenhagen unter Zuziehung der Bürgermeister von Stralsund anberaumt. Als den Ort der Zusammenkunft wählte man die Mühle zum Garbodenhagen, nahe der Tribseer-Vorstadt, also fast unmittelbar vor den Thoren Stralsunds. Trotzdem trauten, wie es scheint, die stralsunder Bürgermeister dem Frieden nicht und blieben unter dem Vorwand geschäftlicher Behinderung zu Hause. Der Marschall dagegen, dem vom Herzog gebotenen Frieden und freien Geleit allzu arglos vertrauend, stellte sich ein. Er erbat und erhielt die Verzeihung des Fürsten und das Versprechen desselben, auch bei der Herzogin für eine Aussöhnung sein Bestes thun zu wollen. Dann lud der Herzog den Marschall ein mit ihm zu essen. Während sie aber bei Tafel sitzen, entsteht draußen ein Rumor; ein Diener stürzt mit der Nachricht herein, es kämen viele Bewaffnete; Buggenhagen springt auf, tritt ans Fenster und als er die Ankommenden mit raschem Blick gemustert, bricht er in die ahnungsvollen Worte aus: „Ich fürchte, die suchen mich!" Er will davon eilen, um sich wo möglich durch die Flucht zu retten, da springt ein Mitverschworener aus

des Herzogs Umgebung vor und versetzt ihm einen Hieb über den Kopf, daß er zu Boden stürzt. Inzwischen stürmen auch die übrigen Verschworenen von draußen herein und machen dem schwer getroffenen am Boden liegenden Marschall zu den Füßen des Herzogs vollständig das Garaus, um ihn schließlich nach ächter Räubermanier auszuplündern. Das war die Rache der Herzogin Agnes; denn ihr Werk war der Ueberfall. An der Spitze ihrer Werkzeuge stand Henneke (Johann) Behr von Rustrow, ein Mitglied einer der ersten Adelsfamilien des Landes, die schon seit dem dreizehnten Jahrhundert hier ansässig war*). Außer ihm waren bei dem mörderischen Akt betheiligt sein Bruder Gerd Behr, Guzlaf Starkow, gleichfalls einer namhaften pommerschen Adelsfamilie angehörig, der an der Spitze von sechs ihm und seinem Bruder Henneke gehörigen Knechten erschienen war; ferner zwei Zepelins, ein Hageman, ein Speckin, ein Qualen, ein Plote, ein Bunnevitz, ein Bokholt, ein Wengelin, ein van dem Berg und ein Nateldorn. So werden uns die Namen der Thäter in dem Proscriptionsurtheil überliefert, welches die Stadt Stralsund sogleich nachdem die Kunde von dem in ihrem Gerichtsbann verübten Mord ruchbar geworden, gegen alle Theilnehmer erließ**). Der Rath that sofort noch einen andern Schritt, der von großer Geistesgegenwart zeugt. Da zu vermuthen stand, daß Buggenhagens Feinde sich alsbald des festen dem ermordeten Marschall gehörenden Schlosses Wolde zu bemächtigen suchen würden, so theilten sie dorthin die Kunde des Geschehenen sofort mit nebst der Weisung auf der Hut zu sein. Die Warnung war nicht überflüssig. Man hatte den Schildknappen Buggenhagens auf ein Pferd gesetzt und zwang ihn an der Spitze einer Reiterschaar, als käme er im Auftrag seines Herrn, nach dem Schloß zu reiten und Einlaß zu begehren. Da die Besatzung vorher gewarnt war, so mißglückte natürlich der verrätherische Anschlag.

Die Rolle, welche der junge Herzog bei der mörderischen Affaire spielte, war, wie es scheint, weniger als zweideutig. Einer aus seiner Umgebung war zugesprungen und hatte den Marschall niedergehauen,

*) Kantzow nennt Vicke (Friedrich) Behr als Hauptanführer beim Mord; vergl. darüber hinten Anhang VI. 2.

**) Die Reihenfolge der Namen ist etwas anders; vergl. das Urtheil hinten im Anhange VI. 1. Die sämmtlichen auf diese Händel bezüglichen Aktenstücke sowie die bezüglichen Stellen der älteren Chronisten bis Kantzow findet man bei Lisch, Urkunden der Behrs p. 213 ff. zusammen abgedruckt; von den namhafteren Chronisten hätte etwa noch Krantz angeführt werden können.

als derselbe sich durch die Flucht noch vielleicht hätte retten können, da die andern Verschworenen das Haus noch nicht erreicht hatten. Der Herzog wird ferner ausdrücklich als der Urheber des Planes gegen Schloß Wolde bezeichnet. So die zeitgenössischen lübeck'schen Chronisten Korner und Rufus und der bekannte zu Ende des funfzehnten und zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts schreibende Geschichtschreiber des Wendenlandes Albert Krantz*). Kantzow dagegen, der länger als ein Jahrhundert nach der That schrieb, und in seiner von dem höfischen Standpunkt des sechzehnten Jahrhunderts geschriebenen Geschichte Pommerns die Vorfahren des regierenden Herzogshauses in möglichst günstigem Licht erscheinen läßt, läßt den jungen Herzog durch die That so überrascht werden, daß er auch für sein Leben fürchtet, und entfliehend nach Barth eilt. Von den durch die älteren Chronisten berichteten, den Herzog so schwer gravirenden näheren Umständen schweigt er gänzlich. An sich schon ist es aber unwahrscheinlich, daß der Herzog, wenn man Buggenhagen zu seinen Füßen ermordete und ihm selbst nichts geschah, wirklich im Ernst für sein Leben sollte gefürchtet haben. Und dann, wenn das wirklich der Fall war, warum floh er nicht nach dem nahe gelegenen sicheren Stralsund, welches er zu Pferde in ein paar Minuten erreichen konnte, sondern nach dem ein paar Meilen entfernten Barth? Liegt nicht schon hierin das stille Eingeständniß, daß der junge Herzog Ursache hatte mehr die Stralsunder als die Mörder Buggenhagens zu fürchten? Schon das stralsunder Verfestungsurtheil gegen die Mörder deutet auf die geheime Mitschuld des Herzogs, indem es den Mord als „durch Verrath binnen Frieden und Geleit des Herzogs" vollbracht bezeichnet, und was am meisten gravirend erscheint, der Herzog spricht sich selbst später über die Sache in einer Weise aus, als habe er es nöthig gehabt, den Verdacht der Mitschuld von sich abzuwaschen. In einer Urkunde vom 16. Februar 1421**) sagt der Herzog im Hinblick auf die Geschichte der Ermordung Buggenhagens, die er selbst hier als binnen seinem Frieden und Geleit zu seinen Füßen erfolgt bezeichnet, es sei ihm

*) Der Letztere in der Wandalia 1. X. cp. 33. Krantz urtheilt: „Non insimulamus principem proditionis: sed exitus declarat non fuisse illum ignarum machinamenti." D. h. der Herzog sei zwar nicht aktiver Theilnehmer des Mordplanes gewesen, er habe aber darum gewußt, was aber in diesem Fall, da er den Marschall eingeladen und ihm sicheres Geleit gegeben hatte, auf Eins hinauskommt.

**) Bei Lisch a. a. O. p. 234.

darum von Mannen und Städten das Urtheil „zugefunden", daß er die Mörder an Leib und Gut verfolgen solle*). Es war also nicht seine freie Initiative, sondern es ward ihm von Vasallen und Städten zudiktirt, daß er die Mörder zur Rechenschaft und Strafe ziehen sollte. Spricht so ein Fürst, der selbst bedroht war und wie man meinen sollte, nichts Eiligeres zu thun gehabt hätte, als sofort nach der That seine Acht gegen die Verbrecher zu schleudern, oder nicht vielmehr Jemand, der fühlt, daß er selbst den Verdacht der Mitschuld auf sich geladen, und dem die Verfolgung des Verbrechens gewissermaßen als Reinigung von dem Verdacht von Anderen auferlegt wird? Daß der Herzog in dieser Weise später die Verfolgung der Mörder Buggenhagens anordnete, oder vielmehr derselben beipflichtete, nachdem sie von Vasallen und Städten beschlossen war, kann schwerlich als ein Grund angeführt werden, daß er nicht vorher um die That gewußt habe. Es wäre nicht das erste Mal, daß ein Fürst die Werkzeuge eines nach seinem Willen oder unter seiner stillschweigenden Duldung verübten Verbrechens nachträglich, wenn sie ihr blutiges Werk gethan, desavouirte und zur Rechenschaft und Strafe zog. Und über den Herzog Wartislaw darf man hier sicherlich nicht allzu streng urtheilen; es war seine Tante, früher seine Vormünderin, gegenwärtig noch seine Mitregentin, die den Mord geplant und die Werkzeuge dazu in Bewegung gesetzt hatte. Wartislaw war ein junger Mensch; von festen sittlichen Grundsätzen war damals überhaupt keine Rede, am wenigsten bei regierenden Machthabern. Allerdings hätte er, wenn er wie kaum zu zweifeln vorher um den beabsichtigten Ueberfall wußte, denselben vereiteln können, indem er selbst den Marschall warnte, und daß er dies unterließ, macht ihn allerdings zu einem Mitschuldigen der That.

Wie überhaupt in dieser Zeit die Städte vorzugsweise als die Schützer des Landfriedens und Rächer des Verbrechens erscheinen, so waren es auch jetzt die beiden mächtigsten vorpommerschen Städte Stralsund und Greifswald, welche die Verfolgung der Mörder Buggenhagens in ihre Hand nahmen. Von den letzteren hatte sich ein Theil in das feste Schloß von Usedom geworfen, welches nebst der Stadt gleichen Namens der Herzogin-Regentin als Leibgedinge angewiesen war; hier unter

*) „darumme uns van unsen mannen unde steden tho ghevunden wart, dat wy de mordere vorvolghen scholden an ere lyff unde an ere gud" u. s. w.

der Protection der Fürstin suchten und fanden sie die natürlichste Zuflucht*). Hier von ihrem festen Schlupfwinkel, der das Haff und die westliche Odermündung beherrschte, unternahmen sie seeräuberische Streifzüge und verbreiteten Schrecken unter der friedlichen Kaufmannswelt. Auch ein geistlicher Herr, der Abt des auf der Insel Usedom gelegenen Prämonstratenser-Klosters Pudagla gerieth in den Verdacht, mit den Piraten unter einer Decke zu spielen und ihnen gegen einen gewissen Antheil am Raube durch die Finger zu sehen, ein so schlimmer Verdacht, daß der Betroffene sich veranlaßt sah, mit aller Entschiedenheit dagegen zu protestiren und einen stettiner Kaufmann, der ihn verbreitet hatte, von dem geistlichen Gericht zur Genugthuung verurtheilen zu lassen**). Von allen Seiten erschollen die Klagen über die Seeräuber von Usedom, daß der Herzog sich zu der ausdrücklichen Aufforderung an die Städte Stralsund und Greifswald gedrungen sah, der Sache ein Ende zu machen. Als die nöthigen Vorbereitungen für eine längere Belagerung beendigt waren, rückten die Streitkräfte der genannten beiden Städte vor das feste Schloß. Die Belagerung war eine langwierige, mühevolle und kostspielige, und das Resultat war schließlich doch kein vollständiges. Zwar gelang es den Belagerern endlich im Winter zur Adventszeit das Schloß zu nehmen, aber die Besatzung entkam durch ein nahe gelegenes Gehölz***). Die Städte legten darauf eine Besatzung von den ihrigen in das Castell, und der Herzog mußte, um es später wieder ausgeliefert zu erhalten, für sich und seine Vettern und Erben die bündigsten Verpflichtungen übernehmen, daß von dort aus kein Raub und Schaden mehr geschehen solle.

Etwa eine Woche nach der Einnahme des Schlosses von Usedom erhielten die Städte die zuverlässige Nachricht, daß die Entflohenen sich zum großen Theil nach dem Henneke Behr gehörigen festen Schloß Nustrow begeben hätten****). Alsbald brach man kurz nach Weihnachten hierhin auf, noch verstärkt durch ein Hülfscorps, welches die in Meklenburg

*) Der Herzog sagt in der früher angeführten Urkunde vom 16. Febr. 1421, daß die Mörder „ohne seinen Willen" nach Usedom gekommen seien; es deutet dies auf das Vorhandensein der entgegengesetzten Annahme.

**) Vergl. die Urkunde bei Lisch a. a. O. p. 227 ff.

***) Urkunde vom 16. Febr. 1421: „unde hebben de morder van Usedom ghebracht mit groteme arbeyde unde groten kosten." — Vergl. Korner und Rufus.

****) Nustrow liegt jenseits der meklenburgischen Grenze etwa $1\frac{1}{2}$ Meilen südwestlich von Tribsees in dem Dreieck, welches die Trebel mit der Rekenitz bildet.

und Pommern angesessenen und den Behr's und Starkow's benachbarte Familie der Moltke gestellt hatte. Wahrscheinlich waren es Privat- und Grenzstreitigkeiten, welche die Moltke veranlaßten mit auf die Nachbarn loszuschlagen*). Man schloß die, wie es scheint, wohl befestigte Burg von allen Seiten ein, und endlich gelang es sie mit stürmender Hand zu nehmen. Die Burg Nustrow lag, wie die meisten Burgen im Wendenlande, vom Wasser umgeben**); ein Starkow, welcher das Obercommando bei der Vertheidigung des Schlosses geführt hatte, wollte in einem Kahn entfliehen; aber das kleine und schwankende Fahrzeug schlug unter dem Gewicht des schweren geharnischten Mannes um; der letztere stürzte ins Wasser und ertrank. Sechzehn seiner Gefährten, welche bei der Vertheidigung nicht gefallen waren, wurden gefangen und gefesselt nach Stralsund geführt. Das Schloß Nustrow ward nach der Eroberung demolirt und in Grund gebrochen. Das nämliche Schicksal erfuhr das gleichfalls einem Behr gehörige Schloß Düvelsdorf, jetzt Deyelsdorf, etwa eine Meile südöstlich von Tribsees, noch diesseits der meklenburgischen Grenze. Die letztgenannte Burg scheint ohne nennenswerthen Widerstand von den städtischen Truppen eingenommen zu sein; die Chroniken erwähnen nichts davon und nur ein Satz der alten greifswalder Bursprake giebt uns Kunde davon, indem er ein jährliches Opfer in der Nicolai-Kirche anordnet „für den von Gott gegebenen Sieg zu Usedom, Nustrow und Düvelsdorf"***).

Unter den nach Stralsund geführten Gefangenen war auch Henneke Behr, der bei der Ermordung Buggenhagens die Hauptrolle gespielt hatte. Man machte ihm alsbald den Proceß; das Urtheil lautete, wie man sich denken kann, auf Tod und zwar auf den Tod des Verräthers. Demgemäß ward er von Pferden durch die Stadt geschleift und draußen beim Garbodenhagen, dem Schauplatz der blutigen That vom 16. Juli, auf das Rad gestoßen. Fast sechs Wochen nach der Eroberung von Nustrow, also etwa zu Anfang Februar 1421, ward auch der Leichnam des ertrunkenen Starkow wieder aufgefischt, und trotzdem, daß er bereits wie man denken kann, in Verwesung übergegangen war, gleichfalls nach Stralsund geführt, dort auf einer Kuhhaut durch die Stadt geschleift

*) Vergl. darüber Lisch a. a. O. p. 40.
**) Vergl. den Burgplan von 1758 bei Lisch a. a. O. I. p. 74.
***) Lisch a. a. O. p. 223. Vergl. p. 20 f.

und neben seinem Genossen auf das Rad gelegt*). Ob noch sonst Executionen stattfanden, steht nicht fest; wenn es der Fall war, so trafen sie wahrscheinlich nur noch die gefangenen Haupttheilnehmer des Mordes; viele der Gefangenen wurden später wieder freigegeben**). Von den namhaften bei der Ermordung Buggenhagens betheiligten Hauptpersonen war, wie es scheint, nur einer dem rächenden Strafgericht entgangen, Gerd Behr, des hingerichteten Henneke Bruder. Er machte vier Jahre später (1425) für sich und die Kinder seines Bruders Henneke, „dem Gott gnädig sei", seinen Frieden mit den Städten Stralsund und Greifswald. Er verpflichtete sich, für das was dieselben an seinem Bruder Henneke gethan hätten, sowie für die Niederbrechung des Schlosses Nustrow und anderer ihnen gehöriger Güter keinerlei Schadenersatzansprüche zu machen und keine Rache dafür zu nehmen. Auch machte er sich anheischig, den auf dem Schloßwall von Nustrow neuerdings begonnenen Neubau wieder abzubrechen und dort niemals wieder zu bauen. Ebenso wollte er sich in dem Fürstenthum Rügen und dem Herzogthum Pommern nirgends anbauen, und überhaupt dort nicht „reiten" ohne specielle Erlaubniß der Herren der genannten Lande. Zehn Mitglieder der zahlreichen behrschen Familie und eine Anzahl anderer Adliger aus Meklenburg und Pommern leisteten als Zeugen Bürgschaft für die stricte Ausführung des Vertrags. Auch von den pommerschen Herzogen ward Gerd Behr später wieder zu Gnaden angenommen und mit den düvelsdorfer Gütern belehnt***).

So endete auf der Richtstätte beim Gerbodenhagen jene blutige Kette von Gewaltthat, Verbrechen und Strafgericht, welche mit dem Räuberzuge des Kirchherrn Kord Bonow vor Stralsund beginnend, sich länger als ein Jahrzehnt durch die ohnehin schon verworrenen Zustände des vorpommerschen Landes hinzieht. Es ist wie wenig andere

*) Korner nennt den zu Nustrow ertrunkenen und noch todt auf das Rad gelegten Starkow mit Vornamen Nicolaus; wahrscheinlich ist dies irrig; die Strafe des Rades deutet darauf, daß er Theilnehmer der Ermordung Buggenhagens war, und der dort anwesende Starkow hieß mit Vornamen Guzlaw, der andere, der seine Knechte geschickt hatte, Henneke.

**) So der gleichzeitige Rufus; auch Korner nennt nur Johann Lehr und Starkow als aufs Rad gelegt. Krantz und Kantzow lassen in offenbarer Uebertreibung alle sechzehn Gefangenen geschleift und gerädert werden.

***) Vergl. Lisch a. a. O. p. 28. p. 259.

Episoden der Geschichte ein selbstredender Beleg für das Dichterwort von dem „Fluch der bösen That, daß sie fortzeugend Böses muß gebären".

Eine wohlthätige Frucht hatten aber doch diese Dinge, wie überall unter der Auflösung und dem Zersetzungsproceß der mittelalterlichen Gebilde neue Lebenskeime als Ansätze einer neuen Weltordnung hervorsprießen. Die Nothwendigkeit einer allgemein gültigen festeren, die Willkür der Einzelnen, namentlich der Mächtigen, beschränkenden Rechtsordnung hatte sich bei dieser Gelegenheit so eindringlich fühlbar gemacht, daß auch in unseren Landen unter dem ersten frischen Eindruck der soeben von uns dargestellten Wirrnisse der Anlauf zur Begründung eines besseren Rechtszustandes gemacht ward. Schon am 3. Januar 1421, also wahrscheinlich kurz nach der Einnahme des Schlosses von Nustrow, wurden von dem damals in Stralsund anwesenden Herzog Wartislaw IX. Prälaten, Mannen und Städte auf die erste Fastenwoche nach Greifswald einberufen, um dort eine neue Gerichtsordnung zu begründen. Es sollte ein aus sechzehn Personen bestehendes Richter-Collegium zur Hälfte aus den Vasallen, zur Hälfte aus den Rathsherren der vier Hauptstädte des Landes, Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin, ernannt werden, welches sich regelmäßig viermal im Jahr zu den Quatemberzeiten oder so oft es sonst nöthig war, der Reihe nach in einer der genannten vier Städte versammeln sollte. Von diesem Gericht, gleichviel ob der Herzog selbst anwesend wäre oder nicht, sollten alle Uebertretungen und Rechtsbrüche nach schwerinschem Recht gerichtet werden. Der Herzog selbst verpflichtete sich, wenn beklagt, vor diesem Gericht entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu Recht zu stehen. Eine Appellation nach Schwerin sollte nicht stattfinden, sondern dies Sechzehner-Gericht sollte die höchste Instanz sein. Die Kosten desselben sollten aus den eingehenden Sporteln und Brüchen bestritten werden. Das Gericht sollte ein eigenes Siegel führen, welches die Räthe der genannten vier Städte abwechselnd in Verwahrung haben sollten*).

Es ist zweifelhaft, ob diese Institution, die zunächst nur versuchsweise auf drei Jahre eingeführt ward, von längerer Dauer und von tiefer greifendem Erfolg gewesen ist. Schon früher waren ähnliche Versuche gemacht und ohne nennenswerthe Resultate wieder im Sande ver-

*) Vergl. die Urkunde vom 3. Januar 1421, nach dem Original im pommerschen Provincial-Archiv abgedruckt bei Lisch a. a. O. p. 225.

laufen*). Schon das war bei Begründung der jetzt ins Leben gerufenen Quatember-Gerichte eine sehr bedenkliche Beschränkung, daß dadurch keinen früher ertheilten Rechten und Privilegien Eintrag geschehen solle**). Wie war eine allgemein gültige und wirksame Rechtspflege möglich, wo sich die einzelnen Glieder der Staats-Gesellschaft, kirchliche Prälaten und Genossenschaften, adlige Vasallen große und kleine, städtische Communen alle hinter besonderen von Alters her erwachsenen Rechten, Vorrechten und Exemtionen verschanzten? wo zudem in den einzelnen Gegenden eines ohnehin schon kleinen Landes noch wieder vertragsmäßig besondere Statuten und Rechtsgewohnheiten Geltung hatten? wo endlich die Landesherren durch fortgesetzte Theilungen die ohnehin schon schwachen Bande der staatlichen Zusammengehörigkeit nur noch mehr lockerten? So theilten im Jahr 1425 die vier Vettern Wartislaw IX., Barnim VII., Swantibor II. und Barnim VIII., die bis dahin nach alter Sitte, zum Theil minderjährig, das vorpommersche Land gemeinsam regiert hatten, ihr kleines Reich in der Weise, daß die beiden ersteren, die Söhne Barnims VI., das Land Wolgast, die beiden letzteren, die Söhne Wartislaws VIII., das ehemalige rügensche Fürstenthum erhielten; und zehn Jahre später setzten sich auch die genannten beiden Regenten des letzteren in der Weise auseinander, daß Swantibor II. die Stadt Stralsund mit der Insel Rügen, Barnim VIII. dagegen das sogenannte Land Barth und einige Besitzungen in Dänemark erhielt.

Bei solcher Zersplitterung der Souveränität mußten auch die ohnehin verworrenen und erschütterten Rechtszustände leiden. Es bedurfte der Einwirkung neuer mächtiger Faktoren, um die noch überall sich geltend machenden Besonderheiten und den sich daran knüpfenden Egoismus niederzuwerfen, ehe der Boden für ein allgemeines Rechtsbewußtsein und eine durchgreifende Bethätigung desselben von Seiten der Staatsgewalt geebnet werden konnte.

*) Vergl. darüber Klempin, in der Einleitung zu Kratz, Die Städte der Provinz Pommern p. LXIX. f.

**) „To deme ersten beholde wy uns alle herlicheit unde alle rechticheit, dar de herschop recht ane is. Vortmer wille wy alle unser lande inwonere, ghestlik unde werlik, prelaten, manne, stede, borger unde bure, beholden by aller rechticheit, unde wy ghunnen en aller gnade unde aller vrygheit, de en van unsen vorvaren ghegunt unde gheven sint, eren breven unde eren rechten to blivende by vuller macht."

III.

Landesherrliche Machterweiterungs-Bestrebungen.

In dem für die Geschichte des ganzen Abendlandes verhängnißvollen Jahre 1453, in welchem mit der Eroberung von Konstantinopel durch die Türken das altersschwache griechische Kaiserreich zusammenbrach, wo das christliche Kreuz im äußersten Südosten unseres Welttheils vor dem mahomedanischen Halbmond in den Staub sank, und eine neue Barbarei sich für Jahrhunderte auf den ältesten Kulturstätten Europas etablirte, — in diesem verhängnißvollen Jahre ward die Stadt Stralsund abermals der Schauplatz blutiger Ereignisse, welche in ihren Folgen Frieden und Wohlstand unserer Lande schwer erschütterten.

Es war eine Zeit des Aufwärtsstrebens landesherrlicher Macht. In Deutschland hatten namentlich die beiden ersten Hohenzollern in der Mark Brandenburg das Beispiel gegeben, wie Energie des Willens gepaart mit verständiger Einsicht und kluger Benutzung der Umstände sowohl mit der Anarchie eines rauf- und raublustigen Junkerthums als mit dem conservativen Egoismus städtischer Gemeinwesen fertig zu werden wußte, welche ihre vor Alters überkommenen und ihrer Zeit zweckmäßigen Privilegien jetzt dazu ausbeuten wollten, den unabweisbaren Fortschritt zu größerer staatlicher Gemeinsamkeit zu vereiteln oder wenigstens zu hemmen. Aber nicht überall war zur Zeit noch der Kampf gegen die städtischen Communen ein erfolgreicher, namentlich da nicht, wo der Angriff gegen die Macht der Städte nicht im Interesse einer Politik des Fortschreitens zu höherer staatlicher Vollkommenheit, sondern vielmehr im Dienst einer hab- und beutegierigen Kriegs- und Eroberungspolitik unternommen wurde. Solchen Charakter hatte mehr oder weniger der große um die Mitte des Jahrhunderts von dem Markgrafen Albrecht Achilles an der Spitze eines mächtigen Bundes hoher Prälaten,

Fürsten und Herren gegen die alte freie Reichsstadt Nürnberg geführte Krieg, der zwar Alles, was vom Adel für Rauferei und Plünderung schwärmte, in wilder Zügellosigkeit entfesselte, aber in seinen Resultaten den ursprünglich gesteckten Zielen durchaus nicht entsprach*). Aber die gegebenen Beispiele waren ansteckend; größere und kleinere Territorialherren versuchten sich meist im Bunde mit dem Landesadel oder wenigstens einzelnen hervorragenden Geschlechtern desselben mit mehr oder weniger Glück an den Städten, die durch ihre Macht gleichzeitig eine unwillig empfundene Schranke der Souveränität und durch ihren Reichthum eine stets mit lüsterner Begehrlichkeit angeblickte Abhülfe permanenter Verlegenheiten der landesherrlichen Finanzen bildeten.

Auch die vorpommerschen Herzoge widerstanden der Versuchung nicht, auf diesem Wege ihr Glück zu versuchen. Hatten sich doch die beiden Herzoge Wartislaw IX. und Barnim VIII. schon nicht enthalten können in Gemeinschaft mit dem alten eben auch aus Gottland vertriebenen und nunmehr in Hinterpommern hausenden Exkönig Erich in das große Fürstenbündniß gegen das ferne Nürnberg einzutreten und der Reichsstadt ihre Absagebriefe zu senden! Zugleich schlossen unterm 24. August 1449 zu Malchin die genannten Herzoge (auch Barnim VII. von Wolgast lebte damals noch) nebst dem Herzog Joachim von Stettin mit den meklenburgischen Herzogen ein speciell gegen ihre Städte gerichtetes Gegenseitigkeits-Bündniß, in dem sie sich einander Beistand mit 300 Mann oder eventuell mit ihrer ganzen Macht gelobten**). Aber die Einigkeit der Bundesgenossen dauerte nicht lange; auch hatten sie nicht das Zeug zu dem Kampf, wie die Hohenzollern in der Mark, und die Gegner im eigenen Lande, mit denen sie anbanden, waren von festerer Constitution, als die märkischen Communen.

Gerade ein Jahrhundert war vergangen, seitdem die furchtbare unter dem Namen des schwarzen Todes bekannte Pest ihren mörderischen Umzug durch Europa gehalten hatte, da brach, nachdem die Epidemie in der Zwischenzeit mehrfach wieder aufgetreten war, im Jahr 1451 die grimmige Geißel des Mittelalters aufs Neue auch über unsere Gegenden herein. Die Stadt Stralsund ward schwer heimgesucht, wie noch

*) Vergl. die Chroniken der deutschen Städte vom 14.—16. Jahrhundert, herausgegeben von Hegel II. p. 355 f. — Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrhundert, von R. von Liliencron I. 1865. p. 411 ff.

**) Rudloff, Gesch. von Meklenburg p. 777.

nie zuvor. Nach den Berichten eines, wie es scheint, gleichzeitigen Chronisten starben in der schlimmsten Zeit 100—200 Menschen, und zwar war es vorzugsweise das jüngere Lebensalter, welches der Epidemie erlag*). Doch auch das ältere Geschlecht wurde decimirt: aus dem Rath allein starben acht Mitglieder, zwei Bürgermeister und sechs Rathsherren. Manche Häuser starben ganz aus. Der Mangel an Dienstboten ward so groß, daß in der Ernte das Korn nicht überall eingebracht werden konnte und im Herbste manche Felder nicht bestellt wurden. Auch der Herzog Barnim VIII., der nach dem schon früher erfolgten Tode seines Bruders Swantibor über die Stadt Stralsund, die Insel Rügen und das Land Barth herrschte, ward nebst seiner Gemahlin ein Opfer der Seuche. Er starb zu Stralsund kurz vor Weihnachten 1451, und die Leiche ward wenige Tage später in feierlichem Zuge von der Stadt nach dem Kloster Neuen-Kamp gebracht, um dort beigesetzt zu werden. Der stralsunder Bürgermeister Otto Voge und der Rathsherr Bernd Vlesch**) nebst ihren berittenen Knappen und eine große Anzahl Edelleute gaben dem verstorbenen Fürsten das Geleite zu seiner letzten Ruhestätte.

Der Tod dieses Herzogs war der Ausgangspunkt der nachfolgenden Wirrnisse. Sein Nachfolger war sein Vetter Wartislaw IX., dem nebst seinem Bruder Barnim VII. bei der Theilung von 1425 das Land Wolgast zugefallen war. Barnim von Wolgast, den selbst der gegen die Vorfahren seines Fürstenhauses sonst so rücksichtsvolle Kantzow als einen wilden Abentheurer charakterisirt, der nur gesoffen, gespielt und gejagt habe, war schon ein Jahr früher gestorben***), und somit vereinigte Wartislaw IX. nunmehr abermals den wolgastischen und rügenschen Antheil von Vorpommern. Es war derselbe Herr, der in seiner Jugend den Marschall Buggenhagen zu seinen Füßen ermordet gesehen und bei dieser Gelegenheit eine sehr zweideutige Rolle gespielt hatte. Wahrscheinlich stand er seit dieser Zeit bei den Stralsundern in einem nicht gerade sehr vortheilhaften Andenken. Nun kam ein neuer Anlaß zum Mißtrauen. Eine Schwestertochter des im Jahr 1451 zu Stralsund verstorbenen Her-

*) Stralf. Chroniken a. a. O. p. 197. — Kantzow II. p. 72 giebt (nach Berichten von stralsunder Mönchen) die Zahl der Gestorbenen auf 20,000 an, jedenfalls sehr übertrieben, da die Stadt Stralsund damals wohl kaum mehr als 20,000 Einwohner gehabt hat.

**) Bernd Vlesch ward gleich darauf (Weihnachten) Bürgermeister.

***) Kantzow II. p. 71.

Bibliothek der K. Gen.-Commission f. d. Pr.

zogs Barnim, Namens Katharina — ihr Vater war der meklenburgische Wilhelm von Wenden gewesen — hatte bedeutende Ansprüche an die Hinterlassenschaft ihres genannten Oheims. Nicht nur waren ihr von demselben Schmuckgegenstände und Anderes testamentarisch vermacht, sondern sie hatte auch eine ältere Forderung von 20,000 Gulden*); diese Summe war der Prinzessin als Abfindungssumme von ihren meklenburgischen Verwandten überwiesen und von ihr ihrem Oheim und Vormund Barnim, an dessen Hofe sie sich später aufhielt, dargeliehen, wofür ihr derselbe als Sicherheit, unter Zustimmung der zur Nachfolge berechtigten wolgaster Linie, das Land Barth und die Insel Zingst verpfändet hatte. Da sie mit dem jungen Herzog Ulrich von Meklenburg verlobt war, so mußte es in hohem Grade wünschenswerth erscheinen, daß diese Angelegenheit durch Rückzahlung der Pfandsumme und durch Befriedigung der testamentarischen Ansprüche der Prinzessin gleich bei dem Regierungsantritt Wartislaws IX. erledigt werde, um nicht später störende Verwicklungen mit dem meklenburgischen Verlobten Katharinas herbeizuführen, die durch die Verpfändung von Barth und Zingst auf das ganze Land zurückfallen mußten. Aber Herzog Wartislaw hatte, wie es scheint, kein Geld oder keine Lust, den Ansprüchen Katharinas und ihres meklenburgischen Bräutigams gerecht zu werden; er machte Einwendungen und Ausflüchte, und behauptete namentlich, daß von Barnims Nachlaß, schon ehe er ihn in die Hände bekommen, Manches von anderer Seite, insbesondere durch die Geistlichkeit, entfremdet sei, so daß er es jetzt nicht mehr ausliefern könne. Es läßt sich jetzt schwer sagen, wie weit die Einwendungen des Herzogs begründet waren; da er in dem späteren Friedensvertrage sich dazu verstand, der Prinzessin die Vermächtnisse ihres verstorbenen Onkels auszuliefern, so ist schwerlich viel davon entfremdet gewesen. Die Weiterungen, welche Herzog Wartislaw in dieser Sache machte, hatten zur Folge, daß man es in Erwägung zog, ob es nicht rathsam sei, ihm die Huldigung so lange zu versagen, bis er sich mit den wohlbegründeten Ansprüchen Katharinas und ihres meklenburgischen Verlobten abgefunden habe. Derjenige, welcher diese Ansicht am nachdrücklichsten verfocht, war der stralsunder Bürgermeister Otto Voge, vielleicht von dem zu Stralsund verstorbenen Herzog Barnim als

*) Der rheinische Gulden sollte im J. 1455 in Stralsund 3 Mark weniger 2 Schilling gelten; die Mark Sundisch war damals an Silberwerth etwa = 21 Silbergroschen, der Gulden also etwa = 2 Thaler.

Testamentsbürge mit der speciellen Sorge für die Ausführung des Vermächtnisses betraut*).

Der Bürgermeister Otto Voge, welcher hier auf eine kurze Zeit in den Vordergrund der Ereignisse tritt, war nach Allem, was wir von ihm wissen, ein Mann von dem Schlage der Wulflams, von großer Tüchtigkeit und Begabung, aber dabei mit dem ganzen Souveränitätsbewußtsein des mittelalterlichen Bürgermeisters einer mächtigen Hansestadt und einer ausgeprägten Neigung zu diktatorischem Durchgreifen, wobei es mit dem Rechtspunkt nicht immer allzu genau genommen ward. Bis auf die neueste Zeit sind die Urtheile über diesen Mann weit auseinander gegangen. Während die älteren lübeckschen und stralsundischen chronikalischen Darstellungen eine mittlere und mehr sachlich gehaltene Stellung einnehmen**), hat Kantzow, der pommersche Chronist des 16. Jahrhunderts, von dem Loyalitätsstandpunkt seiner Zeit und seines Hofes den stralsunder Bürgermeister als einen fluchwürdigen Rebellen und blutgierigen Unmenschen geschildert, dessen Bosheit ein Vergnügen daran fand, ganz Unschuldige zu peinigen und zu morden***). Wie in vielen andern Dingen ist denn auch hier Kantzows Darstellung von der unkritischen späteren Geschichtschreibung Pommerns wiederholt, ausgeschmückt und verarbeitet. In neuerer Zeit ist die Sache umgekehrt, und man feierte Otto Voge aus dem Gesichtspunkt des modernen Liberalismus als einen Vorkämpfer bürgerlicher Freiheit gegen Fürsten- und Adelsmacht****), wogegen dann vom Standpunkt moderner Kreuzzeitungslegitimität in der entschiedensten Weise Protest erhoben ward, um den Mann abermals in alter Weise als ruchlosen Uebelthäter und Rebellen gegen seinen Landesherrn darzustellen†). Die historische Auffassung, welche es ablehnt die Gestalten und Verhältnisse einer längst entschwun-

---

*) Die richtige Schreibweise ist Voge, oder nach der mittelalterlichen Orthographie, welche gh vor e und i setzte, Voghe, — nicht Fuge, wie man ihn häufig geschrieben findet.

**) So der Fortsetzer des Detmar, bei Grautoff II. p. 155 f. — Reimar Kock und ältere stralsunder Chroniken in Busch' Congesten (Stralsund. Chroniken I. p. 197 f.).

***) Vergl. Kantzow (v. Kosegarten) II. p. 75 f.

****) Vergl. namentlich Barthold, Gesch. von Rügen und Pommern IV. 1. 1843. p. 164 f.

†) So namentlich Julius von Bohlen-Bohlendorf, der Bischoffsroggen und die Güter des Bisthums Roeskild auf Rügen in erblichem Besitz der Barnekow und Umriß der Geschichte dieses adlichen, freiherrlichen und gräflichen Geschlechts. 1850.

denen Vergangenheit mit den politischen Parteimaßstäben späterer Zeiten zu messen, kann weder die eine noch die andere dieser beiden radical entgegenstehenden Auffassungen adoptiren; der fast souveräne stralsunder Bürgermeister des funfzehnten Jahrhunderts hatte ebenso viel oder so wenig von einem Liberalen des 19. Jahrhunderts an sich, als man es ihm zum Verbrechen machen darf, daß er sein Benehmen nicht nach den Grundsätzen des monarchisch-feudalen Absolutismus der Gegenwart einrichtete. Man hat bei der Beurtheilung stets festzuhalten, daß das Verhältniß zwischen Landesherren und Städten (sowie adligen Vasallen und kirchlichen Prälaten) bei uns im Mittelalter wesentlich ein Vertragsverhältniß war, ein Complex von Rechten und Pflichten, deren Ueberschreitung oder Nichterfüllung von der einen Seite den Widerstand von der anderen rechtfertigte; war es doch sogar bei dem Uebergang des Fürstenthums Rügen an die pommersche Linie ausdrücklich ausgesprochen und von den neuen Landesherren zugestanden, daß bei einem derartigen Conflikt Prälaten, Vasallen und Städte unter Umständen berechtigt sein sollten, sich einen neuen Herrn zu wählen*), und dies Vertragsverhältniß ward bei jedem neuen Regierungsantritt bestätigt. Von einem aus der Gottesgnadentheorie gefolgerten Anrecht des Landesherrn auf unbedingten Gehorsam wußte man damals hier zu Lande noch nichts. Namentlich die bedeutenderen Städte hatten eine fast souveräne Stellung dem Landesherrn gegenüber und ihre Unterordnung unter denselben hatte abgesehen von der festbestimmten und geringfügigen Jahresabgabe der sogenannten Orbare eine kaum mehr als nominelle Bedeutung; sie machten Bündnisse, führten Krieg und schlossen Frieden auf eigene Hand, sie hatten ihr eigenes Kriegsheer und waren nicht verpflichtet, dem Landesherrn in seinen Kriegen Hülfe zu leisten, sie standen faktisch oft auf der Seite seiner Gegner, ja bekriegten ihn selbst; sie hatten ihre eigene vollständig unabhängige Verwaltung und Rechtspflege mit dem höchsten Recht über Leben und Tod; wer das bestehende Stadtregiment zu stürzen suchte, und wäre es selbst im Einverständniß und Auftrage des Landesherrn geschehen, ward als Hochverräther mit dem Tode bestraft, oder wenn es ihm gelang sein Leben zu retten, wenigstens aus der Stadt verfestet. So war damals faktisch und rechtlich die Lage der Dinge, und von ihr aus hat man die nachfolgenden Ereignisse zu beurtheilen.

*) Vergl. Rüg.-Pomm. Gesch. III. p. 68.

Der Bürgermeister Otto Voge entstammte aus einer alten angesehenen stralsunder Patrizierfamilie, welche schon seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts in der inneren Politik eine Rolle spielte und seitdem mehrere ihrer Mitglieder zu verschiedenen Zeiten in den Rath gewählt sah*). Sein Vater war der im Jahr 1416 an einer pestartigen Epidemie gestorbene Bürgermeister Nicolaus Voge, der die bewegte Zeit des großen Conflikts zwischen den Wulflams und Karsten Sarnow schon als Rathsherr mit durchlebt hatte. Otto Voge wird zu Ende des 14. oder im Anfang des 15. Jahrhunderts geboren sein. Seit 1432 finden wir ihn im Rath und seit 1443 als Bürgermeister. Seine natürlichen Fähigkeiten wurden durch eine ungewöhnliche Energie des Willens unterstützt, und da er zudem ein reicher Mann war — er soll sechs Landgüter besessen haben — so darf es nicht befremden, wenn er einen hervorragenden Einfluß auf die Leitung der städtischen Angelegenheiten gewann. Als Herzog Wartislaw IX. wegen Abfindung der Prinzessin Katharina Weiterungen machte, war es Voge, der sich ihrer mit Nachdruck annahm. Voge war als Bürgermeister der bedeutendsten Stadt des Landes, in der sich der verstorbene Herzog zur Zeit seines Todes aufgehalten hatte, von demselben wahrscheinlich beauftragt, die Gerechtsame seiner Nichte wahrzunehmen, und auf die Ausführung seines Testaments zu achten. Zugleich mochte er aus Gründen politischer Natur, aus Besorgniß, daß durch die längere Dauer der Verpfändung des Landes Barth an einen meklenburgischen Fürsten der Grund zu schweren politischen Verwicklungen gelegt werde, es für seine Pflicht halten, Alles anzuwenden, daß diese Angelegenheit vor der Huldigung regulirt werde. Wie sein späterer Gegner Kantzow berichtet, hätte er, als sein Rath nicht durchdrang, die Stadt verlassen und sich zu den Meklenburgern begeben, um dieselben zum Kriege anzureizen. Das letztere ist sehr wenig wahrscheinlich: ein Krieg, der wie es damals gewöhnlich war, hauptsächlich durch Brennen, Rauben und Plündern geführt ward, konnte von Voge in der nächsten Nähe Stralsunds schwerlich gewünscht werden, weil er den ganzen Verkehr der Stadt sofort auf das empfindlichste in Mitleidenschaft ziehen mußte. Wahrscheinlich trat er von vorne herein vermittelnd auf, wie die Städte später faktisch nach dem Ausbruch des Krieges eine

*) Christian Voge wird in den güstrow'schen Händeln (1314) genannt; Kord Voge war um dieselbe Zeit Rathsherr, desgleichen Ottmann Voge um 1381, Nicolaus Voge, zuletzt Bürgermeister, † 1416.

zwischen beiden Parteien vermittelnde Stellung einnahmen, und die Feindseligkeit von Voges Gegnern schob ihm dann eine Anreizung der Meklenburger zum Kriege unter.

Thatsache ist, daß Herzog Wartislaw nebst seinen beiden Söhnen Erich und Wartislaw zu Neujahr in Stralsund anwesend war, und dort gegen Bestätigung der alten Privilegien die Huldigung von Seiten der seit 1425 abgetrennten Landestheile empfing. Die Urkunde, in welcher er der Stadt Stralsund alle ihre alten Rechte bestätigte oder noch genauer formulirte, ist vom Neujahrstage 1452, und am 2. Januar gab er dann den vier Hauptstädten Vorpommerns gemeinsam eine Bestätigung ihrer Rechte, das sogenannte goldene Privilegium*). Enthielt es auch nichts wesentlich Neues, so gab doch der Herzog die umfassendsten Zusicherungen hier in so bündiger Weise, daß die Städte darin mit Recht ein Palladium ihrer Freiheit erblicken konnten. Ein Punkt, der schon in nächster Zeit von Wichtigkeit werden sollte, war die Zusicherung des Herzogs, daß er bei Streitigkeiten mit Angehörigen der Städte dieselben nur vor ihrem eigenen städtischen Gericht, sei es der einzelnen Stadt, sei es der anderen drei als Schiedsrichter, ausgetragen wissen wollte**). Der Herzog sparte keine Versprechungen, um vor allen Dingen erst die Huldigung zu erhalten; auch das bekannte „zu ewigen Zeiten" fehlte nicht, welches in so vielen Verträgen nur wie eine schneidende Ironie auf ihre Eintagsfliegenexistenz erscheint.

Schon am 14. Januar 1452 hatten sich die meklenburgischen Herzoge von Stargard und Schwerin mit einander verbündet, um ihre Ansprüche an den Herzog von Vorpommern eventuell mit Waffengewalt zur Geltung zu bringen***). Erst im Sommer, als sich alle diplomatische

*) Abgedruckt in Dähnert, Samml. Pomm. Landesurkunden II.; abschriftlich nach den Urkunden im stralsunder Rathsarchiv bei Dinnies, Diplomatarium civitatis (Mscr.)

**) Goldenes Privilegium: „Scheghet ok, dat wy meenden tosprake efte sake to hebbende to desser stede borgheren edder inwaneren, umme derwillen scholen wy unse erven unde nakomelinghen se ofte eer gud nenerley wis to rechte laden vor unse sloten edder walle, wan in der stad, dar inne is yene beseten, vor sineme rade willen wy bruken mit em stades recht." (Aehnlich in dem Separat-Privileg der Stadt Stralsund.) — Bei Streitigkeiten des Herzogs mit einer der Städte sollen die anderen drei zuerst um ihre Vermittlung angegangen werden; bleibt dieselbe resultatlos, sollen sie nach Stadtrecht entscheiden, und daran wollen sich die Herzoge genügen lassen, sei das Urtheil für sie günstig oder ungünstig.

***) Rudloff, Pragm. Gesch. von Meklenburg p. 776.

Vermittlung fruchtlos erwiesen hatte, kam der Krieg zum Ausbruch. Die Meklenburger fielen in das ihrer Grenze zunächst liegende Land Barth ein, belagerten die Stadt gleichen Namens, verbrannten Richtenberg und andere Ortschaften und plünderten und raubten im Lande nach besten Kräften. Herzog Wartislaw ohne die Unterstützung seiner Städte fühlte sich zu schwach sie anzugreifen. Da legten sich die Städte ins Mittel; von Seiten Stralsunds waren die beiden Bürgermeister Otto Voge und Bernd Vlesch zu den Verhandlungen entsandt; man einigte sich über einen Waffenstillstand zunächst bis Martini, in Folge dessen die Meklenburger das Land räumten. Inzwischen hatte Herzog Wartislaw, der von dem abgeschlossenen Waffenstillstand entweder nichts wußte, oder die Städte nicht als zu den Verhandlungen ermächtigt betrachtete, mit einem namentlich aus Rügianern bestehenden Streifcorps einen Einfall ins Meklenburgische gemacht und dort gehaust, wie die Meklenburger in Pommern. Als die letzteren über die Grenze zurückkamen, fanden sie rauchende Trümmerstätten und ausgeplünderte Dörfer und Gehöfte. Viehheerden und Gefangene, von denen ein Lösegeld zu erwarten war, hatten die Pommern mit sich geschleppt, wie es auch die Meklenburger unter Führung ihres Herzogs Heinrich „des Kuhfeindes", wie er bezeichnend hieß, gemacht hatten. Da der pommersche Einfall erst kurz vor der Heimkehr der Meklenburger stattgefunden hatte, so machten diese sich sofort zur Verfolgung auf und ereilten das pommersch-rügensche Corps, welches in einer Stärke von 400 Pferden und einer Anzahl Fußtruppen mit ihrer Beute soeben die Grenze heimwärts passirt hatte und bei Tribsees lagerte. Bei dem Gefecht, welches nunmehr erfolgte, erlitten die Pommern eine beträchtliche Schlappe und verloren mit der meklenburgischen Beute noch eine Anzahl Pferde und Gefangene obenein. Die früher in Meklenburg gemachten Gefangenen, die mit ihren Besiegern bereits über ein Lösegeld einig geworden waren, weigerten sich nun zu zahlen, indem sie von den Ihrigen wieder befreit zu sein behaupteten. Nach diesem Scharmützel, wo der Vortheil auf Seiten der Meklenburger war, gingen dieselben wieder in ihre Heimath zurück, und da die Städte das Vermittlungswerk von Neuem aufnahmen, so fügte sich Herzog Wartislaw, zu schwach ohne die Unterstützung seiner Städte die Gegner zu bezwingen, endlich in das Unvermeidliche. Am 18. Januar 1453 kam unter Vermittlung und Bürgschaft der Städte zu Damgarten ein Vertrag zu Stande, wonach die Prinzessin Katharina demnächst sammt

ihrem Schmuck den Meklenburgern ausgeliefert, dazu 21,500 rheinische Gulden binnen Jahr und Tag gezahlt werden sollten. Der gegenseitig angerichtete Schade ward compensirt und die Gefangenen beiderseitig frei gelassen*). Die Meklenburger hatten also ihren Zweck erreicht, und Herzog Wartislaw mußte sich zu den Leistungen bequemen, deren Nichterfüllung den Krieg nach sich gezogen hatte. Die Prinzessin Katharina entsagte bald nachher ihren Pfandansprüchen auf das Land Barth, noch ehe die Pfandsumme abgezahlt war: die Bürgschaft der Städte galt als hinreichend sicher.

Der Herzog war tief erbittert gegen die Städte, deren Nichtbetheiligung am Kriege er das für ihn so demüthigende Resultat zuschrieb, und namentlich richtete sich sein Zorn gegen den stralsunder Bürgermeister Voge, dessen vorherrschendem Einfluß er die politische Haltung der Städte zuschrieb. Er beschuldigte ihn des Verraths und wollte ihn in Anklagestand versetzt wissen, ein fruchtloses Beginnen, so lange Voge in Stralsund die Macht in Händen hatte. Dem entsprechend mußte der Herzog fortan sein Augenmerk darauf richten, Voges Regiment zu stürzen und sich zu diesem Zweck mit den unzufriedenen Elementen in Stralsund in Verbindung zu setzen.

An solchen fehlte es auch zu dieser Zeit nicht. Der Hauptanlaß war wieder wie zu den Zeiten der Wulflams eine stärkere finanzielle Belastung, zu welcher die Bürgerschaft herangezogen ward. Die allgemeinen politischen Verhältnisse waren zu jener Zeit nach verschiedenen Richtungen sehr gespannt, namentlich im skandinavischen Norden, wo Schwe-

*) Rudloff a. a. O. p. 776. — Der obigen Darstellung des Kriegs liegt besonders der Fortsetzer des Detmar (Grautoff II. p. 151 f.) und die stralf. Chronik (Stralf. Chroniken p. 199 f.) in Busch' Congesten zu Grunde. Der Compilator der letzteren hat mehrere verschiedene Chroniken benutzt, und die Stellen öfter sehr ungeschickt zusammengestellt, so daß zwei Berichte über denselben Vorgang an verschiedenen Orten begegnen (vergl. z. B. die beiden Nachrichten über die neue Bürgermeisterwahl p. 195 und p. 198). Eine der benutzten Chroniken rührte jedenfalls von einem Zeitgenossen her; vergl. unter andern Stellen den Bericht über den Zug nach Demmin im J. 1450, den der Autor als Theilnehmer mitmachte (p. 194). — Kantzows Bericht von dem pommersch-meklenburgischen Kriege ist wieder stark zu Gunsten der Pommern gefärbt; die Meklenburger sollen aus Furcht vor den Pommern aus dem Lande geflohen sein; daß ihr Abzug eine Folge der städtischen Vermittlung war, wird verschwiegen; ebenso die Schlappe bei Tribsees. Man begreift dabei nur nicht, was denn eigentlich den Pommernherzog bewog, schließlich einen so ungünstigen Frieden anzunehmen, in dem er die Forderungen der Meklenburger bewilligen mußte.

den unter Karl Knutson sich von der Union getrennt hatte, und mit König Christian, dem ersten Oldenburger auf dem dänischen Thron, um Norwegen, um Gottland, überhaupt um die Suprematie kämpfte. Die wichtigen Interessen, welche die Städte der Hanse in den skandinavischen Reichen zu wahren hatten, erforderten unter diesen Verhältnissen eine beständige Aufmerksamkeit und eine stets gerüstete Stellung, um die Privilegien der Hanse sowie Personen und Habe ihrer Bürger zu schützen. Der stralsunder Bürgermeister Voge spielte nach dem Vorbilde der Wulflams auch in der großen Politik jener Zeit eine hervorragende Rolle und war bei Fürsten und Herren, mit Ausnahme seines eigenen Landesherrn, ein sehr angesehener Mann. Noch im Jahr 1452 nahm er als Abgeordneter von Stralsund neben anderen Sendboten der Städte an dem großen Fürsten-Congreß Theil, den König Christian I. von Dänemark zu Lichtmeß nach Wilsnack zusammenberufen hatte, hauptsächlich um im Geheimen ein großes Bündniß gegen Schweden zu Stande zu bringen. Die Politik der Städte ging dahin, ihre eigenen Interessen zu wahren, ohne in dem großen Conflikt Partei zu nehmen, und auch Otto Voge wird in diesem Sinne gearbeitet haben*). Daß unter den kriegerischen Wirrnissen der nordischen Reiche auch der Seeraub, der seit dem Anfang des Jahrhunderts noch nie ganz vernichtet war, einen frischen Aufschwung nahm, war sehr erklärlich; mehrfach wird uns in den stralsunder Annalen berichtet, daß Friedeschiffe von Stralsund oder von anderen verbündeten Städten gegen die Seeräuber kreuzten, und mehr als einmal findet sich die lakonische Notiz, daß einigen Seeräubern zu Stralsund die Köpfe abgeschlagen wurden. Solche Zustände erforderten natürlich bedeutende Ausgaben für Zwecke der Diplomatie, des Kriegswesens und der Land- und Seepolizei. Dazu kam das oft gespannte Verhältniß mit den Landesherren, welches die Städte stets gerüstet und auf der Hut zu sein zwang; endlich die in Folge der zunehmenden Verwendung des Schießpulvers bei der Kriegführung sich ergebende Nothwendigkeit verstärkter Befestigungen und eines verbesserten, namentlich artilleristischen Materials. So wurden seit 1441 die Befestigungen der Stadt auf der Landseite durch eine Reihe von Arbeiten und Bauten erheblich verbessert und verstärkt. In dem genannten Jahr ward der

*) Vergl. den Fortsetzer des Detmar bei Grautoff II. p. 147. — Stralf. Chroniken p. 198.

Zingel vor dem Spital-Thor gebaut und das Franken-Thor mit einem Aufsatz versehen, den später ein Sturm wieder umwarf*). Zwei Jahre später wurde der Graben gesäubert und vertieft. Im Jahr 1446 ward unter der speciellen Leitung des kriegerischen Rathsherrn Everd von Huddessen, der sich schon in der Dänenschlacht von 1429 ausgezeichnet hatte, ein neuer runder Thurm zur Verstärkung eines anderen bereits außerhalb der Mauer stehenden Thurmes gebaut, und zugleich das Küter-Thor und die ganze Franken-Mauer einem Umbau unterzogen; die letztere, wegen des schlechten Untergrundes wahrscheinlich stellenweise gesunken, ward nunmehr auf einen Rost von ellernen Schleten (d. i. dünnen Balken) gesetzt. Diese Arbeiten dauerten zwei Sommer hindurch; die Zimmerleute und Maurer in der Stadt mußten Tagesdienste thun und die anderen Bürger wurden zu den Erdarbeiten herangezogen. Im Jahr 1449 ward bei dem an der Straße nach Barth belegenen Zingel der Graben gesäubert, der Schlagbaum erneut, und auf dieser Straße, wo sonst ein grundloser Weg zu sein pflegte, ein neuer Steindamm gelegt. Im J. 1450 ward eine Steinbrücke über den hohen Graben gebaut; im J. 1452 der sogenannte Störtenwall bis zum Brigitten-Kloster Mariacron (vor dem Tribseer-Thor) verpallisadirt und der dahin führende Damm überbrückt: kurz wo etwas fehlte oder zu verbessern war, da ward es in Angriff genommen. Gleichzeitig vervollständigte und verbesserte man das artilleristische Material. Noch lag das alte System der Anwendung mechanischer Triebkraft mit dem neuen Schießpulver-System in Kampf. Auch in Stralsund machte man wie auch sonst in den deutschen Städten zu dieser Zeit noch von beiden Gebrauch. Man experimentirte noch und schwankte, wie es scheint, von einem zum andern. Im J. 1449 wurden ein paar große unter dem Namen Bliden bekannte Wurfgeschütze auf dem neuen Markt gebaut; aber als man die eine nach dem barthschen Zingel gebracht hatte, um damit zu werfen, fand es sich, daß Niemand so recht damit Bescheid wußte, gewiß ein Zeichen, daß diese Gattung von Wurfmaschinen damals bereits stark aus der Mode zu kommen anfing. Zwei Jahre später (1451) machte man ein großartiges Experiment mit dem neuen System. Der Rath von Stralsund ließ ein Riesen-Geschütz gießen, welches 30 Schiffpfund wog; zu einem Schuß waren 26 Pfund

*) So verstehe ich die Stelle Stral. Chroniken p. 183; das Franken-Thor ward damals nicht erst gebaut; Zingel hießen die abgesperrten und befestigten Plätze unmittelbar vor den Thoren.

Pulver erforderlich, und die Steinkugel, die dazu gehörte, wog 178 bis 186 Pfund*). Man schoß damit bis zu dem etwa eine halbe Meile südwestlich von Stralsund belegenen Dorf Lüssow**). Wahrscheinlich hatte man schon damals eine respektable Anzahl von Pulvergeschützen zur Disposition, wenn auch nicht von diesen Dimensionen.

Alle diese Arbeiten, Rüstungen und Experimente kosteten natürlich viel Geld, so daß die gewöhnlichen Einnahmen der Stadt für die Ausgaben nicht hinreichten. Der Rath, damals unter dem vorherrschenden Einfluß des Bürgermeisters Voge, nahm in der Verlegenheit seine Zuflucht zu der unter dem Namen der Accise oder abgekürzt „Ziese" in den Annalen unserer Städte bekannten Auflage. Es war eine indirecte von einem oder mehreren Artikeln des täglichen Consums, von Bier, Wein und dergleichen erhobene Steuer, die, wo sie zuerst in Anwendung gebracht ward, meist einem heftigen Widerstand in den Bürgerschaften begegnete. Auch bei der großen Umwälzung zu Lübeck im J. 1408 hatte die „Ziese" auf der Liste der Beschwerden der Bürgerschaft gestanden. In Stralsund war sie zu der Zeit, von der hier die Rede ist, nicht minder unpopulär. Vielleicht kamen noch andere Gründe zur Beschwerde hinzu, das wohl etwas diktatorische Regiment des Bürgermeisters bei einem Theil der Bürgerschaft mißliebig zu machen. Die Opposition hatte, wie es scheint, wieder wie zu den Zeiten der Wulflams, ihr Hauptquartier im Gewandhause; wenigstens gehörten einige der Männer, die uns demnächst als die Führer der Bewegung oder Gegner Voges genannt werden, der Innung der Gewandschneider als hervorragende Mitglieder an. So vor Allen Mathias Lippe, Sohn des im J. 1433 gestorbenen Bürgermeisters Nicolaus Lippe, der durch seine Energie einen Aufstand während des Dänenkrieges unterdrückt hatte. Mathias Lippe gehörte der Gewandschneider-Innung an und war von derselben im J. 1451 zum Altermann gewählt, der Rath wollte ihn aber als solchen nicht anerkennen, wir wissen nicht, aus welchen Gründen***). Die Gewandschneider waren formell in ihrem Recht, denn sie konnten nach ihren alten Privilegien aus der Innung wählen, wen sie wollten; auch gab der Rath einige

*) 13 Lißpfund, mit 4 Pfund drüber oder drunter.

**) Stralsund. Chroniken p. 196. Das Riesengeschütz ward nach einer Anmerkung von H. Busch 1566 wieder cassirt und kleinere Stücke daraus gemacht; es hatte also doch länger als 100 Jahre Dienste gethan.

***) Oldermennerbok des Gewandhauses p. 6.

Jahre später (1457) vollständig nach, indem er Lippe und das freie Wahlrecht des Gewandhauses bedingungslos anerkannte*); im Uebrigen mag er seiner Zeit gute Gründe gehabt haben, die genannte Persönlichkeit von der wichtigen und ehrenvollen Stellung eines Altermanns dieser reichsten und mächtigsten Innung ausschließen zu wollen. Mathias Lippe war nach einem aus der späteren Zeit (1458) berichteten Vorgang zu schließen ein durchaus roher und dabei unlauterer Charakter. Er hatte mit einigen wüsten den ersten Patrizierfamilien der Stadt angehörenden Genossen durch einen rohen Scherz einen armen Müller ums Leben gebracht, und klagte dann, um der Strafe zu entgehen, vor seinem Schwager, dem bei der Affaire auch betheiligten Richtvogt Klaus Hagedorn gegen den Todten, derselbe habe sie räuberisch angefallen und sei dabei erschlagen! Die Wahrheit kam indeß an den Tag; Lippe kam jedoch wegen seiner vornehmen Connexionen mit einer für das Verbrechen sehr gelinden Strafe weg**). — Die Nichtbestätigung seiner Wahl zum Altermann hatte, wie es scheint, den ehrgeizigen Mann gegen den Rath und den in demselben dominirenden Bürgermeister Voge tief erbittert. Er trat nunmehr an die Spitze der Unzufriedenen und organisirte eine Verschwörung gegen den Rath. Da es ihm, wie es scheint, nicht gelang, in Stralsund selbst namhafte Männer von Ansehn und Einfluß für seine Plane zu gewinnen, — unter denen, welche uns später als Theilnehmer der Verschwörung genannt werden, trägt nur einer, Heinrich Holthusen, den Namen einer bekannten stralsunder Patrizierfamilie — wandte sich Lippe nach auswärts um Bundesgenossen. Bei dem gespannten Verhältniß, welches zwischen dem Herzog und der Stadt oder wenigstens der herrschenden Partei bestand, durfte er hier am ersten auf Anklang rechnen. Der Herzog setzte sich mit den Unzufriedenen in Stralsund in Verbindung und es ward ein Plan entworfen, wie mit des Herzogs Beihülfe das herrschende Regiment gestürzt werden sollte.

Als Gelegenheit des Losbruchs ersah man eine größere Versammlung, welche in allgemeinen Landesangelegenheiten zu Anfang der Fasten 1453 in Stralsund gehalten werden sollte, vielleicht im Anschluß an das erste nach den Bestimmungen von 1421 in Stralsund abzuhaltende Qua-

*) a. a. O. p. 94.

**) Stralf. Chroniken p. 206 f. aus Storch's Sammlung.

tembergericht*). Ob, wie Kantzow berichtet, der stralsunder Bürgermeister Voge diese Versammlung einberufen habe, mag dahin stehen; es war nicht das erste Mal, daß derartige Versammlungen in allgemeinen Landesangelegenheiten von den Städten zusammenberufen wurden, und an der Spitze derselben stand ja als erste Stadt des Landes Stralsund. Daß nur der Landesherr das Recht gehabt hätte, eine solche Versammlung einzuberufen, ist eine erst aus der staatsrechtlichen Observanz späterer Zeiten, wo es sich um regelrechte Landtage handelte, auf die frühere Zeit irrig übertragene Voraussetzung. Daß die Einberufung der Versammlung nach Stralsund eigenmächtig von dem Bürgermeister ohne Wissen und Willen des Raths geschehen sei, ist eine in sich sehr unwahrscheinliche Behauptung Kantzows, um das Verhalten Otto Voges in einem möglichst schwarzen Lichte darzustellen; die gleichzeitige stralsunder Chronik weiß davon nichts**).

Die Absicht der Einberufenden ging, wie es scheint, dahin, daß es vorwiegend ein Städtetag, vielleicht unter Zuziehung einzelner den Städten befreundeter Adliger als Vertrauensmänner sein sollte. Der Herzog indeß, der bei dieser Gelegenheit in Stralsund einen Schlag gegen seine Gegner führen wollte, ließ allen seinen Lehnsleuten, auch den Kirchherren des Festlandes sowohl als der Insel Rügen Botschaft zugehen, sich zu diesem Tag in Stralsund einzufinden***). Die Stellung des Lehnsadels zu der Stadt Stralsund war in dieser Zeit längst nicht mehr die cordiale und freundschaftliche, wie sie einst in den Bündnissen von 1316 und 1326 zu Tage trat. Die Eifersucht auf die Blüthe und den Reichthum der Stadt, welche sich ihrerseits auch manche Uebergriffe zu Schulden kommen lassen mochte, ferner die Reize des Hoflebens und die materiellen

*) Vergl. oben p. 146. — Der erste Quatember des Jahres 1453 war der 21. Februar, eine Woche nach Aschermittwoch.

**) Stralf. Chronik. (aus Busch' Congesten) p. 200: „Anno 1453 dar hadden se einen dag beramet, dat erste in der fasten; hierunder leeth de van Wolgast sine have lude vorbaden up den dag hir tho wesende, de in deme lande tho Wolgast weren, und alle kerkheren und alle manne, dar he bodt äver hadde, und ock de im lande tho Royen weren, hir up den dag tho wesende. Underdess ward idt unsem rath vorbadet; de lethen den vehrluden vorbeden, se scholden nemandt äverföhren sondern des heren rath. Also quam Raven Barneckow, de wardt dar angegrepen; so kam idt uth, dath de van Wolgast mit dussen degedingen umme gienge."

***) Barthold a. a. O. p. 173 hat die oben angeführte Stelle vollständig mißverstanden und herausgelesen, der Herzog habe seinen Lehnsleuten den Besuch der Ver-

Vortheile der von der Gunst des Landesherrn abhängigen Belehnungen hatten wenigstens einen Theil des Adels hier wie damals überall in Deutschland zum engeren Anschluß an die Fürsten gegen die Städte gebracht. Allerdings finden wir einzelne pommersch-rügensche Adelsfamilien fortgesetzt in freundschaftlichen Verhältnissen mit der Stadt, so vor Allen die erste und vornehmste derselben, die Herren von Putbus, in deren Adern noch das Blut der alten heidnischen Könige von Rügen floß. Seit der vorübergehenden Spannung zwischen der Stadt und den Putbus während des großen Dänenkrieges von 1361—1370 war das Verhältniß beständig ein sehr enges und freundschaftliches, und noch jetzt enthalten die Archive von Stralsund und Putbus zahlreiche urkundliche Belege dafür*). Schon 1380 hatte die Stadt ein Defensiv-Bündniß mit den Putbus geschlossen, und dasselbe war 1416 von Pridbor von Putbus erneuert; derselbe hatte sogar in eben diesem Jahr, wahrscheinlich gegen eine von der Stadt gewährte Anleihe, sein Schloß zu Putbus dem Rath zu Stralsund „auf rechten Schloßglauben" bis zur Majorennität seiner Kinder überantwortet. Noch zehn Jahre vor der Zeit, mit der die gegenwärtige Darstellung es zu thun hat, im J. 1443 hatte Klaus, der Sohn Pridbors von Putbus, abermals ein Freundschaftsbündniß mit der Stadt Stralsund abgeschlossen, und wir werden später ein Symptom

---

sammlung verboten. Allein gerade das Gegentheil ist richtig: er ließ sie auffordern zu kommen. Vorbaden heißt nicht verbieten, (vorbeden), sondern (von bade, Bote) Jemand durch eine Botschaft auffordern; so in vielen andern Stellen der stralsund. Chroniken; vergl. unter andern p. 198 bei Gelegenheit der Versammlung von Wilsnack: „dar weren vorbadet de stede und menner". In lübecker Chroniken herrscht die Form vorboden vor. — Vorbaden wird übrigens auch in unserer Stelle ausdrücklich von vorbeden (verbieten) unterschieden. — v. Bohlen a. a. O. p. 203 f. scheint das vorbaden auch mißverstanden zu haben, indem er gegen Barthold, dem er sonst scharf auf die Finger sieht, nicht geltend macht, daß er die Stelle mißverstanden habe, sondern die Glaubwürdigkeit derselben bezweifelt, weil ein Satz darauf folgt, der nicht dahin gehört, sich vielmehr auf den meklenburgisch-pommerschen Krieg von 1452 bezieht. Diese falsche Verbindung kommt indeß augenscheinlich nur auf Rechnung des Compilators, der, wie schon früher bemerkt, aus mehreren Chroniken excerpirte, und dadurch manches doppelt und an ungehöriger Stelle bringt. — Die auf die stralsunder Versammlung bezügliche, wahrscheinlich der von einem Zeitgenossen herrührenden Chronik entnommene Stelle ist aber in sich völlig zusammenhängend und klar; daß später eine an verkehrter Stelle stehende Notiz daran gehängt ist, kann ihre Glaubwürdigkeit nicht aufheben.

*) Die Durchsicht des in mannigfacher Beziehung interessanten und wohlgeordneten fürstlichen Archivs zu Putbus wurde mir bei einer persönlichen Anwesenheit im Sommer 1865 bereitwilligst gestattet.

einer noch engeren Verbindung dieser angesehenen Familie mit der Stadt Stralsund zu notiren haben. Wesentlich anders war das Verhältniß zu dem kleinen Landadel der Umgegend und der Insel Rügen. Er sah — wenigstens galt dies von einem Theil desselben — mit Neid und Eifersucht die Ausdehnung des städtischen Besitzes und damit des Einflusses der Stadt auf das Land, wie er durch die Erwerbung von Dörfern und Landgütern von Seiten der Stadt, städtischer Stiftungen und einzelner reicher Bürger bedingt war. Um denselben zu hindern, nahm man kurz und gut zum Faustrecht seine Zuflucht. So hatten im J. 1421 mehrere rügensche Adlige, darunter ein Osten, ein Kahlden von Malzin, drei Stubben und ein Pinecrul das dem stralsunder Tuchhändler Mathias Darne, Schwiegersohn Wulf Wulflams, gehörige Gut Bessin auf Rügen zur Nachtzeit überfallen und sechs Pferde, Getraide, Hausgeräth und andere Güter geraubt*). Die Thäter wurden in Stralsund verfestet, doch fragt es sich, ob man sie bekommen hat. Welche Verluste die Stadt unter den bonowschen und buggenhagen-behrschen Händeln durch einen feindlichen Theil des Adels erlitt, ist bereits früher erwähnt. Der Herzog als er seine sämmtlichen Lehnsleute zu dem Tage nach Stralsund einberief, wußte ohne Zweifel, daß er auf die Majorität derselben zählen könne; wenn auch die Kirchherren mit einberufen wurden, so findet dies seine Erklärung darin, daß die bedeutenderen derselben, wie schon früher erwähnt, gleichfalls aus den Reihen des Adels hervorgegangen zu sein pflegten; überhaupt waren die größeren Städte, wie sich dies für Stralsund namentlich auch in dem bonowschen Conflikt zeigte, als Hauptmittelpunkte der Fortschrittsbewegung auf dem kirchlichen Gebiet in ihrer freien unabhängigen Stellung der Geistlichkeit ein Dorn im Auge.

Unter den höheren landesherrlichen Beamten, welche vom Herzog nach Stralsund entboten wurden, nahm Raven Barnekow, Landvogt der Insel Rügen, eine der ersten Stellen ein. Die Barnekows waren im Anfang des 14. Jahrhunderts wahrscheinlich aus Meklenburg in Rügen-Pommern eingewandert, erwarben allmälig Grundbesitz und erscheinen in amtlichen Stellungen**). Im zweiten Jahrzehnt des funfzehnten Jahrhunderts war ein Raven Barnekow Vogt von Wolgast und Mitglied des der verwittweten Herzogin Agnes zur Seite stehenden Regentschafts-

*) Aus dem liber proscr. 1421.

**) v. Bohlen a. a. O. p. 152 f. —

raths. Schon früh war einmal ein Raven Barnekow in Gemeinschaft mit einigen anderen Adligen von bekannten Namen in einen scharfen Conflikt mit der Stadt Stralsund gerathen, bei dem die Stadt über Raub, Brand und mancherlei an ihrem Eigenthum erlittenen Schaden zu klagen hatte. Die Sache wurde im J. 1339 unter Vermittlung des meklenburgischen Herzogs Johann von Werle und des pommerschen Herzogs Bogislaw von Stettin zu Demmin verglichen*). Dann haben wir gesehen, wie im J. 1375 drei Barnekows in Stralsund verfestet wurden, weil sie einen deutschen Kaufmann in Blekingen geplündert hatten. Der Abkömmling der Barnekows, welcher um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts zu der Zeit unserer gegenwärtigen Darstellung das wichtige Amt eines Landvogts der Insel Rügen bekleidete, stand beim Herzog Wartislaw IX. in hohem Ansehen und Vertrauen. Wie die der Stadt feindliche Partei, namentlich aber später der pommersche Chronist Kantzow es darstellt, wäre Raven Barnekow vom Herzog nur zur Erkundigung und Berichterstattung auf den Tag nach Stralsund gesandt; wie aber die nachfolgenden Ereignisse es wahrscheinlich machen, so hatte er eine viel weiter gehende und wichtigere Mission.

Die Entwicklung der Dinge in Stralsund nahm inzwischen einen unvorhergesehenen Verlauf. Die Partei der Unzufriedenen, die sich bereits mit einigen der herzoglich gesinnten Edelleute in Verbindung gesetzt hatte, erließ eine schriftliche Einladung an den Herzog, den Bürgern gegen den Rath beizustehen; zugleich ward ein Plan vorgelegt, den Herzog, der mit einigen ergebenen Edelleuten heimlich in die Nähe der Stadt kommen sollte, bei nächtlicher Weile durch ein Mauerloch in die Stadt zu bringen. Gleichzeitig sollte der Rath oder wenigstens Voge und seine Partei überfallen, und wie die officielle Anklage lautet, ermordet werden. Die officielle Anklage sagt zwar nicht ausdrücklich, ob für die Ausführung dieses Plans der stralsunder Verschworenen der Tag in Aussicht genommen war, zu dem die große Landesversammlung in Stralsund

*) Lisch, Urkunden der Behr. II. p. 160. 1339. 12. Juni. Demmin: Der Ritter Raven Barnekow und die Knappen Claus Hahn, Heinr. Bülow, Heyne Behr und ihre Helfer und Freunde vertragen sich mit Rathmännern und Bürgern der Stadt Stralsund „umme alle scelinghe unde twidracht de twischen uns unde dessen vorscreven ratmannen unde borghereu heft ghewesen van roves, van brandes unde alles scaden weghene, de der stat unde in erme eghendome van unser weghene scen is.“

einberufen war; wahrscheinlich war dies aber der Fall, da die Anwesenheit einer großen Anzahl dem Herzog ergebener und der Stadt feindlicher Edelleute innerhalb der Mauern das Gelingen des Planes wesentlich erleichtern mußte*). Aber noch in der elften Stunde erhielt der Rath, sei es durch Verrath eines der Verschworenen, sei es durch einen jener Zufälle, die in solchen Dingen oft die bestangelegten Pläne vereiteln, Kunde von dem, was im Werke war. Ein Brief der Verschworenen an den Herzog fiel dem Rath in die Hände und offenbarte demselben die ganze Gefahr, in der er schwebte. Der Bürgermeister Voge traf sofort mit der ihm eigenen Energie die nöthigen Gegenmaßregeln. Ein Theil der Verschworenen, darunter Mathias Lippe, dem es gelang, sich durch die Flucht der Verhaftung zu entziehen, ferner ein Owstin und ein Stedink, wahrscheinlich Mitglieder der Adelsfamilien dieses Namens, ferner ein Schneideraltermann Bremer und ein paar andere Persönlichkeiten, deren Namen keinen Schlüssel für ihren Stand geben, wurden proscribirt und in dem ganzen sundischen Gebiet für vogelfrei erklärt. Andere Theilnehmer der Verschwörung, soweit man ihre Namen schon im ersten Augenblick kannte, wurden sofort verhaftet, darunter der Schreiber des Briefes an den Herzog, Heinrich Holthusen, wahrscheinlich jener bekannten stralsunder Patrizierfamilie angehörig, deren Vorfahr der Münzherr Holthusen seiner Zeit der Genosse der Macht und dann des Sturzes der Wulflams war. Zugleich erhielten die Fährleute Befehl, von Rügen, von wo in Folge der Aufforderung des Herzogs ein massenhafter Zuzug von Adligen für den Versammlungstag in Aussicht stand, Niemand überzuführen, als

*) Die obige Darstellung ergiebt sich, wenn man das officielle Verfestungsurtheil gegen Mathias Lippe und Genossen (hinten Anhang VII. 1.) combinirt, mit dem was der Fortsetzer des Detmar (Grautoff II. p. 155) und die stralsunder Chronik (a. a. O. p. 200) berichten. — Barthold und v. Bohlen irren gleichmäßig darin, daß sie die Affaire v. d. Lippe in das Jahr 1452 setzen, und demnach daraus eine von den Vorgängen des Jahres 1453 ganz verschiedene Verschwörung machen. Das Verfestungsurtheil gegen Lippe ist die dritte Eintragung des Jahres 1453, die Jahreszahl steht groß und deutlich noch speciell darüber; die folgende Eintragung ist die Verfestung Voges. Man kann kaum zweifeln, daß die Verschwörung Lippes identisch ist mit der Verschwörung, worüber der Fortsetzer Detmars und die stralsunder Chronik berichten. Das Proscriptionsurtheil gegen Lippe giebt indeß nur die Namen der verfesteten Personen, deren man nicht habhaft geworden war, während die andern beiden Darstellungen die Namen der verhafteten resp. später gerichteten Theilnehmer geben. Daher die Verschiedenheit der Namen; im Verfestungsurtheil ist es übrigens wie bei Detmar ein compromittirendes Schriftstück, welches das corpus delicti bildet.

den Landvogt und herzoglichen Rath Raven Barnekow, der wahrscheinlich wegen seiner hervorragenden Stellung eine besondere Einladung erhalten hatte, an der Versammlung theil zu nehmen. Wenigstens behaupteten später seine Söhne, daß er mit dem freien Geleit der Stadt gekommen sei*). Wie von der Wasserseite durch den Befehl an die Fährleute, wurden gleichzeitig wahrscheinlich auch an den Landthoren Vorsichtsmaßregeln getroffen, um den allzu starken Zuzug zweifelhafter Adliger von auswärts zu verhindern.

Als der zur stralsunder Versammlung anberaumte Tag anbrach, war man auswärts offenbar noch in Unkenntniß von der durch die Entdeckung der Verschwörung in Stralsund kurz zuvor eingetretenen Wendung der Dinge. Nicht nur kam der rügensche Landvogt mit seinem Notar Albert Wennemer**) in die Stadt, auch der Herzog selbst machte sich auf, um in der Nähe der Stadt das Weitere abzuwarten. Er wollte nicht gleich Anfangs zu dem Tage in Stralsund erscheinen, sondern erst durch seinen Vertrauten, den rügenschen Landvogt, das Terrain recognosciren und für seine Ankunft die Wege ebenen lassen. So stellt uns Kantzow die Sache dar, der diese Vorgänge später vom herzoglichen Standpunkt aus erzählte; er sagt zwar nichts von den Anknüpfungen des Herzogs mit den stralsunder Verschworenen und von der an die herzoglichen Lehnsleute ergangenen Aufforderung Wartislaws; aber die Reise des Herzogs und der von Kantzow bezeichnete Zweck derselben, durch seine unerwartete Ankunft Voge zu überraschen und seine Pläne zu kreuzen, bietet für die lübecker und stralsunder Berichte eine um so werthvollere Ergänzung, da sie aus dem Lager der herzoglichen Partei kommt. Der Herzog hätte schwerlich den Gang in die Löwenhöhle gewagt, wenn er nicht sicher gewesen wäre, dort in den stralsunder Verschworenen und dem ergebenen Lehnsadel einen starken Rückhalt vorzufinden, auf den er zählen konnte***).

*) Kaiserl. Commissorium von 1457, bei v. Bohlen a. a. O. p. 212.

**) Kantzow nennt auch noch p. 79 „seinen" Schreiber Henricus; wahrscheinlich ist dies indeß nur ein Mißverständniß und Heinrich Holthusen gemeint, der Schreiber des abgefaßten Briefes an den Herzog; vergl. Fortf. des Detmar a. a. O. p. 156. Stralf. Chroniken p. 201 wo gerade hinter „ein scriver" ein Stück des Textes fehlt; es folgte wahrscheinlich die Bezeichnung des Schriftstückes, wovon er „ein Schreiber" war; wäre es auf den vorangehenden Raven Barnekow zu beziehen, so würde man „sein Schreiber" erwarten müssen, wie auch Kantzow hat.

***) Vergl. Kantzow a. a. O. p. 78. —

Die Versammlung, bei der außer den vier vorpommerschen Hauptstädten und dem Landvogt von Rügen noch eine Anzahl anderer Adliger vertreten war, ward von dem Bürgermeister Otto Voge in der Nicolai-Kirche eröffnet, welche auch dem Rath häufig als Versammlungsort diente*). Der Bürgermeister, unter dem frischen Eindruck der eben entdeckten Verschwörung, setzte die Versammlung davon in Kenntniß und schloß mit einer heftigen Anklage gegen den Herzog, den er als einen Verräther an der Stadt Stralsund bezeichnete**). Gegen diese Anklage erhob sich der Landvogt Raven Barnekow; er nahm des Herzogs Partei und bezüchtigte Voge der Lüge; nicht der Herzog, sondern Otto Voge sei ein Verräther des Landesherrn und des Landes, und „das würde sich bald erfinden".

„Das würde sich bald erfinden!" Dies verhängnißvolle und unbedachte Wort war das Verderben des Landvogts; denn sollte es einen Sinn haben, so konnte darin nur die Andeutung gefunden werden, daß der Landvogt eine Wendung der Dinge in nächster Aussicht hatte, durch die sein Gegner als Verräther hingestellt und als solcher würde zur Rechenschaft gezogen werden. Das konnte aber nur geschehen, wenn seine Macht in Stralsund zuvor gestürzt war. Und was ihm dann bevorstand, wenn es sich „erfand", daß er der Verräther war, dazu brauchte es keines langen Besinnens. Hundert Beispiele aus den politischen Parteikämpfen jener Zeit, in der die Köpfe noch loser auf den Schultern saßen als heutzutage, lehrten ihn zur Genüge, welches Loos ihm bevorstand, wenn die von dem Landvogt als nahe bevorstehend eröffnete Aussicht sich verwirklichte. Der letztere rechnete ohne Zweifel auf die bei einer großen Anzahl der Bürger bestehende Unzufriedenheit mit dem derzeitigen Regiment, und hoffte, daß die bevorstehende unerwartete Ankunft des Herzogs trotz der bereits erfolgten Verhaftung oder Flucht einiger Häupter der Unzufriedenen einen Aufstand gegen Voge hervorrufen werde. Schon zeigten sich die Einleitungen eines solchen. Ein Buntmacher, Hans Listkow, der auch mit in der eben entdeckten Verschwörung, aber noch nicht verhaftet war, haranguirte auf dem Markt im

*) Daß Raven Barnekow in einer Kirche gefangen genommen wurde, sagt nach der Anklage der Söhne desselben das kaiserliche Commissorium bei v. Bohlen p. 212.

**) Bei Kantzow, der von der Verschwörung der Unzufriedenen in Stralsund und ihrer Verbindung mit dem Herzog nichts gesagt hat, ist dieser Vorwurf gegen den Herzog völlig unverständlich.

Sinne Barnekows die Menge, welche sich dort in der unmittelbaren Nähe der Kirche, in der die Verhandlungen der Abgeordneten stattfanden, angesammelt hatte*). Auf die erhaltene Kunde davon eilte der Bürgermeister sofort in Person auf den Markt, um die gefährliche Bewegung im Beginn zu ersticken. Er redete dort zu den Bürgern, legte ihnen das Sachverhältniß dar und klagte den Herzog in Folge der entdeckten Verschwörung der Verrätherei an. Zugleich richtete er nunmehr auch gegen den Landvogt, der sich durch jene unbedachte Aeußerung compromittirt hatte, seine Anklage. Der sei auch ein Verräther und sei nur hergekommen, um zu spioniren. Voge war nicht der Mann sich zu besinnen, wo sein Kopf auf dem Spiel stand. Er handelte sofort mit aller Energie, so lange die Macht sich noch in seinen Händen befand. Er ließ durch die Stadtdiener den Landvogt sofort in der Kirche verhaften; desgleichen seinen Notar Wennemer, ferner einen rügenschen Edelmann Namens Marlow, der auch compromittirt war, und den ebengenannten Buntmacher Hans Listkow**). Gleichzeitig oder bald nachher wurde auch der Rathsherr Brandt Rönnegarve verhaftet, bei dem der Herzog sein Absteigequartier zu haben pflegte, wenn er in die Stadt kam, und mit ihm der Altermann der Gewandschneider, Johann Saterock [oder Zarterock]***); die beiden letzteren scheinen auf bloßen Verdacht hin verhaftet zu sein. Der Proceß gegen die Gefangenen ward alsbald von den beiden Richtherren Johann Vorwerk und Rotger Steinweg instruirt; die Anklage ging auf Verrath gegen die Stadt.

Die Abgeordneten-Versammlung löste sich unter dem Eindruck dieser Ereignisse alsbald auf; die geheimen Anhänger des Herzogs verließen in Eile die Stadt; Andere nebst den Abgeordneten der Städte blieben noch länger auf dem Rathsweinkeller zusammen. Hier donnerte Voge abermals gegen die verrätherische Conspiration des Herzogs, den er nimmer für

*) Ich nehme an, daß der Buntmacher Hans Listkow und die Persönlichkeit, welche sonst in den Urkunden und Chroniken Hans Buntmaker genannt wird, dieselbe Persönlichkeit ist (vergl. Stralf. Chroniken p. 101. Grautoff p. 156. v. Bohlen p. 212); daß „Buntmacher" nicht Eigenname, sondern Geschäftsbezeichnung ist, erhellt aus dem Verfestungsurtheil gegen Voge „do Hans de buntmaker predekede". S. hinten Anhang VII. 2.

**) Vielleicht ward auch der Bäcker Wichmann erst jetzt gefangen.

***) Kantzow und die stralsunder Chronik nennen ihn irrig Rathsherrn, letztere nur durch ein Versehen; denn sie berichtet später, daß er erst nach Voges Flucht zum Rathsherrn gewählt wurde.

seinen Herrn halten würde*). Der Herzog war bereits auf dem Wege zur Stadt, als er zuerst durch einen Bauer, dann durch seine aus der Stadt geflüchteten Anhänger Kunde von den dortigen Vorgängen, namentlich von der Verhaftung seines Vertrauten, des Landvogts Raven Barnekow, erhielt. Der Herzog ersah natürlich hieraus sofort wie die Sache stand und gab seinen Zug nach Stralsund auf. Dabei that er sofort die nöthigen Schritte, seinen Diener wo möglich zu retten. Er sandte dem Rath von Stralsund eine Botschaft, wodurch er den Landvogt als seinen Rath und Diener reklamirte, und sich übrigens erbot, ihn falls er etwas verbrochen haben sollte, selbst zu richten**). Es ist begreiflich, daß wie die Dinge lagen, der Rath darauf nicht einging; für alle Verbrechen, die auf seinem Territorium verübt wurden, hatte er die höchste Gerichtsbarkeit, und zudem stand ja der Herzog im Verdacht, der geheime Urheber oder wenigstens Mitwisser der verrätherischen gegen das Stadtregiment gerichteten Pläne zu sein.

Der Proceß gegen den Landvogt und seine wirklichen oder nur vermeintlichen Mitschuldigen ging also seinen Weg. Die grausame Härte, welche die Folter zur Erpressung von Geständnissen in dem inquisitorischen Criminalproceß jener Zeit verwandte, kam auch hier im ausgedehnten Umfange zur Anwendung. Zwar hatte eine durch die Folter erpreßte Aussage noch an sich keine beweisende Kraft, um auf Grund derselben ein Urtheil zu fällen; sie mußte von dem Inculpaten einen oder ein paar Tage später frei vor dem Untersuchungsrichter wiederholt werden***); aber diese freie Bestätigung war von sehr zweifelhaftem Werth. Denn ward die frühere Aussage zurückgenommen, so ward sehr häufig die Folter abermals zur Anwendung gebracht und dies Verfahren so lange wiederholt, bis entweder der Inculpat auch frei bei seiner Aussage blieb, oder den fortgesetzten Qualen erlag. Ob der Landvogt Geständnisse ablegte, ist ungewiß. Seine Söhne behaupteten in dem später

*) Vergl. die urkundliche Aussage des Bürgermeisters von Demmin aus Dregers nachgelassenen Urkunden bei v. Bohlen a. a. O. p. 180.

**) Aus dem kaiserl. Commissorium bei v. Bohlen a. a. O. p. 213. — Dadurch wird die Darstellung Kantzows, wonach die Hinrichtung Raven Barnekows so beschleunigt ward, daß der Herzog sie gleichzeitig mit der Gefangennehmung erfuhr, widerlegt.

***) Man vergl. die §§ 56—58 in der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V., die allerdings erst dem 16. Jahrhundert angehört, aber auf älteren Grundlagen beruht; — vergl. §§ 69—71 der bamberger und brandenburger peinlichen Gerichtsordnung; — Ausgabe von Zöpfl p. 226.

vor dem kaiserlichen Kammergericht geführten Proceß, daß ihr Vater nie etwas bekannt habe; dagegen machten die Stralsunder durch ihren Anwalt geltend, daß Raven Barnekow um verschuldeten Handel und nach eigenem Geständniß nach Urtheil und Recht vom Leben zum Tode gebracht worden*). Wie dem auch sei, ob der Landvogt gestand oder nicht, wenn das Geständniß durch die Folter erpreßt war, so darf man kein Gewicht darauf legen. Von entscheidender Bedeutung in dem Proceß gegen ihn wurde das Geständniß einer anderen Persönlichkeit, deren Charakter bei dieser ganzen Geschichte in einem sehr zweideutigen Lichte erscheint; es war der schon genannte Buntmacher Hans Listkow. Derselbe legte ein den Landvogt sehr compromittirendes Bekenntniß ab, und ward dann, wie es scheint, temporär frei gelassen, um gegen Barnekow zu zeugen**). Das Resultat des Processes war, daß der Landvogt Raven Barnekow des Verrathes gegen die Stadt Stralsund schuldig befunden wurde. Die Strafe für solches Verbrechen war von Alters her das Rad; die Schuldigen wurden zur Hinrichtung geschleift. Es war jene Strafe, welche schon während des rügenschen Erbfolgekriegs ein gewisser Papenhagen gegen mehrere stralsunder Rathsherren beantragt hatte, welche von den Hosangs und Anderen zur Zeit der Wulflams erlitten, welche gegen die Haupttheilnehmer des an dem Marschall Buggenhagen verübten Mordes verhängt war***).

Am Donnerstag nach Mitfasten, nachdem der Proceß etwa drei Wochen gedauert hatte****), ward Raven Barnekow zur Hinrichtung ge-

---

*) Urtheil des kaiserl. Kammergerichts (v. Bohlen p. 217): „Raven Barnekow were auch umb verschuldten handel, auch auf sein selbs bekentnuss und weysung mit urtel und recht vom leben zum tod bracht."

**) Vergl. die Stelle bei v. Bohlen p. 212 mit Stralsunder Chroniken 201.

***) Die Carolina § 124 setzte im 16. Jahrhundert das Viertheilen auf Verrätherei gegen das eigene Land, Stadt, Herrn, Bettgenossen und Freund; Verschärfungen waren Schleifen zur Richtstatt und Zangenreißen.

****) Die Versammlung in Stralsund, wo Raven Barnekow verhaftet ward, war zu Anfang der Fasten „dat erste in der fasten"; also wenn man die erste Woche der Fasten nimmt, zwischen dem 14. und 21. Februar; der Tag der Hinrichtung war am Donnerstag nach Mitfasten den 15. März. So nach der stralsunder Chronik; auch der Bericht der lübeckschen Chronik ist der Art, daß man an eine längere Zeit, die der Proceß dauerte, denken muß. Kantzows Bericht, der, um Otto Voges Verbrechen recht schwarz erscheinen zu lassen, die Hinrichtung des Landvogts in solcher Hast erfolgen läßt, daß der Herzog sie zugleich mit der Gefangennehmung erfuhr, ist wie schon oben bemerkt, nachweislich unrichtig.

führt. Ein Pferd schleifte ihn an den Füßen durch die Stadt; an allen Straßenecken und öffentlichen Plätzen rief der Büttel aus, daß er ein Verräther der Stadt Stralsund sei und sein Herr mit ihm. Aber der Landvogt richtete sich auf so weit er es vermochte und rief dagegen: sie lögen es wie ehrlose Schelme und Bösewichte*). War doch von seinem Standpunkt nicht er selbst, sondern der Bürgermeister von Stralsund der Verräther. Draußen vor der Stadt auf dem Richtplatz angelangt ward dann Raven Barnekow aufs Rad gestoßen. Mit ihm starben eines gleichen Todes sein Notar Wennemer und Heinrich Holthusen, der Schreiber des aufgefangenen Briefes der stralsunder Verschworenen an den Herzog.

Will man die grausame Hinrichtung des Landvogts vorurtheilslos würdigen, so hat man sich vor Allem auf den Standpunkt und in die Rechtsanschauungen jener Zeit zu versetzen, und da kommt Alles auf die Frage an: war der Hingerichtete des ihm schuld gegebenen Verbrechens, eines verrätherischen Anschlags gegen die Stadt, wirklich schuldig? War dies der Fall, so erlitt er nach den Rechtsbegriffen jener Zeit nur die verdiente Strafe. Das freie Geleit konnte ihn schwerlich schützen, wenn er es zu einer verrätherischen Conspiration gegen die Stadt mißbrauchte. Also war Raven Barnekow wirklich eines verrätherischen Anschlags gegen die Stadt oder wenigstens gegen das in derselben herrschende Regiment schuldig? Die Antwort ist für uns dadurch erschwert, daß wir die Akten des in Stralsund gegen ihn geführten Processes, die Anklage und Vertheidigung, die Zeugenaussagen, die angeblich so compromittirenden Schriftstücke nicht mehr haben. Was uns vorliegt, sind nur die späteren Aussagen der beiden am kaiserlichen Kammergericht sich bekämpfenden Parteien, der Söhne Barnekows auf der einen und der Stadt Stralsund oder ihres Anwalts auf der anderen Seite, jene die Unschuld, diese die Schuld des Landvogts behauptend, die späteren Erklärungen einzelner bei jenen Vorgängen betheiligter Personen, die aber auch schon wieder vom Parteistandpunkte gefärbt erscheinen oder unter besonderen Umständen gegeben sind und sich widersprechen, wie die des Buntmachers Hans Listkow und der beiden Richter, als der Tod ihnen drohte; endlich die chronikalischen Berichte, von denen die gleichzeitigen stralsunder und

*) So berichtet Kantzow, wozu allerdings die Behauptung der Stralsunder, daß der Landvogt seine Schuld eingestanden, nicht stimmt.

lübecker die Schuld, der fast ein Jahrhundert später schreibende Kantzow und seine Nachfolger die Unschuld des Landvogts behaupteten. Alles in Allem erwogen, so ist es wohl möglich, daß vom juristischen Standpunkt der Gegenwart das in Stralsund gegen Raven Barnekow gefällte Urtheil nicht als hinlänglich motivirt erscheint; der Beweis seiner Schuld mag, wenn man die Anwendung der Folter und den zweideutigen Charakter eines Hauptzeugen in Anschlag bringt, für unsere Rechtsanschauungen sehr ungenügend geführt erscheinen; im Uebrigen aber spricht für die Schuld eine Reihe von gravirenden Momenten, die in ihrer Verkettung die Wahrscheinlichkeit bis hart an die Grenze der Gewißheit führen. Derartige Unternehmungen der Fürsten und des Adels gegen die Städte, besonders im Anschluß und mit Benutzung innerer Parteispaltungen waren in jener Zeit durchaus nichts Ungewöhnliches; man glaubte sich berechtigt, alle Mittel in Anwendung zu bringen; eine politische Moral gab es damals noch viel weniger als heutzutage. Der Herzog Wartislaw IX. namentlich hatte seine Gesinnung kurz vor dieser Zeit hinlänglich dadurch dokumentirt, daß er der Stadt Nürnberg, die ihm gar nichts gethan hatte, seinen Fehdebrief gesandt hatte; wie er speciell gegen Stralsund und seinen Bürgermeister grollte, den er seit dem meklenburgischen Kriege des Verraths bezüchtigte, war bekannt; nun hatte er alle seine Lehnsleute in Masse zu dem Tage nach Stralsund beschieden; in der Stadt war kurz zuvor eine ausgedehnte Verschwörung gegen das herrschende Regiment entdeckt, wobei ein Brief der Verschworenen an den Herzog aufgefangen war mit dem Plan, den letzteren verrätherisch in die Stadt zu bringen; der Herzog selbst war unterwegs nach Stralsund, um dort unerwartet zu erscheinen; ihm voran ging sein vertrauter Rath der Landvogt, der auf Voges Beschuldigung gegen den Herzog mit der unverhüllten Drohung antwortete: nicht der Herzog, sondern er, Voge, sei der Verräther, und das werde sich bald erfinden. Hält man dies Alles an einander, erwägt man, daß namentlich die letzten so gravirenden Umstände von einem Anhänger des Herzogs und einem Vertheidiger des Landvogts, von Kantzow, berichtet sind, — so kann man kaum zweifeln, daß der Herzog und sein Landvogt sehr reelle Pläne zu Voges Sturz im Schilde führten.

Aber das mißlungene Attentat ward nunmehr von dem Bürgermeister und seiner Partei in einer Weise ausgebeutet, welche dennoch trotz des zeitweiligen Sieges ihren Sturz herbeiführen sollte. Es ist von

Alters bei den politischen Parteiungen der Brauch gewesen, daß die jeweiligen Gewalthaber aus gescheiterten Versuchen gegen ihre Herrschaft so viel Capital als möglich zu machen suchen; man versucht Alles, was von Bedeutung und Ansehen in der Opposition vorhanden ist, in die Sache zu verwickeln, und gleichviel ob wirklich mitschuldig oder nicht, in dieser Veranlassung unschädlich zu machen. Auch Otto Voge konnte der Versuchung durch solche Mittel seine Macht zu befestigen nicht widerstehen; aber der Erfolg war ein entgegengesetzter, als er berechnet hatte. Schon als er während des gegen Raven Barnekow und seine Genossen geführten Processes auf bloßen Verdacht hin den Rathsherrn Rönnegarve und den Gewandhaus-Altermann Sarterock hatte ins Gefängniß werfen und foltern lassen, hatten sich zahlreiche mißbilligende Stimmen in der Bürgerschaft hören lassen. Als dann auch andere nach der allgemeinen Meinung unschuldige Bürger verhaftet wurden, stieg die ohnehin seit Einführung der Acciſe erbitterte Stimmung. Dazu kam, daß der ganze Verkehr der Stadt in Handel und Wandel seit der Hinrichtung des rügenschen Landvogts empfindlich gelitten hatte: der Herzog, die Söhne Barnekows und ihre Anhänger unter dem Adel hatten auf die Kunde von der erfolgten Hinrichtung des Landvogts sofort die Feindseligkeiten gegen die Stadt eröffnet; ihre im Lande zerstreuten Güter wurden verwüstet, ihre Bürger, wo man ihrer habhaft werden konnte, gefangen oder getödtet, ihre Habe confiscirt. Der Herzog verlangte, daß die Stralsunder ihm ihren Bürgermeister und die anderen Häupter „der boshaftigen Mißethat" ausliefern sollten, wenn er sie nicht Alle für gleich schuldig halten sollte*).

War durch alles dieses die Stimmung in der Bürgerschaft schon eine mehr und mehr gedrückte geworden, so brachte nun eine neue Verhaftung das Maaß zum Ueberlaufen. Am Sonnabend den 5. Mai ward Mathias Darne, Enkel Wulf Wulflams, ein reicher und angesehe-

*) Kantzow a. a. O. p. 80 f. — v. Bohlen bezweifelt (p. 190) die Glaubwürdigkeit dieser Angabe, weil sie den vom Herzog im goldenen Privilegium 1452 übernommenen Verpflichtungen widersprechen würde. Allein daß der Herzog sich an die damals gegebenen Zusagen nicht gebunden hielt, geht deutlich aus der demnächst vorgenommenen Verhaftung und Hinrichtung der beiden stralsunder Gerichtsherren hervor. Daß dieselben auf herzoglichem Gebiet festgenommen wurden, kann die Procedur angesichts der klaren Bestimmungen des Privilegiums von 1452 um so weniger rechtfertigen, als die That, um derentwillen die Verhaftung geschah, in Stralsund verübt war.

ner der Gewandschneider-Innung angehörender Bürger, ins Gefängniß geworfen und mit der Folter heimgesucht. Die Nachricht davon brachte die gesammte Bürgerschaft in Aufregung: Keiner konnte sicher sein, daß nicht demnächst an ihn die Reihe kommen werde, den Folterknechten als Object ihrer Kunstfertigkeit zu dienen. Vierhundert angesehene Bürger thaten sich zusammen, zogen vor das Rathhaus und ersuchten den Bürgermeister um die Freilassung Darnes gegen ihrer Aller Bürgschaft. Anfangs weigerte sich der Rath unter Voges dominirendem Einfluß auf das Gesuch einzugehen. Als aber die vierhundert sich dann an die allgemeine Bürgerschaft wandten, fiel diese ihnen bei und erklärte, sie wolle Darne los haben und es nicht länger dulden, daß man unbescholtene Bürger mir nichts dir nichts einstecke und foltere. Nun bekam auch die Oppositionspartei im Rath Muth, sich dem diktatorischen Regiment Voges zu entziehen; ein Bürgermeister und eine Anzahl Rathsherren, die den bisherigen extremen Maßregeln schon nicht günstig gewesen waren, traten auf die Seite der Bürgerschaft und verschafften dieser damit den Sieg. Schon am Sonntag den 6. Mai, einen Tag nach seiner Verhaftung, mußte Darne wieder frei gegeben werden, und der nächstfolgende Sonntag brachte endlich auch dem Rathsherrn Rönnegarve und dem Altermann Sarterock die Freiheit, indem der erstere zugleich in seine Rathsherrnstelle wieder eingesetzt ward*).

Dies war natürlich der Anfang vom Ende der Herrschaft Voges; die Opposition ging nach jenem in der Defensive erfochtenen Siege sofort zum Angriff über. Derselbe richtete sich noch nicht zunächst gegen Voge selbst, sondern gegen die beiden Gerichtsherren Johann Vorwerck und Rotger Steinweg. Man legte ihnen eine willkürliche Härte und unnöthige Grausamkeit gegen die gefangenen Bürger zur Last. Wie alle schwachen oder feigen Menschen suchten sie zur Rechenschaft gezogen die Verantwortlichkeit von sich auf Andere abzuwälzen, und bezeichneten den Bürgermeister Voge und den Rathsherrn Krakow als die eigentlichen Urheber aller der Maßregeln, die in letzter Zeit soviel böses Blut in der Bürgerschaft gemacht hatten**). Aber das nützte ihnen nichts: die

*) Grautoff a. a. O. p 156. — Stralf. Chroniken p. 201. Ich habe hier die Kreuzwoche, wie schon bei den wulflamschen Streitigkeiten, nicht von der Osterwoche, sondern von der mit Rogate beginnenden Betfahrts-Woche genommen, die vorzugsweise jenen Namen führt.

**) Vergl. hinten das Verfestungsurtheil gegen Voge. Anhang VII. 2.

Stimmung ward eine so erbitterte, daß sie es für das Gerathenste halten mußten, sich dem allgemeinen Unwillen durch die Flucht zu entziehen. Am Mittwoch den 16. Mai verließen sie flüchtig die Stadt*). Wie es scheint, suchten sie auf einem Umwege Meklenburg zu gewinnen, fielen aber auf dem Dars dem dortigen herzoglichen Vogt in die Hände, und wurden zunächst auf der am Prerow-Strom (zwischen Dars und Zingst) belegenen Hertesburg in einen Thurm gesperrt. Später von hier auf Befehl des Herzogs nach Wolgast transportirt, wurden sie im offenen Widerspruch mit den Bestimmungen des goldenen Privilegiums von 1452 an letzterem Ort vor das aus einem Landrichter und zwei Beisitzern bestehende herzogliche Gericht gestellt. Ankläger war Henning Barnekow, einer von den vier Söhnen des hingerichteten Landvogts. Bald erging das Urtheil, welches die genannten beiden Richter wegen der an Raven Barnekow widerrechtlich und gegen des Herzogs Verbot verübten „Unthat" zum Tode verdammte. Sie wurden am 4. Juni wie Verräther geschleift, gerädert, dann geviertheilt und schließlich zum warnenden Exempel an vier Wegen aufgehängt**).

Nach der Flucht der beiden Richtherren waren sich die Ereignisse in Stralsund Schlag auf Schlag gefolgt. Zwei Tage nachher, am Freitag vor Pfingsten, ward durch Rathsbeschluß die der Bürgerschaft so verhaßte Accise aufgehoben, die den ersten Grund zu Voges Unpopularität gelegt hatte. Fortan mußte Voge einsehen, daß es mit seiner Macht vorläufig zu Ende sei; das Damoklesschwert hing über seinem Haupt; wer stand ihm dafür, daß seine Gegner, die jetzt die Macht in Händen hatten, den Frieden der Stadt mit dem Herzog nicht durch seine Auslieferung erkauften? Und welches Schicksal dann seiner wartete, konnte ihm nicht zweifelhaft sein. Dann würde es sich doch, wie schon Raven Barnekow

*) Nicht am 9. Mai, wie v. Bohlen p. 182 hat, wahrscheinlich weil er übersah, daß die Freigebung von Rönnegarve und Sarterock, auf welche dann die Flucht der beiden Gerichtsherren folgte, erst eine Woche nach der Darnes stattfand („Sonntages darnha").

**) v. Bohlen p. 213. — Stralsund. Chroniken p. 201 f. — Grautoff p. 156. — Kantzow p. 82. — Die Hinrichtung fand nach Stralsund. Chroniken am Montag nach Frohnleichnam, d. i. am 4. Juni, statt; vom 7. Juni (Pfingstag d. i. Donnerstag nach Frohnleichnam), den v. Bohlen p. 182 angiebt, ist nur die Bescheinigung der drei Richter datirt, daß und weshalb die genannten beiden Rathsherren mit Recht verurtheilt seien. Diese Bescheinigung (v. Bohlen p. 213) ward den Barnekows wahrscheinlich zu fernerem processualischen Gebrauch gegen die Stadt Stralsund ausgestellt.

ihm vorzeitig in Aussicht gestellt hatte, erfunden haben, daß er, Voge, der Verräther sei, das heißt, er ward geschleift, gerädert, vielleicht auch geviertheilt und an Kreuzwegen aufgesteckt. Unter diesen allerdings wenig angenehmen Auspicien hielt er für das Räthlichste, Stralsund vorläufig zu meiden. Am Mittwoch nach Pfingsten (23. Mai) verließ der Bürgermeister in Gesellschaft des ihm ergebenen und stark compromittirten Rathsherrn Nicolaus Krakow die Stadt, und begab sich zunächst zu Schiff nach Kolberg*).

Die Entweichung Voges und Krakows war das Signal zu einem neuen Rathsherrnschub, durch den die bisherige Oppositionspartei im Rath ihre neuerrungene Macht befestigte. Als Bürgermeister trat an Voges Stelle der jetzt schon bejahrte in Stralsunds Geschichte rühmlich bekannte Rathsherr Evert von Huddessem; außerdem wurden nicht weniger als zwölf neue Rathsherren erwählt und am Sonnabend den 9. Juni in der Bürgersprache verkündigt, unter ihnen auch der früher so hart geprüfte Gewandhaus-Altermann Sarterock und sein Innungsgenosse Mathias Darne**). Zugleich ward gegen den entwichenen Bürgermeister und seinen Collegen ein Verfestungsurtheil erlassen, weil jener den Herzog öffentlich einen Verräther genannt habe, dem er keinen Gehorsam mehr schuldig sei, Krakow aber Alles gewußt und gutgeheißen, was Voge gethan habe. Es wird dem Herzog und den Seinigen freigestellt, sie „nach lübischem Recht" zu verhaften wo er sie anträfe, sie auch eventuell im Fall sie Widerstand leisten, ohne weitere Verantwortlichkeit todt zu schlagen; — eine Befugniß, die sonst nur den städtischen Beamten und Bürgern in den Verfestungsurtheilen beigelegt zu werden pflegte***). Es ist beachtenswerth, daß nicht die Gefangennahme und Hinrichtung Raven Barnekows als Grund der Verfestung Voges angeführt wird; vielmehr hielt auch die von dem Standpunkt der bisherigen Opposition geleitete Stadtregierung, wie aus dem später beim kaiserlichen Kammergericht geführten Proceß erhellt, daran fest, daß der Landvogt um verschuldeter Sachen willen dem Recht der Stadt gemäß verurtheilt worden****).

*) Die Genauigkeit der Stral. Chronik an dieser Stelle zeigt sich unter Anderem auch darin, daß der als Quatember bezeichnete Mittwoch der Flucht Voges im Jahr 1453 wirklich ein Quatember war. Siehe Steinbeck, Chronol. Handkalender p. 21.

**) Darne wird von Kantzow p. 81 irrig schon bei der Verhaftung als Rathherr bezeichnet, wie Sarterock.

***) S. das Proscriptionsurtheil hinten Anhang VII. 2.

****) Kaiserl. Commissorium vom 5. März 1457 bei v. Bohlen p. 212. vergl. p. 217.

Ein paar Monate später ereilte das Schicksal auch den bis dahin frei ausgegangenen Buntmacher Hans Listkow. Nachdem er seiner Zeit als Mitglied der großen Verschwörung gegen den Rath verhaftet war, hatte er sein Leben dadurch gerettet, daß er gegen Raven Barnekow Zeugniß ablegte. Für diesen Zweck auf kurze Zeit freigelassen, ward er nach der Hinrichtung des Landvogts abermals verhaftet, um bald nachher aufs Neue frei gelassen zu werden. Nach dem Umschwung der Verhältnisse in Stralsund ward er wir wissen nicht wann und in welcher Veranlassung abermals eingezogen und vor Gericht gestellt. Wie früher durch das Zeugniß gegen Barnekow suchte er sich jetzt durch eine gegen Voge und seine Anhänger gerichtete Denunciation zu retten; sie hätten ihn zu der Aussage gegen Barnekow „gedrungen und auch mit Geld bestellt"; er hätte daran aber unrecht gehandelt und jener wäre der vorgebrachten Beschuldigungen unschuldig gewesen. So behaupteten wenigstens im späteren Proceß die Söhne Barnekows*), doch ist es auffallend, daß sie sich hier nicht wie bei den vorangehenden Ausführungen auf urkundliche Zeugnisse berufen, sondern darauf, daß jenes Bekenntniß des Buntmachers landkundig, und derselbe mit Recht darum gestraft sei, und wenn sie gleich danach verlangen, das kaiserliche Kammergericht solle sofort auf Grund ihrer Angaben entscheiden, ohne die Stralsunder zum Gegenbeweis zuzulassen, so muß der Verdacht hervorgerufen werden, daß es mit den vorgebrachten Angaben, namentlich mit dem Bekenntniß des Buntmachers noch eine etwas andere Bewandtniß gehabt habe. Wie indeß dem auch sei, das eine Zeugniß des feigen und charakterlosen Menschen verdient nicht mehr Glauben als das andere und der Widerruf nützte ihm diesmal nichts; noch immer stand die frühere Verschwörung gegen den Rath auf seinem Kerbholz, und wenn er sich nun selbst dazu bekannte, gegen den Landvogt falsches Zeugniß abgelegt zu haben, so hatte er sein Schicksal reichlich verdient. Er ward am 16. August zum Richtplatz geschleift und gerädert. Eine Woche darnach fiel durch Henkershand das Haupt des Bäckers Wichmann, auch eines Genossen der großen Verschwörung gegen den Rath, der seitdem noch immer im Gefängniß gesessen hatte**.)

---

*) v. Bohlen, p. 214.

**) Stralf. Chronik p. 202. — Kantzow, der das Sündenregister Voges nicht lang und schwarz genug bekommen kann, setzt einer sehr kurzen und unklaren Notiz aus

Die neue Stadtregierung wußte alsbald durch eine gewandte Politik ihre Feinde zu trennen. Sie machte ihren Frieden mit dem Herzog, so daß die Sache mit den Barnekows fortan lediglich den Charakter einer Privatfehde erhielt. Der Herzog ward gewonnen, einmal indem man sich von Voge und seinem Anhang lossagte und ihn durch das Verfestungsurtheil der Rache des Herzogs preisgab, wenn er nämlich seiner habhaft werden konnte, sodann aber indem die Stadt sich in einer Lieblingsangelegenheit dem Herzog willfährig zeigte: sie lieh ihm ihre Unterstützung gegen Meklenburg, deren Verweigerung früher den Herzog so gegen Voge erbittert hatte. Man brannte am pommerschen Hofe vor Verlangen, sich wegen des so unglücklich ausgefallenen letzten Krieges zu rächen; die Mitgift der Prinzessin Katharina war, wie es scheint, noch nicht ganz abgetragen, und nun glaubte man mit Hülfe der Städte ein günstigeres Resultat erzielen zu können. Schon zu Anfang September begann der Krieg mit einem Einfall der durch ein stralsundisches Hülfscorps verstärkten Pommern in Meklenburg-Stargard; man erstürmte das Schloß Galenbeck, ließ die kleine Besatzung über die Klinge springen und demolirte das feste Schloß. Dann zog man vor Friedland und zerstörte durch Bombardement einen Theil der Stadt ohne sie nehmen zu können. Es war kein Glück und Segen bei diesem Kriege. Schon nach acht Tagen trat man auf die Kunde, daß der meklenburgische Herzog mit einem starken Entsatzheer herannahe, den Rückzug an. Bei dem Defilé des sogenannten Ziegeldammes wurden indeß die Pommern noch ehe der Uebergang ganz vollbracht war von den Meklenburgern eingeholt. Zwei den Stralsundern und Greifswaldern gehörende Wagen mit Geschützen wurden genommen, ihre Besatzung, darunter auch der stralsundische Büchsenmacher Michel niedergemacht, und andere Beute den Heimkehrenden abgejagt. Der Krieg verlief fortan in den üblichen gegenseitigen Brand- und Plünderungszügen, deren Schaden die armen Bewohner der Grenzdistricte zu tragen hatten. Im November unternahm Erich, der Sohn Herzog Wartislaws IX. wieder einen Streifzug ins Meklenburgische, nahm den Ribnitzern die Kühe weg und verbrannte Stavenhagen. Zu Anfang Januar 1454 erwiederten die Meklenburger unter dem alten rührigen Herzog Heinrich von Stargard den Besuch. Am 10. Januar erlitten die Pommern bei Tribsees eine Schlappe, bei der

einer verloren gegangenen Chronik folgend, beide Hinrichtungen irrig noch auf Voges Rechnung.

MUZEUM REGIONALNE
70-400 SZCZECINEK
ul. Ks. Elżbiety nr 6

ihnen 60 Pferde genommen und außerdem der stralsundische Rathsherr Claus Hagedorn, einer von den nach Voges Entweichung neugewählten Oppositionsmännern, und außerdem eine Anzahl anderer stralsundischer Bürger gefangen wurden. Von hier zogen die Meklenburger unter steten Verheerungen in das Land Barth bis vor die Stadt gleiches Namens und darauf in die Voigtei Grimmen. Mehr als zwanzig Dörfer zählte man, die geplündert und eingeäschert waren. Zu Ende Januar war man pommerscherseits mürbe genug, um eine Conferenz in Damgarten zu beschicken, wo demnächst Friedensverhandlungen eingeleitet wurden, die indeß erst im nächsten Spätsommer kurz vor Michaelis zum Abschluß gelangten. Wiederum einmal ward ein „ewiger Friede" geschlossen, durch den im Wesentlichen Alles beim Alten blieb, bis auf ein paar hundert Gulden, die von der Forderung der Prinzessin Katharina gestrichen wurden; der Schade, den das pommersche Land erlitten, ward nicht vergütet, wohl aber mußte für die Zerstörung des Schlosses Galenbeck die Summe von 3000 Mark vom Pommernherzog ersetzt werden. Die Stralsunder speciell hatten in diesem Kriege auch sehr herbe Einbußen zu beklagen; nicht nur daß sie nicht unbedeutende Verluste an Menschen und Kriegsmaterial gehabt hatten, sie mußten auch ihren bei Tribsees gefangenen Rathsherrn Hagedorn von den Mecklenburgern mit 3000 Gulden [nahezu 6000 Thaler unseres Geldes]*) wieder auslösen. Die Gefälligkeit gegen die herzogliche Lieblingsidee war ihnen also theuer zu stehen gekommen und die Neutralitätspolitik Otto Voges hatte eine glänzende Rechtfertigung erhalten**).

Inzwischen hatte sich der entwichene Bürgermeister von Kolberg, wohin er zuerst gesegelt war, zum König Christian I. von Dänemark begeben und ihn um seine Fürsprache angegangen. Der König, der dem begabten Mann seit dem Tage von Wilsnack ein freundschaftliches Interesse bewahrt hatte, nahm sich alsbald seiner an; vielleicht wirkten politische Gründe, namentlich der Wunsch sich in den Hansestädten eine

*) 1455 galt der rheinische Gulden in Stralsund 3 Mark Sundisch weniger 2 Schilling, die Mark Sundisch aber hatte damals einen Silberwerth von 21 Silbergroschen unseres Geldes.

**) Für diesen Krieg vergl. Stralf. Chroniken p. 202 f. — Grautoff, Detmar II. p. 159. — Rudloff a. a. O. p. 776 f. — Kantzow p. 84 hat, indem er als Motiv für die Versöhnung der Stralsunder mit ihrem Herzog ein Ereigniß anführt, welches erst mehrere Jahre später statt fand, hier wieder Alles verwirrt und tendentiös entstellt.

befreundete Partei zu erhalten, mit zu der bewiesenen Theilnahme. Schon zu Anfang April 1454 gelangte ein Schreiben des Königs an Bürgermeister und Rath in Stralsund, in welchem er sich für die Zurückberufung des Bürgermeisters verwendete. Voge selbst hatte ein Rechtfertigungsschreiben beigelegt. Kurz nach Pfingsten folgte ein gleicher Schritt, wie König Christian ihn für den verbannten Bürgermeister gethan hatte, auch von Seiten seines Bruders des Grafen Gerd von Oldenburg. Auch die Hansestädte, an welche Voge sich gewandt, ließen ihm ebenso wie früher den vertriebenen Wulflam ihre einflußreiche Verwendung zu Theil werden. Vorläufig war indeß Alles vergebens. Die neue Regierung von Stralsund, in der Voges Gegner die Majorität hatten, zog sich hinter den Herzog zurück, und weigerte sich Voge zuzulassen, so lange er mit dem Herzog nicht vertragen sei. Der deutsche Kaiser Friedrich III., um seine Entscheidung in dieser Sache angegangen, bestellte den Kurfürsten von Brandenburg zum Schieds-Commissarius, und dieser gab das Urtheil dahin ab, daß Otto Voge so lange aus Stralsund und aus dem Land Barth bleiben solle, bis die Gnade des Herzogs und des Raths ihm die Rückkehr gestattete*). Trotz dieses ungünstigen Entscheides setzte Voge unter der Protection des Königs von Dänemark seine Bemühungen fort, sich die Heimkehr zu ermöglichen. Kurz nach Ostern 1455 auf einem Tage zu Hadersleben, wo König Christian mit den Hansestädten über Maßregeln gegen die wieder überhand nehmenden Seeräuber verhandelte, hatte sich auch der verbannte Bürgermeister von Stralsund eingefunden, klagte dort über das ihm geschehene Unrecht und bat um Hülfe. Der König von Dänemark nahm sehr energisch seine Partei und wollte die Stralsunder mit Gewalt angehalten wissen, Voge wieder aufzunehmen. Die Hansestädte, mit Recht die Einmischung des ausländischen Monarchen fürchtend, nahmen eine vermittelnde Stellung ein, und proponirten ein Schiedsgericht, bestehend aus den sechs Städten Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Greifswald und Anklam, deren Entscheidung für die beiden Parteien maßgebend sein solle. Die stralsunder zu Hadersleben anwesenden Gesandten acceptirten diesen Vorschlag; es wurde demnächst eine in Rostock abzuhaltende Conferenz anberaumt, wo

*) Der Fortsetzer des Detmar (Grautoff p. 157.) setzt dies offenbar irrig noch unter das Jahr 1453 und vor die neuen Rathswahlen, die vielmehr schon kurz nach Voges Entweichung stattfanden.

beide Parteien ihre Sache vortragen und dann der Spruch erfolgen sollte. Aber es kam nicht dazu; der Rath von Stralsund desavouirte seine Gesandten, lehnte den Schiedsspruch der Städte ab und stellte sich auf den alten Standpunkt: Voge solle sich erst mit dem Herzog, der ihn friedelos gemacht sühnen; dann erst könnte man mit ihm verhandeln*). Damit drehte sich nun allerdings die Sache im Kreise; denn bei des Herzogs Erbitterung gegen Voge war an seine Einwilligung nicht zu denken. Die Hauptsache war, daß die Stimmung in Stralsund selbst der Rückkehr Voges noch nicht günstig war; als dort, wie wir später sehen werden, durch die Unklugheit der Herzoge ein Umschlag erfolgt war, machte sich die Rückkehr Voges leicht von selbst.

Inzwischen dauerte der kleine Krieg der Barnekows und ihrer Verbündeten vom pommerschen und meklenburgischen Adel gegen die Stadt Stralsund unausgesetzt fort. Zwar war es seit der Herzog seinen Frieden mit der Stadt gemacht hatte, nur eine Privatfehde; allein dieselbe führte doch für den Handel und Verkehr der Stadt große Unbequemlichkeiten und Verluste mit sich. Man fing und plünderte die Bürger auf den Landstraßen, wo man ihrer habhaft werden konnte, und ließ sich schließlich von den Gefangenen große Lösegelder zahlen. Dabei waren die Ritter vom Stegreif gar nicht wählerisch: fehlte es an Stralsundern, die man niederwerfen konnte, so nahm man auch mit Kaufleuten anderer Städte vorlieb, vorausgesetzt nur, daß sie eine viel versprechende Beute bei sich führten. Eine zu derartigen Ueberfällen sehr geeignete Gegend war die ribnitzer Haide, an der großen von Stralsund nach Rostock führenden Straße, auch noch in späteren Zeiten ein beliebter Tummelplatz für Schnapphähne und Gesindel aller Art. Hier in diesem Briganten-Eldorado streifte im Jahr 1457 eine Gesellschaft pommerscher und meklenburgischer Adliger, geführt von Raven Barnekow, einem Sohn des in Stralsund hingerichteten Landvogts. Das Hauptabsehen war auf Stralsunder gerichtet; dazwischen kam aber eine Karawane anderer, preußischer und hansischer Kaufleute mit einem beträchtlichem Wagenzuge des Weges durch die öde waldbedeckte Haide. Als die Kaufleute, die nach der Sitte jener Zeit wohlbewaffnet waren, die verdächtige Schaar gewahr wurden, setzten sie ihre Waffen in Stand, spannten ihre Armbrüste und rüsteten sich zur Gegenwehr. Die Edelleute, die keine Lust

*) Grautoff p. 176 f. —

hatten, mit den scharfen Bolzen der Armbrüste nähere Bekanntschaft zu machen, nahmen zu einer List ihre Zuflucht. Sie ritten näher, indem sie sich als gute Freunde gaben und den Kaufleuten ihre vollständige Sicherheit betheuerten; sie gaben vor, zum Gefolge des Herzogs Heinrich von Meklenburg zu gehören, der auch schon in der Nähe sei und gleich nachkommen werde. Die Kaufleute ließen ihren Argwohn beschwichtigen und stellten ihre Rüstungen zum Widerstande ein; aber sie hatten ihre Leichtgläubigkeit schwer zu büßen. Als sie sicher gemacht waren, ersahen die Edelleute plötzlich einen günstigen Augenblick, stürzten sich auf die Wagen-Karawane, machten die überraschten Vertheidiger nieder oder nahmen sie gefangen, und führten schließlich die Gefangenen mit den geraubten Gütern auf meklenburgische Schlösser. Als indeß die Sache ruchbar ward, that der Rath von Lübeck für die Gefangenen sofort Schritte beim Herzog von Meklenburg, um ihre Freilassung zu erwirken. Der Herzog that ganz unschuldig, wollte auch gar nicht wissen, wo die Gefangenen seien. Der Rath von Lübeck nahm indeß die Sache sehr ernst, setzte sich mit den anderen Bundesstädten ins Einvernehmen und bewog den Herzog zu einer Conferenz, wo diese Angelegenheit verhandelt werden sollte. Der Herzog that zuerst sehr unmuthig, behauptete, mit der ganzen Sache nichts zu thun zu haben, und das Gegentheil war ihm nicht zu beweisen. Schließlich, als die Städte dringender wurden, versprach er indeß, wenn er wisse, wo die Gefangenen seien, wolle er ihre Freilassung bewirken mit Ausnahme derer aus Preußen, die auch der Herzog als Feinde betrachtet wissen wollte. Sobald indeß die betreffenden Edelleute Wind von dieser Entscheidung bekamen, führten sie die Gefangenen theils insgeheim auf andere Schlösser, theils leugneten sie es ab, daß sie überhaupt Gefangene bei sich hätten. Unter den letzteren, welche ihre Heldenthat leugneten, befand sich Otto Moltke von Strietfeld, der allein ihrer fünf in seinem Burgverließ sitzen hatte. Aber es gelang den Gefangenen, bei nächtlicher Weile aus dem Thurm zu brechen und nach einer abentheuerlichen Flucht nach Rostock zu gelangen. Nun waren freilich die Herren arg compromittirt und der Herzog konnte auch nicht umhin, die Freigebung der Gefangenen so nachdrücklich zu betreiben, daß die Edelleute, um es mit ihm nicht auch zu verderben, endlich einwilligen mußten, man kann sich denken mit wie schwerem Herzen, weil ihnen nun das Lösegeld, welches sie erpressen wollten, entging. Diese Geschichte, zu der zahlreiche Parallelen damals in anderen Gegenden vorkamen, ist charak-

teristisch für die Zustände jener Zeit*). Der Straßenraub galt eben damals noch nicht für etwas Unehrenhaftes, sondern für einen ebenso nobeln als einträglichen Sport.

Während solchergestalt Raven Barnekow der Jüngere mit seinen Genossen in der ribnitzer Haide wegelagerte, und den Tod seines Vaters an Schuldigen und Unschuldigen heimsuchte, nahm sein rechtsgelehrter Bruder Jerslaw (d. i. Jaroslaw) die Interessen der Familie am Kaiserhofe beim kaiserlichen Kammergericht wahr. Das damalige kaiserliche Kammergericht, nicht zu verwechseln mit dem erst vierzig Jahre später (1495) eingerichteten Reichskammergericht, war ein verkommenes Ueberbleibsel der alten kaiserlichen Machtvollkommenheit. Die kaiserlichen Kammerrichter, ihre Kanzler, Protonotarien u. s. w. waren lediglich vom Kaiser ernannt und von ihm abhängig; die ersten Stellen befanden sich gewöhnlich in den Händen hoher geistlicher Prälaten; zu der Zeit, von der wir reden, waren es die Bischöfe von Passau und Gurk, beide des Namens Ulrich, der erstere als Kanzler. Das kaiserliche Kammergericht stand in einem so schlechten Ruf, daß das Verlangen nach Reform desselben ein allgemeines war; selbst der Kaiser Friedrich III. klagte offen darüber, daß er nicht genug gelehrte und verständige Leute finden könne**). Das war indeß nicht das Schlimmste; das Kammergericht war bestechlich; wer etwas durchsetzen wollte, mußte stattliche Geschenke machen, und dies geschah mit der größten Ungenirtheit. Als später nach dem Aussterben der stettiner Linie der Kurfürst von Brandenburg das Herzogthum Stettin in Anspruch nahm, erhielten am kaiserlichen Kammergericht sämmtliche Theilnehmer vom Kanzler bis zum Kanzlisten und Thürhüter herab von 300 bis zu 50 Gulden, und noch mehr ward in Aussicht gestellt, wenn eine günstige Entscheidung erfolgte***). Dieselbe blieb dann auch nicht aus; das stettiner Herzogthum ward dem Brandenburger zu- und den pommerschen Herzogen der wolgaster Linie abgesprochen. Dies war also das Tribunal, bei dem die Barnekows ihre Ansprüche gegen die Stadt Stralsund wegen der Hinrichtung ihres Vaters geltend machten. Es handelte sich hier nicht um einen Criminalproceß in unserem Sinne, sondern im Wesentlichen um eine Schadenersatzklage. Die Barnekows

*) Grautoff a. a. O. p. 197 f.

**) Gesch. des deutschen Rechts von Beseler u. s. w. I. 2. Die deutschen Rechtsquellen v. Stobbe 1864 p. 84.

***) Cod. dipl. Brand. (v. Raumer) I. p. 257.

veranschlagten den Werth ihres Vaters in Geld und man muß gestehen, daß ihre Schätzung für jene Zeit eine sehr hohe war: sie verlangten buchstäblich, daß ihnen ihr Vater mit Gold aufgewogen werde oder eigentlich noch mehr, sie forderten, daß die Stadt Stralsund verurtheilt werde, ihnen einen so großen goldenen Mann, als ihr Vater gewesen, zum Abtrag zu geben; dazu das Vierfache des Werths von Pferd, Harnisch und sonstigem Eigenthum ihres Vaters, welches die Stralsunder bei seiner Verurtheilung confiscirt hatten. Sollte der Leib des hingerichteten Landvogts den Söhnen in purem Golde ersetzt werden, so ward auch die Seele nicht ganz vergessen; für dieselbe sollten die Stralsunder nach dem Ermessen des Bischofs von Schwerin Besserung thun; wahrscheinlich sollten Kapellen, Vikarien, Altäre und Seelmessen gestiftet werden, von denen der katholische Glaube eine specifische Wirkung auf die im Fegefeuer schmachtende Seele annahm*). — Wie es scheint, ward der Proceß beim kaiserlichen Kammergericht von Jaroslaw Barnekow im Jahre 1456, vielleicht schon früher anhängig gemacht. Die Stadt Stralsund, vertreten durch den Anwalt Arnold von Lon, lehnte die Berechtigung der Klage ab, indem sie behauptete, Raven Barnekow sei seiner Zeit mit vollem Recht um verschuldeter Sachen willen hingerichtet. Barnekow verlangte anfangs, das Kammergericht solle auf seine Klage und vorgebrachte Beweise sofort erkennen, ohne den Gegenbeweis der Stralsunder zuzulassen; darauf ging aber das Gericht nicht ein, sondern ernannte schließlich am 5. März 1457 unter Einwilligung beider Parteien behufs weiterer Instruction in der Sache den Herzog Ehrich, ältesten Sohn des Herzogs Wartislaw, zu seinem Commissarius**). Damit schließt der erste Akt dieses merkwürdigen Processes, der erst nach acht Jahren urkundlich wieder auftaucht.

Inzwischen neigte sich die lange Regierung Wartislaws IX. ihrem Abschluß zu. Das Jahr vor dem Tode des Herzogs ward noch durch ein für die Entwicklung Pommerns tief bedeutungsvolles Ereigniß bezeichnet: die Stiftung der Universität Greifswald (1456.) In den vorangehenden drei Jahrhunderten hatte deutsche Thatkraft in diesen zuvor slavischen Ländern die Cultur aus dem Rohesten herausgearbeitet und zunächst in der Gründung von Städten mit ihrem Recht Handel und Verkehr nach

*) Vergl. das Aktenstück bei v. Bohlen p. 216 f. —

**) v. Bohlen p. 211 f. — Ich habe bei Charakterisirung der Entschädigungsklage der Barnekows die in der Urkunde von 1457 nicht angegebenen näheren Bestimmungen der späteren Urkunde von 1465 entnommen.

deutschem Muster, in der ländlichen Colonisation mit ihren Urbarmachungen und den fortgeschrittenen Formen deutschen Landbaus die materiellen Grundlagen eines neuen staatlichen und gesellschaftlichen Zustandes geschaffen. Für das geistige Element ist unter der harten Arbeit des Schaffens, wie sie von solchen Neugründungen unzertrennlich ist, noch wenig Raum. Dasselbe ward in Pommern wie mehr oder weniger überall in dem früheren Mittelalter, durch die Kirche repräsentirt; was von Bildungsanstalten und Schulen existirte, stand in Abhängigkeit von der Kirche: Kirchen und Klöster hatten als Anhängsel eine Schule, und das geringe Wissen, was in denselben der heranwachsenden Generation gelehrt ward, hatte ein vorwiegend kirchliches Gepräge. Auch die Universitäten traten zuerst an der Hand und unter der speciellen Obhut der Kirche ins Leben; aber namentlich seit dem Wiedererwachen der klassischen Studien begann das Ringen des wissenschaftlichen Geistes nach Freiheit und Selbständigkeit. In der schwerfälligen und pedantischen Rüstung, in der die mittelalterlichen Universitäten sich zu Anfang noch bewegen, stählte und kräftigte sich doch der Geist der freien Forschung für die großen Schlachten, die er im Verlauf der folgenden Jahrhunderte gegen allen hierarchischen Autoritätszwang schlagen sollte und noch schlägt. Namentlich die deutschen Universitäten waren es, wo der klassische Geist mit der germanischen Tiefe und Gründlichkeit eine Verbindung einging, welche durch ihre Resultate eine welthistorische Bedeutung erlangt hat. Schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts war der Geist, der sich auf den deutschen Universitäten regte, der kirchlichen Hierarchie so verdächtig geworden, daß auf dem Concil zu Konstanz der päpstliche Nuntius Protest dagegen einlegte und den Antrag stellte, das Concil wolle ihre Aufhebung beschließen, und als dann bald darauf die Universität Rostock gegründet ward, versagte der Papst anfangs die Einrichtung einer theologischen Fakultät, unzweifelhaft weil die theologischen Fakultäten in letzter Zeit mehr als einmal Opposition gegen die päpstliche Obergewalt gemacht hatten. Später zur Reformationszeit waren die deutschen Universitäten freilich zum Theil Stützen des alten Glaubens, aber andere, an der Spitze Wittenberg, übernahmen die Führung der großen geistigen Bewegung und seitdem sind die protestantischen Universitäten Deutschlands wenigstens im Großen und Ganzen ihrer hohen Aufgabe getreu geblieben.

Seit im Jahr 1348 vom Kaiser Karl IV. die Universität Prag gestiftet war, war die Gründung einer Reihe deutscher Universitäten gefolgt:

Wien 1365, Heidelberg 1386, Köln 1388, Erfurt 1392, Würzburg 1403, Leipzig 1409 durch die Auswanderung der Deutschen von Prag, Ingolstadt 1410. In den ehemals slavischen Ostseeländern war Meklenburg bereits 1419 mit Gründung der Universität Rostock vorangegangen, und nun bald nach der Mitte des Jahrhunderts folgte auch Pommern. Die Pommern hatten bis dahin ihre höhere Bildung auf fremden Universitäten suchen müssen; zu Ende des 14. Jahrhunderts ward namentlich Prag von ihnen frequentirt; dort studirten damals unter Anderen von Mitgliedern bekannter rügen-pommerscher Familien ein Lanken, ein Krassow, ein Putbus, ein Slaweke, Bertram Wulflam, der Sohn des berühmten stralsunder Bürgermeisters gleichen Namens, und der später so übel berufene Kord Bonow, Oberpfarrherr von Stralsund und Archidiakonus von Tribsees. Andere Pommern finden wir dort in akademischen Stellungen und Würden als Bakkalaureen, Magister und Dekane*). Als Prag unter den hussitischen Kämpfen dann von den Deutschen verlassen ward, wandten sich auch die Pommern vorzugsweise nach Leipzig, später auch nach Rostock; auch in Erfurt und Heidelberg finden wir in jener Zeit wenigstens einzelne pommersche Namen. Jetzt sollte den Pommern die Gelegenheit geboten werden, im eigenen Lande die höhere wissenschaftliche Bildung der Zeit zu erwerben. Der Herzog Wartislaw IX. hat das Verdienst, diese neue auf dem geistigen Gebiet begründete Schöpfung nach Kräften gefördert, und ihre Ausführung durch seinen Einfluß und durch die Zuweisung von Mitteln erleichtert zu haben. Aber der Mann, der die Idee zuerst gefaßt und ihre Ausführung dann mit aller Umsicht und Energie eines ebenso klar blickenden als thatkräftigen Geistes unter großen Schwierigkeiten und materiellen Opfern betrieben hat, bis das Werk endlich vollendet dastand, war ein Anderer; es war der greifswalder Bürgermeister Heinrich Rubenow, einer der ausgezeichnetsten Männer, welche Pommern jemals hervorgebracht hat.

Heinrich Rubenow, der eigentliche Stifter und Begründer der Universität Greifswald, entstammte einer alten greifswalder Patrizierfamilie, welche schon früh im vierzehnten Jahrhundert durch Wohlstand und Patriotismus hervorragte. Als während des rügenschen Erfolgekriegs (1326—1328) die Stadt Greifswald für den Kampf gegen die begehr-

*) Vergl. darüber, wie überhaupt für das Vorangehende und Nachfolgende, Kosegarten, Geschichte der Universität Greifswald I. p. 13 ff.

lichen Meklenburger für jene Zeiten ganz außerordentliche Geldopfer brachte, stand ein Rathsherr Rubenow, gleichfalls des Vornamens Heinrich, mit einer Summe von 1200 Mark unter denen, die am meisten gaben*). Seitdem lieferte dies Geschlecht der Stadt Greifswald eine ganze Reihe von Rathsherren und Bürgermeistern. Unser Rubenow ward etwa um das Jahr 1400 geboren; über sein früheres Leben wissen wir wenig oder nichts; die späte Nachricht Kantzows, daß er seiner Zeit Kanzler des dänischen Exkönigs Erich gewesen, scheint aus manchen Gründen wenig glaubwürdig und beruht vielleicht nur auf einem Mißverständniß. Dagegen zeugt es unzweifelhaft von einem starken Wissenstrieb, daß Rubenow noch in späteren Lebensjahren, was damals allerdings weniger selten war wie heute, noch studirte; im J. 1435 ward er auf der Universität Rostock immatrikulirt und gewann später die Würden eines Licentiaten und weiter eines Doktors der Rechte. Von Haus aus ein angesehener und vermögender Mann, durch seine Frau eine geborene Hilgeman mit einer anderen angesehenen greifswalder Patrizierfamilie verschwägert, gelangte Heinrich Rubenow im J. 1442 in den Rath seiner Vaterstadt; acht Jahre später ward er Bürgermeister. Seine hervorragende Befähigung machte sich sofort auch auf diesem Felde geltend; im J. 1451 verfaßte er ein revidirtes Statut, in dem das alte Stadtrecht in seinen Hauptpunkten in deutscher Sprache zusammengestellt, im Einzelnen genauer präcisirt und hier und da erweitert und zeitgemäß verbessert wurde. Dies noch jetzt unter Rubenows Namen erhaltene Statut ist ein schönes Denkmal für die Tüchtigkeit und den hohen Sinn des Mannes. In dem Schlußwort fügte er eine eindringliche Mahnung zur Eintracht und Warnung vor dem Parteigetriebe hinzu, wodurch ein Bürgermeister gegen den anderen im Rath sich eine Partei zu schaffen suche. Die Zwietracht habe schon manche gute Stadt verdorben, wie Friede und Eintracht manche Stadt gebessert und gehoben habe. Haupt und Glieder müssen einträchtig zusammen wirken und das gemeine Beste muß von Allen redlich erstrebt werden. Hat Jemand einen Unwillen oder Haß gegen den Anderen, so möge er ihn nach der alten Sitte der Vorfahren am Tage vor Ostern abthun und sich mit seinem Gegner versöhnen**). Eine beherzigenswerthe Mahnung, doppelt beherzigenswerth in jener Zeit, wo

*) Rügensch-Pomm. Gesch. III. p. 71.

**) Das rubenowsche Statut steht im Memorabilienbuch des greifswalder Stadtarchivs — Ein Auszug ist gedruckt bei Gesterding, Beitrag zur Gesch. der Stadt Greifs-

der Parteigeist unter den Regierenden in den reich und mächtig gewordenen Städten überwucherte und oft genug zu einem blutigen Ausgang führte.

Wenige Jahre später begann Rubenow für die Begründung einer Universität, oder wie es damals hieß, eines allgemeinen Studiums (studium generale) in Greifswald zu wirken. Bald hatte er den Herzog, der dem gelehrten und in jeder Beziehung tüchtigen Manne seine Freundschaft und Hochachtung zu Theil werden ließ, für die Idee gewonnen und ihn bewogen, wenigstens einen Theil der pecuniären und sonstigen Ausstattung zu übernehmen; das Meiste gab indeß Rubenow selbst aus seinen Mitteln; er mußte mehrere der vom Herzog der Universität bestimmten Renten erst auslösen, weil sie anderweitig verpfändet waren, und gab außerdem noch beträchtliche eigene Beiträge, darunter die vom Herzog früher für 2000 Mark an ihn verkaufte Orbare oder Grundrente der Stadt Stralsund von 142½ Mark jährlich. Anderes gab der Rath von Greifswald, auch einzelne reiche Private, und auch die Geistlichkeit, der Bischof von Kammin und die Aebte der Landesklöster trugen durch Verleihung von Kirchen, deren Präsentations- oder Nominationsrecht der Universität zustehen sollte, zu ihrer Ausstattung bei. So waren die Einkünfte und der Besitz der jungen Anstalt eine bunte Musterkarte von Renten und Hebungen in Geld und Naturalien, von Häusern und Grundbesitz, von geistlichen Patronats-, Präsentations- und Nominationsrechten, welche ihren Werth hauptsächlich dadurch erhielten, daß die Universität ihre Lehrer zu den einträglichen Pfründen ernennen konnte, die dann, um sich dem Lehrberufe nicht zu entziehen, die eigentlichen geistlichen Amtsgeschäfte meist durch Vikarien besorgen ließen. Am schwierigsten war es, den päpstlichen Consens, ohne den damals keine Universität ins Leben treten konnte, zu erlangen. Die Meklenburger, welche die Concurrenz für Rostock fürchteten, arbeiteten in Rom den Pommern entgegen. Aber endlich siegte auch hier des Herzogs und Rubenows Ausdauer und das Geld ward wie überall, wenn man in Rom etwas durchsetzen wollte, nicht gespart. Endlich unterm 29. Mai 1456 ward die päpstliche Stiftungsbulle ausgefertigt, in welcher Papst Calixt III. auf die Bitte des Herzogs Wartislaw den Consens dazu giebt, daß in der

wald p. 102; der (lateinische) Eingang und der wie das ganze Statut deutsche Schluß bei Kosegarten a. a. O. I. p. 47.

ausgezeichneten und berühmten Stadt Greifswald, wo eine kräftige gesunde Luft und ein Ueberfluß aller zum Leben nothwendigen Dinge herrsche, für alle Zeit eine Universität errichtet werde, auf der Theologie, Philosophie, das kanonische und bürgerliche Recht und alle anderen Künste und Wissenschaften gelehrt würden*). Zum Kanzler ward der Bischof von Kammin ernannt, und 1000 Dukaten als das Mindeste an Einkünften bezeichnet, womit die Universität dotirt sein müsse**). In Folge dieser päpstlichen Bestimmung ward vom Herzog eine genauere Specificirung der Einkünfte der Universität angeordnet, bei der man das gesammte Einkommen der Universität auf etwa 2000 rheinische Gulden berechnete, das ist den rheinischen Gulden damals etwa gleich 2 Thaler angenommen, in runder Summe gegen 4000 Thaler unseres Geldes. Für unsere Zeit erscheint dieser Betrag ein sehr ärmlicher; aber einmal hat man in Anschlag zu bringen, daß das Geld damals einen viel höhern Werth hatte oder daß, was auf dasselbe hinauskommt, das Leben damals viel wohlfeiler war; und sodann, daß die Universitätslehrer eine beträchtliche Anzahl von Nebeneinkünften hatten, wodurch ihre Stellung wesentlich verbessert ward. Am 17. Oktober 1456 fand dann durch den Bischof von Kammin als päpstlichen Delegirten die feierliche Eröffnung der neuen Universität statt im Beisein des Herzogs und seiner Söhne und einer glänzenden Versammlung von Prälaten und Geistlichen, adligen Vasallen, der Bürgermeister und des Raths von Greifswald und vieler anderen angesehenen Personen. Rubenow war, wie billig, der erste Rektor und zugleich als Vicekanzler Stellvertreter des Bischofs von Kammin, sowie als Vicedominus Stellvertreter des Herzogs. Im dem halben Jahr seines Rektorats wurden 173 Studenten immatrikulirt; bald folgten auch Promotionen und so war die junge Universität etablirt. Zwar hat sie niemals unter den ersten Deutschlands rangirt — schon ihre örtlich entlegene Lage stand dem im Wege — aber für Pommern hat sie als Mittel- und Brennpunkt höherer Bildung im Großen und Ganzen segensreich gewirkt.

Ein halbes Jahr nach Eröffnung der greifswalder Universität, zu Ausgang April 1457, starb Herzog Wartislaw IX. nach langer 51jähriger Regierung, die er noch als minderjähriger Knabe angetreten hatte.

*) Eine medicinische und Artistenfacultät (wie damals die philosophische hieß,) existirten in Greifswald auch von Anfang an.

**) Kosegarten a. a. O. II. p. 14.

Er hatte zuletzt mit seinem Lande und namentlich mit den Städten in Frieden gelebt, und den Sieg, den er in der mächtigsten, in Stralsund, durch den Sturz seines Widersachers Otto Voge davon getragen hatte, war dem Ansehn der landesherrlichen Gewalt zu statten gekommen. Aber seine Söhne und Nachfolger Erich II. und Wartislaw X. verdarben, namentlich der erstere, gleich im Anfange ihrer Regierung durch ungestümes und unbesonnenes Zufahren wieder Alles.

Die erste Veranlassung war bezeichnend genug eine Jagdgeschichte. Herzog Erich war, wie es scheint, ein leidenschaftlicher Jäger und zog auch die unweit Greifswald gelegene Feldmark des Dorfes Horst in den Bereich seiner waidmännischen Vergnügungen. Das genannte Dorf, früher nebst der ganzen Vogtei einmal von dem verstorbenen Herzog Wartislaw für die beträchtliche Summe von 9300 Mark an den Rath von Greifswald verpfändet, war zwar im J. 1454 vom Herzog wieder eingelöst, später aber, um seiner permanenten Geldverlegenheit abzuhelfen, abermals an den Bürgermeister Rubenow und einige Bürger von Stralsund verpfändet. Herzog Erich hielt es, wie es scheint, unter seiner Würde, die Erlaubniß der bürgerlichen Pfandbesitzer einzuholen und nahm sogar die Dienste der Einwohner für seine Jagd in Anspruch. Rubenow war nicht der Mann, einen solchen Eingriff in seine Rechte, selbst wenn er vom Herzog ausging, stillschweigend hinzunehmen. Er that sich mit den stralsunder Mitbesitzern zusammen; sie umstellten am 5. August die Jagdgesellschaft und nahmen sie gefangen; den Herzog ließ man entkommen*). Man kann sich den Zorn des letztern denken: er forderte die Freigebung seiner Leute und als sie nicht sofort gewährt ward, eröffnete er die Feindseligkeiten gegen die Stadt Greifswald; auch die Universität, welche zum Theil vom Herzog unterhalten ward und sonst noch auf mancherlei Förderung von seiner Seite rechnete, litt darunter. Diese Lage der Dinge benutzten die Gegner Rubenows und schlugen sich auf die Seite des Herzogs; er hatte Feinde und Neider in der Stadtverwaltung wie bei der Universität, dort war es namentlich der Rathsherr Dietrich von Dörpen und sein dem Priesterstande angehöriger Sohn Ludolf, hier — an der Universität — der Theologe Johann Wolf, der Jurist Conrad Lost und von der philosophischen Fakultät der Magister Johann Hahn. Das Parteigetriebe hatte also auch die Universität

*) Kantzow II. p. 100 f. — Grautoff, Detmar II. p. 201 f. —

bereits in ihren Bereich gezogen.*) Man warf Rubenow seine Hoffarth und seine Eigenmächtigkeit vor; man machte ihn verantwortlich für den Schaden, den Stadt und Universität durch sein Verfahren gegen den Herzog erlitten. Allerdings war Rubenow, wie es scheint, bei seiner Energie leicht zu eigenmächtigem diktatorischen Durchgreifen geneigt, und glich darin seinem stralsunder Collegen Otto Voge; aber das ist ein Fehler, in den bedeutende Männer stets leicht verfallen, bei ihnen um so verzeihlicher, wenn sie mit den Intriguen neidischer Mittelmäßigkeiten und den Erbärmlichkeiten einer kleinlichen Coterienwirthschaft zu kämpfen haben. Für einen Augenblick gelang es den Gegnern Rubenows unter dem frischen Eindruck der Verlegenheiten, in welche Stadt und Universität durch das feindselige Verhältniß zum Herzog gekommen waren, die Bürgerschaft gegen Rubenow einzunehmen. Er mußte am 22. September mit einigen seiner Anhänger die Stadt flüchtig verlassen, und der Herzog und Rubenows Feinde in Greifswald konnten die Freude eines allerdings sehr kurzen Triumphes genießen.

Rubenow hatte in dem nahen Stralsund Zuflucht gesucht und gefunden. Bald sollten indeß auch die Stralsunder den herzoglichen Zorn empfinden: waren sie doch auch bei der Affaire von Horst betheiligt gewesen und hatten jetzt dem verhaßten Rubenow Schutz und Schirm gewährt. Eine Anzahl stralsunder Bürger beabsichtigte wie gewöhnlich, den Michaelismarkt zu Barth zu besuchen. Der Rath, der dem Herzog schon nicht ganz mehr traute, ließ bei demselben anfragen, ob die Marktreisenden sicher sein würden. Der Herzog bejahte die Anfrage; er gedenke ihnen nichts zu thun. Darauf verließ man sich und zog nach Barth. Dann aber, als sie vom Markt am 5. Oktober mit vollen Börsen und den nachgebliebenen Waaren heimkehrten, überfielen die Herzoge — auch Wartislaw X. war dabei betheiligt**) — wortbrüchig und ehrvergessen, nur von ihrer Habgier und ihrem leidenschaftlichen Groll geleitet, die friedlichen Kaufleute, die sich, im Vertrauen auf die herzogliche Zusage, in voller Sicherheit wähnten. Ihrer vierzig wurden gefangen und nach Wolgast und Grimmen in die Thurmverließe geschleppt; die Beute an baarem Geld und Waaren — namentlich Tuch- und Kürschnerwaaren — belief sich in runder Summe auf den Werth von 20,000 rheinischen Gul-

*) Kosegarten a. a. O. II. p. 165. —
**) Stralf. Chroniken p. 206. —

den, gegen 40,000 Thaler unseres Geldes. Also ein kostbarer Fang; aber mit diesem gelungenen Brigantenstück war das Maaß der Triumphe voll, welche die herzogliche Politik in letzter Zeit erzielt hatte*).

Der gegen Stralsund geführte Schlag gab zunächst in dieser Stadt selbst den Anstoß zu einer Bewegung, welche die von dem verstorbenen Herzog durch geschickte Benutzung der Umstände errungenen Vortheile wieder vernichtete. Noch war ja der in seiner Mehrheit herzogsfreundlich gesinnte Rath in Funktion, der nach Voges Sturz das Regiment geführt hatte. Schon früher während des meklenburgischen Kriegs von 1454 hatte seine Politik der Stadt schwere Kosten und Verluste zugezogen, und nach alle den Opfern, die man damals für das gute Einvernehmen mit den Landesherren gebracht hatte, nun dieser schmähliche Dank! Trug nicht der Rath durch seine schmiegsame Politik indirect die Schuld, daß die Herzoge nun so Unerhörtes gewagt hatten? Die große Masse der Bürgerschaft, voran die Angehörigen und Freunde der gefangenen und geplünderten Bürger, zog vor den Rath und führte Beschwerde über das Geschehene. Mit Mühe beschwichtigte der Rath den allgemeinen Unwillen, indem er Alles aufzubieten versprach, um die Gefangenen wieder frei zu machen, und den Beraubten wieder zu ihrem Gut zu verhelfen; ja der Rath verpflichtete sich, selber für allen Schaden einzustehen**). Damit war die Bürgerschaft zwar für den Augenblick zufrieden, aber da sie dem Rath nicht hinlänglich traute, und dieser selbst fühlte, daß er in dieser Krisis das Vertrauen der Bürgerschaft nicht entbehren könne, so erwählte er acht Tage nach dem verrätherischen Ueberfall der Herzoge 60 Beisitzer aus den Bürgern, um seinen Berathungen und Beschlüssen größeren Nachdruck zu sichern***). Zugleich that man die nöthigen Schritte, um sich nach außen eine kräftige Unterstützung zu sichern. Man klagte das Vorgefallene den Hansestädten, fand aber eine sehr laue Aufnahme; die Städte hatten offenbar das Verhalten des Raths von Stralsund in Voges Angelegenheit noch nicht vergessen, dessen Rückkehr man in Stralsund

*) Detmar a. a. O. II. p. 202. — Stralsund. Chroniken p. 206. Kantzow a. a. O. p. 84 bringt die Geschichte nicht nur falsch zum Jahre 1454, sondern hat sie auch tendentiös umgearbeitet; von der vorher gegebenen Zusage der Herzoge sagt er nichts, und läßt das Ganze als einen Akt der Vergeltung für die Hinrichtung des Landvogts Barnekow erscheinen.

**) Grautoff a. a. O.

***) Stralf. Chroniken p. 206.

unter dem Vorwand der fehlenden herzoglichen Einwilligung der Hanse abgeschlagen hatte. Jetzt schien man es von Seiten der letzteren dem Rath von Stralsund zu gönnen, daß er solchen Dank für seine herzogsfreundliche Politik geerntet hatte. Besseren Anklang fanden die Stralsunder bei den anderen vorpommerschen Städten; hier hatte man die Gefahr, mit der man durch die willkürlichen Gewaltakte der Herzoge bedroht war, unmittelbar vor Augen und mußte auf gemeinsamen Widerstand denken. So führte die gemeinsame Gefahr die vier von Alters her verbundenen vorpommerschen Städte abermals zusammen; selbst in Greifswald, wo die Gegner Rubenows noch am Regiment waren, konnte man sich doch der gemeinsamen Strömung nicht entziehen. Am 9. November erneuerten die vier Städte zu Stralsund ihr altes Bündniß; als Grund wurden ausdrücklich die Gewaltthätigkeiten angeführt, welche die Stralsunder ohne ihre Schuld wider Gott und Recht von ihren eigenen und anderen Herren erlitten, von denen sie gröblich überfallen seien; man habe ihre armen Bürger und Bauern beschädiget, todt geschlagen, gefangen und weggeführt; man habe sie mit gewaffneter Hand, mit Raub und Brand heimgesucht, unter gutem Glauben, unverwarnet und ohne Absage; und was der einen Stadt passirt sei, des könnten sich auch die anderen gewärtig halten. Daher versprechen die anderen Städte den Stralsundern in der gegenwärtigen Fehde mit aller Macht Beistand zu leisten, und sich vor erlangtem allgemeinen Frieden nicht von ihr zu trennen*).

Als Herzog Erich sah, daß die Städte zusammenhielten und Ernst machten, mußte er bald erkennen, daß seine Macht durchaus in keinem Verhältniß zu dem Ungestüm seiner Leidenschaften stand. Noch vor dem Jahresschluß verglich sich der Herzog mit den Stralsundern dahin, daß die drei Städte Greifswald, Anklam und Demmin in dieser Sache den Schiedsspruch thun sollten. Derselbe lautete, wie zu erwarten war, entschieden zu Gunsten der Stralsunder. Da die Bürger von herzoglicher Seite freies Geleit gehabt und keine Absage vorangegangen, so ward der Herzog verurtheilt, Gefangene und Güter den Stralsundern frei zu geben, und was etwa von den letzteren bereits entfremdet war, den Eig-

*) Die Urkunde, Mittwoch vor Martini, Stralsund, findet sich abschriftlich aus dem Original des stralsunder Rathsarchivs in Dinnies (handschriftl.) Diplomatarium civitatis II. — Gedruckt ist die Urkunde, doch nicht ganz correct in Stavenhagen, Anklam p. 405 aus dem dortigen Stadtarchiv.

nern nach einer von dem Rath von Stralsund abzugebenden eidlichen Werthdeklaration wieder zu ersetzen. Die Meklenburger, welche aufgereizt durch den Pommernherzog mit ihrem Adel einen Einfall in das Gebiet der Stralsunder gemacht, aber durch die Bürger eine schmähliche Niederlage erlitten hatten, bei der sie 100 Gefangene und gegen 200 Pferde verloren, wurden in den Vertrag nicht mit aufgenommen und der Rath von Stralsund, der Unterstützung der Bundesstädte sicher, behielt sich vor den Krieg so lange gegen sie zu führen, bis sie des Krieges müde seien*). Die unbesonnene Politik des Pommernherzogs erlitt mit diesem Schiedsspruch, dem er sich fügen mußte, eine empfindliche Niederlage. Schon vorher hatte er eine andere Demüthigung erfahren. Der Umschwung der öffentlichen Stimmung in den Städten hatte zunächst zur Folge, daß Rubenow schon am 12. December feierlich von Greifswald zurückgeholt und in alle seine Aemter wieder eingesetzt ward; seine Hauptgegner verließen flüchtig die Stadt. Wenige Monate später bewerkstelligte unter dem Druck derselben Strömung auch der alte Gegner der Herzoge Otto Voge seine Rückkehr nach Stralsund (11. März 1458), wo er noch immer namentlich bei der Bürgerschaft in gutem Andenken stand. Viele seiner Anhänger holten ihn festlich ein und begleiteten ihn auf das Rathhaus, wo der Rath gegen die Verpflichtung Voges, daß er allen der Stadt aus seiner Rückkehr etwa erwachsenden Schaden auf sich nehme, ihn wieder aufnahm und in sein Bürgermeisteramt wieder einsetzte. Ein festliches Mahl mit den Alterleuten der Aemter beschloß den Tag der Heimkehr des beinahe fünf Jahre Verbannten**). Sein vormals mit ihm entwichener College der Rathsherr Klaus Krakow hatte die Rückkehr nicht mehr erlebt; er war schon 1455 kurz vor Weihnachten zu Rostock gestorben***). Otto Voge lebte nach dieser Zeit noch siebenzehn Jahre ruhig und als angesehener Mann in Stralsund; in öffentlichen Dokumenten wird sein Name öfter erwähnt, so 1462, wo er in einem Appellationsinstrument als erster Bürgermeister bezeichnet wird. Er starb erst 1475 am 22. August, hochbetagt und in vollem Ansehen. In politischer Beziehung scheint er sich seit seiner Rückkehr sehr gemäßigt gehalten zu haben, wenigstens sehen wir ihn nirgends besonders hervor-

*) Grautoff a. a. O. p. 202 f.

**) Grautoff a. a. O. p. 208. — Stralf. Chroniken p. 224; die greifswalder Handschrift von Busch' Congesten giebt als das Jahr der Rückkehr Voges irrig 1457.

***) Stralf. Chronik p. 205.

treten. Sein Haus in der Fischerstraße ging später auf das St. Annenkloster über, mit dem sich im folgenden Jahrhundert das Brigittenkloster vereinigte*). Noch in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts ward dort der Stuhl gezeigt, auf welchem der vielberufene Bürgermeister gestorben war**).

Nicht so gut wie bei Otto Voge gestaltete sich das Ende Rubenows. Zwar lebte auch er fortan geehrt und angesehen in seiner Heimathsstadt; auch das Verhältniß zu den Herzogen gestaltete sich besser, und er konnte sich nach wie vor der Fürsorge für die ihm ans Herz gewachsene Universität, der er auch seine Bibliothek vermachte, hingeben. Herzog Wartislaw X. ehrte Rubenow als ersten „Anheber und Beginner" der Universität und sandte seinen Sohn Swantibor, damals noch einen Knaben, auf die Universität unter specieller Aufsicht Rubenows, in dessen Hause er auch wohnte. Aber unter der scheinbar ruhigen Decke glimmte das Feuer der bürgerlichen Zwietracht fort, nicht ganz ohne die Schuld Rubenows, und endlich fiel er jenem mörderischen Parteigeist, welcher damals so viele Städte zerfleischte, zum Opfer. Einige Zeit nach der Rückkehr Rubenows ward sein Hauptgegner im Rath Dietrich von Dörpen mit seinem Sohn hingerichtet; der Grund wird nicht berichtet, aber es ist anzunehmen, daß die Motive der Verurtheilung politischer Art waren und daß auch Rubenow seinen Einfluß zur Vernichtung seines Gegners aufgeboten hatte. Die Verwandten, unter denen der einflußreiche Bürgermeister Dietrich Lange und der, wie man annahm, hauptsächlich auf Rubenows Betreiben verbannte Rathsherr Klaus von der Osten, brüteten Rache. Wahrscheinlich — denn erwiesen ist es niemals worden — waren sie die Anstifter der endlichen blutigen Katastrophe. Am letzten

*) In den Testamenten Voges, die zu Busch' Zeiten noch vorhanden waren, das eine von 1469, war von einer letztwilligen Schenkung des Hauses an den St. Annenorden nicht die Rede.

**) Kantzow liefert hier wieder ein recht eklatantes Beispiel seiner tendentiösen Geschichtschreibung, indem er p. 82 den Rathsherrn Klaus Krakow mit den beiden vom Herzog gefangenen stralsunder Richtherren schon 1453 zu Wolgast rädern, und Otto Voge unter der Wucht der Verfolgung des Herzogs und der kaiserlichen Acht gänzlich verschallen läßt, „daß man nicht gewußt, wo er geblieben". Er sei also von Ehre und Gut gekommen, und dadurch sein ganzes sonst ehrliches und reiches Geschlecht zu Grunde gegangen. Die Moral ist schließlich: daß solchen heillosen Aufrührern und Bösewichtern billig so geschieht, die nicht werth sind, daß die Erde sie trage! — Man erinnere sich an den ähnlichen Schluß, den Kantzow der Geschichte des Aufstandes zu Anklam 1386 gab.

Tage des Jahres 1462 ward Rubenow, als er in der Rathsschreibestube bei der Arbeit saß, von einem Viktualienhändler Klaus Hürmann meuchlerisch überfallen, während ein Spießgesell desselben die Thür hütete; der Mörder warf sich unversehens auf Rubenow und spaltete ihm mit einem unter dem Mantel hervorgezogenen Beil den Kopf*). So endete dieser ausgezeichnete, was auch im Einzelnen seine Fehler gewesen sein mögen, um seine Vaterstadt und um ganz Pommern hochverdiente Mann; erst eine späte Nachwelt hat ihm bei Gelegenheit der 400jährigen Stiftungsfeier der greifswalder Universität durch Errichtung eines Denkmals den schuldigen Tribut der Anerkennung entrichtet. — Seine Mörder entgingen — wahrscheinlich durch die Begünstigung der hochgestellten Anstifter der That — der verdienten Strafe und entflohen aus Greifswald. Alsbald nach Rubenows Tode erhielten seine Gegner im Rath wieder die Uebermacht; Klaus von der Osten ward zurückberufen, wieder eingesetzt und an Rubenows Stelle zum Bürgermeister gemacht. Um sich gegen die unwillige Bürgerschaft zu behaupten, zogen sie Herzog Erich in die Stadt, der sich nicht zweimal nöthigen ließ. Aber er trat nicht vollständig auf ihre Seite, und als sie die Vertreibung der Anhänger Rubenows verlangten, lehnte er dies ab. Es war ihm ganz recht, daß die städtischen Parteien in ihrem grimmigen Hader sich gegenseitig aufrieben und zerfleischten. Bald genug brach die Nemesis über die wahrscheinlichen Anstifter von Rubenows Ermordung herein. Sie hatten die Schamlosigkeit, die straffreie Rückkehr von Rubenows Mördern zu beantragen, da dieselben Rubenow nur im Interesse der Stadt, die er habe verrathen wollen, erschlagen hätten! Aber die Bürgerschaft schlug das Begehren ab (10. August 1463). Die beiden Bürgermeister Lange und von der Osten ließen darauf drohende Aeußerungen fallen. Das Gerücht wollte wissen, man wolle vierzehn Anhänger Rubenows plötzlich verhaften und hinrichten lassen. Jetzt galt es diesem Anschlage zuvorzukommen; am folgenden Tage stellte sich Henning Hennings, Rubenows Schwager, an die Spitze eines Aufstandes der Bürgerschaft; die beiden Bürgermeister Dietrich Lange und Klaus von der Osten wurden erschlagen; dann ward nachträglich Gericht über sie gehalten und ihre Körper todt aufs Rad geflochten. An ihrer Stelle wurden Henning Hennings und Peter Warskow, gleichfalls ein An-

*) Vergl. Kosegarten a. a. O. I. p. 113 f. — II. p. 181. — Grautoff II. p. 261. — Kantzow II. p. 112.

hänger Rubenows, zu Bürgermeistern erwählt. Der Rektor der Universität Heinrich Bukow, Schwestersohn Langes, flüchtete aus Greifswald. Herzog Erich hielt sich passiv. Im Herbst endlich kehrte der Friede in die tief erschütterte Stadt zurück; auch die Universität, welche in der Person Hermann Slupwachters einen neuen Rektor erwählte, erfreute sich der wiederhergestellten inneren Ruhe. Aber schon das nächste Jahr brachte wieder eine große Störung: eine verheerende Pest, welche schon im Jahr zuvor aus Süd-Europa heraufgerückt war, suchte seit dem Frühjahr 1464 auch die Ostseeländer heim; überall in den Hansestädten richtete sie große Verwüstungen an; in Stralsund sollen 5000 Menschen daran gestorben sein; in Greifswald hatte namentlich auch die Universität darunter zu leiden; in der philosophischen Fakultät konnten keine Promotionen stattfinden, weil alle dazu qualificirten jungen Leute gestorben waren. Auch der junge Herzog Swantibor, ehemals Zögling Rubenows, erlag der Seuche. Erst zum Herbst hatte sie sich ausgetobt.

Wären die pommerschen Herzoge Männer anderen Schlages gewesen, so hätte es ihnen bei der tiefen Zerklüftung der Parteien in den Städten gelingen müssen, eine ganz andere Machtstellung zu denselben zu erlangen, als sie thatsächlich hatten. Bald trat nun eine politische Constellation ein, die ihnen den Beistand ihres Landes und namentlich der immer noch mächtigen Städte so werthvoll machte, daß sie weit entfernt Anlaß zu Zerwürfnissen zu suchen, das gute Einvernehmen vielmehr in jeder Beziehung aufrecht zu erhalten suchen oder selbst um den Preis mancher Vergünstigung erkaufen mußten. Schon 1459 fiel Hinterpommern durch den Tod des alten Exkönigs Erich, des letzten männlichen Sprossen aus dieser Linie, an die anderen, die vorpommersche und die stettiner, heim. Anfangs hatte Herzog Erich, der Gemahl der Prinzessin Sophia, Großnichte des verstorbenen Königs und Erbin seiner aus Dänemark geretteten Schätze, das Ganze beansprucht; nach ein paar Jahren fügte er sich indeß darin, daß der junge stettiner Herzog Otto den vorderen westlichen Theil von Hinterpommern erhielt, während der östliche ihm und seinem Bruder Wartislaw X. gemeinsam zufiel. Bald sollten sich den pommerschen Herzogen noch größere Aussichten eröffnen. In der großen Pest des Jahres 1464 starb auch der junge Herzog Otto von Stettin, der letzte seines Stammes. Aber während die vorpommerschen Herzoge nach dem alten Familienrecht, kraft dessen alle Herzoge des

Greifenstammes, wenn auch in getrennten Linien, doch ganz Pommern zur gesammten Hand besaßen, die Erbfolge in Pommern-Stettin in Anspruch nahmen, trat ihnen in der Person des Kurfürsten Friedrich II. von Brandenburg ein mächtiger und gefährlicher Prätendent gegenüber. Auf Grund alter Lehnsansprüche und neuerer Verträge nahm der Hohenzollern-Kurfürst das Herzogthum Stettin als heimgefallenes Lehn in Anspruch und verlangte von den Vasallen und Städten des Landes die Huldigung. Das Land und besonders die Städte, an der Spitze die Hauptstadt Stettin, waren für die Nachfolge des verwandten vorpommerschen Herrscherhauses; dagegen hatte Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg den Kaiser Friedrich III. und durch reiche Geschenke das kaiserliche Kammergericht gewonnen. Schon am 31. März 1465 belehnte der Kaiser den Kurfürsten mit Stettin, Pommern, Kassuben und Wenden. Anfangs schien es indeß, als ob die beiderseitigen Ansprüche ohne Krieg erledigt werden sollten. Im Januar 1466 ward zwischen dem Kurfürsten und den Herzogen zu Soldin ein Vertrag geschlossen, wonach die Stände des Herzogthums Stettin dem Kurfürsten und den Herzogen huldigen und letztere das Land vom Kurfürsten zu Lehn empfangen sollten. Aber dieser Vertrag kam nicht zur Ausführung; die Stadt Stettin wollte dem Kurfürsten nicht huldigen, und der Kaiser hob den Vertrag von Soldin als mit seinem Erkenntniß in Widerspruch stehend auf. Dann begann der Krieg, der vom Kurfürsten zugleich mit dreizehn anderen Reichsfürsten, darunter auch die Herzoge von Meklenburg, den Pommern erklärt ward. Namentlich in den Jahren 1468 und 1469 ward heftig gekämpft, aber im ersteren Jahr scheiterte eine Unternehmung des Kurfürsten gegen Stettin, und im zweiten Jahr wurden die Brandenburger von Pasewalk und Ukermünde zurückgeschlagen. Die Herzoge von Pommern ließen ihre Ansprüche von den Juristen ihrer Universität Greifswald auch mit geistigen Waffen verfechten, und für den wirklichen Kampf fanden sie besonders bei den Städten ihres Landes eine kräftige und andauernde Unterstützung. Namentlich Stralsund zeichnete sich aus; obwohl nicht verpflichtet, den Landesherren außerhalb ihrer Mauern Heerfolge zu leisten, stellte die Stadt doch, als Ukermünde von dem Kurfürsten belagert ward, um den Stettinern den Seeverkehr abzuschneiden, ein Contingent von 104 Mann Gewaffneten und Schützen zu der Besatzung und führte derselben 14 Schiffe mit Proviant beladen zu. Die Anklamer ihrerseits fingen einen großen Zug von 60 aus Meklenburg kommenden

Wagen, der mit Lebensmitteln für die Belagerer beladen war, ab und brachten ihn in ihre Stadt. Endlich zu Anfang September mußte der Kurfürst die Belagerung aufheben; das schwere Belagerungsgeschütz, die großen Steinmörser der Städte Alt-Brandenburg, Stendal und Frankfurt an der Oder gingen verloren und wurden von den ausfallenden Belagerten genommen und die größten Stücke zerschlagen*). Es war ein großer Triumph der Pommern. Was wollte es dagegen sagen, wenn Kaiser Friedrich III. im Jahr 1470 den Kurfürsten von Brandenburg sogar mit dem Fürstenthum Rügen belehnte, und den Einwohnern befahl, dem neuen Herrn Gehorsam zu leisten?**) Die kaiserlichen Erlasse wurden zu jener Zeit nur dann respectirt, wenn die Macht da war ihnen Geltung zu verschaffen. Der Kaiser selbst hatte diese Macht längst nicht mehr, und Kur-Brandenburg mühte sich, wie wir gesehen haben, vergeblich ab, in seinem Interesse die kaiserlichen Entscheidungen auszuführen. Kurfürst Friedrich II. ward durch das Mißlingen dieses Kriegs so afficirt, daß er 1470 müde und gebrochen die Regierung Brandenburgs zu Gunsten seines Bruders Albrecht Achilles niederlegte. Schon vorher hatten unter Vermittlung des Königs von Polen Verhandlungen mit den Pommernherzogen begonnen. Erst 1472 (31. Mai) führten sie zum Abschluß im Frieden von Prenzlau; der Kurfürst belehnte danach die Herzoge mit dem Herzogthum Pommern-Stettin; nur fünf Schlösser, die ihm bereits gehuldigt, behielt er in seinem Besitz. Die Kurfürsten erhielten durch die Anerkennung ihrer Lehnshoheit zwar die Aussicht auf den Anfall Pommerns nach dem Aussterben der vorpommerschen Herzoge; aber das war eine Anweisung auf die Zukunft, die erst nach mehr als anderthalb Jahrhunderten fällig ward. Für die Gegenwart blieb der Besitz den Herzogen, in deren Händen nunmehr das ganze Pommern von der meklenburgischen bis zur preußischen Grenze vereinigt war. Und das war die Hauptsache.

In dieser drangvollen Zeit, wo die Pommernherzoge alle Kräfte ihres Landes zu einigen und gegen ihre mächtigen Gegner aufzubieten suchen mußten, vollzog sich nun auch der letzte Akt und die endliche Beilegung des barnekow'schen Conflikts. Allerdings war derselbe schon längst nichts mehr gewesen als eine Privatfehde des Geschlechts der

*) Vergl. Strals. Chroniken (Berckmann) p. 13. — Grautoff a. a. O. p. 322.

**) Die Urkunde 1470 Luciae (13. Dec.) Gratz findet sich abschriftlich aus dem stralsunder Archiv bei Dinnies, Diplomatarium civit. unter den Kaiser-Urkunden.

Barnekow und ihrer Freunde gegen die Stadt Stralsund, welche für die letztere manche Unannehmlichkeiten und Belästigungen ihres Verkehrs, aber keine wirklichen Gefahren von Bedeutung mit sich brachte. Hier und da mochte es den Barnekows und den mit ihnen verbündeten Krautjunkern, welche diese Fehde als Gelegenheit zum müheloſen Erwerb auf der Landstraße betrachteten, glücken, ein paar Bürger von Stralsund zu überfallen und auszuplündern. Dann machte freilich die Stadt, wenn sie die Ritter vom Stegreif in ihre Gewalt bekam, kurzen Proceß: so wurden im Jahr 1464 drei Seeräuber von Barth in Stralsund eingebracht und mit ihnen der einer alten rügen-pommerschen Adelsfamilie angehörige Wusseke, Vogt der Hertesburg, der ihnen Schutz hatte angedeihen lassen: alle vier wurden geköpft. Es ist übrigens nicht einmal sicher, daß diese Affaire mit der Angelegenheit der Barnekows in Zusammenhang stand. Jedenfalls war der große und wirklich bedeutende Landesadel weit entfernt, die Fehde der Barnekows gegen Stralsund zu der ihrigen zu machen. Schlossen doch gerade in dieser Zeit die Putbus, die vornehmste und bedeutendste Adelsfamilie Rügens, die sich allerdings von jeher durch ein freundschaftliches Verhältniß zu Stralsund ausgezeichnet hat, eine Heirathsverbindung mit einem stralsunder Bürgermeister: im Jahr 1466 heirathete der Bürgermeister Erasmus Stenweg eine Tochter des Ritters Nicolaus von Putbus, Namens Hippolyta*). So blieb, da auch die Herzoge sich längst wieder auf guten Fuß mit der Stadt Stralsund gestellt hatten, den Barnekows kaum eine Hoffnung als das kaiserliche Kammergericht; und hier glückte es ihnen allerdings. Die Stralsunder hatten sich in der letzten Zeit um den dortigen Proceß nicht mehr gekümmert; sie hatten die Competenz des Kammergerichts bestritten und behauptet, nach Recht und Herkommen ihres Landes gehöre die Sache zur Cognition ihres Landesherrn**). Unter diesen Umständen erkannte das kaiserliche Kammergericht am 9. Mai 1465 endlich zu Gunsten der Barnekows; die Stralsunder sollten für die Seele des hingerichteten Landvogts nach Gutbefinden des Bischofs von Schwerin Besserung thun (mit geistlichen Stiftungen, Altären, Vikarien und dergl.), den Söhnen des Hingerichteten aber für ihren Vater die Summe von 500 Mark löthigen Goldes (über hunderttausend Thaler unseres Geldes) be-

*) Das putbusser Archiv bewahrt noch mehrere auf diese Heirath bezügliche Urkunden.

**) v. Bohlen a. a. O. p. 217.

zahlen, dazu das ihrem Vater confiscirte Eigenthum vierfach ersetzen. Dazu sollten ferner von der Stadt die Proceßkosten bezahlt werden, und dieselben innerhalb sechs Wochen und dreier Tage dem ergangenen Urtheil nachkommen, widrigenfalls sie die Erklärung in die Reichsacht zu gewärtigen hätten*). Die Stralsunder kümmerten sich nicht um dies Urtheil, welches zunächst nur auf dem Papier stand und auch für alle Zeit auf dem Papier geblieben ist. Zwei und ein halb Jahr dauerte es, bis von Seiten des Kaisers ein weiterer Schritt geschah. Unterm 5. November 1467 erging aus der kaiserlichen Kanzlei ein Schreiben, wodurch die Könige von Dänemark und Polen, die Erzbischöfe von Upsal und Lund, die Bischöfe von Schwerin, Kammin, Roeskild, Lübeck, Riga und Reval, der Kurfürst von Brandenburg, die Herzoge von Meklenburg und Pommern, die Grafen von Oldenburg, endlich die Hansestädte Lübeck, Wismar, Rostock, Greifswald, Anklam und Stettin aufgefordert werden, die Güter der Stralsunder überall anzuhalten, weil dieselben dem kaiserlichen Urtheil in der barnekowschen Angelegenheit nicht nachgekommen seien**). Abermals zwei Jahre später folgte endlich der letzte verrostete Donnerkeil, den die herabgekommene Kaisermacht in ihrer Rüstkammer hatte: die Reichsacht ward gegen Bürgermeister, Rath und Gemeinde von Stralsund verhängt, und die schon genannten Fürsten, Prälaten, Herren und Städte nebst noch einigen anderen zu Executoren gegen die widerspänstige Stadt ernannt (21. Nov. 1469)***). Aber mit der Reichsacht ging es in jener Zeit wie mit anderen Urtheilen des Kammergerichts: sie war nur dann gefährlich, wenn sich zufällig eine starke Macht als Vollstreckerin ihrer annahm, und die fehlte hier. Fast klingt es wie Ironie, wenn in Erinnerung an Zeiten längst entschwundener Herrlichkeit des deutschen Reichs die Könige von Dänemark und Polen zur Vollziehung der deutschen Reichsacht gegen Stralsund aufgeboten werden, und zwar bei Androhung einer Ordnungsstrafe von 40 Mark Gold, wenn sie den kaiserlichen Befehlen nicht nachgekommen! Zudem war ja der König Christian von Dänemark der alte Freund Otto Voges, der ihm von vorneherein seine mächtige Fürsprache hatte zu Theil werden lassen; der

*) Das Urtheil bei v. Bohlen a. a. O. p. 215 aus Dinnies, Diplomatarium. Bei von Bohlen fehlt die Einleitung, wonach das folgende die vidimirte Abschrift des Bischofs Ulrich von Passau als kaiserlichen Kanzlers ist.

**) v. Bohlen p. 223.

***) v. Bohlen p. 227.

König von Polen aber nahm eine vermittelnde Stellung zwischen Pommern und Brandenburg ein, und dachte als Vermittler sicherlich nicht daran, feindlich gegen die Stadt Stralsund, die Bundesgenossin des Pommernherzogs aufzutreten. Die Erzbischöfe von Upsala und Lund und die anderen geistlichen Prälaten an der Ostsee werden sich auch schwerlich zu Handlangern der kaiserlichen Politik haben gebrauchen lassen. Selbstverständlich gilt dies von den in dem Achtmandat aufgebotenen Hansestädten, die ja von vorneherein auf Seiten Otto Voges standen, und die Pommernherzoge, selbst von der Acht bedroht, weil sie sich dem kaiserlichen Gebot wegen der stettiner Erbschaft nicht fügen wollten, dachten natürlich nicht daran, ihre Hand gegen ihre gerade in diesem Jahre als Bundesgenossin so tüchtig bewährte Stadt Stralsund zu erheben. Es blieben also zur Vollstreckung der Acht gegen Stralsund nur solche Mächte, die wie Brandenburg und Meklenburg durch den pommerschen Krieg ohnehin schon Gegner Stralsunds waren; beide hatten aber in den Kriegsjahren 1468 und 1469 schlechte Geschäfte mit ihrer Feindschaft gegen Pommern und Stralsund gemacht. Die wirkliche Gefahr der mit so alterthümlichem Pomp in Scene gesetzten Reichsacht war also für Stralsund nicht groß; unbequem und störend dagegen mußte die Stadt es empfinden, daß das kleine Raubritterthum jetzt durch die Acht gewissermaßen einen legitimen Freibrief für seine Räubereien und Plünderungen erhalten hatte.

Inzwischen waren bereits von anderer Seite die Einleitungen zur Beilegung des alten verjährten Zwistes getroffen. Es war in den Jahren 1468 und 1469, in denen der Krieg zwischen Pommern und Brandenburg nebst Meklenburg am heißesten entbrannt war. Es mußte den Herzogen daran liegen, der Stadt Stralsund, deren Hülfe sie dringend bedurften, die Arme völlig frei zu machen und ihr die kleinen Gegner vom Halse zu schaffen. Zu diesem Ende betrieben sie die Versöhnung mit den Barnekows; sie konnten um so mehr auf ein glückliches Resultat ihrer Vermittlung rechnen, als Jaroslaw Barnekow, der den Proceß gegen Stralsund beim kaiserlichen Kammergericht geführt hatte, zugleich ihr ergebener und vertrauter Rath war. So ward schon am 19. August 1468 auf einem Tage zu Stettin die Vergleichsverhandlung eröffnet mit Austausch der Vollmachten, welche Herzog Erich für die Barnekows erhalten hatte und den Stralsundern unter Bürgschaft der Städte Stettin, Greifswald, Anklam und Demmin sowie seines Bruders des Herzogs

Wartislaw mittheilte*). Ein Vergleich ward vereinbart, wodurch Alles beigelegt und ausgeglichen werden sollte. Doch scheint derselbe von den Barnekows schließlich doch nicht angenommen zu sein, wie aus dem gleich zu erwähnenden Aktenstück erhellt. Auf die Ergebnisse dieser Conferenz von Stettin nimmt dann Herzog Wartislaw X. Bezug in einer Urkunde, welche er am 6. August 1469 bei seiner Anwesenheit zu Stralsund in seinem und seines Bruders Erich Namen ausstellte. Es ist ein Revers, in dem der Herzog erklärt, daß die Hülfe welche die Stadt ihm und seinem Bruder in dem damaligen Kriege mit Brandenburg und Meklenburg leistete, derselben an ihren Privilegien, (namentlich der Freiheit von der Heeresfolge) unschädlich sein solle; zugleich verspricht er der Stadt in allen ihren Nöthen wiederum auf seine eigne Kosten und Gefahr beizustehen, auch keinen Frieden zu schließen, ohne daß die Stadt einbegriffen sei. Endlich verspricht er, daß es bei dem durch ihn und Herzog Erich zu Stettin vor einem Jahr proponirten Vertrag zwischen der Stadt und den Barnekows sein Bewenden behalten solle**). Wie es hiernach scheint, hatten die Barnekows die Hoffnung noch nicht aufgegeben mehr zu erreichen; ihnen schwebten die 500 Mark Gold, die ihnen das kaiserliche Kammergericht zugebilligt hatte, offenbar lockend vor, und sie hatten den von den Herzogen proponirten Vertrag noch nicht definitiv angenommen. Man muß dies daraus schließen, daß der Herzog erklärt, wenn die Barnekows sich nicht daran genügen lassen und dagegen handeln wollten, so werde er gegen sie Partei nehmen und sich auf Stralsunds Seite stellen, und mit Leib und Gut bis zu Ende bei Stralsund bleiben. Auch auf einer späteren Conferenz zu Horst ward noch kein definitives Resultat erreicht. Aber das Kriegsjahr 1469, welches so unglücklich für Brandenburg und Meklenburg, die einzigen wirklich mächtigen Executoren des kaiserlichen Kammergerichts verlief, mußte den Barnekows die Ueberzeugung geben, daß sie besser thäten, die Vergleichsvorschläge der Herzoge anzunehmen, als vielleicht gar nichts zu

*) v. Bohlen a. a. O. p. 241.

**) Die Urkunde d. d. 1469 Sonntag vor Laurentius (6. August) findet sich in Dinnies Diplomatarium I. 196. abschriftlich aus dem Rathsarchiv, unter den herzoglichen Urkunden. — v. Bohlen, der sonst die meisten der bei ihm abgedruckten Urkunden in dieser Angelegenheit aus Dinnies entnommen hat, scheint sie übersehen zu haben. Die Urkunde wirft ein sehr helles Licht auf die damalige Stellung der Herzoge zur Stadt Stralsund und auf den Zusammenhang in dem die barnekowsche Angelegenheit mit der damaligen politischen Situation stand.

erhalten. So kam denn am 12. Juli 1470 unter Vermittlung des Herzogs Erich, der zugleich im Namen seines Bruders handelte, zu Kemnitz bei Greifswald ein definitiver Vergleich zwischen den Gebrüdern Barnekow und der durch die beiden Bürgermeister Asmus Stenweg und Rolof Möller vertretenen Stadt Stralsund zu Stande*). Die Bedingungen waren im Wesentlichen folgende. Erstens sollte die Stadt Stralsund alle geistlichen wie weltlichen Personen, die einen Antheil an dem Tode des hingerichteten Landvogts gehabt hatten, fortan ruhig bei sich behalten dürfen**). Sodann verpflichtete sich Herzog Erich im Namen der Stralsunder — ohne daß Jemand vom Rath der Stadt nöthig haben sollte, dabei anwesend zu sein***) — dem hingerichteten Landvogt eine solenne Leichenfeier zu Greifswald auszurichten; er wollte mit der Universität und den dortigen Pfarrgeistlichen, mit etlichen Prälaten, Mannen und städtischen Deputirten dort vor dem stralsundischen Thor die Bahre bedecken und dieselbe mit einem Gefolge von 600 Personen in die greifswalder Nicolai-Kirche bringen, dort vier Seelmessen halten lassen und 200 rheinische Gulden auf die Bahre geben. Die Stralsunder sollten alle Ansprüche fallen lassen, die sie wegen Raub, Mord, Brand etwa hatten, wodurch die ihrigen während der Fehde von den Barnekows geschädigt worden. Eine Mahnung stralsunder Bürger um Geldschulden Seitens der Barnekows sollte indeß dadurch nicht ausgeschlossen sein. Dazu sollten die Stralsunder die Barnekows oder ihre Angehörigen aus keiner Veranlassung, weder um Mord noch um Raub, Brand oder Schulden angreifen und vor ihr eignes Gericht stellen, sondern sie bei dem Landesherrn belangen und sich an dessen Ausspruch genügen lassen. In den Frieden mit den Barnekows sollten Alle eingeschlossen sein, die um ihretwillen mit der Stadt Stralsund in Fehde und Ungelegenheiten gekommen seien. Herzog Erich verpflichtete sich weiter, auf der Stelle, wo Raven Barnekow hingerichtet worden, ein steinernes Kreuz zu errichten, welches für alle Zeit unter der Obhut der Stralsunder stehen solle. Endlich kommt es zu den Entschädigungen für die Barnekows. Der

*) v. Bohlen p. 230 nach dem Original im Haus-Archiv zu Ralswick.

**) Ueber eine abweichende Deutung des ersten Paragraphen bei v. Bohlen s. hinten Anhang VIII.

***) „ân bywesende" d. h. ohne Beisein, nicht im Beisein, wie v. Bohlen p. 191 oben es wiedergiebt; an ist ohne, wie auch die greifswalder Abschrift (Strals. Chroniken p. 320) nach späterer Orthographie ahn liest.

Herzog verleiht ihnen Schloß Gützkow in derselben Weise, wie es Heinrich Maltzahn früher gehabt. Dazu verpflichtet er sich, den Barnekows für Unkosten, Schaden und Zehrung die sie gehabt von wegen der Stralsunder 3000 rheinische Gulden in drei Terminen bis Ostern 1471 auszuzahlen; dazu endlich, wenn demnächst ein Lehngut durch Todesfall erledigt würde, dasselbe den Barnekows zu verleihen. Dagegen verpflichten sich die Barnekows aller Fehde gegen Stralsund zu entsagen und die am kaiserlichen Hofe erwirkten Achtbriefe an den Herzog auszuliefern*), wogegen die Stralsunder durch einen besonderen Revers gleichfalls bezeugten, daß zwischen ihnen und den Barnekows Alles vollständig verglichen sei; zugleich verpflichteten sie sich, daß alle Briefe, die von ihnen gegen die Barnekows gefordert oder erworben seien, namentlich am Hofe zu Rom, wohin sie gegen das kaiserliche Kammergericht appellirt hatten, fortan machtlos und den Barnekows unschädlich sein sollten. (1470, 17. August.) Im folgenden Jahr 1471 endlich, am 10. December, als alle Stipulationen wirklich ausgeführt und auch die Geldzahlungen vom Herzog, wie es scheint, geleistet waren, stellten die vier Gebrüder Barnekow Jaroslaw, Henning, Raven und Hans noch einen besonderen Revers aus, daß aller wegen ihres hingerichteten Vaters mit der Stadt Stralsund entstandener Zwist unter Vermittlung der Herzoge vollständig beigelegt und verglichen sei, und daß sie keine Anforderungen mehr an die Stralsunder zu machen haben. Unter den Zeugen und Bürgen dieser Urkunde steht voran Herzog Erich, dann folgen fünf andere Barnekows von verwandten Linien, ein Krassow, ein Gagern und noch ein paar andere Adlige**).

Der Vergleich der Stadt Stralsund mit den Barnekows ist, wie man sieht, ein Compromiß, bei dem der Vermittler, dem es offenbar sehr am zu Standekommen des Vergleichs lag, das Beste that. Die Stadt Stralsund gewann gegen Aufgebung ihrer Ersatzansprüche an die Barnekows wegen des in der langen Fehde angerichteten Schadens, das Recht ihre verfehmten und geächteten Mitbürger wie Otto Voge und Andere, fortan ruhig bei sich behalten zu dürfen, und zudem Sicherheit und Frieden für ihren durch die Barnekows und ihren Anhang vielfach gestörten Verkehr. Dabei ward Alles vermieden, was den Rath von

*) v. Bohlen p. 233.
**) v. Bohlen p. 238.

Stralsund als Schuldigen erscheinen lassen könnte. Das feierliche Leichenbegängniß des hingerichteten Landvogts sollte nicht in Stralsund, dem Ort der That, sondern in Greifswald stattfinden; der Rath von Stralsund ward nicht, wie es sonst die Sühne leistenden Schuldigen mußten*), verpflichtet die Bahre zu Grabe zu geleiten, vielmehr ward ausdrücklich stipulirt, daß die Leichenfeier ohne Beisein von stralsunder Rathsmitgliedern stattfinden solle**). Auch die Barnekows kamen nicht schlecht davon; allerdings mußten sie den Anspruch auf einen so großen goldenen Mann wie ihr Vater gewesen, oder auf die 500 Mark Gold des Kammergerichts schwinden lassen, aber neben der Indemnität für die im Verlauf der Fehde verübten Plünderungen erhielten sie noch 3000 rheinische Gulden baar, die Schloßhauptmannschaft von Gützkow und die Anwartschaft auf das nächste durch Todesfall frei werdende Lehngut. Der Herzog hatte seinerseits, um den Zwist nur zu Ende zu bringen, das Meiste zu leisten übernommen. Er war es, der zu Greifswald das ehrenvolle Leichenbegängniß für den hingerichteten Landvogt ausrüsten wollte; er übernahm es ihm in Stralsund auf der Richtstätte ein Gedächtnißkreuz zu setzen; er zahlte den Barnekows 3000 rheinische Gulden von wegen der Stralsunder, deren für den Herzog aufgewendete Kriegskosten sich allerdings noch bedeutend höher belaufen mochten, sodaß der Herzog mit jener Summe immer nur einen Theil seiner Schuld an sie abtrug; der Herzog endlich war es, der den Barnekows die Schloßhauptmannschaft von Gützkow und die Anwartschaft auf das demnächst heimfallende Lehn verlieh.

So endete nach 17jähriger Dauer dieser Conflikt, der in seiner Entstehung, in seinem Verlauf mit allen seinen Wechselfällen und in seinem endlichen Abschluß ein weiteres charakteristisches Bild der Zustände Rügen-Pommerns gegen den Ausgang des Mittelalters bildet. Auch hier finden wir wie überall in dieser Zeit, einen Auflösungs- und Zersetzungsproceß, dem die specifisch mittelalterlichen Bildungen anheimfallen, ohne daß die Grundzüge der Neugestaltung schon in klaren Um-

*) Man erinnre sich an die für die 1407 verbrannten Priester vom Rath zu Stralsund verlangte Sühne, ebenso an die Sühne der Suhm für die Ermordung Wulff Wulflams.

**) Der Bericht Kantzows II. p. 86, wonach die Stralsunder die Bahre die 4 Meilen von Stralsund bis Greifswald tragen mußten, wird durch die Urkunde von 1470 wieder als eine der vielen bei ihm vorkommenden tendentiösen Ausschmückungen qualificirt.

rissen hervortraten. Ein großer Fortschritt allerdings, die Vorbedingung jeder Neugestaltung, vollzieht sich gegen das Ende unserer Periode: die Zersplitterung der landesherrlichen Gewalt in viele kleine Theil-Souveränitäten, die Quelle so vieler Uebelstände, nimmt ein Ende; ganz Pommern kommt (seit 1464) unter eine Linie, und vierzehn Jahre später, als die beiden Brüder Erich I. und Wartislaw X. gestorben waren, auch unter einen Herrscher. Es war Bogislaw X., einer der populärsten und gefeiertsten Herzoge Pommerns, in seinen Tugenden und in seinen Lastern ein getreuer Typus seines Volkes und seiner Zeit. Seine trefflichen natürlichen Anlagen brachen sich Bahn trotz einer absichtlich verwahrlosten Erziehung; doch haben sich die Folgen dieser Verwahrlosung seiner Jugend niemals ganz verwischen lassen, und in seinem Alter griff die Rohheit und Verwilderung abermals in einer Weise Platz, daß das Ende seiner Regierung den Anfang derselben stark verdunkelte. Mit ihm — er starb 1523 als Gegner der Reformation und aller Neuerungen — sank das Mittelalter für Pommern ins Grab, um einer neuen Zeit mit neuen Ideen und jugendfrischen Lebenskräften Platz zu machen.

Anhang.

I.

Zur Geschichte des Aufstandes in Anklam 1386.

Zu Seite 26.

Der älteste Bericht über den Aufstand zu Anklam bei Korner (stirbt um 1438) lautet (bei Eccard, Corp. hist. med. aevi II. p. 1149) folgendermaßen:

„Sexto anno Wenzlai, qui est Domini MCCCLXXXVI. carnifices et pistores opidi Tanklem Ducatus de Wolgast ad instar urbis Lubicanae civium concitaverunt communitatem contra Consulatum suum, moti ex hoc, quod de villis vicinis rurales apportare permittebantur carnes et panes, quia ex hoc ipsi, ut causabantur, damna et exterminia paterentur, non curantes, quod pro communi bono talis esset permissio. Unde conspirantes in invicem, observabant Consulatum integraliter esse congregatum in consistorio. Quo habito venerunt armata manu, et fores consistorii violenter rumpentes in Consulares furibundi irruerunt, et gladiis suis omnes occiderunt, demto uno, qui eo quod pridie quam hoc fieret, uxorem duxerat, absens erat. Sed quum quasi insanientes de consistorio currerent, ipsum obvium in platea habuerunt. Ad quem unus carnificum rabido cursu prosiliens, ipsum fuste ad caput percussit, prostravit et interfecit. Occiso ergo sic integro Consulatu, latrones una cum aliis potioribus mechanicis novum Consulatum instituerunt, et sedibus suis installaverunt. Bugslaus autem Dux de Wolgast, audiens lugubre hoc factum, non condignam talionis poenam, sed pecuniariam

de interfectoribus expetens, constitutum novum a communitate confirmavit." —

Wesentlich ebenso stellt Alb. Krantz, der bekannte niederdeutsche Geschichtschreiber (stirbt 1517), die Sache dar Wandalia lib. IX. cp. 16; der Schluß lautet:

„Hoc tam execrandum et omni pernicie execrabilius facinus Bugslaus princeps non alia persecutus est ultione, ut vel conjurationis capita puniret, sed impunitate permissa accepit pecuniam aliquantam, ut sanguinarium eorum consilium noviter creatum approbaret."

Dieselbe Darstellung giebt der neuerdings von Lappenberg herausgegebene hamburgische Chronist Tratziger; er sagt, nachdem er den Aufstand, die Ermordung des alten und die Einsetzung des neuen Raths berichtet (p. 104):

„Herzog Bugslof von Wolgast nam gelt darfur, bestetigte den newen rat; also blieb umb seines schendlichen geizes willen solliche grewliche und erschreckliche tat ungestrafet."

Während Krantz und Tratziger im Wesentlichen nur die Darstellung Korners wiederholen und der älteste Specialgeschichtschreiber Pommerns, Johann Buggenhagen, in seiner Pomerania (verfaßt 1518) nur eine kurze und allgemein gehaltene Notiz über den Aufstand zu Anklam giebt*), zeigt sich bei Johann Berckmann, dem stralsunder Chronisten des sechzehnten Jahrhunderts, eine eigenthümliche Ueberlieferung, wodurch namentlich die Betheiligung der anderen vorpommerschen Städte an der Wiederherstellung der Ruhe constatirt wird. Berckmann, der nur für seine, d. h. die Reformationszeit, aus eigener Kunde und Anschauung schreibt, hat für die ältere Zeit mancherlei sonst nicht mehr vorhandene Quellen benutzt. Die Stelle über den Aufstand von Anklam lautet (Stralsundische Chroniken, herausg. von Mohnike und Zober 1833. I. p. 5):

„Do menn screff 1377 schlogenn de vann Anclam eren eigen rhatt doth, up unser leven fruwen dage, jn der vastenn; dar quam vele quades van her, jn den andernn gudenn stedenn; de entsedenn

*) Pomerania ed. Balthasar, Greifswald 1728 p. 184: „Anno Domini MCCCLXXXVII. in die annunciationis Mariae virginis, vulgus civitatis Tanclim, nimio accensum furore omnes suae civitatis viros consulares ad unum interfecit, ut dicitur injuste."

alle darumme, dat se ere avericheit vann gade jngesettet ungehorsam werenn; hedden schuldtt jegen en gehett, se hedden baven richtett. Dar ginck groth gelt und guth vor, ehr se wedder thofredenn quemen."

In Betreff des Jahres, welches Korner und Berckmann verschieden angeben (1386 und 1377), ist wahrscheinlich die Angabe des ersteren die richtige. Die von Berckmann berichtigte Einmischung der anderen Bundesstädte hat nach Lage der Sache eine große innere Wahrscheinlichkeit; sie entsagten dieser Nachricht zufolge den Anklamern wegen ihres Aufstandes. Der Satz: „hedden schuldtt jegen en gehett, se hedden baven richtet" ist dem Ausdruck nach etwas unklar, weil das Subject beide Mal ein verschiedenes ist, das erste Mal die Anklamer, das zweite Mal die verbündeten Städte. Das „baven richten" der letzteren bedeutet wohl nicht, wie die Herausgeber der berckmann'schen Chronik im Glossar (p. 378) meinen, von oben richten, im Gegensatz zu dem Pöbel, der von unten herauf richten wollte; es müßte dann „van baven" heißen; „baven richten", d. i. oben darüber richten, ist vielmehr hier offenbar der technische Ausdruck für das Superarbitrium der höheren Instanz; die Anklamer wären verpflichtet gewesen, ihren Zwist mit ihrem Rath statt sich selbst Recht zu schaffen, vor die verbündeten Städte als die höhere Instanz zu bringen und deren Oberentscheidung abzuwarten.

Kantzow's Bericht (Pomerania, Ausg. von Kosegarten I. p. 409 ff.) ist früher in der historischen Darstellung nach seinen wesentlichen Momenten wiedergegeben. In dem Jahr des Aufstandes (1387) differirt er um 10 Jahre von Berckmann und um eines von Korner; er folgt darin der auch von Buggenhagen benutzten Angabe; den Tag Mariä Verkündigung zur Zeit der Fasten hat er mit Berckmann und Buggenhagen gemein; wie es scheint, war dieser Tag durch die einheimische Ueberlieferung (Kantzow war von Herkunft ein Stralsunder) als Tag des Aufstandes zu Anklam aufbewahrt. Wahrscheinlich bildet dies Datum den thatsächlichen Kern, um den sich dann zuerst durch Kantzows kühne Conjectur die Sage von der Anstiftung des Aufstandes durch die Fischer ansetzte, die während der Fastenzeit der Bevölkerung die Fische vorenthalten hätten; ebenso die Sage von der Messe, wo der Rath durch die Kunde von dem beginnenden Aufruhr überrascht ward. — Die späteren pommerschen Chronisten Eickstedt, Micraelius und andere folgen Kantzow.

II.

Aktenstücke und Bemerkungen zur Geschichte der Gewandschneider-Compagnie in Stralsund.

1. Recht der Gewandschneider in Stralsund vom 5. Oktober 1370.

Aus dem Original, angehängt dem ältesten Register der Mitglieder des Gewandhauses, im Archiv des letzteren befindlich*).

„Na der bort godes dretteyn hundert jar in deme seventighesten jare des sonnavendes vor sunte Dynnies daghe, so heft de rat to dem Sunde den wantsnideren darsulves ghegheven unde gheghunt desser rechticheyt unde vryheyt, de hir na bescreven steyth.

To dem ersten male, dat nen gast wedderkopen schal edder verkopen grove lakene by III marc sulvers.

Vortmer so schal nynman he sy borgher edder gast grove lakene kopen, de he wedder verkopen wil, se en hebben erst op dem wanthus ghestan in den dridden dagh. Yo doch so mach en jewelk borgher bynnen den sulven dren daghen vorbenomet kopen grove lakene to syner eghenen unde synes ghesindes notroft unde behuf unde nicht wedder to verkopende by der pyne vorbenomet.

Ok en scholen de gheste in den husen nicht verkopen, men se scholen desulven lakene bringhen op dat wanthus to verkopende.

Vortmer so schal nyman snyden want by elen to verkopende, he en hebe der wantsnidere kumpenye.

Vortmer so schal nyn scroder**) edder scherer grof want kopen

*) Die Orthographie ist im Wesentlichen beibehalten; Ungleichheiten in dem Gebrauch von v und u, y und j, z und s und anderes sind durch eine mehr gleichförmige Schreibweise ersetzt. — Die großen Anfangsbuchstaben der Namen, wie die Absätze sind meine Zuthat. — Das alte Register-Buch, dem das obige Aktenstück entnommen ist, ist ein Pergamentheft in klein Quart in Holzdeckel mit rothem Leder überzogen. Es enthält die Namen der Mitglieder des Gewandhauses seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bis ins 16. Es beginnt auf dem ersten Blatt: „Ii satisfecerunt ad scampna et ad societatem pannicidarum. — Oben auf dem zweiten Blatt ist die Jahreszahl 1281 in römischen Ziffern vermerkt.

**) Schröder oder Schroder, der alte Name der Schneider.

mit der gheste ghelde, edder dar de gheste mede andeyl unde part ane helben by dren marken sulvers.

Ok en scholen de Engelschen van erem wande nyne stucken maken to verkopende anders wen also se dat want hir in de stat bringhen.

Alle desse stucke de her vore screven syn, unde en jewelik by sik, schal men holden by dren mark sulvers."

2. Aelteste reglementarische Bestimmungen der Gewandschneider in Stralsund.

Aus dem Original im ältesten Register der Mitglieder des Gewandhauses*)

„Gy strykere gy scholen nene grave laken stryken up deme want huse noch in den herbergen.

Ok schole gy nen stockbret ofte kyrsey stryken myn wen en halff hundert wo dar so vele sy edder mer.

Ok schole gy nenerleye laken stryken, de gy apene vinden, ane id sche mit vulbort beyder koplude.

Dit schal men seggen der kumpenyen: en jewelik schal nene stryker vorwisen, wer ein kumpt dar wat to strykende is.

Ok schal nymant syne laken sulven stryken, strykt he se sulven unde holden se to kort, men schal em nicht affslan vor de korte.

Ok schal en jewelik syne laken vorkopen by deme namen, dar se maket synt by vorlust der kumpenyen.

Ok schal en jewelk vul meten by dersulven pyne.

Ok schal nymant nene vellinge**) maken, kumpt dar clage over, he schal dat vorboten den oldermannen.

Ok ofte jemant selschop hadde mit perdekoperen edder mit mekeleren edder jemande unde an verdigede den snede, wor de oldermanne dat vorescheden, de schal syn want in setten***).

*) Die einzelnen Absätze finden sich ebenso im Original, jeder derselben mit einem rothen Anfangsbuchstaben. Die Handschrift ist die der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. — Die „Stryker" (Streicher) sind die geschworenen Tuchmesser.

**) Fehler, Fehlstellen.

***) d. h. sein Geschäft einstellen.

Ok ofte jemant to kop vünde de hussluter edder kumpenyen broder stuven edder stucke vunden up den plündeken markede edder in jenigen steden, de schal me nemen unde bringen se up de kemerye edder vor de olderlude der wantsnyder.

Vortmer so schal nen Schotte edder Engelsman varen in de lant, he sy we he sy; weret ok dat id jenich kumpenyen broder dede he schal dat vorboten by synem snede.

Ok so schal nen kumpenyen broder varen in jenigen jarmarket anders wen to den rechten tyden wen id em de olderman vorkündiget, by synem snede.

Ok ofte jemant wat wet dat unser kumpenyen entyeghen is de mach da den oldermannen wol bevalen, he schal dar unghemeldet ane blyven.

Ok ofte jemant wolde nye vunde vinden yegen desse ghesette de dorch nutticheit willen unser kumpenyen sint in ghesettet, de schal dat vorboten by syneme snede, also vaken he dat deyt."

[„Item so schal me gheven unsen baden II ßl alle pinxten late"]*).

Das voranstehende Regulativ ohne Datum, welches die ältesten uns bekannten Satzungen der Gewandschneider in Stralsund enthält, steht vor der oben mitgetheilten Rathsbeliebung von 1370, und gehört wohl der Zeit nach in die nächst vorangehenden Jahrzehnte. Hinter derselben folgt auf 5 Seiten abermals eine Reihe regulatorischer Satzungen, in einer etwas späteren Handschrift (Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts), gleichfalls in Absätzen mit rothen Initialen. Die Ueberschrift lautet:

„Dyt schal me vor der cumpenyen kündeghen wen me lotet, alse hir na schreven steit.

In dat erste schal me den strikeren seggen."

Es folgen nun die Satzungen des ältesten Regulativs und theilweise der Rathsbeliebung von 1370, vermehrt mit anderen neueren Bestimmungen, z. B. daß kein Mitglied der Compagnie dem anderen seine Käufer abwendig machen darf, wie es bei der Aufnahme neuer Mitglieder zu halten (sie mußten, wenn sie sich zur Aufnahme gemeldet

*) Die letzte eingeklammerte Bestimmung ist von einer viel späteren Hand hinzugefügt.

hatten, erst zu den sogenannten Loos-Zeiten, wenn die Buden-Plätze der Gewandschneider verlooft wurden, zu dreien Malen öffentlich verkündigt werden) und dergl. Gegen den Schluß hin findet sich auch eine kurze die Wahl der Alterleute betreffende Bestimmung:

„Ok wen des behoff is dat me enen olderman kesen scal, dat me denne enen guden man kese, de sik des snedes bruke", d. h. der den Wandschnitt ausübe.

So sind die im alten Register-Buche des Gewandhauses befindliche Rathsbeliebung von 1370 nebst den beiden vor und hinter derselben stehenden Regulativen die ältesten Aufzeichnungen der Gewandschneider-Innung zu Stralsund. Von politischen Vorrechten derselben oder ihrer Alterleute findet sich darin noch nichts.

---

3. Das angebliche große Privilegium der Stralsunder Gewandschneider vom Jahr 1370.

Nach der Annahme unserer einheimischen Forscher*) wäre im Jahr 1370 der Gewandschneider-Compagnie in Stralsund vom Rath ein großes Privilegium ertheilt, worin außer einer Reihe von regulatorischen Bestimmungen über den Tuchhandel und gewöhnliche Innungs-Verhältnisse mehrere andere Sätze enthalten gewesen sein sollen, durch welche namentlich den Altermännern der Compagnie und dadurch indirect der letzteren selbst sehr bedeutende politische Vorrechte vor den anderen Innungen vom Rath eingeräumt sein sollen. Die Altermänner sollen nicht nur völlig frei gewählt werden, sie sollen auch der Bestätigung und Vereidigung durch den Rath nicht unterworfen sein; sie sollen den Rang nächst dem jüngsten Rathsherrn haben. Ihre Funktion ist die eines Vermittlers zwischen der Bürgerschaft und dem Rath. Will der Rath die gesammte Bürgerschaft einberufen, so soll es durch die Altermänner der Gewandschneider geschehen; sie sollen die Wortführer der Bürgerschaft vor dem Rath sein. Ihnen darf nicht wie Anderen der Fron (Gerichtsdiener) vor die Thür gesandt werden, um ihnen etwas zu sagen, sondern sie sollen durch den Hausschließer oder höchsten Stadtdiener vor

*) Vergl. Brandenburg, Barthold und namentlich Gewandhaus-Altermann Kruse in den Sundischen Studien 2 Bde. 1852 u. 1855.

den Rath citirt werden, damit ihnen dort das Nöthige mitgetheilt werde. Sie sind für ihre Person frei von Wachgeld und der Abgabe für den Fron und ihre Diener frei von allen Abgaben. — Wer sich an den Privilegien der Gewandschneider vergreift, der soll an seinem freien Höchsten, d. h. am Leben gestraft werden.

Man findet nun in der Verleihung dieser Vorrechte an die Alterleute der Gewandschneider die Begründung des ältesten unabhängigen bürgerschaftlichen Repräsentanten-Collegiums, und schreibt namentlich dem damals an der Spitze von Stralsund stehenden Bürgermeister Bertram Wulflam das Verdienst dieser Reform zu*).

Hätte es nun mit alledem seine Richtigkeit, so wäre das Jahr 1370, ohnehin durch den Frieden mit Dänemark nach außen von der tiefgreifendsten Wichtigkeit, auch nach innen für die Stadt Stralsund von entscheidender Bedeutung gewesen. Allein bei näherer Prüfung des Dokuments, auf welches sich jene Auffassung stützt, stellen sich in der Form und in der Sache so erhebliche Bedenken heraus, daß sich die Annahme jener eingreifenden angeblich im Jahr 1370 stattgehabten Reform der stralsunder Stadtverfassung als nicht länger haltbar erweist.

Das hier in Betracht kommende Aktenstück findet sich in dem sogenannten Privilegien-Buch des Gewandhauses**), einem dünnen Papier-Heft in Pergament-Umschlag in Folio, und bildet die erste der Einzeichnungen (von Blatt 3 bis Blatt 7). Es beginnt folgendermaßen***):

„Anno na gotts geborth XIII^{c} vnd seuentich yar Sonnavends na sunte Dyonisius dage do hefft de Ersame Radt thom Stralssunde den olderluden der wantsnider darsüluest gegeuen vnde gegundt desse rechticheit vnde frigheit de hyr na gescreuen steyt vnde allent wat deme wantsnede betrepende is.

Item, dat erste dath nyn borger de nicht hefft de werdicheit der kumpanien des wantsnedes effte schotten edder Engelsman schal nicht varen yn de landen edder hyr bynnen der Stadt sniden

*) So namentlich Kruse a. a. O. II. Heft 2. p. 2.

**) Bei Kruse a. a. O. I. unter Nr. 2. der alten Bücher und Aktenstücke des Gewandhaus-Archivs aufgeführt.

***) Ich gebe hier die Orthographie des Originals absichtlich buchstäblich wieder; nur die Interpunktion füge ich in den meisten Fällen hinzu.

he sy wol*) he sy ane he hebbe de werdicheit der kumpanien des wantsnedes by vorlust des wandes III lodige mark sulvers schal vorbraken hebben an de oldermanne.

Item weret ock sake dat en kumpanien broder dar bauen**) ock auer trede de schal dat vorboten by sineme snede."

Es folgen nun andere den Wandschnitt betreffende Bestimmungen; unter andern das 5. Item lautet:

„Item vortmer so schal nen scroder edder scherer edder borger mith der elen wat sniden edder dar de geste mede deel vnde parth anne hebben by pene des wandes vnde III lodige mark sulvers."

Die Bestimmungen beziehen sich demnächst hauptsächlich auf Beaufsichtigung der Fremden und Einheimischen, die von den Alterleuten zu übende Aufsicht, Strafen der Uebertretungen und Ungehorsam der Mitglieder. Dann folgen vom 13.—15. Item die Bestimmungen über die politische Stellung der Alterleute, folgendermaßen lautend:

„Item, ock gyfft en Ersame Radt dat***) oldermanne der wantsnider den olden gebruck, dat se scholen sitten vnd gan negest den jüngesten des Rades, vnd wen de borger to hope wesen scholen, so schal en van den oldermannen dat wort vor deme rade holden, vnd nemand anders. weret sake, dat dar yemand bouen dede,†) wil en Ersamen Radt straffen an sin vrig hogeste. Dar tho schal men ninen oldermannen der wantsnider den fronen senden vor sine doer; offte dar yemant toseggent to em hadde den schal men esschen lathen vor den Radt by deme husslüter edder by deme hogesten stad dener. de dar bauen dede de schal gebraken hebben III punth an de stadt.

Item, wen ock en Ersamen Radt de borger tho hope wil esschen laten edder sus dar se en radt to bedarff hedde, so scholen de oldermanne tho vorne twe edder dre dage to seggen lathen, wes

---

*) Es muß offenbar heißen wer oder we, doch steht ganz deutlich wol; es ist, wie es scheint, nur ein Abschreibefehler; in der entsprechenden Stelle des ältesten Regulativs (s. oben) steht „we".

**) Ausgelassen ist: „dede".

***) Muß heißen „den".

†) Fehlt „den".

se also vor de borger weruen scholen, uppe demede dat se desto beth innert werde*).

Item, wen ock en nyge oldermann gekaren werth, so sinth se mechtich to kesen wen se hebben willen, vnde scholen de den wantsnede hebben vnde sick des wantsnedes gebruket, sunder weret nothsake, dat dar nemant mede were de dar beuellich tho were, so schal men nemen van den vppersten der borger, den en dunket beuellich dar to syn; vnde de sulffte olderman, de den gekaren wert, is nicht schuldich enen edt to donde deme Rade vnde des stades gesette van deme stadt scriver lesen vnde horen lathen; vnde dat bok vnde ingesette plecht men vor lesen laten de van dem ampte gekaren werth, vnde were den oldermannen der wantsnider en groth hon, wen se sick laten dar to bringen, vnde hebben dar vele vmme gedan vor deme rade vnde gantzen gemenheit. Overst wy vormanen alle vnse nakomelinge, dat gy jw van der herlicheit nicht bringen lathen, dat were jw anders en groth hon vnde smaheit. Ock wanner dat de oldermanne kesen willen, so scholen se kesen tho rechter tydt alse des sondages na der hilligen dre koninge, vort des mydwekens dar na schal me myt em gan vor enen Ersamen radt, dat de ene mede beleuet; vnde de nyge olderman de den gekaren werth, schal geuen X gulden an golde vnde van gewichte, de den wantsnede hefft; vnde de denne ock gekaren werth, dede nicht de kumpanye des wantsnedes hadde, de schal geuen XX mark vnde X golth gulden van gewichte, vnde de X gulden scholen de oldermanne vnder sick delen, de XX mark. kamen yn der kumpanien kesten."

Es folgen dann weitere die innern Verhältnisse der Compagniemitglieder und den Wandschnitt betreffende Sätze, darunter auch die Bestimmung über die drei jährlich zu haltenden Lot-Tage, am Sonntag nach heil. drei Könige, Sonntag vor Pfingsten und Sonntag vor Allerheiligen. Der vorletzte Satz lautet dann:

„Item, anno domini XV^{c} vnde XIIII dene weren de borgermeister Her Zabel oseborne, Her Johan Heyge, Her Johan trittelwitz vnde Her Nicolaus Smiterlowe myth fulbort vnde wetens des gantzen rades thom Stralsßunde hebben den oldermannen van den

*) Muß heißen werden, die Bürger nämlich.

wantsnideren na gegeuen vnde vorgundt vnde ßo de oldermanne van oldinges gehat hebben, dat men nynen olderman schal keßen to eneme may greuen edder schaffer gekaren werden, dat schal men den olderluden vordragen."

Der letzte Satz enthält die Bestimmung, daß die Mitglieder der Compagnie auf ihren Jahrmarktsreisen stets zusammen hin und zurück fahren sollen.

Prüfen wir nun dies Aktenstück in Beziehung auf seine Entstehungszeit, so erhellt zunächst schon aus der äußern Form der Aufzeichnung, daß sie nicht in das Jahr 1370 gehört. Handschrift und Orthographie gehören dem Ende des funfzehnten oder dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts an*); das vorletzte, oben mitgetheilte Item ist entweder von derselben Hand, wenn auch etwas später als die übrigen eingetragen, oder von einer sehr ähnlichen wenig späteren Hand.

Dabei könnte nun freilich das Aktenstück immer noch eine spätere Abschrift eines schon 1370 erlassenen Original-Privilegiums sein. Allein dagegen spricht der Inhalt, welcher in vieler Beziehung zum Jahr 1370 gar nicht stimmt.

Einmal müßte man wenigstens sofort den vorletzten Satz streichen, der das Jahr 1514 mit den damals in Stralsund regierenden Bürgermeistern giebt; natürlich kann derselbe frühestens 1514 verfaßt sein.

Allein auch in Betreff des anderen Inhalts ergiebt sich bei näherer Prüfung in vieler Beziehung die Unmöglichkeit, ihn dem Jahr 1370 zuzuweisen.

In den Bestimmungen über den Wandschnitt, die Beaufsichtigung der Einheimischen und Fremden beim Handel, die geschworenen Tuchmesser findet sich allerdings Vieles, was nachweisbar jener älteren Zeit angehört. Es ist nämlich aus der echten oben von uns mitgetheilten Rathsbeliebung von 1370 und den alten Regulativen, wie sie im Register-Buch des Gewandhauses enthalten sind, eine Anzahl Sätze aufgenommen, bald ziemlich unverändert, bald mehr oder weniger verändert. So entsprechen die beiden ersten Items des großen Privilegiums über Schotten und Engländer, wie sie oben mitgetheilt sind, dem 11. Satz des ältesten Regulativs; das 5. gleichfalls oben mitgetheilte Item des

*) Auch Kruse a. a. O. I. giebt zu, daß die Handschrift die des 15. oder 16. Jahrhunderts sei.

Privilegiums, über Schroder und Scherer, dem 5. Satz der echten Rathsbeliebung von 1370; auch von den hinter derselben im alten Register-Buch folgenden Satzungen ist eine ganze Anzahl nebst der Ueberschrift in das Privilegium aufgenommen. Manche der Sätze sind verändert, offenbar um sie veränderten Zeitumständen und späteren Handelsverhältnissen anzupassen; manche sind ganz fortgelassen, und andererseits neue, die wir in jenen unzweifelhaft alten Aktenstücken noch nicht finden, hinzugekommen. Kurz, die das Merkantilische und die Innungsverhältnisse des Wantschnittes betreffenden Bestimmungen in dem Privilegium sind zusammengearbeitet aus unzweifelhaft alten dem 14. Jahrhundert angehörigen Satzungen und neueren Bestimmungen, wie sie sich seitdem im Verlaufe der Zeit bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts herausgebildet hatten.

Was nun dann diejenigen Sätze des Privilegiums anbetrifft, welche die politischen Vorrechte der Altermänner der Gewandschneider enthalten, so können sie gleichfalls nicht auf das Jahr 1370 zurückgeführt werden. Schon das würde, von allem Weiteren abgesehen, ein sehr bedenklicher Umstand sein, daß in der unzweifelhaft echten Rathsbeliebung von 1370 des alten Registerbuches und in dem dort auf dieselbe folgenden Regulativ, welches an den Lottagen verlesen werden sollte, von diesen so wichtigen politischen Vorrechten der Altermänner kein Wort gesagt wird. Dazu kommt nun als entscheidendes Moment, daß noch im Jahr 1412 nach dem Zeugniß der damaligen Altermänner ein Dokument über die politische Stellung derselben nicht existirte. Diese in vieler Hinsicht merkwürdige Aufzeichnung der damaligen sechs Altermänner findet sich in dem sogenannten „Oldermenner-bok" des Gewandhaus-Archivs p. 81 ff.*). In der Einleitung sagen die Altermänner, daß sie bei einer in dem genannten Jahr abgehaltenen Zusammenkunft die mancherlei Uebelstände erwogen hätten, die für die Compagnie daraus entstanden seien, daß die Alterleute bis dahin keine Schriftstücke gehabt hätten, nach denen sie sich bei Ausübung ihrer Rechte hätten richten können**). Wie

*) Bei Kruse a. a. O. I. ist dies Oldermenner-bok unter Nr. 3 aufgeführt. Es ist ein Papier-Heft in Pergamentumschlag in Folio, und enthält zu Anfang ein Verzeichniß der Alterleute seit 1396.

**) — — „unde se bewegeden ok do under den reden manygerleie gebreke unde anvalle de der compenie van langer tiet tegen weren gewest unde de jegenwordich noch weren deme state unde der schickinge der oldermanne, *wante se*

der Zusammenhang des Folgenden ergiebt, hatten die Altermänner nicht etwa die merkantilischen und inneren Zunft-Verhältnisse der Compagnie, sondern vielmehr die politische Stellung der Alterleute in dem Gemeinwesen im Auge. Dem Fehlen solcher schriftlicher Normen sei es zuzuschreiben, daß sich im Laufe der Zeit die Macht der Alterleute sehr verringert habe. Denn in alter Zeit seien, wie noch jetzt im Besitz des Rathes befindliche Dokumente bezeugten, die Altermänner bei allen wesentlichen Dingen bei der Stadtregierung zugezogen*). Die Gewandhaus-Altermänner von 1412 bezogen sich hiermit offenbar auf die Zeit von 1313 bis 1328 und die aus derselben im Rathsarchiv vorhandenen Urkunden, in denen die Altermänner als zweiter Faktor des Regiments in allen wichtigen Dingen neben dem Rath genannt werden**). — Diese hohe Stellung der Altermänner sei verloren gegangen, als zwei oder drei von ihnen verstorben und die anderen mit einem Male in den Rath gewählt seien***). So dachten sich die Altermänner von 1412 den Hergang; natürlich ist diese Auffassung eine ganz unhistorische Erklärung der Ursachen, wodurch die alte Altermänner-Verfassung in Abgang kam; sie beruht auf der falschen Voraussetzung, daß nur die Altermänner der Gewandschneider unter den damaligen Altermännern zu verstehen gewesen. — Jener Verfall der Stellung der Altermänner, — so schließen die Alterleute von 1412 weiter, — hätte nicht eintreten können, wenn über ihre Rechte schriftliche Aufzeichnungen existirt hätten, die ja bei der Compagnie und den neu gewählten Altermännern hätten

---

hadden nenigerleie scryfte, dar se eren staet na holden unde regeren mochten" u. s. w.

*) — — „unde dar is grothe versümenisse van gekomen so dat de weerde staet unde macht der oldermanne zere vele vermynnert is, alse wy wol vervaren hebben na utwysinge echter breve unde hantfestinge, de noch in unses rades beholde sin, dar de oldermanne mede inne genomet sin in olden jaren, unde darby is dat wol to merkene, dat de oldermanne in olden jaren jo mosten mede weten alle grove stucke unde article, de der gemeynen stat weren anligende." u. s. w.

**) Vergl. Rüg.-Pomm. Gesch. III. p. 23 ff. — 228 ff.

***) — — „unde dat schach dat van den oldermannen verstorven weren twe edder dre, do wart de raet des beraden unde karen de anderen alto male in den raet; darmede blef do na de werdicheit unde macht der oldermanne unde ok andere vele article, dar der oldermannen doent uppe gestan hadde van oldinges."

bleiben müssen, und damit nun dergleichen sich nicht in Zukunft wiederholen könne, geben sie im Folgenden eine Aufzeichnung ihrer Rechte.

Schon aus dieser Einleitung erhellt, daß im J. 1412 ein authentisches Dokument über die Rechte der Altermänner des Gewandhauses, wie es durch das angebliche Privilegium von 1370 gebildet sein würde, nicht existirt haben kann. Vielmehr enthält die Aufzeichnung der Altermänner von 1412 in ihrem weiteren Verlauf die unverkennbaren Anzeichen, daß wir hier die Quelle für die Paragraphen über die politischen Vorrechte der Altermänner in dem angeblichen Privilegium von 1370 vor uns haben.

Der erste Satz constatirt die Zahl der Altermänner, daß von Alters her ihrer sechs gewesen, daß der Rath einmal vor einiger Zeit den Versuch gemacht habe, diese Zahl auf vier herabzubringen, daß die Altermänner aber nicht nachgegeben und schließlich den Rath bewogen hätten, sie bei der alten Zahl zu lassen.

Der zweite Satz regulirt die Wahlen neuer Altermänner, wenn einer von ihnen verstorben oder in den Rath gewählt worden. Dann haben die anderen Altermänner das Recht, zu wählen, wen sie wollen, und ihre Zahl wieder voll zu machen. Sie ergänzen sich also wie der Rath, durch Cooptation und bei verschlossenen Thüren. Und zwar geschieht dies, wenn eine Stelle erledigt ist, jedesmal an dem Sonntag nach dem Mittwoch, wenn der Rath sich erneut hat. Der neugewählte Altermann muß dann bei seiner Aufnahme vor den anderen Altermännern (nicht vor dem Rath) seinen Eid leisten, und zwar dahin, daß er dem Rath beiständig sein und das Beste seiner Compagnie wahrnehmen wolle. Sollte hierin der Rath etwas Anderes einführen wollen, wie er dies schon eher versucht habe, so sollten die Altermänner das nicht zulassen und es, wie auch früher geschehen, mit allem Ernst abwehren *). Streitig wie die Frage über den von den neugewählten Altermännern zu leistenden Eid war auch im Jahr 1412 noch die Frage über die Verpflichtung derselben auf die in dem Stadtbuch geschriebenen Gesetze. Wenn die neugewählten Altermänner von den alten dem Rath vorgestellt wurden, so beanspruchte der Rath, daß ihnen wie den Altermännern

*) „Item, weret dat sake, dat de raet dar ane vynden wolde welke ander wyse, dat sal men nicht to laten, unde de raet heft dat er versoecht, dat hebben de oldermanne gewert mit ernst unde mit harde."

aller Aemter*) von dem Stadtschreiber die im Stadtbuch geschriebenen Gesetze vorgelesen und sie darauf verpflichtet würden. Die Altermänner der Gewandschneider lehnten dies indeß stets ab; sie wollten weder das Stadtbuch noch sonst welche Schriften von dem Rath vorlesen hören, und blieben auch dabei, soviel Mühe sich auch der Rath gab, ihnen die Vorlesung als ganz unverfänglich darzustellen; sie sahen ihrerseits in diesem Verlangen, welches sie mit den anderen Aemtern gleichstellte, nur eine Erniedrigung**). Erst diese ausführliche Darlegung der Streitfrage, wie wir sie hier in der Aufzeichnung von 1412 finden, macht die entsprechenden Sätze in dem angeblichen Privilegium von 1370 verständlich, die sonst ziemlich unklar sein würden.

Es folgt dann ein Abschnitt über die Geschäftsführung der Altermänner; alljährlich sollen sich, nach der Analogie des sitzenden und ausscheidenden Raths, immer je drei und drei Altermänner in der Leitung der Compagnie abwechseln, und auch unter den dreien soll das Amt des jedesmal wortführenden Altermanns wechseln. Die Formalitäten ihrer Amtsübernahme und Vorstellung vor dem Rath wurden genau regulirt.

Etwas weiter folgt der Satz, welcher recht eigentlich den Schwerpunkt der politischen Stellung der Gewandhaus-Alterleute bildet. Er lautet in der Aufzeichnung von 1412 folgendermaßen:

„Item so hebben de oldermanne desse werdicheit van gode***) unde van unseme erbaren rade, wanner de raet wat to sprekene hefft mit ere erlike borgeren sunderiges unde mit der meynheit, so

---

*) Aemter hießen in unseren Städten die niederen Innungen, während die höheren mehr kaufmännischen den Namen der Compagnien führten. Doch ward dies nicht immer consequent durchgeführt; so z. B. wird gerade unsere Gewandschneider-Innung in den Privilegien der pommerschen Herzoge von 1427 und 1477 „ambacht", d. h. Amt genannt. Dieselben finden sich abschriftlich in dem Denkbuch F. des Gewandhaus-Archivs p. 31 f.

**) Der ziemlich lange diese Angelegenheit behandelnde Satz beginnt: „De raet plecht dar up to gande mit reden unde mit stegen aldus to ereme scryver, dat he dat boek lezen sal. Dat boek to lezende scholen de oldermanne nenygerleie wys to laten, dat men dat boek edder enyge boke ofte scrifte vor en dar uppe de tiet lezen scole" u. s. w. Es folgt dann eine längere Verhandlung mit Rede und Gegenrede, am Schluß bleiben die Altermänner bei ihrer Ansicht und rathen auch ihren Nachfolgern dazu: „Dat men dit also vort beholde dat is unse raet, wente dat boek plecht me to lezenne vor den ambachten, unde dat were unser compenye ene grothe verlychtinge unde den oldermannen."

***) Also auch die Altermänner des Gewandhauses von Gottes Gnaden!

solen de oldermanne to sik nemen de sake unde dat woert, unde handelen dat denne mit den borgeren unde mit der meynheit; unde wes denne geramet wert, dat men den rade wedder to bringen sal, dat woert solen de oldermanne holden unde nement anders voren. Hir is in voertiden hinder ane gescheyn, by unser welkes tiet, dat somlike worden also vormeten, det se dar enne to schicken wolden under sik, de dat woert vor deme solde geholden hebben van der borgere wegene unde der gansen meynheit; dar voren de oldermanne voer mit ernste unde wolden dat nicht to laten unde de oldermanne bleven dar by. Dit rade wy dat men dit ok also vort by macht holde, wante dar mochte anders vele invallen unde ok were dat ene grothe verlychting*) der oldermanne unde der gantzen compenye; ok is dat also gewest van oldinges."

Vergleicht man auch hier die früher mitgetheilten Sätze des angeblichen Privilegiums von 1370, so finden wir alle Kennzeichen der Priorität wieder auf Seiten der Aufzeichnung von 1412, welche das Sachverhältniß klar darlegt. Das Privilegium hat allerdings das unmittelbare Verhältniß der Altermänner zu Gott, das dem rationalistischen Sinn zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts doch etwas bedenklich vorkommen mochte, gestrichen, aber statt dessen eine Anzahl weltlicher Steigerungsbestimmungen für die Stellung der Alterleute hinzugefügt, von denen 1412 noch keine Rede war; so die Feststellung ihres Ranges hinter den jüngsten Rathsherren, die Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit der Strafe am freien Höchsten, d. h. am Leben, die Verfügung, daß wenn der Rath die Bürgerschaft berufen will, die Altermänner durch deren Hand die Berufung geht, dieselbe nebst dem Gegenstand der Verhandlungen den Bürgern zwei oder drei Tage vorher ansagen lassen sollten — so daß sie natürlich selbst Gelegenheit hatten, sich auf die Propositionen des Raths genügend vorzubereiten. — Auch die Bestimmung des Privilegiums, daß man einem Altermanne der Gewandschneider nicht den Fronvogt vor das Haus schicken solle, um ihm etwas zu insinuiren, sondern daß man ihn durch den Hausschließer oder

*) An den beiden Stellen wo, hier und in der früher angeführten Stelle, das Wort verlychting vorkommt, hat das Privilegium hon unde smaheit, d. h. Hohn und Schmach gesetzt, wahrscheinlich weil das Wort verlychting Verringerung, Erniedrigung, zu Anfang des 16. Jahrhunderts, als das Privilegium abgefaßt wurde, schon obsolet geworden war.

den höchsten Stadtdiener vor den Rath citiren lassen solle, um ihm dort das Nöthige mitzutheilen, hat im Jahr 1412 noch eine mehr ursprüngliche Form:

„Ok sal neyn bodel*) gaen vor enes oldermannes doer, jemende dar ut to ladenne to rechte na ene gemeyne sede"; — vielmehr soll der Rath einem Büttel gleich bei seiner Anstellung mittheilen, daß er nicht vor eines Altermannes Thür gehen darf, um ihn oder seinen Gast oder sein Hausgesinde zu Rathe zu laden, vielmehr sollen die Sachwalter (sakewolde) dem Altermann einen oder zwei biedere Leute (enen berven man ofte twe) senden, um ihn oder seinen Gast oder sein Gesinde zu Rechte zu laden.

Die spätere Abfassung des Privilegiums gegenüber der Aufzeichnung von 1412 zeigt sich endlich auch in einer allerdings nur nebensächlichen, aber doch auch charakteristischen Differenz. Die Aufzeichnung von 1412 verbreitet sich sehr ausführlich über die Sitte der Altermannsköſten, die ein neugewählter Altermann früher ausrichten und dazu den Rath, die anderen Alterleute, die ganze Compagnie und noch viele sonstige angesehene Bürger einladen mußte. Auch bei anderen Gelegenheiten fanden noch sehr splendide Schmäuse der Altermänner statt. Da indeß dieselben sehr kostspielig waren**), und immer Einer dem Anderen es zuvorthun wollte, so sahen sich die Altermänner von 1412 veranlaßt, hier eine starke Beschränkung eintreten zu lassen. Die Altermannsköſten der neugewählten Altermänner, die Dienstags- und Freitagsmahlzeiten wurden ganz verboten; nur zu den Lotzeiten ward den Altermännern ein Mahl gestattet, zu dem außer ihnen und ihren Frauen nur 10 Gäste eingeladen werden durften, bei Strafe einer löthigen Mark Silbers. Dabei sollten nicht mehr als 4 Gerichte und einerlei Sorte Rhein-Wein gegeben werden, und zwar nicht zu kostbarer Art. — Diese für jene Zeit charakteristischen Festsetzungen der Altermänner von 1412 sind zum Theil von späterer Hand durchstrichen, zum Zeichen, daß sie ihre Gültigkeit nicht behaupteten. Das angebliche Privilegium von 1370 enthält schon

*) Auch der Ausdruck bodel (Büttel) statt des im Privilegium gebrauchten vron ist charakteristisch.

**) Die Altermänner erhielten allerdings von den in die Compagnie eintretenden Mitgliedern von jedem 6 Mark, oder für jeden Altermann 1 Mark, allein da jährlich höchstens 3—4 Mitglieder einzutreten pflegten, so reichten die den Altermännern daraus erwachsenden Einnahmen lange nicht aus, die schweren Kosten der Schmäuse zu decken.

gar nichts mehr über die Altermannsköſten, legt dagegen den neugewählten Alterleuten eine Geldabgabe auf, welche wahrſcheinlich zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Stelle der alten von dem neugewählten Altermann gegebenen Köſte vertrat. Zu der Zeit von 1370 paßt natürlich ſowenig dieſe Geldabgabe bei der Altermannswahl als die Bezeichnung derſelben nach Goldgulden (ſ. oben); denn Goldgulden ſetzen voraus, daß es auch andere als Goldgulden gab, und um 1370 war der Gulden (aureus), der erſt ſeit etwa 30 Jahren in Lübeck zum ungefähren Werth eines heutigen Dukatens geprägt ward, nur noch eine Goldmünze in unſeren Städten*).

Kurz, nach alledem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in allen dieſen Beſtimmungen das angebliche Privilegium von 1370 von viel ſpäterem Datum iſt, als die Aufzeichnung der Altermänner von 1412.

Werfen wir ſchließlich noch einen Blick auf die Ueberſchrift des angeblichen Privilegiums von 1370, ſo erhellt es wenn man ſie genauer betrachtet und mit der ächten Rathsbeliebung von 1370 vergleicht, daß es wahrſcheinlich auch gar nicht die Abſicht des Verfaſſers war, den ſämmtlichen Inhalt ſeiner Aufzeichnung auf das Jahr 1370 zurückführen zu wollen. Man vergleiche:

Aechte Beliebung von 1370.	Angebliches Privilegium v. 1370.
„Na der bort godes dretteynhundert jar in deme seventighesten jare des sonnavendes vor sunte Dynnies daghe, so heft de rat to dem Sunde den wantsnideren darsulves ghegheven unde gheghunt desser rechticheyt unde vryheyt, de hir na bescreven steyth.“	„Anno na gotts geborth XIII^{c} und seventich yar Sonnavends na sunte Dyonisius dage, do hefft de Ersame Radt thom Stralssunde den olderluden der wantsnider darsülvest gegeven unde gegundt desse rechticheit unde frigheit, de hyr na gescreven steyt, unde allent wat deme wantsnede betrepende is.“

*) Den Uebergang zwiſchen den Beſtimmungen von 1412 und dem angeblichen Privilegium bildet ein im Oldermenne-bok p. 95. aufbewahrter Entſcheid der Altermänner, wonach zukünftig der neu gewählte Altermann 50 Mark Sundiſch in die gemeinſame Kaſſe zahlen, und dann aller weiteren Unkoſten für die üblichen Altermanns-, Dienſtags- und Freitags-Köſten enthoben wird. — Der Entſcheid iſt ohne Jahreszahl; auf der vorangehenden Seite iſt das Jahr 1457 genannt.

Der Verfasser des Privilegiums will nach dem (durch gesperrten Druck ausgezeichneten) Schluß der Ueberschrift nicht blos das 1370 vom Rath verliehene Recht, sondern noch außerdem Alles aufzeichnen, was den Wantschnitt betrifft, nämlich wie es sich bis zu seiner Zeit (etwa 1514) festgestellt hatte. Wirklich entnimmt er ja auch Einiges aus der ächten Rathsbeliebung von 1370 und aus den ältesten im Register-Buch von uns nach derselben mitgetheilten Regulativen; aber viele andere Bestimmungen und darunter namentlich die über die politischen Rechte und Vorrechte der Altermänner, sind nicht aus jenen alten Aufzeichnungen entnommen. Die Differenz der ächten Beliebung von 1370 und des angeblichen Privilegiums in dem Tage des Erlasses (jene Sonnabend vor Dyonisius, dieses nach Dyonisius) hat schwerlich irgend welche Bedeutung, und ist wahrscheinlich nichts, als ein aus Flüchtigkeit begangener Abschreibefehler, deren sich in dem Privilegium noch mehrere finden. Eine alte aus dem sechzehnten Jahrhundert herrührende unvollendete Abschrift oder Redaktion des Privilegiums in einem anderen Buch des Gewandhausarchivs hat richtig den Sonnabend vor Dionisius*).

Kann es nach alledem nicht zweifelhaft sein, daß das angebliche Privilegium der Gewandschneider in Stralsund von 1370 nicht diesem Jahr, sondern einer viel späteren Zeit angehört, so bleibt es dabei doch noch fraglich, wann den Alterleuten der Gewandschneider in Wirklichkeit zuerst die zwischen Rath und Bürgerschaft vermittelnde Stellung beigelegt ist, welche das Privilegium voraussetzt. Im Jahr 1412 bestand sie schon nach der Aufzeichnung der damaligen Alterleute, wenn auch noch ohne die Rangordnungs- und andere derartige Bestimmungen des späteren Privilegiums. Von Neueren hat namentlich der Gewandhaus-Altermann Kruse die Ansicht verfochten, daß der Vorrang der Gewandschneider und ihrer Alterleute in Stralsund ein uralter sei, und daß dann im Jahr 1370 derselbe durch Bertram Wulflam im Wesentlichen in der Weise fixirt sei, wie das Privilegium es darstellt**).

*) Bei Kruse a. a. O. I. in der Uebersicht der Literatur des Gewandhaus-Archivs unter Nr. 5. als Denkbuch F. bezeichnet. — Die alte etwas frei redigirte Abschrift findet sich hier p. 29. — Im 5. Absatz ist hier die Jahreszahl XLV genannt, die sich in dem entsprechenden Absatz des Privilegiums im Privilegien-Buch nicht findet; wahrscheinlich ist das Jahr 1445 gemeint.

**) Eine eigene Urkunde meint Kruse a. a. O. II. 2. p. 2. sei wahrscheinlich niemals darüber ausgefertigt.

Allein dagegen spricht, daß irgend welcher politischer Vorrang der Gewandschneider und ihrer Alterleute sich für die ältere Zeit gar nicht begründen läßt; die Aktenstücke der Zeit von 1313—1328 sprechen vielmehr entschieden gegen einen solchen Vorrang, denn wo uns die Altermänner, welche damals neben dem Rath den zweiten Faktor der Stadtverfassung bildeten, näher specificirt werden, da finden wir niemals die Gewandschneider an der Spitze genannt, wie man doch sonst erwarten müßte, sondern mitten unter den Altermännern der anderen Innungen*). Noch im Jahre 1372, als die pommerschen Herzoge die Zünfte in Stralsund gegen den Rath in Bewegung zu bringen suchten, adressirten sie das Schreiben an die acht großen Aemter nicht etwa an die Gewandschneider, sondern an die Schlächter, deren Altermänner schon 1328 an der Spitze sämmtlicher Innungs-Altermänner genannt werden. Und doch hätte man um so mehr erwarten müssen, daß die Herzoge sich an die Gewandschneider gewandt hätten, wenn dieselben wirklich seit 1370 anerkannt an der Spitze der Bürgerschaft und der anderen Innungen gestanden hätten.

Zudem paßt eine solche denselben schon 1370 verliehene Prärogative gar nicht zu den Ereignissen, welche sich im letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts in Stralsund zutrugen. In den reformatorischen oder revolutionären Bewegungen des sarnow-wulflamschen Conflikts waren die Hauptführer der bürgerschaftlichen Oppositionspartei ein Sarnow, Hosang, Strelow, Langendorp, Alle aus den Reihen der Gewandschneider hervorgegangen, und doch enthält die sarnow'sche Verfassung von 1391 auch nicht den leisesten Anklang an eine Prärogative der Gewandschneider, wie sie seit 1370 oder seit noch älterer Zeit bestanden haben soll. Das Fehlen aller Beziehungen darauf wäre, wenn sie schon bestand, ziemlich unerklärlich.

Wenn wir nun aus dem Jahr 1412 die erste Kunde von einer solchen Prärogative der Gewandschneider haben, die damals wenigstens schon seit einiger Zeit bestand, so ergeben sich, da die sarnow'sche Verfassung 1393 ihren Untergang fand, die letzten Jahre des 14. oder die ersten des 15. Jahrhunderts als die wahrscheinliche Entstehungszeit für die Prärogative der Gewandhaus-Altermänner, nach welcher sie eine Art vermittelnder Stellung zwischen Rath und Bürgerschaft einnehmen

*) Vergl. Rügensch-Pomm. Gesch. III. p. 27. 243.

sollten. Die aristokratische Rathspartei hatte damals zwar den Sieg errungen und die Opposition zeitweilig im Blut ihren hervorragendsten Führer erstickt, allein sie hatte gesehen, wie gefährlich für ihre Herrschaft die Opposition einer durch Reichthum und Intelligenz so hervorragenden Innung werden konnte, und nach dem alten Grundsatz durch Theilung zu herrschen, löste man die Gewandschneider durch die Sanktion jener Prärogative von den anderen Innungen ab, die natürlich mit Eifersucht die Hervorziehung von ihres Gleichen aufnahmen. Die Gewandschneider aber wußten, trotzdem daß zu Anfang des 15. Jahrhunderts noch Vieles in der Stellung ihrer Alterleute unklar und schwankend war, dieselbe im Laufe der Zeit so geschickt auszubeuten und zu befestigen, daß sie hundert Jahre später so ausgebildet und gesichert dasteht, wie sie in dem um diese Zeit verfaßten großen Privilegium erscheint.

III.

Aktenstücke zur Geschichte der Verfassungskämpfe in Stralsund von 1391 bis 1394.

Zu Seite 79 ff.

1. Die reformirte Verfassung vom 2. Mai 1391.

Das nachstehende Aktenstück befindet sich im sogenannten liber memorialis und ist die gleichzeitige Copie der vernichteten officiellen in das Stadtwillkürbuch eingetragenen Ausfertigung. Es ist, offenbar nach dem Sturz ihres Urhebers Sarnow, und nach der Wiederaufhebung dieser durch ihn begründeten Verfassungsreform, durchstrichen, doch trotzdem vollkommen leserlich. Eine spätere Hand hat an den Rand geschrieben: „Dii perdant illum qui haec delevit.“ — Hinsichtlich der hier und in den folgenden Aktenstücken befolgten Orthographie bemerke ich, daß ich an die Stelle der vielfach wechselnden überall eine gleichmäßige Schreibweise adoptirt habe. Die Absätze habe ich der größeren Uebersichtlichkeit wegen hinzugefügt.

Anno XC primo.

„In den jare unses heren als men scrift na godes bort drutteinhundert jar in deme enen unde neghentighesten jare des dinghesdaghes in der cruceweken*), do wart de rat to deme Sunde unde

*) Die Kreuz- (oder Betfahrts-) Woche hieß die mit dem Sonntag Rogate beginnende, in der an den Tagen vor Himmelfahrt das Kreuz in Procession herumgetragen ward. Im J. 1391 fiel Rogate auf den 30. April, der Dienstag nachher war also der 2. Mai.

de menheit der sûlves des to rade alze umme des ghemenen besten willen, dat se spreken machtlos alle willköre, de bette to desser tid ghewest sint, uppe een vorbeternd ander gude willeköre to settende unde to makende, de vor dat ghemeine beste sin, de to holdende na rade des rades unde der olderlude der menheit, de darto eschet sint.

Unde sint des to rade wurden, dat dar scholen twelf bedderve lude wesen olderlude der menheit, alze dat van oldinghes ghewest is. Uppe dat dar nene twistinge efte argh ensche twischen den rade unde der menheit, desse vorbenomede twelve schal kesen de menheit, unde de rat schal en dat beden to annamede by erer woninghe. Unde dar scolen vere af des jars uthgan, so scal me ver andere bedderve lude, de borghere sint, in de stede kesen, und achte scolen sittende bliven. Were dat van dessen vorben (omeden) twelven een afstorve edder afqueme binnen deme jare, wo dat were, so scal se des neghesten sondaghes darna in des stede enen anderen kesen.

Ok so scholen desse vorben. medeweten alle swarlike leide der stat, alze stratenrof unde seerof unde alle bescherminge binnen unde buten unser stat, unde alle hantvestinghe uthto ghevende unde to untfanghende mit deme rade, unde alle swarlik anfall unser stat dat schedelik were dem ghemenen besten.

Desse vorben. twelve scholen sweren mit upgherichten vingheren, dat se noch dorch gave noch dorch leev noch dorch leit anders willen spreken unde raden, wen dat ghemene beste, dar se dat weten.

Desghelik de sittende rat scal dat sweren, dat se noch dorch gave noch dorch gunst noch dorch leev noch dorch leit anders willen richten, wen een reght recht, unde don dat ghemene beste, alze se dat alderrechtest weten unde got en ghift dat to bekennende.

Vortmer hebben se aver eenghedreghen, dat de ganze rat, he sy sittende edder uthgande, schal kesen den rat, unde setten de ammete de dar nûtte to sint; unde scolen denne segghen by dem eede den se ghedan hebben, dat se den rat also koren unde de ammete also ghesettet hebben, alze se dat alderbest wysten vor dat ghemene beste.

Vort so hebben se eenghedreghen, dat vere uth dem rade, de de ganze rat darto keest, unde twe van den olderluden der twelve scholen untfan alle gut van der stat weghen, unde eens in deme

jare dem ganzen rade unde den olderluden dar rekenschop af to donde, unde scholen reghenen to der stat behof vor dat ghemene beste.

Desse vorscreven stücke scholen desse vorben. twelve holden na rade der anderen olderlude van den ghemeinen ammeten, nicht nyges edder sunderghes darto to dunde sunder ere medeweten edder vulbort.

Vortmer hebben se overeenghedreghen, dat neen man van unsen borgheren edder van inwonern unser stat unses heren rat schal sweren edder wesen by sime hoghesten.

Desse vorscrevene stücke wil de rat unde de menheit umme nütticheit willen der stat vor dat ghemene beste hebben gheholden. Were dat jenich man in dem rade na tokamenden tiden hat edder nyt hir up hadde edder uprepede mit arghe de borghere to vorvolghende, de scal vorbroken hebben lif unde gut, unde sin slechte, dat van sineme live gheboren wert unde is, scal nümmer meer to ewigen tiden bliven unde wesen een inwoner to deme Sunde.

Alle desse vorscrevenen stücke stan ok ghescreven in der stat bok to ener groteren bewaringhe unde vestinghe der warheit, so is unser stat grote ingheseghele unde dat hemelike ingheseghel to deme Sunde ghehenghet an dessen bref, ghegheven to dem Sunde in dem jare vorscreven.

2. Entweichung des Bürgermeisters Bertram Wulflam und des Rathsherrn und Münzmeisters Albert Holthusen; 28.—30. Juni 1391.

Die nachfolgenden später durchstrichenen Sätze finden sich gleichfalls im liber memorialis kurz hinter der reformirten Verfassung.

„In deme jare unses heren dusent drehundert in deme eene un neghentighesten jare des midwekens vor sunte Peters unde sunte Pawels daghe*) do vorwillekorde sik vor deme rade unde den older-

*) Sct. Peter- und Paulstag war 1391 Donnerstag der 29. Juni, der vorangehende Mittwoch also der 28., der nachfolgende Freitag der 30. Juni, — der Sonnabend, der im folgenden Satz als zur Rechenschaft für Albert Holthusen bestimmt bezeichnet wird, der 1. Juli.

luden der menheit her Bertram Wulflam by sineme gude dat he hadde binnen der stat, dat he wolde dan hebben des neghesten vrighdaghes darna ene rekentschop van sunte Yůriens gude. Do de tid quem, dat he de rekentschop don scholde, do was he ut der stat entweken, unde dede de rekenschop nicht. Des heft de rat mit den olderluden vorben. dat recht unvorsůmet vorlenghet, alze umme den willkore unde umme alle andere tosprake, de se to em hebben, also wanneer de rat edder de menheit darop claghen wil, dat en denne alle recht scal open stan unde unvorsůmet."

„In deme jare unses heren m. ccc. in dem enenneghentighesten jare des midwekens vor sunte Peters unde sunte Pawels daghe, do verwillkorde sik vor deme rade unde den olderluden der menheit her Albert Holdthusen by sineme gude, dat he hadde binnen der stat, dat he wolde dan hebben des neghesten Sunnavendes darna ene rekenschop van XXXII c.*) marken, de he untfantghen hadde van der stat weghene. Do de tid quam, dat he de rekenschop don scholde, do was he ut der stat untweken unde dede de rekenschop nicht. Des heft de rat mit den olderluden vorben. dat recht unvorsůmet vorlenghet, alze umme den willekore unde umme alle andere tosprake, de se to em hebben, also wanneer de rat edder de menheit dar up claghen wil, dat en denne alle recht scal openstan unvorsůmet."

---

3. Schreiben des Raths von Stralsund an die Hansestädte in Angelegenheiten Bertram Wulflams und seiner Söhne und Albert Holthusens.

1392.

Das nachfolgende Sendschreiben des Raths von Stralsund findet sich gleichfalls abschriftlich im liber memorialis, und zwar unter dem Jahre 1392, nicht 1391, wie Kruse in der Ueberschrift des von ihm in den Sundischen Studien gegebenen Abdrucks hat. (Vor dem Sendschreiben steht mit der Jahreszahl 1392 eine Auseinandersetzung der Gebrüder Kannemaker.) Der Kruse'sche Abdruck ist auch sonst mehrfach ungenau, z. B. gleich zu Anfang hat er „XVIII jaren" statt XXVIII, und Anderes von geringerer Bedeutung. Das Sendschreiben ist, wie die unter 1 und 2 mitgetheilten Aktenstücke durchstrichen, offenbar als später die Wulflams wieder zurückkehrten. — Die Absätze (mit Ausnahme dessen nach der Ueberschrift) habe ich der Uebersichtlichkeit halber wieder hinzugefügt.

*) D. i. centum, hundert, also 3200 Mark.

„Copia literarum missarum contra dominum Bertram Wulflam et suos filios et dominum Albertum Holdthusen ad civitates."

Post salutacionem:

„Leven heren, sunderghen vrunde! Dit sint sake unde stücke, de wy tieghen heren Bertrame Wulflamme und sine kindere unde heren Alberten Holdthusen hebben.

Int erste, her Bertram heft uppe boret dat schot unde der stat gud by XXVIII jaren, unde heft dat to sinem huse brocht unde bringhen laten, sunder hete des rades. He unde sin wif hebben dar meer vore raden wen de rat, unde mengherleie lifghedinge, dat he verkoft heft ut der stat sunder wiscop des rades.

Vortmer dede de rat Wulve sinem sone VI dusent mark van der stadt weghen; dar sat sin vader mede an und over, dar he mede scolde innemen dat slot to Tribuzees, unde de penninghe scolde he wissen dem rade; dar de rat umme maande by twen jaren unde nicht ieghen konde. Darna to etliken tiden wart dat gheandet van etliken personen des rades, dat me de VI dusent mark der stat wissen scolde. Deghenen de darumme spreken, de vorvolghede her Bertram mit aller bosheit unde seeghde: „dat gy mi und mine kindere aldus hundaten, dat scal nogh up juwen eghen hals komen" Nademe dat he was de oldeste person des rades unde borghermester, so hadde siner ere dat wol tovoghet, dat he der stat gud to der stat behof bet bewaret hadde; unde dem rade wart gheseght, dat Tribuzees scolde ere open slot wesen in allen eren noden, dar doch sik nichtes nicht wares heft an vervolghet, unde dat sulve gheld hebben wy noch nicht wedder unde hebben des groten scaden. Also holt uns Wulf nyenerleie vorwort unde wy nu dat gheld moten sulven vorrenthen.

Vortmer seghde uns her Bertram, dat von dem slote to Tribuzees scolde de sone de straten heghen unde vreden, des he doch nicht ghedan heft, men he heft daruppe rove unde boddenstulpe hovet unde huset, de de straten schinnet und rovet hebben binnen desser heren lande; sunderlang van eneme gheheten Ernst Weydeman, dem up ene tid wart ghevolghet vor dat slot unde wart darup beleght, den untheelt Wulf unde hadde ene gherne berghet, des he nich don konde; unde he wart gherichtet und ghesettet up dat rad. Und we(r) alsuke lude hovede unde husede, den wert scholde man

richten lik dem gaste*). Den vemebref heft Wulf mede beseghelt; aldus is de gast gherichtet, unde de wert ist noch ungherichtet.

Vortmer wetet, wo men eschede van her Bertram ene rekenschop van der stat gude, he nicht redteliken vorebrochte, unde dar me nicht noghaftigh ane was, unde he in groten varen was und hadde anghest, dat men em loven wolde na sinen werken, unde unser borghere vele was up dem huse, dar ginghen twischen hern Bertram und unsen borgheren, umme siner bede willen, her Gregorius Zwerting unde her Godeke**), unse borghermester; do bat her Bertram binnen rades hern Kersten Sarnow unsen borghermester, dat he dar mede to gan wolde unde helpen darto, dat he dar mochte afscheden, des sik doch her Kersten weerde; do bede wy eme meenliken, alze unse ganze rat, dat he dar mede to ghinghe, unde hůlpe darto: do dede he dat, umme unser bede willen, alze wy doch vornomen hebben van unsen radesboden, dat he dat vorweet to Rosteke vor den steden. Wat he hern Kersten darane to arghe toleghde, dar heft he eme unrecht ane dan. Dar arbeideden de dre borghermestere vorben. na hern Bertrams egenen willen twischen eme unde der menheit, also dat he der stat scolde leenen twe dusent mark. Darmede wort dat volk ghestillet; des dankeden den vorbenom. borghermesteren unse ganze rat, dar he doch ny (enen) penningh van heft utegheven. Wes he edder sine sone dar vurder ane eme hebben overscght to arghe, dat hebben se eme dan to unrechte, unde gy scolen en des nicht loven.

Item sculde he dan hebben ene rekenschop van sunte Yuriens gude, dar nam he sulven ene beschedene tid to unde enen enkeden dagh unde vorwilkorede sik de rekenschop to donde up de tid by sinem gude dat he hadde binnen der stat. Binnen der tid wart he vorvluchtigh unde dede de rekenschop nicht. Also is he komen van deme Sunde, dar eme ny en minsche ein untoghes word tosprak edder ok jenigherleie drowe dat wy vornamen hebben. Doch is

*) Diese Ausdehnung der Proscriptions-Urtheile auf alle, die den Geächteten Obdach und Schutz gewährten, ward zu jener Zeit gewöhnlich ausdrücklich in den Urtheilen ausgesprochen, wofür auch das stralsunder Proscriptionsbuch eine Reihe von Belegen bietet.

**) d. i. Godeke Nybe.

van dem vorwilkoreden gude vele duftliken*) der stat entferdighet; und wy van gnaden unses heren hebben van oldinghes hat unde noch hebben, dat wy mogen maken willekore vor unser stat nûtticheit unde beste, unde gy weten wol, dat ein vor richte und rade magh verwilkoren lif gud und ere.

Item in voretiden was mit uns ein eerlik borghermester benomet her Albert Hovener, de leet buwen vor unse stat ein hus, darinne scolden wesen LX arme sekelude, de dar in de ere Godes vrigh ene waninghe scolden inne hebben; wan dar ein af verstarf, so scolde men enen anderen vrigh wedder innemen dorch de leve Godes. Dat heft her Bertram vorstan und heft dat tinshaftigh ghemaket, unde de claghe quam vor den rat unde vor de menheit van den armen luden, unde dar moste nymmet in, he ne geve V mark up dat minste, underwilen X mark unde dar eintwischen.

Vortmer alze umme sine twe sones Bertram unde Clawes, de quemen up ene tid, dar unse borghere weren vorgaddert, alze wy vornomen hebben, unde boden sik by dem rade und borgheren to blivende, unde vestigheden sik to en mit eren sworen eden, dat se wolden mit en liden argh unde gut. Do de vader de vorvlucht nam, do toghen se mede und hulpen dem vadern weg; aldus sint se ghekomen van deme Sunde, dar en nyn minsche ein argh wort tosprak, dat wy vornomen hebben.

Darna leten sik de dre brodern Wulf Bertram unde Clawes leiden**) vor de stat, dar ghink to en ein deel des rades und vele unser erliken borghere, to horende wes ere begheringhe were. Dar hedden se mengherleie overdadige homodighe word unde seghden, wy scolden eren vader wedder inhalen unde setten eme up also erlike stede, de alze he vorne ji gheseten hedde, edder se wolden alle dre mit orleve ghescreven vor dem Sunde hanghen; und entseggheden dar der stat und allen inwanern, und seghden up alle vruntscop und handelinghe, de se mit jummende van unser stat hadden hemliken ofte openbare; allene dat de twe Bertram und Clawes gesworen hadden alze vorscreven is, unde hebben sik aldus bywârt an eren eden. Do unseme rade und unsen borgheren verdrot erer mengherleie homodighe word und wolden wedder ghan in de stat,

*) d. i. diebiſch.

**) d. h. geleiten, ſie hatten freies Geleit.

unde se seten up ere perde, do randede ein van den eren in unsen hupen und randede to der erden enen armen olden kranken man, und wart ghetredden, alze wy vornomen hebben, dat he des nicht ghenas unde darna dot blef. Dat bedreven se binnen erme gheleide.

Item de sulve Wulf brak binnen unser stat dat leide mit toghen swerden der konniginnen in den tiden, alze se deghedingheden umme de slote. Dit blef ungherichtet, dat dede sin vader.

Vortmer de sulve Wulf quam mit overmode binnen besloten doren unses rades unde vorsprak swarliken etlike personen unses rades, dar sin vader gheghenwardigh sat und nyn recht over ghink,

Vortmer hadden unse richtere ene sake africhtet mit ordele und mit rechte to enem ganzen ende; up dat africhtede recht sprak Wulf und seghde, id were unrecht gherichtet.

Item de rat hadde maket willkore up brutlacht unde hochtid, dar her Bertram unde her Albert*) mede over seten, dorch der menen stat beste willen. De willkore wurden eersten ghebroken, do hern Bertrams sone nam hern Alberts dochter.

Item de sulve Wulf dede tieghen de rechticheit unser stat, also dat he wart unses hern rat, des doch nyn borgher efte inwoner don moste. Dit is de sulve Wulf de sik underwent de se to vredende, dar he vele gheldes van upborede van den menen kopmanne; wo he do vredet heft, dat is j(u)w und dem menen kopmanne wol witlik; unde mengherleie sware sake, de he mit homude heft ghedreven in unser stat, beide tieghen personen in dem rade und an menghen deghelken manne, arm und rike, dat wy j(u)w doch altomale nicht scriven könen; unde welk bedderve man was in unsem rade, de desse vorscreven unreddelicheit straffede, de wart vorsproken unde vorvolghet beide van dem vadere unde van deme sone.

Vortmer van hern Alberte: he hadde vorstaen der stat munte XVI jar; dar doch her Bertram umme vraghet wart, wat vordeels de stat hedde van der munte, do seghde her Bertram, wat de stat sloghe, dat were man scade unde verlust. Aldus hebben se dit ghehandelt sunder wiscop des rades. Darna vil dat, dat me eschede

*) sc. Holthusen.

rekenschop van hern Alberte van der munte, dar doch nicht noghaftige rekenschop af schach; darna hadde her Albert uppeboret van der stat gude, des he bekande XXXII c. mark; dar me van eme rekenschop af eschede, do nam he ene bescheden tid to unde verwilkorede sik by sineme gude dat he hadde binnen der stat, de rekenschop up de sulve tid to donde; binnen der tid wart he vorvluchtigh und dede de rekenschop nicht to der tid, dar he doch van nůmmende to drunghen unde dwunghen wart unses wetendes, und ein jewelik man magh vor richte und vor rade vorwilkoren lif gud unde ere. Doch is der stat des vorwilkoreden gudes vele duftliken untferdighet.

Aldus is her Bertram und sine kindere und her Albert ene grote sake unses lidendes, dar wy innekomen sin unde weset hebben, und bidden j(u)w, leven heren unde vrunde, dat gy se tieghen uns nicht vordeghedinghen velighen ofte leiden, unde openbaret desse scrift beide borgheren und ghesten, unde scrivet uns ein gutlik antwerd, wer gy se tieghen uns willen hoven und husen.

Val (ete) etc.

---

4. Proscriptions-Urtheil gegen den Rathsherrn Hermann Krüdener aus Stralsund.

1393.

Aus dem liber proscriptorum.

„Dominus Hermannus Crudener quondam consul sundensis est cum omni jure lubecensi proscriptus, eo quod ipse juravit coram consulatu sundensi ad sancta Dei, quod communitas et oldermanni officiorum in Sundis voluissent consulatum invasisse eum interficiendo; a quo omnes dicti oldermanni et commune se expurgaverunt, proprie *entleddighen*, et sic dictus dominus Hermannus factus est perjurus. Item pro eo quod dixit haec verba: „ego consulatum et commune insimul*) conjunxi; separent se, quando velint; ego

*) So ist das Wort wahrscheinlich nach der Entzifferung des Herrn Bürgermeisters Francke zu lesen; es kommt auch sonst im mittelalterlichen Latein z. B. bei Korner vor.

fui primus hujus disturbii et volo esse finis.“ Haec praemissa consulatus contra eum enunciavit; judices fuerunt domini Ghert Kanemaker et Nicolaus Voghe.“

5. Verschwörung, Hinrichtungen und Proscriptions-Urtheile aus dem Jahre 1394.

Aus dem liber proscriptorum.

„Notandum quod anno domini M. CCC. XC. quarto feria sexta post beatae Katherinae*) fuerunt quaedam congregaciones in civitate sundensi quae cum tradicione in eodem die volebant consulatum et communes cives interfecisse. In illa tradicione fuerunt principales Bernardus Langhedorp, Hermannus Strelow et Thideke Dene, qui tunc fuerunt conconsulares et proinde judicabantur. Et propter eandem tradicionem multi profugi sunt proscripti.

Primo de illis qui proscripti sunt super antiqua civitate sub judicibus Gherardo Kanemaker**) et Bernardo Hovet, videlicet Hinr. Hegher, junghe Glewetzow, Gherd Kopelow, Claus Vellin, Jacob Werneken, Rode Heyneken, junghe Cord qui fuit patruus Conradi Hosangh tunc judicati, Vokke, Hans Reyneke, Seghefridus de Dorpen, Vischer, Werneke van deme dyke, qui Wernerns fuit juratus famulus civitatis, igitur proscriptus est traditor et perjurus; Johannes Hoghedorp, morans in Kedinghagen, Ciggelow piscator, Hinricus Vischer, quondam juratus famulus civitatis, Stenveld doleator, Lepelow doleator, Henneke Rothgherdes, Bernd Berbom, Clutzeman, junghe Kedinghaghen, Hans Lilienbrink, Nicolaus Hegher, Wigbolt et Wigbolt doleatores, Vicke van Bard doleator, Albertus Oldelant, Krosse, Hans Spernaghel.

Hii proscripti sunt de eadem tradicione super nova civitate sub judicibus dominis Nicolao Schilthower et Johanne Volmers-

*) d. i. 1394 Freitag den 27. November.

**) Gerhard K. fehlt in der Rathsherrenliste bei Brandenburg, wenn er nicht mit dem p. 84 (unten) aufgeführten Andreas K. identisch ist, der aber schon 1388 zuletzt vorkommen soll.

husen*): senior Rust et ejus servus Nicolaus Spernaghel, Herman Trepetow, Hans Spernaghel, Herman Heyse, Tideke van Bard, Hinrik Brandeshaghen, Vokke, Honesche sutor, Schakke moratus in platea tribusecensi, Wilde Kabbe, Claus Wernher, Keselow hospes Vinken, Clare hospes Emeken Stacke, Tideke Ranghe, Hans Strelowen sone, et quidam Hans Zomer, Hans Wustehove, Wisen sone van Howe."

IV.

Das Ende Bertram Wulflams.

Der bekannte lübeckſche Chroniſt Korner (ſtirbt um 1438) berichtet in ſeiner Chronik (bei Eccard, Corp. hist. med. aevi II. p. 1169) unter dem Jahre 1395 unter Anderem, daß der Zwiſt der Stralſunder ausgeglichen, und diejenigen der Conſularen, welche lange im Exil geweſen, in ihre frühere Stellung reſtituirt ſeien. Dann fährt er fort:

„Quidam vero defuncti de illis, qui exulaverant, similiter reintroducti sunt et in monumentis patrum suorum sunt sepulti. Unus quoque eorum cognomento Wulflam defunctus in exilio, ad urbem est reductus et ex practicatione filii sui Wulfardi Wulflam in locum suum, quem in consistorio tenere solitus fuerat, est locatus, ac si actualiter viveret, in recompensationem injuriarum sibi per cives illatarum."

Zunächſt iſt hier das Jahr 1395 allerdings unrichtig, wie dies nicht ſelten bei Korner und anderen Chroniſten paſſirt. Es iſt hier offenbar die ſchließliche Pacifikation des ſundiſchen Gemeinweſens nach der großen Verſchwörung vom November 1394 und die ſchon früher erfolgte Rückkehr der Verbannten zuſammengeworfen. Die letztere ſtand im unzweifelhaften Zuſammenhang mit Sarnows Hinrichtung, die am 21. Februar 1393 erfolgte. Kurz vorher oder vielleicht kurz nachher (was ſich mit Sicherheit nicht entſcheiden läßt) muß die Rückkehr der Verbannten erfolgt ſein. Dazu ſtimmt, daß Wulf Wulflam nach einer Eintragung im liber memorialis ſchon im Jahre 1393 wieder in Stralſund an-

*) Es iſt alſo irrig, wenn bei Brandenburg p. 85 die beiden obengenannten als Rathsherren erſt unter dem Jahr 1395 resp. 1396 aufgeführt werden.

wesend war; er wird dort aufgeführt unter den Testamentsbürgen des Rathsherrn Conrad Wreen*). Auch Detmar, der sonst die endliche Ausgleichung des Zwists in Stralsund in das Jahr 1395, wie Korner versetzt, läßt doch erkennen, daß die Exilirten schon früher zurückgekehrt waren; es heißt unter dem Jahr 1395 (Grautoff I. p. 365): „In demsulven jare vor paschen do wart de twedracht berichtet, de dar was binnen den Sunde tuschen den rade unde der menheit, dar erste de raat wart vordrucket van der menheit, unde een deel ut der stat vlogen unde mit groten eren unde recht wedder in quemen, also vore darvan geschreven is.“ Hierin liegt, daß die Rückkehr der Exilirten nach Detmar schon früher (vor 1395) stattgehabt hatte und daß er der Meinung war, auch darüber berichtet zu haben. Eine solche Stelle findet sich aber nicht; Detmar hat es mithin entweder früher zu berichten vergessen, oder die Stelle ist verloren gegangen.

Von dem Irrthum der Jahreszahl 1395 abgesehen, wie er bei den alten Chronisten sehr oft vorkommt, ist nun Korners Bericht über die Zurückführung des todten Wulflam durchaus glaubwürdig; Korner schrieb nur etwa 40 Jahre nach jenen Ereignissen, die mithin wahrscheinlich in seine Jugendzeit fielen. Die Namen der Wulflams waren aber seiner Zeit noch so bekannt, daß schwerlich ein Irrthum in dieser Hinsicht statt finden konnte. Ein begründeter Zweifel an der Richtigkeit des korner'schen Berichts könnte nur in dem Falle erhoben werden, wenn es sich anderweitig darthun ließe, daß der alte Bertram Wulflam noch nach der Rückkehr gelebt hätte. Dies ist aber nicht der Fall, in den gleichzeitigen Aufzeichnungen von Stadtbüchern und Urkunden liegt nirgends ein Beweis vor, daß Bertram Wulflam noch nach seiner Rückkehr gelebt habe. Nur zwei Stellen könnten auf den ersten Anblick dafür zu sprechen scheinen. Die eine im registrum de haereditatum obligatione (1390—1418) zum Jahr 1393 um Himmelfahrt: „Hinricus Lippe statuit domino Hinrico Gyldehus suam hereditatem angularem sitam penes antiquum forum penes dominum Bertramum Wulflam pro CCC marcis etc.“ Hier bezeichnet Herr Bertram Wulflam, neben dem das verpfändete Haus liegt, natürlich, wie in den Stadtbüchern sehr häufig der Name

*) Es ist eine Verhandlung zwischen Joh. Rockut, Gerh. Papenhagen, Bernh. Wulwerstorp, Wulfard Wulflam, Bertold Cummerow als Testamentsbürgen des Herrn Conrad Wreen und den Provisoren der Marien- und Nicolai-Kirche, deren jeder Wreen 100 Mark vermacht hatte.

des Eigners für das Haus gesetzt wird, das Haus Bertram Wulflams; daß er selbst damals noch lebte, läßt sich in keiner Weise daraus folgern; es war vielmehr nur natürlich, daß das Haus in der nächsten Zeit nach Bertram Wulflams Tode noch nach seinem Namen genannt ward, so lange bis seine Söhne sich wegen der Erbschaft auseinandergesetzt hatten, wo denn das fragliche Haus seinem Sohn Wulf zufiel, als dessen Erbe (hereditas) es denn auch im nächsten Jahre 1394 bezeichnet wird*). Mit der anderen Stelle ist es ähnlich; in dem alten 1392 beginnenden Einnahme-Register der Stadt (s. Anhang V.) wird von 1392 bis 1399 Herr Bertram Wulflam (dominus Bertramus Wulflam) jährlich als Zahler von 3 Mark Miethe für einen Lagerraum auf dem Fährthor aufgeführt. Nun ist es aber notorisch, daß der alte Bertram Wulflam nicht bis 1399 lebte; sein Sohn Wulf war schon 1395 im Rath und 1397 Bürgermeister, was nicht hätte sein können, wenn der Vater noch im Rath war, und zum Ueberfluß wird schon 1394 das Haus des alten Wulflam als Erbe seines Sohnes Wulf bezeichnet. — Kurz, diese Stellen sind nicht geeignet, darzuthun, daß Bertram Wulflam nach seiner Rückkehr noch gelebt habe, und Korners Bericht bleibt daher in seinem vollen Anspruch auf Geltung.

Er wird im Wesentlichen bestätigt durch den bekannten Geschichtschreiber Alb. Krantz († 1517). Derselbe berichtet in der Wandalia B. 9. Kap. 30. nachdem er kurz die Wiederherstellung des vertriebenen stralsunder Raths angeführt hat, Folgendes: Erat vir primarius, qui consulatum diu feliciter gerebat, et jam diuturno fractus exilio mortem obierat. Eum extumulatum cognati in sedem consularem reduxere: id honori tribuentes familiae, ut innoxie pulsus cum honore reductus omnium oculis cerneretur.“ Krantz nennt zwar keinen Namen, aber die Bezeichnung vir primarius u. s. w. paßt nur auf Bertram Wulflam; die Zuthat von dem Ausgraben des Sargs ist wahrscheinlich nur Ausschmückung von Krantz; der korner'sche Bericht weiß davon noch nichts.

Schon im 16. Jahrhundert scheint indeß die Annahme sich gebildet zu haben, daß Bertram Wulflam lebend zurückgekehrt sei. Man kam dazu, indem man den Vater mit seinen zurückgekehrten Söhnen ver-

*) Im liber de hereditatum venditione et resignatione 1394 (Erbtheilung der Geschwister Lippe „hereditatem angularem sitam penes antiquum forum penes hereditatem Wulfardi Wulflam etc.“

wechselte, von denen zudem auch einer Bertram mit Vornamen hieß. Auch mochten die oben mitgetheilten Stellen der Stadtbücher, in denen der „Herr Bertram Wulflam" auch noch nach der Restitution von 1393 genannt wird, beitragen, den Irrthum, als sei der alte Bürgermeister lebend zurückgekehrt und erst später gestorben, zu nähren. Dieser Irrthum tritt unter Anderem deutlich hervor in den handschriftlichen sogenannten Busch'schen Congesten, dem Sammelwerk aus einheimischen und fremden, älteren und neueren, noch erhaltenen und verlorenen Chroniken, als dessen Verfasser gewöhnlich der 1577 gestorbene Rathssecretär Heinrich Busch angesehen wird. Einmal berichtet er den hier in Rede stehenden Vorgang zum Jahr 1395 im Wesentlichen nach Krantz*), den vir primarius übersetzt er durch „ein Bürgermeister". Den Namen führt er so wenig an wie Krantz, doch muß er dies nicht auf Bertram Wulflam bezogen haben. Denn später (1398) läßt er Bertram Wulflam als Gesandten der Hansestädte an König Albrecht von Schweden schicken. Hier ist nun die Verwechslung notorisch: der Gesandte der Hansestädte an König Albrecht im Jahr 1398 war Wulf Wulflam, damals bereits Bürgermeister von Stralsund**).

Wenn man nun in Folge solcher Verwechslungen annahm, daß Bertram Wulflam noch nach seiner Rückkehr aus dem Exil in Stralsund gelebt habe, so ergab sich die Nothwendigkeit, für die Zurückführung und Zurschaustellung des Todten, wovon sich die Ueberlieferung erhalten hatte, eine andere Persönlichkeit zu substituiren. Dies konnte in verschiedener Weise geschehen. Einmal reflectirte man, wenn es nicht der Bürgermeister gewesen, so werde es ein anderer Rathsherr gewesen sein. Derselbe wird von Kantzow († 1542) (Ausg. von Kosegarten I. 415) unter dem Namen Darn angeführt***); allein ein Rathsherr dieses Namens

*) Nicht nach dem Chronicon Sundense, wie Brandenburg p. 84 anzunehmen scheint (bei Joh. Darne), sondern nach Krantz, den er am Ende des Absatzes richtig anführt.

**) Suhm XIV. p. 443.

***) Bei Micraelius heißt er Done, vielleicht nur durch einen Schreib- oder Druckfehler. — Wie Kantzow zu dem Namen Darne kam, erklärt sich sehr leicht. Die patrizische Familie Darne stammte in weiblicher Linie von Bertram Wulflam ab; eine Enkelin desselben, Tochter Wulfs, war verheirathet mit einem Tuchhändler Darne, und ihr Sohn war dann der nach der Mitte des 15. Jahrhunderts in Stralsund eine Rolle spielende Rathsherr und späterer Bürgermeister Mathias Darne. In der darneschen Familie hatte sich natürlich die Ueberlieferung von der eigenthümlichen Restitution eines ihrer Vorfahren erhalten, und indem nun Kantzow oder sein Gewährsmann den

ist für die Zeit aus den gleichzeitigen Stadtbüchern und Urkunden nicht nachweisbar; erst um die Mitte des folgenden 15. Jahrhunderts finden wir einen Darne, Mathias mit Vornamen, im Rath. Trotz dieses Umstandes und trotz der offenbaren Unkenntniß und Confusion, die Kantzow bei Darstellung dieser Hergänge zeigt*), ist die kantzow'sche Version auch von den neuern Darstellern recipirt, und der mythische Darne oder Done figurirt in den Rathsherrnlisten bei Dinnies und Brandenburg.

Eine andere Richtung der Ueberlieferung sehen wir durch den Autor der sogenannten Storch'schen Sammlung vertreten**). Derselbe hielt sich an den Bürgermeister. Wenn es Wulflam nicht war, so mußte es Sarnow sein; er war außerhalb der Stadt begraben, ihn ließ man daher wieder ausgraben, feierlich restaurirt und in der Stadt bestattet werden. Es ist nur eine weitere Consequenz dieser Annahme, daß man auch über Sarnows Gegner ein strenges Gericht ergehen ließ, und da man in der alten stralsundischen Chronik fand, daß im Jahre 1394 eine Anzahl Rathsherren und Bürger hingerichtet wurden, so mußten dies nun die Feinde und ungerechten Ankläger Sarnows sein. So der in freien Combinationen sehr starke Compilator der Storch'schen Sammlung, der nebenbei ein großer Verehrer Sarnows ist. Das Ganze ist nichts als Fiktion, hervorgegangen aus einem Mißverständniß. Eine Restitution des todten Sarnow hätte nur durch eine abermalige Revolution erfolgen können, die die Patrizier gestürzt hätte — wofür schlechterdings sonst gar nichts spricht — und die Hinrichtungen von 1394 kennen wir genau genug, um zu sagen, daß sie nicht die Gegner Sarnows, vielmehr die Reste seiner Partei trafen. Sie erfolgten wegen Verschwörung und Aufstandes gegen den Rath (vergl. das Aktenstück im Anhang III. 5.) d. h.

Vorfahren auf die männliche Linie bezog, so entstand durch ein Mißverständniß die Erzählung von der Restitution des todten Rathsherrn Darne, den es zu Wulflams Zeit gar nicht gab.

*) Wie wenig Kantzow von den eigentlichen Hergängen weiß, zeigt sich unter Anderem auch darin, daß er a. a. O. p. 415 weder Wulflam noch Sarnow erwähnt, und Sarnows Tod erst an einer ganz anderen Stelle (p. 426) kurz angeführt wird, als ob er gar nicht mit den früher berichteten Vorgängen zusammenhinge! —

**) Stralsund. Chroniken von Mohnike und Zober I. p. 165 f. — Die Auszüge aus der Storch'schen Sammlung sind mit einem Stern bezeichnet; die Stellen ohne Stern sind aus den Busch'schen Congesten. — Ueber beide Sammelwerke vergl. Vorrede zu den Stralf. Chroniken p. XXVIII. f Bemerkt möge hier noch werden, daß die Storch'sche Sammlung an objectivem historischen Werth hinter den Busch'schen Congesten weit zurück steht.

gegen den Rath, dessen Majorität die Wulflams zurückgerufen und Sarnow hingerichtet hatte.

Die neueren Darsteller haben trotzdem sich auch die Storch'sche Version angeeignet, und wie sie denn überall ganz heterogene Nachrichten verschiedener Quellen ohne Bedenken zu einem Ganzen zusammenschweißen, erhalten sie etwa folgende Conglomeration von Vorgängen in Stralsund:

1) 1387 oder 1388 (gleich nach dem Aufstand in Anklam) große vom Rath rechtzeitig unterdrückte Verschwörung, mit vielen obligaten Hinrichtungen.
2) 1391 (die Aelteren 1388—90) Revolution, Vertreibung des Raths oder des größern Theils desselben, darauf neue Verfassung.
3) 1393 Contrerevolution, Rückkehr der Vertriebenen, Hinrichtung Sarnows, Umsturz der neuen Verfassung.
4) 1394 Verschwörung der Anhänger Sarnows blutig unterdrückt.
5) Tod Bertram Wulflams; abermalige Revolution und Vertreibung des Raths; Wiederausgrabung und Restitution des todten Sarnow; Hinrichtung seiner Gegner.
6) 1395 abermalige Contrerevolution, Rückkehr des Raths; Zurückführung und Schaustellung des todten Darne*).

Kurz also, ein wahrer Rattenkönig von Conspirationen, Revolutionen, Contrerevolutionen, Hinrichtungen und Restitutionen Verstorbener, der erst einiger starker kritischer Messerschnitte bedarf, um daraus die Gestaltung des wirklichen historischen Hergangs herzustellen, wie es im Lauf unserer früheren Darstellung versucht ist.

V.

Aus dem ältesten Einnahme- und Zinsregister der Stadt Stralsund.

Zu Seite 67.

Das in der vorangehenden historischen Darstellung mehrfach erwähnte alte Einnahmeregister beginnt im Jahr 1392. Es führt die Einnahmen der Stadt zunächst quartalsweise nach den 4 Hauptterminen Weihnachten, Ostern, Johannis, Michaelis auf und dann folgt im

*) Vergl. Brandenburg, Barthold u. A.

Michaelisquartal eine Reihe von Einnahmen, die, wie es scheint, nur jährlich erhoben wurden. Wir geben im Nachfolgenden die Hauptposten aus dem Rechnungsjahr Michaelis 1400 bis ebendahin 1401. Der Silber-Werth der Mark Sundisch wird damals etwa zu $1^1/_3$ bis $1^1/_2$ Thaler anzunehmen sein; nach dem Münzvertrage der Städte Stralsund, Greifswald und Anklam von 1395 sollten aus der gewogenen Mark von $7^1/_2$ Loth Silber $4^1/_4$ Mark kleiner Pfennige geprägt werden*); es ergäbe sich danach für die Mark Pfennige ein Silberwerth von etwa $1^2/_3$ Thaler unseres Geldes; es ward indeß schon bald wieder über verschlechterte Prägung geklagt, sodaß um 1400 die Mark kleiner Pfennige in Stralsund kaum einen höheren Werth als $1^1/_2$ Thaler gehabt haben wird.

Für das Quartal von Michaelis bis Weihnachten 1400 sind notirt:

An Miethe aus dem Fährthor 7 einzelne Posten, zusammen 10[illegible] Mark (darunter auch für die Fährböte, deren es damals 7 gab, 14 Mark), Semelower-Thor 5 Posten, zusammen 57 Mark, Baden-Thor 5 Posten, zusammen 90 Mark, Heil-Geist Thor 20 Mark, Franken-Thor 20 Mark (das Langen-Thor scheint nicht bewohnt gewesen zu sein); aus dem alten Rathhause zusammen $210^1/_2$ Mark (darunter das Haus der Gewandschneider domus pannicidarum 10 Mark), vom alten Pfarrhof antiqua dos zusammen 71 Mark, vom neustädtischen Rathhause 84 Mark, vom Schuhhause 14 Mark, von der Waage zusammen 70 Mark, von den Teichfischern 12 Mark, vom Müller in Prohn 14 Mark, vom Fischer ebendaselbst 3 Mark, von den Wurstmachern (fartores) der Altstadt 46 Mark, der Neustadt 9 Mark; die Schlachter der Altstadt 180 Mark, der Neustadt 33 Mark; für eine Reihe meist einzelner Posten, darunter 4 humulatores (Hopfenbauer ?) 6 Mark, Lokal-Pfennige der Schuster 6 Mark, Thurm Hilkenhol 3 Mark, Walke-Mühle 16 Mark, — zusammen 89 Mark.

*) Die betreffende Urkunde des Greifswalder Raths von Michaelis 1395, bei Stavenhagen Anclam p. 455 f. — Einen höheren Werth als die Mark kleiner Pfennige hatte die Mark in Wittenpfennigen (d. h. Vierpfennigstücken), wovon nach dem obigen Vertrage 46—$46^1/_2$ Wurf (der Wurf zu 4 Stück) aus der gewogenen Mark zu 12 Loth Silber geprägt werden sollten. (Stavenhagen hat wohl nur durch einen Druckfehler in der Urkunde 36 oder $46^1/_2$ Wurf; es muß offenbar heißen 46 oder $46^1/_2$ Wurf, sodaß aus der gewogenen 12löthigen Mark 184—186 Stück Wittenpfennige geprägt werden sollten.)

Diese Ansätze wiederholen sich mit geringfügigen Unterschieden in jedem Quartal; dem Johannis-Quartal ist eine Namensliste des Schlächtergewerks angehängt*), welche 56 Namen enthält, wozu noch nach der Ueberschrift 4 Altermänner kamen, die steuerfrei waren; wieviel die anderen Innungsmitglieder pro Kopf zahlten, ist nicht gesagt; es wurde als bekannt vorausgesetzt; wahrscheinlich waren es wie bei den meisten der im folgenden Quartal erwähnten anderen Gewerksämtern, 8 oder 4 Schilling = $^1/_2$ oder $^1/_4$ Mark. Die früher in dem Register erwähnte, von den Schlächtern quartaliter gezahlte Summe von 180 resp. 33 Mark war wahrscheinlich Miethe für die Schlachthäuser und Fleischscharren; die hier — im Johannis-Quartal — gegebene Namensliste bezeichnet die jährlich von den Innungsmeistern zu zahlende Kopfabgabe, die man als unserer Gewerbesteuer entsprechend ansehen kann.

Beim Michaelis-Quartal findet sich dann eine Reihe von Einnahmeposten, die, wie es scheint, nicht quartaliter, sondern jährlich erhoben wurden. Die erste Rubrik bildet Miethe für Lagerräume auf den Thoren (nicht zu verwechseln mit der in jedem Quartal aufgeführten Miethe für Wohnungen in denselben) hura de spaciis valvarum für das Fährthor zusammen rund 19 Mark (darunter die Chefs bekannter Patrizier-Familien Herr Wulfard Wulflam 3 Mark — bis 1399 Herr Bertram Wulflam — Johann von Buren 2 Mark, Johann Lensan 1 Talent, Vorkenbeck 2 Mark und Andere), für das Semelower-Thor $3^1/_2$ Mark; es folgen dann unter der Rubrik Lokal-Pfennige (denarii locales) die Kopfabgaben verschiedener Aemter, der Gewandschneider und Gerber mit 8 Schilling, der Bäcker mit 12 Schilling, eine Anzahl anderer wie Weißgerber, Pelzer, Fischer, die verschiedenen Haken, die Krämer, Altflicker, Leinwandhändler, die auf dem Markt ausstehenden Schmiede, Gärtner und Andere meist mit 4 Schillingen à Kopf**).

Weiter folgen die Rubriken Gartenpacht (census ortorum) in 15

*) An dieser Stelle ist der Name mangones gebraucht; das Wort ist nach Ducange im mittelalterlichen Latein gleichbedeutend mit carnifices, welches in dem stralsunder Register sonst gebraucht wird; ob in Stralsund ein Unterschied zwischen den mangones und carnifices statt fand, erhellt nicht.

**) Da die Mark 16 Schillinge hielt, so war die Mark damals = $1^1/_2$ Thaler gesetzt, der Schilling = $2^{13}/_{16}$ Silbergroschen. Bei einigen Gewerken ist am Rande die Totalsumme bemerkt, so bei den Gerbern 13 Mark, woraus wir, da sie per Kopf 8 Schilling gaben, sehen, daß es damals 26 zahlende Innungsmeister gab; — bei den Altflickern, die 4 Schilling gaben, 10 Mark; es gab deren also 40 Innungsmeister.

Posten zusammen 67 Mark, und Ackerpacht (census arealis) 61 Mark; dann die Einnahmen aus der Fähre bei Brandshagen 9 Mark, bei Horst 9 Mark, von dem Hof Glewitz zusammen 7 Mark, aus den Heringshäusern 36 Mark, aus der Büttelei 20 Mark, aus der Schiffswerfte (cimbifices censum arealem dantes) in 10 Posten zusammen rund gegen 32 Mark; aus der Miethe für die an der Stadtmauer herum belegenen Plätze: vom Fähr- bis Semlower-Thor rund gegen 10 Mark, Semlower- bis Baden-Thor ca. 7 Mark, Baden- bis Heil-Geist-Thor 13 Mark, Heil-Geist- bis Langen-Thor 16 Mark, Langen- bis Franken-Thor ca. 9 Mark, außerhalb des Franken-Thors 16 Mark, vom Franken- bis Küter-Thor ca. 13 Mark, Küter- bis Knieper-Thor $2^1/_4$ Mark, am Nicolai-Kirchhofe (apud cimeterium beati Nicolai) ca. 33 Mark.

Den Schluß des Registers im Michaelis-Quartal bildet die Aufzählung der städtischen Einkünfte aus einer Reihe von auswärtigen Besitzungen der Stadt, aus denen sie als Ober-Eigenthümer theils die unter dem Namen Bede (precaria) bekannte Hufensteuer, theils die Pacht für die Nutznießung bezog. So hatte sie die Bede von 13 Hufen*) im Dorf Zimkendorf, von 6 Hufen im Dorf Lüdershagen, dazu noch 3 Drömt Hafer (1 Drömt = 12 Scheffel) und etwa $6^1/_2$ Mark von Einzelnen; im Dorf Kummerow von 20 und im Dorf Borsin von 20 Hufen die Bede und dazu noch anderweitige Geldabgaben; von der Altenfähre (auf Rügen) und Slawitz 114 Mark und von dortigen Einzelnen rund 35 Mark; Dorf Barnkevitz Pacht und Bede 21 Mark, von dortigen Häuslern rund 14 Mark, einem Einzelnen 10 Mark, dazu 66 Hühner; Dorf Teschenhagen Bede von 5 Hufen; Dorf Zitterpenningshagen von 7 Hufen, dazu im letztern 6 Geld zahlende Häusler; Dorf Lüssow von 8 Hufen, welche Bede, 6 Hufen, welche Pacht zahlen, 8 Geld zahlende Häusler, noch einige andere Geldeinnahmen, ferner an Naturallieferungen 22 Hühner, 3 Drömt Roggen und Gerste, 15 Scheffel Hafer; Dorf Langendorf 25 Hufen, von denen 13 Bede gaben; 2 Hufen in Kedingshagen mit $5^1/_4$ Mark angesetzt, 2 Hufen in Prohn mit 6 Mark, dazu hier in Prohn noch Häusler, welche Bede gaben; endlich eine Hufe in Wendorf mit 2 Mark angesetzt. — Wie hoch sich die Bede resp. Pacht belief, ist in den meisten Fällen nicht angegeben; nach den Angaben bei Kedingshagen,

*) Die deutsche Hufe rechnet man gewöhnlich zu 30 pomm. Morgen, die wendische Hakenhufe zu 15 pomm. Morgen. (1 pommerscher Morgen etwa = $2^5/_9$ magdeburger.)

Prohn und Wendorf scheint die Bede etwa 2—3 Mark per Hufe betragen zu haben.

Eine ungefähre Berechnung sämmtlicher, sowohl der Quartal- als der Jahreseinnahmen würde in runder Summe etwa 5000 Mark Sundisch ergeben; es ist indeß oben in der historischen Ausführung bereits bemerkt, daß diese in dem alten Register verzeichneten Einnahmen bei weitem nicht die gesammte Einnahme der Stadt Stralsund umfaßten.

VI.

Zur Geschichte der Ermordung des Marschalls Buggenhagen 1420.

1. Proscriptions-Urtheil des Raths von Stralsund gegen die Mörder Buggenhagens.

Aus dem stralsunder liber proscriptorum. — Der Abdruck, den Lisch, Urkunden des Geschlechts Behr III. p. 213 f. nach einer Abschrift des verstorbenen Bürgermeisters Fabricius gegeben hat, ist nicht ganz genau; die Abweichungen sind im Nachfolgenden bezeichnet.

„Desse naghescreven sint vorvestet mit allem lubeschen rechte dar umme dat se Deghener Buggenhagen mit vorretenisse binnen vorbodinghe vrede unde leyde unses heren hertoghen Warzlaves vor sinen voten vormordeden unde *reroveden**) in der Gherbodenhaghen mælen des neghesten daghes divisionis apostolorum anno XX: Guslaf Starkow, Gherd Bere, Vicke Zepelin, Claus Zepelin, Hagheman, Vicke Speckin, Grœnynk, Heyne**), Ghereke Crakow, Detlef Vos, Nyebur, *Swen****; desse sœsse sint Henneke Starkowen

*) Bei Lisch irrig (vielleicht nur durch einen Druckfehler) „veroveden". — Reroven, von rerof, Raub an der Leiche verübt; re mittelhochdeutsch, hraiv gothisch, hreo althochdeutsch, der todte Körper, Leichnam. Siehe Mittelhochd. Wörterbuch von Müller u. Zarncke. — Der rerof als Raub erschwerender Qualifikation kommt häufig in den Strafurtheilen unserer Städte vor.

**) Der Komma-Strich hinter Gronynk ist ganz deutlich, es sind also zwei Namen; bei Lisch fehlt das Komma und es ist also Vor- und Zuname einer Person.

***) Fabricius (bei Lisch) irrig bauen, d. i. adverbial: drüber, oben, was dann heißen sollte, „die oben genannten sechse" u. s. w. — Das Wort ist offenbar ein Name, worauf schon der große Anfangsbuchstabe deutet, und wozu auch stimmt, daß der Name Speckin der einer adligen Familie ist; die sechs Knechte beginnen mit Groenink;

knechte unde Guslaves Starkowen knechte; Henneke Bere to Nusserow, Arnd Qwale, Claus Plote, Bunnevisse, Wulf Bokholt, Hinrik Wengelin, Hans van dem Berghe, Ghereke Nateldorn. Judices fuerunt domini Nicolaus Zwarte, Hinricus Holthus, Wolterus Zeghefrid, et Tidericus Brunswyk. Oc wurden bewaret alle de dar *run**) unde rad mede hadden."

2. Eine Ehrenrettung; zur Kritik Kantzows.

Die früher von uns gegebene Darstellung der Ermordung Buggenhagens und der sich daran anknüpfenden Ereignisse beruht außer dem soeben mitgetheilten stralsunder Proscriptions-Urtheil und den kurzen Aeußerungen von ein paar Urkunden namentlich auf den Berichten der gleichzeitigen lübeckschen Chronisten Korner und Rufus, mit denen die übrigens sehr kurz gehaltenen Notizen der alten stralsunder Chronik in Busch' Congesten und bei Johann Berckmann im Wesentlichen übereinstimmen**). Einen stark abweichenden Bericht hat der 120 Jahr nach dem Ereignisse schreibende pommersche Chronist Kantzow (Ausg. von Kosegarten I. S. 462 f.).

Nach ihm hieß der Anführer beim Morde Buggenhagens nicht Henneke, sondern Vicke (Friedrich) Behr und war Marschall der Herzogin Agnes und guter Freund Kord Bonows. Außer diesem Vicke Behr werden uns von Kantzow keine der mithandelnden Personen genannt. Daß Kantzow den Herzog als ganz unschuldig, und über die That sehr erschrocken und erzürnt darstellt, ist bereits früher erwähnt. Vicke Behr führt dann auch das Commando im Schloß Usedom während der Belagerung durch die Städte. Während aber die lübeckschen Chronisten

bei Lisch ist freilich Groenink Heyne als Name einer Person genommen, aber im Original steht hinter Groenink ein Kommastrich. — Daß der Name des letzten Knechtes Swen zu lesen, ist die Entzifferung des Herrn Dr. Fabricius, Neffen des verstorbenen Bürgermeisters, dessen Abschrift dem Abdruck bei Lisch zu Grunde liegt.

*) Bei Lisch irrig ru^{e}m (oder ra^{e}m). — Rune, goth. rûna, althochd. rûna, das Geheimniß, das leise Sprechen, Geflüster (neuhochdeutsch raunen), geheime Berathung. Das Wort kommt öfter in den Verfestungsurtheilen des 15. Jahrhunderts vor „in rune in rade in dade in medewetende." — Der letzte Satz von Oc an ist, wie es scheint, erst später hinzugefügt.

**) Stralsund. Chroniken a. a. O. p. 9. 178. — Die Stelle aus dem Proscriptionsbuch ist hier (nach der greifswalder Handschrift von Busch' Congesten) falsch wiedergegeben.

die Besatzung entkommen und erst in Rustrow gefangen werden lassen, läßt Kantzow die Besatzung schon in Usedom gefangen werden — die Zahl der Gefangenen giebt er wie die lübecker bei Rustrow auf 16 an —; den Commandanten Vicke Behr läßt er, wie Korner den Nicolaus Starkow zu Rustrow, bei einem Fluchtversuch in einem Boot umschlagen, ertrinken und dann schließlich in Stralsund todt aufs Rad gelegt werden, während die anderen Gefangenen lebend gerädert werden. Mit der Eroberung von Usedom und den genannten Hinrichtungen schließt die ganze Angelegenheit bei Kantzow ab; von den Ereignissen zu Rustrow hat er nichts.

Hätten wir nun außer Kantzow nur die Berichte der lübeckschen Chronisten, so könnte die Sache möglicherweise zweifelhaft erscheinen, wem wir zu folgen hätten. Zwar hätten die Lübecker den Vorzug der Gleichzeitigkeit mit den Ereignissen voraus (sie schrieben um 1430), während Kantzow länger als ein Jahrhundert später schrieb (um 1540); allein der letztere hätte wieder den Vorzug, daß er auf dem Schauplatz der Ereignisse lebte und dadurch wenigstens die Möglichkeit hatte, sich genauere Information zu verschaffen. Allein durch die gleichzeitigen Urkunden, in erster Linie das stralsunder Verfestungsurtheil gegen die Mörder Buggenhagens, in zweiter die Urkunde Herzog Wartislaws IX. vom 16. Febr. 1421 und Gerd Behr's vom 16. März 1425 muß die Frage der größeren Glaubwürdigkeit unzweifelhaft zu Gunsten der lübecker Berichte und gegen Kantzow entschieden werden. Wenn ältere und neuere Darstellungen mit Vorliebe dem Bericht Kantzows gefolgt sind, so erklärt sich dies aus dem beherrschenden Einfluß, den der pommersche Chronist mit Unrecht auf die pommersche Geschichtsschreibung geübt hat, und selbst Forscher wie Barthold, die ihn bei anderen Gelegenheiten mit kritischem Mißtrauen benutzen, schenken ihm doch noch häufig, und so auch hier einen zu unbedingten Glauben*). Allerdings gereicht es ihm zur Entschuldigung, daß ihm das urkundliche Material, namentlich das stralsunder Verfestungsurtheil noch nicht vorlag, und daß er von dem letzteren nur den corrumpirten Abdruck in den stralsunder Chroniken kannte.

Neuerdings hat indeß auch Lisch, dem doch das gesammte Material vorlag, den Bericht Kantzows zu halten gesucht, indem er ihn einfach

*) Barthold, Gesch. von Rügen und Pommern IV. 1. p. 53 f.

äußerlich mit der Darstellung der Lübecker und der urkundlichen Aufzeichnungen zusammensetzt*). Er fügt zu den im stralsunder Verfestungsurtheil genannten Namen noch den des Vicke Behr, den er der Linie von Katzenow zutheilt, hinzu als Haupttheilnehmer, den er auch nach Kantzow den tödtlichen Streich auf Buggenhagen führen läßt. Bei Usedom adoptirt Lisch die Darstellung Kantzows und läßt demgemäß hier Vicke Behr ertrinken und dann nebst 16 seiner gefangenen Genossen aufs Rad gelegt werden. Die Eroberung von Nustrow entnimmt er dann aus den lübecker Chronisten nebst der Urkunde von 1425 und der greifswalder Bursprake, nur mit der Maßgabe, daß er das von den Lübeckern berichtete Ertrinken des Hauptmanns Starkow streicht und es als aus Verwechslung mit dem (von Kantzow berichteten) Ertrinken Vicke Behrs zu Usedom entstanden erklärt. Die Gefangennahme und Hinrichtung Henneke Behrs wird gleichfalls aus den lübischen Chronisten entnommen.

Aber selbst das Gewicht einer Autorität wie Lisch vermag die kritische Wagschale nicht zu Gunsten Kantzows zu senken**). Das Verfahren, durch welches Lisch hier die Berichte Kantzows einer- und die der Lübecker nebst den Urkunden andererseits mit einander combinirt, erinnert stark an die unkritische Methode der älteren Geschichtsharmonistik, welche die abweichendsten Berichte äußerlich zusammenstellte und aus dem einen dies, dem andern jenes entnahm, ohne ihre innere Glaubwürdigkeit näher zu prüfen. Was, von anderen Einzelheiten abgesehen, hier allein schon hinreicht, den Bericht Kantzows mit seinem Vicke Behr als Hauptperson in seiner Unrichtigkeit zu kennzeichnen, ist das stralsunder Verfestungsurtheil. Ist es denkbar, daß die stralsunder Richter, die so genau informirt waren, daß sie sogar die Namen sämmtlicher untergeordneten Theilnehmer des Mordes, selbst die der Knechte, mittheilten, den Namen des von Kantzow allein genannten angeblichen Hauptakteurs Vicke Behr entweder nicht gekannt oder aus Nachlässigkeit sollten ausgelassen haben? Gewiß nicht. Und wenn nun auch die lübecker Chronisten damit übereinstimmen, die wohl von dem in dem

*) Lisch a. a. O. p. 34.

**) Ich habe mich im Wesentlichen schon im gleichen Sinne erklärt bei Gelegenheit meiner Anzeige von Lisch III. in v. Sybels histor. Zeitschrift 1865, Heft II. p. 555 f. — Auch Kratz (u. Klempin), die Städte der Provinz Pommern 1865, erklärt sich p. 464. Anm. kurz gegen Kantzow.

VII.

Aktenstücke zu den Ereignissen des Jahres 1453.

1. Proscriptions-Urtheil gegen Mathias Lippe und Genossen.

Aus dem stralsunder liber proscriptorum.

Anno domini M. CCCC. LIII.

Mathias Lippe, Hinricus Owstin, Clawes Stedink, Brüningh Nygenkerken*), Hans Halverstad unde Bremer ein olderman van den schroderen unde alle deghenen, de mit en hebben gheweset in vlocke**) in worden in rune in rade in dade unde in medewetende, de sint hir alle vorvestet mit alme lubeschen Rechte so lang unde breed, alze der Sundeschen bede ut wiset, beyde to lande unde to watere, umme der undat willen, dat se wolden desse gude stad vorraden unde wolden unse erlike borghermeistere unde den ganzen rat vormordet unde dot gheslaghen hebben, unde wolden sik sulven wedder kesen to borghermeisteren unde to ratluden, na utwisinghe erer eghenen schrift de se sulven settet unde schreven hedden. Weret sake dat welk van unsen borghermeisteren edder van ratluden edder van des rades denren edder welk van unsen borgheren he sy rike edder arm, de se wor an quemen, unde wolden se toven mit lubeschen rechte, deden se deme rechte wedder stal unde sloghen se se dar over dot, dar en dorven se nine not edder pine umme liden. Unde alle deghenen, de se husen hoven edder heghen, so schal de wert siner gheste untghelden, unde he schal desulve not unde pine mit em anghan. Dar sik doch desse vorschrevene unde vorbenomeden personen in ene witenschop ghegheven hebben in dessen vorschreven jare, alze vaghet***) her Matthies Bene unde richtere her Beteke Schedink unde her Cord Koningheshoff.

*) Die vorangehenden vier Namen sind durchstrichen, zum Zeichen, daß in Betreff ihrer die Verfestung später wieder aufgehoben wurde.

**) vlocke d. i. Flüche = Eide, Schwüre, von den Eiden, mit denen sich die Verschworenen banden.

***) scil. „was“.

2. Proscriptions-Urtheil gegen den Bürgermeister Otto Voge und den Rathsherrn Klaus Krakow. 1453.

Aus dem liber proscriptorum. — Das nachfolgende Urtheil folgt auf das gegen Mathias Lippe und Genossen. Es ist später durchstrichen, zum Zeichen, daß die Proscription gegen Voge und Krakow später wieder aufgehoben wurde.

„Otto Voghe unde Clawes Krakouwe sint hir vorvestet mit alme lubeschen rechte so langhe unde breit, alze der Sundeschen bede ut wiset, beide to lande unde to watere, umme der undat willen, dat Otte sede uppe dem markede, do Hans de buntmaker predekede, dat sin rechte eerfhere hertoch Warslaf de oldere were ein kvaden vorreder, und wolde desse gude stad vorraden hebben. Ock hadde he secht, in jeghenwardicheit der stede sendebaden Gripeswolt, Anclam unde Demmyn, dat he den vorreder hertoge Warslave vorbenomet nummer wolde vor enen heren holden. Desser vorscrevene artikele is Clawes Krakouwe*) ein vulkamene heter radghever runre medeweter unde vulborder, na apenbarer bekanntnisse erer beider medekumpane, alze Hans Vorwerck unde Rotgher Stenwech, dede unghenodighet unde unghepineghet uppe vrighen voten seden unde bekanden, dat de beiden vorbenomeden Otte unde Clawes desse(r) vorscrevene(n) artikele unde alle des arghen, dat hiraff entstan is, vulkamene anhevers heters unde hovetlude weren. Unde weret sake, dat unse here hertoch Warslaff edder de sinen, de umme sinet willen don edder laten willen, se wor an quemen unde wolden se towen mit lubeschen rechte, deden se denne deme rechte wedderstal, sloghen se se darover dot, dar drosten se nene not edder pine umme liden. Alle deghenen, de se husen haven edder heghen, so schal de wert der gheste untghelden unde schal desulven pine unde not mit en angan.“

*) Der Name ist hier im Original Crakouwe, oben Krakouwe geschrieben; ich habe in beiden Fällen k adoptirt.

VIII.

Der Vergleich zwischen der Stadt Stralsund und den Barnekows vom 12. Juli 1470.

Zu Seite 205.

Der erste Paragraph des definitiven Vergleichs der Stadt Stralsund und der Barnekows lautet in dem bei v. Bohlen p. 230 f. nach dem Original im Hausarchiv zu Ralswiek gegebenen Abdruck:

„Item to deme ersten de vamme Stralessunde vorbenomt scholen by sick beholden gheystlik und werlike, hern Raven Barnekowen dodes halff."

Nach der einfachsten und natürlichsten Auslegung hat diese Stipulation den Sinn, daß den Stralsundern dadurch das Recht zugestanden ward, alle in Betreff des Todes Raven Barnekows compromittirten Personen, seien sie Geistliche oder Weltliche, unangefochten bei sich zu behalten. Einmal ist bei dieser Bestimmung wohl an Otto Voge gedacht; er war ja schon 1458 nach Stralsund zurückgekehrt und in sein Amt wieder eingesetzt, damals noch gegen den Willen des Herzogs und selbstverständlich auch der Barnekows; er hatte sich damals gegen den Rath noch ausdrücklich verpflichten müssen, die Stadt für allen ihr aus seiner Rückkehr etwa erwachsenden Schaden schadlos zu halten. Außer ihm waren aber wahrscheinlich auch noch andere mehr untergeordnete Personen in Stralsund anwesend, die bei der Gefangennahme, dem Proceß und der Hinrichtung des Landvogts irgendwie betheiligt gewesen waren. Durch die officielle Anerkennung des Herzogs und der Barnekows, daß die Stralsunder alle jene Personen sollen bei sich behalten dürfen, stellte sich die Stadt in dieser Hinsicht vollständig sicher.

v. Bohlen hat in seiner mehrfach angeführten Schrift über die Barnekows p. 189 eine wesentlich verschiedene Erklärung versucht; er meint, jener erste Paragraph des Vertrags habe den Sinn: „die von Stralsund übernahmen den Tod des Herrn Raven Barnekow geistlich (durch Seelmessen u. s. w.) und weltlich (durch Blutgeld u. s. w.) zu sühnen"*). Durch diese Interpretation gewinnt v. Bohlen dann

*) Im Wesentlichen ist dies schon die Deutung Kantzows II. p. 86, dessen sonstige bei dieser Gelegenheit gemachte wahrheitswidrige und tendentiöse Angaben über

das Resultat, daß die Barnekows im Wesentlichen Alles, was das kaiserliche Kammergerichtsurtheil ihnen zugebilligt, erreicht haben; er sagt (p. 190. Anmerkung), „dies Urtheil scheint mir überhaupt selbstredend der ganzen Verhandlung zu Kemnitz zu Grunde gelegt worden zu sein".

„Selbstredend" ist dies aber gar nicht. Von dem Urtheil des kaiserlichen Kammergerichts ist in dem ganzen Vergleich gar nicht die Rede, und bei der damaligen politischen Situation, wo die Herzoge von Pommern selbst unter den kaiserlichen Urtheilen zu leiden hatten*) und alle Kräfte zusammenhalten mußten, um sich gegen die Brandenburger und Meklenburger zu behaupten, hat es nicht die mindeste Wahrscheinlichkeit, daß die Herzoge von Pommern sich zu Handlangern des kaiserlichen Kammergerichts gegen ihre Stadt Stralsund hergegeben haben, deren Kriegshülfe für sie sehr wichtig war. Vielmehr thaten sie, wie der Vergleich zeigt, Alles, um der Stadt die Ausgleichung zu erleichtern, und nahmen das Meiste auf sich. Das erklärt sich eben nur, wenn man die Beendigung des barnekow'schen Conflikts im Zusammenhang der damaligen politischen Situation auffaßt, deren Einwirkung freilich bei v. Bohlen gar keine Berücksichtigung gefunden hat, der vielmehr die Sache so darstellt, als ob Stralsund durch die kaiserliche Acht endlich zum Nachgeben veranlaßt sei**).

Abgesehen indeß von diesen in der sachlichen Lage der Dinge liegenden Gründen, welche gegen v. Bohlens Auffassung sprechen, erweist sich dieselbe bei näherem Eingehen auch von der sprachlich-grammatischen Seite als unhaltbar. Allerdings ist es unzweifelhaft, daß „by sick beholden" in gewissen Fällen soviel heißen kann, als sühnen durch Zahlung des Sühn- oder Blutgeldes, oder durch sonstige Schadenersatz-Leistung. Dies scheint auch Kosegarten vorwiegend im Auge gehabt zu haben, wenn er, der sich früher für die gewöhnliche, auch von mir oben adoptirte Bedeutung des beholden erklärt hatte***), sich später allerdings nur beiläufig und sehr kurz in ein paar Anmerkungen zu seiner Geschichte der

---

den Vergleich nicht gerade dazu angethan sind, jener Deutung zur Empfehlung zu gereichen.

*) Ward doch noch 1470 und 1471 sogar Rügen den Brandenburgern zugesprochen.

**) p. 188.

***) s. v. Bohlen p. 189. Anmerkung.

Universität Greifswald für v. Bohlens Auffassung erklärte*). Daß by sick beholden in gewissen Fällen soviel heißt als sühnen, d. h. Sühngeld, Schadenersatz zahlen, erhellt aus nachstehenden beiden Beispielen:

Nach Busch' Congesten (nicht Berckmanns Chronik, wie Kosegarten hat) in Stralsunder Chroniken I. p. 217 ward im Jahr 1509 der stralsunder Kirchherr Reimar Hahn von mehreren stralsunder Patriziern vor seiner Pfarre überfallen und geschlagen; von den Angreifern blieb einer, Evert von Huddessen, todt auf dem Platz. Im folgenden Jahr wurde Reimar Hahn feierlich wieder eingeholt; den Thätern, welche den Ueberfall ausgeführt, kostete es Jedem 100 Mark Lübisch „und (heißt es weiter) „den doden mosten se by sick beholden dartho"**).

Aehnlich ist das Beispiel aus Lisch' Urkunden der Maltzahn IV. p. 82: „dat de van Demmyn by sik beholden scholen eren doden unde verwundeden borger, den en Hartwich afslug, und den he en wundede, unde scholen den erven ok lyk und wandel don, dat Hartwich derwegen nicht mehr angesecht wert."

Aus diesen Beispielen ergiebt sich als unzweifelhaft, daß „by sick beholden" in gewissen Fällen soviel heißen kann als sühnen, Sühngeld zahlen. Die Herleitung dieser Bedeutung, worüber v. Bohlen und Kosegarten nichts sagen, — auch die Wörterbücher schweigen — scheint mir die folgende zu sein. Nach dem mittelalterlichen Criminal-Proceß galt derjenige, bei dem, in dessen Nähe ein Erschlagener gefunden ward, als der vermuthliche Thäter; ihm legte die Anklage das corpus delicti, die Leiche oder eventuell das Leibzeichen derselben, eine Hand oder dergleichen zur Last. Er suchte nun seinerseits durch eigenen Eid, durch Eidhelfer oder durch Gottesurtheil den Verdacht von sich abzuwälzen und die Leiche des Erschlagenen von sich zu schieben. Gelang dies nicht, mußte er dieselbe bei sich behalten, so hatte er als präsumirter und nicht von dem Verdacht der Schuld gereinigter Thäter auch die Strafe zu tragen und die Sühne für den Erschlagenen zu leisten, sei es, daß sie in Geldzahlungen oder sonstigen Leistungen bestand. Während so ursprüng-

*) Gesch. der Universität Greifswald I. p. 42. 122. Anmerkung.

**) Ausführlicheres findet sich über den Vorgang in Berckmanns Chronik zum Jahr 1513 (a. a. O. p. 19). Danach hieß der Erschlagene Jürgen von Huddessen und war ein Bruder des Rathsherrn dieses Namens. Er fiel von der Hand eines der geistlichen Begleiter des Kirchherrn durch einen Hellebardenhieb in den Kopf.

lich die Sühne in engster Verbindung stand mit der Thäterschaft, löste sie sich im Verlauf der Zeit mehr und mehr von derselben los, so daß der Begriff der materiellen Entschädigung allein übrig blieb. Demnach konnte die Sühne für einen Erschlagenen auch von Jemand geleistet werden, der notorisch nicht der Thäter war; so wird das by sick beholden jedenfalls in den beiden oben mitgetheilten Stellen angewandt.

So sicher es demnach einestheils ist, daß by sick beholden soviel heißen kann als sühnen, Entschädigung leisten, so sicher erhellt es anderntheils gerade aus den beiden angeführten Stellen, daß selbst, wenn jene Bedeutung zur Anwendung gebracht wird, doch v. Bohlens Interpretation des ersten Paragraphen des Vertrags von 1470 sich nicht halten läßt. Wie es schon im Begriff des by sick beholden liegt, muß dabei ein Akkusativ des Objects stehen, wen oder was sie bei sich behalten. Beide oben mitgetheilte Belegstellen für die Bedeutung sühnen zeigen dies ganz evident; in beiden steht die erschlagene Person, welche gesühnt werden soll, im Akkusativ des Objects bei dem „by sick beholden": in der ersten Stelle: „den doden", in der zweiten: „eren doden unde verwundeden borger" u. s. w. — Ein solcher Akkusativ des Objects aber würde bei v. Bohlens Deutung des ersten Items von 1470 fehlen; denn „geistlik unde werlike" soll nach v. Bohlen adverbial soviel heißen als: „auf geistliche und weltliche Weise", und „herrn Raven Barnekows dodes halff" ist kein Objects-Akkusativ. Sollte v. Bohlens Sinn ausgedrückt werden, so hätte es heißen müssen, die Stralsunder „scholen by sick beholden geistlik unde werlik (ohne e, adverbial) den doden herrn Raven Barnekowen". — Der Objects-Akkusativ für beholden fehlt nun aber keineswegs, es ist geistlik unde werlike; beide Worte werden in dieser Verbindung in Urkunden dieser Zeit ganz überwiegend von Personen gebraucht und das e am letzten bezeichnet offenbar den Plural. Sollte nun die Bedeutung sühnen, Ersatz zahlen für beholden zur Anwendung kommen, so könnte Paragraph 1. des Vertrags von 1470 nur den Sinn haben: die Stralsunder sollen sühnen (d. h. das Blutgeld zahlen für) Geistliche und Weltliche, welche Herrn Raven Barnekows Todes halber (d. h. in der Fehde, die sich an seine Hinrichtung knüpfte) erschlagen oder sonst beschädigt sind. — Dieser Sinn wäre dem Wortlaut nach möglich; aber in der Sache ist es sehr unwahrscheinlich, daß die Stralsunder eine so unbestimmte und lästige Verpflichtung übernommen haben werden, die zu vielen Weiterungen Anlaß geben mußte.

Es bleibt also nichts übrig, als bei der sprachlich einfachsten und sachlich angemessensten Erklärung zu bleiben, welche gleich oben zu Anfang gegeben ist. Ein Zeugniß dafür bietet auch noch die greifswalder Abschrift des früher auch in Stralsund vorhandenen Originals des Vertrags von 1470; hier lautet §. 1.*):

„Item tho dem ersten: de vam Stralsundt vorbenomet scholen by sick beholden geistlicke und werdtlicke, hern Raven Barnekowen halven."

Hier ist der Sinn, daß die Stralsunder geistliche und weltliche Raven Barnekows halber compromittirte Personen bei sich behalten dürfen, noch deutlicher, als in dem bei v. Bohlen gegebenen Abdruck des im Besitz der Barnekows befindlichen ralswieker Originals.

Die Notiz über die von Stralsund „wegen eines Excesses" an die barnekowsche Kapelle in Bergen abgetretenen sogenannten Vikariengüter (bei v. Bohlen p. 193) ist zu späten Datums (vom Jahr 1602) und in sich zu unbestimmt, um sichere Schlußfolgerungen auf unseren Fall zu gestatten.

IX.

Nachträge.

1. Zu Seite 10. Anmerkung.

Erst in jüngster Zeit ist mir durch die Gefälligkeit der Herren Commerzienrath Holm und Rud. Baier ein für die Geschichte des mittelalterlichen Zunftlebens in Stralsund sehr interessantes Dokument zugänglich geworden. Es ist ein aus 19 Blättern in klein Quart bestehendes Buch, in mit Leder überzogenem Holzdeckel gebunden. Dasselbe ist in der Amtslade der vor einigen Jahren aufgehobenen Trägerinnung gefunden, welche im Mittelalter sehr zahlreich und mächtig war. Bei der Verbrennung der drei Priester zu Stralsund im Jahr 1407 stand sie, wie wir oben gesehen haben, an der Spitze der Volksbewegung.

Das bezeichnete Buch enthält nun zwar kein Innungsstatut und auch kein eigentliches Register sämmtlicher Mitglieder der Innung; es giebt aber doch namentlich in letzterer Beziehung manche Anhaltspunkte.

*) Stralsund. Chroniken p. 320.

Es giebt nämlich Kunde von einer in der Trägerinnung gestifteten Brüderschaft, wie dieselben im Mittelalter häufig zu religiösen und socialen Zwecken von den Innungen gestiftet wurden*). Die Brüderschaft der stralsunder Träger (fertores) war gestiftet, wie es scheint, in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts und zwar zu Ehren der Jungfrau Maria, des h. Nicolaus, der h. Catharina und aller Heiligen. Wir erfahren dies aus der von dem kaiserlichem Notar Enewald Rellin beglaubigten Abschrift einer Urkunde, welche die beiden ersten Blätter des erwähnten Buches einnimmt. In diesem Schriftstück bewilligen mehrere Bischöfe des päpstlichen Hofes zu Avignon unterm 20. December 1329 (im 14. Jahr des Papst Johann XXII.) zur Förderung des löblichen Zweckes der stralsunder Träger-Brüderschaft Allen, die wahrhaft bußfertig den von derselben veranstalteten Messen, Frühpredigten, Vespern oder sonstigen gottesdienstlichen Handlungen an den (katholischen) Festen beiwohnen, oder sich an ihren Leichenfeiern, Processionen bei Ertheilung der Communion betheiligen, oder die derselben etwas Werthvolles testamentarisch vermachen, einen 40tägigen Ablaß.

Auf das so eben charakterisirte Schriftstück folgt dann eine Reihe von Mitgliedern der Genossenschaft, deren kurze orientirende Zwischensätze bald lateinisch, bald deutsch geschrieben sind; den Beginn machen Geistliche, dann folgen in bunter Reihe Laien, Altermänner der Träger und gewöhnliche Mitglieder, Vornehme und Geringe, Männer theils allein, theils mit Frauen, auch Frauen allein, dazwischen wieder einzelne Geistliche, auch ein Glöckner von St. Jacobi. Die Namen sind zum Theil wiederholt in einer Liste, welche die Separat-Ueberschrift führt: „Haec sunt nomina mortuorum fratrum fertorum“ (auf Blatt 8 beginnend). Diese Liste ist nach gewissen Rubriken geordnet. Den Anfang machen die Vornehmsten, darunter Wizlaw (III.) der letzte Fürst von Rügen mit seinem Bruder Sambor, Wartislaw Herzog von Stettin (wahrscheinlich der IV. dieses Namens), noch zwei Wartislaw (wahrscheinlich V. und VI.), und Barnim Herzog von Stettin und Fürst von Rügen (wohl Barnim VI.), Bischof Jacob von Roschild; ferner 11 Osten (an der entsprechenden früheren Stelle 12) zum Theil mit ihren Frauen, Pribbor von Putbus mit Frau (Anfang des 15. Jahrhunderts), ein Ritter Schreiber, ein von Born, ein von Divitz. Dann folgen Bür-

*) Vergl. Rüg.-Pomm. Gesch. III. p. 105 f.

germeister und Rathsherren (auch ein Vogt und Rathsschreiber) von Stralsund, namentlich aus dem Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts, darunter von bekannteren Namen Nicolaus Siegfried, Wulf Wulflam, Nicolaus Lippe, Otto Voge, Evert von Huddesem. Dann folgen Alterleute von den Trägern, darunter Klaus Kremer, wahrscheinlich der Anführer bei der Verbrennung der drei Priester 1407 (bei den späteren Chronisten Hans Kramer genannt). Weiter folgen Geistliche, dann „de namen der ghemenen verstorvenen broderen unde susteren van den dregheren". Später hört alle Classifikation der Mitglieder wieder auf. Während im Jahr 1436 nach einer auf Blatt 7 befindlichen Notiz unter Beihülfe dreier Bürgermeister noch ein eigener Altar der Brüderschaft geweiht und datirt ward, scheint sie zur Reformationszeit eingegangen zu sein; das letzte unter den Mitgliedern erwähnte Rathsmitglied ist der Bürgermeister Henning Mörder, zu Anfang des 16. Jahrhunderts.

2. Zu Seite 62. Anmerkung.

Die beiden Schreiben der pommerschen Herzoge an Rath und Aemter von Stralsund betreffend, ist nachzutragen, daß sie neuerdings in dem im Vorwort angeführten Aufsatz des Herrn Bürgermeisters Francke (in den Baltischen Studien) angeführt sind, der mir noch nicht vorlag, als ich die obige Anmerkung schrieb. Ueberhaupt ist auch für andere Stellen, wo bei mir von den neueren Darstellungen die Rede ist, daran zu erinnern, daß der genannte Aufsatz darin nicht einbegriffen ist.

Berichtigungen.

S. 40, Z. 13 v. o. lies: „Ueberlassungen" statt „Unterlassungen".
„ 47, „ 5 v. u. „ „betraut" statt „vertraut".
„ 54, „ 1 v. o. „ „verzeichnet" statt „constatirt".
„ 83, „ 17 v. u. „ „Unordnung" statt „Anordnung".
„ 115, „ 4 v. o. „ „war" statt „waren".
„ 117, „ 15 v. o. „ „1460" statt „1660".
„ 120, „ 2 v. o. „ „Marienwold" statt „Marienwald"
„ 126, „ 19 v. o. „ „Kindbetterinnen" statt „Kinderbetterinnen".
„ 134, „ 15 v. o. „ „wo" statt „wie".
„ 145, „ 4 v. u. (Anmerkung) lies: „Behr" statt „Lehr".
„ 185, „ 14 v. u. lies: „Erich" statt „Ehrich".
„ 188, „ 12 v. o. ist „noch" zu streichen.
„ 194, „ 17 v. u. lies: „ihnen" statt „ihr".
„ 201, „ 16 v. o. „ „seinigen" statt „ihrigen".
„ 208, „ 6 v. o. „ „Erich II." statt „Erich I."
„ 211, „ 7 v. o. „ „berichtete" statt „berichtigte".
„ 213, „ 2 v. o. „ „hebben" statt „helben".
„ 214, „ 12 v. o. „ „mach dat" statt „machde da".
Ebendaselbst lies: „he schal" statt „heschal".

Rügensch-Pommersche Geschichten

aus

sieben Jahrhunderten.

V.

Reformation und Revolution.

Von

Otto Fock.

Leipzig,
Verlag von Veit & Comp.
1868.

Zum Gedächtniss

an den

vor siebenhundert Jahren erfolgten Eintritt

unserer rügen-pommerschen Heimath

in die

Entwicklung christlich-deutschen Culturlebens.

Vorwort.

Gerade siebenhundert Jahre sind es jetzt, daß die Insel Rügen und die angrenzenden Theile des pommerschen Festlandes für das Christenthum gewonnen wurden, und seit dieser Zeit datirt sich zugleich der Eintritt unserer Heimath in den Wirkungskreis deutscher Cultur und Sitte. Und wenig mehr als viertehalb Jahrhunderte später gelangte hier jene neue Erscheinungsform des christlichen Geistes zum Siege, welche unter dem Namen der Reformation mit Recht als Markstein an die Spitze der geschichtlichen Entwickelung der Neuzeit gestellt wird, weil sie derselben, nicht blos auf dem religiösen Gebiet, ein unaustilgbares specifisches Gepräge aufgedrückt hat.

Es ist eine große ideenvolle mächtig bewegte Zeit, welche den historischen Hintergrund der Darstellung des vorliegenden Bandes Rügen-Pommerscher Geschichten bildet. Es kam darauf an, die gewaltige Erregung der Geister, die leidenschaftlichen Ausbrüche, in denen sie sich kund giebt, die tiefgreifenden Veränderungen auf allen Lebensgebieten, die sie in ihrem Gefolge hat, auch auf einem verhältnißmäßig kleinen und eng begrenzten Schauplatz zur Anschauung zu bringen.

Was bisher an Darstellungen der Reformationszeit für unsere specielle Heimath vorhanden war, konnte nur sehr bedingt verwerthet werden. Von den früheren Darstellungen des vorigen und gegenwärtigen Jahrhunderts war ihrer Unkritik und Einseitigkeit halber sehr wenig oder gar nichts zu benutzen. Am eingehendsten sind die Ereignisse der Zeit vor nunmehr etwa einem Menschenalter geschildert von Ferdinand Fabricius, dem als Professor in Breslau verstorbenen Bruder des hiesigen Bürgermeisters und Herausgebers der rügenschen Urkunden, in der Schrift „Die Achtundvierzig, Stralsund 1835", deren Ergebnisse eine ziemlich lange Zeit als mehr oder weniger maßgebend für die einheimischen Forscher galten. Aber die sonst fleißige und scharfsinnige Arbeit kennzeichnet sich einmal schon durch ihre romantische Einkleidung als Wahrheit und Dichtung, und sodann geht sie in ihren historischen namentlich auch den chronologischen Annahmen von so irrigen Voraussetzungen aus, daß dadurch der ganze Verlauf und Zusammenhang der Entwickelung der Dinge wesentlich alterirt wird.

Barthold in seiner Geschichte von Pommern und Rügen hat manches Gute und Treffende über die Ereignisse der Reformationszeit in Stralsund, allein ebensoviel Irriges und Schiefes, und zudem zersplittert sich der Stoff allzu sehr in der Darstellung, als daß man ein klares und übersichtliches Bild gewinnen könnte.

Ich war daher im Wesentlichen darauf angewiesen, auf die Quellen zurückzugehen, um aus ihnen eine neue und selbstständige Darstellung der Reformationsereignisse unserer Heimath zu geben. Das betreffende Quellenmaterial ist ein verhältnißmäßig sehr reichhaltiges; schon was bereits seit längerer Zeit gedruckt vorlag, die Chroniken, Denkwürdigkeiten oder sonstigen Aufzeichnungen eines Kantzow, Berckmann, Wessel, Droege, Sastrow, eine Reihe von sonstigen Aktenstücken, wie sie namentlich im ersten Band der Stralsunder Chroniken von Mohnike und Zober veröffentlicht sind, bildet schon allein ein ganz ansehnliches Material, welches allerdings durchweg der bisher nur allzu sehr vernachlässigten kritischen Sichtung bedurfte. Dazu ist nun in dem letzten Jahrzehnt noch ein sehr werthvolles neues Material gekommen, von dem in der nachfolgenden Darstellung zum ersten Mal ein ausgedehnter und dem Werth entsprechender Gebrauch gemacht ist. Es sind die Aktenstücke aus dem beim Reichskammergericht von dem Kirchherrn Steinwer gegen die Stadt Stralsund geführten Proceß, welche im 17. und 18. Bande der Baltischen Studien theils noch von dem verstorbenen Kosegarten selbst, theils aus seinem Nachlaß veröffentlicht sind. Zu bedauern ist nur, daß die Veröffentlichung nicht noch vollständiger erfolgt ist; doch giebt schon das Mitgetheilte eine Menge neuer Aufschlüsse und Anhaltspunkte für die Entscheidung bis dahin unklarer oder zweifelhafter Fragen.

Zu dem gedruckten kam nun noch das handschriftliche Material der hiesigen Raths-Bibliothek und die reichhaltigen Schätze des Raths-Archivs, deren freie Benutzung mir, wie schon für die Bearbeitung der früheren Theile Rügen-Pommerscher Geschichten, mit dankenswerthester Liberalität von den Vorständen der Bibliothek und des Archivs gestattet wurde. Aus dem Archiv kamen mir für die hansischen Verhältnisse der Stadt Stralsund namentlich die Receß-Akten der hansischen und wendischen Städtetage zu statten, wobei ich nur zu bedauern hatte, daß das Jahrzehent von 1528 bis 1538 in dem betreffenden Aktenconvolut fehlte und nicht aufgefunden werden konnte. Außerdem ist für die nachfolgende Darstellung eine große Menge anderer Aktenstücke des Archivs benutzt; daß ich sie meistens nicht

näher habe bezeichnen können — nach Rubriken und mit Nummern — findet seine Erklärung darin, daß eine Ordnung sowie eine Inventarisirung, Katalogisirung oder Rubricirung des gesammten archivalischen Materials für die ältere Zeit bisher noch nicht stattgefunden hat, wenn gleich schon zu verschiedenen Zeiten für einzelne Partien Anläufe dazu genommen sind. Es ist das Verdienst des gegenwärtigen Rathes der Stadt, diese Sache in jüngster Zeit energisch in Angriff genommen zu haben, und die Vertreter der Bürgerschaft haben in richtiger Würdigung der Wichtigkeit dieser Angelegenheit für eine Stadt wie Stralsund keinen Anstand genommen, das für den Beginn der sehr mühsamen und umfangreichen Arbeit nöthige Geld zu bewilligen. Und da nun auch gegenwärtig für die Ausführung derselben in der Person des Assessors Dr. Fabricius, Sohn des in Breslau verstorbenen Professors, eine junge tüchtige Kraft gewonnen ist, so darf wohl die Hoffnung gehegt werden, daß in nicht allzu langer Frist durch den chaotischen, nur an einzelnen Stellen ein wenig gelichteten Urwald, der es bisher war, Weg und Steg gebahnt sein wird, und daß spätere Forscher sich mit weniger Mühe und Arbeit darin werden bewegen können.

Aus der kritischen Verwendung des gedruckten wie des ungedruckten Quellenmaterials ergab sich nun ein in manchen wesentlichen Zügen von den früheren Darstellungen abweichendes Bild von dem äußeren Verlauf und inneren Zusammenhang der hiesigen Reformationsbewegung. Manches in derselben, und zwar gerade einige der wichtigsten Wendepunkte, wie die Einsetzung der Achtundvierzig, haben zwar auch jetzt noch nicht zur Genüge aufgehellt werden können, weil das vorliegende Material hier ganz außerordentlich dürftig ist; im Großen und Ganzen indeß wird sich der Hergang jetzt klarer und übersichtlicher, als es früher geschehen konnte, darstellen, um so mehr, da für die Chronologie, die bisher sehr im Argen lag, jetzt theils durch Kosegartens Mittheilungen aus den Akten des Reichskammergerichts, theils durch die von mir durchgeführte Heranziehung der stralsunder Stadtbücher dieser Zeit, die früher für diesen Zweck so gut wie ganz unbenutzt geblieben waren, eine sichere Grundlage gewonnen ist. Ich habe das Nöthige darüber hinten in einem besonderen Anhang zusammengestellt.

Die im siebenten Abschnitt kurz dargestellte große nordische Fehde, in welcher die Stadt Lübeck und ihr Bürgermeister Wullenwever die Hauptrolle spielte, glaubte ich nicht übergehen zu dürfen, theils weil sie den letz-

ten Ausläufer der schon ein Jahrzehent früher beginnenden religiös-politischen Bewegung für die Centralgruppe der hansischen Städte bildete, theils des hervorragenden Antheils wegen, den namentlich auch Stralsund daran genommen hat. Während ich für die kurz zusammengefaßte Darstellung des allgemeinen Verlaufs der Begebenheiten und deren Verknüpfung im Wesentlichen Waitz gefolgt bin, erforderte der Zweck dieser Arbeit ein ausführlicheres Eingehen auf die besondere Stellung Stralsunds und die Verflechtung der inneren Zustände mit der auswärtigen Politik, und zwar um so mehr, da ich bei der Durchforschung des hiesigen Rathsarchivs auf eine Anzahl von hierher gehörigen Aktenstücken stieß, welche Waitz, der nach der Vorrede zu seinem Wullenwever aus Stralsund kein archivalisches Material hatte erhalten können, aus dem angegebenen Grunde unbekannt geblieben waren. Die wichtigeren dieser Schriftstücke habe ich im Anhange vollständig abdrucken lassen, die anderen wenigstens dem Inhalt nach resumirt.

Seit dem Erscheinen des vierten Bandes der Rügen-Pommerschen Geschichten ist eine sehr bedeutende Menge von Urkunden und anderweitigen Schriftstücken wieder in den Bereich des hiesigen Rathsarchivs gelangt, aus dem sie lange Zeit hindurch entfernt gewesen waren, ohne daß man von ihrer Existenz Kunde hatte. Darunter befinden sich auch einige Urkunden, die ich bei den für die früheren Abtheilungen meiner Darstellung im Archiv angestellten Nachforschungen vermißt hatte, da sie in älteren Werken als vorhanden erwähnt waren. Anderes, was früher noch nirgend erwähnt war, würde gleichfalls geeignet gewesen sein, für die früheren Bände der Rügen-Pommerschen Geschichten benutzt zu werden; ich habe im Anhange nun nachträglich eine Anzahl der hierher gehörigen Schriftstücke aus dem bezeichneten wieder herbeigebrachten Material des Archivs dem Inhalte nach kurz charakterisirt; eine kürzere, soviel mir bekannt, noch nicht gedruckte, auf die hansisch-dänischen Friedensverhandlungen von 1369 bezügliche Urkunde habe ich vollständig abdrucken lassen.

Schließlich habe ich noch die angenehme Pflicht zu erfüllen, Allen, die meine Arbeit irgendwie, mündlich oder schriftlich, durch Mittheilung von Büchern, Schriftstücken oder sonstigen Notizen gefördert haben, meinen verbindlichsten Dank abzustatten.

Stralsund, Mitte Juni 1868.

D. V.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

I. Stadt und Herzog.

Herzog Bogislaw X. und der Aufschwung landesherrlicher Macht. Conflikt mit der Stadt Stralsund und Friede von Rostock 1504. Neue Verwicklung 1510 während der dänischen Fehde, beigelegt durch den Vertrag von Greifswald 1512. Gegenseitige Stellung gegen den Schluß der Regierung Bogislaws. 24

II. Stralsund und die Hanse.

Verfall der Hanse und seine Ursachen. Die Centralgruppe der wendischen Städte; innere Schwäche des Bundes gegenüber der aufstrebenden Fürstenmacht. Verhältniß zu den nordischen Reichen. Der dänische Krieg von 1509 und die Betheiligung der Stadt Stralsund an demselben. Landung der Dänen auf Rügen und Gefecht auf der Altenfähre (1511). Seesiege der Lübecker und Niederlage einer stralsunder Escadre bei Bornholm. Friede von Malmö und Folgen des Kriegs für die Städte. König Christian II. von Dänemark und die Hanse. Krieg von 1522; Flucht Christians II. und Ende der nordischen Union; der letzte große Erfolg der Hanse 37

III. Innere Zustände.

Die Stadt Stralsund und ihre Bevölkerung. Stabilität der Verfassungszustände. Familien- und Sippenfeindschaften; die Bürgermeister Mörder und Oseborn. Andere Skandale in den regierenden Kreisen. Unzufriedenheit und Gährung in der Bürgerschaft. Das politische und das religiöse Element. Die religiös-kirchlichen Zustände in der Stadt unter dem Katholicismus. Der katholische Gottesdienst und Wessels Schilderung desselben; Wunder, Wallfahrten und Ablaß. Die kirchliche Gerichtsbarkeit; Zutfeld Wardenberg der Archidiakonus von Tribsees und seine Anmaßung. Eingriffe der Hierarchie in das bürgerliche Rechtsleben. Sittenzustände der Geistlichkeit. Der ritterlich-streitbare Kirchherr Reimar Hahn. Offenkundige Unmoralität des Klerus. 73

IV. Der beginnende Kampf.

Ein ketzerischer Gewandhaus-Altermann im J. 1518. Heranziehung der Geistlichkeit zu den Staatslasten; Zutfeld Wardenbergs Flucht aus Stralsund 1522. Die religiöse Opposition; Anfänge der reformatorischen Bewegung in Pommern; Kloster Belbuck, Bugenhagen und seine Gesinnungsgenossen. Die katholische Reaktion unter Herzog Bogislaw und Bischof Manteuffel von Kammin. Verbreitung der Reformation durch die von Belbuck Versprengten. Erste reformatorische Prediger in Stralsund seit Herbst 1522 und ihre Erfolge. Tod des Herzogs Bogislaw X.; seine Söhne Georg und Barnim und ihre verschiedene Stellung zur Reformation. Der Rath von Stralsund und seine schwankende Haltung in der religiösen Frage; die Bürgermeister Oseborn und Smiterlow, und der Rathsherr Christof Lorbeer. Die Partei der kirchlichen Reform in der Bürgerschaft; Franz Wessel und Ladewig Bischer; Ketelhot, der Reformator Stralsunds, als Dritter im Bunde und geistlicher Leiter der Reformpartei seit dem Frühjahr 1524. Sein erstes öffentliches Auftreten und erste Predigten. Kämpfe mit der altgläubigen Geistlichkeit und Rathspartei; gescheiterter Versuch, ihn aus Stralsund zu vertreiben, und Befestigung seiner Stellung 120

V. Revolution und Reformation.

Seite

Die politische Reformpartei in Stralsund und ihr Verhältniß zu den religiösen Parteien. Rolof Möller, der Vorkämpfer für die politische Reform und sein Charakter. Revolutionärer Sturm auf den Rath (Woche nach Pfingsten 1524), und Einsetzung der Achtundvierzig. Prüfung der Verwaltung des Raths und ihre Resultate. Annahme einer neuen Verfassung während der Abwesenheit des Bürgermeisters Smiterlow in Dänemark und Schweden (Juli 1524); dessen Opposition und Weigerung der Rückkehr. Vermittlung der Hanse fruchtlos. Die neue Verfassung und die Achtundvierzig als dem Rath nebengeordneter Faktor des obersten Regiments. Verbindung der politischen und der kirchlichen Reform. Fortgang der religiösen Bewegung; Johann Kurcke seit Michaelis 1524 Mitkämpfer Ketelhots. Heftige Kanzelpolemik und steigende Erbitterung der Parteien. Zunehmende Parteinahme der Massen für die Sache der Reform; Injurien und Thätlichkeiten gegen die altgläubige Geistlichkeit. Straßenpolemik in symbolischen Aufzügen und volksthümlichen Liedern. Einwirkung der allgemeinen Gährung. Passive und schwankende Haltung des Raths. Die Katastrophe; Kirchen- und Klostersturm vom 10. und revolutionärer Rathsschub vom 12. April 1525. Vollständiger Sieg der Reformation 157

VI. Nach dem Siege; Neugründung, Befestigung und Abwehr.

Reorganisation des Kirchenwesens; die geistlichen Güter und Einkünfte unter städtische Aufsicht und Verwaltung gestellt. Verlegung des Brigitten-Klosters. Aufhören des katholischen Gottesdienstes in der Stadt; neue evangelische Prediger; Nigemann und Schlichtekrul. Verhältniß der Herzoge Georg und Barnim zur Stadt Stralsund und zur Reformbewegung; Huldigung Johannis 1525 und stillschweigende Anerkennung der kirchlichen Veränderung. Zerwürfnisse zwischen Bürgerschaft und Rath in Greifswald; Eingreifen der Herzoge; Verschiedenheit der greifswalder Bewegung von der stralsunder. Energische Durchführung der Reformation in Stralsund; Anstellung evangelischer Prediger; deren Vermehrung im Sommer und Herbst 1525; Gregor Sepelin und andere Gesinnungsgenossen; Johann Knipstro; die beiden Schulmänner Johann Aepinus und Antonius Gerson. Erste protestantische Kirchen- und Schulordnung vom 5. November 1525 in Stralsund. Ketelhot und Knipstro an der Spitze der stralsunder Geistlichkeit. Dürftige Gehaltsverhältnisse der Geistlichkeit. Sturz Rolof Möllers und Rückkehr des Bürgermeisters Smiterlow, ohne Einfluß auf den Fortgang der Reformation. Verbreitung derselben von Stralsund in die Umgebungen. Kriegerisches Zerwürfniß mit dem Abt von Neuen-Camp. Anschuldigungen der altgläubigen Geistlichkeit gegen die evangelischen Prediger bei den Herzogen; Rechtfertigungsschrift der Angegriffenen. Prozeß des Kirchherrn Steinwer gegen die Stadt Stralsund beim Reichskammergericht; Urtheil des letzteren gegen die Stadt (1530). Gefahrdrohende Situation. Tod des reformfeindlichen Herzogs Georg (1531), günstig für den Fortgang der Reformation in Pommern. Sieg derselben in Greifswald. Theilung Pommerns zwischen Philipp und Barnim 201

VII. Die Hanse und das mittelalterliche Städtethum im Niedergange.

Die Reformation als zersetzendes Element in der Hanse. Lübecks Stellung zur religiösen Reform; die alte Kirche und das regierende Patrizierthum; Entwicklung und Anschwellen der religiös-politischen Oppositionsbewegung. Sieg der kirchlichen Reform 1530. Fortgang der politischen Bewegung; Aenderung der Verfassung und Erneuerung des Raths (1531). Jürgen Wullenwever. Kühles Verhältniß der wendischen Städte zu den nordischen Reichen. Nochmalige gemeinsame Aktion gegen den Restaurationsversuch Christians II. (1531). Stralsunds Rüstungen und Betheiligung am Kriege. König Christian II. gefangen nach Sonderburg. Rivalität und Conflikt zwischen Lübeck und den Niederländern. Wullenwever Bürger-

Seite

meister; Marcus Meyer und Dr. Oldendorp. Tod König Friedrich I. von Dänemark; sein Nachfolger Herzog Christian von Schleswig-Holstein und der schleswig-holsteinische Adel im Verhältniß zu Lübeck und den Holländern. Unlust der andern wendischen Städte zum Kriege gegen Holland. Erfolglosigkeit der Lübecker gegen dieselben (1533); Friedenscongreß zu Hamburg (März 1534); Smiterlow und Wullenwever. Reaktionsversuch in Lübeck unterdrückt; Purifikation des Raths; Wullenwever auf der Höhe seiner Macht. Stillstand mit den Holländern. Die dänische Thronfolgefrage; Wullenwever und die beiden Bürgermeister von Kopenhagen und Malmö für Christian II. Graf Christof von Oldenburg. Ausbruch des Kriegs in Holstein; anfängliche Erfolge Lübecks, von kurzer Dauer. Die Expedition nach Dänemark; der Vertrag mit dem Grafen von Oldenburg und die Endziele der lübecker Politik. Schnelle glänzende Erfolge in Dänemark; Eroberung von Kopenhagen, Schonen und den Inseln. Lübeck und die wendischen Städte. Revolutionäre Agitation in Rostock und Stralsund (Juni 1534). Volksaufstand, Smiterlows Sturz und neue Rathswahlen. Der Schuster-Altermann Blomenow. Johannis-Versammlung der wendischen Städte. Oldendorps agitatorische Mission nach Wismar, Rostock, Stralsund. Betheiligung der genannten Städte am Kriege. Zusicherungen Lübecks an Stralsund. Verbindung mit Herzog Albrecht von Mecklenburg. Christian III. und seine Verbündeten; Niederlage eines pommerschen Hilfscorps. Der Protestantismus und die lübecker Demokratie. Belagerung Lübecks im Herbst 1534 durch Christian III.; Fährlichkeiten einer stralsunder Gesandtschaft. Friede von Stockelsdorf (18. November 1534) und seine Bedeutung. Reaktionäre Verfassungsveränderung in Lübeck. Rückkehr der stralsunder Gesandtschaft und ihre Resultate. Fortsetzung des Kriegs in Dänemark ohne Einheit und ohne Energie von Seiten der Städte und ihrer Verbündeten. Erfolge Christians III. und Gustav Wasas. Die Stadt Stralsund erhält für ihre Kriegskosten vom Grafen von Oldenburg die Güter und Einkünfte des Bischofs von Roeskilde auf Rügen. Letzter Anlauf der demokratischen Partei; Receß vom 5. Februar 1535. Kriegerische Haltung Stralsunds gegenüber der Erschlaffung der Kriegslust in Lübeck. Herzog Albrecht nach Dänemark wie zur Jagdpartie. Die Städte verlieren das Uebergewicht zur See; Treffen bei Bornholm; Niederlagen zur See bei Svendborg, zu Lande am Oxenberge (Juni 1535). Einschließung von Kopenhagen. Congreß der Hansestädte zu Lüneburg und Lübeck; Sturz Wullenwevers und seines Anhangs; vollständige Rückkehr zum Alten in Lübeck, nur die Kirchenverbesserung bleibt (August 1535). Große See-Expedition zum Entsatz von Kopenhagen (Oktober—November 1535) und die Ursachen ihres Scheiterns. Friede zu Hamburg zwischen Lübeck — kurz danach auch Stralsund — und Christian III. (Februar 1536); Waffenstillstand mit Schweden. Fall von Kopenhagen und der andern dänischen Städte. Königskrönung Christians III. Aristokratisch-patrizische Reaktion in den Städten. Verfolgungen und Hinrichtungen; der Schuster-Altermann Blomenow in Stralsund (November 1536). Sturz der Achtundvierziger-Verfassung und Restitution Smiterlows (Juli 1537). Ende Wullenwevers, sein Charakter und die Bedeutung seiner Politik. Veränderte Machtstellung der Städte 245

VIII. Reformation und landesherrliche Gewalt als die Faktoren der neuen Zeit. Schluß.

Die Reformation und die reichsständische Territorialgewalt in Deutschland. Durchführung der Reformation in Pommern; Landtag zu Treptow 1534; Bugenhagens Theilnahme. Opposition von Geistlichkeit, Adel und Städten. Stellung der Stadt Stralsund in der kirchlichen Frage und Motive der Opposition. Landtagsabschied von Treptow; unbeirrtes Vorgehen der Herzoge auf dem Wege der Reform. Einziehung der Klöster; Visitationen. Ablehnung der letztern in Stralsund trotz Bugenhagens Autorität; die Stadt bewahrt gegen die Landesherren ihre kirchliche Selbständigkeit. Gemeinsame Beschlüsse der wendischen Städte über kirchliche Dinge auf dem

Seite

Convent zu Hamburg April 1535. Mangelhafte Besoldung der Geistlichen und Lehrer in Stralsund und Beschluß zur Abhülfe dieses Mißverhältnisses. Knipstro, zum General-Superintendenten für Pommern-Wolgast berufen, verläßt Stralsund. Der Bischof Manteuffel von Kammin. Conflikt zwischen Pommern und Dänemark über die Güter und Einkünfte des Bischofs von Roeskilde auf Rügen; Vertrag von Kiel 1543. Frondirende Stellung des pommerschen Adels und seine Motive; Fruchtlosigkeit der Opposition; die adligen Jungfrauenklöster als Abfindung; eine protestantische Klosterordnung für adlige Jungfrauen; Kloster Bergen auf Rügen. Bedrängnisse der Reformation in Pommern in der Zeit nach dem schmalkaldischen Kriege; Interims-Wirren; Ende derselben und definitiver Sieg der Reformation mit dem passauer Vertrag und augsburger Religionsfrieden. Die Errungenschaften der Reformation. Rügen-Pommern in der nachreformatorischen Zeit. Schluß 337

Anhang.

I. Nachträgliches zu Rügensch-Pommersche Geschichten I—IV.
1. Der Tjarnaglosi der Knytlinga-Saga 374
2. Der landesherrliche Vogt in Stralsund und Greifswald 375
3. Die stralsunder Altermänner von 1313—1328 384
4. Urkundliches zur Darstellung des 14. und 15. Jahrhunderts 407

II. Instruktion des Raths von Lübeck für die Befehlshaber der gegen Dänemark ausgesandten Orlogsschiffe, 21. Juli 1511 416

III. Zur Geschichte der Finanzverwaltung und Statistik Stralsunds in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts 417

IV. Ueber die Chronologie der stralsunder Ereignisse zur Zeit der Reformation 430

V. Aktenstücke zur Geschichte der wullenweverschen Zeit, das Verhältniß der Stadt Lübeck zu Rostock und zu Stralsund nebst den anderen pommerschen Städten betreffend; aus dem stralsunder Rathsarchiv 452

Berichtigungen.

Seite 23 Zeile 15 von oben statt „Geschichtsforschung" lies „Geschichtschreibung."
„ 38 „ 18 von oben statt „Ostenländer" l. „Ostseeländer."
„ 82 „ 3 von unten statt „ttemürliches" l. „mütterliches."
„ 100 „ 14 von oben ist „unter anderen" zu streichen.
„ 109 „ 13 von unten statt „des Genannten" l. „des Gebannten."
„ 221 „ 14 von unten statt „ottes" l. „Gottes."
„ 224 „ 1 von unten (Anmerk.) statt „Unterschrift" l. „Ueberschrift."
„ 233 „ 9 von oben statt „richteten" l. „richtete."
„ 234 „ 6 von oben statt „Frunzburg" l. „Franzburg."
„ 258 „ 8 von unten ist hinter „ausgeschlossen" der Punkt (.) zu streichen.
„ 372 „ 14 von unten statt „schweigende Abfindung" l. „schwächende A."
„ 378 „ 10 von unten statt „Dorf Zarnekla" l. „Vorwerk Z."
„ 395 „ 7 von unten (Anmerk.) hinter „sceit" ist einzuschieben „praesentibus".

Bibliothek der K. Gen.-Commission f. d. Prov.
Brandenburg u. Pommern zu Frankfurt a. O.

Eine gewaltige Bewegung hatte in den ersten Jahrzehnten des sechzehnten Jahrhunderts die abendländische Welt ergriffen. Im Himmel und auf Erden öffneten sich ungeahnte Perspektiven; alte Anschauungen, die man als unumstößliche Wahrheiten zu betrachten gewohnt war, wurden in ihren Grundfesten erschüttert; althergebrachte Schranken menschlicher Erkenntniß und Thätigkeit sanken nieder; was man für unerschütterlich fest gehalten hatte, gerieth in Fluß. Eine unaufhaltsame Umwälzung erfaßte die bisherigen Zustände in Staat, Kirche und Gesellschaft, und dabei erschien in der großen Sturmflut neuer Ideen und Thatsachen nirgends ein bergender Hafen in Sicht, nirgends ein fester Haltpunkt, nirgends klar erkennbare Ziele, nirgends ein Ende der mächtigen Bewegung mit Sicherheit abzusehen. Vorwärts ging es mit Riesenschritten, das lag auf der Hand, aber wohin? — das konnte vorerst noch Niemand sagen. So große Dinge geschahen in dieser Zeit, daß ihr nichts unmöglich und unerreichbar erschien, und als ob die an sich schon so wunderbare Wirklichkeit mit ihrem unermeßlichen Fortschritt in allem Wissen und Können noch nicht genügte, schuf unklare Sehnsucht und excentrische Ueberspannung phantastische Ideale, die bei dem Versuch sie ins Leben zu führen kläglich zerschellen mußten.

Die Wissenschaften erwachten aus der scholastischen Verknöcherung und Erstarrung zu neuem Leben durch das Studium des Alterthums und seiner für alle Zeiten mustergültigen Erzeugnisse; die Humanisten nahmen von dem freien Standpunkt klassischer Bildung den Kampf mit der Engherzigkeit und Beschränktheit der scholastischen Dunkelmänner auf; der leuchtende Name eines Erasmus von Rotterdam glänzte weit über Europa und eine große Schaar gleichgesinnter Männer in allen Culturländern des Abendlandes, vor Allem in Deutschland, folgte seinen Fahnen. Wie die Wissenschaft schöpfte auch die Kunst neues Leben aus der Vertiefung in das

Alterthum; man kehrte aus der Verschnörkelung und Verbildung des Geschmacks, dem das Mittelalter zuletzt anheimgefallen war, in Baukunst, Skulptur und Malerei zu den einfachen ewigen Gesetzen der Schönheit und Erhabenheit zurück: die Namen eines Michel Angelo, eines Leonardo da Vinci, eines Raphael, eines Albrecht Dürer, eines Hans Holbein, um nur diese berühmtesten zu nennen, bezeichnen den Beginn einer neuen Aera auch in der Kunst.

Tiefer noch griffen in das Leben der Völker die großen Entdeckungen hinein, welche zu Ende des funfzehnten und Anfang des sechzehnten Jahrhunderts die Kenntniß der Natur unseres und anderer Weltkörper erfuhr. Während in seinem stillen Observatorium zu Frauenburg Copernicus die alten Fabeln über die Verhältnisse unseres Sonnensystems und die Stellung der Erde in demselben in ihrer Nichtigkeit erkannte und durch Nachdenken, Rechnung und Beobachtung die großen astronomischen Wahrheiten fand, die bis auf den heutigen Tag im Wesentlichen die Grundlage unserer Himmelskunde geblieben sind, klärten kühne Seefahrer das mystische Halbdunkel auf, in welches bis dahin Gestalt und Beschaffenheit unserer Erde für das Auge der Forschung noch gehüllt war: der Seeweg um Afrikas Südspitze nach Ostindien war gefunden, Columbus hatte Amerika entdeckt, tagtäglich erweiterten unternehmungslustige Abenteurer die ersten Entdeckungen, bald sollte die ganze Erde rings um zum ersten Mal umschifft und damit der modernen Forschung erschlossen werden. Eine neue große unabsehbare Perspektive war mit diesen Entdeckungen dem Fortschritt der menschlichen Gesellschaft eröffnet; statt phantastischer Fabeln, theologischer Dogmen und schwankender Hypothesen erhielt die Naturkunde den festen Boden unumstößlicher Thatsachen und Gesetze, auf dem sich dann in unaufhaltsamer Entwicklung ein Ring der großen Kette an den anderen schloß; Wissenschaft und Leben, Glauben, Denken und Handeln der Menschen erfuhren den tiefgreifenden Einfluß der veränderten Naturanschauung: namentlich aber war für den Handel und Verkehr in allen seinen Verzweigungen eine vollständige Revolution damit eingeleitet. Neue Güter wurden erzeugt oder die alten schon bekannten leichter und in größerer Menge gewonnen; damit bildeten sich neue Bedürfnisse und die Befriedigung der alten erstreckte sich auf größere Kreise; in raschem Aufschwung fand der Handel und Verkehr neue Bahnen, gegen welche die alten Verkehrswege allmählich in den Hintergrund traten. Neue Emporien des Handels, des Gewerbfleißes und des Reichthums

traten den alten an die Seite, welche ihrerseits rückwärts gingen und zum Theil in Unbedeutendheit versanken. Gegen den Weltverkehr, wie ihn die großen Entdeckungen seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts im Gefolge hatten, konnten auch die glänzendsten Partien des mittelalterlichen Handelsverkehrs nur kleine Dimensionen aufweisen; die Völker, denen es nicht gelang, sich einen Antheil an den neuen Entdeckungen zu sichern, verloren, wie es dem deutschen und dem italienischen Volk damals erging, ihre leitende Stellung unter den großen Handelsvölkern, während Spanier und Portugiesen, die bis dahin nur an zweiter oder dritter Stelle gestanden hatten, mit einem Sprung die Spitze nahmen, und die Engländer sich wenigstens in der großen Concurrenz behaupteten, um ein paar Jahrhunderte später nach beharrlichem Ringen ihrerseits die Führung im großen Weltverkehr zu übernehmen.

An die geographisch-merkantilische Revolution schlossen sich tiefgreifende wirthschaftliche und sociale Veränderungen im Leben der abendländischen Völker. Die alten engen Formen, in denen sich dieselben bis dahin bewegt hatten, paßten nicht mehr für die neuen großartig erweiterten Verhältnisse; die atomistische Zersplitterung in zahllose kleinere Ganze, von denen jedes etwas für sich sein wollte und sich gegen die anderen absperrte, die das mittelalterliche Leben charakterisirende stark ausgeprägte Individualisirung aller Gestaltungen auf dem staatlichen, kirchlichen und socialen Gebiet, jenes wirre und groteske Durch- und Nebeneinander von höchster landesherrlicher Macht und von großen und kleinen, weltlichen und kirchlichen Vasallen, von hohen und niederen Priestern und Laien, von Rittern, die sich in ihren Burgen, von Städten, die sich in ihren Mauern, von Mönchsorden, die sich in ihren Klöstern, von Ständen und Berufsarten aller Art, die sich zunftmäßig gegen einander abschlossen und unter einander befehdeten, paßte nicht mehr für die neuen großen Aufgaben, welche der Entwicklung der abendländischen Völker fortan gestellt waren. Es handelte sich fortan darum, Lebensformen zu finden, in denen sich die Kräfte der Völker aus der bisherigen Zersplitterung zu größerer einheitlicher Gestaltung zusammen faßten; die Frucht der großen Entdeckungen der neuen Zeit, die einheitlichere Weltanschauung, für welche im Himmel und auf der Erde eine Schranke nach der anderen fiel, mußte auch praktisch im Leben der menschlichen Gesellschaft ihren Ausdruck finden, und als die Form dafür rang sich aus der mittelalterlichen Zersplitterung jene eigenthümliche Gestaltung des Lebens der Völker hervor, wie wir sie im modernen Staat

verkörpert sehen. Derselbe ist nicht plötzlich und mit einem Mal geworden; er ist hier langsamer, dort schneller, hier vollständiger, dort weniger vollständig und in mannigfachen Mischverhältnissen mit den alten Bildungen ins Dasein getreten, aber das Ende des funfzehnten und den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts kann man unzweifelhaft als diejenige Epoche bezeichnen, von wo seine unaufhaltsame Entwicklung beginnt.

Aber der Uebergang aus der alten Weltanschauung in die neue, aus den alten engen, durch jahrhundertelange Gewohnheit befestigten, in neue wesentlich verschiedene und nach allen Richtungen erweiterte Lebensformen konnte für die abendländischen Völker kein leichtes Ding sein. Wenn schon der Einzelne sich schwer von alten, durch die Gewohnheit eingewurzelten Vorstellungen und Thätigkeiten trennt, wie viel mehr die großen Massen ganzer Völker, bei denen das Alte in allen Lebenssphären nur langsam und praktisch überwunden werden kann, indem es sich erst handgreiflich für den gewöhnlichsten Verstand als unhaltbar erweisen muß. Bis dies geschieht, und namentlich im Anfange des ganzen Umbildungsprocesses, wird sich bei den Völkern ein Gefühl der Unruhe und Unbehaglichkeit kund geben; die Menschen empfinden die Unhaltbarkeit und das Ungenügende der bisherigen Zustände, aber da ihnen der Ueberblick über das Ganze fehlt, so suchen sie die Ursachen dieser Unbefriedigung in einzelnen Mißständen, gegen die sich dann die Klagen oder der Grimm der Massen wenden, um in Güte oder in Gewalt ihre Abstellung durchzusetzen. Es ist ein unsicheres Umhertasten, bald ein unbesonnenes Zufahren, bald ein schwächliches Zurücksinken, hier der höchste ideale Aufschwung, dort ein Hinabfallen in die platteste Wirklichkeit, welches sich in den Bestrebungen der Völker kund giebt, ehe sie sich mit dem Alten auseinandergesetzt und in dem Neuen heimisch eingerichtet haben. Einen solchen Charakter trug die Zeit im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts; ein Gefühl fiebernder Unruhe und Unbehaglichkeit, welches sich in den verschiedensten Aeußerungen kund gab, ein stetiger, wenn auch noch unklarer Drang nach besseren Zuständen hatte die Völker bis in die untersten Schichten hinab ergriffen. Materiell war es die Steigerung der Preise für alle Lebensbedürfnisse, welche in allen Klassen der Gesellschaft, aber am schwersten in der großen Masse des kleinen ohnehin verarmenden Adels, des niederen Bürger- und Bauernstandes empfunden ward*). Aber während die allgemeine Preissteigerung nur

*) Man vergl. darüber Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. 1. Aufl. II. p. 42 ff.

eine natürliche Folge des großartig erweiterten Handelsverkehrs, der Eröffnung neuer Absatzwege, der Entstehung neuer Bedürfnisse, der Schöpfung neuer Industrien und Gewerbe, der auf allen Lebensgebieten außerordentlich gesteigerten Thätigkeit war, machten die Massen, denen die Einsicht in den großen volkswirthschaftlichen Zusammenhang jener sie bedrückenden Erscheinung fehlte, in ihrem engen Gesichtskreis liegende Ursachen dafür verantwortlich. Die Landbevölkerungen, Adel und Bauern und das kleine vom zünftischen Gewerbe lebende Bürgerthum der Städte gaben die zunehmende Theurung der ungemessenen Gewinnsucht, dem Wucher und dem Egoismus der Kaufleute Schuld; erblickte doch selbst ein Mann wie Ulrich von Hutten, der zu den aufgeklärtesten seiner Zeit gehörte, in den Kaufleuten nur Räuber, die er mit den Wegelagerern auf eine Linie setzt, weil sie für unnütze und schädliche Waaren eine Menge Geldes aus Deutschland führen, weil sie Pfeffer und Ingwer, Safran, Seide und sonstige Luxusartikel unter die Leute bringen*), und einige Jahrzehnte später beklagte sich Matthaeus von Normann, ein Landvogt der Insel Rügen, der das seiner Zeit geltende Landrecht gesammelt und aufgezeichnet hat, bitter, daß die vielen umherziehenden Kaufleute, damals Schotten genannt, Alles aufkaufen und dadurch für die einheimischen Handwerker und die Armuth Alles vertheuern. Nur wenn die Obrigkeit blind oder bestochen sei, könne so etwas geduldet werden**). Wenn Männer von solcher Stellung und von soviel Einsicht so urtheilen, wie mochte es da nicht erst in den Köpfen der weniger aufgeklärten Massen aussehen! Berechtigt war die sehr allgemeine Mißstimmung gegen die Kaufleute allerdings da, wo dieselben, wie es häufig geschah, durch Monopole die Concurrenz ausschlossen, und den Preis, den sie für die Erlangung derselben in die landesherrlichen Kassen bezahlt hatten, hundertfältig von den Consumenten ihrer Waaren wieder herauspreßten. Gingen sie dann noch gar, wie die Fugger, die großen Geldfürsten jener Zeit, Hand in Hand mit der politischen und kirchlichen Reaktion, so kann die bis zum feindlichen Haß sich steigernde Mißgunst gegen dieselben nicht befremden.

*) Vergl. Strauß, Ulrich von Hutten II. p. 156 f.

**) Matthaeus v. Normann, Wendisch-Rügianischer Landgebrauch, herausgegeben von Gadebusch, Stralsund 1777. vergl. besonders p. 202. tit. 235, wo über die Schotten, Verkauf, Steigerung der Preise und dergleichen gehandelt wird: „Orsake, den dat gemeine beste is befahlen, de sint blint"; — und kurz vorher: „Orsake, dent befahlen, und gulden darumme nehmen" u. s. w.

der, in der Blüthezeit des Mittelalters emporgekommen, jetzt wo die Grundbedingungen des Lebens der Völker ganz andere wurden, eingeengt zwischen den Uebergriffen der großen Territorialherren und der mächtigeren Städte, mehr und mehr in Armuth und Unbedeutendheit versank. Namentlich war seine Stellung erschüttert und untergraben durch den tiefgreifenden Umschwung des Kriegswesens, der sich unter den großen Kriegen, die den Ausgang des funfzehnten und den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts mit ihrem Waffenlärm erfüllten, unaufhaltsam vollzog. Schon die Erfindung des Schießpulvers und seine Anwendung für die fernwirkende Feuerwaffe war ein schwerer Schlag für das auf der Kraft oder Geschicklichkeit einer tapferen Faust beruhende Ritterthum. Zwar so lange die Feuerwaffen noch seltener waren, konnte sich das Ritterthum noch daneben halten; nunmehr aber fingen sie an einen integrirenden Hauptbestandtheil der kriegerischen Ausrüstung zu bilden; Erfindungen wie die des Luntenschlosses an der Handfeuerwaffe, wodurch die alte schwerfällige und unsichere Abfeuerungsmethode durch Zündstrick, Feuereisen und Schwamm verdrängt ward, wirkten im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts auf diesem Gebiet kaum minder durchgreifend, als heute die Erfindung der Hinterladungsgewehre*). Gegen die ferntreffende Kugel bot dem Ritter der Harnisch keinen Schutz mehr; die festen Mauern seiner Burgen sanken vor dem schweren Geschütz in Trümmer; die glänzendste persönliche Tapferkeit vermochte nichts gegen die der Kriegskunde dienstbar gewordene Naturkraft. Damit hing es zusammen, daß der dem Ritterthum entsprechende Roßdienst mehr und mehr durch den Dienst zu Fuß verdrängt ward; hatte früher die hauptsächlich durch den Ritteradel gebildete Reiterei den Kern der Heere gebildet, so trat jetzt das Fußvolk an seine Stelle; die schweizerischen, deutschen, spanischen Fußtruppen entschieden in den großen Kriegen dieser Zeit meist den Sieg: das aus Vasallenpflicht dienende Ritterthum trat vor den besoldeten Schaaren der Schützen, Lanz- und Stückknechte in den Hintergrund. Die besseren Elemente unter dem Ritterthum empfanden schmerzlich den Verfall desselben; es fehlte nicht an Plänen

*) Ueber die Erfindung des Luntenschlosses, wobei der Hahn vor dem Zündloch zurückschlug, und der Anschlag des Kolbens an die Wange ein genaueres Zielen gestattete (das Luntenschloß nicht zu verwechseln mit dem schon älteren Luntenhahn), vergleiche man Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1866. Nr. 5. p. 171 ff. Schon 1517 heißt es im Theuerdank:

„Die schädlich Feuerschloß noch nicht waren,
„Wie jetzt gemein in selben Jahren."

Bibliothek der K. Gen.-Commission f. d. Pr.
Brandenburg u. Pommern zu Frankfurt a. O.

seiner Aufhülfe: aber seine Zeit war unwiederbringlich vorüber; selbst ein Ulrich von Hutten, ein Franz von Sickingen vermochten ihm keine Lebenskraft mehr einzuhauchen und der verzweifelte Versuch des Letzteren, ihm aufs Neue eine einflußreiche Stellung zu erringen, war nur das letzte Aufflammen des alten Rittergeistes vor dem Erlöschen: mit seinem genialsten und glänzendsten Vertreter ging das Ritterthum unwiederbringlich zu Grabe.

Der politische Rahmen, in dem sich die großen Wandelungen des Denkens und Lebens der abendländischen Völker vollziehen, wird durch zwei große Hauptfaktoren bestimmt. Der eine wird gebildet durch den Gegensatz der alten christlich-abendländischen Culturvölker gegen die jugendlich aufstrebende mahommedanisch-morgenländische Türkenmacht. Nachdem der Islam im Westen von Spanien, von wo er einst zu Anfang des Mittelalters verderbendrohend gegen das Herz Europas vorgebrochen war, nach langem verzweifelungsvollen Ringen dem Schwert und der Staatskunst der christlichen Monarchien zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts endlich vollständig erlegen war, drängte er jetzt, nachdem sich die Macht des Halbmondes auf den Trümmern des griechischen Kaiserreichs festgesetzt und eingerichtet hatte, alsbald mit dem ganzen Fanatismus eines an seinen Beruf zur Weltherrschaft glaubenden Volksstammes von Osten her gegen die christlich-abendländischen Völker vor, und nachdem er Ungarn mit leichter Mühe über den Haufen geworfen, stürmte er im dritten Jahrzehnt des sechzehnten Jahrhunderts mit zahllosen Schaaren gegen die Grenzen Deutschlands heran und pflanzte seine Feldzeichen zum ersten Mal vor den Mauern der Kaiserstadt Wien auf. Die „Türkengefahr", welche die ganze christlich-abendländische Cultur und alle Völker, die bis dahin ihre Träger gewesen waren, gemeinsam bedrohte, wenn sie gleich für Deutschland am nächsten und drohendsten auftrat, bildet den einen Hauptfaktor in der politischen Signatur dieser Zeit. Der andere wird gebildet durch den großen innerhalb des christlich-abendländischen Staaten- und Völkercomplexes sich bewegenden Gegensatz zwischen der übermächtigen, zu einer Alles beherrschenden Stellung aufstrebenden spanisch-burgundisch-habsburgischen Hausmacht, und dem tief in dem Zuge der ganzen abendländischen Culturentwicklung begründeten Unabhängigkeits- und Selbständigkeitstrieb der Staaten und Völker. Die burgundischen und spanischen Heirathen des Hauses Habsburg concentrirten in der Hand des jungen Karl V., dem dann zum Ueberfluß auch noch die deutsche Kaiserkrone zufiel, eine so unermeßliche

Machtfülle, wie sie seit den Tagen der alten römischen Kaiser Niemand, selbst ein Karl der Große nicht, besessen hatte. Unter seinem Scepter standen das jüngst von den letzten Resten mahommedanischer Herrschaft befreite Spanien, dazu Neapel und Sicilien, das reiche Burgund mit den Niederlanden, ganz Deutschland, soweit es dem Kaiser Gehorsam schuldete, im weiteren, die österreichischen Erblande im engeren Sinne, und wurden auch die letzteren unmittelbar unter die Herrschaft seines Bruders Ferdinand gestellt, so folgte doch auch dieser im Allgemeinen den Impulsen der vom Kaiser getragenen habsburgischen Hauspolitik, die bald auch in den für Habsburg durch Heirath und Erbschaft erworbenen Ländern der ungarischen und böhmischen Krone die herrschende werden sollte. Und zu all dieser Länder- und Völkermacht in der alten Welt kamen nun noch die zur Zeit noch gar nicht übersehbaren, von Tag zu Tage anwachsenden Entdeckungen jenseits des Oceans mit ihrem, wie es damals noch schien, fabelhaften Reichthum an Gold und anderen kostbaren Produkten aller Art. In Wahrheit, das Alles mit einander unter einem Scepter vereinigt, begründete eine so ungeheure Machtfülle, daß sie für alle noch selbständigen Staaten- und Völkerexistenzen erdrückend erscheinen mußte. Aber gerade darin lag es, daß sich Alles, was im Abendlande jenem erdrückenden, alles selbständige Leben nivellirenden Einfluß widerstrebte, zu einem energischen und schließlich erfolgreichen Widerstande dagegen vereinigte. Der ganze Zug der geschichtlichen Entwicklung des Abendlandes seit dem Mittelalter geht dahin, keine Universalmacht gleich den alten orientalischen oder der römischen wieder aufkommen zu lassen; die Sklaverei der Völker wie der Individuen, die charakteristische Erscheinung der antiken Welt, die, wie sie in der Stellung der Einzelnen eine schroffe Scheidewand zwischen Herren und Sklaven zog, auch im Großen das herrschende Volk den dienenden und unterdrückten Völkern entgegensetzte, war der modernen, auf dem Christenthum beruhenden abendländischen Weltanschauung nicht mehr entsprechend; das Fundamentalprincip der neueren europäischen Geschichte ist das Princip einer neben einander geordneten, nach geographischen und ethnographischen Grundlagen gesonderten Staatenbildung; wo immer sich Anläufe zum Universalismus finden, da werden die Weltmachtspläne, welche die Selbständigkeit der einzelnen Staaten und Völker mit Vernichtung bedrohen, durch eine Vereinigung aller widerstrebenden Elemente vereitelt und das Gleichgewicht wieder hergestellt. Ein solcher Widerstand war es, an welchem die mächtigsten deutschen Kaiser des Mittelalters mit ihrer auf

Herstellung einer Universalmacht gerichteten Politik scheiterten, und an derselben tief in der Natur der abendländischen Völkerentwicklung begründeten Nothwendigkeit brach sich die Macht eines Karl V., eines Ludwig XIV., eines Napoleon. Der Widerstand, den der von einer ungeheuren Macht unterstützte Eigenwille Karls V. auf seinem Wege fand, concentrirte sich einmal in dem beharrlichen Ringen Frankreichs gegen die Weltmachtspläne des Hauses Habsburg; Frankreichs Verdienst ist es im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts gewesen, trotz der augenscheinlichen Ungleichheit der Macht und trotz mancher, wie es schien, vernichtenden Niederlage fort und fort mit allen Waffen der Staatskunst und des Kriegs gegen die drohende Universalmachtstellung Karls V. gekämpft zu haben. Das andere Element des Widerstandes, dem kaum eine geringere Bedeutung beizumessen ist, als Frankreichs ausdauernder Energie, war die zähe und nachhaltige Opposition, welche in Deutschland die reichsständischen Einzel-Souveränitäten der Centralisation der kaiserlichen Macht entgegensetzten. Man hat die Zersplitterung Deutschlands in zahlreiche größere und kleinere Territorien, denen das gemeinsame Band einer kräftigen Centralgewalt fehlte, die vielmehr in centrifugaler Bewegung das kleine eigene Interesse über die Wohlfahrt des großen gemeinsamen Vaterlandes stellten, oft als ein nicht genug zu beklagendes nationales Unglück aufgefaßt, und diese Auffassung hatte nach einer Seite ihre gute Berechtigung; aber man sollte dabei niemals vergessen, daß es eben der durch jenen Mangel an Centralisation bedingte Selbständigkeitssinn der deutschen Fürsten und Stämme gewesen ist, dem Deutschland im sechzehnten Jahrhundert die Rettung vor einer despotischen Uniformirung verdankte, die von der Hand eines Karl V. vollzogen, den Nationalgeist seiner Eigenthümlichkeit und Lebenskraft beraubt und unser Volk, wie die romanischen seinem Scepter unterworfenen Völker zu passiven, nur den kaiserlichen Willen ausführenden Maschinen herabgedrückt haben würde.

Um den hier nur mit wenigen Zügen angedeuteten großen Gegensatz innerhalb der christlichen Welt des Abendlandes gruppiren sich dann, wie um den maßgebenden Mittelpunkt, eine Reihe mehr oder weniger bedeutungsvoller politischer Erscheinungen und Begebenheiten: die Befestigung und das Aufblühen der englischen Macht unter den ersten Tudors, die endliche vollständige Zersprengung der nordischen Union und die Begründung der gesonderten Reiche Schweden und Dänemark-Norwegen, und damit im engsten Zusammenhange die letzte große Kraftäußerung der

Hansa, die dann den neu emporgekommenen Mächten gegenüber in politische Nichtigkeit versinkt; endlich die Umschaffung des deutschen Ordens in Preußen zu einem neuen weltlichen Staat, das gleichzeitige Andringen Polens und der jüngst vom Mongolenjoch befreiten russischen Macht gegen die Ostsee: alle diese theils neben einander herlaufenden, theils in einander verschlungenen politischen Faktoren muß man im Auge behalten, will man sich das politische Gesammtbild Europas in den ersten Jahrzehnten des sechzehnten Jahrhunderts vergegenwärtigen.

Zu den Elementen der Gährung und des Kampfes auf dem wirthschaftlichen, socialen und politischen Gebiet kam nun endlich noch die große religiös-kirchliche Umwälzung, die man gemeinhin unter dem Namen der Reformation zu begreifen pflegt. Wie im einzelnen Menschen die Religion recht eigentlich den Mittelpunkt des ganzen Geisteslebens bildet, weil sie, wie in einem Brennpunkt, alle seine Beziehungen zu den höchsten Grundfragen alles Seins zusammenfaßt und von hier aus wieder bestimmend auf sein ganzes Denken und Handeln zurückwirkt, so steht auch im Leben der Völker das religiöse Element im Centrum ihrer ganzen Entwicklung, und seine Kundgebungen verschlingen sich nach allen Seiten durch alle Lebensäußerungen auf sämmtlichen Gebieten menschlicher Thätigkeit. Die religiös-kirchliche Frage zieht sich daher wie ein rother Faden auch durch die ganze gährende Zeitbewegung, wie sie sich im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts im Leben der christlich-abendländischen Völker kund gab.

Der Katholicismus war die der Jugendzeit des Christenthums entsprechende kirchliche Form. Mit seiner scharfen Sonderung der geistlichen und der Laienwelt, mit seiner Unterordnung der letzteren unter die Autorität der ersteren, mit seiner straffen hierarchischen Organisation, mit seiner systematischen pyramidalisch aufgebauten Gliederung, welche im Pabstthum ihre einheitliche Spitze und ihren lebendigen Mittelpunkt fand, war der Katholicismus die nothwendige Erscheinungsform des christlichen Geistes für eine Zeit, in der die Keime einer neuen Gottes- und Weltanschauung, wie sie das Christenthum mit sich brachte, erst in die Herzen der rohen Völker gepflanzt und unter den Stürmen einer untergehenden Weltordnung zum gedeihlichen Wachsthum und zum kräftigen Erstarken gebracht werden sollten. Der Katholicismus ist die erziehende Macht gewesen, die mit geschickter und starker Hand den religiösen Sinn in den Völkern des Abendlandes während der Jugendperiode ihrer Entwicklung gepflegt und kraft des Autoritätsprincips, welches keine Erziehung entbehren kann, vor

der Zersetzung durch fremdartige Elemente und vor frühzeitigem Verfall bewahrt hat. Aber wie das Kind nicht sein ganzes Leben unter der Diktatur des Erziehers bleiben kann, wie über kurz oder lang die Zeit der Mündigkeit eintritt, wo der Zögling sich auf eigene Füße stellt, so mußte auch für die christlichen Völker des Abendlandes eine Zeit kommen, für das eine früher für das andere später, je nach seiner Anlage und Begabung, wo sie in das Alter der Erkenntniß traten und dem pädagogischen Autoritätszwang entwachsen auch in religiösen Dingen ihre eigenen Wege zu gehen begannen. Das Ungenügende des bisherigen Verhältnisses mußte um so schärfer ins Bewußtsein treten, je mehr die alternde katholische Kirche einem offenkundigen Verfall erlag; in der Theorie herrschte ein ebenso starrer als geistloser Buchstabenglaube, eingehüllt in den subtilen Formelkram scholastischer Dogmatik; in der Praxis die äußerlichste Werkheiligkeit, gestützt auf den sinnlichen Prunk der Messe, deren unverstandene Mysterien den Mittelpunkt des katholischen Cultus bildeten, auf Reliquien- und Heiligendienst mit den Wallfahrten und dem Ablaß als naturgemäßer Ergänzung. Der letztere namentlich ward in jener Zeit mit so offener Schamlosigkeit als reine Finanzspeculation von Seiten des römischen Hofes und der hohen Geistlichkeit betrieben, daß auch dem Blödesten die Augen geöffnet werden mußten. Dazu das sittenlose Leben von Welt- und Klostergeistlichen, wenigstens der großen Mehrzahl, welches ihnen die Achtung der Völker raubte, vor Allem aber die weltkundige Entartung des Pabstthums, dessen damalige Träger, ein Alexander VI., ein Julius II., ein Leo X., alles Andere eher waren als Vorbilder der Frömmigkeit und Sittlichkeit, wie es den Statthaltern Gottes und Christi auf Erden geziemt hätte.

Immer allgemeiner war der Ruf nach einer Reform der Kirche an Haupt und Gliedern geworden; alle abendländischen Völker, die bisher dem Katholicismus gehuldigt hatten, fühlten das Bedürfniß der kirchlichen Reform, aber in keinem Volk war das Verlangen danach mächtiger als in dem deutschen. In dem deutschen Volkscharakter mischt sich wie in keinem anderen die Innigkeit des Gemüthslebens und die Tiefe der Ueberzeugung mit der verständigen Klarheit des Gedankens und dem sittlichen Ernst des Handelns. Das deutsche Volk hatte nun länger als ein Jahrtausend zu den Füßen Roms gesessen, hatte geduldig gearbeitet und gelernt, und sich der Autorität des Erziehers gebeugt. Aber nun kam die Zeit, wo das bisher bestandene Verhältniß der Unterdrückung ein Ende nehmen sollte.

Die römische Kirche mit ihrem Wust von Aeußerlichkeiten und Werkdienst konnte der deutschen, durch einen Tauler, Thomas von Kempen, den Verfasser der deutschen Theologie, und Andere genährten Innerlichkeit und Tiefe nicht mehr genügen; die widerspruchsvollen Mysterien des römischen Dogmas, welche die Scholastik vergebens in eine das vernünftige Denken befriedigende Form zu bringen versucht hatte, forderten die durch das Studium des Alterthums und selbständiges Denken geläuterte Erkenntniß zum Angriff heraus; die offene Unsittlichkeit des Klerus und der Mönche, die schamlose Ausbeutung des naiven Volksglaubens durch Ablaß und sonstige Manipulationen dieser Art für Zwecke der Bereicherung und der gemeinsten Habsucht, die unausgesetzten Erpressungen der Hierarchie, welche unter dem Namen von Palliengeldern und anderen kirchlichen Abgaben unerhörte Summen einbrachten und zum großen Theil über die Alpen nach Rom in das unersättliche Danaidenfaß der päbstlichen Curie führten — alles das mußte das sittliche Gefühl und den Sinn für die eigene Würde der deutschen Nation aufs Tiefste empören, sobald sie in das Alter der Erkenntniß getreten war.

Schon verkündeten vielfache Anzeichen den nahenden Losbruch des Sturms, und die erregte allgemeine Stimmung in Deutschland gab sich in so unzweideutiger Weise kund, daß sie nur von der verbissenen Beschränktheit eines pfäffischen und mönchischen Fanatismus ungewürdigt bleiben konnte. In der populären Literatur der Zeit, in den Fastnachtsspielen eines Hans Rosenblüt, in Sebastian Brants Narrenschiff, im Eulenspiegel, im Reineke Fuchs bildeten die Dummheit und die Laster von Pfaffen und Mönchen das beliebteste Stichblatt des derben volksthümlichen Witzes. Der eigentliche Kampf ward dann eröffnet von den Humanisten, deren namentlich in Deutschland zahlreiche Freischaaren, unter sich verbündet durch das unsichtbare Banner klassischer Bildung, geistreicher Auffassung und witziger Darstellungsgabe mit schneidender Kritik und erbarmungslosem Spott gegen die schwerfällige Phalanx der theologischen Orthodoxie und des mönchisch-hierarchischen Obskurantismus heranstürmten. Der Streit des gelehrten Reuchlin mit den Dominikanern von Köln und ihrem Anhang, die feine aber darum nicht minder scharfe Polemik eines Erasmus gegen das herrschende theologische und kirchliche System, die zahlreichen in gleichem Sinne gehaltenen Schriften anderer Geistesgenossen, vor allen die von einem durchschlagenden Erfolge begleiteten Briefe der Dunkelmänner hatten die Blöße des römischen Katholicismus bereits für alle ge-

bildeten Kreise in Deutschland schonungslos aufgedeckt. Mit den Humanisten vereinigten sich, vielfach durch geistige und persönliche Sympathien mit ihnen verbunden, die Nationalen, an der Spitze der unermüdliche Vorkämpfer Ulrich von Hutten, der selbst aus den Kreisen der Humanisten hervorgegangen, seinem Streben später höhere und volksthümlichere Ziele steckte; in der klaren und schwungvollen Schreibweise, die je länger je mehr das ihr anfangs noch anhaftende rhetorische Phrasenwerk abstreifte, gab er den Anschauungen jener nationalen, die Besten des Volks in ihren Reihen zählenden Partei einen beredten Ausdruck, in deren Gemüthern die sklavische Abhängigkeit des deutschen Volkes von Rom und seine schamlose Ausbeutung durch die römische Hierarchie wie eine brennende Schmach empfunden wurde. — Immer heftiger, immer kühner wurden die Angriffe, aus den Reihen dieser durch gemeinsame Opposition geeinigten Parteien gegen die verkommene Macht der alten Kirche, und die plumpe Abwehr, mit der die Anhänger des Alten sie zu schützen suchten, diente nur dazu, ihre Hinfälligkeit in ein desto helleres Licht zu setzen. Die scharfe Zugluft eines zur Mündigkeit erwachenden Geisteslebens auch in religiösen Dingen machte sich überall in Deutschland fühlbar.

Aber zunächst waren es doch nur vorzugsweise die gebildeteren Kreise, auf welche sich die Einwirkung dieser Bewegung erstreckte; in den niederen unwissenden und ungebildeten Volksschichten übte die alte Kirche immer noch ihre gewohnheitsmäßige Herrschaft; noch immer wallfahrteten die Massen zu ihren Reliquien und Heiligenbildern; noch immer opferten sie an den Altären; noch immer fand der Ablaß seine Käufer. Und noch mehr: die alte Kirche stützte sich noch überall in Deutschland bis zum Ende des zweiten Jahrzehnts im sechzehnten Jahrhundert auf die weltliche Macht, deren starker Arm sie aufrecht erhielt; war doch im Mittelalter das kirchliche Element tief in alle Institutionen des Familien- und Gemeindelebens, des Staats und der Gesellschaft hinein verflochten. Auch hier die Macht des römischen Katholicismus zu erschüttern und schließlich zu brechen, bedurfte es noch eines andern Gegners, der das ganze Volksleben in seinen Höhen und Tiefen in Bewegung brachte und der alten Kirche auf ihrem eigenen Gebiet, auf dem religiösen, die Entscheidungsschlacht lieferte. Erst die religiöse Opposition konnte vollenden, was die humanistische und nationale begonnen hatte.

Und da tritt nun inmitten all dieser Gährung vorwärts drängender Elemente die mächtige Gestalt unseres großen deutschen Reformators

hervor, um den sich alsbald die ganze Hochflut der geistigen Bewegung concentrirt. Aus den Reihen des Volks hervorgegangen, mit seiner Noth und mit seinen Sorgen durch eigene Erfahrung vertraut, wußte Luther wie vor und nach ihm kein Anderer zu dem Herzen des Volkes zu sprechen, und daß es die deutsche Sprache war, in deren edlen Klängen er vorzugsweise zu seinem Volk von seinen höchsten und heiligsten Interessen redete, während bis dahin auch in den beliebtesten Erzeugnissen der humanistischen Literatur das Latein die altüberkommene Geltung behauptet hatte, das gab seinem Wort erst den rechten Nachdruck und gewann ihm in den weitesten Kreisen die sympathische Theilnahme der deutschen Nation. Luther war ein echt deutscher Charakter mit seiner sinnigen Tiefe des Gemüths und mit seinem kernigen gesunden Menschenverstand, mit seiner kindlich gläubigen Frömmigkeit und mit seinem sittlichen Mannesernst, den die Lüge und Heuchelei und die den crassesten Eigennutz und die frechste Sittenlosigkeit übertünchende Scheinheiligkeit zum gewaltigen Zorn entflammte, der wie mit Keulenschlägen das ganze Heer seiner lichtscheuen Gegner in die Flucht schlug. Aber bei allem religiösen und sittlichen Ernst — und das kennzeichnet ihn wieder als eine echt deutsche Natur — war Luther doch kein Mann finsterer Weltentsagung und Askese; eine frühere Anwandlung in dieser Richtung ward bald durch sein besseres Selbst überwunden; er hatte vielmehr einen offenen Sinn und ein tiefes Verständniß für alles echt Menschliche in Familie, Gesellschaft und Staat, für alles Große und Schöne in Natur, Wissenschaft und Kunst, für Musik und für heiteren Lebensgenuß aller Art, und auch das hat nicht am wenigsten dazu beigetragen, ihn zum Liebling des deutschen Volkes zu machen. Luther war nicht ohne die gelehrte Bildung seiner Zeit, wenn er auch auf diesem Felde von manchem Coryphäen des humanistischen Kreises, auch von seinem Freunde und Genossen Melanchthon weit übertroffen ward; aber worin ihn Niemand übertraf, das war die Gabe, die Gelehrsamkeit praktisch für das allgemeine Verständniß des Volkes zu verwerthen: seine noch jetzt nach länger als drei Jahrhunderten nicht überflüssig gewordene Bibelübersetzung, zugleich ein religiöses und ein sprachliches großartiges Denkmal, ist die schönste Frucht jener praktischen Gelehrsamkeit gewesen. Indem er dem deutschen Volk die Bibel, die erste große Urkunde des Christenthums in die Hand gab, und es in den Stand setzte, selbstprüfend nach eigenem Urtheil darin zu forschen und die gegenwärtige Entartung des römischen Katholicismus an den einfachen Ideen und Institutionen des Urchristenthums

zu messen, brach er den Bann der Autorität, unter dem die katholische Geistlichkeitskirche das Denken der Laienwelt gefangen hielt, und stellte dasselbe auf eigene Füße. Wie Luther mit seinem Schriftprincip, welches der historischen Forschung freie Bahn machte, den alle geistige Selbständigkeit aufhebenden Autoritätszwang der römischen Kirche stürzte, so setzte er mit seinem anderen Fundamentalsatz von der Rechtfertigung durch den Glauben ein innerliches religiöses Lebensprincip an die Stelle der Veräußerlichung und Verweltlichung des katholischen Kirchenwesens. Der im Glauben an die Versöhnung vor Gott gerechtfertigte Mensch bedurfte nicht ferner all des äußerlichen Werkdienstes im Herplappern von Gebeten, in Büßungen, Gelübden und Wallfahrten, im Ablaß, in Heiligen- und Reliquienverehrung, an den der römische Katholicismus in der Beichte die Lossprechung von der Sündenschuld zu knüpfen pflegte. Indem die christliche Religion solchergestalt aus der Veräußerlichung in die Innerlichkeit des Gemüthslebens zurückgeführt ward, trat der Mensch fortan in ein unmittelbares Verhältniß zu seinem Gott; wußte er sich mit demselben in seinem eigenen Innern versöhnt und geeinigt, so bedurfte es keiner äußerlichen Sühnmittel mehr; nicht mehr bedurfte es eines besonderen geistlichen Standes, der dem Menschen den Himmel öffnen oder verschließen konnte: an die Stelle der römisch-katholischen Geistlichkeitskirche trat das allgemeine Priesterthum aller Gläubigen. Damit war die schroffe Scheidewand, welche der römische Katholicismus zwischen Priester- und Laienstand gezogen hatte, gefallen und dem entsprechend auch der große Dualismus zwischen Kirche und Staat, der sich durch die katholische Weltanschauung hinzieht. Luther hat nicht alle Consequenzen seiner Fundamentalsätze gezogen; ihm haftete noch Manches aus der alten scholastischen Theologie des Mittelalters an, manchen Widerspruch mit den Principien seiner eigenen religiösen Grundanschauung nahm er noch in seine Lehre hinüber und vertheidigte ihn mit der ihm eigenen Hartnäckigkeit und Schroffheit, die sich bis zur Intoleranz gegen abweichende theologische Auffassungen steigern konnte. Aber selbst dieser Fehler Luther's wurzelte in einer unerschütterlich festen religiösen Ueberzeugung, die sein ganzes Handeln bestimmte; sie gab ihm den vollberechtigten Glauben an die Göttlichkeit seiner Sendung; sie machte ihn der Furcht vor Gefahren unzugänglich; für sie trat er unerschrocken mit seiner ganzen Person, mit Ehre, Freiheit und Leben ein, und dieser hohe sittliche Muth war es namentlich, der seine Bestrebungen mit dem glänzendsten Erfolge krönte und ihm die begeisterte Bewunderung der Zeitgenossen er-

ward. Der kühne Muth, mit welchem Luther in dem denkwürdigen April 1521, ungeachtet des warnenden Schicksals seines Vorgängers und Gesinnungsgenossen Johann Huß, nach Worms zog allen Teufeln zum Trotz und wären deren auch soviel dort als Ziegel auf den Dächern, das unerschütterlich feste Gottvertrauen, mit dem er dann Zeugniß ablegte vor Kaiser und Reich, die nachdrücklich betonte Ueberzeugung, daß er der Sache seines Volkes einen Dienst leiste durch den Kampf gegen Rom: alles dies hat ihm mehr deutsche Herzen gewonnen als die dogmatischen Ausführungen, mit denen er die Satzungen der alten Kirche und die Autorität ihres Oberhauptes bekämpfte.

Und nun, welcher Gegensatz! Hier der unscheinbare Mönch, ohne eine andere Macht als die einer großen ihn beseelenden Idee, der die Zukunft gehörte, mit dem festen Glauben an die Göttlichkeit seiner Mission, und dem erschütterlichen Muth, der vor Tod und Teufel nicht zurückbebte — und dort ihm gegenüber in dem schimmernden Kreise der Großwürdenträger des deutschen Reichs und der alten Kirche ein Monarch, mächtiger als jemals noch ein deutscher Kaiser gewesen, der Herrscher in zwei Welten, der Gebieter über weite Reiche und ungezählte Millionen von Unterthanen, in der Blüthe jugendlichen Alters und in allem Glanz weltlicher Machtfülle! Was für Hoffnungen waren in Deutschland nicht an diesen Kaiser geknüpft! Er sollte mit den Pfaffen brechen, dem Unwesen der Bettelmönche, dem Skandal des Ablasses, der schmählichen Abhängigkeit Deutschlands von der römischen Curie ein Ende machen; statt mit fremden Schreibern und geistlichen Räthen sollte er mit den deutschen Kurfürsten und Fürsten regieren, Männer wie Hutten und Erasmus in seinen Rath ziehen, überall das Recht und den Frieden im Reich schützen: kurz er sollte Deutschland einig und frei machen und den alten Glanz des deutschen Namens erneuern, um so allen Feinden die Spitze zu bieten und vor allen Dingen die Ungläubigen aus Europa wieder zu vertreiben. „Kraft haben wir Deutschen im Ueberfluß", sagte Ulrich von Hutten, „aber es fehlt die richtige Verwendung" — und gerade diese richtige Verwendung deutscher Kraft war es, die man von dem jugendlichen Kaiser hoffte, ehe man ihn kannte. Aber Karl V. war nicht der Mann, jene hochfliegenden Hoffnungen zu verwirklichen. Sein Blick war rückwärts statt vorwärts gewendet; statt sich mit dem genialen Hellblick, der den großen Regenten kennzeichnet, an die Spitze der Ideen zu stellen, denen die Zukunft gehörte, hielt er mit seinem ganzen Denken und Streben, politisch wie religiös, an der An-

schauungsweise der Vergangenheit fest. Das Kaiserreich, wie er es sich dachte, und wie er es mittelst der ungeheuren Hülfsmittel seiner ererbten Hausmacht zu verwirklichen strebte, war im Grunde nichts als die alte mittelalterliche Idee einer Universalmacht, der gegenüber die Freiheit und Selbständigkeit der einzelnen abendländischen Völker und Staaten sich nicht halten konnte. Es war das die herkömmliche Auffassung, welche in dem deutschen Kaiserthum nur die Fortsetzung des alten römischen sah; hatte doch, in dieser Idee befangen, noch der alternde Maximilian, Karls Großvater, keinen sehnlicheren Wunsch gehabt, als sich, wenn auch nicht in Rom, doch mit der ächten Krone eines römischen Kaisers krönen zu lassen, die der Pabst zu dem Ende über die Alpen senden sollte! Und wie in der antik-mittelalterlichen Anschauungsweise das universalistisch aufgefaßte römische Kaiserthum deutscher Nation, als die weltliche Grundidee der politischen Gestaltung Europas, seine entsprechende Ergänzung fand an dem geistlichen Universalismus der römisch-katholischen Kirche mit seiner im Pabstthum gipfelnden einheitlichen Spitze, so war Karl V., mochte er auch hier und da mit den Trägern der dreifachen Krone auf einem gespannten Fuße stehen und sie selbst bekriegen, doch im Grunde seines Herzens stets ein guter Katholik. Das düstere Blut seiner spanischen Mutter und die Einflüsse einer streng katholischen Erziehung in dem Lande seiner Jugend, wo sich die Herrschaft des römischen Katholicismus noch bis auf den heutigen Tag am festesten in den Gemüthern des Volks behauptete, hat sich bei Karl V. niemals verleugnet. Auch er konnte sich allerdings der Erkenntniß von der notorischen Verderbniß der Kirche nicht so weit verschließen, daß er nicht gewisse Reformen hätte für wünschenswerth erachten sollen; aber diese kirchlichen Reformen, wie sie der Kaiser im Sinne hatte, sollten sich an der Oberfläche der katholischen Institutionen bewegen, an den Fundamenten derselben sollte nicht gerüttelt werden. Nach wie vor sollte der geistliche Universalismus des römisch-katholischen Systems mit dem Autoritätsglauben, der Hierarchie und dem Pabstthum neben dem weltlichen Universalismus des Kaiserthums und seiner autokratischen Machtvollkommenheit hergehen; beide sollten sich nach des Kaisers Sinne nur ergänzen und nicht befehden. Eine durchgreifende Reform der ganzen römisch-katholischen Grundanschauung mit allen ihren Consequenzen, wie sie die deutschen und schweizerischen Reformatoren forderten, lag weit ab von des Kaisers Plänen oder lief ihnen geradezu entgegen. In seinen politischen Verwicklungen, bei denen der Pabst mehrfach auf der Seite seiner Gegner stand, mochte er hier und da auch

die deutschen Reformbestrebungen als Drücker gegen die römische Curie benutzen: in religiös-kirchlicher Hinsicht blieb er stets der getreue Sohn der Kirche, und für die deutsche Reformation und ihren großen Träger hatte er weder Verständniß noch Sympathie. Schon ehe er nach Deutschland kam, wurden die Hoffnungen auf eine durch ihn zu bewirkende nationale Wiedergeburt durch die Nachricht enttäuscht, daß an seinem Hofe nur die hohen Geistlichen und der Beichtvater Geltung hätten, und als dann der Pabst an den Kaiser die briefliche Aufforderung richtete, seine Bannbulle gegen Luther auszuführen; jetzt könne er zeigen, daß ihm die Einheit der Kirche am Herzen liege, wie den alten Kaisern; das Schwert, mit dem er gegürtet, sei gleichsehr gegen die Ungläubigen und gegen die noch schlimmeren Ketzer zu gebrauchen: — da hatte der Pabst nur dem eigenen innersten Gedanken des Kaisers Worte geliehen, und schon Monate vor dem Reichstage von Worms war Luther's Untergang beim Kaiser beschlossene Sache. Auch die persönliche Erscheinung des kühnen Reformators auf dem Reichstage vermochte den Sinn des Kaisers nicht zu ändern; Karl V., befangen in den Ueberlieferungen des alten Kirchenglaubens und einer nach alten Regeln rechnenden Staatskunst, hatte kein Verständniß für die neue ideale geistige Macht, die ihm hier gegenüber trat. „Der soll mich nicht zum Ketzer machen", sagte der Kaiser, als er Luther gehört, durch dessen Person und Ideen er sich gleich sehr abgestoßen fühlte. So gab er denn die feierliche Erklärung ab, er wolle an dem Glauben festhalten, den seine Vorfahren, rechtgläubige Kaiser und katholische Könige, gehabt hätten; seine ganze Macht, Leib und Leben, ja die Seele selbst wolle er dafür einsetzen. Und um den Ernst dieser Erklärung zu besiegeln, schleuderte er dann gegen den ketzerischen Neuerer des Kaisers und des Reiches Acht und Aberacht, wie der Pabst schon früher seinen Bann über ihn verhängt hatte. In der That: dies Kaiserthum und dies Pabstthum gehörten zu einander. Wohl hatte Zwingli, der klar blickende schweizerische Reformator, Recht wenn er behauptete, Kaiserthum und Papstthum seien so eng in einander verflochten, daß man letzteres nicht bekämpfen könne, ohne auch ersteres anzugreifen.

„Der soll mich nicht zum Ketzer machen!" Das Wort ist verhängnißvoll geworden für die Geschicke des Hauses Habsburg, für das deutsche Kaiserthum, für die ganze Entwicklung Deutschlands, ja Europas. Als Karl V. die Mission von sich stieß, sich an die Spitze der religiösen und nationalen Reform zu stellen, als er sich vielmehr zum Bannerträger der

alten verlebten Ueberlieferungen in Religion und Politik machte, da besiegelte er das Schicksal seines Hauses, mit welchem es seitdem tiefer und tiefer bergab gegangen ist, wie mit dem deutschen Kaiserthum, dessen Träger das Haus Habsburg war, und in Deutschland erhoben sich unter jahrhundertlangem Ringen, aber stetig und unaufhaltsam, diejenigen Elemente, in denen die neuen vom Kaiser verstoßenen Ideen ihre Verkörperung fanden, anfangs noch schwach, weil vielfach uneinig und zersplittert, dann aber allmählich in immer stärkerem Zuge zur Einheit, bis endlich in unseren Tagen das römische Kaiserthum deutscher Nation zu Grabe getragen, Habsburgs Macht aus Deutschland hinausgeworfen und an seine Spitze diejenige Macht getreten ist, welche vorzugsweise die großen Grundsätze der religiösen und nationalen Reform zur Richtschnur ihrer Politik gemacht hatte *).

Es war ein Glück für die Sache der Reform, daß Kaiser Karl V. in den nächsten Jahren nach dem Reichstage von Worms durch die Sorge um seine außerdeutschen Besitzungen und die große zum Kriege mit Frankreich führende politische Verwicklung so stark in Anspruch genommen war, daß er sich um die deutschen Angelegenheiten nicht viel kümmern konnte. So gewann die Reformation, welche in Wittenberg ihren Mittelpunkt und an dem sächsischen Kurfürsten Friedrich dem Weisen einen stillen Beschützer fand, die nöthige Zeit Wurzel zu fassen und sich nach allen Richtungen hin zu verbreiten. Aber der Charakter der ganzen Bewegung ward nunmehr ein anderer. Als die höchste legitime Gewalt die Aufgabe von sich gewiesen hatte, sich an die Spitze der Reform zu stellen, als in Folge der ausgesprochenen Haltung des Kaisers und der wormser Beschlüsse die untergeordneten Territorial-Gewalten, große und kleine, weltliche und geistliche Landesherren nicht minder als die Räthe in den deutschen Städten theils eine schwankende, abwartende und zurückhaltende Stellung einnahmen, höchstens wie der Kurfürst von Sachsen eine schweigende Duldung gewährten, theils ermuthigt durch den Kaiser und seinen Bruder Ferdinand wie durch die unabläßigen Bemühungen des römischen Hofs und seiner Agenten

*) Ueber die allgemeine und namentlich nationale Bedeutung der Reformation und die Stellung des Kaisers zu derselben vergleiche man außer Ranke und neuerdings Maurenbrecher noch die treffenden Bemerkungen in der Abhandlung (Programm der stralsunder Realschule 1867): „Die Berechtigung und die Schicksale des Gedankens deutscher Staatseinheit, nachgewiesen in der Geschichte" von Oberlehrer Dr. Reinhold Fock.

in Deutschland nunmehr gegen die Anhänger der Reformation mit weltlichen Strafen, mit Gefängniß und Tortur, ja mit Feuer und Schwert angriffsweise vorgingen, da trat an die Stelle einer geordneten Bewegung von oben herab, die es hätte sein können, wenn die legitimen Gewalten ihre Aufgabe rechtzeitig begriffen hätten, vielmehr eine revolutionäre Bewegung von unten herauf. Wie der Strom, dem der naturgemäße Lauf verschlossen wird, höher und höher anschwillt, bis er endlich mit unwiderstehlicher Gewalt seitwärts über Ufer und Dämme bricht und alle entgegengestauten Hemmnisse durchbrechend oder überflutend Alles mit sich fortreißend daher braust: so ist es auch mit der Reformation in Deutschland ergangen. Als die höchsten Gewalten sich ihr entgegenstemmten oder doch zauderten, ihr die Wege zu ebenen, da ergriff sie das Volk in seinen Tiefen und mit unwiderstehlicher Macht von unten nach oben dringend, brach sie sich endlich, trotz des unschlüssigen Zauderns oder des offenen Widerstrebens der obrigkeitlichen Gewalten, freie Bahn im Sturm und Drang einer großen Volksbewegung. Das religiöse und das politische Element waren in dieser Zeit so eng in einander geschlungen, daß beide nicht von einander zu trennen sind. War doch der römische Katholicismus so tief in alle politischen und socialen Verhältnisse verflochten, daß eine Umwälzung auf kirchlichem Gebiet ohne eine entsprechende Umgestaltung der staatlichen und gesellschaftlichen Zustände nicht möglich war. Die Reformation war zugleich Revolution. Auch die anarchischen Auswüchse einer solchen fehlten ihr nicht: die tumultuarischen Kirchen- und Bilderstürme, die wiedertäuferischen Excesse, die Volkserhebungen gegen altgläubige Obrigkeiten in den Städten, die großen Bauernaufstände, die nicht allein das platte Land des südlichen und mittleren Deutschlands, sondern auch viele namentlich kleinere Städte mit sich fortrissen, gehörten zu jenen mit der religiösen Reformfrage in engem Zusammenhang stehenden revolutionären Ausbrüchen. Daß die Reformation, trotz der offenen Anfeindung oder der schwächlichen Verleugnung von oben, trotz des Ansturms anarchischer Leidenschaften von unten, fort und fort an Boden gewann und schließlich den Sieg behauptete: das war der unwiderlegliche faktische Beweis für die nicht zu brechende Lebenskraft ihrer großen Principien und für die göttliche Mission ihrer Träger und Begründer.

Zu dem Siege der Reformation trug nicht am wenigsten die damals noch junge und wenig erprobte Erfindung des Bücherdrucks bei, welche sich hier zuerst in ihrer mächtigen welthistorischen Bedeutung offenbarte. Sie

war es, welche die weltbewegenden neuen Ideen, die geistigen wie die materiellen Entdeckungen dieses Zeitalters mit der Schnelle des Gedankens in die weitesten Kreise verbreitete, überall hin aufklärend und bildend, zu Leben und Thätigkeit anregend und, auch wo sie Uebles wirkte, in sich selbst das Heilmittel darbietend. So bildete die junge Buchdruckerpresse mit ihrem überraschenden Aufschwung recht eigentlich das technische Vehikel für die auf allen Lebensgebieten sich Bahn brechende neue Welt- und Lebensanschauung.

Diese in ihren innersten Grundtiefen erregte Zeit ist es nun, in welche die nachfolgende Darstellung den Leser versetzt. Es ist zwar ein vergleichsweise kleiner Schauplatz, auf dem sie sich bewegt; allein auch in dem engeren Rahmen werden wie in einem Spiegelbilde die großen die Zeit bewegenden Ideen und die verschiedenen sich anziehenden oder abstoßenden Faktoren der Zeitgeschichte erkennbar sein. Nur dann erfüllt die lokale Geschichtsforschung ihre Aufgabe, wenn es ihr gelingt, die in kleinerem Umkreise sich vollziehenden örtlichen Begebenheiten mit dem großen geschichtlichen Verlauf der Dinge in Zusammenhang zu bringen und sie in dem Lichte der die Zeit beherrschenden Ideen dem geistigen Auge des Lesers vorzuführen.

I.

Stadt und Herzog.

Noch immer war die Stadt Stralsund zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts die erste Stadt Pommerns und eine der bedeutendsten Städte an der Ostsee; aber doch hatte sich in ihren Verhältnissen nach außen wie nach innen so Manches geändert, was ihre bisherige Machtstellung wesentlich zu beeinträchtigen geeignet war.

Zuerst kam das Verhältniß zum eigenen Landesherrn hier in Betracht. Herzog Bogislaw X., der ganz Pommern unter seinem Scepter vereinigt hatte, gehörte zu den thatkräftigsten Regenten seiner Zeit, und sein offenkundiges Bestreben ging dahin, sich auch wirklich zum Herrn in seinem Lande zu machen. Zu dem Ende wußte er vor allen Dingen die unter seinen Vorgängern auf das Unverantwortlichste herabgewirthschafteten und verschleuderten Hülfsquellen der landesherrlichen Macht durch Güte und Gewalt wieder zu sammeln, die Ertragsfähigkeit der herzoglichen Domänen zu erhöhen und durch Strafgelder und gütliche Abfindungen die landesherrliche Kasse zu bereichern; das Münzregal, dessen sich die früheren Landesherren in ihren pekuniären Bedrängnissen entäußert hatten, nahm er wieder in seine Hand und seine auf der Annahme des Goldguldens als Münzeinheit beruhende Münzgesetzgebung war der im Geldwesen herrschenden Anarchie gegenüber eine Wohlthat für das ganze Land *). Selbst einen gemeinsamen Landschoß hatte er 1485 durchzusetzen gewußt, trotz aller entgegenstehenden Privilegien der Geistlichkeit, des Adels, der Städte. Auch die Kirche zog er heran, wo sich eine Gelegenheit darbot; die Klöster mußten ihm das landesherrliche Recht des Einlagers abkaufen, und Bi-

*) Ueber die seit 1489 eingeführte neue Münzwährung Bogislaws vergl. hinten Anhang III zu Anfange.

schof und Domkapitel von Kammin mußten die Verpflichtung zur Kriegsfolge erneuern und die Gestellung von Pferden für den Dienst des Herzogs übernehmen. Schärfer wurde der Adel heimgesucht; wegen der zahlreichen Lehngüter, die er im Laufe der Zeit in seinen Besitz gebracht hatte, wurde nunmehr Rechenschaft von ihm gefordert, und wer, wie es häufig vorkam, den Rechtstitel seines Besitzes nicht mehr nachweisen konnte, der verlor denselben oder mußte ihn gegen Zahlung beträchtlicher Geldsummen aufs Neue vom Herzog erwerben. Dazu ward den Räubereien, aus denen ein Theil des Adels noch immer ein Gewerbe zu machen geneigt war, scharf auf die Finger gesehen; in den Fehden, die der Adel unter einander führte, schritt der Herzog, wo er konnte, ein; und nur diejenigen vom Adel hatten es gut, die dem Landesherrn in Hof- oder Staatsämtern ihre Dienste widmeten. Aber auch die Städte hatten, wo sich die Gelegenheit bot, Bogislaws schwere Hand zu empfinden. Köslin, welches den Herzog einen Augenblick in seine Gewalt gebracht hatte, mußte diese empfindliche Kränkung des stolzen Fürsten mit schwerer Geldstrafe, mit demüthigem Fußfall und mit schimpflicher Niederlegung des Thors büßen, durch welches die Bürger zum Ueberfall des Herzogs ausgezogen waren (1480). Stettin, welches einen betrunkenen Diener des Herzogs wegen Friedbruchs auf offener Straße verhaftet, und sich dann geweigert hatte, ihn dem Herzog auszuliefern, mußte nicht minder schwere Geldbuße zahlen, seinen den Herzog feindlichen Bürgermeister vertreiben und ein Stück städtischen Gebiets an das herzogliche Schloß abtreten (1503). Kleinere Städte durften es natürlich noch weniger wagen, sich gegen den mächtigen Herzog zu setzen; selbst in Greifswald hatte er unter mannigfachen inneren Wirren die Stelle eines gebietenden Schiedsrichters zu behaupten gewußt. Es war natürlich, daß dem Herzog unabhängige städtische Gemeinwesen, welche der landesherrlichen Machterweiterung überall unwillkommene Schranken setzten, stets ein Dorn im Auge waren, und als im Jahre 1482 seine nahen Verwandten, die Herzoge von Mecklenburg mit ihrer Stadt Rostock in Zwist geriethen, da schloß Bogislaw ein Bündniß mit ihnen gegen den Frevel der rebellischen Stadt.

Von pommerschen Städten war nur Stralsund noch frei und mächtig genug, um dem Herzog die Stirn zu bieten. Die Gelegenheit fand sich, als Bogislaw geehrt und ausgezeichnet von Kaiser und Pabst, Fürsten und Republiken, von seiner romantischen Pilgerfahrt nach dem heiligen Lande zurückgekehrt war. Er hatte hier aus eigener Anschauung in Deutschland

wie in Italien in einzelnen staatlich fortgeschrittenen Ländern die Anfänge der modernen Staatswirthschaft kennen gelernt, die sich allmählich aus der Zerfahrenheit und Zersetzung der mittelalterlichen Zustände hervorbildeten. Der Wunsch, auch daheim in Pommern mit den mittelalterlichen Institutionen aufzuräumen und die landesherrliche Gewalt zu der ersten realen Macht im Staat zu machen, konnte nur bestärkt werden durch die Ehrenbezeugungen, die dem tapferen Pommernherzog überall bereitwillig entgegengebracht wurden. So kam Bogislaw in die Heimath zurück und sein ohnehin stark ausgeprägtes Herrscherbewußtsein mußte es nunmehr doppelt empfinden, wenn eine seiner Städte gegen ihn das Haupt erhob. Und nun hatte er soeben mit Stettin, damals der zweitmächtigsten Stadt Pommerns, schon den ersten Strauß glücklich bestanden; sollte er sich von Stralsund bieten lassen, was sich nach seiner Meinung kein Herrscher gefallen lassen durfte? Daß es zum Theil alte von seinen Vorfahren und ihm selbst bestätigte Privilegien waren, um die es sich hier handelte, focht ihn nicht an; ob er dem von ihm vorgebrachten Mährchen Glauben schenkte, daß die Stralsunder einmal einen seiner Vorfahren zwischen ihren Thor-Zingeln eingeschlossen und so ihre Privilegien von ihm erzwungen hätten *), wissen wir nicht; daß er selbst ihnen zu verschiedenen Malen ihre alten Privilegien bestätigt hatte, sowohl 1479, als er die Huldigung empfing, als 1488, wo er ihnen die bisher nur verpfändete Vogtei und höchstes wie niedrigstes Gericht für 3500 rheinische Gulden zu vollem Eigenthum verkauft hatte — das konnte ihm unmöglich aus dem Gedächtniß entschwunden sein. Aber er wollte eben um jeden Preis eine Aenderung des bestehenden und für die Landesherren drückenden Zustandes herbeiführen. Vor allem erschien ihm der Anspruch der Stadt unerträglich, daß Lehngüter, wenn sie durch Kauf oder Pfand von Bürgern erworben waren, oder wenn ihre Eigner in Stralsund das Bürgerrecht erworben hatten, dem Recht der Stadt folgen und die Landesherren somit ihre Lehnsansprüche und namentlich den Anspruch auf die Heeresfolge und den Roßdienst der Lehngutsinhaber verlieren sollten. Schon vor zweihundert Jahren, in dem großen Streit der Stadt mit Wizlaw III, dem letzten Fürsten von Rügen, hatte diese Frage einen der hauptsächlichsten Streitpunkte gebildet, war aber nach kurzem Siege des Fürsten zu Gunsten der Stadt entschieden **). Nun nahm Bogislaw sie wieder auf. Dazu kam der in dem lübischen Recht der

*) Kantzow II. p. 286.

**) Rüg.-Pomm. Gesch. III. p. 32. 57.

Stadt begründete Anspruch, daß sie nicht den Herzog, sondern nur den Rath von Lübeck als ihre gerichtliche Oberinstanz anerkennen wollte. Ferner kam hinzu, daß die Stadt die vor Alters von dem letzten Fürsten von Rügen und dem ersten Herzog von Pommern-Rügen erkaufte eigene Münzgerechtigkeit nicht aufgeben wollte, und endlich weigerte sie sich, die neue vom Herzog nach seiner Rückkehr aus Palästina verfügte Erhöhung der Zölle zu Wolgast und Damgarten anzuerkennen, womit der Kaiser Maximilian seinem gefeierten Gast ein willkommenes ihm selbst nichts kostendes Geschenk gemacht hatte. Unleugbar paßten so große Vorrechte, wie sie Stralsund besaß oder in Anspruch nahm, nicht in das Ideal eines starken Fürstenregiments wie es Bogislaw im Sinne hatte; und in seiner Umgebung gab es Männer, wie den aus dem Sächsischen zugezogenen Dr. Kitscher, die vom Standtpunkte römischer Rechtsanschauung und büreaukratischer Staatsklugheit den Souveränitätsbestrebungen des Fürsten das Wort redeten. Vergebens remonstrirten Bogislaws alte pommersche Räthe, ein Werner von der Schulenburg, ein Adam Podewils und Andere, welche des Landes Art und Weise, die reale Macht des Herzogs und die Widerstandskraft der Stadt Stralsund besser zu würdigen wußten. Dr. Kitscher's Rath, der den persönlichen Neigungen des Herzogs besser zusagte, drang durch und im Herbst 1503*) begann Bogislaw seine Operationen gegen Stralsund, indem er auf den Hauptlandstraßen, die von der Landseite nach der Stadt führten, ihr die Zufuhr sperrte und ihre Bürger überall aufgreifen und gefangen setzen ließ. Aber dies Mittel, welches gegen Stettin angewandt, sofort den gewünschten Erfolg gehabt hatte, war dem mächtigeren Stralsund gegenüber bei Weitem nicht ausreichend; die feindlichen Maßregeln des Herzogs dienten nur dazu, den altüberkommenen bürgerlichen Freiheitsgeist in der Stadt wieder anzufachen, und nachdem gütliche Vorstellungen vergeblich geblieben waren, erklärte sie in der herkömmlichen Form des Absagebriefes am 17. Januar 1504 ihrem Landesherrn den Krieg**).

Bald genug mußte der Herzog es empfinden, daß er hier ganz andere Gegner vor sich hatte, als die, deren er früher leichten Kaufs Herr geworden war. Als er selbst in der nur zwei Meilen von Stralsund entfernten

*) Nicht 1504, wie Kantzow II. p. 288 irrig hat.

**) Das Datum (Antonius-Tag) wird berichtet bei Krantz Wandalia l. XIV. cp. 35, wo sich überhaupt über den Krieg wie über die Friedensverhandlungen zuverlässigere Angaben finden als bei Kantzow.

Stadt Barth lagerte, um den Bürgern auch von dieser Seite die Zufuhr abzuschneiden, erschienen die Stralsunder in plötzlichem Ueberfall Nachts mit starker Macht vor Barth; der Herzog, zu schwach um Widerstand zu leisten, machte sich eilends mit seinen Getreuen auf und davon. Unter den mit dem Herzog Entfliehenden befand sich auch der Doktor Kitscher, dem der Ritter Podewils bei dieser Gelegenheit mit beißendem Spott bemerkte: „Herr Doktor, habt Ihr Eure Sache wohl gemacht und gut gerathen, so mögt Ihr es jetzt auch ausessen und gegen die Sundischen ausrücken; Sund ist kein Ochsenauge, und wenn seine Bürger ausziehen, so ziehen sie aus wie die Bienen aus dem Stock!" — Dr. Kitscher hielt es nicht gerathen, die nähere Bekanntschaft der Sundischen zu machen, und verließ bald nachher das pommersche Land, wo so grobe Fäuste und so stachlichte Reden zu Hause waren *).

Als sich die Stralsunder nach dieser Seite für einen Augenblick Luft gemacht hatten, warfen sie sich auf die Insel Rügen, wohin sie mittelst ihrer Schiffe den Uebergang immer frei hatten. Die Besitzungen des Herzogs und seiner dortigen Anhänger unter dem Adel wurden geplündert und gebrandschatzt; die Bauern mußten überall der Stadt Stralsund Treue geloben. Vergebens versuchte der rügensche Adel einen bewaffneten Widerstand zu organisiren, er wurde von den Bürgern bald zerstreut oder gefangen. Vierzig Mitglieder desselben, die sich in eine feste Kirche geworfen hatten, wurden von den Stralsundern vergebens an alte Zeiten erinnert, wo die rügensche Ritterschaft einen ewigen Bund mit der Stadt beschworen und gemeinsam mit derselben gegen die Uebergriffe des Fürsten gekämpft hatte. Die Zeit war eine andere geworden, und der Adel stand schon seit lange bei den Kämpfen gegen die Städte meist auf Seiten der Fürsten. So erwiderten auch jetzt die in der Kirche eingeschlossenen rügenschen Vasallen auf die Zumuthung der Bürger, mit ihnen gemeinsame Sache zu machen: dem Fürsten hätten sie geschworen, von ihm könnten sie

*) Ich folge bei der obigen Darstellung der Angabe Berckmanns Stralf. Chroniken I. p. 15. 77. — Kantzow II. p. 289 läßt den Ueberfall gegen den Herzog zu Barth von den Stralsundern zwar geplant werden, aber nicht zur Ausführung gelangen, weil der Bürgermeister Oseborn abräth. Die sehr unklare und mit vielen offenbar selbst gemachten Reflexionen verbrämte Darstellung Kantzows erinnert stark an andere Stellen, wo er im Widerspruch mit der geschichtlichen Wahrheit etwas für die pommerschen Herzöge Unangenehmes zu bemänteln hat; man vergleiche unter Anderen die Darstellung von Bogislaws Kampf mit den Barbaresken auf der Seefahrt nach Jerusalem, wo es verschwiegen wird, daß Bogislaws Schiff sich endlich ergeben mußte.

nicht lassen. Bald aber zwang der Hunger und die Bedrohung, sie durch Feuer herauszutreiben, die Eingeschlossenen zur Uebergabe; sie wurden nunmehr gefangen nach Stralsund geführt*).

Als Bogislaw von dieser Niederlage seiner Anhänger auf Rügen erfuhr, ließ er seinen Grimm an den armen festländischen Bauern der stralsunder Landbesitzungen aus; geplündert wurden sie von Haus und Hof vertrieben — auf dem Bauern lastete ja vorzugsweise immer das Elend des Kriegs —; und auch die Bürger, welche auf den Landstraßen dem Herzog in die Hände fielen, erfuhren eine desto härtere Behandlung. Aber der Herzog mußte bald einsehen, daß er auf diesem Wege nicht zum Ziel kommen werde; die Stadt, welcher der Seeweg und die Communikation mit Rügen beständig offen stand, konnte die Sperrung der Zufuhr von der Landseite und die Lahmlegung ihres Handels dahin eher verschmerzen. Nur eine regelrechte Belagerung hätte sie bezwingen können; darauf aber war der Herzog in keiner Weise vorbereitet; es fehlten ihm die Flotte und auch zu Lande die erforderlichen Streitkräfte. So kam es, daß der Herzog friedlicheren Gedanken Gehör gab, die an seinem alten nach Dr. Kitschers Entfernung zurückgekehrten Rath Werner von der Schulenburg einen gewandten Vertheidiger fanden. Auch den Stralsundern mußte daran liegen, dem Kriegszustande, der, wenn er auch der Stadt keine unmittelbare Gefahr drohte, doch mit großen Einbußen und beständiger Unsicherheit für die Bürger verknüpft war, sowie sie sich aus den Thoren der Stadt wagten, mit guter Manier, wenn es thunlich war, ein Ende zu machen**).

Bei dieser beiderseitigen Geneigtheit zum Frieden mußten die vermittelnden Bemühungen der mecklenburgischen Herzöge und der bundesverwandten Städte einen fruchtbaren Boden finden. Gegen Ende Februar

*) Die Namen, welche Barthold IV. 2. p. 42 nennt, sind reine Conjectur; Krantz, hier die einzige Quelle, giebt nur die Zahl 40 an.

**) Kantzow läßt (a. a. O. p. 293) die Stralsunder durch allerlei von Werner von der Schulenburg ausgesprengte Gerüchte von Zuzug, den Bogislaw von anderen Fürsten erhalten würde, in Schrecken setzen, und dann auch durch Holzmangel bedrängt, eine Friedensgesandschaft an den Herzog nach Barth schicken, die indeß unverrichteter Sache zurückkehren mußte, weil Bogislaw auf seinen Forderungen bestand. Die ganze Geschichte ist aus mehreren, namentlich auch chronologischen Gründen verdächtig. Ist an der ganzen Geschichte etwas Wahres, so hat die Gesandschaft nach Barth wahrscheinlich vorher stattgefunden, ehe die Stralsunder sich zur Absage an den Herzog entschlossen; denn diese fand erst am 18. Januar statt, am 3. März aber wurde schon der Friede zu Rostock nach längeren dort stattgehabten Verhandlungen geschlossen. — Krantz weiß eben so wenig wie Berckmann etwas von der Gesandschaft nach Barth.

trafen Herzog Bogislaw mit seinen Räthen, die Herzoge von Mecklenburg, die Gesandten von Stralsund, darunter die beiden Bürgermeister Henning Wardenberg und Henning Mörder, und die Abgeordneten der anderen vermittelnden wendischen Städte in Rostock zusammen. Die Ansprüche beider streitenden Parteien gingen anfangs sehr weit auseinander, und die Verhandlungen zogen sich in die Länge, da beide Theile ihre Forderungen und Beschuldigungen schriftlich verfochten. Als man endlich glücklich so weit war, daß der Vertragsentwurf festgestellt war, drohte sich noch einmal Alles zu zerschlagen, weil Bogislaw einige Clauseln angehängt haben wollte, zu denen die Sundischen ihre Zustimmung schlechterdings verweigerten. Schon stand man im Begriff, unverrichteter Sache abzureisen, da ließ im letzten Augenblick der Herzog seine Forderung fallen. Wie Kantzow berichtet, wäre es aus Wohlgefallen über das Witzwort eines der stralsunder Gesandten geschehen; dieser, der Doktor Gerwin Rönnegarve, auch sonst bei dem Fürsten beliebt, habe zu demselben gesagt: „Ei gnädiger Herr, euer fürstliche Gnaden dränge jetzt nicht so hart auf uns vom Sunde. Wir thun wohl später noch eine Thorheit, daß euer fürstliche Gnaden weiter mit uns zu thun bekommt, und wir dann Eins mit dem Andern büßen. Lasse es also fürstliche Gnaden jetzt nur dabei bewenden." — Es ist möglich, daß dies Wort so gesprochen ist, und daß Bogislaw den Schein annahm, sich dadurch zur Nachgiebigkeit bewegen zu lassen. Sicherlich hatte er aber andere gute Gründe, den Frieden zu wünschen, und er gab nur im letzten Augenblick nach, weil die ganze Unterhandlung sonst hätte scheitern müssen.

Der Friede von Rostock, der solchergestalt am 3. März 1504 nach etwa achttägigen Verhandlungen zu Stande kam, traf im Wesentlichen folgende Entscheidung*). Was die Stralsunder an Lehngütern erb- und eigenthümlich erworben hatten, sollten sie behalten; die Güter, welche sie nur pfandweise inne hatten, sollten gegen Rückzahlung der Pfandsumme den früheren Eigenthümern oder, im Fall diese unvermögend waren, dem Herzoge, falls er die Pfandsumme entrichten wollte, zurückgestellt werden. Für die Zukunft sollten die Stralsunder keine neuen Lehngüter zu Eigenthum oder pfandweise erwerben dürfen, ohne des Herzogs oder seiner Erben Genehmigung. Hinsichtlich der Zölle ward bestimmt, daß die Stralsunder

*) Die Friedensurkunde ist abgedruckt bei Dähnert, Pomm. Bibl. II. p. 47 ff. — (die Seitenzahl 74 ist ein Druckfehler, den Barthold wiedergiebt), ferner Dähnert, Sammlung Pomm. Landesurkunden II. p. 22.

von dem Zoll zu Damgarten, dem alten wie dem neuen, ganz frei sein sollten; die andern alten Zölle sollten auch für sie bleiben, wie es hergebracht sei*). Die Frage der Rechtsinstanz ward dahin gelöst, daß die Stadt Stralsund, im Fall sie als Commune belangt würde, vor dem Herzog zu Recht stehn sollte; bei Klagen gegen einzelne ihrer Bürger dagegen sollte der Kläger gehalten sein, vor dem städtischen Gericht nach lübischem Recht sein Recht zu nehmen, und wer appelliren wollte, der sollte nach Lübeck Berufung einlegen. Die von den Stralsundern auf Rügen gemachten Gefangenen sollten demnächst ohne Lösegeld gegen Urfehde freigelassen und die mit Beschlag belegten Güter zurückgegeben oder ihr Werth wieder erstattet werden. Dasselbe sollte von Seiten des Herzogs geschehen. Die auf Rügen von den Stralsundern in Eid und Pflicht genommenen Bauern sollten durch eine vom Rath nach Bergen zu entsendende Deputation des geleisteten Eides entbunden und wieder an ihre alten Herren gewiesen werden. Das Münz-Privilegium, welches die Stralsunder 1325 vom Herzog Wartislaw erkauft hatten, sollte ihnen bleiben, doch verpflichteten sie sich, nach des Herzogs Schrot und Korn zu münzen, und in Zeiten, wenn der Herzog nicht münzte, den Hammer auch ruhen zu lassen. Endlich sollte der Herzog, wenn er nach Stralsund komme, von einer Raths- und Bürgerdeputation in seiner Herberge empfangen werden und die unter Darbringung eines Geldgeschenks an ihn zu richtende Bitte um Vergessen des Geschehenen huldvoll gewähren **). Im Uebrigen sollten alle alten Privilegien und Gerechtigkeiten der Stralsunder, soweit sie nicht durch diesen Vertrag ausdrücklich abgeändert seien, nach wie vor unverändert in Kraft bleiben, und alle aus den vergangenen Zwistigkeiten erhobenen Ansprüche gegenseitig niedergeschlagen werden.

Der Friede, der, wie man sieht, unter beiderseitigen Concessionen zu

*) Kantzow a. a. O. p. 298 sagt in seinem Resumé der Friedensartikel, dem er eine für den Herzog möglichst günstige Fassung giebt, die Stralsunder hätten den Zoll zu Wolgast ganz geben sollen. Allein der Zoll zu Wolgast ist in der Urkunde gar nicht ausdrücklich erwähnt, und da es nur heißt, daß die anderen alten Zölle wie hergebracht, beibehalten werden sollen, so erhellt, daß der Herzog den Anspruch auf eine Erhöhung des wolgaster Zolls, die ihm von Kaiser Max zum Geschenk gemacht war, hatte fallen lassen.

**) Von einem Fußfall, wie in Köslin und Stettin, war nicht die Rede; die von den Stralsundern zu entrichtende Geldsumme scheint, da ihr Betrag nicht namhaft gemacht wird, unbedeutend und nur das gewöhnliche Ehrengeschenk gewesen zu sein, welches die Landesherren bei persönlicher Anwesenheit in ihren Städten zu empfangen pflegten.

Stande gekommen war, war natürlich weit entfernt, den hochfliegenden Ansprüchen des Herzogs zu genügen. Auch dauerte es kein Jahrzehnt, da brach der alte Zwist von Neuem wieder aus. Die Veranlassung bildete der Krieg der wendischen Hansestädte gegen König Hans von Dänemark, auf den wir noch später in anderem Zusammenhange zurückkommen werden. Herzog Bogislaw, dem Dänenkönig befreundet und verbündet, untersagte seiner Stadt Stralsund die Betheiligung am Kriege. Diese, sich auf ihre hansischen Bundespflichten berufend, kümmerte sich nicht um das landesherrliche Verbot. Hatte sie doch von Alters her selbstständig wie im Bunde der Schwesterstädte ihre Kriege geführt, ohne die Herzoge zu fragen. Aber ein Fürst wie Bogislaw mußte diese neue Kränkung seiner Souveränität — denn als solche erschien ihm das Vorgehen der Stadt — sehr bitter empfinden. Dazu kam, daß die stralsundischen Kaper, welche auf alle nach oder von Dänemark fahrenden fremden Schiffe Jagd machten, in einigen derselben Güter, die dem Herzog oder seinen Unterthanen gehörten, fortgenommen hatten. Im Jahr 1510 hatten die sundischen Kreuzer drei stettiner Bürgern gehörende Schiffe genommen, die mit einer reichen Ladung von Hering, Aal, Fleisch, Butter, Talg und Häuten aus Dänemark kamen, und im folgenden Jahr in der stillen Woche wurden von ein paar stralsunder Jachten wieder zwei stettiner nach Dänemark fahrende Schiffe gekapert, die noch reichere Beute gaben, denn sie führten bernauisch Bier, Hopfen, Tuch, Kupfer und das eine sogar ein Fäßchen mit Silberbarren. Endlich wurde im Jahr 1512 in den stralsundischen Gewässern ein Schiff mit Korn weggenommen, welches der Herzog nach den Niederlanden sandte, um Tuch, Gewürz und Wein für seinen Hof dafür zurückzubringen *). Wie Kantzow berichtet, hätten die Stralsunder die zuletzt erwähnte That mit dem spöttischen Wort gerechtfertigt: die Städte sollten allein schiffen und handeln, und nicht die Fürsten. Vielleicht ist dies Wort nur Erfindung, vielleicht ist es wirklich gefallen; jedenfalls waren die Stralsunder auch aus anderen Gründen nach den Grundsätzen des damaligen Kriegsrechts zu ihrem Vorgehen berechtigt. Die Niederlande waren als Verbündete Dänemarks in den Krieg verwickelt, ihre Schiffe wurden in der Ostsee von den hansischen Kapern aufgebracht und der Handel dahin galt als unerlaubt. Herzog Bogislaw hatte auch seinerseits schon 1511 ein Bündniß mit Dänemark gegen Schweden, Lübeck, Stralsund und andere von seinen

*) Stralf. Chroniken p. 218. 219. — Kantzow II. p. 307.

Städten geschlossen, denen als seinen Unterthanen er die Zufuhr nach Schweden verboten hatte, und die sich darum nichts kümmerten. König Hans und Herzog Bogislaw verpflichteten sich in diesem Allianzvertrage, ein Jeder die auszurüstenden Streitkräfte auf seine eigenen Kosten zu stellen und zu unterhalten, doch sollten die Dänen, wenn sie bei der damals beabsichtigten Belagerung von Stralsund länger als einen Monat vor dieser festen Stadt liegen müßten, vom Herzog besoldet werden. Was in Pommern oder Schweden erobert würde, sollte dem gehören, in dessen Land es sich finde*). Wir haben hier also eine neue Auflage des alten Bundes von 1316, wo auch der Landesherr die Dänen gegen seine Stadt Stralsund zu Hülfe nahm; darf man es da den Stralsundern verdenken, wenn sie auch alle Rücksichten bei Seite setzten? Der Herzog, so erbittert er war, kam indeß doch nicht dazu, etwas Ernstliches gegen Stralsund zu unternehmen. Die Erfahrungen von 1504 wirkten wenigstens in so weit nach, daß er, ehe er sich auf den Krieg einließ, das Gutachten seiner erfahrenen Räthe einholte. Eine uns noch jetzt erhaltene Denkschrift, wahrscheinlich von dem umsichtigen Werner von der Schulenburg verfaßt, verbreitet sich ausführlich über die für den Krieg erforderlichen Vorbereitungen**). Vor allen Dingen müsse man sich genau darüber einigen, wie stark ein Jeder zu Fuß und zu Roß dem Herzog zuziehen will, namentlich die Städte, was sie an Büchsen, Pulver und sonstigem Material mitbringen werden; auch muß jede Stadt ihren Büchsenmeister und möglichst viele Zimmerleute mit ihrem Arbeitszeug, Schaufeln, Spaten und dergleichen, was zum Heereszuge gehört, mit sich bringen. Man muß endlich genau wissen, was der Herzog selbst an Pulver, Büchsen, Steinen und Loth vorhanden hat; die Büchsenmeister müssen Feuerpfeile und Feuerbälle mit sich haben, und solche von Stund an angefertigt werden; ferner sind Schirme, Leitern, Heerwagen, die Instrumente, womit man die Büchsen ladet, fertig zu stellen. Dazu ist für hinreichend Geld und Proviant zu sorgen; zu Wolgast, Loitz, Grimmen, Tribsees, Barth, Treptow an der Tollense und anderen Stellen muß Mehl zum Brodbacken angesammelt und des Backens kundige Leute angestellt werden; dazu sind bei Zeiten Bestellungen an Salz, trockenem Fischwerk, Butter, Erbsen, Speck und dergl. zu machen; weiter auf etliche Tausend Hufeisen; Zelte u. s. w. An Mann-

*) Hvitfeld, Danmarckis rigis Krønike. II. p. 1079.

**) Klempin, Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns aus der Zeit Bogislafs X. 1859. p. 552 f.

schaft verlangt die Denkschrift im Ganzen 4000 Mann und dazu 2000 Pferde; dazu werden als Proviant veranschlagt für 100 Mann täglich 1 Ochse, 5 Schafe, 2 Seiten Speck, 6 Scheffel Brod, 5 Tonnen Bier, macht für 4000 Mann täglich 40 Ochsen (oder 1 Schock [=60] Kühe), 200 Schaafe, 80 Seiten Speck, 20 Drömt Roggen, 200 Tonnen Bier; für 100 Pferde ist, wenn man nicht vom Felde füttern kann, eine halbe Last Hafer (50 Scheffel) täglich erforderlich, also für 2000 Pferde täglich 10 Last Hafer. Zu den eigenen Rüstungen müssen endlich noch Bündnisse mit andern Mächten, wo möglich mit Sachsen, Brandenburg, Braunschweig, Lüneburg und Mecklenburg abgeschlossen werden, damit sie Hülfstruppen zu Fuß und zu Roß wie Geschütze stellen. — Alle diese Vorbereitungen wurden zur Bezwingung der einzigen Stadt für erforderlich gehalten, und wie die Machtverhältnisse damals waren, kann man nicht sagen, daß der Anschlag zu hoch gegriffen war. Der Verfasser der Denkschrift macht dabei aus seiner Abneigung gegen ein kriegerisches Vorgehn kein Hehl; er giebt dem Herzog schließlich zu bedenken, daß aus solchen Fehden, Kriegen und Orlogen viel Böses, Raub, Mord, Brand, Schande, Schaden, Armuth und merklicher Verfall komme, daß daher ein gütlicher Vergleich in jeder Hinsicht vorzuziehen sei.

Der Herzog blieb diesmal den friedlichen Rathschlägen seines erfahrenen und besonnenen Staatsmannes Werner von der Schulenburg nicht unzugänglich. War er 1511 noch nicht hinlänglich gerüstet gewesen, so hatte sich 1512 die politische Situation sehr zu seinen Ungunsten geändert; im April hatte der König von Dänemark seinen Frieden mit den Städten gemacht, und Bogislaw hätte daher den Kampf nun allein ausfechten müssen. So wurden denn Verhandlungen eröffnet, die von Werner von der Schulenburg geleitet, am 17. Juni 1512 im Vertrage von Greifswald zum Abschluß gelangten*). Danach sollten die Bestimmungen des rostocker Friedens von 1504 im Wesentlichen in Kraft bleiben, nur sollte der Her-

*) Kantzow a. a. O. p. 309 hat bei dieser Gelegenheit Werner von der Schulenburg, dessen Umsicht und friedliche Dispositionen er 1504 nicht genug rühmen konnte, beschuldigt, von den Stralsundern durch heimliche Geschenke bestochen zu sein. Dergleichen war allerdings damals nichts Ungewöhnliches; allein es fragt sich, ob jene Beschuldigung mehr war, als eine subjective Vermuthung Kantzows. Schulenburg hatte für seine friedlichen Dispositionen offenbar auch sonst sehr gute Gründe. Dazu kommt, daß Kantzow hier wieder eine große Unzuverlässigkeit zeigt; er setzt den Friedensschluß des Herzogs mit Stralsund *vor* den Friedensschluß der Städte mit Dänemark und vor den (schon 1511 statt gefundenen) Angriff Rügens.

zog, wenn er nach Stralsund kommen wollte, dies den Stralsundern ein viertel Jahr vorher anzeigen; es soll dann auch bei der nach Herzog Wartislaws Tode geschehenen Huldigung bleiben. Als Schadenersatz für die dem Herzog und seinen Unterthanen gekaperten Güter zahlten die Stralsunder 3220 rheinische Gulden in mehreren Terminen, und traten dem Herzog das höchste und niederste Gericht in sieben zwischen Stralsund und Barth belegenen Dörfern ab, deren sonstige Gefälle und Einkünfte der Stadt verblieben*). Sonst behielt die Stadt Stralsund alle ihre Privilegien und es blieb also im Wesentlichen Alles beim Alten.

Die beiden Gegner waren sich noch zu mächtig. Der Herzog sah, daß mit dieser Stadt nicht so leichten Kaufs umzuspringen sei, als mit den anderen, und die Stadt war auch froh, sich einen Feind wie den Herzog selbst mit kleinen Opfern abkaufen zu können. Auf diesem Fuß blieb das Verhältniß der Stadt zum Herzog während des noch übrigen Restes seiner Regierung; er hatte keine Neigung mehr, sich mit so dornigen Aufgaben, wie die Unterwerfung Stralsunds es war, zu beschäftigen. In seinen letzten Regierungsjahren brach die Rohheit und sittliche Verwilderung, zu der die kräftige Natur des Herzogs bei dem Mangel einer guten Jugenderziehung ohnehin neigte, in einer Weise hervor, daß sie die erste größere und bessere Hälfte seiner Regierung stark in Schatten stellte. Die Energie des Regenten schwand unter Schwelgerei, Trunk und geschlechtlichen Ausschweifungen, bei dem Alter des Herzogs doppelt widerlich. Von oben verbreitete sich die Erschlaffung der Regierungsgewalt, wie stets in solchen Fällen, nach unten weiter, Unordnungen aller Art, namentlich auch das Unwesen der Straßenräuberei, nahmen wieder überhand. Unter dem Einfluß der allgemeinen Gährung dieser Zeit bemächtigte sich auch in Pommern eine in allen Ständen verbreitete Unzufriedenheit der Gemüther; jeder Stand suchte seine Beschwerden hervor; die Geistlichkeit klagte über Eingriffe in ihre Rechte, Adel und Städte über übermäßige Belastung, und als die Bauern sahen, daß ihre Herren unter einander uneins wurden, da

*) Die Orginalurkunden dieses Vertrags, die eine von Werner von der Schulenburg und andern herzoglichen Räthen ausgestellt, die andere die Bestätigungsurkunde des Herzogs, beide d. d. Greifswald 1512, am achten Tage Corporis Christi (17. Juni) befinden sich im stralsunder Rathsarchiv und sind gedruckt bei Dähnert, Sammlung Pomm. Landesurkunden II. p. 25. — Die sieben Dörfer, in denen dem Herzog das höchste und niederste Gericht (nicht das halbe Gericht, wie Kratz, Pomm. Städte p. 473 hat) abgetreten wurde, waren Bussin, Kummerow, Niepars Kirchdorf, Wüstenhagen, Lassentin, Zansebur, Duvendiek.

tauchten auch bei ihnen unklare Wünsche auf, durch Ueberwältigung des Fürsten, des Adels, der Städte das Joch ihrer Dienstbarkeit zu zerbrechen *). Zu der politischen und socialen Gährung kamen dann in den letzten Regierungsjahren Herzog Bogislaws die ersten oft tumultuarischen Anfänge der großen kirchlichen Bewegung, die bei der abwehrenden Stellung, die der Herzog dagegen einnahm, nur noch mehr dazu beitrug, die allgemeine Verwirrung zu vermehren. Auf die Stellung des Herzogs zur Reformation in seinem Lande wird später noch gelegentlich zurückzukommen sein.

Unter diesen Umständen behauptete die Stadt Stralsund der landesherrlichen Gewalt gegenüber ihre bisherige Stellung mit geringer Einbuße, und auch die folgenden Zeiten, wo die Macht der Landesherren durch abermalige Theilungen aufs Neue geschmälert ward, waren nicht dazu angethan, hier eine Aenderung hervorzubringen. Noch ein ganzes Jahrhundert verging nach dem greifswalder Vertrage, bis die Stadt, deren äußere Macht mit dem Verfall der Hanse schon längst gesunken, endlich durch inneren Bürgerzwist bezwungen, zu den Füßen eines der letzten Pommernherzoge niedersank.

*) Vergl. namentlich die Schilderung der pommerschen Zustände im plattdeutschen Kantzow (Böhmer) p. 154 f.

II.

Stralsund und die Hanse.

Seit den ältesten Zeiten bildete die Stellung Stralsunds in dem mächtigen Städtebunde der Hanse einen wesentlichen Faktor ihrer geschichtlichen Entwicklung. Es war eine zwiespältige Stellung, welche die Stadt solchergestalt als Angehörige eines bestimmten Landes mit eigenem Fürsten und mit seinem besonderen staatlichen Organismus einnahm und als Mitglied eines über eine große Anzahl verschiedener staatlich und national gesonderter Territorien zerstreuten Städtebundes, dessen Interessen oft genug mit den von den Landesherren vertretenen Territorial-Interessen in Gegensatz und in feindlichen Conflikt geriethen. So lange die Hanse groß und mächtig, die Territorial-Gewalt dagegen wenig entwickelt und schwach war, blieb beim Widerstreit der Interessen der Sieg in der Regel der Hanse. Anders aber gestaltete sich die Sache, als unter veränderten Zeitverhältnissen der große Städtebund innerlich verfiel, und die Territorialgewalten in den Ländern, aus denen er hauptsächlich seine Kraft zog, zu überlegener Macht erstarkten.

Der innere Verfall der Hanse hatte sich schon während des funfzehnten Jahrhunderts, namentlich in der letzten Hälfte desselben, durch die Lockerung des Verhältnisses zwischen den entlegenen Flügeln des großen Städtebundes und dem Centrum desselben vorbereitet. Im Westen waren die niederländischen Städte an der Nordsee mehr und mehr ihre eigenen Wege gegangen. Die flandrischen Städte, die zwar nicht zur Hanse gehörten, aber durch das alte hansische Comtoir zu Brügge in den engsten Beziehungen zu derselben gestanden hatten, sahen mit Neid auf den directen hansischen Handel mit den westlichen Ländern Frankreich, Spanien, Portugal und England, für welche sie am liebsten den alleinigen Stapelplatz gebildet hätten. Das Verhältniß nahm endlich einen so schroffen

Charakter an, daß im zweiten Jahrzehnt des sechzehnten Jahrhunderts die Hanse auf eine Verlegung ihres Comtoirs von Brügge denken mußte, die dann 1540 zum Beschluß erhoben ward, indem Antwerpen an Brügges Stelle gesetzt ward. Die nordniederländischen Städte, namentlich die von Holland und Seeland, die in dem großen Hansekriege von 1370 gegen König Waldemar fest zur Hanse standen und als ihre Mitglieder an den im Frieden erkämpften Privilegien Theil nahmen, zerfielen mit dem Bunde im Laufe des funfzehnten Jahrhunderts so vollständig, daß sie bei den Kämpfen der Hanse mit den nordischen Unionskönigen sich meist auf Seiten der letztern hielten. Den Grund des Zerwürfnisses bildete der Ostseehandel und der Verkehr mit den östlichen und nordischen Reichen; in älteren Zeiten, als die Schiffahrt nach den östlichen und nördlichen Meeren noch in der Kindheit lag, bildeten Lübeck und Hamburg auch für die Niederländer die Mittelglieder ihres Verkehrs mit dem Norden und Osten; man schiffte von Holland nach Hamburg, von dort ging der Transport zu Lande nach Lübeck und von hier dann weiter zur See, natürlich auf osterhansischen Schiffen, und den umgekehrten Weg nahmen die nach Holland gehenden Erzeugnisse der Ostenländer. Dies primitive Verhältniß mußte sich ändern, sobald die Fortschritte der Schiffahrt und der Unternehmungsgeist der Händler den directen Verkehr des Westens mit dem Osten ermöglichten. Lübeck, welches in dieser Angelegenheit sofort eine Lebensfrage für seine Bedeutung als Handelsmetropole der Ostsee erkannte, nahm das Privilegium, den Stapelplatz zwischen Ost- und Nordseehandel zu bilden, als altherkömmliches Recht in Anspruch, und setzte alle Mittel in Bewegung, die unternehmenden und betriebsamen Holländer von dem Ostseehandel und überhaupt von dem Verkehr in den nordischen Ländern auszuschließen. Die Holländer dagegen behaupteten ihren Anspruch auf Zulassung, wo sie konnten, mit den Waffen in der Hand, und im Interesse der an die Ostsee grenzenden nordischen und östlichen Länder lag es natürlich, die Handelsdiktatur der Hanse durch Zulassung der holländischen Concurrenz zu brechen. Im Jahr 1480 war zwar eine langjährige Fehde zwischen der Osterhanse und den holländischen Städten, welche beiden Theilen schwere Verluste gebracht hatte, nothdürftig beigelegt; allein schon 1482 verweigerten die holländischen Städte, unter denen namentlich Amsterdam einen großen Aufschwung nahm, den nach den Beschlüssen der Hanse zu entrichtenden Beitrag zur Erhaltung der sichern Schiffahrt mittelst bewaffneter Fahrzeuge, und von diesem Zeitpunkt pflegt man ihren Austritt aus dem

Hansebunde zu datiren*). Die inneren Ursachen des Zerwürfnisses blieben, welches bald genug wieder zum offenen Ausbruch kommen sollte, und der Conflikt mußte einen für die Hanse um so bedenklicheren Charakter annehmen, als die niederländischen Städte an dem burgundisch-spanisch-habsburgischen Reich, zu dem sie im Beginn des sechzehnten Jahrhunderts staatlich gehörten, einen mächtigen Schutz ihrer merkantilischen Ansprüche gewannen.

Aehnliche Gründe bewirkten die Lockerung des Bundesverhältnisses zwischen dem um Lübeck gruppirten Centrum der Hanse und ihrem östlichen Flügel, den die liv-esthländische und die preußische Städtegruppe bildeten. In der letzteren war es namentlich Danzig, welches durch seine günstige, das große und reiche Stromgebiet der Weichsel beherrschende Lage gegen das Ende des Mittelalters einen außerordentlichen Aufschwung genommen hatte und zu einem gefährlichen Rivalen Lübecks herangewachsen war. Schon in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts eine Stadt von mehr als 40,000 Einwohnern**), war es zu Anfang des sechzehnten durch Handel und Gewerbe unbestritten die zweit-mächtigste Stadt der Hanse an der Ostsee und hatte Stralsund, welches noch um 1370 an Macht und Reichthum die nächste Stelle nach Lübeck behauptete, den Rang abgelaufen. Im Kriege gegen König Christian II. von Dänemark, als Danzig auf Seiten der Hanse kämpfte, nahm es vertragsmäßig im Verhältniß zu Lübeck an den Kriegsrüstungen und deren Kosten im Verhältniß von 10 zu 12 Theil, so daß Danzig 2000 Seeleute stellte, wenn Lübeck deren 2400 aussandte. Danzig überragte damals hiernach sowohl Hamburg als Stralsund, von denen jenes nur mit 9, dieses nur mit 8 Zwölftheilen im Verhältniß zu Lübeck angesetzt war. Desto weniger war Danzig geneigt, sich der Diktatur Lübecks zu unterwerfen. Auch hier handelte es sich um den directen Verkehr des Ostens mit dem Westen, der preußischen, liv- und esthländischen Städte mit den Niederlanden, mit England, Frankreich, Spanien und Portugal, ein Verkehr, den Lübeck als herkömmlicher Stapelplatz in seinen Händen festzuhalten bemüht war, während die genannten Städte den directen Seehandel durch den Sund für ihr Interesse natürlich gewinnbringender befanden, und sich von der Bevormundung durch das

*) Vergl. für das Vorangehende und Folgende Burmeister, Beiträge zur Geschichte Europas im sechzehnten Jahrhundert. 1843. p. 103 ff. — Handelmann, Die letzten Zeiten hansischer Uebermacht. 1853. p. 24 ff.

**) Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs. 1858. p. 22.

Haupt der Hanse zu emancipiren trachteten. Ward auch das Verhältniß kein so geradezu feindliches, wie das zwischen den Niederländern und der Hanse, so war es doch oft genug ein sehr gespanntes, und wenn gleich die östlichen Städte noch Mitglieder des Bundes blieben und die Hansetage von Zeit zu Zeit beschickten, so waren die Bande der Gemeinsamkeit doch sehr gelockert, und in den großen Kämpfen der hansischen Centralgruppe mit den nordischen Reichen, von denen noch die Rede sein wird, finden wir die preußischen Städte, Danzig an der Spitze, nur einmal an der Seite der alten Bundesverwandten. Wie bei den niederländischen Städten ihre staatlichen Beziehungen zur großen burgundisch-spanisch-habsburgischen Monarchie, so wirkte bei den westpreußischen Städten ihre neuerdings eingegangene Verbindung mit dem polnischen Reich, dem sie seit dem Frieden von Thorn (1466) angehörten, förderlich für ihre Absonderungspolitik, indem sie an der mit dem sechzehnten Jahrhundert auf den Höhepunkt gelangenden polnischen Macht einen starken Rückhalt fanden.

Von entlegeneren Plätzen war das altberühmte Wisby durch die Ungunst der Zeiten und durch eigene Schuld zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts schon so tief gesunken, daß es für die Machtstellung der Hanse kaum noch in Betracht kam. Nowgorod, die ehedem so mächtige altrussische Handelsrepublik, wo sich eines der ältesten und gewinnbringendsten Comtoire der Hanse befand, war zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts von dem russischen Zaren Iwan Wasiljewitsch erobert; das hansische Comtoir hatte bei dieser Gelegenheit schwere Verluste erlitten, deren Ersatz vergebens von dem übermüthigen Eroberer gefordert wurde. Die hansische Macht im Osten hat sich nie von diesem Schlage erholt; dieser äußerste Vorposten ging an Rußland verloren, welches von dem Joch des Mongolenthums befreit, seine Kräfte unter der Leitung eines energischen Absolutismus concentrirte und mit der ganzen Wucht einer großen naturwüchsigen Nation gegen die Ostsee herandrängte. Von den entfernteren binnenländischen Plätzen, die ohnehin schon immer nur in lockerer Verbindung mit der Hanse gestanden hatten, waren zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts die einen, wie z. B. Krakau und Breslau, ausdrücklich von dem Bunde zurückgetreten, da sie unter den veränderten Verhältnissen von der Verbindung keinen Nutzen mehr sahen und die Kosten fürchteten; andere, wie die brandenburgischen, folgten dem Beispiel, weil die größere Beschränkung ihrer Selbständigkeit durch die Territorialherren das Eingehen solcher Bündnisse mit fremden Städten nicht mehr gestattete; sie suchten den

Schutz, den ihnen früher der große Städtebund gewährt hatte, jetzt wo sie selbst schwächer und die Macht der größeren Territorialherren stärker geworden waren, lieber in der Nähe bei den letzteren. Andere blieben zwar endlich dem Namen nach noch Mitglieder des Bundes, aber in Wirklichkeit betheiligten sie sich höchst selten an den Angelegenheiten desselben und wußten sich namentlich den Beiträgen zu den gemeinsamen Kosten unter allen möglichen Vorwänden zu entziehen. Mitunter nimmt die Hanse noch einmal einen Anlauf, ihren alten Einfluß nach dem Binnenlande zu wieder geltend zu machen; so wurde im Jahr 1509, als der Krieg mit Dänemark bevorstand, den sächsischen Städten ein früherer Beschluß der wendischen in Erinnerung gebracht, wonach von den letzteren Niemand, der im Kriege gegen sie gedient, als Bürger oder in Aemter aufgenommen werden solle; auch sollten sie — die Sachsen — ihren Bürgern und Aemtern und auch den Fürsten mittheilen, daß sie dem Feinde keine Waffen und Lebensmittel verkauften *). Aber solche Gebote fanden in dieser Zeit längst nicht mehr die allgemeine Beachtung wie vor Alters.

So war es im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts vorzugsweise nur noch die Centralgruppe der sogenannten wendischen Städte, die, wie sie einst den Stamm und Kern der Hanse gebildet hatte, nun auch zuletzt als ihre eigentliche Trägerin dastand. Es waren außer Lübeck, dem Haupt, nach Westen Hamburg und Lüneburg, nach Osten Wismar, Rostock und Stralsund. Greifswald, welches ehedem mit Wismar gleichen Rang im Bunde behauptet hatte **), war längst von seiner Höhe als selbständige Handelsrepublik herabgestiegen; es war durch die Universität und andere Verhältnisse dem Einflusse der landesherrlichen Gewalt viel zugänglicher geworden, als das mächtigere und auf seine Selbständigkeit viel eifersüchtigere Stralsund. Die anderen bundesverwandten Städte in Pommern, Stettin, Anklam, Demmin, Kolberg und andere dem wendischen Viertel zugehörige Städte, sowohl in Pommern als in Mecklenburg, Holstein und den westlich von der Elbe gelegenen Territorien, waren auch theils in größere Abhängigkeit von den Landesherren gerathen, theils waren sie in ihrem Wohlstand rückwärts gegangen und scheuten die Kosten, theils fanden sie ihr Interesse nicht mehr beim Bunde; — kurz, ihre Betheiligung war

*) Receß des wendischen Städtetags, Lübeck 1509, Francisci (4 Oktober) und folgende Tage im stralsunder Raths-Archiv (Hanseatica).

**) Vergl. Rüg.-Pomm. Gesch. II. p. 186.

nur noch lau und von untergeordneter Bedeutung; selten erschienen einmal Abgeordnete von ihnen auf den Städtetagen, auf denen Pommern meist nur durch Stralsund repräsentirt war, und diesem war es dann überlassen, die anderen pommerschen Städte so gut es ging für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse mit heranzuziehen.

Von den oben genannten sechs Hauptstädten der wendischen Gruppe, die wir vorzugsweise auf den Versammlungstagen dieser Zeit vertreten finden, überragte nun Lübeck jetzt noch mehr wie früher alle anderen weit an Einfluß, Reichthum, merkantilischer Bedeutung und politischer Macht. Zwar wenn man nur die vertragsmäßige Leistungspflicht der Stadt in Bundeskriegen ins Auge faßt, so tritt jene Ueberlegenheit noch weniger hervor; nach der officiellen Bundesmatrikel — die Taxe nannte man sie — hatten auf je 12 Mann, welche Lübeck stellte, von den anderen Städten Hamburg 9, Stralsund 8, Lüneburg 8, Rostock 7 und Wismar halb soviel als Rostock, also $3^1/_2$ zu stellen*). Es war hier nur die vertragsmäßige Leistung bezeichnet; in Wirklichkeit leistete aber der Hauptort des Bundes meist viel mehr; er sandte, wenn es ihm Ernst war, allein seine zehn bis zwanzig Orlogsschiffe, die kleinen nicht mitgezählt, aus der Trave und bemannte sie mit Tausenden von seinen Seefahrern und Söldnern, während die anderen mächtigeren Bundesstädte meist nur mit zwei bis drei Schiffen und der entsprechenden Mannschaft sich betheiligten. Im Jahre 1510 während des dänischen Kriegs hatte Lübeck allein 18 größere Kriegsschiffe ohne Jachten, Schuten und Böte, dazu 2000 Söldner zur See weg**) und ähnlichen Ausrüstungen der mächtigen Stadt begegnen wir in dieser Zeit noch öfter. Und wie auf dem Kriegsschauplatz, so dominirte Lübeck auch auf dem politisch-diplomatischen Felde; eine großartige selbstbewußte und energische Leitung der äußeren Politik findet man in dieser Zeit, wenn überall, nur noch bei den Staatsmännern des hansischen Vororts; die anderen Bundesglieder gingen höchstens mit, und auch das oft träge und widerwillig genug. Die Zeiten, wo auch andere mit selbständiger Initiative vorgingen, wie Stralsund zu den Zeiten der Wulflam und Otto Voge, waren längst vorüber. Wenn man einen Blick hinter die Coulissen, das heißt, in die Protokolle der auf den Städtetagen geführten Verhandlungen wirft, so tritt uns schon in den ersten Jahrzehnten des sechzehnten Jahr-

*) Vergl. die Recesse Lübeck, Oktober 1509. — August 1523 (im Rathsarchiv).

**) Nach der eigenen officiellen dem Städtetage (Mittwoch nach Pfingsten ff.) gegebenen Erklärung.

hunderts ein Bild von Schwäche und Zerfahrenheit des Bundes entgegen, wie man es bei der äußerlich damals immer noch glänzenden Stellung desselben kaum vermuthete. Allerdings mochte der mächtige und reiche Vorort gerade durch seine unverhältnißmäßige Ueberlegenheit den anderen Anlaß zur Eifersucht und zum Mißtrauen geben; die Art, wie Lübeck sein eigenes Interesse mit dem des Bundes vermischte, die nicht selten eigennützige Weise, wie es seine Stellung als Leiter der Hanse zu eigenem Vortheil ausbeutete, die oft etwas diktatorische Manier, wie es den Bundesgliedern gegenüber trat: Alles dies mag man in die Waagschaale werfen, um die zunehmende innere Zersetzung des Bundes zu erklären. Aber andererseits fällt doch auch der Schwäche und Selbstsucht der anderen Bundesglieder ein Hauptantheil der Schuld zu. Wenn es gilt, sich an den von Lübeck in fremden Ländern erworbenen gewinnbringenden Privilegien und Monopolen zu betheiligen, dann sind die anderen Bundesmitglieder immer da, und verlangen auch dazu zugelassen zu werden; haben sie irgend wo Schaden gelitten, so soll der Bund, das heißt vor allen Dingen Lübeck eintreten, damit ihnen in Güte oder Gewalt Schadenersatz werde. Kommt aber nun Lübeck mit seinen Forderungen zu Beitragsleistungen für diplomatische, kriegerische oder anderweitige Unkosten, da sind die anderen Bundesglieder sehr schwierig. Bald entziehen sie sich der Verbindlichkeit der gemeinsamen Beschlüsse ganz, so namentlich Hamburg und Lüneburg, deren geographische Lage schon vielfach abweichende Interessen bedingte, bald werden Einwände und Ausstellungen aller Art gemacht, um sich selbst auch nur der gewöhnlichen Beitragspflicht zu entziehen; so erklärte Rostock im dänischen Kriege von 1510, es könne weder Schiffe noch Geschütze stellen, müsse Stadt und Hafen bewachen, sonst wolle es leisten, wozu es pflichtig sei (!); Wismar beklagte sich bitter, daß es nicht einmal genug Geschütze zur Bewachung seiner Stadt habe; beide halten kleine Schiffe besser als große, wollen auch nicht viel Geschütz verwendet wissen. Stralsunds Schiffe waren, wie sich herausstellte, wenigstens nicht rechtzeitig zur Stelle gewesen*). Hielt es oft schon schwer, nur die gewöhnlichen vertragsmäßigen Leistungen von den Bundesgenossen zu erhalten, so war es den lübecker Leitern in der Regel fast unmöglich, mehr als die gewöhnliche Taxe zu erlangen. Die stereotype Phrase war hier wie in allen andern Fällen, wo man wichtige Anträge ablehnen oder in die Länge ziehen wollte, stets: man sei darüber

*) Receß, Lübeck 1510, Mittwoch nach Pfingsten (22. Mai ff.).

nicht instruirt, man wolle es an seine „Aeltesten" bringen, das heißt, die Gesandten wollten zu Hause ihrem Rath darüber referiren. Da war denn natürlich bei der Entfernung der Bundesstädte von dem Vorort und bei den mangelhaften Verbindungen derselben selbst bei gutem Willen ihrer entscheidenden höchsten Behörden eine schnelle Erledigung der Geschäfte und rasche Entschlüsse nicht möglich; sehr häufig verbarg sich aber unter dem Mangel der Instruktion bei den Gesandten der Mangel an gutem Willen bei dem Rath daheim, und da war denn natürlich der Mangel an Instruktion nur eine verhüllte Form der Ablehnung selbst. Alles dies machte die Verhandlungen der Städtetage so unerquicklich oder geradezu kläglich, daß selbst patriotische Theilnehmer den niederdrückenden Eindruck empfanden und aussprachen. „O tempora, o mores!" schreibt einmal der Protokollführer einer solchen Versammlung während des dänischen Kriegs von 1510, nachdem er eine ganze Reihe von Kundgebungen der Schwäche oder des üblen Willens einzelner Bundesglieder verzeichnet hat; und dieser Stoßseufzer hatte seine volle Berechtigung *).

Zu diesen inneren Ursachen des Verfalls der hansischen Macht kamen nun noch äußere in den veränderten Weltverhältnissen begründete Einwirkungen. Der im Handel erworbene Reichthum, der eine Hauptgrundlage für die beherrschende Stellung der Hanse im Norden gebildet hatte, verlor eine seiner bedeutendsten Quellen, indem der Hering schon seit dem funfzehnten Jahrhundert sich mehr und mehr aus der Ostsee in die Nordsee zog und dort den betriebsamen Rivalen der Hanse, den Holländern, seine Schätze zuführte. Andere ehedem blühende Verkehrszweige wurden ruinirt, als nach dem Falle von Nowgorod die russischen Zaren für ihr Reich eine den fremden Handel beschränkende oder ganz ausschließende Handelspolitik adoptirten. Schon 1510 auf dem Städtetag zu Lübeck wird berichtet, daß der Großfürst sich nicht nur weigere, die dem deutschen Kaufmann genommenen Güter herauszugeben, sondern ihnen auch die Salzeinfuhr nicht gestatten wolle. In den anderen östlichen und nördlichen Ländern schmälerte die immer mehr Boden gewinnende Concurrenz der Holländer, zum Theil auch der Engländer und Schotten, endlich der eige-

*) Der angeführte Stoßseufzer findet sich in dem oben angeführten Receß bei der Gelegenheit, als die hamburger Gesandten — Hamburg wollte sich nicht am Kriege betheiligen — bei ihrer ausweichenden Antwort blieben und sich das Zureden der anderen nicht zu Herzen nehmen wollten. Die anderen, namentlich Rostock und Wismar, hatten sich freilich auch vorher kläglich genug geberdet.

nen der merkantilischen Unmündigkeit entwachsenden Landeseinwohner den bisherigen von der Hanse fast mit Niemand getheilten Gewinn. Hierzu kam endlich der durch die Entdeckung Amerikas und des Seewegs nach Ostindien von Grund aus veränderte Zug des großen Weltverkehrs; eine directe Betheiligung an demselben, welche die Hanse allein auf ihrer alten Höhe hätte erhalten können, war in jener Zeit namentlich für die an der Ostsee gelegene Hauptgruppe der hansischen Städte schon durch ihre geographische Lage erschwert, und politische Hindernisse machten sie vollends unmöglich. So blieb die Hanse auf das alte für die großartig veränderten neuen Verhältnisse nur klein zu nennende Handels- und Verkehrsgebiet beschränkt, und selbst hier erlitt sie, wie wir gesehen haben, Einbußen aller Art. Die Folge war, daß es mit dem Wohlstand der Städte allmählich rückwärts ging; zwar hielt der in Jahrhunderten durch Fleiß und geschickte Benutzung einer glücklichen politischen Constellation erworbene Reichthum noch eine Zeitlang vor; aber da er keinen oder nur unbedeutenden Zuwachs mehr empfing, mußte er allmählich aufgezehrt werden, und damit schwand das Hauptfundament der hansischen Macht. Das Bewußtsein, daß es mit derselben rückwärts gehe, mußte sich jedem tiefer Blickenden schon damals aufdrängen, wenn auch die allgemeinen in dem großen Gange der geschichtlichen Entwicklung begründeten Ursachen zu jener Zeit noch nicht erkannt wurden.

Was unter diesen Verhältnissen der Hanse vor Allem gefährlich zu werden drohte, das war die unter dem Schirm landesherrlicher Machtvollkommenheit emporstrebende auf Herstellung größerer in sich geschlossener Staaten gerichtete Bewegung. Auf allen Seiten begannen die Völker ihre Kräfte aus der Zersplitterung des Mittelalters staatlich zusammenzufassen und unter starker monarchischer Centralgewalt neu zu organisiren; so im Westen die große Staatengruppe des burgundisch-spanisch-habsburgischen Reichs unter Karl V., Frankreich unter Franz I., England unter Heinrich VIII., im Osten Rußland unter Iwan Wasiljewitsch, Polen unter dem Jagellonen Sigismund I.: überall erhoben sich monarchisch concentrirte große nationale Staatenbildungen, zwischen denen es der Hanse bei ihrer räumlichen Zersplitterung und der Erschlaffung der Bundesbande auf die Dauer unmöglich werden mußte sich zu behaupten. Ein besonderes Glück war es, daß die nordischen Reiche, mit denen sie von jeher die engsten Beziehungen hatte, im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts noch unter dem Bann der Union standen, welche die Kräfte der Völker Dänemarks, Schwe-

dens und Norwegens durch gegenseitige Eifersucht und Zwietracht lähmte, und einer staatlichen Erstarkung hindernd in den Weg trat. Die endlich unter heftigen Erschütterungen vollbrachte Auflösung der Union verschaffte der Hanse zwar ihren letzten großen Triumph, aber die daraus hervorgehende Sonderung in die beiden getrennten Monarchien von Schweden und von Dänemark-Norwegen ermöglichte dann auch hier jenes Erstarken kräftiger nationaler Staatsorganismen, welches der Hanse schließlich so verderblich werden solle.

So lange die Union noch bestand — und dies war wenigstens dem Namen nach in den ersten Jahrzehnten des sechzehnten Jahrhunderts noch der Fall — wußte die Hanse, unter der wir hier immer vorzugsweise Lübeck und seine engeren Verbündeten verstehen, durch ein geschicktes Balanciren zwischen den zwieträchtigen nordischen Reichen eine einflußreiche politische Stellung zu behaupten, und im Gefolge derselben ihre alte merkantilische Ueberlegenheit durch Privilegien und Monopole aller Art auszubeuten. Bald wurden die aufständischen Schweden offen oder insgeheim durch Zufuhren von Proviant, Waffen und Kriegsbedürfnissen aller Art gegen Dänemark unterstützt, bald zu Gunsten der letzteren wieder der Verkehr mit den Aufständischen abgebrochen und Dänemark wohl selbst mit Geld oder Proviant unterstützt. König Hans, der zweite Unionskönig aus dem Hause Oldenburg, derselbe der im Jahre 1500 durch die Bauern von Dithmarschen die entscheidende Niederlage bei Hemmingstedt erlitten hatte, war gegen das Ende seiner Regierung fast fortwährend durch Aufstände der Schweden unter dem Geschlecht der Sture in Anspruch genommen. Sonst wäre er ohne Zweifel ein gefährlicher Gegner für die Hanse geworden, die seinen Zorn durch ihre zweideutige Politik beständig herausforderte. Im Jahr 1507 hatten Lübeck und die verbündeten Städte im Vertrage von Linköping vom König die Bestätigung ihrer Privilegien erhalten gegen die Zusage, sich des Verkehrs mit den aufständischen Schweden zu enthalten, und selbst das Durchsuchungsrecht für Waaren schwedischen Ursprungs war den dänischen Kreuzern hansischen Kauffahrern gegenüber zugestanden. Bald aber machten die Städte die Entdeckung, daß die pergamentne Bestätigung der Privilegien die ihrem Verkehr geschlagenen Nachtheile nicht aufwog; der dänische Uebermuth steigerte sich von Tage zu Tage gegenüber den von der Hanse gemachten Concessionen; Klagen über unerträgliche Plackereien und Bedrückungen von Seiten der dänischen Kreuzer und Behörden liefen von allen Seiten ein, und endlich

sahen sich die Städte unter dem Schutz eines von Maximilian erwirkten kaiserlichen Mandats veranlaßt, ihre alte Verbindung mit Schweden wieder aufzunehmen. König Hans seinerseits stellte die Alternative: keine Gemeinschaft mit Schweden, oder keine Privilegien, und als jene nicht aufhörte, legte er neue Zölle auf den hansischen Handel, nahm den deutschen Kaufleuten ihre Freiheiten, und unterwarf sie in Schonen wie anderwärts dänischen Vögten. So kam es im Herbst 1509 zum vollständigen Bruch. Eine hansische Kriegsflotte von 15 Schiffen ging nach Stockholm und erneuerte dort den Bund mit dem schwedischen Reichsrath. Der König warf sich sofort auf Lübeck; aber die Unternehmung seiner Flotte gegen die Trave scheiterte an der geschickten Vertheidung der Lübecker; es blieb bei der Verheerung von mehr als 20 der Stadt gehörigen Dörfern, die dann von den Bürgern durch Einfälle in das benachbarte Holstein vergolten wurden. Im nächsten Jahre erschein eine mächtige hansische Flotte in See; zwar Hamburg und Danzig, Stettin, Greifswald und andere sonst bundesverwandte Städte betheiligten sich nicht am Kriege gegen Dänemark, um in engherziger Selbstsucht das Zerwürfniß für ihren eigenen Vortheil auszubeuten*), und Lüneburg konnte für den Ostseekrieg höchstens durch Geld und Stellung von Mannschaft mitwirken; aber Lübeck allein hatte schon im Mai 18 größere Orlogsschiffe, ungerechnet Jachten, Schuten und kleinere Fahrzeuge gerüstet, dazu als Bemannung 2000 Soldknechte ohne die Seeleute; Stralsund stellte drei größere Schiffe und zwei Barken mit Geschütz und Mannschaft wohl versehen; die Contingente von Wismar und Rostock werden nicht namhaft gemacht, nach den Aeußerungen ihrer Gesandten auf dem gleich nach Pfingsten zu Lübeck gehaltenen Tage war nicht viel zu erwarten**). Trotzdem zählte man gegen 36 größere und kleinere Schiffe zusammen. Die dänische Flotte wagte sich dieser überlegenen

*) Wie man in hamburger Patrizierkreisen dachte, zeigt die Darstellung Trazigers (Ausg. von Lappenberg 1865) p. 252 f.

**) S. oben. — Die Angaben Berckmanns Stralf. Chron. I. p. 16 über die Contingente Lübecks, Wismars und Rostocks stimmen nicht zu dem, was wir aus dem Receß von Mittwoch nach Pfingsten 1510 wissen. Auch sind zudem die Ereignisse von 1510 mit denen von 1511 verwechselt. Für das Folgende vergleiche man außer dem angeführten Receß besonders Bonnus, Chronica von Lübeck zum Jahr 1510 ff. — Busch' Congesten in Stralf. Chroniken I. p. 217 f. — Mantels in Zeitschrift des Vereins für Lübeck. Geschichte I. (1860) p. 93 ff. und die hier gegebenen Mittheilungen aus Reimar Kock nebst dem auf den ganzen Krieg bezüglichen niedersächsischen Liede, welches neuerdings auch bei v. Liliencron, Das historische Volkslied der Deutschen III. p. 45 f., eine Stelle gefunden hat.

Macht nirgends ernstlich in den Weg zu stellen. Das feste Helsingör ward bombardirt und 13 dänische Schiffe aus dem Hafen geholt; vor- und nachher erging verwüstende Plünderung und Brandschatzung über die dänischen Inseln; an den Ufern des großen Belts gingen zahlreiche Dörfer und, wie berichtet wird, allein 111 Windmühlen in Flammen auf; ähnliche Verheerung ergoß sich über Moen, Langeland und Laaland; die Stadt Naskow ward eingenommen und das erbeutete Geschütz fortgeführt — noch lange sah man in Stralsund als Trophäe dieses Feldzugs eine Schlange mit dem Namen „Naxkow" darauf —; Bornholm endlich mußte sich nach schwerer Züchtigung mit 4000 Loth Silber lösen. Die Insel Fühnen entging dem Geschick der Plünderung nur durch eine Meuterei der lübecker Söldner, die nach Hause zurückverlangten. Noch einmal liefen im Herbst um Michaelis acht lübecker Kriegsschiffe aus, die unter Bornholm eine gleiche Anzahl dänischer Schiffe antrafen und nach scharfem Kampf in die Flucht schlugen. Dazu kamen werthvolle Prisen, die von hansischen Kreuzern gemacht wurden. Die Holländer, denen man bei Ausbruch des Krieges den Handel nach Dänemark und die Fahrt nach der Ostsee verboten hatte, kümmerten sich nicht um das Verbot, und so brachten die hansischen Kaper die holländischen Kauffahrer auf, wo sie ihrer habhaft werden konnten. Selbst in den Häfen waren sie nicht sicher; holten doch zwei stralsunder Kreuzer neun große mit Roggen und Weizen beladene holländische Schiffe aus dem Hafen von Greifswald; vergebens hatte der dortige Rath den Holländern Geschütze geliehen, um sich zu wehren. Vier andere holländische Schiffe wurden von stralsunder Heringfischern kurz vor Martini mit Sturm genommen. Daß es auch den Stettinern, welche trotz der Blokade nach Dänemark segelten, nicht besser erging, ist bereits früher erwähnt. Aber auch die Verbündeten hatten durch die dänischen Kaper schwere Verluste; namentlich den Lübeckern wurden fünf Schiffe genommen, deren Werth man auf 200,000 Mark veranschlagte*); doch waren in diesem Kriegsjahr die größten Verluste unzweifelhaft auf Seiten der Dänen und Holländer. Aber im nächsten Jahr (1511) nahm der König von Dänemark seine Revanche. Er war diesmal zuerst auf dem Platze; stark gerüstet erschien acht Tage vor Pfingsten am 1. Juni sein Admiral Jens Holgerson mit 20 Schiffen vor der Trave; konnte er auch hier nichts Besonderes ausrichten, weil die Lübecker zu wohl gerüstet waren, so gelang

*) Vergl. Stralf. Chroniken I. p. 217.

es ihm desto besser bei Wismar, welches er in der größten Sorglosigkeit und in dem schlechtesten Vertheidigungszustande überraschte. Kaum daß die Stadt selbst dem Schicksal entging, den Dänen in die Hände zu fallen; aber ihre Vorstädte wurden vom Feinde verbrannt und 14 Schiffe im Hafen von demselben genommen. Dann suchte die dänische Flotte Rostock und die Warnow-Mündung heim, und hatte sie hier auch keine Erfolge wie gegen Wismar, so wurden doch die Küstendistricte mit Brand und Plünderung verwüstet. Nun kam Stralsund an die Reihe. Zwar gegen die feste Stadt selbst wagten die Dänen nichts zu unternehmen, aber sie landeten am Dienstag nach Pfingsten (10. Juni) ein starkes Corps von 5000 Mann*) auf Jasmund und marschirten, alle Güter und Besitzungen der Stadt Stralsund und ihrer Bürger mit Feuer und Schwert verwüstend, die des Herzogs, des Adels und der Geistlichkeit aber verschonend, durch die Insel Rügen gegen die alte Fähre. Als die erste Kunde von der Landung nach Stralsund gelangte, schickte man, in der Meinung es nur mit einem kleineren Streifcorps zu thun zu haben, eine Abtheilung von 800 Bürgern und Fußknechten und 60 Reitern nach Rügen, um die Plünderer zu vertreiben. Inzwischen war der junge Franz Wessel, der später eine bedeutende Rolle in Stralsunds Geschichte spielen sollte, mit dem Patrizier Godeke von der Osten und einem Dritten auf den hohen Thurm der Jacobi-Kirche gestiegen — er hatte damals noch die schlanke gothische Spitze — um Ueberschau nach Rügen zu halten. Bald erkannten sie an der Ausdehnung der überall auflodernden Flammen, daß eine starke dänische Macht gelandet sein müsse. Eilends gaben sie dem Rath Kenntniß von dieser Wahrnehmung und derselbe sandte schleunigst eine Anzahl mit Mannschaft und Geschützen besetzter Fahrzeuge nach Rügen hinüber, um die Seinigen aufzunehmen. Kaum waren die Boote auf der Fähre angelangt, so stürzten ihnen die sundischen Truppen, von dem überlegenen Feinde geworfen, auch schon in voller Flucht entgegen. Mit genauer Noth gelangten sie in die Böte, andere liefen bis an die Arme ins Wasser und ließen sich am Bord hängend mit fortschleppen, bis es gelang sie hineinzuziehen. Inzwischen deckte ein kleines Häuflein von 20 tapfern Bürgern, geführt von dem Buntmacher Peter, einem Hauptmann der Stadt, der das Schwert trotz dem Besten zu führen wußte, mit heldenmüthiger Aufopferung den Rück-

*) Diese Zahl giebt Kantzow II. p. 309. — Droege im Leben Wessels (hinter Mohnike, Leben Sastrows III. p. 274) giebt wohl etwas zu hoch 9000 an.

zug; die Flucht für eine Schande haltend, warfen sie sich den Dänen — wahrscheinlich in dem Hohlweg der Altenfähre — entgegen, und nachdem sie ihren Kameraden die Zeit zur Einschiffung verschafft hatten, fielen sie bis zum letzten Mann*). Inzwischen waren an der Stadt bei den Brücken einige Geschütze aufgefahren, welche ihr Feuer auf die von Dänen angefüllte Fähre richteten. Einige Kugeln trugen hinüber, wie man an dem umherfliegenden Sparrenwerk der getroffenen Häuser bemerken konnte. Zwar werden sie den Dänen wenig gethan haben, allein dieselben sahen doch, daß man in der Stadt auf ihren Empfang gerüstet sei. Ihre Flotte war nicht zur Hand und lag oben bei Rügen. So kehrten sie an Bord zurück, nachdem sie ihr Plünderungswerk vollbracht hatten, und segelten nordwärts nach Oeland ab. Für eine Belagerung Stralsunds, welche ihr Bundesgenosse der Pommernherzog Bogislaw bereits in Aussicht genommen hatte, fühlten sie sich doch bei Weitem zu schwach.

Nachdem die dänische Flotte ihre große Razzia beendigt hatte, war man endlich auch in Lübeck mit den Rüstungen fertig geworden. Am 26. Juli lief eine Flotte von 16 Kriegsschiffen**) aus der Trave. Nach der Instruktion, welche die Kapitäne vom Rath erhielten, sollten sie das Reich Dänemark und des Königs Schiffe nach Kräften schädigen; alle weltlichen und geistlichen Güter des Feindes wurden ihnen Preis gegeben, mit Ausnahme der Gotteshäuser und der zum Gottesdienst nothwendigen Dinge. Preis gegeben wurden ihnen ferner alle Schiffe, welche nach oder von Dänemark Handel trieben oder durch den Sund fuhren, mit Ausnahme der Engländer, der Danziger und Hamburger, die man sich durch Wegnahme ihrer Schiffe nicht zu Feinden zu machen wagte. Befreundete Schiffe, die zwischen Ostsee und Nordsee fuhren, sollten, falls sie die erforderlichen Certificate vorwiesen, den großen Belt frei passiren dürfen. Schiffe, die nach anderen Ländern als nach Dänemark Handel trieben, sollten nicht genommen werden; hätten sie etwas geladen, dessen die ausgesandten Kriegsschiffe nothwendig bedürften, als Proviant, Anker, Taue und dergleichen, so sollten sie es zwar nehmen dürfen, aber nur gegen Geld oder gute Wechselbriefe. Alle aufgebrachten Schiffe endlich sollten nach der Trave gebracht werden, um hier condemnirt zu werden***). Die

*) Vergl. neben Droege und Kantzow a. a. O. noch Berckmann, Stralf. Chroniken I. p. 17.

**) So Bonnus; Reimar Kock und das niedersächsische Lied geben 18 Schiffe an.

***) Die für die Geschichte des Kriegs- und Seerechts interessante Instruktion

lübecker Flotte, die sich mit dem stralsunder Contingent vereinigen sollte, langte nicht lange nach ihrer Abfahrt bei Rügen an und warf, als sie die Stralsunder noch nicht, wie es verabredet war, vor dem Neuen Tief (bei Mönkgut) fand, bei Jasmund Anker, um hier ihre Ankunft zu erwarten. Aber die Stralsunder waren mit ihren Zurüstungen noch nicht fertig; es mußte noch gebraut und gebacken werden; schon war ihre Saumseligkeit sprichwörtlich geworden: „Hans vom Sunde" hieß es, „kummt noch wol to mathe". Acht Tage lang warteten die Lübecker auf die Verbündeten bei Jasmund*), da wurden sie durch schweres Unwetter und Sturm genöthigt, den gegen nördliche und östliche Winde nicht geschützten Ankerplatz zu verlassen und unter Bornholm Schutz zu suchen**). Abermals wie im vergangenen Jahre erging über die unglückliche Insel eine schwere Heimsuchung; außer dem Vieh, welches für die Verproviantirung der Flotte genommen ward, mußten noch 8000 Loth Silber an Brandschatzung gezahlt werden. Als man kaum mit dem Geschäft der Brandschatzung fertig war, erschien am 9. August die dänische Flotte in einer Stärke von 17 Orlogsschiffen im Ansegeln gegen Bornholm. Die Seeschlacht, welche sich nun entspann, dauerte mit Erbitterung den ganzen Tag ohne eigentliche Entscheidung; erst die Nacht trennte die Kämpfenden. Schwere Verluste waren auf beiden Seiten, doch blieb in den Händen der Lübecker ein dänisches Schiff mit 60 Mann Besatzung, darunter mehrere namhafte dänische Adlige. Am nächsten Tage, als die feindliche Flotte außer Sicht war, steuerten die Lübecker hinüber nach der preußischen Küste. Hier begegnete ihnen am 11. August***) zwischen Hela und Resehöved, der nördlichsten Ausbiegung der Küste unweit der Grenze von Hinterpommern, eine große

---

theile ich hinten im Anhang II. aus dem Original des stralsunder Rathsarchivs mit; sie ist datirt 1511, am Abende Mariä Magdalenä (21. Juli). — Auch das Begleitschreiben d. d. Mariä Magdalenä, mit dem der Rath von Lübeck den Stralsundern die Instruktion übersandte, befindet sich noch im Archiv.

*) Nach Reimar Kock hätten sie vorher noch 3 Tage vor dem Neuen Tief gelegen.

**) Daß Unwetter und Sturm die Ursache der vor Ankunft der Stralsunder erfolgten Abfahrt der lübecker Flotte von Rügen war, wird in dem später zu erwähnenden Schreiben des Raths von Lübeck (d. d. 8. Oktober) ausdrücklich gesagt. Sonst vergleiche man Bonnus zum Jahre 1511, Berckmann Stralf. Chroniken I. p. 16. Berckmann hat die Ereignisse von 1510 und 1511 durch einander geworfen, vielleicht ist auch die diesmalige Brandschatzung Bornholms um 8000 Loth Silber nur ein Mißverständniß von ihm.

***) Das Datum, Montag nach Laurentii, ist durch das später zu erwähnende Schreiben der Lübecker vom 23. August constatirt. Damit stimmt auch Bonnus.

Flotte von dritthalb hundert holländischen Kauffahrern unter Convoi von vier Kriegsschiffen. Sie kamen so eben von Liefland, Preußen und Danzig und waren mit einer reichen Ladung von Getreide, Kupfer, welches für das Haus Fugger aus Ungarn die Weichsel herabgekommen war, und anderen werthvollen Waaren befrachtet. Die Lübecker griffen sie an, ein großer Theil der holländischen Schiffe wurde verbrannt oder versenkt, ein anderer genommen, die Ueberbleibsel retteten sich durch die Flucht. Unter den entkommenen befanden sich auch die vier Kriegsschiffe, welche bei Bornholm auf die dänische Flotte trafen und derselben die Kunde von der Niederlage bei Hela überbrachten. Sofort beschlossen die Dänen, durch die vier Holländer und zwei inzwischen genommene stralsunder Schiffe verstärkt, im Ganzen 22 Orlogsschiffe zählend, die Lübecker abermals anzugreifen, um ihnen ihren Raub wo möglich wieder abzujagen*). Am 14. August trafen sie bei Resehöved auf die Lübecker, die, wie es scheint, sich einige Tage bei der holländischen Beute aufgehalten hatten. Als die dänische Flotte heransegelte, sandten ihnen die Lübecker 11 Schiffe entgegen, die anderen blieben zur Bewachung der Prisen zurück. Ein erbitterter Kampf erfolgte, der wieder wie bei Bornholm bis zur sinkenden Nacht dauerte. Endlich mußten sich die Dänen, deren Admiralschiff, der Engel, schwer gelitten hatte, zurückziehen. Die Lübecker aber setzten ungehindert ihren Lauf fort und gelangten mit achtzehn holländischen Prisen und großer Beute wohlbehalten nach der Trave.

Die erste zuverlässige Kunde von der großen Niederlage der holländischen Flotte war durch ein Schreiben der Stadt Danzig nach Lübeck gelangt, welche sich darüber beschwerte, daß die Holländer „in ihrem Hafen" mit Waffengewalt angefallen und überwältigt seien. Außerdem circulirten Privatbriefe in Lübeck, die von funfzig genommenen Schiffen sprachen. Obwohl der Rath von Lübeck noch keine officielle Nachricht von seiner Flotte hatte, zögerte er doch nicht, dem verbündeten Stralsund sofort die Kunde von dem freudigen Ereigniß mitzutheilen**). Aber in Stralsund herrschte zur Zeit, als die Botschaft anlangte, Trauer und Bestürzung.

*) Ich folge in den Zahlenangaben Bonnus; Reimar Kock, der schon in der Seeschlacht bei Bornholm von 26 dänischen Schiffen wissen wollte, giebt hier (mit den vier Holländern und den zwei Stralsundern) 30, und läßt sie sehr unwahrscheinlich von 10 lübecker Schiffen besiegt werden.

**) Das Schreiben d. d. 1511, Abend Bartholomäi (23. August) befindet sich im stralsunder Rathsarchiv.

Als man nach der Abfahrt der Lübecker von Rügen mit den Zurüstungen endlich fertig geworden war, hatte sich die kleine aus drei Orlogsschiffen bestehende Escadre hinüber nach Bornholm gewandt, um sich dort mit der verbündeten Flotte zu vereinigen. Unglücklicher Weise war die dänische Flotte, die sich nach der Seeschlacht vom 9. August ein wenig zurückgezogen hatte, nach der Abfahrt der Lübecker von Bornholm wieder zurückgekehrt, und lag nun auf dem früheren Ankerplatz der lübecker Flotte. Die Stralsunder, ohne Kunde von den Vorgängen der letzten Tage, segelten, nichts Arges ahnend, auf die feindliche Flotte los, in der Meinung, es seien die Freunde. Erst zu spät wurden sie ihren Irrthum gewahr. Zwar gelang es dem einen Schiff, auf dem sich die commandirenden Herren vom Rathe befanden, in schleuniger Flucht zu entkommen, die beiden anderen aber geriethen mitten unter die Feinde. Der Commandeur des einen, Karsten Kruse, daheim beim Bier ein Mann von großen Worten — er war seines Gewerbes Bierwirth auf dem Artushofe —, strich die Flagge ohne einen Schuß zu thun, obwohl sein Schiff das schönste Geschütz führte. Sein feiges Benehmen erregte selbst des Feindes Verachtung und er ward wie die anderen niederen Gefangenen in den Block geschlagen. Der andere Kapitän, Namens Bukert, ein kleiner unansehnlicher Mann, wehrte sich tapfer, bis er durch einen Schuß getroffen tödlich verwundet zu Boden sank; er hatte die Ehre der stralsunder Flagge gerettet*). Die Kunde von dieser Niederlage und von dem schweren Verlust an Schiffen, Geschütz und Gefangenen mußte die Gemüther in Stralsund wenig empfänglich stimmen für die Siegesnachrichten aus Lübeck. Man schob die Schuld auf die Befehlshaber der lübecker Flotte, die erst Rügen, dann Bornholm verlassen hätten, ohne die Stralsunder zu erwarten. Der Rath erließ ein Beschwerdeschreiben nach Lübeck, in dem die Lübecker für das Verhalten ihrer Admirale verantwortlich gemacht und namentlich für die Auslösung der Gefangenen in Anspruch genommen wurden. Aber diese Zumuthung lehnte der Rath von Lübeck vorläufig ab; in seiner Erwiderung erinnerte er die Stralsunder, daß, wie ihnen doch wohl bekannt sei, die Flotte so lange bei Rügen auf ihre Schiffe gewartet, und dann durch Unwetters und Sturmes Noth gezwungen nach Bornholm und von dort nach der Schlacht nach der preußischen Küste hinüber gelaufen sei. Die Flottenbefehlshaber werden von aller Schuld frei gesprochen; man wolle indeß mit ihnen und den

*) Berckmann a. a. O. p. 16.

Schiffsrhedern reden und dann auch über die Gefangenen definitive Antwort geben; man habe deren übrigens selbst in Dänemark auszulösen. Später hatte man in Lübeck, wie es scheint, Mitleid mit den Verlusten der alten Bundesgenossen und gab in Bezug auf die Auslösung der Gefangenen eine entgegenkommendere Antwort *).

So war eigentlich nur Lübeck bisher mit Ruhm und mit Vortheil im Kriege bestanden. Außer der Beute, welche die Kriegsflotte heimgebracht, hatten einzelne Bürger durch Kaperei großen Gewinn gehabt; von dem einen, Namens Kord König, wird berichtet, daß er mit einigen von ihm ausgerüsteten schnellsegelnden Jachten den Dänen im Belt nicht weniger als 40 Schiffe und Schuten genommen habe. Aber trotzdem hatte auch Lübecks Handel schwere Verluste erlitten, die man auf eine Million Gulden veranschlagte **). Dazu hatte man beständig mit Widerspänstigkeit und offener Meuterei der Söldner zu kämpfen, ohne welche das Bürgerthum seine Kriege nicht mehr führen konnte, die sich aber für Freund und Feind gleichsehr als eine Plage erwiesen. So gab sich im Herbst 1511 eine allseitige Abspannung und Neigung zum Frieden kund, die anfangs zu Unterhandlungen, dann am 23. April 1512 zum Friedensschluß von Malmö führten. Im Wesentlichen blieb dadurch Alles beim Alten; den Städten wurden ihre Privilegien erhalten und Lübeck erhielt sogar die Aussicht auf Herabsetzung des schwedischen Zolls um die Hälfte, wenn König Hans wieder in den Besitz von Schweden komme. Auf den Verkehr mit dem letzteren Reich verzichteten die Städte bis zum Frieden mit demselben, der übrigens durch den kurz zuvor erfolgten Tod des schwedischen Reichsverwesers Swante Sture in nahe Aussicht gerückt war; ein Waffenstillstand zwischen Dänemark und Schweden ward schon zu Malmö gleichzeitig mit dem dänisch-hansischen Frieden unterzeichnet. Zum Ueberfluß mußten die Städte dem König Hans noch eine Schuldverschreibung über 30,000 Gulden rheinisch ausstellen, die indeß später nicht gezahlt zu sein scheint ***).

Die beiden alten Gegner, Dänemark und die Hanse, waren sich einander noch zu stark. Auch Dänemark hatte in dem letzten Kriege so schwer gelitten, daß König Hans kurz vor seinem am 20. Februar 1513 erfolgten

*) Die beiden Schreiben des Raths von Lübeck, auf denen die obige Darstellung beruht, d. d. 1511, Mittwoch nach Francisci (8. Oktober) und Abend Martini (9. November) befinden sich im stralsunder Rathsarchiv.

**) Handelmann, Die letzten Zeiten hansischer Uebermacht p. 29.

***) Vergl. Dahlmann a. a. O. p. 309.

Bibliothek der K. Gen.-Commission f. d. Brandenburg u. Provinz Sachsen in Franki

Tode seinem Sohn und Nachfolger die Aufrechterhaltung guter Beziehungen zu den deutschen Städten dringend ans Herz legte. In der That, so lange Dänemark seine Kraft darauf verwenden mußte, Schweden niederzuhalten, war es gegen die Hanse zu kämpfen noch zu schwach. Bald sollte indeß die Zeit kommen, wo es frei von diesem Hemmniß dem alten Gegner zum entscheidenden Kampf gegenüber treten konnte.

Für die wendischen Städte hatte der letzte Krieg außer den unmittelbaren Verlusten noch eine Reihe ärgerlicher Verwicklungen mit neutralen Städten und Staaten im Gefolge, deren Angehörige durch die Kaperei der kriegführenden Städte geschädigt waren. Wie Danzig sich beschwerte, daß die Holländer in seinen Gewässern überfallen seien, ist bereits erzählt, ebenso, wie Herzog Bogislaw von Pommern seine und der Stettiner Schadenersatzforderungen gegen Stralsund zur Geltung brachte. Königsberg klagte, daß stralsunder Auslieger ein von Holland nach Königsberg befrachtetes Schiff, dessen Ladung zum Theil königsberger Eigenthum gewesen, aufgebracht und condemnirt hätten. Erst vierzehn Jahre später, auf dem 1525 nach Johannis zu Lübeck gehaltenen Städtetage kam diese Angelegenheit zum Austrag und ward im Wesentlichen zu Gunsten der Stralsunder entschieden*). Nicht so günstig verlief für dieselben eine andere Sache ähnlicher Art. England erhob Schadenersatzansprüche wegen eines englischen Schiffes, welches gleichfalls von stralsunder Kreuzern aufgebracht war. Auf einer Reihe von Städtetagen seit 1517 ward darüber verhandelt; die Stralsunder wollten anfangs dem Rath von Lübeck die Entscheidung zuschieben, dieser erklärte aber, die Engländer seien nicht geneigt, bei ihm Recht zu nehmen. Später erklärten die Stralsunder, daß in diesem Fall ihre Auslieger ihre Befugnisse überschritten, und es sei ihnen sehr leid, daß der deutsche Kaufmann in England dadurch in Ungelegenheit komme, aber der Forderung von Schadenersatz entzogen sie sich durch allerlei Ausflüchte, namentlich mit dem Hinweis auf die schweren Verluste, die sie ohnehin in dem Kriege erlitten hätten. In England nahm man indeß die Sache sehr ernst; ein Entschuldigungsschreiben, welches die Städte hinübergesandt hatten, konnte nicht genügend befunden werden; der Cardinal Wolsey, welcher damals die Politik Englands mit fester Hand leitete, machte kurzen Proceß, legte Beschlag auf die Güter deutscher Kaufleute in England und zog von dem hansischen Comtor in London die Summe von

*) Receß, Lübeck 1525, Petri und Pauli und folgende Tage.

500 Pfund Schilling Sterling auf dem Wege der Execution ein. Nun entstand ein großes Geschrei gegen die Stralsunder, die schon früher von dem Städtetage verurtheilt waren, die Schadenersatzansprüche zu befriedigen. Doch waren die Gesandten über diesen Punkt niemals instruirt. Vergebens war im Jahr 1525 der Sekretär des deutschen Comtors in London persönlich auf dem Städtetage zu Lübeck anwesend, um diese Angelegenheit zu betreiben und das Geld von den Stralsundern wieder zu erhalten; vergebens drohte man den letzteren, daß das londoner Comtor ermächtigt werden solle, stralsunder Güter mit Beschlag zu belegen, um sich davon schadlos zu halten; vergebens schalt der Vorort über den ewigen Mangel an Instruktion, der stets vorgewandt werde, wenn es sich um etwas Mißliebiges handle. Die Stralsunder waren und blieben nicht instruirt oder „hatten deß kein Befehl", wie die stereotype Phrase damals lautete, und noch im folgenden Jahr wurden sie abermals von Lübeck um die 500 Pfund für den deutschen Kaufmann in London vergeblich gemahnt*). Wahrscheinlich ist die Summe niemals gezahlt**). Der Verlauf dieser Angelegenheit ist charakteristisch für die inneren Zustände der Hanse zu dieser Zeit.

Christian II., der letzte König der nordischen Union, war ein Fürst von guten natürlichen Anlagen und nicht ohne Einsicht in die großen Aufgaben der Zeit, aber ein Charakter ohne inneren Halt und Folgerichtigkeit, hinterlistig und rachsüchtig, ohne Treu und Glauben, wo er es sein konnte und durfte, zügellos und von despotischer Willkür. Ungleich seinem Vater, dem Adelsfreunde, der den Bauer für von Gott zum Sklaven geschaffen erklärte***), trat König Christian alsbald in einen schroffen Gegensatz zu Adel und Geistlichkeit, ließ adlige See- und Straßenräuber ohne Ansehen der Person hinrichten, und begünstigte wenn auch nicht den Bauernstand, dessen Erhebung in Norwegen er noch als Statthalter blutig unterdrückt hatte, so doch das Bürgerthum der Städte, vor Allem den Kaufmannsstand. Als Vorbild schwebten ihm die niederländischen Zustände vor, die an Siegbritt, der klugen Schwiegermutter seiner Geliebten Düveke, eine

*) Receß, Lübeck 1526, 18. November ff.

**) Noch 1532 schicken die Altermänner der deutschen Kaufmannschaft in London ihren Sekretär nach dem Festlande, wegen einer Summe von 552 Pfund 14 ßl. („in bewußten Sachen"), die sie für die Stralsunder ausgelegt, und die wahrscheinlich mit der obigen Frage zusammenhängt. Schreiben von Lübeck an Stralsund im Rathsarchiv, Donnerstag nach Sixti 1532.

***) Dahlmann a. a. O. p. 255.

beredte Fürsprecherin fanden. Dänemark sollte das nordische Niederland werden mit seiner Industrie, seinem Handel und seinem Reichthum und zu dem Ende sollte die Macht des Adels und der Geistlichkeit gebrochen, die der Städte dagegen erhöht werden; namentlich die Hauptstadt Kopenhagen sollte ein großes Emporium des gesammten nordischen Verkehrs zwischen Nord- und Ostsee werden. Aber die Mittel, durch welche der merkantilische und industrielle Flor Dänemarks erzielt werden sollte, waren nur zu häufig die künstlichen Treibhausmittel der Privilegien und des Monopols, welche einzelnen Klassen, namentlich dem Kaufmannsstande der größeren Städte, zu Gute kamen, andere große Interessen aber, insbesondere die der land- und ackerbautreibenden Bevölkerung empfindlich verletzten.

Als ein Haupthinderniß des Aufschwungs einheimischen Handels und selbständiger Industrie erkannte der scharfe Blick Christians schon früh die in dem gesammten nordischen Verkehr zur Zeit noch durchaus dominirende auf den weitgehendsten Privilegien fußende Stellung der Hanse. Ihr merkantilisches Uebergewicht zu brechen, ward alsbald ein Hauptziel der Politik des dänischen Königs*). Indirect suchte er dies Ziel zu erreichen, theils indem er mit allen Mitteln den inländischen Handelsstand zu heben suchte, theils indem er der Hanse an anderen fremden handeltreibenden Nationen Concurrenz gab; namentlich begünstigte er die Niederländer, in zweiter Linie auch Schotten und Engländer und selbst mit den Russen suchte er einen unmittelbaren Verkehr einzuleiten. Aber auch direct suchte er den hansischen Handel in jeder Weise einzuengen und zu belästigen. Zwar im Anfang seiner Regierung hatte er den Städten ihre Privilegien noch in gewohnter Weise bestätigt, und dieselben waren in der That für jene Zeit erheblich zu nennen; namentlich Lübeck Rostock und Stralsund hatten das werthvolle Vorrecht, das ganze Jahr hindurch in Dänemark mit Adel, Geistlichkeit und Bürger Handel treiben zu dürfen, mit den Bauern nur auf den freien Märkten**). Aber im Verlauf der nächsten Jahre suchte der König die Privilegien der hansischen Kaufleute in jeder Weise zu schmälern. Er erhöhte die Zölle, verbot ihnen den Land- und Hausirhandel, suchte ihre Gerichtsgewalt auf ihren Vitten zu beeinträchtigen, verschlechterte die Münze und erlaubte sich und seinen Vögten allerlei Willkür und

*) Für das Folgende vergl. namentlich Handelmann, Die letzten Zeiten hansischer Uebermacht p. 29 ff.

**) Ein 1515 vom Rath von Lübeck ausgestellter Transumpt der wichtigen Privilegienurkunde von 1513, St. Annen befindet sich im stralsunder Rathsarchiv.

Erpressungen. Namentlich seit im Jahr 1517 wieder ein Bruch zwischen Dänemark und Schweden erfolgt war, wo der jüngere Sten Sture an die Spitze der Nationalpartei getreten war, bekam die Hanse einen schwierigen Stand zwischen beiden Gegnern. Eingedenk der schweren Verluste des letzten Kriegs, scheute sie vor einem offenen Bruch mit Christian lange zurück, dessen Anmaßung sich dadurch nur steigerte; seine Kaper nahmen ihre Schiffe, wenn sie schwedische Waaren darin vermutheten, und der König selbst nahm sie, wie es 1518 mit einem danziger und sechs stralsunder Schiffen geschah, ohne Weiteres für seinen Dienst, wenn er ihrer zu Transportzwecken bedurfte. Und dazu stellte er gar noch wie zum Hohn das Ersuchen an Lübeck, ihm doch ein vollständig kriegsmäßig ausgerüstetes Schiff zum Kriege gegen Schweden, nebst hundert Last lübischem Bier zu schicken*). Klagen über Klagen erschollen auf den Städtetagen über die Gewaltthätigkeiten des dänischen Königs; vergebens waren die wiederholten Versuche, Abstellung der Beschwerden zu erlangen; auch ein im Sommer 1519 zu Segeberg abgeschlossener Vergleich bewirkte keine nachhaltige Aenderung; es mußte den Städten allmählich klar werden, daß der König darauf ausgehe, ihren Verkehr in der Ostsee systematisch zu ruiniren**). Endlich begann der Geduldfaden ihnen zu reißen; schon 1519 im Herbst hatte man in Lübeck den Beschluß gefaßt, den Verkehr mit Dänemark abzubrechen und auf einem im nächsten Frühjahr zu Stralsund abgehaltenen Tage der wendischen Städte, auf dem diesmal auch Stettin, Greifswald und Anklam vertreten waren, ward jener Beschluß aufrecht erhalten, bis eine befriedigende Antwort auf die erhobenen Beschwerden eingegangen sein werde***). Allein noch war es dem König, der mit Schweden noch nicht fertig war, zu früh, es auf einen Bruch mit der Hanse ankommen zu lassen. Er lenkte also wieder ein, und unter Vermittlung seines Oheims Friedrich von Holstein kam zum zweiten Mal im Mai 1520 ein Vergleich zu Segeberg zu Stande, der die Zwistigkeiten oberflächlich beilegte. Die Städte hatten, um ihren dänischen und schonischen Verkehr und ihre Privi-

*) Receß, Lübeck 1519, Mittwoch nach Lätare ff.

**) „uns mit toslutinge und vorkopinge der Oestzee gruntlik denket to vordarven", äußert von König Christian der wortführende Bürgermeister von Lübeck auf dem Städtetage 1521, Montag nach Reminiscere ff. (25. Febr.).

***) Receß, Stralsund 1520, Dienstag nach Lätare (20. März). — Die Nachricht von einem am 11. März zu Lübeck abgehaltenen Tage der wendischen Städte (Handelmann p. 62) scheint auf einem Mißverständniß zu beruhen; es ist nicht wahrscheinlich, daß man dann am 20. März schon wieder in Stralsund zusammen gewesen wäre.

legien zu retten, die Schwäche, Schweden Preis zu geben und sich zu verpflichten, demselben ein Jahr lang keine Zufuhr und Hülfe zu gewähren. Man rechnete von Seiten der Städte wohl darauf, den Verkehr mit Schweden nach wie vor auf einem Umwege dennoch fortsetzen zu können. Die liefländischen Städte bildeten damals das große Entrepot für den Handel nach und von Schweden; hierher brachten die hansischen Schiffe, wenn sie nicht den directen Schleichhandel nach Schweden riskiren wollten, ihre Waaren und holten von dort die schwedischen dorthin gebrachten Erzeugnisse ab. Aber Dänemark, welches sich diese Umgehung der von den Städten eingegangenen Vertragsstipulationen nicht gefallen lassen wollte, ließ durch seine Kaper auch den Handel nach Liefland stören und überall auf Waaren schwedischen Ursprungs fahnden.

Bald rächte sich die schwächliche Politik der Hanse, die um augenblicklicher Vortheile willen sich immer von Christian wieder besänftigen und Schweden im Stich gelassen hatte. Im Laufe des Jahres 1520 war es dem dänischen König endlich gelungen, mit einem großen aus allerlei fremden Nationen geworbenen Heer die Schweden zu überwältigen; Sten Sture der Jüngere war gleich zu Anfang des Krieges schwer verwundet gefallen; mit ihm verlor der Widerstand sein Haupt. Im September ergab sich endlich auch die Hauptstadt Stockholm; Christian II. sah seine Anstrengungen endlich von dem vollständigsten Erfolg gekrönt: Schweden lag überwunden zu seinen Füßen.

Nun endlich ließ er auch der Hanse gegenüber die schon seit lange sehr durchsichtige Maske vollends fallen. Offen erklärte er, er könne sich aller seiner Reiche und Lande nicht freuen, so lange er Lübeck nicht unter seiner Gewalt habe, und gelang es ihm auch nicht, die so heiß ersehnte Stadt von seinem Schwager, dem Kaiser, zum Geschenk zu erhalten, so setzte er doch nunmehr selbst alle Mittel in Bewegung, ihre Macht von Grund aus zu brechen. Schon bald nach der Einnahme von Stockholm hatte er die dortigen deutschen Kaufleute gefangen setzen und ihre Güter confisciren lassen; seine französischen Hülfstruppen, denen der Sold nicht gezahlt ward, plünderten zum Ersatz bei der Heimkehr lübecker Schiffe; die Zölle wurden erhöht, die Störungen der Schiffahrt nahmen kein Ende und das Verbot des Seeverkehrs mit Schweden, wie es durch den Vergleich von Segeberg für die Städte festgestellt war, ward aufrecht erhalten, trotzdem sich nunmehr ganz Schweden in Christians Händen befand. Zu alledem traf der König die Einleitungen, durch eine große einheimische dänisch-schwedische Handels-

gesellschaft der Hanse eine Rivalin zu schaffen und solchergestalt ihr merkantilisches Uebergewicht zu brechen. Es war eine gefahrvolle Constellation für den deutschen Städtebund. Ohnehin waren in dieser Zeit die großen Territorialherren gegen die Städte und ihre Bünde von Feindschaft und Eifersucht erfüllt; in seiner von den großen deutschen Fürsten diktirten Wahlcapitulation hatte Kaiser Karl V. sich verpflichten müssen, die Bündnisse aller niederen Gewalten, des Adels und der Städte nicht zu dulden, und im Juni 1520 hatte König Christian unter Betheiligung des Erzbischofs von Bremen, der Herzoge von Braunschweig, Pommern, Mecklenburg und Anderer zu Hannover eine große Fürsten-Coalition zu Stande gebracht, deren Spitze vorzugsweise gegen den norddeutschen Städtebund gerichtet war. Dazu stand König Christian durch verwandtschaftliche Bande in engen Beziehungen zu einer Anzahl der mächtigsten Herrscher seiner Zeit; seine Frau war die Schwester Kaiser Karls V., seine Schwester war an den Markgrafen Joachim von Brandenburg verheirathet, Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen war sein Oheim und König Jacob V. von Schottland sein Neffe; eine Reihe anderer Fürsten war ihm befreundet*).

Die Gefahr für die Hanse war nunmehr so dringend und augenscheinlich geworden, daß, wollte sie nicht dem Ruhm und den Vortheilen ihrer beherrschenden Stellung im Norden freiwillig entsagen, an die Stelle der Concessionen und der bisherigen schwächlichen Nachgiebigkeit eine energische Politik des Widerstandes und des Angriffs gesetzt werden mußte. Zu statten kam ihr dabei der Verlauf der schwedischen Ereignisse. Nach ächter Tyrannenart hatte König Christian nach seinem Siege in Schweden seiner tückischen Rachsucht freien Lauf gelassen; treulos und ehrvergessen, im Widerspruch mit den feierlichsten Zusagen, ließ er, als er kaum die Krone fest auf seinem Haupt fühlte, unter dem nichtigsten Vorwande eine Anzahl Anhänger der schwedischen Nationalpartei, Bischöfe, Adlige und Bürger verhaften und am nächsten Tage in der Hauptstadt als „Ketzer" hinrichten; daran knüpfte sich im ganzen Lande eine blutige Verfolgung, welche gegen alle Stände ohne Unterschied mit Schwert und Galgen wüthete. Aber das Blut schwedischer Männer, welches am 8. November 1520 auf dem Marktplatz von Stockholm und in den nächsten Monaten im ganzen Lande vergossen wurde, ward zu einer Drachensaat, aus der Tausende

*) Handelmann p. 68 ff.

von tödlich erbitterten Feinden des Dänenkönigs emporwuchsen. Fortan war auf Jahrhunderte eine blutige Scheidewand zwischen den nordischen Reichen aufgerichtet; Schweden ward der Stein des Anstoßes, über welchen König Christian fiel, und sein Fall sprengte zugleich die kaum wiederhergestellte Union.

Als der schwedische Aufstand unter Gustav Wasas muthiger und einsichtsvoller Führung aus kleinen Anfängen zu einer mächtigen, das ganze Reich überziehenden Flamme heranwuchs, kehrte die Hanse endlich zu derjenigen Politik zurück, die eine Zeitlang aus schwächlicher Nachgiebigkeit und eigennütziger Berechnung versäumt, jetzt allein noch Erfolg gegen Christians drohende Gewaltmaßregeln versprechen konnte. Schon früher hatte Gustav Wasa als Flüchtling gastliche Aufnahme und Schutz in Lübeck gefunden, mit Hülfe von lübecker Bürgern war er nach Schweden zurückgekehrt, und während der ersten Zeit seines kühnen Unternehmens empfing er mancherlei private Unterstützung von seinen alten Freunden. Officiell und von Bundeswegen zögerten die Städte noch immer; das ganze Jahr 1521 verging noch mit unfruchtbaren Verhandlungen. Als um die Mitte September die wendischen Städte in Lübeck tagten und hauptsächlich wegen des Kriegs mit Dänemark verhandelten, hatten die meisten Gesandten wieder keine Instruktion und wollten referiren *), und als man im nächsten Jahre zu Anfang Januar abermals in Lübeck zusammentrat, und der Vorort nach Hervorhebung der flagranten Vertragsverletzungen von Seiten Dänemarks damit schloß, so könne es nicht bleiben, jetzt sei es Zeit loszuschlagen, ehe Schweden von Christian wieder unterworfen sei, da war die Stimmung im Allgemeinen doch noch sehr flau, und als ein Brief Gustav Wasas, Gubernators von Schweden, wie er sich damals noch nannte, an den Rath von Lübeck um Trost und Hülfe verlesen ward, da wurde noch das Bedenken geltend gemacht, daß Gustav nach keine festen Schlösser und Burgen in Händen habe **). Erst im Frühjahr, als man abermals in Lübeck zusammenkam, war die Stimmung für den Krieg entschieden; namentlich Stralsund erklärte, es wolle sich mit Schiffen und Volk vertragsmäßig am Kriege betheiligen; doch klagten die Abgesandten, unter Hinweisung auf die Verluste des letzten Kriegs, daß die Taxe ihrer Stadt zu hoch sei, und wie ihre Collegen von Rostock und Wismar sprachen sie in verschiedenen Formen die Furcht aus, daß die Dänen, die ihnen vor der

*) Receß, Lübeck 1521, Sonntag nach Kreuzerhöhung (15. Sept.).

**) Receß, Lübeck 1522, des anderen Tags nach Circumcisionis (2. Januar).

Thür seien, ihnen einen unwillkommenen Besuch abstatten möchten*). Immer entschiedener wurde die kriegerische Stimmung, jemehr der schwedische Aufstand Boden gewann und König Christian durch Grausamkeit, Willkür und Inconsequenz seine anfangs so günstige Stellung untergrub. Im Mai faßte man auf dem Städtetage zu Lübeck den Beschluß, sich des Verkehrs mit Dänemark noch ferner zu enthalten, nur Lüneburg jammerte wegen seines Salzhandels und wollte um Schwedens willen keinen Krieg anfangen. Dagegen erklärten sich die anderen Städte mehr oder weniger energisch für den Krieg, am stärksten Stralsund, welches „mit Hals und Hand" für die Privilegien eintreten wollte**). Auch das mächtige Danzig, gegen dessen Handel sich Christian gleich schwere Gewaltthätigkeiten, wie gegen die wendischen Städte erlaubt hatte, stand diesmal mit den alten Bundesgenossen zusammen und verpflichtete sich in einem Separatvertrage mit Lübeck, sich mit $^{10}/_{12}$ der Leistungen von Lübeck am Kriege zu betheiligen, sodaß Danzig 2000 Seeleute stellte, wenn Lübeck 2400 aufbrächte. Noch im letzten Augenblick versuchten die dem König von Dänemark befreundeten Fürsten von Brandenburg, Pommern, Mecklenburg und Ratzeburg eine Vermittlung; die Städte, von Christian zu oft getäuscht, wollten diesmal den günstigen Augenblick nicht wieder verstreichen lassen, und als der dänische König und sein Anhang unter den deutschen Fürsten gar von Kaisers und Reichs wegen eine Abmahnung und Androhung der Acht gegen Lübeck erwirkt hatten, da bestand der Rath von Lübeck in seiner Antwort auf der Nothwendigkeit, gegen einen Fürsten wie Christian, der sein Gemüth auf Verderb dieser kaiserlichen und Reichsstadt gesetzt, sich mit dem Schwert zu vertheidigen. Liege doch Lübeck an den Enden des Reichs vor den skandinavischen Herrschaften und andern Landen, wie ein Schaf unter den Wölfen. Und auf die Drohung mit der Acht erwiderte der Rath des Vororts der Hanse mit dem drohenden Hinweis auf die schweizer Städte und die Art wie sie vom Reich gekommen***). Zu Johannis 1522 waren die Rüstungen endlich vollendet; schon früher hatte man von Lübeck aus

*) Receß, Lübeck 1522, Sonntags Quasimodo geniti (27. April).

**) Receß, Lübeck 1522, Vocem jucunditatis (25. Mai). Die stralsunder Gesandten — es waren der Bürgermeister Trittelwitz, der Rathsherr Swarte und der Sekretär Prütze — haben sich in Betreff des Kriegs mit Dänemark „wol unde trostlick erhoren laten, ock de vorbuntnisse mit dennen ersamen van Danzike wedder K. W. antonemende, wolden ock Privilegia mit hande unde halsze vorbydden".

***) Handelmann a. a. O. p. 101.

Gustav Wasa eine Escadre von 10 Schiffen zu Hülfe gesandt, nun sollte die Hauptflotte auslaufen, aber ein Brand, der am 23. Juni zu Travemünde ausbrach und auch fünf Orlogsschiffe der Flotte zerstörte, brachte noch eine Zögerung in den Beginn der Feindseligkeiten. Am 3. August liefen endlich 13 große Schiffe und 4 Jachten unter dem Befehl zweier Rathsherren aus der Trave und vereinigten sich bald darnach mit den Contingenten der Bundesstädte, von denen Stralsund zwei Schiffe gestellt zu haben scheint; auch 17 schwedische, wahrscheinlich meist kleinere Schiffe stießen zu den Verbündeten. Die gesammte Streitmacht warf sich zuerst wieder auf die Insel Bornholm, das Schloß Hammershus ward erobert, und die Bewohner der Insel, die sich kaum von den grausamen Plünderungen der Jahre 1510 und 1511 erholt haben konnten, aufs Neue gebrandschatzt. Am 16. August wandte sich die Flotte der Verbündeten nach dem Sund; von einer dänischen Flotte ließ sich nichts blicken. Helsingör ward genommen und niedergebrannt, gegen Kopenhagen, welches Christian eiligst in Vertheidigungszustand gesetzt hatte, wagte man nichts Ernstliches zu unternehmen und eine Landung auf Schonen scheiterte. Die gelungene Brandschatzung der kleinen Insel Mön konnte für das Mißlingen der Hauptschläge keinen Ersatz bieten. Auf dem Heimwege begegnete der verbündeten Flotte die Escadre von Danzig, die erst am 24. August in einer Stärke von 10 Orlogsschiffen und einer Jacht unter dem Befehl des Bürgermeisters Eberhard Ferber und dreier Rathsherren in See gegangen war. Die Danziger, welche so verspätet auf dem Rendezvous-Platz bei Bornholm anlangten, hatten noch mehr Zeit damit verloren, auf der armen Insel noch einmal Nachlese zu halten, und trafen nun endlich, nachdem sie noch ein Schiff durch Schiffbruch verloren hatten, mit den heimwärts steuernden Verbündeten zusammen. Die Verspätung der Danziger erwies sich verhängnißvoll für den Feldzug dieses Jahres; wären sie zur rechten Zeit auf dem Platz gewesen, so hätte man wahrscheinlich gegen Kopenhagen oder wenigstens gegen Schonen etwas Entscheidendes unternehmen können. Anfangs hatte man nun nach dem Eintreffen der Danziger den Plan, die Operationen später wieder aufzunehmen, nachdem ein Theil der Flotte, darunter die Danziger, in Warnemünde, der andere, die Lübecker und Schweden, in Travemünde sich aufs Neue mit Proviant versehen haben würde. Als aber dann die in Warnemünde verproviantirte Flottenabtheilung vor Travemünde erschien, um von hier aus mit den Lübeckern aufs Neue in See zu gehen, hatten diese keine Lust mehr; man

wandte ein, daß Christians Admiral Severin Norby, der früher in den schwedischen Gewässern bei Stockholm gekreuzt hatte, nunmehr im Sunde erschienen sei, daß, wie das Gerücht gehe, eine starke holländische Flotte Dänemark zu Hülfe eile, daß der Winter herannahe und es zu spät sei, etwas Ernstliches gegen Dänemark zu unternehmen. Es waren alles nichtige Vorwände; dem dänischen Admiral war die mehr als 40 Schiffe zählende Flotte der Städte und der Schweden jedenfalls weit überlegen, das Gerücht von der holländischen Flotte erwies sich sehr bald als falsch, und im September, wo man hätte wieder in See gehen können, war es für eine Wiederaufnahme der kriegerischen Operationen noch keineswegs zu spät. Wahrscheinlich war das Mißvergnügen der Lübecker über den durch die Schuld der Danziger vereitelten Erfolg der ersten Campagne und die alte Rivalität zwischen beiden mächtigen Städten der Hauptgrund für die Widerwilligkeit der Lübecker. So segelte man denn allerseits unverrichteter Sache wieder nach Hause. Der mit so großen Mitteln und so überlegener Macht unternommene Feldzug hatte ein unverhältnißmäßig geringfügiges directes Resultat geliefert. Doch hatte er wenigstens soviel genützt, daß Gustav Wasa und der schwedische Aufstand die Arme frei bekommen hatte.

Der Winter brachte indeß eine sehr wesentliche Veränderung der Situation zu Gunsten der Hanse. Zwar was die Städte unter sich planten und beschlossen, konnte keinen großen Erfolg versprechen. Am 17. Januar 1523 und in den nächsten Tagen war eine große Versammlung von Abgeordneten der wendischen Städte auf dem alterthümlichen Rathhause zu Stralsund vereinigt. Vertreten waren außer Stralsund die Städte Lübeck, Rostock, Danzig, Lüneburg, später auch Hamburg, Greifswald, Stettin und Anklam. Als die Gesandten des Vororts zur kräftigeren Fortsetzung des Kriegs gegen Dänemark eine Verdoppelung des von jeder Stadt zu stellenden Contingents zum Seekriege in Vorschlag brachten*), stießen sie auf eine allgemeine Abneigung; die Gesandten der anderen Städte zogen sich hinter den Mangel an Instruktion zurück und erklärten, diese Sache daheim an ihre Aeltesten bringen zu wollen. Die Stralsunder gaben, nach Vernehmung mit ihrem Rath, durch den Bürgermeister Heye eine lange Erklärung ab, die zwar große Entrüstung gegen Dänemark kund gab und

*) Receß, Stralsund 1523, Antonii abbatis (17. Januar) und folgende Tage. Antrag der Lübecker: „dat ein yder sine taxe der schepe tom orlogen mochte dubbelt maken unde sick up tokunftigen dach unde tidt Jacobi sammetliken in der sze mochten versammeln, dat geyne vorhindringe ock darinne geschen mochte.“

das Beste nach Vermögen thun zu wollen erklärte, aber die doppelte Taxe der Schiffe auszureyden, das sei unmöglich! *) Selbst als dann Lübeck nur eine bestimmte Erklärung darüber verlangte, wie viel Kriegsschiffe eine jede Stadt senden wolle („wo stark ein yder sick ton orlogen tokunftig reden wolden"), konnte es von den meisten Städten nur unbestimmte Zusagen erlangen. Die Hamburger erklären sich für nicht instruirt; die Rostocker weisen auf den Zwist ihrer beiden Landesherren und Herzog Albrechts Verwandtschaft mit dem König von Dänemark hin, können sich also „nicht ganz blos geben", wollen sich aber doch, wie die übliche Redensart war, als „fromme Leute" erzeigen und an ihren Rath referiren; desgleichen wollen auch Lüneburg und Greifswald referiren und sich übrigens als „fromme Leute" schicken; die Stralsunder, wiewohl sie früher großen Schaden gelitten, wollen sich doch nach ihrem Vermögen schicken; nur die Danziger erklären positiv, sich an die Bestimmungen ihres Vertrages mit Lübeck halten zu wollen. Mit Mühe und Noth einigte man sich wenigstens über einen bestimmten Termin, an dem die Flotte zum Kriege gerüstet sich vereinigen sollte. Die Lübecker hatten ursprünglich Jacobi (25. Juli) vorgeschlagen, weil sie bis dahin ihre Schiffe aus Schweden zurückzuhaben hofften; die Stralsunder riethen dagegen schon Ostern zusammenzukommen und offenbar hatten sie, wie die Dinge lagen, Recht; bei Annahme des lübecker Vorschlags wäre wieder der halbe Sommer vergangen, ohne daß etwas Ernstliches gegen Dänemark geschehen wäre. Man einigte sich endlich auf den 8. Mai als Termin, wo die Schiffe zum Kriege fertig zu halten seien.

Während der Städtebund solchergestalt bei seiner innern Schwäche und Zerfahrenheit kaum sich über das Nothwendigste zu einigen vermochte, führte ihm die Gunst glücklicher Umstände und das Geschick der lübeckschen Diplomatie einen Verbündeten im Kampfe gegen König Christian zu, der das Uebergewicht wesentlich auf die Seite der Verbündeten brachte. Es war der Herzog Friedrich von Holstein, der Oheim Christians, der bis dahin neutral auch seinerseits über vielfache Willkür gegen den Neffen zu klagen hatte. Um ihn schaarten sich die dänischen Unzufriedenen, vor Allen die Jütländer, welche stets stiefmütterlich behandelt und daher in Opposition gegen die Inseldänen, dem Herzog nunmehr die Krone von Dänemark anboten. Der Herzog, eine kühle berechnende Natur, erkannte, daß die

*) — overst in de dubbelde taxe der schepe utthoreden, konden (se) sick nicht vorseggen, sondern wollen sick na alle erem vormogen alse framen luden" u. s. w.

Dinge reif seien für eine entscheidende Wendung, und nahm an. Kurz darauf (5. Februar 1523) schloß er ein Schutz- und Trutzbündniß mit Lübeck ab, wodurch dieses sich verpflichtete, dem Herzog ein Hülfscorps von 2000 Mann Fußvolk und 200 Pferden nebst entsprechender Artillerie zu stellen, wogegen der Herzog außer einer nöthigenfalls der Stadt zu gewährenden Unterstützung von gleicher Stärke, für den Fall seiner Thronbesteigung in Dänemark Bestätigung der alten Privilegien, Zurückgabe der von Christian genommenen Schiffe und Güter und andere für die Stadt werthvolle Dinge in Aussicht stellte *). Auch die anderen Städte traten dem zwischen Lübeck und dem Herzog von Holstein geschlossenen Bunde bei.

So war König Christian auf allen Seiten von Feinden umgeben: im Osten Schweden, im Westen der Herzog von Holstein mit den Jüten, zur See die auf diesem Element immer noch übermächtige Hanse. Es war dieselbe Coalition, wie sie vor anderthalb hundert Jahren seinem Vorgänger Waldemar IV. so verderblich geworden war. Das Schlimmste war, daß der dänische König mit dem einflußreichsten Theil seiner eigenen Unterthanen verfeindet war. Den Adel hatte er durch die zu Gunsten der dänischen Städte erfolgte Aufhebung der bisher bestandenen Handelsfreiheit und noch mehr durch das Verbot, seine Bauern zu verkaufen, schwer erbittert. Die Geistlichkeit, damals noch dem römisch-katholischen Glauben anhängend, war durch allerlei reformatorische Anwandlungen des Königs mit Mißtrauen erfüllt; hatte derselbe doch selbst Luther nach Kopenhagen ziehen wollen, und Carlstadt eine Zeitlang dort gehabt. Das Alles freilich dauerte nicht lange und der König opferte der Versöhnung mit dem Papst, der wegen der Hinrichtung schwedischer Bischöfe zürnte, in schmählicher Weise seinen Vertrauten Slaghoek, das dienstwillige Werkzeug seiner schwedischen Blutthaten, und dann mit dem Erzbisthum Lund

*) Handelmann a. a. O. p. 106. — Kurz vorher p. 103 führt Handelmann (nach Gralath, Gesch. von Danzig I. p. 482) an, daß Herzog Friedrich schon auf dem Tage zu Stralsund (25. December 1522), wo die Städte versammelt gewesen, seine Bereitwilligkeit zum Beitritt habe erklären lassen. — Unter den auf dem stralsunder Rathsarchiv befindlichen Recessen befindet sich indeß keiner von Weihnachten 1522, sondern aus dieser Zeit nur der oben angeführte von Antoni 1523; vielleicht hat die Versammlung in Stralsund ursprünglich Weihnachten 1522 stattfinden sollen, ist aber um einige Wochen verschoben, woraus es sich erklären würde, wie die lübecker Rathsgesandten in Schweden, die von der Verschiebung noch nichts wußten, unterm 5. Januar 1523 anfragen konnten, was auf der Tagefahrt vergangene Weihnachten beschlossen sei?

belohnt. Aber durch Slaghoeks Folter und Hinrichtung war das Mißtrauen der Geistlichkeit nicht beseitigt; manche Bestimmungen in den neuen Gesetzentwürfen des Königs hatten eine sehr ketzerische Färbung, und das Verbot der unrechtmäßigen Aneignung gestrandeten Gutes fand — man sollte es kaum glauben — namentlich bei den großen geistlichen Herren den hartnäckigsten Widerstand *). Mit dem Bauernstand hatte es der König freilich gut im Sinn, wenn er die bis dahin auf den dänischen Inseln bestandene Sitte „arme Bauern und Christenmenschen wie unvernünftige Creaturen zu verkaufen" als eine „böse, unchristliche Gewohnheit" verbot; aber materiell schädigte er auch den Bauernstand durch die Beschränkung der Handelsfreiheit zu Gunsten der dänischen Städte. Und dann war, ungleich der tüchtigen und freiheitsliebenden schwedischen Bauernschaft, die dänische durch lange Knechtschaft herabgekommen und entartet. Dagegen konnte der König auf das Bürgerthum der Städte, für welches er so viel gethan hatte, mit Sicherheit zählen; nur hatte Dänemark außer der Hauptstadt und dem schonischen Malmö keine Städte von Bedeutung. Aber auch Norwegen hielt noch an ihm fest, desgleichen Finland, und in Schweden war Stockholm und Calmar noch in seinen Händen. Dazu hatte er an Severin Norby einen tüchtigen Admiral, der sich bald von der Insel Gottland, wo er sein Hauptquartier hatte, zum Schrecken der hansischen Kaufmannswelt machte.

Wäre Christian II. ein anderer Mann gewesen, so hätte er mit den ihm gebliebenen Hülfsmitteln, durch seine auswärtigen Verbindungen unterstützt, immer noch einen erheblichen Widerstand leisten können. Von seinem großen Gegner Gustav Wasa hätte er lernen können, was sich mit kleinen Mitteln ausrichten läßt, wenn sie von nationaler Begeisterung getragen werden. Aber wie so häufig tyrannische und treulose Herrscher, verlor er im Augenblick der Gefahr den Muth und das Vertrauen zu sich und seinem Volk; es ist der Fluch der Treulosigkeit, daß sie nicht an die Treue glaubt. So machte es König Christian wie anderthalb Jahrhunderte früher sein Vorfahr Waldemar IV in ähnlicher Lage: als im April Herzog Friedrich von Jütland über Fühnen mit einem Heer heranrückte, als in einigen Wochen auch die hansische Flotte im Sund zu erwarten stand, da ging der König, noch ehe ein Feind seinen Fuß auf den Boden Seelands gesetzt, noch ehe sich eine feindliche Flagge im Sund gezeigt hatte,

*) Vergl. Dahlmann a. a. O. pag. 356 ff.

mit seinem Anhang und mit seinen Schätzen zu Schiff und verließ am 14. April 1523 die treue Hauptstadt, um in den Niederlanden um fremde Hülfe zu betteln.

Was nun folgte, war vorauszusehen; das von seinem König aufgegebene Reich fiel seinen Feinden in die Hände. Im Mai ging verabredeter maßen die hansische Flotte in See, von Lübeck 8, von Danzig 7, von Stralsund und Rostock je 2 Schiffe, also 19 große Orlogsschiffe ohne die Jachten und kleineren Fahrzeuge. Nachdem man die unglückliche Insel Bornholm abermals gebrandschatzt, lief man in den großen Belt und unterstützte das Heer des Herzogs Friedrich beim Uebersetzen nach Seeland. Bald war ganz Seeland und Schonen in den Händen der Verbündeten; nur Kopenhagen und Malmö leisteten, obwohl zu Lande vom Herzog, zur See von der hansischen Flotte eingeschlossen, einen tapferen und anhaltenden Widerstand. Aber die Hoffnung auf Entsatz, welche die treuen Bürgerschaften beider Städte zum Ausharren ermuthigt hatte, mußte seit dem Herbst aufgegeben werden; ein von Christian unter Beihülfe verwandter und befreundeter Fürsten in Deutschland geworbenes Söldnerheer lief auseinander, als des Königs Geldmittel erschöpft waren. Dagegen verbanden sich die wendischen Städte noch im Sommer zu Lübeck, dem Herzog Friedrich für die Belagerung Kopenhagens ein Hülfscorps von mehr als 1500 Mann zu stellen; auch sollten Schiffe und Volk bis zur Eroberung Kopenhagens im Sunde bleiben*). Aber der letztere Beschluß ward von den hansischen Flottenbefehlshabern nicht vollzogen. Die Belagerung zog sich in die Länge; die Bürgerschaft wehrte sich mit Muth und Geschick. Einen Sturm von der Landseite glaubte man nicht wagen zu dürfen, und von der Seeseite konnte die Blokade trotz aller Mühe nicht verhindern, daß leichte Schnellsegler mit Zufuhren in den Hafen einliefen. Ein Versuch, denselben durch Versenkung von Schiffen ganz zu sperren, scheiterte. Der Herbst kam heran; da trat auf das Gerücht, daß eine niederländische Flotte zum Entsatz von Kopenhagen nahe, — vor den Niederländern hatte man damals einen gewaltigen Respekt — die Flotte einen sehr unrühmlichen Rückzug aus dem Sund an und begab sich auf den Heimweg. Die große niederländische Flotte, vor der die hansische das

*) Receß, Lübeck 1523, Montags nach Petri Vincula (3. August) ff. — Die Contingente sollten (nach den schon früher festgestellten matrikularmäßigen Verhältnißzahlen 12, 9, 7, 8, 3½ und 8) für Lübeck 400, Hamburg 300, Rostock 233, Stralsund 266, Wismar (= ½ Rostock) 116, Lüneburg 266, zusammen also 1581 Mann betragen.

Weite gesucht hatte, bestand indeß in Wirklichkeit nur aus 4 Kriegsschiffen und einer Jacht, die nunmehr, da sie die Rhede frei fanden, mit Munition und Proviant ungehindert in den Hafen der dänischen Hauptstadt einliefen. Der kopflose Rückzug der hansischen Flotte, an dem diesmal die lübecker Admirale die Hauptschuld getragen zu haben scheinen, fand namentlich von Seiten Stralsunds und Rostocks auf dem zu Ausgang November gehaltenen Versammlungstage die schärfste Mißbilligung*). Die Freude in Kopenhagen war indeß von kurzer Dauer; die frischen Proviantzufuhren waren bald aufgezehrt; alle Hoffnung auf Ersatz war geschwunden. Da schloß, ganze acht Monate nach der Flucht Christians, die dänische Hauptstadt, der sich Malmö anschloß, eine ehrenvolle Capitulation; am 6. Januar 1524 hielt König Friedrich seinen feierlichen Einzug, und noch im selbigen Jahre erkannte auch Norwegen ihn als König an. Schon ein halbes Jahr vor Kopenhagen war Stockholm gefallen; am 20. Juni 1523 übergab der Statthalter Christians die schwedische Hauptstadt an die beiden Rathsherren Lübecks, welche die Blokade-Flotte vor der Stadt kommandirten, und diese überlieferten sie dann dem kurz vorher zum Könige von Schweden gewählten Bundesgenossen Gustav Wasa. Bald fielen auch Schloß Calmar und Lödese, die letzten schwedischen von dänischen Besatzungen gehaltenen festen Plätze, und auch Finland huldigte dem Sieger. Nur auf Gottland hielt sich der alte Seewolf Severin Norby noch auf eigene Faust, und erneuerte von Wisby aus durch seine kühne Piraterie die Schrecken der Vitalienbrüder. Von Schweden und Lübeckern bedrängt und zuletzt in das feste Schloß von Wisby eingeschlossen, unterwarf er sich endlich dem neuen Könige von Dänemark, und Lübeck, welches früher Gustav Wasa zum Zuge gegen Gottland angespornt hatte, spielte nun durch eine ebenso zweideutige als eigennützige Politik die Insel Gottland dem König Friedrich in die Hände, der keine Anstrengung zu ihrer Eroberung gemacht hatte**). Mit Recht war Gustav Wasa entrüstet und hat dies den Lübeckern niemals vergessen. Ein schlimmeres Ende als der schlaue Admiral Norby, der zur rechten Zeit seinen Frieden mit dem Sieger zu machen wußte, fand der romantische Corsar Klaus Kniphof, der im Dienste König Christians mit einer kleinen Flotille von 4 Schiffen von den Niederlanden ausgelaufen, die Nordsee mit dem Schrecken seines

*) Receß, Lübeck 1523, Andreä (30. November).
**) Vergl. Handelmann a. a. O. p. 131 ff.

Namens erfüllte, wie Severin Norby die Ostsee. Nachdem er eine Zeitlang mit Glück die Schiffe der Feinde Christians gekapert und ihre Küsten geplündert hatte, traf ihn endlich im Oktober 1525 an der Ems-Mündung eine von Hamburg zu seiner Verfolgung ausgerüstete Escadre; er ward besiegt, seine Schiffe genommen und er selbst mit 71 Genossen zu Hamburg als Seeräuber hingerichtet*).

So war es denn mit der Herrschaft König Christians und zugleich mit der nordischen Union zu Ende. Die beiden neuen Könige von Dänemark-Norwegen und von Schweden-Finland, die bis dahin noch in einem unklaren Verhältniß zu einander gestanden hatten, erkannten sich bei persönlicher Zusammenkunft gegenseitig an und verglichen sich unter Vermittelung der deutschen Städte zu Malmö am 1. September 1524, nachdem eine Zusammenkunft zu Jönköping (24. Juli) an dem Mißtrauen König Friedrichs gescheitert war. An der neuen Ordnung der Dinge, welche somit im Norden geschaffen war, hatte die Hanse einen sehr wesentlichen Antheil; waren auch ihre kriegerischen Thaten diesmal nicht sehr glänzend gewesen, so hatte doch ihre Diplomatie, ihr Geld, ihre Söldner, ihre Schiffe sehr wesentlich zu dem Erfolge sowohl in Schweden als in Dänemark beigetragen. Zum Lohn für ihre Dienste und zum Ersatz der gebrachten Opfer und des durch den Krieg erlittenen Schadens hatten sich die Städte, Lübeck an der Spitze, die weitgehendsten Handelsprivilegien bedungen. Im August und September 1524 bestätigte König Friedrich den Städten die norwegischen, dänischen und schonischen Privilegien im ausgedehntesten Umfange, die beiden letzteren indeß nur den sechs großen Städten des wendischen Viertels Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg und dem mit ihnen verbündeten Danzig, die sich das Recht vorbehielten, den Mitgenuß der Privilegien auch auf andere Hansestädte auszudehnen oder dieselben davon auszuschließen. Noch glänzender war das schwedische Privilegium, welches Lübeck schon im Juni 1523 zunächst für sich und Danzig erworben hatte. Vergeblich hatten Gustav Wasa und die schwedischen Reichsräthe sich gesträubt, die „unerträglichen Bedingungen" zu unterzeichnen; Stockholm befand sich damals noch nicht in ihren Händen, und als die mit der Verhandlung beauftragten lübecker Rathsherren, die zugleich die Flotte vor der Hauptstadt kom-

*) Vergl. Zeitschrift des Vereins für Hamburg. Geschichte II. 1847. p. 118 ff. — 577 ff. — v. Liliencron, Die historischen Volkslieder der Deutschen. Bd. III. 1867. p. 516 ff.

mandirten, damit drohten, die schwedische Sache im Stich zu lassen, fügten sich König und Reichsrath. In diesem Freiheitsbriefe wurde als Entgelt für die guten Dienste, welche Lübeck dem Reiche Schweden zu allen Zeiten und namentlich während des letzten Krieges geleistet, nicht nur die unentgeltliche Rückgabe aller von Christian den Städten genommenen Güter, die sich etwa noch in Stockholm und Calmar finden sollten, gewährleistet, sondern Schweden verpflichtete sich auch, den genannten beiden Städten gegen jeden Angriff Beistand zu leisten, und ohne ihr Wissen und Willen keinen Bund noch Frieden zu schließen. Dazu werden den genannten beiden Städten und ihren Verwandten, welche Lübeck zum Mitgenuß zulassen will, nicht nur die alten Privilegien bestätigt, sondern noch um sehr werthvolle neue Freiheiten vermehrt; künftig sollten nämlich die Hansischen in den Haupthäfen sowie im ganzen Reich frei vom Zoll und jeglicher Abgabe sein und mit den Bürgern frei handeln dürfen; den Lübeckern namentlich wurde auch der Handel mit Adel und Prälaten in Stockholm und Calmar gestattet, doch nur mit besonders kostbaren Waaren, Gold, Silber, Perlen, Edelsteinen, goldenen Ringen und Scharlach. Weiter wurden alle Fremden außer den Hansischen von der Gewährung des Bürgerrechts in schwedischen Städten und von jedem Handel mit den Eingebornen ausgeschlossen; die Schweden selbst sollten zur See nur nach Lübeck und Danzig handeln und weder Sund noch Belt mit ihren Schiffen passiren dürfen. Endlich ward ein Schiedsgericht für künftige Zwistigkeiten festgesetzt, welches aus vier schwedischen Reichsräthen und vier von den Städten ernannten Mitgliedern bestehend sich in Lübeck versammeln sollte*).

Als im Spätherbst des Jahres 1523 die verbündeten wendischen Städte in Lübeck tagten, und die letztere Stadt ihnen das von Schweden erworbene Privilegium vorlegte, hatten sie von ihrem Standpunkt wohl Recht, es für ein „schönes Privilegium" zu erklären und mit verzeihlicher Begehrlichkeit den Mitgenuß desselben vom Vorort in Anspruch zu nehmen**). In der That war es nicht mehr und nicht weniger als ein Monopol des schwedischen Handels, welches den Städten dadurch gewährt ward. Die Concurrenz der Fremden, namentlich der verhaßten Niederländer, ward dadurch unmöglich gemacht, und der eigene Handel Schwedens in die engsten Grenzen gebannt und in drückender Abhängigkeit von

*) Handelmann a. a. O. p. 127.
**) Receß, Lübeck 1523, Andreä (30. November).

den deutschen Städten erhalten. Ohnehin hatte Schweden schwer an den Unkosten des Befreiungskrieges, der nur mit deutschem Gelde hatte ins Werk gesetzt werden können, zu tragen; ließ doch Gustav Wasa selbst das Silber, Gold und andere Kleinodien der Kirchen einziehen, um nur die dringendsten Schulden an Lübeck abzutragen, und stralsunder Bürger hatten noch im Anfang des Jahres 1525 Geld von Schweden zu fordern, zu dessen endlicher Erlangung die Beihülfe des Vororts in Anspruch genommen ward*).

So hatten die deutschen Städte, welche den alten Kern des Hansebundes bildeten, noch einmal ein großes Ziel erreicht, und die stolzen Patrizier, welche an der Spitze des Bundes standen, konnten sich rühmen, noch ein Mal über die Kronen der nordischen Reiche verfügt, einen König gestürzt und zwei an seiner Stelle geschaffen zu haben. Die endliche Auflösung der calmarischen Union war unter ihrer wesentlichen Mitwirkung vollzogen, und unter ihrer Aegide eine neue Ordnung der Dinge in Skandinavien begründet.

Aber so große Erfolge waren schon jetzt nur durch eine besonders glückliche politische Constellation und durch die verhängnißvollen Fehler des letzten Unionskönigs errungen. Es war der letzte große Triumph der Hanse.

*) Receß, Lübeck 1525, Sonntags nach trium regum (8. Januar).

III.

Innere Zustände.

In den erregten Jahren des Krieges gegen König Christian und zum Theil durch denselben veranlaßt, begann in Stralsund jene politisch-kirchliche Bewegung, die den Hauptgegenstand dieser Darstellung bilden soll. Um sie ganz zu verstehen, haben wir indeß zunächst noch einen Blick rückwärts auf die Zustände der Stadt in den ersten Jahrzehnten des fünfzehnten Jahrhunderts zu werfen.

Sah man nur auf das Aeußere, so war nach damaligen Begriffen die berühmte Stadt am Strela-Sund, die jetzt ein Alter von dreihundert Jahren hatte, beim Eintritt in die neue Zeit noch in der besten Verfassung. Zwar war sie nicht eigentlich, was man eine große Stadt nennen konnte — sie mochte etwa höchstens 18—20,000 Einwohner zählen —*), aber sie war doch auch so die größeste, mächtigste und reichste Stadt Pommerns. Wie hoch man ihre Leistungsfähigkeit veranschlagte, im Verhältniß zu anderen pommerschen Städten, mag man daraus entnehmen, daß in einer Musterrolle vom J. 1523 die Stadt Stralsund mit 1000 Mann zu Fuß und 100 Pferden angesetzt war, während die nächst größeste Stettin nur mit 500 Mann zu Fuß und 60 Pferden und Greifswald mit 400 Mann und 50 Pferden veranschlagt waren**). Wie der zeitgenössische Chronist Kantzow, selbst ein Stralsunder, der indeß sonst keineswegs parteiisch für seine Vaterstadt eingenommen war, sie schilderte, war sie eine sehr wohlgebaute Stadt, die stattlichen Häuser meist von Ziegelsteinen und einander ähnlich und die Straßen so regelmäßig, daß man an der ganzen Ostsee in dieser Beziehung nicht ihres Gleichen finde. Dazu rühmt derselbe Chro-

*) Vergl. hinten Anhang III. am Schluß.

**) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse der pommerschen Ritterschaft 1863. p. 169. 184.

nist die drei schönen Pfarrkirchen mit ihren schlanken Spitzen und kupfernen Dächern, die drei Klöster, die zahlreichen Kapellen und Hospitäler. Die Stadt, die auf der einen Seite von der zwischen Rügen und Pommern sich erstreckenden Meerenge, auf der andern von ausgedehnten nur auf schmalen Dämmen zu passirenden Teichen geschützt war, galt den Zeitgenossen als sehr fest, und wenn zudem noch in der Stadt selbst die Vorkehrung getroffen war, daß die Straßen durch Ketten gesperrt werden konnten, um sie gegen einen etwa eindringenden Feind besser vertheidigen zu können, so war dies bei der natürlichen Festigkeit der Stadt gegen äußere Feinde eine ziemlich überflüssige Vorkehrung, die mehr zu inneren polizeilichen Zwecken und bei etwa entstehenden Aufständen zur Anwendung kommen mochte. Denn dazu schreibt der schon genannte zeitgenössische Chronist der stralsunder Bevölkerung eine ganz besondere Neigung zu. Die Mehrzahl derselben, theilweise von Rügen und anderswoher aus der Fremde zugewandert, ohne gelehrte Bildung und nur dem Handel, der Schiffahrt und zünftischen Gewerben ergeben, habe mit wenig angefangen, und wenn sie dann durch den guten Verdienst bald zu Wohlstand und Reichthum gelangte, werde sie auch bald übermüthig, und aus übergroßer Freiheit und Reichthum zu allerlei Tumult und Aufruhr geneigt, so daß die gute Stadt mehr Gefahr von inneren Meutereien als von auswärtigen Feinden zu besorgen habe*). Der Chronist, welcher eine so unvortheilhafte Schilderung von dem Charakter der Bevölkerung Stralsunds, wenigstens der Mehrzahl, entwarf, schrieb nun freilich unter dem Eindruck der heftigen Erschütterungen, von denen das sundische Gemeinwesen in dem dritten und vierten Jahrzehent des sechzehnten Jahrhunderts heimgesucht wurde; und als loyaler herzoglicher Beamter, der nur in der Stärkung der landesherrlichen Gewalt das Heil erblickte, war er der übergroßen Freiheit der Städte ohnehin nicht hold. Aber die Ursachen jener Erschütterungen waren doch andere und tiefer liegende, als sie damals dem zeitgenössischen Geschichtsschreiber erschienen sind.

Es waren einmal die allgemeinen in der ganzen Zeit liegenden Ursachen, die überall sich kundgebende Unbehaglichkeit und Unzufriedenheit, welche daraus entspringt, daß eine neue Zeit mit neuen idealen und materiellen Anforderungen und Bedürfnissen auftritt, für deren Befriedigung die alten Institutionen auf allen Gebieten des Lebens nicht mehr passen,

*) Vergl. die Schilderung Stralsunds bei Kantzow II. p. 437 ff.

ohne daß doch neue der ganzen veränderten Lage angemessene Formen so rasch sich bilden könnten. Diese Incongruenz des neuen Lebensinhalts mit den alten Formen trat in unseren Städten besonders stark hervor auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens. Die Formen desselben waren in Stralsund wie überhaupt in den meisten dem Hansebunde angehörigen Städten seit geraumer Zeit so ziemlich stabil geblieben. Im Wesentlichen war die Verfassung von Stralsund auf derselben Stufe der Entwickelung stehen geblieben, die sie schon zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts erreicht hatte. Das Regiment des Gemeinwesens, welches zugleich Staat und Commune war, mit seiner Verwaltung, seinen Finanzen und seiner Rechtspflege war in den Händen des Raths, der in souveräner Machtvollkommenheit sich selbst aus den höheren Klassen des Bürgerthums ergänzte und über Leben und Gut der Bürger ohne eine andere Schranke verfügte, als die in letzter Instanz für die städtische Rechtspflege gestattete Appellation an den Rath von Lübeck. Die Bürgerschaft ihrerseits, welche in alter Weise in streng gegliederter Zunftverfassung mit ihren Aemtern, Compagnien und corporativen Genossenschaften aller Art fortexistirte, besaß keinen eigentlichen Antheil an der Leitung des Gemeinwesens. Die allgemeine Bürgerversammlung, das Etting oder eigentlich echte Ding, wurde zwar noch wie vor Alters dreimal im Jahr um heilige drei Könige, Jacobi und Martini abgehalten, aber es war eine reine Formalität, bei der nur die sogenannte Bursprake, eine Sammlung der hauptsächlichsten polizeilichen Verordnungen, vom Rathhause verlesen und die Umsetzung der Rathsämter bekannt gemacht wurde, ohne daß hier von einer wirklichen Betheiligung der Bürgerschaft am Stadtregiment durch öffentliche Berathung oder Beschlußnahme die Rede wäre. Wo sie eine solche im Laufe der letzten Jahrhunderte errungen hatte, wie 1316, 1391, 1457, da dauerte es damit doch immer nicht lange; die alte Form der Alleingewalt des Rathes stellte sich immer in nicht allzu langer Frist wieder her, und zu einer regelmäßigen Vertretung der Bürgerschaft dem Rath gegenüber kam es nicht. Auch die mittlere Stellung, welche die Altermänner der Gewandschneider seit dem Ende des 14. Jahrhunderts erlangt hatten, war wenig geeignet, eine ordentliche Vertretung der Bürgerschaft zu ersetzen; es war mehr eine Ehrenprärogative, als daß sie für die Leitung der städtischen Angelegenheiten von Bedeutung gewesen wäre. Die Gründe dieser Erscheinung, daß es in den norddeutschen Städten bei starkem Ueberwiegen einer aristokratisch-patrizischen Rathsgewalt zu einer demokratischen Betheiligung der

Bürgerschaften am Regiment dauernd nicht kommen wollte, sind früher bereits mehrfach berührt; von wesentlichem Einfluß war das Bundesverhältniß der Städte innerhalb der Hanse, die ihrer Natur nach eine in den Händen einer kleinen Anzahl patrizischer Geschlechter ruhende Leitung der städtischen Angelegenheiten begünstigen mußte und seit dem Jahr 1418 durch Bundesbeschluß jeder revolutionären Neuerung auf dem Verfassungsgebiet von Bundeswegen entgegentrat*). Die Hanse war somit zu einer großen auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsanstalt für die aristokratisch-patrizische Verfassungsform ihrer Mitglieder geworden, und damit war dem Stillstand in der Fortentwickelung des Bundes ebenso wie der Stagnation des Verfassungslebens in den einzelnen Bundesstädten die officielle Sanction ertheilt. Wo aber der Stillstand auf diesem Gebiet einmal chronisch wird, da bilden sich naturgemäß Krankheitszustände heraus, die, wenn auch eine Zeitlang unbemerkt im Innern des communalen Organismus hinschleichend, bei jeder durch den Drang äußerer Einwirkung herbeigeführten kritischen Lage convulsivisch hervorbrechen und, wenn ihre Ursachen nicht gehoben werden, die gesunde Fortentwickelung des Gemeinwesens völlig untergraben.

Die Gefahr, welche ein durch keine Vertretung der Bürgerschaft controllirtes, fast souveränes Rathsregiment von aristokratisch-patrizischem Charakter für unsere Städte mit sich führte, war das Versinken in patriarchalischen Schlendrian, Unordnungen in der Verwaltung namentlich der städtischen Finanzen, Ausbeutung derselben im eigennützigen Familien- und Sippeninteresse, und dadurch wieder veranlaßt, Familien- und Sippenfeindschaft innerhalb der regierenden Kreise, die um so heißer zu entbrennen pflegt, je kleiner und enger begrenzt das Terrain ist, auf dem sie sich zu bewegen hat.

Auch in Stralsund brachen nicht lange vor den heftigen politischen Erschütterungen, welche die Einführung der Reformation begleiteten, in dem Kreise der regierenden Familien die ärgerlichsten Zwistigkeiten hervor, die nur geeignet waren, das Ansehn des Raths bei der ohnehin schon mißtrauischen und unzufriedenen Bürgerschaft noch mehr zu untergraben. An der Spitze des stralsundischen Gemeinwesens standen im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts die beiden Bürgermeister Henning Mörder und

*) Vergl. Rügensch-Pommersche Geschichten II. p. 141 ff. — III. p. 83 ff. — IV. p. 92. 113. —

Zabel Oseborn, beide Söhne stralsunder Rathsherren, der erstere einem alten ritterbürtigen Geschlecht des rügenschen Fürstenthums entsprossen, 1494 mit 34 Jahren Mitglied des Gewandhauses, 1496 zu Rath und 1500 zum Bürgermeister erwählt; der andere, etwa um zehn Jahre älter, aus den Reihen der Gewandhaus-Alterleute 1491 in den Rath gelangt und seit dem Jahr 1494 Bürgermeister. Beides waren Männer von hervorragender Begabung, von großem Reichthum und einflußreichen Familienverbindungen, beide aber auch, wie die Folge zeigen wird, von einem kleinlichen Eigennutz und einer ungemessenen Selbstsucht, wo es die Verfolgung ihrer Privat- und Familien-Interessen galt. Der eine wie der andere war hochangesehen im Rathe der hansischen Städte, und Zabel Oseborn hatte sich auch bei dem Herzog Bogislaw von Pommern durch sein gewandtes geschmeidiges Wesen bei den Verhandlungen während des Zerwürfnisses mit der Stadt Stralsund im Anfang des Jahrhunderts in ganz besondere Gunst gesetzt. Beide Männer waren unter sich durch enge Familienbande verknüpft; Oseborn hatte die Schwester Henning Mörders zur Frau, und man mag denken, daß, so lange sie einmüthig waren, im Rathe von Stralsund nichts gegen die Wucht des vereinigten Ansehens und Einflusses beider mächtigen Männer aufkommen konnte. Aber das gute Einvernehmen beider ward gestört durch eine Erbschaftsangelegenheit. Als Albert Mörder, der Bruder des Bürgermeisters Henning und Oseborns Schwager, gestorben war, erhoben beide Anspruch auf das von ihm hinterlassene Gut Mützkow und Oseborn gelang es, sich gleich anfangs in Besitz desselben zu setzen. Es ist nicht klar, wie beide ihre Ansprüche auf das ganze Gut begründet haben; man hätte denken sollen, daß, reich wie beide verschwägerten Bürgermeister waren, sie sich am einfachsten um den Werth des Streitobjects zu gleichen Theilen verglichen hätten. Aber das geschah nicht; es entbrannte vielmehr ein Zwiespalt, der nicht nur der heimischen Bürgerschaft ein gehässiges Schauspiel gab, sondern in weiten Kreisen von sich reden machte. Da der Rath von Stralsund den Zwist nicht schlichten konnte, kam die Angelegenheit gleich nach Pfingsten in Lübeck 1515 vor den wendischen Städtetag*). Die Stadt Stralsund war hier durch die beiden Rathsherren Johann Trittelvitz und Heinrich Swarte, die beiden streitenden Parteien Mörder durch den rostocker „hochgelarten" Doktor des päbstlichen Rechts, Nicolaus Louwe, Oseborn

*) Receß, Lübeck 1515, Dienstag in Pfingsten (31. Mai).

durch seinen Schwiegersohn, den stralsunder Rathsherrn Christof Lorbeer, vertreten. Wie aus der Verhandlung erhellt, hatte der Streit schon vorher einen sehr erbitterten Charakter angenommen und es war zu beleidigenden Aeußerungen zwischen beiden Bürgermeistern und ihrem Anhang gekommen*). Man einigte sich zu Lübeck schließlich darüber, daß eine neue Versammlung von Abgeordneten der befreundeten Städte auf den 5. Juli nach Stralsund berufen ward, die durch schiedsrichterliches Urtheil die Sache beilegen sollte. Am 4. Juli trafen verabredetermaßen die Abgeordneten von Lübeck, Wismar und Rostock, dazu auch Deputirte von Greifswald und Anklam in Stralsund ein, aber als man am nächsten Tage die Verhandlung beginnen wollte, war der Bürgermeister Mörder auf und davon**). Aufgereizt von seiner Frau Gertrud, einer Tochter des ehemaligen Bürgermeisters Rolof Möller des älteren, und wahrscheinlich eine ihm ungünstige Entscheidung des städtischen Schiedsgerichts befürchtend, hatte sich Henning Mörder in aller Frühe mit den Seinigen auf den Wagen gesetzt und war aus der Stadt gefahren. Die Abgeordneten der vermittelnden Städte mußten also unverrichteter Sache wieder heimkehren. Der entwichene Bürgermeister begab sich nach Stettin zum Herzog Bogislaw und aus Rache gegen seinen Schwager und die Stralsunder trug er ihm das Gut Mützkow, um welches der Streit entbrannt war, zu Lehn an. Der Herzog, ohnehin auf die Stadt Stralsund nicht gut zu sprechen, ergriff mit Freuden diese Gelegenheit, die Hand in ihre Angelegenheiten zu bekommen, nahm die angebotene Lehnsherrlichkeit an und gewährte ihm um diesen Preis Schutz und Fürsprache***). In

*) „— sake, so sick twisken den ersamen hern Sabel Oseborn borgermester und syner fruntschop sampt sanderen des ersamen rades vom Sunde lythmaten eine unde den ersamen hern Hennink Morder ock darsulvest tom Sunde borgermesters anderesdels van wegen etliker erfguder ock wedder willen unde schelde worden noch unvorscheiden entholden".

**) Der oben erwähnte Receß, wonach die Versammlung in Stralsund auf Donnerstag nach Mariä Heimsuchung (5. Juli) angesetzt war, findet seine Ergänzung an dem Bericht Berckmanns zum Jahr 1515, der Mittwoch nach Mariä Heimsuchung (4. Juli) als Datum des Eintreffens der städtischen Abgesandten giebt. Sonst wirft Berckmanns Bericht hier, wie häufig, Früheres und Späteres durcheinander, so wenn er sagt, die Abgeordneten hätten die Absicht gehabt, Mörder wieder in den Rath zu setzen; er war aber damals noch gar nicht heraus.

***) Schon auf dem Tage zu Lübeck, nach Pfingsten 1515, machte der Anwalt Mörders bei Annahme des Vergleichsvorschlages der Städte die Exception, „dat it den saken der sick syn landesforste antheen mach, unvorfenklick syn schal"; — Mörder scheint also schon damals seinen Plan gefaßt zu haben.

Stralsund, wo Henning Mörders unmotivirte Entweichung vor dem schiedsrichterlichen Spruch der Städte schon sehr zu seinen Ungunsten gewirkt hatte, mußte dieser letzte Schritt seine Sache vollends verderben. Man verzieh es ihm nicht, daß er ein bis dahin der städtischen Oberherrlichkeit unterstehendes Gut in die Hände des Herzogs zu bringen versuchte und diesen zur Einmischung in die Angelegenheiten der Stadt anreizte. Da er ohnehin seinen Posten als Bürgermeister eigenmächtig verlassen hatte, ward er seines Amtes entsetzt, und da außerdem noch durch Todesfall eine Bürgermeisterstelle erledigt war, erwählte man zwei neue Bürgermeister in den Personen der bisherigen Rathsherren Johann Trittelvitz und Nicolaus Smiterlow. Hiermit war nun der Bruch vollends entschieden; es war nun nicht mehr blos ein Privatzwist zweier angesehener Männer, sondern auf die Seite des einen trat die höchste Autorität der Stadt, auf die des andern der Landesherr mit der ganzen Wucht seines Einflusses. Auch unter diesen erschwerenden Umständen wollten die befreundeten Hansestädte ihr Vermittelungswerk nicht aufgeben, um den ärgerlichen, in seinen Folgen möglicher Weise auch die Bundesverhältnisse afficirenden Conflict womöglich noch zu beseitigen. Auf einem Versammlungstage der wendischen Städte zu Lübeck im Januar 1516 ward diese Angelegenheit nochmals vorgenommen; außer dem Rath von Lübeck waren die Städte Hamburg, Rostock, Wismar, Lüneburg und Stralsund durch Sendboten vertreten; die letztere Stadt hatte eine zahlreiche Gesandtschaft geschickt, bestehend aus den beiden neuen Bürgermeistern Trittelvitz und Smiterlow, den beiden Rathsherren Dr. Caspar Hoyer und Gert Schröder, endlich dem Protonotar Magister Bertram Grashave. Andererseits war auch Henning Mörder persönlich zugegen. Das Absehen der vermittelnden Städte ging dahin, womöglich eine Wiedereinsetzung Mörders in sein Amt zu bewirken, und zu dem Ende sprachen sie ihr Bedauern aus, daß die Stralsunder gegen frühere Abrede mit der Neuwahl so geeilt hätten*). Die Stralsunder bestritten indeß, daß dadurch eine Wiedereinsetzung Mörders unmöglich gemacht sei; es sei — wie es auch in der That richtig war — schon öfter vorgekommen, daß bei ihnen mehr als 4 Bürgermeister, ja bis zu 8, gleichzeitig im Rath gesessen; das

*) Dies scheint der Hauptinhalt eines auf dem Tage zu Lübeck nach Pfingsten 1515 vereinbarten Recesses gewesen zu sein, der in den Akten zwar als von beiden Theilen angenommen erwähnt, aber nicht mitgetheilt wird.

MUZEUM REGIONALNE
PL-400 SZCZECINEK
ul. Ks. Elżbiety nr 6

sei also kein Hinderniß. Aber als es nun zur Erörterung der Bedingungen kam, welche die Stralsunder einer- und er selbst andererseits für die Rückkehr aufstellten, zeigte es sich, daß hier eine schwer zu überbrückende Kluft vorhanden war. Die Stralsunder verlangten als Vorbedingung seiner Restitution, daß er das Gut, welches er dem Herzog zu Lehn übertragen hatte, wieder erblich und eigen (also zum freien Allod) mache, womit es dann wieder unter Stadtrecht fiel*). Sie gaben zwar endlich soweit nach, daß dies nicht zur Vorbedingung gemacht werde, sprachen indeß ihre Zuversicht aus, daß er das Gut, welches er zu Lehn gemacht, nach seiner Wiederherstellung wieder zu Stadtrecht und zum Eigenthum kommen lassen werde. Sie forderten ferner, Henning Mörder solle auf die vom Landtage zu Stettin ihm ertheilte Ermächtigung verzichten, welche ihm die Wahl zwischen einer Appellation an den Rath zu Stralsund, an den Rath von Lübeck oder an den Landesherrn freistellte; auch solle er von einem von dem letzteren erhaltenen Geleitsbrief keinen Gebrauch machen. Endlich sollte er dem Rath von Stralsund alle in dieser Sache verursachten Unkosten wieder erstatten. Dazu sprachen die Stralsunder ihre Befürchtung aus, Herr Henning werde nach seiner Rückkehr Verschwörung und Auflauf anrichten, was dem gemeinen Besten nicht zum Vortheil gereichen werde. Der entsetzte Bürgermeister seinerseits verschanzte sich hinter die früher zu Lübeck getroffene Abrede, daß die Stralsunder vorläufig keinen neuen Bürgermeister wählen sollten, und verlangte nun vor allen Dingen eine bedingungslose Wiedereinsetzung in sein Amt. Dabei beklagte er sich bitter über Gewaltthätigkeiten und Pfändungen, die von stralsunder Rathsdienern gegen Leute seines Gutes verübt seien. Die langwierige Verhandlung verlief ohne Resultat, da beide streitende Theile sich nicht bedingungslos in den Schiedsspruch der Städte fügen wollten. Der Abschied, der den gegenüberstehenden Parteien endlich am 26. Januar 1516 durch den lübecker Rathssecretär Bernard Heynemann, der Rechte Licentiaten, verlesen ward, erklärte, da aus den Antworten beider Parteien zu ersehen, daß sie sich gegen das schiedsrichterliche Urtheil der Städte der Vorwände und Ausflüchte nicht begeben wollen, so könne ein Rechtsspruch für diesmal nicht gethan werden**). Noch einmal im Herbst des Jahres 1516 kam diese Angelegenheit auf einem Versammlungstage der wendischen

*) „vor allen dingen erstlick moste wedder to stad rechte".

**) Die ausführliche Verhandlung, woraus oben das Wesentlichste kurz mitgetheilt ist, findet sich in einem Receß, dessen Anfang fehlt, daher der Tag des Zusam-

Städte in Lübeck zur Sprache; die stralsunder Abgeordneten gaben die allgemein gehaltene Versicherung, daß ihr Rath zum Vergleich sehr geneigt sei*); aber dabei blieb es auch und die bundesverwandten Städte scheinen das undankbare Mittleramt endlich aufgegeben zu haben. Der exilirte Bürgermeister zog indeß unstet umher, bald war er in Stettin bei seinem Gönner, dem Herzog, bald in Greifswald in der Nähe seiner Heimathstadt. Ueberall in den Städten verfolgte ihn die ausgesprochene Mißbilligung seines Verfahrens; selbst die Kinder auf der Straße riefen ihm nach: „Da geht der Verräther vom Sunde". In Greifswald starb ihm ein Mohr, den er von Kind auf erzogen hatte und an dem er sehr hing. Der Schmerz über den Tod dieses seines Lieblings in Verbindung mit dem Gram und der Verbitterung über den Verlust seiner Stellung und seiner Heimath brach das Herz des stolzen Mannes, der schon 1517 im Alter von 57 Jahren zu Stettin starb. Aber der Familienzwist wucherte noch über sein Grab hinaus fort. In seinem nicht lange vor seinem Tode zu Stettin errichteten Testament, von dem er ein Exemplar bei der Schöffenbank zu Stettin deponirt und ein zweites an den Rath von Stralsund gesandt hatte, waren die Oseborns, weil sie unredlich und nicht billig gegen ihn gehandelt, ja ihm sogar nach Ehre und Leben getrachtet, mit kleinen Legaten abgefunden; zu Haupterben waren seine Frau Gertrud und deren Bruderkinder Rolof und Klaus Möller, Henning Mörders Mündel, eingesetzt**). Die um den Mitgenuß einer reichen Erbschaft gekommenen Oseborns fochten das Testament an, und der damals vorwiegend unter dem Einfluß des alten Bürgermeisters Zabel Oseborn stehende Rath von Stralsund erklärte durch Urtheilsspruch vom 16. Juni 1518 das Testament für ungültig; aber der Rath von Lübeck stellte schon unterm 20. Juli desselben Jahres in der Appellationsinstanz die Gültigkeit wieder her, sofern das Testament in Stettin richtig deponirt sei, und damit hatte es seine Richtigkeit. Aber die Oseborns beruhigten sich noch nicht dabei, sondern gingen an das Reichskammergericht, dessen Wirkungskreis sich in

mentritts der Rathssendboten in Lübeck nicht angegeben werden konnte. Auch sind einzelne Blätter, so namentlich das, welches den Abschied vom 26. Januar 1516 enthält, an verkehrter Stelle eingeheftet.

*) Receß, Lübeck 1516, Abend Dionysii (8. Oktober).

**) Das Testament Mörders d. d. Stettin Dienstag nach Ostern 1517 und andere auf diese Angelegenheit bezügliche Aktenstücke findet man abschriftlich in Dinnies Commentarii de Senatu Sundensi (Manuscr. auf der Rathsbibliothek) Bd. IV. p. 202 ff.

dieser Zeit mehr und mehr auszudehnen begann. Noch ehe indeß hier die Sache entschieden ward, kam es in Stralsund zu einem Vergleich der streitenden Parteien; derselbe ward am 9. Januar 1523 unter der Vermittelung der drei unbetheiligten stralsunder Bürgermeister zwischen Zabel Oseborn, seinen Söhnen und Schwiegersöhnen, den drei Rathsherren Peter Bolkow, Christof Lorbeer und Kord Böke einerseits und der hinterbliebenen Wittwe Mörders nebst ihren Neffen und nächsten Erben Rolof und Klaus Möller andererseits im Wesentlichen dahin abgeschlossen, daß der erstere das Gut Mützkow mit verschiedenen Pertinenzien, der andere einen Hof in dem gleichnamigen Dorf und andere Aequivalente erhielt *). Aber auch jetzt konnte die unglückliche Angelegenheit noch nicht aus der Welt kommen; denn nun mischte sich der Herzog Bogislaw als Lehnsherr von Mützkow hinein und beanstandete die Anerkennung des Vergleichs; ein Austrägalgericht entschied noch im Juni desselben Jahres, daß die Söhne und Schwiegersöhne Oseborns wie auch die beiden Möllers die herzogliche Belehnung empfangen sollten; der Rath von Stralsund sollte seine Zustimmung geben, eine Bedingung, die aber nicht erfüllt ward, daher die Angelegenheit in der Schwebe blieb. Daß dann im Jahre 1525 die beiden Möllers das Gut Mützkow von den Nachfolgern Bogislaws zu Lehn nahmen, wird später in einem andern Zusammenhange noch wieder vorkommen. Aber auch damit war die Sache noch nicht zu Ende; eine Seitenlinie der Mörders — von Daschow — fand sich durch den stattgehabten Vergleich in ihren vermeintlichen Lehnsansprüchen beeinträchtigt und strengte gegen die Herzoge wie gegen die Lorbeers als Erben Oseborns einen Proceß beim Kammergericht an, der sich in seinen verschiedenen Phasen länger als ein Jahrhundert bis in den 30jährigen Krieg hinzog.

Nicht lange bevor der ärgerliche Zwist der beiden Bürgermeister begann, hatte in Stralsund ein anderer Skandal die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen, der auch eine Persönlichkeit aus den höchsten regierenden Kreisen der Stadt berührte. Ein Bürger, mit Namen Ludwig Koch, hatte einen Proceß gegen seinen Stiefvater, den Rathsherrn Hermann Kindermann, angestrengt, der ihm angeblich sein ttemürliches Erbe vorenthielt. Der Rath von Stralsund erkannte zu Gunsten seines Mitgliedes, worauf der Stiefsohn, wie das damals nicht selten geschah, mit

*) Der Original-Vertrag findet sich im Stadtbuch von 1522—1531, unter dem Jahr 1523.

Umgehung der lübecker Appellationsinstanz sich nach Rom wandte. Anfangs wollte es ihm auch hier nicht gelingen, da ein Bruder des Rathsherrn, der sich als Priester in Rom befand, seine Anstrengungen fruchtlos machte. Als Koch indeß das Geld nicht sparte — er ward zum armen Mann darüber —, gelang es ihm endlich, seinen Stiefvater in den Bann zu bringen. Nach Stralsund zurückgekehrt, ließ er nun ein Plakat an den Pranger schlagen, der damals noch auf dem alten Markt stand, worauf sein Stiefvater, der Rathsherr, den Teufel im Nacken auf einer Sau sitzend abgebildet war. Der Skandal war groß, aber der Rath, der ein schlechtes Gewissen in dieser Angelegenheit haben mochte, wagte, obwohl die unerhörte Beschimpfung eines seiner Mitglieder auf ihn selbst zurückfiel, doch gegen den frechen Urheber des Anschlags nichts zu thun. Vielmehr stopfte er demselben dadurch den Mund, daß er ihm die Einkünfte der Waage zu seinem Lebensunterhalt gab. Daß durch solche Vorgänge das Ansehen der höchsten Autorität der Stadt bei der Bürgerschaft aufs Schwerste compromittirt ward, war selbstverständlich*).

Als nun finanzielle Bedrängniß dazu kam, als theils in Folge der großen Veränderungen des Handels und Verkehrs die alten Erwerbsquellen zu versiegen begannen, theils in Folge der Kriege mit König Hans und König Christian von Dänemark die Einnahmen der Stadtkasse wie der Privaten große Einbußen erlitten und die Ausgaben nur durch schwere Besteuerung gedeckt werden konnten, da vermochte die schon erschütterte Autorität der höchsten Behörde dem Ausbruch der allgemeinen Unzufriedenheit keinen nachhaltigen Widerstand entgegenzusetzen. Immer lauter tönte aus der Bürgerschaft die Klage über unerschwingliche Lasten; man berechnete die Einnahmen der Stadt und konnte nicht begreifen, wo das Geld blieb; man scheute sich nicht, den schlimmsten Verdacht auf die Väter der Stadt zu werfen, von denen ja die Einflußreichsten und Reichsten, wie man wußte, in den engsten verwandtschaftlichen Beziehungen zu einander standen; die beiden Bürgermeister Mörder und Oseborn waren, wie wir sahen, Schwäger und der letztere hatte nicht weniger als drei Schwiegersöhne im Rath. Die Annahme, daß hier manches Menschliche passirte, lag allzu nahe, und bei der herkömmlichen patriarchalischen Form der städtischen Finanzverwaltung, die, in eine Menge von einzelnen Lehnen und Leistungen dafür, von den verschiedenartigsten Natural- und Geld-Einnahme- und Ausgabe-

*) Berckmann a. a. O. p. 22.

Rubriken aufgelöst, weder einheitliche Leitung, noch Uebersicht, noch Controlle gestattete, war eine anarchische Verwirrung und dadurch veranlaßt eine Verschleuderung der städtischen Gelder die fast unvermeidliche Folge, auch wenn man nicht an directe Unterschleife oder sonstige derartige Schmälerung des städtischen Vermögens glauben will. Die uns noch erhaltenen Fragmente des städtischen Rechnungswesens dieser Zeit sind so ungenügend, verwirrt und zum Theil nicht einmal von groben Rechnungsfehlern frei, daß bei einer solchen Buch- und Rechnungsführung Alles möglich war.

Zu dem politischen Brennstoff kam nun noch in Stralsund wie überall in dieser Zeit der religiös-kirchliche, beide in engster Wechselwirkung und Verbindung, da in den meisten Fällen die Anhänger des Alten auf dem einen Gebiet auch Gegner der Reform auf dem andern waren. Die innere Verbindung der politischen und der kirchlichen Reformbewegung ist es, welche derselben namentlich in den deutschen Städten einen so eigenthümlichen Charakter von Ungestüm und Unwiderstehlichkeit verleiht; denn lediglich politische ähnliche Reformversuche hatten auch schon in früheren Zeiten mehrfach stattgefunden.

Die religiös-kirchlichen Zustände der Stadt Stralsund und desjenigen Landestheils, als deren Haupt sie anzusehen war, reflectirten wie in einem verkleinerten Spiegelbild mit lokaler Färbung die allgemeinen Zustände der katholischen Kirche dieser Zeit. Es fehlte nicht an mannichfachen Aeußerungen frommer Gläubigkeit und christlichen Sinnes; die uns noch erhaltenen Testamente mit ihren zahlreichen Legaten für Kirchen, Klöster, Armen- und Siechenhäuser und fromme Stiftungen aller Art bezeugen, daß auch in einer so verweltlichten Zeit, wie der Anfang des sechzehnten Jahrhunderts es war, der religiöse Sinn und seine Bethätigung noch nicht erstorben war. Selbst neue Altäre, Vikarien und Kapellen wurden auch in Stralsund in dieser Zeit noch immer gestiftet und geweiht. So hatte der im Anfang des Jahrhunderts gestorbene stralsunder Bürgermeister Henning Wardenberg bei der Marien-Kirche dem heiligen Brandianus eine Kapelle gestiftet, in der auch seine irdischen Reste begraben lagen; sie wurde im Jahre 1506 von einer Anzahl römischer Cardinäle mit einem hunderttägigen Ablaß bewidmet*). Im Jahr 1508 kam Peter

*) Die Urkunde d. d. Rom 1506, 20. Juli, mit ziemlich groben Randmalereien verziert, befindet sich im stralsunder Archiv; sie hat nur ebenfalls grobe Siegelbänder

Wolkow, der Bischof von Schwerin, zu dessen Sprengel Stralsund gehörte, in die Stadt und wurde mit großen Feierlichkeiten, mit Kreuzen und Fahnen, eingeholt. Er weihte bei seinem zehntägigen Besuch einen Glockenthurm und sechs Altäre bei der Marienkirche und zwei Altäre zu St. Jacobi; in allen drei großen Pfarrkirchen verrichtete er die Firmelung und in dem Brigittenkloster Mariacron krönte er 14 Jungfrauen und 12 Priester und Brüder*).

Aber so wenig der religiöse Sinn in dieser Zeit ausgestorben war, so wenig war es doch zu verkennen, daß die von der herrschenden römisch-katholischen Kirche geforderte Bethätigung desselben den wirklichen geistigen Gehalt unter einem massenhaften Wust von äußerlichem Werkdienst, unverstandenem Formelkram und rohem Aberglauben zu ersticken drohte. Diesen Charakter trug vor allen Dingen der gottesdienstliche Cultus mit seinem Meßopfer, mit seinem Marien-, Heiligen- und Reliquiendienst, sowie mit dem daraus entspringenden Wallfahrts- und Ablaß-Unwesen. Wie es in dieser Beziehung zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts namentlich in Stralsund aussah, darüber haben wir von einem Zeitgenossen ein merkwürdiges Zeugniß, welches durch die Lebendigkeit seiner drastischen Schilderungen für die Charakteristik der kirchlichen Zustände des Katholicismus um die Zeit von Luthers erstem Auftreten von mehr als bloß lokaler Bedeutung ist. Denn was hier über die kirchlichen Zustände Stralsunds berichtet wird, das wird sich im Wesentlichen damals in allen Städten des nördlichen Deutschlands ähnlich wiederholt haben. Das zeitgenössische Zeugniß, welches, wie kaum ein anderes aus dieser Zeit, ein selbstredender Beweis ist für die damals vorhandene dringliche Nothwendigkeit der Kirchenreform, ist die Schrift des bekannten späteren Bürgermeisters Franz Wessel, eines auf dem politischen wie auf dem kirchlichen Felde gleich hervorragenden Mannes, über den katholischen Gottesdienst in Stralsund zur Zeit des Pabstthums. Die Schrift ist von Wessel zwar erst im späteren Leben, um 1550—1552, niedergeschrieben, aber die Farben sind so frisch, die Erinnerung ist so lebendig, das Thatsächliche, von einzelnen untergeordneten Irrthümern oder Mißverständnissen abgesehen, so klar und anschaulich berichtet, daß der Leser einen sehr charakteristischen

---

und Siegel-Capseln, keine Siegel darin; — vielleicht ist das ganze Machwerk eine Fälschung, um der neuen Kapelle den Besuch der Gläubigen zuzuwenden.

*) Stralsunder Chroniken a. a. O. p. 216.

Einblick in die gottesdienstlichen Zustände jener Zeit erhält. Allerdings ist die Schrift von dem Standpunkt des späteren Protestanten geschrieben, und man könnte daher an der Unparteilichkeit der Berichterstattung Zweifel erheben wollen; — aber daß es im Wesentlichen mit der Entartung des katholischen Cultus seine Richtigkeit hatte, wird durch zu viele andere gleichzeitige Zeugnisse zum Theil selbst aus dem katholischen Lager bestätigt, als daß man daran zweifeln könnte*). Mögen wenigstens einige der bezeichnendsten Stellen aus Wessels Schilderung hier ihren Platz finden.

Versetzen wir uns etwa in das Jahr 1510 und treten in der Weihnachtsnacht in eine der stralsunder Kirchen. Um die Mitternachtsstunde strömt das Volk in die festlich erleuchteten Räume; die Christmesse beginnt und dauert vier bis fünf Stunden; aber statt einer ernsten religiösen und erhebenden Feierlichkeit wird unter Singen und Klingen ein toller Spektakel aufgeführt. Eine Anzahl Jungen ist durch die Kirche vertheilt, einige auf der Orgel, andere auf der Kanzel, andere im Thurm, noch andere hinter dem Chor. Einige von den größeren haben sich in Frauenkleider gesteckt, liegen und sitzen zwischen den Frauenzimmern; andere haben sich als Hirten herausstaffirt, der eine mit einem großen Hund am Strick, der andere mit einem Schaafbock, der dritte mit einem Ziegenbock, der vierte mit einer Sackpfeife. An der einen Ecke lagern sie und essen, an der andern wird gezecht. Alle die verschiedenen Parteien schreien während der Messe gegeneinander und rennen mit ihren Thieren die Kirche auf und nieder, in alle Ecken, und als ob es mit dem Singen und Schreien der Menschen und dem Bellen und Blöken des Viehs des Lärms noch nicht genug wäre, rasseln sie mit aufgeblasenen, von Erbsen gefüllten Rinds- und Schweinsblasen und zersprengen sie schließlich auf den Leichensteinen

*) Franz Wessels oben angeführte Schrift, die zugleich ein interessantes Denkmal der niederdeutschen Sprache dieser Zeit bildet, ist leider im Original nicht mehr vorhanden und existirt nur noch abschriftlich. Sie führt den Titel: „Etlike stucke, wo it vormals im pawestdhome mit dem gadesdenste thom Stralsunde gesthan, beth up dat jar 1523, dat sehele her Casten Ketelhodt dorch schickunge des Allmechtigen dat reine wordt gades anhoff tho predigende, dorch her Frantz Wessel, borgermeister thom Sunde beschreven Anno 1550.“ — Diese Schrift ist schon früher von Balthasar und Rühs, doch incorrect, im Druck herausgegeben, am besten nach einer in dem Nachlaß des greifswalder Gelehrten Alb. v. Schwartz befindlichen alten Handschrift aus dem sechzehnten Jahrhundert von Zober, Franz Wessels, weiland Bürgermeisters der Stadt Stralsund Schilderung des katholischen Gottesdienstes in Stralsund kurz vor der Kirchenverbesserung. Nach einer alten Handschrift herausgegeben und mit Erläuterungen begleitet. Stralsund 1837.

des Fußbodens, so daß es knallt, als feuerte man ein Rohr ab. Dazu ward getanzt und gesprungen, und wer sich am tollsten anstellte und den wildesten Lärm machte, der ward am meisten bewundert. Und was, wird man fragen, sollte denn dieser wüste Mummenschanz, der eher in eine Fastnachtsbude niedrigster Sorte zu gehören schien, in einer christlichen Kirche? Es sollte eine symbolische Darstellung der Erscheinung der Engel und der Anbetung der Hirten in der Christnacht sein! Und dazu mußten alle Priester, ein jeder in dieser Nacht und am Morgen drei Messen lesen, und wenn sie deren zwei hinter einander zu halten hatten, so kam es vor, daß sie nur die geweihte Hostie genossen, den Wein aber, vielleicht um nicht durch zu vielen ungewohnten Weingenuß in der Frühe des Tages berauscht zu werden, hinter den Altar gossen. — „Daß der Teufel sich nicht den Bauch entzwei lachte, war zu verwundern," fügt unser Berichterstatter in seinem kernigen Niederdeutsch der Schilderung des tollen Spuks hinzu. Und wenn solche Dinge schon in den Kirchen, unter Sanktion der geistlichen Autoritäten vorgingen, so darf es kein Wunder nehmen, wenn sich draußen noch tollere Excesse der Ausgelassenheit oder des Aberglaubens hervorthaten, wenn die heilige Nacht von Abenteurern als eine besonders glückliche für das Würfelspiel oder gar für Bündnisse mit dem Teufel benutzt ward. Auf dem Lande mischten sich noch uralte Ueberlieferungen heidnischer Naturreligion mit christlichem Aberglauben. Die Bauern fasteten am Christabend, bis sie die Sterne am Himmel sahen; dann trugen sie Korngarben aus den Scheunen in das Freie, daß sie dem Wind, Schnee, Reif, überhaupt der freien Luft ausgesetzt waren. Von diesem so geweihten Getreide — man hieß es Kindsfutter — theilte man am Morgen Allem mit; selbst das Vieh, Kühe, Schweine, Gänse, Enten u. s. w., bekam davon seine Weihnachtsbescheerung*).

Die Wochen vor dem Beginn der Fasten waren eine Zeit allgemeiner Ausgelassenheit und Tollheit, eine Sitte, die sich auch nach der Einführung der Kirchenverbesserung noch erhielt; — mit dem Aschermittwoch aber, wo die allgemeinen Fasten begannen, ward das Chor in den Kirchen mit einem großen Tuch, dem sogenannten Hungertuch, verhängt, welches bis zum Mittwoch der stillen Woche hängen blieb; dann ward es unter der Messe oben abgeschnitten, sodaß es niederfiel. Dabei fand noch ein absonderliches

*) Das „Kindesvodt" ist offenbar nicht Kindesfuß, sondern Kindesfutter. Vergl. Zober a. a. O. p. 23.

Spektakelstück im Geschmack der Zeit statt. Die Chorschüler hatten eine lebendige Katze, welcher Leder um die Füße gebunden war, in einen großen Topf gesteckt; diesen Topf warfen sie mit nieder in die Kirche, wenn das Hungertuch fiel. Die Katze sprang wie wild heraus und dann ward das arme Thier, welches von seinen Klauen keinen Gebrauch zum Kratzen machen konnte, von den Jungen so lange in der Kirche umher gejagt, bis es todt war. Dann war den Fasten, wie man es nannte, der Hals gebrochen. — Wie das Chor in der Kirche wurden auch mit dem Beginn der Fasten die Christus-, Marien- und Heiligenbilder an den Altären verhängt, und am Aschermittwoch wurde den Leuten Asche auf die Köpfe gestreut; doch mußte dafür geopfert werden. Dabei ging der Meßpriester mit zwei Diakonen hinter sich, alle drei in fastnachtsmäßiger Vermummung, die Kappen über die Köpfe gezogen, sodaß man kaum die Nasenspitze sah; sie bekamen die Asche sechs Tage lang unentgeltlich, doch erhielten sie nicht allzuviel, denn auch die Mönche, die in Asche und Weihwasser gute Geschäfte machten, traten in diesem Artikel als Concurrenten der Pfarrgeistlichkeit auf. — Die Fasten mußten übrigens von Jung und Alt gehalten werden, strenger von denen, die über 20 Jahr alt waren, welche alltäglich zu einer Mahlzeit fasten mußten, mit Ausnahme des Sonntags, wo zwei Mahlzeiten gestattet waren; — weniger streng von denen, die weniger als 20 Jahre zählten; sie brauchten nur halbe Fasten zu halten. Doch durfte Fleisch, Eier, Butter in den Fasten überall nicht gegessen werden. Die Fasten waren zugleich die allgemeine Zeit der Beichte, und sie ward in Stralsund damals wie fast überall von der Geistlichkeit zu unsäglichen Plackereien und als eine ergiebige Quelle des Einkommens, wo nicht zu noch schlimmeren Dingen gemißbraucht*).

Am Palmsonntage war wieder große Festlichkeit, in der sich Ueberreste des alten heidnischen Naturcultus und christliche Religionsanschauung mischten. An diesem Tage ward in der Frühe um 6 Uhr aus allen Häusern ein Bund Strauchwerk zur Kirche gesandt, aus verschiedenen Sträuchern und Hölzern zusammengebunden, die man für Zwecke der Zauberei und

*) a. a. O. p. 6: „Wat nu vor marterent, radebrakent und budelpluckent in der bicht was, kann ick nicht vortellen. Jedoch plagh dat eine bischoppes sake sin; dar konde men mit VIII schillinge efte I pundt wasses darvon kamen, efte sus 3, 4, efte 5 missen darvor lesen laten; welke sunde, dar scholde men wallen und barvot up stillen frydage tho allen kerken vörlopen; was it sus eine junge metze, de beschededе men wol tho sick in de burse, dat se wol ein par tuffelen up de sunde thokregh."

des Aberglaubens als besonders brauchbar ansah*). Diese Sträucher wurden durch die ganze Kirche gelegt. Dann hub der Meßpriester an, das Strauchwerk oder den Palm, wie es hieß, zu beschwören, wie unser Berichterstatter hinzufügt, mit so graulichen Charakteren, daß kein Zauberer, kein Schlangenbeschwörer oder Schwerdtbesprecher es schrecklicher machen konnte. Am Schluß ergriff ein Kapellan mit beiden Händen einen großen Quast, der in einem mächtigen von zwei Mann in die Kirche geschleppten Wasserzuber stand, und sprengte damit Wasser unter die Anwesenden und unter den Palm; wer am nassesten wurde, der galt als am besten geweiht. Nach Beendigung des Gottesdienstes trugen dann die Leute das Strauch- und Holzwerk nach Hause, machten davon kleine Kreuze, die sie über den Thüren der Häuser, Scheunen, Ställe, Milchkammern befestigten, um alles Böse abzuhalten, und verwahrten die Ueberbleibsel für die Dauer dieses Jahres; wenn es donnerte und blitzte, so legte man davon auf das Heerdfeuer, und war der Zuversicht, daß, soweit der Rauch ging, das Wetter keinen Schaden thun könne.

Nachdem dann am grünen oder guten Donnerstag allerlei Vorfeier mit Altarwaschen, Anzünden von Lichtern, Musik mit hölzernen Klappern statt gefunden hatte und die jungen Leute, auch die von 10—12 Jahren, zum ersten Mal zur Communion gegangen waren, begann in der Charfreitagsnacht wieder eine jener zahlreichen Feierlichkeiten, deren Haupttendenz dahin gerichtet war, die fromme Einfalt finanziell auszubeuten. — Um 1 oder 2 Uhr Nachts wurden aus jeder Kirche etwa ein Dutzend Heiligenbilder herausgeschleppt und dieselben dann an verschiedenen Stellen in und außer der Stadt namentlich bei den Kirchen und Wohnungen armer Leute mit einem Becken daneben aufgestellt; dabei erschallten dann Rufe wie: „Vergelte es St. Nicolaus von der Fähre**), oder „Vergelte es die liebe Maria von Vögedehagen", oder „Vergelte es das heilige Kreuz vom fröhlichen Busche oder von Negast", oder „Vergelte es Gott und der große Fürst St. Jacob"; der Eine hatte St. Jürgen, der Andere St. Brandianus, der Dritte St. Antonius mit dem Schwein, der

*) Wessel nennt unter anderen namentlich Einbeeren-Sträuche (d. h. Wachholder, heute meist Knirk genannt,) Laubstöcke vom Weidenbaum.

**) Dazu bemerkt Zober p. 24, die Kirche zu Altenfähre sei der Maria, nicht dem heiligen Nicolaus geweiht. — Es mag hier ein Irrthum Wessels vorliegen; — möglich auch, daß der h. Nicolaus, der ja überhaupt als Schutzpatron der Schiffer galt, — daher die vielen Nicolai-Kirchen in unseren Seestädten — auch im Allgemeinen als Heiliger der Fähre genannt wird.

St. Cosmas und Damianus, der St. Gertrud, der St. Apollonia, der St. Clara, — und diese Namen wurden so laut und marktschreierisch ausposaunt, daß, wie der Berichterstatter sagt, man es vom Küterdamm bis zum Spitalerdamm hören konnte. Wer es verstand, seinen Heiligen am besten anzupreisen, oder wessen Heiliger sich sonst der meisten Verehrer erfreute, der trug das meiste Geld davon; denn Alles was irgend gehen und stehen konnte lief in dieser Nacht umher. Kam nun dann das Volk morgens früh um 7 Uhr in die Kirchen zum Gottesdienst, so war es natürlich müde und abgehetzt, viele schliefen ein, so daß oft nicht fünf oder sechs zu gleicher Zeit wachten. Freilich war der Inhalt der Passionspredigt, die jetzt begann, häufig der Art, daß, wie Wessel sagt, es besser war, daß die Leute dabei schliefen, als daß sie wachten. Ein Kapellan zu St. Marien schilderte die Leidensgeschichte Jesu sehr ausführlich mit allerlei selbsterfundenen Zuthaten; dabei erzählte er über eine Christo angeblich in Hannas Hause widerfahrene Mißhandlung eine so haarsträubende Geschichte in so zotigen Ausdrücken, daß ehrbare Frauen die Kirche verließen. Ein anderer Kanzelredner, zu St. Jürgen, illustrirte die Geschichte vom Petrus und der Magd, die ihn durch ihre Frage zur Verleugnung Jesu bewog, sowie vom Knecht Malchus, dem Petrus das Ohr abhieb, mit allerlei zweideutig obscönen Anspielungen. Ein Anderer, der Franziskaner Slaggert zu St. Johannis*), hatte etwa ein halbes Dutzend Puppen hergerichtet, die Jesum während der Passion vorstellen sollten, die zeigte er auf der Kanzel dem Volk vor: „So sah Christus aus vor Hannas, — so vor Caiphas, — so vor Pilatus" u. s. w., wobei denn mitunter einige Puppen von der Kanzel fielen. Ein anderer Priester, der Dr. Hermann Wendt, der uns später noch wieder begegnen wird, wußte den Hergang noch dramatischer darzustellen. Mitten unter der Predigt kam ein von ihm bestellter Aufzug, Christus von vielen Juden geleitet, in die Kirche, und nun hielt der Priester von der Kanzel mit ihnen ein Zwiegespräch in der Weise, als wollte er den Gefangenen aus den Händen der Juden befreien. So — fügt unser Berichterstatter hinzu — hatte ein jeder Affe oder Pfaffe seinen besonderen Fastnachtsunsinn zugerichtet. Andere Ceremonien, die sich darum drehten, daß ein Kreuz ins Grab gelegt wurde, folgten und

*) Wahrscheinlich derselbe, der später zu Ribnitz im St. Claren-Nonnenkloster Beichtvater war und eine Chronik dieses Klosters verfaßt hat. — Vergl. Lisch, Mecklenb. Jahrbücher II. p. 96 ff. — Slaggert wird von Wessel irrig als Guardian bezeichnet; er war nur Lesemeister.

liefen schließlich auch wieder auf eine Besteuerung der Gläubigen hinaus, die Geld und Eier ins Grab zu opfern hatten. Vom Charfreitag Abend bis zum Ostersonnabend, in der Zeit wo Christus nach dem Kirchenglauben zur Hölle niedergefahren war und die Gewalt des Teufels gebrochen hatte, fand ein neues Schauspiel statt. Man zündete auf den Kirchhöfen an der Südseite der Kirchen große Feuer an, zu denen alles Volk Holz herzutrug, so daß, wie Wessel sagt, der Teufel meinen konnte, man wollte da eine neue Hölle machen; dann wurde wohl länger als eine Stunde das Feuer vom Priester geweiht. Danach ging es in die Kirche, und hier wurde das Taufwasser und danach die Taufkerzen geweiht; die letzteren gegen sieben Pfund an Wachs schwer und unten mit einem Kreuz von Weihrauch versehen, wurden durch das Taufbecken geschwemmt; und dabei fand über dies Feuer und Wasser, wie unser Berichterstatter entrüstet sich ausdrückt, ein so gräßliches Beschwören mit solchen Gesängen und solchem Anrufen der Pabst-Heiligen statt, daß unter Heiden und Türken keine blinderen Leute mochten gefunden werden. Liefen sie doch den Freitag und Sonnabend wie besessen um die Kirchen, manche dreimal, andere sechs, andere neun, einige sogar bis zu dreißigmal, und dann wenn die Glocken, die in der Passionszeit geschwiegen hatten, zu Ostern wieder geläutet wurden, stürzte Alles in die Kirche, jeder in die Thür, die ihm zunächst war. Dann nahm der Pfarrherr das Kreuz wieder aus dem Grabe mit dem geopferten Geld und den Eiern, und trug es dreimal in großer Procession, die ganze Klerisei hinter sich, mit Fahnen und Lichtern in der Kirche umher; die Jungen sangen, sprangen und schälten Eier (die bekannten Oster-Eier); war ihnen ausnehmend wohl, meint Wessel, daß sie wieder Fleisch und Eier essen konnten. Dann ging man zum Chor und sang eine lange wohl dreistündige Mette. Das Kreuz ward vor dem Hochaltar auf einer Altardecke niedergelegt, und so blieb es bis zum Himmelfahrtstage liegen, wo es wieder aufgerichtet und auf einen Stuhl gestellt ward. Während dieser Zeit ward wohl ein Schiffpfund Wachs an kleinen Lichten verbrannt und Geld von den Gläubigen geopfert. Das Opfergeld bekam der Kirchherr und auch an den Wachslichten hatte er einen Gewinn; sie wurden in der Kirche das Stück zu einem Witten (vier Pfennige) feil gehalten, und da sie bedeutend billiger hergestellt wurden, nahm der Kirchherr den Ueberschuß. In der Zeit, während das Kreuz vor dem Hochaltar auf der Erde lag, saßen oder knieten gewöhnlich gegen 50 bis zu 100 Personen davor; meistentheils beteten sie fünf Paternoster und ebensoviel Ave Maria, mitunter auch einen

Rosenkranz, an dem 50 Ave-Maria und 5 Paternoster waren. Da sah man Frauen von zweifelhaftem Ruf wohl stundenlang in ihrem besten Staat sitzen, um, wie Wessel ironisch sich ausdrückt, das gottlose Volk zur Andacht und zum Knieen zu bewegen.

Für den Himmelfahrtstag war wieder ein besonderes Gaukelspiel arrangirt. Man setzte ein Jesusbild mit einer Fahne in einen eisernen Käfig, an dem drei Taue befestigt waren, die in das oben im Gewölbe vor dem Chor befindliche runde Loch liefen. Aus dem Loch wurden zu Anfang kleine Engelbilder herabgelassen; bald ließ man sie über dem Christusbilde schweben, bald wurden sie wieder aufgezogen, bald wieder herabgelassen. Diese Gaukelei dauerte vier bis fünf Stunden. Dann wenn die Fest-Procession den Umgang in der Kirche vollbracht hatte und auch das Kreuz mit umgetragen war, stellte sich die gesammte Geistlichkeit und alle andern Anwesenden längs der Kirche auf; sechs Jungen stiegen auf das Gewölbe und sangen von dort in lateinischer Sprache die Worte herab: „Galiläische Männer, was blickt Ihr zum Himmel." Zugleich warf man kleine Fähnchen und etwas Oblaten-Schrot von oben herab, was wohl eine Stunde dauerte. Inzwischen standen zwei Ministranten unten und hoben das Jesusbild anfangs dreimal auf und nieder; dann wurde es zuletzt mit den Tauen zum Gewölbe aufgewunden. „So — fügt Wessel hinzu — mußte Christus durch Taue zum Himmel fahren wie die Diebe zum Galgen." Nochmals ertönte dann der Gesang: „Galiläische Männer, was blickt ihr zum Himmel," die Procession setzte sich wieder in Bewegung nach dem Chor, und den Schluß des Ganzen bildete ein feierliches Hochamt. — Ein ähnliches grobsinnliches Gaukelspiel fand bei dem Fest Mariä Himmelfahrt (15. August) statt; an die Stelle des Christusbildes trat ein Bild der Jungfrau Maria, welches man zum Kirchengewölbe auffahren ließ.

Die Himmelfahrtswoche war zugleich die sogenannte Kreuz- oder Betwoche; festliche Processionen aus jedem der drei großen Kirchspiele mit Kreuzen, Fahnen, hölzernen und silbernen Heiligenbildern zogen dann unter lateinischen Gesängen zu allen Kirchen und Kapellen der Stadt umher, den Montag von St. Marien ins Gasthaus, nach St. Brigitten und St. Catharinen; Dienstags nach St. Jürgen, St. Marcus, nach St. Johannis und St. Nicolai; Mittwochs endlich nach St. Jacobi, zum h. Geiste, nach St. Gertruden; in jeder Kirche oder Kapelle ward Station gemacht und eine besondere Collecte abgehalten; die verschiedenen Gotteshäuser waren auf die drei Tage und die drei Kirchspiele in der Weise vertheilt,

daß die Processionen, deren eine gleichzeitig von jeder Hauptkirche ausging, sich nicht in die Quere kamen. Dabei wurde unterwegs gezecht und allerlei weltliche Kurzweil getrieben, und das nannte man die Betreise *).

Besonders großartig und prunkend war die Feier des Frohnleichnamsfestes. In der großen Procession, die sich an diesem Tage von der Nicolai-Kirche die Semlower-Straße hinunter und aus dem gleichnamigen Thor, und dann durch das Heilige-Geist-Thor und die gleichnamige Straße zurückbewegte, zogen außer der gesammten festlich geschmückten Welt- und Kloster-Geistlichkeit mit Crucifixen, Heiligenbildern, goldenen und silbernen Kleinodien aller Art die Honoratioren der Stadt und sämmtliche Aemter einher, jedes Amt mit acht großen gegen zehn Ellen langen mit Wachs überzogenen Bäumen, oben drauf brennende Wachslichter von drei Pfund an Gewicht; 150—200 dieser mächtigen Kerzen-Bäume figurirten in der Procession; sie mußten zum Theil, wenn es durch die niedrigen Thore ging, niedergelegt und später wieder aufgerichtet werden **), und dabei ging es denn ohne viel Lärm, Schelten und Fluchen nicht ab. Auf dem neuen und alten Markt wurden längere Stationen gehalten und endlich ging es in die Nicolai-Kirche zurück. In sämmtlichen Kirchen war ein großes Gepränge entfaltet; die Hochaltäre waren mit goldgestickten Kissen oder Decken belegt, dabei die das Sacrament bergende Monstranz auf den vier größesten Kelchen, die in der Kirche vorhanden waren, dazu „gesungen, geklungen, georgelt, gepfiffen, gegeigt und was man sonst noch für Musik erdenken konnte."

*) Die oben kurz wiedergegebene Stelle der Schrift Wessels (a. a. O. p. 12) ist wichtig, weil darin alle damals frequentirten Kirchen und Kapellen genannt werden. Davon sind die Kapellen St. Marcus (vor dem Knieperthor), St. Jürgen vor dem Hospitaler- und St. Gertrud vor dem Frankenthor später eingegangen und nicht mehr vorhanden; die des Gasthauses, eine dem h. Antonius geweihte Stiftung, die seit dem 15. Jahrhundert in Stralsund existirte, ist später in das (alte) städtische Krankenhaus verwandelt; die Kirche des Dominikaner-Klosters zu St. Katharinen war das jetzige Zeughaus; St. Brigitten, jetzt mit der Kapelle des St. Annen-Hauses in der Stadt verbunden, befand sich damals nebst dem gleichnamigen Kloster vor dem Tribseer-Thor. — Die Johannis- (Franziskaner-) und Heilige Geist-Kirche haben wenigstens mannichfache Wandlungen erfahren. — Es fehlt in der Aufzählung das St. Annen-Haus, welches seit dem vorletzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts in Stralsund existirte; vielleicht hatte es aber noch keine eigene Kapelle, so daß es von den Processionen deshalb nicht besucht ward.

**) Dies gilt wenigstens von den großen in der Procession verwandten „Rumelanden" zu St. Nicolai, die nach dem Zusammenhange nur noch kolossalere Bäume der bezeichneten Art bedeuten können. Sonst weiß ich das Wort so wenig zu deuten, als Zober a. a. O. p. 25. Note.

Wie der Aberglaube benutzt wurde, um der frommen Einfalt namentlich auf dem Lande das Geld aus der Tasche zu locken, zeigen die draftlschen Erzählungen unseres Berichterstatters von den Johannis- und Antonius-Brüdern. Wollten die ersteren eine Contribution erheben, so schickten sie einen Priester mit einem jungen Menschen von 20—30 Jahren in Städten und Dörfern umher; der letztere ritt auf einem schönen Hengst, und klingelte überall mit zwei Glocken, die er in Händen hielt, auf eine langsame und absonderliche Weise. Dann kamen die Leute und brachten Bier, gossen es in die Glocken und tranken es daraus; schließlich legten sie ihre Geldopfer hinein. Das Roß erhielt auch seinen Antheil in Futtergarben. Wer so glücklich war, aus seinem Schweif ein Haar zu bekommen, opferte dafür noch besonders einen Witten und glaubte dabei noch ein gutes Geschäft zu machen; dergleichen Haare wurden in den Milch-Seiher eingebunden als Präservativ gegen Bezauberung der Milch. Außerdem wurde für jede Viehgattung, Kühe, Pferde, Schaafe, Schweine, Gänse, Enten, Hühner ꝛc., noch besonders ein Pfennig geopfert, um den Segen dafür zu bekommen. — Der Antonius-Bote zog mit einem Schwein umher, welches Glocken in den Ohren hatte; das Schwein sollte unter dem besonderen Schutz des h. Antonius stehen; wer es etwa schlug, dem steckte er die Hand an (d. h. mit Entzündung, Brand), und wer ihm etwas gab, dem ertheilte er seinen Segen und Ablaß. Auch allerlei Reliquien, Holz angeblich vom h. Kreuz und Anderes der Art, führten diese geistlichen Hausirer mit sich, die sie auf schlaue Weise für großes Geld an den Mann zu bringen wußten. In den Städten wechselten sie sich für die kleine Münze, die sie haufenweise erhielten, vollwichtige Goldgulden ein, die sie meist ein bis zwei Schillinge über den Cours bezahlten. In welcher Weise man sie in den Nachtquartieren honorirte und wie sie dem weiblichen Geschlecht ihre Brüderschaft mittheilten, darüber wußte man im Volk wenig erbauliche Dinge zu berichten. Die reguläre Pfarrgeistlichkeit sah diesem beutelschneiderischen und unsittlichen Treiben durch die Finger; sie erhielt ihren Antheil von der Beute, der Kirchherr gewöhnlich fünf Mark, jeder Kapellan ein Mark, selbst die Köchin ward nicht vergessen und erhielt einen Beutel mit Muscatnüssen.

Es möge an diesen Mittheilungen genügen; wie es bei anderen Gelegenheiten an den zahlreichen Marien-, Apostel-, Engel- und Heiligen-Festen, bei Kirchweihen, beim Bann, bei der Wasser- und Salzweihe, bei Kindtaufen, Kirchgängen und Begräbnissen, bei Vigilien und Seelmessen herging, möge man bei unserem Berichterstatter selbst nachlesen. Ueberall

finden wir den ursprünglichen religiösen Gehalt von einem grobsinnlichem Ceremonienkram überwuchert, und als praktisches Ziel stand immer mehr oder weniger offen die schamloseste Ausbeutung des crassesten Aberglaubens für die Gewinnsucht von Geistlichen und Mönchen im Hintergrunde. Namentlich alle Todesfälle und Begräbnisse waren in dieser Beziehung immer sehr ergiebig; nicht einmal ein Armer oder ein Kind starb, ohne daß eine Vigilie und eine Seelmesse dafür gehalten werden mußte, und hatten die Angehörigen nichts sie zu bezahlen, so mußten sie sich das Geld zusammenbetteln.

Die Leichtigkeit, mit der die Geistlichen die herrschende Einfalt der Massen in ihrem Interesse auszubeuten verstand, führte mitunter auch zu ärgerlichen Skandalen, die geeignet waren, auch den Blindesten die Augen zu öffnen. Ein solcher Vorfall begab sich zu Stralsund im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts*). An der Marien-Kirche war ein Priester, der noch nicht fest angestellt, nur spärliche Einnahmen aus freiwilligen Spenden hatte, die er für die von ihm gelesenen Messen erhielt. Seine Mutter, eine Frau von speculativer Erfindungsgabe, verfiel darauf, die Stellung ihres Sohnes zu verbessern, indem sie den Wunderglauben der Menge für ihn in Bewegung setzte. Nach dem Dogma der Kirche konnten ja Wunder noch alle Tage geschehen — wurde doch mit falschen Reliquien, alten Knochen, Holzsplittern, Kleiderfetzen und ähnlichen Surrogaten damals das Unglaublichste geleistet —, warum sollte also auch die Stadt Stralsund nicht einmal ihre Wunder haben können? Gedacht, gethan. Die erfinderische Frau nahm ein altes wurmstichiges Crucifix, welches innen hohl oben durch einen Pflock geschlossen war, und goß Hühnerblut hinein. Das so gefüllte Crucifix ward dann in einer Seiten-Kapelle der Marienkirche aufgehängt. Es war vorauszusehen, daß sich alsbald der Ruf eines Wunders erheben werde; dann wollte die Frau mit einer ihr angeblich gewordenen Offenbarung hervortreten, und hoffte dadurch ihrem Sohn, dem Priester, eine feste Anstellung bei dem wunderthätigen Bilde und die Vortheile einer solchen zu verschaffen. Die Berechnung erwies sich in der ersten Hälfte richtig. Als das Blut von innen durch die Wurmlöcher sickerte, und das Volk es gewahr wurde, erhob sich alsbald ein großes Geschrei über das neue Mirakel des blutschwitzenden Crucifixes, welches man als ein Drohzeichen Gottes deutete, das der Stadt den bal-

*) Kantzow II. p. 300 ff.

digen Untergang prophezeie. Der allgemeine Zulauf wurde ein außerordentlicher, zahlreiche Andächtige lagen betend vor dem Crucifix auf den Knieen, reiche Opferspenden flossen, und Hunderte von Lichtern und Kerzen wurden ihm zu Ehren täglich angezündet. Bald fanden die schwarzen Mönche, die Dominikaner, daß sie von dem Wunder auch etwas profitiren könnten; in feierlicher Procession begaben sie sich zur Marienkirche, schlugen ein reines weißes Leinentuch um das Crucifix, und trugen dasselbe mit den darauf abgedrückten blutigen Flecken im Triumph in ihre Kirche, um es hier als Gegenstand der Anbetung und der Opferspenden auszustellen. Die grauen Mönche, die Franziskaner, hatten etwas Aehnliches beabsichtigt; als sie indeß hörten, daß ihnen die Schwarzen zuvorgekommen, ließen sie es anstehen, und fanden bald, daß sie wohl daran gethan hatten. Das neue Wunder machte, wie man denken kann, ungeheures Aufsehen, so daß endlich der Kirchherr von Stralsund, damals Herr Reimar Hahn, dem wir noch später wieder begegnen werden, von der Sache Notiz nehmen mußte. Selbst im Zweifel, was davon eigentlich zu halten sei, berief er zu einer großen Versammlung die Pfarrer aller Kirchen, die grauen und schwarzen Mönche, nebst Doctoren und Lectoren und berathschlagte mit ihnen, wie die Sache aufzufassen und was dabei zu thun sei. Die Majorität, an der Spitze der Pfarrherr von Marien, die Dominikaner und alle die guten Verdienst davon hofften, erklärten, es sei gewißlich ein Mirakel, man solle sich nicht daran versündigen. Eine Minorität dagegen, geführt von den Franziskanern, die aus Ordenseifersucht den Schwarzen stets das Widerspiel hielten, es sei Teufelsspuk und Menschentrug, man solle das Crucifix nur näher besehen. Nachdem der theologische Hader eine Weile gedauert, gab der Kirchherr endlich den Ausschlag. Wenn irgend Jemand ein Interesse daran habe, daß es ein Wunder sei, so sei er es, der als oberster Kirchherr des Jahres leicht mehr als tausend Gulden daraus nehmen könnte. Aber Gott behüte ihn vor solchem Geld, wenn es kein Wunder sei. Und um dies erst festzustellen, solle man das Crucifix abnehmen, besehen und eine Weile verschließen. Habe unser Herr Gott wirklich ein Mirakel damit thun wollen, so werde seine göttliche Majestät es wohl weiter erzeigen, damit man gewiß werde, daß es sein Thun sei, und man keine Abgötterei treibe. Diese Entscheidung, gleich ehrenvoll für den Verstand wie für die Uneigennützigkeit des obersten Kirchherrn, gelangte zur Ausführung. Bei nächtlicher Weile, um keinen Aufruhr unter dem Volk zu veranlassen, ward das Crucifix abgenommen und untersucht. Anfangs

konnte man nichts finden, dann entdeckte man den Pflock und die Höhlung, in die das Blut gegossen war, und das Wunder war erklärt. Am Morgen zeigte man dann die Sache dem Rath und dem Volk an und verbrannte das Crucifix. Zugleich erging das Gebot, daß der unbekannte Urheber des Frevels von allen Kanzeln in allen Kirchen so lange gebannt werden solle, bis er sich selbst anzeigte, seine Schuld bekennete und Buße dafür thäte. Sieben Jahre dauerte es, daß der Bann solchergestalt allsonntäglich von allen Kanzeln wiederholt ward; da konnte die arme Frau, die Alles angerichtet, den Fluch des Bannes und ihre Gewissensbisse nicht länger ertragen, ging heimlich znm bischöflichen Official in der Stadt, beichtete ihm den Zusammenhang, und beschwor ihn, sie zu absolviren, und ohne sie zu nennen den Priestern das fernere Bannen zu untersagen. Der Official versprach es ihr, aber um den Preis von zehn Gulden. Das arme Weib bettelte sich das Geld zusammen und empfing dann die Absolution; den Pfarrern aber insinuirte der Official, daß sie mit dem Bannen aufhörten. Doch nun wollte das Unglück, daß bald darauf ein neuer Official an die Stelle des früheren trat, der die Sache, von deren Hergang er gehört hatte, für geeignet hielt, auch noch etwas daran zu verdienen, wie sein Vorgänger. Da der Grund, weshalb der Bann aufgehört hatte, nicht bekannt geworden war, so that er, als wisse er nichts davon, und gebot den Pfarrern weiter zu bannen. Tödlich erschrocken und nicht wissend, was sie davon denken sollte, lief die Frau zum neuen Official und theilte ihm mit, daß und für welchen Preis der alte sie losgesprochen hatte, und bat ihn flehentlich, den Bann doch aufhören zu lassen. Aber er verweigerte es, wenn er nicht auch zehn Gulden bekäme. Da stürzte die Verzweifelnde, die diese Summe nicht zum zweiten Mal aufbringen konnte, zum Kirchherrn, entdeckte auch ihm ihre That, so schwer ihr das wurde, und sprach ihn um seinen Schutz an. Der Kirchherr konnte nun zwar nicht umhin, die Frau, nachdem sie gebeichtet, mit den entsprechenden kirchlichen Büßungen zu belegen; aber andererseits verdroß ihn auch die schmuzige Unbilligkeit des Officials; er nöthigte ihn, die Frau fortan in Frieden zu lassen und dem Bann ein Ende zu machen*). So kam es aus,

*) Der Kirchherr hatte dem Official des Bischofs eigentlich nicht zu gebieten; der letztere vertrat den Bischof in kirchenrechtlichen Sachen, wo es sich um Sünden handelte, die dem Bischof vorbehalten waren. Reimar Hahn scheint durch seine angesehene Stellung und vielleicht durch die Drohung die Sache gegen den Official bei dessen Vorgesetztem anhängig zu machen, denselben gefügig gemacht zu haben.

wie es mit dem Mirakel zugegangen war, und der Kirchherr stieg durch sein vorurtheilsfreies und uneigennütziges Benehmen nicht wenig in der allgemeinen Achtung.

Wie tief übrigens die Neigung zum Wunderglauben, wie er sich naturgemäß an die Bilder- und Reliquienverehrung knüpfte, und der Glaube an die Verdienstlichkeit der Wallfahrten zu besonders berühmten Heiligthümern zu jener Zeit noch in den Gemüthern der Menge wurzelte, darüber haben wir auch aus unsern Gegenden mehr als ein Zeugniß. Als wäre es nicht genug an den zahlreichen Heiligthümern, Bildern und Crucifixen von Stralsund und der nächsten Umgebung, so pilgerte man auch noch nach auswärts zu berühmten Verehrungsstätten der Mutter Gottes, namhaften Heiligen oder wunderthätigen Bildern und Reliquien aller Art. Ein noch mehr in der Nähe befindlicher besonders beliebter Wallfahrtsort war das Dorf Kenz, zwischen Stralsund und Barth belegen, dessen Muttergottesbild seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts durch den Ruf wunderthätiger Kraft eine große Anziehungskraft übte und noch kurz vor der Reformationszeit stark besucht ward. Wie es dann bei den dahin pilgernden gemischten Caravanen, die unterwegs in Scheunen übernachteten, herging, kann man sich leicht vorstellen*). Wer es möglich machen konnte, suchte auch weiter entlegene berühmte Wallfahrtsorte auf. In unseren Seestädten war St. Jago di Compostella mit seinem heiligen Jacob besonders beliebt. Dahin segelten oft ganze Schiffe mit Wallfahrern beladen; es gehörte zum guten Ton, eine solche Reise gemacht zu haben, die nicht nur der Andacht, sondern ebensosehr dem Vergnügen und den Geschäften gewidmet war. Eine solche Reise machte auch Wessel, der später so eifrige Protestant, noch als einundzwanzigjähriger Jüngling mit, und sein Lebensbeschreiber hat uns einige interessante Nachrichten davon aufbehalten, aus denen man ersieht, wie es auf solchen abenteuerlichen Fahrten herging**). Auf dem Pilgrimsschiff, auf dem sich Wessel im J. 1508 eingeschifft hatte, befanden sich mehr als 150 Personen männlichen Geschlechts, dazu die Frauen und Jungfrauen. Man passirte den Sund und lief wohl an funfzig verschiedene Häfen in Norwegen, Schottland, Flandern, England, Frankreich u. s. w. an. In Plymouth wäre es der frommen Gesellschaft beinahe schlimm ergangen. Drei Pilgrime bekamen im

*) Vergl. Wessels angeführte Schrift a. a. O. p. 18 (§. 29.). — Rügen-Pomm. Gesch. IV. p. 121.

**) Droege, Leben Wessels, hinter Mohnikes Sastrow III. p. 273 f.

Hafen unter einander Streit, zwei stachen den dritten todt, und wurden dafür von der englischen Behörde gehenkt. Alle übrigen, die man, wie es scheint, als Complicen ansah, wurden unter Androhung des Verlustes von Leib und Gut unter Arrest gelegt, sodaß sie sich nicht entfernen sollten. Diesem Befehl zum Trotz setzte sich das Schiff indeß doch in Bewegung und lief mit halbem Wind aus dem Hafen. Sofort wurden ihnen von der englischen Hafenbehörde zwei mit Truppen und Geschütz versehene Boote nachgeschickt, um sie wiederzuholen. Aber die Pilgrime, die zum großen Theil unserem kriegerischen Bürgergeschlecht angehören mochten, rüsteten sich zum Widerstand. Man drehte bei, brachte 24 Falkonette und Feldschlangen, die man an Bord führte, in Position und Steine zum Herabschleudern in die Mastkörbe. Dann feuerte man so lange auf die Engländer, bis dieselben die Flucht ergriffen. Hätte man sich nehmen lassen, so würde, wie man später erfuhr, die ganze Pilgrimsgesellschaft gehängt worden sein. In St. Jago verrichtete man dann seine Andacht, war Zeuge der Krönung des Königs Philipp, des Vaters von Karl V., und kehrte endlich glücklich nach langer Abwesenheit nach Hause zurück, Wessel zur großen Freude seiner Eltern, die den einzigen Sohn schon verloren gegeben hatten. Zwei Jahre später machte derselbe, der damals um sein Seelenheil sehr bekümmert gewesen zu sein scheint, eine neue große Wallfahrtsreise, und besuchte das durch das heilige Blut berühmte Sternberg im Mecklenburgischen, ferner Einsiedeln, Aachen, Trier, Düren, Mastricht und andere Orte, an deren Besuch ein Ablaß geknüpft war. Noch kurz vor Ostern 1518, ein halbes Jahr nachdem Luther seine Thesen an die Schloßkirche zu Wittenberg geschlagen, ging ein Pilgerschiff von Stralsund nach St. Jago, welches nach kurzer und glücklicher Fahrt schon am 2. Juni wieder heimkehrte*).

Die eigentlich praktische Spitze des gesammten Ceremonien-, Bilder-, Heiligen-, Reliquien- und Wallfahrts-Cultus der römisch-katholischen Kirche bildete das Ablaßunwesen mit allen seinen Verzweigungen. An die Vollziehung gewisser gottesdienstlicher Gebräuche, als einer bestimmten Anzahl Kniebeugungen, Abbeten bestimmter Gebete, als Pater noster, Ave Maria u. s. w., an die Verehrung gewisser Bilder und Reliquien, an den Besuch gewisser Wallfahrtsorte war ein bestimmter bald geringerer bald größerer Ablaß geknüpft, und wenn gleich in der Theorie immer daran festgehalten ward, daß der Ablaß nur dem wahrhaft Reuigen und Buß-

*) Busch, Congesten in Strals. Chroniken p. 223.

fertigen zu statten kommen solle, so trat doch in der Praxis dies innerliche Moment ganz zurück, den Gläubigen ward die äußerliche Erfüllung der Bedingungen des Ablasses zur Hauptsache, und durch die stets damit verknüpften klingenden Opferspenden ward der Ablaß für die ihn ertheilende oder wenigstens handhabende Geistlichkeit wesentlich zu einer finanziellen Speculation, die gerade zur Reformationszeit in unverhülltester Nacktheit als schamlose Beutelschneiderei betrieben ward, und dadurch bekanntlich die erste und unmittelbare Veranlassung zu der Kirchenrevolution gab. Auch Pommern und speciell Stralsund machten keine Ausnahme von den allgemeinen in dieser Beziehung herrschenden Zuständen. Wie ganz äußerlich selbst die Besseren der geistlichen Oberhirten das Ablaß-Dogma anwendeten, zeigt unter anderen des Beispiel des Bischofs Martin Carith von Kammin, der in den zu Stettin im J. 1500 festgestellten Synodalstatuten unter anderen auch eine Reihe von Bestimmungen über den Ablaß traf*). Danach sollte z. B. wer die Knie beugte bei dem Gesang des Verses „Gloria in excelsis" oder „Gratias agimus etc." vierzig Tage Indulgenz und Vergebung der Sünden haben; ebensoviel, wer unter der Gegenstrophe „Alma redemtoris" bei dem Verse „Peccatorum miserere"; ebensoviel, wer bei dem Verse „Et Jesum benedictum etc."; ebensoviel wer bei der Collecte „Precamur te regina coeli" die Knie beugen würde, und ähnlich noch für eine Reihe anderer Kniebeugungen; ebenso sollte, wer am Sonnabend zur Vesper entweder selbst sang oder hörte, oder nur dabei war, wenn man das Responsorium „Gaude Maria Virgo" sang, oder die Gegenstrophe „O quam pulchra", oder „Salve Regina", oder wer mit einer brennenden Fackel vor einem Marienbild niederkniete und unter der Vesper betete, für jede der aufgeführten Handlungen 40 Tage Ablaß erhalten. Man konnte berechnen, daß man am Sonnabend mit einem einzigen Kirchgang für 160 Tage, und nahm man auch noch die vorangehenden Wochentage mit hinzu, an denselben zusammen für 520 Tage Ablaß und Vergebung der Sünden gewinnen konnte, also für ein ganzes Jahr und noch anderthalb hundert Tage darüber. Daß ein so geistloser Ceremoniendienst schon an sich alles wahrhaft religiöse und sittliche Leben ertödten mußte, war nur natürlich, und noch schlimmer waren die Folgen, wenn, wie es nur zu häufig geschah, das Geldopfer beim Ablaß zur Hauptsache gemacht ward. Wie in jener Zeit Bischöfe, Erzbischöfe,

*) Vergl. Cramer, Das große Pommersche Kirchen-Chronikon B. III. cp. 2.

Cardinäle und Päbste mit ihren Pächtern und Unterpächtern wetteiferten, ihre Sprengel oder die ganze katholische Welt durch den Verkauf von Ablaß zu brandschatzen, ist bekannt. Im Jahr 1502 am 5. December kam der päbstliche Legat Raimund Perand, der damals in politischen und kirchlichen Geschäften den Norden bereiste, nach Stralsund, von Klerisei und Mönchen feierlich eingeholt; er eröffnete hier im Namen des Pabstes ein großes Ablaßgeschäft, welches bis zum 24. December dauerte. Der Ertrag war angeblich für den Krieg gegen die Türken bestimmt. Ein Kreuz und eine Kiste daneben wurde in den Kirchen aufgestellt; in die Kiste hatte ein Jeder soviel hineinzulegen, daß davon ein Mann eine Woche unterhalten werden konnte; wer einen Ablaßbrief haben wollte, mußte außerdem noch zwölf Schilling für denselben zahlen*). Bei den körperlichen Büßungen und Kasteiungen, die bei dieser Gelegenheit vorgenommen wurden, ging das männliche Geschlecht nackend, das weibliche trug eine Badekappe, in der einen Hand eine Ruthe zur Geißelung, in der anderen ein Licht. — Daß von dem Gelde, welches für den Ablaß einkam, zu einer Rüstung gegen den Feind der Christenheit, wozu es angeblich bestimmt war, nichts verwandt wurde, braucht kaum gesagt zu werden; es verschwand wie vorher und nachher alle Brandschatzungen ähnlicher Art in dem unersättlichen Säckel der päbstlichen Curie. Im Jahre 1516 zog der Magister und Licentiat Löschmann in Pommern als Ablaßprediger umher, und Herzog Bogislaw X. nahm ihn in seinen besonderen Schutz, indem er die Magistrate von Stralsund Greifswald und anderen vorpommerschen Städten aufforderte, ihn, wo das Kreuz aufgerichtet und die geistlichen Indulgenzen verkündigt seien, die Beiträge der Andächtigen ungehindert erheben zu lassen und mit freiem Geleit zu versehen**). Schon vorher, im Frühjahr des genannten Jahres befanden sich Ablaßkrämer in Stralsund; die Rathsbibliothek bewahrt noch jetzt einen Ablaßbrief d. d. 28. März 1516, der für einen stralsunder Bürger mit Frau und Sohn ausgestellt war. Man machte sich die Sache möglichst leicht; es waren gedruckte Formulare im Namen des Legaten Johannes Angelus Arcimboldus ausgestellt mit Ablaß für alle Sünden, auch solche, die sonst dem Pabst selbst vorbehalten

*) Busch, Congesten in Stralf. Chroniken p. 215: „Dar ward eine kiste gesettet in de kerke; dar lede men in, alse ein minske vorteren konnte in einer weken; und de einen breff wollte hebben, de moste ein ort van dem gulden geven.“ — Damit vgl. man Bonnus, Chronik von Lübeck zum J. 1503.

**) Urkunde des stralf. Rathsarchivs d. d. Stettin 1516, Donnerstag nach Johannis Enthauptung (1. September).

waren, für dies und jenes Leben. Nur der Name des Ablaßempfängers, Ort und Datum wurde in die gedruckten Formulare hineingeschrieben. Auch im J. 1518 ward zu Stralsund, Greifswald und den umliegenden Städten wieder ein großer päbstlicher Ablaß feil geboten*). Es war dies der berühmte Ablaß, der durch das Unwesen, welches ein Tetzel und Andere dieses Schlages damit getrieben hatten, im Jahre zuvor schon Luthers energischen Protest angeregt hatte. Das Beispiel, welches die Päbste als Haupt der katholischen Christenheit gaben, ward von den höheren hierarchischen Würdenträgern nach Kräften befolgt. Auch die Cardinäle und Bischöfe des römischen Hofes wußten, wenn auch in bescheideneren Dimensionen als der Pabst selbst, den Ablaß, der immer ein sehr gesuchter Artikel war, für sich auszubeuten. Ward irgendwo eine neue Kirche oder Kapelle oder auch nur ein neuer Altar gegründet, sollte irgendwo der Cultus eines neuen Heiligenbildes oder einer Reliquie in Schwung gebracht werden, so mußte ein Ablaß für den Besuch und die selbstverständlich klingende Verehrung desselben ausgesetzt sein. Konnte man denselben von dem nächst vorgesetzten Bischof des Sprengels nicht bewilligt erhalten, oder hatten die betreffenden Pfarr- und Klostergeistlichen, denen die zu verhoffenden Geldspenden der Gläubigen später zu Gute kamen, am römischen Hofe gute Fürsprache, so wandte man sich nach Rom, und dort erhielt man stets, wenn man nur die richtigen Wege einschlug und das Geld nicht sparte, das Gewünschte. Auch in Stralsund verdankte der Ablaß, der mit dem Besuch und der Verehrung mancher Heiligthümer verknüpft war, seine officielle Sanktion der gewissenlosen Industrie römischer Priester. So waren es eine Anzahl römischer Cardinäle, die im J. 1506 der von dem vormaligen Bürgermeister Henning Wardenberg an der Marienkirche gestifteten Kapelle des h. Brandianus einen hunderttägigen Ablaß verliehen für diejenigen Gläubigen, die sie an gewissen namhaft gemachten Kirchenfesten besuchen würden**); allerdings war hinzugefügt „nach gethaner Buße und Beichte", allein man weiß, wie leicht es mit diesem Punkte genommen wurde, und der bekannte Spruch der Ablaßkrämer: „Wenn das Geld im Kasten klingt, die Seele aus dem Fegfeuer springt" wird sich auch hier als die eigentliche Quintessenz erwiesen haben. Die Sprengel-Bischöfe sahen natürlich ein solches Ein-

*) Berckmann in Stralf. Chroniken p. 26.

**) Die — vielleicht unächte — Urkunde d. d. Rom 1506, 20. Juli im stralsunder Rathsarchiv.

greifen fremder Prälaten in ihre Domäne stets sehr ungern, da sie eine Schmälerung der sonst aus dem Ablaß auch in ihre Tasche fließenden Revenuen fürchteten; sie behielten sich also wenigstens das Recht der Genehmigung fremden Ablasses vor, wenn derselbe nicht geradezu vom Pabst als der höchsten geistlichen Stelle decretirt war. Auch Peter Wolkow, der Bischof von Schwerin, zu dessen Sprengel Stralsund gehörte, erhob diesen Anspruch; aber das Brigitten-Kloster in Stralsund, welches ein bedeutendes Geschäft in fremdem Ablaß machte, kehrte sich nicht an den von Schwerin kommenden Einspruch und bestritt dem Bischofe das Recht der Visitation. Die Folge war, daß der Bischof im J. 1514 die Widerspänstigen in den Bann that. Das war allerdings für das genannte Kloster ein harter Schlag; seine Kirche stand verödet, weil Niemand bei Strafe des Bannes sie besuchen durfte, die Bürgerschaft mied den Verkehr mit den gebannten Brüdern und Schwestern; allgemeines Schweigen empfing sie, wo sie sich zeigten, und wo sie erschienen, entfernte sich das Volk. Aber die Brigittiner von Stralsund hatten gute Fürsprache; als auch die Vermittelung des Ordens-Stamm-Klosters Wadstena in Schweden den Streit nicht schlichten konnte, weil der entrüstete Bischof nicht weniger als 3000 Dukaten Schadenersatz verlangte, wandten sich die Brigittiner nach Rom; hier gewannen sie für 300 Gulden — also für einen bedeutend billigeren Preis — die einflußreiche Fürsprache des Doktor Zutfeld Wardenberg, der uns noch mehrfach wieder begegnen wird; der Bischof von Schwerin verlor seinen Proceß, mußte den Bann gegen das Brigittenkloster zu Stralsund wieder zurücknehmen und das letztere bekam noch mehr Ablaß, als es früher gehabt hatte*).

Wenn die gewissenlose Art, wie der Ablaßhandel in eigennützigem Interesse der Hierarchie gehandhabt wurde, geeignet war, dem Volk die Augen zu öffnen über den Werth einer Kirche, die dergleichen nicht nur duldete, sondern von oben herab autorisirte, so war es doch immer in das freie Belieben eines Jeden gestellt, ob er davon Gebrauch machen wollte, und war auch die gedankenlose Menge noch immer bereit, aus Furcht vor den Strafen der Hölle und des Fegefeuers die Mahnungen des Gewissens mit Geld abzukaufen, so war es doch kein Zwang, und wer es nicht wollte, der konnte es lassen. Anders aber stellte sich die Sache mit der geistlichen

*) Berckmann a. a. O. p. 22. — Dähnert, Pomm. Bibl. IV. p. 301. V. p. 84. — Gadebusch, Pomm. Samml. I. p. 167 f.

Gerichtsbarkeit und ihren Wirkungen auf das gesammte bürgerliche Leben; ihr konnte sich Niemand entziehen, und der Druck, den sie ausübte, griff so unmittelbar in alle Beziehungen des Lebens ein, daß die Klage über die Unerträglichkeit dieses Joches eine ganz allgemeine war, und auch auf dem Schauplatz unsrer Darstellung unter den veranlassenden Ursachen der Kirchenreform mit in erster Reihe steht.

Vergegenwärtigen wir uns kurz die kirchlichen Jurisdiktionsverhältnisse mit den maßgebenden Persönlichkeiten, wie sie um die Zeit der Kirchenverbesserung in der Stadt Stralsund und den umliegenden pommerschen Landestheilen statt fanden. In dem heutigen Neu-Vorpommern begegneten sich seit alten Zeiten die Grenzen dreier bischöflicher Sprengel; während die Insel Rügen seit ihrer Bekehrung zum Christenthum 1168 in kirchlicher Beziehung zum Sprengel des dänischen Bischofs von Roeskilde und der südöstliche Theil des neuvorpommerschen Festlandes mit Greifswald zum Sprengel des pommerschen Bischofs von Kammin gehörte, stand der nordwestliche Theil desselben mit der Stadt Stralsund unter dem mecklenburgischen Bischof von Schwerin, der seinerseits in Deutschland als Metropolitan den Erzbischof von Bremen über sich hatte. In der Stadt Stralsund selbst stand an der Spitze der gesammten Geistlichkeit, soweit dieselbe nicht als Klostergeistlichkeit unter ihren eigenen Ordensvorgesetzten stand, der sogenannte Kirchherr zum Sunde, der zugleich erster Pleban zu St. Nicolai und Pfarrer des Dorfes Voigdehagen war, dessen Kirche seit alter Zeit in der Ueberlieferung als die Mutterkirche der sundischen Kirchen galt. Die Ernennung oder genauer die Präsentation des Kirchherrn zum Sunde war eine Prärogative des Herzogs von Pommern, nachdem ein Streit darüber mit dem Bischof von Schwerin schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts vom Pabst endgültig zu Gunsten des Herzogs entschieden war*). Der letztere galt also als oberster Patron und Lehnsherr der sundischen Kirchen. Bei der Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens hatte indeß der Rath und die Bürgerschaft von Alters her eine Betheiligung gehabt; weil sie es waren, die die stralsunder Kirchen, Kapellen, Klöster und Stiftungen erbaut und ausgestattet und auch später vielfach mit Einkünften und Kleinodien

*) Die Urkunde Clemens' VI. d. d. Avignon X. cal. Jul. pontif. anno sexto (22. Juni 1348), mit daran hängendem Bleisiegel, befindet sich im stralsund. Rechtsarchiv. Damit vergl. man §. 10. 12. der Frageartikel Steinwers in dessen Proceß gegen die Stadt Stralsund, Balt. Studien XVIII. 1. p. 163.

beschenkt hatten, so besaßen sie schon in der katholischen Zeit das Recht, weltliche Kirchgeschworene oder Pfleger (Provisoren) zu ernennen, denen die Mitbeaufsichtigung und Bewahrung des Kirchenvermögens und der Kirchenkleinodien oblag*). Mit der kirchlichen Jurisdiktion hatten indeß diese von Rath und Bürgerschaft ernannten Kirchgeschworenen nichts zu thun, und der vom Herzog ernannte Kirchherr zum Sunde jedenfalls nur in sehr untergeordnetem Grade; der letztere verwaltete die eigentlichen Pfarrgeschäfte meistens durch seine Plebane, Viceplebane und Kapellane und genoß dafür die sehr einträglichen Einkünfte seines hohen Postens, der gewöhnlich als Sinecure an begünstigte Adlige verliehen wurde. Beim Ausbruch der Reformation bekleidete diesen Posten Herr Reimar Hahn, dem bekannten mecklenburgischen Adelsgeschlecht dieses Namens angehörig; dann nach seinem 1518 erfolgten Tode der Junker Christof von Pommern, ein natürlicher Sohn des Herzogs Bogislaw X., der trotz dem kanonischen Hinderniß seiner unehelichen Geburt diese fette Pfründe zu einer Reihe anderer hinzufügte, die er schon früher erhalten hatte**), und als er schon nach ein paar Jahren auf die unsicher und beschwerlich gewordene Stelle resignirte, folgte ihm 1521 Herr Hippolyt Steinwer, gleichfalls von adligem Herkommen, unter dessen Amtsführung dann die Katastrophe zum Ausbruch kam***).

Der wesentliche Schwerpunkt der kirchlichen Jurisdiktion lag in den Händen des Bischofs von Schwerin und seines Stellvertreters für den pommerschen Bezirk seines Sprengels, des Archidiakonus von Tribsees, der in Stralsund entweder selbst als bischöflicher Official fungirte, oder sich seinerseits wieder durch einen solchen vertreten ließ. Im ersten und zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts, als Peter Wolkow auf dem

*) Vertheidigungsschrift der Stadt Stralsund vom J. 1529 im Proceß gegen Steinwer §. 24. 25. 26., Balt. Studien XVII. 2. p. 105 f. — Die Provisoren kommen zudem oft in älteren Stadtbüchern und Dokumenten vor.

**) Junker Christof hatte 1501 die Probstei St. Nicolai in Greifswald, 1508 das Archidiakonat zu Usedom, 1510 eine Vikarie ohne Amtsverrichtung an der H. Geist-Kirche zu Greifswald, 1516 eine Probstei an der Collegiat-Kirche zu Güstrow erhalten; die Urkundentitel bei Oelrichs, Das gepriesene Andenken der pommerschen Herzoge p. 97 f.

***) Hippolyt Steinwer war im J. 1521 vom Herzog präsentirt und erhielt von Dr. Zutfeld Wardenberg, dem damaligen Archidiakonus von Tribsees als Vertreter des Bischofs von Schwerin die geistliche Institution. Gleichzeitig war Steinwer auch Archidiakonus von Usedom im Sprengel des Bischofs von Kammin. Vergl. Oelrichs a. a. O. p. 98.

bischöflichen Stuhl von Schwerin saß und sein Freund Dr. Gerwin Rönnegarve den Posten eines Archidiakonus von Tribsees bekleidete, wurde die kirchliche Gerichtsbarkeit in einer mehr patriarchalischen Weise geübt und gab zu Klagen selten Anlaß. Dies Verhältniß änderte sich aber, nachdem Peter Wolkow im J. 1516 gestorben war; zu dem Aerger über die Niederlage, die er durch die stralsunder Brigittiner erlitten hatte, kam in letzter Zeit noch die Kränkung, daß der stralsunder Bürger Lütke Koch, der in seinem früher erwähnten Proceß mit seinem Stiefvater dem Rathsherrn Kindermann sich vom Bischof benachtheiligt wähnte, ihn aus Rache als uneheliches Kind denuncirte. In Folge dieser Denunciation, die wie es scheint nicht ohne Grund war, vom Amt suspendirt, nahm er sich die Sache so zu Herzen, daß er bald danach starb*). An seine Stelle trat durch den Einfluß der mecklenburgischen Herzoge als Bischof von Schwerin der junge erst siebenjährige Prinz Magnus, Sohn des Herzogs Heinrich von Mecklenburg; es ist charakteristisch für die Art, wie man damals die großen einträglichen geistlichen Pfründen besetzte, daß man ein siebenjähriges Kind mit einem so wichtigen Bischofssitz betraute; freilich am römischen Hofe war damals Alles feil, und Herzog Heinrich wird das Geld nicht gespart haben, um seinem Sohn die mächtige und reich dotirte Stellung zu sichern. Für das rasche Gelingen der Kirchenreform in diesen Gegenden aber war es eine besondere Gunst des Schicksals, daß es ein Kind war, welches bei dem ersten Aufflammen des großen Kirchenbrandes auf dem Stuhl zu Schwerin saß. Wäre auch an dem endlichen Ausfall wahrscheinlich nichts geändert, so wäre der Widerstand der alten Kirche doch jedenfalls ein längerer und hartnäckigerer gewesen, wenn an der Spitze des Sprengels als Bischof ein Mann mit der Autorität und der reifen Erfahrung des höheren Alters gestanden hätte.

Da der siebenjährige Bischof natürlich noch nicht im Stande war, die Pflichten seines Amtes zu erfüllen, so mußte ihm für diesen Zweck ein Administrator des Stifts an die Seite gesetzt werden und die Wahl fiel auf einen Mann, der es verstanden hatte, sich in Rom am päbstlichen Hofe wie in Mecklenburg beim Herzog Heinrich gleich sehr in Gunst zu setzen. Es war der Dr. Zutfeld Wardenberg, eine Persönlichkeit, die in der einflußreichen Stellung, die sie fortan einnahm, wie wenig andere dazu beigetragen hat, die Gemüther der alten Kirche zu entfremden und der Reform,

*) Berckmann a. a. O. p. 23.

Bibliothek der K. Gen.-Commission f. d. P

wenn auch nur auf negative Weise, den Weg zu ebenen*). Zutfeld Wardenberg war der Sohn des im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts verstorbenen stralsunder Bürgermeisters Henning Wardenberg; durch seine Angehörigen stand er in engen Familienbeziehungen zu einigen der reichsten und angesehensten patrizischen Familien Stralsunds; sein Bruder Joachim war Mitglied des Gewandhauses, die eine seiner Schwestern war an den Rathsherrn Gert Schröder, eine andere an den Gewandhaus-Altermann Rolof Möller, Sohn des gleichnamigen Bürgermeisters und Vater des ebenfalls gleichnamigen Volkstribunen, den wir später noch näher kennen lernen werden, eine dritte endlich an Godeke von der Osten, Schloßhauptmann zu Barth, verheirathet. Zutfeld, offenbar von Natur nicht ohne Talent und hervorragende Befähigung, hatte schon früh die geistliche Laufbahn eingeschlagen, war Doctor des kanonischen Rechts geworden und hatte in Mecklenburg begonnen, als Dechant von Güstrow und später von Schwerin die hierarchische Stufenleiter zu erklimmen. Zugleich gelangte er schon früh auf einen Posten, der seinem Ehrgeiz und seinen Fähigkeiten einen weiten und gewinnreichen Wirkungskreis verhieß. Als Peter Wolkow, bis dahin Geschäftsführer der mecklenburgischen Herzoge in Rom, im Jahr 1508 zum Bischof von Schwerin befördert war, trat in Rom der gewandte und aufstrebende Doctor Zutfeld Wardenberg als herzoglicher Advocat und Prokurator an seine Stelle. Am römischen Hofe hatte er nun die beste Gelegenheit, alle krummen und geraden Wege der römischen Politik und den Charakter der leitenden Männer in der Nähe kennen zu lernen; sein Ehrgeiz, sein Hang zur Intrigue und seine Habsucht fanden hier überall einen offenen Spielraum und die vielseitigste Anregung, und seine geschäftliche Gewandtheit und persönliche Geschmeidigkeit sicherten ihm die Gunst nicht nur seiner heimischen Auftraggeber, sondern auch der päbstlichen Curie. In wenigen Jahren hatte er es zum Protonotar des heiligen Stuhls wie zum Akolythen und Kapellan des Pabstes gebracht und zu sei-

*) Ueber Zutfeld Wardenberg vergl. man außer Berckmann an mehreren Stellen und der offiziellen Vertheidigungsschrift der Stadt Stralsund vom J. 1529 in dem Proceß gegen Steinwer (in Balt. Studien XVII. 2.), — Kosegarten Programm „De lucis evangelicae in Pomerania exorientis adversariis. 1830. p. 8 ff.; desselben Geschichte der Universität Greifswald I. p. 176 f. — Lisch, Mecklenb. Jahrbb. I. p. 24. 182. — III. 89. 171. 174. — Die Notizen von Lisch in der Anmerkung der erstgenannten Stelle sind in ein paar Punkten nicht richtig; z. B. floh nicht 1519, sondern 1522 aus Stralsund, und die päbstlichen Hofämter eines Protonatars Akolouthus und Kapellans besaß er schon vor seiner Flucht.

nen mecklenburgischen Kirchenwürden die eines Archidiakonus von Rostock hinzugefügt*). Bald wurde seinem Ehrgeiz eine noch höhere Stellung und ein noch größerer Wirkungskreis eröffnet. Er hatte in Rom zuletzt durch seine Intriguen wesentlich dazu beigetragen, die Stellung des schweriner Bischofs Peter Wolkow zu untergraben; er war es gewesen, der die Sache des stralsunder Brigittenklosters gegen den Bischof in Rom siegreich durchgeführt hatte, natürlich gegen eine klingende Entschädigung für seine Mühe, und er wird — wie man nach seiner Haltung in dieser Angelegenheit wohl vermuthen darf — die gehässige Denunciation gegen den Bischof wegen seiner unehelichen Herkunft in Rom an die große Glocke gehängt haben. Vielleicht speculirte er selbst auf den bischöflichen Sitz, war aber klug genug darauf zu verzichten, als der Sohn seines Herzogs ihm Concurrenz machte. Dagegen benutzte er diese Gelegenheit, sich wenn auch nicht dem Namen nach, so doch in der Sache zum Bischof machen zu lassen. Er ließ sich für die Zeit der Minderjährigkeit des noch im Knabenalter stehenden Bischofs zum Administrator des Bisthums ernennen und zugleich, um auch in dem pommerschen Bezirk des Sprengels mit der nöthigen Autorität auftreten zu können, zum Archidiakonus von Tribsees; zu seinen mecklenburgischen Pfründen fügte er noch die Präpositur von Bützow hinzu**). Das war nun also der Mann, der in stürmischer gährungsvoller Zeit zu dem höchsten geistlich-richterlichen Amt in der Stadt Stralsund berufen war. Bald zeigte sich, daß statt der patriarchalischen Ausübung der geistlichen Gerichtsgewalt ein neuer Geist pfäffischer Anmaßung und Herrschsucht, wie ihn Zutfeld von Rom mitgebracht hatte, in der Leitung der kirchlichen Jurisdiktion maßgebend ward. Hatten früher Rönnegarve und Bischof Peter Wolkow sich mit einem Notar begnügt, der das geistliche Gericht zwei, höchstens dreimal wöchentlich abhielt, so stellte Wardenberg sofort vier bis fünf Notare, Unterofficiale und Exploratoren an, und die ganze Woche hindurch, Festtag wie Werktag, fanden Sitzungen des geist-

*) In dem im stralf. Rathsarchiv befindlichen Transumpt einer römischen Urkunde d. d. apud St. Petrum quarto decimo kal. Julii anno tercio bezeichnet sich Zutfeld Wardenberg als „decretorum doctor, apost. sedis protonotarius, acolythus, capellanus sanctiss domini nostri Papae, Swerinensis et Gustrowiensis eccl. decanus, et archidiaconus Rostockensis etc.“

**) So in der Aufzählung seiner Titel in einer Urkunde von 1521 bei Kosegarten, Programm „De lucis evangelicae“ u. s. w. (s. oben) p. 8 f. — Auch als Doctor artium wird hier Zutfeld W. bezeichnet.

lichen Gerichts statt. Zutfeld Wardenberg hatte auf seinem Hofe ein eigenes Gefängniß und verhängte seine Strafen, ohne sich um den Rath zu kümmern. In vorher unerhörter Weise begannen die kirchengerichtlichen Plackereien und Vexationen der Bürgerschaft. Um unbedeutender Schulden an die Geistlichkeit willen, nicht selten wegen eines viertel oder halben Guldens wurden stralsunder Bürger, statt sie vor dem städtischen Niedergericht zu belangen, vor das geistliche Gericht citirt und ihnen dort das Dreifache des Schuldbetrags an Kosten abgenommen. Das geistliche Gericht mischte sich in rein weltliche Dinge mit der größten Anmaßung ein und dabei kam es vor, daß der Angeklagte auf denselben Tag nach Schwerin, Bremen*) und Rom citirt ward, im geraden Widerspruch mit dem alten auch von Päbsten bestätigten Privilegium der Stadt, daß ihre Bürger vor kein auswärtiges geistliches Gericht citirt werden dürften. Mit Umgehung von Bürgermeister und Rath wurden ferner um rein weltlicher Sachen willen Kirchenstrafen aller Art über die Bürger verhängt, und selbst der Bann mit seiner beschimpfenden Veröffentlichung ward ihnen nicht erspart. War es der bischöfliche Bann, so erfolgte die Abkündigung desselben Sonntags nach der Predigt, unter einer geistlichen Procession, die sich unter Absingung des Judaspsalms und Vorantragung eines umgekehrten Kreuzes in verkehrter Richtung — gegen die Sonne — um die Kirche bewegte; dabei warf der Küster als Symbol der eigentlich vorzunehmenden Steinigung des Genannten drei Steine an jede Kirchenthür. Noch schimpflicher war der päbstliche Bann, wo ein Conterfei des Gebannten von Teufeln umringt an den Pranger geschlagen ward**). Wir haben früher gesehen, wie sogar ein Rathsherr diesem Schicksal nicht entging. Zutfeld Wardenberg war zwar damals noch nicht Archidiakonus von Tribsees, sondern in Rom; aber der Bann kam auch direct von Rom, und er hatte schon damals die Hand in diesen Dingen. Am meisten Aergerniß gab die Art, wie er in Keuschheitssachen die kirchliche Jurisdiktion handhabte. Auf bloße Denunciation seiner Untergebenen, bei denen oft die schmutzigsten Motive obgewaltet haben mögen, fuhr er Mädchen und Frauen, die sich bis dahin des besten Rufs zu erfreuen hatten, von der Kanzel öffentlich und mit Nennung des Namens an und machte sie vor der ganzen Versammlung herunter, so daß manche, um den Skandal

*) Bremen als Sitz des Erzbischofs, zu dessen Metropolitan-Diöcese der schweriner Sprengel gehörte.

**) Ueber beide Arten von Bann vergl. Wessels früher angeführte Schrift §. 31.

zu vermeiden, es vorzog, mit Geld bis zu 40, 50 Gulden oder mehr sein Stillschweigen zu erkaufen. Verheirathete Frauen, bis dahin noch makellos, wurden auf gleiche Veranlassung wegen Ehebruchs vor das geistliche Tribunal citirt, und ohne daß ihnen das Recht der Vertheidigung gestattet wäre, wurden sie sogleich zur kanonischen Reinigung mittelst Schwures von sieben Eideshelfern verurtheilt. Möglich daß manche die geistliche Rüge nicht mit Unrecht traf; die Sitten der Zeit waren leicht oder vielmehr leichtfertig in den Beziehungen der Geschlechter zu einander, und Stralsund wird auf diesem Gebiet keine Ausnahme von der allgemeinen Regel gemacht haben; aber die Art, wie die Geistlichkeit auf der Kanzel und in ihren Gerichten dagegen einschritt, war doch noch schlimmer als das Uebel, welches sie bekämpfte. Das Denunciationsunwesen, dem hier Thür und Thor geöffnet ward, entfesselte alle schlechten Leidenschaften; die Absicht der Gelderpressung oder die Rache für zurückgewiesene Liebesanträge — und in beiden Beziehungen stand gerade die Geistlichkeit damals im schlimmsten Ruf — mochten auch die schuldlose Frau mit dem Makel der öffentlichen Rüge und Anklage brandmarken. Wohl hatte der Vertreter der Stadt Stralsund in dem Proceß gegen Steinwer Recht, wenn er solches Gebahren des Archidiakonus und seiner Officianten als ein völlig unleidliches und unerträgliches bezeichnete*). Das war nicht blos die Ansicht der Bürger in der Stadt; auch auswärts schüttelte man den Kopf zu solch unerhörtem Vorgehen. Ein Edelmann von Rügen, Vicke von der Lancken, aus der alten rügenschen Familie dieses Namens, wagte es dem Archidiakonus Wardenberg persönlich Vorstellungen zu machen; er sagte ihm: „Herr, Ihr geht zu weit; früher pflegte es nicht so zu sein.“ Aber der hochmüthige Prälat antwortete ihm: es komme eben darauf an, wie man die Jurisdiktion handhabe**). Männer dieses Schlages werden nicht durch vernünftige Vorstellungen bekehrt; in der Verblendung ihres geistlichen Hochmuths gehen sie ihren Gang und weichen nur der Gewalt der Thatsachen, die ihrer Herrschaft ein Ende macht.

Zu dem unmittelbaren Druck und den Uebergriffen des Archidiako-

*) §. 15 ff. — Balt. Studien a. a. O. p. 102 ff.

**) Zeugenaussage Vickes von der Lancken im Proceß Steinwers (Kosegarten, Geschichte der Universität Greifswald I. p. 177: „Und de tuch heft — — Zutpheldo personlich gesecht: „Here, gy stellent to hoge an; it plach vorhen so nicht to gan.“ Hedde Zutpheldus geantwerdet dem tuge: „Jurisdictio were nicht mêr edder anders alse men se hêlde.“

nus Wardenberg und seiner Helfershelfer kamen dann von Zeit zu Zeit noch directe Eingriffe der päbstlichen Curie in das bürgerliche Rechtsleben der Stadt. Die Zeit, in der die Päbste eine civilisatorische und heilsame Einwirkung auf die weltlichen sich erst aus Rohheit und Gewalt emporarbeitenden Rechts- und Gesellschaftszustände geübt hatten, war längst vorüber; nur hier und da erinnert in dieser Zeit noch ein päbstlicher Erlaß an die große Aufgabe, die dem Pabstthum in der Culturentwicklung des Abendlandes gestellt war. Dahin ist es zu zählen, wenn noch im Jahr 1516 Pabst Leo X. in einem für diese nördlichen Gegenden bestimmten Erlaß mit allem Nachdruck gegen die alte aus der heidnischen Barbarei überkommene unchristliche Ausbeutung des Strandrechts auftrat. Die päbstliche Kundgebung ist nicht nur an weltliche Fürsten und Herren, sondern auch an Erzbischöfe, Bischöfe und andere Geistliche gerichtet, die sich nicht scheuen, Schiffbrüchige, die an ihre Ufer treiben, ihrer Güter zu berauben und sie sonst zu mißhandeln, obgleich sie keine Piraterie geübt und keinem Christenmenschen etwas gethan haben; die Zuwiderhandelnden werden mit der Excommunication bedroht*). Es ist das Verdienst der Päbste seit dem frühen Mittelalter her gewesen, daß sie im Verein mit den besseren Fürsten und namentlich den unmittelbar an der Sache interessirten Städten die Barbarei des Strandrechts unaufhörlich bekämpft haben, und daß ein solcher Erlaß auch jetzt noch nöthig war und namentlich der hohen Geistlichkeit eingeschärft werden mußte, ist ein sehr charakteristisches Zeichen für die moralische Qualifikation der letzteren. Namentlich von der dänischen hohen Geistlichkeit ist es schon früher bei anderer Gelegenheit erwähnt, wie hartnäckig sie gegen Christians II. humane Gesetze gerade an dem einträglichen Strandrecht festhielt. — Solche wirklich im Geiste ächter Religion und Sittlichkeit gehaltene Erlasse des päbstlichen Stuhls waren indeß eine Seltenheit im Vergleich mit den von sehr weltlichen Interessen bedingten Kundgebungen seiner Autorität. Die alte Anmaßung der Päbste, auch in weltlichen Dingen die letzte und höchste, auch über Kaiser und Königen stehende Instanz zu sein, giebt sich auch jetzt noch in dem Bestreben kund, von Rom aus überall direct in das staatliche und communale Rechtsleben einzugreifen. So geschah es auch in unseren Städten, und nur zu häufig waren es eigene Bürger derselben, die entweder wirklich oder nur vermeintlich, von den heimischen Gerichtsbehörden

*) Urkunde des stralf. Rathsarchivs mit daran hängendem Bleisiegel.

beeinträchtigt, die Einmischung Roms hervorriefen. Wer am päbstlichen Hofe gute Connexionen und eine volle Börse hatte, der appellirte nach Rom und war sicher, dort zu gewinnen, wenn er das Geld nicht sparte. Auch aus Stralsund haben wir im Verlauf unserer früheren Darstellung bereits einen Fall dieser Art kennen gelernt; der stralsunder Bürger Ludeke Koch ging, als er gegen seinen Stiefvater, den Rathsherrn, daheim kein Recht bekommen konnte, nach Rom und gewann dort seinen Proceß, nachdem er sich finanziell ruinirt hatte. Ein Fall ähnlicher Art ereignete sich ein paar Jahre später; eine stralsunder Bürgersfrau, Namens Adelheid Walter, hatte sich wegen angeblicher Beschädigung um 2000 Gulden an den Pabst gewandt, weil sie wegen der hohen Stellung ihrer Gegner — es waren ein paar Rathsherren darunter — in Stralsund keinen unparteiischen Richterspruch zu erlangen fürchtete, und der Pabst trug nun dem Bischof von Schwerin (dem Namen nach in Wirklichkeit seinem Stellvertreter Zutfeld Wardenberg) auf, diese Sache zu untersuchen*). Hier war also ein Einschreiten von Seiten des päbstlichen Stuhls in einer rein bürgerlichen Rechtsangelegenheit erfolgt, noch bevor überall von der ordentlichen Gerichtsbehörde ein Urtheil ergangen war, nur weil die Bittstellerin befürchtete, bei der hohen Stellung ihrer Gegner kein Recht zu erhalten. In Rom ergriff man solche Gelegenheiten natürlich immer mit beiden Händen, einmal weil sie stets sehr einträglich waren, und sodann weil sie den Einfluß der Curie nach allen Seiten zur Geltung zu bringen geeignet waren. Aber der ordentliche Gang der weltlichen Rechtspflege mußte natürlich durch derartige Eingriffe der geistlichen Gewalt in der störendsten Weise alterirt werden und in einer Zeit, die, nach allen Seiten mündig geworden, bestrebt war, sich von dem überwältigenden Einfluß der Kirche zu emancipiren, mußte solche Beeinträchtigung des bürgerlichen Rechtslebens durch päbstliche Machtsprüche auf das Tiefste empfunden werden.

Die hier berührten Mißstände sprangen um so schärfer in die Augen, wenn man den Blick auf die Bildungsstufe und den sittlichen Charakter derer lenkte, die sich in geistlichen wie in weltlichen Dingen das Richter-

*) Von dem päbstlichen Erlaß, d. d. 1516, 13. November, befindet sich eine zum Zweck der Insinuation an die Parteien ausgefertigte Abschrift im Rathsarchiv zu Stralsund. — Der Gegner der Frau Walter war ein gewisser Joh. Kracht; als seine Mitschuldigen werden die Rathsherren Mathias Simon und Johann Steilenberg genannt.

amt anmaßten. Wie es in dieser Beziehung damals in der katholischen Hierarchie aussah, von dem römischen Hofe als der höchsten Spitze angefangen bis zum Stadt- und Landpfarrer herunter, das ist durch unzählige gleichzeitige Zeugnisse nicht nur aus dem protestantischen, sondern auch aus dem katholischen Lager, aus den verschiedensten Ländern, in der zweifellosesten Weise festgestellt. Hatte man doch selbst in dem gut katholischen Spanien das Sprichwort: es giebt nichts Seltneres, als einen schönen April und einen guten Bischof, und es fehlte selbst dort nicht an Stimmen, die die römische Verderbniß in der schärfsten Weise geißelten*). In Pommern war es mit der Geistlichkeit nicht besser bestellt, als allerwärts; Unwissenheit, Habsucht und Unsittlichkeit gingen Hand in Hand. In Betreff des ersten Punkts darf man es wohl glauben, wenn Ketelhot, der Reformator Stralsunds, später in seiner Rechtfertigung erklärte, er wisse im ganzen Land Pommern nicht einen Kirchherrn, der ein Wort hebräisch oder griechisch wisse, nicht einmal ein ordentliches Latein, und statt sich um die Seelsorge zu kümmern, sei die Thätigkeit der Geistlichen auf Vigilien und Seelmesselesen, Palm und Kraut weihen und dergleichen gerichtet, was ein Chorschüler, der soeben aus der Schule komme, ebenso gut verrichten könne**). Das Latein der Geistlichen wird in den meisten Fällen nicht weiter gereicht haben, als um die lateinischen Gebete und Gesänge der Liturgie abzulesen, und wie es mit der deutschen Predigt aussah, so haben wir theils schon früher gesehen, was für Dinge und in welcher Weise sie auf die Kanzel gebracht wurden, theils werden wir im ferneren Verlauf dieser Darstellung noch weitere Belege dafür bekommen.

Der moralische Charakter der pommerschen Geistlichen krankte an den Gebrechen, die auch anderwärts zu dieser Zeit die Corruption des geistlichen Standes kennzeichneten. Die schmutzige Habsucht der Geistlichen und Mönche und die zum Zweck ihrer Befriedigung ausgeführten Geldschneidereien, wie sie auch auf dem Schauplatz unserer Darstellung im Schwange waren, sind bereits früher mehrfach charakterisirt. Daß es auch rühmliche Ausnahmen von der allgemeinen Krankheit gab, zeigt das

*) Man vergleiche die Satyre des spanischen Priesters Nabacio, welche im Jahr 1517, also gleichzeitig mit Luthers erstem Auftreten erschien (in Geschichte der spanischen Protestanten von Ad. de Castro, bearbeitet von Hertz, 1866); Rom wird da als „das große Sündennest", als eine „Zwingburg der Bosheit", nicht „Weltenhaupt", sondern „Weltlatrine", nicht als die „heilige reine Mutter", sondern als die „gemeine, nicht des Muttternamens werth" bezeichnet.

**) Stralsunder Chroniken p. 272.

Beispiel des stralsunder Kirchherrn Reimar Hahn und sein Einschreiten gegen einen schamlosen Erpressungsversuch des bischöflichen Officials. Freilich hatte Herr Reimar Hahn wieder seine anderen Schattenseiten, die gerade für das geistliche Amt von sehr bedenklicher Natur waren, und sein Beispiel zeigt, auf welchem nichts weniger als geistlichen Standpunkt sich selbst die bessern unter den damaligen Klerikern häufig befanden. Der Kirchherr von Stralsund hatte seiner Abstammung aus einem alten Adelsgeschlecht entsprechend allerlei Neigungen, wie sie bei einem Ritter jener Zeit üblich waren. Im Jahre 1512 auf Fastnachtsabend veranstalteten er und der Bürgermeister Zabel Oseborn zu ihrer und des Volkes Belustigung ein Lanzenstechen auf dem alten Markt, bei dem, wie das damals nicht selten bei solchen Spielen vorkam, unglücklicher Weise der eine der Kämpfenden blieb. Der Official — damals Johann Tagge — versagte dem bei so unkirchlichem Spiel und ohne Absolution ums Leben Gekommenen die Ehre des kirchlichen Begräbnisses und er mußte in ungeweihter Erde bestattet werden*). Dergleichen Fälle, wo Geistliche so kriegerische und oft blutig endende Spiele mitmachten oder wenigstens unter ihre Protection nahmen, waren damals in Pommern keine Seltenheit; in den Statuten der Synode, welche der kammiuer Bischof Martin Carith im Jahr 1500 zu Stettin abhalten ließ, werden unter den weltlichen Händeln, deren sich die Geistlichen enthalten sollen, ausdrücklich genannt: Turniren, Jagen, Fechten, Stechen, Spielen, Würfeln, Handel, Wandel, Kaufmannschaft, Wucher und dergleichen**). Auch noch bei einer anderen Gelegenheit zeigte der Kirchherr zum Sunde, daß seine Stelle eher unter den streitbaren Rittern des Landesadels, als unter den Dienern der Religion des Friedens und der Versöhnung gewesen wäre. Im Jahre 1513 ereignete es sich, daß einige Junker der goldnen Jugend von Stralsund, darunter ein Oseborn, ein Bolkow, ein Buchow, ein Behr und ein Huddessen, um die nach zehnjähriger Abwesenheit erfolgte glückliche Rückkehr des Letzteren zu feiern, im Hainholz, einem damals und noch später beliebten Vergnügungsort bei der Stadt, ein festliches Gelage gehalten hatten, und wie man wohl bei den Sitten der damaligen Zeit annehmen darf, in einem nichts weniger als nüchternen Zustande Abends in die Stadt zurück-

*) Berckmann a. a. O. p. 18.

**) Cramer, Kirchenchronikon II. Cp. 51. §. 3. — Diese Synodalstatuten sind überhaupt sehr belehrend für die damaligen Zustände der pommerschen Kirche. Cramer giebt nur einen Auszug, ausführlich Schöttgen und Kreyssig, Diplomat. III. Nr. 256.

kehrten*). Als sie durch die Kettenstraße vor dem Pfarrhause von St. Nicolai vorübergingen, machte sich ein dort gerade vor der Thür sitzender Kapellan über ihren angetrunkenen Zustand lustig. Alsbald wandte sich die Gesellschaft gegen den unberufenen Spötter und jagte ihn in das Pfarrhaus. Aber nun kam wie ein Ritter, dem feindliche Eindringlinge den Burgfrieden störten, der Kirchherr selbst an der Spitze seiner in der Eile bewaffneten Getreuen herausgestürzt; ein Scharmützel erfolgte, bei welchem dem jungen Huddessen mit einer Hellebarde der Kopf gespalten ward; dann warf man den todten Körper des Erschlagenen in einen an der Ecke der Ravensberger Straße belegenen Höker-Keller. Noch am nächsten Morgen fand man Blut und Haare vor dem Pfarrhause. Der kriegerische Kirchherr hatte bei dem Kampf einen Hieb über die Hand erhalten und dies erregte seinen Grimm auf das Aeußerste. Schon früher hatte er mehrfach geäußert, er möchte wohl einmal in der Art wie sein Vorfahr Kord Bonow mit den Sundischen zu thun bekommen; er wollte anders mit ihnen rumoren. Nun war die gewünschte Gelegenheit da: statt die Sache, bei der offenbar beide Theile Schuld hatten, in möglichster Stille zu vergleichen, verließ er am nächsten Tage mit seinem ganzen Anhange die Stadt und sandte bald danach, ganz wie ein Ritter alten Schlages, derselben nicht weniger als 24 Fehdebriefe auf einmal. Dem Rath von Stralsund war nicht wohl bei dieser Kriegserklärung zu Muthe; seine nächsten Angehörigen waren es gewesen, die durch ihre trunkene Unbesonnenheit die erste Veranlassung zu dem Skandal gegeben hatten; man fürchtete Auflauf in der Bürgerschaft, wenn es um dieser Geschichte willen zu kriegerischen Verwicklungen und den davon unzertrennlichen Störungen des Handels und Verkehrs käme. Daß Reimar Hahn bei seinen Connexionen mit dem pommerschen und mecklenburgischen Adel der Stadt durch Wegelagerei und Verheerung ihrer Güter sehr viel Schaden zufügen konnte, war sicher, und die Bürgerschaft war ohnehin auf den Rath damals nicht gut zu sprechen. Auch von kirchlicher Seite stand zu befürchten, daß die höheren Autoritäten für den Kirchherrn Partei nehmen würden. So beschloß man denn, den Zorn des Kirchherrn um jeden Preis zu versöhnen, und der Bürgermeister Henning Mörder ward ausersehen, das

*) Das Jahr 1513 giebt Berckmann (Stralf. Chroniken p. 19), dagegen Busch' Congesten 1509 und die sogenannte Storch'sche Sammlung 1512 (a. a. O. p. 217. 219). — Etwas Urkundliches, was diese Differenzen über das Jahr des Vorgangs beseitigen könnte, ist mir nicht bekannt geworden.

Mittleramt zu übernehmen. Die Bedingungen, unter denen Herr Reimar Hahn seine Verzeihung des Geschehenen und die Rückkehr in die Stadt gewährte, waren für die stolzen Patrizier sehr demüthigend. Der Kirchherr kam an einem von ihm vorher bezeichneten Tage mit großem Gefolge wohl von 300 Pferden vor die Stadt; um ihn einzuholen, ritt ihm der Bürgermeister Mörder mit einem Ehrengeleit von mehr als 100 Pferden entgegen; draußen angekommen, stiegen sie vom Pferde, und der Bürgermeister that mit seinen Hauptleuten einen Fußfall zur Abbitte vor dem beleidigten Kirchherrn. Darauf geleiteten sie ihn und sein Gefolge feierlich in die Stadt, die Pferde wurden in den Stall gebracht und die Rüstungen abgelegt. Dann ging es um Mittag auf das Rathhaus und hier mußte der gesammte Rath noch einmal durch einen Fußfall Abbitte thun. Der Bürgermeister Zabel Oseborn suchte speciell seinen Sohn zu entschuldigen, und der junge Mann, den die allgemeine Stimme gerade als denjenigen bezeichnete, der den Hieb gegen den Kirchherrn geführt, schwor sich frei. Die Andern mußten die Sache ausbaden; nicht nur mußten sie Reimar Hahns Gefolge mit Kost und Zehrung, Bier, Wein und Hafer für die Pferde frei halten, sondern auch zur Sühne für ihren von den Gegnern erschlagenen Genossen eine ewige Seelmesse stiften, die alle Freitage mit Gesang der Chorschüler in der Kirche gehalten werden sollte. Der Kirchherr selbst celebrirte die erste Messe dieser Art, die schweres Geld kostete; dabei hatte er die beleidigende Anmaßung, die Vormesse durch denselben Kapellan halten zu lassen, der durch seine unberufenen Spottreden die erste Veranlassung zu dem Conflikt gegeben hatte. Kaum konnte der Bruder des erschlagenen Huddessen von seinen Freunden mit Gewalt zurückgehalten werden, daß er den frechen Kapellan nicht vor dem Altar niederstach. Daß der Kirchherr oder der am Todschlag Schuldige von seinen Leuten, dessen Namen man sehr wohl kannte, zur Verantwortung und Strafe gezogen wäre, davon war natürlich keine Rede. Aber in der Bürgerschaft empfand man tief die Ungerechtigkeit so ungleichen Maßes für die Geistlichkeit und für die Laien. „Ich meine," sagt ein älterer Chronist bei dieser Gelegenheit*), „das heißt die Laien tribuliren und vexiren! Daß dem Kirchherrn ein Finger versehrt war, das konnte in keinem Faß gekühlt werden; daß er aber seinen Nebenchristen vom Leben zum Tode brachte, das war wohlgethan, da mußte man ihn noch dazu

*) Stralf. Chronik. p. 221.

„gnädiger Herr" heißen und ihm zu Füßen fallen! Wie konnte unser Herr Gott diesen hochmüthigen und muthwilligen Menschen länger zusehen?"

Und wenn es nur bei dem Hochmuth und Muthwillen noch geblieben wäre, aber noch schlimmere Schäden befleckten den Ruf der Geistlichkeit jener Tage. Hatte doch in Stralsund ein Kleriker des Stifts Roeskilde, aus dem angesehenen Geschlecht der von der Osten, mit einem Genossen mehreren Priestern und einem Laien Gold, Silber, Kleinodien, Kleider und anderes Gut gestohlen (dufliken affhendig ghemaket) und hatte deshalb im Gefängniß des Archidiakonus von Tribsees gesessen*). In der Regel wußte sich freilich die Geldgier der Geistlichkeit, wie wir früher sahen, in minder compromittirender Weise zu helfen.

Was endlich mehr wie alles Andere geeignet war, das Ansehen der Geistlichkeit zu untergraben, das war die offenkundige Unsittlichkeit ihrer geschlechtlichen Verhältnisse. Allerdings trug hier der Einzelne weniger die Schuld, als das hierarchische System des römischen Katholicismus, welches seine Diener, um sie zu willfährigen, lediglich der Kirche gehorchenden Werkzeugen zu machen, von allen Banden gelöst hatte, die sie an die Familie, an den Staat und an die Gesellschaft fesseln konnten. Die Ehelosigkeit der Geistlichen, Mönche und Nonnen war nur der naturgemäße praktische Abschluß eines Systems, welches wie das römisch-katholische eine scharfe Scheidewand zwischen Kirche und Staat aufgerichtet hatte, und mit seiner Hierarchie einen Staat im Staate bildete. Aber da der Naturtrieb mächtiger war, als alle Satzungen der Kirche, so ging die Ehelosigkeit ihrer Diener mit der gröbsten Unsittlichkeit der geschlechtlichen Beziehungen Hand in Hand, und die Untersagung der legitimen Befriedigung des natürlichen Triebes rächte sich durch das allgemeine Hervortreten illegitimer Verhältnisse. Die meisten Geistlichen jener Zeit lebten im Concubinat, und auch Stralsund machte darin keine Ausnahme. Zu der Zeit, als Ketelhot, der stralsundische Reformator, zuerst in die Stadt kam, hatte Dr. Otto, der Vice-Pleban von St. Nicolai, — der erste Pleban war immer der Kirchherr — eine schwangere Concubine; als das Kind geboren war, hätte sie es ertränken lassen, wenn es ihr nicht genommen wäre. Die Kapellane an dieser Kirche befolgten natürlich das von oben gegebene Beispiel; der eine hatte eine Beischläferin und mit derselben eine große Toch-

*) Die Urkunde, Urfehde Heinrichs von der Osten, Klerikers des Stifts Roeskilde, d. d. 1504, Abend vor heil. drei Könige, befindet sich im Rathsarchiv.

ter; der andere hatte gar eine verheirathete Frau bei sich. Der Kirchherr zu Marien lebte gleichfalls in einem skandalösen Verhältniß mit einer verheiratheten Frau, mit der er einen ganzen Haufen Kinder hatte. Sein Kapellan wurde einmal gleich nach der Messe, die er abgehalten, mit eines Ehemanns Frau vor dem Thor im Korn überrascht; man strafte sie mit einer Tracht Schläge ab und dem Weibe nahm man den Mantel, den sie dann mit einer Tonne Bier wieder lösen mußte. Der Kirchherr zu St. Jürgen hatte gleichfalls eine Ehefrau bei sich, und große Kinder mit derselben. Und ähnlich stand es mit den andern Kirchherren und Kapellanen der Reihe nach*). Selbst der gestrenge Archidiakonus Zutfeld Wardenberg hatte seine Köchin, in deren Besitz sein Haus nach seiner Flucht verblieb**). Wie es bei den nächtlichen Gottesdiensten, bei der Beichte, bei den Wallfahrten herging, welche unsauberen oder verbrecherischen Dinge nach der Aufhebung des Brigittenklosters in Stralsund entdeckt wurden, ist uns durch ungeschminkte Berichte von Zeitgenossen überliefert***). Man könnte ihre Glaubwürdigkeit in Zweifel ziehen wollen, weil sie als Abtrünnige vom alten Glauben das Interesse hatten, die früheren Zustände möglichst schwarz zu malen; allein mag auch immerhin etwas Uebertreibung stattgefunden haben: daß die Zustände im Wesentlichen richtig geschildert sind, kann nach den übereinstimmenden Berichten auch aus anderen Gegenden keinem Zweifel unterliegen. Sah sich doch auch der kamminer Bischof Carith im Jahr 1500 veranlaßt, in einem besonderen Artikel der Synodalstatuten von Stettin das Concubinat der Geistlichen zu verbieten und schwere Klage über den unzüchtigen Lebenswandel der Ehelosen zu führen, und nicht lange danach mußte der päbstliche Legat Raimund Peraud bei seinem Aufenthalt in Hamburg den Geistlichen bei Strafe des Bannes die Entlassung ihrer Beischläferinnen binnen Monatsfrist gebieten†). Natürlich halfen alle solche Verbote nichts; der Grund lag in der Unnatur

*) Ketelhots Apologie in Stralf. Chroniken I. p. 264. Ketelhot bedient sich nach der Sitte der Zeit etwas derber Ausdrücke.

**) Balt. Studien XVII. p. 105.

***) Für die erstgenannten Punkte vergl. man Wessels früher angeführte Schrift über den katholischen Gottesdienst; für den letzten Sastrow (von Mohnike) I. p. 52; im Brigittenkloster lebten Mönche und Nonnen, allerdings durch eine Mauer getrennt; aber ihr Erfindungsgeist wußte doch einen Verbindungsweg zu ermöglichen und bei der Räumung des Klosters fand man in den Aborten Kinder-Schädel und Leichen.

†) Cramer, Kirchenchronik, a. a. O. — Tratzigers Chronica der Stadt Hamburg, herausgegeben von Lappenberg 1865. p. 250 ff.

der kirchlichen Institution des Cölibats der Geistlichen, Mönche und Nonnen.

Die sittliche Entartung der Geistlichkeit mußte natürlich auch auf die Laienwelt ihre Rückwirkung üben; Leichtfertigkeit, Habsucht, Rohheit und Verwilderung bilden das Gepräge der socialen Zustände kurz vor der Reformationszeit auch in unseren Städten. Der Respekt vor der Kirche und ihren Dienern war verloren gegangen; in der Nicolai-Kirche schlugen sich ein paar Frauenzimmer unter der Hochmesse, daß Hauben und Kleidungsstücke davon flogen; ein Priester ward um einer Erbschaftsangelegenheit willen ermordet, und in der Fastenzeit 1516 kamen zu Stralsund und Greifswald allein gegen zwanzig Todschläge vor*). Welches Beispiel der Landesherr in seinen alten Tagen gab, und wie die regierenden Kreise von Stralsund das Schauspiel der Zwietracht und Habgier gaben, ist bereits früher erwähnt.

Das Salz der Kirche war dumpfig geworden; eine gründliche Erneuerung mußte stattfinden, sollte nicht eine allgemeine Fäulniß das unvermeidliche Resultat sein.

*) Stralf. Chroniken p. 23. 25. 223.

IV.

Der beginnende Kampf.

Der erste leichte Wellenschlag der reformatorischen Bewegung datirt für Stralsund schon aus dem Jahre 1518*). Die Dominikaner hielten in diesem Jahre ein zahlreich besuchtes Ordenscapitel in der genannten Stadt ab, von der damals noch Niemand ahnen konnte, daß sie schon nach wenigen Jahren mit den beiden mächtigen Bettelorden wie mit dem gesammten übrigen Ordens- und Geistlichkeits-Apparat des römischen Katholicismus den Kehraus gemacht haben würde. Gegen 300 Mitglieder des berühmten Ordens, darunter zwölf Doktoren, waren versammelt; die verschiedenen philosophischen Schulen jener Zeit, Thomisten, Scotisten, Albertisten und andere waren vertreten; aus weiter Ferne, selbst aus Syrien, waren Mitglieder auf dem Convent in Stralsund anwesend. Diese hochansehnliche Versammlung von Trägern des alten Kirchenglaubens wagte nun ein Laie, ein Mitglied der stralsunder Gewandschneider-Innung, über religiös-kirchliche Streitfragen, wie sie damals überall erörtert zu werden begannen, zu einer Disputation herauszufordern. Der kühne Laie war der Magister Heinrich Witte, der, nach seinem Titel zu schließen, ehe er sein Tuchgeschäft übernommen hatte, sich eine gelehrte Bildung erworben haben mußte. Vielleicht hatte er seine Magisterwürde in Wittenberg erhalten und von dorther den Samen ketzerischer Ansichten mitgebracht**). Es war ja gerade die Zeit, wo Luther seinen Angriff

*) Berckmann a. a. O. p. 28. Das in Busch' Congesten benutzte Exemplar Berckmanns hatte das Jahr 1518, was wahrscheinlich das richtige ist. Das handschriftliche Exemplar der Rathsbibliothek hat übrigens 1419, was die Herausgeber in Stralf. Chroniken p. 28, ohne die ursprüngliche Lesart mitzutheilen, in 1519 verwandelt haben.

**) Witte war nach dem Mitglieder-Verzeichniß der Gewandschneider 1517 Innungsmitglied geworden; 1528 ward er mit 53 Jahren Altermann; Berckmann nennt ihn irrig schon bei dieser Gelegenheit Altermann.

gegen die Verderbniß der herrschenden Kirche eröffnet hatte, und auch wenn Witte nicht in Wittenberg war, so war der Ruf von den dortigen Ereignissen unzweifelhaft schon in weitere Ferne gedrungen und war auch in Stralsund auf empfänglichen Boden gefallen. Genug, Witte fühlte sich berufen, dem Convent des mächtigsten Ordens der damaligen Kirche in öffentlicher Disputation den Handschuh hinzuwerfen. Aber der kühne Tuchhändler hatte, wie es scheint, seine Kräfte überschätzt. Statt eines leichten Sieges, den er sich versprochen hatte, erlitt er eine kränkende Niederlage und ward so mit Spott und Hohn übergossen, daß, wie der Chronist sagt, kein Hund ein Stück Brod von ihm hätte nehmen mögen, und er selbst zehn Gulden hätte geben mögen, wenn ihm das nicht begegnet wäre. Der Ausgang dieses ersten Versuchs der Opposition gegen die herrschende Kirche war also nichts weniger als von Erfolg gekrönt, aber merkwürdig und ein Wahrzeichen der Zeit bleibt es immerhin, daß so etwas überhaupt gewagt ward und noch dazu von einem Laien.

Bald sollte indeß auf einem anderen Gebiet als auf dem der theologischen Disputation ein von besserem Erfolg begleiteter Angriff gemacht werden, welcher der herrschenden Kirche tief in das Fleisch schnitt*). Die Finanznoth war in den meisten Fällen die Mutter der Reformen, ja der Revolutionen; sie ward es auch hier. Es war im Jahre 1522; der Krieg der Hanse gegen König Christian II. war in der Vorbereitung begriffen; schwere Opfer wurden von den Bürgerschaften unserer Städte gebracht, um dem mächtigen Gegner mit Erfolg entgegentreten zu können. Unter den neuen Steuern, welche zu diesem Zweck auferlegt wurden, befand sich auch eine von Alters her in Fällen außerordentlichen Bedürfnisses ausgeschriebene Vermögenssteuer; sie war in diesem Fall auf ein Procent vom Vermögen, oder wie man es damals nannte, auf den hundertsten Pfennig festgesetzt und mußte, wie dies üblich war, von den Bürgern nach eigener, aber durch ihren Bürgereid verbürgter Schätzung auf der Schottkammer entrichtet werden. Während die Bürgerschaft solchergestalt schwer zu tragen hatte — zu den directen Kosten des Kriegs kamen noch die unvermeidlichen Störungen des Handels und Verkehrs —, genoß die Geistlichkeit

*) Für das Nachfolgende sind die Hauptquellen die Briefe Zutfeld Wardenbergs an Herzog Heinrich von Mecklenburg in Lisch, Jahrbb. III. p. 171 ff. — Ferner die Fragcartikel des Kirchherrn Steinwer in seinem Proceß mit der Stadt Stralsund, namentlich Art. 15. 20, Balt. Studien XVIII. p. 165. 167. — Vertheidigungsschrift der Stadt Stralsund Art. 22. a. a. O. XVII. p. 104 f.

ihre reichen Einkünfte in ungestörter Ruhe und ohne allen Abzug für die Bedürfnisse des Gemeinwesens, von dem sie nur die Vortheile, nicht die Lasten hatte. Darf man sich wundern, wenn dieser schreiende Widerspruch gerade in Zeiten der Bedrängniß, wie diese, von der Bürgerschaft auf das Bitterste empfunden ward? Noth bricht Eisen, Geld mußte um jeden Preis geschafft werden, die Leistungsfähigkeit der Bürgerschaft war schon auf das Aeußerste angespannt, und so wird es erklärlich, daß der Rath endlich den Beschluß faßte, auch die Geistlichkeit zu den Kriegslasten mitheranzuziehen. Aber nicht bittweise, so daß es in dem freien Willen des Clerus gestanden hätte, ob und wieviel er geben wollte — das war auch sonst im Mittelalter nichts so Unerhörtes gewesen —, sondern peremtorisch und wie die Erfüllung einer Pflicht ward die Zahlung der auferlegten Steuer jetzt von der Geistlichkeit gefordert, und zwar ein Sechstheil von allen Renten und Lehnen, die sie in Stralsund und dem Fürstenthum Rügen besaß, und ein Procent von allen anderen in ihrem Besitz befindlichen geistlichen und weltlichen Gütern, deren Werth als Capital veranschlagt ward. Bei dieser Theilung hat man die Eigenthümlichkeit des damaligen Renten- und Lehenswesens im Auge zu behalten; man besteuerte Renten und Lehnabgaben für sich, indem sie nicht eigentlich als Capital-Zins galten; dagegen kam die Besteuerung der Renten und Lehne mit einem Sechstheil des Betrags so ziemlich auf dasselbe hinaus, wie eine Besteuerung des Capitals mit einem Procent. Man kaufte in jener Zeit eine Rente von 5—6 Mark für 100 Mark, das heißt nach der uns geläufigen Terminologie, der Zinsfuß betrug damals 5—6 Procent, und wenn somit ein Sechstheil der Rente als Steuer erhoben ward, so betrug dies $^5/_6$ bis 1 Procent des Capitalwerths. Der Archidiakonus Wardenberg hat in seinem Schreiben über diese Vorgänge an seinen Schutzpatron, den Herzog Heinrich von Mecklenburg, die Sache so dargestellt, als hätte in jener Trennung der Rentensteuer von der Besteuerung des anderweitigen Vermögens eine besondere Mehrbelastung der Geistlichkeit gelegen, da man von den Bürgern nur ein Procent vom Vermögen verlangt habe. Allein dies ist sicherlich eine Verdrehung des Sachverhalts; die Bürger waren ohne Zweifel gehalten, bei der auf ihren Bürgereid abzulegenden Deklaration ihres Vermögens auch den Capitalwerth der Renten, die sie etwa besaßen, mit einzurechnen; für die Geistlichkeit aber gab es keinen Bürgereid, man hatte gewiß guten Grund, ihren Angaben über ihr Vermögen zu mißtrauen, und suchte daher nach einem Mittel, ihre Angaben wenigstens einigermaßen

controlliren zu können; dies fand man in der von der sonstigen Vermögenssteuer abgesonderten Besteuerung der Renten; man erließ nämlich gleichzeitig eine Verordnung, wodurch alle Schuldner der Geistlichkeit unter den Bürgern bei ihrem Eide verpflichtet wurden, den Betrag ihrer Schuld anzugeben und den sechsten Theil der Rente, die sie der Geistlichkeit schuldeten, sogleich an die städtische Kasse einzuzahlen. Damit hatte der Rath die Entrichtung der Steuer von dem guten oder schlechten Willen der Geistlichkeit wenigstens theilweise unabhängig gemacht. Am 24. Juli wurde der Archidiakonus mit den ältesten und angesehensten Geistlichen — auch der neue Kirchherr Hippolyt Steinwer war anwesend — auf das Rathhaus citirt und ihnen hier die gefaßten Beschlüsse bekannt gemacht. Vergebens protestirte Wardenberg gegen diese unerhörte Beschatzung der Geistlichkeit, die er gar kein Recht habe zu gestatten. Aber der Rath, selbst unter dem Druck einer zwingenden Nothwendigkeit, blieb fest, und setzte dem Archidiakonus und seiner Geistlichkeit Montag den 28. als spätesten Termin, sich zu erklären, ob sie die Steuer gutwillig geben wollten, widrigenfalls sie mit schwerer Strafe an Leib und Gut bedroht wurden. Der Archidiakonus entsandte sofort nach dieser Sitzung zwei Priester als Eilboten an den Herzog von Mecklenburg nach Rostock mit der Bitte um seine Verwendung beim Rath von Stralsund. Diese erfolgte auch und zugleich ließ der Herzog dem Clerus empfehlen, nichts zu zahlen, da auf dem deutschen Reichstage über eine solche Verpflichtung der Geistlichkeit nichts beschlossen sei. Inzwischen drängten aber in Stralsund die Dinge zur Entscheidung; auch die Einrede des Herzogs von Mecklenburg hatte keine weiteren Folgen, und da der Termin, an dem die definitive Erklärung gegeben werden sollte, vor der Thür war, so verließ der Kirchherr Steinwer mit seinem Vice-Pleban Dr. Otto am Sonntag den 27. die Stadt, um sich der verlangten Erklärung zu entziehen*). Nunmehr beschloß Zutfeld Wardenberg, der sich nicht mehr sicher fühlte und verhaftet zu werden fürchtete, wenn er die verlangte Zusage nicht gebe — und das wollte er auf keinen Fall —, das Feld gleichfalls zu räumen. Mit der Hülfe seines Bruders, des Gewandhaus-Altermanns Joachim Wardenberg, traf er seine Vorbereitungen zur heimlichen Flucht für die Nacht vom

*) So berichtet Wardenberg; es ist also unrichtig, wenn Steinwer später in seinem Proceß behauptete (Frageartikel 15), er habe dazu geholfen, daß der Clerus die Steuer gegeben; auch widerspricht er sich selbst, wenn er Art. 20 sagt, sie seien dazu gezwungen worden.

Sonntag auf den Montag; beim Thorwart, der durch ein gutes Trinkgeld gewonnen wurde, ließ er die Oeffnung des Thores angeblich für seinen Official von Güstrow, der in der Frühe abreisen wolle, bestellen, und so ritt er Morgens zwischen 3 und 4 Uhr durch das unter jenem Vorwande geöffnete Thor mit 8 Pferden aus der Stadt, und begab sich über Merseburg direct nach Rom, um dort seine Klage gegen die Stadt Stralsund anzubringen. Von der erstgenannten Stadt aus setzte er schon am 10. August und dann ausführlicher am 20. Dezember von Rom aus den Herzog von Mecklenburg von den Ereignissen in Kenntniß und nahm dessen Verwendung für seine „arme" Klerisei wie für seinen Bruder in Anspruch. Der letztere hatte seine dem Archidiakonus geleisteten Dienste theuer büßen müssen; er war es gewesen, der den Pförtner durch ein Trinkgeld zur reglementswidrigen Oeffnung des Thors bei Nachtzeit bestimmt und der Flucht seines Bruders auch sonst Vorschub geleistet hatte; nun ward er für das Gelingen derselben verantwortlich gemacht und ins Gefängniß gesetzt, wo er gegen 10 Wochen sitzen mußte*). Schließlich ward er gegen schriftlich geleistete Urfehde entlassen, in der er sich verpflichten mußte, den Rath für den durch die Flucht des Archidiakonus an der Steuer entstehenden Ausfall schadlos zu halten, eine Brüche für die unzeitige Oeffnung des Thores zu bezahlen, und schließlich dafür zu sorgen, daß eine zur Zeit in Rom anhängig gemachte Erbschaftssache wieder an den Rath von Stralsund gewiesen würde.

Werfen wir hier noch einen kurzen Blick auf das weitere Schicksal des Archidiakonus Wardenberg, den wir, so markirt auch seine Erscheinung im Beginn der reformatorischen Bewegung hervortritt, doch auf dem Schauplatz unserer Darstellung nicht ferner zu Gesicht bekommen werden. Er ging nach Rom; aber die Hülfe, die er dort zu finden erwartet hatte, ward ihm gegen die Stadt Stralsund nicht zu Theil; die Absicht war sicherlich die beste, aber das Pabstthum hatte bereits aufgehört, in Deutschland die entscheidende Macht zu sein. Desto größer war der Grimm gegen Alles, was an die „lutherische Secte" erinnerte; selbst sie zu nennen, war auf das strengste verpönt**). Wardenbergs Stellung in Rom war

*) Berckmann a. a. O. p. 38.— Berckmann setzt die Flucht falsch ins Jahr 1519.

**) „Et nomen Lutherianorum ita est odiosum hic, quod maximo supplicio afficietur, qui de illa secta aliquid loqueretur. Melius providerunt rebus suis principes Italiae quam Alemaniae respicientes a longo, quid sequi volebat, quod nostri Alemani non adverterunt." Worte Wardenbergs in einem Brief aus Rom vom Jahr 1525 an

übrigens eine sehr einflußreiche und glänzende; er hatte dort eine Einnahme von gegen 2000 Gulden jährlich, für jene Zeit eine sehr bedeutende Summe, und konnte also mit der Veränderung seiner Lage sehr wohl zufrieden sein. Der alte Hochmuth blieb ihm auch hier; er ließ sich vernehmen, er wäre die dritte Person, welche die Welt regierte; wahrscheinlich war der Pabst nach seiner Ansicht die erste, der Kaiser die zweite. Aber die Herrlichkeit des dritten Weltregenten nahm ein klägliches Ende. Im Jahr 1527, als die kaiserliche Armee Rom mit Sturm genommen hatte und plünderte, hatte Wardenberg in einem Spital Schutz gesucht und sich unter die Kranken gelegt; aber der hochgestellte Prälat ward trotzdem aufgefunden und fiel der gegen alles Päbstliche entfesselten Wuth einer mordlustigen Soldateska zum Opfer. Noch während seiner Anwesenheit in Stralsund hatte er sich in der Marienkirche ein stattliches Begräbniß einrichten lassen mit einem schön gehauenen Grabstein, darauf alle seine Titel standen; dort wollte er einmal nach seinem Tode ruhen; aber das Geschick versagte dem eitlen Mann auch diese Gunst; das schöne Begräbniß in Stralsund blieb leer stehen, denn Niemand wußte, wo der Körper des Erschlagenen in Rom geblieben war*).

Kehren wir zu der Entwicklung der Bewegung in Stralsund zurück. Der Rath setzte der Geistlichkeit gegenüber seinen Willen durch; sie mußte die verlangte Schatzung geben, und zwar nicht blos dies eine Jahr, sondern drei Jahre lang — es waren die drei Kriegsjahre von 1522 bis 1524 — hintereinander**). Dies war unleugbar ein großer Sieg der neuen staatlichen Rechtsanschauung, welche alle Stände zu den Lasten des Gemeinwesens herangezogen wissen und der eximirten Stellung der Kirche und ihrer Diener ein Ende machen wollte. Die Stadt Stralsund war eine der ersten, welche durch die energisch geforderte und durchgeführte Besteuerung des katholischen Clerus die Verwirklichung jener modernen

---

den Herzog von Mecklenburg. Der Brief schließt: „Nec credo, mala hujusmodi finem habitura, nisi a tali perversa secta omnes respuerint et dignos poenitentiae fructus fecerint, quod illis concedat omnipotens."

*) Sastrow Bd. I. p. 54.

**) Hippolyt Steinwer redet Fragstücke Art. 15 und 20 zwar ausdrücklich nur von dem sechsten Pfennig, allein da er nicht blos von Einkünften, sondern auch von andern Gütern spricht — Art. 20 wird auch „Schott" ausdrücklich genannt —, so kann man nur annehmen, daß die Steuer in der ursprünglich angeordneten Weise, d. h. ein Sechstheil von den Renten und ein Procent von anderem Gut, vom Clerus gegeben ist.

Grundanschauung begann, welche dann nicht lange danach in der Einziehung der geistlichen Güter ihren Abschluß finden sollte.

Vor der Hand erscheint indeß jene Besteuerung nur als eine unter dem Druck äußerster finanzieller Bedrängniß ergriffene politische Zweckmäßigkeitsmaßregel. Ihr fehlte noch der innerliche principielle Grund und diesen gewann sie erst, als durch die Ausbreitung der religiös-kirchlichen Reformideen und ihre Festsetzung auch in unseren Gegenden das politische Element an dem religiösen eine feste innerliche Grundlage erhielt, und damit wenden wir uns jetzt zu dem ersten Auftreten der religiösen Opposition gegen die alte Kirche und ihre Träger in Pommern und namentlich in Stralsund.

Zu den großen Verdiensten, welche das Priesterthum und das Mönchsthum der katholischen Kirche im Mittelalter sich um die Culturentwicklung der abendländischen Welt erworben hat, kam gleichsam noch in letzter Stunde eines der größesten: aus ihren Reihen ging die große Mehrzahl jener erleuchteten und energischen Männer hervor, die, das Joch der alten überlebten Institutionen abschüttelnd, die belebenden Ideen religiös-sittlicher und kirchlicher Erneuerung aus den stillen Klausen der Klöster und den engen Grenzen priesterlicher Bildungsanstalten hinaus in die Welt trugen. War auch die große Masse der katholischen Priester und Mönche zur Reformationszeit in Unbildung, äußerlichen Formelkram, Eigennutz und sittliche Verwilderung versunken und für alles höhere geistige Leben abgestorben, so lebte doch der Same des Göttlichen um so kräftiger in einzelnen bevorzugten Geistern, und ward, indem er sie trieb, die alten Hüllen zu brechen, der Keim einer neuen jugendlich lebenskräftigen Gestaltung der christlichen Religion. Weitaus die größere Mehrzahl unserer reformatorischen Männer, ihr bahnbrechender Vorläufer Erasmus von Rotterdam, dann ein Luther, Bugenhagen, Zwingli, Bucer, Oecolampadius, Myconius, Eberlin von Günzburg, Urban Rhegius, Stephan Kempen, Paul von Spretten und viele andere mehr oder minder ausgezeichnete Männer, die das große Werk der Kirchenreformation in die Hand nahmen, waren ursprünglich Mönche oder Priester der katholischen Kirche. Namentlich Luther fand dann wieder seine begeistertsten und begabtesten Jünger in den Reihen der niederen Geistlichkeit und einzelner Mönchsorden, insbesondere der Augustiner, denen er selbst angehörte und von denen die Besseren stolz waren auf ihr berühmtes Ordensmitglied.

In Pommern war es nun gleichfalls ein Kloster, in welchem die

reformatorischen Ideen zuerst zu kräftigem Leben gediehen und von wo aus dann, als ihnen hier die Pflanzstätte zerstört ward, ihr fruchtbarer Same weit über das ganze Land getragen wurde. Es war das alte Kloster Belbuck bei Treptow an der Rega, von den pommerschen Herzogen schon im zwölften Jahrhundert zur Befestigung des jungen Christenthums begründet und dann seit dem Jahr 1208 dem Prämonstratenser-Orden übergeben, der neben den Cisterziensern sich um die Germanisirung wie um die Pflege der geistigen und materiellen Cultur Pommerns im Mittelalter die größesten Verdienste erworben hat*). Zur Reformationszeit stand das Kloster unter dem Abt Johann Boldewan (oder Bolduan), der, von dem Verlangen erfüllt, den verfallenen geistlichen Angelegenheiten wieder aufzuhelfen, eine früher noch nie vorhandene Schule für seine Klosterbrüder errichtet hatte. Für den Unterricht an dieser Schule zog er dann die ausgezeichnetste Kraft heran, die in der Nähe zu haben war. Johann Bugenhagen, im Jahr 1485 zu Wollin geboren, hatte von 1502 bis 1504 auf der Universität Greifswald studirt und sich hier unter der Anleitung des begeisterten Humanisten Hermann vom Busche jene klassische Bildung erworben, die später, durch den Einfluß von Erasmus' Schriften gefördert, selbst von einer Autorität wie Melanchthon anerkannt ward. Im Jahr 1504 als Rektor an die Stadtschule zu Treptow an der Rega berufen, entfaltete er hier als Schulmann wie als Geistlicher und praktischer Geschäftsmann — auch als Notar finden wir seinen Namen erwähnt — eine ausgebreitete und glänzende Wirksamkeit. Seine Vorträge wurden nicht blos von Schülern, sondern auch von Bürgern, Priestern und Mönchen besucht, und seine Predigten übten ihren bildenden und erbaulichen Einfluß in noch weiteren Kreisen. In dieser Zeit verfaßte er auch im Auftrage und unter der Förderung des Herzogs Bogislaw X seine Pomerania (1518), die erste pommersche Specialgeschichte, die, wenn man den Bildungsstandpunkt jener Zeit und den Mangel aller irgendwie genügenden Vorarbeiten auf diesem Gebiet bedenkt, ein schönes Zeugniß für den Fleiß wie für das Urtheil ihres Verfassers bildet. Durch den theologischen und biblischen Unterricht, den Bugenhagen nun seit dem Jahre 1517 an der von dem Abt Boldewan begründeten Lehranstalt des Klosters Bel-

*) Rügensch-Pommersche Gesch. I. p. 92. — Ueber das Kloster Belbuck und seine Entwicklung bis zur Reformationszeit vergl. namentlich (Brummer) das Kloster Belbog bei Treptow a. d. Rega in Balt. Studien II. 1. (1833) p. 3 ff. — Neuerdings Vogt, Johannes Buggenhagen Pomeranus. 1867. p. 6 ff.

buck ertheilte, bildete sich ein noch engeres Band zwischen beiden gleichgesinnten, durch Kenntnisse und wahre Religiosität ausgezeichneten Männern. Bald wurden sie der belebende Mittelpunkt eines Kreises von strebsamen Geistesgenossen, die meist von dem Einfluß humanistischer Studien geweckt in den Zuständen der alten Kirche keine Befriedigung mehr fanden, wenn ihnen auch die zu erstrebenden Ziele nur noch unklar vorschwebten. Unter ihnen zeichneten sich durch hervorragende Begabung aus Bugenhagens College an der Stadtschule Andreas Knöpke (Cnophius), der mit Erasmus in Briefwechsel trat, der Pfarrherr von Treptow Otto Slutow, früher Mönch in Belbuck, der Priester Johann Kurcke*), die Mönche Christian Ketelhot, Georg von Ukermünde, Jürgen Kempe, Heinrich Sichermann und Bernhard Dedelow**), endlich der gelehrte einer adligen Familie entstammende Peter Suave, Bugenhagens Freund, der in Belbuck dessen Lehramt versah, als das Einsammeln von historischem Material für sein Geschichtswerk ihn eine Zeitlang fern hielt.

In diesem Verein von aufgeklärten und dabei doch von ächter Frömmigkeit beseelten Männern waren in aller Stille die ersten Keime der reformatorischen Richtung in Pommern erwachsen, als der mächtige Genius Luthers sie mit unwiderstehlicher Gewalt in den Kreis seiner Einwirkung zog, und ihnen über Zweck und Ziel ihres Strebens die volle bis dahin noch fehlende Klarheit gab. Es war des großen Reformators Schrift von der babylonischen Gefangenschaft, in welcher er dem Pabstthum und den Fundamental-Institutionen der katholischen Kirche zuerst ganz offen den Fehdehandschuh hinwarf, die auch im fernen Belbuck die Geister entzündend einschlug (1520). Bis dahin scheint man hier von Luther nur wenig Zuverlässiges gewußt und noch nichts von ihm gelesen zu haben; die genannte Schrift war von Leipzig aus an den Kirchherrn Otto Slutow gesandt und von diesem dem befreundeten Kreise gezeigt. Nach erster flüchtiger Ansicht urtheilte Bugenhagen, der Verfasser müsse ein Ketzer sein, verderblicher als es jemals einen gegeben; aber als er das Buch ordentlich gelesen und überdacht, widerrief er sein früheres Urtheil, indem er seinen Genossen erklärte: „Die ganze Welt ist blind und befindet sich in cimmerischer Finsterniß; dieser Mann allein sieht das Wahre." Von nun

*) Der Name wird auch Curke, Kureke, Küreke geschrieben; ich adoptire die oben im Text gegebene Schreibart, wie sie in Ketelhots und Kurckes Rechtfertigungsschrift Stralf. Chroniken p. 271 und öfter vorkommt.

**) Nicht Bedelow, wie der Aufsatz in den Balt. Studien p. 48 hat.

an bildete Luther, sein Wollen, sein Wirken und seine Schriften den Mittelpunkt der Unterhaltungen in Belbuck; bald waren die Bedeutendsten von ihnen für das neue Evangelium von der Rechtfertigung durch den Glauben, von der Trüglichkeit der Menschensatzungen, von der Verwerflichkeit des Ablasses, der Bilderverehrung, der Wallfahrten und aller Werkheiligkeit, von der Corruption des Pabstthums und seiner Hierarchie, von der Unnatürlichkeit des geistlichen Cölibates und des Mönchsthums nicht nur selbst gewonnen, sondern sie suchten es auch ihrerseits in weiteren Kreisen zu verbreiten. Bugenhagen, der schon von Belbuck aus an Luther geschrieben und von diesem seine neueste gedankentiefe Schrift „von der Freiheit eines Christenmenschen" mit ein paar schönen Begleitworten zugesandt erhalten hatte, konnte dem Verlangen nicht widerstehen, den großen Reformator, sein Leben und sein Wirken in nächster Nähe kennen zu lernen, und begab sich schon im Frühjahr 1521 nach Wittenberg, wohin ihm sein Freund Peter Suave schon früher vorausgegangen war. Mit Bugenhagens Fortgange hatte der kleine Kreis reformatorischer Männer von Belbuck zwar sein geistiges Haupt verloren, aber die Jünger des neuen Evangeliums blieben auch nachher auf der eingeschlagenen Bahn. Bald sollte indeß das offene Hervortreten ihrer reformatorischen Bestrebungen zu einem verhängnißvollen Conflikt mit den Mächten der alten Kirche führen. Während der Abt Johann Boldewan bei aller Begeisterung für das neue Evangelium doch in der öffentlichen Verkündigung desselben eine maßvolle Zurückhaltung beobachtete, gingen die jüngeren Mitglieder mit größerem Ungestüm auf das jetzt klar erkannte Ziel der Kirchenverbesserung los. Während der Mönch Christian Ketelhot, vom Abt Johann Boldewan als Patron der Nicolai-Kirche in Stolpe zum Pfarrer an derselben berufen, hier durch seine Predigten den protestantischen Grundsätzen zahlreiche Anhänger gewann, regte in Treptow der feurige Kurcke durch seine Kanzelvorträge und seine sonstige Wirksamkeit die Bevölkerung von Treptow in einer Weise auf, daß es bereits zu Thätlichkeiten gegen Diener und Einrichtungen der alten Kirche kam. Die Antonius-Boten, welche in Treptow wie in Stralsund bettelnd mit ihrem glockenbehangenen Schwein umherzogen, wurden offen verhöhnt und mit Koth beworfen, und aus einer Kirche wurden Nachts einige Heiligenbilder fortgenommen und in einen Brunnen geworfen. Solchen Dingen gegenüber mußten natürlich die oberen Kirchenbehörden ihre Stellung nehmen. Martin Carith, der alte Bischof von Kammin, schwankte anfangs, ward aber bald von seinem gut

katholischen Coadjutor Erasmus Manteuffel zum Einschreiten gedrängt. Der alte Herzog Bogislaw X., der bis an sein Lebensende am alten Glauben festhielt, war den kirchlichen Neuerungen, namentlich wenn sie tumultuarisch und mit revolutionärem Anstrich auftraten, grundsätzlich abgeneigt, und seine Räthe, ein Dr. Stoientin, der Freund Ulrichs von Hutten, Jacob Wobeser, und Andere, die im Herzen für die Reform waren, konnten wohl Manches überdecken und geschehen lassen, was sich in der Stille hielt, aber in dieser bereits zu weit gediehenen Angelegenheit konnten sie nichts thun. Dazu war die allgemeine Situation damals kurz nach dem Reichstage von Worms gerade eine für die Sache der Reform anscheinend sehr ungünstige; Luther stand unter des Pabstes Bann wie unter des Kaisers Acht; er selbst war vom Schauplatze der Oeffentlichkeit verschwunden, ohne daß man genau wußte, ob er in die Hände von Freunden oder von Feinden gefallen war; seine Sache und seine Anhänger waren verfehmt; und Herzog Bogislaw schärfte bei seiner Rückkehr von Worms auch in seinen Landen die Befolgung des Reichstagsabschiedes ausdrücklich ein. Unter diesen Umständen war es dem Coadjutor Manteuffel leicht, mit seinen Rathschlägen durchzudringen: Kurcke ward in Treptow verhaftet, weil er „in vermessenen Artikeln wider den heiligen Christenglauben, die heilige Kirche und die geistlichen Prälaten" sich vergangen, und als Gefangener nach Cörlin abgeführt. Zwar erhielt er auf die Verwendung der Stadtbehörden von Treptow und des Abts Boldewan seine Freiheit zurück (21. Juli 1521), aber nur gegen das von den genannten Freunden verbürgte Gelöbniß, sich fortan aller Angriffe gegen die alte Kirche, ihre Autoritäten, Dogmen und Institutionen zu enthalten, und die heilige Schrift dem Volk nur nach Auslegung der alten bewährten Kirchenlehrer zu predigen. Eine wie es schien noch schlimmere Wendung nahm die Sache der Reform, als der alte patriarchalische Bischof Martin Carith am 26. November 1521 starb, und nun der damals noch sehr glaubenseifrige Coadjutor Manteuffel an seine Stelle trat. Er ging im Laufe des nächsten Jahres mit aller Energie gegen die ihm wohlbekannten Häupter der Bewegung vor; der Abt Johannes von Belbuck, der Pleban Otto Slutow und Joachim Lorich, Lehrer an der Stadtschule von Treptow, wurden auf Befehl des Herzogs verhaftet, Christian Ketelhot in Stolpe ward von seinem Pfarramt entsetzt, wahrscheinlich gleichzeitig auch Kurcke in Treptow; Peter Suave, der von Wittenberg zurückgekehrt auch das neue Evangelium predigte, ward gleichfalls gefangen gesetzt, Andere kamen durch freiwillige Entfernung

einem ähnlichen Schicksal zuvor. Die Gefangenen kamen zwar meistens bald durch einflußreiche Freunde wieder frei; aber das Kloster Belbuck und der ganze Kreis reformatorischer Männer, die dort zusammen gewirkt, war doch schwer getroffen. Bald sollte der letzte und schwerste Schlag kommen. Im Jahre 1523 hob Herzog Bogislaw das wohl schon ziemlich verödete Kloster ganz auf, zog dessen Güter und Einnahmen zu den herzoglichen Tafelgütern ein, und stellte die Verwaltung des gesammten Besitzthums unter einen herzoglichen Vogt. So gut katholisch Bogislaw sonst war, aber der Versuchung, seine Hand nach geistlichem Gut auszustrecken, hatte er doch nicht widerstehen können. Er war einer der ersten deutschen Fürsten, die das wagten. Die Neigung dazu lag in der ganzen Richtung der Zeit. Ließ doch auch in England der allmächtige Cardinal Wolsey in den Jahren 1524 und 1525 mehr als 20 Klöster und Conventе einziehen, um ein Colleg in Oxford damit auszustatten, und in Deutschland verschmähten auch sonst gut katholische Fürsten wie die Erzherzöge von Oesterreich und die Herzöge von Baiern es nicht, als Belohnung für ihr Festhalten am alten Glauben einen Theil der überreichen geistlichen Güter für sich in Anspruch zu nehmen*). Verhandelten doch selbst Pabst und Kaiser über die Einziehung der reichen spanischen Klöster.

Aber die Verfolgung der Männer von Belbuck und die Aufhebung ihres Klosters hatte einen ganz anderen Erfolg, als die Urheber jener Maßregeln erwartet hatten. Die große Mehrzahl der Theilnehmer jenes reformatorischen Kreises, der nach allen Richtungen auseinandergesprengt war, verbreitete das neue Evangelium an den verschiedensten Orten, von Liefland bis nach Dänemark, in der Mark Brandenburg und in Pommern. Knöpke, begleitet von seinem Collegen an der Stadtschule von Treptow Joachim Möller und den jungen Liefländern, die bis dahin unter ihrer Leitung studirt hatten, flüchtete nach Riga, wo er als Prediger an der Petri-Kirche angestellt seine reformatorische Wirksamkeit fortsetzte. Peter Suave finden wir zunächst in Greifswald wieder, wo er im Frühjahr 1524 an der Universität immatikulirt ward**); später ging er nach Dänemark und Holstein, wo er an der Einführung der Reformation einen hervorragenden Antheil nahm und als Vertrauter zweier Könige zu hohen Ehren und Ansehn gelangte. Sein Vetter war Bartholomäus Suave, später nach Erasmus Manteuffels Tode der erste evangelische Bischof von

*) Ranke, Deutsche Geschichte im Reformationszeitalter (1. Ausgabe) II. p. 446 ff.
**) Kosegarten, Gesch. der Univers. Greifswald I. p. 174. Note.

Pommern (1545), nachdem Bugenhagen diese Stellung ausgeschlagen hatte, um sein geliebtes Wittenberg nicht verlassen zu müssen. Der Abt Johann Boldewan ging nach seiner Befreiung zunächst nach Wittenberg, und nachdem er hier an der Quelle im unmittelbaren Verkehr mit den Reformatoren und seinem Freunde Bugenhagen die evangelische Lehre studirt, nahm er einen Ruf als Prediger nach Belzig und 1528 nach Hamburg an die Petri-Kirche an; doch schon vor Pfingsten 1529 mußte er die letztere Stellung „wegen beständiger Leibesschwäche" wieder aufgeben; wahrscheinlich starb er bald nachher. Der Pleban Otto Slutow und der Lehrer an der Stadtschule zu Treptow Joachim Lorich gehörten zu den wenigen der gleichgesinnten Reformfreunde, die in der Heimath blieben und dort später unter günstigeren Verhältnissen im geistlichen und Schul-Amt für die Sache der Kirchenverbesserung wirkten. Otto Slutow verheirathete sich, und Lorich soll als Pleban von Treptow gestorben sein. Eine größere Anzahl der Genossen von Treptow und Belbuck finden wir endlich in Stralsund wieder und hierhin haben wir nunmehr den Blick zu wenden.

Als der Archidiakonus Zutfeld Wardenberg zu Ende Juli 1522 aus der Stadt Stralsund flüchtete, hatte die im engern Sinne religiös-kirchliche Bewegung hier noch nicht begonnen; es ist kaum denkbar, daß der gegen die Stadt ohnehin so gereizte Prälat in der ausführlichen Darstellung, die er dem Herzog von Mecklenburg von den Vorgängen gab, durch die seine Flucht veranlaßt wurde, es nicht sollte erwähnt haben, wenn dort etwa schon damals Prediger der neuen der römischen Hierarchie so verhaßten Lehre aufgetreten gewesen wären; es hätte zu nahe gelegen, solchen Frevel mit dem Attentat gegen die Steuerfreiheit der Geistlichkeit in Verbindung zu bringen. Von einer solchen Andeutung aber findet sich in Wardenbergs Darstellung nichts: die Heranziehung der Geistlichkeit zu den bürgerlichen Lasten erscheint bis dahin nur als eine Maßregel politisch-finanzieller Zweckmäßigkeit. Aber bald nach Wardenbergs Fortgange begann die Predigt des neuen Evangeliums auch in Stralsund durch einzelne von anderen Stellen vertriebene oder freiwillig umherwandernde Apostel der neuen Lehre. Die große Bewegung und Unruhe, in der sich damals die ganze Welt befand, hatte ein beständiges Fluktuiren der vorzugsweise von ihr ergriffenen Kreise und ein Ab- und Zu-Wandern ihrer Träger von einem Ort zum andern im Gefolge, und es war nicht immer Zwang und Verfolgung, welche ihre Entfernung von dem bisherigen Aufenthalt ver-

anlaßte. Wie die Gewerbe und Künste, so hatten auch die gelehrten Kreise ihre „fahrenden Leute"; wie der Humanismus zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, so verdankt auch die Reformation neben der mächtigen Wirkung der Presse ihre schnelle und siegreiche Ausbreitung namentlich jenen lebendigen Trägern des neuen Evangeliums, die bald hier bald dort auftauchend, bald gezwungen bald freiwillig ihren Fuß weiter setzten, überall lehrend, anregend, mitunter auch zu gewaltsamem Angriff aufreizend, den Hunger des Volks nach anderer religiöser Nahrung als es bisher erhalten, befriedigend, bis sie endlich die einen früher die anderen später sich an einem Orte dauernd und seßhaft niederließen. Natürlich war die Begabung dieser umherziehenden Apostel der neuen Lehre eine sehr ungleiche, wie auch ihr moralischer Charakter; wie es Männer von Geist und guter Bildung darunter gab, so auch oberflächliche Köpfe und ungebildete Zungendrescher; während der eine nach dem Beispiel unserer großen Reformatoren aus dem Bedürfniß religiöser Tiefe und sittlichen Ernstes handelte, lagen bei dem anderen die Motive der Opposition in unklarer Schwärmerei oder wohl gar in berechnetem Ehrgeiz und Eigennutz oder in unlauterer Sinnlichkeit. Aber so groß war die Macht der neuen Ideen, daß ihr Sieg auch durch die Beimischung weniger geeigneter Träger unter die große Zahl der tüchtigen Apostel nicht gehemmt werden konnte. Es ist eben das Charakteristische solcher Zeiten, wo das Leben der Völker in seinen Tiefen von einer großen Bewegung ergriffen wird, daß nicht nur die guten Elemente, sondern auch Schaum und Bodensatz an die Oberfläche kommen und es ist das Wahrzeichen ihres idealen göttlichen Gehalts, daß die guten Elemente über die schlechten siegen.

Es mochte im Herbst des Jahres 1522 sein, als die ersten Verkündiger des neuen Evangeliums in Stralsund auftraten; die Zeit ergiebt sich annähernd theils aus dem Umstande, daß im Sommer Zutfeld Wardenberg ihrer noch nicht gedenkt, theils aus einer späteren Aeußerung des Kirchherrn Steinwer, der im October 1525 in seiner Klageschrift gegen die Stadt Stralsund von drei Jahren spricht, seitdem die aufrührerischen Prediger zu Stralsund gewesen seien*). Wer dies damals gewesen, läßt

*) Balt. Studien XVII. 2. p. 147: „Item dass mir Hipolito Steinwer, meine underkirchern, capellan, prediger, coster, kirchschuler und andere meine diener, *jetzt drei jar her, dieweil die aufrurischen prediger zum Stralsund gewest sind*, oft und manichmal in den kirchen lügen gestraffet." — Ueber die chronologischen Fragen, welche im Nachfolgenden vorkommen, vergleiche man hinten Anhang IV: Ueber die

sich mit Sicherheit nicht ausmachen; wahrscheinlich waren die aus Belbuck versprengten Mönche Jürgen Kempe und Heinrich Sichermann darunter; wenigstens werden sie von Steinwer in seiner Klagschrift vor Ketelhot und Kurcke genannt, die wir später 1524 in Stralsund finden werden*). Der erste Prediger der neuen Lehre, dessen Name uns bestimmt überliefert ist, war Georg von Ukermünde; früher im Kloster Belbuck, hatte er dasselbe wahrscheinlich schon vor seiner Aufhebung verlassen und sich nach Stralsund begeben; er predigte zuerst auf Ersuchen mehrerer Bürger, darunter Franz Wessel und Ludwig Vischer, die bei dieser Gelegenheit zuerst als Förderer der kirchlichen Reform erscheinen, am 1. Mai 1523 in der Nicolai-Kirche. Er betrachtete sich nur als Vorläufer eines späteren gründlicheren Reformators. „Ich zeige euch nur die Nüsse" — so predigte er — „nach mir aber wird einer kommen, der wird euch die rechten Kerne geben." Es war der Johannes der Täufer der stralsunder Reformation. Noch einige Mal wiederholte er seine Predigten; dann aber eingeschüchtert durch die Ungunst des Rathes und die Feindseligkeiten der katholischen Geistlichkeit, verließ er heimlich die Stadt**). Auch Sichermann war nur kurze Zeit in Stralsund; er ging nach der Mark Brandenburg, ward Kaplan des Propstes zu Templin, wurde hier im J. 1525 auf des Kurfürsten Befehl wegen ungebührlicher Predigt gegen geistliche und christliche Ordnung gefangen gesetzt, und kam nur gegen Urfehde wieder frei***). Die Erfolge, welche die Predigt der neuen Lehre in Stralsund bei der Bürgerschaft hatte, waren so bedeutend, daß sie den katholischen Clerus ernstlich zu beunruhigen anfingen. Der Kirchherr Hippolyt Steinwer, der nach seiner Entweichung im Sommer 1522 wieder zurückgekehrt war und in der Frage

---

Chronologie u. s. w. — Die Annahme von Fabricius, in der Schrift „Die Achtundvierzig" Stralsund 1835, daß die erste Predigt der neuen Lehre in Stralsund schon im Frühjahr 1521 statt gefunden habe, beruht auf ganz irrigen Combinationen.

*) Steinwer nennt in der oben angeführten Klagschrift, ohne nähere Angabe der Zeit, die sich nur allgemein vom Herbst 1522—1525 begrenzen läßt, als aufrührerische Prediger zu Stralsund: Jorgen Kempe, Heinrich Sichermann, Christian Ketelhot, Johann Curcke „alle aus dem Kloster zu Belbuck entlaufen", Heinrich Schlechte(g)roll, Gregorius Pomerening, Gregorius Zeppelin, Bernhart Lütkens, Johann Lütkens.

**) Droege, Leben Wessels hinter Mohnike, Sastrow III. p. 279. 316. — Berckmann, Stralsund. Chron. I. p. 33. 97. — Sastrow (v. Mohnike) I. p. 32. — Vielleicht war Georg von Ukermünde (Er Jürgen heißt er bei Berckmann kurzweg) dieselbe Persönlichkeit mit dem Jürgen Kempe, den Steinwer erwähnt. — Berckmann wirft übrigens a. a. O. die Zeiten vollständig durch einander.

***) Cod. dipl. Brandenb. (v. Raumer) II. p. 294.

der Steuerzahlung mit seinen Geistlichen gute Miene zum bösen Spiel gemacht hatte, fand sich jetzt veranlaßt, an den Herzog Heinrich von Mecklenburg, der als Vater seines Bischofs an der Sache interessirt war, ein Schreiben mit Nachrichten über die stralsunder Vorgänge zu richten. Die neuen Prediger wurden darin bezeichnet als „etliche verlaufene lose Mönche, die sich aus vielen Enden und Landen versprengt, jetzt hier versammeln und viel Unbilliges und Unchristliches predigen und dem gemeinen Manne einbilden." Der Herzog verhieß in seiner Antwort, daß binnen Kurzem ein paar seiner Räthe kommen würden, um die Sache persönlich zu betreiben. Als aber die Absendung derselben sich verzögerte, und die Wogen der kirchlichen Bewegung immer höher anschwollen, so daß es schon mancherlei bedenkliche Aufläufe gegeben hatte, richtete der seit Zutfeld Wardenbergs Entfernung wie es scheint ganz rathlose Kirchherr am 22. Juni 1523 ein neues dringliches Schreiben an seinen herzoglichen Protector um seine Fürsprache bei der Stadt Stralsund, in dem er zugleich das Concept eines dahingehenden Fürschreibens zur Benutzung oder vielleicht Verbesserung für den Herzog beilegte*). Die Verwendung des mecklenburgischen Fürsten erfolgte in der That, wenn auch nicht sofort, so doch später, aber sie blieb fruchtlos**); die Kugel war im Rollen, keines Menschen Macht konnte sie aufhalten.

Die Situation, sowohl in Deutschland im Allgemeinen, als insbesondere in Pommern, hatte sich im Laufe dieses Jahres wesentlich zu Gunsten der Reformsache geändert. Der Kaiser, durch seine auswärtige Politik beschäftigt, war fern vom Reich; das Reichsregiment, welches an seiner Statt regierte, stand unter dem vorwiegenden Einfluß des die Reform im Geheimen begünstigenden Churfürsten Friedrich des Weisen von Sachsen. Der Reichstag von Nürnberg hatte auf die Klagen des Pabstes mit hundert Beschwerden und der Forderung eines in Jahresfrist einzuberufenden Concils geantwortet. Luther, aus seinem geheimen Asyl auf der Wartburg nach Wittenberg zurückgekehrt, stand, nachdem er der anarchischen Anläufe Carlstadts und seiner Freunde Herr geworden, im Zenith seiner Kraft und seines Ansehens. Seine Sache gewann im deutschen Volk täglich mehr Boden. Da von Seiten der Centralgewalt, von Kaiser und

*) Das Schreiben Hippolyts Stralsund 22. Juni 1523 (Tag Albani) bei Lisch, Mecklenb. Jahrb. III. (1838) p. 181. — Von dem früheren Schreiben wissen wir nur aus der Erwähnung in diesem letzteren.

**) Fragestücke des Hipp. Steinwer, Balt. Studien XVIII. 1. p. 179.

Reich, nichts Ernstes gegen die Bewegung geschah, kam hier fast Alles auf die Stellung der einzelnen Landesherrn zur Reformfrage an. In dieser Beziehung aber trat in Pommern gerade in diesem Jahre eine sehr folgenreiche Veränderung ein. Herzog Bogislaw X., der am alten Glauben immer noch grundsätzlich festgehalten hatte, wenn er es auch nicht verschmäht hatte, sich am irdischen Gut der Kirche zu erholen, starb nach mehr als halbhundertjähriger Regierung am 5. Oktober 1523*). Seine Söhne Georg und Barnim, die ihm, wie dies auch früher im pommerschen Herrscherhause Sitte war, in gemeinsamer Regierung folgten, standen mit ihren religiös-kirchlichen Sympathien in entgegengesetzten Lagern. Während der ältere, Herzog Georg, durch seine Erziehung und durch seinen Aufenthalt am Hofe des gleichnamigen Herzogs von Sachsen, des abgesagten Feindes der Reformation, eine unerschütterliche Anhänglichkeit an den alten Glauben und eine tiefe Abneigung gegen die kirchliche Neuerung eingesogen hatte, war Barnim, der in den ersten Jahren der Bewegung in Wittenberg studirt hatte, dort für die neue Lehre gewonnen und hatte sogar als Rector der Universität Luther und seine Freunde im J. 1519 nach Leipzig zur Disputation mit Eck geleitet. Die Bestrebungen beider Brüder mußten sich also, als sie zur Regierung gekommen waren, wechselseitig neutralisiren. Dazu waren die politischen Verhältnisse, unter denen sie die Regierung übernahmen, ungewöhnlich schwierige. Adel und Städte waren unzufrieden und aufsätzig, und von unten gährte es dumpf im Bauernstande; daneben drohte eine kriegerische Verwicklung mit Brandenburg. So erhielten die der Reform geneigten Räthe der jungen Fürsten, ein Dr. Stoientin, Jacob Wobeser, später Jobst von Dewitz, Kantzow, von Klempzen und andere junge strebsame Männer, noch mehr Gelegenheit, ihren Einfluß wenigstens passiv durch Geschehenlassen zu Gunsten der neuen Lehre zur Geltung zu bringen. Eine consequente feste Haltung von oben, wodurch der Bewegung ihre Richtung vorgezeichnet wäre, fehlte hier in Pommern wie in Deutschland überhaupt, und so konnte bei dem unsichern Schwanken der landesherrlichen Gewalt eine sehr ungleichmäßige, zum Theil anarchische Entwicklung der Dinge nicht ausbleiben. Sehr viel kam unter diesen Verhältnissen auf die Haltung der lokalen Obrigkeiten an; führten sie das Steuer mit fester Hand und lenkten sie das Schiff des

*) Das Datum seines Todestages schwankt: vergl. Barthold, Gesch. v. Rügen u. Pommern IV. 2. p. 159. Note. — Kosegarten, Gesch. d. Universität Greifswald I. p. 175.

Gemeinwesens in der Richtung der unaufhaltsam vorwärts fluthenden Strömung der Zeit, so konnte es ohne schwere Erschütterungen in den Hafen gelangen; ließen sie indeß das Steuer ihrer Hand entgleiten, waren sie unklar über den einzuschlagenden Lauf, oder versuchten wohl gar, das Fahrzeug gegen die Strömung zu zwingen, so waren revolutionäre Katastrophen um so mehr unvermeidlich, als die religiös-kirchliche Bewegung fast überall mit politischen und socialen Reformbestrebungen durchsetzt war*).

Während in der zweiten Stadt Pommerns, Stettin, noch vor dem Tode des Herzogs Bogislaw der Rath der Predigt des Evangeliums freie Bahn verstattet und in dem von Luther warm empfohlenen Magister Paul von Rhoda eine vorzügliche ebenso gemäßigte als entschiedene Kraft für die kirchliche Reform gewonnen hatte, ohne daß der alte Herzog etwas dagegen zu thun wagte, verliefen in Stralsund, dem Haupt der pommerschen Städte, die Dinge minder glatt. Das Regiment des Raths war theils wie das der pommerschen Landesherrn, in sich gespalten, theils unentschlossen und schwankend in seiner Haltung; als die eigentlichen Träger der Bewegung erscheinen hier wie in den meisten Städten die mittleren und unteren Schichten der Bürgerschaft. Sie ging wesentlich von unten nach oben, und riß endlich in revolutionärem stürmischen Anlauf auch die oberen Spitzen des Gemeinwesens mit sich fort, oder stieß sie bei Seite.

Im Rath von Stralsund ragten im Anfang der zwanziger Jahre des sechzehnten Jahrhunderts namentlich zwei Männer durch Ansehen und Einfluß hervor; es waren die beiden Bürgermeister Zabel Oseborn und Nicolaus Smiterlow. Den ersteren haben wir bereits früher näher kennen gelernt; er war jetzt ein bejahrter Mann und ein grundsätzlicher Gegner der kirchlichen wie politischen Neuerungen. Doch hinderte ihn seine gutkatholische Altgläubigkeit nicht, auch der Kirche gegenüber sein Interesse auf das Schärfste wahrzunehmen. Drei Morgen Ackers im Stadtfelde belegen, welche sein Mitbürgermeister Henning Mörder den stralsunder Pfarrkirchen geschenkt und sogar schon in das Stadtbuch hatte eintragen lassen, nahm er — wahrscheinlich in Veranlassung der großen früher erwähnten Erbschaftsfehde mit seinem genannten Collegen — wieder an sich und gab sie auch dem

*) Ueber den verschiedenen Charakter, den die Reformbewegung namentlich in den deutschen Städten je nach der Verschiedenheit ihrer innern Verhältnisse annahm, vergl. Barthold, Gesch. der deutschen Städte IV. p. 323 f.

Kirchherrn Steinwer trotz aller Anmahnungen nicht wieder heraus*). Der Bürgermeister Smiterlow, welcher seit 1507 im Rath im J. 1516 als Bürgermeister an des entwichenen Henning Mörder Stelle gewählt war, entstammte einer senatorischen greifswalder Patricierfamilie und wird uns von den Zeitgenossen als eine in seinem Aeußeren sehr stattliche Persönlichkeit mit klarer, weitschallender Stimme und großer Beredsamkeit geschildert; dabei verständig und klug im Rath, von ehrenhafter Gesinnung und Charakterfestigkeit, in öffentlichen Geschäften der Stadt vielfach erprobt und mit Erfolg verwendet**). Namentlich hat sein Großneffe, der bekannte stralsunder Memoirenschreiber Sastrow, der Nachwelt ein sehr günstiges Bild von diesem seinem hochgestellten Verwandten hinterlassen. Er wäre ohne Zweifel in gewöhnlichen Zeiten ein so vortreffliches Haupt der Stadt gewesen, wie es nicht besser gewünscht werden konnte. Aber für eine so gewaltig erregte Epoche, wie die Reformationszeit es war, wo die schroffsten Gegensätze feindlich aufeinander stießen und nur die Wahl eines kategorischen Entweder-Oder ließen, war er nicht der Mann. Einerseits war zwar seiner richtigen Einsicht die Verderbniß der alten Kirche und die Nothwendigkeit einer Erneuerung nicht verborgen geblieben; er war, als er im Frühjahre 1523 den Herzog Bogislaw auf den Reichstag nach Nürnberg begleitet hatte und von dort mit demselben über Wittenberg wieder zurückkehrte, hier für die Sache der Reformation gewonnen, und machte daraus auch bei seiner Rückkehr nach Stralsund kein Hehl***.) Aber da seine Collegen im Rath der Mehrzahl nach noch dem alten Glauben

*) Fragestücke Steinwers, Art. 27, Balt. Studien XVIII. 1. p. 172.

**) Vergl. Berckmann a. a. O. p. 32. 61. — Sastrow (v. Mohnike) I. p. 40. 42. 55. 174. — Spätere genealogische Fabeldichtung hat den Namen Smiterlow (so und nicht Smiterlöw wie neuerdings wurde der Name geschrieben) davon herleiten wollen, daß ein Vorfahr des Geschlechts, der mit Friedrich Barbarossa den Kreuzzug von 1190 mitmachte, bei dieser Gelegenheit einen Löwen siegreich bestanden und dafür vom Kaiser mit der Ritterwürde und dem Namen Smiterlöw (soll heißen: „Smit den löwen") ausgezeichnet sei. Vergl. Fabricius, Die Achtundvierzig p. 50. Die erste Erwähnung der poetisch ausgeschmückten Löwenfabel, doch ohne Nennung des Kaisers, unter dem die Geschichte passirt sein soll, findet man in dem 1580 von Christian Smiterlow, einem Enkel des Bürgermeisters Nicolaus, verfaßten Hochzeitsgedicht der Smiterlowiaden (lateinisch), Manuscript der Rathsbibliothek. — Der Name Smiterlow hat mit einem Löwen so wenig zu thun, als die Namen Brederlow, Reventlow, Kartlow und andere der Art mit der bekannten Namensendung — ow.

***) Sastrow a. a. O. p. 35. — Droege a. a. O. p. 279 (mit dem falschen Jahre 1524). 308.

anhingen, oder doch bei der ausgesprochenen Abneigung des Kaisers, des eigenen Landesherrn und des ältesten Nachfolgers gegen die neue Lehre nichts Ernstliches für dieselbe zu thun wagten, so wußte auch Smiterlow seiner besseren Ueberzeugung keinen Nachdruck zu geben. Dazu kam, daß er in politischer Beziehung conservativ und jeder Beschränkung der Rathsgewalt abgeneigt, alle gewaltsamen tumultuarischen Maßregeln grundsätzlich verabscheute und es daher verschmähte, sich zur Durchführung der kirchlichen Reform der bereits von anderer Seite begonnenen Agitation in der Bürgerschaft zu bedienen. Die Durchführung der Kirchenverbesserung war auch sein Wunsch, aber es sollte Alles in dem gewöhnlichen ruhigen Geleise vor sich gehen; wie dies aber möglich war, bei der noch immer vorhandenen Macht der alten Kirche, die sich natürlich nicht gutwillig aus einem uralten Besitz wollte verdrängen lassen, und bei der schwankenden oder geradezu feindlichen Politik der höchsten Reichs- und Landesbehörden und seiner eigenen Collegen im Rath, darüber scheint sich Smiterlow selbst nicht im Klaren gewesen zu sein. Sollte die Bewegung nicht, wie schon früher im funfzehnten Jahrhundert zu den Zeiten des baseler Concils, wieder im Sande verlaufen, so mußte sie von unten auf drängen, wenn die legitimen Obrigkeiten es verabsäumten, sich an die Spitze zu stellen; es bedurfte des energischen Druckes der Massen, um den alten zähen tiefgewurzelten und von starken weltlichen Stützen gehaltenen Baum der katholischen Hierarchie zu entwurzeln, und selbst die unleugbar vorhandene Gefahr anarchischer Ausbrüche war nicht so groß, als die eines abermaligen Scheiterns der reformatorischen Bestrebungen. Unter diesen Umständen erging es dem Bürgermeister Smiterlow, wie es in stürmischen durch schroffe Gegensätze bewegten Zeiten bei dem Anbruch neuer Epochen Männern seines Schlages stets zu gehen pflegt: an sich verständig wohlmeinend und ehrenhaft, verderben sie es mit den Parteien des Alten wie des Neuen und werden schließlich von der Bewegung übergerannt oder bei Seite gedrängt*).

Die beiden anderen Bürgermeister, Johann Heye und Johann Trittelvitz, jener in dieser höchsten Würde seit 1511, dieser gleichfalls wie Smiterlow seit 1516, waren, soviel wir von ihnen wissen, geachtete, geschäfts-

*) Sagt doch selbst sein warmer Lobredner Sastrow a. a. O. p. 42: „Herr Nicolaus Smiterlow aber (hat) das alte Lohn seines guten Willens und Fleißes, derer so sich zwischen Thür und Angel stecken, daß sie sich klemmen, empfangen und tragen müssen."

gewandte Männer, doch ohne hervorragende Begabung und bestimmt ausgeprägten Charakter, daher an Ansehn und Einfluß den beiden früher genannten nicht zu vergleichen. In der religiös-kirchlichen Frage nahmen sie zunächst keine ausgesprochene Stellung ein, sondern suchten zu laviren, so lange es irgend anging; doch stellte sich Trittelvitz wenigstens seit dem Jahre 1524 entschiedener auf die Seite der Reformpartei. Unter den Rathsherren dieser Zeit ist besonders einer zu nennen, der einen hervorragenden Antheil an der Bewegung nahm; es ist der Rathmann und spätere Bürgermeister Christof Lorbeer, nach der Ueberlieferung der Abkömmling eines alten dänischen Adelsgeschlechts*), im Rath von Stralsund seit 1507; er war der Schwiegersohn des alten Bürgermeisters Oseborn und als solcher Schwager der beiden Rathsherren Peter Bolkow und Kord Böke; sein Bruder Olaf war Mitglied und später Altermann des Gewandhauses. So bedeutende Familienverbindungen wurden unterstützt durch eine unleugbar große natürliche Begabung, Scharfsichtigkeit und Geschäftsgewandtheit; kaum wird, namentlich seit er Bürgermeister war, der Name eines andern seiner Collegen in den verschiedenartigsten, besonders politischen Geschäften der Stadt so häufig genannt, wie der Christof Lorbeers. Seinen politischen und Privatcharakter hat sein Gegner Sastrow der Nachwelt in der gehässigen Verzerrung überliefert, welche dann ohne Prüfung auch von den meisten neueren Darstellern aufgenommen ist**). Aber Lorbeer steht nicht so tief, wie Smiterlow nicht so hoch zu stellen ist, als Sastrow ihnen die Plätze anweist. Lorbeer war allerdings nicht, was wir einen consequenten Charakter nennen; mit einer scharfen Witterung für die kommenden Dinge begabt, liebte er nicht mit Cato die unterliegende, sondern mit den Göttern die siegreiche Sache, und folgte stets der Strömung, welche nach oben führt. Sie brachte ihn glücklich an die Spitze des heimischen Gemeinwesens und führte ihn zu Ansehn, Einfluß und Reichthum. Daß er seinen eigenen Vortheil dabei wahrzunehmen wußte, ist gewiß; daß er aber das Interesse der Stadt verrathen habe, ist nirgends erweislich. Daß er seinen Einfluß zu sehr für seine Familie ausgebeutet hat, mag sein; allein das war in unseren Städten damals wie auch früher und später bei den herrschenden Machthabern etwas sehr Gewöhnliches. Schlimm für sein Andenken war der üble Ruf,

*) Nach dem Gedicht der Smiterlowiaden B. I. verfaßt 1580 (s. oben).

**) Von Fabricius in den Achtundvierzig wird Sastrow womöglich noch überboten, zum Theil auf Grund ganz irriger thatsächlicher Annahmen.

in den seine Söhne sich späterhin brachten; aber die Väter sind nicht immer für die Sünden der Kinder verantwortlich zu machen. — Will man Männer dieser Gattung verurtheilen, wohl! Vor dem höheren sittlichen Standpunkt halten sie nicht aus. Aber Sastrow, zwar ein scharfer Verstand und von großer praktischer Befähigung, dabei jedoch ein nichts weniger als lauterer Charakter, hatte am wenigsten das Recht, über Lorbeer in der Weise, wie er es gethan, zu Gericht zu sitzen. Er hat sein Bild mit dem Griffel des Hasses und der Schmähsucht gezeichnet, mit dem er überhaupt seine und der verwandten Smiterlows politische und private Gegner in seinen Aufzeichnungen verfolgt hat.

Christof Lorbeer hatte seine politische Laufbahn zu Anfang unter der Aegide seines mächtigen Schwiegervaters Oseborn eröffnet, und so groß war das Vertrauen, was dieser in seine Fähigkeiten setzte, daß Lorbeer im Jahre 1515 auf den Tag der wendischen Städte entsendet ward, um hier die Sache Oseborns gegen Henning Mörders Klage zu vertheidigen, die durch den gelehrten und berühmten rostocker Rechtsanwalt Dr. Nicolaus Louwe begründet ward. Später indeß als Oseborn im Rath an der Spitze der altgläubigen Partei der kirchlichen Reform feindlich entgegentrat, trennte sich Lorbeer, dessen scharfem Blick die innere Fäulniß des alten Kirchenwesens und die Siegesaussichten der von Luther so mächtig in Angriff genommenen Reform ohne Zweifel nicht entgangen waren, mehr und mehr von der starr conservativen kirchlichen Politik seines Schwiegervaters. Er wirkte zunächst im Stillen für die Reformpartei in der Bürgerschaft, mit der er ein fortlaufendes Einverständniß unterhielt, um schließlich ganz offen auf ihre Seite zu treten. Außer den Bürgermeistern Smiterlow und Trittelvitz und dem Rathsherrn Lorbeer werden uns als Freunde der neuen Lehre im Rath noch die Rathsherren Kord Böke, Andreas Polterian, Johann Hölting und einige andere nicht namhaft gemachte ihrer Collegen bezeichnet, ohne daß ihre Personen und ihre Wirksamkeit für die geschichtliche Darstellung erfaßbar in den Vordergrund träten*). Alles was von dieser Seite im Rath geschah, war, daß alle entschiedenen Maßregeln der altgläubigen Rathspartei gegen die Prediger des neuen Evangeliums nach Kräften verhindert wurden, und die Folge war, daß der Rath statt die Führung auf der Bahn der Reform zu übernehmen oder dieselbe entschieden zu bekämpfen, vielmehr eine unsichere passive Haltung

*) Droege a. a. O. p. 279.

einnahm, welche die Dinge gehen ließ, wie sie wollten. Man verbot wohl den Aposteln der neuen Lehre das Predigen, aber man mahnte auch die katholischen geistlichen Eiferer, sich des Scheltens und Schimpfens auf den Kanzeln zu enthalten; man drohte nach jener Seite wohl einmal mit Ausweisung oder ähnlichen strengen Maßregeln, aber wenn die Bedrohten den Muth hatten, sich nicht darum zu kümmern, so kam auch nichts danach. So blieben denn die Dinge von dieser Seite wie sie waren, von oben ohne Förderung, aber auch ohne entschiedene Hemmung.

Unter diesen Umständen war es die Reformpartei in der Bürgerschaft, welcher die Führung und die schließliche Entscheidung zufallen mußte. An der Spitze derselben finden wir zunächst zwei Männer, welche bei dem ganz hervorragenden Antheil, den sie an der weiteren Entwicklung der Bewegung nahmen, ihre Namen unauflösbar mit der Geschichte der Einführung der Reformation in Stralsund verknüpft haben. Es sind die beiden Bürger Franz Wessel und Ludewig Vischer. Der erstere, später bekannt als einer der tüchtigsten und angesehensten Rathsherren und Bürgermeister von Stralsund, hat nach seinem in hohem Alter 1570 erfolgten Tode an einem jüngeren Freunde einen Lebensbeschreiber gefunden, der uns durch seine kurze und schlichte Erzählung in den Stand gesetzt hat, uns ein deutlicheres Bild von dem Lebensgang dieses ausgezeichneten Mannes zu machen, als es bei den meisten seiner mithandelnden Zeitgenossen möglich ist*). Franz Wessel, geboren zu Stralsund den 30. September 1487, war der Sohn des in der Langenstraße wohnhaften Brauers Hans Wessel. Seine erste Jugendbildung genoß er in der Schule der Marien-Kirche — die Schulen waren damals noch Anhängsel der Kirchen und Klöster —; bald lernte der aufgeweckte Knabe richtig lesen und schreiben und in der Folge auch die Anfangsgründe des Lateinischen, so daß er wenigstens ein oberflächliches Verständniß dieser Sprache gewann. Weit wird er es freilich darin nicht gebracht haben, denn schon 1499, also zwölfjährig, verließ er die Schule, um sich nach der Sitte der Zeit in einer Reihe von Lehrjahren praktisch für seinen späteren Beruf, den Handelsstand, auszubilden. Er lernte auf weiteren Reisen und durch längeren Aufenthalt an einzelnen fremden Handelsplätzen den auswärtigen Geschäftsbetrieb seiner Vaterstadt aus eigener Anschauung kennen; so war er mehrere Mal in Däne-

*) Gerhard Droeges Leben Wessels, zuerst im Druck erschienen 1570 in Rostock (man vergl. den ausführlichen Titel hinten Anhang IV.), dann danach abgedruckt in Mohnikes Saxtrow III. p 264 ff.

mark und Schonen, zu Helsingör und Falsterbode, und in Holland; ferner in Liefland zu Riga, auf Bornholm und auf Gottland. Dabei gewann er ohne Zweifel jene eingehende Kunde auswärtiger Verhältnisse und jenen weiten politischen Horizont, der die meistens später auch zu politischen Leitern ihrer heimischen Gemeinwesen berufenen großen Handelsherren unserer hansischen Städte damals auszeichnete. Wessel liebte jenen fröhlichen Lebensgenuß, wie die Sitte der Zeit und seines Standes ihn mit sich brachte, und wußte bei Gelagen und festlichen Gelegenheiten aller Art durch allerlei Kunststücke, die er in den auswärtigen Comtoiren unter den lebenslustigen und zu allen tollen Jugendstreichen geneigten Altersgenossen gelernt haben mochte, die ganze Gesellschaft zu unterhalten und zu erheitern. Natürlich spielte das Trinken, wie es bei dem niedersächsischen Stamm und namentlich bei den Pommern getrieben ward, eine Hauptrolle; daß er ein großes sogenanntes Paß-Glas auszutrinken vermochte, wird von Wessel als die erste seiner Kunstfertigkeiten gerühmt*). Er gehörte dabei zu jenen kräftigen Naturen, deren Tüchtigkeit so derber Lebensgenuß keinen Eintrag that. Schon sein berühmter Zeitgenosse Ulrich von Hutten hat dies als eine Eigenthümlichkeit des sächsischen Stammes gerühmt, den er hier durch längeren Aufenthalt in Greifswald und Rostock in den Jahren 1509 und 1510 näher kennen gelernt hatte. In einem seiner Dialoge fährt er, nachdem er die sonst gelobten Deutschen und ihre Fürsten wegen ihrer Neigung zum Trinken überhaupt getadelt hat, fort: „Die hartnäckigsten Trinker sind die Sachsen. Sie sitzen beständig hinter den Bechern und vertilgen unbillige Maße Bier; denn tränken sie Wein, so würde ganz Deutschland für ihr Bedürfniß nicht ausreichen." Dabei seien diese tollen und vollen Sachsen ebenso klug und klüger als andere Leute, nirgends das Gemeinwesen so wohl regiert, nirgends mehr Sicherheit; von Körper seien sie gesünder und stärker als alle anderen Deutschen, und im Kriege tapfer ohne Gleichen. Sie sprechen nach dem Herkommen Recht, und befinden sich dabei besser als andere bei geschriebenen Gesetzen. — So Ulrich von Huttens treffendes Urtheil über die Sachsen**).

*) A. a. O. p. 274. (Zum Jahre 1509): „Namals lerede Frans Wessel grote pass drinken, glese thobiten, stücke up ethen, uth einer tunne in de ander springen etc., unde leth sick sehen in kösten, gelöfften, collatien unde anderen örden, dat he der weldt denen mochte."

**) In dem Dialog „Inspicientes", wo Sol und Phaethon sich unterreden, bei Strauß, Ulrich von Hutten II. p. 40.

Trotz mannichfacher Krankheiten in den Knaben- und Jünglingsjahren besaß Wessel eine kräftige Constitution. Sein noch jetzt erhaltenes Portrait, welches die Gallerie stralsunder Bürgermeister auf dem Rathhause eröffnet, zeigt das Brustbild einer breitschultrigen, wohlgenährten Gestalt; auf kurzem kräftig gebauten Halse sitzt ein ausdrucksvoller Kopf; unter der breiten, von dem Barett meist bedeckten Stirn blickt das Auge lebhaft klug und freundlich hervor; die wohlproportionirte Nase und der sinnlich kräftige Mund werden von einem runden, vollen, bartlosen Gesicht umrahmt, welches nach unten in einem breiten, auf Willensenergie und Thatkraft deutenden Kinn seinen angemessenen Abschluß findet. Das augenscheinlich erst in Wessels späterem Mannesalter gemalte Portrait läßt darauf schließen, daß er in früheren Jahren ein wohlaussehender, wo nicht schöner junger Mann war.

Wie die religiöse Praxis überhaupt den leichten Lebensgenuß mit strenger Bet- und Bußübung, allerdings sehr äußerlicher Art, aufs beste zu vereinigen wußte, zeigt sich auch an Wessels Beispiel. Auch im Drange weltlicher Geschäfte und unter den Freuden jugendlicher Genüsse zeigt sich bei ihm ein auf das Höhere und Ewige gerichtetes Streben, welches er zunächst auf den durch die alte Kirche gebotenen Wegen zu befriedigen suchte; in den zahlreichen, früher bei anderer Gelegenheit erwähnten Wallfahrten, die er unternahm, zum Theil nach weit entlegenen Plätzen, wie nach St. Jacob, Einsiedeln, Aachen, Trier, giebt sich eine tiefe Sorge um das Heil seiner Seele kund. Aber alle diese äußerlichen Bußübungen, überhaupt Alles, was er daheim wie in fremden Ländern von der Ausübung des katholischen Gottesdienstes wie von der moralischen Qualifikation der großen Mehrzahl der Geistlichkeit kennen gelernt hatte, vermochte ihn nicht innerlich zu befriedigen und stieß ihn endlich geradezu ab. Als die Kunde von der Predigt des neuen von Mißbräuchen und Auswüchsen gereinigten Evangeliums an die Küsten der Ostsee vordrang, da war Wessel einer der ersten, der es freudig ergriff und mit nachhaltiger Energie dafür wirkte, bis er ihm in seiner Vaterstadt zum Siege verholfen hatte. Schon im Jahre 1516 war er wegen seines Interesses für kirchliche Angelegenheiten zum (weltlichen) Vorstand der Marien-Kirche erwählt, und hatte hier durch die Thätigkeit, die er bei der lange vernachlässigten Besichtigung der erst vor etwa 30 Jahren vollendeten Thurmspitze entfaltete, einige schwere Schäden entdeckt, die ohne die jetzt schleunig von ihm veranlaßte Reparatur unfehlbar einen baldigen Einsturz des mächti-

gen Baues würden zur Folge gehabt haben. Wessel selbst zog sich dabei durch seine aufopfernde Thätigkeit eine schwere Verletzung des Rückgrats zu.

Während über Wessels Persönlichkeit und Lebensgang verhältnißmäßig ausführliche Kunde vorliegt, sind die Nachrichten über Ladewig oder Ludewig Vischer, seinen Mitstreiter für die Sache der Kirchenverbesserung, außerordentlich dürftiger Art. Vielleicht ist der Grund zum Theil darin zu suchen, daß Vischer niemals in seinem späteren Leben eine höhere Stellung im Rath oder als Bürgermeister, wie sein Freund Wessel erlangt, oder vielleicht nicht einmal erstrebt hat, ohne daß wir die Ursache davon mit Genauigkeit anzugeben wissen. Wahrscheinlich lag sie in einem körperlichen Gebrechen; eines der katholischen Schmähglieder auf die Anhänger der evangelischen Reform, von denen noch später die Rede sein wird, bezeichnet den Erzketzer Ladewig Vischer als einen „von Gott gezeichneten Hümpelpümp"*); Vischer scheint danach ein Gebrechen an den Füßen oder an einem derselben gehabt zu haben, welches ihn zu einem humpelnden Gang nöthigte. Der Rathsherr aber mußte zu jener Zeit reiten können, nicht blos auf diplomatischen Sendungen, sondern auch, wenn es galt die Bürger gegen den Feind zu führen, und da war ein solches Körpergebrechen, wie wir es bei Ladewig Vischer vermuthen müssen, ein Hinderniß. Sonst war er wie Wessel ein angesehener Mann bei der Bürgerschaft, deren Vertrauen ihn später unter die Achtundvierzig berief. Er gehörte etwa seit 1528 der Innung der Gewandschneider an**) und wir finden seinen Namen vielfach in den Stadtbüchern erwähnt. Schon im Jahre 1520 hatte Vischer einen Conflikt mit der Geistlichkeit gehabt, welche hier

*) Stralf. Chroniken I. p. 244. Der „Hinckelpes" in einem anderen Liede (p. 252) ist auch wahrscheinlich kein anderer, als Ladewig Vischer.

**) „Lathwich Vysker wurth wantsnyder" heißt es ausdrücklich in einem im Rathsarchiv befindlichen Aktenstück, einer Eingabe des damaligen Gewandhaus-Altermanns Witte an die Achtundvierzig, über gewisse Differenzen mit seinen Mitalterleuten; neben Vischer werden darin auch andere bekannte Innungsmitglieder, zum Theil Rathsherren, Nicolaus Smiterlow, Joh. Prütze, Joh. Kloke, Joh. Steilenberg, Olaf Lorbeer (des Rathsherrn Bruder), Claus Sastrow (des bekannten Schriftstellers Vater) und Andere, nebst den Beträgen, die sie bei der Aufnahme in die Innung gezahlt hatten, erwähnt. In dem ältesten Register der Gewandschneider (im Archiv des Gewandhauses) fehlt der Name Ladewig Vischers, wie es scheint, nur durch Versehen; der Name Wittes, der notorisch Altermann war und dessen Name auch in dem sog. Altermänner-Buch steht, fehlt auch. — Wodurch Fabricius in den Achtundvierzig p. 2 und öfter veranlaßt ist, Vischer zu einem Brauherrn zu machen, weiß ich nicht.

mit der Anmaßung, die so viel zur Erbitterung der Gemüther beitrug, in die bürgerliche Rechtspflege eingriff. In einer streitigen Sache — wahrscheinlich handelte es sich um eine Schuld —, die Vischer mit dem Bruder eines Priesters hatte, ward er mit Umgehung der städtischen Gerichtsbarkeit vor das geistliche Gericht gezogen und in den Bann gethan*). Eine solche Behandlung, deren weltliche und eigennützige Motive nur zu greifbar auf der Hand lagen, konnte bei einem so klarblickenden und energischen Mann wie Ladewig Vischer die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer kirchlichen Reform nur fördern, und die Kunde von Luthers kühnem Auftreten gegen die herrschende Verderbniß der Kirche ward auch von ihm ohne Zweifel mit Freude begrüßt. Er und Wessel waren es, auf deren Aufforderung im Frühjahr 1523 Georg von Ukermünde zuerst in Stralsund predigte, und auch später werden wir seinen Namen noch mehrfach unter den ersten und entschiedensten Freunden der neuen Lehre wieder finden.

Zu den genannten beiden Männen, die einen zahlreichen Anhang unter der Bürgerschaft und den Aemtern hatten, trat nun im Frühjahr 1524 als Dritter im Bunde und kirchliches Haupt jener Mann, den man nicht mit Unrecht im ganz besonderen Sinne als den kirchlichen Reformator Stralsunds zu feiern gewohnt ist**). Während die vor ihm schon in der Stadt aufgetretenen Prediger der neuen Lehre entweder nur kürzere Zeit blieben oder sonst aus verschiedenen Gründen keine durchgreifende Bewegung für die Kirchenverbesserung in Gang zu bringen vermochten, gewann dieselbe nunmehr an der Persönlichkeit und dem Wirken des neuen Reformators einen einheitlichen Mittelpunkt und eine tüchtige Kraft zum Angriff wie zur Vertheidigung. Christian Ketelhot, um 1492 im Dorfe Görke bei Freienwalde geboren, war, wie wir früher sahen, als Mönch in das Kloster Belbuck getreten, hier unter der Einwirkung Bugenhagens, des Abtes Boldewan und anderer geistesverwandten Männer in die humanistisch-theologische Bildung der Zeit eingeführt und war dann mit

*) Busch, Congesten in Stralf. Chronilen p. 223. — Die Stelle ist etwas unklar. Der Priester (pape efte doctor), der Vischer bannte, war vielleicht Zutfeld Wardenberg und auf ihn auch die Notiz, daß er schließlich aus der Stadt gezogen, zu beziehen.

**) „Der Sundeschen apostel und fundamentlegger des hilligen evangelii" nennt ihn schon Berckmann zum Jahr 1546, wo er seinen Tod berichtet, a. a. O. p. 97.

ihnen ein begeisterter Anhänger der neuen Lehre geworden*). Bald wurde er von dem Abt Boldewan zu selbständiger Wirksamkeit an der unter des Klosters Patronat stehenden Nicolai-Kirche zu Stolpe berufen, aber schon 1522 bei der durch den Bischof Erasmus Manteuffel angestifteten Verfolgung gegen die Anhänger der neuen Lehre wurde er vom Herzog Bogislaw seines Pfarramts ungehört entsetzt. Vergebens bemühte er sich das ganze Jahr hindurch, beim Herzog Gehör zu erhalten; dann richtete er, weil er fürchtete, daß seine Eingaben an den Herzog von seinen Feinden unterschlagen würden, als letzten Versuch zu Anfang des Jahres 1523 während des zu Stettin gehaltenen Landtags gleichzeitig drei Supplikationsschriften, eine an den Herzog, eine an den Adel und eine an die Städte. Aber Alles war vergebens; wahrscheinlich wurden die Schreiben von Denen, die er damit beauftragt, gar nicht übergeben**). Hier endlich an einem günstigen Erfolg seiner Sache verzweifelnd, beschloß Ketelhot, dem geistlichen Stande ganz zu entsagen und einen andern Lebensberuf zu erwählen; er begab sich zu dem Ende zunächst mit einigen Bekannten vom Adel nach Mecklenburg***). Er vertauschte den Chorrock mit dem militärischen Waffenrock und nahm eine Zeitlang als berittener Knappe Dienste bei dem vornehmen Edelmann Johann von Schwerin, „mit der silbernen Nase" zubenannt†). Allein dieser Dienst und das militärische Handwerk sagten ihm, wie es scheint, wenig zu; er zog daher abermals weiter und kam im Frühjahr 1524 nach Stralsund, um von hier aus zu Schiff nach Liefland zu gehen, wo sein Freund Knöpke und andere Gesinnungsgenossen schon früher eine Zuflucht gesucht und gefunden hatten††). Da indeß bei seiner Ankunft in Stralsund gerade kein Schiff nach Liefland segel-

*) Droeges Angabe p. 316, daß er Prior und nur 16 Wochen im Kloster gewesen, ist nicht glaubwürdig; auch macht er das Kloster Belbuck irrig zu einem Cisterzienser-Kloster.

**) Vergl. Ketelhots Apologie in Stralf. Chroniken p. 263.

***) Vielleicht war Ketelhot selbst von adliger Abstammung; doch hat sich ein Zusammenhang mit der in Ober- und Niedersachsen (Mecklenburg) ansässigen Adelsfamilie gleiches Namens wenigstens nicht nachweisen lassen. Vergl. Urkunden und histor. Nachrichten der Ketelhodt'schen Familie von Eduard Freiherrn v. Ketelhodt, Schwerin und Dresden 1855.

†) So nach dem (handschriftlichen) Bericht des Superintendenten Runge bei Kosegarten, „De academia Pomerana etc." 1839 (Programm p. 26).

††) Die Angaben, welche die Ankunft Ketelhots in Stralsund in das Frühjahr 1523 oder gar 1522 setzen, sind irrig; vergl. darüber hinten Anhang IV. „Ueber die Chronologie" u. s. w.

fertig war, so legte sich Ketelhot in eine Herberge, um den Abgang eines solchen zu erwarten. Allein drei Wochen vergingen, ohne daß sich die gewünschte Gelegenheit finden wollte, und diese drei Wochen wurden entscheidend für Ketelhots Zukunft wie für die Entwicklung der Dinge in Stralsund*).

Weil er sonst nichts zu thun hatte, besuchte Ketelhot in der angegebenen Zeit die verschiedenen Kirchen und Klöster der Stadt, und fand hier jene Zustände des Gottesdienstes und der Geistlichkeit, wie sie früher zum Theil schon geschildert sind. Nur was er bei seiner Anwesenheit an Predigten zu hören bekam, möge hier noch eine kurze Erwähnung finden. Dr. Otto, der Vice-Pleban von Nicolai, predigte nicht selbst, sondern sein Kapellan predigte für ihn und zwar vom Weihwasser, wie man weihen sollte, und von seiner Kraft wider Teufel, Pestilenz und alles Unglück. Ein anderer Kapellan — Ketelhot nennt ihn Herr Borckhart — predigte von Kirch-, Chor- und Altarweihung mit allerlei erbaulichen Untersuchungen, z. B. was der Hahn auf dem Thurm bedeute, warum er auf dem Thurm und nicht auf der Kirche sitze, warum es ein Hahn und nicht eine Henne sei, was die Glocken, Fahnen, Kreuze und Fenster in der Kirche bedeuteten und dergleichen. Ein dritter Kapellan las das Todtenregister und predigte über das Fegefeuer, daß, wie Ketelhot sich drastisch ausdrückt, die Steine hätten weinen mögen. — Der Franziskaner-Guardian zu St. Johannis, Henning Budde, predigte von seiner Maria zu Medelidinge**), wie viel Zeichen sie die Woche über gethan hätte, und wie man ihr opfern und sie anrufen sollte. Zu St. Brigitten predigte man darüber, wieviel Ablaß man dort habe und wie viel das zu Rom gekostet habe, und pries auch sonst allerlei Heiligthümer und Reliquien an, womit den Leuten zu

*) Die Hauptquellen sind hier Ketelhots Apologie a. a. O. p. 264. — Droeges Leben Wessels und der Anhang dazu. — Runges Bericht bei Kosegarten; ferner Berckmann (sehr confus) und Sastrow. — Endlich die Vertheidigungsschrift der Stadt Stralsund Balt. Studien XVII. 2. p. 114 ff. — Der Verfasser der letzteren, die am 7. Mai 1529 eingereicht ist, hat die Apologie Ketelhots (vom 21. Januar 1528) offenbar vor sich gehabt und benutzt, wie man aus der Vergleichung der Ketelhots Auftreten in Stralsund betreffenden Stellen leicht erkennt. Da er als Zeitpunkt das Jahr 1524 bezeichnet, so liegt darin auch ein indirecter Beweis, daß Ketelhots Apologie ursprünglich dies Jahr gehabt hat, und daß die Zahl 1523, welche die uns jetzt noch erhaltene Copie hat, erst durch spätere Abschreiber hineingekommen ist.

**) So und nicht Medelinge ist in der Stelle Ketelhots Apologie a. a. O. p. 265 zu lesen. — Das Fest Marien Medelidinge, compassio Mariae, auch Marien Ohnmachtsfeier oder Fest der sieben Schmerzen, wurde Freitag vor Palmsonntag gefeiert.

helfen sei. Entrüstet über solches Treiben fügt Ketelhot hinzu, daß es eine Schande sei und daß man lieber weinen möchte, als lachen, daß das arme Volk solche kindische, lose, lügenhafte Fabeln als Gottes Wort hören müßte. — Zuletzt kam Ketelhot auch in die Dominikaner-Kirche St. Katharinen; hier predigte der Prior Hermann Westfal, der den Mangel an Gelehrsamkeit durch Anmaßung und Ungestüm zu ersetzen suchte*). Er redete von Bitten, Ablaß, Weihwasser, von der Brüderschaft des Rosenkranzes, „welches Alles — sprach er — die Ketzer nicht achten; aber könnten wir über sie kommen, wir wollten sie wohl lehren, wo es geschrieben stände." Während der geistliche Redner solchergestalt auf der Kanzel eiferte, stand Ketelhot ihm gegenüber auf einen Altar gelehnt, seine Bibel vor sich. Trotz seiner weltlichen Kleidung erkannte ihn ein auf der Orgel befindlicher Mönch, der früher zu Stolpe im Kloster gewesen war, während Ketelhot dort Prediger war, und ließ sofort den Prior auf der Kanzel durch einen anderen Mönch benachrichtigen, wer es war, der ihm gegenüberstand. Alsbald wendete sich der Redner gegen Ketelhot, zeigte mit dem Finger auf ihn und rief: „Harre! harre! ich will ihm wohl recht kommen!" und dann weiter: „Lieber, nimm das Buch recht vor; ich will Dir wohl weisen, was Antonius schreibt!" Natürlich brachte diese improvisirte Anrede ein allgemeines Aufsehen in der Kirche hervor und Aller Augen richteten sich auf den Angeredeten, von dem die Menge noch nicht wußte, wer er war. Da entgegnete dieser mit ruhiger Stimme: „Du magst die Plage Gottes weisen, es ist Alles Geschwätz eines ungelehrten Esels!" und damit wandte er sich und ging aus der Kirche. Wie ein Laufeuer verbreitete sich die Nachricht von diesem Vorfall und von seinem Namen durch die Stadt. Alsbald begaben sich Franz Wessel, Ladewig Vischer und einige andere Anhänger der Reformpartei zu ihm in seine Herberge, klagten bitter über die Anmaßungen und die Verderbniß der Pfaffen und Mönche und drangen in ihn, öffentlich als Prediger aufzutreten; es gebe für ihn keine Entschuldigung vor Gott, wenn er seinen Nächsten irren lasse und es doch besser wisse. Ketelhot erbat sich Bedenkzeit und redete inzwischen über die Sache mit seinem Wirth Johannes Schult — er wohnte am neuen Markt —, der als ein in der Schrift bewanderter Mann unter

*) „Ein ungelehrter Ochs, aber ja so kühn als ungelehrt", heißt es in Ketelhots Apologie a. a. O. p. 265. Ketelhot nennt ihn nur Hermann, er hieß aber nach Steinwers Frageartikeln Art. 63 (Balt. Studien XVIII. p. 184) Hermann Westfal.

Hinweis auf allerlei biblische Beispiele es ihm gleichfalls als seine Pflicht darstellte, nicht zu schweigen. Als dann nach einiger Zeit von Seiten der Reformfreunde die Anfrage wiederholt ward, ob er nicht für die Sache Gottes und der Wahrheit einige Predigten halten wolle, gab er die Zusage und bestimmte den nächsten Sonntag Nachmittag als die Zeit*).

Es war am Sonntag Rogate (1. Mai). Auf dem St. Jürgen-Kirchhof bei der Kirche und dem Spital gleiches Namens vor dem Spitaler-Thor**), wo Ketelhot predigen sollte, war schon vorher in anderer Veranlassung, weil Kirchweihe oder Ablaßertheilung gewesen war, eine improvisirte Kanzel unter einer Linde hergerichtet. Auf das durch die ganze Stadt verbreitete Gerücht, daß dort an diesem Tage der neue Prediger sich hören lassen werde, hatte sich eine große Menschenmenge eingefunden, welche in gespannter Erwartung der Dinge, die da kommen würden, harrte. Der Mann, welcher jetzt zum ersten Mal in Stralsund die Kanzel betrat, war ein angehender Dreißiger und demnach im besten Mannesalter. Seine Gesichtszüge waren eher häßlich als schön zu nennen, aber voll Ausdruck und Leben; sein Portrait, welches allerdings erst späteren Jahren anzugehören scheint, zeigt eine mehr breite, als hohe Stirn, von einem dunkeln, dichten und buschigen Haarwuchs eingerahmt; Nase und Mund etwas vorspringend und in manchen Verhältnissen an diejenigen Luthers erinnernd; den Glanzpunkt des markirten und durch seine Eigenthümlichkeit anziehenden Gesichts bildet in der Mitte ein großes, blitzendes, geistvolles Auge, über dem die Brauen in hochgeschwungenen, über der Nasenwurzel stark sich senkenden und in einer etwas hervortretenden Wulst zusammenlaufenden Bogen sich wölben***). Schon das Bild des Mannes, wie wir es jetzt noch haben, läßt darauf schließen, daß bei der Predigt, namentlich wenn der Redner warm wurde, sich das eigenthümliche Feuer und Leben darin noch steigerte. Er predigte über das Evan-

*) Ketelhot sagt a. a. O. p. 267: es sei dies nicht ernstlich gemeint gewesen; allein daß er beim Wort genommen werden würde, konnte er sich bei der allgemeinen Stimmung doch wohl denken.

**) Kirche, Spital und Kirchhof sind jetzt verschwunden, ebenso wie der Damm, der hier durch die Teiche führte; die St. Jürgen-Kirche, nach Berckmann wohlgebaut, mit schöner Spitze, ward schon 1547 abgebrochen, Berckmann p. 104.

***) Das große Portrait Ketelhots, welches (ganze Figur) an einem Pfeiler der Nicolai-Kirche neben der Kanzel hängt, ist erst spätere Copie von einem älteren Portrait der Nicolai-Bibliothek, Kopfstück, welches wahrscheinlich Original ist. Eine Copie davon in Steindruck ist als Titelkupfer dem 1. Band Stralf. Chroniken vorgesetzt.

gelium Matthäi 11: „Kommet her zu mir, Alle, die ihr mühselig und beladen seid; ich will euch erquicken." Dabei zog er die römisch-katholische Lehre und Praxis von Ablaß, Weihwasser, Reliquien u. s. w. heran und geißelte sie als Verführung und Mißbrauch. Noch zweimal predigte er in den nächsten Tagen an derselben Stelle, das eine Mal über Joh. 16: „Ich sage euch fürwahr, so ihr den Vater etwas bitten werdet in meinem Namen, das wird er euch geben", und bei dieser Gelegenheit wandte er sich gegen das Unwesen der Fürbitten, die um Geld geschehen und nur den Zweck haben, die Geistlichen zu bereichern; das andere Mal predigte er am Himmelfahrtstage (5. Mai) über das Thema Marc. 16: „Gehet in alle Welt und predigt das Evangelium allen Creaturen; wer glaubet und getauft wird, der wird selig werden u. s. w.", und hier nahm er Veranlassung, vor den falschen Predigern zu warnen, die statt des Evangeliums, wie Christus es ihnen befohlen, Fabeln, Lügen und Träume predigten.

Der mächtige Eindruck, den Ketelhot durch diese drei Predigten gemacht hatte, gab sich in der verschiedensten Weise kund. Die Reformpartei erkannte sofort in ihm den Mann, dessen sie bedurfte, um die Kirchenverbesserung in Angriff zu nehmen. Sie feierte ihn in jeglicher Weise, lud ihn zu Gast in ihren geselligen Zirkeln und vertheidigte ihn gegen die Römisch-Katholischen. Diese ihrerseits mit dem scharfen Instinkt, den sie in solchen Dingen stets zu bekunden pflegen, erkannten in Ketelhot sofort einen gefährlichen Gegner, und setzten alle Hebel in Bewegung, seine Austreibung oder wenigstens sein Stillschweigen zu erlangen. Zunächst wurde der Rath veranlaßt, Ketelhot das fernere Predigen bei Verlust Leibes und Guts zu verbieten; es geschah in der unentschlossenen halben Weise, welche die Haltung des Rathes damals kennzeichnete; wiewohl sie vernommen hätten — ließen sie ihm sagen — daß er nichts Unbilliges lehrte, könnten sie es doch nicht dulden, ehe sie sähen, wie ihre gnädigen Landesherren und andere Städte sich entschieden hätten. Ketelhot verstand sich dazu, die Zusage zu geben. Aber als er nun solchergestalt mundtodt gemacht war, erhoben seine Gegner ein großes Triumphgeschrei; eine wahre Fluth von Angriffen, Lästerungen und Verleumdungen ward gegen ihn von den Kanzeln und anderwärts losgelassen; man sprengte das Gerücht aus, er sei seines Gewerbes ein Büttel und Diebshänger, habe so und so viel Leute gerädert, geköpft und gehängt — der Henker galt damals als unehrlich, und man mied seinen Umgang —; der Rath habe diese seine frühere Beschäftigung in Erfahrung gebracht und ihm deshalb das Predigen ver-

boten. „O, ihr armen Menschen," hieß es, „wer wird euch nun absolviren, daß ihr den Büttel predigen gehört habt? Niemand vermag das, als päbstliche Heiligkeit. Und was habt ihr gehört? Gottes Wort? Nein, des Teufels Wort." — Auf die Massen, die von den Vorurtheilen der Zeit nicht frei waren, begannen diese raffinirten Verleumdungen Eindruck zu machen, um so mehr, da der, den sie betrafen, zum Stillschweigen genöthigt war. Unter diesen Umständen drangen die Freunde in ihn, sein Schweigen zu brechen, und bei allem Gehorsam gegen die Obrigkeit glaubte er es doch nicht dulden zu dürfen, daß seine Predigt für Teufels Wort gescholten würde; denn hier handele es sich nicht um seine, sondern um Gottes Ehre. Er trat also abermals öffentlich auf, gab Rechenschaft von seinem Leben und seiner Lehre und bat die Pfaffen und Mönche, sie möchten ihr Schmähen und Lästern anstehen lassen; wüßten sie etwas an seiner Lehre oder Person, was wider Gott wäre, so sollten sie mit ihrem Ketzermeister Dr. Wendt vor den Rath oder wo es ihm sonst gefiele zu einer Disputation kommen, und würden sie ihn in einem Punkt überwinden, so sollten sie ihn nicht allein für einen losen lügenhaften Buben halten und aus der Stadt verweisen, sondern in einen Sack stecken und ertränken. Derartige Herausforderungen zu öffentlichen Disputationen waren damals seit Luthers Disputation mit Eck etwas sehr gewöhnliches, und die evangelischen Prediger verdankten der Kühnheit und Gewandtheit, mit der sie ihre altgläubigen Gegner ins Gedränge brachten, einen großen Theil ihrer Erfolge. Der Ketzermeister Dr. Hermann Wendt war der erste Pleban an der St. Marien-Kirche; vielleicht gehörte er ursprünglich dem Dominikaner-Orden an, aus dem die Inquisitoren und Ketzermeister vorzugsweise genommen wurden; er hatte sich früher berühmt oder durch Andere berühmen lassen, wenn Ketelhot damals nicht geschwiegen und noch eine Predigt gehalten hätte, so würde er ihm öffentlich vor aller Gemeinde entgegengetreten sein und ihn zu Schanden gemacht haben. Nun war die Gelegenheit da, aber der würdige Ketzermeister hielt es nicht für gerathen, die Herausforderung seines gelehrten und beredten Gegners anzunehmen, sondern setzte sich auf einen Wagen und fuhr davon, wahrscheinlich um an anderer Stelle, wo er einen leichteren Sieg hoffen konnte, gegen den frevelhaften Ketzer zu klagen. Seine in Stralsund zurückgebliebenen Collegen, die auch zu einer Disputation keine Neigung hatten, fuhren in ihrem System der Lüge und Verdächtigung fort. Die aberwitzigsten und gemeinsten Dinge waren sie schamlos genug über Ketelhot zu erdichten. Er

besitze ein Buch, wenn er das aufmachte, flögen so viel Teufel daraus, daß man ihn gar nicht sehen könnte; das wollten ihrer Viele selbst als Augenzeugen gesehen haben; überhaupt sollte Ketelhot ganz von Teufeln besessen sein, die ihm Alles eingäben, was er sagte, so daß Niemand wider ihn zu reden vermöchte. Das war denn allerdings eine sehr bequeme Art, die eigene Unfähigkeit und Unwissenheit zu beschönigen. Vergebens bat Ketelhot nochmals, sie sollten das Lügen und Lästern lassen: es wurde nur desto stärker getrieben. Man beschuldigte ihn, er habe gepredigt, er wolle das Sacrament in einer hier nicht näher zu definirenden Weise verunehren; Maria sei ein Weib wie andere Weiber; man solle keine Obrigkeit haben, auch Niemand Gehorsam leisten; man solle den Reichen in die Häuser laufen und nehmen, was sie hätten, denn die irdischen Güter gehörten dem Einen ebensogut, als dem Andern. Dergleichen anarchische Extravaganzen, die man unter dem Namen der Schwärmerei und Wiedertäuferei zusammenfaßte, mochten anderwärts in jener Zeit aufgetaucht sein; in Pommern wird namentlich ein Dr. Amandus genannt, der eine Zeitlang in Stolpe und Stettin sein Wesen trieb, und indem er die gemäßigten evangelischen Prediger der Heuchelei anklagte, die Massen aufreizte, Fürsten und Herren aus dem Lande zu jagen*). Aber es war eine Verleumdung, Ketelhot solcher Bestrebungen zu bezüchtigen. Wie Luther hielt er sich in politischer Beziehung sehr vorsichtig und wir werden noch später sehen, daß er auch in den inneren politischen Wirren Stralsunds diese gemäßigte Haltung nicht verleugnete.

Da die gegen Ketelhot ausgestreuten Verleumdungen nicht aufhörten, und zum Theil wenigstens bei Solchen Glauben fanden, die ihn nicht selbst gehört hatten, so hielt er es für nothwendig, einen weiteren Schritt zu thun, und um Allen noch mehr Gelegenheit zu geben, ihn zu hören, den Schauplatz seiner Predigt von draußen, vom St. Jürgen-Kirchhof, mitten in die Stadt zu verlegen. So trat er denn, nachdem er es vorher hinlänglich hatte bekannt machen lassen, an einem Sonntag zu Anfang Juni Mittags um 12 Uhr, als sonst kein Gottesdienst stattfand, in der Hauptkirche zu St. Nicolai auf die Kanzel**). Kein weltlicher Schutz stand ihm

*) Kantzow II. p. 354.

**) Ketelhot in seiner Apologie a. a. O. p. 270 giebt kein Datum, sondern nur „des heiligen Tags um 12 Uhr Mittag". — Der Anhang zu Droeges Leben Wessels a. a. O. p. 316 giebt den 1. Juni, des heiligen Leichnams Tag, als nähere Bezeichnung;

zur Seite; keine Spieße, Hellebarden oder Büchsen, nicht einmal ein Messer war zu sehen, wie er sagt, und doch wagte Niemand gegen ihn aufzutreten. Die ruhige Zuversicht seines Auftretens und die offene Widerlegung seiner Gegner, die nicht wagten, ihm gegenüber zu treten, machte, wie man denken kann, den größten Eindruck. Eine Zeitlang setzte er seine Predigten hier fort. Der Rath, nach wie vor in sich gespalten und unschlüssig, was zu thun, ließ ihn noch mehr als einmal auf das Rathhaus fordern und ihm das Predigen verbieten; er zog sich, obwohl er eingestand, keinen Fehl an Ketelhots Predigten finden zu können, doch hinter die Befehle der Landesherren zurück, die über die Kirchen gesetzt seien. Ketelhot erwiderte: er wolle sich des Predigens gern enthalten, wenn der Rath seinerseits auch seinen Gegnern, den Pfaffen und Mönchen, das unchristliche Schelten und Lügen verbieten wolle. Dazu verstand sich nun auch der Rath, und gebot der römisch-katholischen Geistlichkeit, sich fortan des Schmähens, Scheltens und Lästerns zu enthalten. Aber der Kampf war bereits zu heftig entbrannt, als daß er durch solche Verbote, denen die nachdrückliche Handhabung fehlte, gehemmt werden konnte. Die Altgläubigen fuhren fort, den Ketzer mit allem Fanatismus und mit allen Waffen der Lüge und Verleumdung anzugreifen, und Ketelhot fuhr fort, in seiner überlegenen Weise die Angriffe abzuschlagen und auf das feindliche Gebiet zu übertragen.

So war der Stand der Dinge, als am 17. Juni 1524 der Bürgermeister Johann Trittelvitz starb*). Damit hatte die evangelische Partei eine ihrer Stützen im Rath verloren**). Da der Bürgermeister Smiter-

---

allein das ist in der einen oder andern Weise irrig, denn Frohnleichnam fiel weder 1524 noch in den zunächst vorangehenden Jahren auf den 1. Juni. Ueberhaupt sind Droeges Jahres- und Tagesangaben sehr unzuverlässig.

*) Das Datum des 17. Juni giebt der Anhang zum Leben Wessels p. 308; — nach Droege im Leben Wessels selbst p. 279 müßte Trittelvitz am 22. Juni noch gelebt haben; in den ganzen Zusammenhang paßt indeß der 17. Juni als Todestag besser, da es sich dadurch erklärt, wie Oseborn am 22. freie Hand gegen Ketelhot haben konnte.

**) Was Fabricius, Die Achtundvierzig p. 215 ff. von den Vorgängen am Todtenbette Trittelvitz' und bei seinem Begräbniß erzählt, ist völlig freie Erfindung, lediglich herausgesponnen aus der Notiz Berckmanns zum Jahr 1546, daß damals beim Begräbniß Ketelhots seit 22 Jahren zum ersten Mal wieder die Glocken geläutet seien. Mit solchen Angaben darf man es aber bei Berckmann am allerwenigsten genau nehmen; — wahrscheinlich ist es doch, daß nicht schon seit dem Sommer 1524, sondern erst seit dem Kirchenbrechen 1525 (von Fabricius allerdings irrig 1523 gesetzt) die Glocken geschwiegen haben.

low zur Zeit abwesend und Heye entweder indifferent war oder sich damals noch mehr zu den Altgläubigen neigte, so hatte der Bürgermeister Oseborn zeitweilig das Uebergewicht, so daß die katholische Partei die Gelegenheit für günstig hielt, einen Hauptschlag gegen die verhaßten Ketzer zu versuchen. Sie wandte sich also durch ihr Haupt, den Kirchherrn Steinwer, an den ihr ergebenen ältesten Bürgermeister Oseborn und dieser befahl nunmehr am 22. Juni Ketelhot, noch an demselben Tage bei scheinender Sonne aus der Stadt zu weichen, unter Androhung von Lebensstrafe im Fall des Ungehorsams. Als die Dinge somit zu einem Aeußersten gediehen waren, entschloß sich auch die Reformpartei, mit allen Kräften für ihren Schützling einzutreten. Franz Wessel, Ladewig Vischer, eine Anzahl anderer Bürger und mehr als hundert Mitglieder der Aemter thaten sich zusammen, begaben sich zum Bürgermeister und erklärten ihm kurz und bündig, Ketelhot solle bleiben oder sie wollten ihre Hälse daran setzen. Da sie im geheimen Einverständniß mit der evangelischen Partei im Rath, einem Christof Lorbeer, Andreas Polterian, Johann Hölting, Kord Böke und Anderen handelten, bei denen Oseborn natürlich keine Stütze fand, so sah er sich der drohenden Haltung der Bürgerschaft gegenüber genöthigt, von seinem Vorhaben abzustehen, um so mehr, da an demselben Tage auch sein College Smiterlow von seiner Reise zurückkehrte und positiv erklärte, Ketelhot solle bleiben; Oseborn solle keine Macht haben, ehrbare Leute aus der Stadt zu jagen; er — Smiterlow — sei desselben Glaubens, wie Ketelhot, und hätte mehr Länder und Städte gesehen, als Oseborn*).

So war also der Sturm abermals glücklich abgeschlagen; Ketelhot blieb und fuhr fort zu predigen. Daß die Gegner nur durch Verketzerungen und gewaltsame Austreibung etwas gegen ihn auszurichten hofften, kennzeichnet am besten die innere Fäulniß ihrer Sache; die Niederlage war eine wohlverdiente. Für die Reformpartei aber war es der erste größere Sieg, den sie erfocht; das Bewußtsein ihrer Kraft und die Zuversicht wei-

*) Droege, Leben Wessels p. 279 f. — Droege irrt jedenfalls darin, daß er den Vorgang 1524 nach der Rückkehr Smiterlows vom nürnberger Reichstag setzt; die Reise Smiterlows dahin, in Begleitung des alten Herzogs Bogislaw, hatte im Jahr 1523 stattgefunden. Smiterlow war indeß sehr viel auf auswärtigen Missionen — im März 1524 war er auch auf dem Städtetage zu Lübeck gewesen —; wohin er jetzt gesandt war, wissen wir nicht; nicht lange nachher verließ er Stralsund abermals, um sich nach Dänemark, später nach Schweden und wieder zurück nach Dänemark zu begeben, worauf noch später zurückzukommen sein wird.

teren Gelingens mußte im höchsten Grade dadurch gehoben werden. Ketelhots Stellung in Stralsund war nunmehr eine so befestigte, daß er daran denken konnte, sich zu verheirathen; die Hochzeit wurde am 24. Juli im Hause des angesehenen stralsunder Bürgers Detmar Röling, wahrscheinlich mit einer Angehörigen dieser Familie gefeiert; unter den Hochzeitsgästen befanden sich Franz Wessel und die anderen namhaften Häupter der Evangelischen mit Frauen und Kindern*). Durch diesen Schritt brach Ketelhot, der frühere Mönch und Priester, vollends mit der alten Kirche; er war der erste Geistliche, der die im Katholicismus durch den Cölibat zwischen Geistlichen und Laien, Kirche und Staat, aufgerichtete Schranke in Stralsund durchbrach und die Familie und damit zugleich die bürgerliche Gesellschaft und den Staat als gemeinsamen Boden für Alle, Geistliche und Weltliche, anerkannte.

*) Droege, Leben Wessels a. a. O. p. 280. — Das Haus Detmar Rölings lag am alten Markt.

V.

Revolution und Reformation.

Die letzte günstige Wendung in dem Fortgang des Kampfes für die kirchliche Reform in Stralsund war ohne Zweifel wesentlich gefördert durch gleichzeitige Erfolge, welche auf dem Boden der politischen Reform errungen waren. Die kirchliche und die politische Reformpartei, wenn sie sich auch namentlich im Anfange der Bewegung nicht durchaus deckten, gehen doch im Laufe derselben, wie dies auch in der Natur der Sache lag, mehr und mehr in einander über, und der Sieg, den sie endlich unter revolutionären Stürmen erringen, ist für beide ein gemeinsamer.

Wie die mächtige politische Gährung zu den allgemeinen charakteristischen Merkmalen dieser bewegten Zeit gehörte, wie namentlich in den deutschen Städten die niederen Bürgerschaften nach oben zur Theilnahme am Regiment drängten, durch welche besondere Gründe endlich in Stralsund die Unzufriedenheit mit dem exclusiven Rathsregiment gefördert ward, ist früher bereits berührt. Namentlich war es schließlich die schwere Steuerlast des Krieges gegen König Christian II. in den Jahren 1522—24, wo drei Jahre hinter einander eine Schatzung von einem Procent vom Vermögen erhoben wurde, die andern Lasten und Einbußen des Kriegsstandes gar nicht gerechnet, wodurch die Unzufriedenheit der Bürgerschaft auf das Aeußerste gesteigert war. So lange freilich die Macht des dänischen Königs noch gefahrdrohend aufrecht stand, blieb es beim Murren und es kam zu keinem Ausbruch; aber als die Gefahr vorüber und der Sieg erfochten war, flammte der lange unter der Oberfläche angesammelte Brennstoff lichterloh auf.

Die ersten sicheren Spuren der auch in Stralsund stärker vorwärts drängenden politischen Bewegung führen in das Jahr 1523, dasselbe Jahr, wo auch die religiös-kirchliche Bewegung zuerst größere Dimensionen an-

nahm*). Beide deckten sich zu Anfange nicht; vielmehr suchten gerade die Agitatoren der altgläubigen Partei durch Hervorkehrung politisch-liberalisirender Anschauungen die Massen für sich zu gewinnen, um sich ihrer dann in der religiös-kirchlichen Frage gegen die schwankende Halbheit des Raths zu bedienen und denselben durch die Wucht des Massendruckes zu energischen Maßregeln gegen die verhaßten evangelischen Prädikanten zu drängen. Noch war es ja nicht ausgemacht, wohin die große Mehrzahl der Bevölkerung in Stralsund sich neigte, und es fehlte in dieser stürmischen Zeit anderwärts nicht an Beispielen, daß der entfesselte Fanatismus der Massen für den alten Glauben und seine Diener durch die gewaltsamste Lynchjustiz Partei ergriff. Ward doch der Chronist Berckmann, wie er selbst berichtet, noch wenige Jahre später bei seinem Aufenthalt in Neu-Brandenburg, als er vom Bischof in den Bann gethan war, von dem fanatisirten Pöbel mit Koth und Steinen geworfen, wenn er es wagte sich auf der Straße zu zeigen, und im Jahre 1524 ward der evangelische Prediger Heinrich von Zütphen von den „tollköpfigen" Dithmarschen in einer Decembernacht aus dem Bette geholt und verbrannt**). Häufiger als in Norddeutschland kamen solche Wendungen unter den leichter erregbaren Bevölkerungen des Südens und Westens vor. In Stralsund, wo sich, wie wir schon gesehen haben, die römisch-katholischen Kanzelredner nicht scheuten, gegen Ketelhot durch allerhand Lügen die schlechtesten Vorurtheile und Leidenschaften der Massen in Bewegung zu setzen, wurde auch in der ersten Zeit von jener Seite der Versuch gemacht, die politische Unzufrieden-

*) Berckmann a. a. O. p. 32 setzt ebenso wie die Ankunft Ketelhots, auch das erste Auftreten Rolof Möllers, die Einsetzung der Achtundvierzig und die Errichtung des Verfassungsrecesses irrig in das Jahr 1522, und Sastrow, der sonst bei mehr als einer Gelegenheit die Unglaubwürdigkeit des „verlogenen" Augustiners, namentlich wo derselbe etwas gegen Smiterlow sagt, in den stärksten Ausdrücken betont, hat ihn doch sehr häufig, namentlich in der früheren Zeit, fast wörtlich und mit seinen notorischen Irrthümern ausgeschrieben. Das ist denn auch an dieser Stelle geschehen, wie man leicht sieht, wenn man Sastrow a. a. O. p. 30 f. mit der angeführten Stelle Berckmanns vergleicht. Sastrow, geboren 1520, war allerdings, als die berührten Ereignisse in Stralsund sich zutrugen, noch ein kleines Kind; seine Familie siedelte erst ein Jahrzehnt nach seiner Geburt nach Stralsund über, und er war mithin für die früheren Ereignisse auf fremde Darstellungen angewiesen, mündliche oder schriftliche. An der angegebenen Stelle bringt er nur weniges Selbständige, wie die Notiz über Oseborn, die er aus mündlicher Ueberlieferung haben mochte; das Meiste ist unverkennbar Berckmann nacherzählt, mit dem eine oft wörtliche Uebereinstimmung vorhanden ist. — Man vergl. übrigens auch hier hinten den Anhang IV. zur Chronologie.

**) Berckmann p. 142. — Hamb. Chroniken von Lappenberg 1861. p. 48.

heit gegen den Rath auszubeuten. Namentlich war es der Guardian des Franziskanerklosters, Henning Budde, der im Jahre 1523 die politisch-kirchliche Demagogie auf der Kanzel und wo er sonst konnte mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln betrieb. Der Franziskaner-Orden hatte überhaupt von jeher einen volksthümlichen demokratischen Zug, der ihn den Massen näherte, wie er ihn andererseits in häufige Conflikte mit weltlichen und kirchlichen Oberbehörden verwickelte. So predigte nun der Guardian von St. Johannes in öffentlicher Versammlung vor einigen tausend Menschen, es wäre christlich, löblich und billig, daß die regierenden Obrigkeiten der Städte den Bürgern und ihren andern Unterthanen Rechenschaft von ihrer Verwaltung und Amtsführung ablegten, und daß sie das zu thun schuldig seien, bewies er aus dem Evangelium vom ungerechten Haushalter und namentlich aus dem Vers: Thue Rechenschaft von deiner Haushaltung*). Aber nicht blos mit dieser biblischen Beweisführung begnügte sich der schlaue Mönch; er berief sich auf das Beispiel anderer Länder und Städte, wo er früher gewesen; da hätten die Unterthanen ihre Obrigkeiten abgesetzt und sie zur Rechenschaft gezogen; konnten sie die in genügender Weise ablegen, so wurden sie wieder in ihre Stellen eingesetzt; wo nicht, so hätte man Andere gewählt und zu Regenten gemacht. Den Schluß der wohlberechneten Rede bildete endlich eine nicht mißverständliche Apostrophe an die „frommen" Bürger, weshalb sie denn so blöde seien, nicht einmal Rechenschaft und Aufklärung von ihrer Obrigkeit zu fordern, wohin die schweren Abgaben kämen, die sie geben müßten. Auch außerhalb der Kirche schürte der Guardian das revolutionäre Feuer, zwei andere Cleriker, Johann Klump und Johann Lüdekens sammt ihren Kapellanen dienten den aufsätzigen Bürgern als Schreiber, und der Rath konnte später in seiner gegen die Anklage des Kirchherrn Steinwer eingereichten Vertheidigungsschrift Budde, sowie die anderen Geistlichen und Mönche als Hauptanstifter der folgenden revolutionären Wirren bezeichnen**). Andererseits bezüchtigten die Altgläubigen, an ihrer Spitze der

*) „Redde rationem villicationis tuae". Lucas 16.

**) Balt. Studien XVII. 2. p. 122. Art. 83: „Item settet (Sindicus) und secht war syn, dat de papen und monnike van Stralesunt alle upror und unenicheit, so darsulvest tuschen dem erbaren rade und der gemein bet her geswevet, de rechte grund und orsake, ja ipsissimum seminarium et origo totius tumultus gewest syn" und darauf wird dann als Beleg die Predigt und das Wirken des Guardians Henning Budde im Jahre 1523 und der anderen Geistlichen angeführt.

Kirchherr selbst in seiner Anklage und deren Begründung, gerade die Apostel der neuen Lehre „die verlaufenen Mönche und aufrührerischen Prediger", daß sie durch ihre Eingebungen die revolutionäre Bewegung gegen den Rath veranlaßt und gefördert hätten*). Gegen solchen Vorwurf haben aber die evangelischen Prediger, vor Allen später Ketelhot in seiner Apologie, in der entschiedensten Weise protestirt. Er ruft Gott zum Zeugen, daß er und seine Genossen niemals durch Lehre oder Predigt zum Aufruhr angereizt haben, denn sie wüßten nur zu wohl, welche Nachtheile und Hemmnisse dem Evangelium dadurch bereitet würden; so sehr man auch immer darauf gedrungen habe, daß Abgötterei und Mißbräuche, die offenbar wider Gottes Wort seien, abgestellt würden, so entschieden habe man es doch immer verworfen, daß solches im revolutionären Wege („durch Herrn Omnes") geschehen solle, sondern vielmehr durch die von Gott geordnete Obrigkeit. Ketelhot beruft sich auf das Zeugniß Aller, die sie gehört hätten, daß sie stets zu Frieden und Einigkeit geredet und von allem gewaltthätigen Vorgehen abgerathen hätten**). — Wo ist nun die Wahrheit zwischen diesen sich einander schnurstracks widersprechenden Anklagen und Beschuldigungen? Die Aufklärung liegt ohne Zweifel darin, daß sich das Verhältniß der religiös-kirchlichen einander bekämpfenden Parteien zu der politischen Reformpartei ursprünglich noch nicht in der Weise, wie es später geschah, fixirt hatte; vielmehr suchten auch die Altgläubigen anfangs an ihr eine Stütze zu gewinnen und sich zu dem Ende durch Auslassungen, wie die des Franziskaner-Guardians, bei der Bürgerschaft populär zu machen. Freilich führte der naturgemäße Zug der Entwicklung und die innere Verwandtschaft der Grundsätze mehr und mehr zu einer Verschmelzung der kirchlichen und der politischen Reformpartei; die Leiter der Altgläubigen mußten bald gewahr werden, daß sie in der Einwirkung auf die Massen von den Aposteln der neuen Lehre weit überflügelt wurden; die Vertheidiger des alten Glaubens und des starren Autoritätsprincips konnten immer nur unnatürliche Verbündete sein für die politische Fort-

*) Steinwers Frageartikel Art. 26, Bald. Stud. XVIII. 1, p. 171: „Item efft em ock nicht bewust, gesehen edder gehort, dat ut der Stralsundeschen vorlopenen monneken und uprurschen predikeren lere, informeringe und ingevende vele conjuracion, vorbuntnisse, ungehorsam, uprur, twedracht und gantz vele boses erwassen und gescheen. Dat sick ock vele van der gemeynt, sunderlick Roloff Molre, Ludewig Fischer, Bartholomeus Buchow, Baltes Pruße und andere gegen und wedder den rath und olderlude, alse hovetlude und regenten der stat sick upgeworpen" u. s. w.

**) Ketelhots Apol. a. a. O. p. 258.

Bibliothek der K. Gen.-Commission f. d. Brandenburg u. Pommern zu Frankfurt a

schrittspartei, deren natürliche Alliirte doch die Verkündiger des neuen Evangeliums und der kirchlichen Reform waren, wenn sich dieselben auch wie Ketelhot einer directen Parteinahme in den bürgerlichen Wirren enthielten. Aber seine Freunde und die Anhänger der Kirchenverbesserung in der Bürgerschaft traten je länger je mehr auch an die Spitze der politischen Bewegung und beide Reformparteien gelangten schließlich nur mit und durch einander zum Siege. Auch mögen nicht alle evangelischen Prediger in Stralsund Ketelhots vorsichtige Zurückhaltung in den politischen Tagesfragen beobachtet haben, und selbst der gemäßigte Ketelhot hat es doch nach seiner eigenen Darstellung auch nicht an Winken für die Obrigkeiten fehlen lassen, daß sie nicht wider Gott fechten und sich lehren lassen sollten, wo sie irrten und fehlten. Und dabei kamen denn doch Stoßseufzer vor, wie: „Wollte Gott, daß sich alle Fürsten und Obrigkeiten also schickten! Es würde in der Welt besser stehen!" — Oder: „Wollte Gott, daß alle Herren und Fürsten rechneten und betrachteten, daß sie in ihren Titeln bekennen, daß sie Fürsten sind aus Gottes Gnaden! Sie würden fleißiger trachten nach Gott und seinem Worte, auch so schlecht nicht glauben denen, die da schreien: „Ketzerei, Ketzerei! Irrthum, Irrthum!", sondern selbst hören, was recht oder unrecht wäre."*) — Wurden auch bei solchen Auslassungen keine Namen genannt, so ergab sich doch die Anwendung leicht von selbst, und die eigene Obrigkeit war immer die nächste, an welche die Zuhörer denken mußten. Und wie nun hier, wenn sich die Obrigkeit nicht lehren lassen wollte, wenn sie nichts that für die Predigt des reineren Gotteswortes, oder wohl gar denen Glauben schenkte, die sofort über Ketzerei schrieen, und eine feindliche Stellung zu den reformatorischen Bestrebungen einnahm? Dann trat der Satz in sein Recht: du sollst Gott mehr gehorchen als den Menschen, der Conflikt war da, und die weltliche Oppositionspartei ward, wenn sie der kirchlichen Reform gegen die widerstrebende Obrigkeit ihren Arm lieh, auch die Trägerin und Schützerin der Kirchenverbesserung und des neuen Evangeliums. Diesen inneren Ideenzusammenhang hat man im Auge zu behalten, wenn man die Entwicklung der Dinge und die Stellung der kirchlichen und politischen Parteien, wie sie sich uns in Stralsund darstellt, richtig würdigen will.

In den überaus dürftigen, unklaren und verworrenen Nachrichten über den Verlauf der politischen Bewegung in Stralsund tritt doch als

*) Ketelhots Apologie a. a. O. p. 276.

Haupt und Leiter derselben vorzugsweise eine Persönlichkeit in den Vordergrund. Rolof Möller*) der Jüngere war der Enkel des im Jahre 1498 verstorbenen Bürgermeisters gleichen Namens, der bei der Bürgerschaft sowohl in seiner Amtsführung als um der zahlreichen gemeinnützigen Vermächtnisse willen in gutem Andenken stand**); der Vater, gleichfalls des Vornamens Rolof, war Altermann des Gewandhauses und nahm als solcher Theil an dem Ansehen und den Ehren dieser Stellung; seine Mutter war eine Wardenberg, Tochter des ehemaligen Bürgermeisters und Schwester des Doctor Zutfeld Wardenberg; Gertrud, die Schwester des Gewandhaus-Altermannes Möller, war die Frau des Bürgermeisters Henning Mörder, der somit der Oheim und dann nach dem frühen Tode des Vaters auch der Vormund des jungen Rolof Möller und seines Bruders Claus war; beide Neffen und Mündel wurden von ihm in seinem Testament, über dessen Schicksale und Anfechtungen früher berichtet ist, vorzugsweise neben seiner Wittwe bedacht. Dies Familienverhältniß war für die spätere politische Stellung des jungen Rolof sicherlich nicht ohne Einfluß; in den Kreisen des Oheims Henning Mörder und seiner nächsten Angehörigen sog der Knabe und Jüngling ohne Zweifel jenen tiefen Haß gegen den Bürgermeister Oseborn und seine Sippschaft ein, dem später eine so vollständige Genugthuung zu Theil werden sollte. Solchergestalt den höheren regierenden Kreisen der Stadt entstammend und alle Vorzüge einer solchen Stellung von Jugend auf genießend, dabei jedenfalls wohlhabend, vielleicht reich zu nennen, besaß der junge Mann alle Gaben eines populären Volkstribunen. Aeußerlich von imponirender und gewinnender Erscheinung, eine schöne stattliche Figur im angehenden Mannesalter von etwa dreißig Jahren, besaß er einen hellen Verstand und die Gabe jener klaren, markigen, volksthümlichen Beredsamkeit, welche den Weg in die Köpfe und zu den Herzen der Massen findet. Ueber seinen Charakter und über die eigentlichen Motive seines Handelns ein sicheres Urtheil zu fällen, reichen die spärlichen Nachrichten, die wir über ihn haben, kaum hin; der

*) In den gleichzeitigen Aufzeichnungen meist Molre, Mollre oder Moller geschrieben; der Umlaut wurde überhaupt noch selten bezeichnet. — Ueber ihn vergl. Berckmann p. 32. — Sastrow I. p. 30. 39. 60. 171. 174. 178 und öfter. — Anhang zu Droeges Leben Wessels a. a. O. p. 309. — Steinwers Fragestücke in Balt. Stud. XVIII. 1. p. 163. 171. 177. 182.

**) Die noch jetzt bestehende sogenannte Möller'sche Vikarie hat ihn gleichfalls zum Stifter.

conservative Sastrow, später der Gegner der Familie Möller, deren Charakter er nicht schwarz genug zeichnen kann*), hat auch bei ihm, dessen natürliche Begabung er sonst anerkennt, den Ehrgeiz als die Haupttriebfeder seiner Opposition gegen den Rath dargestellt; daß derselbe einen Antheil an seiner Haltung gehabt habe, ist von einem jungen Manne von seinen Familienverbindungen und von seiner Begabung nur allzu natürlich; er faßte ohne Zweifel schon früh die höchsten für ihn erreichbaren Ziele ins Auge; aber nichts berechtigt, den Ehrgeiz als das alleinige Motiv seines Handelns darzustellen; er hatte ohne Zweifel bei seiner Stellung und seinen Verbindungen schon früh Gelegenheit gehabt, tiefe Blicke in den Schlendrian, die Unordnung oder gar Corruption der Verwaltung des Gemeinwesens, in die Ausbeutung öffentlicher Stellungen zu Gunsten eigennütziger Interessen, in das Unwesen des Nepotismus und der Familien-Patronage zu thun, und sein klarer Blick erkannte sicherlich die Nothwendigkeit einer Reform auf diesem Gebiet, die im Wesentlichen nur durch eine Heranziehung der Bürgerschaft zur Controle des Staatshaushaltes erreichbar war. Dazu kam nun, daß der Hauptträger und Protector des alten Systems, der alte Bürgermeister Oseborn, gerade der Mann war, der seit seinem erbitterten Streit mit Henning Mörder in einem ausgesprochen feindlichen Verhältniß zu der Familie desselben stand, der auch Rolof Möller angehörte. Bei alle dem wird es begreiflich, wie verschiedene Triebfedern bei dem Handeln des Letzteren in einander spielen mochten; zu der reinen Hoheit eines sittlichen Charakters erhob er sich ohne Zweifel nicht; nicht einmal als eine politische Größe ersten Ranges kann er gelten; seine Inconsequenz oder seine Schwäche hat ihn später ebenso rasch von der Höhe wieder herabgestürzt, als er sie erklommen; aber ein so schlechter Mann, wie Sastrow ihn macht, war er nicht, und wie man auch sonst über ihn denken möge: um die Herbeiführung der politischen Umgestaltung des stralsunder Gemeinwesens, ohne die hier auch die kirchliche nicht möglich war, hat er sich unleugbare Verdienste erworben.

Es war um die Zeit von Ketelhots erstem öffentlichen Auftreten in Stralsund, also etwa im Mai des Jahres 1524, als Rolof Möller, der schon früher seinen Einfluß auf die Reformpartei zur Geltung gebracht haben mochte, in entschiedenerer Weise gegen den Rath vorging. Wie es scheint, stand Rolof Möller damals noch mit der altgläubigen Partei in

*) Vergl. namentlich die Stelle a. a. O. p. 178.

engen Beziehungen; war er doch von mütterlicher Seite ein Abkömmling der Wardenbergs, und sein Oheim, der berühmte Doctor Zutfeld, seiner Zeit das Haupt der katholischen Partei in Stralsund, mochte erbittert gegen den Rath wie er war, auch von Rom aus, wo er sich jetzt aufhielt, seine Hände noch im Spiel haben. So wurden denn die Versammlungen der Oppositionspartei im Franziskaner-Kloster zu St. Johannis abgehalten, wozu der damals noch mit der bürgerschaftlichen Reformpartei liebäugelnde Guardian Henning Budde ohne Zweifel seine Einwilligung gegeben hatte*). Bei den hier abgehaltenen Versammlungen machte Rolof Möller die finanziellen Zustände der Stadt und die dadurch hervorgerufene Unzufriedenheit in geschickter Weise zum Ausgangspunkt seiner revolutionären Agitation. In dem Nachlaß seines verstorbenen Großvaters, des Bürgermeisters, hatte er ein städtisches Einnahmebuch vorgefunden, in welchem die Hebungen, Einkünfte und Gerechtigkeiten der Stadt verzeichnet waren; es scheint ein Kämmerei-Buch aus dem Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts gewesen zu sein. Diese Bücher wurden damals, wie auch zum Theil die eingehenden Gelder, von den Bürgermeistern in ihren Häusern aufbewahrt und konnten daher bei ihrem Tode leicht in die Hände Uneingeweihter, d. h. nicht zum Rath gehöriger Personen fallen. Dann kamen die Geheimnisse der Einnahmen und Ausgaben, die man sonst im Interesse der patriarchalischen Rathsverwaltung nicht unter die Leute kommen ließ, doch an den Tag, zum großen Mißvergnügen der patrizischen Rathspartei, für deren Regierung das Geheimniß als eine Nothwendigkeit galt. Noch Sastrow hat von diesem Standpunkt aus, ohne alles Verständniß für die tiefere Begründung dieser revolutionären Bewegung, dieselbe lediglich daraus erklärt, daß man damals noch keine beständige Kanzlei gehabt, sondern Bürgermeister und Secretär „der Regierung Heimlichkeit" mit nach Haus genommen; wenn die dann gestorben, sei es an ihre Kinder und Nepoten und dadurch in fremde Hände gerathen, zum unverwindlichen Schaden gemeiner Stadt**). Aus dem genannten Einnahme-Buche der Stadt argumentirte nun Rolof Möller vor den im Franziskaner-Kloster versammelten Bürgern, daß es bei der Verwendung der städtischen Gelder nicht mit rechten Dingen zugehen könne, und be-

*) Vergl. dafür Berckmann a. a. O. mit der Vertheidigungsschrift der Stadt Stralsund Art. 87 (Balt. Stud. XVII. 2. p. 123).

**) Sastrow I. p. 31 f.

schuldigte den Rath geradezu der Unterschlagung. Was in der Bürgerschaft schon lange gemunkelt und gemuthmaßt war, erhielt wie es schien durch diesen aus authentischer Quelle stammenden Nachweis eine unanfechtbare Bestätigung. Da brach — in der Woche nach Pfingsten — der schon seit lange gegen den Rath heraufziehende Sturm los. An der Spitze seines Anhangs rückte Rolof Möller vor das Rathhaus, stürmte in die Sitzung und klagte die Väter der Stadt hier offen vor aller Welt des Diebstahls und der Unterschlagung an. Seinem nahen Verwandten, dem Rathsherrn Gert Schroeder, der auch eine Wardenberg, eine Schwester seiner Mutter, zur Frau hatte, sagte er ins Gesicht, er wäre zwar nur klein von Person, aber ein großer Dieb. Der alte Bürgermeister Zabel Oseborn erwiderte entrüstet: „das bin ich mein Lebtag nicht gewesen!", alterirte sich aber dermaßen, daß er vom Rathhause in seine Wohnung geführt werden mußte. Der Bürgermeister Smiterlow scheint nicht anwesend gewesen zu sein; wenigstens wird er in unsern Nachrichten nicht erwähnt. Ueber den tumultuarischen Hergang fehlt nähere Kunde; nur das Resultat steht fest, daß die ausschließliche Rathsmacht gebrochen ward; ihr zur Seite trat ein bürgerschaftlicher Ausschuß von achtundvierzig eigens zu diesem Zweck erwählten Mitgliedern, der zunächst als controlirende Behörde die Finanzverwaltung unter seine Obhut nahm. Am Tage vor Trinitatis (21. Mai) wurde unter seiner Mitwirkung auf der Kämmerei eine neue Rechnung über die eingehenden Einnahmen begonnen, und die alte wie gewöhnlich Ostern begonnene Jahresrechnung, unvollständig und lückenhaft wie sie war, abgebrochen; natürlich konnten die bürgerschaftlichen Deputirten nur die Garantie für die bei ihrer Zeit eingegangenen und eingetragenen Gelder übernehmen*). Von der Kämmerei wurden die dort angesammelten Gelder von Zeit zu Zeit unter dem Geleit bürgerschaftlicher Vertrauensmänner auf die Schotkammer, die städtische Hauptkasse, gebracht und standen hier, wie vorauszusetzen ist, obgleich uns Nachrichten oder Rechnungen darüber nicht erhalten sind, gleichfalls unter Controle der bürgerschaftlichen Deputirten.

Nachdem es solchergestalt der bürgerschaftlichen Reformpartei gelungen war, sich im ersten Anlauf in den Besitz einer so wichtigen Position zu setzen und die städtischen Finanzen unter ihre Beaufsichtigung zu bringen, erhielten die Achtundvierzig für die nächste Zeit die Aufgabe, einmal die vorangegangene Verwaltung des Raths zu untersuchen, um es ins Klare

*) Die Stelle des Kämmerei-Buches vergl. hinten Anhang IV.

zu stellen, ob und inwieweit hier durch Schuld des Rathes eine Benachtheiligung des städtischen Interesses stattgefunden habe; und sodann mußte es, um für die Zukunft der Wiederholung derartiger Zustände vorzubeugen, darauf ankommen, eine feste gesetzliche Grundlage für die von der Bürgerschaft in Anspruch genommene Betheiligung an der Verwaltung des Gemeinwesens zu schaffen, wodurch der absoluten Rathsgewalt und ihrer willkürlichen Ausübung ein Riegel vorgeschoben würde. In dieser Arbeit vergingen noch etwa zwei Monate, bis in den Juli; eine unruhige stürmische Zeit wird es gewesen sein, über deren Verlauf uns leider alle nähere Nachrichten fehlen. Erst der Abschluß derselben tritt in deutlicheren Zügen aus dem Dunkel und der Verwirrung der Ueberlieferung hervor. Der Bürgermeister Smiterlow, der, wie schon früher bemerkt, in Stralsund wahrscheinlich nicht gegenwärtig war, als kurz nach Pfingsten die bürgerschaftliche Reformpartei ihren ersten Sieg erfocht und zunächst die Zulassung zur Beaufsichtigung der städtischen Finanzverwaltung erkämpfte, war, wie wir früher sahen, um Johannis nach längerer Abwesenheit zurückgekehrt und hatte damals Gelegenheit gefunden, seinen Einfluß zu Gunsten des von Oseborn mit Ausweisung bedrohten Reformators Ketelhot geltend zu machen. Smiterlow, so conservativ er sonst in politischer Beziehung war, und so wenig er die stattgehabten Eingriffe der bürgerschaftlichen Reformpartei in die bis dahin bestandene Prärogative des Raths billigen mochte, konnte doch an den einmal vorliegenden Thatsachen nichts mehr ändern, und war zudem auch jetzt wieder zu kurze Zeit in Stralsund, um ernstlich in die Entwicklung der Dinge eingreifen zu können. In Dänemark erforderte der Regierungsantritt des neuen Königs Friedrich I., dem sich seit Neujahr, wie früher dargestellt ist, auch die Hauptstadt Kopenhagen unterworfen hatte, gebieterisch die Anwesenheit von Gesandten Seitens der an dem Kriege gegen Christian II. betheiligten Hansestädte. Mancherlei Verhältnisse waren zu ordnen, zunächst die Privilegien für den Verkehr der Städte in Dänemark und Norwegen, dann das bisher noch sehr unklare Verhältniß der jetzt getrennten Reiche Dänemark-Norwegen und Schweden und der beiden neuen Könige Friedrich und Gustav Wasa. Zudem hatte König Friedrich die verbündeten Städte eingeladen, bei der bevorstehenden Feierlichkeit seiner Krönung sich durch Gesandte vertreten zu lassen. Die Stadt Stralsund entsandte für die bevorstehenden Verhandlungen, welche voraussichtlich einen nicht geringen Grad von diplomatischer Gewandtheit erforderten, eine Gesandtschaft, bestehend aus dem Bürgermeister Smiter-

low, dem Rathsherrn Andreas Polterian, damals Vogt der städtischen Vitte auf Schonen, und dem Secretär Magister Johann Kloke. Wahrscheinlich reisten die Gesandten schon Ende Juni oder Anfang Juli nach der dänischen Hauptstadt ab und begannen die Verhandlungen mit dem dänischen Reichsrath.

Da es sich unter Anderem darum handelte, eine persönliche Zusammenkunft der Könige von Dänemark und von Schweden herbeizuführen, so begab sich eine aus dänischen Reichsräthen und städtischen Deputirten bestehende Gesandtschaft nach Jönköping, wo die Schweden ihrer harrten. Zum Mitglied dieser Gesandtschaft ward der Bürgermeister Smiterlow erwählt und nahm in dieser Eigenschaft an den Verhandlungen bei der Zusammenkunft von Jönköping Theil (24. Juli). Mit den Resultaten dieser Conferenz wurde er sodann zurückgesandt, um in Kopenhagen darüber Bericht zu erstatten. Hier erfuhr er nun nach seiner Rückkehr aus Schweden, die man etwa zu Ende Juli oder zu Anfang August zu setzen haben wird, daß daheim in Stralsund gegen den Rath ein neues und wie er meinte unerhörtes Attentat stattgefunden habe, indem man den Rath zu einer ganz ungewöhnlichen Versiegelung gedrängt habe, die er bei seiner Heimkunft auch unterschreiben und versiegeln solle*).

Was war nun in Stralsund während dieser Zeit vorgegangen? Wiederum ist unsere Kunde sehr unvollständig und lückenhaft; nur das Resultat tritt wieder faßbar hervor**). Der bürgerschaftliche Ausschuß der

---

*) Erklärung Smiterlows zu Lübeck vor dem wendischen Städtetage 1525, Sonntag nach h. 3 Könige (8. Januar) und folgende Tage (Receß unter den Hanseatica des Rathsarchivs): Smiterlow erzählt, nach seiner Rückkehr von Jönköping nach Kopenhagen habe er in Erfahrung gebracht, „dat deme erbaren rade tom Stralesunde van eren borgeren und inwanern gantz undrechtlike und unlidelike sake, dar he gar geen wetent van gedragen, upgelecht, und sunderling van einer unwontliker (nicht unweitliker, wie Fabricius, Die Achtundvierzig p. 354 irrig in der von ihm benutzten Abschrift seines Großvaters gelesen hat) verßegelinge, de he in siner anheymkunpft mede verßegelen schulde etc.“ — Diese Stelle, wonach Smiterlow von dem in Stralsund aufgerichteten Receß erst gegen Ende Juli in Kopenhagen Kunde erhielt, und die Notiz des Kämmerei-Buches, wonach seit dem 21. Mai die bürgerschaftlichen Deputirten auf der Kämmerei erscheinen, bilden die beiden einzigen zuverlässigen chronologischen Data über die politischen Begebenheiten des Sommers 1524 in Stralsund, über die Einsetzung der Achtundvierzig und den Verfassungsreceß.

**) Außer den unbestimmten und zum Theil irrigen Angaben Berckmanns, dem Sastrow im Wesentlichen folgt, und der obigen Aussage Smiterlows vergleiche man namentlich die officielle Vertheidigungsschrift der Stadt Stralsund Art. 87—89

Achtundvierzig hatte während der Abwesenheit Smiterlows seine Arbeiten in doppelter Richtung beendigt; die Untersuchung über die vorangegangene Verwaltung des Rathes hatte ein für denselben sehr mißliches Ergebniß gehabt: er war zu der für jene Zeit sehr beträchtlichen Schadenersatzsumme von 15,000 Gulden (gegen 23,000 Thaler unseres Geldes) verurtheilt und mußte sie bezahlen. Ob diese Schatzung blos einen Theil der Bürgermeister und Rathsherren betraf, die besonders schwer compromittirt waren, oder ob der ganze Rath solidarisch für den Schaden des städtischen Fiskus verantwortlich gemacht wurde, läßt sich bei der Dürftigkeit unserer Nachrichten nicht entscheiden*). Den andern Theil seiner Aufgabe hatte der bürgerschaftliche Ausschuß durch Ausarbeitung eines Verfassungsrecesses gelöst, der nunmehr dem Rath und der Bürgerschaft zur Genehmigung vorgelegt und dessen Unterschrift und Besiegelung namentlich von allen Rathsmitgliedern ohne Ausnahme verlangt ward. Als Smiterlow in Kopenhagen hörte, daß der Receß auch ihm bei seiner Zurückkunft zur Untersiegelung werde vorgelegt werden, ersuchte er die heimischen Behörden zunächst um eine Abschrift des fraglichen Recesses, und begab sich, um die Antwort zu erwarten, nach der Krönung des dänischen Königs zunächst nach Rostock, während seine Mitgesandten Polterian und Kloke den nächsten und directen Seeweg nach Stralsund einschlugen. In Rostock empfing Smiterlow die Antwort des Rathes von Stralsund, welche die Uebersendung einer Copie des Recesses ablehnte und ihm anheimgab, selbst zu kommen und den Wortlaut persönlich anzuhören. Aber Smiterlow, der unzweifelhaft den Inhalt des Recesses sehr gut kannte, wollte nicht unterzeichnen und kehrte daher nicht nach Stralsund zurück. Vielmehr ging er Anfangs den Rath von Rostock, dann den von Lübeck und endlich den Convent der wendischen Städte um Fürsprache in Stralsund an, der auf dem kurz nach Neujahr 1525 (8. Januar) zu Lübeck gehaltenen Tage, auf dem auch Smiterlow persönlich anwesend war, die Sache vor sein Forum zog. Aber die stralsunder Gesandten, der Bürgermeister Heye und der Rathsherr Lorbeer, blieben fest und ließen sich auf nichts ein; sie hätten vom Rath und

---

in Balt. Studien XVII. 2. p. 123 f. Ferner Steinwers Frageartikel Art. 26, ebendaselbst XVIII. 1. p. 171 f.

*) Daß, wie Steinwer Art. 26 a. a. O. anführt, der Rath und etliche Alterleute mit großer Bedrängniß des Regiments und ihres Einkommens entsetzt seien, ist, was den Rath anbetrifft, eine arge Uebertreibung; es ist Niemand vom Rath entsetzt, Smiterlow blieb freiwillig fort; ob Alterleute entsetzt sind, darüber ist sonst nichts bekannt.

den verordneten Bürgern — eben den Achtundvierzig — keinen Auftrag über diese Sache zu verhandeln, und auch keine Copie des Recesses mitgebracht. Noch einmal im Sommer desselben Jahres, auf dem am 29. Juni und den folgenden Tagen versammelten Städtetage zu Lübeck, wurde von Seiten der verbündeten Städte bei den Stralsundern ein Versuch zu Gunsten Smiterlows gemacht, der von den stralsunder Gesandten ebenso wie der frühere durch den Mangel an Instruktion beseitigt ward. Smiterlow, dessen conservative Grundsätze mit einer Unterzeichnung des Recesses, der die Rathsgewalt wesentlich beschränkte, schwer in Uebereinstimmung zu bringen waren, kehrte nicht nach Stralsund zurück, sondern begab sich in ein freiwilliges Exil nach Greifswald, wo er drei Jahre lang, bis 1527, in dem elterlichen Hause Sastrows zubrachte, dessen Mutter seine Nichte war*).

Der Receß, welcher solchergestalt den Bürgermeister Smiterlow aus Stralsund vertrieb, stand nun allerdings in einem vollständigen Widerspruch mit den Ueberlieferungen der bisherigen aristokratisch-patrizischen Rathsverfassung. Zwar ist das Aktenstück selbst, aus dem eigentlichen Receß und einer Anzahl Vertragsartikel bestehend, wie sie zwischen Rath und Achtundvierzig vereinbart waren, nicht mehr erhalten, aber von dem wesentlichen Inhalt können wir uns theils aus dem spätern Receß von 1535, der den von 1524 voraussetzt und sich als eine Erweiterung und Präcisirung desselben giebt, theils aus dem, was wir über die Wirksamkeit und die Amtssphäre der Achtundvierzig sonst wissen, und aus einzelnen sonstigen zerstreuten Angaben eine ziemlich genaue Vorstellung machen**). Zwar, das Selbstergänzungsrecht des Rathes, von jeher als Fundamentalprincip des lübischen Stadtrechts angesehen, ward auch jetzt so wenig angetastet, als 1313 und 1391, aber es ward wie damals in den Altermännern, dem Rath jetzt in den Achtundvierzig ein gleichberechtigter Faktor des Regiments an die Seite gestellt, der aus der Bürgerschaft durch freie Wahl hervorgegangen, dem Rath in allen wichtigen Fragen der äußern

*) Was Sastrow I. p. 42 als Veranlassung von Smiterlows Fortgang aus Stralsund angiebt, daß er mit Rolof Möller nicht habe zusammen im Bürgermeisterstuhl sitzen wollen, ist falsch und widerspricht der eigenen authentischen Darstellung Smiterlows auf dem wendischen Städtetage; auch war Rolof Möller im Sommer 1524 noch gar nicht Bürgermeister.

**) Vergl. den Receß von 1535 bei Sastrow I. p. 139 f. — Was Fabricius, Die Achtundvierzig p. 236 f. als Receß von 1524 giebt, ist ein ziemlich willkürliches Elaborat aus dem Receß von 1535.

und inneren Politik, der Gesetzgebung und Verwaltung nebengeordnet war. Die Achtundvierzig in Gemeinschaft mit dem Rath sind es, von denen die Gesandten zu den hansischen oder wendischen Städtetagen ihre Instruktion empfangen, sie werden neben dem Rath und der ganzen Gemeinde in den mit den Herzogen von Pommern 1525 vor der Huldigung geführten Verhandlungen als competente Behörde genannt, deren Genehmigung die vereinbarten Stipulationen unterlagen; sie sind es, die später in dem Proceß des Kirchherrn Steinwer gegen die Stadt Stralsund von Seiten der letzteren sowie des ersteren neben dem Rath genannt werden und die Sache der Stadt führen; sie schließen als Repräsentanten der Bürgerschaft neben dem Rath Verträge, wie 1534 mit dem Adel von Rügen über Wandschnitt, Bierbrauen und andere Berechtigungen; sie concurriren bei der Gesetzgebung, denn ohne ihre Einwilligung darf der Rath keine Gebote oder Verbote oder polizeiliche Ordnungen erlassen*); sie haben endlich das wichtige Recht der Controle und Mitbeschlußnahme über das Geldwesen; ihre Deputirten sitzen neben den Camerarien des Rathes auf der Kämmerei, vereinnahmen die Gelder und beaufsichtigen die Buchführung, geleiten die von der Kämmerei abgeführten Gelder zur Schotkammer, der städtischen Hauptkasse, wo das Geld unzweifelhaft gleichfalls unter ihrer Controle lagerte und die Zahlungen für die Stadt geleistet wurden. Sie nahmen endlich sämmtliche städtische Beamten in Eid und Pflicht, und die ganze Bürgerschaft mußte schwören, lebendig oder todt zu ihnen zu stehen. Bei solchen durchgreifenden Befugnissen waren die Achtundvierzig in der That Mitregenten der Stadt im eigentlichen Sinne des Wortes und demgemäß werden sie nicht nur als verordnete Bürger, sondern auch urkundlich als den Bürgermeistern und dem Rath zugeordnete Regenten an Stelle der ganzen Gemeinde bezeichnet**). Nur die Rechtspflege scheint wie bisher ausschließlich in den Händen des Raths geblieben zu sein; wenigstens werden in Erkenntnissen des Niedergerichts und des Raths aus dieser Zeit keine Deputirte der Achtundvierzig als Betheiligte genannt; dagegen er-

*) Dies letztere ist vielleicht nur ein Zusatz des Recesses von 1535.

**) In einem von dem Rath von Greifswald d. d. 1526, Mittwoch nach Quasimodogeniti ausgestellten Transumt zweier ihnen von Bürgermeistern, Rathmannen und „eren togeordneten regenten in stat der gantzen gemeynte der stadt Stralsund" übersandten Urkunden. Auch im Eingange der Kirchen- und Schulordnung vom November 1525 heißt es: „Wy borgermeister rathmanne und regenten der stadt Stralsund". Stralf. Chron. p. 288.

scheinen einzelne Mitglieder von ihnen bei Schiedsgerichten, deren Zusammensetzung allerdings von dem freien Uebereinkommen der Parteien abhing. So erscheinen in einem Vergleich vom 21. Februar 1525 Rolof Möller und Hermann Meyer, „Bürger aus der Zahl der Achtundvierzig", als Schiedsrichter und Degedingsleute neben den Bürgermeistern Oseborn und Heye und dem Rathsherrn Sonnenberg*); es ist dies allerdings nur ein Zeichen des persönlichen Ansehens, in dem damals diese Männer standen, da sie von beiden Parteien — die eine waren Kalendsherren als Testamentsexecutoren, die andere ein stralsunder Bürger — zu Schiedsrichtern gewählt wurden. Hatten sich somit die Achtundvierzig zwar enthalten, ihrem Collegium einen Antheil an der vom Rath geübten Justizpflege vorzubehalten, so hatten sie doch durch Aufnahme eines Habeas-Corpus-Artikels in die neue Verfassung dafür gesorgt, daß die Bürgerschaft gegen willkürliche Gewaltakte des Rathes geschützt war. Demnach durfte kein Bürger oder Einwohner seiner persönlichen Freiheit beraubt und gefangen gesetzt werden, ausgenommen wegen offenbaren Todschlags oder eines anderen schweren Verbrechens; wer sonst etwas verbricht, für den soll sein Gut als Bürgschaft angenommen werden**).

Die Achtundvierzig von 1524 hatten, wenn man sie mit den Vertretungen der Bürgerschaft von 1313 und 1391 vergleicht, im Wesentlichen dieselben Befugnisse; sie bildeten in Wirklichkeit einen zweiten dem Rath nebengeordneten Faktor des Stadtregiments; nur Name und Zahl war verschieden von den früheren Institutionen gleicher Art; früher waren es Altermänner, 1313 von unbestimmter Anzahl, 1391 war es ein Zwölfer-Collegium; das letztere war indeß schon, wie die Achtundvierzig von 1524, aus Wahlen der Bürgerschaft hervorgegangen, während die Altermänner von 1313 von den Innungen deputirt waren.

Das Haupt und der Sprecher der Achtundvierzig war, wie man leicht denken kann, Rolof Möller, der seither mit thatkräftiger Initiative die

*) Der Vergleich findet sich im Stadterbebuch von 1522—1531.

**) Vertheidigungsschrift der Stadt Stralsund Art. 89 (Balt. Stud. a. a. O. p. 124): „Item, dat de erbar rat na sulker schattinge (sc. die 15,000 Gulden) eine vorgescreven concordia und vordrach heft annemen und vorsegelen moten, under anderen darinne den uprorigen lavende, dat se (sc. der Rath) keinen van borgeren und inwaneren umme erer vorwerkinge und vorbrekinge na oldem gebruke venklik antonemende und to incarcereren, it were denne umme apenbaren dotslagh edder malefici saken, sunder we ichteswes vorbreke, des scholde syn gut borge vor werden." — Leider ist dies die einzige uns ausdrücklich erhaltene Bestimmung des Recesses von 1524.

ganze politische Bewegung geleitet hatte. Neben ihm wird uns eine Anzahl von Bürgern genannt, die der politischen, zum Theil auch jetzt schon der religiösen Reformpartei angehörten; dazu gehörten ohne Zweifel die späteren revolutionären Rathsherren Hermann Meyer, den wir vielfach in den mannichfaltigsten Verhandlungen der Stadtbücher genannt finden, Franz Wessel, Bartholomaeus Buchow, Jochim Prüße, Gottschalk Vorradt, Nicolaus Rode, Gert Sidermann, Jacob von Huddessen; ferner die deputirten Bürger Ladewig Vischer und Claus Fleming, die wir mehrfach als Vertrauensmänner der Kämmerei und der Schotkammer erwähnt finden, endlich der Schuster-Altermann Hans Blomenow, ein mit allem Talent eines populären Demagogen ausgestatteter Tribun des niederen Bürgerthums, der seine Hauptrolle indeß erst später nach zehn Jahren, bei der zweiten revolutionären Epoche zur wullenweverschen Zeit spielte.

Die Einsetzung der Achtundvierzig und die Errichtung des Verfassungs-Recesses bezeichnet den ersten Abschnitt der revolutionären politischen Bewegung; verfolgen wir jetzt den weitern Verlauf der kirchlichen Reformbewegung, die nunmehr immer größere und größere Dimensionen annimmt und sich mit der politischen mehr und mehr verschlingt, bis beide in gemeinsamem Anlauf schließlich einen vollständigen Sieg erringen.

Um Michaelis des Jahres 1524 erhielt Ketelhot einen energischen und muthigen Mitkämpfer für die Sache der Reform an Johann Kurcke*), gleichfalls wie jener aus dem reformatorischen Kreise von Belbuck hervorgegangen, dann bei der beginnenden Reaktion seines Predigtamtes in Treptow entsetzt und eine Zeitlang von dem Bischof Manteuffel im Gefängniß gehalten. Er wollte jetzt ursprünglich auch wie Ketelhot im Frühjahr von Stralsund nach Liefland segeln, aber mangelnde Schiffsgelegenheit verhinderte seine Abreise und dann willfahrte er der Bitte Ketelhots, ihn in seinem Kampf gegen Pfaffen und Mönche zu unterstützen. Kurcke war eine ungestümere feurigere Natur als der maaßvolle Ketelhot; er ging seinen Gegnern mit allen Waffen der Polemik jener Zeit zu Leibe, und fachte auch in den Zuhörern seiner Predigten die ganze leidenschaftliche Erregung des religiösen Kampfes an. So lange die Witterung es gestattete, predigte er draußen auf St. Jürgens-Kirchhof, dann seit dem

*) Michaelis 1524 geben Ketelhot in seiner Apologie und die Vertheidigungsschrift der Stadt Stralsund; der in Zahlenangaben sonst nicht gerade zuverlässige Anhang zum Leben Wessels (Saxtrow III. p. 316) läßt ihn schon am 15. August zuerst in Stralsund auftreten.

Spätherbst in der Stadt, mitten im feindlichen Heerlager, im Kreuzgange des Dominikaner-Klosters zu St. Katharinen und in der Nicolai-Kirche. Auch der als Chronist dieser Zeit bekannte Augustiner Johann Berckmann scheint um diese Zeit zur reineren Lehre übergetreten zu sein; er ward, wie er selbst erzählt*), nachdem er zwanzig Jahre lang in der Heuchelei (d. h. im Pabstthum) zugebracht, durch die Predigt eines anderen Prädikanten über das Schriftwort „Prüfet Alles und das Beste behaltet" für Luthers Lehre vom seligmachenden Glauben gewonnen, und stand dann seit dieser Zeit fest auf Seiten der Evangelischen. Er predigte im Jahre 1524 in der Kapelle St. Gertruden. Doch begab er sich bald nach seinem Uebertritt, wahrscheinlich im Jahre 1525, zunächst nach Neu-Brandenburg, von wo er dann wieder nach Stralsund zurückkehrte. Ueber Berckmanns Begabung als Prediger wissen wir nichts; das Talent, die Massen zu beherrschen und fortzureißen, scheint er nicht besessen zu haben, wie seine Collegen Ketelhot und Kurcke; dagegen sprechen die Anfeindungen, die er gerade von Seiten des Volkes in Neu-Brandenburg erfuhr; auch scheint sein Charakter, wie schon seine Chronik ahnen läßt, mancherlei Schwächen besessen zu haben; durch die Abfassung der letzteren, so groß auch ihre Mängel sind, hat er sich ein großes Verdienst um die Geschichte dieser Zeit erworben. Außer ihm wird uns von evangelischen Predigern im Jahre 1524 in Stralsund noch ein gewisser Gregorius mit dem Zunamen der Alte genannt**); er soll Kapellan an St. Nicolai gewesen sein und schon am 10. April des genannten Jahres die Offenbarung Johannis im Sinne der neuen Lehre zu erklären begonnen haben; er starb schon im nächsten Jahre und wir haben von seiner Person keine nähere Kunde. Die geistlichen Hauptträger der kirchlichen Reform waren somit für diese Zeit, wo noch Alles in der Schwebe stand und der Kampf am heißesten entbrannt war, die beiden alten Genossen von Belbuck, Ketelhot und Kurcke; ihr Verdienst ist es vor Allen, den damals noch übermächtigen Gegnern von der herrschenden Kirche mit Muth und Geschick die Stirn geboten zu haben.

So widerhallten denn nun die Kanzeln in Stralsund von dem heftigsten Kampf, und in derselben Kirche predigte an demselben Sonntage zu der einen Tageszeit ein Apostel des neuen Evangeliums im Geiste Luthers, während zu der anderen ein fanatischer Anhänger der alten Kirche

*) Stralf. Chron. p. 141 f. vergl. p. 34.

**) Anhang zu Droeges Leben Wessels a. a. O. p. 317; vielleicht ist er derselbe, den Steinwer Gregor Pomerening nennt.

ihn als Ketzer und als eine Ausgeburt der Hölle verdammte. Die großen dogmatischen, ethischen und kirchlichen Hauptfragen jener Zeit, die Lehren von der Autorität der Schrift oder der Kirche, d. h. der Hierarchie, der Bischöfe des Pabstes und der Concilien, von der Rechtfertigung durch den Glauben und von dem Werth der Werke, von der Genugthuung Christi und seinem Verdienst, ob es ein für alle Zeiten und die gesammte Menschheit ein für alle Mal genügendes war oder ob es noch eine Ergänzung durch die Verdienste der Jungfrau Maria und der Heiligen finden muß, von der Erbsünde und von der unbefleckten Empfängniß, von Buße, Beichte und Absolution, von der Geistlichkeit und ihrer Machtvollkommenheit, ob es einen besonderen geistlichen Stand als Vermittler der Gnade Gottes und der Segnungen der Kirche geben müsse, mit Ehelosigkeit, hierarchischer Gliederung in höhere und niedere Ordnungen, mit dem Pabstthum als letzter Spitze, oder ob alle Gläubigen zugleich Priester sind und ohne alle weiteren Mittler als Christus durch den Glauben in einem unmittelbaren Verhältniß zu Gott stehen, von Zahl und Bedeutung der Sacramente, vom Fegefeuer und den Höllenstrafen, von Ablaß, Wallfahrten, Kasteiungen, mönchischer Entsagung, von Ceremonien-, Bilder-, Heiligen- und Reliquiendienst und Allem, was darum und daran hängt — alle diese Fragen wurden nunmehr auch auf den Kanzeln Stralsunds in eingehender und zum Theil leidenschaftlicher Weise erörtert. Die geistlichen Redner führten dabei ihre Polemik in der massiven grobkörnigen Weise jener Zeit und griffen auch die Personen ihrer Gegner in der schonungslosesten Weise an. So machten es die Römisch-Katholischen, und die Evangelischen nach Luthers klassischem Vorgange nicht minder. Jene schalten in Predigten und Streitschriften ihre Gegner ungelehrte, ungeschickte, verlaufene Apostaten und verjagte Mönche, boshafte, aufrührerische Menschen und Idioten, die ohne alle Bildung nichts Anderes als Schelten, Schmähen, Zwietracht, Ungehorsam und Aufruhr Stiften verstehen, Verächter aller Obrigkeit und Verführer des Volks, gottlose Ketzer, Apostel des Satans, Kinder der Finsterniß und Auswürflinge der Hölle; die boshaftesten Verleumdungen, die perfidesten Verdächtigungen, die aberwitzigsten Abgeschmacktheiten wurden nicht gespart, wie wir dies schon früher in den Angriffen gegen Ketelhot sahen, wenn es galt, die Verkündiger der neuen Lehre persönlich in Mißkredit zu bringen und die blinden Vorurtheile und Leidenschaften der Massen gegen sie aufzuregen. Andererseits faßten auch die Evangelischen ihre Gegner nicht mit Sammethandschuhen an: ungelehrte Ochsen, dumme

Esel, Lügner, Betrüger, Wölfe, Heuchler, Oelverkäufer, gottlose Böse-wichter, Antichristen, das waren Prädikate, mit denen die Mönche und Geistlichen der alten Kirche bis hinauf zu Bischöfen und Päbsten öffentlich an den Pranger gestellt wurden*). So hat wenigstens der Kirchherr Steinwer später geklagt, und mag auch Manches übertrieben sein, so darf bei der gegenseitigen Erhitzung und Erbitterung der Gemüther doch kaum bezweifelt werden, daß auch die Evangelischen, namentlich der ungestümere Kurcke, mit groben polemischen Keulenschlägen die perfiden Angriffe der Gegner erwidert haben. Von hüben und drüben kam es zu Herausforde-rungen auf die Waffen des Geistes und der Dialektik, zu Disputationen, wie sie damals üblich waren; aber wie es scheint, konnte man sich über die Bedingungen des Kampfes nicht verständigen; es kam ja darauf an, wer das entscheidende Urtheil fällen und was als Beweismittel gelten sollte; den Rath, den die Evangelischen als Schiedsrichter vorschlugen, konnten die Katholischen als eine Laienbehörde nicht in kirchlichen Dingen entschei-den lassen, und neben dem Schriftbeweis, den die Evangelischen allein als zwingend anerkannten, beriefen sich die Katholischen als Beweisinstanz immer auch auf Scholastiker und Kirchenväter, auf Concilienschlüsse und päbstliche Decrete. So kam es in Stralsund zu keiner regelrechten Dis-putation, und beide Parteien behaupteten dann, gegenseitig sich dazu erbo-ten zu haben, die Gegner hätten sich aber nicht darauf eingelassen**). In der That konnten Disputationen bei so radikal verschiedener Grundan-schauung keine Ausgleichung mehr bringen; mochte das Resultat sein, wie es wollte, jede Partei blieb doch auf ihrem Standpunkt. Die Geister waren aufeinandergeplatzt und der Kampf des Neuen und des Alten mußte in anderer Weise zum Austrag gebracht werden. Schon rückten mitunter die Gegner auch ohne Disputation einander nahe genug auf den Leib. Es

*) Die Hauptquellen für das Obige und Nachfolgende bilden von evangelischer Seite Ketelhots Apologie von 1528 und die offizielle Vertheidigungsschrift der Stadt Stralsund von 1529 im Prozeß gegen Steinwer, von katholischer des letzteren Be-schwerdeschrift an den Rath von Stralsund aus den ersten Monaten des Jahres 1525 (nicht 1524, wie sie in Stralf. Chroniken p. 363 von den Herausgebern irrig gesetzt ist), ferner desselben Klageschrift vom 12. Oktober 1525 (Balt. Studien XVII.) und Frage-artikel vom Sommer 1529 (Balt. Studien XVIII.); — als Ergänzung Berckmann und andere gleichzeitige Schriftsteller.

**) Auch Steinwer behauptete Fragestücke Art. 63, daß die Katholischen sich zu Disputationen erboten hätten; — die Sache wird sich verhalten haben, wie es oben dargestellt ist.

wird berichtet, daß Ketelhot, dem ein tragbarer Predigtstuhl nachgeführt wurde, damit er bald hier bald dort zu dem Volk sprechen konnte, denselben einmal unmittelbar vor der Thür der Johannis-Kirche aufschlagen ließ, als der Franziskaner-Guardian Henning Budde dort über den Propheten Jesaias predigte, und nun durch die Thür in die Kirche hineinschalt. Jener wird natürlich die Antwort nicht schuldig geblieben sein, und man mag sich das Tumultuarische eines solchen Disputatoriums denken. Die gegenseitige Erbitterung der geistlichen Führer steigerte sich zu einem Grade, daß bereits die feindseligsten Drohungen laut wurden. Es ist schwer, im einzelnen Fall die Wahrheit des Thatsächlichen zu ermitteln; aber die Altgläubigen beschuldigten die Evangelischen, daß sie den gemeinen Mann öffentlich gegen die Geistlichkeit aufreizten, sie des Ihren zu berauben; man solle sie mit dem Henker aus der Stadt jagen und die Hände in ihrem Blut waschen; und andererseits ward von den Evangelischen behauptet, der Guardian Henning Budde habe öfter öffentlich in der Predigt erklärt, wenn man nicht die Ketzer, die neuen Prediger und ihre Zuhörer, vertreiben würde, so habe er auch ein sieben- oder achthundert hinter sich, und wolle so lange anhalten, daß man in Stralsund bis an die Enkel im Blut waten solle*). Mag auch hier von beiden Seiten in der Wiedergabe der gethanen Aeußerungen Manches übertrieben und entstellt sein: bezeichnend genug für die Zustände ist es schon, daß solche Gehässigkeiten herumgetragen und geglaubt werden konnten.

Es konnte nicht ausbleiben, daß unter diesen Umständen die Erregung und Gereiztheit der geistlichen Führer beider Parteien allmählich auch in die Massen hinabstieg, und hier zeigte es sich nun schon im Laufe des Jahres 1524, daß die Altgläubigen mehr und mehr an Einfluß beim Volk verloren, welches in seiner Mehrzahl immer entschiedener auf die Seite der neuen Lehrer trat und zugleich gegen die papistische Geistlichkeit angriffsweise vorzugehen begann. Das anfängliche Kokettiren des katholischen Clerus mit der politischen Mißstimmung der Bürgerschaft gegen den Rath und die zu diesem Zweck nicht ohne Erfolg versuchte Aufstachelung der Massen trug ganz andere Früchte, als man erwartet hatte. Man hatte Wind gesäet und sollte nun Sturm ernten. Schon war es nichts Seltenes, daß die katholischen Geistlichen, wenn sie auf der Kanzel oder im Altar standen, durch Stimmen aus der Gemeinde öffentlich insultirt und

*) Steinwers Fragestücke Art. 17. — Vertheidigungsschrift der Stadt Stralsund Art. 93.

bedroht wurden. Am Frohnleichnamstage drohte ein Buntmacher Durkop während des Gottesdienstes den Kapellanen und Chorschülern in der Nicolai-Kirche, sie aus der Kirche zu jagen, und schalt sie öffentlich vor allen Zuhörern Lügner und Heuchler. „Ihr habt lange genug geheuchelt und eure Büberei getrieben! Lauft, daß euch der Mord schlage!" Und Aehnliches kam häufig vor; von vielen Bürgern und Bürgerinnen, klagt der Kirchherr Steinwer später, seien seine Geistlichen in den Kirchen und auf den Predigtstühlen Lügen gestrafet und ausgescholten; eine Reihe der Haupträdelsführer, darunter auch Ladewig Vischer, nennt er namentlich; auch ein Weib, die Bandelwitz'sche, eine Näherin ihres Gewerbes, die mehrfach in diesen Bewegungen als heftige Gegnerin des Pabstthums vorkommt, war darunter. Auch außerhalb der Kirchen setzten sich die Insulten gegen die altgläubigen Geistlichen fort; gingen sie mit den Sakramenten über die Straße, so wurden sie angeschrien und verhöhnt: „Ihr Lügner, Heuchler und Betrüger, schmiert wohl an mit eurem Oel!" Von Kniebeugung und sonstiger Verehrung, wie sie früher beim Vorübertragen der Sakramente üblich gewesen war, war jetzt keine Rede mehr; man machte sich lustig über den Glauben, daß unser Herr Gott auf des Pfaffen Wort vom Himmel herab in die Hostie kommen sollte. Selbst der Kirchherr ward nicht mehr verschont; wenn er sich zu Pferde auf der Straße zeigte, erschollen hinter ihm Rufe wie: „Schlag den Pfaffen todt! Sankt Peter pflegte solche Pferde nicht zu reiten!" — oder bei einer anderen Gelegenheit: „Jodute über diese geschorenen Pfaffen, Jodute über diese verrätherischen Pfaffenknechte!"*) oder bei einer dritten Gelegenheit: „Sieh, da geht der geschorene Pfaffe hin! So muß ihn der Mord schlagen, den Heuchler!" — und sonst viele Spott- und Scheltworte ähnlicher Art. Selbst in dem nahegelegenen Voigdehagen, wo er seine Residenz auf der damals dort noch bestehenden herzoglichen Burg hatte, war er nicht mehr sicher vor grobem Hohn und Insulten, wenn Stralsunder dahin zu Besuch kamen. Von Worten zu thätlichen Angriffen war es nicht weit. Schon hatte sich, um gegen solche gesichert zu sein, der fanatische Franziskaner-Guardian Henning Budde über der gewöhnlichen Kanzel hoch oben dicht unter dem Gewölbe eine zweite Kanzel herrichten lassen, mit einem durch Bretter geschützten Aufgange, der gleich vom Kloster dahin führte, ohne

*) Jodute, der alte sächsische Alarmruf; vergl. Chr. Petersen, Ziotr (Zeter) und Tiodute (Jodute), der Gott des Krieges und des Rechts bei den Deutschen, in Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. VI. Heft 2.

daß er genöthigt war, durch die Kirche zu passiren; von hier konnte er nunmehr nach Herzenslust auf die Ketzer schelten und schimpfen. Und in der That, derartige Vorsichtsmaßregeln erwiesen sich bald genug als nicht überflüssig. Schon im Herbst 1524 kamen mehrfach Fälle vor, in denen altgläubige Prediger auf der Kanzel thätlich angegriffen wurden. Kurz vor Michaelis, als der Dominikaner-Prior Hermann Westphal in St. Katharinen predigte, und die Gewalt des Pabstes, die Kraft des Ablasses, die Fürbitten der Maria und der Heiligen mit den gewöhnlichen Ausfällen auf die Ketzer illustrirte, begannen einige Weiber, die in der Nähe der Kanzel saßen, zu rufen: der Mönch lügt, und zugleich flogen ihm Pantoffeln und Stühle um den Kopf. Bald drang eine Anzahl Bürger, darunter ein Kannengießer Fyrow und ein Wollenweber Mecklenburg, auf die Kanzel, rissen den Prior unter Mißhandlungen herab, und an seiner Stelle mußte Johann Kurcke, der sich, wie es scheint, unter den Zuhörern befand, auf die Kanzel steigen und predigen*). Aehnlich erging es um dieselbe Zeit dem Lesemeister der Dominikaner, Wilhelm Lowe, der in der Nicolai-Kirche von der Kanzel gerissen und geschlagen wurde; ein Stich, der nach ihm geführt wurde, ging indeß nur durch den Aermel, ohne ihn zu verletzen**). Noch schlimmere Erfahrung machte ein fremder Mönch, nach des Kirchherrn Aussage ein „wohlgelehrter, geschickter Prediger", nach dem Zeugniß der städtischen Behörden dagegen ein untergeordneter, trunksüchtiger Mönch, der am 16. Oktober in der St. Nicolai-Kirche predigte***). Er führte das beliebte Thema über die Gewalt des Pabstes aus, dem alle Christen bei Strafe ewiger Verdammniß Gehorsam schuldig seien, und exemplificirte dasselbe durch die alttestamentliche Geschichte der Rotte Korah, die gegen Moses, den Diener Gottes, auch rebellirt, aber schließlich elend umgebracht sei. Aaron mit seinem Schmuck wurde dabei auf den Pabst gedeutet, und die Moral war natürlich, daß Alle, die dem Pabstthum Widerstand leisteten, ebenso vom Tode verschlungen werden müßten, als jene Aufrührer. Da brach aber der Sturm gegen ihn unter der entrüsteten Zuhörerschaft los; man umdrängte die

*) Dieser Vorfall, der nach der Zeugenaussage in Steinwers Proceß (Balt. Studien XVII. 2. p. 153) Michaelis 1524 stattfand, ist von Cramer, Kirchenchronikon III. cp. 20 irrig mit dem Kirchenbrechen Ostern 1525 in Verbindung gebracht.

**) Vergl. die oben angeführte Zeugenaussage mit der übertreibenden Angabe Steinwers, Fragestücke Art. 33.

***) Vergl. Fragestücke Art. 32 und stralf. Vertheidigungsschrift Art. 94 und 95.

Kanzel, schlug ihn mit langen Stangen von derselben herunter, riß ihn zu Boden, hieb mit Bänken und Stühlen auf ihn ein und stach mit Messern nach ihm, so daß er, nach Steinwers Ausdruck, blutete wie ein geschlachtet Schwein; dann schleppte man ihn aus der Kirche auf den Markt, und auch hier setzten sich die Mißhandlungen noch eine Weile fort, bis es endlich einigen Bürgern gelang, ihn der wüthenden Menge zu entreißen und ihn so vor dem sonst sehr wahrscheinlichen Tode zu retten. — Auch die untergeordneten Kirchendiener wurden nicht verschont; auf der Straße verfolgte man sie mit Schlägen und Steinwürfen; einer derselben ward in der Nicolai-Kirche — aus welcher Veranlassung wird nicht gesagt — von dem Stadt-Büttel schwer verwundet, so daß er, nach Steinwers Anklage, einen ganzen Kessel voll Bluts verlor. Auch das weibliche Geschlecht betheiligte sich bei den Angriffen gegen die altgläubigen Geistlichen; wir sahen, wie der Sturm gegen den Dominikaner-Prior von Weibern begann; namentlich eine, die Bandelwitz'sche, scheint überall unter den ersten gewesen zu sein. Als ein Kapellan Todenhagen die St. Gertruden-Kapelle während einer Predigt Berckmanns verließ, dem er eine Weile zugehört hatte, rief ihm das genannte Weib mit lauter Stimme zu: „Ja, du Heuchler und Lügner, nun willst du weg gehen! Die Wahrheit kannst du nicht hören! Geh, daß dich der Teufel hole!" Später begegnete sie ihm nochmals auf dem Jacobi-Kirchhof, schalt ihn hier noch viel ärger aus und gab schließlich ihren Worten durch Steine und Koth handgreiflichen Nachdruck. Und dies wiederholte sie später noch mehrfach. Der Abt von Hiddensoe hatte über Gewaltthat und schmählichen an einem Crucifix von Stralsundern auf seiner Insel verübten Unglimpf zu klagen, und als er selbst einmal in Geschäften nach Stralsund kam, ward er an der Brücke gröblich insultirt und man drohte, ihn und die Seinen vom Leben zum Tode zu bringen. Auch der Kirchherr selbst war in der Kirche nicht mehr sicher; als er während der Predigt eines Kapellans sich im Chor der Nicolai-Kirche befand, drang eine Rotte von Jungen hinein und insultirte ihn und den Kapellan als Heuchler und Lügner, und als er Weihnachten 1524 in eigener Person ein feierliches Hochamt abhielt, drohte ihm ein stralsunder Bürger, ein Drechsler von Profession, Namens Gelebeck, ihm den geistlichen Rock auszuziehen*). Und solche Excesse, wie sie im Vorangehenden angeführt sind, fanden nach der Anklage des Kirchherrn in vielen

*) Dieser Vorfall, der nach der Anklageschrift und der [illegible] Steinwers

MUZEUM REGIONALNE
78-400 SZCZECINEK
ul. Ks. Elżbiety nr 6

Fällen im Beisein einer großen Menschenzahl von Hunderten bis zu Tausenden statt, auch von Rathsherren und Mitgliedern der Achtundvierzig; — der beste Beweis, daß die große Masse der Bürgerschaft sich bereits von der alten Kirche abgewandt hatte.

Unter solchen gefahrdrohenden Umständen suchte Steinwer, der immer nur zeitweilig von seiner Residenz Voigdehagen in die Stadt kam, sich und die Seinigen wenigstens eines kräftigeren Schutzes der Behörden zu versichern. Schon im Frühjahr 1524 hatte er sich von den Herzogen einen Geleitsbrief verschafft, in welchem den Stralsundern bei Vermeidung fürstlicher Ungnade und schwerer Strafe geboten wurde, den Kirchherrn und seine untergebenen Geistlichen und Kirchendiener unangefochten in ihren Rechten zu lassen. Aber die Bewegung war den Herzogen bereits ebenso über den Kopf gewachsen, als ihrem Kirchherrn; der Geleitsbrief nützte demselben in Stralsund nichts, und so wandte sich Steinwer in den ersten Monaten des Jahres 1525 an den Rath von Stralsund, um von diesem auf die Empfehlung der Herzoge einen Geleitsbrief zu erhalten, durch den sich der Rath für die Sicherheit des Kirchherrn und seiner Getreuen verbürgen sollte. Steinwer legte das Concept eines solchen Geleitsbriefes, wie er ihn wünschte, sogleich bei; der Rath sollte darin ihm und allen seinen oberen und niederen Geistlichen und Kirchendienern in Stralsund und Voigdehagen Sicherheit ihrer Personen und Habe zusichern, unter Androhung schwerster Strafe gegen Alle, die dagegen handeln würden. Aber der Rath war nicht geneigt, einen solchen Geleitsbrief, wodurch er die Garantie für die Sicherheit der katholischen Geistlichkeit übernommen hätte, auszustellen. Er wies darauf hin, daß es eines besonderen Geleitsbriefes für dieselbe gar nicht bedürfe, da sie ohnehin dieselben Ansprüche auf obrigkeitlichen Schutz habe, wie alle andern Bürger *).

Weihnachten 1524 stattfand, zeigt, daß die Beschwerdeschrift Steinwers, in der er auch erwähnt ist, doch ohne Jahr, nicht in die ersten Monate des Jahres 1524 gehören kann, wie die Herausgeber der stralf. Chroniken und Andere sie setzen, sondern erst 1525. (stralf. Chron. p. 363.)

*) Wenn später die offizielle Rechtfertigungsschrift der Stadt Stralsund, ebenso wie auch Ketelhot in seiner Apologie, (erstere Art. 127, die andere stralf. Chron. p. 271. 275) behaupteten, den katholischen Geistlichen sei weder ein böses Wort noch Werk zugefügt von den Bürgern, oder (die erstere Art. 13) es sei nicht wahr, daß Hippolyt Steinwer den Rath um Geleit ersucht und dieser es abgeschlagen habe, so widersprechen dem doch, wie groß man auch Steinwers Uebertreibungen annehme, die bekannten Thatsachen zu sehr, um in jener Ableugnung etwas Anderes zu sehen als, eine advokatische Proceß-Finte, die dem Gegner möglichst viel zu beweisen auferlegen soll.

Kurz, es gelang dem Kirchherrn nicht, eine verpflichtende Garantieübernahme vom stralsunder Rath zu erhalten, und in der That, sie hätte, wie die Dinge einmal lagen, nichts mehr genützt. Der Rath hatte, auch wenn er einmüthig gewesen wäre und den Willen gehabt hätte, nicht mehr die Macht, die altgläubigen Geistlichen zu schützen und der Bewegung Einhalt zu thun; in den Achtundvierzig und der Masse der Bürgerschaft dominirten bereits die Anhänger der neuen Lehre; der Rath befand sich nach eigenem späteren Geständniß „zwischen Thür und Angel"*).

So ging denn die Bewegung unaufhaltsam ihren Gang. In der Fastnachtszeit 1525 bekämpften sich die Altgläubigen und die Evangelischen auch durch volksthümliche symbolische Darstellungen und Mummereien, wie sie in jener Zeit üblich waren. Die lutherisch gesinnten Bürger veranstalteten Treibjagden, bei denen Personen, die als Geistliche und Mönche herausstaffirt waren, gehöhnt, in die Stadtgräben getrieben und in die Netze gejagt wurden. Außerdem fand an drei aufeinander folgenden Tagen eine symbolische Procession statt, deren gegen das Pabstthum gerichtete Tendenz jedem in die Augen fallen mußte. Am ersten Tage ritt der Schulmeister von St. Nicolai — auch die Schulmeister waren damals schon von dem Gift der Neuerung angesteckt —**) als Pabst verkleidet, mit der dreifachen Krone auf dem Haupt und prächtigen geistlichen Gewändern angethan, mit der Linken die Benediktion ertheilend, einen ganzen Schwarm von verkleideten Mönchen und Nonnen hinter sich; auch St. Peter sah man im Zuge, dargestellt von dem Kannengießer Fyrow, der in den kirchlichen Bewegungen dieser Zeit mehrfach genannt wird. Am zweiten Tage ritt der Schulmeister, der am ersten den Pabst vorgestellt hatte, als Kaiser im Harnisch, am dritten endlich in der Gestalt Jesu, wie er die Kranken gesund, die Blinden sehend, die Lahmen gehend macht. Auch jetzt war er von großem Gefolge begleitet, in dem Bürger der Reformpartei die Hauptrollen spielten. — Ihrerseits waren auch die Katho-

*) Vertheidigungsschrift Art. 80: „Item dat de erbar rat derhalven velut inter sacrum et saxum gestan, jegen de nien prediger ichteswes datlikes nicht heft dörven anfangen, darmit de gemeine man nicht seggen dorfte, men wolde evangelisch christlike warheit geweldichlich vordrucken und vordringen."

**) In einem der katholischen Spottlieder auf die Evangelischen (s. unten heißt es:

„Overst de scholemester vam Sunde mit eren locaten
De willen mede wesen an desseme reye
Und sterken seer desse kettereye."

lischen nicht müßig. Am Fastnachtstage setzte sich aus dem Franziskanerkloster eine Procession in Bewegung, die grauen Brüder an der Spitze und Mönche von allen Orden hinterdrein; vier der ersteren zogen einen Pflug durch alle Straßen der Stadt, als symbolischen Ausdruck des Gedankens, daß dieselbe ihrer Gottlosigkeit halber dem Untergang geweiht sei, sodaß der Pflug bald über die Stätten gehen werde, wo jetzt noch das rege Leben herrschte*). — Bei diesen Aufzügen sang man von beiden Seiten Spott- und Hohnlieder auf die Gegenpartei, wie man sie auch sonst in jener Zeit auf Straßen und öffentlichen Plätzen und namentlich vor den Häusern der Geistlichkeit zu hören bekam. Noch jetzt sind uns einige dieser populären Lieder erhalten, mit denen sich damals und bald nachher Katholische und Evangelische in Stralsund bekämpften; sie geben uns ein charakteristisches Zeugniß von dem Geist, der beide einander auf Tod und Leben befehdende Religionsparteien beseelte, und von dem Ton, der in diesen Erzeugnissen der polemischen volksthümlichen Literatur jener Zeit herrschte**).

Die Evangelischen sangen unter Anderm:

„O jr munich und pfaffen,
Was hant jr gethan?
Habt uns gemacht zu affen,
Die leng mag's nit bestan!
Es soll euch bald gerouwen,
Das sage ich vorwar,
Die haut soll man euch pluwen,
Und ziehen bey dem haer.
Kisten-seckel-feger!"

„Jr habt uns lange regieret,
Groß lugen furgesetzt,
Seer schentlichen vorfuret,

*) Berckmann p. 33 setzt diesen Vorgang irrig schon 1522; wenn Ketelhot damals schon da war, wie Berckmann voraussetzt, so kann es nur Fastnacht 1525 gewesen sein; selbst Fastnacht 1524 war Ketelhot noch nicht da; — von anderen Gründen abgesehen.

**) Die Lieder der Katholischen sind gedruckt in Stralf. Chroniken p. 227 f.; — die der Evangelischen in Zober, Spottlieder der evangelischen Stralsunder auf die römisch-katholische Priesterschaft 1524—1527. Stralsund 1855. Die letzteren haben sich leider nur in hochdeutscher Uebertragung erhalten (unter den Akten des Processes Steinwer gegen die Stadt Stralsund), ursprünglich waren sie, wie auch die Spottlieder der Katholischen, niederdeutsch abgefaßt und gesungen. — Die Lieder beider Parteien, welche an den angeführten Stellen abgedruckt sind, sind zum Theil erst nach Fastnacht 1525 und in den nächsten Jahren verfaßt, ich habe sie indeß zur Charakteristik der Polemik schon hier zusammengefaßt.

Die gewissen gar vorletzt
Mit euwerm schnoden leben
Und grosser buberey,
Der ee jr widerstreben,
Erlauben hurerey.
Kisten-seckel-feger!"

„Jr habt das evangelium
Vorschwiegen lange zeit,
Und (die) es yetzunt predigen,
Jr aus fur ketzer schreyt"
u. s. w.

„Jr hatt uns hart getrucket
Durch Entichrist zu Rom,
Und jamerlich entzucket
Fleiß, eyer, keß und raum*);
Durch ablasbrieffe vorkaufet
Die unser seligkeit,
Das gelt von uns geraufet,
Wirt euch warlich laidt!
Kisten-seckel-feger!"
u. s. w.

„Besinknus und seelmessen
Das war euwer fug;
Von todten habt jr gefressen
Und hatten all genug.
Biß Christus ist erstanden,
Der lang begraben war,
Hilft uns aus euwern banden,
Wir singen laut und klar:
„Christ ist erstanden!"

Ein „Weihnachtslied zu Stralsund gedichtet" singt:

„Ein doctor in Sachsenlande
Hat zu Rome gesanth
Der cardinal und bischof schande,
Die warheit muss ich sagen,
Und so man besicht die heilige schrift,
So ist der bapst der Enti-Christ
Mit seinen beschornen knapen;
Das himmelreich gibt er umb das gelt,
Darmit betrugt er alle welt,
Den schaden müssen wir haben."

Und in einer späteren Strophe:

*) d. i. plattdeutsch: Rohm, d. i. Sahne.

„O du hilge Antechrist,
Wan ist ful dein ablaß kist?
Behude uns vor dein fegefur!“

Die Habgier der Geistlichen und Mönche bei Leichenbegängnissen und Seelmessen geißeln folgende Verse:

„Der dach der ist so freudenreich,
Allen münchen und pfaffen,
Wen sie haben ein toten leich,
So machen sie uns zu affen:
Es sey fraw oder man,
Noch willen sie jo die seel begaen,
Darmit sie nur verfuren;
Darnach fangen sie ein murmeln an,
Das die arm seele nicht laggen (?) kan,
Sie machen nach ihrer gigen.“

„Stirbt es dan ein reicher man,
So geit man jm entgegen,
Munich und pfaffen mit procession“
u. s. w.

„Darnach heben sie ein seelmisse an,
So sall jederman zu opfer gaen,
Den siebenden wollen sie han“.
u. s. w.

„Die pfaffen, muniche und nunnen
Seint nur ein burde auf erden,
Sie haben sich des besunnen,
Sie willen nicht burger werden“
u. s. w.
„Auch du grosse faule rott,
Wie lange treibst du mit uns den spott?
Die haut soll man dir klauwen“.

Welche Gründe dann die Priester für ihre Abneigung gegen bürgerliches und eheliches Leben angaben, wird in derbster zotiger Weise weiter ausgeführt.

Das originellste der uns erhaltenen Spottlieder der Evangelischen ist ein in verschiedenartigem Strophen- und Versbau mit Einfügung bekannter Anfänge und Stichworte von katholischen Hymnen und Responsorien gedichtetes Lied. Es beginnt:

„*Resonet* eyn groß geschrey,
Die pfaffen dichten mangerley,
Das jn nicht breche jre gewalt enczwey“
u. s. w.

„Wen zusammen kumpt der hauff,
So sticht der coster die kertzen auf,

So spricht danne der pfarrer:
„Lug eben auf, das uns das opfer nicht entlauff!“
Martine hodie
Sie gan und stan wol uber das grab,
So lange das der baur kein gelt mer im seckel hat.
Eia, eia das thun die phariseer,
Ist lutter buberey, *clemencia*!“

„Joseph, lieber Joseph mein,
Wer hat gesehen die hasen dein,
Der fert wol in den himmel hen jn,
Gleich also ein olt beschoren schwein.
Martine! Eya, eya, das thun die phariseer.“
u. s. w.

„*Hodie*, so habt jr uns speiß und fleisch verpoten,
Bei euwern ban; jr czomet das roß hin
Hinder auf; sint unrecht daran!“

„Im bretspil hat jr vil studiret,
Und den schonen frauwen hoveret,
Und betrigen also jederman
Mit euwer lere und falschen ban.
Martine, Eya, eya etc.“

„Man muß den knapen auch seelgerede geben,
Das ist jrer faulen kelnerinnen eben,
Sie trinken sich darvon sticke vol,
Das gefelt den phariseern wol.
Martine, Eya, eya etc.“

„Mit nunnen haben sie gut spil,
Dar von ich euch mehr singen wil;
Das sie die wochen vor schalkheit treiben,
Das thun sie des suntags den bauren legen.
Martine, Eya, eya etc.“
u. s. w.

„*Omnis mundus* ist vorfuret
Durch den beschoren hauffen;
Jren geist man sporet gar wol
Mit fressen und mit saufen.
Itaque, itaque
Jre mynschen satzung gelt nit mehr.“

„*In dulci jubilo*
Die pfaffen seint gantz fro,
Wan sie haben einen leich
Zu fressen oder zwei,
Darvon sie werden reich.“
u. s. w.

Der Kirchherr Steinwer wird in einem offenbar erst später während des Processes mit der Stadt entstandenen Gedicht, doch ohne seinen Namen zu nennen, in folgender Weise charakterisirt:

„Ich hatt auch schier vorgessen
Den rechten haubetman,
Den Satan hat besessen,
Nimpt nicht die warheit an.
Gott weiß wol, wen ich meine
Der dissen reyg so drift,
Er handelt gantz unreine
Und nimpt des pfaffen gift."

„Ein hirde willen er wesen,
Die schaeffe nit vorstehen,
Hat nicht die bibel gelesen,
Spot mus ihm uber gehen;
Thut uns jtzt falsch anclagen,
On alle billichheit,
Es wirt in kurtzen tagen,
Dem wulfe werden leit."

Die Spottlieder der Katholischen zeichnen sich in der Mehrzahl durch einen derberen volksthümlicheren Ton aus, was sich allerdings zum Theil daraus erklärt, daß sie uns in dem ursprünglichen Niederdeutsch erhalten sind, während die der Evangelischen nur in einer abschwächenden und zum Theil unverständlichen hochdeutschen Uebertragung vorliegen; daneben tragen jene in der Mehrzahl eine lebendigere Localfarbe, strotzen dabei allerdings von Persönlichkeiten und Insinuationen der gemeinsten und gehässigsten Art.

Den allgemeinen Gegensatz gegen das Lutherthum, wie es damals von den Altgläubigen dargestellt ward, bezeichnet ein Lied*), in welchem die Ketzerei Luthers von Johann Huß abgeleitet und als Gans vorgeführt wird, die nun viele Jungen bekommen hat. Hier heißt es unter anderen:

„Wo schold die gösselen anders singen,
Wen alse en is gewassen de stimme?
De schnevel dragen se up den rüggen,
De ganze welt wiln se vordrücken,
Mit eren ketterschen nücken".

„De gans draget enen stolten mot,
Er dörstet seer na christen-blot,
Wen se dat möchte vorgeten"

u. s. w.

*) A. a. O. p. 227. Nr. 1.

„Se pusten up de veddern altidt,
Sunte Pavel de mot hy an den stryt,
He kan't em nicht erwehren;
Dorch stolten mot un duvelschen nyt
Syne scrift se gantz vorkeren."

„De vedderen pusten se noch höger an,
Dat evangelium mot up den plan
Dat se gantz valsliken düden"

u. s. w.

„De gans heft enen langen schwantz,
Se thüt so mennigen in den dantz,
Mit eren falschen vedderen
Se meynet se draget enen parlencrantz"

u. s. w.

„De gans hevet an so söte to singen,
Dat de mönneken ut den kloster springen,
De kappen se vorwarpen;
De küsheit is en alto schwar,
Er framheit mag men marken."

u. s. w.

„De werliken prester nemen dat geware,
Se meren den mönniken ere schare,
Der gans wolden se natreden;
Ein fyn meydchen in gelen haren
Is en lever wan mit den beden."
„Den Antichrist sint se sine vorbaden"

u. s. w.

„Se maken nu der apen so veel,
Den all bevelt des Lutters speel,
De laven dat mit groten schalle"

u. s. w.

„Lutter het enen langen bart,
Darin het he veel bovischer art
Mit lasteren un mit schelden,
Darmit heft he vele volkes vorkert;
De düvel wert em dat vorgelden."

u. s. w.

„He scheldet den pawest einen Entechrist,
Dewil de düvel he sülvest ist,
In einen mönke verborgen"

u. s. w.

Das bedeutendste dieser Lieder ist ein größeres im Jahre 1525 verfaßtes Gedicht, welches eine Rundschau über die meisten bedeutenderen Städte Norddeutschlands, Preußens und Liflands und ihre damalige

Stellung zur neuen Lehre vom katholischen Standpunkt giebt. Wittenberg, Magdeburg, Bremen, Stade, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Stettin, Golnow, Danzig, Elbing, Königsberg, Riga, Dorpat, Lübeck, Hamburg und Lüneburg passiren hier die Revue und erhalten Lob oder Tadel, je nachdem sie am alten Glauben noch festhalten, oder schon abgefallen sind; das Lied hat somit einen nicht unbedeutenden historischen Werth. Von Stralsund heißt es hier:

„Sund, strunt! Du makes it to bunt!
Du daves wo ein vrasich hund
Mit allen dinen werken!
Mit roven stelst du dat geistlike gut
Unde schynnest de hilligen kerken.“*)

„Kürick und Ketelhoht, schöll gy weten,
De düvel heft se in den Sund gescheten;
De bösen quaden tirannen
Lorbeere, Molre, Vischer und Prütze
Got möte se alle verbannen!“

„Och Sund! Dat wil nicht lange duren,
Werp de ketter aver de muren!
So stünde dy raht vor handen.
Sze wol to, it deyt dy noht,
Er du kümpst in grote schande!“

Greifswald dagegen, welches damals noch am Katholicismus festhielt, empfängt folgendes Lob:

„Grypeswold! Du bist eren rik,
Gar selten vint me dyn gelik,
In gades baden to stryden;
Lof und ere bist du werth,
By gade wultu blyven!“

„In gades denste övestu dy,
Der karken got is nicht by dy,
Gades denre kanstu lyden;
Wil got, dyne saak mag werden gut,
By dessen letzten tyden**).“

---

*) Strunt, Koth, Dreck. — daves, tobest. — Nach dem Schluß der Strophe ist das Gedicht wohl erst nach dem Kirchensturm Montag nach Palmarum 1525 verfaßt, doch muß die Abfassungszeit in die nächste Zeit nachher fallen, da in einer früheren Strophe der Bauernaufstand als gleichzeitig erwähnt wird.

**) Obige Verse über Greifswald fehlen in der von Lappenberg (Niedersächsische Lieder in Bezug auf die Kirchenreformation, Zeitschrift des Vereins für Hamb. Gesch. II. [1847] p. 230 ff.) veröffentlichten hamburger Recension dieses Liedes, und dies Fehlen jener Verse ist neben anderen sprachlichen und sachlichen Gründen ein Beweis,

Der ganze Grimm der Katholischen richtet sich vorzugsweise gegen die neuen Lehrer und unter diesen wieder gegen Kurcke und Ketelhot, welche in mehreren Liedern in der schmählichsten persönlichsten Weise verunglimpft werden. Es ist noch maßvoll, wenn es von ihnen heißt:

„Sanete Simon-Juden*),
Den fasten alle de luden,
Sunder Kurcke und Ketelhot
De makent in desseme lande nicht got.
Se leren böslike wyse leven,
So möten se in deme galgen beven;
Apostel-avend eten se vlesch alse hunde,
De mord schla se in de munde!"

Ebenso gehört es noch nicht zu dem Schlimmsten, wenn Ketelhot in folgender Weise charakterisirt wird (vorangegangen sind ein paar Strophen über die Bürgermeister Smiterlow und Trittelvitz, wovon später):

„Se holden an sick enen Beelzebub,
De heft verworpen des mönnikes rock
To Belbuck in Pomerlande.
Wat wil de bove vel dogeth leren,
De menedig is un vull aller schande?"

Gemeinere Anschuldigungen sprechen die zwei andern Gedichte aus; so wenn es von Kurcke heißt:

„Ick höre dat küssen is em dar gelecht**)
Dat he dar mit synen — — wol blivende wert wo recht,
Schenden de geistlike gestand in uneren;"
u. s. w.

oder:

„Kurcke ist ein dobbeler***),
Groth gelt achtet he nicht so seer;
Der Sundeschen vrowen — — — —"

es folgt eine schmutzige Zote. Von Ketelhot heißt es:

„Ketelhot ist ein perde-deef
De apperen frowen heft he leef.
Eine magt heft he genamen in ere,
Der huren let he tappen bere."
u. s. w.

---

daß Lappenbergs Recension erst späteren Ursprungs ist, als die stralsunder, und erst aus einer Zeit datirt, wo Greifswald den Ruhm der Rechtgläubigkeit auch schon verloren hatte, also nach 1531.

*) Simonis-Judae d. i. 28. Okt.

**) Nämlich in Treptow.

***) Würfelspieler

Auch Berckmann wird in ähnlicher Weise besungen:

„By em ock de Augustiner steith,
Syn name is genannt her Johan,
He toch der burgmeisterschen de kappen an.
Erlike lüd' dit jo sint,
In eren werken dit me bevint."

Und der Kapellan Gregor der Alte wird in folgender auch wenig schmeichelhafter Weise geschildert:

„Gregorius de olde capellan,
De kumpt mit den ketteren up den plan
Unde vorget sere ere lif und zalicheit,
Dat em vor gade seer wort leyt."

Oder in einem anderen Liede:

„It is Gregorio nene schande,
To Wolgast he darumme most ut dem lande,
Horye is syn levent gewest.
To Rostock, Greiffenberg, tom Sunde allermest;
Etlike he brachte umme den kack darvan,
Tom Sunde en de*) dot darvan nam."

Außer den genannten schon 1524 in Stralsund wirksamen evangelischen Predigern wird noch eine Anzahl anderer, die erst 1525 kamen, in den Spottliedern der Katholischen auf ähnliche Weise durchgehechelt und an den Pranger gestellt: Schlichtekrull, der zu Brandenburg einen Rosenkranz gestohlen zu haben beschuldigt wird, Niemann, „ein falscherer Dieb ist auf Erden nicht, als dies Kalb von Sünde und Bösewicht", Georg Peltz, „der alte Drache", Sapelin, der auch mit dabei sein will, die frommen Kinder zu betrügen, Dickmann aus Dithmarschen ein Weiberfreund, „in der Schrift so weise und gut, wie ein Esel der Weihwasser soff", Lüthke der Schlachter „von Art ein Dieb", Krintze, von dem wir sonst nichts wissen; den letzteren werden, wie größtentheils auch schon den früheren, libertinistische Beziehungen zum weiblichen Geschlecht zum Vorwurf gemacht.

Wie die Prediger werden auch die anderen bürgerlichen Mitglieder der evangelischen Partei nicht geschont und nach Kräften mit Schmuz beworfen. So heißt es in einem Liede nach einem kurzen Eingang über die von Huß und Wiclef hergeleitete Ketzerei von den beiden Bürgermeistern Trittelvitz und Smiterlow:

*) So und wohl nicht „den", wie Stralf. Chron. p. 250, wird zu lesen sein; Gregor der Alte starb 1525. — Möglicher Weise ist indeß die Strophe noch auf den vorangehenden Sapelin zu beziehen, der auch Gregor mit Vornamen hieß; dann ist ên' (d. i. eine) den dot darvan nam zu lesen.

„Dit schaffen der burgermeister twe,
Hans und Clawes heten se;
Se menen se könen nicht doren;
Se sint nu aller wysheit vul,
Gelike enem esel mit oren."

„Süß langen hebben se de börger geschynnt
So en Törcke und böser vient,
In mennichsfoldiger mathe;
Nu fechten se an der karcken gut,
De rechten papen-hater."

„Se hengen an er segel rik,
De ere schult nicht mit gelik
Sulft mogen nicht inde beholden;
Se hapen sick dorch sodane art
Ere breve und segel to vorolden."

In einem anderen Liede wird der Rathsherr und spätere Bürgermeister Christof Lorbeer und seine Frau vorgenommen:

„Lorbeere is der buren krut,
He stecket ock in enes deves hut.
Em is wol kunt de ketterye,
Wente de synen sint von loven treden drye."
u. s. w.

„Dessulven is ock syn wif,
Se is gar selden sunder kyf,
Gertrud is er namen.
Se mach sick desser lutterye wol schamen."
u. s. w.

Noch ein anderes Lied führt neben einigen der neuen Prediger eine ganze Anzahl von namhaften Persönlichkeiten der kirchlich-bürgerlichen Reformpartei vor, darunter Ludewig Bischer, den „Erzketzer",

„De van gade wort getekent vor ein hümpelpümp*)".

Weiter dann:

„Bartholomäus Buchow, de erme schlücht,
Balthasar Prüsse, de bösewicht,
De got und almann schuldig is;
Hans Moetens de waraftige gaffelmunt,
Den Martinus God schlog to ener stunt,
Dat he leep wo en verbâsset varken **)
Und bolkede wo eyn osse in der schwarten monnike karken."

„Gotschalk Vorrath, de fluchtige held,
De nergen den mit den ketteren hält dat feld;

*) s. oben.
**) d. i. ein verbaastes (vor Schreck sinnloses) Ferkel.

Seygeberg Hans, de stamerbuck,
De heft dissem ketter geven enen rock."

„Dar lovet ock an Frantz Wessel sere,
De felschowar (?) knecht van ringer ere;
Christopher Lorbeer, enen rathmann,
De stückede ock faste de ketterye an."

„Cordt Bocke, de gar bose wicht,
De gar grot in de ketterye vorgiftiget is,
Darum cruciget ene de vallen övelsche gicht,
Dat got van hemmel emme schuldig is."

Es folgt dann eine Reihe von, mit Ausnahme der Gebrüder Trittelvitz, weniger bekannten Namen; den Schluß bildet ein Gastwirth, bei dem sich die Anhänger der Reformpartei häufig zusammen gefunden zu haben scheinen:

„Hir henget ock an Gert Stryderman,
Eyn tapper narre vor allen an,
Der ketterwerth is he genant,
Tom Sunde und ock in ander vele lant."

Auch die berufene Bandelvitz'sche bekommt in einem der Lieder ihr Theil:

„Se is des düvels achterledder":

als ihr Liebhaber, den sie „zu einem Thoren" macht, wird der sonst nicht bekannte Prediger Krintz genannt, wobei sie mit einem Prädikat bezeichnet wird, welches noch weniger schmeichelhaft ist als das eben mitgetheilte.

Solche und ähnliche literarische Produkte geben Zeugniß von der Feindseligkeit und der Erbitterung, die in Folge der kirchlichen Spaltung durch alle Schichten der Gesellschaft ging. Daß es bei so gereizter Stimmung, die sich auch den Massen bereits mitgetheilt hatte, alle Augenblicke zu thätlichen Ausbrüchen der aufgestachelten Leidenschaften kam, war nicht zu verwundern. Dabei senkte sich die Waage der Sympathien des Volks mehr und mehr auf die Seite der Evangelischen; die Katholischen waren schon meist die Angegriffenen, aber sie rächten sich dafür durch die giftigsten Ausfälle und Verleumdungen an der Gegenpartei. Der Rath, in sich gespalten, so daß keine Partei ein entschiedenes Uebergewicht hatte, wußte noch immer nichts Besseres zu thun, als zu laviren, nach beiden Seiten abzumahnen, bald den Evangelischen das Predigen, bald den Katholischen das Verketzern und Schelten zu verbieten, ohne daß sich irgend Jemand darum kümmerte, und ohne daß er selbst zur Durchführung seiner Verbote irgendwie ernstlich Anstalt machte. Dabei steigerte sich die Gäh-

rung von zu Tage; der Anfang des Jahres 1525 war gerade die Zeit, w Wogen der politischen und kirchlichen Bewegung in Deutsch- n ysten gingen; überall in Stadt und Land hatte das Wort von en Freiheit gezündet, unklare Phantastereien mischten sich mit bere n Reformbestrebungen; im Frühjahr kam im südlichen und mittlere utschland der große Bauernkrieg zum Ausbruch, und kam es auch im oen unter der ländlichen Bevölkerung nicht zum Aufstand, so gährte es auch hier stark, und in den Städten kam es meist durch die Ver- ng der kirchlichen mit der politischen Reform zu heftigen Erschütte- gen und Umwälzungen.

Auch in Stralsund blieb die bei der fortdauernd schwankenden und schlaffen Haltung des Raths unvermeidliche Katastrophe nicht aus. Der Brennstoff war seit lange aufgehäuft; ein zufälliger Funke mußte die Flammen lichterloh anfachen*).

Es war am Montage den 10. April in der Woche vor Ostern, als die Gerichtsherren des Raths auf Veranlassung der Achtundvierzig sämmtliche Arme und Bettler der Stadt in die Nicolai-Kirche beschieden hatten, um hier einer kritischen Besichtigung unterzogen zu werden; die wirklich bedürftigen und arbeitsunfähigen Einheimischen sollten ein bestimmtes Zeichen erhalten, wodurch sie sich als zum Betteln berechtigt zu legitimiren hatten; die Fremden dagegen sollten ausgewiesen werden. Die noch erwerbsfähigen Einheimischen bekamen natürlich auch die Legitimation zum Betteln nicht. Als Zuschauer dieses Akts hatte sich eine Menge unbeschäftigten Volks, namentlich Gesellen und Lehrjungen — es war ja blauer Montag —, in der Kirche eingefunden. Als das Geschäft der Sichtung und der Austheilung der Zeichen beendigt war, verließen die beiden Gerichtsherren die Kirche und begaben sich auf das Rathhaus. Man versäumte indeß die Kirche wieder schließen zu lassen, wie dies in letzter Zeit aus Besorgniß vor bilderstürmerischen Angriffen schon immer nach beendigtem Gottesdienste geschehen war. Die Anwesenden blieben also, wurden noch durch neue Ankömmlinge vermehrt, und begannen sich umher zu jagen und allerlei Kurzweil in der Kirche zu treiben. Der Menschenzulauf nach

*) Für das Nachfolgende sind die Hauptquellen Ketelhots Apologie, die Proceßschriften Steinwers, die Vertheidigungsschrift der Stadt Stralsund, ferner Berckmann, Droeges Leben Wessels und Sastrow; endlich von katholischer Seite noch Lambrecht Slaggherts Chronik des St. Clarenklosters zu Ribnitz in Lisch, Mecklenb. Jahrbücher III. p. 118.

der Kirche hatte die Aufmerksamkeit einer am alten Markt wohnenden Wittwe Frese — so nennen die gleichzeitigen Berichte ihren Namen*) — auf sich gezogen, und sie begann für ihre Heiligenschreine zu fürchten, wie sie die Kirchgängerinnen damals in ihren Kirchstühlen zur Aufbewahrung kleiner Heiligenbilder, Gebetbücher, Kerzen und dergleichen zu haben pflegten; die Kerzen wurden beim Gottesdienst vor dem Schrein angezündet und die Andachtsübungen davor verrichtet. Sie sendet also ihre Magd mit dem Auftrag in die Kirche, dieselben von dort nach Hause zu holen, und die Magd, eine wie es scheint resolute, obwohl sonst nicht im besten Rufe stehende Person, läuft in jeder Hand ein Küchenmesser in die Kirche zu dem Stuhl ihrer Herrin, mit dem Geschrei: „Dies sind meiner Frauen Spinde! rührt sie nicht an, oder der Mord soll euch schlagen und die Messer in den Leib fahren!" Ihr Geschrei zog die Aufmerksamkeit eines Haufens Jungen und Gesellen auf sich, die sich um sie sammelten und sie verhöhnten. Da sie die Spinde nicht so schnell loslösen konnte — sie waren festgenagelt — und nicht aufhörte zu schreien, rief einer der Umstehenden: „Was schreist Du fortwährend! Lauf zum Teufel mit Deinen Spinden!", und dabei gab er den Spinden einen Fußtritt, daß sie von ihren Plätzen herunterstürzten, und ebenso geschah es mit anderen in der Nähe befindlichen Heiligenschreinen der Art. Die Magd, das Eigenthum ihrer Herrin aufraffend, stürzt damit aus der Kirche und läuft dann über den alten Markt nach ihrem Hause unter dem Geschrei: „Die Martiner brechen die Spinde!" Die Nachricht verbreitete sich wie ein Lauffeuer durch die Stadt und von allen Seiten strömte es nach der Kirche; zu den Privatpersonen, die ihre Heiligenschreine nach Hause holen wollten, kamen Abgesandte der Aemter, die damals ihre eigenen Altäre in der Kirche hatten, und in Besorgniß für die Ausstattung derselben an Votivtafeln, Leuchtern, Altardecken, alles dieses gleichfalls zu größerer Sicherheit aus der Kirche fortholen ließen. So begann denn von Berufenen und Unberufenen ein allgemeines Abbrechen der Schreine und Bilder nebst einer Spoliation der Altäre. Immer mehr loses Volk drängte sich in die Kirche; bald begnügte man sich nicht mehr mit dem Abnehmen und Forttragen der Bilder, Schreine und sonstigen Heiligthümer, sondern begann in tumultuarischer Weise Alles niederzubrechen, zu zertrümmern, zu plündern und die Kostbarkeiten fortzutragen. Auch die Begräbnißkapellen Steinwers und des früheren Kirchherrn Reimar

*) Sastrow I. p. 36 nennt sie irrig Schermer'sche.

Hahn wurden nicht verschont und demolirt, die Wappenschilde der Kirchherren und selbst der pommerschen Herzoge, welche in der Kirche aufgehängt waren, wurden zertrümmert, — kurz der bilderstürmerische Fanatismus, wie er in jener Zeit vielfach hervortrat, war auch in Stralsund mit seiner vandalischen Zerstörungswuth zum Ausbruch gekommen. Um drei Uhr Nachmittags bekam Ketelhot von einem Bekannten die Nachricht, wie toll es in der Kirche hergehe. Um die Vesperzeit, als das Zerstörungswerk in der Kirche vollbracht war, stürmte die erhitzte auf etwa anderthalb tausend Menschen angeschwollene Volksmasse nach dem Franziskaner-Kloster St. Johannis. Die feste Thür der Kirche wurde mit großen Hebebäumen und Aexten eingeschlagen, und dann begann auch hier dieselbe Scene, wie in der Nicolai-Kirche; Bilder und Altäre wurden zerschlagen oder niedergebrochen, auch die hoch oben am Gewölbe vom Guardian angebrachte Kanzel und der dahin führende verdeckte Gang wurde zertrümmert, und um den Spektakel zu übertäuben, spielten ein paar abgefallene Mönche die Orgel dazu. Unter den Heiligenbildern befand sich auch eine angeblich wunderthätige Maria der sieben Schmerzen; man beraubte sie erst ihres sämmtlichen Schmuckes, dann schlug man ihr das Haupt ab und spaltete es; den Rumpf des Bildes trug man in einen benachbarten Krug und verbrannte ihn unter dem höhnenden Zuruf: „Maria, thue nun Wunder, wenn du kannst! laß sehen, ob du auch verbrennen kannst.“ Aehnlich erging es andern gefeierten Heiligenbildern. Als man in der Kirche fertig war, ging es in die Zellen der Mönche, wo auch Alles demolirt und verwüstet wurde. In der Zelle des Guardian zerschnitten sie die Bücher, die sie dort fanden, und traten sie unter die Füße. Aehnlich hausten sie im Refektorium, schlugen die Thüren der Schränke ein, nahmen Schüsseln und Kannen und fielen schließlich über die Speise- und Trankvorräthe her, ohne sich um die noch dauernde Fastenzeit zu kümmern. Mönche und Guardian waren schon im Beginn des Angriffs über die Stadtmauer, an der das Kloster lag, oder wo sie sonst einen unbemerkten Ausgang fanden, entflohen; der Guardian hatte Alles was er an Kleinodien, Geld und geldwerthen Papieren in der Eile zusammenraffen konnte, mit sich genommen. Als Ketelhot von dem wüsten Tumult in St. Johannis hörte, machte er sich dahin auf, um der Raserei der Menge womöglich durch gütliches Zureden Einhalt zu thun. Aber schon auf dem alten Markt begegnete ihm ein Bekannter, der ihn, falls ihm sein Leben lieb sei, abmahnte, sich unter die fanatisirten Massen zu begeben, die wie Teufel wirthschaf-

teten; zudem seien sie gar nicht mehr in St. Johannis, sondern nach St. Brigitten weiter gezogen. So ging Ketelhot, der natürlich voraussah, daß die Gegenpartei den evangelischen Predigern die Schuld an diesen Vorgängen aufbürden würde, von Trauer und Kummer erfüllt, in seine Herberge zurück.

In dem St. Brigitten-Kloster und der dazu gehörigen schönen Kirche vor dem Tribseer Thor, wohin die Volksmasse jetzt gestürmt war, wurde das in St. Nicolai und St. Johannis begonnene Zerstörungswerk weiter fortgesetzt; auch hier wurden die Bilder zertrümmert oder verbrannt, Schreine und sonstige Behälter der Heiligthümer zerschlagen, Altäre demolirt, Monstranzen, Kelche und andere Kirchenkleinode unter die Füße getreten oder fortgeschleppt, die Zellen der dort befindlichen Mönche und Nonnen verwüstet, und die letzteren namentlich, die schon früher immer vielfach insultirt waren, mit den gröbsten Schmähungen überhäuft. Dann ging es nach dem Dominikaner-Kloster und der Kirche St. Katharinen, und auch hier sah man dieselben Scenen einer wilden Zerstörungswuth. Gleichzeitig wurden auch die anderen Pfarrkirchen und Kapellen von einzelnen kleineren Trupps heimgesucht und mehr oder weniger demolirt.

Endlich, als der Tumult kein Ende nahm und es zu befürchten stand, daß bei der hereinbrechenden Nacht auch Bürgerhäuser durch den tobenden Aufruhr gefährdet werden könnten, ermannte sich der Rath zum Handeln, trat mit den angesehensten Bürgern zusammen und berieth in Eile die zu ergreifenden Maßregeln. Man beschloß, die Klöster und andere gefährdete Plätze mit einer aus Bürgern bestehenden Sicherheitswache zu besetzen, um wenigstens weiteren Unfug zu verhindern; und außerdem sollte ein Aufgebot von acht bis neun hundert Mann wohlgerüsteter Bürger die Nacht hindurch in der Stadt Wache halten. Diese Maßregeln bewirkten alsbald, daß die Ruhe zurückkehrte und die Tumultuanten sich verliefen.

Am nächsten Tage beschlossen Rath und Bürgerschaft, die Anstifter des Tumultes, Kirchenbrecher und Diebe zur Rechenschaft zu ziehen und nach altem Gebrauch an Leib und Gut zu strafen. Die Stadtthore wurden geschlossen, und etwa ein halbes Dutzend Personen beiderlei Geschlechts von den am meisten gravirten gefangen gesetzt. Die katholische Partei, geführt von den beiden Bürgermeistern Oseborn und Heye, hatte durch die gewaltthätigen und anarchischen Vorgänge des gestrigen Tages ein augenblickliches Uebergewicht erhalten; auf ihrer Seite standen in dieser Sache auch die ruhigen und ordnungsliebenden Bürger der Evangelischen, welche

die tumultuarischen Excesse der Bilderstürmer mißbilligten und ihre Wiederkehr zu verhindern suchen wollten. Mit dem Beginn der Untersuchung gegen die Schuldigen war vom Rath zugleich der Befehl erlassen, daß zum Morgen des folgenden Tages sämmtliche aus Kirchen und Klöstern fortgeschleppte oder entwandte Gegenstände wieder auf das Rathhaus zurückgebracht werden sollten.

Am nächsten Morgen — es war der Mittwoch nach Palmsonntag, der 12. April — war der Rath versammelt, um die Zurücklieferung zu überwachen. Große Braukübel waren unter dem Rathhause aufgestellt, in welche Alles wie es kam hineingelegt ward; eine große Anzahl von Kirchengeräthen und Schmucksachen, Kelche und andere Kleinode wurden wirklich wieder zurückgeliefert. Inzwischen hatte sich eine große Menschenmasse von allen Parteien auf dem Markt eingefunden, um Zeuge dieses Schauspiels zu sein. Noch immer wurden Gefangene eingebracht; auch zwei Bürgerinnen, die Frau eines Bürgers Wickbolt, der ein bekanntes Mitglied der evangelischen Partei war*), und die schon mehrfach erwähnte Bandelvitz'sche**), die grimmige Feindin des alten Kirchenwesens, die bei den meisten Attentaten auf dasselbe unter den Vorkämpfern war, traf dies Schicksal. Die letztere, ein resolutes Frauenzimmer, gewahrte, als sie ankam, den Bürgermeister Heye am Fenster des Rathhauses und rief ihn an: „Was willst Du mir, Hans Heye? Warum hast Du mich holen lassen? Was habe ich gethan?" — Der Bürgermeister erwiderte kurz angebunden: „Warte nur, das sollst Du bald zu wissen bekommen!", — und ließ sie sofort in die Büttelei, das städtische Gefängniß, abführen. Machten die fortgesetzten Arretirungen von Bürgern und Bürgerinnen schon viel böses Blut unter dem Theil der Bevölkerung, der sich an dem Kirchen- und Klostersturm betheiligt hatte, so waren andere Anzeichen geeignet, auch die der gemäßigten Partei angehörigen Evangelischen mit Besorgniß zu erfüllen. Im Rath, der trotz der Achtundvierzig immer noch die Executive in der Hand hatte, hatte die katholische Partei zur Zeit wenigstens das Uebergewicht; namentlich gehörten ihr die beiden seit Trittelvitz' Tode und Smiterlows Selbstverbannung noch übrigen Bürgermeister an. Drohende Aeußerungen von Genossen dieser Partei ließen für die Evangelischen über-

*) Der Mann kommt als „stolzer Narr" und Freund Kurckes in einem Spottlied der Katholischen vor. Stralf. Chroniken p. 246.

**) Berckmann nennt sie irrig Brandelvisser'sche.

haupt das Schlimmste befürchten. Ein Stadtvogt Schroeder, der irgendwo einen entwendeten Kelch in Beschlag genommen hatte, kam mit demselben zu Pferde auf den Markt und erklärte vor aller Welt, die Evangelischen müßten Alle geblockt, gestockt und todtgeschlagen werden. Dazu hatte sich die katholische Partei mit Hellebarden, Messern und sonstigen Waffen versehen auf dem Markt eingefunden und stand in geschlossener feindseliger Haltung unter der Masse da. Jeden Augenblick schien bei der gegenseitigen Gereiztheit ein Blutbad ausbrechen zu können, dessen Ausgang sehr zweifelhaft war, da die Altgläubigen offenbar vorbereitet und in fester entschlossener Haltung, noch dazu gestützt durch die Autorität des Raths auftraten, während die Evangelischen, wenn auch der Zahl nach überlegen, doch unvorbereitet ohne einheitliche Führung und wegen des Tumults vom vorigen Tage in sich gespalten waren, indem eine große gemäßigte Partei die kirchen- und bilderstürmerischen Excesse mißbilligte und geneigt war, den Rath in der Handhabung der Gesetze zu unterstützen.

In diesem kritischen und gefahrvollen Augenblick war es Ludewig Vischer, der mit rascher Geistesgegenwart durch ein schlagendes Wort die Gespanntheit und Unklarheit der Situation löste. Er stieg auf eine Fischbank, wie sie damals auf dem alten Markt standen, und rief mit weithin schallender Stimme: „Wer bei dem Evangelium bleiben will, lebendig oder todt, der komme hierher auf diese Seite!" Dies Wort traf den Nagel auf den Kopf: es handelte sich in diesem Moment nicht mehr um die bilderstürmerischen Ausschreitungen und was davon zu halten oder wie die Anstifter zu bestrafen seien; das waren jetzt untergeordnete Fragen; es stand vielmehr jetzt die ganze nächste Zukunft der evangelischen Sache in Stralsund auf dem Spiel; denn es war sicher, daß, wenn die Altgläubigen hier siegten, nicht blos die Tumultuanten vom Montag, sondern überhaupt alle Anhänger der neuen Lehre, die evangelischen Prediger vor Allen, in die Niederlage verwickelt wurden. Diese Einsicht mußte sich jedem Unbefangenen aufdrängen. Das rechtzeitige Wort Ludewig Vischers that daher eine blitzartige Wirkung. Alles was evangelisch war oder sein wollte, trat hinüber auf die Seite, von wo dieser angesehene und beliebte Führer der Reformpartei seinen Mahnruf erschallen ließ. Und nun zeigte es sich, daß der Katholischen nur ein kleines Häuflein, der Evangelischen aber die weitaus überwiegende Mehrzahl war. Mit diesem augenscheinlichen Beweis ihrer Schwäche schwand für die Altgläubigen alle Hoffnung des

Sieges; der Rath, der von den Fenstern des Rathhauses den Vorgang auf dem Markt beobachten konnte, war, soweit er den Katholischen günstig war, fassungslos vor Schreck. Aber die Führer der Evangelischen unten benutzten mit rascher Entschlossenheit die Gunst des Augenblicks. Der anarchischen Zerrüttung, wie sie schließlich zum Kirchensturm geführt hatte, mußte ein Ende gemacht werden; ebenso aber mußte auch die von katholischer Seite erhoffte Reaktion zu Gunsten der alten Kirche unmöglich gemacht werden. Beides konnte nur dadurch geschehen, daß man statt des bisherigen Schwankens und Lavirens unter Beseitigung des alten Kirchenwesens die Fahne der Reformation offen aufpflanzte, und um dies zu können, mußte die höchste Behörde der Stadt, in der sich bisher beide Parteien die Wage gehalten hatten und zuletzt gar die katholische das Uebergewicht zu erlangen im Begriff stand, in einer solchen Weise ergänzt werden, daß die Evangelischen die entscheidende Majorität hatten. Die Liste der auf das Verlangen der Bürgerschaft in den Rath aufzunehmenden Männer ward von Rolof Möller an der Spitze seiner Freunde dem Rath überbracht; die beiden vacanten Bürgermeisterstellen sollten mit ihm selbst und dem bisherigen als Anhänger der Evangelischen bekannten Rathsherrn Christof Lorbeer besetzt, acht andere namhafte Führer der Reformpartei, wahrscheinlich alle oder wenigstens zum großen Theil bis dahin Mitglieder des Collegiums der Achtundvierzig, sollten zu Rathsherren ernannt werden; es waren Franz Wessel, Hermann Meyer, Bartholomaeus Buchow, Jochim Prüße, Gotschalk Vorradt, Nicolaus Rode, Gert Sidermann, Jacob von Huddessen; Ladewig Vischer, der wie wir sahen einen Hauptantheil an der glücklichen Wendung dieses Tages hatte, ward nicht vorgeschlagen, wahrscheinlich aus einem früher schon berührten Grunde. Der Rath, eingeschüchtert und für seine Sicherheit besorgt, wagte unter dem deprimirenden Eindruck der soeben gemachten Wahrnehmungen nicht nein zu sagen und genehmigte die begehrten Ernennungen.

Sofort faßte der neue Rath in Gemeinschaft mit den Achtundvierzig den entscheidenden Beschluß, an der Sache des Evangeliums festzuhalten, die evangelischen Prediger bei sich zu behalten und mit aller Kraft zu beschirmen. Den Ereignissen vom Montag sollte keine weitere Folge gegeben und die gefangen gesetzten Bürger und Bürgerinnen wieder frei gelassen werden. Mit diesen Beschlüssen kam der nunmehrige Bürgermeister Rolof Möller vom Rathhause herab, setzte sich zu Pferde und verkündete der harrenden Menge, was oben geschehen war. Die ganze Bür-

gerschaft oder wenigstens die evangelische große Mehrzahl derselben gelobte feierlich, wie schon Rath und Achtundvierzig es gethan hatten, mit der Sache des Evangeliums zu stehen und zu fallen. Dann beruhigte sich die Masse und verlief sich; um vier Uhr Nachmittags war Alles zu Ende.

Durch diese unblutige Revolution war der Sieg der Reformation in Stralsund entschieden; die evangelische Partei hatte im Rath wie in der Bürgerschaft fortan die entscheidende Macht in Händen*).

*) Die bisherigen Annahmen, welche diesen revolutionären Rathsschub schon im Sommer 1524 stattfinden lassen, gestützt besonders auf Droeges und Sastrows Angaben, sind irrig; wie urkundlich aus einem hansischen Receß und den stralsunder Stadtbüchern erweislich, waren Rolof Möller und Genossen noch in den ersten Monaten des Jahres 1525 nicht Bürgermeister, resp. Rathsherren; als Bürgermeister wird Rolof Möller zuerst glaubhaft am 12. April, als er vom Rathhause herabkommt, bezeichnet (Steinwers Fragestücke Art. 57), und vergleicht man damit den Bericht Berckmanns, der berichtet, wie er (ohne als Bürgermeister bezeichnet zu werden,) auf das Rathhaus geht und dort mit dem Rath verhandelt, so kann man kaum zweifeln, daß der Hergang war, wie er oben dargestellt ist, obwohl es an directen Zeugnissen für die jetzt vollzogene Ernennung seiner und seiner Genossen fehlt. Auch war früher keine Gelegenheit, wo dieselbe passend hätte geschehen können. Das Nähere hinten Anhang IV.

VI.

Nach dem Siege; Neugründung, Befestigung und Abwehr.

Mit den Ereignissen vom 10. bis 12. April 1525 war der Katholicismus in Stralsund definitiv gebrochen. Eine große Anzahl von Geistlichen und Mönchen, namentlich der höhern, hatte schon am Tage des tumultuarischen Kirchen- und Klostersturmes die Flucht ergriffen; so die drei Pfarrer an den Hauptkirchen, der Vice-Pleban Dr. Otto von St. Nicolai und die Plebane Gödeke Guth von St. Marien — er war an des schon im vorigen Jahre davon gegangenen Ketzermeisters Hermann Wendt Stelle getreten — und Johann Tetzlaff von St. Jacobi, ferner Richelt Hovel, der Pfarrherr von St. Georg nebst mehreren anderen Weltgeistlichen und Kapellanen; dazu die Vorstände der drei Klöster: Henning Budde, der Franziskaner-Guardian, Hermann Westphal, der Prior der Dominikaner*), und Johann Firkenitz, Prior von St. Brigitten, ferner eine Anzahl anderer höherer Ordensbrüder, darunter die beiden Lesemeister der Franziskaner und Dominikaner Joachim Pake und Wilhelm Lowe, endlich ein großer Theil der Mönche, von denen hauptsächlich die alten, schwachen und kranken zurückblieben. Der Kirchherr selbst, der sich wie es scheint am Tage nach dem Kirchensturm in der Hoffnung auf eine siegreiche Wendung der katholischen Sache von seiner Residenz Voigdehagen wieder einmal in die Stadt begeben hatte, verließ dieselbe als mit den Ereignissen des 12. April alle Aussichten geschwunden waren, am grünen Donnerstag, um nie wieder dahin zurückzukehren.

---

*) Droege (Leben Wessels a. a. O. p. 280) nennt Vicke Spangenberg als Prior von St. Katharinen; — jedenfalls irrig, da Steinwer in seinen Fragestücken Westphal als solchen nennt.

Der durch neue Kräfte verstärkte Rath ging nunmehr in Gemeinschaft mit den Achtundvierzig und der Bürgerschaft alsbald energisch ans Werk, das durch die Entweichung seiner alten Träger völlig desorganisirte Kirchenwesen auf neuer Grundlage wieder herzustellen. Vor allen Dingen mußte für das Kirchen- und Klostergut Fürsorge getroffen werden, denn hier drohten sonst viele nicht wieder gut zu machende Verluste. Ein Theil war schon bereits unwiederbringlich verloren; die katholischen Geistlichen und Kloster-Oberen hatten, was sie in der Eile an Geld, Schuldbriefen, Kirchenkleinodien, kostbaren Meßgewändern und dergleichen hatten zusammenraffen können, bei der Flucht mit sich geführt. Einer der stralsunder Cleriker, Nicolaus Lange, hatte sich in Greifswald, wohin er geflohen war, mehrfach gerühmt, Kelche, Kreuze und Pacifikale*) mit sich genommen zu haben. Desgleichen rühmte sich der Pfarrer von St. Jürgen, Richelt Hovel, er habe an silbernen und goldenen Kleinodien soviel aus Stralsund nach Greifswald geschafft, als zwei Bauern tragen könnten. Ein anderer Priester, Flashagen mit Namen, hatte, wie das Gerücht ging, eine ganze Kiste voll silberner und goldener Gefäße und Kleinode forttransportirt. Noch ein anderer Geistlicher, Johann Freese, entfremdete und verzehrte die Capitalien von dem Stiftsgute des ihm verliehenen Kirchenamtes; auch ein Kelch war mit ihm verschwunden. Auch der Ketzermeister Doctor Went wird beschuldigt, bei seinem übrigens schon vor dem Kirchensturme erfolgten Fortgange, Kirchengut in bedeutendem Werthe, welches ursprünglich von Geschenken der Bürgerschaft herrührte, Kreuze, Patenen und anderen Kirchenschmuck mit sich geführt zu haben. Henning Budde, der Franziskaner-Guardian, war wenigstens ehrlich genug gewesen, Depositen einzelner Bürger, die dem Kloster zur Aufbewahrung anvertraut waren, dem Rathe wieder zuzustellen, von dem Ordensgut hatte er mit sich genommen, was er konnte**). Anderes war während des Kirchen- und Klostersturmes am 10. entwendet und kam nicht wieder zum Vorschein. — War indeß auch Vieles solchergestalt bereits verloren gegangen, so war unzweifelhaft doch immer noch ein großer Theil des Kirchen- und Klostergutes, sowohl an ausstehenden Capitalien und Renten, als an Kostbarkeiten,

*) Pacifikal, die Friedenstafel, welche bei der Messe zum Kuß ad pacem umhergereicht ward.

**) Vergl. Vertheidigungsschrift der Stadt Stralsund, Art. 33—41. — Berckmann p. 36. — Sastrow I. p. 44.

Kelchen, Leuchtern, Gewändern und dergleichen vorhanden. Von dem, was bei dem Tumult am Montag nach Palmarum in guter oder schlechter Absicht von Bürgern aus Kirchen und Klöstern fort in ihre Häuser gebracht war, war am Mittwoch wenigstens ein großer Theil wieder zur Stelle gebracht. Einzelnes von dem, was die katholischen Geistlichen und Mönche bei der Flucht mit sich genommen hatten, kam auch wohl wieder zurück, wenn auch vielleicht erst nach längerer Zeit. So vermittelte noch Sastrow, als er später in Stralsund angestellt war, die Zurücklieferung einer nach Greifswald geflüchteten Kiste, welche dort gegen 40 Jahre bei seinem Stiefgroßvater unter dem Bette gestanden hatte; sie war entweder vergessen oder die betreffenden Geistlichen waren sonst verhindert worden, sie abzuholen. Darin befanden sich sammetne mit Silber und Perlen gestickte Gewänder, auch ein paar silberne Agnusdei. Vieles an Kostbarkeiten und Gütern verschiedener Art war noch in den Kirchen und Klöstern geblieben und ward nun von den zurückgebliebenen Geistlichen und Mönchen, um es für die Zukunft zu schützen, freiwillig dem Rath übergeben, mit der Bitte, es in Gewahrsam und Schutz zu nehmen; so geschah es namentlich von Angehörigen des Katharinen- und Brigitten-Klosters. Was nicht freiwillig überliefert war, das hatten die am Abend des 10. in die Kirchen und Klöster gelegten bürgerlichen Schutzwachen unter ihre Aufsicht genommen.

Ueber alles noch vorhandene, den Kirchen und Klöstern gehörige bewegliche und unbewegliche Eigenthum wurden nunmehr von Rath und Achtundvierzig genaue Verzeichnisse aufgenommen, Geld, Geldeswerth und Kostbarkeiten wurden auf der Schotkammer in eigens dazu bestimmten Kisten deponirt, und die Verwaltung des gesammten Kirchen- und Klosterguts besonderen von Rath und Bürgerschaft ernannten Ausschüssen übertragen. Bei den Pfarr- und Stiftungskirchen hatte man hier einen Anhalt an den bereits früher zur katholischen Zeit vorhandenen weltlichen Kirchengeschwornen oder Provisoren, deren Befugnisse jetzt nur erweitert zu werden brauchten, und bei den Klöstern traf man jetzt eine ähnliche Einrichtung, indem für jedes Kloster eine aus zwei Mitgliedern des Raths und zweien der Bürgerschaft bestehende Verwaltungscommission ernannt ward, eine Einrichtung, wie sie im Wesentlichen noch gegenwärtig besteht. Franz Wessel, obwohl schon früher im Vorstande der Marien-Kirche, ward jetzt außerdem noch nebst dem gleichfalls jüngst ernannten Rathsherrn Buchow und noch zwei Bürgern als Vorstand über das Do-

minikaner-Kloster St. Katharinen gesetzt, und nahm das dort befindliche Klostergut unter seine Obhut. Nur die Bilder beseitigte man, um der abgöttischen Verehrung derselben ein gründliches Ende zu machen, ein für alle Mal, natürlich, nachdem man die etwa daran befindlichen Kostbarkeiten zuvor abgenommen hatte. Wessel ließ im Garten seines Klosters eine tiefe Grube, acht Ellen in der Länge und in der Breite, ausgraben, sämmtliche Bilder hineinwerfen und dann das Ganze wieder mit Erde füllen. Das war das Ende des Bilderdienstes in Stralsund*).

Auch das Eigenthum der geistlichen Brüderschaften, namentlich der Kalandsbrüder, ward unter städtische Verwaltung gestellt; von zwei Häusern, welche dieselben besaßen, wurde das eine, das sogenannte Priester-Collacien- oder Gesellschaftshaus, bei St. Katharinen belegen, in dem die Brüder ihre geselligen Zusammenkünfte abzuhalten pflegten, als Wirthshaus vermiethet, das andere wurde von der Stadt als Arsenal zur Aufbewahrung des Geschützes benutzt**). Ein der genannten Brüderschaft gehöriges Gehölz bei Brandshagen, vom Kirchherrn auf einen Werth von 2000 Mark Sundisch geschätzt, wurde gleichfalls von der Stadt mit Beschlag belegt und später großentheils abgeholzt. Ueberhaupt wurden auch alle auswärtigen Besitzungen der stralsunder Kirchen, Klöster und geistlichen Brüderschaften fortan unter städtische Verwaltung und dem entsprechend auch unter städtische Gerichtsbarkeit gestellt; als die Kalandsherren sich herausnahmen, einen Bauern auf ihren Besitzungen zu bestrafen, schritt der Rath sofort dagegen ein, und verurtheilte sie zu einem Strafgeld von 200 Mark Sundisch. Man hatte sicherlich gute Gründe, der Macht und dem Einfluß dieser zum Theil sehr reichen geistlichen Brüderschaften, die man noch nicht geradezu aufzuheben gewagt hatte, durch Beschlagnahme ihres Vermögens und Entziehung der Gerichtsgewalt möglichst enge Schranken zu setzen. Diese geistlichen Fraternitäten mußten ihrer Natur nach, so lange sie bestanden, Heerde der offenen und geheimen Opposition gegen die neue Ordnung der Dinge sein. Dabei nahm man übrigens die Rücksicht — und dasselbe geschah auch bei Kirchen und Klöstern —, aus den Einkünften des nunmehr unter städti-

*) Droege a. a. O. p. 180.

**) Steinwers Fragestücke Art. 45. 46. — Wo das zweite Kalandshaus lag, wird nicht gesagt; ein Kalandshaus lag — nach gefälliger Mittheilung des Herrn Bürgermeisters Francke aus einem alten Häuserverzeichniß — in der Mönchstraße nach der Mühlenstraße zu; wahrscheinlich war es dieses.

scher Verwaltung stehenden geistlichen Gutes an die betreffenden altgläubigen Geistlichen, Nonnen und Mönche, soviel ihrer noch in Stralsund geblieben waren oder später dahin zurückkehrten, das zum Lebensunterhalt Nöthige zu vertheilen. Freilich scheinen die Einkünfte der Kirchen, Klöster und geistlichen Brüderschaften theils durch die von den alten Oberen bei ihrer Flucht geschehene Entführung von Hebungs- und Renten-Dokumenten, theils sonst durch die Ungunst der unruhigen und gährungsvollen Zeit arg gelitten zu haben; wenigstens sah sich die Verwaltung des Brigitten-Klosters genöthigt, für die erforderlichen Ausgaben noch gegen 200 Gulden zinslos vorzuschießen*).

Der weibliche Theil des letztgenannten Klosters wurde, wahrscheinlich der besseren Beaufsichtigung halber, nicht lange nach dem großen Klostersturm in die Stadt verlegt. Zu diesem Behuf ward das Dominikaner-Kloster St. Katharinen von den noch zurückgebliebenen Mönchen, deren Zahl wohl nicht sehr groß war, geräumt; wahrscheinlich wurden dieselben im St. Johannis-Kloster, wo jetzt Platz genug war, mit untergebracht. Am grünen Donnerstag, den 13. April, früh zwischen 4 und 6 Uhr fand die Uebersiedelung der Brigittinerinnen von ihrem vor dem Tribseer-Thor belegenen Kloster nach St. Katharinen statt. Wahrscheinlich hatte man die frühe Stunde gewählt, um alles Aufsehen zu vermeiden und die Nonnen allen bei der gereizten Volksstimmung zu befürchtenden Insulten zu entziehen. Ganz ohne Zusammenlauf ging es indeß freilich doch nicht ab, und auch an Spott und Hohn sowohl unterwegs als bei der Ankunft im Katharinen-Kloster fehlte es nicht. In dem letzteren wurden sie von Franz Wessel als Vorstandsmitglied empfangen; derselbe nahm die Aebtissin Margarethe Suhm bei der Hand und führte sie unter spottender Absingung der ersten Strophe eines bekannten lateinischen bei Einkleidung der Nonnen gebräuchlichen katholischen Kirchengesanges — Veni sponsa salvatoris — in die neue Wohnung ein. Die unzarte Spötterei hatte für das derbere Gefühl jener Zeit offenbar weniger verletzendes, als für das der unsrigen; schon die Antwort der Aebtissin bezeugt das; sie ersuchte ihn, statt solchen Schimpfs sie lieber mit ein paar Stübchen Weins willkommen zu heißen; dazu sei es noch zu früh, erwiderte der humoristische Rathsherr**). Uebrigens wurden im Brigitten-

*) Vertheidigungsschrift der Stadt Stralsund Art. 42.

**) Vergl. Droege a. a. O. p. 281. — Lambert Slagghert bei Lisch, Jahrb. III. p. 119. — Der Letztere malt vom katholischen Standpunkt die Uebersiedelung sehr

Kloster nach der Räumung allerlei Entdeckungen gemacht, die unzweifelhaft bezeugten, daß die Nonnen es mit dem Keuschheitsgelübde ebenso wenig strenge genommen hatten, als dies von der Mehrzahl der Geistlichen und Mönche jener Zeit geschah*). Das Brigitten-Kloster wurde später mit dem in der Stadt gelegenen, gleichfalls unter städtische Verwaltung gestellten St. Annen-Hause vereinigt, und nach dem Aussterben der katholischen Nonnen wurde das vereinigte Kloster, was es noch gegenwärtig ist, eine Stiftung für evangelische Stralsunderinnen.

Während so die äußeren Verhältnisse der Kirche eine sehr rasche und durchgreifende Veränderung erfuhren, ging man bei der Neugestaltung des inneren, im engeren Sinne religiösen Elements langsamer und bedächtiger zu Werke; Rath und bürgerschaftliche Behörden überließen hier in richtiger Würdigung der Sachlage die Initiative der Reform der Gemeinde und den evangelischen Geistlichen. Noch etwa vier Wochen nach dem Kirchensturm und der Entfernung des Kirchherrn wurde von den zurückgebliebenen katholischen Geistlichen der Gottesdienst in hergebrachter Weise in den Kirchen und Kapellen Stralsunds mit den üblichen Ceremonien und lateinischen Gesängen abgehalten; dann nahm die öffentliche Uebung des katholischen Gottesdienstes von selbst ein Ende**), wohl ebensosehr wegen Mangels an altgläubigen Geistlichen als an Zuhörern; auch war bei der Stimmung der großen Mehrzahl der Bürgerschaft die öffentliche Uebung des katholischen Gottesdienstes ohne Zweifel immer vielfacher Störung und die Theilnehmer dem Hohn und den Insulten der Volksmenge ausgesetzt. Dagegen wurden noch längere Zeit von altgläubigen Geistlichen und Mönchen in Stralsund wie auf den umliegenden Dörfern im Geheimen in Kirchen und Klöstern, wie in Privathäusern, auf Böden und in Kellern Messen gelesen oder sonstige gottesdienstliche Handlungen nach dem alten Ritus vorgenommen***). Von den früheren Kapellanen traten zwei, Johann Nigeman und Heinrich Schlichtekrul, jetzt

---

kläglich aus und läßt einige Nonnen ohnmächtig werden, so daß man sie mit rheinischen Schlitten nach dem Katharinen-Kloster habe fahren müssen; die ganze Erzählung ist um so unwahrscheinlicher, als nach Slaggbert die Uebersiedelung erst am Tage vor Pfingsten, 3. Juni, stattgefunden haben soll, wo man doch nicht mehr mit Schlitten fährt. Auch war das weibliche Geschlecht damals schwerlich so schwachnervig.

*) Sastrow I. p. 52.

**) Vertheidigungsschrift der Stadt Stralsund Art. 109.

***) Stralf. Chroniken I. p. 287.

offen zur evangelischen Lehre über, indem sie bekannten, früher geirrt zu haben; Gregor der Alte scheint schon todt gewesen zu sein. Beide genannte Geistliche vereinigten sich nun auf private Anregung evangelischer Bürger mit den schon bisher in Stralsund wirksamen evangelischen Predigern, die bis dahin neben den altgläubigen ihre Gottesdienste und Predigten gehalten hatten, zu gemeinsamer Thätigkeit. Sie hätten es nicht vor Gott zu verantworten gewußt, sagt Ketelhot später in seiner Apologie, wenn sie, als der Kirchherr und die Seinigen fortgezogen und die Kirchen verlassen waren, diesen Haufen Volk sich selbst hätten überlassen wollen; sie hätten deshalb ohne Befehl von Rath oder Bürgerschaft, aus eigenem Pflichtgefühl, nicht aus selbstischen Beweggründen, beschlossen, provisorisch die Leitung des Gottesdienstes und der Seelsorge in die Hand zu nehmen, täglich in jeder Kirche einmal zu predigen und denen, die es begehrten, die Sakramente der Taufe und des Abendmahls darzureichen, wie Christus sie eingesetzt habe. Diese Einführung des evangelischen Gottesdienstes geschah ohne Zweifel unter stillschweigender Billigung des neuen Rathes und der Achtundvierzig; nur wollten dieselben offiziell nicht die Anregung dazu geben, um später vorkommenden Falls alle Verantwortlichkeit dafür ablehnen zu können, wie es denn 1529 in der Vertheidigungsschrift der Stadt Stralsund wirklich geschah*).

Die solchergestalt in Stralsund vollzogene radikale Veränderung des gesammten Kirchenwesens hätte die Stadt unter gewöhnlichen Verhältnissen in einen feindlichen Conflikt mit dem Landesherrn, als dem Schutzpatron und Oberlehnsherrn aller sundischen Kirchen, bringen müssen. So erging es zu eben dieser Zeit der Stadt Danzig, wo auch im Laufe der Jahre 1524 und 1525 ähnlich wie in Stralsund eine politisch-kirchliche Revolution einer durchgreifenden kirchlichen und kommunalen Reform zum Siege verholfen hatte. Der König von Polen, der Landesherr der Stadt seit ihrem Abfall vom deutschen Orden, nahm sich indeß der ihres Einflusses beraubten patrizischen Rathspartei und der katholischen Kirche mit allem Nachdruck an; die Stadt verlor ihren Proceß am polnischen Hofe, ihre Gesandten wurden gefangen gesetzt und erlitten schimpfliche Demüthigung; im April 1526 begab sich endlich König Sigismund mit starkem Gefolge in die schon von innerem Verrath umgarnte Stadt — auch der gut katholische Herzog Georg von Pommern mit dem Bischof von Kammin

*) Vergl. Art. 110 derselben mit der Apologie Ketelhots a. a. O. p. 272.

begrüßte ihn hier bei seiner Ankunft —; dann wurden alle Neuerungen annullirt, die alte Verfassung wie das alte Kirchenwesen wieder hergestellt; die Leiter der Reformbewegung, wenn es ihnen nicht gelang, sich durch die Flucht zu retten, verfielen dem Henker oder verkamen in den Gefängnissen*). Solche blutige Reaktion drohte damals überall, wo ein energischer Landesherr seine Macht in die Wagschaale des alten Herkommens in Staat und Kirche warf. In Pommern waren seit Bogislaws X Tode die Zustände anderer Art, und kamen der in Stralsund so eben vollzogenen bürgerlich-kirchlichen Umwälzung auf das Glücklichste zu statten.

Die beiden Herzoge Georg und Barnim, welche dem Vater in gemeinsamer Regierung gefolgt waren, standen, wie wir schon früher sahen, in der großen religiös-kirchlichen Frage, welche damals die Welt bewegte, auf entgegengesetzter Seite; Georg, sonst der tüchtigste der beiden Regenten, hielt mit aller Entschiedenheit an dem alten Glauben fest, während Barnim, der jüngere der beiden Brüder, die neue Lehre begünstigte. Dieser Zwiespalt an der entscheidenden Stelle kam dem Fortgang der Kirchenreformation in Pommern wesentlich zu statten; zwar verhängte Herzog Georg in Gemeinschaft mit dem Bischof Erasmus Manteuffel, wo er gerade selbständig zu handeln die Macht hatte, allerlei Verfolgung, wie Amtsentsetzung, Einkerkerung, Austreibung gegen die Verkündiger der neuen Lehre und ihre Anhänger; aber im Großen und Ganzen wurde doch die Bethätigung seiner altgläubigen Sympathien durch die Gegenwirkung seines Mitregenten und ihrer beiderseitigen einflußreichen Räthe, eines Dr. Stoientin, Wobeser, Jost von Dewitz und Anderer, reichlich aufgewogen, und es war immer schon ein Gewinn für die Reformation, wenn sie von Seiten der landesherrlichen Gewalt nur nicht geradezu befeindet und verhindert ward. Außerdem kamen der kirchlichen Reformbewegung die politischen äußeren und inneren Schwierigkeiten zu statten, mit denen die Herzoge, wie schon früher bemerkt, bei ihrem Regierungsantritt zu ringen hatten, in ersterer Beziehung namentlich das gespannte Verhältniß zu Brandenburg über die Lehensfrage, in der anderen die gährende Unzufriedenheit der eigenen Unterthanen, von denen Adel und Städte bei dieser Gelegenheit ihre von Bogislaw X mannichfach verletzten Privilegien theils bestätigt, theils womöglich noch erweitert zu erhalten hofften. So fanden die Herzoge Schwierigkeiten, selbst nur die

*) Gralath, Gesch. Danzigs I. p. 516 ff.

Huldigung zu erhalten und die mächtigsten Städte Pommerns, Stettin und Stralsund, hatten sie noch zu Anfang des Jahres 1525 nicht geleistet. Dort in der pommerschen Hauptstadt hatten die Herzoge eine zugleich politische und kirchliche Umwälzung geschehen lassen müssen, ohne sie hindern zu können*), und Stralsunds Macht war zu jener Zeit noch weit schwerer zu brechen, als die Stettins. So blieb den Fürsten, die mit schwächeren Gemeinden, wie Neu-Stettin, kurzen Proceß machten, hier nichts anderes übrig, als der Weg der Unterhandlung, und die Stadt Stralsund hatte ihre guten Gründe, wenn irgend möglich den Frieden mit den Landesherren zu erhalten.

Die Unterhandlungen über die den Herzogen zu leistende Huldigung und die dabei von Letzteren zu gewährende Bestätigung der städtischen Privilegien wurden im März 1525 durch beiderseitige Nachgiebigkeit zu einem befriedigenden Abschuß geführt. Schon früher war über die Huldigungsangelegenheit ein Vergleichs-Entwurf von Seiten der Herzoge nach Stralsund gelangt, der indeß noch nicht die ungetheilte Zustimmung des Raths und der Achtundvierzig gefunden hatte. Mit dem in ihrem Sinne abgeänderten Entwurf begab sich dann am 13. März eine Gesandtschaft, darunter einer der Bürgermeister, nach Wolgast, um hier mit den landesherrlichen Commissarien für welche insbesondere Dr. Stoientin das Wort führte, zu verhandeln. Die noch vorhandenen Differenzen drehten sich einmal um die Frage, ob die landesherrliche Bestätigung der Privilegien auf die von der Stadt Stralsund zu leistende Erbhuldigung folgen oder derselben vorangehen sollte; das Letztere beanspruchten die Stralsunder, das Erstere die Herzoge**). Ein zweiter Hauptpunkt betraf den Zoll zu Wolgast, den sich Herzog Bogislaw X. auf seiner Pilgerreise ins gelobte Land vom Kaiser Maximilian hatte schenken und gegen allen Einspruch der vertragsmäßig zollfreien Städte niemals ganz hatte fallen lassen; die Herzoge, seine Söhne, hatten sich nun zwar zu einer Herabsetzung von 12 auf 6 Schillinge für die Last verstanden, die Stralsunder wollten indeß höchstens 4 Schillinge bewilligen, wogegen die landesherrlichen Commissarien darauf hinwiesen, daß die Herzoge für die mit ihrem Stande nothwendig verknüpften Ausgaben keine Silberbergwerke hätten, wie andere Fürsten, und daher zum großen Theil auf den Ertrag der

*) Vergl. Barthold, Gesch. von Rügen und Pommern IV. 2 p. 173.

**) Auch mit Stettin handelte es sich um dieselbe Differenz; vergl. Kantzow II. p. 357.

Zölle angewiesen seien. Eine dritte Hauptdifferenz betraf die Verpflichtung der Stadt, Kriegsdienste zu leisten, welche von den Stralsundern auf Grund ihrer Privilegien in Abrede gestellt, von herzoglicher Seite dagegen wenigstens für allgemeine Landeskriege behauptet ward. Andere mehr untergeordnete Differenzen betrafen das Verhalten der landesherrlichen Beamten in Strandungsfällen und die Feststellung der Bergungsgelder, die Einholung der Landesherren zur Huldigung, die Bestätigung auch der von fremden Souveränen der Stadt Stralsund ertheilten Privilegien. Nach mehrtägiger Verhandlung hatte man sich über Alles geeinigt, nur an dem Zoll zu Wolgast drohte schließlich noch das ganze mühsam erzielte Einverständniß zu scheitern, da beide Theile hartnäckig auf ihren Forderungen bestanden. Endlich gaben die Stralsunder hierin nach und bewilligten, um nicht die ganze Verhandlung fruchtlos zu machen, den von den Herzogen verlangten Zollsatz. Am 17. März konnten die Gesandten nach gelungener Vereinbarung wieder nach Hause reisen; über die religiös-kirchliche Frage hatte man wohl nach beiderseitigem stillen Uebereinkommen gar nicht verhandelt *).

Nachdem Alles soweit vorbereitet war, hielten die beiden Herzoge an der Spitze eines zahlreichen und glänzenden Gefolges von 400 gerüsteten Pferden in der Johanniswoche 1525 ihren feierlichen Einzug in Stralsund, von Rath und Bürgerschaft festlich empfangen. Im Gefolge der Fürsten befand sich Graf Enno von Ostfriesland und die Elite des pommerschen Adels und der herzoglichen Räthe, unter Anderen der Ritter Degener Buggenhagen, Erblandmarschall von Barth und Landvogt von Rügen, sowie Hauptmann zu Grimmen und Tribsees, Gottschalk von Veltheim, Comthur von Wildenbruch, Vivigenz von Eickstedt, Erbkämmerer von Stettin, der Hofmarschall Rüdiger Massow, Valentin Stoientin, beider Rechte Doctor und Hauptmann zu Loitz, Jürgen von Dewitz, Landvogt zu Greiffenberg, Jakob Wobeser, Kanzler zu Lauenburg, Jost von Dewitz, Doctor beider Rechte, ferner die Schloßhauptleute Achim Maltzahn von Wolgast, Gödeke von der Osten von Barth, Wilken Platen von Rügen und eine Anzahl anderer mehr oder weniger namhafter Adliger. Auch Bischof Erasmus Manteuffel von Kammin fehlte nicht; mit welchen Gefühlen

*) Die obigen Angaben sind dem Bericht der stralsunder Gesandtschaft entnommen, der sich im Rathsarchiv (unter den Hanseatica) befindet; die Mitglieder der Gesandtschaft werden darin nicht genannt. — Danach ist Kantzow II. p. 362 zu berichtigen.

mag er in die ketzerische Stadt eingezogen sein! Glücklicher Weise hatte er hier nichts zu sagen, und auch sein Protektor Herzog Georg mußte seinen Groll über die kirchlichen Neuerungen in sich verschließen. Da es gerade die Zeit des Johannismarktes war, so mußten die Kaufleute mit ihren Buden den alten Markt für die Huldigungsfeierlichkeiten räumen und nach dem neuen Markt übersiedeln. Wie früher verabredet, erfolgte zuerst die feierliche Huldigung und darauf am 26. Juni die Bestätigung der Privilegien der Stadt unter den früher vereinbarten Modifikationen*). In der darüber ausgestellten Urkunde, welche Dr. Stoientin öffentlich vom Rathhause verlas, wird im Eingange ausdrücklich betont, daß die Bestätigung der Privilegien erfolge „nach gethaner und empfangener Erbhuldigung" aus besonderer Gnade gegen die Stralsunder, auf ihr fleißiges Bitten und um vieler besonderer Dienste willen, die sie den Herzogen und ihren Vorfahren geleistet; neben sämmtlichen Privilegien, die sie von Anbeginn der Stadt gehabt, werden namentlich die Vergleiche von Rostock und Greifswald (1504 und 1512) nochmals bestätigt. Der Zoll zu Wolgast ward, wie früher verabredet, von 12 auf 6 Schillinge herabgesetzt, und das Versprechen hinzugefügt, wenn sonst noch im Widerspruch mit dem Receß von Rostock irgendwo neue Zölle eingerichtet oder alte erhöht seien, so sollen sie auf Anzeige der Stralsunder für dieselben abgestellt werden. In Betreff der Kriegsfolge lautete das Privilegium dahin, daß die Stralsunder nicht dazu verpflichtet sein sollten, für den Fall daß die Herzoge fremden Souveränen außer Landes Zuzug leisten wollten; nur wenn der Krieg gemeine Landessache ist, wollen sie „als treuen Unterthanen gebühret" ihren Dienst leisten**). Für solche Fälle war das Con-

*) Die Privilegienurkunde der Herzoge Jürgen und Barnim d. d. Stralsund 1525, Montag nach Johannis baptistae, befindet sich im Rathsarchiv; die Siegel der beiden Herzoge sind abgeschnitten. — Kantzow p. 363 hat das richtige Jahr der Huldigung; doch ist für den Tag des Einzugs falsch Peter und Paul, d. i. der 29. Juni, angegeben. — Berckmann hat das falsche Jahr 1526 für die Huldigung und ihm sind Sastrow und Brandenburg (Gesch. des Magistrats p. 53) gefolgt, letztere beide, obwohl sie das Archiv und darin die Huldigungsurkunde unter Händen hatten.

**) „so wy buten landes koningen, fursten edder herren to denste edder hulpe then efte schicken wolden"; nur wenn es „unsere gemeine Lande und Leute anbetrifft, dann wollen sie sich, als treuen Unterthanen gebührt, mit Dienste schicken und halten". — Der Gegensatz ist nicht außer oder binnen der Landesgrenzen, Angriff oder Vertheidigung, sondern ob der Krieg eine Privatsache der Herzoge oder eine allgemeine Landessache ist.

tingent der Stadt Stralsund schon früher auf 1000 Mann zu Fuß, nämlich 800 Spieße, 100 Hellebarden und 100 Büchsenschützen, nebst 100 gerüsteten Pferden festgesetzt; — es war weitaus das größeste Contingent, welches eine pommersche Stadt stellte*). Von gestrandetem Gut, welches stralsunder Schiffen gehörte, sollte in der Herzoge Landen nichts genommen und dies auch den herzoglichen Amtleuten in ihren Eid gebunden werden; eine Bestimmung, welche zeigt, wie es in dieser Hinsicht immer noch in Pommern aussah. Nicht minder charakteristisch ist eine andere Bestimmung des Privilegiums, wodurch den Stralsundern das ihnen nach altem Herkommen zustehende Recht, straßenräuberische Adlige gefangen zu nehmen und zu richten, auch fernerhin gewährleistet wird. In der That war die alte raubritterliche Neigung des Adels zur Reformationszeit immer noch nicht so weit beseitigt und die landesherrliche Gewalt noch nicht so weit erstarkt, daß die Städte darauf hätten verzichten können, sich selbst Recht zu verschaffen. Auch die kirchliche Frage war in dem Privilegium wenigstens indirect berührt in der Zusicherung, daß die Stralsunder nicht vor fremde, sei es geistliche, sei es weltliche Gerichte aus der Stadt citirt werden sollten; dafür verpflichten sich die Herzoge und bedrohen die Zuwiderhandelnden mit ihrer Ungnade. Freilich erwies es sich sehr bald, daß diese Zusicherung, wenigstens was weltliche Gerichte anbetraf, illusorisch war; dem Proceß gegenüber, den der Kirchherr Steinwer gegen die Stadt Stralsund noch im selben Herbst am Kammergericht anstrengte, ward sie nicht aufrecht erhalten. Jedenfalls aber erhellt daraus, daß sie in das Huldigungsprivilegium aufgenommen ward, daß auch die kirchlichen Angelegenheiten damals in Stralsund nicht ganz mit Stillschweigen übergangen sind, und daß die Herzoge für gut fanden, ihrerseits die einmal geschehene Veränderung nicht mehr anfechten zu wollen. Denn konnten die Stralsunder deshalb nur in Stralsund gerichtlich belangt werden, so hieß das bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Raths soviel, als daß Alles straflos bleiben sollte.

Die neuen revolutionären Bürgermeister Nolof Möller und Christof Lorbeer scheinen übrigens sehr bald die besondere Gunst der Herzoge gewonnen zu haben. Schon am 28. Juni wurden sie beide, der eine nebst seinem Bruder Claus Möller, der andere nebst seinen Schwägern von der

*) Vergl. die Kriegsdienstmatrikel von 1523 bei Klempin, Matrikeln und Verzeichnisse u. s. w. p. 168 f.

Familie Oseborns mit dem so lange Zeit zwischen der letzteren und den Mörders streitigen Gut Mützkow belehnt*). Der alte Bürgermeister Oseborn empfing die Belehnung nicht, und es muß in der That auffallen, daß die beiden genannten Bürgermeister sich zu einem solchen Schritt verstanden, der sie in den Augen der auf ihre alten Privilegien so eifersüchtig haltenden Bürgerschaft nur compromittiren konnte. Gerade daß Henning Mörder das genannte Gut vormals dem Herzoge zu Lehn übertragen hatte, war ihm so schwer verdacht, und in den Verhandlungen mit ihm vor dem wendischen Städtetage war die erste Forderung der Stralsunder immer die, daß er vor allem das Lehnsverhältniß zum Herzog auflösen und das Gut wieder zu Stadtrecht bringen müsse. Wenn nun ein Rolof Möller und Christof Lorbeer als Bürgermeister sich nicht scheuten, sich den Besitz des Gutes um den Preis der vom Herzog zu ertheilenden Belehnung zu sichern, so zeugt dies von einem sehr geringen Respekt vor der bekannten Anschauungsweise der Bürgerschaft und von einem stark ausgeprägten Interesse für ihre eigenen Privatvortheile. Ein neues Zeichen herzoglicher Gunst ward den beiden Möllers im nächsten Jahre um dieselbe Zeit zu Theil; am 2. Juli 1526 erhielten sie die Belehnung mit Gut und Dorf Pantlitz und zwei Bauerhöfen in Neuen-Pleen, für den Fall, daß die gegenwärtige Besitzerin, die Wittwe Henning Mörders, ihre Vaterschwester, sterben würde**). Die Herzoge verstanden es offenbar, die Schwächen der neuen Machthaber zu benutzen, wie denn die Zerwürfnisse der städtischen Gemeinden mit ihren Räthen als eine Handhabe für die Erweiterung ihrer Macht und ihres Einflusses gar nicht so unwillkommen waren***).

Von Stralsund begaben sich die Herzoge nach Greifswald, wo sie in den inneren Zerwürfnissen zwischen Rath und Bürgerschaft bereits eine ganz andere Stellung einnahmen, als es ihnen in Stralsund bisher möglich gewesen war zu erringen. Auch Greifswald hatte, wie fast alle bedeutenderen Städte in dieser Zeit, seine Spaltung zwischen Rath und Bürgerschaft, die hier auch bereits zu tumultuarischem Aufruhr gediehen war. Der Grund war in Greifswald, wie auch anderswo in den meisten Fällen,

*) Dinnies, Diplom. miscell. Nr. 111b (Manuscr. der Rathsbibliothek) angeführt in desselben Nachrichten von stralf. Rathspersonen; das Dipl. miscell. selbst habe ich nicht zu Gesicht bekommen können.

**) Dinnies, Commentarii de Senatu Stralsundensi I. p. 596. (Manuscr. der Rathsbibliothek.)

***) Aehnliches deutet schon Kantzow an II. p. 358.

finanzielle Mißverwaltung von Seiten des Raths; man beschuldigte ihn der Verschleuderung oder unrechtmäßigen Verwendung städtischer Gelder und sonstigen Eigenthums, und verlangte unter Androhung der Amtsentsetzung von Seiten der Bürgerschaft Rechenschaftsablegung vom Rath und Einsetzung eines demselben zur Controle zugeordneten bürgerschaftlichen Collegiums von 32 Mitgliedern. Aber die Greifswalder wußten nicht, wie die Stralsunder, allein mit ihrem Rath fertig zu werden. Man zog die Herzoge als Schiedsrichter in die Sache hinein, und diese ergriffen mit Freuden die Gelegenheit, ihr Ansehen hier zur Geltung zu bringen. Schon unterm 17. März 1525 hatte zunächst Herzog Georg allein einen vorläufigen Bescheid erlassen, daß der Rath zwar von allen Einnahmen und Ausgaben gehörige Rechenschaft geben, aber dabei im Amt bleiben solle; allerdings ward er angewiesen, mit höchstem Fleiß das Beste der Stadt wahrzunehmen, aber auch der Bürgerschaft ward befohlen, sich bei Vermeidung der höchsten Ungnade aller Selbsthülfe zu enthalten, und beide Theile ermahnt, in Ruhe und Frieden mit einander zu leben; die einzelnen Klagepunkte und Anträge der Bürgerschaft sollten zunächst zur schriftlichen Erörterung gestellt werden, um danach später die definitive Entscheidung zu treffen. Diese erfolgte nunmehr bei persönlicher Anwesenheit beider Herzoge am 3. Juli in einer Weise, welche beiden streitenden Theilen wahrscheinlich nicht gefiel. Der Rath sollte zwar für diesmal mit weiterer Rechnungsablegung, die bis dahin nur sehr unvollkommen erfolgt war, verschont bleiben, aber den von der Bürgerschaft reklamirten Inhalt zweier unrechtmäßig angeeigneter Geldsäcke, im Belauf von 250 Mark, wieder an die Stadtkasse abliefern und den Werth eines für Rechnung der Stadt gebauten, dann eigenmächtig verkauften Schiffes wieder ersetzen; überhaupt sollte von Jedem, der etwas vom Stadtgut in seinem Privatinteresse verwandt habe, solches wieder restituirt werden. Zugleich wurde für die Zukunft eine Reihe von Bestimmungen getroffen, wonach dem Rath zwar das Recht der Selbstergänzung verbleiben sollte, derselbe aber im Uebrigen in nachdrücklicher Weise zu einer ordentlichen, gerechten und uneigennützigen Amtsführung und Verwaltung angehalten ward. Dem Bürgermeister namentlich ward ganz untersagt, sich Aemter, die mit Einnahmen und Ausgaben verbunden seien, zuzutheilen; solche Aemter sollten von anderen Rathsherren, namentlich den Kämmerern, oder auch von zuverlässigen durch den Rath ernannten Bürgern unter Verpflichtung zur Rechnungsablage verwaltet werden. Endlich sollte zur Mitaufsicht und zur gütlichen Er-

innerung der Abstellung etwa bemerkter Mängel, oder, falls diese fruchtlos bliebe, zur Berichterstattung an die Landesherrn, ein besonderes Collegium von zwölf guten und verständigen Bürgern erwählt werden. Die Herzoge hatten sich, wie man sieht, auch für die Zukunft die Stelle eines Schiedsrichters in streitigen Fällen und damit einen entscheidenden Einfluß auf die inneren Verhältnisse der Stadt Greifswald gesichert. Schon im September trat das neugeschaffene bürgerschaftliche Zwölfer-Collegium in Wirksamkeit; die gesammte Bürgerschaft verpflichtete sich feierlich, durch einen auf dem Kaufhause am Markt geschlossenen Vertrag, die Zwölfmänner überall gebührend zu respektiren, es sie nicht entgelten zu lassen, wenn ihre Bemühungen für das Beste der Stadt fruchtlos bleiben sollten, und sie wegen aller bei ihrer Geschäftsführung etwa entstehenden Unkosten schadlos zu halten. Das bürgerschaftliche Zwölfer-Collegium bestand in Greifswald bis 1534; dann ward es, wie es durch ein herzogliches Decret geschaffen war, auch durch ein solches als nicht zweckentsprechend und zu Mißhelligkeiten führend wieder aufgehoben*).

Bei der Regelung der greifswalder Wirren durch die Herzoge im Sommer 1525 ereilte die Nemesis auch den Bürgermeister Wedige Loitz, der funfzehn Jahre früher nebst seinem Sohn, dem Professor Henning Loitz, durch die Mißhandlung, die sie damals gegen den jungen Ulrich von Hutten verübt hatten, und die exemplarische von Huttens geistreicher Feder über sie verhängte Züchtigung einen nicht beneidenswerthen Namen in der Geschichte des Humanismus erlangt hat**). Der Bürgermeister ward jetzt seines Amtes entsetzt.

Es war nicht blos der zahme Verlauf, der die greifswalder Bewegung von der stralsunder unterschied, es fehlte in Greifswald das religiöse Ferment, dessen Beimischung der Bewegung in Stralsund, wie in Stettin, Danzig und anderen Städten einen so stürmischen Charakter verlieh. In Greifswald war trotz der Universität der geistige Fortschritt in der Bür-

*) Vergl. die vier Urkunden-Auszüge Nr. 521, 522, 523, 534 bei Gesterding, Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald; die drei ersten Urkunden, sämmtlich aus dem Jahre 1525, haben nach gefälliger Mittheilung des Herrn Dr. Pyl die Data Freitag nach Reminiscere (17. März), Montag nach Visitationis Mariae (3. Juli), und am Tage Matthaei apostol. (21. September); die letzte 1534 ist von Freitag post ascension. (15. Mai).

**) Vergl. über den Aufenthalt Ulrichs von Hutten in Greifswald 1509 und sein Verhältniß zu Wedige und Henning Loitz Mohnike, Ulrichs von Hutten Jugendleben an verschiedenen Stellen. — Strauß, Ulrich v. Hutten I. p. 58 ff.

gerschaft nicht auf gleicher Höhe mit dem der mächtigeren Nachbarstadt. Die Universität hielt trotz der Wirksamkeit eines Peter von Ravenna und des geistreichen Humanisten Hermann vom Busche im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts im Großen und Ganzen noch am alten Glauben fest. Auch Ulrichs von Hutten kurze Anwesenheit im Jahre 1509 hatte keinerlei tiefere Spuren hinterlassen; zudem stand der junge Schriftsteller damals erst im Anfange seiner literarischen und publicistischen Laufbahn, und sein schneidiger Kampf gegen Rom und das Pabstthum datirt erst von später. Zwar fehlte es zu der Zeit, als Stralsund seine kirchliche Umwälzung vollzog, auch in Greifswald nicht ganz an Freunden der neuen Lehre; Peter Suaven hatte sich, aus der Haft des Bischofs von Kammin befreit, im Jahre 1524 in Greifswald immatrikuliren lassen, und fand hier in den nächsten Jahren einen Gesinnungsgenossen an dem Westphalen Hermann Bonnus, später bekannt als Superintendent von Lübeck, als Liederdichter und Verfasser einer vielgelesenen Chronik. Beide wirkten an einer Schule im reformatorischen Sinne*). Im Großen und Ganzen scheint indeß die Bürgerschaft damals noch wenig Sinn für die neue Lehre gehabt zu haben, und der Rath stand wie die Universität noch entschieden auf Seiten des alten Glaubens. So konnten die katholischen Volksdichter um das Jahr 1525 im Gegensatz zu dem ketzerischen Stralsund die Stadt Greifswald noch mit gutem Grund als die „ehrenreiche" preisen. Noch bis in den Anfang der dreißiger Jahre dauerte es, bis auch hier dieser Ruhm verloren ging.

In Stralsund ging man inzwischen, nachdem man mit den Landesherren auf einen guten Fuß gekommen war und von ihnen keine directe Einsprache mehr befürchten zu dürfen glaubte, schnell und entschlossen auf der einmal betretenen Bahn fort. Es ist ohne Zweifel das Verdienst der neuen Männer im Bürgermeisterstuhl und im Rath, eines Rolof Möller, Christof Lorbeer, Franz Wessel und anderer Gesinnungsgenossen, daß die kirchliche Reform nunmehr auch von oben herab ernstlich in die Hand genommen ward, und daß man dem früheren Schwanken und Zaudern offen entsagend, dem seit der Entweichung der früheren Kirchenhäupter in Auflösung begriffenen Kirchenwesen eine neue den evangelischen Grundsätzen entsprechende Organisation gab.

*) Runges Bericht bei Kosegarten, De academia Pomerana etc. p. 27. Desselben Gesch. der Universität Greifswald I. p. 182.

Die dringendste Aufgabe mußte die Regelung der Stellung der neuen Prediger sein, deren Thätigkeit bisher eine völlig freie, rein von ihrem Belieben abhängige gewesen war; die einzelnen Kirchen, wenigstens die größeren Pfarrkirchen, mit ihren Berufsgeschäften des Predigens, der Seelsorge und der Verwaltung der Sakramente mußten bestimmten Geistlichen zugewiesen werden, damit sie sich in ihrer Wirksamkeit nicht kreuzten und gegenseitig hinderten. Die Zahl der Geistlichen, welche als Prediger die neue Lehre verkündeten, hatte im Laufe des Sommers 1525 einen bedeutenden Zuwachs von außen erhalten. Schon zu Ende Mai kam Gregor Sepelin (auch Sapelyn, Zepelin geschrieben), von Greiffenberg gebürtig; er predigte anfangs auf Gertruden-Kirchhof, dann im Johannis-Kloster*). Auch noch ein früherer Mönch aus Belbuck, Bernhard Dedelow, fand sich ein, wahrscheinlich angezogen durch die alten Bekannten Ketelhot und Kurcke; er predigte im Laufe des Juli zuerst auf Gertruden-Kirchhof, dann in der Jacobi-Kirche und St. Johannes. Ebenso kam im Laufe dieses Jahres Faustinus Labes, von dem wir sonst nicht viel wissen; doch sind die Nachrichten, die ihn schon 1525 weiter ziehen oder sterben lassen, irrig, weil er noch im Januar 1528 unter den stralsunder Geistlichen genannt wird**); ferner der Stettiner Johann Lütke, der anfangs gleichfalls auf Gertruden-Kirchhof, dann, wie auch Labes, an der h. Geist-Kirche predigte; der Dithmarscher Christian Dickmann, der zu St. Marien predigte und später nach Pütte übersiedelte, und ein gewisser Hermann Stercke, der in der Johannis-Kirche sich hören ließ, später aber zuerst nach Demmin, dann nach Bergen auf Rügen ging. Kurz, an Persönlichkeiten zur Besetzung der stralsunder Pfarrstellen fehlte es schon im Sommer 1525 nicht; freilich mag ihre Befähigung eine sehr ungleiche gewesen sein. Im Spätherbst endlich kam Johann Knipstro (auch Knypstro, Knipstrow), neben Ketelhot ohne Zweifel der bedeutendste der evangelischen Prediger Stralsunds. Geboren 1497 zu Sandow in der Mark, war er anfangs in den Franziskaner-Orden getreten und wegen besonderer Befähigung auf die Universität Frankfurt an der Oder gesandt; hier war er für Luthers Lehre gewonnen und zeichnete

*) In den von Sepelin herrührenden Einzeichnungen der von Franz Wessel 1555 der Marienkirche geschenkten Bibel (Fabricius, Die Achtundvierzig p. 343 f.) giebt er als das Jahr seiner Ankunft in Stralsund 1524 an; es ist ein Irrthum, dadurch veranlaßt, daß er Ketelhot schon 1523 nach Stralsund kommen läßt. — Der Anhang zu Droeges Leben Wessels hat für Sepelin das richtige Jahr 1525.

**) Eingang zu Ketelhots Apologie. Stralf. Chron. p. 255.

sich bei einer von dem dortigen Theologen Conrad Wimpina gegen Luthers Ablaßthesen veranstalteten Disputation (1518) durch das Geschick, mit dem er seine ketzerischen Ansichten gegen die katholischen Kirchenlehren verfocht, dermaßen aus, daß seine Oberen ihn von der Universität entfernten und ihn nach dem pommerschen Pyritz ins Kloster sandten. Bald warf er indeß die alten Fesseln ganz ab und wirkte und predigte in Pyritz im Geist der neuen Lehre. Später finden wir ihn in Stettin, wo er sich verheirathete und eine Zeit lang mit Paul von Rhoda gemeinschaftlich wirkte. Dann lehrte und predigte er in Stargard; aber durch die Verfolgungen des Herzogs Georg und der altgläubigen Partei in Rath und Geistlichkeit von dort vertrieben, kam er am 1. November 1525 nach Stralsund, bis wohin die Macht des altgläubigen Herzogs und der hinter ihm stehenden Partei nicht reichte*). Bei Knipstro's Ankunft in Stralsund war die Vertheilung der Geistlichen an die einzelnen Kirchen, wenigstens was die größeren Pfarrkirchen betrifft, durch den Rath bereits vollzogen: Ketelhot und Kurcke, die damals bedeutendsten der evangelischen Geistlichen Stralsunds, die sich um die Durchkämpfung der Reformation in der Stadt ein großes Verdienst erworben hatten, waren an der Hauptkirche St. Nicolai, Schlichtekrull und Nigemann an St. Jacobi, und Gregor Sepelin an St. Marien als Prediger und Seelsorger angestellt**); dem letzteren ward nun Knipstro zugeordnet. Wie die anderen kleineren Kirchen und Kapellen unter die einzelnen Geistlichen vertheilt waren, und ob eine solche bestimmte Vertheilung hier überall stattfand, läßt sich bei dem Mangel bestimmter Nachrichten nicht sagen; an St. Johannis, am h. Geist und an der Gertrudenkapelle scheint bald dieser bald jener der anderen Geistlichen gepredigt zu haben; die ehemalige Dominikaner-Kirche St. Katharinen galt wenigstens später als zur Marien-Kirche gehörig.

Auch ein paar tüchtige evangelisch gesinnte Schulmänner hatten sich um diese Zeit in Stralsund niedergelassen, der eine, Johannes Aepinus,

*) Der Anhang zu Droeges Leben Wessels giebt für Knipstro's Ankunft das falsche Jahr 1524; Sepelin in der wesselschen Bibel hat richtig 1525, ebenso Runge, Knipstros jüngerer Freund und Nachfolger bei Kosegarten, De academia u. s. w. p. 28. — Vergl. auch Cramer, Pomm. Kirchen-Chronik B. III. cp. 10. 20.

**) Sepelin sagt in seiner Einzeichnung in der wesselschen Bibel ausdrücklich, daß er 1525 nach der Huldigung von dem ganzen Rath in der Marien-Kirche zu einem Prediger gesetzt sei; unzweifelhaft beruhte auch die Anstellung der anderen Prediger damals auf einem Rathsbeschluß, obwohl Ketelhots Apologie und die Vertheidigungsschrift der Stadt, die das Bestreben haben, den Rath möglichst zu decken, nichts davon sagen.

deutsch eigentlich Höck oder Hoch, geboren im Jahre 1499 zu Ziegesar in der Mark, unter Luther und Melanchthon zu Wittenberg gebildet und später in seiner Heimath wegen Verbreitung der evangelischen Lehre eingekerkert*); der andere, Antonius Gerson, von Stargard mit seinem Freunde Knipstro nach Stralsund eingewandert. Beide waren ein Paar gelehrte Männer, des Lateinischen und des Griechischen kundig; sie wirkten in Stralsund gemeinschaftlich an einer Privatschule, wofür ihnen ein Theil des Johannis-Klosters eingeräumt war, bis zum Jahr 1529, wo Aepinus einem Rufe nach Hamburg an die dortige Petri-Kirche folgte — er ward später dort Superintendent —; Antonius Gerson erlag nicht lange darauf einer pestartigen Epidemie. Die Privat-Gelehrten-Schule des Johannes Aepinus in Stralsund, welche namentlich von Söhnen der höheren Stände besucht ward — auch ein älterer Bruder Sastrows erhielt dort seine Bildung —, war die Vorläuferin des erst ein Menschenalter später begründeten Gymnasiums.

Mit der Anstellung bestimmter Geistlichen an den Pfarrkirchen mußte nunmehr eine wenigstens in den Grundzügen festbestimmte neue Organisation des reformirten Kirchenwesens Hand in Hand gehen. Es durfte hier nicht Alles in das Belieben der einzelnen Geistlichen oder der einzelnen Gemeinden gestellt werden, sollte nicht alsbald eine anarchische Verwirrung und Auflösung einreißen. Gewisse allgemeine Normen mußten aufgestellt werden, welche bei aller sonst gestatteten Freiheit der Einzelnen und der Gemeinden die feste Grundlage der religiös-kirchlichen Neuschöpfung zu bilden hätten. Zu diesem Zweck beschlossen Rath und Achtundvierzig in richtiger Erkenntniß des dringenden Bedürfnisses den Erlaß einer Kirchen- und Schulordnung und beauftragten Johannes Aepinus mit dem Entwurf derselben, ein Beweis für den hohen Grad von Achtung und Vertrauen, den der junge Gelehrte sich in Stralsund so rasch erworben hatte. Um dieselbe Zeit als Knipstro zuerst in Stralsund anlangte, hatte Aepinus die wichtige Arbeit beendigt, und wenige Tage später ward unterm 5. November 1525 von Rath und Achtundvierzig in Uebereinstimmung mit der ganzen Bürgerschaft die neue Ordnung der Kirchen und Schulen zum Sunde veröffentlicht**).

*) Vergl. Ersch und Gruber, Allg. Encyklopädie Art. Aepinus, Thl. II. p. 58.

**) Die stralsunder Kirchen- und Schulordnung mit dem Einführungsdecret vom 5. November 1525 ist abgedruckt aus dem im Rathsarchiv befindlichen Volumen Ecclesiastica I. in stralf. Chroniken I. p. 278 ff. Die Ueberschrift der ersteren lautet:

Diese erste protestantische Kirchen- und Schulordnung in Stralsund, eines der frühesten Denkmale dieser Art im Norden Deutschlands, zerfällt in vier Abtheilungen: von den Predigern, von der Schule, von dem gemeinen Kasten, und schließlich — doch ohne besondere Ueberschrift — gewisse allgemeine sittliche und kirchenpolitische Vorschriften. An der Spitze des ersten Abschnitts steht die reformatorische Fundamentalforderung: vornehmlich soll dafür gesorgt werden, daß Gottes Wort lauter, rein und klar ohne entstellenden Zusatz gepredigt werde. Alles unnöthige äußerliche Beiwerk des Gottesdienstes, auch die früher einen so großen Raum einnehmenden lateinischen Gesänge, die das Volk nicht verstand, sollen beseitigt werden, damit die Leute inne werden, daß das Christenthum nicht in solchem äußerlichen Thun besteht. Das Aeußerliche des Gottesdienstes soll mit Berücksichtigung der Zeitumstände und des Standpunktes der Gemeinde nach Gottes Wort von dem obersten Prediger regulirt werden. Die Einsetzung eines solchen obersten Predigers, des späteren Superintendenten, bezeichnet die Kirchenordnung vor allen Dingen als eine Nothwendigkeit. Es soll ein Mann sein, wohlerfahren in der heiligen Schrift und von sittlich-unsträflichem Leben. Er soll der anderen Prediger Haupt sein, auf dessen Stimme sie zu hören verpflichtet sind, damit nicht, wie es sonst zu befürchten stände, ein jeder von ihnen nach eigenem Kopf handele und die christliche Einigkeit aufgehoben werde. Doch soll sein Regiment über die anderen Prediger nicht weiter gehen, als „die Schrift es mit sich bringt". Das war nun freilich eine sehr vieldeutige und unbestimmte Vorschrift, denn was ließ sich in dieser Beziehung nicht Alles aus der Schrift erweisen, und was hat man daraus erwiesen! Alles was die anderen Prediger an kirchlichen Einrichtungen treffen oder abschaffen wollten, sollte der Zustimmung des obersten Predigers bedürfen; doch sollte auch dieser gehalten sein, nichts ohne den Rath der anderen zu thun, „die Gott vielleicht mehr erleuchtet habe, als ihn". Der oberste Prediger sollte zudem die Aufsicht über Predigt und Lehre, sowie über den Lebenswandel der anderen Geistlichen führen; die welche bei christlicher Lehre unchristlich lebten, sollten

„Dit is de ordeninge, de hir tom Sunde is upgerichtet van einem ersamen Rat und den Achtundvertigen anno 1525, dorch Johannem Aepinum vorvatet, und Johann Sengestake, up der tid stadtschriver, geschreven." Das Einführungsgesetz von borgermeister ratmanne und regenten der stadt Stralsund ist datirt Actum sondages na omnium sanctorum anno MDXXV, und von Johann Sengestake als Stadtschreiber beglaubigt. Das letztere enthält zugleich eine kurze Rekapitulation der Hauptpunkte der Kirchen- und Schulordnung.

zuerst vom obersten Prediger ermahnt, und im Falle dies nichts hülfe, vom Rath ihres Amtes entlassen werden, „damit den Gottlosen keine Ursache bleibe, Gottes Wort des bösen Lebens der Prediger halber zu lästern." An die Stelle des verabschiedeten sollte dann der Rath nach eingeholtem Gutachten des obersten Predigers einen anderen berufen. An jeder Kirche — es ist dabei wohl nur an die größeren Pfarrkirchen zu denken — sollten zwei Geistliche für das eigentliche Predigtamt und ein Kapellan für die Verwaltung der Sakramente, Kindertaufen, Krankenbesuch und dergleichen Nebengeschäfte angestellt werden, wofür es den Predigern, „die Gottes Wort predigen und mit rechtem Ernst darauf studiren sollen", an Zeit gebrechen würde. Nur im Falle von Epidemien, wenn der Kapellan mit dem Krankenbesuch und den Kindertaufen allein nicht fortkommen könne, solle einer der beiden Prediger, der am nächsten Tage nicht predigte, aushelfen. Es sollte demnach in jeder größeren Kirche an jedem Tage von den beiden Predigern abwechselnd gepredigt werden. Neben dem Kapellan, der immer auch ein höher gebildeter Mann sein sollte, ward endlich ein Küster für die niederen, mehr äußerlichen Kirchendienste: Verschließen und Reinigen der Kirche, Läuten, Stellen der Uhr, Wasser zur Taufe tragen und dergleichen verordnet. Auch den Kirchengesang sollte er dem Volk lehren und beim Gottesdienst den Gesang leiten, damit derselbe harmonisch sei. Würde dies wie früher den Schülern anheimgegeben, so würde es damit bald wieder so schlimm stehen, wie es gewesen. Wie die städtischen Gemeinden, so sollten endlich auch die der Stadt gehörigen Dörfer mit dem Worte ottes und Geistlichen nach dem Rath des obersten Predigers versorgt werden, „den armen Leuten zum Heil".

An die Spitze des zweiten Abschnitts ist die echt protestantische Forderung freier Schule für alle Einwohner gestellt, damit die Armen so gut als die Reichen „studiren" können; die allgemeine Schulbildung — das wird ausdrücklich ausgesprochen — sei eine Nothwendigkeit, wenn man auf einen längeren Bestand der neuen Lehre des Evangeliums rechnen wolle; der feste und unlösliche Zusammenhang einer tüchtigen Schule mit dem Bestehen des Protestantismus, den unsere großen Reformatoren Luther und Melanchthon schon so klar erkannt hatten, ist hier auch von der stralsunder Kirchen- und Schulordnung nachdrücklich betont. Freilich war es eine von dem Standpunkt unserer Zeit noch sehr bescheidene Forderung, wenn man die Zahl der Schulen auf zwei, eine Knaben- und eine Mädchenschule, und die Zahl der Lehrer auf mindestens drei an jeder Schule be-

schränkte; aber für jene Zeit war es, wie es scheint, ausreichend, namentlich wenn, wie es wahrscheinlich ist, die an den drei großen Pfarrkirchen bestehenden Schulen anfangs daneben noch fortbestanden. Als Unterrichtsgegenstände neben der Unterweisung in Gottes Wort und allem guten und nützlichen Wissen*) ward für die Knabenschule namentlich lateinisch und deutsch bezeichnet, und wenn es heutzutage auffallen kann, daß das lateinische in einer allgemeinen Volksschule — denn eine solche hatte man doch im Auge — als Unterrichtsgegenstand verordnet wird, so hat man dabei zu bedenken, welche große Rolle das Latein damals noch im Leben spielte, und dann sollten ja eben die Armen grundsätzlich den Reichen in der Schulbildung gleichgestellt werden; allerdings wird die Praxis und die später voraussichtliche Lebensstellung hier bald genug wieder einen Unterschied hervorgerufen haben. Als die Aufgabe der Schule wird im Allgemeinen nicht blos der Unterricht, sondern auch die Zucht hingestellt. Die Oberaufsicht über die Schule wird dem obersten Prediger befohlen; er soll darauf sehen, daß „der lateinische Schulmeister" und seine Genossen den Kindern „gute Lehre" beibringen. In die Hand des obersten Predigers war also eine große Aufgabe gelegt; sowohl in der Kirche als in der Schule hatte er durch das Recht der Oberaufsicht einen entscheidenden Einfluß. Mag man auch in dieser Abhängigkeit der Schule von der Kirche nach der einen Seite noch eine Fortsetzung der alten katholischen Praxis erblicken, so war dies doch nur eine äußerliche Aehnlichkeit; jene Abhängigkeit war eine Nothwendigkeit, um die Schule, die ja überall noch keine selbständige Existenz hatte, mit dem von der religiös-kirchlichen Grundanschauung des Protestantismus ausströmenden neuen Geiste zu erfüllen und sie in Harmonie mit den protestantischen Principien zu bringen; auf diese Grundlage gestellt und von hier aus weiter fortschreitend, mußte sie sich naturgemäß dann auch zur Mündigkeit und Freiheit entwickeln. Denn das eigentliche Lebensprincip des Protestantismus war eben der Bruch mit der äußerlichen Autorität einer wie immer gestalteten Geistlichkeitskirche, in Glauben und Wissen, in Kirche und Schule.

Der dritte Abschnitt „Vom gemeinen Kasten" behandelte die unter den obwaltenden Umständen sehr wichtige Verwaltung und Verwendung des Vermögens und der Einnahmen der Kirchen, Klöster und milden Stiftungen. Es sollte in den gemeinen Kasten das gesammte Kirchen-, Kloster-

*) „In rechtdhonigen kunsten."

oder Spitalvermögen gehören, nebst allen Kirchenschätzen, Kleinodien u. s. w., und die gesammten Einnahmen aus den jedesmal während der Predigt für Liebesgaben aufzustellenden Becken, ferner an Renten, Lehnen, Benefizien, Hebungen, an allerlei sonstigen Gaben, wie sie bisher Priestern und Mönchen für Wachs, Wein, Oblaten und Anderes, ferner bei Leichenbegängnissen oder sonst an Eleemosynengeldern, Seelbädern, Kleidung und Lebensmitteln für die Armen von Aemtern, Genossenschaften oder Privaten gegeben zu werden pflegten. Von den solchergestalt in den gemeinen Kasten fließenden Einnahmen sollten insbesondere einheimische Arme und Kranke unterstützt, dagegen keine Bettelei auf den Straßen oder an den Kirchen geduldet und fremde Bettler fortgewiesen werden; ferner sollten davon die Ausgaben für Bauten an Kirchen, Klöstern, Spitälern oder sonst denselben gehörigen Gebäuden und die Schulden derselben bestritten werden; weiter sollten die früheren Priester, Nonnen und Mönche für ihre Lebenszeit daraus alimentirt werden, wobei wohl nur an die in Stralsund zurückgebliebenen gedacht ist; endlich sollten Prediger, Schullehrer und Kirchendiener davon besoldet und solchen jungen Männern, die sich — natürlich im Sinne der Reformation — für das Predigtamt ausbilden wollten, eine Beisteuer zu diesem Zweck gegeben werden*).

Für die Verwaltung des gemeinen Kastens sollte ein besonderes Vorsteher-Collegium gebildet werden, bestehend aus Mitgliedern des Rathes, der Achtundvierzig, der Kaufleute und Handwerker, welche alljährlich Rechenschaft über ihre Verwaltung ablegen und zur Hälfte erneuert werden sollten. Um allen bei dem gemeinen Mann sonst wegen der Verwendung leicht entstehenden Argwohn von vornherein abzuschneiden, ward bestimmt, daß die betreffenden Rathsmitglieder, die Achtundvierziger, ferner die zu den Becken Verordneten und die Armenvorsteher jeder einen besonderen Schlüssel zu der Kasse haben sollten, sodaß dieselbe nur von Allen gemeinsam geöffnet werden konnte. Den Predigern ward, wie es scheint absichtlich, keine Stelle bei der Verwaltung des weltlichen Gutes der Kirchen und Klöster eingeräumt, weil man ihre Aufgabe im Gegensatz zu der alten Kirche wesentlich als eine geistliche ansah. Auch wurde ihre Stellung in den Augen des Volks dadurch eine freiere und weniger dem Verdacht der Verfolgung eigennütziger Interessen ausgesetzte, wie er sich sonst nur zu leicht bilden konnte.

*) Die letzteren Bestimmungen finden sich nur in dem Einführungsgesetz.

Den Ausgangspunkt des letzten Abschnitts der Kirchen- und Schulordnung*) bildet die Abgrenzung der Wirkungssphären des geistlichen Amtes und der weltlichen Obrigkeit; der Prediger Amt ist es, daß sie Gottes Wort lauter und rein predigen; der weltlichen Obrigkeit Sache ist es, dahin zu sehen, daß christliche Liebe und Einträchtigkeit gehalten, und verhindert oder gestraft werde, was durch Gottes Wort verboten wird. Dahin wird namentlich gezählt: offenbare Lästerung Gottes und des Evangeliums, wie sie in den Wirthshäusern wohl geschehe, Ehebruch, Hurerei, Frevel am Nächsten mit Gewalt oder mit falschem Handel verübt. Speciell richtet sich die Kirchenordnung gegen die damals in Stralsund, wie in allen bedeutenderen Städten, zu jener Zeit bestehenden öffentlichen Häuser und die freien Verhältnisse der Geschlechter, welche man als wilde Ehen zu bezeichnen pflegt; sie werden vom christlichen und evangelischen Standpunkt als nicht zu dulden bezeichnet. Charakteristisch für den Unterschied der protestantischen von der katholischen Anschauungsweise ist es, daß das geistliche Amt hier von aller Gerichtsbarkeit und den Befugnissen strafrechtlicher Verfolgung, wie sie im Katholicismus damit verknüpft war, vollständig geschieden ist; die Sache der weltlichen Obrigkeit ist es vielmehr, hier zu ordnen, zu verbieten und zu strafen. Den Schluß bilden endlich einige Bestimmungen vermischten Inhalts: über freies Geleit, welches allen denen, Geistlichen oder Laien, gewährt werden soll, die diese neue Ordnung der Dinge mit der heiligen Schrift anfechten und bekämpfen wollen; über die Gestattung freien Aufenthalts, sowie auf Verlangen selbst die Gewährung des Bürgerrechts für alle ehemaligen Geistlichen und Mönche, die sich der gegenwärtigen Ordnung unterwerfen und sich ehrlich zu ernähren gedächten; endlich über die Verhinderung und Bestrafung der heimlichen Uebung des katholischen Gottesdienstes, wie sie von Priestern und Mönchen mit Messe-Halten, Vigilien-Lesen, Salz- und Wasser-, Speise-, Palm- und Kraut-Weihen und anderen Ceremonien des alten Ritus in der Stadt wie auf den Dörfern noch immer getrieben ward. Den Urhebern, wie den Theilnehmern solcher heimlichen Gottesdienste, die sich an Gottes Wort nicht genügen lassen, wird die ernstlichste Strafe angedroht.

Ueberblickt man die Bestimmungen dieser Neu-Ordnung des Kirchen- und Schulwesens, so ist es unverkennbar, daß sie, bei aller Mangelhaftigkeit und Lückenhaftigkeit im Einzelnen, doch im Großen und Ganzen dem

*) Er beginnt (ohne Unterschrift) mit Art. 43.

Standpunkt der Reformatoren entsprechen. Man war sich auch bewußt, nichts Definitives und für alle Zeit Giltiges geschaffen zu haben, wie man denn auch in einigen Punkten schon nach einigen Jahren Veränderungen, oder wenigstens nähere Bestimmungen als nöthig erkannte*). Namentlich hielt man es nöthig, die Besoldung der Schuldiener durch einen Antheil an den Einkünften der schon im Katholicismus bestehenden armen Schulbrüderschaft zu verbessern, und über das Verhältniß der einzelnen Kirchenadministrationen zu dem sogenannten gemeinen Kasten, wie über die Vergabung der Lehne durch die Patrone genauere Bestimmungen zu treffen. Im Wesentlichen blieben indeß die Grundlagen des neuen Kirchen- und Schulwesens, wie sie zu Anfang festgestellt waren, unverändert.

Von höchster Wichtigkeit für die neue Organisation war, wie schon früher angedeutet, die Besetzung der Stelle des obersten Predigers, in dessen Hand die geistliche Oberleitung des gesammten Kirchen- und Schulwesens gelegt werden sollte. Wie die Dinge in Stralsund lagen, so konnte zu dieser Stelle nicht wohl ein Anderer als Ketelhot berufen werden, der sich nicht nur um die Durchführung der Reformation die größesten Verdienste erworben hatte, sondern sich auch durch seine Bildung und seinen ruhigen und gemäßigten Charakter am meisten für eine solche Stellung eignete. In der That scheint er dieselbe in der ersten Zeit nach Einführung der Reformation in Stralsund wirklich eingenommen zu haben. Seinen Namen finden wir in den Aktenstücken jener Zeit überall an der Spitze der Geistlichen genannt, und er hatte, wie uns sein jüngerer Zeitgenosse Sastrow mittheilt, die Würde und den Titel eines Pastor primarius, eine Bezeichnung, die dem „obersten Prediger" der Kirchenordnung entspricht. Bald indeß traten Verhältnisse ein, die es dem Rath bedenklich erscheinen ließen, ihm allein die gesammte Oberleitung des stralsunder Kirchenwesens anzuvertrauen. Ketelhot gerieth in den Verdacht einer Hinneigung zu der theologischen Auffassungsweise der schweizerischen Reformatoren über das Abendmahl, welche damals in Stralsund wie auch in anderen norddeutschen Städten nicht wenige Anhänger zählte. Ketel-

*) In dem Anhange zur Kirchen- und Schulordnung von 1525. — Das in stralsund. Chroniken p. 291 darüber gedruckte Anno 1525 ist irrig, da in der Einleitung ausdrücklich gesagt wird, daß die früher erlassene Ordnung, zu der sich dieser Anhang als Deklaration giebt, „vor etlicken vorrucketen Jahren" erlassen ist; der Anhang rührt frühestens aus dem Jahre 1528 her, wie aus den Unterschriften der Prediger erhellt; Kurcke fehlt darunter, der 1528 starb.

hot insbesondere soll durch die Lektüre der Schriften des Oecolampadius und seiner Genossen, bestochen von der stylistischen Eleganz und der glänzenden Gelehrsamkeit derselben, für den Zwinglianismus gewonnen sein*). Wenn nun gleich Ketelhot zu vorsichtig war, seine von dem Lutherthum in diesem Punkte abweichenden Ansichten öffentlich vorzutragen, so mochte es doch dem Rath gerathen erscheinen, ihm eine zuverlässigere Stütze der von Luther und den wittenberger Reformatoren vertretenen Glaubensweise an die Seite zu setzen. Eine solche Persönlichkeit, ausgezeichnet zugleich durch Bildung wie durch Charakter, fand man in Johann Knipstro. Ihn stellte man, als der heißblütige Kurcke in der Fastenzeit 1528 gestorben war**), neben Ketelhot an der Hauptkirche zu St. Nicolai an, wie Sastrow berichtet, als Superintendenten, während Ketelhot Pastor primarius geblieben. Ob Knipstro in Stralsund schon den Titel eines Superintendenten geführt, erscheint indeß aus manchen Gründen als zweifelhaft; bei Unterzeichnungen in Aktenstücken steht sein Name erst an zweiter Stelle hinter dem Ketelhots***); jedenfalls war er demselben nicht über-, sondern nur nebengeordnet. Es war ein gefährliches Experiment, zwei Geistliche von verschiedener theologischer Auffassung einer Frage, die gerade damals zu den feindlichsten und gehässigsten Zerwürfnissen unter den Protestanten den Anlaß gab, in einer unklaren Stellung neben einander an einer Kirche und an der Spitze des gesammten Kirchenwesens der Stadt anzustellen. Diesmal gelang indeß das Wagniß; Ketelhot und Knipstro wirkten trotz der dogmatischen Differenz und trotz der in ihrer Stellung liegenden Versuchung zu eifersüchtiger Rivalität einträchtig und collegialisch neben einander, und dies einmüthige Wirken im Dienst einer gemeinsamen höheren Sache trotz untergeordneter Trennungspunkte bildet, wie es auch schon von den Zeitgenossen aufgefaßt ward, ein ehrenvolles Zeugniß für den wahrhaft christlichen Sinn und Charakter beider Männer. Im Laufe der Zeit trat dann bei Ketelhot seine Neigung zu der Zwinglischen Auffassung der

*) Vergl. hier namentlich Runges Bericht bei Kosegarten De academia u. s. w. p. 30. — Sastrows Bericht I. p. 45 f., und was er von dem Juden erzählt, von dem Ketelhot zu seinem Irrthum verleitet sei, ist wenig zuverlässig.

**) Nicht 1527, wie der Anhang zu Droeges Leben Wessels hat; Kurcke lebte noch Ende Januar 1528, als Ketelhot seine und Kurckes Apologie schrieb. — Sepelin in Wessels Bibel hat richtig 1528.

***) So in dem Anhang zur Kirchen- und Schulordnung von frühestens 1528; im Eingange zu Ketelhots Apologie, wo Kurcke noch lebte, nimmt Knipstro erst die sechste Stelle ein.

Abendmahlslehre in den Hintergrund, und auch seine Rechtgläubigkeit ließ den argwöhnischen Zeitgenossen so wenig zu wünschen, daß er beim Fortgange Knipstros im Jahre 1535 auch zum Superintendenten ernannt ward*). So besaß Stralsund an Ketelhot und Knipstro, Aepinus und Antonius Gerson eine Vierzahl tüchtiger Geistlichen und Schulmänner, welche mitten in der gelehrten Bildung der Zeit stehend, mit Eifer und Erfolg für die Organisation des neuen Kirchen- und Schulwesens wirkten.

Ein wunder Fleck, vielleicht der wundeste der ganzen neuen Organisation, waren die Besoldungsverhältnisse der neuen Geistlichen sowohl als der Schullehrer. Zu Anfang hatten sie gar nichts Festes bekommen, und waren somit gänzlich auf freiwillige Beisteuern zu ihrem Unterhalt angewiesen; später bekamen die angestellten Prediger ein jeder die auch für jene Zeit überaus kärgliche Summe von zwanzig Mark (etwa 11 Thaler unseres Geldes) jährlich**); wie es scheint, war der „gemeine Kasten" bei den sonst auf ihm lastenden Ausgaben und der Desorganisation der ihm zufließenden Einnahmen nicht im Stande mehr zu geben. Die Schullehrer erhielten wahrscheinlich noch nicht einmal so viel als die Prediger, und man sah sich genöthigt, ihnen in dem um 1528 erlassenen Anhange zur Kirchen- und Schulordnung, damit sie wenigstens etwas bekämen, einen Antheil an den Einkünften der armen Schulbrüderschaft zuzuweisen, was auch, da noch die alten Mitglieder bis an ihren Tod davon alimentirt werden mußten, wenig genug wird gewesen sein. Unter diesen Umständen befanden sich die evangelischen Geistlichen und Schullehrer meistens in einer sehr drückenden äußeren Lage; die freiwilligen Beiträge flossen, wie es scheint, überaus spärlich; wie es meistens bei freiwilliger Selbstbesteuerung, die nicht auf allen gleichmäßig lastet, zu gehen pflegt, ermüdete die Opferwilligkeit sehr bald; die evangelischen Geistlichen konnten die vom Katholicismus in Bewegung gesetzten Hebel des Beicht- und Absolutionszwanges, die Gewissensangst und die Furcht vor Hölle und Fegefeuer nicht für ihre Einnahmen in Bewegung setzen; Ablaß-, Meß- und Opfergelder gab es für sie nicht und sie mußten sehr vorsichtig sein, auch nur die zu ihrem Unterhalt nothwendigen Mittel zu fordern. Die päbstlichen Gegner waren sofort mit der Verdächtigung bei der Hand, daß die evangelischen Prediger nur aus selbstsüchtigen und eigennützigen Motiven handelten, und

*) Sastrow I. p. 112.

**) So vereinige ich die beiden Angaben Sepelins in Wessels Bibel (Fabricius a. a. O. p. 344) und Knipstros (bei Kosegarten a. a. O. p. 28).

die Apostel eines schwärmerischen Radicalismus, wie deren überall zu jener Zeit auftraten, predigten den Grundsatz, daß es unrecht sei, sich für die Verwaltung des geistlichen Amtes, für Predigt, Verabreichung der Sakramente und Seelsorge, etwas bezahlen zu lassen. „Umsonst habt ihr es bekommen, umsonst sollt ihr es geben", war ihr biblisches Argument. Dabei wußten sie freilich für sich selbst auf Umwegen doch reichlich genug zu sorgen. So machte es ein gewisser Gerre in Demmin, der dort das Predigtamt unter der Bedingung versah, lediglich das zum Leben Nothwendige in Naturallieferungen zu erhalten. Die Demminer, anfangs froh einen so billigen Prediger zu besitzen, wurden bald bitter enttäuscht. Denn Gerre requirirte nun bald Tuch, bald Leinewand, bald Fleisch und sonstige Lebensmittel, bald Bier und Wein in solchem Maße, daß er nach einem Vierteljahr das Dreifache von dem verbraucht hatte, was sonst ein Prediger an festem Gehalt bekommen hätte. Aber solche Erfahrungen hatten die Stralsunder noch nicht gemacht und knauserten in der festen Besoldung ihrer Geistlichen und Lehrer in einer Weise, daß schon Zeitgenossen, wie der Chronist Kantzow, diese karge Haltung ihrer Vaterstadt rügten*). Die Folgen derselben waren schlimm genug, nicht blos für die Personen der Geistlichen und Schullehrer, die mit den drückendsten Lebenssorgen zu kämpfen hatten, sondern auch für die Sache, der sie dienten. Sepelin erzählt uns, daß er mit Knipstro, als derselbe eben nach Stralsund gekommen anfangs auch an der Marien-Kirche angestellt war, eine gemeinsame Haushaltung gehabt habe, in der es mit der Küche sehr schmal bestellt gewesen, weil sie damals noch ganz ohne Gehalt lediglich von freiwilligen Gaben hätten leben müssen. Knipstro selbst pflegte später über seinen stralsunder Aufenthalt zu äußern, daß, wenn nicht seine Frau durch ihre Arbeit mit der Nadel seine kärglichen Einnahmen — er bekam fest nach der ersten Zeit nur 20 Mark — unterstützt hätte, er hätte betteln oder auf und davon gehen müssen. Seine schlechte pekuniäre Stellung in Stralsund war ohne Zweifel ein Hauptgrund, daß er später der Berufung des Landesherrn zum Posten eines Superintendenten von Vorpommern so bereitwillig Folge leistete. Bernhard Dedelow starb als Prediger an der Johannis-Kirche in großer Dürftigkeit. Ketelhot wurde durch die Kärglichkeit seiner Einnahmen auf einen, für einen Geistlichen namentlich, sehr bedenklichen Weg geführt, zu einem reichlicheren Lebensunterhalt zu gelangen; er be-

*) Kantzow II. p. 439.

suchte die Wirthshäuser häufig, und da er bei den Bürgern sehr beliebt war und viele Bekannte unter ihnen zählte, so ward er bei solchen Gelegenheiten in der Regel von seinen Freunden traktirt und freigehalten. Daß sich aus dem Wirthshausbesuch, der anfangs von Ketelhot als Ergänzung seiner sonst spärlichen Subsistenzmittel gepflegt ward, später eine förmliche Neigung entwickelt hat, ist nicht unwahrscheinlich, und die von Berckmann gegebene Andeutung, daß ihm der Weinkeller zu lieb gewesen, was er auch auf seinem Todtenbette bedauert habe, findet hierin ihre Erklärung*). Schon vor Knipstro verließ auch der talentvolle Schulrektor Johannes Aepinus die schlecht dotirte Stellung in Stralsund, als sich ihm 1529 durch einen nach Hamburg an die Petri-Kirche erhaltenen Ruf eine bessere Aussicht eröffnete, und auch sein Freund und College Gerson hatte schon eine besser ausgestattete Stelle in Goslar angenommen, als er in Stralsund durch den Tod ereilt ward.

Während solchergestalt in Stralsund das neu begründete evangelische Kirchen- und Schulwesen sich durch die von Neuschöpfungen meist unzertrennlichen Schwierigkeiten und Uebelstände durchzuarbeiten hatte, war in der politischen Sphäre eine Veränderung erfolgt, die, obwohl mehr ein Personen- als ein Systemwechsel, doch nicht ganz ohne Bedeutung für die innere Entwicklung des Gemeinwesens blieb. Rolof Möller, der kühne Volkstribun, dem es gelungen war, mit einem Sprung zu der höchsten Würde der Stadt zu gelangen, wurde nach wenig mehr als zweijähriger Herrschaft im Jahre 1527 gestürzt, und der seit drei Jahren zu Greifswald in freiwilligem Exil lebende Bürgermeister Nicolaus Smiterlow kehrte im Sommer des genannten Jahres nach Stralsund und in sein Amt zurück**). Ueber die Ursachen dieses Umschwungs lassen sich nur Vermuthungen aufstellen; die Nachrichten über die inneren Zustände Stralsunds zu dieser Zeit sind äußerst dürftig, und namentlich über die Veranlassung zu Rolof Möllers Entfernung von Stralsund fehlt es an allen näheren Angaben. Daß die verbündeten wendischen Städte wie die pommerschen Herzoge sich für Smiterlows Rückkehr verwandten, ist gewiß; aber ebenso gewiß ist, daß dieselbe sowie die Entfernung Möllers nicht erfolgt wäre ohne einen Umschwung in der Stimmung der Bürgerschaft zu Ungunsten des Letzteren. Es scheint, als ob das altpatrizische Blut in

*) Berckmann p. 98. — Vergl. Sastrow I. p. 45.

**) Ueber das Jahr von Möllers Sturz und Smiterlows Rückkehr, als welches bisher irrig 1526 angenommen ward, vergl. hinten Anhang IV.

den Adern des Enkels zweier Bürgermeister sich geltend machte, als er die höchste Staffel in der Regierung seiner Vaterstadt erreicht hatte. Es bäumte sich auf gegen die Zumuthung, als Bürgermeister sich von der Bürgerschaft und ihren Repräsentanten, den Achtundvierzig, in Abhängigkeit zu wissen. Er wollte herrschen und befehlen, nicht dienen*). Dazu kam, wie es scheint, eine allzu augenfällige Wahrnehmung seines eigenen Privat- oder Familieninteresses. Wie er kein Bedenken trug, sich von den Herzogen mit dem von der Stadt als Bürgereigenthum angesehenen Gut Mützkow und mit noch anderen Gütern belehnen zu lassen, haben wir bereits früher gesehen. Fast noch stärker wäre es, wenn es gegründet war, daß er die Pfarre zu Prohn, die man als von städtischem Patronat abhängig dem bisherigen altgläubigen Inhaber, dem alten Priester Simon Schulte, genommen hatte, nunmehr seinem Sohn, einem erst sieben- oder achtjährigen Knaben, verlieh**). Das war eine, zwar im Katholicismus nicht selten begegnende, aber mit dem Geist der Kirchenreform so offen in Widerspruch stehende Ausbeutung der Macht zu Gunsten des Familieninteresses, daß man sich nicht wundern darf, wenn sie sehr böses Blut machte. Freilich ist es ein erbitterter Gegner Möllers, der Kirchherr Steinwer, der uns jenes Faktum berichtet, und es fragt sich, ob es mit der Wahrheit desselben seine Richtigkeit hat. Was noch sonst hinzugekommen, wissen wir nicht, aber im Sommer 1527 sah sich der junge Bürgermeister durch die wachsende Mißstimmung der Bürgerschaft veranlaßt, aus der Stadt zu ziehen, und nicht lange nachher kehrte Smiterlow wieder zurück***). Ungewiß ist, ob sich der letztere dazu verstanden hat, seine Heimkehr und die Wiedereinsetzung in sein Bürgermeisteramt durch eine formelle Anerkennung des Recesses von 1524 zu erkaufen; faktisch fügte er sich jedenfalls in die neuen Zustände; die einstmaligen Mitkämpfer Rolof Möllers, ein Christof Lorbeer, Franz Wessel, Hermann Meyer, und die anderen namhaften Mitglieder der Reformpartei blieben alle in ihren Stellungen im Rath, und ebenso finden wir die Achtundvierzig nach wie vor als Repräs-

*) Man vergl. die Andeutung Berckmanns p. 32.

**) Steinwers Fragestücke Art. 41. Balt. Studien XVIII. 1. p. 177.

***) Für die Entfernung Möllers geben Busch' Congesten und Sastrow das Datum Dienstag vor Jacobi, für die Rückkehr Smiterlows jene Sonntag nach Vincula Petri, dieser Vincula Petri, beide mit dem falschen Jahr 1526. — Im J. 1527 fiel das erstere Datum auf den 23. Juli, das zweite auf den 4. oder 1. August. — Doch fragt es sich, ob diese Data mehr Glaubwürdigkeit verdienen, als das Jahr 1526, bei dem sie stehen.

sentation der Bürgerschaft neben dem Rath. Doch scheinen sie, seitdem sie ihre besten Kräfte an den Rath abgegeben hatten, in diesen Jahren an Einfluß und Ansehen verloren zu haben und mehr in den Hintergrund getreten zu sein. Es ist wohl nicht ganz zufällig, daß im Kämmereibuch in der Ueberschrift der Ostern 1527 beginnenden Jahresrechnung nicht mehr, wie in den zunächst vorangehenden Jahren, die verordneten Bürger neben den Kamerarien des Rathes erwähnt werden, und Smiterlow wird nach seiner Rückkehr das Seinige gethan haben, ihren Einfluß noch mehr zu beschränken. Doch erscheinen sie auch gegen den Ausgang der zwanziger Jahre — so z. B. in dem Proceß des Kirchherrn Steinwer gegen die Stadt Stralsund — officiell immer noch als dem Rath nebengeordnete Behörde.

Der entwichene Bürgermeister Rolof Möller verbrachte zwei Jahre im Exil, die er meistens in Stettin verlebte; dann trieb ihn im Jahre 1529 die Sehnsucht nach der Heimath nach Stralsund zurück; aber so wenig getraute sich der einst so populäre und allmächtige Mann jetzt ohne fremden Rückhalt in seiner Vaterstadt wiederzuerscheinen, daß er nur mit einem herzoglichen Geleitsbrief zu kommen wagte*); aber er überlebte seine Rückkehr etwa nur vierzehn Tage, dann starb er im Kreise der Seinigen, wie sein Gegner Sastrow später wissen wollte, aus Gram, wie es wahrscheinlicher ist, an der gerade damals in Stralsund wie in ganz Norddeutschland grassirenden Epidemie, welche unter dem Namen der englische Schweiß bekannt ist**). So endete dieser Mann; wie eine meteorartige Erscheinung war er in kurzer glänzender Laufbahn zum Zenith der Volksgunst aufgestiegen, um dann ebenso rasch wieder zu fallen und in Dunkel und Bedeutungslosigkeit zu versinken.

Die Rückkehr Smiterlows zum Regiment war für die Sache der Kirchenreform in Stralsund kein Verlust; schon früher, wie wir sahen, der evangelischen Lehre geneigt, hielt er jetzt die während seiner Abwesenheit vollzogene kirchliche Aenderung mit aller Kraft aufrecht, und fand hierin an dem Bürgermeister Lorbeer und der evangelischen Rathspartei die festesten Stützen. Der alte Bürgermeister Zabel Oseborn, früher das

*) Diesen Umstand erwähnt Steinwer, Fragestücke Art. 11.

**) Die Zeit seines Todes läßt sich nicht genau angeben, doch kommt am 3. December 1529 (Freitag nach Andreae apost.) seine Wittwe Tilseke, eine geborne Bust, im Stadtbuch vor. „Tilszke seligen Er Roloff Mollers wandages borgermesters hir tom Stralsunde nagelaten wedewe“ (Stadterbebuch von 1522 ff. II. Abtheilung, hypothekarische Eintragungen).

Haupt der Katholischen, hatte schon lange keinen Einfluß mehr und starb zwischen 1526 und 1528; Johann Heye hatte sich, wie es scheint, mit guter Miene in das Unvermeidliche gefügt. So ward Stralsund nunmehr der feste Stütz- und Mittelpunkt der Reformation in diesem Landestheil; von hier aus gingen die Emissäre auf die umliegenden Dörfer und in die kleineren Städte und warben Anhänger für die neue Lehre*). Aber aus dieser Propaganda ergaben sich mannichfache Conflikte mit den Behörden und Würdenträgern der alten Kirche, welche gesetzlich noch immer in der Umgegend zu befehlen hatten. Noch immer gebot hier dem Namen nach der Bischof von Schwerin und als sein Stellvertreter der Archidiakonus von Tribsees. Zu dem Amt des letzteren war, als Zutfeld Wardenberg 1527 bei der Eroberung Roms durch die kaiserlichen Truppen ums Leben gekommen war, anfangs ein gewisser Gottfried Chutow ernannt, dann seit 1527 Liborius Schwichtenberg, auch mit der Feder ein sehr rühriger Gegner des Protestantismus**); und endlich, als der letzte der katholischen Archidiakonen von Tribsees, der Professor Henning Loitz (bis 1534), einst nebst seinem Vater Wedige, dem greifswalder Bürgermeister, durch Huttens Mißhandlung verrufen. Es war ein erklärter Kriegszustand und man bekämpfte sich mit allen Waffen; auch die katholischen Emissäre predigten noch in der unmittelbaren Nähe Stralsunds, wenn sie sich auch nicht in die Stadt wagten. So predigten sie noch im Jahre 1527 in Voigdehagen unter großem Zulauf aus der Umgegend, auch aus Stralsund, sodaß sich Ketelhot einmal veranlaßt fand, sich in bewaffneter Begleitung hinaus zu begeben. Er verhandelte hier übrigens mit seinem Gegner, einem Dominikaner Egbert, in aller Güte; doch schmiedeten später seine Feinde daraus eine Anklage gegen ihn bei den Herzogen***). Nicht immer ging es indeß so friedlich zu. Selbst wirklich kriegerische Ausbrüche drohten, wo die Macht der katholischen Prälaten ihrem Willen einigermaßen entsprach. Eine solche Fehde entspann sich zwischen der Stadt Stralsund und dem Abt Valentin von Neuen-Camp. Schon bald nach dem Siege der Reformation in Stralsund war es zu einem heftigen Conflikt gekommen, den wir nur aus der einseitigen Darstellung des Kirchherrn Steinwer kennen. Ein von dem Abt in dem Gefängniß seines Klosters gefangen gehaltener

*) Darüber klagt ausdrücklich Steinwer, Fragestücke Art. 59. 60.

**) Ueber seine Streitschriften namentlich gegen Paul von Rhoda und Bugenhagen vergl. Kosegarten a. a. O. p. 24 f.

***) Vergl. Ketelhots Apologie a. a. O. p. 273.

Mordbrenner sollte bei Nachtzeit von Stralsundern aus seinen Banden befreit und nach Stralsund in Sicherheit gebracht sein; vielleicht war es ein Stralsunder, den man der Gerichtsbarkeit des feindlichen Abts nicht anvertrauen wollte; dann als der Abt seinen Kapellan, Sekretär und andere Diener nach Stralsund nach dem dort dem Kloster gehörigen Hause, dem sogenannten campischen Hof sandte, entstand vor demselben ein Auflauf; ein Volkshaufe von vier bis sechshundert Menschen stürmte das Gebäude, erbrach alle Thüren und Behälter, indem sie nach den Dienern des Abts suchten, und richteten allerlei gewaltthätigen Unfug an. Die Gesuchten, vorher gewarnt, hatten sich durch schleunige Flucht gerettet*). Später ging die erste Provokation vom Abt aus. Als der Bürgermeister Lorbeer beim Blekenhagen, einem jetzt nicht mehr vorhandenen Gehöft, wahrscheinlich in der Nähe der städtischen Bleichen, seine Jagdnetze hatte stellen lassen, eine damals noch sehr beliebte Art des edlen Waidwerks, ließ der Abt Valentinus, der behauptete, das fragliche Terrain gehöre nicht der Stadt, sondern dem Kloster und den Herzogen, das sämmtliche Jagdgeräth der Sundischen, Netze, Beile, Spieße, Kleidungsstücke u. s. w. dort mit Beschlag belegen und fortnehmen. Wir kennen die Rechtstitel nicht mehr, auf die beide Parteien sich stützten; die Städter behaupteten, das Jagdrevier gehöre zur Stadtfreiheit; jedenfalls scheinen die Ansprüche streitig gewesen zu sein, und es war immerhin ein eigenmächtiger Akt von Seiten des Abts, der vielleicht auch ein Jagdfreund war, sich durch solchen Handstreich Recht zu verschaffen. Die Stralsunder waren indeß nicht die Leute, eine solche Beleidigung ruhig hinzunehmen. Noch am selben Tage, an dem Abt Valentinus seinen Handstreich ausgeführt hatte, am 4. Februar 1528**), rückte der Bürgermeister Lorbeer an der Spitze eines Corps von fünfhundert Bewaffneten aus der Stadt, um den erlittenen Affront am Kloster und seinen Bauern zu rächen. Er machte indeß auf halbem Wege, bei Mützkow, Halt, da ihm die Nachricht zukam, der Abt habe aus dem ganzen Umkreis seiner Abtei und aus den kleinen Städten Grimmen, Richtenberg und anderen beträchtliche Streitkräfte an sich gezogen und sei zum Widerstand gerüstet. Der Abt, von niederer Herkunft aus Königsberg in der Neumark, scheint zu der Gattung streitbarer Prälaten gehört zu

*) Der campische Hof lag in der Mühlenstraße, jetzt das Proviantamt. — Vergl. Steinwer, Fragestücke Art. 39.

**) So Droege im Leben Wessels a. a. O. p. 282; Berckmann p. 39 „des andern dages na Mariae purificationis".

haben, wie deren die katholische Kirche von jeher gehabt hat. Auf diese Nachricht rückte am nächsten Tage in der Frühe ein Hülfscorps von tausend Mann Spießträgern und Hakenschützen unter den Befehlen der Rathsherren Franz Wessel und Johann Hölting und des Bürgers Scharmer aus der Stadt und marschirte gegen das Kloster, in der Richtung auf das später an dessen Stelle gegründete Frunzburg. In der Nähe desselben, an der Stelle, wo bis zum Jahr 1309 das alte Kloster gelegen, vereinigten sich die beiden stralsunder Heerhaufen, und der Angriff auf das Kloster sollte soeben beginnen, als durch die Vermittlung zweier Herren von Behr der Streit ohne Blutvergießen im Wege gütlicher Uebereinkunft geschlichtet ward. Wahrscheinlich würde es sonst dem Abt und seinem Kloster schlimm ergangen sein.

Dergleichen kleinere Gegner waren nun freilich für die Sache der Reformation, die an der Stadt Stralsund hier eine feste Stütze hatte, sehr wenig gefährlich, wenn sie nicht einen stärkeren Rückhalt hatten. Von Seiten der Reichs-Centralgewalt hatten sie nun in den nächsten Jahren nach der Beseitigung des alten Kirchenwesens in Stralsund auf keine besondere Förderung zu rechnen, seitdem im Jahre 1526 auf dem Reichstage zu Speyer der Beschluß gefaßt war, jeder Reichsstand möge sich so verhalten, wie er es vor Gott und dem Kaiser verantworten könne. Dieser Beschluß, der den Ausgangspunkt der neuen kirchenrechtlichen Entwicklung Deutschlands bildete, legte es in die Hände der einzelnen Reichsstände, ob sie sich fördernd oder abwehrend zur Reformation verhalten wollten*). Die Haltung der pommerschen Herzoge schien freilich in der nächsten Zeit mehr auf die letztere Seite zu neigen; ohne Zweifel setzte Herzog Georg seinen ganzen Einfluß daran, das Reformationswerk zu hemmen, und hinter ihm stand mit dem Bischof Manteuffel von Kammin die ganze Cohorte der immer noch zahlreichen und mächtigen Anhänger des alten Glaubens in Pommern. So erging zu Ende des Jahres 1527 oder zu Anfang des folgenden an den Rath von Stralsund ein Erlaß der Herzoge voll schwerer Klagen über die eigenmächtige Aenderung des Kirchenwesens und über den dadurch geschehenen Eingriff in die Rechte der Landesherren als der obersten Patrone der sundischen Kirchen. Es ist von „verlaufenen Mönchen, Apostaten und aufrührerischen Predigern" die Rede, die mit Hülfe und Beistand der Stralsundischen sich in ihrer fürstlichen Gnaden

*) Vergl. Ranke II. p. 354 ff. (1. Aufl.).

Kirchen gesetzt und die rechten Pastores und Kirchherren, die von fürstlichen Gnaden gesetzt, vertrieben haben. Schließlich wurden die aufrührerischen Prediger gar angeschuldigt, aller Zucht und Ehrbarkeit so ganz und gar vergessen zu haben, daß sie Herren, Fürsten und alle Obrigkeit schändeten und lästerten. Namentlich sollte Johann Kurcke die Person des Herzogs Georg mit lästerlichen Worten angetastet haben. Der Rath forderte darauf die evangelischen Prediger, soweit sie von der Anklage betroffen waren, zur Vertheidigung auf und so reichten dieselben nunmehr am 21. Januar 1528*) jene von Ketelhot und Kurcke unterzeichnete Rechtfertigungsschrift ein, welche, wahrscheinlich hauptsächlich von Ketelhot verfaßt und daher auch gewöhnlich als Ketelhots Apologie bezeichnet, eine Hauptquelle für unsere Kunde von den Anfängen der Reformation in Stralsund bildet**). Die Verfasser lehnen darin die gegen sie erhobenen Anklagen als Entstellungen und Verleumdungen ab und machen ihre katholischen Gegner selbst für die in Stralsund erlittene Niederlage verantwortlich. Welche Wirkung diese Apologie, die vom Rath ohne Zweifel an die Herzoge eingeschickt wurde, auf dieselben äußerte, darüber fehlen leider alle Nachrichten; sicherlich wird Herzog Georg dadurch nicht umgestimmt sein.

Gefahrdrohender gestaltete sich die Situation für die Stadt Stralsund, wenn es dem letztgenannten Fürsten gelang, für seine eifrigen Restaurationsbestrebungen eine Stütze bei der Reichs-Centralgewalt zu finden. Die Einleitungen dazu waren schon bald nach dem Siege der Kirchenreform in Stralsund getroffen. Schon im Herbst 1525, am 12. Oktober, hatte der Kirchherr Steinwer im Auftrage des Bischofs von Schwerin, hinter dem wohl der damals noch in Rom lebende Zutfeld Wardenberg steckte, den beiden pommerschen Herzogen zu Stettin eine aus 53 Artikeln bestehende, für das Reichskammergericht bestimmte Anklageschrift gegen die Stadt Stralsund überreicht, und die Herzoge hatten trotz ihrer den Stralsundern bei der Huldigung verbrieften Zusage kein Bedenken getragen, die Anklage entgegenzunehmen und an das Kammergericht zu Speyer zu be-

*) Nicht 1525, wie die Ueberschrift in Stralf. Chroniken p. 255 hat; — in dem Aktenstück selbst (Eccl. Fol. I. Nr. 6) steht gar keine Jahreszahl darüber; 1525 ist irrige Zuthat der Herausgeber. — Barthold IV. 2. p. 208 hat das falsche Datum den 21. April 1528; — Dienstag vor Conversionis Pauli ist 1528 der 21. Januar.

**) Im Eingange werden neben Ketelhot und Kurcke noch Schlichtekrul, Zepelin, Niemann, Knipstro und Labes genannt; — am Schluß sind nur die beiden erstgenannten unterzeichnet. Das Aktenstück liegt uns nur in einer später ins Hochdeutsche übersetzten Abschrift vor. Vergl. hinten Anhang IV.

fördern*). So begann dieser langwierige Rechtsstreit, welcher der Stadt viel Unkosten und Unruhe machen sollte. Es war jetzt nicht mehr das verächtliche und verachtete kaiserliche Kammergericht, mit welchem die Stadt Stralsund bald nach der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts in dem von den Barnekows gegen sie angestrengten Proceß zu thun hatte; es war das zu Ende des genannten Jahrhunderts aus den Reformen des Kaisers Maximilian und der Reichsstände hervorgegangene Kammergericht, hinter, dem nunmehr die ganze schwerwiegende Kaisermacht eines Karl V. stand wofern er dieselbe für die kammergerichtlichen Urtheilssprüche einsetzen wollte oder konnte. Eine Menge Processe derselben Art, wie der von dem Kirchherrn Steinwer gegen die Stadt Stralsund eingeleitete, wurden in dieser Zeit von der alten Kirche gegen die reformatorischen Neuerungen und die dadurch herbeigeführten Umwälzungen in den kirchlichen Besitzverhältnissen gegen Fürsten, Herren und Städte beim Reichskammergericht geführt, und da die katholische Partei über die Mehrheit der richterlichen Stimmen gebot, so war der Ausgang in den meisten Fällen nicht zweifelhaft. Wenn die Stadt Stralsund sich dennoch auf die an dieser Stelle angebrachte Klage des Kirchherrn und seines Bischofs einließ, obwohl sie es nach dem Wortlaut des Huldigungsprivilegiums von 1525 nicht nöthig gehabt hätte, so geschah es wohl einmal, weil es gefährlich schien, die Competenz des höchsten Reichsgerichts geradezu abzuweisen, und sodann, weil man vor allen Dingen Zeit zu gewinnen trachtete. Und langsam genug ging es in der That am Kammergericht, wenigstens in den ersten Jahren des Processes. Erst zum 2. Juni 1527 wurden die Stralsunder nach Greifswald citirt, um dort vor einer vom Kammergericht substituirten Commission die Anklage gegen die Stadt zu vernehmen. Die zu diesem Ende nach Greifswald gesandte Deputation bestand aus dem Bürgermeister Lorbeer, den Rathsherren Wessel, Swarte und Buchow und vier deputirten Bürgern, wahrscheinlich aus der Zahl der Achtundvierzig, darunter auch Ladewig Vischer. Um dieselbe Zeit wurden in Greifswald auch die von Steinwer für seine Anklage vorgeschlagenen Zeugen von der

*) Für das Folgende vergleiche man die Mittheilungen Kosegartens aus den Akten des Reichskammergerichts Balt. Studien XVII. 2. p. 90 ff. — XVIII. 1. p. 159 ff. — Leider hat Kosegarten von der ersten Anklageschrift Steinwers (dem Clagtzettel und Supplication) und den Zeugenverhören nur einzelne Bruchstücke und nur die Vertheidigungsschrift Stralsunds und Steinwers Fragestücke in extenso veröffentlicht. — Außerdem vergl. Berckmann p. 36 f. — Droege a. a. O. p. 281 f.

kammergerichtlichen Commission vernommen, die aus dem greifswalder Dekan bei St. Nicolai Heinrich Bukow, aus dem Dr. Joachim von Eickstedt und dem greifswalder Bürgermeister Vicke Bohl bestand. Die Stadt hatte ihrerseits einen ehemals katholischen, dann zur Sache der Reformation übergetretenen Geistlichen Joachim Brune als Procurator am Kammergericht bestellt, der dort für sie zunächst den sogenannten Calumnial-Eid zu schwören hatte, eine eidliche Betheuerung, daß die Partei den Proceß im guten Glauben an ihr Recht zu führen unternehme. Gegen seine Person richteten sich nunmehr zunächst die erbitterten Angriffe der Gegenpartei. Liborius Schwichtenberg, damals noch greifswalder Canonicus, häufte in einem Brief an den Kirchherrn Steinwer, der noch bei den Akten des Processes sich befindet, eine Anzahl der gehässigsten Anklagen, darunter Versuch der Nothzucht, Diebstahl und Anstiftung zur Rebellion, gegen Brune zusammen und stellte ihn als einen Menschen ohne Ehre, Treue, Glauben und Gewissen dar, der für einen Dukaten hundert falsche Eide schwöre. Trotz aller Gegenmachinationen der katholischen Partei ward indeß Brune vom Kammergericht zugelassen und leistete den Eid, den, wie Berckmann sagt, Niemand gern für einen Anderen schwöre; später erhielt er von der Stadt Stralsund als Anerkennung seiner Dienste die Stelle eines Accisescheibers; sein Ende scheint nach einer Andeutung des genannten Chronisten kein sehr erbauliches gewesen zu sein*). Der Proceß wickelte sich demnächst in aller Weitläufigkeit des üblichen Verfahrens mit Rede und Gegenrede ab. Am 16. December 1527 mußte sich abermals eine stralsunder Deputation in dieser Angelegenheit nach auswärts, und zwar diesmal nach Stettin begeben, um sich dort gegen die Anklage des Kirchherrn zu verantworten. Die Deputation bestand diesmal aus dem inzwischen nach Stralsund zurückgekehrten Bürgermeister Smiterlow und seinem Collegen Christof Lorbeer, aus den beiden Rathsherren Wessel und Swarte und vier zu diesem Zweck abgeordneten Bürgern. Die Kosten dieser Reise beliefen sich allein auf 270 Mark. Wahrscheinlich hatte die Stadt damals ein Rechtsmittel eingelegt, welches ihr einen längeren Aufschub der Sache möglich machte. Erst nachdem sie unterm 23. November 1528 noch eine besondere Aufforderung des Kammergerichts erhalten hatte, reichte sie am 7. Mai 1529 ihre Vertheidigungsschrift beim Kammergericht ein; sie ist von dem damaligen Syndikus Dr. Christof Haß verfaßt und

*) „Sin Ende schwige ick.“

trägt einen ziemlich advokatischen Charakter; die gravirenden Ereignisse werden in möglichst unverfänglichem Lichte dargestellt und die Schuld an den turbulenten Vorgängen, durch welche die katholischen Cleriker zum Verlassen der Stadt veranlaßt wurden, von den städtischen Behörden und den evangelischen Predigern theils auf die hetzenden und schimpfenden altgläubigen Geistlichen, theils auf einen fanatisirten, zum Theil aus fremden Elementen bestehenden Pöbel abgewälzt. Die neue Einrichtung des Kirchenwesens wird durch die Nothwendigkeit motivirt, für die nach der Entweichung der alten Geistlichen verwahrloste Kirche und ihr Gut anderweitig zu sorgen. Mit der historischen Wahrheit nimmt es diese Vertheidigungsschrift nicht immer allzu genau; es ist eben eine processualische Parteischrift; aber sie enthält trotzdem eine Fülle von Material für unsere Kunde von den Ereignissen jener Zeit. Ueber diese Vertheidigung der Stadt Stralsund mußten nun auch wieder Zeugen vernommen werden, und für das Verhör derselben stellte nach damaligem Gerichtsgebrauch der Kirchherr als Kläger eine Reihe von Frageartikeln auf, die gleichfalls von den Zeugen der Gegenpartei zu beantworten waren. Diese Fragestücke Steinwers, in fünfundsechzig Artikeln, geben die Kehrseite zu der stralsunder Vertheidigungsschrift. Der Kirchherr sucht in einem gereizten, leidenschaftlichen Ton sich und die Seinigen als vollkommen schuldlos und im Recht darzustellen, dagegen alle ihnen widerfahrene Unbill, die mit den grellsten Farben und oft augenscheinlicher Uebertreibung ausgemalt wird, den Behörden der Stadt und den ketzerischen Prädikanten, den verlaufenen Mönchen und Apostaten zur Last zu legen. Die Zeugenvernehmung auf Grund der stralsunder Vertheidigungsschrift und der Fragestücke Steinwers fand abermals in Greifswald im Sommer des Jahres 1529 von Juli bis September statt. Eine aus dem Bürgermeister Lorbeer und den Rathsherren Wessel und Lange bestehende stralsunder Deputation mußte sich zu dem Zweck, bei dieser Vernehmung gegenwärtig zu sein, wieder nach der Nachbarstadt begeben, wo damals das Hauptquartier der ausgewanderten Geistlichen Stralsunds war. Dem Kläger war es indeß nicht beschieden, das Ende des von seiner Seite mit so viel Eifer geführten Processes zu erleben. Um Martini des genannten Jahres starb er eines plötzlichen Todes; wie ein Gerücht wissen wollte, was unter den Evangelischen umlief, hatte er sich in Mißtrost und Zweifelmuth erhängt; nach den katholischen Nachrichten war er am Schlaganfall gestorben, was aller-

dings auch bei der ersteren Todesart nicht unrichtig wäre*). Im nächsten Jahre (1530) erfolgte endlich das Urtheil des Kammergerichts, welches abermals in Greifswald von einer stralsunder Gesandtschaft, bei der sich Christof Lorbeer und Franz Wessel befanden, entgegengenommen ward; es lautete, wie vorauszusehen war, zu Ungunsten der Stadt Stralsund, welche die katholischen Geistlichen und Mönche wieder einzunehmen und in ihren vorigen Stand zu setzen verurtheilt ward. Nochmals legte man zwar das Rechtsmittel der Appellation ein**), aber man hinderte es schon nicht mehr, daß eine Anzahl der Exilirten auf Grund des kammergerichtlichen Urtheils nach Stralsund zurückkehrte, wo sie fortan unbeläftigt lebten. Mit welchen Augen man sie indeß dort ansah, kann man aus dem Ingrimm Berckmanns entnehmen, der seinem Bericht über die ungehinderte Rückkehr der „Pfaffen" die Bemerkung hinzufügt: „man sollte sie gejagt haben, daß ihnen die Schuhe entfallen wären, die Verderber dieser guten Stadt!" Freilich, ihre Kirchen und Klöster und die Güter derselben wurden ihnen doch nicht wieder zurückgestellt; soweit ging die Deferenz der Stadt gegen das kammergerichtliche Urtheil denn doch nicht, und sie stellte sich hier auf den Boden des damals überall von den Protestanten in letzter Instanz festgehaltenen Grundsatzes, daß in Dingen, die den christlichen Glauben und das ewige Seelenheil betreffen, das kaiserliche und alle anderen geschriebenen Rechte dem lebendigen Gotteswort und der heiligen Schrift nachstehen müssen, und daß man hier Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen***).

Bei aller Festigkeit solchen Entschlusses mochte indeß mancher von den evangelisch gesinnten Häuptern der Stadt damals mit schwerer Sorge in die Zukunft blicken. Noch nie war die allgemeine politische Lage so gefahrdrohend für die Sache der Reformation in Deutschland gewesen, als jetzt, wo der verurtheilende Spruch des höchsten Reichsgerichts gegen die Stadt Stralsund ergangen war. Schon 1529 hatte der Kaiser seinen Frieden mit dem Pabst gemacht; die Ausrottung der lutherischen Ketzerei war die Sühne, über die man sich von beiden Seiten verständigt hatte; im

*) Vergl. Berckmann a. a. O. p. 37. — Schreiben Nicolaus Brunes, des letzten katholischen Kirchherrn von Barth, vom Jahr 1530 bei Oom, Chronik der Stadt Barth. 1851. p. 84.

**) So wenigstens besagt die Notiz bei Droege a. a. O. p. 284.

***) Dies war auch ausdrücklich ausgesprochen schon in der Vertheidigungsschrift Art. 142. 143.

Frieden von Barcelona hatte der Kaiser dem Pabst seine ganze Macht einzusetzen versprochen, um den verpestenden Neuerungen ein Ziel zu setzen; wenn die Irrenden nicht in Güte wollten, sollte das „Christo zugefügte Unrecht" mit allen Kräften gerächt werden. Auch in dem bald darauf mit Frankreich abgeschlossenen Frieden zu Cambrai hatten sich Kaiser und König verpflichtet, den Pabst in seinem Ansehn und seiner Würde zu erhalten, und König Franz versprach seinem bisherigen Gegner seine Hülfe gleich sehr gegen die Ketzer als gegen die Türken*). Die katholischen Reichsstände in Deutschland hatten schon seit mehreren Jahren begonnen, angriffsweise gegen die Verbreitung der Reformation in ihren Landen vorzugehen; in Oesterreich, in Tyrol, in Baiern, in den Territorien des schwäbischen Bundes, des Kurfürsten von Köln und anderer geistlichen Reichsstände wurden die Bekenner und Verbreiter der verhaßten religiösen Neuerungen, selbst Drucker und Verbreiter ketzerischer Schriften nicht ausgenommen, eingekerkert, verbrannt, ersäuft oder sonst zu Tode gebracht. Und auf den Reichstagen begann man gegen die evangelischen Reichsstände vorzugehen; zu Speyer wurde 1529 von der Majorität der Altgläubigen der Beschluß durchgesetzt, den der Reform günstigen Entscheid von 1526, wonach jeder Reichsstand sich so verhalten sollte, wie er es vor Gott und dem Kaiser verantworten könne, als zu großem Unrath und Mißverstand Anlaß gebend zu widerrufen und statt dessen bei Acht und Aberacht geboten, den Neuerungen Einhalt zu thun, die Messe nicht zu verbieten und keine geistliche Obrigkeit in ihrer Jurisdiktion oder ihren Einkünften zu schmälern. Vergebens protestirten die Evangelischen, sie waren in der Minderheit. Auch die Pommernherzoge hatten diesen letzten Reichstagsabschied im Sommer 1529 in ihren Landen bekannt gemacht und mit eindringlicher Mahnung ihren Unterthanen befohlen, sich danach zu richten. Das Jahr 1530, das nämliche, in dem das kammergerichtliche Erkenntniß gegen Stralsund herauskam, das Jahr des berühmten augsburger Reichstags und des ersten gemeinsamen evangelischen Bekenntnisses, welches seitdem die Grundlage des deutschen Protestantismus blieb, brachte die Spannung auf den Höhepunkt, und eine gewaltsame Lösung des religiösen Conflikts schien schon damals unvermeidlich. Schon vor dem augsburger Reichstage waren Kaiser und Pabst über die Verdammung der Evangelischen sowie über die eventuelle Anwendung von Gewaltmaßregeln gegen

*) Ranke III. p. 120 ff.

Bibliothek der K. Gen.-Commission
Brandenburg u. Pommern zu Frankfurt

die Widerspenstigen einig; der päbstliche Legat Campeggi hatte empfohlen, für den Fall, daß nichts fruchte, die Protestanten mit Feuer und Schwert zu züchtigen, ihre Güter einzuziehen und die Wachsamkeit einer Inquisition wie die der spanischen über Deutschland zu verhängen. Dem Sinn des Kaisers und seines Bruders Ferdinand entsprach dieser Rath. Wenn man dennoch die Evangelischen auf dem Reichstage anhörte, so war es nur, um den Schein der Milde und Friedlichkeit, unter dem man die Rachepläne versteckte, bis zum letzten Augenblick zu wahren. Aber der Reichstagsabschied stellte schon strenge Maßregeln gegen die Unfügsamen in Aussicht, und der Kaiser drohte, wenn die Protestanten den Abschied nicht annehmen wollten, müsse er auf die Ausrottung ihrer Secte Bedacht nehmen. Wenn es nach dem Reichstage noch nicht zur Anwendung von Gewalt kam, so lag es daran, daß der Kaiser mit den katholischen Reichsständen über den einzuschlagenden Weg noch nicht ganz einig war; die letzteren fürchteten bei einer gewaltsamen Unterdrückung der Evangelischen eine zu große Erstarkung der kaiserlichen Macht und wollten daher offene Gewaltmaßregeln erst angewendet wissen, wenn der Rechtsweg vollständig erschöpft sei.

So gefahrdrohend war indeß zu Augsburg 1530 die Lage der Dinge für die Evangelischen, daß sie für den Fall, daß die Gegner zum Angriff schritten, auf gemeinsame Maßregeln der Gegenwehr denken mußten, und so wurden unter der Oberleitung des Kurfürsten von Sachsen und des Landgrafen von Hessen die ersten Grundlagen zu dem später so mächtigen schmalkaldischen Bündniß gelegt. Auch Herzog Barnim von Pommern ward zu Anfang des Jahres 1531 zum Beitritt aufgefordert; er lehnte ihn indeß ab, weil er mit seinem Bruder noch in gemeinsamer Regierung sitze, übrigens machte er sich wenigstens anheischig, die Macht und den Einfluß Georgs auch für die Katholischen zu neutralisiren; er wolle „niedergebieten, wo jener aufgebiete". Doch hinderte ihn dies nicht, in Gemeinschaft mit Herzog Georg dem im März 1531 versammelten pommerschen Landtage den augsburger Reichstagsabschied zur Nachachtung bekannt zu machen. Aber diese Veröffentlichung fand bei den Versammelten eine sehr ungünstige Aufnahme; sie waren in der Mehrzahl schon für die Sache der Reformation gewonnen*). Bei der ausgesprochenen Anhänglichkeit

*) Kantzow p. 183 (Niederdeutsche Ausgabe von Böhmer, welche von jetzt an immer citirt werden wird, da sie gegen den Schluß ausführlicher ist, als die hochdeutschen Ausgaben).

des Herzogs Georg an den alten Glauben und der Energie seines Charakters schienen gewaltsame Conflikte unvermeidlich: da wandte ein glückliches Geschick die Gefahr schwerer Erschütterung und vielleicht blutiger Lösung des Conflikts von Pommern ab. Herzog Georg erkrankte an den Folgen einer Erkältung, die er sich auf der Jagd zugezogen, und starb in der Nacht vom 9. auf den 10. Mai 1531 im kräftigsten Mannesalter. Sein Tod befreite die Evangelischen in Pommern von ihrem nächsten und gefährlichsten Dränger. Sofort athmete Alles, was bereits der neuen Lehre zugewandt war, freier auf. Herzog Barnim und seine Räthe erließen ein Rundschreiben, daß man der Predigt des Evangeliums kein Hinderniß in den Weg legen solle, nur dürfe kein Aufruhr dadurch angerichtet werden. Während die altgläubigen Behörden zu dieser Wendung sehr scheel sahen und das Rundschreiben wohl gar nicht veröffentlichten, damit der gemeine Mann nichts davon erführe, ward es von den Evangelischen überall mit Jubel begrüßt. Auch in Greifswald zwang jetzt die Bürgerschaft, bei der die neue Lehre schon seit längerer Zeit Wurzel gefaßt hatte, ihren in der Mehrzahl noch dem alten Glauben anhängenden Rath, die Reform in die Hand zu nehmen und zu dem Ende Knipstro aus Stralsund zu berufen. Er folgte im Juni 1531 dem an ihn ergangenen Ruf; am 9. Juli predigte er zuerst in Greifswald über das Thema der christlichen Gerechtigkeit Matth. 5, und seine fernere Wirksamkeit war von solchem Erfolge gekrönt, daß am Allerheiligentage (1. November) der letzte katholische Gottesdienst in der Nicolai-Kirche gehalten ward. Die Kirchen wurden den Evangelischen überantwortet und der Gottesdienst ward nach lutherischem Muster eingerichtet: Greifswald hatte aufgehört, die „ehrenreiche" zu sein. Aber bei allen Erfolgen seiner kirchlichen Wirksamkeit hatte Knipstro persönlich mit dem unverhohlensten Uebelwollen des Rathes zu kämpfen, der sich durch allerlei kleinliche Chikanen für den ihm angethanen Zwang rächte. Knipstro war in einer elenden schmuzigen Wohnung einquartiert und als jährlichen Gehalt erhielt er mit Mühe und Noth zwanzig Gulden bewilligt. Alles dies verleidete ihm den Aufenthalt so, daß er nach zwei Jahren nach Stralsund zurückkehrte. Aber er hinterließ in Greifswald die Sache der Kirchenreform in gutem Fortschritt, und seine dortigen Collegen und Anhänger, ein Johann Schulte, Magister Clemens Timme und Mathaeus Eggard, führten das Werk auch nach seinem Fortgang mit bestem Erfolg fort*). Die Universität vegetirte wenigstens äußerlich nach alter Weise fort.

*) Runge bei Kosegarten a. a. O. p. 30.

Dem verstorbenen Herzog Georg folgte in der Regierung als Philipp I. sein einziger Sohn, ein damals erst sechzehnjähriger, aber viel versprechender Jüngling, der seit mehreren Jahren zu Heidelberg an dem Hofe des Kurfürsten von der Pfalz, seines mütterlichen Oheims, seine Ausbildung erhalten hatte. Als er im Herbst 1531 nach Pommern zurückkam, trat er zwar noch nicht als Anhänger der Kirchenreform auf, aber er haftete auch nicht wie sein Vater mit starrer Anhänglichkeit an dem alten Glauben und war jedenfalls nicht geneigt, zu Verfolgungen der Evangelischen die Hand zu bieten. Was ihn zunächst in Anspruch nahm, war das Verhältniß zu seinem Oheim Barnim, der mit seinem verstorbenen Bruder in den letzten Jahren schon immer auf sehr gespanntem Fuß, jetzt dem Neffen nur widerwillig seinen Antheil an der gemeinsamen Regierung und an dem väterlichen Erbe einräumte. Der Gedanke, Pommern zu theilen, schon bei Georgs Lebzeiten von Barnim angeregt und vorbereitet, gelangte jetzt im Herbst 1532 zur Ausführung. Das Loos gab Herzog Barnim das östliche Pommern bis zur Swine und Randow mit der Hauptstadt Stettin, während Philipp den westlichen Theil mit der Hauptstadt Wolgast erhielt. So ward also Pommern, nachdem es länger als ein halbes Jahrhundert — seit 1478 — die Segnungen eines einheitlichen Regiments genossen hatte, gegen den Wunsch und Willen des Landes abermals zerrissen. Manches freilich sollte gemeinschaftlich bleiben, darunter auch die herzoglichen Rechte auf das Bisthum Kammin, aber die Folgen der Trennung waren doch nichts weniger als wohlthätig für das ganze Land. In dem zwischen Philipp und Barnim am 21. Oktober 1532 abgeschlossenen Vertrage wurde zwar noch für Klöster und Stiftungen aller Art die Fortdauer der bisherigen Verwaltung festgesetzt, aber die Aufhebung derselben ward doch auch schon ins Auge gefaßt, indem für einen solchen Fall das Vermögen derselben als gemeinsames Gut erklärt ward, über welches sich beide Herzoge zu einigen hätten. Die bereits aus Mangel an Bewohnern erledigten Klöster und Stiftungen sollten schon unter gemeinsame Verwaltung gestellt werden. So war die Einziehung der geistlichen Güter zu weltlichem Gebrauch und damit ein wesentliches Element der kirchlichen Reform wenigstens in eine nicht allzu entfernte Aussicht genommen.

Während sich so die nächsten Wolken zertheilten, welche sich über der Reformation in Pommern verderbenbringend zu entladen gedroht hatten, verzog sich auch noch einmal das Ungewitter, welches von Kaiser, Pabst

und katholischen Reichsständen im Anzuge gewesen war. Es war die drohende Türkengefahr, welche den Kaiser und seinen altgläubigen Anhang nöthigte, die Rachepläne gegen den Protestantismus noch zu vertagen. Sultan Soliman, der Eroberer Ungarns, dessen Heerschaaren schon 1529 bis vor Wien gedrungen waren, rüstete sich zwei Jahre später abermals zum Angriff, und als er sich 1532 wirklich gegen die österreichische Grenze in Bewegung setzte, fanden sich der Kaiser und die katholischen Reichsstände, welche die Hülfe der Protestanten gegen den mächtigen Feind nicht entbehren konnten, in der kirchlichen Frage zum Aufziehen milderer Saiten veranlaßt. Im Sommer 1532 kam es zu Nürnberg zum ersten Religionsfrieden und der Kaiser mußte sich sogar zu dem Versprechen verstehen, die am Kammergericht gegen die Protestanten schwebenden Processe und die Ausführung der bereits ergangenen Urtheile bis auf ein später abzuhaltendes allgemeines Concil zu inhibiren.

Damit war denn auch die Stadt Stralsund vorerst der Sorge entledigt, wie sie sich den auf Restauration des alten Kirchenwesens gerichteten Anforderungen des höchsten Reichsgerichts gegenüber verhalten sollte. Die Politik des Hinhaltens und Abwartens, wie sie in dieser Angelegenheit bisher befolgt war, hatte zu einem glücklichen Ende geführt: die Sache der kirchlichen Reform war nach innen und nach außen in ihrem Bestande gesichert.

Wenn sich indeß solchergestalt hier Alles zu ruhigerer und friedlicherer Entwicklung anließ, so erhob sich doch alsbald in einer anderen Region ein gewaltiger Sturm, der, wenn er auch seinen Ursprung und seinen Hauptverlauf nicht in unseren Gegenden nahm, doch dieselben sehr fühlbar berührte und namentlich das sundische Gemeinwesen mit schwerer Erschütterung heimsuchte.

VII.

Die Hanse und das mittelalterliche Städtethum im Niedergange.

Es ist die Eigenthümlichkeit aller neuen großen Ideen, welche umwälzend und epochemachend in die Geschichte eintreten, daß, so positiv und schöpferisch sie auch ihrer Natur nach in sich sein mögen, sie doch auf die aus dem Geist der früheren Epoche hervorgegangenen und mit ihm verwachsenen Bildungen auf allen Lebensgebieten auflösend und zersetzend wirken. So hat seiner Zeit das Christenthum auf alle Gestaltungen des antiken Geistes in Religion und Kunst, Staat und Gesellschaft einen zersetzenden Einfluß geübt; so hat, wenn auch in verkleinertem Maßstabe, die Reformation des sechzehnten Jahrhunderts auf alle aus der mittelalterlichen Gottes- und Weltanschauung hervorgesproßten Gebilde des Lebens der abendländischen Völker bald mehr direct, wie in der religiös-kirchlichen Sphäre, bald mehr indirect, wie auf dem politischen und socialen, wissenschaftlichen und künstlerischen, überhaupt auf allen Gebieten des Culturlebens im weitesten Sinne zersetzend und umwälzend eingewirkt.

Die Hanse war, wie überhaupt das großartige Städteleben dieser Zeit, welches ihre Grundlage bildete, hervorgegangen aus den eigenthümlichen Verhältnissen der mittelalterlichen Culturentwicklung, die bei der ihr anhaftenden Richtung auf möglichste Individualisirung und Sonderung aller Bildungen des Völkerlebens, die Gefahr separatistischer Absperrung und atomistischer Zersplitterung der einzelnen Elemente desselben mit sich führte; eine Gefahr, die als Gegenmittel dann wieder das Bestreben erzeugte, die gleichartigen oder wenigstens durch gleichartige Interessen zusammengehaltenen Verkörperungen des mittelalterlichen Geistes unter einander zu größeren, die gemeinsamen Interessen besser schützenden Verbänden zu vereinigen. Ein Erzeugniß dieses Bestrebens, in dem die mittelalterlichen geistlichen und weltlichen Bünde und Genossenschaften aller Art wurzeln, ist auf dem Gebiet des Städtelebens die Hanse gewesen, die weit

über Länder- und Völkergrenzen übergreifend, von den Niederlanden bis nach dem fernen Lief- und Esthland hin die nordgermanische Städtewelt durch ein gemeinsames Band zusammenschloß. Es war jetzt die Frage, welche Stellung sie zu der unaufhaltsam vordringenden Reformation nahm, und welchen Einfluß die letztere auf ihr Bestehen äußern würde. Die Hanse, von jeher aus inneren Gründen, wie sie früher entwickelt sind, conservativ, mußte schon durch diese principielle Verwandtschaft zunächst auf die Seite der alten Kirche geführt werden; dazu widersprach die von unten aufdrängende, oft sogar in revolutionären Ausbrüchen sich kundgebende Bewegung der Massen, welche die kirchlichen Reformbestrebungen begleitete und mittelst deren sie vieler Orten zum Siege gelangten, der schon seit lange lediglich auf Erhaltung der bestehenden Zustände im Innern gerichteten Politik des großen Städtebundes allzu sehr, als daß derselbe der Reformation hätte günstig sein können. Die tumultuarischen Vorgänge in vielen dem Bunde angehörigen Städten, der Zwang, den die Bürgerschaften auf dem kirchlichen wie auf dem politischen Gebiet gegen ihre Oberen ausübten, die Beschränkung der Machtbefugnisse der letzteren durch controlirende Bürgerausschüsse stand in allzu offenem Widerspruch mit den seit 1418 auch officiell von Bundeswegen sanktionirten Grundsätzen*), als daß die Hanse sich mit den neuen Lehren und ihren Aposteln hätte befreunden können. Wir finden daher in der That, daß sie zu Anfang den Versuch machte, sich der kirchlichen Bewegung ebenso entgegen zu stemmen, wie der politischen, die sie, geleitet von dem Triebe der Selbsterhaltung, beide instinktmäßig abzuwehren und zu bekämpfen suchte. Schon früh war der Geist der Neuerung selbst in die Centralgruppe der wendischen Städte, die den eigentlichen Kern der Hanse bildete, siegreich eingedrungen und hatte in Stralsund und Wismar ein paar mächtige Bundesglieder gewonnen, deren Beispiel und Einfluß auch auf die anderen Genossen dieses engeren Kreises bald genug ansteckend wirken mußte. Gleichzeitig mit Stralsund, dessen kirchliche und politische Revolution bereits ausführlicher geschildert ist, hatte sich auch in Wismar auf beiden Gebieten eine Umwälzung vollzogen. Schon im Sommer 1523 waren hier die Mißhelligkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft so bedenklich geworden, daß die bundesverwandten wendischen Städte auf dem Versammlungstage zu Lübeck eine Gesandtschaft nach Wismar abzusenden beschlossen, um dort

*) Rüg. Pomm. Gesch. IV. p. 113.

womöglich Frieden und Einigkeit herzustellen*). Aber die Gesandtschaft scheint keinen oder doch nur einen rasch vorübergehenden Erfolg gehabt zu haben. Die Unzufriedenheit der Bürgerschaft von Wismar richtete sich hauptsächlich gegen den Bürgermeister Heinrich Malchow, der in Folge eines Aufstandes seine Stelle verlor und sich dann klagend an den Bund wandte. Auf demselben Versammlungstage zu Lübeck, auf dem zu Anfang des Jahres 1525 der stralsunder Bürgermeister Smiterlow vor dem Areopag der wendischen Städte erschien, um gegen Stralsund zu klagen, trat auch Heinrich Malchow von Wismar mit ähnlichem Anliegen auf, nachdem er schon vergeblich die Vermittelung der mecklenburgischen Herzoge angerufen. Er beklagte sich, daß er ohne seine Schuld seiner Ehre, seines Standes und seiner Güter mit Gewalt gegen alles Recht durch einen Aufstand bewaffneter Bürger entsetzt sei, und ersuchte die Städte um ihre Vermittelung für die Erlangung seiner Rückkehr und Wiedereinsetzung. Aber die Gesandten von Wismar, unter denen sich ein anderer Malchow, mit Vornamen Hermann, als Bürgermeister befand, machten es wie die stralsunder in der Angelegenheit Smiterlows: sie ließen sich auf nichts ein und zogen sich hinter den Mangel an Instruktion zurück**). Wahrscheinlich war auch in Wismar wie in Stralsund die religiöse Bewegung in die politische verflochten, und so sah sich die Majorität des genannten Städtetages zu einer geharnischten Erklärung gegen die martinsche Secte veranlaßt, welche charakteristisch ist für die damalige Stellung der Hanse zu der großen religiös-kirchlichen Streitfrage. Es wird darin betont, daß in Folge der ganz neuen gefährlichen Secte und Lehre Martin Luthers in den Städten Meuterei und Aufruhr zu ihrem eigenen augenscheinlichen Verderb eingerissen, indem sich ein Jeder, namentlich auch Ungelehrte und selbst Frauen das Wort Gottes nach eigenem Verständniß auslegen und predigen, und man unter dem Schein der christlichen Freiheit nur den eigenen Willen und Gefallen verkünde. Schließlich wurden strenge Maßregeln beschlossen gegen die evangelischen oder, wie man sie von katholischer Seite damals mit Vorliebe nannte, martinschen Prediger und ihre Anhänger, gegen heimliche Zusammenkünfte derselben, gegen das damals übliche Disputiren bei Collationen und Mahlzeiten über den christlichen Glauben und Luthers Lehre; als Strafen wurden Verweisung aus den

*) Receß, Lübeck 1523, Montag nach Petri vincula (3. August) ff., am Schluß.
**) Receß, Lübeck 1525, Sonntag nach trium regum (8. Januar) ff.

Städten und ihrer Nahrung, Gefängniß und andere schwere Strafen „nach Grobheit der Missethat" angedroht. Die Majorität, welche damals diese rigorösen Beschlüsse gegen die Verbreitung der Reformation faßte, bestand aus den Vertretern der Städte Lübeck, Hamburg, Rostock (?) und Lüneburg; die von Stralsund und Wismar schützten den Mangel an Instruktion vor, um alle Betheiligung daran abzulehnen; in der That waren diese Städte damals zu Anfang des Jahres 1525 bereits viel zu tief von der kirchlichen Bewegung ergriffen, als daß sie sich hätten an solchen Beschlüssen betheiligen können. Der heftige Anlauf, den die damals noch dem alten Glauben anhängende Majorität der wendischen Städte genommen hatte, um die ketzerische Neuerung abzuwehren, verlor sich indeß bald genug im Sande. Schon im Sommer des nämlichen Jahres mußten die katholischen Heißsporne, die damals noch namentlich an dem mächtigen Vorort Lübeck ihre Stütze hatten, die niederschlagende Erfahrung machen, daß die Hanse nicht geneigt sei, ihnen auf ihren Wegen zu folgen, und daß die Rechtgläubigkeit des Bundes bereits stark ins Wanken gerathen sei. Zu Ende Juni und im Juli 1525 sah Lübeck die Vertreter zahlreicher Bundesgenossen zum Hansetage in seinen Mauern versammelt; die Städte Bremen, Rostock, Stralsund, Wismar, Thorn, Riga, Hamburg, Lüneburg, Colberg, Stettin, Danzig und Königsberg hatten Gesandte geschickt, während eine Reihe von anderen, wie Köln, Münster, Soest, Osnabrück, Campen und andere ihr Ausbleiben schriftlich entschuldigten. Als nun hier die kirchliche Frage abermals zur Sprache gebracht ward, wurde zwar Vieles hin und her gesprochen, aber es kam zu keinem Beschluß mehr; Alles worüber man sich schließlich einigte, war, daß die Gesandten es übernahmen, daheim an ihre Auftraggeber dahin zu berichten, daß eine Aufreizung der Unterthanen gegen die Obrigkeiten vermieden würde*). Einem solchen Beschluß konnte man natürlich auch von Seiten solcher Städte sehr wohl beitreten, die wie Stralsund und Wismar, Stettin und Danzig damals schon entschieden für die Reformation Partei genommen hatten. Lehnten doch die evangelischen Prediger selbst immer den Vorwurf ab, daß sie die Unterthanen zur Widersetzlichkeit gegen ihre Obrigkeiten verleiteten. In-

*) Receß, Lübeck 1525, Petri und Pauli (29. Juni) ff. „Darna wardt ser dreffliken gespraken in den artikelen van der Lutersche handelinge unde leer, unde wordt na velen sagen und reden van einem jderen in bedenk genamen, an ere oldesten to bringen, dat dar also ingesehn werde, dat de undersaten jegen de overicheit nicht erwecket wurden."

dem aber in der religiösen Frage selbst auf dem genannten Hansetage kein Beschluß mehr zu Stande kam, und einem Jeden überlassen wurde, seinen eigenen Weg zu gehen, wurde dadurch constatirt, daß der Bund auch bezüglich des altüberkommenen kirchlich-religiösen Fundaments aller Lebensverhältnisse aufgehört habe, eine compakte Einheit zu bilden, wie bisher, und zu den früher schon hervorgehobenen Gründen seines Verfalls gesellte sich nunmehr in der religiösen Spaltung ein neues Element der Zersetzung.

Während in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre von den alten hansischen Genossen wenigstens im nördlichen Deutschland die meisten und bedeutendsten offen zur Sache der Reformation übertraten, die auch in der Centralgruppe der wendischen Städte Hamburg und Lüneburg gewann und in Rostock wenigstens bedeutende Fortschritte machte, hielt der mächtige Vorort Lübeck noch immer mit Ausdauer und Zähigkeit am alten Glauben fest, und es bedurfte eines hartnäckigen und energisch geführten Kampfes, um auch hier der kirchlichen Reform zum Siege zu verhelfen. Allerdings hatte sich der Same der neuen Lehre auch in Lübeck schon früh, seit dem Beginn der zwanziger Jahre verbreitet, und Anhänger Luthers und seiner Reformbestrebungen gab es in allen Schichten der Gesellschaft, am meisten in der mittleren und niederen Bürgerschaft. Aber die regierenden patrizischen Kreise standen in weit überwiegender Majorität auf Seiten der alten Kirche, und auch in der Bürgerschaft hatte dieselbe noch lange Zeit starke Sympathien, als die umgebenden Bundesstädte bereits das Banner der kirchlichen Neuerung aufgepflanzt hatten. Verschiedenes kam zusammen, um die eigenthümliche Stellung des hansischen Vororts zur kirchlichen Reformfrage zu erklären; Lübeck war Sitz eines Bischofs und eines Domcapitels, wie einer mächtigen und zahlreichen Welt- und Klostergeistlichkeit, welche ihrerseits wieder durch vielfache Bande des Blutes und des Interesses mit den regierenden patrizischen Familien, den Compagnien der Junker oder Zirkelbrüder und andern ähnlichen Genossenschaften verbunden war, die durch vornehme Abstammung und Reichthum eine exklusive und herrschende Stellung behaupteten; hiezu kamen noch die alten reichsstädtischen Verbindungen mit dem kaiserlichen Hof, der natürlich allen Einfluß aufbot, die reiche und mächtige Stadt der alten Kirche zu erhalten, und endlich wohl auch in der Bürgerschaft ziemlich stark ausgeprägte conservative Sympathien für den alten Glanz der Kirche, an dessen Begründung ja Bürgerschaft, Innungen und Aemter durch fromme Stiftungen und Do-

tationen einen so wesentlichen Antheil hatten. So konnte es kommen, daß noch im Herbst 1525 die Bürgerschaft sich in der Mehrheit entschieden für den Rath erklärte, als derselbe einen evangelischen Prediger in Haft genommen, und der Bürgerschaft die von der neuen Ketzerei drohenden Gefahren ans Herz gelegt hatte; so wurden noch 1528 lutherische Schriften auf offenem Markt durch die Hand des Büttels verbrannt, und den Gesandten anderer bundesverwandter Städte, welche die Reformation bereits bei sich durchgeführt hatten, schallte, wenn sie nach Lübeck auf die Versammlungstage kamen, der höhnende Ruf: „Kirchenbrecher!" auf den Straßen nach. So geschah es namentlich den Stralsundern, die allerdings seit dem Kirchensturm von Ostern 1525 auch an andern noch katholischen Orten sehr übel angesehen waren*). Seit dem Ausgang der zwanziger Jahre gewann indeß die evangelische Lehre auch in Lübecks Bürgerschaft eine solche Macht und Verbreitung, daß sie sich in den Versammlungen und Ausschüssen derselben zur Geltung bringen konnte. Da aber der Rath und die regierenden Patrizier-Kreise noch in der Mehrzahl am alten Glauben festhielten, so begann nun ein mehrjähriger erbitterter Kampf der Parteien. Mit den kirchlichen Reformbestrebungen verband sich auch hier wie in Stralsund und anderwärts, eine politische Opposition der Bürgerschaft gegen die Allgewalt des Raths und die Ausbeutung des Gemeinwesens durch eine kleine Anzahl bevorrechteter Familien. Finanzielle Bedrängniß des Rathes bildete auch hier den Punkt, wo die Bürgerschaft mit ihrer Opposition einsetzte, und indem sie die kirchliche Frage auf geschickte Weise damit verflocht, einen glücklichen Sturm nach dem anderen auf die wohlbefestigten Stellungen der im Besitz der Regierungsmacht befindlichen Anhänger des Alten in Staat und Kirche unternahm. Schritt vor Schritt wich der Rath zurück und suchte durch einzelne Concessionen den Sturm zu beschwichtigen. Aber Alles war vergeblich. Im Frühjahr 1530 war der Sieg zunächst der kirchlichen Reform in allen wesentlichen Punkten entschieden; am 2. Juli wurde im Dom der letzte katholische Gottesdienst gehalten, evangelische Prediger nahmen die Kirchen ein, der Gottesdienst ward nach lutherischer Weise geregelt, die Klöster wurden aufgehoben, ihre Güter wie die der Kirchen und Stiftungen unter bürgerliche Verwaltung oder wenigstens Controle gestellt**). Im Herbst desselben

*) Vergl. Berckmann, a. a. O. p. 41. — Slaggerts Chronik des St. Clarenklosters zu Ribnitz a. a. O. zum Jahre 1525.

**) Der Vertrag mit dem Domcapitel kam erst am 10. November 1531 zu Stande.

Jahres, in welchem die Protestanten zu Augsburg auf dem Reichstag ihr Bekenntniß überreicht hatten, kam Bugenhagen, der lutherische Organisator der norddeutschen Kirchen, der schon in Braunschweig und Hamburg das Kirchenwesen auf evangelischer Grundlage geordnet hatte, nach Lübeck und brachte auch hier die neue Ordnung der Dinge zum Abschluß*).

Unter den hartnäckigen Kämpfen, welche schließlich den Sieg der kirchlichen Reform in Lübeck herbeigeführt hatten, war das politische Bewußtsein und das Vertrauen in die eigene Kraft bei der Bürgerschaft eben so sehr erstarkt, als bei den Gegnern, dem Rath und der patrizischen Partei, durch die fortwährenden Niederlagen die kläglichste Ohnmacht und bei allen reaktionären Gelüsten doch der offenkundigste Mangel an Geschick und Energie zu ihrer Durchführung augenfällig zu Tage getreten war. Bei den Fortschritten der Bewegung, die sich unter stetem Kampf vollzog, bei dem nur durch einen beständigen Druck von unten zu überwindenden Widerstreben der bis dahin herrschenden städtischen Aristokratie war es nur natürlich, daß sich die Ansprüche der Bürgerschaft auf Betheiligung am Regiment beständig steigerten. Ihre Ausschüsse, erst von 36, dann von 48, darauf seit 1530 von 64 deputirten Bürgern, welchem letzteren Collegium bald noch ein anderes von 100 Bürgervertretern an die Seite trat, erlangten dem Rath gegenüber eine immer größere politische Bedeutung, bis sie endlich, namentlich die Vierundsechzig, oder wenn sie mit den Hundertmännern zusammentraten, die Hundertvierundsechzig, wie ein revolutionärer Convent alle reale Macht des Gemeinwesens in sich concentrirten. Im Jahre 1531 kam es endlich zu einer förmlichen Aenderung der alten Verfassung und zu einer theilweisen Erneuerung des Raths im Sinne der politischen Reformpartei, wodurch das altherkömmliche Selbstergänzungsrecht des Raths beseitigt, und den Ausschüssen auch an der Ernennung der Rathsherren und Bürgermeister ein wesentlicher Antheil eingeräumt ward. Am 29. April des genannten Jahres schworen dann die alten und neuen Rathsherren insgesammt, Gottes Ehre und sein heiliges

*) Für das Vorangehende und Nachfolgende vergleiche man außer Ranke namentlich die aktenmäßige Darstellung von Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenwever. 3 Bde. 1855/56. — Ferner Barthold, Jürgen Wullenweber von Lübeck oder die Bürgermeisterfehde in v. Raumers histor. Taschenbuch VI. (1835), außerdem in seiner Geschichte der Hanse, der deutschen Städte, von Pommern und Rügen die betreffenden Stellen. — Ueber die kirchliche Seite der Reformation in Lübeck neuerdings auch Vogt, Johannes Bugenhagen 1867. p. 328 ff.

Wort zu handhaben, das gemeine Beste treulich zu fördern, auch Jedem zu seinem Rechte zu helfen, nach dem Recht der Stadt Lübeck, nicht nach Gunst oder Ungunst. Andererseits schwuren die Vertreter der Bürgerschaft, dem Rathe treu hold und gehorsam zu sein in allen Dingen, welche nicht gegen Gottes Ehre und das gemeine Beste seien.

Wenige Wochen vorher hatten die beiden Bürgermeister Brömse und Plönnies, bis dahin die Führer der katholischen und politisch-conservativen Partei im Rath, schon lange der Bewegung nur widerwillig nachgebend, die Stadt heimlich verlassen und sich Anfangs zu dem mit den Altgläubigen sympathisirenden Herzog Albrecht von Mecklenburg, dann an den kaiserlichen Hof begeben, um hier gegen die verhaßten Neuerungen in Staat und Kirche zu wirken. Der Kaiser, der schon früher, wenige Monate nach dem augsburger Tage, an die Reichsstadt Lübeck das peremtorische Verlangen einer Wiederherstellung des alten Kirchenwesens und der alten politischen Zustände gestellt hatte, wiederholte auch später seine Forderungen und seine Drohungen; aber in Lübeck war das bürgerliche Unabhängigkeitsgefühl und die religiöse Ueberzeugungstreue genugsam erstarkt, um dem mächtigen Kaiser zu erwidern, daß man ihm in allen Dingen gehorsam sein wolle, die nicht wider Gottes Wort und zum Verderb der Stadt gereichten; gedenke er sie aber mehr als andere kaiserliche freie Städte zu drängen, so werde die Noth erfordern anderswo Schutz zu suchen*). Schon im März 1531 trat Lübeck mit unter den ersten Städten dem schmalkaldischen Bunde bei und erhöhte dadurch natürlich nur den kaiserlichen Unwillen. Die kaiserlichen Restaurationsmandate und die Machinationen der entwichenen Bürgermeister gegen die neue Ordnung der Dinge in Lübeck gossen nur Oel ins Feuer und regten den Volksgrimm zu erneuerten leidenschaftlichen Ausbrüchen gegen die patrizische Partei und ihre Genossenschaften an, die man beschuldigte, mit dem kaiserlichen Hof und den entwichenen Bürgermeistern gegen das Wohl der Stadt zu conspiriren.

In den stürmischen Bewegungen und Kämpfen dieser Jahre, wie sie das Ringen der Bürgerschaft gegen die bisherige Uebermacht des Rathes und der patrizischen Aristokratie herbeiführte, tritt unter den Führern der bürgerschaftlichen Reformpartei zuerst der Name jenes Mannes hervor, der bald auf einem größeren Theater die Blicke des ganzen europäischen Nordens auf sich ziehen sollte. Jürgen Wullenwever, um 1492 wahr-

*) Waitz a. a. O. I. p. 61.

scheinlich zu Hamburg geboren, wo sein Bruder später in den Rath gelangte, besaß bei guten geistigen Anlagen und einer den Anforderungen jener Zeit an einen Handelsherrn entsprechenden Bildung die gewinnende äußere Erscheinung und die Gabe populärer Beredsamkeit, wie sie den hervorragenden Volkstribunen zu eignen pflegt; hochfliegend in seinen Plänen und Entwürfen, entbehrte er indeß der ruhigen Sicherheit des politischen Blickes, welche die Erreichbarkeit der vorgesteckten Ziele nach den vorhandenen Mitteln und der realen Lage der Dinge ermißt, und bei aller Rührigkeit und äußerster Anspannung seiner Thätigkeit fehlte ihm doch die sich gleich bleibende Stetigkeit und Ausdauer in der Verfolgung seiner Wege, welche den großen Staatsmann kennzeichnet. Seine bald hierhin bald dorthin abspringende Politik bekommt dadurch das Gepräge des unsteten Irrlichterirens und der unberechenbaren Abenteuerlichkeit; der vollständige Bankerott, den sie schließlich machte, war nur das nothwendige Resultat einer ganzen Kette von Mißgriffen und eines im letzten Ziel wie in den eingeschlagenen Wegen gleich verfehlten politischen Strebens. Als beliebter Sprecher des Vierundsechziger-Collegiums hatte Jürgen Wullenwever bereits im Anfang der dreißiger Jahre eine sehr einflußreiche Stellung errungen; daß er nicht schon 1531 bei der Neuwahl des Raths in denselben gelangte, verschuldete wahrscheinlich nur die Ungunst des Zufalls, indem bei der Ausloosung der zu wählenden Namen der seinige mit einer Niete in der Urne blieb; so dauerte es noch ein paar Jahre, bis er unter den drohenden Anzeichen eines von außen heranziehenden Sturmes, dem sich eine erneute Bewegung im Inneren gesellte, zu der höchsten Stelle im Gemeinwesen gelangte.

Gegen den Ausgang der zwanziger Jahre war das Verhältniß Lübecks und seiner Verbündeten zu den durch Christians II. Sturz empor gekommenen Herrschern von Dänemark-Norwegen und Schweden ein sehr kühles oder sogar merklich gespanntes geworden. Die nordischen Reiche mußten in ihrem eigenen Interesse streben, den Druck der auf ihren Bewohnern schwer lastenden hansischen Monopole und Privilegien, wie sie den Kaufpreis für die Unterstützung der Städte im Kampfe gegen König Christian gebildet hatten, möglichst zu umgehen und unschädlich zu machen. Die Städte beklagten sich dagegen über den Undank der von ihnen eingesetzten Fürsten, und suchten ihren Vortheil ohne alle Rücksicht auf die Stimmung und die Interessen der skandinavischen Königreiche wahrzunehmen. Dabei waren sie höchst empfindlich gegen alle fremde Concurrenz auf den Märkten

des Nordens, und insbesondere verfolgte Lübeck die Holländer mit seinem Haß, die unter mehr oder weniger offener Begünstigung der dänischen und schwedischen Regierungen und Bevölkerungen, trotz aller hansischen Privilegien, den gewinnbringenden Verkehr nach der Ostsee und den Handel mit den nordischen Reichen fortsetzten. Zwar waren der hansische Vorort und seine engeren Verbündeten mehrfach auch mit den Holländern zu einem äußerlichen Abkommen gelangt, zuletzt noch 1525, nachdem das Verhältniß zu den nordischen Reichen regulirt war; aber die tiefliegenden Gründe der Feindschaft zwischen der hansischen Centralgruppe, namentlich aber Lübeck und den Westerlingen, blieben und die Handelseifersucht brach bei jeder Gelegenheit neu hervor. Die Lübecker empfanden es vor allen Dingen schmerzlich, daß bei dem directen Verkehr der westlichen Nationen insbesondere der Holländer mit den Ostseeländern ihre Stadt je länger je mehr aufhörte der Stapelplatz für diesen Verkehr zu sein; man war sich in Lübeck sehr wohl bewußt, daß mit dem Schwinden dieser im Mittelalter durch die natürliche Unvollkommenheit des Verkehrs erzeugten Vorzugsstellung auch der auf dieser Grundlage erworbene Wohlstand abnehmen müsse, ja daß die rückgängige Bewegung bereits begonnen habe. Man klagte offen darüber, daß Stadt und Bürger durch die zunehmende Segellation der Fremden nach der Ostsee überhaupt um Nahrung und Vermögenheit kommen, und war zu dem Ende bestrebt, in den Verhandlungen, welche in diesen und den nächstfolgenden Jahren mit den Bundesgenossen und den nordischen Königen geführt wurden, wenn sich auch die vollständige Ausschließung des fremden Handels von der Fahrt durch den Sund nicht erreichen ließ, denselben doch nach Möglichkeit zu beschränken, und für bestimmte, sowohl vom Westen als vom Osten kommende Waarenkategorien, die man als Stapelgüter bezeichnete, den Sund zu sperren und die Zwangsroute über Lübeck sicher zu stellen*).

Die Spannung, welche sich über die bezeichneten Fragen zwischen Lübeck und seinen näheren Bundesgenossen einerseits und den Königen

*) Als solche Stapelgüter wurden bezeichnet unter andern eine Anzahl der von England und den Niederlanden nach der Ostsee verführten Tuche und sonstige Zeuge, Kramkisten, trockene Fässer, Pfefferfäcke u. s. w., von den Waaren, die von der Ostsee nach dem Westen gingen: Wachs, Werg, Kupfer, Talg, Thran, Häute, Pelzwerk u. s. w., also gerade die Haupthandelsgegenstände. Auch die Fahrt fremder Schiffe mit anderen Erzeugnissen der Ostseeländer, als Korn, Pech, Theer u. s. w., sollte nach Absicht der Lübecker möglichst beschränkt werden. Vergl. Waitz a. a. O. I. p. 138 f.

Friedrich I. und Gustav Wasa andererseits bald nach dem gemeinsam erfochtenen Siege erhoben hatte, ward indeß noch einmal durch eine gemeinsame Alle gleich sehr bedrohende Gefahr gehoben. Der vertriebene letzte Unionskönig Christian II. schickte sich an, wieder auf den Schauplatz zu treten und seine Reiche mit Waffengewalt wieder zu erobern. Christian war seit dem letzten im Herbst 1523 gescheiterten Versuch, von Deutschland aus gegen seine Feinde vorzudringen, wie ein fahrender Ritter umhergezogen, bemüht seiner Person und seiner Sache Anhänger zu werben. Als er sah, daß er bei den eine Zeitlang kund gegebenen lutherischen Sympathien und reformatorischen Neigungen seine Rechnung nicht fand, da seine fürstlichen Freunde unter den Protestanten zu einer wirksamen Unterstützung seiner Restaurationspläne nicht zu bewegen waren, wechselte er die Fahne und trat kurz vor dem augsburger Reichstag in Innsbruck zum großen Jubel der päbstlichen Partei offen zur alten Kirche zurück. Damit gewann er in erhöhtem Grade die Theilnahme seines kaiserlichen Schwagers an seinem Mißgeschick; bei seinen universal-monarchischen Plänen begann das spanisch-habsburgisch-burgundische Haus seit dieser Zeit auch den europäischen Norden in seine politischen Combinationen hineinzuziehen; man wünschte von dieser Seite nicht nur den Katholicismus im Norden Europas wiederherzustellen, sondern auch an den nordischen Reichen dienstwillige Werkzeuge der kaiserlichen Politik zu haben. Dazu bot sich jetzt durch den Versuch einer Restauration Christians II. die Handhabe. Aber gerade in den nächsten Jahren nach dem Uebertritt des letzteren wäre dem Kaiser eine Friedensstörung im Norden höchst ungelegen gekommen; die drohende Türkengefahr der Jahre 1531 und 1532, die den Kaiser, wie wir sahen, zu einer Vertagung seiner Pläne gegen die Protestanten veranlaßte, deren Hülfe er bedurfte, machte ihm gerade jetzt die Ausführung der Restaurationspläne Christians sehr unerwünscht, weil sie den protestantischen Reichsständen des nördlichen Deutschlands bei ihren Verbindungen mit dem protestantischen Friedrich I. von Dänemark als eine indirect auch gegen sie gerichtete Feindseligkeit erscheinen mußte. Aber der ungeduldige Exkönig wollte jetzt nicht länger warten; in Ostfriesland warb er eine Söldnertruppe und rückte von hier nach Holland, dessen Städte er brandschatzte; was man nicht gutwillig gab, nahm er mit Gewalt und verlangte Schiffe für seine Expedition. Ein solches Gebahren wäre natürlich nicht möglich gewesen, wenn der Kaiser oder seine Behörden in den Niederlanden ernstlich dagegen eingeschritten wären. Aber die Statthalterin,

damals Karls Schwester Maria, verwittwete Königin von Ungarn, war dem dänischen Schwager günstig gesinnt; der Kaiser selbst mahnte aus dem angegebenen Grunde zwar ab, ließ aber schließlich dem König doch Geld zukommen und gestattete, daß die holländischen Städte ihm die zur Fahrt nöthigen Schiffe stellten, angeblich weil er nicht anders los zu werden sei! Mehrere Handelshäuser in Amsterdam und anderen holländischen Städten schossen auch noch Geld vor, gegen die Zusicherung besonderer Handelsvergünstigung in den nordischen Reichen. So ging König Christian am 24. Oktober 1531 mit einer wohlausgerüsteten Flotte von 20 Schiffen und 7000 Mann an Bord von Medemblick in See. Aber seit dem stockholmer Blutbade ruhte ein böses Verhängniß auf seinen Unternehmungen; auch jetzt traf ihn ein schwerer Unfall, die Flotte ward im Kattegat von einem heftigen Sturm zerstreut und eine Anzahl Schiffe, darunter mehrere, auf denen sich sein Geld und Geschütz befand, gingen zu Grunde. So mußte der ursprüngliche Plan eines Angriffs auf Dänemark aufgegeben werden und statt dessen warf sich der König mit den Ueberresten seiner Expedition im November bei Opslo auf die norwegische Küste. Hier ward er zwar von den katholischen Prälaten, den Erzbischof von Drontheim an der Spitze, mit offenen Armen empfangen, aber bei der ohnehin armen Bevölkerung fand er wenig Unterstützung. Der Winter verging, ohne daß etwas Besonderes erreicht ward. Eine Unternehmung gegen Schweden blieb ohne Erfolg, und auch das von Christian belagerte Schloß Aggershuus hielt sich, bis im Frühjahr Ersatz kam. Kurz es ging nicht vorwärts und inzwischen gewannen die Gegner, König Friedrich und Gustav Wasa, sowie die deutschen Städte Zeit, sich zu verständigen und ihre Rüstungen zu vollenden. Die Seele der Verhandlungen war Lübeck, welches jetzt eine günstige Gelegenheit gekommen sah, mit den verhaßten Holländern abzurechnen, deren Unterstützung dem vertriebenen König seine Unternehmung allein ermöglicht hatte. Ihre Schiffe wurden von Lübecks Kreuzern genommen, wo man sie antraf, und bei den Verhandlungen mit König Friedrich von Dänemark ging Lübeck darauf aus, denselben für eine vollständige Sperrung des Sundes für die holländische Schifffahrt zu gewinnen. Lübeck wollte einen sofortigen vollständigen Bruch mit den Holländern. Aber der vorsichtige und kühl berechnende Friedrich I. hatte zu einem solchen noch keine Lust, und auch die mit Lübeck verbündeten Städte Rostock und Stralsund waren zu einem Kriege mit den Holländern nicht geneigt. Andererseits litten die letzteren schon jetzt schwer unter der Störung

ihres Verkehrs mit der Ostsee; ihre Handelsschiffe lagen unthätig im Hafen und das Ausbleiben der Kornzufuhren aus Danzig und anderen Ostseehäfen drohte eine Hungersnoth zu erzeugen. Sie suchten daher ihre Betheiligung an Christians Unternehmen als eine unfreiwillige, durch Gewalt erzwungene darzustellen, und zu Anfang Juli 1532 kam es zu Kopenhagen, wo außer den Niederländern Gesandte von Schweden, Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar und Stralsund gegenwärtig waren, zu einem Abkommen, durch welches jene die Sache König Christians vollständig Preis gaben und sich verpflichteten, sich der Fahrt nach Norwegen zu enthalten. Die Lübecker fügten sich, da nicht mehr zu erreichen war, mit Widerstreben, in der geheimen Hoffnung, daß die vorbehaltenen Schadenersatzansprüche später die Gelegenheit zu erneuertem Bruch geben würden. Inzwischen waren die Rüstungen gegen König Christian, als den unmittelbarsten und gefährlichsten Feind schon seit dem Winter mit aller Energie betrieben. Vier lübecker Schiffe waren schon im December und andere zwei im Februar zur Deckung der dänischen Hauptstadt im Sunde erschienen, und die verbündeten Städte Rostock und Stralsund hatten zu Ende März ihre Rüstungen gleichfalls beendet. Stralsund stellte drei Kriegsschiffe; der noch jetzt vorhandene Vertrag mit den für die Expedition geworbenen Mannschaften bietet einen interessanten Einblick in das Söldnerwesen jener Zeit und in die Schwierigkeiten, gegen welche bei solchen Unternehmungen von Seiten der ausrüstenden Städte Vorkehrungen zu treffen waren. Der vom 28. März datirte Vertrag*) setzt für die Seeleute einen wöchentlichen Sold von 18, und für die Kriegsleute von 16 Schillingen lübisch auf den Kopf fest, dazu wenn sie zur See gehen, freie Kost und Getränk, wie auf den Schiffen gewöhnlich. Giebt Lübeck mehr oder weniger, so soll es auch auf den stralsunder Schiffen so gehalten werden. Die Boots- und Kriegsleute ihrerseits verpflichten sich gegen Christian II. und seine Helfershelfer zu allen Diensten zu Wasser und zu Lande, sich auch vertheilen zu lassen, wie es den Hauptleuten gut dünkt. Sie sollen die Hauptleute während des Kriegszuges nicht um Zahlung des Soldes drängen, sondern zufrieden sein, wenn sie denselben erst nach der Rückkehr zu Hause ausgezahlt erhalten. Sie sollen ferner mit Kost und Getränk ordentlich umgehen, und nichts muthwillig verspillen, verwerfen oder ver-

*) Stralsund 1532, Donnerstag nach Palmtag; — im Rathsarchiv; das Stadtsiegel ist abgeschnitten.

gießen. Beide Bestimmungen hatten ihren guten Grund; es kam nur zu häufig vor, daß die besoldete Truppe sich in entscheidenden Augenblicken Dienste zu leisten weigerte, um rückständige Soldzahlungen oder Zulagen zu erpressen, und mit den Proviantvorräthen an Speise und Getrank ward, wie es scheint, von der Mannschaft sehr verschwenderisch und fahrlässig umgegangen. Dagegen sicherte ihnen die Stadt die Hälfte der zu machenden Kriegsbeute zu, während die andere Hälfte an die Stadt fallen sollte, und endlich freie Kur, sowie Fortzahlung des Soldes in Fällen von Verwundung.

Als solchergestalt Alles geregelt war, segelte das Contingent von Stralsund nach dem Sund, wo sich die Flotte der gegen Christian verbündeten Städte mit den Dänen vereinigen sollte. Aber die letzteren waren zu Ende März, als die Verbündeten eintrafen, noch nicht fertig, und so mußte man sich zunächst auf eine kleinere Expedition beschränken, der es gelang, eine Verstärkung nach dem von Christian belagerten Schloß Aggershuus zu werfen. Zu Anfang Mai, als endlich auch die Dänen mit ihren Rüstungen fertig waren, lief dann die verbündete Flotte in einer Stärke von 25 Segeln unter dem Oberbefehl Knud Güldenstierns, Bischofs von Odensee, nach Norwegen aus und legte sich vor Opslo, das Hauptquartier des Gegners. König Christian, ohne Hülfsmittel im Lande und von seinen Verbündeten Preis gegeben, ließ sich zu Unterhandlungen bereitwillig finden, die endlich dahin führten, daß er sich gutwillig in die Hände seiner Gegner gab. Man sicherte ihm freies Geleit zu seinem Oheim König Friedrich, um persönlich mit demselben zu verhandeln; sollte diese Verhandlung zu keinem Resultat führen, so sollte er frei entweder nach Norwegen zurück oder nach Deutschland geleitet werden. Aber in Kopenhagen war man nicht gemeint, dies Abkommen als ein bindendes anzusehen; dänische und holsteinische Räthe, die Gesandten Schwedens und die Abgeordneten der verbündeten deutschen Städte, die Lübecks, unter denen auch Jürgen Wullenwever, nicht ausgeschlossen. — Alle waren dafür, die günstige Gelegenheit, die den Feind in ihre Gewalt gebracht hatte, zu benutzen und ihn nicht wieder frei zu lassen. Ob es rechtlich möglich war, den mit Christian geschlossenen Vertrag als ungültig zu erklären, kann man dahin gestellt sein lassen; in der That scheint die Ausstellung der Vollmachten für die Unterhändler wie die Verhandlungen selbst von mancherlei Unklarheiten, Zweideutigkeiten und vielleicht absichtlich offen gelassenen Hinterthüren nicht frei gewesen zu sein; aber wie dem auch sei,

moralisch war man verpflichtet, dem Feinde, der sich in gutem Glauben an die Unverletzlichkeit des ihm zugesicherten freien Geleits in die Hand der Gegner begeben hatte, die Treue zu halten. Wie so häufig in der Politik, gab hier indeß nicht die Moral, sondern die politische Zweckmäßigkeit, oder, wenn man will, das Wohl des gemeinen Besten den Ausschlag, und von diesem Standpunkt mußte es allerdings als gefährlich erscheinen, einen Feind der bestehenden Ordnung der Dinge, wie Christian II., wieder frei zu lassen, da er ohne Zweifel später erneuete und vielleicht glücklichere Restaurationsversuche würde gemacht haben. Demgemäß handelte man, und als König Christian am 24. Juli 1532 vor Kopenhagen anlangte, ließ man ihn gar nicht vor den König, sondern brachte ihn hinüber nach dem festen Schloß von Sonderburg auf Alsen. Hier büßte dann der entthronte Monarch in siebenzehnjähriger enger und harter Gefängnißhaft die Irrthümer und Verbrechen seines früheren Lebens.

Als man den gefährlichen Gegner in solcher Weise unschädlich gemacht hatte, kamen bald genug die durch eine große gemeinsame Gefahr für eine kurze Weile in den Hintergrund gedrängten Differenzen unter den Verbündeten wieder zum Vorschein. Namentlich Lübeck wollte nunmehr mit den gehaßten Holländern abrechnen, und suchte auch die verbündeten Städte und König Friedrich von Dänemark auf diese Bahn fortzureißen; die Handhabe zum Bruch boten die in dem kürzlich abgeschlossenen Vertrage noch vorbehaltenen Schadenersatzansprüche; man normirte die letzteren auf 300,000 Gulden, und König Friedrich hatte außerdem noch die Herausgabe der von dem flüchtigen Erzbischof von Drontheim mitgenommenen Güter zu fordern. Aber die zur Betreibung dieser Ansprüche nach den Niederlanden entsandten Unterhändler erfuhren hier im Winter 1532 auf 1533 die entschiedenste Zurückweisung, soweit sie wenigstens nicht Privatpersonen, sondern Communen oder Provinzen als zum Schadenersatz verpflichtet in Anspruch nehmen wollten, und da die Gesandten einen Unterschied machen wollten zwischen Flandern, Brabant und Seeland, mit denen man in Frieden leben wolle, und Holland, dessen Städte für den erlittenen Schaden haften sollten, erklärten die Niederlande, für den Fall von Feindseligkeiten Alle für Einen stehen zu wollen, und auch ihr Herr, der Kaiser, werde es als seine Angelegenheit ansehen und behandeln. Die von Lübeck so sehnlich gewünschte Veranlassung zum Bruch war jetzt da; aber König Friedrich war jetzt noch weniger als im vergangenen Sommer geneigt, die Sache bis zum offenen Bruch mit den Niederländern

zu treiben, in denen er stets ein gelegentlich zu verwendendes Gegengewicht gegen Lübeck und die Hanse erblickte, und als man von Seiten der genannten Stadt sich auch an Schweden wandte, erhielt man nur die kühle Antwort, Schweden werde sich nach Dänemark richten. Man sah es leicht, seit König Christian wieder unschädlich gemacht war, war der bindende Kitt verschwunden, der die sonst weit auseinandergehenden Interessen Lübecks und der nordischen Reiche zusammengehalten hatte. Und nicht besser glückte Lübecks Versuch, die näher verbündeten Städte ernstlich gegen die Holländer zu engagiren. Zu einem auf den 18. März 1533 berufenen Versammlungstage der wendischen Städte erschienen nur Lüneburgs Gesandte, und auch diese nur, um friedliche Vermittelung anzubieten, um welche es Lübeck gar nicht zu thun war. Die bundesverwandten wendischen Städte, ohnehin durch den soeben geführten Krieg schon stark in Anspruch genommen, waren wenig geneigt, sich sofort in einen anderen viel bedenklicheren zu stürzen; auch fehlte ihnen, da sie niemals Stapelplätze des Ostseehandels im Sinne Lübecks sein konnten, das unmittelbare Interesse des hansischen Vororts an der Vernichtung des holländischen Ostseehandels.

So war denn Lübeck vorerst auf sich selbst angewiesen; an den Niederlanden und namentlich den Holländern mit ihren reichen Städten hatte man einen schon für jene Zeit sehr mächtigen und mit allen Hülfsmitteln des Kriegs, namentlich des Seekriegs, wohl ausgerüsteten Gegner, hinter dem in zweiter Linie der Kaiser mit seiner ganzen Macht stand, bereit, die rebellische Reichsstadt für die gegen seinen Willen durchgesetzten religiösen und politischen Neuerungen zu züchtigen. Aber so mächtig war in der letzteren das durch eine lange glorreiche Geschichte überkommene bürgerliche Kraftgefühl in den inneren Bewegungen der letzten Jahre gesteigert, so gewaltig war der Haß, der sich in Folge langjähriger Handelsrivalität entwickelt hatte, entflammt, daß man, vor die Alternative gestellt, entweder schwächlich zurückzutreten oder allein in den Kampf zu gehen, kein Bedenken trug, das letztere zu wählen. Bei solcher Lage der Dinge kann es nur natürlich erscheinen, daß die Häupter der Bewegungs- und Kriegspartei, soweit sie noch nicht in der obersten Regierungsbehörde Sitz und Stimme erlangt hatten, nunmehr auch formell an die Spitze der Geschäfte berufen wurden. Zu Ende Februar 1533 wurden an die Stelle theils gestorbener, theils vor den Schwierigkeiten der Lage zurückgetretener Rathsmitglieder acht neue erwählt, unter ihnen Jürgen Wullenwever, der bisherige Führer der Vierundsechziger, der in den letzten Jahren schon als bürgerschaftlicher

Deputirter an allen bedeutenderen politischen Verhandlungen einen hervorragenden Antheil genommen hatte. Er wurde nebst dem ebenfalls neu in den Rath gelangten Vierundsechziger Ludwig Taschemaker sofort zum Bürgermeister ernannt, neben Gerken und Hövelen, den beiden alten Bürgermeistern. Fortan war Wullenwever, durch die Volksgunst und die treibende Macht der politischen Verhältnisse an die Spitze des lübecker Gemeinwesens geführt, noch mehr als früher derjenige, dessen Hand das Staatsschiff steuerte, und der die Verantwortlichkeit für die eingeschlagenen Bahnen trägt. Neben ihm treten in nächster Zeit noch ein paar andere Persönlichkeiten auf, die in engster Verbindung mit ihm erscheinen, ohne daß man im Einzelnen sagen kann, wer bestimmend auf die anderen eingewirkt habe. Der eine war Marcus Meyer, die militärische rechte Hand des Bürgermeisters, seines Gewerbes ursprünglich ein Schmied aus Hamburg, der indeß später das Schwert so gut zu führen wußte, als vorher den Schmiedehammer; im letzten Kriege anfangs für dänischen Dienst gegen Christian II. angeworben, dann in Kopenhagen in Lübecks Dienste übergetreten, zeichnete er sich in Norwegen mehrfach im kleinen Kriege, um den es sich hier allein damals handelte, durch Kühnheit und Unternehmungsgeist aus. Nach König Christians Gefangennahme zurückgekehrt, ward er alsbald mit der Führung eines Hülfscorps von sechshundert Mann betraut, welches die Reichsstadt dem Kaiser in der Türkengefahr zu Hülfe sandte. Aber ehe er auf dem Kriegsschauplatz im Südosten anlangte, war die Gefahr schon vorüber, und er kehrte unverrichteter Sache nach Lübeck zurück, wo er nunmehr durch eine Heirath mit der Wittwe eines ehemaligen Bürgermeisters zu Reichthum und intimeren Verbindungen mit den höheren Kreisen gelangte. Aeußerlich eine stattliche männliche Erscheinung, die ihm leicht die Gunst der Frauen erwarb, war er doch eine ziemlich vulgäre Lanzknechtsnatur, übermüthig, ruhmredig, glanz- und prunkliebend, ohne höheres ideales Streben. In seinen kriegerischen Unternehmungen waghalsig und verwegen bis zur Tollkühnheit, mochte er ein trefflicher Parteigänger für den kleinen Krieg sein, von einer höheren, für den großen Krieg nothwendigen Begabung als Feldherr hat er indeß keine Proben abgelegt. Für Wullenwevers hochfliegende und gewagte Pläne war er gerade der Mann, er hat seinen Meister sogar noch an Abenteuerlichkeit der politischen Combinationen überboten; er schreckte vor keiner Gefahr zurück, alles Außergewöhnliche hatte einen besonderen Reiz für seine phantastische Ruhmbegier, und das Unmögliche existirte für ihn nicht.

Wie Marcus Meyer für das militärische Fach, so war der Jurist Dr. Johann Oldendorp für diplomatische und civile Angelegenheiten aller Art die Hauptstütze Wullenwevers*). Von Geburt ein Hamburger, hatte er seine Studien in Rostock, Köln und Bologna gemacht, lehrte dann als Licentiat der Rechte seit 1516 an der Universität Greifswald und bekleidete dort schon 1517 das Rectorat; nach einem einjährigen Aufenthalt an der Universität Frankfurt an der Oder, ward er abermals, und diesmal als ordentlicher Professor nach Greifswald berufen, wo er nunmehr als juristischer Schriftsteller, Lehrer und praktischer Jurist eine vielverzweigte Wirksamkeit entfaltete. Auch in Stralsund trat er als Anwalt oder Notar in Rechtsfällen auf**). Im Frühjahr 1526 ging er nach Rostock, wo er als Professor der Universität und Syndikus der Stadt sich zuerst offen der lutherischen Sache zuwandte. Die Katholischen schmähten ihn als Dieb, Verräther und Verfolger der Pfaffen und Mönche, aber auch bei den Evangelischen stand, wie es scheint, sein persönlicher Charakter in keinem besonderen Ansehen. Als ihm Rostock aus mancherlei, zum Theil sehr delikaten Gründen verleidet war, zog ihn Wullenwever nach Lübeck, wo er gleichfalls das Amt eines Syndikus der Stadt erhielt. Oldendorp stand in dem Rufe, ein tüchtiger und gelehrter Jurist im Sinne jener Zeit zu sein; aber er war zudem ein in Geschäften aller Art vielerfahrener und vielgewandter Mann, der Feder und der Rede gleich mächtig, und was für Wullenwever von besonderer Wichtigkeit war, ein unermüdlich rühriger und schlauer Agitator. Politische Grundsätze und ein folgerichtiges Handeln danach waren nicht seine Sache; in Rostock stand er auf Seiten des Raths gegen die Bürgerschaft und schrieb eine Schrift, in der er das Verlangen der letzteren nach Betheiligung an der Rathswahl entschieden zurückwies; in einer Schrift über Politik (Rostock 1530) verfocht er den hochconservativen Grundsatz, daß alle politische Ordnung weltlicher Obrigkeit eine Ordnung des allmächtigen Gottes sei, und über die Gefahren der freien Presse und die daraus resultirende Nothwendigkeit ihrer Ueberwachung und Regulirung sprach er in einer Weise, die für moderne Auslassungen dieser Art das Muster hätte sein können. Aber daneben freilich

*) Ueber Oldendorp vergl. außer Waitz I. p. 192 und den dort angeführten Schriften noch Kosegarten, Gesch. der Univers. Greifswald I. (1857) p. 172.

**) So nach einer Urkunde des Rathsarchivs von 1519, wo er als „decretorum doctor, civis Grypheswaldensis" bezeichnet, in einer Rechtssache als Notar gegenwärtig war.

findet sich auch der Grundsatz, daß alle Rathschläge „mit der Zeit übereinkommen müssen", denn Zeit bringe Wandelung aller Dinge auf Erden, und es stehe nicht in unserem Vermögen, die Zeit und den Lauf der Welt wider Gottes Willen aufzuhalten. Damit mag denn wohl der gewandte Mann auch seine eigenen Wandelungen vor sich und der Welt gerechtfertigt haben. Denn aus dem rostocker Conservativen entpuppte sich in Lübeck der rührigste Demagog der Volkspartei und nach Wullenwevers Sturz bedachte er sich nicht, auch dessen erbitterten Feinden zu dienen. Mit einem Wort, Oldendorp war ein Talent, doch kein Charakter. Er brachte es fertig, unverletzt aus dem großen Ruin hervorzugehen, der Wullenwever und seine Freunde begrub, ging 1539 als Professor nach Köln, im Jahre darauf in gleicher Eigenschaft nach Marburg und starb hier betagt als großer Jurist und guter Protestant im Jahre 1567.

Außer den beiden genannten Fremden, welche in engster Verbindung mit Wullenwever standen, hat ihm von Lübeckern eine Anzahl mehr oder weniger bedeutender Persönlichkeiten ihre Dienste geliehen, aber von so hervorragendem Einfluß wie jene beiden ist keiner bei ihm gewesen.

Als im Frühjahr 1533 der Krieg mit Holland auszubrechen im Begriff stand, trat eine unerwartete, den Lübeckern ungünstige Veränderung der politischen Situation ein. König Friedrich von Dänemark und Herzog zu Schleswig-Holstein starb am 10. April auf seinem Schloß Gottorp. In den Herzogthümern folgte ihm sein ältester Sohn Christian, ein religiöser und der Reformation Luthers aufrichtig ergebener, sonst aber nicht besonders begabter Fürst; unsicher und langsam in seinen Entschließungen, verfolgte er sie indeß mit zäher Ausdauer, sobald sie einmal gefaßt waren. Er begünstigte noch mehr wie sein Vater den schleswig-holsteinischen Adel, aber er fand in dessen Reihen tüchtige Räthe, vor Allen den als Staatsmann wie als Kriegsanführer gleich hervorragenden Grafen Johann Rantzau. Auch Fremde von hervorragender Begabung hatte Christian in seinen Diensten, so den erfahrenen Kanzler Wolf von Uttenhoven, einen Sachsen, den schon König Friedrich herangezogen hatte, und Peter Suaven, den gelehrten, uns schon aus den Anfängen der Reformation in Pommern bekannten Edelmann und Freund Luthers. In Dänemark war Christian, später als König der Dritte dieses Namens, beim Tode seines Vaters nicht beliebt, bei Bürger und Bauern nicht als Adelsfreund, beim Adel und der höheren Geistlichkeit und dem aus beiden rekrutirten Reichsrath nicht wegen seines Protestantismus; denn die Mehrheit des Reichsraths hing

noch dem alten Glauben an. Sie wünschte, den Prinzen Johann, einen jüngeren Sohn des verstorbenen Königs, den man noch für den Katholicismus zu gewinnen hoffte, auf den dänischen Thron zu setzen, vertagte indeß angeblich aus Rücksicht auf Norwegen, welches wie Dänemark noch ein Wahlreich war, in Wirklichkeit aber, um das Heft der Regierung selbst in Händen zu behalten, die Entscheidung über die Wahl eines Thronfolgers auf ein volles Jahr. Damit war für die nächste Zeit den verschiedenartigsten inneren und äußeren Einwirkungen Thür und Thor geöffnet, und bald genug zeigten sich die verhängnißvollen Folgen dieses Beschlusses.

Zunächst fand sich Wullenwever bei der so plötzlich veränderten Sachlage zu einem neuen Versuch veranlaßt, an den nordischen Reichen Bundesgenossen für den bevorstehenden Kampf gegen Holland zu gewinnen. Aber der dänische Reichsrath, dessen hocharistokratisch-clerikale Majorität ohnehin mit den demokratischen und entschieden protestantischen Gewalthabern in Lübeck nicht sympathisiren konnte, fand eine solche Allianz nicht im Interesse Dänemarks. Von Schweden hatte man schon früher eine Zurückweisung erfahren, und die bereits längere Zeit andauernde Spannung führte nun im Sommer 1533 zu einem entschiedenen Bruch; die Lübecker hatten in Folge der noch immer nicht berichtigten Schulden Gustav Wasas an die Stadt ein Quantum ihm gehöriger Waare mit Beschlag belegt; König Gustav, der lange auf eine Gelegenheit gewartet hatte, sich seiner drückenden Verpflichtungen zu entledigen, gebrauchte sofort Repressalien, belegte Schiffe und Güter Lübecks gleichfalls mit Beschlag, verbot seinen Unterthanen die Fahrt nach der genannten Stadt und, was für die Lübecker der empfindlichste Schlag war, hob in Uebereinstimmung mit seinen Ständen, namentlich den Städten, die für Schweden so drückenden hansischen Privilegien auf*). Damit hatte denn Lübeck an Schweden statt eines Freundes, dessen man gegen die Holländer so nöthig hatte, einen erklärten Feind gewonnen.

Nach solchem Mißlingen in den nordischen Reichen versuchte es nunmehr Wullenwever in seiner Nähe mit dem Herzog Christian von Schleswig-Holstein; man bot ihm die Hülfe Lübecks zur Erlangung des dänischen Throns, wenn er sich verpflichte, den Forderungen Lübecks gerecht zu werden, wobei unzweifelhaft vor Allem die Ausschließung der Holländer von der Ostsee ins Auge gefaßt war. Aber die Lübecker fanden mit ihren

*) Handelmann a. a. O. p. 197 f.

Propositionen auch hier keinen Anklang. Herzog Christian war noch nicht entschlossen, seinem Bruder Johann in Dänemark in den Weg zu treten und nöthigenfalls auch Waffengewalt zur Erlangung der dänischen Königskrone anzuwenden, und der schleswig-holsteinische Adel hatte kein Interesse daran, mit den Niederländern zu brechen, deren Verkehr namentlich mit den Westküsten der Herzogthümer schon wegen der wohlthätigen Concurrenz mit den nahe gelegenen Hansestädten von hoher Wichtigkeit für das Land war. Zudem waren bereits von Christian und seinen Räthen in einer den Vorschlägen Lübecks ganz entgegengesetzten Richtung Verhandlungen eröffnet, die im September 1533 zum Abschluß kamen. Es war ein Allianzvertrag mit dem Kaiser und der Regierung der Niederlande, wodurch der Erstere die Unterstützung seines gefangenen Schwagers Christian II. und seiner Familie zur Wiedererlangung des dänischen Thrones aufgab, so daß der Herzog von Schleswig-Holstein für seine Bewerbung dadurch freie Hand erhielt, wogegen der letztere, mit einer jährlichen Pension von 6000 Carolus-Gulden bedacht, mit seinen Unterthanen dem Kaiser mit gewissen Einschränkungen zu dienen versprach. So sollte Herzog Christian nicht verpflichtet sein, seinen Schwager, den Herzog Albrecht von Preußen, der das Gebiet des deutschen Ordens in ein weltliches Herzogthum unter polnischer Lehenshoheit verwandelt hatte, und ebenso wenig die ihm verbündeten und glaubensverwandten protestantischen Fürsten Deutschlands zu bekriegen. Gleichzeitig mit dem Vertrage zwischen dem Kaiser und Herzog Christian ward ein anderer, auf den langen Zeitraum von 30 Jahren zwischen den Niederlanden und den Reichen Dänemark und Norwegen abgeschlossen, wodurch beide Theile sich gegenseitige Hülfe für den Fall eines Krieges mit Schweden, Lübeck und ihren Anhängern zusagten. Allerdings ward der gegenwärtige Krieg der Niederlande mit Lübeck ausdrücklich ausgenommen — dasselbe war in dem Vertrage mit Herzog Christian geschehen —; aber Niemand konnte verkennen, daß die Spitze beider Verträge, namentlich für die Zukunft, gegen Lübeck gerichtet war. Dänemark-Norwegen war, statt zum Feinde, wie Lübeck es wollte, zum Bundesgenossen der Niederlande geworden, und der Herzog von Schleswig-Holstein, wenn er auch die Lübecker noch für den gegenwärtigen Krieg nicht zu bekämpfen verpflichtet war, hatte sich doch dem Kaiser gegenüber zur Gestattung freien Durchmarsches und zur Lieferung des Unterhalts für das kaiserliche Kriegsvolk anheischig gemacht. Hiernach konnte nicht einmal von einer Neutralität des Herzogs Christian auch für den

gegenwärtigen Krieg mehr die Rede sein, und der Kaiser konnte, wenn er es sonst möglich machen konnte Lübeck zu Lande anzugreifen, Schleswig-Holstein zur Basis seiner Operationen machen. Es war unzweifelhaft beim Herzog Christian nicht blos die Sorge um die Thronfolge in Dänemark gewesen, die ihn auf die Seite des Kaisers und der Niederlande geführt hatte, sondern es lagen mannichfache Gründe der Spannung mit Lübeck vor, die unfehlbar zu diesem Resultat mitwirkten. Der schleswig-holsteinische Adel, der einen bestimmenden Einfluß im Rathe des Herzogs ausübte, fühlte sich ebenso wie der dänische durch das zur Zeit in Lübeck herrschende bürgerlich-demokratische Regiment abgestoßen, während er mit den aus der Regierung verdrängten Patriziern vielfach in freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Beziehungen stand. Dazu kam eine brennende Frage des materiellen Interesses, die Frage, wer nach der Durchführung der Kirchenreformation die reichen geistlichen Güter der lübecker Kirchen und des Domstifts besitzen sollte, die zum großen Theil innerhalb des holsteinischen Gebiets lagen. Die Lübecker nahmen sie in Anspruch, der schleswig-holsteinische Adel betrachtete sie ebenfalls als seine Beute, und der Herzog stand natürlich auf Seiten des letzteren. Kurz, die verschiedenartigsten Motive kamen zusammen, zwischen der Stadt und den Herzogthümern eine Mißstimmung hervorzurufen, die bei dem ersten Anlaß zum offenen Bruch zu führen geeignet war. Die kühle oder geradezu feindliche Haltung des dänischen und schleswig-holsteinischen Adels hatte bei Wullenwever eine tiefe Erbitterung gegen denselben zur Folge, die fortan bei seinen politischen Plänen einen wesentlich mitwirkenden Faktor bildete.

Das Gewicht der bisherigen diplomatischen Mißerfolge, welche nur dazu dienten, die Stellung der Gegner zu verstärken, wurde für Lübeck noch vermehrt, als auch die mit den bundesverwandten wendischen Städten über ein Bündniß gegen die Holländer geführten Unterhandlungen resultatlos blieben. Schon im April hatte Lübeck, wie aus Stralsund berichtet wurde, gefordert, daß man in vierzehn Tagen mit Schiffen und anderer Zurüstung kriegsbereit sein solle*). Als der Rath darauf nicht einging, stimmten die Gesandten Lübecks ihre Forderung dahin herab, daß sich die bundesverwandten Städte eine Zeitlang der Segellation enthalten sollten. Aber auch darauf gingen diese nicht ein. Den ganzen Sommer über ward

*) Vergl. Anmerkung 62 bei Waitz a. a. O. I. p. 388 f.

vergeblich unterhandelt, weder Briefe noch Gesandtschaften, weder Bitten noch Drohungen Lübecks vermochten die alten Bundesgenossen, sich an der kriegerischen Politik Lübecks gegen die Holländer zu betheiligen, und wenn in Stralsund zu Anfang September holländische Güter mit Beschlag belegt wurden, so war dies nur eine nothgedrungene Repressalie, weil die Holländer stralsunder Schiffe fortgenommen hatten; eine weitere aktive Betheiligung Stralsunds am Kriege hatte es nicht zur Folge. Den Rostockern drohten die Vierundsechziger endlich im Oktober gar, sie feindlich behandeln und ihre Schiffe durch lübecker Kreuzer aufbringen zu lassen, wenn sie sich nicht enthielten, den Feinden Proviant und Viktualien zuzuführen. Noch weniger als die wendischen Städte war Danzig nebst den preußischen und liefländischen Städten geneigt, mit den Holländern zu brechen; Danzig namentlich hatte alte und sehr ausgedehnte Handelsverbindungen mit den Niederlanden und empfand die durch den Krieg veranlaßte Unterbrechung des Handels sehr schmerzlich und sein Unwille richtete sich mehr gegen Lübeck, welches man für die muthwillige Störung verantwortlich machte, als gegen die Holländer.

Inzwischen hatte Lübeck schon seit dem Frühling 1533 den Krieg gegen die verhaßten Gegner auf eigene Hand eröffnet. Große Rüstungen waren gemacht; auf Wullenwevers Antrag hatte die Bürgerschaft das Kirchensilber und andere auf der Trefekammer seit langer Zeit aufgehäufte Schätze für den Krieg bewilligt; eine wohlausgerüstete Flotte lief unter dem Befehl zweier Rathsherren aus der Trave; Marcus Meyer führte den Oberbefehl über die der Expedition später nachgesandten Soldtruppen. Aber es ward den ganzen Sommer hindurch nichts von Erheblichkeit ausgerichtet. Die Holländer waren rechtzeitig gewarnt und dies Jahr mit ihren Handelsflotten gar nicht in die Ostsee gekommen, so daß selbst die Hoffnung der Lübecker auf reiche Prisen unerfüllt blieb. Dann verlor die lübecker Flotte drei kostbare Monate vor Kopenhagen, indem sie auf die schließlich doch ungünstig ausfallende Entscheidung des dänischen Reichsraths wartete. Als man endlich weiter nach der Nordsee segelte, gelang es zwar, einige holländische Kauffahrer zu kapern; aber das war auch Alles; Marx Meyer, der sich auch an englischen Waaren auf feindlichen Schiffen vergriffen hatte und dann, um Lebensmittel zu erhalten, an der englischen Küste mit geringer Bedeckung an Land gegangen war, ward dort aufgehoben und nach London gebracht. Aber statt ins Gefängniß zu wandern, wie ihm bereits in Aussicht gestellt war, ward er durch eine

Laune Heinrichs VIII., wie sie öfter bei diesem Monarchen vorkamen, zum Ritter geschlagen und nunmehr der Träger von luftigen, zwischen dem englischen Könige und Lübeck angesponnenen Plänen, die von Wullenwever und von Heinrich VIII. bald mit größerem, bald mit geringerem Ernst verfolgt fortan einen der vielen diplomatischen Seitenfäden bildeten, die locker und phantastisch um die großen Hauptaktionen der wullenweverschen Politik hin- und herflattern. Während Meyer in England Abenteuer suchte und fand, war im September die Flotte der Lübecker in die Elbe gelaufen, um sich zu verproviantiren; inzwischen aber waren auch die Rüstungen der Holländer beendet; eine Flotte von zwanzig Kriegsschiffen mit zahlreicher Mannschaft an Bord war ausgelaufen, gelangte ungehindert durch die Nordsee, lief in den Sund, kaperte die Handelsschiffe Lübecks und anderer wendischen Städte und plünderte die hansischen Niederlassungen an der schonischen Küste. Der Schrecken, den dies unvorhergesehene Erscheinen der holländischen Flotte im Sund verbreitete, war nicht gering; Wismar fürchtete bereits einen feindlichen Angriff und in Lübeck rüstete man in aller Eile eine zweite Flotte von achtzehn Schiffen aus, bei der Wullenwever selbst sich einschiffte. Aber die Holländer ihrerseits hielten es, um nicht zwischen die beiden lübecker Flotten zu gerathen, für angemessen, bei der Nachricht von der Annäherung der Gegner den Kampfplatz zu räumen, und segelten, ohnehin durch die Herbststürme vielfach beschädigt, wieder nach Hause zurück. Von beiden Seiten war nicht viel Rühmliches vollbracht; die Kriegsflotten hatten sich nicht getroffen, Alles beschränkte sich auf die nicht gerade zahlreichen Kapereien und Plünderungen, die gegen einander aufgerechnet werden konnten; am schwersten wurde von beiden Theilen die Lahmlegung des Handelsverkehrs empfunden, und hierauf fußend machte dann im Winter Hamburg, unterstützt von Danzig und Lüneburg, den erfolgreichen Versuch einer Vermittlung.

Der Friedenscongreß zu Hamburg, auf den 15. Februar 1534 angesetzt, doch erst mit dem Anfang März wirklich begonnen, hat in mehr als einer Beziehung eine für den nächsten Gang der Ereignisse entscheidende Bedeutung erlangt*). Vertreten waren auf demselben durch Gesandtschaften der Kaiser und die Niederlande, der Herzog Christian von Schleswig-Holstein—Dänemark-Norwegen und Schweden hatten die Einladungen

*) Vergl. darüber namentlich Waitz a. a. O. I. p. 231 f. und 391 f.

nicht früh genug erhalten —, ferner von Städten Danzig, dessen Gesandte auch in Lübeck auf die Wiederherstellung der alten Verfassungsverhältnisse hinzuwirken instruirt waren, ferner Stralsund, Rostock, Wismar, Lüneburg und endlich Lübeck. Die Gesandtschaft des letzteren, an ihrer Spitze der Bürgermeister Wullenwever und sein mit der goldenen Ritterkette geschmückter Feldhauptmann Marcus Meyer, beide in glänzendem Küraß, Posaunenbläser vor sich und sechzig prächtig ausstaffirte wohlgewappnete Reiter hinter sich, erregte bei ihrem prunkenden Einzuge (1. März) ein allgemeines Aufsehen. Abenteuerlich und phantastisch wie die politischen Pläne dieser Männer war auch ihr äußeres Auftreten. Bei den Verhandlungen stimmten die Lübecker zu Anfang einen sehr hohen Ton an, fanden aber an den Niederländern ebenbürtige Gegner. Bald zeigte es sich indeß, daß über eine ganze Reihe von Differenzpunkten eine Verständigung möglich sei; die kaiserlichen Gesandten waren ihrer Instruktion gemäß nicht gewillt, die Restauration der alten Zustände in Lübeck und die Rückkehr Brömses zu urgiren, die Schadenersatzfrage bot an sich keine unüberwindlichen Schwierigkeiten, vorausgesetzt, daß von beiden Seiten die hohen Forderungen gegen einander compensirt würden, der Austausch der Gefangenen, die Freigebung der mit Beschlag belegten Güter, das Alles schien sich leicht arrangiren zu lassen, aber eine Differenz blieb und trat bei den Verhandlungen alsbald aufs Schärfste in den Vordergrund und gerade dies war die Cardinalfrage. Lübeck forderte für den Verzicht auf den Schadenersatz, der auf 300,000 Gulden veranschlagt war, eine Einstellung oder wenigstens Beschränkung der holländischen Schifffahrt auf der Ostsee; die Holländer sollten die „ungewöhnliche Segellation" entweder ganz abthun, oder doch nur einmal des Jahres mit beladenen Schiffen, doch ohne Stapelgüter durch den Sund segeln. Aber gerade die freie Ostseeschifffahrt war für die Niederländer die Hauptsache; sie betonten schon damals den modernen Grundsatz, den sie später freilich, wenn es ihr Vortheil erheischte, selbst nicht mehr respektirt haben: das Meer und alle Gewässer und Ströme müßten frei sein, sodaß Jeder fahren und segeln könne nach Belieben. Die freie Fahrt nach der Ostsee sei für sie mehr als zehn- oder zwölfmalhunderttausend Gulden werth; Alles werde der Kaiser anwenden, um ein Recht zu schützen, welches seinen Unterthanen und anderen nach natürlichem und geschriebenem Recht frei sein müsse; er werde darauf bestehen, und wenn es ihm vier oder fünf seiner Königreiche kosten solle. Hier standen also die Gegensätze schroff und unausgeglichen

gegen einander und der eigentliche Kernpunkt des Streits trat zu Tage. Die Holsteiner standen, wie nicht anders zu erwarten war, auf Seiten der Niederländer; aber auch die Gesandten der hansischen Städte waren Lübeck nicht günstig; man sprach von einem muthwilligen, gegen den Bund der Hanse anlaufenden Kriege, man beklagte sich über den in Folge des Kriegs erlittenen Schaden, und ließ drohende Worte fallen, daß man eine weitere Fortführung der Feindseligkeiten nicht dulden könne, und was den Lübeckern daraus erwachsen würde, möchten sie wohl in Bedacht nehmen. Gegen den Vorwurf, daß der Krieg von Seiten Lübecks ein muthwillig unternommener gewesen, erhob sich entrüstet Wullenwever: was er gethan habe, habe er für das gemeine Beste gethan; er warf den Vermittlern vor, daß sie gut holländisch seien, und drohte seinerseits, den Holländern und ihren Anhängern solle die Sache nicht geschenkt sein, so lange er lebe. Schon einmal hatte er bei der Schadenersatzfrage die hochfahrende Aeußerung gethan: wolle man auf die von Lübeck gestellten Forderungen nicht eingehen, so werde er es nicht ungerochen lassen, so lange er lebe. Bei einer dieser Gelegenheiten, wo Wullenwever in anmaßendem und drohendem Ton seine Forderungen durchzusetzen suchte, wird eine Aeußerung gefallen sein, die durch die richtige Voraussicht, die sie kennzeichnet, sowie durch die schlagende Derbheit des Ausdrucks eine historische Berühmtheit erlangt hat. Es war der stralsunder Bürgermeister Smiterlow, der unzweifelhaft bei einer solchen Gelegenheit dem hochfahrenden Collegen von Lübeck die Bemerkung machte: „Herr Jürgen, ich bin bei vielen Verhandlungen gewesen, habe aber nie gesehen, daß man dabei so verfährt, wie Ihr es thut; Ihr werdet mit dem Kopf an die Mauer laufen, daß Ihr auf den Hintern werdet sitzen gehen*).“ — Das beißende Wort hat Wullenwever dem stralsunder Bürgermeister nicht vergessen; wir werden später die Folgen kennen lernen.

Die Nachrichten über den Verlauf des hamburger Congresses, über die herausfordernde Haltung Wullenwevers und die allgemeine Opposition, welche die Forderungen desselben auf allen Seiten, selbst bei den sonstigen Bundesgenossen fanden, erzeugten in Lübeck unter einem Theil der Bürgerschaft eine bedenkliche Stimmung gegen Wullenwever und seine Partei. Man litt unter den Folgen des Kriegs, dessen Resultate bisher zu den gebrachten Opfern in gar keinem Verhältniß standen, und noch war bei der

*) Sastrow I. p. 118.

schroffen unnachgiebigen Haltung Wullenwevers eine friedliche Beilegung des Streites nicht abzusehen. Diese Stimmung ward von den Gegnern der gegenwärtig herrschenden Partei geschürt und drohte für dieselbe gefährlich zu werden. Da entschloß sich Wullenwever, von diesen Verhältnissen unterrichtet, kurz und verließ am 12. März den Friedenscongreß in Hamburg, wo die anderen Gesandten Lübecks, darunter zwei Bürgermeister, zurückblieben. Die Ankunft des von den Einen ebenso gehaßten wie von den Andern vergötterten Bürgermeisters brachte den Sturm zum Ausbruch. Die namentlich unter der höheren Bürgerschaft, den Kaufleuten und Rentnern, vertretenen Gegner Wullenwevers und seiner Freunde im Rath und in den Bürgerausschüssen hielten eine große Versammlung ab und brachten ihre Anklagen durch eine Deputation vor den Rath. Aber noch stand der allmächtige Bürgermeister zu fest; im Rath gebot er über die Majorität der Stimmen und noch größer war sein Anhang in den Ausschüssen und in der Gemeinde. Er vertheidigte sich und seine Politik von der Kanzel der Marien-Kirche vor mehreren allgemeinen Bürgerversammlungen (14. bis 16. März); seine volksthümliche Beredsamkeit trug noch einmal einen vollständigen Sieg davon, die Masse der Bürgerschaft erklärte sich für ihn und verlangte dann die Bestrafung der Gegner. Einige derselben hatten, diesen Ausgang voraussehend, die Stadt bereits flüchtig verlassen, Andere wurden ins Gefängniß gesteckt, noch Andere erhielten wenigstens Hausarrest oder mußten unter Haftbarmachung ihres Vermögens Frieden und Anerkennung der gegenwärtigen Ordnung der Dinge geloben. Um das Werk ganz zu krönen, beschloß man, auch den Rath von den letzten Anhängern des Alten oder den nicht hinlänglich entschiedenen Mitgliedern zu reinigen; man benutzte dazu die alte längst außer Uebung gekommene Vorschrift des ältesten Stadtrechts, wonach immer ein Drittheil der Mitglieder jährlich von den Geschäften ausscheiden sollte. Demgemäß wurden nun kurz vor Mitte April sieben der am längsten im Rath gewesenen Mitglieder, darunter der zur Zeit in Hamburg abwesende Bürgermeister Gerken, ausgeschieden, zwei andere waren unlängst gestorben; von den alten Mitgliedern blieben höchstens noch vier im Rath; die anderen waren Alle neue Männer und Wullenwevers ergebene Anhänger. So war er, wenn auch nicht dem Namen, so doch der Sache nach der Diktator von Lübeck.

Man hätte denken sollen, daß er nunmehr den Krieg gegen die Holländer mit aller Energie wieder aufnehmen und zu Ende führen würde;

nach den in Hamburg beim Congreß gemachten großen Worten Wullenwevers schien kaum ein anderer Weg denkbar; aber gerade das Gegentheil erfolgte. In dem beweglichen Geist des Mannes waren jetzt ganz andere Pläne in den Vordergrund getreten, und nachdem sich Wullenwever durch Niederwerfung seiner Gegner im Innern gesichert hatte, wurden nachgiebige Instruktionen an die in Hamburg zurückgebliebenen Gesandten geschickt. Die Verhandlungen, bei denen sich noch allerlei Differenzen ergaben, kamen zum Abschluß, als die kaiserlichen Gesandten am 26. März ihr Ultimatum stellten und am folgenden Tage abreisten. Da gaben die Lübecker noch weiter nach und der Vertrag kam auf Grundlage des kaiserlichen Ultimatums zu Stande. Es war kein Friede, sondern ein vierjähriger Stillstand, der verabredet wurde. Alle Kriegshändel zwischen beiden Theilen sollten aufhören und die Gefangenen frei gegeben werden; von Schadenersatz war auf beiden Seiten nicht mehr die Rede. In der Hauptfrage der Schifffahrt der Niederländer nach der Ostsee hatten die Lübecker ihren Anspruch auf Beschränkung derselben fallen lassen, Alles blieb beim Alten, der Handel beider Theile sollte nach den alten Rechten und Zöllen seinen Fortgang haben. Nur die Fahrt nach Drontheim ward für die Niederländer, wie für die hansischen Städte verboten, die nach Bergen aber beiden Theilen gestattet. Sehr ungern hatten die Lübecker es bewilligt, daß der Stillstands-Vertrag nach der Forderung der kaiserlichen Gesandten auch auf Schleswig-Holstein nebst Dänemark und Norwegen ausgedehnt werden sollte. Gerade dieser Punkt des Vertrags blieb indeß unausgeführt; denn als die kaiserlichen Gesandten im Juni die Ratification des Vertrags durch den burgundischen Hof wieder nach dem Norden überbrachten, hatten sich die Verhältnisse hier bereits vollständig geändert; der Krieg zwischen Lübeck und dem Herzog von Holstein war zum Ausbruch gekommen und die Stadt hatte den Vertrag ihrerseits unter allerlei Vorwänden ohne Zweifel wegen der obigen Clausel gar nicht ratificirt. Nichts destoweniger blieb der Stillstand, was das Verhältniß zu den Holländern betraf, faktisch in Geltung; diese waren zufrieden, ihren Handel nach der Ostsee nach wie vor treiben zu können, und Wullenwever, dessen Blicke jetzt nach einer ganz anderen Seite gerichtet waren, mußte froh sein, die holländische Verwickelung, die sich als eine zu harte Nuß für ihn erwiesen hatte, vom Halse zu haben. So ließ er sie unausgetragen, wie sie war, liegen, vielleicht mit dem geheimen Hintergedanken, sie zu gelegenerer Zeit wieder aufzunehmen.

Die wichtige Frage, welche sich jetzt für Wullenwevers politische Combinationen in den Vordergrund geschoben hatte, war die Wiederbesetzung des dänischen Throns und die eng damit zusammenhängende Stellung Lübecks zu dem Herzog von Schleswig-Holstein, wie zu den nordischen Reichen. Man erinnerte sich an die Bestimmung des glorreichen Friedens von Stralsund 1370, wonach zu jeder dänischen Königswahl die Einwilligung Lübecks und der bundesverwandten Städte erforderlich war.

Die jetzt als eine Thatsache zu betrachtende Verbindung des Herzogs von Schleswig-Holstein mit dem Kaiser und den Niederlanden ließ es für Lübeck doppelt gefährlich erscheinen, wenn der erstere auch den dänischen Thron erlangte. Aber wen sollte man ihm entgegenstellen? Der jüngere Prinz Johann, der Candidat des dänischen Reichsraths, würde sich voraussichtlich zu sehr in Abhängigkeit von der dänischen Aristokratie und der katholischen hohen Geistlichkeit befunden haben, als daß die Lübecker ihn auf den Thron Dänemarks hätten gesetzt wünschen können.

Der dänische Reichsrath aber hatte ja in letzter Zeit gleichfalls durch das Bündniß mit dem Kaiser und den Niederländern eine ausgesprochen feindliche Stellung gegen Lübeck eingenommen. Von sonstigen Candidaten waren allerdings noch mehrere vorhanden, wie denn zu jener Zeit Kopenhagen ein Heerd der verwickeltsten Thronintriguen und der von den verschiedensten Seiten her erhobenen Ansprüche war. Der König Franz I. von Frankreich, überall thätig, wo es galt dem Kaiser den Weg zu vertreten, wurde als Candidat für den dänischen Thron wenigstens genannt, wenn es auch zweifelhaft ist mit welchem Recht; sicherer ist, daß er der Stadt Lübeck den Vorschlag gemacht hat, sich auf zwanzig bis dreißig Jahre unter seinen Schutz zu begeben, worauf sie indeß nicht einging. Der Kaiser seinerseits hielt sich zurück und wirkte dem Herzog Christian von Schleswig-Holstein in Kopenhagen wenigstens nicht entgegen; aber die lübecker Machthaber wollten wissen, oder thaten wenigstens, als wenn sie es glaubten, daß Herzog Christian von Holstein sich seine Rechte vom Kaiser habe abkaufen lassen, daß dieser einen fanatisch-katholischen Prinzen auf den dänischen Thron setzen wolle, und es auf den Untergang ihrer Stadt und des Protestantismus abgesehen habe. — Weiter war unter den Candidaten der König von England; Heinrich VIII., damals auch mit dem Kaiser gespannt und um die Herstellung eines großen protestantischen Bündnisses im Norden bemüht, hatte auf den seiner Eitelkeit und seinem Ehrgeiz schmeichelnden Köder, den Marcus Meyer bei seiner Anwesenheit in Eng-

land hingeworfen hatte, angebissen und sich überreden lassen, daß eine nicht unbedeutende Partei in Dänemark die Augen auf ihn gerichtet hätte. Aber so wenig in Dänemark als in Lübeck ist er jemals ernstlich als Throncandidat in Betracht gezogen, wenngleich die Lübecker stets die Verbindung mit ihm unterhielten; sie konnten nicht ernstlich wünschen, den Sund in die Hände eines so mächtigen und absolutistischen Monarchen zu bringen. Noch war da der Churfürst Joachim II. von Brandenburg, früher mit einer Schwester des gefangenen Christian II. verheirathet, der selbst noch am alten Glauben festhaltend seine oder seiner Söhne Ansprüche durch den eifrig katholischen Herzog Albrecht von Mecklenburg, seinen Schwiegersohn, betreiben ließ, doch ohne daß er durch seine zur Schau getragenen katholischen Sympathien selbst nur unter dem Reichsrath viel Anhänger erworben hätte, geschweige denn unter dem bereits mit aller Entschiedenheit dem Protestantismus zugewandten Bürgerstande Dänemarks, von Lübeck gar nicht zu reden. Kurz, alle diese Candidaten eigneten sich nicht für Wullenwevers Pläne; derjenige freilich, auf den er in Wirklichkeit verfiel, mußte auf den ersten Blick wenigstens als der ungeeignetste von Allen erscheinen. Es war der gefangene im Thurmverließ von Sonderburg schmachtende König Christian II. Ihn, den eigenwilligen, wankelmüthigen und gewissenlosen Herrscher, den man zweimal, zuletzt noch vor weniger als zwei Jahren, auf Tod und Leben bekämpft hatte, ihn oder wenigstens seinen Namen holte man jetzt wieder hervor als die geeignetste und für Lübeck wünschenswertheste Lösung der dänischen Thronfolgefrage. Der erste Gedanke dieser überraschenden Aufstellung gehörte allerdings nicht Wullenwever, sondern hatte seine Entstehung in Dänemark. Hier hatte Christian II. noch immer eine Partei, namentlich unter den Bürgerschaften der Städte, deren Interessen er während seiner Regierung mit Vorliebe gepflegt hatte. Man erinnerte sich, wie das zu geschehen pflegt, jetzt nur an das Gute, was man unter seinem Regiment gehabt hatte, und hoffte von ihm, wenn er den Thron wieder bestiege, namentlich einen Umsturz des jetzt auf Dänemark lastenden Regiments des Adels und der hohen Geistlichkeit. Daß der König vor wenigen Jahren wieder katholisch geworden, scheint man in diesen ihm ergebenen Kreisen entweder nicht gewußt, oder doch nicht beachtet zu haben; man mochte denken, daß er, wie sein Rücktritt zum Katholicismus lediglich aus Gründen politischen Interesses erfolgt sei, er sich auch dem Protestantismus wieder zuwenden werde, wenn er dadurch den verlorenen Thron wieder gewinnen konnte. Schon

früher waren es Kopenhagen und Malmö, die beiden bedeutendsten Städte des dänischen Reiches, gewesen, die sich der Sache König Christians vorzugsweise anhänglich bewiesen und noch lange nach seiner unmännlichen Flucht an ihm festgehalten hatten. Nun waren sie es wieder, die an die Spitze der Bewegung für die Befreiung des gefangenen Herrschers traten. Die beiden Bürgermeister Ambrosius Bokbinder von Kopenhagen und Jürgen Kock oder Mynter, wie er gewöhnlich von seinem Amt als Münzmeister genannt wird, beides Deutsche von Herkunft, die in Dänemark ihr Glück gemacht hatten, beide, namentlich Kock durch Gewandtheit, Klugheit und ungewöhnliche Energie ausgezeichnet, standen wie Wullenwever mit ihren Ueberzeugungen in schroffem Gegensatz zum Adel und zur katholischen Geistlichkeit. Aufrichtige Anhänger der Reformation, repräsentirten sie zugleich in ihrer politischen Haltung das frei aufstrebende, gegen übergreifende Fürsten- wie gegen Adelsmacht sich anstemmende Bürgerthum der Städte. Beide standen schon seit dem Sommer 1533 mit Wullenwever in Verbindung, mit dem gemeinsam sie damals ihre Propositionen an den Herzog Christian von Schleswig-Holstein hatten gelangen lassen, ihm natürlich unter der Voraussetzung, daß er auf ihre Forderungen einging, zur Erlangung des dänischen Thrones behülflich zu sein. Aber der Herzog, damals wohl selbst noch nicht ganz entschieden, was er in der dänischen Thronfolgefrage thun sollte, wollte sich keinenfalls den Lübeckern und den Parteien in Dänemark gegenüber die Hände binden und lehnte ab. Dann erst faßten die beiden dänischen Bürgermeister den Plan, den gefangenen König Christian als Thron-Candidaten aufzustellen. Vom dänischen Standpunkt war dies noch begreiflich, da der vertriebene Herrscher wenigstens unter dem Bürgerstande noch vielfache Sympathien hatte, und das gegenwärtige Reichsrathsregiment bei den unteren Ständen in hohem Grade unpopulär war. Aber was konnte Wullenwever bestimmen, auf den Plan einzugehen? Schon die Allianz mit den dänischen Städten stand im Widerspruch mit der geschichtlichen Ueberlieferung Lübecks und seiner Handelseifersucht auf die Städte des Sundes; mehr als einmal hatte man sie, namentlich die dänische Hauptstadt, schwer heimgesucht und sie durch Zerstörung ihres Hafens von Grund aus zu ruiniren gesucht. Nun suchte man hier seine Verbündeten und ließ die alte Rivalität gegen eine zeitweilige Gemeinsamkeit der Interessen in den Hintergrund treten, unzweifelhaft von Wullenwevers Seite mit dem Hintergedanken, die dänischen Städte zu benutzen, so lange bis seine und Lübecks Zwecke erreicht seien. Diese

aber waren in Wirklichkeit ganz verschiedene. Wullenwever war es mit der Befreiung des gefangenen Königs nur insoweit Ernst, als er ihn seinem Gegner, dem Herzog von Schleswig-Holstein, entreißen wollte. Im Uebrigen dachte er nicht daran, wie er später mehr als einmal selbst erklärt hat, dem König seine Freiheit und Selbstständigkeit wirklich wieder zu geben, dazu kannte er seinen Mann zu gut; keine Versprechung, kein Eid würde Christian II. gebunden haben, wenn er erst wieder frei und König war. Er sollte daher nur in die Gewalt der Lübecker gebracht werden, damit diese ihn für ihre Zwecke benutzen könnten*). Das war Wullenwevers offen eingestandene Rechnung; für ihn war die Befreiung Christians II. und seine Wiedereinsetzung auf den Thron von Dänemark nichts als der Deckmantel für seine eigenen hochfliegenden Pläne; er gebrauchte des gefangenen, noch vor Kurzem den deutschen Städten so verhaßten Königs Namen nur als Aushängeschild, weil ihm damit in Dänemark selbst eine Partei gewonnen ward. So krankte Wullenwevers Politik schon hier in ihrem Ausgangspunkt an Unnatur und innerer Unwahrheit.

Für seine kühnen Pläne bedurfte das Triumvirat der unternehmenden Bürgermeister noch eines ausführenden Arms, der insbesondere die Lösung der militärischen Aufgabe leitete. Marcus Meyer war hierzu in mehr als einem Betracht nicht geeignet; es mußte ein höher gestellter Mann sein, der womöglich durch Verwandtschaft ein Recht hatte, die Freilassung des gefangenen Königs zu fordern und in seinem Namen zu handeln, der aber andererseits nicht mächtig genug war, auf eigenen Füßen zu stehen und sich dem Willen der städtischen Oberleiter des Unternehmens zu widersetzen. Ein solches Werkzeug fand man in der Persönlichkeit des Grafen Christof von Oldenburg. Graf Christof, von dem der große nunmehr hier im Norden ausbrechende Kampf in sehr ungeeigneter Weise den Namen der Grafenfehde erhalten hat, geboren im Anfang des Jahrhunderts, war der dritte Sohn des regierenden Grafen Johann von Oldenburg, und wie so häufig die jüngeren Söhne regierender Häuser für die Kirche bestimmt, um in hohen und einträglichen Pfründen eine standesgemäße Versorgung zu erhalten. Aber seinem weltlichen Sinn sagte die geistliche Laufbahn wenig zu, desto mehr fesselte ihn der Reiz des Kriegslebens mit seinem Wechsel und mit seinen Abenteuern, und auch seine sinnlichen Neigungen für Wein und Weiber fanden hier leichter ihre Rechnung. Seiner Er-

*) Vergl. Waitz II. p. 16 247.

ziehung für den geistlichen Stand verdankte er eine bei den Kriegsmännern jener Zeit nicht gewöhnliche Bildung; er liebte die klassische Literatur und soll den Homer im Felde mit sich geführt haben. Für die Reformation war er am Hofe des Landgrafen von Hessen gewonnen und die Schriften der Reformatoren waren neben den Werken des klassischen Alterthums seine Lieblingslektüre. Er hatte seinen Degen gegen Bauern, geistliche Reichsfürsten und nach einer allerdings nicht hinlänglich beglaubigten Nachricht auch gegen den Erzfeind der Christenheit geführt, war zu seinem Vetter Christian II. vor seiner letzten unglücklichen Expedition in ein vorübergehendes näheres Verhältniß getreten, und hatte zuletzt auf der niederländischen Flotte Dienste genommen, welche im Sommer 1533 zum Schrecken der Lübecker im Sund erschienen war. In Kopenhagen hatte er damals die Bekanntschaft der beiden Bürgermeister Bokbinder und Kock gemacht und war von ihnen für ihre Pläne gewonnen. Beide brachten ihn dann in Beziehung zu Wullenwever; seit dem Beginn des Jahres 1534 wurden die Verhandlungen, zunächst sehr geheim, zwischen beiden geführt; nur Marcus Meyer, Oldendorp und wenig andere Vertraute Wullenwevers waren im Geheimniß. Die Verhandlungen kamen im Frühjahr zum Abschluß, als Lübeck in Folge des zu Hamburg mit den Niederländern vereinbarten Stillstands seine Kräfte für neue Unternehmungen frei bekommen hatte. Graf Christof machte wie es scheint keine großen Schwierigkeiten; ob ihm, wie manche Zeitgenossen wissen wollten, ausdrücklich die Krone Dänemarks in Aussicht gestellt ward, mag bezweifelt werden*); aber das Unternehmen verhieß auch ohne das Abenteuer und wenn es gelang Ehre Ruhm und reiche Beute; Grund genug für den prinzlichen Landsknecht es nicht auszuschlagen. Jedenfalls war er, bis der gefangene König befreit war, der naturgemäße Statthalter des Reiches Dänemark, und mit Glück und Geschick konnte er selbst die Krone desselben dereinst zu erringen gedenken.

Während Wullenwever für Dänemark in der Person des gefangenen Christian II. einen Prätendenten erkor, ließ er es sich auch angelegen sein, Gustav Wasa, dem schwedischen Gegner, durch Aufstellung eines Gegenkönigs zu thun zu geben und sich so für den Undank des „Bluthunds und Tyrannen", wie man Gustav jetzt nannte, zu rächen. Aber der junge

*) Jene Behauptung findet sich unter Anderen bei Kantzow (niederd.) p. 208. Vergl. Waitz II. p. 263.

Swante Sture, der Sohn des ehemaligen Reichsverwesers, der, aus seiner Heimath verbannt, im Lauenburgischen lebte, wies alle verlockenden Anerbietungen Marcus Meyers von sich und war selbst, als man ihn gefangen nach Lübeck schleppte, um ihn mürbe zu machen, nicht zu einer Aenderung seines Entschlusses zu bewegen. Dagegen wurden anderweitige Verbindungen mit schwedischen Unzufriedenen angeknüpft und der eigene Schwager des Königs, Graf Johann von Hoya, in Lübecks Interesse und Dienste gezogen. In letzterer Stadt machte man kein Geheimniß daraus, daß Schweden an die Reihe kommen solle, wenn man erst mit Holstein und Dänemark fertig sei. So hoch ging damals der Flug von Wullenwevers Plänen.

Nach dem Abschluß des Stillstandsvertrags mit den Niederländern ging man ans Werk zur Verwirklichung der neuen Pläne. Graf Christof von Oldenburg warb ein Heer von Söldnern, welche bis dahin in Ostfriesland und Geldern, dem ewigen Fehde- und Tummelplatz Einheimischer und Fremder, beschäftigt gewesen waren, ging mit gegen 3000 Mann über die Elbe und rückte bis auf eine halbe Meile von Lübeck vor. Nun erließ er von hier aus am 12. Mai ein Schreiben an die Stadt, worin er sie zur Förderung seines Vorhabens aufforderte, den König Christian II. zu befreien; dazu sei man schon deshalb verpflichtet, weil der Vertrag, der dem König freies Geleit zusicherte, auch von ihnen und ihrer Verbündeten Gesandten und Befehlshabern unterzeichnet sei. Es war natürlich ein mit Wullenwever abgekartetes für die Oeffentlichkeit berechnetes Spiel; die Unterstützung Lübecks war dem Grafen von Oldenburg im Geheimen längst zugesichert. Er kam demnächst persönlich in die Stadt; Wullenwever trug dem Rath, den Ausschüssen und der ganzen Bürgerschaft die Sache vor und forderte sie auf, mit dem Grafen und den dänischen Städten gemeinsame Sache zu machen gegen den Herzog von Holstein, der sich durch seine Unterstützung der Niederländer als Feind Lübecks erwiesen, und gegen die katholische Partei in Dänemark. Wullenwever betonte es als eine Pflicht um des Evangeliums willen, die gottlosen Bischöfe an einer Vergewaltigung des dänischen Volkes zu hindern. Das religiöse Motiv, welches geschickt verwendet in jener Zeit nie seine Wirkung verfehlte, ferner die Aussicht auf große in Dänemark als Preis des Sieges zu erringende materielle Vortheile, endlich der Wunsch, für mancherlei wirkliche oder vermeintliche Unbill Rache an Holstein zu nehmen, gab bei der Bürgerschaft den Ausschlag, und die Beredsamkeit des auf der Son-

nenhöhe seiner Macht befindlichen Diktators wirkte so unwiderstehlich, daß nur eine Stimme sich gegen seine verwegenen Pläne erhob, und die eine Stimme ward unter Tumult und Drohungen niedergeschrien. Der gesunde Menschenverstand schwieg; das Volk von Lübeck befand sich in einem Rausch von überreiztem Kraftgefühl, welcher durch Wullenwevers dämonischen Einfluß auf das Aeußerste gesteigert war.

Nun folgten sich die Ereignisse Schlag auf Schlag. Unterm 13. Mai wurde die Ankündigung der Feindseligkeiten an den Herzog von Holstein erlassen, am 14. überrumpelte Marcus Meyer durch einen kühnen Handstreich das feste Schloß Trittau, welches die Straße nach Hamburg beherrschte, und gleich darauf brachen Graf Christofs Schaaren raubend, plündernd und sengend über die holsteinischen Grenzen. Die benachbarten Klöster und Städte wurden gebrandschatzt, oder gingen gar wie Reinbeck in Flammen auf; Eutin, die Residenz des Bischofs von Lübeck, ward genommen, der Bischof selbst entfloh und mit ihm seine Domherren; überall wurden die bischöflichen, Stifts- und Kirchengüter in den occupirten Gegenden, die schon lange einen Streitpunkt zwischen Lübeck und Holstein gebildet hatten, für die Stadt in Besitz genommen. Bis Plön im Norden, bis Segeberg und Oldesloe im Westen war man im raschen Siegeslauf vorgedrungen; in Lübeck beging man bereits im Siegesjubel das Pfingstfest: da kam der Krieg vor dem festen Schloß von Segeberg, welches Graf Christof vergeblich belagerte, zum Stehen. Die Holsteiner, anfangs von dem Einbruch völlig unvorbereitet überrascht, da in der That keine ernstlichen Gründe zu einem Kriege mit der Nachbarstadt vorlagen, hatten sich schnell ermannt. Der Herzog Christian hatte sich nach dem festen Rendsburg, als dem Mittelpunkt des Landes, begeben und organisirte von hier aus mit seinem kriegskundigen Berather, dem Grafen Rantzau, die Maßregeln des Widerstandes. Der Adel des Landes stand fest zu seinem Fürsten und brachte freiwillige Opfer an Geld und Kostbarkeiten, um zu dem Aufwand der Kriegsrüstungen beizusteuern; auch die andern Stände blieben im Großen und Ganzen treu; der Versuch der Lübecker, die Bauern gegen den Adel zum Aufstand zu bringen, war nur in einzelnen Fällen von Erfolg begleitet; auf den Krieg im Großen und Ganzen haben diese vereinzelten Bauernaufstände in Holstein keinen Einfluß geübt; sie konnten nur dazu dienen den schleswig-holsteinischen Adel gegen das demokratische Regiment in Lübeck noch mehr zu erbittern. Bald sah sich Graf Johann Rantzau in der Lage angriffsweise vorzugehen; die Lübecker mußten vom

MUZEUM REGIONALNE
78 - 400 SZCZECINEK
ul. Ks. Elżbiety nr 6

festen Schloß zu Segeberg unverrichteter Sache abziehen; Plön, Eutin gingen wieder verloren; ein scharfes Rückzugsgefecht zwischen Eutin und Travemünde hatte wenigstens keinen für die Lübecker siegreichen Ausgang. Der Verlauf des so zuversichtlich begonnenen Kampfes in Holstein erweckt keine sehr hohe Vorstellung von der Feldherrnbegabung Marx Meyers und des Grafen von Oldenburg; mit einer wohlgerüsteten Truppe hatten sie das ganz unvorbereitete Holstein um die Mitte Mai überfallen und in der ersten Hälfte des Juni waren sie bereits überall auf dem Rückzuge nach Lübeck und Travemünde. Dieser Rückzug war allerdings zum Theil ein freiwilliger; Graf Christof sollte mit seinen Truppen nach Dänemark hinüber, um hier durch seine Erscheinung auf den zu Johannis für die Königswahl versammelten dänischen Reichstag zu wirken. Obgleich sie dies voraus wußten, hatten die Lübecker ohne alle Noth sich in Holstein einen erbitterten Gegner auf den Leib gezogen und sich dem Vorwurf des Landesfriedensbruches ausgesetzt; man hatte wie es scheint bei dem Mangel aller Vorbereitung in Holstein hier viel größere Resultate erwartet; nun sah man sich der unangenehmen Alternative gegenüber, entweder den Zug nach Dänemark aufzugeben, oder sich hier in der Heimath derartig von Streitkräften zu entblößen, daß eine Einschließung mit Sperrung des Seeverkehrs oder selbst eine förmliche Belagerung der Stadt zu befürchten stand. Aber so groß war das kühne Selbstvertrauen und die Zuversicht auf die Uneinnehmbarkeit der starken Wälle und Mauern der Stadt, daß man das Letztere wählte. So ward denn Alles für den Zug des Grafen von Oldenburg nach Dänemark vorbereitet, die Flotte in Stand gesetzt und mit den nöthigen Vorräthen ausgerüstet. Zugleich wurde vor der Abfahrt ein förmlicher Vertrag mit dem Grafen abgeschlossen, der zum ersten Mal ein helles Licht auf die von Lübeck erstrebten Ziele wirft*). In diesem Vertrage verpflichtete sich der Graf für den Fall des Sieges und der Eroberung des dänischen Reiches vor allen Dingen zur Bestätigung aller den Lübeckern und ihren Bundesverwandten in Dänemark und Norwegen ertheilten Privilegien und Freiheiten und zur Vermehrung derselben durch neue. Ferner sollte der gefangene König nach seiner eventuellen Befreiung

*) Vergl. die (unbeglaubigte und undatirte) Copie aus dem Rostocker Archiv bei Waitz II. p. 259 ff. mit der von mir hinten im Anhang V. 4. aus dem stralsunder Archiv mitgetheilten Urkunde, datirt den 8. September 1534, welche einen Auszug des Vertrags giebt.

sofort in die Hände der Lübecker geliefert werden, damit diese mit ihm verhandeln und ein Abkommen treffen könnten. Mit dem dänischen Reichsrathe sollte vor oder nach der Befreiung des Königs kein Reichstag gehalten oder keine Verhandlung vorgenommen werden, ohne Wissen und Willen der Lübecker und ihrer Verwandten. Desgleichen sollte ohne ihre Zustimmung und Anwesenheit nach dem etwaigen tödlichen Abgange Christians II. kein neuer König von Dänemark erwählt werden, — also eine ausdrückliche Wiederholung der Stipulation von 1370. Zu diesen Bestimmungen, welche an sich schon geeignet waren, die Lübecker zu Herren der Zukunft Dänemarks zu machen, kamen nun die reellen Garantien. Als Schadenersatz für ihre früheren Verluste wurde der Stadt Lübeck die Summe von 400,000 Gulden zugesichert, dazu außerdem die Erstattung der für den gegenwärtigen Krieg aufgewendeten Unkosten, und da voraussichtlich diese Schadenersatzforderung sobald nicht bezahlt werden konnte, hatten sich die Lübecker den Besitz von Helsingör und Helsingborg mit dem halben Zoll ausbedungen. An die Stelle von Helsingborg sollte später (natürlich nur wenn sie erobert würde) die Insel Gottland mit dem festen Schloß von Wisby und allen Einkünften treten, und zwar als Besitz zu ewigen Tagen; desgleichen sollte Helsingör mit dem halben Zoll (die andere Hälfte wollte man dem Reiche Dänemark berechnen) für alle Zeit im Besitz Lübecks verbleiben, den, wie man wohl wußte, sehr unwahrscheinlichen Fall ausgenommen, daß die ganze Schadenersatzforderung nebst den Unkosten des jetzigen Krieges den Lübeckern und ihren Bundesverwandten sofort und mit einem Male ausbezahlt würde. Die Insel Bornholm, deren zeitweilige Nutznießung den Lübeckern bereits von König Friedrich I. eingeräumt war, sollten sie jetzt gleichfalls definitiv für alle Zeit besitzen. Ebenso das kürzlich vergebens belagerte feste Schloß Segeberg in Holstein; da man Schloß Trittau bereits besaß, so beherrschte man mittelst dieser zwei Positionen die beiden großen Straßen nach Hamburg. Von den beiden mit Lübeck verbündeten dänischen Städten Kopenhagen und Ellenbogen (Malmö) verpflichtete sich Graf Christof keine Huldigung anzunehmen und keinerlei Vereinbarung mit ihnen zu treffen ohne Zustimmung der Lübecker; die letzteren trauten ihren dänischen Verbündeten offenbar nicht recht und fürchteten, daß sie sich von Lübecks Einfluß durch ein directes Abkommen mit dem Grafen von Oldenburg emancipiren würden. Außer den genannten Punkten des Vertrags war für die Lübecker noch von Wichtigkeit die Verpflichtung des Grafen, ihnen gegen den „undankbaren"

König von Schweden zu Wasser und zu Lande Beistand zu leisten, sowie desgleichen gegen Holländer und Holsteiner, wenn sie sich einmischen und der Stadt Lübeck beschwerlich fallen würden. Alle diese Verpflichtungen ging Graf Christof für sich und seinen Vetter den gefangenen König Christian als bindend ein. Der Sinn derselben liegt klar auf der Hand: kamen sie zur Ausführung, so war die Stadt Lübeck für die Zukunft Herrin der Geschicke Dänemarks und Norwegens; es beherrschte ferner durch die maritimen Positionen Helsingör, Helsingborg, Gottland, Bornholm den Sund und die Ostsee; und endlich hatte es auf der Landseite durch den Besitz der Schlösser von Trittau und Segeberg die beiden Hauptstraßen über den holsteinischen Isthmus nach Hamburg in Händen. In der That, wenn das Alles gewonnen ward, so nahm Lübeck im Norden eine Machtstellung ein, wie sie Venedig im Süden gewonnen hatte.

Noch im letzten Augenblick versuchte Hamburg eine Vermittelung zwischen dem Herzog von Holstein und Lübeck; aber der Erstere verlangte vor allen Dingen Zurückgabe des Schlosses von Trittau und Verzichtleistung auf den Zug nach Dänemark; aber beides konnte und wollte Lübeck nicht zugestehen; man war bereits zu weit vorgegangen und auf beiden Seiten zu dem Aeußersten entschlossen. Wullenwever äußerte sich dahin, ehe sie leiden sollten, daß ein König in Dänemark gemacht werde, der denen in Holstein allein gefällig, dem Evangelium und ihnen Feind, ihren Gegnern aber, den Burgundern, Holländern und Schweden gelegen sei, wollten sie viel lieber, daß in ihrer Stadt kein Stein auf dem andern bleibe, und wären sie allein zu schwach es zu hindern, so wollten sie im Nothfalle Frankreich, England, selbst den Türken zu Hülfe und Beistand nehmen. Andererseits ließen sich die holsteinischen Junker vernehmen, ehe ihr Herr von dem Reich Dänemark kommen sollte, wie die von Lübeck vorhätten, wollten sie helfen, daß in der Stadt kein Stein auf dem andern bleiben sollte; ihr Herr solle die Krone von Dänemark auf dem Kopf haben, es möge verdrießen wen es wolle; und Graf Rantzau äußerte sich gleichfalls, sein Herr müsse die dänische Krone haben, er müsse es mit den Gesellen ausmachen, es geriethe darüber wie Gott wollte*). Bei solcher schroffen Spannung der Gegensätze war fürs Erste an eine friedliche Ausgleichung nicht zu denken, und die Vermittelungsversuche, welche der Churfürst von Sachsen und andere befreundete Fürsten unternahmen, scheiterten ebenso wie der von Hamburg.

*) Vergl. Waitz II. p. 56. 265.

Inzwischen war Graf Christof mit seiner Expedition am 19. Juni von Travemünde auf 21 Schiffen unter Segel gegangen und landete vier Tage später glücklich bei Skoveshoved auf Seeland. Es war eine nach unseren Begriffen sehr winzige Truppe, welche hier die Eroberung Dänemarks unternahm, kaum 2000 Mann, aber der dänische Reichsrath hatte den Angreifern noch weniger entgegenzusetzen, und sie wurden von den Bürgern der Städte wie von den Bauern, mit offenen Armen empfangen, als sie im Namen König Christians Abschaffung der Feudallasten, Frohnen und anderer Bedrückungen des hohen Adels und der Geistlichkeit, überhaupt religiöse und bürgerliche Freiheit versprachen. Gegen die Besitzungen des widerstrebenden Adels, namentlich der Reichsräthe und geistlichen Prälaten, wurde die Wuth des Landvolks mit Verwüstung, Plünderung, Brand und Mord losgelassen; eingeschüchtert unterwarfen sie sich und huldigten dem Grafen, oder suchten ihr Heil in der Flucht. In siegreichem Zuge gelangte er bis vor Kopenhagen. Die Flotte der Lübecker legte sich in den Sund, und auf dem Admiralschiff erhob man den Sundzoll. Nach kurzer Zögerung öffnete am 13. Juli die Hauptstadt, die ihre Sympathien für Christian II. nie verloren hatte, unter dem Einfluß des Bürgermeisters Bokbinder dem oldenburger Grafen ihre Thore, gegen das Versprechen, sie bei ihren Privilegien und der lutherischen Lehre zu lassen; auch die von dem Grafen gewährte Ueberlassung aller Güter auf eine Meile im Umkreis der Stadt an dieselbe wird bei der günstigen Stimmung der Bürgerschaft in Anschlag zu bringen sein. Zwölf Tage nach der Stadt am 25. Juli ergab sich auch das feste Schloß, wie der Befehlshaber sich später entschuldigte, unter dem Druck einer meuternden Besatzung. Nicht lange danach huldigte ganz Seeland dem Grafen als Vertreter des gefangenen Königs zu Ringsted. Schon viel früher, zu Ende Mai, war Stadt und Schloß Malmö durch einen kühnen Handstreich des Bürgermeisters Jürgen Kock für die Partei Christians II. gewonnen; der Adel von Schonen, eingeschüchtert durch das Strafgericht, welches über seine Standesgenossen auf Seeland ergangen war, unterwarf sich, wenn auch mit innerem Widerstreben und huldigte am 10. August dem Grafen. Auch die anderen jenseits des Sundes liegenden Provinzen nebst den dänischen Inseln wurden in verhältnißmäßig kurzer Frist für die neue Herrschaft gewonnen. Allenthalben erhoben sich die Bürger und Bauern, brachten die Schlösser in ihre Hände und zwangen die Aristokratie des hohen Adels und der Geistlichkeit zur Unterwerfung. Noch vor Mitte August hatten Schonen, Halland,

Blekingen, Seeland, Falster, Mön, Langeland und Laaland mit Ausnahme der beiden Städte Lund in Schonen und Nykjöbing auf Falster das neue Regiment des Grafen Christof anerkannt. Fühnen war einen Augenblick streitig gewesen. Schon hatte man hier nach dem Vorgange Jütlands zu Anfang Juli dem Herzog von Schleswig-Holstein als König gehuldigt und eine Deputation war an ihn nach Holstein abgegangen, die ihm gegen die Bestätigung der alten Privilegien die Krone antrug, da erfolgte auch hier eine Erhebung der Bürger und Bauern zu Gunsten Christians II., die adligen Schlösser wurden geplündert und zerstört; der junge Prinz Johann, Stiefbruder des Herzogs von Schleswig-Holstein, der vom dänischen Reichsrath für den dänischen Thron bestimmt hier erzogen ward, mußte flüchtend die Insel verlassen und suchte in Sonderburg Schutz. Zwar gelang es dem Grafen Rantzau, von Jütland aus über den kleinen Belt nach Fühnen überzusetzen und die ganze Insel bis auf die Stadt Svendborg wieder zu unterwerfen; allein bald genug mußte er seine Eroberung wieder aufgeben; Graf Christof sandte der aufständischen Bevölkerung ein Hülfscorps, die Holsteiner und Jüten erlitten bei Nyborg eine schwere Niederlage und mußten die Insel wieder räumen. Auch Fühnen erkannte jetzt um die Mitte August die im Namen Christians II. geführte Regierung des Grafen von Oldenburg an*). Die bei weitem größere Hälfte des dänischen Reiches war jetzt gewonnen, es war ein glänzendes und, wenn man die Geringfügigkeit der in Bewegung gesetzten Streitkräfte bedenkt, sehr rasch errungenes Resultat, nur erklärlich durch die Unfähigkeit und grenzenlose Unpopularität des dänischen Reichsraths- und Adelsregiments, dem selbst ein Wolf von Uttenhoven, der einsichtige Minister des Herzogs Christian von Holstein, das schlechteste Zeugniß ausstellte. Die Lübecker, schreibt er, dächten den dänischen Adel auszurotten, und daran geschehe recht, denn es seien verrätherische und böse Leute.

Während so die Politik der lübecker Machthaber in der Ferne einen großen Erfolg errungen hatte, nahmen die Dinge in der Nähe eine sehr bedenkliche Gestalt an. Gleich nach dem Abzuge des Grafen von Oldenburg hatten die Holsteiner Travemünde besetzt und bedrohten so die Stadt Lübeck mit der Absperrung von der See, ihrem eigentlichen Lebenselement. Zwar wurde Travemünde zu Anfang August von Christian III. noch einmal wieder aufgegeben, und einige Wochen später konnten die Lübecker

*) Vergl. Waitz II. p. 114 ff.

einen neuen Streifzug ins Holsteinische unternehmen, der Ahrensbök, Plön und die umliegenden Güter des Adels mit Brand und Plünderung heimsuchte, aber die Macht des Herzogs hatte eine beträchtliche Verstärkung gewonnen. Jütlands und Fühnens Stände hatten sich für ihn erklärt, und wenn auch das letztere zunächst noch nicht behauptet werden konnte, so war Herzog Christian nunmehr doch in aller Form, wie er es wünschte, zum König von Dänemark berufen. Schleswig-Holstein und Jütland bildeten fortan die feste Operationsbasis für seine Unternehmungen, und von hier aus hat er dann später nicht nur Lübeck bedrängt und zu einem partiellen Frieden gezwungen, sondern auch die dänischen Inseln erobert.

Schon seit dem ersten Ausbruch des Kampfes suchten beide Theile durch Gewinnung von Bundesgenossen ihre Stellungen zu verstärken. Am meisten Bereitwilligkeit fanden die Lübecker noch bei den Dithmarschen, ihren alten Bundesgenossen gegen Dänemarks und Holsteins Fürsten und Adel; ließen sich auch die freien Bauern nicht bewegen, angriffsweise vorzugehen, so errichteten sie doch ein paar Lager an der Grenze und fesselten dadurch einen Theil der Streitkräfte des Herzogs Christian. Mehr Mühe kostete es, die im engeren Sinne bundesverwandten wendischen Städte in Bewegung zu bringen; dieselben hatten zunächst durchaus keine Neigung, den Lübeckern auf den Bahnen der eingeschlagenen kriegerischen Politik zu folgen. Hamburg und Lüneburg hielten sich den ganzen Krieg hindurch neutral und verstanden sich im Laufe des Sommers höchstens zu Geldbeiträgen; aber auch Stralsund, Rostock und Wismar, die von Lübeck schon seit dem Mai um aktive Unterstützung angegangen waren, lehnten das Ersuchen unter allerlei Vorwänden ab, oder vermieden wenigstens eine definitive Erklärung. Vergebens sandte Lübeck bald bittende, bald drohende Sendschreiben, vergebens wurde die Sache des Evangeliums in salbungsvollem Ton als bedroht dargestellt, vergebens an die Pflichten erinnert, die man angeblich gegen den gefangenen Christian II. habe, dem das Geleit gebrochen sei, vergebens an die Privilegien der Städte in Dänemark und Schweden, die durch den Undank beider Nationen bedroht seien, vergebens endlich wurde den Bundesgenossen die Berechtigung der Theilnahme an den jetzt von Lübeck zu erringenden Vortheilen für ihre Unterstützung als Lohn in Aussicht gestellt, während den widerstrebenden und theilnahmlosen Bundesgenossen die Ausschließung von den zu erwartenden Errungenschaften angedroht ward. Die Männer, welche in den genannten

Städten im Rath saßen, waren zu vorsichtig und besonnen, sich kopflings in ein Unternehmen zu stürzen, dessen Ziele noch gar nicht klar vorlagen, welches jedenfalls große Geldopfer erheischte und zu Verwicklungen führen konnte, die noch gar nicht abzusehen waren. Da beschlossen die Lübecker, den in den Raths-Collegien der Bundesstädte sich concentrirenden Widerstand zu brechen, indem sie nach dem Muster Lübecks überall die Bürgerschaften gegen ihre Räthe in Bewegung brachten, um die letzteren durch den von unten auf geübten Druck zu nöthigen, ihrer vorsichtigen und zurückhaltenden Politik zu entsagen. Man wandte sich daher an die Bürgerschaften und bürgerschaftlichen Ausschüsse und suchte sie für Lübecks Pläne zu gewinnen. In geschickter Weise ward überall die religiöse Frage mit der materiellen verbunden, um auf die erregbaren Gemüther der Massen zu wirken; neben der Forderung, daß die Predigt des lauteren und reinen Wortes Gottes aufrecht erhalten werde, ward überall die Frage der Kirchengüter betont, die den Städten verbleiben sollten, und dies fand um so mehr Anklang, wenn die Befürchtung erregt wurde, daß die Städte durch den Kaiser und die katholische Partei oder durch ihre Landesherren genöthigt werden könnten, die in Beschlag genommenen geistlichen Güter wieder herauszugeben. Schon der Gedanke an eine solche Gefahr genügte, die Menge in Harnisch zu bringen. Damit verband man dann die eindringliche Mahnung an die alte Bundesgenossenschaft, erinnerte an den Undank der Dänen und Schweden und an die in diesen Ländern bedrohten Privilegien, und ließ endlich die großen, jetzt auch für die Bundesgenossen von Lübeck erstrebten Vortheile in das hellste Licht treten. Da mußte es natürlich als ein Verbrechen gegen die Sache des Evangeliums sowohl als gegen den eigenen handgreiflichen Vortheil der Städte erscheinen, wenn ihre obersten Behörden zögerten, den Lübeckern die erbetene Hülfe zu gewähren. Solche Darstellungen blieben in einer ohnehin noch immer gährungsvollen Zeit bei den Bürgerschaften nicht ohne Erfolg. Im Juni ging, nachdem schon mehrfache Schreiben in dieser Angelegenheit den Weg gebahnt hatten, eine Mission von Lübeck an die Städte Wismar, Rostock und Stralsund. Während man in Wismar durch einen drohenden Ton einschüchterte, gelang es in Rostock kurz vor Mitte Juni durch eine Volksbewegung, dem Rath einen Vierundsechziger-Ausschuß nach dem Muster des lübecker an die Seite zu stellen; doch blieb es zunächst bei einer sehr allgemein gehaltenen eidlichen Verpflichtung der Gemeinde, der Sache Gottes und dem heiligen Evangelium Beistand zu thun. Stürmischer war der

Verlauf in Stralsund. Hier hatten die Männer von 1524 und 1525 noch immer das Heft der Regierung in Händen; die Reformation war durchgeführt und für die Sache des Evangeliums also nichts zu besorgen. Die am Ruder befindlichen Leiter des Gemeinwesens waren in der Mehrzahl bei der Bürgerschaft angesehen und beliebt, und wenn sie nicht ohne Weiteres auf die abenteuerlichen Pläne der Lübecker eingehen wollten, so hatten sie ohne Zweifel ihre guten Gründe dazu. Es herrschte im Rath eine große Abneigung, sich mit Lübeck einzulassen, „die Lübeschen haben uns schon eher wie Hasen an den Sattel gehängt," sagte der Bürgermeister Heye, und Andere erinnerten daran, wie die Stadt 1512 um der Lübecker willen sieben schöne Dörfer an Herzog Bogislaw verloren habe. Um nichtsdestoweniger auch hier zum Ziel zu gelangen, richteten die lübecker Machthaber ihr Bestreben zunächst dahin, den einflußreichen Bürgermeister Smiterlow aus der Regierung zu entfernen, den Wullenwever seit dem hamburger Tage als den stralsunder Hauptträger des Widerstandes gegen seine Pläne kennen gelernt hatte. Gegen ihn mußte das Mißtrauen der Bürgerschaft noch am leichtesten wachgerufen werden können; die Erinnerung an seine Haltung im Jahre 1524, wo er von seinem conservativen Standpunkt wenn auch nicht der kirchlichen Reform, so doch der bürgerlichen Verfassungsänderung in so schroffer Weise entgegengetreten war, daß er ein mehrjähriges freiwilliges Exil der Anerkennung der neuen Zustände vorzog, die Erinnerung an diese Haltung mußte ohne Zweifel den auf seinen Sturz gerichteten Bestrebungen Wullenwevers zu Statten kommen. Von Rostock kam als Emissär Lübecks der auch sonst mit delikaten Missionen und Verhandlungen beauftragte Vertraute Wullenwevers Claus Holm in der dritten Woche des Juni nach Stralsund*). Er überbrachte ein Schreiben an die Achtundvierziger ungefähr des Inhalts, Wullenwever habe es sich mit Fleiß angelegen sein lassen, Fürstenthümer, selbst Königreiche in die Gewalt der Städte zu bringen; daran sei ihm ihr Bürgermeister Smiterlow hinderlich gewesen. Nun würden sie wohl wissen, was sie thun sollten, und nicht lange säumen Diese Anklage

*) Sastrow I p. 119 nennt Wullenwevers Emissär Hans Holm, es ist aber ohne Zweifel der auch sonst von Wullenwever in Geschäften verwendete Vertraute Claus Holm (vergl. unter Andern Waitz II. p. 24, 74, 78). — Sastrow wirrt übrigens den Tag von Hamburg, der im März stattfand, mit den Juni-Ereignissen durcheinander. — Berckmann p. 46 nennt irrig Oldendorp als Gesandten, der erst um die Mitte Juli nach Stralsund kam. Im stralsunder Archiv habe ich nichts diese Vorgänge Aufklärendes gefunden.

brachte, wie berechnet war, die Bürgerschaft, die ohnehin Smiterlow noch immer nicht ganz traute, gegen den Bürgermeister in Aufregung; die Achtundvierzig begaben sich zu seinem Collegen Lorbeer, um sich bei demselben des Näheren zu erkundigen und Raths zu erholen; dieser aber gab, wenn seinem Gegner Sastrow zu glauben ist, die zweideutige Antwort: „Es wird zu viel; ich kann ihm nicht helfen." Smiterlow ward demnach aufgefordert, Rechenschaft von seinem Verhalten abzulegen, und am nächsten Morgen versammelte sich der Rath, die Achtundvierzig und die ganze Bürgerschaft auf und vor dem Rathhause, um des Bürgermeisters Rechenschaft zu hören. Inzwischen waren die Stadtthore geschlossen, das Feldgeschütz war auf dem alten Markt aufgefahren, kurz alle Vorkehrungen getroffen, als wenn der Feind die Stadt bedrohte. Dann begann der angeklagte Bürgermeister, von der Menge schon höhnend als Claus Friedemacher titulirt, seinen Rechenschaftsbericht; als er aber ausführte, daß und weßhalb er Wullenwevers kriegerischen Anschlägen Widerstand geleistet habe, brach ein furchtbarer Sturm unter der erregten Masse gegen ihn los; Toben, Schelten, Schimpfen und Fluchen ertönte wirr durcheinander, „als wären sie alle und ein jeder voll Meerkatzen gewesen", wie Sastrow es drastisch beschreibt. Man brach in den Rathsstuhl hinein; der Ruf ertönte: „Werft ihn aus dem Fenster! Schlagt ihn todt!" Einer aus der fanatisirten Masse warf gar mit einem Beil nach Smiterlow in den Rathsstuhl hinein, verwundete aber nur einen anderen Bürger, der den Bürgermeister zu decken in den Wurf sprang. Smiterlow verlor sein kaltes Blut und seine Geistesgegenwart keinen Augenblick; als ein frecher Geselle vortrat und ihn mit den Worten anredete: „Du Bösewicht hast mich einmal wider Gott und Recht um zwanzig Gulden gestraft, jetzt soll Dir's vergolten werden!", erwiderte der Bürgermeister, nachdem er seinen Namen erfahren: „Ja wohl, ich habe als Stadtvogt einmal zwanzig Gulden von Dir bekommen, und Dir ist Unrecht damit geschehen; denn wenn Dir Recht widerfahren wäre, so hättest Du am lichten Galgen verdorren müssen; der Rath aber hat Dir aus Gnade das Leben geschenkt und Dich nur um zwanzig Gulden gestraft; dieselben habe ich nicht in meinem Nutzen, sondern für die Stadt laut den von mir übergebenen Registern verwendet." Durch diese Antwort beschämt machte sich der Ankläger davon und verkroch sich unter die Menge. Der Tumult dauerte indeß fort; vom Markte tönten die wilden Rufe herauf: „Werft den Claus Friedemacher herab, wir wollen uns mit den Stücken werfen!" Der wüste

Bibliothek der K. Gen.-Commiss... r.
Brandenburg u. Pommern zu Fra... a. O.

Lärm wurde so groß, daß Niemand mehr verstehen konnte, was gesagt oder gefragt wurde, und selbst die Stimmen sonst beliebter Volksmänner, wie des Schuster-Altermanns Hans Blomenow, damals eines Führers der Achtundvierzig, unverstanden in dem Tumult verhallten. Bis zum Abend dauerte der wilde Aufruhr; dann mußte der ganze Rath für Smiterlow gut sagen, der nunmehr nach seinem Hause gebracht und dort als Gefangener bewacht wurde. Auch hier war er zu Anfang kaum seines Lebens sicher; fanatisirte Rotten schossen zur Hausthür hinein, so daß er in den Hinterzimmern mit Weib und Kind unter Angst und Schrecken die Nacht zubrachte. Mit dem Bürgermeister waren zugleich Claus Sastrow, der Mann seiner Nichte, Vater des bekannten Memoirenschreibers, und ein Freund Joachim Rantzow verhaftet, letzterer, weil er gesagt hatte, man solle doch ruhig sein und die Leute zur Antwort kommen lassen. Der Hausarrest oder, wie man es damals nannte, die Verstrickung Smiterlows und seiner beiden Unglücksgenossen dauerte bis ins Jahr 1535*); dann wurden sie auf Verwendung des Herzogs Philipp von Pommern-Wolgast ihrer Gefangenschaft gegen Zahlung einer Brüche von 100 Mark für einen Jeden entledigt; Smiterlow ward außerdem noch ein Revers vorgelegt, in dem er sich zu bekennen hatte, als Verräther und als ein meineidiger Bösewicht gegen seine Stadt gehandelt zu haben und sich seines bürgermeisterlichen Ehrenstandes für die Zukunft enthalten zu wollen. Anfangs lehnte er dies Begehren entrüstet ab; „ich will Euch mit meinem Siegel nicht ehrlos machen," sagte er den Seinigen, welche in ihn drangen, den Gefahren seiner Lage dadurch ein Ende zu machen. Dann aber gab er den Bitten und Thränen seiner Frau nach und unterschrieb und untersiegelte den schimpflichen Revers. Als er sich demnächst auf das Rathhaus begab, wo Rath und Achtundvierzig versammelt waren, und Christof Lorbeer ihn nöthigte, an seiner Seite Platz zu nehmen, lehnte er dies anfangs taktvoll und mit feiner Ironie ab, mit den Worten, er habe soeben einen Brief versiegelt, der nicht so laute, daß er sich ferner an den Ort setzen sollte. Dann, als man in ihn drang, ging er doch hinein, setzte

*) Die Angaben Sastrows a. a. O. p. 124, 134, 175 sind sich widersprechend; an der ersteren Stelle spricht er von Fünfvierteljahr, „also fast zum halben Theil des 35. Jahres"; was schon an sich nicht richtig ist; Fünfvierteljahr von Johannis 1534 ergäbe Michaelis 1535; an der zweiten und dritten Stelle spricht er von einer „zweijährigen" Verstrickung. — Nach Berckmann wären es nur zwölf Wochen gewesen, was wohl irrig ist.

sich und rechtfertigte seine bisherige Verwaltung in eindringlicher Rede. Er habe hundert und etliche Tagereisen im Dienst der Stadt gemacht, und wenn man ihm beweisen könne, daß er die Stadt um einen einzigen Gulden benachtheiligt habe, so wolle er Leben, Hab und Gut verwirkt haben. Nachdem er dann auf seinen Wunsch die Zusicherung empfangen hatte, daß er fernerhin wie alle anderen Bürger den Schutz der obersten Behörde genießen solle, wünschte er den Herren eine glückliche Regierung und entfernte sich mit den Seinigen, die ihn hierher begleitet hatten. Am Stadtregiment nahm er fernerhin nicht Theil, sondern besorgte seine Handelsgeschäfte und die Verwaltung seiner Güter bis zu seiner ehrenvollen Restitution im Jahre 1537, auf die wir später in anderem Zusammenhange zurückkommen werden.

Kehren wir jetzt zu den Ereignissen des Sommers 1534 zurück. Die von Wullenwevers Agenten aufgestachelte kriegerische Volkspartei war nicht zufrieden, in Smiterlows Person den Hauptfürsprecher einer friedlichen Politik vom Ruder verdrängt zu haben, sie mußte bestrebt sein, dem Rath neue Mitglieder, die ihre Ansicht vertraten, zuzuführen. Unter dem Druck der erregten Volksstimmung vollzog am 22. Juni der Rath eine Reihe von Neuwahlen, die man unzweifelhaft als eine Concession an die Kriegspartei anzusehen hat*). Obwohl mit Smiterlow nur ein Bürgermeister ausgeschieden war, und deren noch dreie vorhanden waren, nämlich Johann Heye, Christof Lorbeer und (seit 1530) Nicolaus Sunneberg, so fand man sich doch veranlaßt, zwei neue Bürgermeister zu wählen; vielleicht war Heye schon alt und schwach, wie er denn auch nach einigen Monaten, um Martini, gestorben ist. Der eine der beiden neugewählten Bürgermeister war Joachim Prüße, eines der durch die revolutionären Ereignisse von 1525 in den Rath gelangten Mitglieder, dem selbst Sastrow das Zeugniß eines frommen, ehrlichen, verständigen Mannes giebt; der andere neue Bürgermeister, Johann Kloke, früher Stadtschreiber, befand sich seit 1530 im Rath; er führte, wie Berckmann sagt, seinen Namen mit

*) Nach Sastrow, der hier wahrscheinlich dem Anhang zu Droeges Leben Wessels folgt, hätte die Rathswahl am Montag nach Johannis, d. i. 29. Juni, stattgefunden, was aber nicht richtig sein kann, da die stralsunder Gesandten, darunter der neugewählte Bürgermeister Kloke, schon am 28. Juni in Lübeck eintrafen. Vergl. Droeges Leben Wessels a. a. O. p. 285. — Waitz II. p. 277. — Berckmann läßt Montag vor Johannis den Aufstand gegen Smiterlow stattfinden; die Rathswahl mochte an demselben Tage vorgenommen sein.

der That (Kloke d. i. hochdeutsch Kluge), und in Wirklichkeit scheint er sich durch gelehrte Bildung und eine besondere Begabung ausgezeichnet zu haben; er hatte den Magistergrad erworben und begleitete als Sekretär schon im Sommer 1524 die Mission Smiterlows und Polterians nach Kopenhagen. Außer den beiden Bürgermeistern wurden sechs neue Rathsherren gewählt, von denen nur einer, der frühere Stadtschreiber Sengestake, einen bekannteren Namen hatte; die anderen fünf, Johann Hildebrandt, Johann Tamme, Hermann Löwe, Henning Mueß und Jochim Sunneberg, waren bis dahin ziemlich unbekannte Namen, wahrscheinlich aus den Reihen der Achtundvierzig; nach Sastrows Charakteristik waren es ungebildete, aber einfache und ehrliche Leute. Keiner von ihnen hat jemals später im Rath eine hervorragende Rolle gespielt, oder es gar bis zum Bürgermeister gebracht*). Es war überhaupt das unterscheidende Merkmal der jetzigen revolutionären Bewegung von der früheren, daß jene von außen angeregt mehr von den unteren, der nöthigen Einsicht entbehrenden Schichten des Bürgerthums ausging und daher auch keine irgendwie hervorragenden Talente aufzuweisen hatte, — die beiden neuen Bürgermeister waren ja schon früher im Rath, — während es in den Jahren 1524 und 1525 das höhere gebildetere Bürgerthum war, welches dem Rath bedeutende neue Kräfte zuführte. Jetzt befanden sich die Hauptagitatoren, ein Schuster-Altermann Blomenow und der Müllermeister Claus Hildebrandt, beides Mitglieder der Achtundvierzig, in den Reihen der Handwerker, und brachten es auch in dieser revolutionären Zeit nicht dazu, in den Rath gewählt zu werden. Der erstere namentlich, ein schon bejahrter Mann und in den Stadtbüchern vielfach in Geschäften der verschiedensten Art genannt, scheint ein großes demagogisches Talent entwickelt zu haben, so daß er wenigstens zeitweilig in hohem Grade die Sympathien des niederen Volks gewann. Auch die stolzen Patrizier im fuchsverbrämten Pelz suchten ihn in seiner Werkstatt auf und standen entblößten Hauptes und kniebeugend vor dem allmächtigen Volkstribunen. Aber sein Ehrgeiz, noch einmal Bürgermeister seiner Vaterstadt zu werden, ward nicht erfüllt und reizte nur um so heftiger den Haß der patrizischen Partei, die es als eine Beleidigung empfand, daß ein Handwerker es wagte, seine Blicke zu dem Bürgermeisterposten zu erheben. Hatte doch Frau Altermann

*) Der Anhang zu Droeges Leben Wessels und nach ihm Sastrow läßt sieben neue Rathsherren erwählt werden; allein Nicolaus Bavemann, den sie außer den oben genannten noch anführen, war schon seit 1520 im Rath.

Blomenow ihres und ihres Mannes geheimen Herzenswünschen allzu offen Ausdruck gegeben, und bei dem Bürgermeisterschmause des Bürgermeisters Sunneberg (1530) zu anderen Frauen geäußert, sie sei nur hergekommen, um es sich anzusehen und zu wissen, wie sie sich später bei ihrem Bürgermeisterschmause zu benehmen hätte*).

Kurz nach der neuen Rathswahl, gleich nach Johannis, war ein Tag der wendischen Städte nach Lübeck anberaumt, zu dem sich von Stralsund aus eine Deputation, bestehend aus dem neuen Bürgermeister Kloke und dem Rathsherrn Franz Wessel, sowie vier Abgeordneten der Bürgerschaft, mit einundzwanzig Pferden und zwei Wagen über Rostock und Wismar auf den Weg machte, deren Gesandte am 28. Juni mit den Stralsundern in Lübeck anlangten. Am nächsten Tage begannen die Verhandlungen, aber trotz der von Lübeck ins Werk gesetzten revolutionären Agitation bewiesen sich die Gesandten der drei verbündeten Städte immer noch sehr spröde und wollten sich auf nähere Verpflichtungen, namentlich auf die von Lübeck begehrte Kriegsunterstützung von je zwei Schiffen für Rostock und Stralsund und einem für Wismar nicht einlassen, falls nicht auch Hamburg und Lüneburg, deren neutrale Stellung man sehr wohl kannte, zugezogen würden und ihre Einwilligung gäben. Man ging unverrichteter Sache wieder auseinander. Die stralsunder Gesandten hatten in Lübeck ohne Zweifel noch mehr als zu Hause bei sich Gelegenheit gehabt, zu erkennen, daß es sich hier ganz vorwiegend um Lübecks Interessen und um sehr weitaussehende und verwegene Pläne handelte, auf die man sich ohne Weiteres nicht einlassen wollte**). Wullenwever mußte bald erkennen, daß es eines wiederholten starken Druckes durch agitatorische Mittel bedürfen werde, um die erwünschte Unterstützung von den Städten zu erlangen. Er entsandte daher mit den heimkehrenden Gesandten der Städte abermals zwei Emissäre, diesmal neben dem Rathsherrn Helmeke Dannemann, seine rechte Hand, den gewandten Agitator Dr. Oldendorp. Es konnte kaum eine geeignetere Persönlichkeit für eine so delikate Mission gefunden werden, als dieser Mann, klein von Gestalt, aber groß an Verschlagenheit, wie ein Zeitgenosse ihn charakterisirt***). Oldendorp kannte

*) Vergl. Sastrow I. p. 162, 167 ff., wo auch noch andere weniger bedeutende Personen genannt werden, die sich in den Aufständen gegen Smiterlow ausgezeichnet hatten.

**) Das Nähere über die Verhandlungen bei Waitz II. p. 276 f.

***) Berckmann p. 46: „ein klein menneken, men groth in der schalckheit.“

aus seiner früheren Anwesenheit die Verhältnisse und Persönlichkeiten der mecklenburgischen Städte genau, und war auch in Stralsund seit seinem greifswalder Aufenthalt nicht unbekannt. Er überbrachte nun einen bereits in Lübeck redigirten Entwurf eines engeren Allianzvertrages, dem die Städte Wismar, Rostock und Stralsund beitreten sollten. Zugleich war ein Schreiben der Vierundsechziger von Lübeck an die Vierundsechziger in Rostock und wahrscheinlich auch an die bürgerschaftlichen Ausschüsse der anderen Städte abgegangen, voll lockender Versprechungen, die Bundesgenossen im Fall der Theilnahme am Kriege an allem Gewinn und allen Privilegien in Dänemark und Schweden Theil nehmen zu lassen. Dies mußte um so stärker wirken, als gerade um diese Zeit die ersten günstigen Nachrichten über den Fortgang von Graf Christofs Unternehmung gegen Dänemark einliefen. Von Wismar, wo die Gesandten mit dem Herzog Albrecht von Mecklenburg verhandelten, worauf noch später zurückzukommen sein wird, begaben sie sich nach Rostock, und hier gelang es Oldendorp, die Bürgerschaft für seine Pläne zu gewinnen. Die rostocker Vierundsechziger ernannten einen Ausschuß von neun Aeltesten, um das gemeine Beste zu bedenken, und mit diesem und dem Rath kamen am 14. Juli die Verhandlungen zum Abschluß. Die Rostocker nahmen zwar den Allianzvertrag nur mit der Clausel an, daß sich die andern wendischen Städte auch alle darauf einlassen würden, wodurch die Sache bei der bekannten Stimmung von Hamburg und Lüneburg sehr ins Ungewisse gerückt ward, aber, was für Lübeck zur Zeit die Hauptsache war, sie bewilligten für den dänischen Krieg eine Unterstützung von einem Kriegsschiff und einer Jacht. Dafür erhielten sie von den Lübeckern die Zusage des Mitgenusses des schwedischen Privilegiums und eines nach Verhältniß ihrer Leistungen und des früher erlittenen Schadens zu bemessenden Antheils an den in Dänemark durch Graf Christof zu machenden Eroberungen. In der holsteinischen und holländischen Sache wollten die Lübecker, was bisher darin geschehen sei, allein verantworten und eine solche Clausel sollte auch in den Bündnißvertrag aufgenommen werden. Namentlich der letztere Punkt machte viel Schwierigkeiten; doch verstanden sich die lübecker Gesandten endlich zu dem Versprechen, eine solche Zusage von dem Rath von Lübeck verschaffen zu wollen. Noch an demselben Tage gaben die rostocker Bürgermeister dem Rath von Stralsund vertraulich Nachricht von dem Abschluß der Verhandlungen, damit man dort, wenn die Gesandten kämen,

instruirt sei*). Als die rostocker Bürgerschaft bald nachher ungeduldig auf Beschleunigung der Rüstungen drängte — Oldendorp hatte das Feuer gut genug geschürt —, der Bürgermeister Muermann aber dies Drängen als einen Eingriff in die Gewalt des Rathes zurückwies, kam es in Rostock zu einem stürmischen Ausbruch, wie früher in Stralsund gegen Smiterlow; der genannte Bürgermeister ward aus der Regierung entfernt und bekam Hausarrest, wie sein stralsunder College; die lübecker Politik hatte hier abermals durch Aufstachelung der untern Bürgerschaft den Sieg errungen. In Stralsund ließ man es nicht auf einen neuen Sturm ankommen, sondern bewilligte den Abgesandten Lübecks die gewünschte Kriegshülfe ohne besonderen Widerstand, wahrscheinlich gegen die auch den Rostockern von Oldendorp ertheilten Zusagen. In aller Eile wurde das Geschütz nunmehr auf die Schiffe gebracht, die nöthigen Mannschaften geworben und eingeschifft und die Kriegsausrüstung completirt**). Auch Wismar hatte nicht vermocht, dem von Lübeck so unwiderstehlich gegebenen Impulse Widerstand zu leisten, und so wurden die drei Städte trotz ihres anfänglichen Widerstrebens durch Wullenwevers agitatorische Politik gegen die bessere Ueberzeugung aller Verständigen in den Krieg mit hineingerissen. Man erließ einen Mahnbrief an Herzog Christian von Schleswig-Holstein über die Besetzung von Travemünde und die daraus für die Städte entspringenden Nachtheile; man drohte, sich auf Lübecks Seite zu stellen, und bald darnach, zu Anfang August, wirkten schon Schiffe von Rostock und Stralsund in Gemeinschaft mit denen von Kopenhagen durch Sperrung der Uebergänge des kleinen Belts zur Eroberung von Fühnen mit***). Zugleich wandte man sich an andere bundesverwandte pommersche Städte, und Stralsund erhielt von Lübeck die specielle Vollmacht, mit

*) Vergl. das rostocker Schreiben vom 14. Juli 1534 hinten im Anhang V. 1. (aus dem stralsunder Archiv) mit den von Waitz II. p. 279 ff. aus dem rostocker Archiv mitgetheilten Aktenstücken.

**) Ich nehme an, daß die Ausrüstung der Schiffe erst jetzt nach Oldendorps Anwesenheit stattgefunden hat (vergl. das Datum vom 18. Juli des bei Waitz II. p. 72 angeführten stralsunder Schreibens), nicht, wie Sastrow es darstellt, schon zu Johannis, womit auch die Haltung der stralsunder Gesandten auf dem Johannis-Tage zu Lübeck nicht stimmen würde. In Sastrows Erinnerung — er war damals erst ein vierzehnjähriger junger Mensch und schrieb seine Erinnerungen erst etwa 60 Jahre später nieder — haben sich die Vorgänge dieser Zeit überhaupt mannichfach durcheinander gewirrt. Dasselbe gilt von Berckmann, der, wenn auch früher als Sastrow, doch auch erst geraume Zeit nach den Ereignissen schrieb.

***) Waitz II. p. 332.

ihnen zu verhandeln und sie gegen die Zusage des Mitgenusses der in den nordischen Reichen erworbenen Privilegien zur Unterstützung der gemeinsamen Sache zu bewegen. Da die Stadt Stralsund, wie es scheint, bedeutende Opfer für die Kriegsrüstungen gebracht hatte, größer, als es sonst nach dem gewöhnlichen Verhältniß der hansischen Matrikularbeiträge verlangt werden konnte, so wurden die Stralsunder schon am 24. Juli von den Lübeckern speciell ermächtigt, die von den andern pommerschen Städten etwa eingehenden Gelder für sich selbst und ihrer Stadt Bestes zu verwenden. Den etwa widerstrebenden Städten Pommerns aber drohte man mit der Ergreifung von Mitteln, sie „zum Gehorsam zu bringen" *). So groß war noch der Nimbus der Macht Lübecks, der zur Zeit noch verstärkt wurde durch die ersten überraschend schnellen Erfolge des Grafen Christof in Dänemark, daß eine Reihe von pommerschen Städten sich zu Geldbeiträgen an Stralsund verstand. Von Greifswald, Colberg, Stolp und Treptow an der Rega wurden erweislich Beiträge für den dänischen Krieg an Stralsund geleistet, und wahrscheinlich ist dasselbe auch noch von anderen geschehen: Stettin und Anklam sind wenigstens um Hülfe angegangen**).

Bei alledem fehlte den Stralsundern noch immer eine genaue Einsicht in die eigentlichen Pläne Lübecks und eine bestimmte Zusicherung vom Rathe dieser Stadt, was sie für ihre Hülfeleistung zu erwarten hatten. Man hatte bisher nur die Zusicherungen des Dr. Oldendorp und seines Mitgesandten, aber die von denselben in Aussicht gestellte Bestätigung der lübecker Machthaber war noch immer nicht eingegangen. Es war aber um so wichtiger, zu wissen, woran man war, als im Laufe des August gerade ganz Dänemark bis auf Jütland in die Gewalt des Grafen von Oldenburg und damit zugleich auch Lübecks gerathen war. So ward denn zu Anfang September abermals eine Gesandtschaft nach Lübeck geschickt: es waren diesmal die beiden Rathsherren Franz Wessel, der überhaupt in dieser Zeit eine hervorragende diplomatische Thätigkeit entfaltet zu

*) Vergl. die beiden Urkunden vom 24. Juli und vom 9. August (aus dem stralsunder Archiv) hinten Anhang V. 2. 3.

**) Gesterding, Beiträge zur Geschichte der Stadt Greifswald p. 161 (Nr. 538b. 1535. Das bei Gesterding fehlende Datum der Urkunde ist, nach gefälliger Mittheilung des Herrn Dr. Pyl, Donnerstag nach Oculi, nicht der 15. März, wie Barthold IV. 2. p. 291, auch nicht der 18., wie Waitz II. p. 202 angiebt, sondern der 4. März). — Kratz und Klempin, Städte von Pommern p. 89, 426, 516. — Waitz II. p. 72.

haben scheint, und der neugewählte Hermann Löwe nebst drei bürgerschaftlichen Deputirten, die seit dem Johannis-Aufstand mehrfach den Rathsherren als Begleitung auf Gesandtschaften mitgegeben wurden. Man verhandelte in Lübeck über den Beitrag der Stadt zu den Kriegsunkosten, über die ihr in Dänemark und Schweden zu gewährenden Freiheiten, sowie über den mit dem Grafen Christof von Oldenburg von Lübeck abgeschlossenen Vertrag*). Erst jetzt scheinen die Lübecker ihren Bundesgenossen den Vertrag mit dem Grafen vorgelegt oder ihnen wenigstens die Hauptpunkte daraus in authentischer Fassung mitgetheilt zu haben. Den Stralsundern ward nunmehr die urkundliche Zusage, daß sie für den der Stadt Lübeck in der dänischen Fehde geleisteten Beistand nach Verhältniß der von ihnen gestellten Schiffe und Mannschaften sowie der geleisteten Geldbeiträge**) zum Mitgenuß der durch den Grafen für die Lübecker gemachten oder zu machenden Erwerbungen berechtigt sein sollten. Zugleich ward der Urkunde ein authentisches Resumé des zwischen Lübeck und dem Grafen Christof abgeschlossenen Vertrages eingefügt, wenigstens soweit man den Stralsundern den Mitgenuß einräumen wollte***). Es war allerdings immerhin etwas, daß man jetzt in Stralsund wenigstens bestimmte Anhaltspunkte für die letzten Ziele der lübecker Politik hatte, wenn auch die Zusicherung der Betheiligung an den zu erlangenden oder erlangten Vortheilen nach Verhältniß der Leistungen immer noch einen sehr dehnbaren und unbestimmten Charakter hatte. Jedenfalls war die Mission Wessels, indem es seiner Diplomatie gelungen war, diese Urkunde zu erlangen, keine fruchtlose gewesen, und wir werden sehen, wie bei einer späteren Gelegenheit auch noch bestimmtere Garantien erlangt wurden.

*) Droeges Leben Wessels a. a. O. p. 286. — Die stralsunder Gesandten reisten Mittwoch nach Aegidi (d. i. 2. September, nicht 29. August, wie Mohnike in der Note hat) von Stralsund ab; ein Städtetag scheint damals in Lübeck nicht gehalten zu sein, wenigstens wird bei Waitz II. p. 333 ein solcher damals nicht erwähnt; man kann also nur annehmen, daß sich die Abgesandten Stralsunds damals in eigenen Angelegenheiten der Stadt nach Lübeck begaben.

**) Dies sehe ich als den Sinn der Worte der Urkunde „na geborliker antale und adfinantt" an; das letztere Wort (es ist ganz deutlich geschrieben) scheint die Geldbeiträge bezeichnen zu sollen, die in der folgenden Urkunde (V. 5) ausdrücklich neben Schiffen und Kriegsvolk genannt werden.

***) Vergl. die Urkunde Lübeck vom 8. Sept. hinten Anhang V. 4 (aus dem stralsunder Archiv), und die am Schluß hinzugefügten Bemerkungen über die Differenzen mit andern von Waitz gegebenen Mittheilungen über den Vertrag Lübecks mit Graf Christof.

Wenn es somit den Lübeckern gelungen war, von den wendischen Städten wenigstens die drei, Wismar, Rostock und Stralsund, zu Alliirten zu gewinnen, so war dies für die Größe des begonnenen Unternehmens immer nur eine verhältnißmäßig kleine Hülfe. Wullenwever hatte schon früh die klare Erkenntniß und sprach sie bei mehr als einer Gelegenheit aus, daß die Städte allein zu schwach seien, das Unternehmen zu einem glücklichen Ende zu führen, daß man sich daher womöglich an ein mächtiges Fürstenhaus anlehnen müsse*). Es ist bezeichnend für den Leichtsinn des lübecker Diktators, daß er die große Fehde, von deren Ausgang Wohl und Wehe seiner Vaterstadt abhing, begann, ohne sich im Voraus einer solchen als nothwendig erkannten Stütze versichert zu haben. Nun unterhandelte er im Laufe des schon begonnenen Kriegs bald hierhin, bald dorthin, bald mit größerem, bald mit geringerem Ernst, meist hinter dem Rücken des Grafen Christof, den doch diese Sache auch sehr wesentlich anging, weil er vertragsmäßig vorläufig Regent des eroberten Dänemark war. Der Kurfürst von Sachsen, dem Wullenwever die Krone von Dänemark anbot, zog sich bald zurück, als er erkannt hatte, auf wie luftigem Grunde das ganze Unternehmen beruhte und wie wenig er in Dänemark auf Sympathien zu rechnen hatte. König Heinrich VIII. von England stellte die unverschämtesten Bedingungen; gegen eine von ihm zu gewährende Geldunterstützung, die noch dazu später in gewissen Fällen wieder zurückgezahlt werden sollte, verlangte er, daß Lübeck ihm in seiner damals schwebenden Ehesache und sonst gegen den Pabst und Jedermann Beistand leiste und zwar mit nicht weniger als zwölf Schiffen und zehntausend Mann, auch kein anderes Bündniß ohne seinen Willen eingehe, und ihm obendrein noch das Königreich Dänemark auf ein Jahr zur Disposition stelle mit der Befugniß, die Krone selbst zu nehmen oder einen Andern dafür vorzuschlagen. In der That, so exorbitante Forderungen entsprachen ganz dem Charakter des englischen Königs. Die Lübecker, als gute Kaufleute, nahmen eine Summe von 20,000 Gulden, die der König ihren Gesandten abschläglich und gegen Verpfändung ihrer ganzen Stadt zahlen ließ, vermieden es aber wohlweislich, den Vertrag mit so ungeheuerlichen Bedingungen zu vollziehen. Am meisten eingehend und am ernstlichsten gemeint waren die Unterhandlungen der lübecker Machthaber mit dem Herzog Albrecht von Mecklenburg, der mit seinem Bruder, dem Herzog

*) Vergl. Waitz II. p. 66, 82.

Heinrich, über das Lübeck benachbarte Land regierte. Er war der Mann einer Nichte Christians II., hatte also ein verwandtschaftliches Interesse an der Wiedereinsetzung des gefangenen Königs. Ein eitler zweideutiger Charakter, war Herzog Albrecht bis dahin gut katholisch und in engen Beziehungen zum kaiserlichen Hof, sodaß er sogar zum kaiserlichen Commissarius für die Restauration der alten Zustände in Lübeck ernannt war. Es ist abermals bezeichnend für Wullenwever und den Charakter seiner Pläne, daß er sich nicht bedachte, einen Fürsten dieses Schlages zum Träger seiner Ideen machen zu wollen. Den gut protestantischen Herzog von Schleswig-Holstein bekämpfte man angeblich im Interesse der reinen Lehre des Evangeliums wegen seiner Verbindung mit dem Kaiser und dem burgundischen Hof, und den gut katholischen, bis dahin eng mit dem Kaiser verbundenen Albrecht nahm man selbst, zunächst als Statthalter, dann nach Christians II. Tode als König für Dänemark in Aussicht. Allerdings suchte man ihn durch die ausdrücklichsten vertragsmäßigen Bestimmungen zu binden, daß er überall die Reformation aufrecht erhalten wolle, aber was nutzte das bei einem Charakter wie des mecklenburger Albrecht? Der, während er den Lübeckern die bündigsten Zusicherungen in der Religionsfrage gab, zugleich an den Bischof von Roeskilde nach Dänemark schrieb, daß er die papistische Lehre und den alten Glauben wieder herstellen wolle? Der an die katholischen Fürsten des nördlichen Deutschlands, seine alten Verbündeten, schrieb, daß Alles nur zum Zweck der Befreiung König Christians geschehe und er sonst mit den aufrührerischen Städten nichts zu thun haben wolle?*) Dieser Mann war es, der anfangs im Geheimen mit Wullenwever und seinen Vertrauten in Lübeck zusammen kam, und dann je länger je mehr öffentlich als Thron-Candidat für Dänemark hervortrat. Die Verhandlungen mit ihm dauerten den ganzen Sommer und Herbst hindurch, ohne indeß zu einem definitiven Abschluß zu gelangen. Eine Zeitlang boten ihm die Lübecker die Krone von Schweden; aber er zog Dänemark vor. Anfangs waren die Lübecker auch gegen Albrecht noch zurückhaltend, und die Verhandlungen geriethen mehr als einmal ins Stocken; als man aber im Herbst selbst in schwere Bedrängniß gerieth, einigte man sich mit dem Herzog über seine Forderungen. So verhandelten die Machthaber in Lübeck die nordischen Kronen, noch ehe sie sie hatten, und wohl hatte König Christian III. Recht, wenn er an Gustav Wasa schrieb, es

*) Waitz II. p. 193. 232.

gelte jetzt Lübeck zu hindern, „daß es nicht mit diesen hochberühmten alten Königreichen wie ein Krämer mit seinem Knapsack handeln möge"*).

Während Lübeck solchergestalt bei Städten und Fürsten Bundesgenossen für seine Sache warb, war der Herzog von Schleswig-Holstein oder König Christian III., wie wir ihn seit seiner Erwählung durch die Stände von Jütland und Fühnen nennen können, auch nicht müßig. Ueberallhin an befreundete und verwandte Höfe erließ er Darstellungen, welche die Gerechtigkeit seiner Sache und die Ungerechtigkeit des Angriffs der Lübecker ausführten. Von befreundeten Fürsten standen vor allen Dingen die beiden Schwäger Christians, König Gustav Wasa und der Herzog Albrecht von Preußen, auf seiner Seite. Gustav Wasa, der mit ihm das gleiche Interesse hatte, sein Reich von dem drückenden Joch Lübecks und der Hanse zu befreien, hat den Schwager in seinem Kampf um die dänische Krone von Allen am nachhaltigsten mit Rath und That, mit Geld, Schiffen und in den jenseits des Sundes gelegenen dänischen Provinzen mit Hülfscorps unterstützt; doch trat Schweden erst zum Herbst mit größeren Streitkräften auf den Kriegsschauplatz. Herzog Albrecht von Preußen that wenigstens soviel er konnte, sandte gleich anfangs kleinere Söldnerabtheilungen und Kriegsgeräth und hat im nächsten Jahr namentlich durch preußische Schiffe, die er zur verbündeten Flotte Christians und Gustav Wasas stoßen ließ, zum Siege beigetragen. Auch der Herzog Ernst von Lüneburg und seine Brüder unterstützten König Christian theils direkt durch kleinere Truppensendungen, theils indirekt, indem sie ihm die Werbungen gestatteten, den Lübeckern aber nicht, und den für sie geworbenen Söldnern den Durchzug verweigerten. Zu denen, die den König Christian mit Geld und Mannschaft unterstützten, wenn es auch nicht von großer Bedeutung war, gehörten auch die pommerschen Herzoge Philipp und Barnim; des letzteren Schwester war Christians Stiefmutter und sie waren somit auch durch ein verwandtschaftliches Band an ihn geknüpft. Noch im Laufe des Juli rüsteten sie unter dem Befehl eines Hauptmanns Putkamer und eines Lieutenants Küssow ein Fähnlein Söldner aus und sendeten es, da die Lübecker die See beherrschten, zu Lande durch Mecklenburg. Aber der Heranmarsch der kleinen Abtheilung ward den Lübeckern verrathen, und in der Nacht vom 28. auf den 29. Juli gelang es Marcus Meyer sie auf mecklenburgischem Gebiet zu überfallen und größtentheils gefangen zu nehmen. Dem

*) Waitz II. p. 186.

Lieutenant Küssow glückte es indeß, in der nächtlichen Verwirrung mit der Kriegskasse zu entkommen und das Geld den Holsteinern zuzuführen. Es kam denselben gerade sehr zur gelegenen Zeit, um eine Söldnertruppe von 4000 Mann, die von Münster kamen, damit zu werben, und wie Kantzow meint, erwies sich die Niederlage der Pommern dadurch als ein Glück, denn nun bekamen die Holsteiner statt eines Fähnleins 4000 Mann*). Auf der Seite Christians III. stand mit seinen Sympathien auch der einflußreiche Landgraf Philipp von Hessen, wenn er gleich, mehr auf diplomatischem Wege und durch Geld, sowie durch Beförderung der Werbungen, als durch Zusendung von Kriegsmannschaft zu Gunsten des Herzogs von Schleswig-Holstein wirkte. Der schmalkaldische Bund als solcher nahm weder für die Stadt Lübeck noch für König Christian Partei; aber die Fehde zwischen den beiden mächtigen protestantischen Glaubensgenossen ward von den Mitgliedern des Bundes sehr ungern gesehen, weil man fürchtete, daß der Kaiser dadurch eine willkommene Gelegenheit erhalten werde, in die Angelegenheiten des schon überwiegend protestantischen Nordens einzugreifen. Jedenfalls mußte der erbitterte Kampf, der hier unter den Anhängern der Reformation selbst ausgebrochen war, ihre Widerstandsfähigkeit den Katholischen gegenüber in hohem Grade schwächen, und es war in der That ein Glück, daß der Blick des Kaisers zu sehr nach Süden und Westen gewendet war, um den Angelegenheiten des Nordens eine ernstlichere Beachtung zu schenken. Von Seiten des Bundes und seiner hauptsächlichsten Theilnehmer bot man mit gutem Grunde Alles auf, den Streit womöglich durch gütliche Vermittelung beizulegen. Dazu kam, daß ohnehin in dieser Zeit der Protestantismus eine schwere innere Erschütterung erfuhr. Gerade in dieser Zeit hatte der religiöse, politische und sociale Radikalismus der Reformationszeit seinen letzten großen Anlauf genommen und war in dem aus überspanntester Phantastik und nüchternstem Egoismus gemischten Gemeinwesen der Wiedertäufer zu Münster zu einem ephemeren staatlichen Dasein gelangt. Die Wiedertäufer mit ihrem religiösen Communismus und ihren auf Umsturz der gesammten socialen und politischen Ordnung hinauslaufenden Bestrebungen waren dem Protestantismus ebenso feindlich wie dem Katholicismus, und Alles was von einer ruhigen und geordneten Fortentwicklung der Kirchenverbesserung in Deutschland das Heil erwartete, mußte in eine energische

*) Kantzow p. 212.

Opposition zu solchen anarchischen Erscheinungen treten. Allerdings fand das Unwesen der Wiedertäufer in Lübeck und den verbündeten Städten nur geringen Anklang; nur in Wismar gelangte es zu einiger Bedeutung; aber man sah überall mit unverhehltem Mißtrauen auf die tumultuarischen Volksbewegungen in den Städten, welche in den niederen Bürgerschaften ihren Hauptsitz hatten und bei ungehemmter Fortentwickelung, wie man fürchtete, leicht in die aller socialen Ordnung feindlichen wiedertäuferischen Excesse überschlagen konnten. Revolutionäre Bewegungen, wie sie damals in Lübeck und den bundesverwandten Städten stattfanden, wurden daher von den Fürsten nicht minder als von den Obrigkeiten der Städte und ebenso von den lutherischen Geistlichen mit sehr ungünstigem Auge angesehen. Auch in Lübeck waren die evangelischen Prediger im Allgemeinen Gegner der neuen politischen Ordnung und dem Superintendenten Bonnus, der gegen den „unordentlichen" Rath geschrieben, war von Wullenwever das Predigen untersagt.

Die protestantischen Fürsten und Städte, die dem im Norden angefachten Brande womöglich durch gütliche Vermittelung ein Ende machen wollten, um einer sonst unberechenbaren Bewegung die Nahrung zu entziehen, fanden indeß damit im Laufe des Sommers in Lübeck noch um so weniger Anklang, als die ersten schnellen Erfolge des Grafen Christof in Dänemark die exaltirte Stimmung der Machthaber wie der Bürgerschaft bis aufs Aeußerste gesteigert hatte. Man wußte nicht mehr wie hoch man hinaus wollte; es war ein förmlicher Rausch, der sich der Gemüther bemächtigt hatte. Bald genug freilich sollte diese Exaltation gründlich ernüchtert werden. König Christian und seine militärischen Rathgeber hatten es mit richtigem Blick erkannt, daß die einfachste und nächste Entscheidung des Krieges vor den Thoren von Lübeck lag. Hierher richteten sie demnächst ihre Bestrebungen; zu Anfang September, als das Heer durch Werbungen auf etwa 7000 Mann verstärkt war, begannen die auf Einschließung der Stadt gerichteten Operationen und der König schlug in Stockelsdorf, eine halbe Meile von den Mauern, sein Hauptquartier auf. Ueber die Trave ward zu Ende September eine Brücke geschlagen; immer enger und enger wurde die Stadt eingeschlossen. Marcus Meyer, welcher die Vertheidigung leitete, erwies sich seinem Gegner, dem Grafen Rantzau, durchaus nicht gewachsen. Am 10. Oktober wurden die Lübecker bei einem Angriff der feindlichen Arbeiten mit bedeutendem Verlust bis unter die

Wälle der Stadt zurückgeschlagen, und zwei Tage später scheiterte ein gegen die Brücke mit einem großen Prahm gemachter Versuch; die Besatzungsmannschaft ward niedergehauen, der Prahm mit dem Geschütz darauf fiel dem Feind in die Hände. Am 16. Oktober wurde von den Holsteinern ein festes Werk am Trave-Paß zu Schlutop verbrannt und acht mit Geschütz besetzte Schiffe der Lübecker, welche in der Nähe auf dem Fluß lagen, genommen. Die Bürgerschaft sah sich jetzt unmittelbar von einer Belagerung bedroht; so lange man im Glück war, hatte der Uebermuth keine Grenzen gehabt; nun als die umliegenden Güter der Bürger in Feindes Händen, als die Landhäuser und Gärten vor den Thoren der Stadt verwüstet oder verbrannt waren, als die Zufuhren mangelten, und dem Kaufmann und Handwerker die „Nahrung" stockte, da war es vorbei mit der heldenmüthigen Begeisterung, die wankelmüthige Menge murrte und schimpfte auf die Leiter des Unternehmens; man machte sie verantwortlich für das Mißlingen; man fragte, was nun alle die Opfer genützt, was es geholfen, daß man das Kirchensilber und andere Schätze der Tresekammer hergegeben; Marx Meyer hatte seit den verunglückten Ausfällen seinen militärischen Nimbus eingebüßt, und gegen Wullenwever und die Vierundsechziger schrie man, wie früher gegen den alten Rath. Eine starke Neigung zum Frieden machte sich unter einem Theil der Bürgerschaft bemerklich und auch bei den leitenden Machthabern mußten unter diesen Umständen die Bemühungen der vermittelnden Mächte auf einen empfänglicheren Boden fallen. Seit dem zweiten Dritttheil des Oktobers wurden unter Vermittelung der Gesandten des Landgrafen von Hessen und des Herzogs Heinrich von Mecklenburg, Albrechts Bruder, sowie der Städte Hamburg und Lüneburg die Friedensverhandlungen begonnen. Auch die anderen wendischen, mit Lübeck verbündeten Städte waren dabei durch Gesandtschaften vertreten. Von Stralsund waren schon am 13. Oktober die beiden Bürgermeister Lorbeer und Prüße nebst dem Rathsherrn Franz Wessel und dem Notar Martin Budde mit 17 Pferden nach Lübeck abgegangen. Man gelangte nur mit höchster Lebensgefahr in die belagerte Stadt; die Belagerer begrüßten die Ankömmlinge mit einem solchen Feuer aus einer neben der Trave-Brücke errichteten Schanze, daß die Kugeln den Reitknechten um die Ohren pfiffen und durch die Decke des Wagens schlugen, in dem die Gesandten saßen. Jene mußten von den Pferden und diese aus dem Wagen steigen und auf der Erde vorwärts kriechen, bis sie das Thor

erreichten und eingelassen wurden*). Die Verhandlungen wollten zu Anfang nicht recht vom Fleck, da die Lübecker sich zuerst sehr aufs hohe Pferd setzten und das Verhältniß zu dem Grafen Christof und den dänischen Städten, sowie zum Herzog Albrecht von Mecklenburg Schwierigkeiten machte, welchem letzteren man gerade in dieser Zeit der Bedrängniß sehr weit gehende Concessionen gemacht hatte. Da aber von dieser Seite keine Hülfe kam, und die Noth sich immer steigerte, entschloß sich Wullenwever endlich zum Frieden, der am 18. November unterzeichnet ward. Der Friede von Stockelsdorf, unter welchem Namen er in der Geschichte bekannt ist, kam im Wesentlichen darauf hinaus, daß die Stadt Lübeck mit König Christian für Holstein Frieden schloß, in Dänemark aber sich vorbehielt ihn zu bekämpfen. Lübeck räumte Schloß Trittau, entsagte dem Besitz von Eutin und den Ansprüchen auf die bischöflichen und kirchlichen Güter in Holstein; das wenigstens war der Sinn des Vertrags, wenn es auch zum Theil noch durch in Aussicht genommene Schiedsgerichte verschleiert war. König Christian gab den Lübeckern dagegen ihre Schiffe heraus. und die Gefangenen wurden von beiden Seiten ohne Lösegeld freigegeben, Jeder Theil sollte übrigens bei seinen Rechten und Privilegien bleiben. Also Friede in Holstein und in der Umgebung Lübecks, damit die Bürgerschaft die Schrecken des Krieges nicht mehr empfand und ihrer Nahrung wieder nachgehen konnte, aber Krieg in Dänemark, wodurch man nicht so unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen ward, — das war von jetzt an die Losung. Der Friede von Stockelsdorf war von Seiten Lübecks eine nicht zu rechtfertigende Halbheit, aber bezeichnend für den Charakter des ganzen Kriegsunternehmens und seiner Urheber. War es in der That ein Principienkampf, wie man es von Seiten der letzteren darzustellen liebte, etwa der reinen Lehre des Evangeliums gegen die alte Kirche oder der Freiheit gegen die Tyrannei des Adels und der Fürsten, dann mußte der Krieg bis aufs Aeußerste geführt werden, mit allen Waffen und an allen Orten.

*) Droeges Leben Wessels p. 286. — Droege nennt als zweiten Gesandten den Bürgermeister Kloke; ich folge indeß dem Receß, Lübeck Galli, der Prüße nennt; an dritter Stelle nennt der letztere einen Rathmann Hans Freese; allein da ein solcher sonst in Stralsund nicht vorkommt, so ist wahrscheinlich durch irgend ein Mißverständniß dieser Name aus dem Franz Wessels geworden. Ich folge daher in dem letztern Namen Droege. — Die Namen des Recesses, Lübeck Galli, verdanke ich einem von dem Syndikus Fabricius († 1777) aus den Recessen des hiesigen Archivs angefertigten Auszuge, gegenwärtig im Besitz des Assessors Dr. Fabricius befindlich. Im Archiv sind leider die Recesse von 1528—1538 zur Zeit nicht aufzufinden.

Aber hier Frieden, Freundschaft und gute Nachbarschaft zu halten, während man sich dort auf Tod und Leben bekämpfte, das war immer eine zweideutige und gefährliche Abkunft. Wollte und konnte man in Lübeck den Krieg nicht weiter führen, so mußte man auch vollständig Frieden schließen und Christian von Schleswig-Holstein als König von Dänemark anerkennen; aber nach alle den großen Worten, die früher gemacht waren, konnte man sich nicht überwinden, sich jetzt schon soweit als besiegt zu erkennen. Vielmehr schloß man sich jetzt erst recht eng an den Herzog Albrecht von Mecklenburg an, der nunmehr die Sache des gefangenen Christian II. aufnehmen und dafür in jedem Fall nach dem Tode des letzteren die Krone Dänemarks als Lohn davon tragen sollte. Ein förmlicher Vertrag mit demselben ward abgeschlossen, wenn es auch zum Austausch der Ratificationen noch fürs Erste nicht kam.

Wenige Tage vor dem Abschluß des Friedens von Stockelsdorf war es auch in Lübeck in Folge des Umschlags der Stimmung zu einer folgenreichen inneren Veränderung gekommen. Kein Gemeinwesen vermag auf die Dauer einen solchen Zustand beständiger Unruhe und Exaltation zu ertragen, wie er in Lübeck nun schon mehrere Jahre lang anhielt. Auf solche Zeiten äußerster Anspannung folgt mit Nothwendigkeit eine Reaktion, und den Anlaß zu dieser Ernüchterung und Abspannung gaben die Mißerfolge, die zum Frieden von Stockelsdorf führten. Man begann der ewigen Aufregung müde zu werden und sehnte die alten Zustände ruhigen Behagens wieder herbei. Wullenwever, dem dies nicht verborgen blieb, ging auf diese rückläufige Strömung ein; die alte Raths-Verfassung, wie sie bis zum April vor den Ausbruch des holsteinischen Krieges bestanden hatte, wurde wieder hergestellt, und die damals ausgeschiedenen Mitglieder wieder in den Rath gezogen; die Bürgerausschüsse der Hundertvierundsechzig wurden nicht geradezu aufgehoben, aber entsagten ihrer Gewalt und betheiligten sich nicht ferner an der politischen Leitung des Gemeinwesens. Unberufene Volksversammlungen wurden strenge untersagt, kurz Alles ward möglichst auf den alten Fuß gesetzt. Wullenwever mochte glauben, als er diese Veränderung traf oder geschehen ließ, so leichter und weniger beirrt von den wechselnden Stimmungen der Bürgerschaft seine politischen Pläne ausführen zu können; aber es war ein verhängnißvoller Irrthum; die reaktionäre Veränderung der Verfassung kam nur seinen Gegnern zu statten, die im Rath und in der Bürgerschaft nunmehr wieder aufathmeten und festen Fuß faßten. Mit der revolutionären Verfassungsform, mit

den rastlosen Bürgerausschüssen und ihrer überall eingreifenden Thätigkeit stieß Wullenwever die Leiter von sich, auf der er zu seiner Höhe emporgeklommen war: fortan stand seine Macht in der Luft. Durch einen ferneren Mißerfolg mußte sie bald vollends zusammenstürzen. Nach der Weise schwächlicher Charaktere hat Wullenwever die Verantwortlichkeit für so bedeutungsschwere Maßregeln, wie der Abschluß des Friedens von Stockelsdorf und die Aenderung der Verfassung es waren, später als die verhängnißvollen Folgen eingetreten waren, von sich abzuwälzen gesucht; er hat Oldendorp, dessen Rath er gefolgt sei, dafür verantwortlich gemacht; aber wie dem auch sei, er selbst gab doch in letzter Instanz immer den Ausschlag und ein großer Staatsmann wäre eben dem schlechten Rath nicht gefolgt *).

Sofort nach der Unterzeichnung des stockelsdorfer Friedens verließen die stralsunder Gesandten Lübeck nach einem Aufenthalt von vier Wochen und einem Tage. Sie begaben sich zunächst nach Wismar, wo sich auch Dr. Oldendorp und der Rathsherr Dannemann, ferner die Gesandten von Rostock, Kopenhagen und Malmö versammelten, um mit dem Herzog Albrecht von Mecklenburg wegen seiner Betheiligung am dänischen Kriege zu einem endlichen Abschluß zu gelangen. Am 19. November begannen die Verhandlungen. Obwohl der Vertrag bereits zu Lübeck entworfen war, kam es indeß wegen allerlei Schwierigkeiten nicht zu einem Austausch der von den verschiedenen contrahirenden Theilen zu vollziehenden Ratificationen. Von Stralsund war das mit dem großen Siegel der Stadt versehene Exemplar der Vertragsurkunde, welches dem Herzog gegen seine Verschreibung übergeben werden sollte, bereits eingegangen. Wie man wissen wollte, hatten die Achtundvierzig, die sich nach des Bürgermeisters Heye Tode eigenmächtig in den Besitz des großen Stadtsiegels gesetzt hatten gegen den Willen des Rathes die Besiegelung vollzogen. Dadurch, wie es scheint, hielt sich der Bürgermeister Lorbeer für berechtigt, das Siegel wieder zu entfernen; er schnitt es auf der Kanzlei in Wismar mit Wessels Taschenmesser, welches er sich zu diesem Zweck geben ließ, ab und cassirte so die Urkunde. Es war das gerade keine Heldenthat, wie seine Freunde und Anhänger es darzustellen liebten, aber Sastrow hatte nicht wieder Unrecht, wenn er den ihm verhaßten Lorbeer deshalb mit Hohn und Vorwürfen überhäuft, weil Herzog Albrecht ja hätte siegen und dann die Stadt Stralsund diesen Willkürakt ihres Bürgermeisters empfindlich hätte ent-

*) Ueber den Frieden von Stockelsdorf vergl. Waitz II. p. 140 ff.

gelten lassen können. Eben die Erkenntniß, die sich den scharf blickenden stralsunder Gesandten in letzter Zeit aufgedrängt hatte, daß der Herzog Albrecht nicht der Mann sei zu siegen, und der Einblick, den sie während des langen Aufenthalts zu Lübeck in die Zerfahrenheit der dortigen Zustände gethan hatten, mußte es ihnen aufs Aeußerste bedenklich erscheinen lassen, ihre Stadt mit neuen Verpflichtungen dem Herzog Albrecht gegenüber zu beladen. Dazu kam endlich noch, daß die Gesandten der am meisten betheiligten dänischen Städte Kopenhagen und Malmö sich auf Nichts einlassen wollten, und so konnten die stralsunder Gesandten sich wohl zu dem an sich immer eigenmächtigen Akt berechtigt halten, das Siegel der Stadt, welches man daheim, wo man die gegenwärtige Lage der Verhältnisse nicht hinlänglich übersehen konnte, unter die Urkunde gesetzt hatte, wieder zu entfernen und so den Austausch unmöglich zu machen. Auch von den anderen Städten erfolgte der Austausch der Ratificationen noch nicht; als indeß derselbe später erfolgte, hat Stralsund daran nicht Theil genommen, und sich solchergestalt von einer bindenden Verpflichtung gegen Herzog Albrecht beständig frei zu halten gewußt*).

Als die stralsunder Gesandtschaft nach sechswöchentlicher Abwesenheit wieder in ihrer Heimath anlangte, konnte sie sich rühmen, das Interesse ihrer Stadt noch in einer anderen Richtung gewahrt zu haben, als durch die Verhinderung einer leichtfertigen Uebernahme von Verpflichtungen gegen einen Mann wie den Herzog Albrecht. Bisher hatte Stralsund von den Lübeckern für seine Kriegshülfe nur die sehr allgemein lautende Zusage erhalten, daß es nach Verhältniß der geleisteten Unterstützung an den durch Lübecks Vertrag mit dem Grafen von Oldenburg in Aussicht genommenen oder sonstwie zu erringenden Vortheilen in den nordischen

*) Für das Obige vergl. Droeges Leben Wessels a. a. O. p. 286 f. — Sastrow I. p. 127 f. — Berckmann p. 47, 52. Der letztere, confus wie gewöhnlich, versetzt den Schauplatz der Begebenheit an der ersten Stelle nach Lübeck, an der zweiten nach Rostock; Droege und Sastrow beide nach Wismar. — Die Auffassung von Waitz II. p. 183 Anm., daß nach Droege der Vorgang sich in Stralsund ereignet zu haben scheine, kann ich nicht für begründet halten; es ist vorher von dem Aufenthalt der Gesandten in Wismar und den Verhandlungen mit Herzog Albrecht, und erst nachher von der Dauer der ganzen Reise die Rede, so daß das „up der schriverie" am natürlichsten in Wismar zu denken ist. Ob das „in syner gegenwardicheit" auf Herzog Albrecht oder auf Wessel geht, lasse ich dahin gestellt. — Vergl. übrigens für die Verhandlungen noch Waitz II. p. 372 f. — Barthold, Gesch. von Pommern u. Rügen IV. 2. p. 290 hat den Vorgang mit Lorbeer ganz willkürlich in den Februar 1535 gesetzt.

Reichen Theil nehmen solle. Es war nun den stralsunder Gesandten während ihres Aufenthalts in Lübeck gelungen, von den dortigen Machthabern bestimmter lautende Zusagen und Garantien zu erhalten. Nicht nur ward den Stralsundern die früher schon ertheilte obige allgemeine Versicherung ausdrücklich wiederholt, sondern es wurde ihnen zudem die wichtige Concession gemacht, daß die Vögte, welche von den Lübeckern für die in Dänemark, Norwegen und Schweden eroberten oder noch zu erobernden Schlösser oder sonstigen Besitzungen ernannt würden, nur mit Genehmigung und Ermächtigung der Stralsunder ernannt werden, und daß sie ihnen neben den Lübeckern schwören und jährlich Rechenschaft ablegen, sowie ihren Antheil herauszahlen sollten. Auch der Mitgenuß sämmtlicher Privilegien und Gerechtigkeiten, die den Lübeckern in den genannten Reichen zustehen würden, ward den Stralsundern aufs Neue garantirt, und sie so in jeder Beziehung den Lübeckern völlig gleichgestellt*).

Freilich halfen alle diese Garantien nichts, wenn nicht der Krieg zu einem siegreichen Ende geführt wurde, und dazu ward die Aussicht nach dem stockelsdorfer Frieden immer geringer. In Lübeck begann der Kriegseifer seit den Unfällen, die zu dem Frieden geführt hatten, merklich zu erkalten; die ganze Last des Krieges ruhte vorzugsweise auf dieser Stadt; große Opfer waren von der Bürgerschaft schon gebracht; die vorhandenen Ersparnisse des Staatsschatzes nebst dem Kirchensilber hatte schon der holländische Krieg verschlungen; nun sollten immer neue und neue Opfer gebracht werden; war es zu verwundern, wenn die Bürgerschaft den Druck des Krieges immer schwerer empfand? Das Mißverhältniß der eigenen Kräfte zu dem so übermüthig und mit so hoch gesteckten Zielen begonnenen Unternehmen trat jetzt nur zu grell hervor; man empfand, daß es sehr bestimmte Grenzen des Möglichen auch für die Stadt Lübeck gab. Auch in den verbündeten Städten hatten die Bürgerschaften bereits bedeutende Opfer gebracht und waren nichts weniger als willig, als Lübeck im November aufs Neue Geld und Ausrüstung von Mannschaften verlangte. Stralsund erklärte zu Anfang December positiv, es könne die gewünschte Geldhülfe nicht geben; die eigenen Schiffe und Kriegsvölker seien zurückgekommen und verlangten Bezahlung**). Herzog Albrecht von Mecklenburg war

*) Vergl. die Urkunde des stralsunder Archivs d. d. Lübeck, 14. November 1534 hinten Anhang V. 5.

**) Schreiben vom 5. December an Lübeck bei Waitz II. p. 376.

selbst in steter Geldverlegenheit und erwartete statt seinerseits Hülfe zu bringen, daß die Städte ihn durch Geldvorschüsse und Stellung von Mannschaften in den Stand setzten, nach Dänemark zu ziehen. Graf Christof von Oldenburg aber ruhte seit dem August, wo er mehr als halb Dänemark zu seinen Füßen sah, auf seinen leicht erworbenen Lorbeeren und genoß in Kopenhagen das Leben in vollen Zügen. Zwischen ihm und den Lübeckern herrschte offene Spannung und unverhehlte Mißstimmung. Während er seinerseits sich beklagte, daß die Lübecker ihm nicht die vertragsmäßige Unterstützung schickten, warfen ihm diese vor, daß er unthätig in Kopenhagen sitze und sie in ihrer jüngsten Bedrängniß bei der Belagerung ohne Hülfe gelassen habe. In der That war der letztere Vorwurf nicht ohne Berechtigung; während der Einschließung der Stadt durch Christian III. war in Jütland in seinem Rücken ein allgemeiner Bauernaufstand für den alten gefangenen König ausgebrochen; der jütländische Adel hatte durch die Bauern eine vollständige Niederlage erlitten, und wenn dieselben nur einige Unterstützung vom Grafen Christof aus Dänemark erhalten hätten, so würde diese Bewegung im Rücken Christians III. leicht für denselben haben verhängnißvoll werden können, und ihn jedenfalls genöthigt haben, die Belagerung Lübecks aufzuheben. Schon jetzt mußte er einen Theil seiner Truppen nordwärts absenden. Aber Graf Christof überließ die jütischen Bauern sich selbst. Auch in Dänemark steigerte sich die Unzufriedenheit mit seinem Regiment. Adel und Geistlichkeit, welche beiden Stände er schwer brandschatzte — sogar den Schmuck der Frauen verlangte er vom Adel —, gehorchten nur mit Groll und Widerstreben, so lange sie mit Gewalt niedergehalten wurden; aber auch im Bürgerstande, der den Grafen zu Anfang mit offenen Armen aufgenommen hatte, begann man über die Unsicherheit des gegenwärtigen Zustandes und über den Druck der fremden Söldner, die vom Lande erhalten werden mußten, zu murren; selbst in Kopenhagen gab man dem oldenburger Grafen zu hören, wenn er nichts thun wolle oder könne, den gefangenen König zu befreien, so werde man mit ihm verfahren, wie mit den Reichsräthen und dem Adel. Bei der Spannung mit Lübeck und der schlechten Stimmung in Dänemark sah sich der Graf nach einer andern Stütze um. Hatte Lübeck hinter seinem Rücken und auf Kosten der ihm eingeräumten Stellung mit anderen Fürsten um Unterstützung verhandelt gegen die Zusicherung der Krone von Dänemark, so machte er es jetzt nicht anders und wandte sich um Hülfe an den burgundischen Hof in den Niederlanden.

Graf Christof beanspruchte die Krone von Dänemark für sich; aber er wollte sie als ein Lehn des Kaisers tragen und sich verpflichten, demselben gegen Lübeck und England Beistand zu leisten. Um für die Familie des gefangenen Christian II. doch auch etwas zu thun, wollte er eine Tochter desselben heirathen. Aber am kaiserlichen Hofe hatte man bereits ganz andere Pläne. Man begünstigte hier jetzt als Prätendenten auf die Krone von Dänemark den Pfalzgrafen Friedrich, jüngeren Bruder des regierenden Kurfürsten von der Pfalz, der schon seit lange in intimen Beziehungen zum kaiserlichen Hause stand. Ihn wollte man jetzt mit einer Tochter Christians II. vermählen und ihm nach einem Leben voller Wechsel und Abenteuer mit dem Thron von Dänemark eine angemessene Versorgung verschaffen. Graf Christof und Herzog Christian von Schleswig-Holstein sollten womöglich in Güte abgefunden werden. Zur Zeit zerschlugen sich indeß diese Verhandlungen noch; erst im letzten Stadium der großen Fehde trat der Pfalzgraf Friedrich mehr in den Vordergrund*).

Während solchergestalt Unlust, Erschlaffung und Uneinigkeit auf Seiten Lübecks und seiner Verbündeten hervorzutreten begann, ging König Christian III. stetig und mit Aufbietung aller Kräfte seinem Ziel entgegen. Nach dem stockelsdorfer Frieden war sein erstes Augenmerk, den ihm so gefährlichen jütischen Bauernaufstand niederzuschlagen. Graf Johann Rantzau ward zu dem Ende mit allen verfügbaren Truppen nach Jütland gesandt und seiner Kriegskunst erlagen im Laufe des December überall die undisciplinirten und ungeübten Haufen. Ihr Anführer, ein Schiffer Clement, alter Freibeuter in Diensten Christians II., ward bei der Erstürmung von Aalborg gefangen und dann hingerichtet. Weder von Graf Christof noch von den Lübeckern, die seit dem stockelsdorfer Frieden für Dänemark die Hände frei hatten, kam Unterstützung. Ein blutiges Strafgericht erging über die unglücklichen Bauern; was dem Schwert und dem Galgen entrann, wurde mit den Fesseln harter Knechtschaft belastet; der Bauernstand von Jütland verlor damals seine altererbte Freiheit. Der Graf von Oldenburg, statt hier mit aller Energie den für die Sache des gefangenen Königs unternommenen Aufstand zu unterstützen, hatte wenige Tage vor Weihnachten zu Kolding eine friedliche Zusammenkunft mit König Christian III. Aber es kam zu keiner Verständigung; Graf Christof wollte seinem Gegner nur Jütland bewilligen, und bestand auf der Frei-

*) Vergl. Waitz II. p. 168 ff.

lassung des gefangenen Vetters; König Christian aber wollte dem Grafen nur eine angemessene Geldentschädigung gewähren. Der letztere war grob und übermüthig, und man schied in gegenseitiger Erbitterung. Graf Christof besaß wie es scheint die Gabe, es mit Allen zu verderben. Während König Christian, nachdem er Jütland unterworfen, sich zum Angriff Fühnens vorbereitete, machte sein Verbündeter, Gustav Wasa, an der östlichen Grenze des dänischen Reiches, jenseits des Sundes für den Grafen und die Lübecker nicht minder bedenkliche Fortschritte. Seit Ende Oktober war das schwedische Heer in Halland und später in Schonen eingerückt, die Stadt Halmstadt und andere Plätze waren erobert; überall ließ Gustav Wasa seinem Schwager Christian III. huldigen; die Dänen leisteten nur schwachen Widerstand. Der Adel von Schonen und Halland, der dem oldenburger Grafen nur unter dem zwingenden Druck der Nothwendigkeit gehuldigt hatte, fiel jetzt ab, verband sich mit den vordringenden Schweden und erklärte sich für König Christian III. Auch der Graf von Hoya und Marcus Meyer, die im December mit Verstärkungen nach Dänemark und von hier nach den jenseit des Sundes gelegenen Provinzen gesandt waren, vermochten das Vordringen der schwedischen Waffen und den Abfall der genannten Provinzen nicht zu hindern. Marcus Meyer hatte sogar das Unglück, auf dem Rückzuge in Helsingborg durch die Verrätherei des dänischen Kommandanten mit seiner Truppenabtheilung gefangen zu werden (13. Januar). Er ward als Gefangener auf das feste Schloß Warberg in Halland gebracht. Der Graf von Hoya entkam nach Dänemark. Vergebens war im Januar Wullenwever selbst nach Dänemark gegangen, um hier Energie in die Kriegführung zu bringen und zwischen dem Grafen Christof und dem Herzog Albrecht zu vermitteln, damit der letztere, wenn er käme, die Wege geebnet finde. Aber in Dänemark machte die Nachricht von der neuen Thron-Candidatur viel böses Blut; man wollte den alten gefangenen König frei und auf dem Thron sehen, keinen fremden Herrscher, weder den oldenburger Grafen, noch den mecklenburger Herzog. Der dänische Adel und die Geistlichkeit neigte jetzt mehr als je zu Christian von Schleswig-Holstein, und die neue Verfolgung, welche, veranlaßt durch den verrätherischen Abfall des schonischen Adels, abermals über die dänischen Standesgenossen erging, konnte ihren Haß gegen das von den Fremden gestützte demokratische Regiment nur steigern. Viele entflohen zu Christian III. nach Jütland und verstärkten dessen Macht.

Unter diesen Umständen, da der endliche Erfolg des Krieges und damit die Erlangung der von Lübeck in Aussicht gestellten Vortheile immer zweifelhafter ward, glaubte man in Stralsund sich wenigstens einigen Ersatz für die großen bis dahin gebrachten Opfer sichern zu müssen. Fast im unmittelbaren Bereiche der Stadt befand sich ein Compensationsobjekt, nach dem man so zu sagen nur die Hand auszustrecken brauchte. Es waren die Güter und Einkünfte des Bischofs von Roeskilde auf der Insel Rügen. Der genannte kirchliche Würdenträger, zu jener Zeit Joachim Rönnow, hatte sich gleichfalls des Abfalls von der Sache Christians II. schuldig gemacht; der Graf von Oldenburg hielt sich dadurch berechtigt, ihn als abtrünnigen Verräther zu bestrafen, und um die Stadt Stralsund für ihre im Kriege zur Befreiung des gefangenen Königs geleistete Hülfe zu entschädigen, verlieh er in seiner Eigenschaft als „Gubernator" des Reiches Dänemark und in Uebereinstimmung mit den damaligen Reichsständen der genannten Stadt zu Ende Januar die Nutznießung sämmtlicher Güter und Hebungen des roeskilder Bischofs auf der Insel Rügen, auf so lange, bis eine Auseinandersetzung und Ausgleichung über die derselben entstandenen Unkosten erfolgt sein würde. Und da die Aussichten auf eine solche Auseinandersetzung in eine immer nebelhaftere Ferne rückten, so erhielt die Stadt zwei Monate später vom Grafen Christof die rügenschen Einkünfte und Güter des abtrünnigen Bischofs als definitiven und unwiderruflichen Besitz zugesprochen*). In Folge dieser Verleihung ließ die Stadt Stralsund schon im Februar an Martin Barnekow und seinen Schwager Hans Normann, als Verwalter oder Pächter der bischöflichen Güter und Hebungen, die Aufforderung ergehen, die dem Bischof schuldigen Leistungen an sie zu entrichten**). Ob dieselben dieser Aufforderung auch nur zeitweilig nachgekommen sind, ist fraglich; jedenfalls nahmen die Ereignisse in

*) Die Urkunden über diese Verleihung befinden sich im stralsunder Rathsarchiv zwei d. d. Kopenhagen, 28. Januar 1535, eine Donnerstag nach Palmarum (25. März) 1535, alle drei mit daran hängendem Siegel des Grafen Christof. Derselbe nennt sich im Eingange: „Wyr Christoffer, Grave und Herr van Oldenburg und Delmenhorst, Gubernator der rike Dennemarcken, bekennen" u. s. w.

**) Die obige Aufforderung berichtet v. Bohlen, der Bischofsroggen und die Güter des Bisthums Roeskild auf Rügen 1850 p. 15; — die rechtliche Voraussetzung dieser Aufforderung, nämlich die Verleihung der rügenschen Güter und Einkünfte des Bischofs von Roeskild an die Stadt Stralsund war dem Verfasser, wie es scheint, nicht bekannt, da derselbe den Grund jener Aufforderung lediglich in dem Uebermuth der Stralsunder wegen der 1534 errungenen Vortheile findet.

Dänemark bald genug eine solche Wendung, daß die Stadt Stralsund von der Verleihung des Grafen Christof sich keinen Gebrauch mehr zu machen gestatten durfte.

Um dieselbe Zeit, wo der Rath von Stralsund durch die Erwerbung der roeskilder Kirchengüter auf der Insel Rügen der Stadt eine Entschädigung für die gebrachten Opfer zu verschaffen suchte, flammte das revolutionäre Feuer in der Bürgerschaft noch einmal auf. Man beschuldigte den Rath, daß er sich eigenmächtig über die Bestimmungen des im J. 1524 zwischen ihm, den Achtundvierzig und der Bürgerschaft vereinbarten Recesses weggesetzt habe, und fand hierin die Veranlassung, nicht nur die unverbrüchliche Haltung des letzteren wieder einzuschärfen, sondern auch einige das Verhältniß der verschiedenen Regierungsgewalten genauer präcisirende Bestimmungen hinzuzufügen. Der neue Receß, der das Datum des 5. Februar 1535 trägt, ist uns seinem wesentlichen Inhalt nach bei Sastrow erhalten; über die nähere Veranlassung und den Hergang bei der Errichtung desselben bleiben wir indeß im Dunklen, da der genannte Autor statt einer Erzählung der Entstehung des Recesses vielmehr eine Reihe von tendentiösen Anklagen und Beschuldigungen gegen seine Urheber giebt*). Schon früher ist bemerkt, daß seit der Rückreise Smiterlows im J. 1527 aus manchen Anzeichen auf ein Zurücktreten der Gewalt der Achtundvierzig zu schließen war, wenn sie auch nicht geradezu aufgehoben wurden. Jetzt wurde nun der Rath, das heißt, die bis Johannis 1534 in demselben befindlichen alten Mitglieder, für die Nichterfüllung des älteren Recesses verantwortlich gemacht; sie mußten bekennen, durch die Hintansetzung des früheren Recesses eine Summe Geldes verbrochen zu haben, doch ward ihnen dieselbe wegen des Hasses, der aus der Einforderung der solcherstalt verwirkten Brüche entstehen würde, von dem neuen „unschuldigen" Rath (d. h. den Johannis 1534 neugewählten Mitgliedern) in Gemeinschaft mit den Achtundvierzig erlassen. Zugleich mußten sie sich aber verpflichten, für die Zukunft nicht nur den älteren, sondern auch den jetzt erlassenen neueren Receß in allen seinen Bestimmungen unverbrüchlich zu halten. Namentlich wurde die ältere in der letzten Zeit, wie

*) Vergl. Sastrow I. p. 139 ff. — Im Rathsarchiv finden sich über die revolutionären Hergänge dieser Jahre, wie über die der Zeit von 1524 und 1525 fast gar keine Aufschlüsse, sodaß man zu der Annahme kommen muß, daß späterer Parteifanatismus das darauf bezügliche Material vernichtet hat, wie dies offiziell mit den Recessen selbst geschehen ist.

es scheint, nicht mehr befolgte Bestimmung wieder eingeschärft, daß Rathswahlen zuerst den Achtundvierzig angezeigt werden sollten. Die Tendenz des neuen Recesses ging sonst hauptsächlich dahin, die Stellung der Achtundvierzig zu Rath und Bürgerschaft genauer zu präcisiren, als es 1524 geschehen war. Der Rath ward nicht nur im Allgemeinen verpflichtet in Allem, was das gemeine Beste betreffe, mit den Achtundvierzig in gutem Einvernehmen zu rathen und zu thaten, und ihre Meinung zu hören, sondern namentlich sich ihrer Vermittlung zu bedienen, wenn er etwas mit der Bürgerschaft zu verhandeln habe. Desgleichen sollte kein Gebot oder Verbot vom Rath erlassen oder außer Kraft gesetzt werden, ohne Wissen und Genehmigung der Achtundvierzig. Insbesondere sollten die letzteren das wichtige Recht haben, wenn sie in Dingen, die das gemeine Beste beträfen, einen begründeten Verdacht schöpften, unverzüglich die Zusammenberufung der Bürgerschaft zu fordern, um dieselbe entscheiden zu lassen *). Außerdem ward namentlich der Erlaß einer Polizei-Ordnung von Rath und Achtundvierzig in Aussicht genommen; desgleichen ward insbesondere die Oeffnung des Hafens sowie die Verschließung desselben für die Schifffahrt als eine von Rath und Achtundvierzig gemeinsam zu ordnende Angelegenheit bezeichnet, und ihnen die Verpflichtung auferlegt, dafür zu sorgen, daß Niemand an öffentlichen Orten von seiner Wehr Gebrauch mache und damit Gewalt verübe. Die letztere Bestimmung läßt darauf schließen, daß dergleichen Gewaltthaten, die um so leichter erklärlich waren, als die Sitte des Waffentragens noch eine sehr allgemeine war, in jener Zeit noch sehr häufig vorkamen **). Im Uebrigen ward in diesem Receß ein völliges Vergeben und Vergessen aller bisher zwischen Rath, Achtundvierzig und Bürgerschaft stattgehabten Irrungen und Zwistigkeiten festgesetzt, und für Alle, die gegen die Bestimmungen dieses und des vorigen Recesses handeln würden, namhafte Strafen in Aussicht gestellt; Rathspersonen sollten ihres Amtes entsetzt werden, Bürger ihres Bürgerrechts

*) „Item wan die 48. ein argwohn oder das sonst dem gemeinen besten angelegen, lofwerdig" (d. h. glaubwürdig, nicht lobwürdig, löblich, wie Mohnike in der Note es erklärt) „vorkäme, scholen na rade der 48. die gemeine Burger furderlich geesket werden."

**) Die in Aussicht genommene Polizei-Ordnung wurde wirklich im J. 1535 erlassen, wenigstens enthielt das s. g. Edictenbuch eine „Bursprake", und das war eben eine Polizei-Ordnung, vom J. 1535; leider hat sich das genannte Buch (erwähnt von Brandenburg, Geschichte des Magistrats p. 15) zur Zeit im Archiv nicht auffinden lassen.

verlustig gehen; würden Frauen oder Kinder straffällig, so sollten die Ehemänner oder Eltern 50 Gulden zum Baufonds der Stadt zahlen.

Mit dem erneuten Anlauf zur Geltendmachung der revolutionärdemokratischen Verfassungsform im Innern, ging eine Wiederauffrischung der kriegerischen Politik nach außen Hand in Hand. In einem Anhang zum Receß, der dasselbe Datum wie dieser trug, wurde die schon im Sommer 1534 übernommene Verpflichtung, den Lübeckern Hülfe zu leisten und mit ihnen zu stehen und zu fallen, in der bündigsten Weise erneuert, und mit Lebensstrafe wurde Hoch und Niedrig, Jung und Alt, Arm und Reich bedroht, wer es etwa versuchen sollte, sich aus der angefangenen Fehde herauszuziehen, oder ihren Urhebern Vorwürfe wegen des Beginns derselben zu machen und dadurch Uneinigkeit unter der Bürgerschaft zu stiften. Diese Drohung war gegen die Friedenspartei gerichtet, deren Einfluß in der Bürgerschaft man bereits zu fürchten begann; doch hatte, wie eben die Durchsetzung dieses drohenden Anhanges zum Receß zeigt, die Kriegspartei immer noch die überwiegende Macht und durch die Achtundvierzig die Leitung des Gemeinwesens in Händen*).

In denselben Tagen, wo in Stralsund die bisherige Politik im Innern wie nach außen durch den neuen Receß einen abermaligen Sieg erfocht, und wahrscheinlich unter dem Einfluß dieses erneuten Andringens der populären Kriegspartei erließ der Rath ein Schreiben nach Lübeck, welches bezeichnend für die damalige Stellung Stralsunds ist**). Man wollte in Stralsund von der Beschickung eines zu Friedensverhandlungen anberaumten Tages, die Lübeck empfohlen, nichts wissen, weil man nichts Gutes davon erwartete. Man hatte Nachrichten über bedenkliche Rüstungen der Gegner; man wußte, daß der Herzog von Preußen ein Hülfscorps von 7000—8000 Mann für König Christian III. werbe und auch zur See eifrig rüste; Schweden werbe in Pommern Leute zu Roß und zu Fuß für

*) Saftrow hat a. a. O. p. 144 in dem blinden Parteifanatismus, mit dem er alle möglichen und unmöglichen Beschuldigungen auf die „aufrührerischen Buben" häuft, die Urheber des Anhangs zum Receß beschuldigt, denselben falsch datirt zu haben, nämlich statt 1536, wo er verfaßt sei, 1535; — Barthold hat (Gesch. von Pommern und Rügen IV. 2. p. 291) diese Beschuldigung ganz gedankenlos nachgeschrieben, obwohl die Situation, wie sie der Anhang voraussetzt, auf den Februar 1536 gar nicht mehr paßt, da Lübeck damals Frieden schloß. Das Datum des Recesses und Anhangs ist übrigens bei Barthold irrig auf den 8. Februar 1535 angegeben; es ist der 5. (Freitag nach Mariä Lichtmeß).

**) Vergl. dasselbe im Auszuge hinten Anhang V. 6a.

den Kriegsdienst; dazu Empörung und Abfall in Schonen und auf Seeland; auf letzterer Insel waren es allerdings nur vereinzelte Empörungen des Adels, die damals noch bald genug niedergeworfen wurden und nur eine erneute Adelsverfolgung hervorriefen. Aber die Verhältnisse waren dennoch bedrohlich genug, um so mehr, als auch die mecklenburger Ritterschaft — nach rostocker Nachrichten — eine gegen Herzog Albrecht aufsätzige Haltung einzunehmen begann. Trotzdem empfahl der stralsunder Rath eine möglichst energische Politik; man solle Handel und Verkehr gehen und stehen lassen, wo er könne, und vielmehr Alles für den Krieg thun; namentlich solle man sich bald möglichst der See und des Sundes bemächtigen; gewiß unter den gegebenen Verhältnissen, wenn man doch einmal den Krieg fortsetzen wollte, ein sehr richtiger Rath. Aber man kannte in Stralsund auch sehr wohl die in Lübeck bereits herrschende Abspannung und Erschlaffung der kriegerischen Stimmung. Man empfahl daher dem Rath von Lübeck wiederholt, diese wichtige Sache jetzt ernstlich und einmüthig in Angriff zu nehmen, was bis jetzt noch nicht geschehen sei; sonst werde es am Ende zu innerem Aufruhr kommen und die Sache einen schlechten Ausgang nehmen.

Allerdings hätte es jetzt der äußersten Anspannung aller Kräfte von Seiten der Städte bedurft, um ihre Sache zu einem siegreichen Ende zu führen. König Christian hatte am 8. März zu Wiborg aufs Neue die feierliche Huldigung der dänischen Stände empfangen; strenge Gerechtigkeitspflege, und daß er persönlich zu Gericht saß, machte ihn auch bei Bürgern und Bauern jetzt populär. Auch Norwegen, welches sich bisher in vorsichtiger Zurückhaltung zwischen beiden streitenden Parteien gehalten hatte, neigte sich jetzt auf seine Seite und die Reichsräthe des südlichen Theiles erkannten ihn an. König Christian wie seine Verbündeten hatten außerordentliche Anstrengungen für die Kriegführung dieses Jahres gemacht; namentlich hatten sie auch ihr Augenmerk dahin gerichtet, den Städten die bis dahin noch behauptete Herrschaft zur See zu entreißen. König Christian III., Gustav Wasa und Herzog Albrecht von Preußen wollten ihre Flotten zusammenstoßen lassen, um so eine der hansischen ebenbürtige Seemacht herzustellen. Zu Lande drängten von Westen, von Jütland her, die Schleswig-Holsteiner und die mit denselben verbündeten Festlandsdänen gegen die Inseln vor; schon im Februar war es dem Grafen Rantzau gelungen, trotz der lübecker Schiffe, welche den kleinen Belt bewachten, ein Truppencorps nach Fühnen hinüberzuwerfen; bald wurde es

soweit verstärkt, daß der Feldherr selbst angriffsweise damit vorgehen konnte. Von der andern Seite drangen die Schweden unaufhaltsam in Schonen vor; es war nur ein geringer Trost für die Städte, daß Marcus Meyer durch einen jener kühnen Handstreiche, in denen er Meister war, sich in der Nacht vom 11. auf den 12. März nicht nur aus der Gefangenschaft frei, sondern obenein noch zum Gebieter des festen Schlosses von Warberg machte. Aber er blieb hier sitzen, führte Krieg und diplomatisirte, namentlich mit Heinrich VIII. von England, auf seine eigene Hand, ohne Nutzen für die Sache seiner Freunde und Verbündeten in Lübeck und Dänemark. Man war soweit gekommen, alles Heil nur noch von Herzog Albrecht von Mecklenburg zu erwarten; denn Graf Christof that wenig oder nichts mehr und fuhr fort, mit dem burgundischen Hofe in den Niederlanden über die Bedingungen zu verhandeln, unter denen er demselben Dänemark ausliefern wollte. Endlich im April ließ sich Herzog Albrecht bewegen, nach Dänemark hinüberzuziehen; aber statt zur Eroberung der dänischen Krone an der Spitze eines tüchtigen und zahlreichen Heeres auszuziehen, führte er bei der Einschiffung in Rostock am 8. April nur 40 Reiter und ein Fähnlein Söldner zu Fuß mit sich, die noch dazu von Lübeck und den andern Städten für ihn hatten geworben werden müssen; außerdem aber nahm er nicht nur die schwangere Herzogin und einen ganzen Troß von Frauenzimmern und Hofgesinde, sondern auch eine Meute von Jagdhunden und zahlreiche Pferde mit sich, als ob er zu einer lustigen Jagdpartie auszöge*). Das war also der Mann, auf den Wullenwever seine letzte Hoffnung gesetzt hatte! Der Bürgermeister selbst begleitete ihn hinüber; am 16. April zog der Herzog in Kopenhagen ein. Seine Ankunft diente nur dazu, die allgemeine Verwirrung zu steigern; Graf Christof hielt fest, was er hatte, und weigerte sich sogar, den Herzog in das feste Schloß von Kopenhagen aufzunehmen. Ueber die Erhebung der Einkünfte und die Vertheilung derselben, wie über die Besoldung der Truppen, fanden ärgerliche Streitigkeiten statt; auch die Städte hatten es nöthig gefunden, ihre Interessen durch den Grafen von Hoya vertreten zu lassen. Kurz man haderte unter einander und was vor Allem nöthig gewesen wäre, umfassende Rüstungen und eine einheitliche Leitung der Kriegführung, wurde in unverantwortlicher Weise verabsäumt. Inzwischen hatten die Gegner Alles zu entscheidenden Schlägen vorbereitet. Zu Ende

*) Vergl. Waitz II. p. 228 und die dort angeführten Belegstellen.

Mai vereinigten sich die Flotten König Christians, Gustav Wasas und der Herzogs von Preußen bei der Insel Gottland, in einer Gesammtstärke von etwa 30 größeren und kleineren Schiffen, unter dem Oberbefehl des kühnen und tüchtigen dänischen Admirals Peter Skram; einige holländische Kauffahrer, die man nach der Sitte der Zeit für den Kriegsdienst preßte, mußten unfreiwillig die Flotte verstärken. Die Lübecker, allzusehr auf das bisher behauptete Uebergewicht zur See vertrauend, zudem durch finanzielle Bedrängniß gelähmt, so daß sie um die armselige Summe von 1000 Gulden zweimal dringlich nach Stralsund schreiben mußten*), hatten weniger Schiffe ausgerüstet, als es den rührigen Gegnern gegenüber nothwendig gewesen wäre. Zudem theilten sie die maritimen Streitkräfte in der Weise, daß ein Theil der Flotte bei Fühnen blieb, um die Operationen des dort unter dem Grafen von Hoya kämpfenden Landheeres zu unterstützen, während eine andere Flottenabtheilung den vereinigten Dänen, Schweden und Preußen in die Ostsee entgegengesandt ward. Nur zwölf Schiffe waren es, die für diese Aufgabe bestimmt wurden, nur zwei von Lübeck, vier von den andern wendischen Städten, vier dänische und endlich zwei holländische Schiffe, die man im Sund weggenommen hatte**); die Holländer wurden von beiden Seiten für den Krieg in Contribution gesetzt. Die verhängnißvollen Folgen einer solchen Zersplitterung der maritimen Streitkräfte bei einem ohnehin schon schwachen Bestande sollten sich bald genug zeigen. Am 9. Juni traf die Flotte der Städte bei Bornholm mit der vereinigten Seemacht der Feinde zusammen; das schwedische Admiralschiff, ein sogenanntes Krawel von der größesten Gattung damaliger Orlogschiffe, nach den eigenen wohl etwas übertriebenen Berichten der Schweden mit 900 Mann Besatzung, hatte einen harten Kampf mit dem Admiralschiffe der Lübecker, und ein Stralsunder Schiff, unter dem Kapitän Hans Albrecht, schoß sich den ganzen Tag mit einem großen schwedischen Holk herum, auf dem ein stralsunder Bürgerssohn als Büchsenschütze die Waffen gegen die Flagge seiner eigenen Vaterstadt führte. Das Gros der beiden Flotten betheiligte sich indeß wenig am Kampf, und Abends trennte der Sturm die beiden Flotten***). Aber während die Schiffe der Städte, die bei ihrer numerischen Schwäche nichts Ernstliches unternehmen konnten, in den Sund zurückwichen, um sich wo möglich mit den andern zu ver-

*) Vergl. hinten Anhang V. 6c.
**) Waitz II. p. 238.
***) Waitz a. a. O., ferner p. 417 ff. — Berckmann p. 48.

einigen, steuerte Peter Skram gegen Westen, erschien zum Schrecken der Lübecker vor der Mündung der Trave und nahm dann seinen Cours nördlich nach Fühnen. Hier überraschte er vor Svendborg am 16. Juni zehn Kriegsschiffe der Lübecker — es war die bei Fühnen stationirte Flottenabtheilung —; die lübecker Kapitäne sammt ihren Besatzungen suchten, ohne einen Schuß zu thun, mit Ausnahme eines Einzigen, ihr Heil in kopfloser Flucht und retteten sich, nachdem sie die Schiffe angezündet, nach Fühnen oder Seeland; bis auf ein Schiff, welches nicht mehr zu retten war, fielen die übrigen sämmtlich ohne Kampf in die Hände der Feinde, denen es noch rechtzeitig gelang, das Feuer zu löschen. Es war die schwerste und schimpflichste Niederlage, welche die Flagge der Hanse seit lange erlitten hatte, und es war nicht zu verwundern, wenn man in den Städten laut von Verrath sprach; gehörten doch die Kapitäne zu den aristokratischen Kreisen, in denen man des Krieges längst überdrüßig war. Auch wurden sie nach ihrer Rückkehr wohl zeitweilig gefangen gesetzt, aber später wieder frei gelassen. Peter Skram, jetzt Herr der Ostsee, fegte die Belte rein, fügte dem hansischen Handel durch Kaperei schwere Verluste zu, brandschatzte die zum Grafen Christof haltenden dänischen Inseln, nahm Tranekjer und Korsoer auf Seeland ein und erschien am 18. Juli vor Kopenhagen.

Wenige Tage vor der Katastrophe von Svendborg war auch zu Lande auf Fühnen die Entscheidung erfolgt. Als das schon durch Indisciplin und Meuterei erschütterte Heer der Städte unter dem Oberkommando des Grafen von Hoya zum Entsatz der belagerten Stadt Assens heranrückte, ward es am 11. Juni beim Ochsenberge, eine halbe Meile von der genannten Stadt, vom Grafen Rantzau unvermuthet angegriffen und nach kurzer Gegenwehr trotz der numerischen Ueberlegenheit vollständig geschlagen. Der Graf von Hoya selbst fiel; eine große Anzahl namhafter adliger Parteigänger, welche im Heer der Städte diente, blieb auf dem Schlachtfelde oder gerieth in Gefangenschaft. Unter den ersteren befand sich ein junger Graf von Neugarten, als Hauptmann im Dienst der Stadt Stralsund. Sein Tod erregte in der Heimath viel Theilnahme; es war, wie ein stralsunder Zeitgenosse sagt, ein feiner junger Herr, den man oft im Hainholz den Ball hatte schlagen sehen*). Von den fürstlichen Häuptern,

*) Berckmann p. 47. — Die Grafen von Eberstein und Neugarten waren nächst den Putbus das vornehmste Adelsgeschlecht Pommerns.

welche die Krone Dänemarks erstrebten, war am entscheidenden Tage Niemand beim Heer; Graf Christof saß in Kopenhagen und Herzog Albrecht war zwar auf Fühnen, aber auch fern von den Truppen; nach der verlorenen Schlacht entfloh er mit den Ueberresten des Heeres nach Seeland. Bald hatte der Graf Rantzau nach diesem entscheidenden Siege die Städte Assens, Svendborg und ganz Fühnen eingenommen; die Städte wurden theils geplündert, theils mußten Bürger und Bauern sich mit schwerer Schatzung lösen. König Christian III. selbst kam jetzt von Jütland herüber; der Uebergang nach Seeland fand keine Schwierigkeiten, da nach der Niederlage von Svendborg die Schiffe der Städte aus diesen Gewässern verschwunden waren. Am 24. Juli erschien König Christian an der Spitze seiner Armee von der Landseite vor der dänischen Hauptstadt, welche seit einigen Tagen von der Seeseite bereits durch den Admiral Peter Skram mit seiner Flotte blockirt war. Mit den Ueberresten ihrer Söldner waren auch die beiden fürstlichen Prätendenten hier eingeschlossen; noch dachten sie an keine Uebergabe, und auch die Bürgerschaft von Kopenhagen war noch von muthigem Widerstandsgeist erfüllt. Jenseits des Sundes hielten sich nur noch Malmö, Landskron und Schloß Warberg, wo Marcus Meyer die Vertheidigung leitete; alles Uebrige befand sich in den Händen der Schweden oder der mit ihnen verbündeten für Christian III. kämpfenden dänischen Partei.

So schwere Schläge mußten die seit dem stockelsdorfer Frieden ohnehin schon untergrabene Stellung Wullenwevers unrettbar zum Fall bringen. Ein Regiment von demokratisch-revolutionärem Ursprung, wie das seinige war, vermag am wenigsten eine solche Niederlage der äußern Politik zu ertragen. Unsicher tastete Wullenwever jetzt umher; überall klopfte er vergebens um Hülfe an; selbst dem katholischen niederländischen Hof war er bereit sich in die Arme zu werfen und dem von demselben protegirten Pfalzgrafen Friedrich, der seit Mai wirklich mit einer Tochter des gefangenen Christian II. vermählt war, zur dänischen Krone zu verhelfen; aber Alles, was zunächst von jener Seite geschah, bestand in einer Unterstützung an Geld und Pulver, welche die Statthalterin der Niederlande nach Kopenhagen sandte; sonst zögerte man doch mit dem früheren Bundesgenossen von Schleswig-Holstein zu brechen, und der Kaiser vor Allen, der doch immer die entscheidende Stimme hatte, hielt sich in kühler Zurückhaltung und wollte die Verwirklichung seiner Pläne nicht durch Concessionen an Wullenwever und seine Freunde erkaufen. Vielmehr

geschah gerade in des Kaisers Namen in diesen Tagen ein Schritt, der, von den alten Gegnern Wullenwevers veranlaßt, endlich die unmittelbare Ursache zu seinem Sturz wurde. Unterm 7. Juli war ein Mandat des Kammergerichts erlassen, welches die Herstellung des alten Verfassungszustandes und das Abtreten der neugewählten Gewalthaber binnen sechs Wochen und drei Tagen unter Androhung der kaiserlichen Acht forderte. Die Zeiten, wo man in Lübeck solche Mandate und ihre Drohungen zu den Akten legte, oder gar mit trotziger Hinweisung auf die Lostrennung der schweizer Städte erwiderte, waren längst vorüber. Die demokratische Partei war ermattet, ihr Chef durch die letzten Unfälle tief gebeugt, die Freunde der alten politischen Zustände, in deren Interesse das kammergerichtliche Mandat erlassen war, triumphirten. Dazu war gerade in dieser Zeit ein Congreß der hansischen Bundesstädte zusammengetreten, um wo möglich den Conflikt beizulegen, der hier im Norden entbrannt war und dessen für Handel und Verkehr, wie für die Sicherheit aller politischen Zustände verderbliche Folgen von der ganzen norddeutschen Städtewelt tief empfunden ward. Zahlreicher als seit lange hatten sich die Bundesglieder zu dem Tage eingefunden, der seit Anfang Juli zu Lüneburg, dann zu Lübeck selbst gehalten ward; außer den sechs Städten des wendischen Viertels Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Rostock, Stralsund und Wismar waren von der Ostsee noch Danzig und Riga, vom Westen Campen, Zwoll und Deventer, vom Rhein und aus Westphalen Köln, Soest, Dortmund, Paderborn und Osnabück, aus Niedersachsen Bremen, Braunschweig, Hildesheim, Hannover, Einbeck, Göttingen, selbst Magdeburg durch Gesandte vertreten. Die Verhandlungen zogen sich sehr in die Länge; bis weit in den August tagte die Versammlung. Im Allgemeinen war die Stimmung der meisten anderen Städte den gegenwärtigen Machthabern Lübecks eine feindliche; so eben war in Münster das terroristisch-communistische Reich der Wiedertäufer niedergeschlagen; mit äußerstem Mißtrauen blickte man auch in den Städten auf demokratische, aus revolutionären Bewegungen hervorgegangene Verfassungszustände, weil man darin die Keime zu wiedertäuferischen Ausschreitungen sah; die Gesandten der Städte wirkten daher nicht blos für Herstellung des Friedens nach außen, durch Anerkennung König Christians III. von Seiten Lübecks und seiner Verbündeten, sondern auch für vollständige Wiederherstellung der alten Verfassungszustände und Entfernung der durch die revolutionären Bewegungen der letzten Jahre in den Rath gelangten Mit-

glieder vom Regimente. Nach längeren Verhandlungen, als das Volk von Lübeck passiv und theilnahmlos verblieb, wichen die letzteren und traten freiwillig zurück. Wullenwever klammerte sich so lange es irgend anging an die Gewalt; erst ganz zuletzt, am 26. August, als alle seine Parteigenossen, die in den letzten Jahren in den Rath gekommen waren, daraus geschieden waren, ging auch er. Die Bürgerschaft ließ ihren ehemaligen Günstling ohne Bedauern fallen, als er ihr keine Erfolge mehr zu bieten hatte. Der Rath bestand nunmehr nur noch aus den alten Mitgliedern und auch der Bürgermeister Brömse, der sich in Erwartung der kommenden Dinge schon in der Nähe aufgehalten hatte, kehrte, vom Kaiser mit hoher Auszeichnung beehrt, am 28. August nach Lübeck zurück und ward feierlich eingeholt unter Mitwirkung der hansischen Gesandten in sein Amt wieder eingesetzt. Die bürgerschaftlichen Ausschüsse der Hundert und Vierundsechzig, schon seit dem stockelsdorfer Frieden in Wirklichkeit ohne Betheiligung an der Regierungsgewalt, hatten nun auch formell ihr Amt niedergelegt und sich aufgelöst. Ein Receß zwischen Rath und Gemeinde besiegelte die Wiederherstellung des alten Zustandes, wenigstens was die Verfassung betrifft; die religiös-kirchliche Reform dagegen ward aufrecht erhalten; zu ihren Anhängern gehörte jetzt weitaus die große Majorität der Bevölkerung Lübecks; sie hatte ihre Sache schon lange von der politischen Bewegung getrennt, und auch die Conservativen waren mit wenigen Ausnahmen für das Festhalten an der reinen Lehre. Ein Brömse und einige wenige andere Anhänger des alten Glaubens fügten sich doch hier in das Unvermeidliche. Im Uebrigen sanktionirte der Receß ein allgemeines Vergeben und Vergessen aller Zerwürfnisse, die in den letzten Jahren zwischen Rath und Gemeinde stattgefunden hatten, und untersagte, dieselben irgendwie später zum Grund von Verdächtigung und Verfolgung zu machen. Von dieser allgemeinen Amnestie ward Niemand, auch Wullenwever nicht ausgenommen; derselbe erhielt vielmehr zu seinem Unterhalt noch das Amt Bergedorf überwiesen. Seine Rolle war ausgespielt; noch kurze Zeit fuhr er fort zu politisiren und zu diplomatisiren, aber schon nach wenigen Wochen, zu Anfang Oktober, ward er auf einer Reise jenseits der Elbe, die er trotz vorausgegangener Warnungen unternommen hatte, um sich persönlich zu einer für die dänischen Freunde geworbenen Söldnerschaar zu begeben, im Gebiet des Erzbischofs von Bremen verhaftet und als Gefangener auf die Veste Rotenburg gebracht.

Zum Frieden mit König Christian war es trotz aller Bemühungen

der hansischen Gesandten in Lübeck immer noch nicht gekommen. Zwar der Rath war in der Majorität für den Frieden und auch in der Bürgerschaft war eine starke Friedenspartei, aber man wollte doch die bisherigen Opfer nicht so ganz umsonst gebracht haben; König Christian war natürlich jetzt im Siege nicht zu großen Concessionen geneigt, und das Bundesverhältniß mit den dänischen Städten wie mit dem Grafen Christof und dem Herzog Albrecht erschwerte die Friedensverhandlungen außerordentlich. So wurde denn noch eine See-Unternehmung beschlossen, zum Entsatz der bedrängten dänischen Hauptstadt; aber man hatte in Lübeck kein Herz mehr zum Kriege, und in Stralsund, wo man diese Stimmung sehr wohl kannte, hatte man so ganz Unrecht nicht, die Befürchtung auszusprechen, daß es nicht Ernst sei und man mit Spiegelfechterei umgehe*); doch ließ sich auch Stralsund ebenso wie Wismar und Rostock noch einmal bereit finden mitzuwirken, um die dänischen Städte nicht im Stich zu lassen. Am 24. Oktober verließen zehn von Lübeck ausgerüstete Orlogsschiffe unter dem Admiral Claus Warnow die Trave und steuerten zunächst nach Rügen, wo sie die Sundischen treffen sollten**). Unterwegs vereinigten sich mit ihnen zwei Schiffe von Rostock und eine von Kopenhagen und Malmö ausgerüstete Bark; ein Schiff von Wismar stieß erst später bei Rügen zu ihnen. Am 29. gelangte man bei starkem Westnordwest bei dem Dornbusch an der nördlichen Spitze von Hiddensoe an, wo die stralsunder Schiffe verabredetermaßen schon warten sollten. Aber sie waren nicht da, und so segelte man am folgenden Tage nach Jasmund; aber auch hier war von den Sundischen nichts zu sehen oder zu hören. Es ging wieder wie 1511: „Hans vom Sunde" war mit seinen Zurüstungen noch nicht fertig. Endlich brachte ein Schiffer, den man nach dem Neuen Tief, zwischen Mönkgut und der greifswalder Oe, gesandt hatte, um Erkundigungen einzuziehen, die Nachricht, daß die Schiffe der Stralsunder noch binnen des Tiefs lägen und noch keinen Proviant eingenommen hätten. Inzwischen war die Flotte der Verbündeten am 1. November durch starken Nordwind genöthigt, von Jasmund südlich gegen das Neue Tief zu gehen. Man sandte den Sundischen Boote zu Hülfe, um die noch mangelnden Vorbereitungen zu vollenden; aber der Wind verhinderte, den Proviant aus den

*) Waitz III. p. 138.

**) Für das Folgende vergl. den sehr speziellen Bericht des lübecker Bergenfahrers Gert Korbmacher, der die ganze Expedition mitmachte, bei Regkmann, Lüb. Chronik. 1619. p. 191 ff. — Berckmann p. 48. — Waitz III. p. 138.

Proviantschiffen hinüberzubringen. Erst am 4. November gelang dies, nachdem inzwischen die Stralsunder glücklich aus dem Tief herausgekommen und mit der andern Flotte nach Jasmund hinübergelaufen waren. Ein für die Fahrt nach Dänemark günstiger Südwind mußte verpaßt werden, weil die Sundischen noch nicht fertig waren; dann trat wieder Ungunst des Windes und Wetters ein und erst am 7. November, also volle vierzehn Tage nach dem Abgang der lübecker Schiffe von der Trave, lief die vereinigte Flotte von Arkona nach Moen hinüber und gelangte am nächsten Tage in den Sund. Sie bestand, das stralsunder Contingent zu drei Schiffen gerechnet, aus siebzehn größeren Kriegsschiffen*). Die feindliche Flotte, welche zu Anfang, als die Lübecker ausgelaufen waren, nur achtzehn Schiffe gezählt haben soll, hatte inzwischen Zeit gewonnen, sich auf mehr als vierzig Schiffe, große und kleine, zu verstärken, welche nunmehr die Blokade von Kopenhagen deckten. Stürmisches Wetter und Schwanken der Entschließungen verhinderte die städtische Flotte in den ersten Tagen nach ihrer Ankunft im Sund, etwas Entscheidendes zu unternehmen; doch gelang es, über die unbewachte Insel Amack den Belagerten einige Proviantvorräthe zuzuführen. In einem am 12. November abgehaltenen Kriegsrath zeigte sich deutlich die Unlust des lübecker Admirals und der an Bord befindlichen Rathsherren, den Feind anzugreifen; Rathsherren und Seeleute, durch allzu vorsichtige und ängstliche Instruktionen gebunden, schoben sich gegenseitig die Entscheidung zu. Endlich ward beschlossen, für den folgenden Tag ein Treffen zu liefern. Man wollte es abwarten, bis die feindliche Flotte sich zum Angriff in Bewegung setze, dann dieselbe durch einen anfänglichen verstellten Rückzug aus der Enge hervorlocken, und darauf wenden und zum Angriff vorgehen. Aber der Plan ward nicht ausgeführt; am Morgen des 13. November lichtete man die Anker, noch ehe die feindliche Flotte sich in Bewegung gesetzt hatte, und mit vollen Segeln ging es südwärts, die stralsunder Escadre vorauf, der lübecker Admiral hinterdrein. Als dann der Feind folgte und von

*) Korbmacher giebt die Zahl der stralsunder Schiffe nicht an; Berckmann giebt außer zehn lübecker, zwei für Wismar, drei für Rostock und drei für Stralsund, was für Wismar und Rostock nicht mit Korbmacher stimmt, der nur eins für Wismar und zwei für Rostock hat; vielleicht hatten beide Städte noch je eine Jacht dazu gestellt, die er nicht mitzählte. — Lübeck hatte ursprünglich von Rostock vier und von Stralsund fünf Schiffe für diese Expedition verlangt (Waitz III. p. 455 f.), soviel werden aber keinesfalls gestellt sein.

den lübecker Schiffen einzelne kampflustig auf ihre eigene Hand umkehrten und mit den Verfolgern Kugeln zu wechseln begannen, war der Admiral nicht zu bewegen, sie mit dem Gros der Flotte zu unterstützen; vielmehr ward die klägliche Parole ausgegeben, ein Jeder möge sein Bestes thun, daß die Schiffe zu Hause kommen. Demnach trennte sich Alles am 14. November, um nach Hause zu segeln. Ein Sturm verschlug einen Theil der lübecker Schiffe nach Rügen hinüber; sie lagen mehrere Tage hinter Jasmund und gingen dann durch das Neue Tief nach Stralsund hinauf; hier langten sie am 28. November zugleich mit den durch Sturm und Unwetter schwer mitgenommenen stralsunder Schiffen an. Wie fast stets nach mißglückten Expeditionen mehrerer Betheiligten, erfolgten nun die ärgerlichsten gegenseitigen Beschuldigungen; die lübecker Seeleute schimpften auf die stralsunder wegen des schlechten Ausgangs, aber diese erwiderten jenen, sie möchten die Schande in ihren eigenen Busen stecken, und beriefen sich, als der Zwist vor den Rath kam, auf bestimmte Befehle des lübecker Admirals, der ihnen befohlen habe zurückzusegeln, weil der Feind zu stark sei. — So diente diese verunglückte Expedition nur dazu, die zwischen Lübeck und den verbündeten Städten schon vorhandene Spannung und Entfremdung noch zu steigern. Will man auch keinen eigentlichen Verrath annehmen, wie viele von den Zeitgenossen es thaten, so zeigte die mißlungene Unternehmung doch nach allen Seiten Kampfunlust oder Unfähigkeit der höheren Führung, Mangel an Ineinandergreifen der Operationen und Saumseligkeit in der Ausführung gefaßter Beschlüsse.

Dies war die letzte größere Kraftanstrengung der Städte gewesen Als sie so kläglich gescheitert war, kam die Friedensströmung zum vollen Durchbruch. Nach längeren Verhandlungen, bei denen namentlich Sachsen, Hessen und Herzog Ernst von Lüneburg, ferner die Städte Hamburg, Bremen, Lüneburg, Braunschweig, Hildesheim und Magdeburg die Rolle der Vermittler übernommen hatten, kam am 14. Februar 1536 in Hamburg der Friede zwischen Lübeck und König Christian zum Abschluß. Er war für Lübeck noch günstig genug; die vom Kaiser, den Niederlanden und dem neuen Prätendenten, dem Pfalzgrafen Friedrich, drohende Gefahr bewog den König Christian zu größeren Concessionen an Lübeck, als er sonst wahrscheinlich gemacht haben würde. Gegen seine Anerkennung als König von Dänemark und Norwegen bestätigte er der Stadt und ihren Verbündeten alle Privilegien, die ihr seine drei letzten Vorgänger gegeben hatten, und überließ ihr sogar die Insel Bornholm noch auf funfzig Jahre

über die Zeit, auf welche sie dieselbe 1526 von Friedrich I. für die gegen Christian II. geleistete Hülfe erhalten hatte. Die Kriegskosten und Schäden wurden gegenseitig compensirt; von einer Sperrung des Sundes oder auch nur von einer Beschränkung der Fahrt durch denselben für die westlichen Nationen zu Gunsten Lübecks war natürlich keine Rede. Den verbündeten Städten Rostock und Wismar ward eine Frist von sechs Wochen, Stralsund von fünf Wochen für den Beitritt zum Frieden offen gehalten. Nur Stralsund benutzte die Frist; man hatte auch hier vollständig genug vom Kriege; die Bürgerschaft hatte in den zwei letzten Jahren wieder eine Vermögenssteuer von einem Prozent, dazu die sonstigen Ausgaben nebst den direkten und indirekten durch den Krieg herbeigeführten Verlusten zu tragen gehabt, und Alles war umsonst gewesen. Am 3. März trat auch Stralsund dem hamburger Frieden bei. Die mecklenburgischen Städte Wismar und Rostock, welche aus Rücksicht auf ihren noch im Kriege mit König Christian befindlichen Landesherrn, den Herzog Albrecht, die festgesetzte Frist verstreichen ließen, mußten im nächsten Jahre den Frieden von Dänemark durch Zahlung von 10,000 Gulden erkaufen*). — Schwieriger als Dänemark zeigte sich Schweden; Gustav Wasa war namentlich auf Lübeck tief erbittert und verübelte seinem Schwager Christian den abgeschlossenen Frieden sehr. Doch bewilligte auch er, um den Krieg nicht allein fortführen zu müssen, schon zu Ende Mai 1536 vorläufig die Einstellung der Feindseligkeiten und die Wiederanknüpfung der Handelsbeziehungen zwischen den Städten und Schweden; aber die ersteren mußten es sich gefallen lassen, allen andern Fremden in Schweden gleichgestellt zu werden und mit Ausnahme von Hopfen und Salz einen Zoll von fünf Prozent zu bezahlen. Erst am 28. August 1537 kam es durch die Vermittlung des Königs Christian zu einem definitiven Friedensvertrag zwischen Lübeck und Gustav Wasa, in welchem das erstere gegen Verzicht auf alle älteren Schadenersatz- und sonstigen Geldforderungen Zollfreiheit, freien Verkehr und einige andere kleine Vortheile für seine Bürger in Schweden erhielt. Bald aber wurde die Vergünstigung der Zollfreiheit wieder zurückgenommen, und der freie Handel der Lübecker auf die vier Haupthäfen des Reichs Schweden beschränkt. Der neue diese beschränkenden Bestimmungen enthaltende Vertrag (vom J. 1546) ward auch auf die anderen wendischen Städte Hamburg, Rostock,

*) Waitz III. p. 161 f. — 342. — Handelmann p. 219 ff.

Wismar und Lüneburg ausgedehnt; Stralsund hatte schon im J. 1542 ein eigenes Handelsprivilegium für sich zu erlangen gewußt*). Es war ein großer Abstand zwischen dem glänzenden Privilegium von 1523 und der bescheidenen Stellung, welche die Städte jetzt nach dem letzten Kriege in Schweden einnahmen; Lübeck namentlich hat dies lange nicht vergessen können, und blieb mit Gustav Wasa und seinen Nachfolgern fast stets auf gespanntem Fuß.

Ueberhaupt ward die Stellung der wendischen Ostseestädte zum skandinavischen Norden in Folge des letzten Kriegs eine wesentlich andere; zwar blieb sie auch jetzt noch eine in vieler Beziehung bevorzugte; denn die skandinavischen Völker konnten trotz des Aufschwunges, den sie selbst nahmen, in ihrem Handel und Verkehr die Vermittelung der deutschen Städte, ihrer Betriebsamkeit und ihrer Kapitalien nicht entbehren; aber mit der erdrückenden Uebermacht der Städte, welche Könige ein- und absetzte, und mit ihrer monopolistischen Ausbeutung der nordischen Nationen war es ein für alle Mal zu Ende.

Nachdem Lübeck und Stralsund durch den hamburger Frieden aus der Reihe der Kämpfenden ausgeschieden waren, ging der Krieg in Dänemark mit raschen Schritten seinem Ende entgegen. Am 27. Mai mußte Marcus Meyer, von Allen verlassen und von Dänen und Schweden zu Lande und zur See eingeschlossen, Schloß Warberg übergeben. Sein Schicksal war ein hartes; im nächsten Monat ward er, nachdem er die Folter erduldet, zu Helsingör durch das Schwert hingerichtet, dann geviertheilt und auf das Rad geflochten. Auch sein Bruder Gerhard, der ihm nach Schloß Warberg Hülfe gebracht, und andere Persönlichkeiten, die früher bei der Ueberrumpelung des Schlosses geholfen hatten, darunter auch ein Priester, mußten mit dem Leben büßen. Schon vorher, im April, hatte Malmö kapitulirt und endlich am 28. Juli unterwarf sich auch die Hauptstadt Kopenhagen, nach einjähriger heldenmüthiger Vertheidigung, zuletzt mehr durch den Hunger als durch die Waffen der Feinde bezwungen, gerade als der vom kaiserlichen Hof nunmehr offen begünstigte Pfalzgraf Friedrich nach langem Zaudern endlich mit einer Flotte von den Niederlanden nach Dänemark in See gehen wollte; nun blieb er natürlich wo er war, die Flotte ward abgerüstet und der Kaiser war durch andere Aufgaben in Anspruch genommen. Die beiden fürstlichen Gegner

*) Dähnert, Sammlung Pomm. Landesurk. Suppl. I. p. 1119, 1122.

Christians III., Herzog Albrecht von Mecklenburg und Graf Christof von Oldenburg, erhielten zwar vom König ihre Freiheit, aber der letztere nicht ohne harte Worte, die er hören mußte, und einen demüthigenden Fußfall; beide verließen das dänische Reich ohne Ehre und Ruhm und mit Schulden belastet, an denen namentlich Herzog Albrecht noch lange zu tragen hatte. Die Bürger von Kopenhagen und Malmö erfuhren, trotzdem diese Städte die Hauptheerde des Widerstandes gewesen waren, eine sehr milde Behandlung von König Christian; er bestätigte ihnen im Wesentlichen ihre früheren Privilegien; selbst die beiden Bürgermeister Bokbinder und Kock erduldeten keine weitere Strafe als eine Beschränkung ihres Aufenthalts in Dänemark, der nur an den Orten stattfinden durfte, wo der König es gestattete. Die Reformation blieb natürlich den Städten gleichfalls, wie sie bald nachher in ganz Dänemark durchgeführt wurde. War doch König Christian selbst ein eifrig lutherischer Protestant, und zu seiner feierlichen Krönung — am 12. August 1537 — berief er Bugenhagen aus Wittenberg, mit dem er schon früher in Schleswig-Holstein in Verbindung getreten war. Auch von Stralsund aus begab sich zur Königskrönung eine Deputation, bestehend aus dem Bürgermeister Prüße, dem Rathsherrn Wessel und dem Notar Budde, nach der dänischen Hauptstadt; sie verweilte dort von Johannis an fast zwei Monate, und die Reise kostete die für jene Zeit erhebliche Summe von beinahe 600 Mark „ohne allerlei Speise und Getränk, die die Gesandten mitnahmen oder sich nachbringen ließen"*). Schon vor der Krönung hatte sich auch Norwegen, nach der Flucht des Erzbischofs von Drontheim und anderer Anhänger des Katholicismus und des gefangenen Christian II., dem Sieger und der neuen Ordnung der Dinge unterworfen**). Fortan war dieselbe in Skandinavien auf lange Zeit hinaus fest begründet; die nordischen Völker, durch die Reformation auch geistig emancipirt, waren in das Alter der Mündigkeit getreten, und schritten unter dem Scepter der Oldenburger in Dänemark-Norwegen und der Wasas in Schweden-Finnland unaufhaltsam auf der Bahn selbständiger Culturentwicklung vorwärts, wenn auch deutscher Einfluß noch fortdauernd auf den verschiedensten Lebensgebieten sich geltend gemacht hat.

Weniger schonungsvoll als der neue König von Dänemark gegen das

*) Droeges Leben Wessels a. a. O. p. 289.
**) Waitz III. p. 323.

Bürgerthum seiner Städte und dessen Führer erwies sich die patrizische Aristokratie in den deutschen Städten, nachdem sie wieder zur Macht gelangt war, gegen ihre demokratischen Gegner. Verfolgungen, von der gehässigsten Rachsucht eingegeben, wurden von dem städtischen Patriziat nach seinem Siege, namentlich gegen die bekannten Häupter der demokratisch-bürgerschaftlichen Partei, verhängt, und während diese ihre Triumphe nicht durch Blut befleckt hatte, nahm jene, wie schon in früheren ähnlichen Fällen, eine blutige Genugthuung für die erlittenen Demüthigungen. Der Zusammensturz der demokratischen Verfassung in Lübeck, die politische Niederlage Wullenwevers und seiner Parteigenossen und ihr Ausscheiden aus dem Rath mußte auch in den anderen in die politische Katastrophe verwickelten bundesverwandten Städten einen starken Rückschlag ausüben und eine reaktionäre Strömung ins Leben rufen, die auch hier zu einer vollständigen Wiederherstellung der alten Zustände führte. Noch ehe die letztere eintrat, hatte in Stralsund die patrizische Aristokratie einen ihrer Hauptgegner durch einen Gewaltstreich unschädlich gemacht. Es war der Schuster-Altermann Blomenow, der populäre Wortführer der Achtundvierzig, gegen den bei erster Gelegenheit der vernichtende Schlag geführt ward. Im März 1536 war ein Bürger, Namens Claus Nering, der beim Rath schon vorher nicht gut angeschrieben war, um einer geringfügigen nicht politischen Ursache willen gehängt worden*). Die Verwandten desselben rächten seinen Tod auf gut mittelalterliche Weise; sie sagten der Stadt Fehde an und verbrannten mehrere städtische Dörfer und Mühlen. Mehrere der Thäter wurden gefangen und sagten wieder auf Andere aus, darunter auch auf den Gewandhaus-Altermann Karsten Parow, der Geld an einige Theilnehmer zum Behuf der Brandstiftung gegeben haben sollte. Derselbe ward nebst noch anderen compromittirten Persönlichkeiten verhaftet; während aber vier von den letzteren zur Strafe des Rades verurtheilt wurden, ward der sonst durch Zeugenaussagen stark gravirte Gewandhaus-Altermann auf Fürsprache seiner vornehmen Connexionen begnadigt und kam gegen Urfehde mit dem Leben davon**). In diesen

*) Vergl. für das Folgende Berckmann p. 49 f. — Sastrow I. p. 155 f. — Kantzow p. 230.

**) Die Urfehde desselben, die auf den ganzen Vorgang vielleicht mehr Licht hätte werfen können, hat der Patrizierfreund Sastrow später als Protonotar der vornehmen Verwandtschaft Parows zu Liebe bei Seite gebracht, nach eigenem Geständniß a. a. O. p. 160.

sonst keineswegs politischen Prozeß, der sich bis zum November hinzog hatte man auch Blomenow verwickelt. An ihn, als Wortführer der Achtundvierzig, hatten Nerings Verwandte den Fehdebrief gegen die Stadt adressirt und er hatte denselben, wozu er ohne Zweifel ebenso berechtigt als verpflichtet war, dem Rath zur Kenntnißnahme in den Rathstuhl gelegt. Aber die Herren vom Rath, schon lange nach einer Gelegenheit suchend, den unbequemen Dränger zu fassen, nahmen hiervon Veranlassung, ihn gefangen zu setzen. Mit ihm wurde auch sein Schwiegersohn, der Schuster-Altermann Hans Frese, ins Gefängniß gesteckt, von dem Zeitgenossen Berckmann als ein simpler, frommer, in der Sache unschuldiger Mann charakterisirt. Blomenow wollte der Rath ans Leben, und da die berichtete Uebermittelung des Fehdebriefs der neringschen Familie keinesfalls als Grund für ein Todesurtheil verwandt werden konnte, so brachte man die Folter zur Anwendung, und mit ihrer Hülfe brachte man den alten Mann zu dem Geständniß, daß er einen vor 40 Jahren (!) an einem Meßpriester verübten Mord begangen habe, dessen Thäter damals unentdeckt geblieben war. Auf Grund dieses Geständnisses wurde der Unglückliche zum Tode verurtheilt und am 30. November 1536 auf das Rad gestoßen. Daß es seine politische Stellung als Haupt der Volkspartei und Wortführer der Achtundvierzig war, die ihm den Hals brach, haben von zeitgenössischen Berichterstattern schon Berckmann und der gewiß keinen demokratischen Sympathien huldigende Kantzow richtig erkannt; dagegen hat Sastrow, obwohl er mit seinem scharfen Verstande sonst den Werth der durch die Folterqualen erpreßten Geständnisse sehr wohl zu würdigen wußte*), in diesem Fall das Geständniß Blomenows als einen vollgültigen Beweis seiner Schuld am Morde des Priesters bezeichnet; betraf doch die Sache nur den „Prinzen der aufrührerischen Buben", den Schuster-Altermann, der es gewagt hatte, seine Blicke zum Bürgermeisteramt zu erheben! Derselbe fanatische Parteigänger der patrizischen Aristokratie blickt in seinen Denkwürdigkeiten, die er in hohem Alter am Ende seines langen Lebens verfaßte, noch mit unverhehltem Behagen auf die Hinrichtung des „alten grauen Kerls", des „Vornehmsten der Achtundvierzig und Vorgängers der aufrührerischen Rotte" zurück, die er einst als sechzehnjähriger junger Mensch mit angesehn; selbst der Details erinnert er sich noch mit Wohlgefallen, wie dem Delinquenten

*) Vergl. namentlich die Stelle a. a. O. p. 86 f.

sein langer blauer Rock mit einem dünnen Strick fest um den Körper gebunden wurde, damit die Raben das Fleisch nicht so bald fortführen konnten, und schließlich versichert er uns, daß alle fromme und ehrliche Leute (!) und alle, die von den Aufrührern beschwert und geärgert worden, mit sonderlicher Lust und Freuden Blomenows und seiner Mitgesellen (gemeint sind die neringschen Brandstifter) Marter angeschauet haben*)! Und ähnlich äußert er sich über das Ende Wullenwevers und Marx Meyers, als der lübecker Häupter des Aufruhrs. Mit frömmelnder Salbung hat Sastrow, darin das getreue Echo seiner Partei, den blutigen Kundgebungen unversöhnlichen Rachedurstes und beleidigten Stolzes der Menschen den hehren Mantel göttlicher Gerechtigkeit umgehängt, und sie als verdientes von Gott verhängtes Strafgericht über die gottlosen Aufrührer charakterisirt. Er hat sich die Mühe nicht verdrießen lassen, unter diesen Gesichtspunkt die Schicksale einer Reihe von Persönlichkeiten zu bringen, die in den stralsunder Bewegungen eine Rolle spielten, und an ihnen, ja an ihren Kindern und Kindeskindern die göttliche Strafe des gräulichen Aufruhrs nachzuweisen. Welcher Art diese Nachweisung ist, mag man daraus entnehmen, daß er beim Bürgermeister Lorbeer, der auch in diesem Katalog der Aufrührer nicht fehlt, das göttliche Strafgericht darin erblickt, daß er vor seinem Ende (1555) lange Zeit bettlägerig gewesen und in einen Zustand „viehischer" Schwäche versunken sei!

Nach dem gegen Blomenow geführten Schlage konnte die Aufhebung der Achtundvierziger-Verfassung und die völlige Wiederherstellung der alten Verfassungszustände auch in Stralsund nur noch eine Frage der Zeit sein. Sie erfolgte im Sommer 1537, kurz vor Mitte Juli, zugleich mit der Wiedereinsetzung Smiterlows in sein Bürgermeisteramt**). Feierlich wurde er von zwei Rathsherren auf das Rathhaus geladen, wo Rath und Bürgerschaft versammelt waren. Gleichzeitig wurde sein Revers, den er im J. 1535, mit dem Eingeständniß strafwürdigen gegen die Stadt begangenen Verraths, hatte ausstellen müssen, sowie die beiden Recesse von 1524 und von 1535 zur Stelle gebracht; das eine Exemplar derselben, die für die Bürgerschaft bestimmte Ausfertigung, hatte Blomenow in Verwahrung gehabt und es ward nun durch den Rathssekretär aus seinem Hause abgeholt. Dann ward in voller Versammlung Smiterlow in sein

*) A. a. O. p. 144, 162, 164.

**) Berckmann p. 53. — Sastrow a. a. O. p. 171 f.

Amt wieder eingesetzt, doch seines Alters halber von der Verpflichtung entbunden, Gesandtschaftsreisen für die Stadt zu übernehmen; als ältester Bürgermeister erhielt er seinen Platz über Lorbeer. Nun wurden durch den Rathssekretär vor aller Augen die Recesse in Stücke zerrissen und Smiterlows Revers, nachdem die Siegel abgeschnitten, mit einem Messer durchstochen. Die wandelbare Menge aber jubelte Beifall, und der Name Claus Friedemacher, vor drei Jahren eine Bezeichnung des drohenden Hohns im Munde der Bürgerschaft, tönte dem wiedereingesetzten Bürgermeister jetzt aus den Reihen derselben als Ehrentitel entgegen*).

So endete die Achtundvierziger-Verfassung nach dreizehnjährigem Bestehen. Sastrow hat von der Thätigkeit der Achtundvierzig als das einzige Gute die von ihnen veranlaßte Verordnung bezeichnet, wodurch die Bürgermeister- und Rathsherrnkösten, sowie die festlichen Schmäuse bei dem Eintritt neuer Altermänner und Amtsbrüder in den Innungen abgeschafft wurden; — an ihre Stelle sollte die Schenkung eines mehr oder minder kostbaren Stückes Silbergeschirr treten, welches im Besitz der Stadt oder der Aemter verbleiben sollte. Daß auch noch manches andere Gute, namentlich eine strengere Controle und Beaufsichtigung der städtischen Finanzverwaltung, auf ihre Rechnung kam, leidet keinen Zweifel. Und ihr größestes Verdienst, was freilich Sastrow todtzuschweigen versucht, war: daß durch ihre Energie in den Jahren 1524 und 1525 die Reformation ein- und durchgeführt wurde, zu einer Zeit, wo Schwierigkeiten und Gefahren aller Art noch mit einem solchen Schritt verknüpft waren. Und die Reformation blieb der Stadt Stralsund als die feste Errungenschaft dieser stürmischen Zeit, auch als die Achtundvierzig und ihre Verfassung, die ihr anfangs zum Siege verholfen, vom Schauplatz abtraten; freilich waren auch die meisten Persönlichkeiten in ihrer Stellung geblieben; aber die Revolutionäre von 1524, die Lorbeer, Wessel, Meyer und Andere, waren dreizehn Jahre später die Legitimen geworden und selbst die Erwählten von 1534, die Bürgermeister Kloke und Prüße und die damals neugewählten Rathsherren, blieben alle im Amt und wirkten jetzt unter dem Drange einer veränderten Zeitströmung zu der Aufhebung der Achtundvierziger-Verfassung mit, durch welche sie emporgekommen waren. Der Versuch einer Fortbildung der Stadtverfassung durch Begründung einer bürgerlichen Vertretung und einer Theilung der Regierungsgewalt

*) Smiterlow lebte noch bis 1539.

zwischen ihr und dem Rath war gescheitert, wie schon früher zweimal zu Anfang und zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts. Der aristokratische Stamm unserer Stadtverfassungen vertrug kein demokratisches Pfropfreis; aber die Zeiten seiner Kraft waren vorüber, und ohne die Fähigkeit, sich aus der alten Wurzel zu verjüngen, schrumpfte er mehr und mehr in sich zusammen und verfiel der Ohnmacht und Schwäche des Alters.

Wenige Monate, nachdem in Stralsund der Bürgermeister Smiterlow wiedereingesetzt und die alte Verfassung hergestellt war, gelangte auch die vielbewegte Laufbahn jenes Mannes zum Abschluß, der mehr als alle anderen an der großen Krisis der letzten Jahre einen hervorragenden Antheil genommen hat. Wullenwever, seit dem Herbst 1535 in Gefangenschaft, war von den Erzbischof von Bremen, der ihn hatte aufheben lassen, an seinen Bruder, den eifrig katholischen Herzog Heinrich von Braunschweig, ausgeliefert. Gegen beide hatte Wullenwever nie etwas verbrochen, aber die beiden Welfenfürsten, die in dem gefangenen Ex-Bürgermeister den Demagogen und den Hauptbeförderer der Reformation in Lübeck haßten, machten sich bereitwillig zu Schergen des unversöhnlichen Hasses und der blutdürstenden Rachgier seiner lübecker Feinde. Nachdem sie daheim noch vor Kurzem Vergeben und Vergessen beschworen hatten, hetzten sie jetzt den verhaßten Gegner durch ihre Anschuldigungen zu Tode. Nachdem er zu wiederholten Malen auf das Unmenschlichste gefoltert war, so daß ihm der Tod als das Ende so grausamer Qualen nur willkommen sein konnte, ward er endlich am 24. September 1537 am Tollenstein bei Wolfenbüttel enthauptet, der Körper geviertheilt und dann auf vier Räder geflochten.

So endete dieser Mann, der vor nicht lange noch mit Königen und mit Fürsten wie mit seines Gleichen verhandelte und den Mittelpunkt eines großen politischen Conflikts bildete. Ueber seinen Charakter und über sein Streben sind die Urtheile weit auseinandergegangen. Den Einen war er, wie seinen zeitgenössischen Gegnern, einem Brömse, einem Lambert von Dahlen, einem Sastrow und Andern, der Bube, der Bösewicht, das Haupt einer gottlosen, aufrührerischen Rotte; die Andern, hauptsächlich unter den neueren Beurtheilern vertreten, haben ihn als einen hervorragenden Menschen von großer Befähigung und von edlem Streben, ja als den größten Staatsmann gefeiert, den das alte freie Germanien

hervorgebracht hat*). Aber eine gerechte und unparteiische Geschichtsbetrachtung vermag weder wie jene zu verdammen, noch wie diese zu verherrlichen**). Wullenwever war ohne Zweifel eine groß angelegte Natur von mehr als gewöhnlicher Begabung; aber sein sanguinisches Temperament verleitete ihn zu allzu hochfliegenden Plänen und zu einer Unterschätzung der Schwierigkeiten, welche die wirkliche Lage der Dinge ihnen entgegenstellte; und wenn er derselben in ihrer ganzen Bedeutung inne ward, dann sprang er ab von dem einmal Angefangenen, ließ es unvollendet liegen und nahm etwas Anderes auf, was womöglich noch schwerer zu verwirklichen war, um endlich vielleicht bei einem Resultat anzulangen, welches im geraden Gegensatz zu dem ursprünglich beabsichtigten stand. Ueberall sehen wir sein Wollen in einem Mißverhältniß zu seinem Können. Er war ein Mensch von religiöser Gesinnung und hatte die besten Absichten, namentlich für das Wohl seiner Stadt, die er groß und mächtig, wie sie es noch nie gewesen, machen wollte; aber durch jene allzu große Beweglichkeit seiner sanguinischen Natur erhält seine Politik einen Charakter des Unsteten, Sprunghaften, Abenteuerlichen, Chimärischen, der hart an die Grenze sträflichen Leichtsinnes streift. Am wenigsten ist er ein großer Staatsmann gewesen, dazu fehlte ihm die Weite und Sicherheit des politischen Blicks, die kaltblütige Ruhe der Entschließungen, die beharrliche Energie in ihrer Durchführung und dem Streben nach der Verwirklichung seines Ziels.

Und welches war denn dieses Ziel? War es eine neue große Idee, als deren Träger und Herold Wullenwever auftrat? War es etwa, wie man wohl den Glauben hervorzurufen suchte, die Sache des Evangeliums, der reinen Lehre, kurz der religiös-kirchlichen Reform, gegenüber der alten Kirche und ihren Schirmhaltern, um welche es sich hier handelte? Allein wenn auch die religiös-kirchliche Frage den Ausgangspunkt dieser ganzen Bewegung gebildet hat, so löste sich im weiteren Verlauf das politisch-revolutionäre Element mehr und mehr von der religiös-kirchlichen Reform ab, und trat endlich in einen offenen Gegensatz zu derselben. Wullenwevers ohne Zweifel aufrichtig protestantische Ueberzeugung hinderte ihn doch nicht, Männer wie König Christian II. oder Herzog Albrecht von

*) So namentlich Altmeyer, der Kampf demokratischer und aristokratischer Prinzipien zu Anfang des 16. Jahrhunderts. Lübeck 1843. p. 114. — Aehnlich Barthold, Jürgen Wullenweber in v. Raumers hist. Taschenbuch VI. p. 192.

**) So namentlich Ranke und Waitz.

Mecklenburg auf den Schild zu erheben, erklärte Anhänger der alten Kirche, ja sich endlich in die Arme des Kaisers und seines Hofes werfen zu wollen, der abgesagten Feinde der neuen Lehre, Alles um nur nicht den verhaßten Herzog von Schleswig-Holstein, der doch eifriger Protestant war, auf den Thron von Dänemark gelangen zu lassen! — Oder war es etwa in Wirklichkeit ein Kampf gegen Fürsten-Willkür und Adelsherrschaft für die Freiheit und Unabhängigkeit des Bürger- und Bauernstandes, den Wullenwever und seine Parteigenossen kämpften? Manche der letzteren mögen dies geglaubt haben, aber der wirklichen Sachlage entsprach dieser Glaube nicht. Fürsten und Adel kämpften ebenso auf Seiten der Städte, als auf Seiten der Gegner derselben, und dazu waren es gerade nicht die Besten der Gattung, mit denen sich Wullenwever verbündet hatte. Die Bauern benutzte man wohl als Werkzeug und reizte sie wohl gegen den holsteinischen und dänischen Adel zum Aufstande, aber man ließ sie ohne Bedenken fallen, wie es sich beim jütischen Bauernaufstande zeigte, und wie wenig es Lübeck in Wirklichkeit um eine Befreiung des Bauernstandes zu thun war, zeigt die Klage der ländlichen Bevölkerung von Gottland und Bornholm, wo die Lübecker solchen Druck ausübten, daß die Bauern lieber unter den Türken als unter den Lübeckern stehen zu wollen erklärten*). Und was endlich die Freiheit des Bürgerthums betraf, so war diese in gewissem Sinne allerdings das Ziel von Wullenwevers Politik; aber man vergesse nicht, daß sie sich auch nach der demokratischen Anschauungsweise zu jener Zeit sehr wohl mit der Fessel des Zunft- und Innungszwanges im Innern, wie mit der Vertheidigung der städtischen Freiheit nach außen durch gemiethete Söldner und Schaaren von hoch und niedrig geborenen Abenteurern vertrug. Und dann hatte die Freiheit des Bürgerthums der Städte im Sinne jener Zeit, nach den Ansprüchen zünftischer Demokratie wie patrizischer Aristokratie, immer zu ihrem vorausgesetzten Hintergrunde die merkantilische Unfreiheit und Abhängigkeit der übrigen Landesangehörigen und die Ausbeutung derselben durch das Bürgerthum der Städte, namentlich der größeren und mächtigeren. Hatte doch auch Stralsund im Sommer 1534, also zu einer Zeit höchster demokratischer Machtentfaltung, die Hofbesitzer der Insel Rügen zu einem Vertrage genöthigt, wodurch sie dem Braurecht für die Landkrüge, dem Tuchhandel und jedem für die

*) Waitz a. a. O. I. p. 145.

städtischen Bürger verfänglichen Handelsbetriebe zu Gunsten der letzteren gänzlich entsagen mußten*).

Und dies führt uns recht eigentlich in den Kern und Mittelpunkt der ganzen Frage. Als das Hauptziel von Wullenwevers Politik, als der leitende Ariadnefaden, der durch alle ihre Irrgänge derselbe bleibt, erscheint das Streben nach der Machterweiterung und namentlich nach der festen Begründung der handelspolitischen Oberherrschaft der Stadt Lübeck, insbesondere über die Ostsee und ihre Küstengebiete. Rivalisirende Städte und Nationen in ihrem Verkehr auf diesem Gebiet möglichst zu beschränken oder ganz auszuschließen, für die eigene Stadt und höchstens einige wenige enger Verbündete die ausgezeichnetsten Privilegien und womöglich Monopole in den nordischen Reichen, ein vertragsmäßig fest begründeter Einfluß auf die Regierung derselben, selbst auf die Besetzung ihrer Throne, als Stütze der Herrschaft Lübecks eine Anzahl fester Punkte in der Ostsee, am Sunde und auf dem Isthmus zwischen Nord- und Ostsee: das war das Ziel von Wullenwevers hochfliegendem Streben, wie es sich gleich blieb von dem ersten Conflikt mit den Niederländern an und durch alle Phasen der holsteinisch-dänischen Verwicklung. Hätten sich in dieser Richtung Christian III. und Gustav Wasa willfähriger gezeigt, Wullenwever hätte sie nicht bekämpft. So aber war die Politik des berühmten Diktators von Lübeck nur der concentrirte und höchst potenzirte Ausdruck der Bestrebungen des mittelalterlichen, hier insbesondere des hansischen Städtethums, welches die Partikular-Interessen der verbundenen Städte, vor Allen des Hauptes Lübeck, zum Regulator des Lebens großer Völker und ihres Verkehrs machte.

Die deutschen Städte des Mittelalters haben ein großes Verdienst gehabt als Pflegestätten der Cultur und Verbreiterinnen derselben auf dem Wege des Handels und Verkehrs; unsere hansischen Ostseestädte, Lübeck an der Spitze, haben diese Mission namentlich für den europäischen Norden und Osten mit Geschick und Energie erfüllt. Aber die Zeit, wo die Städte, die zugleich kleine Staaten für sich bildeten, das partikularistische Interesse ihrer Sonderexistenz zur maßgebenden Norm für große Länder- und Völkergebiete machen konnten, war vorüber; sie mußte ein Ende nehmen, sobald die mittelalterliche atomistische Zersplitterung der einzelnen Elemente des Völkerlebens aufhörte und die Völker selbst sich zu

*) Dähnert, Sammlung P. L. II. p. 28.

größeren staatlichen Ganzen zusammenschließend in das Alter der Mündigkeit und der selbständigen Entwicklung traten. Die Städte selbst mußten, ihrer staatlichen Sonderexistenz mehr und mehr entkleidet, mit den sie umgebenden landschaftlichen Territorien zu größeren und engeren organischen Verbänden zusammentreten, wie sie der moderne Staat darstellt, und das Wahrzeichen der dahin gerichteten Entwicklung ist die große Niederlage, welche die bedeutendsten Repräsentanten des hansischen Städtethums in dem letzten großen Kampfe trotz aller gemachten Anstrengungen erlitten. Es war eine Niederlage des alternden mittelalterlichen Städtethums gegen die jugendlich aufstrebende moderne Staatsidee.

Und von diesem Gesichtspunkte aus wird man zwar dem schließlichen harten Schicksal eines Wullenwever und anderer Genossen seines Strebens ein menschliches Mitleid zollen, man wird die blutdürstige Rachgier ihrer unversöhnlichen Gegner auf das schärfste verurtheilen können; aber daß die Sache, für welche jene Männer kämpften, nicht gesiegt hat, kann man nicht bedauern: der Sieg derselben wäre ein Rückschritt ins Mittelalter gewesen.

VIII.

Reformation und landesherrliche Gewalt als die Faktoren der neuen Zeit. Schluß.

Während der alte Stamm der Hanse unter Lübecks Führung mit einem revolutionären äußersten Aufgebot aller Kräfte um die ihren Händen entsinkende Hegemonie des Nordens kämpfte, war in Pommern endlich dem schon längst aus freiem Antriebe der Bevölkerung begonnenen Werk der Kirchenverbesserung durch den offenen Beitritt der Landesherren das legitime Siegel aufgedrückt, und die Reformation auf die Bahn einer ruhigen Entwickelung in gesetzlich gesicherter Existenz gewiesen. So lange es bei der Unentschlossenheit und dem Schwanken der landesherrlichen Gewalt der Reformation noch an einer festen gesetzlichen Grundlage gebrach, so lange sie nach oben wie nach unten, nach rechts und nach links um ihre Existenz kämpfen mußte, hier gegen die alte Kirche siegreich, dort unterliegend, mußte die religiöse Frage ein beständiges Gährungselement abgeben, dessen Verbindung mit anderweitigem politischen und socialen Brennstoff, wie er in der Zeit lag, nur allzu leicht zu anarchischer Verwirrung aller Zustände und zu revolutionären Ausbrüchen der erregten Volksstimmung führen konnte. Von Seiten des Kaisers und der Reichscentralgewalt war hier eine Abhülfe nicht zu erwarten; der Kaiser festhaltend am alten Glauben und an der alten Kirche, war nach wie vor ein grundsätzlicher Gegner der Reformation, wenigstens in dem Sinne durchgreifender Umgestaltung, wie die deutschen und schweizerischen Reformatoren sie verstanden, und auf den Reichstagen standen sich die altgläubigen und die protestantischen Mitglieder in einer Weise gegenüber, daß in der religiösen Frage keine einheitlichen Beschlüsse zu Stande kommen konnten. Die einzelnen Reichsstände waren also in Betreff ihrer Haltung der Reformation

gegenüber auf sich selbst angewiesen, und wie die Dinge lagen konnte es nicht fehlen, daß sich die Zahl namentlich der weltlichen Reichsfürsten, welche offen auf die Seite der Reformation traten, von Tag zu Tag vermehrte.

Es war ein sympathischer, auf innerer Gemeinschaft der Interessen beruhender Zug, welcher die reichsständischen, weltlichen Träger der landesherrlichen Territorialgewalt und die Reformation in Deutschland zu einander hinführte. Die Reformation bedurfte in ihrem auf Erneuerung des religiös-sittlichen Lebens der Nation gerichteten Bestreben einer weltlichen Stütze, an die sie sich anlehnen konnte. Mit der politischen Revolution verband sie sich nur dort, wo die oberste weltliche Gewalt sich ihr entgegen stemmte, und nur auf so lange, als dies geschah. Sonst, wo dies nicht der Fall war, wie im Kurfürstenthum Sachsen, war sie von Anbeginn conservativ, und anderwärts, wie in Pommern ward sie es, sobald die weltliche Gewalt ihr Raum gab oder auf ihre Seite trat. Als der Kaiser, seine große Aufgabe verkennend, die Reformation zurückgestoßen hatte, mußte sich dieselbe nach einer anderen weltlichen Stütze umsehen. Wo konnte sie dieselbe finden im deutschen Reich? Zwar die Reichsritterschaft mit ihren glänzendsten Repräsentanten trug ihr die lebhaftesten Sympathien entgegen, aber das Gestirn des Ritterthums neigte sich zum Niedergange; selbst eines Sickingens und Huttens Genie konnte denselben nicht aufhalten; es war keine Macht, an welcher der jugendlich aufstrebende Protestantismus dauernd einen Halt finden konnte. Aehnlich stand es mit den Städten; auch hier ist man der Kirchenverbesserung im Allgemeinen sehr günstig gewesen und die Reformation hat gerade durch ihre Theilnahme vielfache Förderung und rasche Verbreitung gefunden; aber mit der Macht des Städtethums, wie sie das Mittelalter erzeugt hatte, ging es gleichfalls stark bergab; nach innen in einem von vielfachen revolutionären Erschütterungen begleiteten Zersetzungsprozeß begriffen, nach außen immer weiter durch die Macht der größeren Territorialherren überflügelt, konnte es der Reformation für die Zukunft keinen hinreichend sicheren Stützpunkt bieten. Noch weniger war dies mit dem Bauernstande der Fall, so viel Anklang auch hier die oft nur halb oder falsch verstandenen reformatorischen Ideen finden mochten. Die Unbildung und Rohheit, die Zersplitterung, die politische und sociale Ohnmacht dieses Standes machte ihn zu einer nachhaltigen Stütze der Reformation noch weniger geeignet, als die Ritterschaft und die Städte; und wo die Bauern es, wie in der großen Erhebung

von 1525 zu einer naturwüchsigen Machtentfaltung brachten, da war dieselbe doch zu wenig organisirt, und beruhte zu sehr auf revolutionär-anarchischen Impulsen eines rasch verrauchenden Enthusiasmus, als daß die Reformation einen Bund mit denselben hätte schließen können. Die harte schroffe Art, wie Luther den „räuberischen und mörderischen" Bauern seinen Absagebrief schrieb und zu ihrer Vertilgung mit Feuer und Schwert aufforderte, mag für unser Gefühl etwas Verletzendes haben; aber leidenschaftlich und schroff war nun einmal die Art des großen deutschen Reformators und in der Sache leitete ihn der richtige Instinkt, daß eine Bundesgenossenschaft mit solchen anarchisch-revolutionären Erscheinungen, die in sich keinerlei Garantien schöpferischer Neugestaltung und längerer Lebensfähigkeit trugen, nur den unrettbaren Ruin der von ihm vertretenen Sache herbeiführen mußte. Die Reformation mußte der fest organisirten Macht der alten Kirche gegenüber vor allen Dingen eine feste Stellung gewinnen, und das konnte sie nicht, wenn sie sich in den revolutionären Strudel excentrischer Ausschreitungen und unklarer social-politischer Phantastik, wie sie sich in dem Bauernaufstande und in den wiedertäuferischen Excessen kund gab, willenlos hineinziehen ließ. Auch bei den nicht gerade wiedertäuferischen revolutionären Bewegungen in den Städten, wie wir sie im Verlauf dieser Darstellung kennen gelernt haben, beobachteten die Träger und Verbreiter der reformatorischen Ideen meistens eine sehr vorsichtige Zurückhaltung, und gingen mit den politischen Reformparteien in den Bürgerschaften nur so lange Hand in Hand, bis die städtischen Obrigkeiten für die Kirchenverbesserung gewonnen waren, und diese somit einen legalen Boden der Existenz und eine feste Grundlage der Weiterentwickelung erlangt hatte. Dann wurden die Apostel des reformatorischen Gedankens conservativ und traten, wie Lübecks und anderer Städte Beispiel zeigte, zu weit gehender excentrischer Ueberstürzung auf dem politischen Gebiet beharrlich entgegen, in dem richtigen Gefühl, daß die als Rückschlag zu erwartende politische Reaktion immer auch ihre Gefahren für die kirchliche Reform haben mußte, die man nur zu gern auch für die politischen und socialen Ausschreitungen der Zeit solidarisch verantwortlich machte, wenn man sie nicht gar für die eigentliche intellectuelle Urheberin erklärte.

Eine festere politische Stütze als irgendwo sonst fand die Kirchenreform in Deutschland bald an den weltlichen Reichsfürsten, von denen eine große und noch stets wachsende Anzahl theils aus wahrer innerer Ueberzeugung, theils aus politischer Berechnung sich dem Protestantismus

zuwandte. Hier fand die Reformation, wessen sie bedurfte, eine jugendlich aufstrebende Macht, deren Gestirn nicht im Niedergange sondern im Aufsteigen begriffen war; denn in dem Streben nach Erweiterung und Stärkung der landesherrlichen Gewalt verkörperte sich eben in dieser Zeit, der mittelalterlichen Zersplitterung alles politischen Lebens gegenüber, die moderne Staatsidee, zu deren Träger sich die Territorialherren, namentlich die größeren, bald mit mehr bald mit weniger Erfolg gemacht haben. Und die deutschen Reichsfürsten ihrerseits mußten, wenn sie sich ihrer Aufgabe klar bewußt wurden, bald erkennen, daß sie in ihrem Streben nach selbständiger Macht, sowohl der über ihnen stehenden kaiserlichen Centralgewalt, als den unter ihnen stehenden aus dem Mittelalter überkommenen ständischen Elementen gegenüber keinen zuverlässigeren und nützlicheren Verbündeten haben konnten als die Reformation. Denn mit dem Sieg der letzteren fiel ja der Staat im Staat, den die alte Geistlichkeits-Kirche mit ihrer eximirten Stellung, mit ihrer eigenen Jurisdiktion, mit ihrer Freiheit von Abgaben und Staatslasten bis dahin gebildet hatte, und damit eines der Haupthindernisse einer einheitlichen organischen Staatsentwickelung. Was die katholische Hierarchie verlor, mußte der landesherrlichen Gewalt zu Gute kommen. Zudem mußte auch von den reichen Gütern der alten Kirche mit ihren Klöstern und Stiftungen aller Art, wenn auch im Protestantismus ein Theil davon für Kirchen, Schulen und ihre Diener, für Armen- und Krankenpflege seine Verwendung fand, doch immer noch ein Ansehnliches für den landesherrlichen Fiskus verbleiben, und die Aussicht auf so willkommenen reichen Zuwachs der Einkünfte war ohne Zweifel in vielen Fällen ein mitbestimmender Beweggrund für den Uebertritt der Fürsten zum Protestantismus.

Die Pommernherzoge hatten in den nächsten Jahren nach dem Tode des altgläubigen Herzogs Georg es noch immer vermieden eine bestimmt ausgesprochene Stellung zur religiös-kirchlichen Reformfrage einzunehmen. Herzog Barnim, dem bei der Theilung des Jahres 1532 das östliche Pommern mit der Hauptstadt Stettin zugefallen war, stand zwar nach wie vor mit seinen Sympathien auf protestantischer Seite, und seine unaufhörlichen finanziellen Bedrängnisse mußten ihm eine Erhöhung seiner Einkünfte aus eingezogenen geistlichen Gütern doppelt wünschenswerth erscheinen lassen; aber sein Neffe, der junge Herzog Philipp von Pommern-Wolgast, hielt sich zunächst noch neutral und beide hatten das Abkommen getroffen, bei einer etwaigen Einziehung von Kirchen- und Klostergut nur

gemeinsam vorzugehen. Auch dem Herzog Philipp mußte indeß die Unhaltbarkeit der bisher eingenommenen Stellung, die sich darauf beschränkte die Dinge gehen zu lassen, sehr bald zum Bewußtsein kommen. Die religiös-kirchliche Frage bildete, so lange sie keinen Abschluß gefunden und die Reformation eine gesetzlich anerkannte Existenz erlangt hatte, einen beständigen Gährungsstoff von bedrohlichem Charakter für die ruhige Entwickelung des ganzen Landes. Hatte doch noch ganz kürzlich in Pasewalk die Bürgerschaft den altgläubigen Rath, der sich auf kaiserliche und herzogliche Mandate stützte, vertrieben und dem alten Kirchenwesen gewaltsam ein Ende gemacht. Die Entscheidung konnte ohne Gefährdung des landesherrlichen Ansehens nicht länger verzögert werden, die große nordische Fehde versetzte die Gemüther ohnehin in eine große Aufregung, und so entschlossen sich denn in der zweiten Hälfte des Jahres 1534 die beiden Herzoge, die Sache der Kirchenverbesserung ernstlich selbst in die Hand zu nehmen*). Nach mancherlei Vorverhandlungen wurde auf den 13. December 1534 ein Landtag für das ganze Herzogthum Pommern nach Treptow an der Rega ausgeschrieben; hier, wo die erste Pflegestätte der reformatorischen Ideen in Pommern gewesen war, sollte das Reformationswerk auch seinen Abschluß finden, und der Mann, welcher damals im Anfange der bedeutendste Träger der Reformation gewesen war, ward jetzt abermals herbeigerufen, um mit seinem Rath und mit seinem persönlichen Einfluß die Organisation des neuen Kirchenwesens zu unterstützen. Bugenhagen, der damals schon in Braunschweig, Hamburg und Lübeck bei der Durchführung der Reformation behülflich gewesen war, und namentlich wegen seines organisatorischen Talents und seiner Bekanntschaft mit den pommerschen Zuständen für diesen Zweck geeignet erscheinen mußte, war gleichfalls von den Herzogen nach Treptow eingeladen und hatte die Einladung angenommen. Als sich die Nachricht von der Zuziehung Bugenhagens verbreitete, machte dieselbe im Volk einen sehr günstigen Eindruck; denn bis dahin hatte man noch nicht an den Ernst der herzoglichen Entschlüsse geglaubt; schon zu oft war man getäuscht; wenn es geheißen hatte, die ausgeschriebenen Landtage sollten sich mit der Religionsfrage

*) Vergl. Kantzow p. 212 f. — Das urkundliche Material für das Folgende findet man namentlich in (v. Medem) Geschichte der Einführung der evangelischen Lehre im Herzogthum Pommern. Greifswald. 1837. — Kosegarten, De academia Pomerana etc. 1839. p. 35 ff. — Sonst vergl. auch Barthold, Gesch. v. Rügen und Pommern IV. 2. p. 262 ff. — Vogt, Joh. Bugenhagen. 1867. p. 346 ff.

beschäftigen, dann war schließlich doch nichts Anderes erfolgt, als eine Mittheilung der kaiserlichen Mandate und Reichstagsabschiede. In Bugenhagens erbetener Anwesenheit dagegen erblickte man ein Unterpfand, daß es sich jetzt um etwas Anderes handeln werde. Außer Bugenhagen war aus Pommern selbst eine Anzahl namhafter evangelischer Geistlichen nach Treptow eingeladen; aus Stralsund folgte Johann Knipstro dem Ruf. Außer ihm begaben sich von hier aus der Bürgermeister Kloke und die beiden Rathsherren Franz Wessel und Hermann Löwe als weltliche Mitglieder auf den Landtag*). Schon vor dem eigentlichen Beginn des letzteren — am 6. December — waren Bugenhagen, die geistlichen und herzoglichen Räthe zusammengetreten und hatten einen ausführlichen Entwurf für die neue Organisation des Kirchenwesens berathen, der dann den Verhandlungen des Landtags zu Grunde gelegt ward**). Es war noch ein gutes Stück Katholicismus darin enthalten; namentlich wurde dem Bischof von Kammin noch eine sehr bedeutende Macht eingeräumt; außer der Jurisdiktion in Ehesachen und dem Gerichtszwang in denselben, namentlich das Oberaufsichts- und Prüfungsrecht in Betreff aller Geistlichen; selbst das Recht der Excommunikation „um öffentliche Sünde und Vergehen gegen christliche Zucht" sollte ihm und den von ihm angestellten Visitatoren zustehen. Ueberhaupt sollte der genannte pommersche Bischof in seiner bisherigen Ehre und Würde bleiben, und alle seine Einkünfte und Nutzungen, wie er sie bisher gehabt hatte, behalten. Die Bischöfe von Roeskilde und Schwerin, von denen jener die Insel Rügen, dieser den nordwestlichen Theil des neuvorpommerschen Festlandes mit der Stadt Stralsund zu seinem Sprengel rechnete, sollten, falls sie sich der hier vereinbarten Ordnung unterwerfen und einen inländischen Stellvertreter ernennen würden, gleichfalls bei allen ihren Einkünften bleiben; andernfalls würden die Herzoge ihre Einkünfte einziehen. Neben der Predigt der reinen evangelischen Lehre wollte man im Cultus noch Manches wesentlich katholische Element conserviren; selbst die Messe sollte wenigstens den Domkirchen verbleiben; nur sollte (nach dem späteren Landtagsabschiede wenigstens) die „Wandelung" nachbleiben, wenn keine Communikanten da seien; und auch von katholischen Marien- und anderen Kirchenfesten sollten, wenn auch nicht alle, doch immer noch eine bedeutende Anzahl erhalten werden. Durch-

*) Droeges Leben Wessels a. a. O. p. 287.
**) v. Medem a. a. O. p. 161, vergl. 155 ff.

greifende Aenderungen betrafen die geistlichen Güter und ihre Bestimmung; die Domstifter sollten säcularisirt und für die Ausstattung herzoglicher Räthe und die Unterstützung von Studirenden, die sich nachher für den Staatsdienst zu verpflichten hatten, oder wie in Stettin, für die Begründung einer neuen Universität verwandt werden. In Betreff der übrigen kirchlichen Einkünfte hielt man im Allgemeinen an dem Grundsatz fest, daß dieselben für Kirchen und Schulen zu erhalten seien, doch ward dem landesherrlichen Einfluß hier durch das Patronats- und das Visitationsrecht eine leicht zu erweiternde Thür geöffnet. Die Klöster und Stiftungen sollten entweder, wie die Bettelklöster ganz aufgehoben, oder wie die anderen Mönchs- und Nonnenklöster in einer ihrer ursprünglichen Bestimmung angemessenen Weise für Pflege der geistlichen Studien, oder für arme, alte und unbemittelte Leute aller Stände verwandt werden; im Uebrigen sollte dabei dem landesherrlichen Ermessen ein großer Spielraum eröffnet werden. Das war überhaupt der leicht erkennbare Grundgedanke der reformatorischen Vorschläge, daß sie bei einer sehr gemäßigten, fast auf der Grenze des Alten und Neuen sich haltenden Abänderung des Kirchenwesens in Lehre, Kirchenzucht und Gottesdienst, doch in Betreff der ganzen weltlichen Seite desselben, namentlich der Verwaltung und Verwendung der geistlichen Güter der landesherrlichen Gewalt einen viel größeren Einfluß gestatteten, als sie unter der alten Kirche gehabt hatte.

Aber die von den Herzogen mit den Geistlichen vereinbarten Vorschläge fanden nun beim Landtage von allen Seiten Widerspruch. Die Motive waren bei den einzelnen Ständen sehr verschiedene. Der Bischof Manteuffel nebst der meist noch altgläubigen Welt- und Klostergeistlichkeit wollten überall von der Reformation nichts wissen, die in jedem Fall immer eine Schmälerung ihrer Machtstellung mit sich bringen mußte. Der Adel, der nebst den Städten im Jahre 1527 auf dem damals zu Stettin gehaltenen Landtage gegen die von den Herzogen zur Nachachtung mitgetheilten kaiserlichen Religionsmandate energisch protestirt und erklärt hatte, man wäre kaiserlicher Majestät und fürstlichen Gnaden wohl mit Leib und Gut verpflichtet, aber in Sachen der Seelen Seligkeit müsse man Gott mehr gehorchen als Menschen*), wollte jetzt von der Einführung der Kirchenreformation nichts wissen, und ermahnte in Gemeinschaft mit Bischof und Prälaten und einigen Städten die Fürsten, sich vorzusehen, was sie thäten,

*) Kantzow p. 172.

und des Kaisers Ungnade zu bedenken*). Der geheime Grund, weshalb der Adel, der früher die Reformation selbst gewünscht hatte, sich jetzt so spröde zeigte, war, daß er von den geistlichen Gütern nicht soviel erhalten sollte, als worauf er sich Rechnung gemacht hatte. Namentlich war er, wie sich dies auch später noch deutlicher kund gab, unzufrieden, daß er bei der Säcularisation der Domstifte und Klöster fast leer ausgehen, wenigstens für die Aufnahme in denselben keine besonderen Standesvorrechte genießen und den Bürgerlichen gleichstehen sollte. Nach seiner Meinung, deren Grundlosigkeit es den Herzogen allerdings leicht werden mußte darzuthun, waren insbesondere die Klöster von dem Adel für den Adel gestiftet, und sollten deshalb auch zum Nutzen des Adels verwendet werden. Daß herzogliche Räthe und Studirende oder Studienanstalten aus den Domstiftern unterhalten, daß unbemittelte Adlige neben unbemittelten Bürgerlichen in die noch zu erhaltenden Klöster aufgenommen werden sollten, genügte dem Adel bei Weitem nicht; die Verwaltung jener Stiftungen sollte ja immer vom Landesherrn und seinen Rentmeistern abhängen. Aber auch bei einer Anzahl der auf dem Landtage vertretenen Städte fanden die von den Herzogen gemachten Vorschläge in vieler Beziehung Widerspruch, und unter denen, deren Beifall sie nicht hatten, befanden sich auch die stralsunder Gesandten, wenigstens die weltlichen Deputirten des Raths; Knipstro hatte sich, wie es scheint, gewinnen lassen**).

Die Stadt Stralsund hatte in letzter Zeit schon in kirchlicher Beziehung auf gespanntem Fuß mit den Herzogen gestanden. Die letzteren hatten nach des Kirchherrn Steinwer Tode in Ausübung ihres alten Patronatrechtes über die Kirchen von Stralsund und Voigdehagen einen neuen Kirchherrn ernannt in der Person des Jakob Putkamer, eines ihrer Räthe. Es sollte offenbar, wie auch schon früher, eine Sinekure für einen begünstigten Adligen sein. Aber die Stadt hatte sich bisher beharrlich geweigert, ihn anzuerkennen; sie wollte das aus den katholischen Zeiten überkommene Institut eines Kirchherrn überall nicht mehr und behauptete, durch die Reformation sei dasselbe hinfällig geworden und die Oberleitung in kirchlichen Angelegenheiten vom schweriner Bischof auf die städtische Behörde übergegangen. Noch im Laufe des Jahres 1534 hatten die Herzoge dringliche Schreiben in dieser Angelegenheit an die Stadt erlassen;

*) Kantzow p. 214.

**) Droeges Leben Wessels p. 287.

selbst von dem Fürsten Johann von Anhalt war ein Fürschreiben für Jakob Putkamer ergangen. Insbesondere dringlich und ernstlich war das Schreiben des Herzogs Philipp, des unmittelbaren Landesherrn der Stadt, gehalten; er forderte den Rath peremtorisch auf, die genannte Persönlichkeit nunmehr als Kirchherrn anzuerkennen, ihn die alten Kirchengebräuche „nach kaiserlicher Majestät Befehl und gegebenen Abschieden" ungehindert ferner halten und ihm alle seine Einkünfte, wie er sie von Alters gehabt, zukommen zu lassen*). Die Stadt Stralsund hatte auch diesen Appell unberücksichtigt gelassen, und Jacob Putkamer gelangte nicht in den Besitz seiner Pfründe. Sollte die Stadt nun, nachdem dieser Vorgang schon das Bestreben der Landesherrn, auch die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten wieder in ihre Hand zu bekommen, ohne Weiteres die zu Treptow auf dem Landtage gemachten Reformvorschläge gut heißen, welche das Kirchenwesen der Stadt zu einem guten Theil unter den Einfluß der Landesherren oder eines katholisirenden Bischofs brachten? Die Stadt Stralsund hatte ihrer Zeit die Reformation mit eigener Kraft und auf ihre eigene Gefahr durchgeführt, als von den Landesherren noch nichts dafür und manches dagegen geschah; sie hatte ihr Kirchenwesen schon seit 1525 in reformatorischem Geiste selbstständig geordnet, besaß schon ihre eigene Kirchen- und Schulordnung nach wittenberger Muster, und wenn auch noch in den kirchlichen Einrichtungen Manches zu wünschen blieb, so stand man doch in vieler Beziehung auf einem freien, mehr protestantischen Standpunkt, als die namentlich in der Kirchenverfassung und im Cultus in unklarer Mitte zwischen Katholischem und Protestantischem sich haltenden Vorschläge. Mehr als Alles aber fürchtete man, daß der Landesherr in Folge der Durchführung der gemachten Vorschläge, die Hände in die Verwaltung und Verwendung der Güter der Kirchen, Klöster und Stiftungen bekommen würde, welche die Stadt seit der Einführung der Reformation nach eigenem Ermessen leitete. In ähnlicher Lage aber wie Stralsund, befand sich eine Reihe anderer pommerscher Städte, insbesondere auch Stettin, in denen die Reformation gleichfalls schon früher durchgeführt war, und bereits mehr oder weniger feste kirchliche Zustände sich auf der neugewonnenen Grundlage gebildet hatten, die nun alterirt werden sollten. Namentlich die Furcht, das Kirchen- und Klostervermögen

*) Die drei Schreiben des Fürsten von Anhalt, des Herzogs Barnim und des Herzogs Philipp vom 23. und 28. Februar und dem 14. März 1534 befinden sich im Rathsarchiv, Ecclesiastica Vol. I. Nr. 7, 8, 9.

herausgeben oder wenigstens landesherrlichen Visitationen unterwerfen zu sollen, scheint vieler Orten bei den Räthen und Bürgerschaften der Städte ungünstig für die herzoglichen Vorschläge gewirkt zu haben, und so kam es, daß sich neben Geistlichkeit und Adel auch eine Anzahl Städte zu Treptow in der Opposition befanden*). Einige Bedenken der Städte sind nach dem Landtage in einer, wahrscheinlich in Stralsund verfaßten Eingabe an die Herzoge zusammengefaßt, in der sich die Motive des Widerspruchs der Städte gegen die herzoglichen Vorschläge erkennen ließen. Sie remonstriren darin gegen die bischöfliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen, die sie wenigstens sehr eingeschränkt wissen wollen, sie verlangen, daß alles Gut der Kirchen und sonstige Einkünfte bei denselben bleiben, daß die in den Städten liegenden Klöster mit ihren Gütern zum Behuf der Hospitäler, Armen und Schulen bleiben sollen, während die Feld- und Jungfernklöster (außerhalb der Städte) der Verfügung der Herzoge anheimgegeben werden. Andere Bedenken bezogen sich auf die kirchlichen Patronats- und Lehnsrechte, in deren Besitz die Städte gleichfalls verbleiben wollten**). Kurz, man erkennt aus dieser späteren Zusammenstellung ungefähr, um welche Differenzen es sich zwischen den Städten und den Herzogen gehandelt haben wird.

Es kam auf dem Landtage zu keiner Einigung mit den Ständen. Der Bischof und die Geistlichkeit verschoben ihre Erklärung, der Adel ritt schon vor dem Schluß des Landtages grollend nach Hause, und auch die Opposition der bedeutendsten Städte wurde nicht überwunden. Nichts desto weniger gingen nunmehr die Herzoge auf dem einmal betretenen Wege fort. Ein Landtagsabschied wurde einseitig und formlos von ihnen erlassen, in welchem sie nach eingehender Motivirung ihres Rechts und ihrer Pflicht die Kirchenverbesserung nunmehr selbst in die Hand zu nehmen, die Grundzüge derselben in Beziehung auf Verfassung und Cultus, Bischof und Pfarrer, Kirchen, Klöster und Schulen feststellten. Manches war darin gegen die ursprünglichen Vorschläge modificirt, namentlich gilt dies

*) Kantzow p. 214. — Droege a. a. O.

**) Das Aktenstück befindet sich im Concept gleichfalls in dem Convolut Ecclesiastica Vol. I. Nr. 10b. — Zu dem Abdruck bei v. Medem a. a. O. p. 191 f. heißt es in der Einleitung, es habe noch einen später cassirten Schlußsatz, der jetzt völlig „unleserlich" sei. So unleserlich ist indeß derselbe nicht; er lautet: „Item wedeme parhußen mit eren tobehoringen mothen ock wie van oldinges by den kerken blyven"; er ist aber durchstrichen.

von dem Paragraphen über den Bischof, dem hier — wohl in Folge von Manteuffels Haltung — nicht mehr eine so ausgedehnte Gewalt beigelegt wird, als es zuerst beabsichtigt war. Im Allgemeinen aber hielt der Landtagsabschied an den früher aufgestellten Grundsätzen fest*). Zugleich begann man praktisch in Betreff der geistlichen Güter vorzugehen; eine Anzahl Klöster wurde schon im Laufe des Jahres 1535 eingezogen, andere in den nächsten Jahren. Schon im erstgenannten Jahre wurden in dem Theile Pommerns, der unsere Darstellung hauptsächlich beschäftigt, die Klöster Eldena und Neuen-Camp, im nächsten dann auch das Kloster auf Hiddensoe säcularisirt und unter herzogliche Verwaltung gestellt; die Aebte wurden mit einem Jahrgehalt oder mit einer einmaligen Aversionalsumme abgefunden, von den Mönchen die Befähigteren nach Wittenberg zum Studium gesandt, als Landpfarrer verwendet oder sonst für sie gesorgt. Bei diesem Vorgehen fanden die Herzoge eine kräftige Stütze an Bugenhagen, der auch nach dem Landtage von Treptow bis zum Sommer 1535 in Pommern, anfangs beim Herzog Barnim, dann beim Herzog Philipp verweilte und eine große Thätigkeit entfaltete. Er verfaßte hier seine pommersche Kirchenordnung in niederdeutscher Sprache, schon in demselben Jahre zu Wittenberg im Druck erschienen, und seine schon früher im Druck erschienene Uebertragung der lutherschen Bibelübersetzung ins Niedersächsische; das Gesangbüchlein und der Katechismus Luthers in denselben Dialekt übertragen, erhielten durch seine persönliche Anwesenheit eine erhöhte Wichtigkeit für die Verbreitung der Reformation im pommerschen Volk, dessen Art Bugenhagen als geborener Pommer wie kein Anderer kannte. Schon als Freund und Genosse Luthers war er überall ein populärer Mann, und daß er es bei seiner Anwesenheit wagte, dem blutheischenden Zorn des jungen Herzogs Philipp entgegenzutreten, der die Häupter des jüngsten pasewalker Aufstandes hinrichten lassen wollte, und denselben durch sein ächt christliches und festes Auftreten das Leben zu retten, konnte die Achtung und Beliebtheit, deren er sich erfreute, nur erhöhen. Mehr als Alles kam ihm dieselbe bei dem schwierigen Werk der Kirchen- und Klöster-Visitation zu Statten, welches im engeren Anschluß an die reformatorischen Maßnahmen der Herzoge bald nach dem Schluß des Landtages begann und nach dem Muster der ersten großen sächsischen Visitation vom J. 1528 durch Bugenhagen geleitet wurde. Es war ein

*) Der Abschied bei v. Medem p. 181 f.

schwieriges Werk, nicht blos weil an vielen Orten Alles erst neu organisirt werden mußte, sondern auch weil dort, wo schon Anfänge einer neuen Organisation bestanden, namentlich in den bedeutenderen Städten, eine eifersüchtige Bewachung der Selbstständigkeit auch in kirchlicher Hinsicht einer gründlichen Durchführung der Visitation und der Einrichtung gemeinsamer kirchlicher Normen für die Zukunft hindernd in den Weg trat. Ohnehin war die Zeit der großen dänischen Fehde, in der Bugenhagen in Pommern verweilte, namentlich für viele Städte eine Zeit gährungsvoller Unruhe, während der die Bürgerschaften noch weniger als sonst geneigt waren, Opfer in Bezug auf ihre Selbstständigkeit zu bringen. Man wünschte wohl in den Städten die Anwesenheit des überall verehrten Bugenhagen*), aber man war doch nicht geneigt, sich seinen Anordnungen willenlos zu fügen. So wenigstens zeigte es sich namentlich in den beiden bedeutendsten Städten Pommerns, in Stettin und Stralsund. In Stettin, wo im Frühjahr 1535 die Visitation statt fand, konnte dieselbe nur zum Theil ausgeführt werden; in Betreff der geistlichen Güter und Kirchen-Kleinode mußte sie unterbleiben, da der Rath dieselben für die Bedürfnisse der Stadt behalten zu müssen erklärte, und den Visitatoren nicht einmal den Anblick davon, was oder wie viel es war, gestatten wollte**).

In Stralsund, wo Bugenhagen später im Auftrage des Herzogs Philipp mit den beiden herzoglichen Räthen Jobst von Dewitz und Nicolaus von Klempzen, dem auch als Chronisten bekannten Doppelgänger Kantzows zur Visitation erschien, konnte er dies in dem Sinne, wie es an andern Orten geschehen war, gleichfalls nicht durchführen; da hier schon jahrelang eine eigene Kirchenverfassung bestand, und auch die Verwaltung der Kirchen-, Kloster- und Stiftungsgüter und Einkünfte durch städtische Behörden geregelt war, so war man hier nicht Willens, den bestehenden Zustand durch die herzogliche Visitation wesentlich ändern zu lassen; am wenigsten war man geneigt, derselben einen Einblick in den Bestand der geistlichen Güter und Einkünfte zu gewähren, oder ihr irgendwelchen Einfluß auf die Verwendung derselben einzuräumen. Der Rath schützte vor,

*) Dieser Wunsch ist ausdrücklich ausgesprochen in dem oben erwähnten Bedenken der Städte an die Herzoge bei v. Medem p. 193.

**) So nach Kantzow p. 218. — Uebrigens wurden doch den von den Visitatoren in Stettin bestellten Diakonen vom Rath nicht ganz unbeträchtliche, zum Kirchenvermögen gehörige Summen zur Disposition gestellt und ihrer ferneren Verwaltung anheimgegeben; vergl. den Visitationsreceß bei v. Medem p. 257.

deshalb „zu bequemer Zeit" erst mit der Bürgerschaft verhandeln und dann den Herzogen antworten zu wollen. Im Uebrigen erklärte man sich schon jetzt bereit, aus dem Fond der geistlichen Güter in angemessener Weise für Kirchen und Schulen zu sorgen, wie man es vor Gott und den Landesherren verantworten könne. Mit dieser Antwort waren freilich die Visitatoren wenig zufrieden und sie fanden sich dadurch zu einem ausdrücklichen Protest veranlaßt, der dem über die Visitation von Nicolaus von Klempzen aufgenommenen Aktenstücke einverleibt wurde; man wollte sich, wie am Schluß ausdrücklich erklärt wurde, keines den Herzogen etwa an dem Kirchensilber und anderen von den Stralsundern eingezogenen oder noch einzuziehenden geistlichen Gütern zustehenden Rechts durch Unterlassung der Visitation begeben haben. Die übrigen Vorschläge der Visitatoren bezogen sich namentlich auf die Herstellung der Superintendenturverfassung, die Ordnung der Patronatsverhältnisse und die Gehaltsnormirung der Geistlichen und Schullehrer. Ein Superintendent (oder Superattendent, wie er in dem Visitationsreceß genannt wird,) zugleich der erste Prediger an der Nicolai-Kirche, sollte über sämmtliche Prediger nicht nur der Stadt Stralsund, sondern auch der Städte und Dörfer der Distrikte Barth, Grimmen und Tribsees, sowie auch der Insel Rügen, also der früher zu den Sprengeln der Bisthümer Schwerin und Roeskilde gehörigen Theile von Pommern, das Oberaufsichtsrecht in Beziehung auf Lehre und Lebenswandel üben. Die Ernennung des Superintendenten sollte dem Rath unter dem Beirath der anderen Prediger, das Recht der Bestätigung dem Herzog zustehen, dessen altes Patronatsrecht über die Kirchen von Stralsund und Vogdehagen hier ausdrücklich wieder betont ward. Auch Putkamers, des vom Herzog bereits ernannten Kirchherrn Recht wurde ausdrücklich gewahrt, „sofern er sein Amt wahren könne und wolle"; sonst scheint Bugenhagen für die Superintendentur namentlich Knipstro ins Auge gefaßt zu haben. Der Superintendent seinerseits sollte wieder die auf die „treptow'sche Ordnung" zu verpflichtenden anderen Pfarrer ernennen und anstellen, wie dies früher in den Befugnissen des Kirchherrn zum Sunde gelegen hatte. Die Gehaltsverhältnisse sollten in der Weise normirt werden, daß der Superintendent 200 Gulden, die anderen Prediger und Kapellane von 130 bis zu 100 Gulden erhalten sollten. Bei der Nicolai-Kirche sollte eine anfangs drei-, später vierklassige Schule bestehen, an der außer dem Rektor noch fünf Lehrer mit einem Gehalt von 120 bis zu 15 Gulden jährlich angestellt sein sollten; dazu kam dann noch

der gleich bemessene Antheil der Einzelnen am Schulgeld, welches je nach den verschiedenen Vermögensverhältnissen der Eltern nach alter Sitte in drei verschiedenen Beträgen gezahlt wurde. — In Stralsund nahm man zwar alle diese Vorschläge Bugenhagens entgegen, verpflichtete sich aber nicht, sie zur Ausführung zu bringen; eine Superintendentur, wie Bugenhagen sie vorschlug, konnte man wegen des dem Herzoge vorbehaltenen Patronats- und Bestätigungsrechts nicht wollen, Puttkamers Recht wollte man so wenig anerkennen, als ein Recht des Superintendenten, die anderen Prediger zu ernennen, und diese auf die treptow'sche Ordnung zu verpflichten, mußte man auch Bedenken tragen. Die Visitation blieb hier also ziemlich resultatlos, und man konnte sie später in offiziellen Aktenstücken als „verweigert" und „abgewendet" bezeichnen*).

Die Versuche, die kirchliche, seit der Reformation gewonnene Selbstständigkeit der Stadt Stralsund zu brechen, haben sich seit der gescheiterten ersten Visitation des Jahres 1535 von Seiten der Landesherren später zu den verschiedensten Zeiten und unter den verschiedensten Formen wiederholt. Dem zähen und ausdauernden Widerstande, den Rath und Bürgerschaft von Anfang an allen solchen Versuchen geleistet haben, hat die Stadt den bis auf die neueste Zeit bewahrten hohen Grad kirchlich-communaler Selbständigkeit und die Erhaltung ihres reichen Kirchen-, Kloster- und Stiftungsvermögens zur freiesten eigenen Verwendung zu verdanken, während dasselbe sonst nur allzu leicht von dem Danaidenfaß des landesherrlichen Fiskus hätte verschlungen werden können.

Leichter als mit dem eigenen Landesherrn verständigte man sich in Stralsund über eine gewisse Gleichartigkeit in der Durchführung des Reformationswerks mit den bedeutenderen bundesverwandten hansischen Städten. Um die Mitte April 1535, also um dieselbe Zeit, in der Bugenhagen im Auftrage des Herzogs seine Visitationsreise in Pommern machte, trat zu Hamburg ein theologischer Convent zusammen, zu dem die sechs Städte Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund und Lüne-

*) So in dem Aktenstück Nr. 15 des Vol. I. Ecclesiastica vom 5. Juli 1537: obwohl man sich früher der Visitation geweigert und sie damals abgewendet, so habe man sich doch dabei erboten, daß man die Kirchen und Schulen mit gebürlicher Nothdurft versehn und mit den geistlichen Gütern so handeln wolle, als man es vor Gott und Fürstl. Gnaden verantworten könne. — Sonst ist über die Visitation zu vergleichen das von Nic. v. Klempzen geschriebene Aktenstück Nr. 11 (gedruckt in Stralf. Chroniken p. 296 ff.; vergl. Vorrede p. XLVII.;) — ferner Kantzow p. 223 f.

burg von Obrigkeits wegen ihre namhaftesten Geistlichen entsandt hatten, Lübeck den Superintendenten Bonnus, Hamburg Johann Aepinus, Stralsund Johann Knipstro, um durch Feststellung gewisser gemeinsamer Normen dem durch Wiedertäufer, Zwinglianer und andere Sectirer auf der einen, und die Päpstlichen auf der anderen Seite drohenden Zersetzungsprozeß wirksam zu begegnen*). Namentlich die Wiedertäuferei, deren Reich ja zu dieser Zeit noch in Münster in vollem Flor stand, und deren Grundsätze auch anderwärts, wie namentlich in Wismar, Verbreitung und Anhänger gewonnen hatten, wurde in der zu Hamburg vereinbarten Erklärung auf das Schärfste verurtheilt, und die Obrigkeit der Städte für berechtigt und verpflichtet erklärt, durch ernste Mandate und im Fall halsstarrigen Festhaltens solcher Ketzerei mit den Strafen des Aufruhrs dagegen einzuschreiten. Zur Herstellung und Bewahrung der Einigkeit in der Lehre und dem Cultus vereinbarte man sich dann gegen den feindlichen Andrang der extremen, sektirerischen und päpstlichen Parteien über eine Anzahl normativer Bestimmungen, die als der erste von unseren Städten gemachte Versuch, durch gemeinsame Maßregeln in der allgemeinen Auflösung der alten kirchlichen Zustände eine feste Stellung für das neue Kirchenwesen zu gewinnen, von Interesse und Wichtigkeit ist. An die Spitze stellte man die augsburger Confession von 1530 als maßgebend für alle Lehre der Prediger. Zugleich ward festgesetzt, daß in den genannten Städten kein Prediger ohne vorgängige Prüfung in den Hauptstücken christlicher Lehre und Verpflichtung auf die augsburgische Confession angestellt werden sollte. Wer in einer derselben wegen falscher und verführerischer Lehre sein Amt verloren hatte, der sollte auch in den anderen nicht geduldet werden. In Betreff des Cultus einigte man sich über eine bestimmte Reihenfolge der gottesdienstlichen Handlungen und eine Abwechselung deutscher und lateinischer Gesänge, welche letzteren man noch nicht entbehren zu können glaubte, wenn nicht aller Gottesdienst und alle „Zierlichkeit der Ceremonien" zu nichte gemacht werden sollte. Beim Abendmahl, „der öffentlichen Missa" sollte der geistliche Ornat, wie es in jeder Stadt Sitte sei, beibehalten werden. Beichte und Absolution sollte für die eines besonderen Trostes bedürftigen und die, welche zum Abendmahl gehen wollten, stattfinden. Die Kindertaufe sollte nach der von Luther vorgeschriebenen Form vollzogen und bei denen, die im Hause,

*) Cramer, Pomm. Kirchenchronikon B. III. cp. 34.

nicht in der Kirche getauft waren, nicht etwa, als ob sie ungenügend sei, wiederholt werden. Eingeschärft wurde namentlich die fleißige Erklärung des Katechismus und öfter im Jahr wiederholte Katechisationen der Jugend, um zu erfahren, was sie aus den Predigten gelernt hätte, und ihr von früh auf Zucht und Gottesfurcht einzuschärfen. Für die Kirchenzucht glaubte man des Bannes nicht entbehren zu können, doch nur gegen muthwillige und mit öffentlichen Sünden behaftete Uebelthäter, die sich trotz aller Ermahnungen nicht bessern wollten; der Bann sollte zur Folge haben, daß sie vom Sacrament ausgeschlossen und von der Kirche gestraft würden. Die Gerichtsbarkeit in Ehesachen ward, der protestantischen Grundanschauung entsprechend, als den weltlichen Richtern, nicht den Predigern zustehend bezeichnet, während man dieselbe in Treptow katholisirend in die Hände des Bischofs hatte legen wollen. Als die beste Verwendung der geistlichen Güter wurde die davon zu leistende Unterhaltung tüchtiger und gelehrter Prediger, Kirchen- und Schuldiener, und die Beförderung des Studiums bezeichnet, woran in dieser Zeit sonst Niemand etwas wenden wolle. Insbesondere ward für die Prediger eine so auskömmliche Besoldung verlangt, daß sie in ihren Städten bleiben mögen und nicht durch Armuth gezwungen werden ihren Dienst zu verlassen Daß man es überhaupt für nöthig hielt, diesen anscheinend selbstverständlichen Wunsch überall auszusprechen, ist bezeichnend genug für die damaligen in dieser Beziehung obwaltenden Zustände; wie wir dieselben früher bereits in Stralsund kennen gelernt haben, ebenso sah es auch an anderen Stellen aus.

Gerade in dem letzten Punkt hatte es in Stralsund nach wie vor seine besonderen Schwierigkeiten, den Beschlüssen des hamburger Convents nur einigermaßen gerecht zu werden; selbst die immer noch sehr mäßig gehaltenen Gehaltssätze, welche Bugenhagen bei der Visitation für Geistliche und Schullehrer als Norm aufgestellt hatte, wurden in den nächsten Jahren noch bei weitem nicht erreicht. Die Betheiligung an der großen nordischen Fehde hatte der Stadt viel Geld gekostet: sie war „mit vielen Zinsen und Renten beschwert", und konnte daher aus den sonstigen städtischen Einnahmen keinen Zuschuß zu den Bedürfnissen der Kirchen und Schulen und zu den Gehalten der Geistlichen und Lehrer leisten. Die vorhandenen Einkünfte der Kirchen, Klöster, Stiftungen, Vikarien, Lehne und Brüderschaften genügten aber nicht, davon einen tüchtigen gelehrten Mann als Superintendenten nebst den erforderlichen Predigern und

Schullehrern einigermaßen genügend zu besolden, da eine Menge anderer Personen, die für ihre Lebenszeit unterhalten werden mußten und deren Aussterben sobald noch nicht zu erwarten war, etwas davon erhielten. Da aber für Geistliche und Schullehrer nothwendig mehr geschehen mußte, als bisher geschehen war, so entschloß sich im Sommer 1537 der Rath in Uebereinstimmung mit den bürgerschaftlichen Kirchencollegien einen Theil des noch vorhandenen beträchtlichen Kirchensilbers, Kelch, Patenen ꝛc., welches doch nur ein todtes Kapital sei, zu Geld zu machen und für jenen Zweck zu verwenden, bis die Stadt aus ihren Verlegenheiten gekommen, und anderweitig soviel Einkünfte aus Vikarien, Fraternitäten, Kapitalien und Renten habe, daß man den Superintendenten und andere Kirchen- und Schuldiener davon angemessen erhalten könne*). Erst in Folge dieses Beschlusses, der allerdings für manches alte Kirchen-Prachtstück verderblich geworden sein wird, scheinen dann die Gehalte der Geistlichen und Schullehrer so hoch gebracht zu sein, daß sie den mäßigsten Ansprüchen genügten.

Inzwischen hatte aber einer der bedeutendsten Geistlichen Stralsunds, wohl mit veranlaßt durch das Ungenügende der ihm zu Gebote gestellten Einkünfte, die Stadt verlassen und war in den Dienst des Landesherrn übergetreten. Johann Knipstro hatte sich durch eine gelehrte Bildung und seine praktische Tüchtigkeit, verbunden mit einer gewissen elastischen Biegsamkeit seines Wesens, die Gunst Bugenhagens und des Herzogs Philipp erworben. Als Bugenhagens Plan hinsichtlich der stralsunder Superintendentur, für welche Knipstro in Aussicht genommen war, an dem Widerstreben der Stralsunder gescheitert war, und es zudem bei der fortdauernden Opposition des Bischofs von Kammin gegen die neue Ordnung nöthig wurde, auf eine andere Organisation der kirchlichen Oberleitung Bedacht zu nehmen, richtete der Herzog Philipp seine Blicke auf

*) Dies ist der Inhalt des in kirchlich-finanzieller Hinsicht wichtigen Aktenstücks Nr. 15 des Vol. I. Ecclesiastica (Rathsarchiv). — Dasselbe d. d. 1537 Freitag nach Visitationis Mariae (6. Juli) ist unterzeichnet von zweimal zwölf Verordneten bei den Kasten, dem Ausschuß für St. Nicolai (fünfzehn Mitglieder, darunter erstes Ladewig Vischer); Unserer lieben Frauen (elf M.), St. Jacobi (acht M.); ferner von vier Kirchenvorstehern für St. Nicolai (darunter Carsten Parow), sieben für St. Jacobi (darunter drei Rathsherren), sieben für Unsere lieben Frauen (darunter drei Rathsherren, auch Franz Wessel); am Schluß werden noch elf Personen aufgezählt, welche die Schlüssel zu dem Kirchensilber hatten, einen zu der Thür, und drei zu drei Kisten auf der Schottkammer, wo dasselbe aufbewahrt wurde.

den durch Bugenhagen ohne Zweifel warm empfohlenen Knipstro und trug ihm das Amt eines (General-) Superintendenten und damit die höchste kirchliche Stellung in dem wolgastischen Pommern an. Knipstro bedachte sich um so weniger, das vortheilhafte und ehrenvolle Anerbieten anzunehmen, als die unruhigen inneren Zustände der Stadt während des dänischen Kriegs, wo die politischen Gegensätze scharf auf einander stießen, für einen Mann von seiner gemäßigten und überall vermittelnden Denkungsweise nichts Fesselndes bieten konnten. Gern hätte man den tüchtigen Geistlichen in Stralsund noch behalten; der Rath wandte sich mit einem Gesuch an den Herzog, Knipstro der Stadt noch auf ein ganzes oder wenigstens ein halbes Jahr zu lassen. Aber der Herzog, unwillig und gereizt über die Ablehnung der Visitation von Seiten der Stralsunder, schlug das Gesuch in ziemlich ungnädiger Weise ab, und so verließ Knipstro bald nach Johannis 1535 Stralsund, wo er, mit Ausnahme der zwei Jahre seines greifswalder Aufenthalts, seit zehn Jahren gewirkt hatte*) Bei der Reorganisation der greifswalder Universität im J. 1539 ward er auch zum Professor der Theologie an derselben berufen, führte indeß dabei die Geschäfte der General-Superintendentur von Vorpommern fort**). Er war zugleich der erste protestantische Archidiakonus von Tribsees; wenigstens führte er diesen Titel, wie es scheint um sich für den pommerschen Antheil des ehemaligen schweriner Bischofssprengels als Rechtsnachfolger der alten katholischen Archidiakonen von Tribsees zu dokumentiren. Unter seiner Leitung entstand 1542 die erste pommersche Kirchen-Agende, die freilich später mannigfach abgeändert werden mußte. Mit der Stadt Stralsund blieb Knipstro auch nach seinem Fortgange stets im freundschaftlichen Verhältniß, und ging ihr mit Rath und That in kirchlichen Angelegenheiten hülfreich zur Hand***). Selbst ein Sastrow gab ihm das Zeugniß, daß er diese Stadt beim Landesfürsten und seinen Räthen nicht verhaßt gemacht habe.

Während die Städte Pommerns, wenn sie gleich nicht alle die neue kirchliche Ordnung in der von den Herzogen gewünschten Weise annahmen, doch fest zum Protestantismus standen, konnte von den andern Ständen, die auf dem Landtage zu Treptow in der Opposition gewesen waren, nicht dasselbe gesagt werden. Der Bischof Manteuffel von Kammin lehnte

*) Sastrow I. p. 111 f.
**) Kosegarten, Gesch. der Univ. Greifswald I. p. 193.
***) Stralf. Chroniken p. LII. f. — p. 300 f. — Sastrow a. a. O. p. 212.

nach Berathung mit seinen Geistlichen und mit seinen Stiftsständen die Annahme der treptower Beschlüsse ab, und wenn er gleich später, als er sah, daß die Herzoge auch ohne ihn auf der betretenen Bahn vorwärts gingen, sich im Allgemeinen zur „Annahme des Evangeliums" und zum Gehorsam gegen den Landesherrn bereit erklärte, so lehnte er doch fortwährend wenigstens eine öffentliche Anerkennung der treptower Ordnung ab, angeblich weil die Stiftsgüter in der Mark und in Mecklenburg auf dem Spiel standen, sobald der Bischof von Kammin offen den Glauben ändere. Bischof Manteuffel mit seinem Stift, dem die Herzoge mit den beabsichtigten reformatorischen Maßregeln fürs Erste auch noch nicht offen zu Leibe zu gehen wagten, verharrte in seiner Nichtachtung der neuen kirchlichen Ordnung, hielt sich mehr katholisch, als protestantisch und faßte nach unzweideutigen Anzeichen die Reichsunmittelbarkeit als Ziel seines Strebens ins Auge. Seine oppositionelle Haltung war ein Glück für die Gestaltung des Reformationswerks in Pommern; die oberhirtliche, dem Bischof von Kammin zugedachte, stark katholisirende Stellung fiel nun nothgedrungen fort, Manteuffel ward von allem Einfluß auf die Organisation der protestantischen Kirche Pommerns ausgeschlossen, und dieselbe erhielt an den beiden General-Superintendenten Johann Knipstro für Pommern-Wolgast, und Paul von Rhoda für Pommern-Stettin zwei tüchtige, der lutherischen Kirchenverbesserung eifrig ergebene Oberleiter. Auch als nach Manteuffels im J. 1544 erfolgten Tode in der Person des Kanzlers Bartholomäus Suave ein erster protestantischer Bischof von Kammin ernannt war — Bugenhagen hatte die ihm damals angetragene Würde nach einigem Schwanken abgelehnt —, hat doch das Bisthum von Kammin keine bedeutende Rolle in der kirchlichen Entwicklung Pommerns gespielt, die sich vielmehr in den General-Superintendenturen concentrirte. Zudem wurde schon seit 1556 das Bisthum einem Mitglied des herzoglichen Hauses von Pommern übertragen, und seitdem mehr und mehr zu einer hohen und einträglichen Sinekure ohne praktische kirchliche Bedeutung.

Von den beiden auswärtigen Bischöfen von Schwerin und Roeskilde, welche unter dem Katholicismus oberhirtliche Rechte über Theile von Pommern besaßen, wurde der erstere, wie es scheint ohne große Schwierigkeiten, abgefunden, als Bischof Magnus von Schwerin seit 1538 offen zum Protestantismus übergetreten war. Schwieriger gestaltete sich die Sache anfangs mit dem Bisthum Roeskilde, zu dessen Sprengel seit alter

Zeit die Insel Rügen gehörte. Als die Stadt Stralsund nach dem unglücklichen Ausgang des dänischen Kriegs auch ihre von dem Grafen von Oldenburg erworbenen Ansprüche auf die rügenschen Güter und Einkünfte des Bisthums Roeskilde hatte aufgeben müssen, trat nach der zu Treptow beschlossenen Einführung der Reformation in Pommern Herzog Philipp als Landesherr von Rügen mit dem Anspruch auf die genannten geistlichen Güter und Hebungen hervor. Wie es scheint, hatte Joachim Rönnow, der Bischof von Roeskilde, es abgelehnt, sich den Beschlüssen von Treptow zu fügen*), und so erließ nun der Herzog an die Verwalter und Nutznießer der roeskilder Bischofs-Einkünfte auf Rügen, Martin Barnekow und Hans Normann, den bestimmten Befehl, dieselben nur ihm und Niemand anders zu entrichten. Vergebens remonstrirte anfangs der Bischof; dann aber nahm König Christian III., trotzdem auch in Dänemark seit 1537 die Reformation eingeführt war, als Patron und Beschirmer der Kirche von Roeskilde, die Sache auf. Langwierige Verhandlungen mit Pommern über diese Frage folgten und die Spannung schien einmal sogar zu einem kriegerischen Bruch führen zu müssen, als der König den Unterthanen Herzog Philipps bei Verlust des Schiffes und Gutes seine Ströme und Häfen verbot; aber endlich kam es unter Vermittlung Kursachsens und Hessens am 4. September 1543 zu dem Vergleich von Kiel, in welchem die Pommernherzoge ihre Ansprüche auf die rügenschen Güter und Einkünfte des roeskilder Bisthums bis auf einige wenige ihnen von Alters her zustehende Hebungen im Betrage von 33 Gulden fallen ließen, wogegen sich der König von Dänemark für das Stift Roeskilde verpflichtete, zur Unterhaltung und Besoldung eines Superintendenten für Rügen die Summe von jährlich 100 Gulden nebst vier Last Roggen beizutragen. Der betreffende Superintendent sollte von den Herzogen von Pommern ernannt, von dem Bischof von Roeskilde aber bestätigt werden. Seit dieser Zeit blieb die rügensche Familie von Barnekow, schon vorher von dem Bischof von Roeskilde mit den genannten Gütern und Hebungen, darunter auch dem sogenannten Bischofsroggen, erblich belehnt, im ununterbrochenen Besitz derselben. Das letzte, oberlehnsherrliche Band, durch welches das Bisthum Roeskilde und damit die Krone Dänemark noch an die Kirche der Insel Rügen geknüpft war, ward

*) Vergl. den auf die Bischöfe von Roeskilde und Schwerin bezüglichen Passus bei v. Medem a. a. O. p. 161 f.

dann ein Jahrhundert später vollständig gelöst, als in den Friedensschlüssen von Roeskilde 1658 und Kopenhagen 1660 unter Anderem auch alle Gerechtigkeit Dänemarks an weltlichem und geistlichem Gut auf Rügen an die Krone Schweden abgetreten ward, die Rügen damals seit dem dreißigjährigen Kriege ohnehin besaß*).

Bedenklicher als die Opposition des Bischofs Manteuffel und des Stifts von Kammin gegen die von den Herzogen beschlossene Durchführung der Kirchenverbesserung schien anfangs der Widerstand des pommerschen Adels, der sich wohl die Reformation gefallen lassen, aber den Landesherren den Löwenantheil an dem geistlichen Gut, namentlich der Klöster, nicht gestatten wollte. Schon im Frühjahr 1535 hatte von Stettin aus die Ritterschaft in Gemeinschaft mit den Prälaten ein dringliches Gesuch an die Herzoge gerichtet, auf dem betretenen Wege einzuhalten, und bei Vermeidung der Ungnade des Kaisers, und ohne Rath der fürstlichen Verwandten von der Pfalz und von Braunschweig, wie der Prälaten und des Adels keine Veränderung der geistlichen Güter „den Fürsten und der Landschaft zu ewigem Falle" (!) vorzunehmen. Für die katholische Geistlichkeit war die Opposition des pommerschen Adels in der kirchlichen Frage eine willkommene Hülfe; der Abt des Klosters Alten-Camp bei Köln, des Mutterklosters des vom Herzog Philipp säcularisirten Klosters Neuen-Camp, wandte sich direkt an die pommersche Ritterschaft mit der Aufforderung, die Herzoge zu hindern, sich „wider gemein Recht, den Landfrieden und Abschied des heil. Reichs" an den Klöstern zu vergreifen; hatte doch derselbe Prälat ein reichskammergerichtliches Urtheil erwirkt, welches den Herzogen befahl, den treptower Beschluß aufzuheben und Religion, Gottesdienst und Verwaltung der geistlichen Güter unverändert zu lassen. Immer drohender ward dann die Haltung des Adels; im August erließ die Ritterschaft von einem eigenmächtig nach Jarmen ausgeschriebenen Versammlungstage eine abermalige Aufforderung an den Herzog Philipp, mit Einziehung der Klöster und anderer geistlichen Güter einzuhalten, und dasjenige, was dem Adel zu Erhaltung seines adligen Standes geordnet und bestätiget sei (!), nicht zu verändern; und drohend fügten die Schreiber hinzu, wenn es dennoch anders geschehen sollte, so werde man vor Gott und der Welt entschuldigt, und genöthigt sein, gebüh-

*) Vergl. Barthold a. a. O. p. 304 f. — v. Bohlen, der Bischofs-Roggen u. s. w. p. 16 f. — 29.

renden Ortes Hülfe zu suchen, — eine nicht mißverständliche Hinweisung auf den Schutz des Kaisers. Zugleich erließ die Ritterschaft ein ebenso drohendes als anmaßendes Schreiben an den wolgastischen Kanzler Nicolaus Brun, den sie namentlich für die bereits getroffenen Maßregeln verantwortlich machte; sie sagte ihm mit dürren Worten, daß er nur aus Eigennutz zum Fall und zur Unterdrückung des Adels handele; dies ferner zu dulden, sei unleidlich, und man forderte ihn daher nochmals auf, von seinem Vornehmen abzustehen*). Aber die Herzoge ließen sich nicht einschüchtern und blieben fest auf der einmal betretenen Bahn; durch Kantzows Feder ließen sie den Prätensionen des Adels, als wären die Klöster und kirchlichen Stiftungen nur für ihn dagewesen, eine ausführliche Widerlegung zu Theil werden, und traten, um für alle Fälle einen stärkeren Rückhalt zu haben, im J. 1536 auch dem schmalkaldischen Bunde bei. Noch ein paar Jahre lang frondirte der pommersche Adel; dann aber, als er sah, daß die Herzoge sich in der beschlossenen Durchführung der Reformation und der damit verknüpften Säcularisirung der geistlichen Güter nicht aufhalten ließen, erlahmte der Widerstand allmälig, und da die Herzoge dem Adel die Aussicht eröffneten, ihm wenigstens die Jungfrauenklöster oder einige derselben als Versorgungsanstalten zu lassen, so hielt man es endlich für räthlicher, lieber das Wenige, was geboten wurde, zu nehmen, als schließlich vielleicht gar nichts zu erhalten. Als im J. 1541 die beiden Herzoge Philipp und Barnim die früher nur auf zehn Jahre stipulirte Theilung Pommerns erneuerten, und sich zugleich in die fernere Besetzung der Prälaturen und Kanonikate zu Kammin, Kolberg und die bedeutendsten sonstigen geistlichen Stellen theilten, verpflichteten sie sich zugleich nicht etwa von Rechtswegen, sondern nur aus besonderer Gnade, fünf bisherige Nonnenklöster ihrer Lande, nämlich Bergen auf Rügen, Stolpe, Marienfließ, Berchen und Kolberg mit ihren Besitzungen und Einkünften als Zuchtschulen für adlige Jungfrauen zu erhalten; doch behielten sich die Herzoge außer dem Patronat und Ablager auch die anderen, ihnen von Alters aus diesen Klöstern zustehenden Hebungen und Dienstleistungen vor, und auf einem späteren Landtage von 1560, wo die Herzoge nochmals die Prätension zurückzuweisen hatten, daß die besagten Klöster vom Adel zum Unterhalt bedürftiger lediger Frauenzimmer seines Standes gestiftet und begabt seien, wurde diese Angelegenheit dahin

*) Vergl. v. Medem a. a. O. Nr. 34, 38—43.

festgestellt, daß die genannten fünf Frauenklöster zwar als Zuchtschulen und zum Unterhalt adeliger Jungfrauen beibehalten, daß aber alle Einkünfte derselben von der fürstlichen Kammer eingezogen werden sollten, wogegen die Herzoge die Alimentation der Jungfrauen übernehmen würden. Die Ausführung dieses Beschlusses verzögerte sich indeß durch den 1560 erfolgten Tod des Herzogs Philipp abermals um neun Jahre; dann erst kam die Sache in Fluß. Natürlich erhielten die Klöster, von denen später übrigens nur drei, Bergen, Kolberg*) und Marienfließ beibehalten wurden, ein protestantisches Gepräge; die alten katholischen Nonnen zwang man zwar nicht zum Uebertritt, aber man nahm nur solche wieder auf, die der evangelischen Kirche nach der augsburger Confession zugethan zu sein erklärten. Die Verpflichtung zur Ehelosigkeit fiel fort, und jede Klosterjungfrau erhielt die Freiheit, das Kloster zu verlassen und sich zu verheirathen. Im Uebrigen zeigten strenge Bestimmungen der Klosterordnung, an welche Dinge man unter dem Katholicismus gewöhnt war, und wessen man sich auch jetzt noch von den adligen Inwohnerinnen der Klöster versehen zu dürfen glaubte. Es ward bestimmt, daß eine zu Fall gekommene Klosterjungfrau mit dem Schwerte hingerichtet werden und ihr Vermögen halb dem Kloster und halb den Armen zufallen sollte. Keiner fremden Mannsperson, nicht einmal männlichen Verwandten und Freunden sollte freier Eingang und Besuch bei den Jungfrauen verstattet, und den letzteren sogar verboten sein, sich ohne erhebliche Ursachen und ohne Erlaubniß aus dem Stift zu entfernen. Zu dem Ende sollte das Kloster immer verschlossen gehalten und darin, wie zur katholischen Zeit, ein Sprechzimmer mit einem Gitter eingerichtet werden.

In Folge der soeben kurz charakterisirten Verhandlungen und Beschlüsse blieb nun auch das Kloster zu Bergen auf Rügen, das älteste des rügen-pommerschen Landes, dessen Stiftung noch unter den ersten christlichen Fürsten von Rügen fällt, auch nach der Reformation erhalten, wenn es gleich seinen Charakter in den einer protestantischen Versorgungsanstalt für unverheirathete Töchter des Adels umänderte. Häßliche Zerwürfnisse zwischen dem Klosterprobst Lippold Platen und der Priorin Anna Behr waren vorangegangen, und zeigten durch die bei dieser Gelegenheit laut

*) In Kolberg erkämpfte sich das Bürgerthum trotz des Widerstandes der Ritterschaft die Zulassung seiner Töchter zur Aufnahme in das Kloster, und erhielt von sechzehn Stellen neun für bürgerliche Mädchen.

gewordenen gegenseitigen Beschuldigungen, daß die Reform auch hier ein dringendes Bedürfniß war*).

Um dieselbe Zeit, wo der Widerstand des pommerschen Adels gegen die Durchführung der Reformation zu erlahmen begann, ward — im Herbst 1539 — auch die Universität Greifswald, die bis dahin auf dem alten Fuß, doch ohne Leben und ohne Regsamkeit fortvegetirt hatte, als eine protestantische wieder eröffnet und reorganisirt. Anfangs war die Zahl der angestellten Lehrer gering, weil die zur Verfügung stehenden Mittel sehr beschränkt waren; allmälig aber trat auch hier durch die Fürsorge der Herzoge eine Wendung zum Besseren ein; die neuen Statuten, die in den Jahren 1545 bis 1547 für die Universität abgefaßt und vom Herzog Philipp bestätigt wurden, setzten schon je drei Professoren für die theologische, juristische, medicinische, und acht für die philosophische Facultät fest, ohne daß freilich diese Zahlen schon in der nächsten Zeit immer erreicht wären. Die Herzoge ließen sich die Berufung namhafter Gelehrten angelegen sein und so ward die Universität Greifswald auch für das protestantische Pommern wieder ein Mittelpunkt geistigen Strebens und gelehrter Bildung **). Nur zwei Jahrzehnte später, in den Jahren 1560 und 1561 wurden dann auch die Gymnasien zu Stralsund und Greifswald, durch Vereinigung der älteren Kirchenschulen, begründet und wirkten als gelehrte Unterrichtsanstalten mit der Universität gemeinsam an dem Werk protestantischer Bildung ***).

Solchergestalt war die Reformation in Pommern nach allen Seiten fest begründet, als jene große Krisis in Deutschland hereinbrach, welche ihre ganze Zukunft noch einmal in Frage zu stellen schien. Der Kaiser hatte endlich die Zeit gefunden, seinen schon lange genährten Plan den Protestantismus mit Waffengewalt nieder zu werfen, zu verwirklichen. Der schmalkaldische Bund, von dem Kurfürsten von Sachsen und dem Landgrafen von Hessen geleitet, verlor die anfängliche Ueberlegenheit durch Zaudern, Ungeschick und Uneinigkeit der Führer, sowie durch des protestan-

*) Für das Obige vergl. besonders Grümbke, Gesammelte Nachrichten zur Geschichte des ehemaligen Cisterzienser Nonnenklosters Sct. Maria in Bergen auf der Insel Rügen. 1833. p. 143 ff., und die dort angeführten Stellen aus Dähnerts Sammlung Pomm. Landesurkunden.

**) Kosegarten, Gesch. der Univers. Greifswald I. p. 190 f.

***) Vergl. Zober, Urkundliche Geschichte des stralsunder Gymnasiums 1860. — Lehmann, Geschichte des Gymnasiums zu Greifswald 1861.

tischen Sachsenherzogs Moritz eigennützige Parteinahme für die Sache des Kaisers. Die mühlberger Schlacht (24. April 1547) und ihre Folgen, die Sprengung des großen und mächtigen schmalkaldischen Bundes und die Gefangenschaft seiner Häupter schien dem Kaiser und der alten Kirche, für die er kämpfte, auf lange hinaus den Sieg zu sichern; das Interim mit seinen Zweideutigkeiten (1548) war nur eine schlecht verhüllte Niederlage des protestantischen Princips, und wäre, wenn es jemals ernstlich hätte durchgeführt werden können, nur der Anfang vom Ende der Reformation gewesen. Die pommerschen Herzoge, obwohl Mitglieder des schmalkaldischen Bundes seit 1536, hatten sich doch schon in den letzten Jahren sehr lau in ihrer Theilnahme gezeigt und während des Krieges endlich in schwächlicher Halbheit eine neutrale Stellung eingenommen, um es mit keiner Partei zu verderben. Dieser Halbheit folgte die Strafe auf dem Fuße. Der siegreiche Kaiser machte ihnen schon die Neutralität, und daß sie überall Mitglieder des ihm feindlichen Bundes gewesen waren, zum Verbrechen. Eine Zeit lang befürchtete man in Pommern das Schlimmste; die Städte Pasewalk, Demmin, Greifswald rüsteten bereits zur Gegenwehr, und nach der letzteren, noch bis ins siebenzehnte Jahrhundert sehr festen Stadt, begab sich Herzog Philipp von Wolgast. Auch in Stralsund verstärkte und vermehrte man die Befestigungen; zwei neue Wälle, einer vor dem Heiligen-Geist-, der andere vor dem Tribseer-Thor wurden aufgeworfen und die beiden außerhalb der Stadt belegenen Kirchen, St. Jürgen vor dem Spitaler-Thor und St. Gertrud auf der Lastadie, nach des Zeitgenossen Berckmann Angabe ein paar schöne zierliche Gebäude, das erstere mit einer schönen Spitze, wurden zum großen Bedauern der Geistlichkeit abgebrochen*). Doch kam das Kriegsungewitter nicht bis nach Pommern; nach längeren Verhandlungen, bei denen Sastrow zuerst Gelegenheit fand sein Talent für praktische Diplomatie auf einem größeren Theater zu entfalten, wurden die pommerschen Herzoge vom Kaiser wieder zu Gnaden angenommen, aber sie mußten eine demüthigende Abbitte leisten, sich für ihr Land zur Annahme des Interim verpflichten, und eine bedeutende Geldsumme als Buße entrichten, wozu die Stadt Stralsund 10,000 Gulden zahlen mußte**). Aber die versuchte Durchführung des

*) Berckmann p. 103 f.

**) Berckmann sagt p. 112: „Item dosulvest beveden unsem forsten Philippe de hosen, und gaf vulbort und willen tho dem Interim; ock in alleme wat de keiser both, van em hebben wollte, dath he mochte wedder einen gnedigen hern averkamen . . .

Interim in Pommern fand vielfachen Widerspruch, namentlich von Seiten der Geistlichkeit. In Stralsund, wo der Rath sich dem kaiserlichen und herzoglichen Gebot gehorsam gefügt hatte, wurde der Superintendent Freder, der nach Ketelhots im Jahre 1546 erfolgten Tode an die Spitze der stralsunder Geistlichkeit berufen war, nebst seinem Collegen Alexius Grote im Jahre 1549 des Amtes entsetzt, weil er sich weigerte, dem Verbot nachzukommen, gegen das Interim zu predigen oder zu schreiben. Auch in Greifswald hatte der Rath sich fügsam gezeigt, während die Städte Stettin und Stargard Gut und Blut beim göttlichen Worte einsetzen zu wollen erklärten. Auf dem Landtage zu Stettin 1548 konnten sich die Stände nicht einigen, und während die Fürsten zur Nachgiebigkeit drängten, stellten jene der Gefahr kaiserlicher Ungnade die Gefahr ihrer Seelen gegenüber und wollten die Entscheidung dem Geringsten wie dem Höchsten selbst vorbehalten wissen*). Trotz mannichfachen Schwankens und schwächlichen Nachgebens in den leitenden Regionen zeigte indeß diese drangvolle Zeit, daß die Reformation im Volk von Pommern schon sehr festen Fuß gefaßt hatte, und daß nur offenkundige Gewalt im Stande gewesen wäre sie wieder auszurotten.

Die Gefahr ging nach fünf Jahren voll Besorgniß, Gewissensnoth und Wirrsal aller Art wieder vorüber. Das mit der alten Kirche verbündete Kaiserthum, welches schon triumphiren zu dürfen glaubte, ward von der Siegeshöhe wieder herabgestürzt durch dasselbe nach Unabhängigkeit aufstrebende Reichsfürstenthum, dessen Beihülfe es früher den Sieg über den schmalkaldischen Bund zu verdanken hatte. Ohne hinlängliche Unterstützung von den katholischen Reichsständen, welche zwar die alte Kirche conserviren, aber keine übermächtige kaiserliche Centralgewalt schaffen wollten, erlag der Kaiser der machiavellistischen Politik und der energischen Kriegführung jenes protestantischen Reichsfürsten, der einst durch seine Abtrünnigkeit von der Sache seiner Glaubensgenossen den Sieg des Kaisers entschieden und den Kurhut von Sachsen als Lohn davon getragen hatte. Der Vertrag von Passau, zu dem der Kurfürst Moritz den überraschten und verlassenen Kaiser zwang (1552), sowie der drei Jahre später abgeschlossene augsburger Religionsfriede sicherten dem deutschen

---

both sick alles tho donde, wat he van em eschede und hebben wolde. Do worden de steder, lande, borger und bure, husmann, havemann beschattet. De vam Sunde musten geven X dusent fl." u. s. w.

*) Barthold p. 334 f.

Protestantismus und im Bunde mit ihm dem zur Souveränität aufstrebenden Reichsfürstenthum die gewonnene Stellung und die Möglichkeit einer längeren ruhigen Fortentwickelung und inneren Erstarkung. Auch Pommern hatte an derselben seinen Antheil; die letzten noch in das neue Kirchenwesen hineinragenden Reste des Katholicismus konnten in aller Ruhe überwunden, die protestantischen Grundideen auf allen Gebieten des Lebens mit Muße durchgeführt werden. Die landesherrliche Gewalt, zu einem guten Theil Erbin der Macht, des Einflusses und der weltlichen Güter der alten Kirche, erstarkte auch in Pommern zusehends; konnte doch Herzog Philipp schon im Jahre 1539 es wagen, in seiner mächtigsten Stadt Stralsund einen Besuch abzustatten, ohne vorher den Rath um Erlaubniß und Geleit angegangen zu haben, — damals noch etwas völlig Unerhörtes*), — und das alte Recht der Stände des Fürstenthums Rügen, sich eventuell einen andern Herrn zu wählen, wenn die Landesherrn ihre Privilegien verletzten, weigerten die pommerschen Herzoge sich jetzt, noch ferner zu bestätigen**). Freilich machte unter den unbedeutenden und schwachen Nachfolgern des Herzogs Philipp die Erstarkung der landesherrlichen Gewalt, ohnehin gehemmt und beeinträchtigt durch die Theilungen des pommerschen Landes, wenig oder keine Fortschritte mehr; aber als dann das wieder unter einem Scepter vereinigte Pommern zu Anfang des nächsten Jahrhunderts in der Person des talentvollen Philipp II., Julius zubenannt, wieder einen tüchtigen und energischen Herrscher erhielt, zeigte sich auch hier die mächtig veränderte Lage der Dinge an mehr als einem Beispiel.

Wenn Jemand, der in seiner Jugend den gewaltigen idealen Aufschwung der Reformationszeit mit seinen hochfliegenden Hoffnungen und mit seinem stürmischen Thatendrang erlebt hatte, in seinem späteren Alter, in der nachreformatorischen Periode, die thatsächlichen Errungenschaften jener großen Bewegung der Geister überblickte, so mochten ihm dieselben im Verhältniß zu dem ersten mächtigen Anlauf wohl klein und kleinlich, und der Charakter dieser auf die Reformationsepoche folgenden Zeit nüchtern und wenig erquicklich erscheinen. Was war aus dem stolzen Traum eines großen einigen deutschen Reichs und eines starken weltgebietenden Kaiserthums geworden, welches die Schwachen schirmte, die mächtigen

*) Berckmann p. 63.

**) Erklärung vom 7. December 1539 bei v. Medem a. a. O. p. 297.

Vasallen darnieder hielt und die äußeren Feinde zu Paaren trieb? Was aus dem Traum einer Reform der Kirche an Haupt und Gliedern und der Herstellung einer deutschen Nationalkirche, deren Verwirklichung die Besten der deutschen Nation einst gleichfalls von der starken Hand eines seine Zeit verstehenden Kaisers erwartet hatten? Es waren eben Träume geblieben, die vor der nüchternen Realität der Dinge keinen Stand gehalten hatten. Die zweite Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts sah das deutsche Reich mehr in sich zerklüftet als je, das Kaiserthum abermals eines guten Theils seiner Macht beraubt, die Reichsstände in selbstischem Egoismus zur Souveränität aufstrebend, die kleinen und schwachen je länger je mehr die Beute der großen und starken, alte und herrliche Reichslande entweder freiwillig abgefallen, um ein eigenes staatliches Dasein zu beginnen, oder aber von dem begehrlichen Griff der Feinde im Westen und im Osten von dem durch inneren Zwiespalt gelähmten Körper des deutschen Reichs losgerissen. Und anstatt der gehofften Reform der Kirche an Haupt und Gliedern und einer großen einigen deutschen Nationalkirche hatte man nunmehr eine große Kirchenspaltung, eine römische Kirche, in der Alles beim Alten geblieben, und daneben eine Anzahl anderer kirchlicher Neuschöpfungen, die, obwohl von demselben protestantischen Gegensatz gegen den römischen Katholicismus ausgegangen, sich doch gegen einander abschlossen und unter einander befehdeten, wie Lutherische und Reformirte, Antitrinitarier, Wiedertäufer und andere schwärmerische Sekten. In der protestantischen Theologie bildete sich eine neue Scholastik, an die Stelle der im Katholicismus geübten Zwangs-Autorität päbstlicher und bischöflicher Decrete und Concilienschlüsse trat im Protestantismus die kleinliche Tyrannei der Glaubensformeln und der symbolischen Bücher, mit allen Zuthaten theologischer Unduldsamkeit und Verketzerungssucht; anstatt einer mächtigen Hierarchie, welche im Katholicismus der weltlichen Gewalt stolz und anmaßend gegenüber trat, hatte man im Protestantismus eine in vielen Fällen nur allzu biegsame und bis zum Servilismus den landesherrlichen Interessen sich anschmiegende höfische Geistlichkeit. Auf den nicht religiösen, theologischen oder kirchlichen Gebieten des geistigen Lebens sah es im Protestantismus zunächst auch noch ziemlich unfruchtbar aus; die Wissenschaften hatten in einer Zeit, die vorzugsweise theologisch-kirchlichen Streitfragen zugewandt war, noch kein rechtes Gedeihen; ihre Pflegestätten, die Universitäten, zeigten in der nachreformatorischen Zeit einen starken Zug zur Verwilderung, von dem selbst Wittenberg, früher

der eigentliche Brennpunkt der geistigen Neuschöpfung des Protestantismus, sich nicht frei zu halten vermochte. Auch mit dem Sinn für die Kunst sah es im Protestantismus im Allgemeinen noch ziemlich öde aus, seitdem er den Anhalt verloren hatte, den im Katholicismus der in die Sinne fallende und äußerlich prunkende Cultus gewährt hatte. Soweit die Kunst damit in Verbindung gestanden hatte, hatte sie durch den Sieg des Protestantismus nur verloren; derselbe hatte wie alle großen religiösen Neuschöpfungen, die zugleich auf eine geistige und sittliche Wiedergeburt der Menschheit ausgehen, wie vor allen Dingen das Christenthum selbst, eine abwehrende und rigoristische Haltung gegen die künstlerische Bildung der vorangegangenen Epoche und deren Erzeugnisse. Wie einst das Christenthum für die mit dem heidnischen Glauben eng verknüpfte antike Kunst verderblich geworden war, so der Protestantismus für die mittelalterlich-katholische Kunstproduktion, soweit sie im Dienst der Kirche stand; unter den stürmischen Bewegungen, unter denen er den Sieg errang, war manches werthvolle Bild zerrissen, manches schöne Schnitzwerk, mancher schöne Schrein zertrümmert; in den finanziellen Nöthen der Fürsten und Städte mußte mancher kostbare Kelch, mancher schwere Leuchter, manche reich verzierte Monstranz zum Einschmelzen in die Münze wandern; ja ganze schön gebaute Kirchen, Kapellen und Klöster wurden demolirt, verschwanden vom Erdboden oder erhielten wenigstens eine andere weltliche Bestimmung und Einrichtung. Allerdings lagen von Anbeginn auch für eine Neubildung der Kunst schon die lebenskräftigen Keime im Protestantismus, und zwar im lutherischen mehr als im reformirten; Luther selbst hatte eine ächt menschliche Freude an den Gestaltungen der Kunst, und ein Dürer, ein Holbein waren Träger des protestantischen Geistes in der Kunst; aber derselbe hatte noch keine Zeit gehabt, sich zu entwickeln und sollte erst später neue Blüthen treiben. Das politische Leben der Nation begann sich mehr und mehr in den Personen und an den Höfen der Fürsten zu concentriren; hier hatte die Beamten-Maschinerie, die mit dem modernen Staat sich bildete, ihren Ausgangs- und Schwerpunkt; es hatte Alles in diesen kleinstaatlichen Existenzen noch einen recht engen und kleinlichen Zuschnitt, die Fürsten mit ihren kleinen Höfen, mit ihrer Schreiber-Bureaukratie, mit ihrer Hoftheologie; der Adel, der der alten Unabhängigkeit, Zügellosigkeit und Ungebundenheit entsagend, den Fürsten- und Hofdienst suchte; die Städte je länger je mehr den unmittelbaren Zusammenhang mit dem großen Weltverkehr und damit die Grundlage der Macht, des Reichthums

und der Selbständigkeit einbüßend, die sie im Mittelalter gewonnen hatten, dabei aber von engherzigstem Zunftzopf und spießbürgerlichster Beschränktheit als dem letzten Niederschlag des mittelalterlichen Städtelebens bis zum Uebermaaß erfüllt; die bäuerlichen Landbevölkerungen endlich mit Diensten und Abgaben aller Art überlastet mehr und mehr in Unfreiheit und Abhängigkeit versinkend, um endlich ganz an die Scholle gefesselt zu werden. Das ist das ungefähre Bild, welches die politischen Zustände auch der besseren protestantischen deutschen Territorien noch darbieten. Und fragt man die Berichte der Zeitgenossen nach dem allgemeinen Charakter der Sittenzustände, wie sie sich ihrem Blick darstellten, so erfährt man bald, daß Rohheit, Zügellosigkeit, maßloser Luxus, Ausschweifungen aller Art und Verbrechen noch immer trotz der Reformation in erschreckendem Maaße zu herrschen fortfuhren; ja die Lehre von der christlichen Freiheit wurde wohl gar zum Aushängeschild eines sittenlosen und ausschweifenden Lebenswandels gemacht, und Luthers Name gemißbraucht, die Irreligiösität und Unmoralität dadurch zu sanktioniren. So schildert uns ein protestantischer Liederdichter das Leben und Treiben jener Zeit in folgenden charakteristischen Versen:

„Wann d' Weisheit auf der Gassen steht,
Göttlich Gerechtigkeit untergeht,
Die Wahrheit liegt verborgen;
Die Lieb Gottes ist verloschen gar,
Wir leben ohn' alle Sorgen."

„Man schreit und tobet bei dem Wein,
Jeder will evangelisch sein,
Ja mit Flüchen und Schelten;
Das Gotteswort ist lauter und klar,
Gott läßt euch's nit entgelten."

„So find't man jetzt viel freier Geselln,
Die nimmer fasten noch beten wölln,
Gott wollen sie nicht mehr ehren;
Schreiben und sagen überlaut,
Der Luther thu sies lehren."

„Der Luther lehrt Dich solches nit;
Du führst fürwahr ein bösen Sit,
Der ist Dir angeboren;
Schändliche Ding und Büberei
Hast Du Dir auserkoren." u. s. w. *)

*) Das Lied „Es ist viel Wunders in der Welt" in dem „Liederbuch aus dem sechzehnten Jahrhundert", von Goedeke und Tittmann. 1867. p. 262.

Auch auf dem Schauplatz unserer bisherigen Darstellung sah es nicht besser aus als anderwärts, und die Berichte und Aufzeichnungen aus der nachreformatorischen Zeit lassen nur zu deutlich erkennen, wie manche Schattenseiten die damaligen Zustände hatten. In materieller Beziehung klagte man über die außerordentliche Steigerung der Preise für alle Bedürfnisse des Lebens; der Hering, das Brot, das Holz war um das Zwei- bis Vierfache theurer, der Schneider nahm für eines Pflugtreibers Hosen soviel wie in Vorzeiten für einen ganzen Rock, der Schuster für ein paar Schuhe soviel, wie früher für zwei Paar. Und dazu hatte man vielfach über verfälschte Waare, unrichtiges Maaß und Gewicht zu klagen, das Tuch hatte nicht die Breite, das Laken Leinwand nicht die Länge, die Biertonne nicht den Kubikgehalt, den sie haben sollten; das Travensalz war verfälscht, das Fischergarn, was man kaufte, schlecht u. s. w. „Gott besser's!" fügt ein Zeitgenosse nach einer langen Litanei solcher Klagen hinzu*). Dazu kam die Münz-Calamität; alle gute alte kleine Münze war aus dem Verkehr verschwunden, und mit neuer schlechter verschmolzen; die Folge war, daß man nun einen Schilling, Doppelschilling oder Groschen geben mußte, wo man früher mit einem Vierken oder Witten ausreichte. Alles dieses drückte vor Allen die Armen, für die, wie man klagte, ohnehin nicht mehr soviel geschah, wie vor Alters; ihre Wohnungen fallen nieder — schreibt der vorhin angeführte Zeitgenosse — und Niemand giebt ihnen etwas. Die von Kirchen und Klöstern unter dem Katholicismus geübte Armenpflege war seit der Einführung der Reformation in Verfall gerathen, und die bürgerliche nicht hinlänglich organisirt, obwohl es auf Rügen schon eigene Armenhäuser gab. Im Hospital St. Jürgen zu Rambin auf Rügen fanden nicht mehr wie vor Alters zahlreiche Bedürftige Unterkunft und Pflege, sondern um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts gab es dort nur noch sechs arme Leute, die auch kaum vor dem Todthungern geschützt waren. „Die Kirche ist profanirt, das Predigerhaus liegt nieder, Gott weiß wo die Einkünfte bleiben, die Armen sind des mit nichten gebessert." Auch sonst gab es zu Bergen, zu Garz, zu Gingst, auf Wittow, auf Jasmund und an anderen Orten Stipendien, Häuser

*) Der rügensche Landvogt Math. v. Normann in seinem Wendisch-Rügenischen Landgebrauch p. 216; — in dem genannten Werk, sowie in den stralsunder Chroniken, Berckmann gegen den Schluß, und namentlich den Memorial-Büchern Lindemanns und Hannemanns (stralsunder Chroniken v. Zober II.) findet sich ein sehr reichhaltiges Material für die Sittenzustände der nachreformatorischen Zeit in Rügen-Pommern.

und Kapellen für Kranke und Arme. Das hatte sich aber, wie viele andere geistliche Hebungen, „verkrochen und verkrümelt", ohne daß man wußte, wo es geblieben war, und competente Beurtheiler glaubten nicht, daß auch nur die Hälfte zur rechten Verwendung gekommen war*). Ganz besonders hatten sich auch die Bauern zu beklagen, welche früher unter dem Krummstab gewohnt hatten, und jetzt durch die Säcularisation der Kirchen- und Klostergüter als Domanial-Bauern unter landesherrliche Verwaltung gekommen waren. Sie wurden jetzt viel schärfer zu Diensten herangezogen und erlitten dadurch erhebliche Nachtheile in ihrer eigenen Wirthschaft. So war eine Anzahl Dörfer des bergener Klosters den seit 1573 auf Rügen neuerrichteten Domanial-Ackerwerken zugelegt, und die Bauern wurden nun zur Ableistung der herkömmlichen Frohndienste auf denselben gezwungen. Nach der Notiz eines Klosterregisters jener Zeit wurde der Pachtroggen den Leuten zu Gelde gelassen, wegen der schweren Dienste, die sie jetzt auf den Ackerwerken zu verrichten hatten. Auch bei der Visitation des Klostes Belbuk wurde es schon im J. 1558 aktenmäßig anerkannt, daß den ehemaligen Klosterunterthanen jetzt viel mehr Dienstbarkeit auferlegt worden, als sie zu der Mönche Zeiten gethan hätten**). Zwar waren auf der Insel Rügen die Bauern im Allgemeinen zu jener Zeit noch freier und besser gestellt als anderwärts, und für ihre Betriebsamkeit und Wohlhabenheit spricht nicht nur der beträchtlich gestiegene Werth ihrer Pachtungen, sondern auch der Umstand, daß es um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts nach dem Zeugniß des rügenschen Landvogts v. Normann, der sonst den Bauern nicht gerade sehr zugethan ist, gegen frühere Zeiten nur sehr wenige wüst liegende, verfallene oder verlaufene Höfe auf Rügen gab***). Aber immer konnte doch der Bauer kein ganz freier Grundbesitzer werden und stand nur in einer Art Erbpacht, die mit mancherlei Abgaben, Dienstleistungen und Beschränkungen, namentlich bei Heirathen, Todesfällen und Besitzveränderungen belastet war†), und diese Keime wurden dann durch die fürstlichen, adligen und städtischen Grundherrschaftrn, je länger je mehr zu drückender Dienstbarkeit des Bauernstandes ausgebildet. Schlimmer, als die Bauern,

*) v. Normann a. a. O. p. 251 f.

**) Grümble a. a. O. p. 153 ff. — Balt. Studien II. 1 p. 58, 64.

***) a. a. O. p. 91, 102. — Vergl. Kantzow (Kosegarten Ausg.) II. p. 433, doch wohl etwas zu günstig aufgefaßt, wie der Vergleich mit v. Normann zeigt.

†) v. Normann a. a. O. p. 89, 85.

scheint zu der bezeichneten Zeit die Lage der eigentlich dienenden Klasse gewesen zu sein; nur so ist die von dem genannten rügenschen Landvogt berichtete Thatsache zu erklären, daß der Selbstmord stark unter den Dienstboten grassirte*); namentlich beim Adel scheinen sie eine schlimme Stellung gehabt zu haben; derselbe klagte, daß er auf seinen Gütern nicht so viel Dienstboten, als er gebrauche, bekommen könne, und den Bauern war es daher strenge untersagt, Dienstboten des Adels anzusprechen und zu miethen. Oft freilich zogen die Letzteren das Entlaufen dem Selbstmord vor, und die Stadt Stralsund war ein beliebter Zufluchtsort solcher Flüchtlinge**). Der Adel seinerseits saß, von Steuern und Abgaben frei, auf seinen Wohnhöfen und hatte auch zwei Kathen steuerfrei; nur die Kirchenabgaben mußte er wie die Bauern geben; er hatte vor Niemand zu Recht zu stehen nöthig, als vor dem Herzog oder seinem Landvogt, und sah die Aemter des Landes als seine specielle Domäne an, die er eifersüchtig, freilich nicht immer mit Erfolg, vor dem Eindringen des bäuerlichen Elements zu bewahren suchte***). Die Bürger der Städte ihrerseits suchten Adel wie Bauern möglichst von allen Handelsgeschäften auszuschließen, und für Rügen war es namentlich Stralsund, welches den Handelsverkehr mit der Landbevölkerung nach Kräften zu monopolisiren suchte. Selbst die kleineren benachbarten Städte suchte es davon auszuschließen; hatte sich doch die Stadt Barth gegen die Herzoge zu beklagen, daß die Stralsunder ihre Handlung und Kornkauf im Fürstenthum Rügen nicht dulden wollten, und ein ihnen gehöriges Schiff, welches von Rügen mit einer Ladung Korn zurückkehrte, mit gewaffneter Hand auf freiem Strom angehalten und gefangen nach Stralsund geführt hatten; Schiff und Gut war dort confiscirt, die Eigner gefänglich bestrickt†). Bedenkt man noch zu dieser egoistischen Ausbeutung der Landbevölkerungen durch die Städte ihre eifersüchtigen Rivalitäten unter einander, den immer kleinlicheren Krämer- und Zunft-

*) a. a. O. p. 160: „It is ok wol veelmalen geschen, dat sick deenstbaden sulvest mortliker wise vam levende thom dode gebracht hebben, alße gehangen, gedrenket edder sonst.“

**) a. a. O. p. 86, 99.

***) a. a. O. p. 49 f.

†) Schreiben der Stadt Barth an die Herzoge, ohne Datum, doch, da Christof Lorbeer als stralsunder Bürgermeister vorkommt, vor 1555, dem Todesjahr desselben. (Stralf. Rathsarchiv.)

geist, der sich in den Bürgerschaften geltend machte, je mehr die Städte ihre alte mächtige Stellung einbüßten, so wird man sich kaum wundern dürfen, wenn ein kleiner pommerscher Dynast — Bogislaw XIII. 1587 bei der Gründung von Franzburg — die Ansicht aussprach, daß Kaufleute und Handwerker zur Regierung unfähig seien. Wenn nun freilich derselbe nach selbstgeschaffenem Ideal an der Stelle des alten Klosters Neuen-Camp eine Stadt gründete, in der die Regierung bei Fürsten und Adel und der Betrieb der bürgerlichen Geschäfte bei allerlei „kunstreichen und bescheidenen Handwerkern" und den nothwendigen Kaufleuten sein sollte, so ist denn auch freilich diese mit hohen Ansprüchen ins Leben getretene fürstliche Stadtgründung danach gerathen und hat gezeigt, daß die Zeit für derartige Schöpfungen keinen Beruf mehr hatte*).

Werfen wir schließlich noch einen kurzen Blick auf die Sittenzustände der nachreformatorischen Zeit auf dem Schauplatz unserer bisherigen Darstellung, so finden wir auch hier keine Ausnahme von dem allgemeinen Charakter dieser Periode. Die Lockerheit der geschlechtlichen Beziehungen kennzeichnet sich durch die Klage des mehrgenannten rügenschen Landvogts Normann über die auf der Insel vorkommenden zahlreichen außerehelichen Schwängerungen, bei denen die Mütter häufig die Väter nicht einmal rechtzeitig nennen wollten**), und daß auch in der Stadt Stralsund die in diesem Punkt von der Reformation geforderte größere Sittenstrenge nicht hatte durchzudringen vermocht, zeigt ein aus dem Jahr 1560 erhaltenes Aktenstück, welches mehrere damals besonders bekannte öffentliche Frauenzimmer und Kupplerinnen aufzählt und über ihre Verbindungen detaillirte Mittheilungen macht***). In Betreff anderweitiger Vergehen und Verbrechen zeichnete sich die Insel Rügen durch Gewaltthaten aller Art, Mord und Todschlag aus. Schon Kantzow hatte zur Reformationszeit die Inselbewohner als ein „zänkisch und mortisch Volk" bezeichnet, da im ganzen übrigen Lande Pommern in keinem Jahre soviel vom Adel und Anderen erschlagen würden, als allein auf dieser kleinen Insel†), und daß

*) Vergl. Rüg.-Pomm. Gesch. II. p. 121.

**) a. a. O. p. 223.

***) „Horenregister tom Sunde, Anno 1560", in Stralf. Chroniken II. p. 196. — Auch Saftrow berichtet manches hierher Gehörige mit großer Naivität.

†) Kantzow (Koseg.) II. p. 433.

es auch in der späteren Zeit hier noch nicht viel besser aussah, bezeugt der rügensche Landvogt an mehr als einer Stelle seines oftgenannten Werks*). Und auch aus der Stadt Stralsund besitzen wir aus der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts in den chronikalischen und tagebuchartigen Aufzeichnungen dieser Zeit eine beredte Statistik von Verbrechen und Vergehen aller Art und ihrer Strafen, welche letztere durch ihren barbarischen Charakter die Unthaten selbst, die dadurch gestraft werden sollen, mitunter noch überbieten. In den dreiundreißig Jahren von 1554 bis 1587 wurden in Stralsund wegen verschiedener Vergehen gestäupt oder der Stadt verwiesen oder beides zugleich 137 Personen, durch tödtliche Verletzungen, Todschläge und Morde verloren nicht weniger als 167 Personen das Leben; gehängt wurden in dieser Zeit 46 Menschen, meist wegen Diebstahls, geköpft 38, gerädert 18, lebendig verbrannt 7 Personen wegen schwererer Verbrechen, eine Kindesmörderin wurde in einen Sack genäht und ersäuft, zwei Frauenzimmer gar lebendig begraben, und zwar die eine lediglich wegen Diebstahls**). Allerdings war diese Todesart wegen Diebstahls nach altem lübischen Criminalrecht gesetzlich für das weibliche Geschlecht***); aber furchtbar genug war doch, daß sie noch im Jahre 1567, wenn auch nur ausnahmsweise, wegen einer solchen Ursache zur Anwendung kommen konnte.

So bietet die nachreformatorische Zeit im Einzelnen und aus der Nähe betrachtet, noch viel Unfertiges, Kleinliches, Unerquickliches und Rohes, und ein Fortschritt, wie man ihn nach dem mächtigen Aufschwung zu Anfang des Jahrhunderts hätte erwarten mögen, springt nicht in die Augen. Es ist aber eine Zeit der nüchternen Verarbeitung des Errungenen, wie sie in der Geschichte auf jene hervorspringenden Epochen zu folgen pflegen, in denen große neue Ideen mit schöpferischer Kraft in die Menschheit eintreten. Wie im körperlichen Organismus auf die genußvollen und angenehm erregten Augenblicke des Mahls die langsamere und beschwerlichere Arbeit des Verdauungsprocesses folgt, in dem der Körper die neu aufgenommenen Speisen und Getränke in Fleisch und Blut zu verwandeln,

*) Vergl. unter Andern a. a. O. p. 21. 22.

**) Hannemanns Memorialbuch, Stralf. Chroniken II. a. a. O. p. 153. 165. — Vergl. Zober, Ueber Gerh. Hannemanns Memorial-Buch in Balt. Studien VII. 2, auch als besonderer Abdruck.

***) Rüg.-Pomm. Gesch. II. p. 153.

oder das Unbrauchbare auszuscheiden hat, so hat auch die Menschheit die Errungenschaften der schöpferischen Momente idealer Erhebung dann in harter, nüchterner und langwieriger Arbeit sich anzueignen und für alle Gebiete des Lebens in Fleisch und Blut zu verwandeln. Da mißt sich der Fortschritt nicht nach Jahrzehenten, kaum nach Jahrhunderten, und je tiefgreifender, inhaltreicher und bedeutungsvoller die in das Leben der Menschheit eingetretene neue Idee oder ideale Thatsache ist, um so länger dauert es, bis sie nach ihrem vollen Umfange verarbeitet werden und auf allen Gebieten zur Erscheinung gelangen kann. So war das Christenthum noch ein Jahrtausend nach seinem Eintritt in die Geschichte nur sehr unvollkommen in dem Leben der Völker durchgeführt, und an der Verwirklichung der vollen Consequenzen der Reformation des sechzehnten Jahrhunderts haben wir noch jetzt zu arbeiten. Wenn man aber ihre Wirkungen gegenwärtig aus der Perspektive dreier Jahrhunderte betrachtet, so kann über den gewaltigen Fortschritt, dessen Markstein sie bildet, kein Zweifel sein. Die ganze geistige Atmosphäre der protestantischen Culturentwicklung, die Vertiefung und Verinnerlichung auf dem religiös-kirchlichen Gebiet, die Klärung des Denkens, die Befreiung der Wissenschaft von hierarchischem Zwang, die ganze Gestaltung unserer Literatur, unseres Schul- und Unterrichtswesens, auf dem sittlichen Gebiet das Streben nach innerer bewußter Durchdringung der Freiheit und Autorität, die tiefere Erfassung der sittlichen Aufgaben in Familie, Gemeinde, Staat und Gesellschaft, der strengere Ernst der Pflichterfüllung, die als ein kategorischer Imperativ an den Menschen herantritt und keine Abweisung oder schweigende Abfindung duldet: — diese ganze geistige Atmosphäre des Protestantismus, die durch tausend Kanäle selbst auf das Denken und Leben der katholischen Völker anregend und befruchtend hinübergewirkt hat und noch wirkt, ist erst möglich geworden durch die Reformation des sechzehnten Jahrhunderts, welche ihren schöpferischen Ausgangspunkt und ihr erstes Fundament gebildet hat. Und indem sie in Deutschland ein Bündniß schloß mit der jugendlich aufstrebenden Macht weltlicher Landesherren im Gegensatz zu der alternden Kaisermacht und zu der katholischen Kirche, legte sie, wenn gleich die nächste Wirkung eine noch mehr zersetzende und auflösende war, doch den Grund auch jener politischen Wiedergeburt der deutschen Nation, deren volle Consequenzen erst die Gegenwart zu ziehen im Begriff steht. Denn die protestantische Großmacht, welche gegenwärtig anstatt des katholischen spanisch-habsburgischen Kaiserthums an die Spitze

Deutschlands getreten ist und das schwere Einigungswerk mit starker Hand ins Leben zu führen begonnen hat, ist hervorgegangen aus der Reihe jener aufstrebenden Reichsstände, die sich unter das Banner des Protestantismus stellten, und haben die Hohenzollern in Brandenburg, deren Erbtheil auch Pommern werden sollte, die Sache der Reformation auch nicht im ersten Anfange, sondern erst ein paar Jahrzehente später zu der ihrigen gemacht, so haben sie dafür im Laufe der Jahrhunderte das protestantische Prinzip, im Großen und Ganzen betrachtet, um so fester bewahrt und um so energischer durchgeführt.

Anhang.

I.

Nachträgliches zu Rügensch-Pommersche Geschichten I bis IV.

1. Der Tjarnaglofi der Knytlinga-Saga.

Im ersten Theil der Rüg.-Pomm. Geschichten p. 36 habe ich die Vermuthung ausgesprochen, daß der Wendengott Tjarnaglofi der Knytlinga-Saga, der den Dänen erst im dritten Jahr nach der Eroberung Rügens in die Hände fiel, kein anderer gewesen sei als der bekannte Triglaw. Bei näherer Erwägung habe ich indeß gefunden, daß es wahrscheinlich ein eigener Gott in der Reihe der schwarzen Götter gewesen ist. Der Name bedeutet: der Schwarzköpfige; Tjarnaglofi der Saga = wendisch Czernaglowy von czerna glowa, Schwarzkopf; das nordische tj entspricht in der Aussprache annähernd dem slavischen cz. Es existirte nun in Neuvorpommern schon in alter Zeit ein Ort des Namens Czernaglowa, das heutige Dorf Zarnekla, nordwestlich von Loitz; der letztere Name ist nur corrumpirt aus Czernaglowa; unter diesem Namen kommt es schon im Jahre 1242 vor in der Urkunde, in welcher der Ritter Detlev von Gadebusch der Stadt Loitz lübisches Recht und mehrere Besitzungen verleiht, unter den letzteren auch die beiden Dörfer Drusdowe (heute Drosedow) und Zarneglowe (heute Zarnekla)*). Der letztere Ort war in alter Zeit offenbar die Hauptverehrungsstätte des gleichnamigen Gottes gewesen, und hatte davon, wie Perun (Prohn) und andere Orte den Namen erhalten. So erklärt es sich auch, daß dieser Gott, der tief im neuvor-

*) Fabricius, Rüg. Urkunden II. Nr. XLI.

pommerschen Festlande in waldiger Gegend nach der Peene zu seine Verehrungsstelle hatte, den Dänen erst einige Jahre nach der Eroberung Rügens, wahrscheinlich bei einem Streifzuge, den sie aufs Festland machten, in die Hände fiel.

2. Der landesherrliche Vogt in Stralsund und Greifswald.

Im zweiten Theil der Rügensch-Pommerschen Geschichten p. 126 ff. war ausgeführt, daß die innere, mehr und mehr zur vollen Selbständigkeit drängende Entwickelung unserer größeren Städte namentlich auch in Betreff des die landesherrliche Gewalt vertretenden Vogts dahin geführt habe, seine Befugnisse mehr und mehr in den Bereich der städtischen Selbstregierung hineinzuziehen. Als ein Glied in der Kette dieser Entwicklung, die erst später, im fünfzehnten Jahrhundert, mit dem Verkauf der Vogtei an die Stadt vollständig zum Abschluß gelangte, erscheint in Stralsund die seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts hervortretende Unterscheidung eines Ober- und eines Untervogts, von denen jener mehr den Glanz und die Würde der Stellung, wohl nebst einem Theil der Sporteln, dieser aber die praktische Bedeutung für die Stadt und die eigentliche Besorgung der laufenden Geschäfte hatte*). Die erstere Würde wurde vom Fürsten im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, wo jene Unterscheidung zuerst auftaucht, meist an begünstigte adlige Vasallen verliehen, doch finden wir sie etwa seit dem Ende des dritten Jahrzehents des genannten Jahrhunderts als erblichen Lehnbesitz der städtischen Patrizierfamilie Wesent, wodurch sie dann auch in den Bereich der städtischen Souveränetät gezogen war, die bereits früher das Recht der Zustimmung zur Ernennung des Untervogts und bald die letztere selbst erworben hatte.

Meine Ansicht, daß die Unterscheidung eines Ober- und Untervogts in unseren größeren Städten keine ursprüngliche Einrichtung gewesen, sondern sich erst seit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts aus dem Verlauf der Entwicklung des Verhältnisses der verschiedenen städtischen Regierungsfaktoren, namentlich der Vogteigewalt und des Raths, hervor-

*) Vergl. Rüg.-Pomm. Gesch. III. p. 63.

gebildet habe, ist seitdem von Dr. Klempin in seiner Einleitung zu Kratz, Die Städte der Provinz Pommern, als unrichtig bezeichnet (p. XLVI. Anmerkung). Klempin meint hier: der Obervogt habe immer zu den landgesessenen Vasallen gehört, und über Stadt und Land in seiner Vogtei geboten, der Untervogt sei aus der Mitte der Bürgerschaft genommen, was freilich nicht ausschloß, daß er auch ritterschaftlichen Standes sein konnte, und seine Funktionen beschränkten sich nur auf die Stadt. Die Aemter des Obervogts und Untervogts seien schon seit der Gründung einer Stadt vorhanden gewesen. Eine Verdoppelung des Stadtvogts habe nicht stattgefunden. — Dieselbe Ansicht hat dann Bürgermeister Francke ausgesprochen und ausführlicher zu begründen gesucht in seinem Aufsatz „Abriß der Geschichte der Stralsunder Stadtverfassung" in Baltische Studien XXI. Heft 2. p. 56 f.

Bei nochmaliger Prüfung der hier in Betracht kommenden Urkundenstellen vermag ich indeß auch jetzt die Ansicht der beiden genannten Forscher mir nicht anzueignen, muß im Wesentlichen vielmehr die früher von mir vertretene Auffassung aufrecht erhalten. Ich beginne im Folgenden mit der späteren Zeit, zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, wo die Unterscheidung eines Ober- und Untervogts zuerst hervortritt. Die hier zunächst in Betracht kommenden Stellen sind die folgenden:

Zum Jahr 1301 heißt es im Stadtbuch in einer Untersuchungssache über Raub, an einer Leiche verübt (Spolium quod dicitur rerof): „tunc temporis fuit magnus advocatus Arnoldus de Ost, subadvocatus Borchardus"*).

Ferner in einer Urkunde Wizlaws III., des letzten Fürsten von Rügen, vom Jahre 1319: „in qua (sc. civitate Sundensi) subadvocatus nullo modo ponendus est absque consensu et voluntate consulum et oldermannorum, aut ipsi judicabunt pro nobis et semet ipsis, ne quis judicio negligatur"**).

Endlich in der Urkunde, welche nach dem Anfall des Fürstenthums Rügen an Pommern die beiden Herzoge Otto und Barnim von Pommern zur Bestätigung der Landesgerechtsame des rügenschen Fürstenthums ausstellten: „Advocatos generales et majores ponemus de consilio et consensu vasallorum et consulum antedictarum civitatum, et

*) Abgedruckt bei Brandenburg, Geschichte des Magistrats der Stadt Stralsund p. 3.

**) Fabricius, Rügensche Urkunden IV. 3 p. 58.

ipsi consules subadvocatum eis ponent, ad hoc consilio majoris advocati requisito*).

Man beachte zunächst die Steigerung in den beiden letzten Stellen: 1319 unter dem letzten Fürsten von Rügen war noch nicht die Rede von einem Recht der Zustimmung der Stadt für die Ernennung des Obervogts; nur der Untervogt sollte nicht gegen ihren Willen ernannt werden, widrigenfalls die Stadtbehörden das Recht haben sollten, selbst im Namen des Herzogs zu richten. Im Jahre 1327 dagegen ist das Zustimmungsrecht, welches die Stadt 1319 nur erst bei dem Untervogt hatte, schon auf den Obervogt übergegangen; derselbe darf vom Landesherrn nicht gegen ihren Willen ernannt werden. Den Untervogt dagegen, den 1319 noch der Landesherr ernannte, wenn gleich schon unter Einwilligung der Stadt, ernennt die letztere 1327 schon selbst, und ist nur gehalten, bei dieser Ernennung zuvor den „Rath" (consilium) des Obervogts einzuholen; der Zustimmung (consensus) des letzteren bedurfte es nicht einmal mehr. Man sieht hier, wie rasch es mit der Ausdehnung der städtischen Machtbefugnisse in Betreff der Vogteigewalt ging. Allerdings lag zwischen 1319 und 1327 das Aussterben des rügenschen Fürstenhauses, und die stürmischen Zeiten des rügenschen Erbfolgekriegs, wo gerade die Städte wesentlich dazu beitrugen, daß die rügensche Erbschaft den Pommernherzogen erhalten blieb, scheinen von den größeren Communen mit Glück benutzt zu sein, um ihre Gerechtsame auszudehnen.

Zunächst ist nun bei der zuletzt angeführten Stelle ein Mißverständniß Franckes zu berichtigen, wodurch sich denn ein Theil der von ihm mir gemachten Einwände von selbst erledigt. Er setzt bei mir die Ansicht voraus, als ob ich bei den advocati generales et majores nur an obere Stadtvögte gedacht hätte, und wendet dagegen ein, daß namentlich der Ausdruck „generales" nicht auf einen Stadtvogt passe. Das ist, was den letztern Ausdruck betrifft, ganz richtig; ich habe aber nirgends gesagt, daß ich bei den advocati generales et majores nur an obere Stadtvögte gedacht wissen wollte; ich hatte die betreffende Stelle nur als Belegstelle unter dem Text angeführt, weil die oberen Stadtvögte ebenso wie die oberen Landvögte unter den adv. generales et majores zusammenbegriffen sind. Die advocati generales sind die über die ganze Insel

*) Bei Brandenburg a. a. O. aus Dähnerts L. C. I. 427.

Rügen gesetzten Landvögte*), eine centralisirende Behörde die nur auf der Insel Rügen, nicht aber auf dem rügenschen Festlande und in der Stadt Stralsund speciell etwas zu sagen hatte. Doch hatte die Stadt auch bei ihrer Ernennung wegen ihrer bedeutenden Besitzungen auf der Insel und der engen Beziehungen derselben zur Stadt Stralsund ein sehr wesentliches Interesse und hatte sich daher von den pommerschen Herzogen das Zustimmungsrecht gesichert, so daß keine Persönlichkeit zu dieser wichtigen Stellung wider ihren Willen ernannt werden durfte — ein Recht welches später in dem auch von Francke angeführten Fall mit Papenhagen praktisch geltend gemacht ward. Papenhagen, ein in Stralsund mißliebig gewordener und verfesteter Patrizier, wollte Landvogt der Insel Rügen werden und die Stralsunder machten schließlich mit Erfolg ihr Einspruchsrecht geltend**).— Die advocati magni oder majores, wie sie in der letzten oben angeführten Stelle von 1327 heißen, waren nicht gleichbedeutend mit den generales, wie Francke anzunehmen scheint; schon die Stelle selbst enthält einen Fingerzeig, daß ein Unterschied zwischen beiden ist, indem es am Schluß nicht heißt, es solle vom Rath bei Ernennung des Untervogts consilium generalis et majoris advocati eingeholt werden, sondern nur majoris advocati. Die Obervögte majores oder magni advocati waren nämlich keine anderen als die Beamten, welche den Vogteien, sowohl den ländlichen als den städtischen, überhaupt vorstanden, die advocati schlecht hin; majores oder magni advocati heißen sie nur im Gegensatz zu den Untervögten, den subadvocati, deren es in den ländlichen Vogteien ebenso gut gab als in den Städten. Daß die magni oder majores advocati kein anderes Amt bezeichnen sollen als das der advocati, erhellt unter Anderen daraus, daß derselbe Arnold von Osten, der nach der oben zu Anfang aus dem Stadtbuch mitgetheilten Stelle im Unterschied von dem Untervogt als magnus advocatus, Obervogt, bezeichnet ward, anderweitig (1302) urkundlich advocatus schlechtweg heißt***). Ferner werden in einer gleichzeitigen

*) Daher „advocatus terre Ruye" in der auch von Francke angeführten Stelle über Papenhagen. Die centralisirende Institution der Landvögte der ganzen Insel scheint keine ursprüngliche Einrichtung gewesen zu sein, sondern erst aus der Regierungszeit des letzten Fürsten von Rügen zu datiren; sie wird, soviel mir bekannt, im 13. Jahrhundert nicht erwähnt.

**) Rüg.-Pomm. Gesch. III. p. 80 ff.

***) Vergl. die Urkunde des Fürsten Wizlaw II. von Rügen vom Jahre 1302, Peter- und Pauls-Tag, Stralsund, bei Fabricius, Rüg. Urkund. III. Nr. 493 am Schluß unter den Zeugen.

Urkunde des Fürsten Wizlaw II. von Rügen vom J. 1300, wodurch zweien Dörfern in der Vogtei Bergen auf Rügen ein fürstliches Domanialgrundstück von 16 Hakenhufen verkauft wird, nur Vögte und Untervögte advocati und subadvocati unterschieden; nachdem aufgezählt ist, was die Käufer dafür jährlich dem Fürsten und seinen Erben entrichten sollen, heißt es weiter:

Advocato dabunt de quolibet unco unum coretz siliginis vel solidum denariorum; *subadvocato* dabunt unum coretz avene pro gustinge . . . . . Item nupcias liberas habebunt, equos et canes dominorum non tenebunt, a vecturis et procuracionibus *advocatorum et subadvocatorum* erunt liberi et exemti*).

Aus dieser Stelle erhellt es gleichfalls deutlich, daß die mitunter als magni, majores advocati bezeichneten Beamten keine anderen sind, als die, welche sonst gewöhnlich advocati schlechthin heißen. Damit stimmt endlich, daß in der Urkunde, in welcher Herzog Bogislaw V. 1338 die Gerechtsame des Landes Rügen nochmals bestätigt, an Stelle der 1327 genannten advocati generales et majores zu deren Ernennung die Einwilligung der Vasallen und Städte erforderlich sei, die Bezeichnung advocatus schlechthin getreten ist**).

Solcher Vögte oder Obervögte gab es auf der Insel Rügen wie auf dem zum Fürstenthum gehörigen Festlande mehrere; auf dem letzteren, welches hier wegen der Stadt Stralsund in Betracht kommt, gab es im Anfang des 14. Jahrhunderts landesherrliche Vögte zu Loitz, Grimmen, Tribsees, Barth, Prohn und Stralsund, in älterer Zeit auch zu Richtenberg, Saal, und auf der Insel Zingst***). Der Vogt von Stralsund stand hier als Gleicher unter Gleichen; weshalb, wie Francke meint, der Ausdruck magnus advocatus für einen Stadtvogt ungeeignet wäre, ist durchaus nicht einzusehn; bedenkt man, daß der Vogt von Stralsund, worunter ich den Obervogt verstehe, nicht nur die eigentliche Stadt, sondern auch das bedeutende nächste Landgebiet derselben unter sich hatte, daß selbst die im

*) Die Urkunde d. d. Ginxt, 1300, am Tage des Apostels Mathias, bei Fabricius a. a. O. Nr. 470.

**) „Addentes eisdem, quod nullum advocatum nec officialem aliquem statuere debemus in eadem terra Ruye, nisi etc."

***) Vergl. Fabricius, Rüg. Urk. II. p. 90 f. III. p. 68 f. — Außer den Landesherren hatten auch die Klöster Vögte, ebenso große Vasallen, so der Ritter Heinrich Mörder 1289, die Herren von Putbus (oder Vilmnitz) 1310; vergl. Fabricius a. a. O. IV. Nr. 601 am Schluß.

MUZEUM REGIONALNE
78-400 SZCZECINEK
ul. Ks. Elżbiety nr 6

ganzen Fürstenthum sowohl auf der Insel als auf dem Festlande zerstreuten Besitzungen der Stadt, städtischer Stiftungen oder einzelner Bürger unter städtischer Gerichtsbarkeit standen, so wird man sagen müssen, daß der Jurisdiktionsbezirk des Vogts von Stralsund, sowohl was die Kopfzahl als was den Wohlstand seiner Insassen betrifft, ein viel bedeutenderer war, als der seiner andern Collegen; will man ihn in der oben angegebenen Beziehung auch als Landvogt auffassen, so ist dagegen nichts einzuwenden, nur erinnere man sich, daß er jene ländliche Jurisdiktion eben nur als Stadtvogt von Stralsund hatte, sofern ländliche Besitzungen der Stadt oder ihrer Bürger unter seiner Jurisdiktion standen. Wenn Francke also die Sache so darstellt, als habe der Stadtvogt von Stralsund unter einem Landvogt gestanden, indem durch subadvocati nicht untere Stadtvögte, sondern die Stadtvögte überhaupt bezeichnet sein sollen, so widerspricht dem die Sachlage, wie sie soeben aus den Urkunden dargelegt ist.

Ueberhaupt würde die Ansicht, wonach der Stadtvogt als Untervogt unter einem Landvogt, der einem größeren District vorgestanden hätte, gestellt wäre, wenig harmoniren mit dem, was wir sonst über Stellung und Geschichte unserer deutschen Städte in ältester Zeit wissen. Dieselben bildeten eigene aus der alten wendischen Castellaneiverfassung herausgehobene kleinere Ganze für sich. Etwas anders gestalteten sich allerdings die Verhältnisse dort, wo die Städte sich neben alten wendischen Burgen und Burgflecken entwickelt hatten, wie von pommersch-rügenschen Städten Barth, Tribsees, Loitz, Grimmen, Garz auf Rügen; hier war der landesherrliche Castellan des Schlosses, der als höchste Verwaltungs- und richterliche Behörde dem ganzen District vorstand, auch für die neben dem Schloß sich bildende neue deutsche Stadt der naturgemäße Vertreter der landesherrlichen Rechte oder Vogt. Er vereinigte also in seiner Person die Funktionen eines Land- und Stadtvogts, ohne daß man selbst hier sagen könnte, der Stadtvogt sei dem Landvogt untergeordnet gewesen, denn die deutschen Städte, selbst die kleineren wie die oben genannten, hatten von Anfang an kraft besonderer Bewidmungen des Landesherrn ihr eigenes Recht und ihre selbstständige Verwaltung, wodurch die Rechte des landesherrlichen Vogts ihnen gegenüber in ganz bestimmte Grenzen eingeschlossen wurden. Noch selbstständiger standen unsere größeren Städte deutscher Gründung, wie Stralsund und Greifswald; sie waren nicht aus dem Verhältniß von Burgflecken hervorgegangen und hatten keinen wendischen Castellan neben sich, sie hatten vielmehr soviel bekannt von vornherein ihren eigenen Vogt;

Bibliothek der K. Gen.-Commission f. d. Brandenburg u. Pommern zu Frankfurt

daß derselbe, wie Francke und Klempin meinen, als Stadtvogt unter einem Landvogt gestanden, der einem größern District vorstand, dafür liefern die Urkunden keinen Beweis*). Die Unterscheidung eines Ober- und Untervogts, die wie früher gezeigt nicht für jene Ansicht geltend gemacht werden kann, weil auch der Obervogt ein Stadtvogt ist**), findet sich auch noch nicht einmal in der älteren Zeit; im ganzen dreizehnten Jahrhundert ist in Stralsund und Greifswald in Urkunden und Stadtbüchern nur vom Vogt (advocatus) schlechthin die Rede, sei es, daß er bei Verträgen der Städte unter einander, sei es in Schreiben fremder Souveräne, sei es beim Erlaß einer Hafenordnung, sei es bei der Ausstellung öffentlicher Urkunden als Zeuge, sei es daß er als Beisitzer des städtischen Gerichts erwähnt wird***) Aus Greifswald haben wir überdies ein direktes Zeugniß, daß es dort 1264, also 14 Jahre nach Bewidmung der Stadt mit lübischem Recht, nur einen Vogt gab, der dort etwas zu sagen hatte, und bei der Analogie der Verhältnisse, wie sie damals in unseren größeren Städten Stralsund und Greifswald statt fand, ist die betreffende Urkunde auch für Stralsund in dieser Beziehung von Wichtigkeit. Die Urkunde lautet folgendermaßen†):

„Wartislaus Dei gratia dux Demminensis, fidelibus suis burgensibus in Grypswold suae dilectionis integritatem. Quoniam incommoda quae de diversis casibus suboriri poterunt pro possibilitate modulo sunt cavenda, universitati vestrae plenam damus ex parte nostri nec non successorum nostrorum, potestatem defendendi, prohibendi vos ipsos, murum opponendi, ne aliquis contra

---

*) Nach Francke a. a. O. p. 22 hätte der magnus advocatus, unter dem der Vogt von Stralsund gestanden haben soll, in der ältesten Zeit auf der Burg zu Prohn, später wohl zu Bogdehagen seinen Amtssitz gehabt. Für beides fehlt aber jeder Beweis. Der Vogt von Prohn wird, soviel mir bekannt, in den ältesten Urkunden nur als Vogt schlechthin bezeichnet (advocatus), ebenso wie der von Stralsund auch. Von einer Unterordnung des einen unter den anderen findet sich nirgends eine Andeutung, sowie nirgends davon die Rede ist, daß der Vogt von Prohn zu Stralsund irgend welche oberrichterliche oder sonstige amtliche Funktion ausgeübt hätte. Daß zu Bogdehagen rgend einmal ein Obervogt von Stralsund gesessen, ist gleich unerweislich. Es allein aus dem Namen zu schließen, wäre doch allzu gewagt.

**) Auch in späteren Zeiten, als die Obervogtstelle bereits vom Rath besetzt wurde, gab es neben dem Richtvogt, wie der Obervogt damals hieß, einen Untervogt in der Stadt, andere außer der Stadt; vergl. Brandenburg, Geschichte des Magistrats von Stralsund p. 40.

***) Vergl. darüber Rüg.-Pomm. Gesch. II. p. 125.

†) Gedruckt bei Dähnert, Pomm. Bibl. III. p. 407.

justitiam castrum aut aliquam munitionem in terminis Grypswold construat aut aedificet in vestrum vestrorumque successorum praejudicium aut gravamen. *Volumus itaque ut in eadem civitate nostra unum sit forum, unus advocatus, et idem jus, quod nostra dinoscuntur privilegia continere.* Cum autem haec agerentur, hi testes astabant: Heinricus Ursus, Bartholdus advocatus, Henricus mareschalcus, Lippoldus Ursus, Theodoricus Ursus, Gherwin Stange, Domoslaus, milites, Hermannus Magnopolus domicellus, et alii quam plures. Et ut res gesta rebus obtineat firmitatis, sigillo nostro praesentem paginam communimus. Datum Dersin anno gratiae 1264. 16. Calend. Junii."

Es erhellt, daß die nachdrückliche Betonung des einen Vogts, der in Greifswald etwas zu sagen haben sollte, der Vorstellung von zwei Vögten, einem Landvogt und einem Stadtvogt, der jenem untergeordnet, geradezu widerspricht. Um den für meine Ansicht sprechenden Consequenzen dieser Stelle zu entgehen, hat Klempin in derselben nur den Sinn finden wollen, daß der Unterschied zwischen der Alt- und Neustadt, welche bisher als besondere Städte unter gesonderter Verwaltung bestanden hätten, wie es bekanntlich auch bei Alt- und Neu-Salzwedel längere Zeit der Fall gewesen, aufhören und beide zu einer Stadt vereinigt werden sollten, der Verwaltung und Handelsverkehr gemeinsam wäre. Allein dem steht entgegen, daß von dem Unterschied der Alt- und Neustadt Greifswald in der ganzen Urkunde überall gar nicht die Rede ist. Vielmehr stellt sich, wenn man den Zusammenhang des Satzes, in dem der eine Vogt betont wird, mit dem Vorangehenden beachtet, der Sinn ganz klar folgendermaßen heraus. Der Herzog verleiht der Stadt Greifswald das Recht, sich selbst zu vertheidigen und eine Mauer zu diesem Zweck zu erbauen, womit ferner das Recht verbunden war, daß Niemand anders zur Benachtheiligung der Bürger innerhalb der Grenzen des Stadtgebietes ein Castell oder irgend eine andere ähnliche Befestigung errichten durfte. Nun heißt es dann weiter: Wir wollen demnach (itaque und so, demnach) daß in derselben unserer Stadt ein Markt, ein Vogt und ein Recht sei, wie es in unseren Privilegien enthalten ist. — Das itaque schließt diesen Satz offenbar als folgernd an das Vorangehende an; wurden nämlich von Anderen, wobei wohl namentlich an adlige Vasallen gedacht ist, innerhalb des Stadtgebietes besondere feste Schlösser errichtet, so war vorauszusehen, daß die Insassen derselben, auf ihre festen Mauern trotzend, sich auch der städtischen Rechtspflege nicht

unterwerfen, sondern die einheitliche Gestaltung des bürgerlichen Verwaltungs- und Rechtslebens von Grund aus in Frage stellen würden*). Dem entgegen wird nun betont, daß wie solche Sonder-Befestigungen in dem Gebiet der Stadt nicht geduldet werden sollen, so vielmehr ein Forum, ein Vogt, ein Recht sein solle. Bei dem Forum ist hier nach dem Zusammenhange wohl mehr an den juridisch-politischen als an den merkantilischen Gebrauch zu denken; die Gerichts- und großen politischen Verhandlungen unserer Bürgerschaften fanden ja ursprünglich auf dem Markt oder unter den daran stoßenden Hallen der Rathhäuser statt.

Wir haben hier also einen städtischen Vogt, den ursprünglich der Landesherr zur Vertretung seiner Gerechtsame bei der Stadt ernannte. Die Ernennung eines Untervogts, die anfangs wahrscheinlich nur Folge der vermehrten Geschäfte war, ward dann, wie wir es namentlich in Stralsund sehen, von den Städten benutzt, ihre Machtbefugnisse zu erweitern, indem sie 1319 zuerst das Zustimmungsrecht zu jeder Ernennung, dann 1327 diese selbst erwarben, indem zugleich auch die Ernennung des Obervogts an ihre Zustimmung gebunden ward. Der letztere ward überdies, was seine Bedeutung für die eigentlichen Geschäfte anbelangt, mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt; die Städte suchten natürlich einem Beamten, der doch immer nicht von ihnen ernannt war und meistens dem adligen Vasallenstande angehörte, wie Arnold von Osten, möglichst wenig Einfluß zu lassen; so scheint nach der Urkunde von 1327 seine Theilnahme an den Gerichtsverhandlungen auf die schweren Verbrechen, wie Todschläge und dergleichen beschränkt, und auch hierbei hatte er nur, wenn der Fürst nicht selbst gegenwärtig sein konnte, eine Stimme und zwar nur eine berathende; die Entscheidung war beim Rath**). Dagegen hatte der Vogt unzweifelhaft noch einen bedeutenden Theil der Gerichtssporteln als Einnahme und seine Stelle war daher eine einträgliche Sinekure. Seit dem Jahre 1328 finden wir dieselbe im erblichen Lehnbesitze der städtischen Patrizierfamilie Wesent; wahrscheinlich hatte sie während des rügenschen

*) Wie dies namentlich in italienischen Städten, auch in deutschen, wo es feste Herrensitze in der Stadt gab, häufig genug geschah.

**) Dähnert a. a. O.: „Item si aliquis in terris patruorum nostrorum ultra justitiam faceret enormes injurias, ut homicidia et similia, pro his corrigendis, si dicti Consules nostri praesentiam habere non poterint, juxta consilium majoris Advocati, ipsi Consules excessus tales licite possint corrigere, sine nostra indignatione et offensa."

Erbfolgekriegs die Verhältnisse benutzt, vielleicht gegen ein dem Herzogshause gemachtes Darlehn, das Vogtamt erblich an sich zu bringen. Sobald das Amt im festen Besitz eines selbst der Stadt angehörigen Bürgers war, hatte die letztere natürlich kein so dringendes Interesse mehr, die schon an sich sehr geschmälerte Bedeutung des Vogtamts noch weiter herabzudrücken, und so sehen wir denn während des 14. Jahrhunderts keine Veränderungen in diesem Verhältniß eintreten. Noch zur Zeit des Wulflam-Sarnow'schen Conflikts finden wir das Vogtamt in der Familie Wesent; der damalige Vogt Johann Wesent stand auf Seiten der patrizischen Anhänger der Wulflams*). Seit etwa der Mitte des 15. Jahrhunderts ward dann die Vogtei von den Herzogen anfangs an die Stadt verpfändet, dann 1488 von Bogislaw X. derselben käuflich überlassen**). Das Amt des Vogts ward fortan mit Personen aus dem Rath besetzt, wie die anderen hohen städtischen Aemter.

3. Die stralsunder Altermänner von 1313—1328.

Nach der in den Rügensch-Pommerschen Geschichten III. 20 ff., 228 ff. entwickelten und näher begründeten Ansicht waren die Altermänner, welche wir in Stralsund von 1313—1328 in allen wichtigen Angelegenheiten dem Rath zur Seite treten sehen, keine anderen als die Altermänner der Innungen oder Aemter; dieser Auffassung, der bis dahin gewöhnlichen gegenüber, hat Bürgermeister Francke seine abweichende Ansicht, wonach jene Altermänner in den meisten Fällen nicht Innungs-Altermänner, sondern eigends zu dem Zweck der Bürgerrepräsentation erwählte Gemeinde-Altermänner, die vorzugsweise dem angesehensten Theile des Kaufmannsstandes angehört hätten, gewesen seien, in einem Aufsatz über die Geschichte der stralsunder Stadtverfassung in den Baltischen Studien XXI. 2. p. 21 f. 59 ff. näher entwickelt und namentlich meiner Auffassung gegenüber motivirt.

Die Grundanschauung, auf der Franckes Argumentation sich bewegt, ist, daß eine aus den Alterleuten der Aemter, also vorzugsweise aus Handwerkern, bestehende Gemeindevertretung, die die Befugniß gehabt hätte

*) Rüg.-Pomm. Gesch. IV. p. 95.
**) Brandenburg a. a. O. p. 6.

über die wichtigsten Angelegenheiten mit zu berathen und zu beschließen, allzu sehr in Widerspruch stehen würde mit der sonst bekannten politischen Untergeordnetheit des mittelalterlichen Handwerkerstandes in den Städten lübischen Rechts, die so weit gegangen sei, daß in jenen Zeiten sehr häufig das Wort Bürger nur den Kaufmann bezeichne und Bürger und Handwerker (Amtlüde) einander gegenüber gestellt würden, wie es z. B. in einem alten Bericht über die Unruhen zu Wismar 1427 und in einem Brief der Herzoge von Pommern an die acht bedeutendsten stralsunder Innungen von 1372 geschehe, wo die Mitglieder derselben mit „unse truwen borghere und unse lewen ammetlude" angeredet würden. — Francke beruft sich für seine Ansicht auf Lappenberg und schließlich auch auf Barthold, der auch der Ansicht sei, daß in den hansischen Seestädten der Rentner- und Kaufmannsstand ursprünglich allein die active Bürgerschaft gebildet habe, und die Handwerker nur durch ihre Alterleute an den verfassungsmäßigen Bürgerversammlungen theilzunehmen befugt gewesen seien.

Daß nun der Kaufmannsstand, namentlich soweit er die Großhändler in sich begriff, im Mittelalter in unseren norddeutschen Hansestädten eine ganz besonders hervorragende und einflußreiche Stellung hatte, ist ganz ohne Zweifel und wird von Niemand bestritten. Gehoben ward diese Bedeutung noch dadurch, daß aus ihm sich vorzugsweise die Stadträthe ergänzten, und der ganze Entwickelungsgang unserer Städte, der dahin führte, den eigentlichen Schwerpunkt der ganzen Leitung des Gemeinwesens mehr und mehr in den Rath zu verlegen*), mußte natürlich dazu dienen, die von Natur wegen ihrer größeren Intelligenz und Wohlhabenheit schon höhere Bedeutung dieser Klasse noch zu steigern. Der Handwerkerstand, so sehr er sich auch durch Fleiß und Thätigkeit auszeichnete, so sehr es ihm auch gelingen mochte, zu Wohlstand und in einzelnen Fällen zum Reichthum zu gelangen, mußte doch in gewöhnlichen Zeiten immer an politischer Bedeutung hinter den großen Kaufleuten, Rhedern, Capitalisten und Grundbesitzern, welche die Leitung des fast souveränen Gemeinwesens in Händen hatten, weit zurück stehen. Etwas Aehnliches wird sich wohl mehr oder weniger zu allen Zeiten wiederholen und hat in Städten wie Hamburg, Bremen, Lübeck, deren städtisch-staatliche Verhältnisse denen der mittelalterlichen Hansestädte bis auf die neueste Zeit am meisten ähnelten,

*) Vergl. Rüg.-Pomm. Gesch. II. p. 141 ff. — III. p. 83 ff.

auch heute noch seine Richtigkeit. Allein etwas Anderes ist doch ein solcher Standes- und Klassenunterschied, wie er sich durch die innere Natur der Verhältnisse, durch das Ueberwiegen von Intelligenz, Reichthum, Uebung in großen politischen Geschäften u. s. w. von selbst zur Geltung bringt, und die rechtliche Fixirung desselben, welche dem niederen Bürger- oder Handwerkerstande bestimmte politische Schranken setzen würde. Hier handelt es sich darum, in wieweit es solche rechtliche Schranken wirklich gab, und wo dieselben gezogen waren. Darüber haben wir nun im alten lübischen Recht ganz positive Bestimmungen. Einmal gab es in der alten Rathswahlordnung, welche durch die einheimische Ueberlieferung noch auf Heinrich den Löwen zurückgeführt ward, unter Andern die Bestimmung, daß der Rathmann, wie er einerseits kein Amt von Herren haben dürfe, so auch andererseits seine Nahrung nicht durch Handwerk gewinnen dürfe*). Damit war nach oben die Schranke für den Handwerkerstand gegeben: er war nicht rathsfähig, und war somit ausgeschlossen von der obersten Leitung des Gemeinwesens und allen damit zusammenhängenden Vortheilen. Das ist aber auch die einzige Beschränkung, welche das lübische Recht für den Handwerkerstand kennt. Bürger konnten die Handwerker ebenso gut werden und sind es auch von jeher gewesen, so gut wie alle anderen Angehörigen der Stadt, sobald sie die dazu nöthigen Bedingungen erfüllt hatten, wozu namentlich gehörte, daß sie eigenen Grundbesitz in der Stadt hatten. Das „torfachtig egen", die spätere Erbgesessenheit, ist recht eigentlich die Grundlage des Bürgerrechts in unseren alten Städten, und sie war niemals das Monopol der höheren Klassen. Wir finden Handwerker im Besitz von städtischen Erben, soweit wir überhaupt die innere Entwickelung unserer Städte im Einzelnen zu verfolgen vermögen. Mit der Qualifikation als Bürger nahmen aber die Handwerker zugleich an allen Rechten der Bürger Theil, und dazu gehörte vor Allem das Recht auf den allgemeinen Bürgerversammlungen zu erscheinen, wo in der ältesten Zeit über sehr wichtige städtische Angelegenheiten verhandelt und beschlossen wurde. Die uns noch erhaltene lateinische Recension des lübischen Rechts von 1240, welche also noch in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts hinaufreicht, stellt als Bedingung der Theilnahme an den allgemeinen Bürgerversammlungen lediglich den Besitz eines eigenen Heerdes in der Stadt

*) Vergl. Rüg.-Pomm. Gesch. II. p. 147.

auf*). Mit dieser ganz klar und bestimmt lautenden Stelle des alten lübischen Rechtscodex ist natürlich eine Auffassung, welche die Handwerker mit Ausnahme der Innungs-Alterleute von den allgemeinen Bürgerversammlungen ausgeschlossen sein läßt, vollkommen unvereinbar, wenn man nicht etwa so weit gehen will zu behaupten, daß nur die Alterleute einen eigenen Heerd besessen hätten. — Jene althergebrachte auch sonst mit den alten deutschen Rechtsanschauungen durchaus harmonirende Betonung des Rechts aller im Besitz eines eigenen Heerdes befindlichen Bürger auf den allgemeinen Bürgerversammlungen in wichtigen städtischen Angelegenheiten mitzusprechen, reflectirt sich auch noch in der hundert Jahre später, als die allgemeinen Bürgerversammlungen ihre wesentliche Bedeutung bereits verloren hatten, vom Rath zu Lübeck als seit unvordenklichen Zeiten gültig anerkannten Bestimmung, daß bei großen und wichtigen Angelegenheiten, namentlich wo Rechts- und Verfassungsfragen ins Spiel kämen, der Rath die Zustimmung der Gewerks-Alterleute und der gesammten Bürgerschaft einholen müsse**). Lappenbergs Deutung dieser Stelle, die sich auch Francke aneignet, daß unter der universitas, deren Zustimmung eingeholt werden müsse, nur die Gesammtheit der erbgesessenen Kaufleute als die Bürgerschaft im vorzüglicheren Sinne zu verstehen sei, und neben dieser nur den Gewerksalterleuten nicht aber jedem erbgesessenen Handwerker die Befugniß zur Mitberathung über Gemeindeangelegenheiten zugesprochen werde, ist so gezwungen und widerstreitet so sehr dem Begriff der universitas, daß man sie namentlich, wenn man die oben angeführte Stelle aus dem ältesten lübischen Recht vergleicht, unmöglich acceptiren kann, wie denn auch der neueste gründliche Darsteller des lübischen Rechts sich mit Recht für die entgegengesetzte Auffassung erklärt hat***). Wenn ein späterer

*) Hach, das alte lübische Recht. p. 184. Art. II. und III.: „De legitimo placito. Tribus vicibus in anno conventus erit legitimi placiti, et *omnis qui possesor est proprii caumatis, aderit* si fuerit infra muros. — In legitimo placito tantum judicabitur de tribus causis vel articulis, scil. de hereditatibus, de cespitalitatum proprietatibus et de reipublicae necessitatibus."

**) „Negotia ardua et magna . . . . oportebat et oportet necessario proconsules et consules Hamburgenses, si expeditio hujuscemodi negotiornm rebus firmitatis habere debebat, super hoc requirere et obtinere specialiter *consilium et consensum magistrorum officorum mechanicorum ac universitatis* dicti opidi et de eorum consilio et consensu ea expedire." — Urkunde, Lübeck 1340, 1. September bei Lappenberg, Programm zur Säcularfeier der bürgerschaftlichen Verfassung Hamburgs 1828. Anhang A.

***) Frensdorff, die Stadt- und Gerichtsverfassung von Lübeck im 12. und 13. Jahrhundert, p. 206. — Auch Wehrmann in seiner namentlich das Recht der Hand-

Chronist einmal Bürger und Handwerker entgegensetzt, so kann das für die ursprünglichen Rechtszustände gar nichts beweisen; die Anrede der pommerschen Herzoge an die acht stralsunder Aemter „unse truwen borghere und unse lewen ammetlude“ in dem Schreiben von 1372 kann doch schwerlich für Franckes Ansicht sprechen, spricht vielmehr für die meinige, da die Mitglieder der Aemter zugleich als Bürger angeredet werden; Bürger ist das Allgemeine, Amtleute das besondere; daß mit jenen beiden Bezeichnungen besondere von einander unterschiedene Klassen der Angeredeten bezeichnet werden sollen, so daß die Bürger, die höheren kaufmännischen Innungen, die Amtleute die eigentlichen Handwerker bezeichnen sollten, dafür spricht nichts; Alle werden als Bürger und Mitglieder der Aemter angeredet, wie sie ja auch beides waren.

Kurz, es ist daran festzuhalten, daß theoretisch und rechtlich in den Städten des lübischen Rechtskreises die Handwerker lediglich vom Rath und somit von der obersten Leitung des Gemeinwesens ausgeschlossen waren, im Uebrigen aber alle Rechte auszuüben befugt waren, welche dem Bürger als solchem zustanden. Praktisch machte sich dabei naturgemäß die Sache so, daß die Handwerker, wenn sie auch rechtlich dem höheren Bürgerstande gleichstanden, doch an politischer Bedeutung und Einfluß hinter demselben, namentlich hinter den reichen kaufmännischen Großhändlern weit zurückblieben. Dies geschah um soviel mehr, als es im Verlauf der Entwickelung dem Rath, der sich vorzugsweise aus dem höhern Bürgerstande rekrutirte, gelang alle wesentlichen Regierungsbefugnisse an sich zu ziehen. Diese Gestaltung der Dinge, wie sie sich in der Praxis von selbst machte, hatte aber nur für die gewöhnlichen Zeiten ruhiger Entwickelung ihre Geltung; außergewöhnliche Verhältnisse aber, wie sie in Zeiten stürmischer Krisen einzutreten pflegen, mußten auch hier den gewöhnlichen Lauf der Dinge alteriren, und den Gewerksämtern eine Bedeutung geben, die sie zwar für gewöhnlich nicht hatten, die aber in dem alten Recht unserer Städte durchaus nicht ohne Anhaltspunkte war.

Eine solche stürmische Zeit war nun im zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts für unsere Städte eingetreten. Wie früher ausführlicher gezeigt, hatten sie gleichzeitig gegen eine vom Ausland, durch den König von Dänemark, drohende Vergewaltigung, gegen die begehrlichen Ueber-

werker sehr gründlich behandelnden Schrift „Die älteren Lübeckischen Zunftrollen“ 1864 p. 35 f. theilt die oben im Text entwickelte Ansicht über die Stellung der Handwerker.

griffe der eigenen Landesherren und gegen Schwäche oder Verrath im eigenen Inneren zu kämpfen. Lübeck war abtrünnig geworden von der gemeinsamen Sache, und damit hatte der alte Fünf-Städte-Bund, der Kern der späteren Hanse, sein mächtiges Haupt verloren. Wismar hatte sich nach kurzem Kampf seinem Landesherrn gefügt; Greifswald hielt sich zurück: so blieben nur Rostock und Stralsund auf dem Kampfplatz*). In Rostock führte der Drang eines mit dem Aufgebot aller Kräfte gegen Dänemark und Mecklenburg geführten Kampfes zu einer Revolution gegen das bestehende Stadtregiment, welches man der Schwäche oder gar verrätherischen Einverständnisses mit dem Feinde bezüchtigte. Diese Revolution brachte die anderen für energische Fortführung des Kriegs gestimmten Klassen des Bürgerstandes oben auf, oder gab ihnen wenigstens einen wesentlichen Antheil an der Leitung des Gemeinwesens in die Hand. Das Organ, durch welches sie dasselbe geltend machten, waren die Innungen oder Aemter, wie sie in unseren Städten hießen, und ihre Altermänner. Die Altermänner der Aemter, unter deren Aegide zu Anfang eine Neuwahl des Rathes erfolgte, blieben demselben auch nachher als controllirende Behörde an die Seite gesetzt, deren Zustimmung bei allen wichtigen Angelegenheiten erforderlich war. Wir lassen hier die Hauptstelle über die Befugnisse der rostocker Altermänner folgen, da sie in mehrfacher Beziehung auch für die später zu erörternden stralsunder Verhältnisse von Wichtigkeit ist; sie findet sich bei Reimar Kock zum Jahr 1312 (Grautoff Detmar I. p. 464).

Nachdem hier der Aufstand, die theilweise Ermordung oder Vertreibung des alten und Einsetzung eines neuen Raths berichtet ist, heißt es weiter:

„Alse nu de Borger tho Rostock alduß eren Mothwillen gedreven unde einen nien Radt gekaren hedden, quam de Gemeene tho hope vor den Radt unde begunden vele nie Artikele unde Gesette tho beramen, welcke de nie Radt moste vorsegelen mit der Stadt averste Segel. Manck welcken Artikelen weren dusse: dat na dem Dage *nemandt scholde tho Rade gekaren* werden ane weten unnd vulbort *der Olderlude in den groten Ampten.* — Item: dat *nene Borgerschattinge efte bröke* schal van dem Rade upgeleght werden *ane weten und willen dersulvigen Olderlude.* — Item: dat

*) Vergl. Rüg.-Pomm. Gesch. III. p. 7 ff.

nen Borger vor einen Eddelmann laven scholde, unde dar ein Borger van Rostock vor einen Eddelmann lavede, scholde de Borger doch nicht plichtich sin tho betalende, und der Artikel mehr. Se leten ock maken eine Kiste mit Isern beschmedet, dar dusse Breve worden yngeleght, *dar yder Ampt ein besonderich Schlot moste vorhengen.*"

Mit dieser Stelle ist zu vergleichen der Bericht einer alten plattdeutschen rostocker Chronik des 14. Jahrhunderts über die Ereignisse von 1310—1314*), welche im Wesentlichen mit Reimar Kock übereinstimmt, nur daß dort nicht von den Altermännern der großen Aemter, sondern der Aemter schlechthin die Rede ist. Dabei wird über die erste Wahl des neuen Raths noch mitgetheilt, daß dieselbe geschehen sei von „den Oldesten van den borgeren, mith vulbordt der Olderlude uth den Ampten". Man kann zweifelhaft sein, wer unter diesen „Oldesten van den borgeren", die das erste Mal den neuen Rath wählen sollten, zu verstehen ist — später sollte der Rath sich selbst ergänzen, aber nur mit Zustimmung der Altermänner von den Aemtern — jedenfalls bildeten aber jene Oldesten van den borgeren nicht etwa eine dem höheren Bürgerstande angehörige Gemeinderepräsentation, denn der Chronist führt Klage darüber, daß durch jene erste Rathswahl viele Leute aus den niederen Ständen in den Rath gekommen seien, die es sich noch vor Kurzem nicht hätten träumen lassen. Die Aeltesten scheinen wirklich Alters-Aelteste gewesen zu sein, ohne daß wir anzugeben vermöchten, welche nähere Bestimmung hier maßgebend war; auch in den einzelnen Innungen gab es übrigens Aelteste, die von den Altermännern unterschieden werden, so zu Lübeck in dem Amt der Knochenhauer**). Die Altermänner der Aemter waren jedenfalls die Hauptpersonen; sie waren schon bei der ersten Wahl die Vollmachtgeber; sie sollten später bei neuen Rathswahlen, die dem Rath selber überlassen wurden, das Recht der Zustimmung oder Verwerfung haben; ohne ihre Genehmigung endlich sollte die Bürgerschaft nicht finanziell weder durch Auflagen noch durch Brüchen in Anspruch genommen werden dürfen; die Altermänner der Innungen bildeten also im Wesentlichen hier einen dem Rath coordinirten Faktor in der Regierung des Gemeinwesens.

*) Schroeter, Beiträge zur Mecklenburgischen Geschichtskunde. 1826. p. 28 f.
**) Wehrmann, die älteren Lübeckischen Zunftrollen. 1864. p. 260. 266.

In Rostock bestand diese Verfassung oder dies Privilegium der Altermänner, wie man es nannte, nur bis in den Januar 1314; da gelang es dem Landesherrn, Herzog Heinrich von Mecklenburg, die Stadt durch Verrath der alten Rathspartei mittelst nächtlichen Ueberfalles zu nehmen; die alte Rathsverfassung ward unter Erweiterung der landesherrlichen Rechte wieder hergestellt, die vertriebenen Patrizier kehrten zurück, und die Urheber und Anhänger der neuen zünftisch-demokratischen Verfassung endeten auf dem Schaffot, in den Gefängnissen, oder im Exil*).

Während in Rostock die Altermänner-Verfassung noch in voller Kraft bestand, sehen wir nun auch in dem benachbarten Stralsund, zuerst um die Mitte des Jahres 1313, neben dem Rath die Altermänner als nebengeordneten Faktor hervortreten. Stralsund, welches dereinst bei seiner Gründung als deutsche Stadt mit dem Recht von Rostock bewidmet und seitdem stets in engen Beziehungen zu dieser nahe gelegenen und rechtsverwandten Hansestadt geblieben war, stand gerade jetzt mehr als je im engsten Verkehr mit derselben. Beide waren gegen dieselben übermächtigen Gegner, gegen den König von Dänemark und seine mecklenburgischen und rügenschen Satrapen, verbündet; beide wurden im eigenen Innern durch eine Partei bedroht, die nur auf die Gelegenheit lauerte, dem auswärtigen Feinde die Hand zu reichen, und die Unabhängigkeit ihrer aufblühenden Städte fremder Herrschsucht und dem eigenen Ehrgeiz und Eigennutz zu opfern.

Schon wenn man diese Gleichartigkeit der Situation, die enge Verbindung beider Städte und die Gemeinsamkeit der Interessen beider erwägt, muß man von vornherein eine gewisse Analogie auch der inneren Zustände bei beiden annehmen, und wenn wir in Stralsund zu dieser Zeit Altermänner finden, die in wichtigen städtischen Angelegenheiten dem Rath zur Seite stehen, so wird schon an sich die Wahrscheinlichkeit dafür sein, daß es keine andern Altermänner sind, als die, die gleichzeitig in Rostock die hervorragende Rolle spielten, d. h. die Altermänner der Innungen, wohlgemerkt, nicht blos der gewerklichen, sondern auch der kaufmännischen Innungen. Diese Wahrscheinlichkeit wird erhöht, wenn wir die fragmentarischen Nachrichten, die uns über die erste Begründung und die späteren Funktionen der stralsunder Altermänner-Verfassung noch er-

*) Rüg.-Pomm. Geschichten III. p. 13.

halten sind, im Zusammenhange überblicken*). In Stralsund ward nicht wie in Rostock, der alte Rath durch eine Revolution gestürzt, und an dessen Stelle ein neuer Rath unter Leitung der Altermänner erwählt, sondern die neue Verfassung war ein auf dem Wege gegenseitiger Concessionen zu Stande gekommener Compromiß; der alte Rath blieb, und auch das Recht der Selbstergänzung durch eigene Wahl, die Cooptation blieb ihm nach der alten Gewohnheit der Städte des lübeckschen Rechtskreises; dagegen mußte es sich der Rath gefallen lassen, in den Altermännern als den natürlichen Repräsentanten der Bürgerschaft, eine kontrollirende, in den wichtigsten Dingen mitberathende und mitbeschließende Behörde an die Seite gesetzt zu erhalten. Die Altermänner tagten mit dem Rath gemeinschaftlich; sie waren dabei, wenn es sich um Krieg und Frieden, um Bündnisse und Verträge aller Art handelte; der eigene Landesherr, der Fürst von Rügen, und auswärtige Fürsten, wie der König von Dänemark, nennen die Altermänner neben dem Rath; sie hatten eine wesentliche Stimme in Verwaltungsfragen, namentlich auf dem finanziellen Gebiet; soll Geld für die Stadt angeliehen werden, so geschieht es im Namen von Rath und Altermännern; hat die Stadt Geld zu empfangen, so bekennen die Schuldner sich Rath und Altermännern zur Zahlung verpflichtet; die Altermänner ferner concurriren bei der Wahl wichtiger städtischer Beamten, wie des Stadtschreibers, der in jeder Beziehung eine Vertrauensperson sein mußte; die Altermänner endlich finden wir mitthätig bei Akten der Rechtspflege und Sühne, wie denn die verschiedenen Seiten des Verfassungslebens in jener Zeit überall noch nicht so scharf geschieden wurden, als in der unsrigen**). Der gewöhnliche Name ist Oldermanni oder Aldermanni schlecht weg; mitunter magistri operum oder omnium operum wie die Innungsaltermänner damals gleichfalls hießen.

Da nun wenigstens die letztere Bezeichnung sich gar nicht auf Gemeinde-Altermänner im Sinne Franckes anwenden läßt, so hat derselbe gemeint, es lägen hier ganz besondere Fälle der Sühne oder des Friedegebots vor, in denen vom Rath die Gewerks-Altermänner zugezogen seien; in allen übrigen Fällen, wo blos Oldermanni erwähnt werden, sollen darunter die vorzugsweise dem höheren Kaufmannsstande angehörigen Gemeinde-Altermänner zu verstehen sein. Wenn Francke es auffallend findet,

*) Für das Genauere verweise ich hier auf die Ausführung Rüg.-Pomm. Gesch. III. p. 19 ff. — 299 ff.

**) Rüg.-Pomm. Gesch. III. p. 24 ff. — 229.

daß Oldermanni, wenn es Altermänner der Gewerke sein sollten, ohne Beisatz genannt werden, und gerade darin einen Beweis für seine Ansicht findet, so findet dies doch seine Erklärung sehr einfach darin, daß es eben in Stralsund damals noch keine anderen Altermänner, als die der Aemter und kaufmännischen Innungen gab, oder wenigstens keine anderen Altermänner, die irgend eine politische Bedeutung hatten, so daß man gar nicht in Zweifel war, wer damit gemeint war. Wenn Francke darauf hinweist, daß es auch noch andere Altermänner gab, wie beispielsweise die Olderlude einer Marien-Gesellschaft in Greifswald um 1330, des Artushofes in Danzig, die aldermen in den englischen Städten und die Alterleute der Schützenkompagnie zu Stralsund, so läßt sich aus alle dem schwerlich irgend etwas für die Bedeutung der Oldermanni in Stralsund um 1313 beweisen. Die Altermänner der Schützengilde in Stralsund sind erst viel neueren Datums, die englischen Aldermen können für Stralsund um so weniger herangezogen werden, da sie eine wesentlich andere Stellung hatten, als in den deutschen Städten*), und einen Artushof gab es in Stralsund frühestens nach dem Krieg von 1316. Ob es in Stralsund um 1313 ähnliche religiös-gesellige Genossenschaften gab, die ihre eigenen Altermänner hatten, wie die Marien-Gesellschaft in Greifswald um 1330, wissen wir nicht; die einzige ähnliche Genossenschaft in Stralsund, von der wir in dieser früheren Zeit Näheres wissen, die zu Ehren der Jungfrau Maria, des heil. Nicolaus u. s. w. gestiftete Brüderschaft der stralsunder Träger scheint keine andern als die Innungsaltermänner zu Vorstehern gehabt zu haben**). Wenn es indeß auch damals derartige religiös-gesellschaftliche Genossenschaften in Stralsund gab, die ihre eigenen Alterleute hatten, so konnte darin doch keine Nothwendigkeit liegen, die Altermänner, die uns bei politischen Akten als Nebengeordnete des Raths genannt werden, noch näher zu bestimmen; so wenig man heutzutage, wenn bei großen politischen Akten, wie Anleihe- und Steuerbewilligungen, Genehmigung von Verträgen u. s. w. Abgeordnete als mitwirkend genannt werden, an Abgeordnete von literarischen, wissenschaftlichen, merkantilischen, Sänger-, Turn- oder anderen Vereinen denkt, sondern nur an Land- oder Reichstags-Abgeordnete, ebenso wenig konnte um 1313 bei den Altermännern, die als

*) Die englischen Altermänner entsprechen mehr unseren Stadträthen, während die englischen Rathmänner (Common councilmen) mehr unseren Stadtverordneten entsprachen. — Vergl. Fischel. Verfassung Englands p. 284. 287. 293.

**) Vergl. Rüg.-Pomm. Gesch. IV. p. 260 f.

zweiter Faktor des Stadtregiments neben dem Rath genannt wurden, irgend Jemand an andere Altermänner denken, als an die, denen dazumal allein eine politische Bedeutung beiwohnte, d. i. an die Altermänner der Innungen. Wenn Francke sich auch auf die olderlude der menheit von 1391 in Stralsund beruft, zum Beweis, daß es außer den Gildenvorständen auch noch andere Altermänner der Gemeindevertretung gegeben habe, so spricht, abgesehen davon, daß die Zeit von 1391 für die ältere Zeit von 1313 nichts beweisen kann, gerade die Bezeichnung olderlude der menheit gegen Francke. Denn wenn es schon 1391 für nöthig gehalten ward, die Gemeinde-Altermänner als olderlude der menheit näher zu bezeichnen, und von den Altermännern der Aemter zu unterscheiden, so wäre dies noch viel mehr 1313 der Fall gewesen, wo ja die angeblichen Gemeinde-Altermänner eine ganz neue Institution gewesen wären, die unmöglich ohne nähere Bezeichnung als Altermänner schlechtweg hätten bezeichnet werden können, mit einem Namen, den bis dahin vorzugsweise von Alters her nur Innungsvorstände geführt hatten. Das wäre durchaus unnatürlich gewesen; nun deutet aber in jener älteren Zeit von 1313 keinerlei Zusatz oder nähere Bezeichnung bei den Altermännern darauf hin, daß hier Andere verstanden seien, als die von Alters her wohlbekannten Altermänner der Aemter. Ja, an Stelle der meistens genannten Oldermanni werden uns in einigen Stellen neben dem Rath die magistri operum genannt, die notorisch die Altermänner der Aemter bezeichnen, und an einer Stelle werden sogar die Oldermanni ausdrücklich als gleichbedeutend erklärt mit den magistris omnium operum*). Endlich werden neben dem Rath unter der Bezeichnung Oldermanni eine Reihe von namentlich genannten Personen aufgeführt, die näher als Schlachter, Gerber, Bäcker u. s. w. qualificirt werden**).

Um nun den zwingenden Consequenzen der zuletzt erwähnten Stellen, wo offenbar die Altermänner der Aemter neben dem Rath genannt werden, zu entgehen, hat Francke gemeint, das seien ganz besondere Fälle gewesen, es habe sich da stets um ein sog. Friedensgebot gehandelt, d. h. um eine durch besondere obrigkeitliche Maßregel herbeigeführte Beilegung von

*) Man vergl. die Rüg.-Pomm. Gesch. III. p. 239—242 angeführten Stellen, namentlich die wichtige p. 240: „Unde Consules Sundenses omnes et singuli, ac *communitas Oldermannorum seu magistrorum omnium operum* etc.

**) Vergl. die Stelle a. a. O. p. 243: „Isti *Oldermanni* praesentes fuerunt", folgen dann 5 carnifices, 2 cerdones, 2 pistores u. s. w.

Zwistigkeiten des Rathes mit einzelnen Bürgern oder einzelner Bürger untereinander. Allein dagegen spricht schon zunächst das, daß bei einer Hauptstelle, in der uns die Altermänner neben dem Rath genannt werden, von einem Friedegebot oder einer Beilegung von Zwistigkeiten gar keine Rede ist. Es ist die Stelle über den bewaffneten Einbruch der Semlows und ihres Anhangs in die Versammlung von Rath und Altermännern am 14. December 1328. Sie saßen hier sorglos zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten, wie es heißt, bei einander wozu sie erwählt waren*). Da bricht plötzlich eine bewaffnete Schaar herein, Waffen werden gezückt u. s. w. Es fand ein Friedebruch statt, auf den aber die Versammlung von Rath und Altermännern, die keine Ahnung der Gefahr hatte (securi sedebant) und zu ganz andern Zwecken bei einander war, so wenig gefaßt war, daß die Verschworenen sogar bis in den Sitzungssaal gelangten. Daß die Altermänner zu Friedezwecken mit dem Rath versammelt gewesen wären, davon steht in der Stelle nichts.

In ein paar andern Stellen, wo die magistri operum genannt werden, handelt es sich wirklich um Friede-Angelegenheiten; Rath und Altermanner vermitteln zwischen Angehörigen der patrizischen Familien Travemünde und Dorpen auf der einen und den nicht minder patrizischen Semlows auf der andern Seite**) Hier muß es nun schon an sich als im höchsten Grade unwahrscheinlich erscheinen, daß diese vornehmen Patrizierfamilien ihre Streitigkeiten vor ein zum großen Theil aus Handwerkern bestehendes Collegium sollten gebracht haben, wenn nicht dies Collegium gleichzeitig dasselbe war, welches in politischen Dingen Macht und Einfluß mit dem Rath theilte. Wenn ein besonderes Collegium von Gemeinde-Altermännern existirte, wie Francke will, vorzugsweise dem

*) Rüg.-Pomm. Gesch. III. p. 240: „Item, Gherwinus Semelowe est proscriptus pro eodem, videlicet quod cum suis complicibus violenta manu (vorher bei Johann Tribsees wird hinzugefügt „et armata cultello") invasit dominos Consules in consistorio, ubi *securi* sedebant *ad publicas caussas terminandas*, ad quod electi fuerunt. Istud fecit pluribus fide dignis concivibus et est proscriptus sub poena et sententia colli." — Die „plures fide digni concives" waren, wie aus der a. a. O. p. 242 f. angeführten Stelle erhellt, die Altermänner der Aemter: „Anno domini M.CCC.XX. octavo in crastino beatae Luciae virginis dominus Gherwinus Semelowe et sui socii irruerunt in consules violenter. Infra scripti *Consules* praesentes fuerunt in consistorio" (folgen die Namen; dann) „Isti *Oldermanni* praesentes fuerunt": (folgen die Namen von 4 Schlachtern, 2 Gerbern, 2 Bäckern u. s. w.)

**) Rüg.-Pomm. Gesch. III. p. 239 f.

höheren Bürgerstande angehörig, so würde man unfehlbar dasselbe, welches ja eine hohe politische Bedeutung besaß, auch hier herangezogen haben, um so mehr. als dasselbe überwiegend aus Standesgenossen der streitenden Parteien bestanden hätte. Daß man trotz des Bestehens eines solchen mächtigen und standesverwandten Collegiums vielmehr die Altermänner der Aemter zur Schlichtung der Streitigkeiten des Patriziats zugezogen hätte, ist um so viel unwahrscheinlicher, je tiefer die Stellung ist, welche Francke sonst den Handwerkern (denen ja die Altermänner der Aemter zum großen Theil angehörten), in dem politischen Organismus unserer Städte angewiesen haben will*). Alles was Francke (a. a. O. p. 62—63) sagt, um dies als einen besonderen Akt politischer Weisheit von Seiten des Raths hinzustellen, der durch die Heranziehung der Altermänner der Aemter sich die Unterstützung der Bürgerschaft für etwaige aus den Privatzwistigkeiten hervorgehende Aufstände habe sichern wollen, vermag über die große innere Unwahrscheinlichkeit der angegebenen Auffassung nicht wegzuhelfen; denn die Unterstützung der Bürgerschaft mußte ja der Rath ebenso gut und noch viel mehr gewinnen, wenn er die Gemeinde-Altermänner, die ja als von der Bürgerschaft zur Kontrolle des Raths und zur Mitberathung der wichtigsten städtischen Angelegenheiten aus ihrer eigenen Mitte frei erwählt, in ganz eminentem Sinne Vertrauensmänner der Bürgerschaft sein mußten, auch bei den sogenannten Friede-Angelegenheiten herangezogen hätte. Sinn und Bedeutung hat die Heranziehung der Altermänner zu diesen Geschäften nur dann, wenn es eben keine anderen waren, als die, welche zugleich dem Rath in allen anderen wichtigen Angelegenheiten zur Seite standen, wenn es hier wie dort eben die Altermänner der Aemter waren. Und zum Ueberfluß ist gerade die eine der hier in Betracht kommenden Stellen, die, wo die Oldermanni und magistri operum durch ein zwischengesetztes seu als gleichbedeutend gesetzt werden**).

Auf den wunderlich komplicirten Verfassungsorganismus, der nach Franckes Ansicht entstehen würde, indem wir bald Versammlungen von Rath und Gemeinde-Altermännern, bald von Rath und Altermännern der Aemter, bald endlich von Rath und beiderlei Altermännern zusammen haben würden, ist schon früher aufmerksam gemacht***) Es bleibt nun

*) s. oben.

**) s. oben p. 394 Anm.

***) Rüg.-Pomm. Gesch. III. p. 233.

noch übrig, auf einige besonderen Gründe, welche von Francke für seine Ansicht angeführt sind, näher einzugehen.

Der eine ist der Stelle des Memorial-Buches entnommen, wo die am 14. December 1328 bei dem Ueberfall der Semlows mit dem Rath versammelten Altermänner namentlich aufgeführt sind*). Nach Aufzählung der anwesenden Rathsherren heißt es dann weiter: „Isti Oldermanni praesentes fuerunt: Meyneke carnifex"; es folgen im Ganzen 4 Schlachter, 2 Gerber, 2 Bäcker, 4 Böttcher, 2 Schuster, 3 Schmiede, 3 Gewandschneider, 3 Häutekäufer und dann noch 13 andre Altermänner ohne nähere Bezeichnung. Diese letzteren sollen nun nach Franckes Meinung die Gemeinde-Altermänner gewesen sein, und gerade daß bei ihnen eine nähere Bezeichnung fehlt, während bei den vorangehenden die Innungsbezeichnung angegeben ist, soll zum Beweis dafür dienen, daß wir es bei diesen 13 letzten mit ganz anderen Altermännern zu thun haben. — Allein eine viel einfachere und naturgemäßere Lösung ist doch die schon früher von mir vorgeschlagene, wonach die Letzgenannten die Altermänner der übrigen im Vorangehenden noch nicht genannten Aemter waren Ich nahm früher einen mehr zufälligen Grund an, weshalb der Verfasser des Protokolls es unterlassen habe, zuletzt die Profession hinzuzufügen und konnte dafür eine Stütze finden in dem etwas flüchtigen und saloppen Charakter der ganzen Aufzeichnung, indem der Verfasser zuerst offenbar nicht die Absicht hatte, die Bezeichnung des Amtes hinzuzufügen; erst bei den Böttchern kommt ihm dieser Gedanke und er schreibt nun bei den Altermännern der vorangehenden Aemter noch nachträglich die Bezeichnung Schlachter, Gerber, Bäcker darüber; erst dann folgen die Bezeichnungen im Text**). Seitdem ich meine Untersuchung über diesen Gegen-

*) Die Stelle Rüg.-Pomm. Gesch. III. p. 242 f.

**) Francke hat Recht darin, daß carnifex hinter Meyneke Zuname, nicht Amtsbezeichnung ist, wie ich früher annahm; das ändert aber in der Hauptsache nichts, giebt vielmehr noch ein Argument für meine Auffassung der Altermänner; denn wenn Meineke Carnifex nur latinisirte Uebertragung des Geschlechtsnamens „Vlesschower" ist, wie Francke unzweifelhaft richtig bemerkt hat, so steht dieselbe Person das eine Mal als Altermann unter einer städtischen Schuldverschreibung (1316 über 2300 Mark Wendisch), mußte also nach Francke Gemeinde-Altermann gewesen sein, während er das andere Mal unter den Altermännern der Aemter als Schlachter-Altermann figurirte. Dies löst sich nur dann einfach, wenn man eben wie ich annimmt, daß die Altermänner, welche Schuldverschreibungen und dergleichen mit dem Rath ausstellten, eben keine anderen waren, als die Altermänner der Aemter.

stand im dritten Theil der rügen-pommerschen Geschichten veröffentlichte, lernte ich indeß ein Aktenstück kennen, welches allerdings erst von späterm Datum, aber durch den Rückschluß, den es gestattet, auch für die hier in Betracht kommende Aufzeichnung von 1328 von Wichtigkeit ist, und mich in den Stand setzt, für das Wegbleiben einer näheren Bezeichnung der Profession bei den zuletzt genannten dreizehn Alterleuten einen bessern Grund anzugeben, als bloße Nachlässigkeit oder Unlust des Concipienten. Es ist das Schreiben der pommerschen Herzoge Wartislaw VI. und Bogislaw VI., vom J. 1372 an die Altermänner der acht Aemter zu Stralsund*). Die acht Aemter werden hier zwar nicht namentlich genannt, allein da nach einer Randbemerkung das Schreiben an die Schlachter (ad carnifices) adressirt war, diese also die ersten gewesen sein werden; da ferner in der Stelle von 1328 auch gerade acht Aemter namentlich aufgeführt werden, unter denen auch die Schlachter an der Spitze stehen, so ist die Annahme sehr wahrscheinlich, daß wir es hier mit acht sogenannten großen Aemtern zu thun haben, die auch später in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, wo sie die dem Rath nebengeordnete Stellung längst wieder verloren hatten, doch immer noch eine Art Vorrang unter den übrigen Aemtern behaupteten. Es ist hier ferner daran zu erinnern, daß schon in Rostock, bei der Verfassungs-Aenderung von 1312, die großen Aemter als besonders betheiligt genannt werden**). Der Concipient des Protokolls von 1328 nannte nur die einzelnen Aemter; bei den kleinen hielt er es entweder nicht für nöthig, weil sie politisch nicht die Bedeutung der großen hatten, oder aber, was noch wahrscheinlicher ist, er konnte hier die einzelnen Aemter nicht bezeichnen, weil die sämmtlichen kleinen Aemter eine Collectivvertretung im Altermänner-Collegium hatten, während nur die acht großen jedes durch seine eigenen Altermänner vertreten war. Dieser Unterschied der Vertretung im Altermänner-Collegium hat bei dem unleugbaren Hervortreten der acht großen Aemter in politischer Beziehung eine große innere Wahrscheinlichkeit; man wird die sogenannten kleinen Aemter,

*) Rüg.-Pomm. Gesch. IV. p. 62. 71. — Das Schreiben steht im liber proscriptorum.

**) Vergl. die oben aus Reimar Kock angeführte Stelle, womit die Angabe der plattdeutschen rostocker Chronik zusammenzuhalten ist; aus beiden ergiebt sich, daß, wenn auch die Aemter überhaupt als die Träger der neuen Verfassung erscheinen, doch die großen Aemter eine besonders bedeutende Stellung einnahmen. Ob es in Rostock dieselben acht waren, wie in Stralsund, muß dahin gestellt bleiben.

unter denen es übrigens sehr wohlhabende, zahlreiche und einflußreiche gab, wie die Krämer, die Brauer, die Schiffbauer, die Goldschmiede u. s. w., nicht von der Vertretung ausgeschlossen haben, aber man stellte sie in der Vertretung nicht so günstig, als die acht großen Aemter, die von Alters, wie es scheint, in unseren Städten einen gewissen Vorrang hatten. Diese Erklärung, welche in dem Protokoll von 1328 in den zuletzt ohne nähere Bezeichnung aufgeführten dreizehn Altermännern die Altermänner der übrigen sogenannten kleinen Aemter erblickt, hat auch noch die Stellung der Genannten für sich. Wären hier Gemeinde-Altermänner im Sinne Franckes zu verstehen, die an sich schon meistens dem höhern Bürgerstande angehörig auch an politischer Bedeutung so hoch über den Altermännern der Aemter gestanden haben sollen, so wären doch die letzteren auch wohl hinter ihnen und nicht vor ihnen genannt, ebenso wie die Rathsmitglieder ihrerseits vor den Altermännern genannt werden.

Ein besonderes Gewicht hat Francke ferner auf die Namen der Altermänner gelegt, die uns allerdings nur in drei Aufzeichnungen erhalten sind, nämlich in einer Schuldverschreibung der Stadt Stralsund vom 23. Juni 1313 an zwei stettiner Bürger über 1000 Mark Silber, in einem Rentenbrief der Stadt über 230 Mark Pfennige Rente (für 2300 Mark Kapital)*) und in dem mehrerwähnten Protokoll über den Ueberfall der Semlows am 14. Dezember 1328. — Francke hat nachzuweisen versucht, daß von den hier genannten Altermännern der bei weitem größeste Theil keine Handwerker, sondern Männer höheren Standes waren. Er meint, wenn auch in dem einen oder andern Falle bei verschiedenen Personen eine Namensgleichheit angenommen werden könne, so hieße es doch das wundersamste Spiel des Zufalls voraussetzen, dies bei Vielen anzunehmen. — Es würde hier zu weit führen, auf jeden einzelnen Namen näher einzugehen, und es mögen hier die folgenden Bemerkungen genügen. Einmal wird es ja auch nach meiner Auffassung nicht in Abrede gestellt, daß unter den Altermännern der Aemter (die ja nicht blos Handwerks-Innungen waren) sich eine Reihe von Personen aus dem höheren Bürgerstande befunden haben muß. Mehrere Aemter rangirten mit dem höheren Bürgerstande, so die, welche noch bis auf den heutigen Tag den auszeichnenden Namen Compagnien führen: die Gewandschneider,

*) Beide Urkunden gedruckt bei Fabricius Rügensche Urkunden VI. 2 p. 27. — 3 p. 34.

die Krämer, die Brauer; namentlich aus den ersteren rekrutirte sich im Mittelalter der Rath oft; auch von den Schiffbauern wissen wir, daß Rathsherrn sich unter ihren Mitgliedern befanden*); daß die Goldschmiede, die häufig auch Wechsler waren, in unseren Städten eine sehr angesehene Stellung einnahmen, ist bekannt. Weniger sicher ist dies von den Häutekäufern, welche in dem Protokoll von 1328 hinter den Gewandschneidern genannt werden; in Lübeck wenigstens, — und in Stralsund wird es wohl nicht anders gewesen sein, — hatten die Häutekäufer nur den Kleinhandel mit Häuten in der Stadt, den Großhandel, namentlich den auswärtigen, hatten sie nicht**). — Erwägt man noch, daß wahrscheinlich die sogenannten kleinen Aemter eine Collectiv-Vertretung hatten, so mußten schon dadurch vorzugsweise die Altermänner der angesehneren, wohlhabenderen und einflußreicheren Aemter zu Vertretern erwählt werden, und da von den oben genannten nur die Gewandschneider zu den acht großen, alle übrigen aber zu den kleinen Aemtern gehörten, so erklärt es sich leicht, daß sich unter den dreizehn letzten Altermännern des Protokolls von 1328 eine Anzahl von Personen befindet, deren Namen dafür zu sprechen scheinen, daß sie den höher angesehenen Aemtern angehörten; so war der zuletzt genannte Tilo ein Goldschmied, wie wir aus dem Stadtbuch wissen, und wie auch der Conzipient des Protokolls anfangs hinzufügen wollte***). — Andererseits hat nun Francke bereits zugegeben, daß sich auch unter den von ihm als Gemeinde-Altermänner angesehenen Personen auch wenigstens einige niedere Handwerker befanden. Von zweien der Altermänner, welche die Schuldverschreibung der Stadt von 1316 mit unterzeichneten, ist es aus dem Stadtbuch nachzuweisen, daß der eine, Thideke von Rügen, ein Bäcker, der andere Meineke Vleschower (1328 M. carnifex) ein Schlächter war; von anderen ist nicht nachweislich, welchen Innungen sie angehört haben, und es ist immerhin wahrscheinlich, daß sie überwiegend den niederen Handwerkerstande angehörten. — Wenn nun indeß Francke aus den Namen auf eine so ganz überwiegende Vertretung

*) Nach dem alten Einnahmeregister der Stadt Stralsund Rüg.-Pommersche Gesch. IV. p. 35.

**) Vergl. Wehrmann, Die älteren Lüb. Zunftrollen, p. 240.

***) Wie aus dem Obigen erhellt, waren die acht großen Aemter nicht zugleich die social höher rangirenden; die meisten der letzteren gehörten zu den sogenannten kleinen Aemtern, und nur die Gewandschneider zu den großen. — Später, zu Ende des 16. Jahrhunderts, gab es nur vier große Aemter oder Gewerke: Bäcker, Schuster, Schneider und Schmiede; vergl. Brandenburg, Gesch. des Magistrats, p. 56.

des höheren Bürgerstandes in dem Altermänner-Collegium schließt, so ist dagegen doch auch auf die große Unzuverlässigkeit eines solchen Namen-Beweises hinzuweisen. Schon von vornherein läßt sich annehmen, daß Herkunftsnamen wie von Tribsees, von Greifswald, von Semlow, von Bremen, von Dorpen, von Travemünde, Papenhagen, Stenhagen, Güstrow, Barth u. s. w., wie wir sie als Geschlechtsnamen bei patrizischen Familien Stralsunds zu dieser Zeit finden, vielfach auch von Handwerkern geführt sein werden; ebenso wird es gewesen sein mit Eigenschaftsnamen wie Klein, Lange, Schele, (Luscus), Witte, (Albus), ferner mit Thiernamen, wie Löwe, Falke, Vos oder endlich mit sonstigen Namen wie Cranz, Boet u. dergl. mehr, die gewiß so sehr Gemeingut waren, daß sie vielfach, auch wenn es nicht immer im einzelnen Fall nachzuweisen ist, von Handwerkern geführt wurden. Eine ganze Reihe von Geschlechtsnamen, die wir beim höheren Bürgerstande finden, können wir dazu aus Stadtbüchern und sonstigen Schriftstücken auch bei Handwerkern wirklich nachweisen. Solche Namensübereinstimmung fand sich damals ebenso gut als jetzt. Wir würden es unzweifelhaft für die ältere Zeit in noch viel mehreren Fällen nachweisen können, wenn nicht das Material im Ganzen ein sehr dürftiges wäre, und sich auf einige wenige Stadtbücher beschränkte, in denen uns nur zufällige Notizen und Geschäfte ganz bestimmter Art aufbehalten sind. Ich will hier indeß nicht unterlassen, einige Fälle solcher Namensübereinstimmung anzuführen. So kommt 1314 ein Bäcker Arnold Stenhagen vor, 1316 ein Altermann Hermann Stenhagen, 1325 ein Böttcher Hinrich Stenhagen, 1328 ein Rathsherr Hermann Stenhagen, von dem es doch nur eine Vermuthung Franckes ist, daß er mit dem Altermann von 1316 eine und dieselbe Person ist; ferner 1316 und mehrfach in den folgenden Jahren ein Bäcker Johannes Huvener oder Hovener, 1321 Ludeke Hovener, Bäcker, seit 1322 Albert Huvener oder Hovener, später Rathsherr und Bürgermeister; Bernhard Witte (Albus), Altflicker 1317 *), Johann Albus oder Witte, Altermann 1313 und 1316, Hermann Albus Gärtner 1327, Bertold und Thidemann Albus, 1328 Rathsherren; Reimer von Rostock, Rathsherr 1287, Johannes von Rostock, Böttcher 1317; 1313 ein Rathsherr Hinr. Bruchusen, 1328 ein Schuster-Altermann Bruchusen; 1293 und später ein Rathsherr Johann von Barth,

*) Kommt vor in einer Verschreibung der Stadt Stralsund von 1317, bei Fabricius Rüg. Urkunden IV. 3. Nr. 745. — Die meisten anderen Namen sind dem Stadtbuch, den Rathsherrenlisten und einigen bekannteren Urkunden entnommen.

1320 und nachher ein Schlachter Roleke von Barth (1328 Altermann); 1316 ein Rathsherr Dietrich Schele (Luscus), 1317 ein Schlachter Schele*); Johann von Gnoyen, der um 1310 die Stadt verschwören mußte, und Johann von Gnoyen, Rathsherr von 1293—1321; 1308 ein Rathsherr vom Rode, 1328 ein Böttcher Rode; Johann Sachtelevent, Böttcher 1324 und öfter, Johann Sachtelevent, Rathsherr 1327 und später, außerdem um diese Zeit noch andere Sachtelevents**). An diesen Anführungen, die leicht noch vermehrt werden könnten, möge es hier genügen, um zu zeigen, wie unsicher Beweise aus den Namen für den Stand der Genannten immer sein müssen; auch die Gleichheit des Vornamens, wenn derselbe nicht ungewöhnlicher Art ist, kann in den meisten Fällen nichts entscheiden. Ein besonderes Gewicht hat Francke auf den Namen Johann von Dome gelegt, der unter den letzten 13 Altermännern des Protokolls von 1328 genannt wird; Francke schließt da wir anderweitig wissen, daß Johann von Dome Gewandschneider war, derselbe aber unter den namentlich aufgeführten Altermännern der Gewandschneider sich nicht befindet und doch Altermann war, so kann er, da er als Gewandschneider nicht Altermann eines anderen Amtes gewesen sein kann, nur Gemeinde-Altermann gewesen sein***). Allein ob der Gewandschneider Johann von Dome und der hier genannte Altermann eine Person waren, ist doch sehr fraglich; der Geschlechtsname von Dome kommt nicht so selten in den gleichzeitigen Stadtbüchern vor, wie Francke meint; in dem Stadt-Erbe- und Hypotheken-Buche kommt der Name von Dome oder de domo von 1322 bis 1330 etwa 7 bis 8 mal vor; am meisten Johann, aber auch ein Dietrich und ein Thidemann dieses Namens. — Wie wenig zudem die Gleichheit des Vornamens die Identität der Person verbürgt, zeigen nicht nur die oben erwähnten Doppelgängerschaften auf die Namen Johann von Gnoyen, Johann Sachtelevent, sondern auch ein Fall, der hier noch angeführt werden mag, weil er auch in anderer Beziehung von Interesse ist. Auch der berufene Godeke von Güstrow, der in den stralsunder Bewegungen von 1312—1314 eine große Rolle spielte†), hatte seinen gleichnami-

*) Letzterer im Buch der Versetzten. — Auch der folgende Johann von Gnoyen ist dem Buch der Versetzten entnommen.

**) Die Schreibweise dieses Namens ist abwechselnd bald Sachtelevent, bald Saytelevent; so wird Bernard Sachtelevent im Stadtbuch 1327 mit ch, 1328 und 29 mit y geschrieben, ebenso Thitmar Saytelevent.

***) a. a. O. p. 69.

†) Rüg.-Pomm. Gesch. III. p. 28.

gen Doppelgänger. Nur der Zufall, daß einmal der Eine mit dem Anderen ein im Stadtbuch aufgezeichnetes Geschäft macht, setzt uns in den Stand, dies zu wissen*). Schließlich möge hier noch erwähnt werden, daß in den Mitglieder-Verzeichnissen der alten im 14. Jahrhundert von der stralsunder Träger-Innung gegründeten Brüderschaft**) eine ganze Reihe Namen begegnet, welche sonst als Geschlechtsnamen patrizischer Familien Stralsunds bekannt sind. Den Schluß der Todtenlisten, welche eröffnet werden durch die fürstlichen Persönlichkeiten, Rathsherren, Altermänner und sonstigen Honoratioren, welche Ehrenmitglieder der Brüderschaft waren, bilden die Namen der gemeinen Brüder und Schwestern („de namen der ghemenen vorstorvenen broderen unde susteren van den dreghern"), darunter die Geschlechtsnamen Westphal, Sachtelevent, Borsyn, von Bremen, Schele (auch unter den Altermännern befindet sich ein Schele und ein Witte), Elmenhorst, Valke, van den Dome, Wren, van Alen, Kusvelt und Andere. Hier kann nur zweierlei stattfinden: entweder waren dies Namen wirklicher Träger, worauf der Ausdruck der Ueberschrift: „der ghemenen broderen" zu deuten scheint, oder es hatten sich Personen aus den höheren Ständen in die Trägerinnung aufnehmen lassen, wahrscheinlich zu dem Zweck ihren politischen Einfluß dadurch zu erhöhen, wie es im Mittelalter auch anderweitig vorkam, daß Patrizier zu solchen politischen Zwecken sich in niedere Innungen aufnehmen ließen. Wofür man sich nun auch entscheide, in dem einen wie in dem andern Fall erhellt die Unzuverlässigkeit des Schlusses aus den Namen auf die Zugehörigkeit oder Nicht-Zugehörigkeit der Namens-Inhaber zu den Aemtern.

Eine andere Bestätigung seiner Ansicht findet Francke in dem Umstande, daß in den aus verschiedenen Jahren (1313, 1316, 1328) uns aufbehaltenen Listen von Namen der Altermänner im Ganzen so wenige

*) Stadt-Hypotheken-Buch (L. de hereditatum obligatione) unter dem J. 1312: „Godeko Gustrow concessit Godekino de Gustrow — — bodam etc." — Die Formen Godeke und Godekinus, Gustrow und de Gustrow begründen keine Differenz der Namen; wir finden beide Formen bei derselben Person in der Aufzeichnung über die Excesse der Güstrows (bei Brandenburg, Gesch. des Magistrats am Schluß, und Fabricius IV.) Jene Doppelgängerschaft macht übrigens auch alle Schlußfolgerungen zweifelhaft, welche Francke a. a. O. p. 78 aus dem Vorkommen Godeke Gustrows unter den Altermännern von 1313 gezogen hat, selbst wenn seine Lesart Go. Gustrow richtig ist, und nicht die von Fabricius Co. d. i. Conradus Gustrow.

**) Rüg.-Pomm. Gesch. IV. p. 260 f.

wiederkehren; er erklärt dies daraus, daß bei den Gemeinde-Altermännern nach Analogie derer von 1391 öfter eine Neuwahl statt fand, während es dagegen bei der Annahme von Innungs-Alterleuten weniger erklärlich sei, da dieselben so viel man wisse, in Stralsund von jeher auf Lebenszeit gewählt worden seien*). — Allein die letztere Voraussetzung ist schwerlich richtig; in Lübeck wenigstens wurden in älterer Zeit die Innungs-Altermänner nicht auf Lebenszeit, sondern nur auf Zeit, und wohl meist nur auf kürzere Zeit gewählt; erst allmählig bildete sich daraus die lebenslängliche Amtsdauer der Altermänner hervor**). Da nun in allen solchen Dingen in den rechtsverwandten Hansestädten, namentlich den sogenannten wendischen, eine große Uebereinstimmung herrschte, so wird man wohl nicht irren, wenn man annimmt, daß wie in Lübeck so auch in Stralsund in älterer Zeit, wenigstens noch im Anfang des 14. Jahrhunderts, die Innungs-Altermänner noch auf Zeit gewählt wurden.

Endlich hat sich Francke für seine Auffassung der Altermänner von 1313 noch auf eine Stelle der von Carsten Sarnow 1391 eingeführten Verfassung berufen, welche folgendermaßen lautet***): „Unde sint des to rade worden, dat dar scholen twelf bedderve lude wesen olderlude der menheit, alze dat van oldinghes ghewest is."

Da Francke mit Recht annimmt, daß man bei dieser Stelle die Altermänner von 1313 und den folgenden Jahren im Auge hatte, da ferner im weitern Verlauf der Verfassung von 1391 von den durch Wahl der ganzen Bürgerschaft berufenen Altermännern der menheit die Altermänner der Aemter ausdrücklich unterschieden werden, so hat Francke geschlossen, müsse schon 1313 derselbe Unterschied stattgefunden haben. — Allein in dieser Weise läßt sich doch das obige ohnehin erst mehr als sechzig Jahre nach dem Ende der älteren Altermänner-Verfassung geschriebene Zeugniß nicht verwerthen. Schon früher ist bei Beleuchtung jener Stelle darauf hingewiesen†), daß Sarnow, wie dies gewöhnlich bei Reformen zu geschehen pflege, seine Reform von 1391 als eine Wiederherstellung des Alten darstelle, obwohl sie in Wirklichkeit etwas Anderes war. So liebten es ja auch die Reformatoren des 16. Jahrhunderts, ihre Reform der Kirche als eine Wiederherstellung des Urchristenthums darzustellen, und doch — wie

*) a. a. O. p. 78.

**) Das Nähere bei Wehrmann, Die ältesten Lüb. Zunftrollen, p. 134.

***) Vergl. Rüg.-Pomm. Gesch. III. p. 234. — IV. p. 80. 229. f.

†) Rüg.-Pomm. Gesch. III. p. 234.

verschieden, nicht blos in nebensächlichen Dingen war Beides! Daß auch die Stelle der Verfassung von 1391 nicht gepreßt werden darf, erhellt schon aus dem Umstande, daß auch die Zwölfzahl der Gemeinde-Altermänner als alte Einrichtung hingestellt wird, während die Urkunden aus der Zeit von 1313 bis 1328, in denen uns die damaligen Altermänner namentlich aufgeführt sind, zeigen daß es in keinem Fall 12, sondern das eine Mal 16, das andere 26, das dritte 36, oder wenn man nur die letzten rechnet, 13 waren. Francke meint nun zwar, die Zahl sei eine unwesentliche Abänderung der früheren Einrichtung. Allein abgesehen davon, daß die Zwölfzahl in der Verfassung von 1391 gar nicht so unwesentlich ist, weil der dreijährige Turnus mit dem jährlichen Ausscheiden von jedesmal 4 Mitgliedern darauf beruhte, so wird doch gerade die Zwölfzahl in der obigen Stelle ausdrücklich als alte Einrichtung betont, und ist man nun genöthigt, die Richtigkeit dieser Behauptung fallen zu lassen, wo ist die Grenze dessen, was als wesentlich festzuhalten ist? Nach meiner Auffassung bestand das Wesentliche der Uebereinstimmung der Altermänner-Verfassung von 1313 mit der Verfassung von 1391 eben nur darin, daß nach beiden die Gemeinde eine Vertretung durch Altermänner hatte, welche in allen wichtigeren Angelegenheiten mit dem Rath cooperiren sollten. Wenn Francke meint, daß wenn die Altermänner von 1391 ganz andere waren als die von 1313, in der obigen Stelle eine sehr starke Verdrehung der Thatsachen gelegen hätte, die, da die Einrichtung der früheren Bürgervertretung noch unvergessen sein mußte, zugleich sehr verwegen gewesen wäre, so ist doch zu erinnern, daß man es für politische Zwecke mit der Benutzung der älteren Geschichte niemals allzu genau genommen hat, und im Mittelalter noch viel weniger als heut zu Tage. Es kommen da noch ganz andere Dinge vor, deren Naivetät noch viel „verwegener" war. Aus zahllosen Beispielen möge hier nur eines aus der Geschichte Stralsunds stehen. Im Mai 1529 reichte die Stadt Stralsund gegen ihren Kirchherrn Hippolytus Steinwer, der sie beim Kammergericht verklagt hatte — es handelte sich um die Ereignisse der Reformationszeit — eine Vertheidigungsschrift ein, in der die Achtundvierzig, damals die Vertretung der Bürgerschaft, neben dem Rath als eine unvordenkliche Einrichtung bezeichnet werden, die Achtundvierzig, welche damals notorisch kaum fünf Jahr alt waren!*) Man war eben damals noch weit von dem historischen Sinn

*) Baltische Studien XVII. 2. p. 99: „7) Item dat *wyt lenger wen minschen vordenken* in der stat Stralesunt, ok darto gehorigen slachbomen und rinkmuren, bor-

und der Gewissenhaftigkeit unserer Tage entfernt, so mangelhaft es damit selbst gegenwärtig noch oft bestellt ist. — Uebrigens steht der oben angeführten Aeußerung aus dem Jahre 1391 eine andere nur um zwei Jahrzehnte jüngere entgegen, welche die in früherer Zeit dem Rath zur Seite stehenden Altermänner nicht als eigends zu dem Zweck gewählte Gemeinde-Altermänner, sondern als Innungs-Altermänner auffaßt. Es ist eine Aufzeichnung der Altermänner des Gewandhauses vom Jahre 1412, welche damals versammelt waren, um ihre Gerechtsame schriftlich festzustellen. Dem Fehlen solcher schriftlichen Normen sei es zuzuschreiben, daß sich im Laufe der Zeit die Macht der Altermänner sehr verringert habe. Denn in alter Zeit seien, wie noch jetzt (d. h. 1412) im Besitz des Rathes befindliche Documente bezeugten, die Altermänner bei allen wesentlichen Dingen zu der Stadtregierung zugezogen*). Unter den „alten Jahren", wo die Altermänner eine solche Rolle gespielt, kann nur die Zeit von 1313—1328 und unter den Documenten, auf die Bezug genommen wird, können nur die uns noch jetzt größtentheils erhaltenen Schriftstücke jener Zeit verstanden sein, in denen die Altermänner, theils namentlich theils ohne Namen, in allen wichtigeren Angelegenheiten neben dem Rath genannt werden. Die Gewandhaus-Altermänner von 1412 verstanden also unter jenen Altermännern der alten Zeit Innungs-Altermänner, von denen in ihrer Conferenz nur die Rede ist. Es stände hier also, auch wenn es gestattet wäre die Stelle von 1391 zu pressiren, ein späteres Zeugniß gegen das andere. Ich meinerseits lege auf das eine so wenig Gewicht als auf das andere, und glaube, daß die Frage lediglich aus den betreffenden Documenten der älteren Zeit zu entscheiden ist.

Indem ich schließlich hier noch einmal auf alles dasjenige verweise, was im dritten Theil der Rüg.-Pomm. Geschichten bereits über diese Frage bemerkt ist, kann ich an der älteren dort entwickelten und hier noch näher begründeten Auffassung, daß die Altermänner von 1313—1328 keine anderen als Innungs-Altermänner gewesen, nur festhalten, wogegen

germeister, rat, *acht und vertich*, gildemeister und besundere jeder hanteringe gilde, gewesen und noch sint." — Aehnlich im folgenden 8. Item.

*) „alse wy wol vervaren hebben na utwysinge echter breve unde hantfestinge, de noch in unses rades beholde sin, dar de oldermanne mede inne genomet sin in olden jaren, unde darby is dat wol to merkene, dat de oldermanne in olden jaren jo mosten mede weten alle grave stucke unde article, de der gemeynen stat weren anligende. — Die ganze Stelle aus dem Oldermennerbok des Gewandhauses Rüg.-Pomm. Gesch. IV. p. 220 f.

ich die neuerdings von Francke aufgestellte Ansicht, daß es mit Ausnahme weniger Fälle, wo es sich um Friede-Angelegenheiten gehandelt habe, eigends zur Vertretung der Bürgerschaft gewählte Gemeinde-Alterleute mit ganz überwiegender Vertretung des Kaufmannsstandes gewesen seien, nicht für hinlänglich begründet erachten kann.

---

4. Urkundliches zur Darstellung des 14. und 15. Jahrhunderts.

Unter dem erst neuerdings seit dem Erscheinen des vierten Theils Rüg. Pomm. Geschichten zugänglich gewordenen archivalischen Material*) befinden sich mehrere Stücke, die wir hier wenigstens namhaft machen wollen, da sie in Beziehung zu den früheren Darstellungen stehen.

a. Eine Anzahl Pergament-Rollen, auf denen vom Schoßgelde geleistete Ausgaben der Stadt Stralsund aus den Jahren von 1333 bis 1359 verzeichnet stehen. Diese Ausgaben, die bald nur die Personen nennen, an welche, bald auch die Sache für welche gezahlt wurde (wie für Kohlen, für Heringe, an einen Zimmermeister als Lohn u. s. w.), wurden laut den Ueberschriften der Rollen vom Schoß und vom Vorschoß (collecta und praecollecta) bestritten. Der Schoß war bekanntlich eine Vermögenssteuer, welche in unseren alten Städten von den Bürgern nach eidlicher Selbstschätzung gezahlt ward**). Der Vorschoß war wie es scheint ein Aufschlag, der im Vorwege von dem Schoß pro rata der Höhe desselben erhoben ward. Demgemäß regulirte sich der von jedem Bürger zu zahlende Schoß nach der Höhe seines Vermögens, indem von jeder Mark desselben bestimmte Pfennige als Schoß gezahlt werden mußten, während der Vorschoß von jeder Mark des zu zahlenden Schoßes berechnet ward. Mit der Einhebung und Verwaltung des Schoß und Vorschoß waren von Alters her bestimmte Rathspersonen betraut, als Schoßherren***). In den Ueberschriften der oben angeführten Rollen werden nun außer dem Jahr auch die Namen der jedesmaligen Schoßherrn genannt, und außerdem, mit Ausnahme der ersten Rolle von 1333, kurze Angaben über die Höhe des Schoß

*) Vergl. das Vorwort.

**) Vergl. darüber unter Anderen die greifswalder Bursprake bei Pyl, Pommersche Geschichtsdenkmäler II. p. 108.

***) Vergl. darüber die Rubenow'sche Verfassung Greifswalds bei Pyl a. a. O. p. 4.

und Vorschoß gemacht. In der Ueberschrift der ersten Rolle von 1333 heißt es nur, daß die nachfolgenden Zahlungen von den von Alters her bewilligten Pfennigen geleistet seien*); unter denselben ist indeß wie die folgenden Rollen zeigen, Schoß und Vorschoß zu verstehen. In den Jahren 1345, 1351, 1355, 1356 und 1359 variirte der Schoß zwischen 1 und $^1/_2$ Pfennig von der Mark, d. h. da die Mark 192 Pfennige hielt, $^1/_{192}$ oder $^1/_{384}$ des Vermögens, nach unserer Art zu rechnen, etwas über $^1/_2$ resp. $^1/_4$ Prozent. Der Vorschoß betrug in denselben Jahren durchgehends 4 Schillinge von der Mark, oder da die Mark 16 Schillinge hielt, $^1/_4$ oder 25 Prozent des zu erhebenden Schoß**). Nur das Jahr 1336 zeichnete sich durch eine höhere Veranlagung aus, indem an Schoß 2 Pfennige von der Mark d. h. $^1/_{96}$ oder etwas mehr als 1 Prozent des Vermögens, an Vorschoß 8 Schillinge von der Mark d. h. die Hälfte des Schoß erhoben wurden***). — Aus dem Angegebenen erhellt, daß die Bürgerschaften unserer Städte damals eine recht ansehnliche Last an direkter Steuer trugen, eine jährliche Vermögenssteuer von $^1/_2$ Prozent, wie sie damals keine Seltenheit war, würde selbst in unserer Zeit hart empfunden werden, wie viel mehr in jener Zeit, wo das baare Geld noch seltener war und einen viel höheren Werth hatte.

b. Eine Urkunde (Pergament) des Ritters und dänischen Reichsstatthalters Henning Putbus und seiner Genossen d. d. Stralsund 30. November 1369, folgendermaßen lautend:

„Witlick sy alle den ghenen, de dessen breff seen unde horen lesen, dat wy her Henning van Pudbusk hovetman des rykes tho Dennemarken, Vicke Molteke, Peter Grubbe, Jacob Olavisson, Olaf Börnson, Henric Budde, Nicolas Clementisson, Heyno Cabolt, Kersten Kule, Henning Meynerstorp, Sten Basse, riddere,

---

*) „Anno domini m.ccc.xxx. tercio circa martini collectarii domini Albertus Rockut, Johannes de Dorpen, Gherardus Langedorp et Albertus Hovener; solverunt de denariis antiquitus concessis infrascripta: etc.

**) „Praecollecta III solidi, collecta de marca unus denarius (resp. dimidius denarius).“

***) „Anno domini m ccc. xxx. sexto circa martini collecta fuit VIII ß, praecollecta II den. de marca.“ Ich nehme an, daß hier ein Schreibfehler vorliegt, es muß offenbar, wie es auch aus der Vergleichung mit den Ueberschriften der anderen Rollen erhellt, heißen: „praecollecta fuit VIII ßl, collecta II. den. de marca.“ Ein Schoß von 8 Schilling auf die Mark, d. h. die Hälfte des Vermögens, wäre etwas ganz Unerhörtes und Unglaubliches.

Cord Molteke, Ruyt, Erik Niclesson, Henneke Molteke, Thuve Niclesson, unde Ricmannus van der Langken knapen, bekennen openbare in desser scrift unde betughen, dat alsodane deghedinge alse begrepen syn van uns van unses heren weghen koninghes Waldemers unde des rykes tho Dennemarken mit den steden by der zee, dat de ratmanne dersulven stede, de tho deme daghe weren thom Sunde, nenerleye sunderlike daghe noch vrede noch vorword noch sone annamen wolden, eer se ghesproken hebben mit den heren und mit den steden de ere hulpere sint unde nu nicht yegenwordick weren. Des tho ener betuchnisse unde bekanntnisse der warheyt hebben wy her Henningk van Pudbusk hovetman des rykes tho Dennemarcken, unde wy riddere unde knapen alse vorscreven stan, unser eyn jewelk syn ingheseghel ghehenghet vor dessen breff, de ghegheven unde ghescreven is thome Stralessunde na godes bord drutteynhundert jar in deme neghen unde sostighesten jare in deme daghe sunte Andreas des hilghen apostels." (Mit daran hängenden 17 Siegeln.)

Die vorstehende wie es scheint bisher noch nicht bekannte Urkunde, — weder Suhm noch Sartorius-Lappenberg noch Kruse erwähnen sie — ist für die Geschichte der Friedensverhandlungen, durch welche der große Krieg der Hansestädte mit Dänemark beendet ward, von Wichtigkeit. Sie giebt zuerst einen positiven Aufschluß darüber, welches der Grund war, daß der Friede definitiv erst am 24. Mai 1370 und nicht schon am 30. November 1369 zu Stralsund abgeschlossen wurde, obwohl man sich schon damals über das Wesentlichste geeinigt hatte. Wenigstens gilt dies von dem großen Handelsprivilegium, welches in der Redaktion von 1370 nur geringfügige Abweichungen gegen die Redaktion von 1369 aufzeigt. Der Grund der Verzögerung des definitiven Abschlusses bis zum nächsten Frühjahr war, weil die im November 1369 zu Stralsund versammelten Städteabgeordneten sich zu einem definitiven Abschluß nicht eher verstehen wollten, als bis sie sich mit ihren damals in Stralsund nicht vertretenen Verbündeten benommen haben würden. Danach sind die Bemerkungen über die wahrscheinlichen Ursachen der Verzögerung des Abschlusses im 3. Theil der Rüg. Pomm. Gesch. p. 214 zu vervollständigen.

c. Urkunde (Pergament) von Anklam ausgestellt über ein Landfriedensbündniß mit Stralsund, Greifswald und Demmin gegen Straßenräuber u. s. w. d. d. 1392, Michaelis. Nach diesem Ver-

trage sollte Stralsund 50 Gewaffnete und 12 berittene Schützen (wol gepeerdet) stellen, Greifswald 25 Gewaffnete und 6 berittene Schützen, Anklam und Demmin zusammen ebensoviel wie Greifswald; Stralsund's Macht wurde also damals ebenso hoch veranschlagt, als die von Greifswald, Anklam und Demmin zusammengenommen. — Die Urkunde ist von Interesse, weil sie zeigt, daß Stralsund auch zur Zeit der Vertreibung der Wulflams, als Karsten Sarnow an der Spitze des Gemeinwesens stand, nicht aufhörte, mit den altverbündeten pommerschen Städten in den engsten Beziehungen zu stehen, und mit Energie für die Bedürfnisse der Sicherheitspolizei zu sorgen.

d. Die den Conflikt des Kirchherrn Kord Bonow mit der Stadt Stralsund in den Jahren 1407—1410 betreffenden Urkunden, die ich Rüg. Pomm. Gesch. IV. p. 131. Anmerkung als im Rathsarchiv zur Zeit nicht vorhanden bezeichnete, sind seitdem wieder herbeigebracht. Außerdem ward die Abschrift einer im Orginal wie es scheint nicht mehr vorhandenen hierher gehörigen Urkunde ausgestellt von Bürgermeister und Rath von Stralsund d. d. 1410, Dienstag nach Reminiscere (18. März) in einem alten Copiebuch der Jakobi-Kirche von mir aufgefunden. Aus dem Inhalt des letzteren und der Vergleichung der Anfangs bezeichneten Original-Aktenstücke ergiebt sich, daß der Verlauf der Vergleichsverhandlungen, die zu Ende 1409 und zu Anfang 1410 zwischen dem Kirchherrn und der Stadt geführt wurden, ein etwas anderer gewesen ist, als derselbe von mir a. a. O. p. 133. dargestellt ist. Was ich dort als Inhalt der Vereinbarung zwischen dem Bischof von Schwerin und der Stadt angegeben habe, ist nur der Inhalt eines von den beiden Herzogen von Mecklenburg und Pommern als Vermittlern aufgestellten Vergleichsvorschlags, wie schon aus der Fassung und dem Aeußern des betreffenden Schriftstücks erhellt, an dem sich weder Unterschriften noch Siegel der streitenden Theile befinden. Beide waren, wie der weitere Verlauf des Streits zeigt, nicht ganz damit einverstanden. Der Bischof von Schwerin wollte wie die a. a. O. verzeichnete Urkunde vom 19. December 1409 zeigt, den Bann nur mit einer Beschränkung auf diejenigen lösen, die an der Verbrennung der Priester nicht handhaft oder mit Rath, Unterstützung oder Begünstigung betheiligt gewesen waren. Andererseits acceptirte auch die Stadt Stralsund, wie die abschriftlich aufgefundene von Bürgermeister und Rath ausgestellte Urkunde vom 18. März 1410 zeigt, keineswegs alle Punkte des herzoglichen Vergleichsvorschlags; sie versteht sich zu den ersten Punkten,

Erbauung einer Kapelle an der Marienkirche, Stiftung einer ewigen Lampe und dreier mit je 24 Mark jährlich auszustattenden Vikarien, über die der Bischof die Lehnware haben sollte, endlich zu Errichtung eines Steinkreuzes auf der Stelle wo die drei Priester verbrannt waren. Damit sollte dann Alles beigelegt sein; von allen übrigen in der herzoglichen Vergleichsnotul erwähnten Punkten (a. a. O. p. 133.) ist in dem vom Bürgermeister und Rath ausgestellten Aktenstücke nicht die Rede. Die Fortdauer des Streits hatte also nicht, wie ich früher glaubte annehmen zu müssen, allein in den übertriebenen Forderungen des Bischofs seinen Grund. Wie weit nun schließlich die Stadt bei der endlichen Beilegung des Zwists, worüber Urkunden fehlen, auch in den anderen Punkten noch nachgegeben habe, läßt sich mit Sicherheit nicht sagen; daß sie sich auch noch zu einer Geldzahlung an den Bischof verstanden habe, scheint nach der alten Inschrift einer Stelle des Domes zu Schwerin unzweifelhaft zu sein. (a. a. O. p. 135.)

e. Mehrere Urkunden, welche für die Zeit der Voge-Barnekow'schen Zerwürfnisse von Interesse sind. Eine Hauptursache der Mißstimmung des Herzogs Wartislaw IV gegen den stralsunder Bürgermeister Otto Voge bildete die von Letzterem gestützte Politik der Neutralität, welche die Städte in dem Kriege gegen Mecklenburg 1452 beobachtet hatten*). Der im Januar 1453 unter Vermittlung der Städte zu Damgarten zu Stande gekommene Friede stipulirte die Zahlung von 21,500 rhein. Gulden an die Mecklenburger; da aber Herzog Wartislaw das Geld nicht hatte, übernahmen die Städte die Zahlung; dafür aber mußte der Herzog ihnen durch eine noch erhaltene Urkunde d. d. Damgarten, 1453, Anthoni (17. Januar) Stadt und Land Barth mit der Vogtei und allen Rechten und Gefällen, ferner den Dars und Schloß Hertesburg, endlich Stadt und Schloß Tribsees mit den dazu gehörigen Dörfern und Einkünften verpfänden; nur die bereits an Stralsund verpfändete Orbare der Stadt Tribsees war ausgenommen. Die Urkunde wirft ein helles Licht auf die machtlose Stellung des Herzogs den Städten gegenüber und erklärt zur Genüge den geheimen Wunsch des ersteren, seine Macht auszudehnen, und vor allen Dingen das mächtige Stralsund zu brechen, wozu der Sturz Otto Voges als der erste Schritt betrachtet ward. Aber der Anschlag mißlang bekanntlich und des Herzogs Rath und Freund der Landvogt Raven Barnekow verlor dabei sein Leben.

*) Vergl. Rüg.-Pomm. Gesch. IV. p. 155 ff.

Ein mit der vorangehend bezeichneten Urkunde gleichzeitiges Schreiben Raven Barnekows an den Rath von Stralsund d. d. Koseldorf Donnerstag vor Fabiani (18. Januar) 1453 ist nur dadurch von Interesse, daß es wahrscheinlich ein eigenhändiges Schreiben des Landvogts ist; die nicht schönen Schriftzüge sind stellenweise stark verlöscht; die Namensunterschrift ist: „Raven Barnekauwe". Der Schreiber versichert darin den Rath von Stralsund, der sich in einer Privatsache an ihn gewandt, seines guten Willens. — Etwa zwei Monate nach Erlaß dieses Schreibens erfolgte die Katastrophe in Stralsund. Bei diesem Schreiben des Vaters möge zugleich ein Schreiben seines ältesten Sohnes Jerslaw d. d. Wolgast Donnerstag nach Matthäi (27. September) 1457 Erwähnung finden, in dem derselbe erklärt, daß die Stadt Stralsund vor ihm sicher (velich) sein, und der von ihm gegen die Stadt beim kaiserlichen Kammergericht anhängig gemachte Proceß bis Martini anstehen solle. Es waren damals also wahrscheinlich schon Vergleichsverhandlungen in Aussicht, oder Jerslaw Barnekow, der sich schon damals beim Herzoge aufhielt, wollte die Stralsunder sicher machen. Zu Anfang Oktober 1457 erfolgte nämlich der Ueberfall ihrer von Barth zurückkehrenden Kaufleute*).

Die verschiedene Stellung der hohen geistlichen Gewalten in dem durch Barnekows Hinrichtung veranlaßten Zwist charakterisiren die nachfolgenden beiden Urkunden. In der einen d. d. Bützow, 17. September 1466, citirt der nächste geistliche Oberhirt Stralsunds, Werner Bischof von Schwerin als kaiserlicher Commissar Rath und Gemeinde von Stralsund innerhalb 30 Tagen vor seinen Richterstuhl, um die für die Seele Barnekows ihnen aufzuerlegende Buße zu vernehmen. Da der Rath von Stralsund der Citation nicht folgte, verhängte der Bischof, wie aus der folgenden Urkunde ersichtlich, die Excommunikation über die Stadt. Dagegen hob Theodorich de Calvis, Präpositus der Kirche zu Lübeck unterm 27. November 1467 als päbstlicher Richter und Commissar (das Commissorium Pauls II d. d. Rom, XI. Calend. Febr.) den Urtheilsspruch des Bischofs von Schwerin und die von demselben verhängte Excommunikation vorläufig bis zur definitiven Entscheidung des päbstlichen Stuhls wieder auf. Der letztere blieb der Stadt Stralsund andauernd ebenso günstig, als der kaiserliche Hof den Barnekows.

Wichtig ist endlich noch die im Nachfolgenden charakterisirte Urkunde

*) Rüg.-Pomm. Gesch. IV. p. 192.

der pommerschen Herzoge d. d. Alten Stettin 1468 am Tage St. Magni Märtyrers und Bekenners. (19. August.) Herzog Erich erklärt darin die Uebereinstimmung mit seinem Bruder Herzog Wartislaw, mit seinen Räthen und mit Bürgermeistern, Rathmännern, Bürgern und ganzer Gemeinheit zum Sunde, daß er mit seiner Stadt Stralsund gänzlich ausgesöhnt ist, und alle früheren Zwistigkeiten was es auch gewesen, nichts ausgenommen beigelegt seien, dazu sei namentlich auch die Fehde zwischen der Stadt Stralsund und den Gebrüdern Barnekow, deren Vollmacht der Herzog zu haben erklärt, in gleicher Weise vollständig beigelegt und gesühnt, („is desgeliken gantzliken to rugge lecht zonet unde ock wol vorliket, to eynem gantzen ende"); was von beiden Parteien in dieser Sache am römischen oder kaiserlichen Hofe an Erlassen ausgewirkt ist, soll machtlos und todt sein u. s. w. Beide Parteien sollen Frieden halten und bei allen ihren Rechten und Privilegien bleiben. Am Schluß heißt es dann: „To vaster bewaringhe alle desser vorschreven dinck, so hebbe wy hertog Erich vorben. vor uns unde unse erven unde de erben. Barnekowe unde ere erven unse inghesegel mit rechter wetenheit laten hengen an dessen bref, den mede besegelt hebben to merer bekanntnisse unse vorben. leve bole (gemeint ist Herzog Wartislaw) unde de stede Oldenstettin, Gripeswold, Anklem unde Demmyn mit ere an hangenden ingesegelen. Gegeven in unser stad Oldenstettyn in den jare unses heren alse men schrift dusent verhundert unde achte unde sestich am dage sancti Magni martiris et confessoris". — Die sechs Siegel der beiden Herzoge und der vier als Zeugen zugezogenen Städte hängen an der Urkunde.

Diese Urkunde zeigt deutlich, daß die pommerschen Herzoge und die Stadt Stralsund schon im Sommer 1468 über die Lösung des Barnekowschen Conflikts in Uebereinstimmung waren. Wenn v. Bohlen den Inhalt der Urkunde nur kurz dahin angiebt, es sei damals mit Stralsund verhandelt*), so ist das nicht richtig; es war ein förmlicher Vertrag, den auch

*) v. Bohlen, Der Bischoffsroggen u. s. w. p. 188. v. Bohlen beruft sich bei Anführung des stettiner Tages vom 19. August 1468 unten in der Note auf Nr. 10 seiner Urkunden-Anlagen; schlägt man nach, so findet man indeß unter dieser Nummer nur eine Urkunde der Gebrüder Barnekow vom 10. December 1471, in der sie erklären, mit der Stadt Stralsund gesühnt zu sein; die für die früheren Verhandlungen so wichtige Urkunde vom 19. August 1468 ist bei v. Bohlen nicht mitgetheilt.

die Barnekows hätten respektiren müssen, da sie den Herzog ihrerseits bevollmächtigt hatten, für sie und ihre Erben zu verhandeln. Wie indeß aus einer späteren Vertragsurkunde zwischen den Herzogen und Stralsund vom 6. August 1469 zu schließen ist, waren die Barnekows mit dem erreichten Resultat nicht zufrieden, so daß sich die Herzoge veranlaßt sahen, nochmals zu erklären, daß es bei dem Vergleich von Stettin sein Bewenden haben solle, und daß sie sich, wenn die Barnekows sich nicht daran genügen lassen wollten, gegen sie erklären und auf Stralsunds Seite stehen werden. In Folge dessen und der für sie ungünstigen politischen Conjunctur gaben dann endlich auch die Barnekows nach, sodaß im J. 1470 der definitive Vergleich zu Kemnitz zu Stande kommen konnte*).

Zu erwähnen sind endlich noch zwei Testamente des Bürgermeisters Otto Voge, das eine vom Abende Petri und Pauli (28. Juni) 1469, das andere vom Dienstag vor Ostern (21. März) 1475. Nur das erstere hat wie es scheint der Sammler der sogenannten Buschschen Congesten gekannt**), das andere welches alle früheren testamentarischen Bestimmungen aufhebt, ist bisher noch nirgends erwähnt. Es ist wahrscheinlich das letzte Testament Otto Voges, der fünf Monate später, am 22. August 1775 in Stralsund starb. Das Testament beginnt: „In godes namen amen. Ik Otto Voge Borgermeister tom Stralesunde van godes gnaden vulmechtich myner vornufft reddelicheyt unde sinne des god gelavet etc". Nach der Bestimmung, daß sein Leichnam zu St. Katharinen bei den schwarzen Mönchen („dar ik myne grafft kese") beerdigt werden soll, folgt die Reihe der einzelnen Vermächtnisse: zu Wegen und Stegen, für Kirchen, kleinere Gotteshäuser, Klöster, fromme Stiftungen, Arme und Reiche; dann für seine Ehefrau Margaretha, der außer ihrem eingebrachten Heirathsgut alles Geschmeide, Hausgeräth, 200 rheinische Gulden und ein Garten am Frankenteich, endlich für die andern Erben, denen die Häuser die er besitzt, vermacht werden. Testamentszeugen sind „myne guden vrunde" die beiden Bürgermeister Mathias Darne und Rolof Möller (der Aeltere), ferner die beiden Rathsherren Heinrich Busch (der Aeltere) und Dietrich von Huddessem. Der erstgenannte war seiner Zeit ein politischer Gegner Voges und wurde sogar der Folter unterworfen***); dies scheint indeß die spätere Befreundung der

*) Vergl. Rüg.-Pomm. Gesch. IV. p. 203 f.

**) Vergl. die Notiz in Stralsunder Chroniken von Mohnike und Zober I. p. 213.

***) Vergl. Rüg.-Pomm. Gesch. IV. p. 174.

beiden Männer nicht gehindert zu haben. — Von Wichtigkeit ist dies Testament, weil es der gewöhnlichen hauptsächlich wohl durch eine Hypothese von Dinnies in Cours gebrachten Annahme widerspricht, daß das St. Annen-Haus in Stralsund (jetzt St. Annen- und Brigitten in der Fischerstraße) eine testamentarische Stiftung Otto Voges sei*). Von einer solchen Stiftung enthält weder das Testament von 1469 noch das von 1475 etwas, die St. Annen-Nonnen werden in beiden gar nicht genannt, während alle anderen stralsunder Kirchen, Klöster und frommen Stiftungen ohne Ausnahme bedacht werden, so daß man nur annehmen kann, sie haben damals in Stralsund noch gar nicht existirt. In der That kommen sie nachweisbar erst zwölf Jahre nach Otto Voges Tode (1487) vor, und die Thatsache, daß sie in dem ehemaligen Hause Otto Voges in der Fischerstraße wohnten**), sowie daß dort im folgenden Jahrhundert ein alter Stuhl gezeigt ward, auf dem Otto Voge gestorben sein sollte, mag zuerst dem Sammler der Busch'schen Congesten Anlaß zu der Vermuthung gegeben haben, daß Otto Voge dort begraben sei, sowie dann Späteren, daß das Haus dem St. Annen-Orden von dem Bürgermeister letztwillig vermacht sei. Wahrscheinlich aber war es von den Erben, denen ja alle Häuser Voges vermacht wurden, bei der Auseinandersetzung verkauft und von den St. Annen-Nonnen erworben. Will man trotz des Schweigens der beiden Testamente die ältere Annahme aufrecht erhalten, so bleibt nichts übrig als anzunehmen, daß Otto Voge in den letzten fünf Monaten seines Lebens noch ein Testament gemacht habe, wodurch das vom 21. März 1475 außer Kraft gesetzt ward, allein davon ist bis jetzt noch keine Spur.

*) Vergl. Dinnies, Nachrichten von stralsunder Rathspersonen (Handschrift auf der Rathsbibliothek) Vol. I. p. 344. Dinnies bezeichnet indeß diese Annahme selbst nur als eine wahrscheinliche Schlußfolgerung aus der Thatsache, daß in dem ehemaligen Hause Voges später die St. Annen-Nonnen wohnten.

**) „De sustern van sunte Augustinus regelen binnen Sunde wanafftich an der Vischerstraten in her Otte Voghen huse"; — bei Dinnies a. a. O.

II.

Instruktion des Rathes von Lübeck für die Befehlshaber der gegen Dänemark ausgesandten Orlogsschiffe.

21. Juli 1511.

Das nachfolgende Aktenstück befindet sich im Rathsarchiv zu Stralsund. Es ist zierlich und mit breiten Absätzen auf eine Seite eines Quartblattes von Pergamentpapier geschrieben; in der Orthographie habe ich nur die Anwendung des u und v nach modernem Gebrauch regulirt; außerdem ist nur Weniges (wie mit für mid, midt) geändert.

„Eth bevell des Ersamen Rades to Lubeck an de Hern und hovelude der schepe van orloge. Anno XV^{c} und XI am avende Marie Magdalene.

Se scholen dat rike to Dennemarken und des koninges uthligger und schepe mit alle erem vormogen beschedigen.

So woll der geistliken alse der weltliken guder antasten, men schonen kercken und gewigede gadeshuse und besundergen wes to gadesdenste gehorth.

Se mogen winnen all de jenen de it rike to Dennemarken mit to und affor besoken und starken. Ock alle de den Oresund vorsoken uthgenamen de Engelsken, Dansker, und Hamborger, mit certification segelende.

Overst aller frunde schepe, de dorch den Belt segelen offt certification hebben, dat se dar dorch willen segelen, scholen frig segelen.

Dath se nene schepe nemen, de andere rike offt lande willen vorsoken offt hebben vorsocht; men hebben sulke schepe wes inne, dat enne van noden is, alse vittallige anker towe etc., mogen se dar uthnemen vor gelt offt upp gude breve.

Se scholen nene genamen schepe offt guder in ghenen have buten offt parthen laten, den alleyne in der Traven.“

III.

Zur Geschichte der Finanzverwaltung und Statistik Stralsunds in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Für das Verständniß des Nachfolgenden ist es erforderlich, hier zunächst einen kurzen Blick auf die Geld- und Münzverhältnisse unserer Städte im Anfang des 16. Jahrhunderts zu werfen.

Unter den großen Verdiensten, welche sich Herzog Bogislaw X. namentlich in der ersten Hälfte seiner Regierung um Pommern erwarb, ist keines der geringsten die durchgreifende Ordnung der einer vollständigen Anarchie anheimgefallenen Münzverhältnisse und die Einführung eines einheitlichen Münzfußes für ganz Pommern seit dem Jahre 1489. Bogislaw führte nämlich statt der bis dahin herrschenden Silberwährung (Mark, Schillinge, Pfennige) die Goldwährung ein und nahm als Münzeinheit den Gulden oder Goldgulden an, der annähernd von gleichem Gehalt wie der damalige rheinische Gulden ausgeprägt werden sollte*). Der pommersche Gulden ward demgemäß bei einem Feingehalt von $18^1/_2$ Karat zu $71^1/_3$ Stück aus der rauhen Mark geprägt, die feine Mark Gold hielt also $92^{20}/_{37}$ Gulden, d. h. nach dem Nennwerth, in Wirklichkeit war der Gulden etwas leichter. Auf unseren preußischen Münzfuß reducirt, war der Nennwerth des pommerschen Goldguldens = 2 Thlr. 11 Sgr. $2^6/_{10}$ Pf., der wirkliche Werth 2 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf., und nach dem Jahr 1500, wo er noch etwas leichter ausgebracht wurde, 2 Thlr. 9 Sgr. $11^1/_4$ Pf. Annähernd kann man ihn also für Berechnungen = 2 Thlr. 10 Sgr. setzen.

Mit dem Goldgulden, als oberster Münzeinheit, ward nun das alte Silberwährungssystem in der Weise in Verbindung gebracht, daß die sundische Mark, die ihrerseits seit geraumer Zeit gleich einer halben lübeckschen Mark stand, gleich dem Dritttheil vom Werth eines Goldguldens gelten

*) Das genaue Verhältniß des rheinischen zum pommerschen Gulden war wie 214 : 213. — Vergl. den sehr eingehenden und instruktiven Aufsatz von Klempin über die Münze Bogislaws X., im Anhang zu seinem Werk: Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns aus der Zeit Bogislafs X. p. 581 ff. — Auch Dannenberg, Pommerns Münzen im Mittelalter, p. 32 f.

sollte, also $1^1/_2$ Mk. Lübisch = 3 Mk. Sundisch = 1 Pommerschen Gulden. Die Mark Sundisch hatte also in unserem Gelde ausgedrückt (den Gulden rund zu 2 Thlr. 10 Sgr. gerechnet) einen Werth von $23^1/_3$ Sgr.*). Ausgeprägt wurde die ganze sundische Mark noch nicht, wohl aber wurden zu Bogislaws Zeit halbe Markstücke (sogenannte Bugslaver), sowie ganze und halbe Schillinge (Witten) geprägt. Zwischen dem Schilling, von dem nach wie vor 16 auf die Mark oder 48 auf den neuen Goldgulden gerechnet wurden, und der Mark stand in der Mitte der Orth, eine Rechnungs-, keine geprägte Münze, = $^3/_4$ Mark = 12 Schilling. Rechnet man die Mark Sundisch zu $23^1/_3$ Sgr., so hatte der Schilling nicht ganz den Werth von $1^1/_2$ Sgr. Der Schilling blieb nach wie vor in 12 Pfennige eingetheilt, der damalige Pfennig hatte also nicht ganz den Werth von $1^1/_2$ unserer Pfennige.

Die Münzordnung Bogislaws X. wurde indeß von unseren pommerschen Städten, die zugleich Hansestädte waren, bald nicht mehr genau inne gehalten. Die merkantilische Gemeinsamkeit der Handelsbeziehungen suchte sich naturgemäß auch auf dem Gebiet des Geld- und Münzwesens geltend zu machen, und hier wurden die ersten Impulse von Hamburg und Lübeck aus gegeben. Im Jahr 1515 münzten Hamburg und Lübeck Schillinge zu 8 Loth Feingehalt, 106 Stück auf die rauhe, 212 auf die feine Mark Silber. Der hamburgisch-lübeckische Schilling war also damals etwa = 2 Silbergroschen unseres Geldes, und da der sundische Schilling nach dem schon seit längerer Zeit üblichen Satz, die Hälfte des lübeckschen betrug, so muß danach der sundische Schilling annähernd = 1 Silbergroschen, die sundische Mark mithin = 16 Silbergroschen gewesen sein. Schwerlich wird für die Zeit von 1515 bis 1525, in der überhaupt wieder in Deutschland theils durch Verschlechterung der Münze, theils aus anderen Ursachen ein starkes Sinken des Geldwerthes stattfand, für die Courant-Münze Stralsunds ein höherer Werth als der zuletzt angegebene, angenommen werden können.

*) Bei dieser Reduktion auf unseren gegenwärtigen Münzfuß ist der Goldwerth des Guldens, und dem entsprechend auch der Mark berechnet nach dem zu Anfang des 16. Jahrhunderts bestehenden Werthverhältniß des Silbers zum Gold; das Silber hatte damals im Verhältniß zum Gold noch einen etwa um ein Drittheil höheren Werth als gegenwärtig; während Silber zum Gold damals wie 1 : $10^1/_5$ stand, steht es jetzt wie 1 : $15^3/_5$. Nach dem gegenwärtigen Silber-Pari würde der Werth des Goldguldens nur 1 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf., der der sundischen Mark 16 Sgr. 4 Pf. betragen. Vergl. die Tabelle bei Klempin a. a. O.

Werfen wir nun, dies vorausgeschickt, einen Blick auf die Finanzen der Stadt Stralsund, so ist die Kunde, die wir davon haben, leider eine außerordentlich fragmentarische. Der Grund davon ist einmal darin zu suchen, daß offenbar ein großer Theil des hierher gehörigen Materials verloren gegangen ist, andererseits aber ist, wie wir aus dem wenigen uns erhaltenen noch schließen können, die städtische Finanzverwaltung eine so wenig geordnete und das Rechnungswesen ein so ungenügendes gewesen, daß es schon dadurch schwierig werden mußte, einen irgend wie genügenden Ueberblick darüber zu gewinnen.

Das Hauptdokument, welches uns als Anhaltspunkt zu dienen hat, ist ein Kämmereibuch, welches außer mehrfachen sonstigen gelegentlichen Eintragungen verschiedener Art, namentlich Einnahmeregister aus den Jahren von 1514—1533, enthält. Die letzteren beginnen beim erstgenannten Jahre mit nachfolgender Ueberschrift:

„Int jhare dußent viffhundert unde*) veerteyn by den heren Camerern Her Markquardt Kannegeter, Heren Lutke Langen unde heren Her Nicolaus Szunneberge is dit buck angehaven unde int erste de upborenge, szo by der Camereye is. Int erste uppe paschen etc.“

Die Einnahmen folgen dann übrigens nicht quartalsweise, wie man nach diesem Anfange vermuthen müßte, und wie es auch in dem älteren Einnahmeregister von 1392 und den folgenden Jahren der Fall war**), sondern für das ganze immer von Ostern bis Ostern laufende Rechnungsjahr, doch ist bei einigen Posten angeführt, wie viel zu den einzelnen Quartalsterminen bezahlt wurde, bei andern, daß sie auf Johannis, auf Michaelis, auf Weihnachten bezahlt wurden.

Die Rubricirung schließt sich, wie man aus dem Nachfolgenden ersehen wird, in vieler Beziehung der des älteren Einnahmeregisters an; doch ist dieselbe, namentlich für die ersten Jahrgänge (1514 und die nächstfolgenden Jahre) noch eine sehr mangelhafte und lückenhafte; bald fehlen einzelne Rubriken, die in den andern Jahrgängen vorkommen, ganz, so z. B. 1514 das Rathhaus der Neustadt, bald sind zwar die Titel da, aber

*) Die Orthographie des 16. Jahrhunderts liebte Verdoppelungen der Consonanten, namentlich das verdoppelte n, man findet daher sehr häufig unnde, hebbenn u. dergl. Da indeß auch die einfache Schreibweise daneben vorkommt, so habe ich dieselbe bei Anführungen überall beibehalten.

**) Vergl. Rüg.-Pomm. Gesch. IV. p. 244 f.

nicht ausgefüllt. Dazu findet man sehr häufig, auch bei den späteren Jahrgängen, Rechnungsfehler beim Zusammenaddiren der einzelnen Seiten, kurz, man bekommt schon bei ganz oberflächlicher Prüfung den Eindruck, daß es mit dem Rechnungswesen der Stadt damals noch sehr mangelhaft bestellt war.

Das Jahr 1524, durch die Einsetzung der Achtundvierzig so bedeutungsvoll für die innere Geschichte der Stadt Stralsund, macht sich auch bei der in der Kämmerei concentrirten städtischen Finanzverwaltung bemerklich. Nachdem Ostern die Rechnung in gewöhnlicher Weise und lediglich mit Namhaftmachung der Herren Kämmerer begonnen hat, bemerkt man bald, daß etwas Besonderes passirt sein muß, wodurch die gewöhnliche Rechnungsführung unterbrochen ist: dieselbe bricht unvollendet ab, und beginnt dann wieder mit folgender Ueberschrift:

„Anno XXIIII am avende Trinitatis is dyt boek der untfanginge by den Ersamen heren Camerern Eren Lütke Langen, Peter Bolkowen, Alhrecht Othmers *und den geschickeden by der Camereye* angehaven und upgebort szo hir nafolget. Int erste" u. s. w.

Die hier genannten „Geschickten bei der Kämmerei" werden in der Ueberschrift der Rechnung von 1525, welche wieder wie gewöhnlich früher und auch später zu Ostern beginnt, als „Beigeordnete und Geschickte" und 1526 als „zugeordnete Bürger" bezeichnet; es sind offenbar die vom Collegium der Achtundvierzig zur Kontrole der Kämmerei deputirten Bürger. Vom Jahr 1527 ab bleiben dieselben dann aus den Ueberschriften wieder fort.

Wir theilen nun im Nachstehenden die Einnahmerechnung für 1525 in ihren wesentlichen Positionen mit, indem wir nur die unter derselben Ueberschrift stehenden einzelnen Posten, wo deren mehrere sind, zusammenziehen*).

„Anno XXV. kortes na Paschen is dyt boeck der entfanginge by den Ersamen heren Camereren als Er Lütke Langen, Er Nicolaus Sonnenberch, Er Andreas Polteryan und den bygeordneten und geschickeden angehaven und upgebort ßo hir nafolget als int erste van hure:"

Nun folgen: Knieperstraße zusammen 24 Mark, Fährthor 41, Sem-

*) Die Schillinge und Pfennige sind in der nachfolgenden Rechnung immer auf viertel oder halbe Mark abgerundet.

lowerthor 76, Badenthor 106, Heiligegeistthor 14, Frankenthor 28*), das altstädtische Rathhaus 89, Slorwedem 50, das neustädtische Rathhaus 47, unter dem Knieperthor 5, vor dem Triebseerthor 21, vom Thurm vor der Mörderstraße 2, zwei andere einzelne Posten, davon einer als „wüst" bezeichnet, 6, Wildenort 46½, die Garbrater 12, die Frohne von 2 Jahren 10, Stadt-Wiese 16 Mark, Knochenhauer der Altstadt (40 Gulden und 37 Mark) 157 Mark, Küter der Altstadt (20 Mark baar und 8 Stein Talg = 16 Mark gerechnet) 36 Mark, Knochenhauer der Neustadt (11 Gulden) 33 Mark, Küter der Neustadt 9½ Mark**), Wäger 72, Wachschreiber 40, Gerhoff 14, Bleichen 26¾, Teichmeister 40, Stättegeld der Schuhmacher 10, Stättegeld der Aemter: Rothgerber 5, Fischer 24, Weißgerber 1, Grützmacher 3, Pattinenmacher 2, Hutfilzer 2¾, Haken (3 Mark und noch für Käse und Heringgeld 7 Gulden) 24 Mark, Gärtner 6***), Bäcker 16, Pelzer 7, Leinwandschneider (Lowensnider) 1¼, Altflicker (Oltlepper) 2, — das Stättegeld der Aemter also in Summa 94 Mark; Stättegeld auf den Märkten: Johannismarkt (Viti) 12¾, Weihnachtsmarkt (Nicolai) 10½ Mark; Münzpfennige in der Stadt (leere Rubrik), Münzpfennige von den Dämmen (d. h. den Vorstädten) 4¾ Mark, Münzpfennige von den Dörfern (wieder leere Rubrik)†); Wasserpacht und Krugpacht 50 Mark, Sundische Wiese 120 Mark; Steyerbuße 68, Heringbuße (leer, gab 1523 3 Mark), Hopfenbuße (leer, gab 1523 29 Mark)††; Brunnengeld (Sotgelt) 5¼;

*) Das Laugenthor fehlte schon in dem alten Einnahmeregister von 1392, wahrscheinlich weil es nicht bewohnt war; es waren dort nur Lagerräume, die vermiethet wurden, wie aus dem weiter unten folgenden Titel erhellt.

**) Die Knochenhauer hatten den Fleischverkauf, die Küter besorgten speziell das Geschäft des Schlachtens in den Küterhäusern, und erhielten dafür, wie es scheint, das Eingeweide (die Kaldaunen); wollten die Knochenhauer im Hause für ihren eigenen Bedarf etwas schlachten, so war ihnen dies zwar gestattet, aber sie mußten dann die Küter für die Kaldaunen entschädigen. So in Lübeck, vergl. Wehrmann a. a. O. p. 259. 267.

***) Dabei am Rande, daß die Gärtner nur 5 Mark weniger 4 Schilling, und den Rest die Träger gaben, die sonst in dieser Liste so wenig vorkommen als in der alten von 1392.

†) Die Abgabe der Münzpfennige, die 1524 in der Stadt noch 23, von den Dämmen ebensoviel wie 1525 und von den Dörfern 11½ Mark eintrug, scheint später ganz eingegangen zu sein, da die Rubrik „Münzpfennige" in den spätern Rechnungen bald leer, bald ausgestrichen ist.

††) In den früheren Rechnungen kommt auch eine Pferdebuße vor. — Das Wort „Busse" (d. i. eigentlich Büchse) kommt noch jetzt im Plattdeutschen namentlich auf dem

Grundzins (Worttyns) bei St. Brigitten gegen 70 Mark (unter den Contribuenten befinden sich die Rathsherren und Bürgermeister Rolof Möller, Andreas Polterian, Nicolaus Smiterlow, Peter Bolkow, Christof Lorbeer, die hier vor dem Triebseerthor, wie es scheint, städtische Grundstücke inne hatten); die Schiffbauer (Botmaker in früheren Rechnungen lateinisch Cymbifices $52^1/_4$ Mark in 27 einzelnen Posten, darunter auch Er Johann Trittelvitz mit 2 Mark); Ankerschmiede ca. 29 Mark in 14 Posten, darunter Er Hinrik Swarte. Nun folgen wieder Einnahmen von verschiedenen Stadtthoren, nicht wie früher für Wohnungs-, sondern für Lagerräumlichkeiten: das Semlowerthor $7^1/_4$, Badenthor 13, Heiligegeistthor $17^1/_2$ (10 Posten darunter Rolof Möller), das Langenthor $12^1/_2$ Mark; ferner „beim Kirchhofe" (welchem ist nicht gesagt) 42, Frankendamm 6, Jungfrauensteig $1^1/_4$, Knieperzingel 3, bei St. Gertruden $^3/_4$ Mark.

Es folgt nunmehr eine Reihe Einnahmen aus städtischen Dörfern und Höfen: Pacht in Prohn (in 39 einzelnen kleinen Posten) $27^1/_2$; Pacht von rügenschen Besitzungen: Wergetzow 3, Zeyten 24, Retelitz 6, Glewitz 7, Slawitz 56, Barnkevitz 67, Alte Fähre (38 Posten) 66 Mark. Dann folgen unter der Special-Ueberschrift „Pacht und Bede van den Dorperen" die Revenüen von Besitzungen auf den pommerschen Festlande: Bussin 19, Kummerow 31, Wüstenhagen 11, Nypersze $23^3/_4$, Lassentin 7, Duwendyk $5^1/_4$, Zantzebur 5, Langendorp 20, Symmekendorp $68^1/_2$, Lüssow $78^3/_4$, Lüdershagen $18^1/_4$, Teskenhagen 8, Wentorp 2, Zitterhagen $7^1/_2$, Wendisch-Langedorp $36^1/_2$, nochmals Prohn (in zwei Posten) 20, Kedinghagen 35, Brandeshagen up Wentorp $12^1/_4$, Brandeshagen up der Horst 2 Mark.

Nach ein paar leeren Seiten folgen dann noch: Verlassungen (Vorlathinge) 3, Brake (in 7 Posten) 128 Mark*), Hundekorn: 5 Drömt weniger 1 Scheffel (d. i. 59 Scheffel) Roggen und 4 Drömt weniger 1 Scheffel (d. i. 47 Scheffel) Gerste, beides zusammen zu Geld angesetzt mit 27 Mark; Pfahlgeld (Palgelt) zusammen 96 Mark**).

Lande für kleinere geschlossene Lokalitäten in ähnlichen Zusammensetzungen vor; man spricht von einer Pierdbuss, Kutscherbuss, Haubuss (d. i. Hauschauer, die Werkstätte des Nutzzeugmachers) und dergl. mehr.

*) Bei der Summirung unten ist nur 23 Mark angegeben, entweder weil nicht richtig gerechnet, oder weil nicht Alles eingegangen ist.

**) Das „Hundekorn" stammte wahrscheinlich aus Dörfern, die ehemals dem

Schließlich ist die Gesammtsumme aller hier verzeichneten Einnahmen in folgender Notiz angegeben: „Summa summarum aller uphevinge IIm. IIc. IIII ℳℳ. VI ß. V ₰. d. h. 2204 Mark 6 Schillinge und 5 Pfennige. Nimmt man die Zusammenrechnung der einzelnen Posten selbst vor, so ergiebt sich eine größere Gesammtsumme, nämlich etwas über 2500 Mark; theils liegen wie es scheint Rechnungsirrthümer vor, theils scheinen manche budgetmäßig angesetzte Posten nicht oder nicht vollständig eingegangen zu sein. Während bei den früheren Jahresrechnungen keine Gesammtsumme angegeben ist, ist dieselbe für 1526 mit 2974 Mark und 6 Pfennigen notirt; 1527 und 1528 fehlt wieder die Angabe der Gesammtsumme; 1529 findet sie sich zu 2582 Mark 6 Schillinge 7 Pfennige angegeben; für die Jahre 1531 und 1532, die letzten in dem Kämmerei-Buche mitgetheilten, fehlt die Gesammtsumme wieder. Für die Jahre von 1525 bis 1530 scheint sie also durchschnittlich zwischen 2500 und 3000 Mark gestanden zu haben.

Vergleicht man nun die hier aufgeführten Einnahmen der Stadt Stralsund mit denen des alten Einnahmeregisters von 1392 und folgende Jahre*), so ergiebt sich im Einzelnen eine ganze Reihe von größeren oder geringeren Abweichungen; im Allgemeinen haben sich die Einkünfte unter den einzelnen Rubriken verringert, so z. B. trug das altstädtische Rathhaus damals noch vierteljährlich 210, das neustädtische 84, Slorwedem 71 Mark ein, 1525 dagegen nur jährlich 89, 47 und 50 Mark; damals gaben die Schlachter der Altstadt vierteljährlich 180, die der Neustadt 33 Mark; 1525 dagegen Knochenhauer und Küter zusammen für das ganze Jahr in der Altstadt nur 193, in der Neustadt 42½ Mark, und Aehnliches ergiebt sich bei der Vergleichung vieler anderer Rubriken. Eine ganze Anzahl derselben ist neu hinzugekommen, so z. B. die Rubriken Wildenort, Stadtwiese, Bleichen, Gerhoff, Garbrater, Ankerschmiede, Wasser- und Krugpacht, Münzpfennige, Brunnengeld, Wortzins bei St. Brigitten, bei St. Gertrud, Jungfernstieg, Knieperzingel und andere. Unter den Einnahmen von ländlichen Besitzungen finden wir gleichfalls einen Zuwachs aus Ortschaften, die in der alten Liste unter den städtischen

Landesherrn gehört und die Verpflichtung gehabt hatten, landesherrliche Hunde zu füttern, wie das öfter vorkam. — Das „Pfahlgeld" ward, wie aus den einzelnen Posten ersichtlich, von Schiffern an den Brücken, auch für allerlei dort ausgeladene Güter, Malz, Mehl, Theer u. s. w. entrichtet.

*) Rüg.-Pomm. Gesch. IV. p. 245 ff.

Besitzungen noch nicht genannt wurden; während auf der Insel Rügen Altefähre, Slawitz, Barnkewitz, Glewitz auch schon in der alten Liste vorkommen, sind Wergetzow (heute Warksow), Zeyten, Retelitz hinzugekommen; in Pommern sind zu den alten Namen Prohn, Bussin, Kummerow, Langendorf, Zimkendorf, Lüssow, Lüdershagen, Teschenhagen, Wendorf, Zitter (pennings) Hagen, Kedinghagen, Brandshagen neu hinzugekommen Wüstenhagen, Nieparß, Lassentin, Duwendiek, Zansebur, Wendisch-Langendorf, Sundische Wiese. Eine Vergleichung der Pacht resp. der Abgaben läßt sich in den meisten Fällen im Einzelnen schwer bewerkstelligen, da in der älteren Liste meist nur allgemein angegeben ist, daß aus den in Frage kommenden Ortschaften von einer gewissen Anzahl Hufen die Bede erhoben ist, ohne anzugeben, wieviel dieselbe betrug, und außerdem eine Reihe von Naturallieferungen aufgeführt ist, die in der neueren Liste fehlt, entweder weil sie schon früher in Geldabgaben verwandelt waren, oder weil man es vorzog, sie hier unter den Geldeinnahmen nicht zu erwähnen. Nur bei ein paar Besitzungen ist eine genauere Vergleichung möglich: Alte Fähre und Slawitz gaben um 1400 zusammen, rund gegen 150 Mark, 1525 zusammen nur 122 Mark, wozu man noch zu bedenken hat, daß wie sogleich noch näher zu erwähnen, die Mark um 1525 einen bedeutend geringeren Werth hatte, als um 1400.

Vergleicht man schließlich die Gesammtsummen der Einnahmen, die nach der älteren Liste gegen 5000 Mark, nach den Listen von 1525—1530 nur zwischen 2500 und 3000 Mark betrugen, so ergiebt sich die Thatsache, daß trotz der Vermehrung der einzelnen Einnahmerubriken und trotz der Erweiterung namentlich der ländlichen Besitzungen der Stadt ein sehr erhebliches Sinken der Einnahmen stattgefunden hatte. Dies stellt sich noch bedeutender heraus, wenn man bedenkt, daß um das Jahr 1400 die sundische Mark etwa einen Werth von $1^1/_3$—$1^1/_2$ Thaler hatte, dagegen um 1525 nur von etwa 16 Silbergroschen; 5000 Mark waren um 1400 also also etwa gleich 7000 Thaler, während man nach den Listen von 1525—1530 die Einnahmen durchschnittlich kaum höher als auf 1500 Thaler ansetzen kann.

Diese Erscheinung ist jedenfalls kein günstiges Zeugniß für die Finanzwirthschaft der Stadt, wie sie in den letzten fünfviertel Jahrhunderten getrieben war. Unordnung und Schlendrian, wie sie auch in den dürftigen uns noch jetzt vorliegenden Nachrichten über die damalige städtische Finanzverwaltung häufig genug hervortreten, haben unzweifelhaft

einen nicht geringen Antheil an dem Sinken der städtischen Einnahmen gehabt. Man würde indeß doch Unrecht thun, wollte man allein darin den Grund finden. Die veränderte volkswirthschaftliche Conjunktur, das Sinken des Geldwerthes im Verhältniß zu den Bedürfnissen, die Verschlechterung der Münze mußte eine Verringerung der städtischen Einnahmen erzeugen, namentlich wenn die Abgaben, aus denen sie sich zusammensetzten, ein für alle mal fest in Geld bestimmt waren.

Die verhältnißmäßig kleinere Summe, welche das Einnahmeregister im Kämmerei-Buch um 1525 nachweist, stellt natürlich nicht die ganze Einnahme der Stadt, sondern nur einen Theil der ordentlichen Einnahmen dar, und zwar denjenigen Theil, welcher regelmäßig gebucht wurde. Ueber andere Einnahmen finden wir nur hin und wieder eine gelegentliche Notiz, ohne daß sie systematisch verzeichnet oder in Rechnung gestellt wären. So finden wir in dem genannten Kämmerei-Buch selbst in den einzelnen sporadischen Notizen Einnahmen erwähnt, welche in den Einnahmelisten fehlen, z. B. Bürgergeld, welches bei der Aufnahme neuer Bürger von denselben an die Kämmerei gezahlt und dann gelegentlich mit anderen Einnahmen derselben an die Schottkammer abgeführt ward, ferner Einnahmen aus Holzschlag in städtischen Forsten, wie z. B. 1521 von Zimkendorf 74 Mark, 1523 aus einem Hau zur Stechhorst 31 Mark, 1527 aus dem Hau „die Nettelhorst genannt" für 100 Mark, 1529 aus einem Buchenholz zu Zimkendorf 30 Mark u. s. w.; endlich Einnahmen aus städtischen Häusern in der Stadt oder Aeckern bei derselben, die uns nur aus den von der Kämmerei darüber abgeschlossenen Verträgen bekannt sind. So miethet im J. 1521 ein gewisser Hermann Virow ein Haus auf dem Wildenort mit einer Bude und zwei Kellern (drei verbleiben der Stadt) für jährlich 29 Mark, und in demselben Jahr pachtet ein gewisser Peter Rydder 40 Morgen Ackers für 9 Gulden (27 Mark) jährlich von der Kämmerei, die er dann wieder in kleineren Parcellen an Andere verpachtet. — Von anderen Einnahmen der Stadt, die viel bedeutender gewesen sein müssen, erfahren wir aus dem Kämmerei-Buche nichts, dahin gehören unter Anderen die Einnahmen aus den städtischen Mühlen, aus dem Zoll, aus der Münze, aus der hohen und niederen Gerichtsbarkeit, aus polizeilichen Brüchen und Strafgeldern und Anderes der Art. Für die Berechnung der Erträge, die hieraus der Stadtkasse zuflossen, fehlt leider jeder genügende Anhalt; eine regelrechte Aufzeichnung scheint geflissentlich vermieden zu sein, sie fehlt schon in den alten Einnahmeregistern.

Noch viel unvollständiger steht es indeß mit unserer Kenntniß der städtischen Ausgaben. Das mehrerwähnte Kämmerei-Buch verzeichnet am Schluß für die Jahre von 1515—1523 nur einen ganz unbedeutenden Theil derselben unter der Rubrik „Stipendia in die Albani“ (22. Juni). Unter den hier genannten einzelnen Posten befinden sich der Notar der der Stadt mit 2 Mark, die Capellane der drei Hauptkirchen von St. Nicolai, St. Jacobi, St. Maria je 1 Mark; die drei Rektoren der Schulen bei diesen Kirchen mit 1, resp. 3/4, resp. 1/2 Mark; noch kleinere Beträge die Custoden und Organisten; die Brüder Prediger und Minoriten (Dominikaner und Franziskaner) je 1 Mark; der Pfarrer zum h. Geist 1/2 Mark, die Schwachen daselbst 1 Mark, der Custos 2 Schilling; der Pfarrer zu St. Georg 9 Schillinge, die Aussätzigen daselbst 1 Mark, der Custos daselbst 2 Schillinge, ein anderes nicht näher bezeichnetes Hospital 6 Schillinge, der Wachschreiber 5 Schillinge, Pfarrer und Custos in Voigdehagen 1 1/4 Mark, und A. m. Die ganze Summe der hier verzeichneten Posten beträgt nur etwas über 20 Mark. Von sämmtlichen anderen Ausgaben der Stadt erfahren wir hier nichts. Während die innere Stadtverwaltung geringere Unkosten verursachte, weil hier Alles mehr auf indirekte Bezüge und Sporteln gestellt war, so erforderte die fast souveräne Stellung der Stadt nach außen einen desto beträchtlicheren Aufwand; Gesandtschaften an den Hof des eigenen Landesherrn und fremder Fürsten, zu den Hansetagen und an einzelne Städte, mit denen etwas zu verhandeln war, kosteten beträchtliche Summen. Den Hauptausgabeposten bildete unzweifelhaft nach wie vor das Militär- und Marine-Budget, um uns moderner Ausdrücke zu bedienen, die Ausgaben für Befestigung der Stadt, für das Geschütz- und Bewaffnungswesen, für Ausrüstung und Besoldung von Expeditionen zu Lande und zur See. Da für solche Ausgaben die gewöhnlichen Einnahmen der Stadt bei weitem nicht reichten, so nahm man namentlich in Kriegsfällen, seine Zuflucht zu außerordentlichen Auflagen, welche die Bürgerschaft aufbringen mußte. Dasselbe geschah, wenn ausnahmsweise einmal etwas für den Landesherrn oder für allgemeine Landeszwecke aufgebracht werden sollte. Diese außerordentlichen Auflagen waren vorzugsweise doppelter Art. Einmal war es eine Vermögens- resp. Einkommensteuer, wie sie im J. 1522 wegen des Kriegs mit Dänemark erhoben ward. Es ward damals der hundertste Pfennig, d. i. 1 Procent vom Vermögen, und wenigstens bei der Geistlichkeit der sechsste Pfennig, d. i. 16 2/3 Procent von Renten, Lehnen oder ähn-

lichem Einkommmen*), ausgeschrieben, und der Betrag mußte von den Betreffenden bei ihrem Eide auf der Schottkammer abgeliefert werden. Die letztere war der Aufbewahrungsort der Gelder der Stadt; auch die Kämmerei lieferte ihre Einnahmen, wie wir aus dem Kämmerei-Buch ersehen, von Zeit zu Zeit ebendahin ab. Es war dies eine auch für unsere Begriffe sehr schwere Steuer, zu der man sicherlich nur in Nothfällen griff. Leider ist uns nichts über den Gesammt-Ertrag derselben aufbehalten. Die andere Steuer, die man in außerordentlichen Fällen zur Anwendung brachte, war eine Gebäude- oder vielmehr Wohnungssteuer; man unterschied drei Kategorien: Häuser, Buden und Keller; bei den Buden hat man unzweifelhaft nicht an jene luftigen, nur für wenige Tage errichteten Obdache zu denken, wie sie noch jetzt auf unseren Jahrmärkten und sonst erscheinen, sondern an leicht gebaute kleinere Wohnhäuser überhaupt**). Diese drei Kategorien Häuser, Buden und Keller wurden nach dem Ansatz von 1, $^1/_2$, $^1/_4$ besteuert, so daß demnach, wenn das Haus einen Gulden zahlte, die Bude einen halben Gulden oder $1^1/_2$ Mark, der Keller $^1/_4$ Gulden oder 1 Orth (= 12 Schillinge) zu zahlen hatte. So hatten im Jahre 1529 die pommerschen Städte ihren Landesherren zur Abtragung einer an Brandenburg zu zahlenden Schuld einen Beitrag bewilligt, in der Weise, daß das Haus $2^1/_2$ Gulden, die Bude 5 Orth, der Keller $2^1/_2$ Orth

*) Wenigstens die Geistlichkeit sollte außer der einprocentigen Vermögenssteuer auch noch die angegebene Einkommensteuer zahlen; vergl. den Brief Wardenbergs bei Lisch, Mecklenb. Jahrb. III. p. 176 und meine Ausführung oben p. 122.

**) Die Keller befanden sich sowohl unter Häusern als unter Buden und waren ursprünglich unzweifelhaft nichts als die durch diesen Namen noch jetzt bezeichneten unterirdischen Stockwerke der Häuser resp. Buden. Es erhellt dies unter Anderem auch daraus, daß in einem Verzeichniß der bei dem Bombardement von 1678 abgebrannten Wohnungen, welches auch noch nach den drei Rubriken Häuser, Buden, Keller angelegt ist, die letzteren in bei weitem den meisten Fällen mit den vorangehenden Häusern oder Buden denselben Eigenthümer haben. Nur ausnahmsweise sind bei Kellern Eigenthümer genannt, die nicht bei Häusern oder Buden schon genannt sind, so daß es scheint, als ob auch eigene ganz kleine, zum Theil in die Erde eingelassene Wohngebäude den Namen Keller führten. Derselbe war dann auf dieselben von den eigentlichen Kellern unter Häusern und Buden übergegangen. Da nun der Keller gleich einem viertel Haus oder Erbe steuerte, so wurde dann später Keller und Viertel-Erbe gleichbedeutend, und der ursprüngliche Begriff der unterirdischen Wohnungsräumlichkeit verwischte sich. Ich verdanke die Kenntniß des auch sonst vielfach interessanten Verzeichnisses der 1678 abgebrannten und stehen gebliebenen Wohnungen Herrn Bürgermeister Francke.

steuern sollte*). Aehnlich ward später im J. 1554 von Rath und Bürgerschaft zu Kriegsrüstungen eine außerordentliche Steuer von 1 Gulden auf das Haus, $^1/_2$ Gulden auf die Bude, 1 Orth auf den Keller gelegt**). Für den Ertrag dieser Steuer haben wir wenigstens für das letzt genannte Jahr einen sichern Anhalt in einem alten Gebäuderegister, welches gerade in Veranlassung der Steuer aufgenommen wurde. Im Jahre 1554 gab es demnach in Stralsund innerhalb der Mauern 559 Häuser, 1133 Buden und 535 Keller, wovon 30 Häuser, 39 Bunden, 38 Keller unbewohnt***). Dazu kamen in den Vorstädten, oder auf den Dämmen, wie es damals hieß, noch 239 kleinere Wohnungen. Machen wir aus dieser Angabe für das Jahr 1554 einen Rückschluß auf die Reformationszeit, also etwa die Jahre 1520—1525, die uns hier zunächst beschäftigen, so wird man, da Stralsund vor 1554 eine längere Zeit ruhiger und friedlicher Entwicklung gehabt hatte, annehmen müssen, daß bis zu dem letztgenannten Jahr die Anzahl der steuerpflichtigen Wohnungen resp. Gebäude etwas zugenommen hat; für die Zeit von 1520—1525 wird sie also etwas niedriger anzusetzen sein. Wir werden wahrscheinlich nicht weit fehl gehen, wenn wir für diese Zeit die zunächst niedrigeren runden Zahlen von 500 Häusern, 1100 Buden und 500 Kellern innerhalb der Mauern, nebst etwa 200 kleineren Wohnungen in den Vorstädten ansetzen. Danach würde dann der Ertrag der Wohnungssteuer leicht zu berechnen sein, wenn wir wissen, wie viel jedesmal für das Haus angesetzt war. Sollte z. B. wie im Jahr 1529 die Steuer für das Haus $2^1/_2$ Gulden, für die Bude die Hälfte und für den Keller ein Viertheil dieser Summe betragen, so erhalten wir für Häuser 1250, für Buden 1375, für Keller 125 Gulden, in Summa 2750 Gulden, wozu noch vielleicht 50 Gulden aus den Vorstädten zu rechnen sind, so daß das Ganze 2800 Gulden oder 8400 Mark (nahezu gleich 4500 Thaler unseres Geldes) ergab. War auch diese Steuer, wenn sie nicht gerade nach einem allzu hohen Ansatz erhoben ward, nicht so drückend wie die früher erwähnte Vermögens- resp. Einkommensteuer, so ward sie, wie

*) Urkunde Jürgens und Barnims d. d. 1529, Montag nach 11,000 Jungfrauen (25. October) im stralsunder Archiv.

**) Vergl. Kruse, Sundische Studien I., Mittheilungen aus dem Archiv des Gewandhauses, Ergänzungen Nr. 64b p. 9 ff., wo sich auch Näheres über das alte, oben im Text erwähnte Gebäuderegister findet.

***) Die unbewohnten Lokalitäten mußten indeß auch mit steuern.

es scheint, in jener Zeit doch auch nur für außerordentliche Fälle angewandt.

Auch die Accise oder Ziese, jene indirekte Auflage auf Nahrungsmittel und Getränke, welche wir schon in älterer Zeit, doch stets unter Widerstreben der Bürgerschaft, in Nothfällen zur Anwendung gebracht finden, fehlte auch in dieser Zeit wahrscheinlich nicht, wenn sich auch für die Zeit von 1520—1525 nicht sagen läßt, ob sie damals schon den Charakter einer stehenden Auflage angenommen hatte. Um die Mitte des Jahrhunderts war dies bereits der Fall; wenigstens finden wir in dem mehrerwähnten Register von 1554 einen eigenen städtischen Beamten, den Stadt-Ziese-Schreiber erwähnt.

Um sich über die Steuerkraft eines Gemeinwesens, wie die Stadt Stralsund es damals war, eine genauere Vorstellung zu bilden, müßte man vor allen Dingen ihre Einwohner-Anzahl kennen. Allein auch darüber fehlen in den uns erhaltenen Documenten nähere Aufschlüsse; die allgemeine Angabe der Chronisten, daß Stralsund eine volkreiche Stadt gewesen, ist zu unbestimmt, um nähere Schlüsse darauf zu gründen. Auch Kantzow's Angabe um 1540, wonach Stralsund damals immer noch etwas volkreicher als Stettin war, wenngleich das letztere sich durch die herzogliche Hofhaltung sehr gehoben hatte*), bringt uns nicht weiter, da wir nicht wissen, wie viel Einwohner Stettin damals hatte. Einen ungefähren Anhalt bietet indeß die Wohnungsstatistik, wie wir sie im Vorangehenden kennen gelernt haben. Stralsund hatte danach innerhalb der Mauern in den Jahren 1520—1525 etwa 500 Häuser, 1100 sogenannte Buden und 500 Keller. Es fragt sich nun, wie viel Insassen man auf jede dieser Kategorien von Wohnungen durchschnittlich für jene Zeit rechnen konnte. Nach Kantzow, der ein geborener Stralsunder war, wohnten hier „etzliche tausend" in Kellern unter der Erde**). Nimmt man danach die Zahl der Kellerbewohner mindestens zu 2000 an, so würden auf den Keller durchschnittlich 4 Köpfe kommen. Wäre man nun berechtigt, für die Zahl der Bewohner in Kellern, Buden und Häusern dasselbe Verhältniß anzunehmen wie es bei der Besteuerung galt, so würden wir auf die Bude die doppelte Anzahl von Köpfen wie auf den Keller, also 8, und auf das Haus wiederum das doppelte der Bude, also 16 Köpfe durchschnittlich zu rechnen haben.

*) Pomerania von Kosegarten II. p. 438. 440.
**) a. a. O. p. 440.

Es ergäben sich demnach für 500 Häuser 8000, für 1100 Buden 8800, für 500 Keller 2000 Menschen, zusammen 18800, und rechnet man für die 200 Wohnungen der Vorstädte noch etwa 1000 Köpfe hinzu, so ergäbe sich eine Gesammtzahl von 19,800, also nahezu 20,000 Einwohnern. Wahrscheinlich ist indeß diese Ziffer noch etwas zu hoch gegriffen, da für die Häuser, die zu jener Zeit viel weniger Wohnungsräumlichkeiten als gegenwärtig enthielten, schwerlich im Durchschnitt 16 Köpfe angesetzt werden können; nehmen wir für das Haus eine Durchschnittszahl von 12 Insassen, worüber man wohl kaum wird hinausgehen können, so würde sich eine Gesammtzahl von 18000 Einwohnern ergeben, die für jene Zeit immer noch sehr erheblich und in neuester Zeit erst etwa seit 1850 wieder erreicht und überschritten ist. Nimmt man hinzu, daß Stralsund um 1525 eine flottirende fremde Bevölkerung von gegen 3000 Personen hatte*), so bekommt man ohnehin Alles in Allem gerechnet, über 20,000 Menschen.

IV.

Ueber die Chronologie der stralsunder Ereignisse zur Zeit der Reformation.

Als das Reformationsjahr für Stralsund ist bis in die neuere Zeit das Jahr 1523 angenommen, und dem entsprechend ist bisher im 23. Jahr des Jahrhunderts, zuletzt 1823, die Säculärfeier der Reformation in Stralsund festlich begangen. Indem man dies Jahr speciell als das Reformationsjahr für Stralsund feierte, dachte man dabei einmal an das erste Auftreten des stralsundischen Reformators Ketelhot, und sodann an die angeblich am Montag Palmarum dieses Jahres erfolgte stürmische Beseitigung des katholischen Gottesdienstes, zwei Ereignisse, die man entweder beide, oder doch wenigstens das erstere als im Jahre 1523 stattgefunden annahm. Erst nach dem letzten im Jahre 1823 gefeierten Säcularfest sind Zweifel an der Richtigkeit jener Annahme laut geworden. Namentlich war es Dr. Carl Ferdinand Fabricius, der später als Professor in Breslau verstorbene jüngere Bruder des vormaligen stralsunder Bür-

*) Balt. Studien XVII. 2. p. 99.

germeisters Fabricius, des bekannten Herausgebers der Urkunden des Fürstenthums Rügen, der damals noch Advokat in Stralsund, diese Frage in einem Anhang zu seiner Schrift „Die Achtundvierzig" ausführlicher beleuchtete*). In dieser mit großem Scharfsinn geschriebenen Abhandlung wurden zuerst die verschiedenen hier in Betracht kommenden Zeugnisse zusammengestellt und gegen einander abgewogen: Fabricius kam auf Grund dieser Untersuchung zu dem Resultat, daß das erste Auftreten Ketelhots in Stralsund in das Jahr 1522, der Kirchensturm, in Folge dessen der katholische Gottesdienst in Stralsund eingestellt ward, in das Jahr 1523 falle. Für Fabricius erklärte sich auch Kosegarten in der früheren Zeit in zwei akademischen Festschriften vom Jahre 1830 und 1839**), während Mohnike in der Vorrede zu den von ihm und Zober herausgegebenen Stralsundischen Chroniken beide Ereignisse in das Jahr 1523 setzte***). Das Resultat, zu welchem Fabricius gelangte, war nun in beiden Beziehungen, sowohl was das Jahr von Ketelhots erstem Auftreten, als das des Kirchenbrechens anbetrifft, ein irriges, wie wir später sehen werden, weil Fabricius einige urkundliche Data, die den Ausschlag geben, noch nicht kannte. Ehe wir indeß darüber Weiteres beibringen, wollen wir hier zunächst den bis auf die Untersuchung von Fabricius vorhandenen Sachbestand kurz charakterisiren.

In erster Linie mußten die Zeugnisse von Zeitgenossen der stralsunder Reformationsereignisse in Betracht kommen, und deren haben wir eine nicht ganz unbeträchtliche Anzahl. Zuerst kommt hier die für die pommerschen Herzoge bestimmte, dem Rath von Stralsund eingereichte Apologie Ketelhots und seiner Collegen in Betracht, welche sich über die Ereignisse der Reformationszeit in Stralsund näher verbreitet; sie ist datirt vom Dienstag vor Pauli Bekehrung (21. Januar) 1528†). Leider ist das

*) Die Achtundvierzig. Eine Erzählung aus Stralsunds Vorzeit von Carl Ferdinand Fabricius, beider Rechte Doktor und Mitglied der Gesellschaft für Pomm. Geschichte und Alterthumskunde. Erste Abtheilung: Die Einführung der Kirchenverbesserung. Stralsund 1835. Vergl. besonders p. 285 ff. den ersten Anhang über das Jahr, in welchem Ketelhot zuerst in Stralsund geprediget hat.

**) De lucis evangelicae in Pomerania exorientis adversariis etc. scrips. Joh. Godofr. Lud. Kosegarten. Gryphisw. MDCCCXXX p. 14. — De academia Pomerana ab doctrina Romana ad evangelicam traducta. Sacra secularia etc. scr. Jo. Godofr. Lud. Kosegarten. Gripeswoldiae. MDCCCXXXIX. p. 18 f.

***) Joh. Berckmanns Stralsundische Chronik u. s. w., von Mohnike und Zober. Stralsund 1833. Vorrede p. XLI.

†) Abgedruckt in Mohnike und Zober Stralsund. Chroniken I. p. 255 ff. — Die

Schriftstück, welches dem Abdruck zu Grunde liegt, nicht das Original, auch nicht eine nach dem Original gefertigte Abschrift, sondern eine späte, nach einer andern Abschrift genommene Abschrift, die außer der Uebertragung des Originals aus dem Plattdeutschen in das Hochdeutsche sich wahrscheinlich auch noch andere Abänderungen gestattet hat. Diese Apologie giebt nun für das erste Auftreten Ketelhots in Stralsund das Jahr 1523, für das Kirchenbrechen 1525. — Fabricius verwirft, auf Grund der Beschaffenheit der nur abschriftlich vorhandenen Apologie sämmtliche Jahreszahlen, auch die der Unterschrift, wofür er 1525 setzen will, letzteres offenbar mit Unrecht, da in der Apologie auf einen Vorgang des Jahres 1527, sowie auf das Kirchenbrechen Bezug genommen wird, welches, wie später erhellen wird, sicher Ostern 1525 statt fand, sodaß die Apologie nicht, wie Fabricius will, schon im Januar 1525 geschrieben sein kann*).

Das Jahr 1523 für das erste Auftreten Ketelhots in Stralsund wird auch angegeben in einer Notiz, welche von Gregor Sepelin in die vom Bürgermeister Franz Wessel der Marienkirche geschenkte Bibel eingetragen ist**). Sepelin war zwar schon in den ersten Reformationsjahren College Ketelhots im Predigtamt, aber die Einzeichnung in die Bibel ist erst frühestens 1555 erfolgt, da die Bibel, eine plattdeutsche Uebersetzung gedruckt zu Magdeburg 1554, nach einer eigenhändigen Einzeichnung Franz Wessels erst 1555 von demselben der Marienkirche geschenkt ist.

Abweichend von den vorstehend erwähnten beiden Zeugnissen giebt Franz Wessel, der in den ersten Reformationsbewegungen eine hervorragende Rolle spielte, für das erste Auftreten Ketelhots das Jahr 1522

Herausgeber haben, Fabricius folgend, die unrichtige Jahreszahl 1525 darüber gesetzt und auch am Schluß eingeklammert. — Die Abschrift, nach der der Abdruck erfolgte, ist von der Hand Martin Andreaes, Protonotarius und Rathsherrn zu Stralsund zu Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts. Sie befindet sich mit vielen anderen auf die Reformationszeit bezüglichen Aktenstücken in dem wichtigen, im stralsunder Rathsarchiv aufbewahrten Convolut Ecclesiastica, Vol. I., aus dem die Herausgeber der Stralf. Chroniken das Wichtigste, doch mitunter unter Beifügung falscher Jahreszahlen (so auch p. 291 Nr. 5) abgedruckt haben. — Das Original der Apologie Ketelhots, welches seiner Zeit für die pommerschen Herzoge bestimmt war, scheint leider verloren gegangen zu sein; Fabricius ließ schon für die Abhandlung in seinen Achtundvierzig im Provinzial-Archiv von Stettin vergeblich danach forschen, und auf meine erneuerte Anfrage, ob sich das Aktenstück vielleicht dort inzwischen aufgefunden, bestätigte Herr Archiv-Director Dr. Klempin, daß es auch jetzt dort nicht vorhanden sei.

*) Vergl. Fabricius a. a. O. p. 308 ff.

**) a. a. O. p. 307. 344.

und für das Kirchenbrechen das Jahr 1523 an. Am Schluß der merkwürdigen Schrift Wessels „Etlike Stucke wo idt vormals im pawestdome mit dem godesdenste thom Stralsunde gesthan“ etc. lautet die Schlußnotiz: „Men heft alle disse vorgeschreven gruwell hir thom Stralsunde geholden beth up dat jar 1523 in de stille weke, do vil (it) dat dat papistische regimente gentzlich darnedder lagh uth godtliker schickunge; dho hadde her Carsten Ketelhodt dat reine gadeswordt schir ein jar geprediget.“ — Die oben genannte Schrift ist von 1550—1552 geschrieben, wir besitzen sie aber nur in Abschriften, deren älteste, dem neueren Abdruck von Zober zu Grunde liegende, indeß noch aus dem 16. Jahrhundert herrührt*).

Mit Wessel stimmt in einem Punkt wenigstens überein Johann Berckmann, der bekannte stralsunder Chronist und Prediger, der auch ein Zeitgenosse und Zeuge der Reformationsereignisse in Stralsund gewesen war. Er giebt für das erste Auftreten Ketelhots das Jahr 1522**); für das Jahr des Kirchenbrechens existiren drei Lesarten 1522, 23 und 24; die Zahl 1522 war die ursprüngliche der Handschrift; aus der letzten 2 ist von späterer Hand eine 4 gemacht; es ist nicht die oben geschlossene 4, wie sie dem Schreiber der Handschrift sonst eigenthümlich ist, sondern eine oben offene 4; die Correctur war schon im 16. Jahrhundert vorhanden, da der Sammler der sogenannten Busch'schen Congesten sie schon kannte. Oben über den beiden in einander geschriebenen Zahlen 2 und 4 steht endlich von noch späterer Hand eine 3, sodaß wir also nicht weniger als drei Jahresangaben hier haben***). — Johann Berckmann begann seine Chronik erst in höherem Alter etwa um 1548, also ein Vierteljahrhundert nach den Reformationsereignissen in Stralsund, und vollendete sie bis zu seinem Todesjahr 1560. Wir besitzen von seiner Chronik indeß nicht das eigen-

*) Vergl. Zober, Franz Wessels Schilderung des katholischen Gottesdienstes in Stralsund kurz vor der Kirchenverbesserung. Stralsund 1837. p. 20. 21 f.

**) Stralf. Chroniken I. p. 33.

***) Die Stelle läßt diesen Thatbestand in dem Abdruck in den Stralf. Chroniken p. 34 nicht erkennen; dort ist das Jahr 1524 angegeben, und eine 3 dabei eingeklammert; von der ursprünglich geschriebenen 2 erfährt man nichts. Fabricius a. a. O. p. 294 sagt, 3 und 4 sei in einander corrigirt, man könne nicht erkennen, welche von beiden Ziffern ursprünglich dagestanden habe; das ist nicht richtig, wie man bei näherer Betrachtung der Handschrift leicht erkennt. Die ursprüngliche Zahl war, wie angegeben, eine 2, da hinein, oder vielmehr darüber weg ist eine 4 geschrieben, und endlich oben drüber eine 3.

händige Original Berckmanns; der Herausgeber Mohnike hat zwar gemeint, man könnte der Vermuthung Raum geben, daß die auf der Rathsbibliothek befindliche Handschrift, die dem Abdruck zu Grunde gelegt ward, Berckmanns Autograph sei*). Allein diese Vermuthung wird dadurch ausgeschlossen, daß der Name Johann Berckmann, wie er in der Chronik geschrieben ist, (er kommt dort mehrfach vor) durchaus andere Züge aufweist, als die eigenhändige Unterschrift Johann Berckmanns, welche wir noch unter ein paar Aktenstücken besitzen; das eine einige Jahre nach 1525**), das andere vom Jahr 1546***). Auch die Orthographie des Namens weicht von der in der Chronik vorherrschenden ab; die Unterschrift der beiden Aktenstücke lautet Berchmann, während in der Chronik, obwohl auch jene Schreibweise vorkommt (so p. 43), doch die Form Berckmann, sowohl in der Ueberschrift als später im Text vorherrscht. — Der Name würde wahrscheinlich nach unserer Orthographie Bergmann zu schreiben sein; ich habe indeß an der herkömmlichen Schreibweise festgehalten. — Die Handschrift, welche wir noch besitzen, ist wenn auch Copie, doch nach den Schriftzügen noch aus dem sechzehnten Jahrhundert. Die Zuverlässigkeit in der Angabe von Jahreszahlen läßt sehr viel zu wünschen übrig, einer großen Anzahl nachweisbarer Irrthümer in dieser Hinsicht begegnet man nicht blos in dem Theil der Chronik, der die ältere Zeit umfaßt, sondern auch in dem bei weitem größeren Haupttheil, der die Ereignisse während Berckmanns Lebenszeit behandelt. Und zwar sind der Irrthümer in der Handschrift noch viel mehrere, als man nach der gedruckten Ausgabe annehmen kann. Der Herausgeber Mohnike hat sich nämlich erlaubt, in dieser Hinsicht vieles zu ändern, auch in Betreff der Aufeinanderfolge der einzelnen Nachrichten, ohne dies auch nur im mindesten zu erkennen zu geben. Wie willkürlich er dabei verfahren ist, möge man aus folgenden Beispielen ersehen. Vergleicht man zunächst den Anfang der Handschrift und den des Druckes, so findet man die einzelnen Absätze im letzteren vollständig umgestellt und durch einander geworfen; wenn die natürliche

*) a. a. O. Vorrede p. XXXIII.

**) Abgedruckt aus dem Akten-Convolut Ecclesiastica Vol. I. in Stralf. Chroniken, unter der falschen Jahreszahl 1525, obwohl gleich in der Einleitung die Bemerkung steht, daß die stralsunder Kirchenordnung „vor etlichen Jahren" aufgerichtet sei; die Kirchenordnung ist vom Jahr 1525.

***) Noch ungedruckt in dem mehrfach angezogenen Akten-Convolut Nr. 19; es ist eine Eingabe des stralsunder Ministeriums an den Rath.

Reihenfolge der Zahlen 1, 2, 3, 4 u. s. w. die Reihenfolge der Absätze in der Handschrift bezeichnet, so hat Mohnike sie in seinem Abdruck folgendermaßen arrangirt: 2, 4, 1, 7, 13, 6, 9, 8, 10, 15, 11, 12, 3, 14, 16; den 5. Absatz hat er ganz weggelassen, wohl weil ihm die Unrichtigkeit der Angabe zu stark schien, derselbe lautet nämlich: „Item in densulven jare M. C. LXX. wart Engellant bekeret, dat dede de eddele konink van Franckrick." Dazu sind Jahreszahlen geändert, so giebt die Handschrift für die Bekehrung Pommerns durch Bischof Otto von Bamberg das Jahr M. C. XXXIIII (Mohnike XXIIII), als das Todesjahr des letzten Witzlaw, Fürsten von Rügen MCCXXV (Mohnike MCCCXXV) und dergl. Alle diese Aenderungen sind gemacht, ohne irgendwie anzudeuten, was die Handschrift hat. Allerdings hat der Herausgeber in einer Stelle der Vorrede (p. XXVII) bemerkt, er habe es für zweckmäßig gehalten, für die Zeit vor 1510 die fehlende chronologische Ordnung herzustellen*), auf so durchgreifende Aenderungen ist man jedoch nicht gefaßt, und jedenfalls hätte angegeben werden müssen, worin der Abdruck vom Original abweicht. Noch viel schlimmer ist aber, daß eine gleiche Willkür der Aenderung in dem Abdruck auch nach 1510 begegnet, ohne daß es irgendwie, auch in der Vorrede nicht, angedeutet wäre. So sind z. B. die Nachrichten über die Jahre nach 1510, wenn die Zahlen 1, 2, 3, 4 u. s. w. wieder die Reihenfolge der Absätze in der Handschrift bezeichnen, dieselben vom Herausgeber p. 16 ff. beim Abdruck folgendermaßen arrangirt: 1, 2, 4, 9, 3, 5, 6, 7, 8, 10; dazu sind Jahreszahlen verbessert; ebenso sind p. 40—42 ein paar Absätze umgestellt, um den Tod des Herzogs Georg von Pommern, den die Handschrift vor den Reichstag von Augsburg mit der (falschen) Jahreszahl 1530 setzt, nach demselben an die richtige Stelle unter 1531 zu bringen, und dergl. mehr; Alles ohne ein Wort darüber zu sagen. Es erhellt, daß durch ein so willkürliches Verfahren beim Abdruck das Urtheil über den Charakter und die Zuverlässigkeit der Handschrift wesentlich alterirt werden muß. Es war nothwendig auf dies, soviel ich weiß, noch nirgends beleuchtete Sachverhältniß hier aufmerksam zu machen, da es für die Kritik von Wichtigkeit ist, zu wissen, daß Vieles in der Handschrift anders als im Abdruck steht. — Wenn übrigens Mohnike und Zober manche Irrthümer Berckmanns daraus erklären wollen, daß er das Jahr nicht mit Neujahr sondern erst mit Ostern beginne**), so ist dies ent-

*) „Das Einzige, in welchem wir von der Urschrift abgewichen sind."
**) Vorrede p. XXVII. LXV.

schieden unrichtig, wie schon Fabricius mit Evidenz nachgewiesen hat*). Es muß also dabei sein Bewenden haben, daß Berckmanns Chronik in der Chronologie namentlich sehr unzuverlässig ist, noch viel unzuverlässiger, als es nach der gedruckten Ausgabe den Anschein hat.

An Berckmann, den stralsundischen Chronisten, schließen wir den pommerschen Chronisten Kantzow, dessen Geschichtswerk bekanntlich etwa von 1530—1542 entstanden ist. Kantzow, wahrscheinlich ein geborener Stralsunder, war gleichfalls Zeitgenosse der stralsunder Reformationsereignisse, doch befand er sich in den Jahren 1524—25 nicht mehr in Stralsund, sondern studirte als etwa 20jähriger junger Mann in Rostock**). Kantzow hat nun zwar nichts über das erste Auftreten Ketelhots, wohl aber berichtet er über das Kirchen- und Klosterstürmen zu Stralsund, welches er in die stille Woche 1523 setzte***). Zudem bringt er dasselbe in eine enge Beziehung zu dem damals noch am Leben befindlichen Herzog Bogislaw X., an den der Rath von Stralsund eine Gesandtschaft geschickt habe, um ihm den Hergang zu erklären und sich wegen des Unfugs zu entschuldigen. Herzog Bogislaw aber sei von dieser Entschuldigung nicht befriedigt, sondern habe gesagt: es wäre dadurch nicht allein der Religion und den Kirchen, sondern ihm als dem Patron ein Schimpf widerfahren, den gedächte er zu strafen, daß sie sollten dreimal sieben Teufel haben; — und eine bessere Antwort hätten die Gesandten nicht erlangen können. — Also eine mit allen Specialitäten ausgestattete Erzählung, welche durch die Rolle, welche dem Herzog zugetheilt wird, als principiellem Gegner aller tumultuarischen Vorgänge, stark an die Erzählungen Kantzows von dem Aufstand zu Anklam 1386, von den stralsunder Ereignissen von 1391 und 1453 erinnert, wo den pommerschen Herzogen eine ähnliche Stellung gegeben wird. — Trotz aller Specialitäten ist indeß die Erzählung Kantzows über die Haltung Bogislaws X. gegenüber der Nachricht von dem stralsunder Kirchensturm wieder falsch, weil wie wir später sehen werden, der Kirchensturm erst 1525 statt fand, und Bogislaw X. damals schon anderthalb Jahre todt war.

Im Wesentlichen wie Kantzow berichtet auch sein Freund Nicolaus

*) Die Achtundvierzig p. 334 ff.

**) Vergl. darüber namentlich Böhmers Ausgabe des niederdeutschen Kantzow p. 35. 47 ff.

***) Böhmers Niederd. Kantzow p. 161. — Kosegartens Pomerania II. p. 343 ff.

von Klempzen die Geschichte vom Kirchenstürmen zu Stralsund und setzt es in das Jahr 1523*).

Rühren die voranstehenden Zeugnisse sämmtlich von Anhängern der Reformation her, so haben wir nun auch ein sehr wichtiges aus dem Kreise der Gegner derselben anzuführen. Der Franziskaner-Lesemeister Lambrecht Slagghert, früher in Stralsund, dann in dem St. Claren-Kloster zu Ribnitz, schrieb eine plattdeutsche Chronik des gedachten Klosters, in welcher er annalenartig bei den einzelnen Jahren ihm wichtig erscheinende Vorfälle verzeichnete. Zum Jahr 1525, Montags nach Palmsonntag berichtet er den stralsunder Kirchensturm mit mehrfachen Details über die Erstürmung des Franziskaner-Klosters, an dem als seinem ehemaligen Aufenthalt er ein besonderes Interesse hatte. Zugleich fügt er hinzu, daß es der zehnte Tag des Monats April gewesen, was nur im Jahr 1525 für den Palm-Montag zutrifft**).

Ein negatives Zeugniß für die Zeit des stralsunder Kirchenbrechens bildet die Beschwerdeschrift des stralsunder Kirchherrn Hippolytus Steinwer vom Ende des Jahres 1524 oder vom Anfang 1525, in welcher zwar allerlei kleinere Unbill gegen katholische Geistliche und ihn selbst verübt, nicht aber der große Kirchensturm erwähnt wird***).

An die voranstehenden Zeugnisse schließen sich zunächst zwei andere, die zwar nicht mehr wie jene von Zeitgenossen und unmittelbaren Zeugen der Reformationsereignisse herrühren, wohl aber von Personen, die mit solchen in naher Verbindung standen. Das eine ist von Gerhard Dröge, der dem Bürgermeister Franz Wessel nahe stand, und dessen Leben nach seinem Tode beschrieb†). Dröge giebt als das Jahr von Ketelhots erstem

*) Nicolaus Klemzen, vom Pommerlande und dessen Fürsten Geschlechtbeschreibung in IV Büchern. Stralsund 1771. p. 223. 225 f.

**) Fabricius a. a. O. p. 345 ff. — Ferner Jahrbücher des Vereins für Meklenb. Geschichte und Alterthumskunde Jahrgang III. p. 96 ff.

***) Die Beschwerdeschrift ist abgedruckt Stralsunder Chroniken I. p. 363 f. — Da sie Bezug nimmt auf einen Vorgang, der sich Weihnachten 1524 ereignet hatte, kann sie nur in der letzten Woche 1524, oder wahrscheinlicher in den ersten Monaten 1525 verfaßt sein. — Das Jahr 1524, welches die Herausgeber in der Ueberschrift angeben, ist nur Conjectur.

†) „Des Erbarn Vornemen und Wolwysen Hern Frans Wessels, öldesten Börgermeisters thom Stralsunde, gantze Levendt unde Christlyke Affscheidt: Sampt aller Radeßheren und Prediger Namen, welcker by synen tyden gelevet. Dorch Gerhardt Drögen körtlick vorfahtet. Tho Rostock dorch Stephan Mölleman gedrucket. Anno M. D. LXX." — Wieder abgedruckt bei Mohnike, Sastrow III. p. 264 ff.

Auftreten als Prediger 1523, und als das des stralsunder Kirchenbrechens 1525 an. Es ist dies um so bemerkenswerther, weil es von der eigenen Angabe Wessels in seiner Schrift über den katholischen Gottesdienst in Stralsund (s. oben) abweicht. Bartholomäus Sastrow endlich, der bekannte stralsunder Bürgermeister, der am Ende des 16. Jahrhunderts sein Leben beschrieb, setzt Ketelhots erstes Auftreten und den stralsunder Kirchensturm in dasselbe Jahr, und zwar 1523*). Sastrow war 1520 geboren und schrieb sein Leben erst in hohem Alter. Seine Zuverlässigkeit läßt in kritischer Beziehung viel zu wünschen; für die älteren stralsunder Ereignisse, die außerhalb des Bereichs seiner Erinnerung lagen, hat er namentlich Berckmann benutzt, obwohl er demselben sonst wenig gewogen ist.

Der nächsten nachreformatorischen Generation gehört ferner an der weniger als die beiden vorangehenden bekannte Jacob Runge, 1557 bis 1594 Superintendent von Vorpommern. Derselbe verfaßte eine (handschriftliche) kurze Darstellung der kirchlichen Ereignisse vom Beginn der Reformation in Pommern, die sich für die früheren Zeiten namentlich auf Mittheilungen Johann Knipstros stützten, also eines unmittelbaren Zeugen der stralsunder Reformationsereignisse**). Runge setzt nun abweichend von allen bisherigen Zeugnissen das erste Auftreten Ketelhots in Stralsund in das Jahr 1524, den Kirchensturm wie auch andere in das Jahr 1525. Runge folgt dann auch Cramer in seiner großen pommerschen Kirchenchronik, ohne indeß seine Quelle zu nennen***).

Zu erwähnen ist hier endlich noch das unter dem Namen von Busch' Congesten bekannte, wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts entstandene Sammelwerk, dessen Autor Berckmanns, Wessels, Kantzows, Droeges u. A. Werke kannte und zum Theil excerpirte. Er erklärt sich, Wessel und Kantzow folgend für das Jahr 1523 als das des stralsunder Kirchensturmes, obwohl Andere denselben 1524 oder 1525 setzten (1524 las er bei Berckmann) und das erste Auftreten Ketelhots setzt er mit Wessel ein Jahr vor dem Kirchensturm, also 1522†).

---

*) Mohnike, Barth. Sastrowen Herkommen Geburt und Lauff seines gantzen Lebens u. s. w. 1823. Thl. 1. p. 33 ff.

**) Ueber Runge vergl. „Kosegarten, De academia Pomerana ab doctrina Romana ad Evangelicam traducta. Gripesvoldiae M.D.CCCXXXIX. p. 26 ff., wo ein längerer Auszug aus dem handschriftlichen Werk Runges gegeben ist.

***) Das große Pomrische Kirchen-Chronicon D. Danielis Crameri u. s. w. Alt-Stettin 1628. B. III. cp. 18.

†) Vergl. Fabricius a. a. O. p. 304. — Außer der hier angeführten Note des

Ueberblickt man diese ganze Reihe von verschiedenartigen Zeugnissen, die meistens von Zeitgenossen oder doch von solchen herrühren, die noch mit unmittelbaren Zeitgenossen in Verbindung standen, so muß man das Geständniß Barthold's sehr erklärlich finden, daß ihm fast kein Theil seiner Arbeit schwieriger gewesen ist, als die Behandlung dieser kirchlichen Dinge*). Barthold erklärte sich übrigens mit dem feinen historischen Instinkt, den man mitunter bei ihm findet, gegen Fabricius und für das Jahr 1525 als das des stralsunder Kirchensturmes, allerdings auf Grund damals noch sehr unzureichender Zeugnisse; Ketelhots erstes Auftreten setzte er wie herkömmlich in das Jahr 1523.

Schon Fabricius hatte in seiner mehrerwähnten Abhandlung darauf aufmerksam gemacht, wo die Entscheidung aller Zweifel in dem chronologischen Wirrniß dieser Fragen zu suchen sein würde**). Es sind die damals noch im Wetzlar'schen Archiv begrabenen Akten des Processes, den der stralsunder Kirchherr Hippolyt Steinwer in Folge der kirchlichen Umwälzung gegen die Stadt Stralsund anstrengte. Die Instanz hat nun gesprochen und das Urtheil ist gegen Fabricius ausgefallen, wie so häufig die scharfsinnigsten Combinationen durch einen neuentdeckten urkundlichen Thatbestand umgestoßen werden. Der verstorbene Kosegarten, der früher wie Kruse, Brandenburg und andere Forscher auf dem Gebiet der heimischen Geschichte, die Resultate der Abhandlung von Fabricius acceptirt hatte, hat sich das Verdienst erworben, durch Veröffentlichung einiger Hauptstücke der Steinwer'schen Proceßakten der ganzen verwickelten Frage eine neue sichere Basis gegeben zu haben. Schon in seiner 1856 erschienenen Geschichte der Universität Greifswald veröffentlichte er ein paar hierher gehörige Stellen (Thl. I. p. 175 f.), obwohl er selbst in seinen Jahreszahlenangaben noch schwankte, und dann folgte in den Jahren 1859

Sammlers zu Droege kommt noch folgende Note zum Kantzow in Betracht: „Johannes Berckmann setzt das Kirchen- und Bilderstürmen in das folgende Jahr" (d. h. da Kantzow 1523 hat, in das Jahr 1524). Dann, nachdem Berckmanns Bericht angeführt, sagt der Sammler: „Andre setzen das Bilderstürmen in das 25. Jahr, ist aber auch unrecht."

*) Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern IV. 2. p. 156 Note.

**) Fabricius a. a. O. p. 332: „Am leichtesten würden alle Zweifel, die man über den ganzen hier behandelten Gegenstand noch irgend hegen möchte, durch Einsicht der Akten des Reichs-Kammergerichts: in Sachen Hippolyti Steinwehr, Klägers, wider die Stadt Stralsund, Beklagte, in puncto spolii beseitigt und selbst juristische Gewißheit erzielt werden."

und 1860 in den baltischen Studien die Veröffentlichung der Vertheidigungsschrift der Stadt Stralsund, der Frage-Artikel des Hippolyt Steinwer, eines kurzen Auszugs des von dem letzteren eingereichten Klagezettels und einiger Zeugenaussagen*). Wenn es auch zu bedauern ist, daß die Veröffentlichung der Proceßakten nicht noch vollständiger geschehen ist, so enthält doch schon das Mitgetheilte eine Fülle neuen Materials für die Reformationsgeschichte Stralsunds und namentlich gewinnt auch die Chronologie derselben endlich eine feste Unterlage. Es liegen darin nämlich die positivsten Angaben vor, daß das erste Auftreten Ketelhots in Stralsund erst in das Jahr 1524, der große Kirchen- und Klostersturm, in Folge dessen der katholische Gottesdienst ganz aufhörte, auf den Palm-Montag (10. April) 1525 fiel. Das letztere Datum wird sowohl durch den Kirchherrn Steinwer als durch die officielle Vertheidigungsschrift der Stadt Stralsund beglaubigt**); das erstere allerdings nur durch die letztere, da Steinwer über die Zeit von Ketelhots Auftreten nichts hat; allein wie der Herausgeber, dem die sämmtlichen Proceßakten vorlagen, bemerkt, stimmen mit den angeführten Daten alle übrigen Stücke der Akten überein***). Allerdings traten schon vor Ketelhot jedenfalls im Laufe des Jahres 1523, wahrscheinlich schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1522 reformatorische Prediger in Stralsund auf, wie wir aus Steinwers Schreiben von Juni 1523 an den Herzog Heinrich von Mecklenburg wissen; auch nennt er in seinem Klagezettel vor Ketelhot zwei andere, den Jorgen Kempe und Heinrich Sichermann als aufrührerische Prediger zu Stralsund†). Stralsunder Nachrichten bei Berckmann und Dröge erwähnen gleichfalls eines Herrn Jürgen oder Georg von Ukermünde, der vor Ketelhot in Stralsund im reformatorischen Sinne gepredigt habe. Fassen wir nun das Bisherige zusammen, indem wir zugleich auf die in

*) Baltische Studien. Jahrgang XVII. Heft 2. p. 90 ff. — Jahrg. XVIII. 1. p. 159 ff.

**) Artikel 99 der Vertheidigungsschrift; — Art. 48 von Steinwers Frageartikeln. Andere Stellen aus Steinwers Klagzettel und den Zeugenaussagen bei Kosegarten Geschichte der Univ. Greifswald I. p. 179.

***) Art. 53 der Vertheidigungsschrift, und Anmerkung Kosegartens dazu in Balt. Studien XVII. 2. p. 114. — Die Angabe Jacob Runges (s. oben) stimmt in dem Jahr 1524 für Ketelhots erstes Auftreten mit den Prozeßakten überein, Franz Wessels Angabe wenigstens insofern, als er Ketelhots erstes Auftreten in Stralsund ein Jahr vor dem Kirchensturm setzt, für welchen letzteren er allerdings irrig das Jahr 1523 giebt.

†) Lisch, Archiv III. p. 181. — Balt. Studien XVII. 2. p. 146.

der historischen Darstellung gegebenen Ausführungen verweisen, so stellt sich die Chronologie der hauptsächlichsten Ereignisse der stralsunder Reformationszeit folgendermaßen:

1522. Erster Conflikt der Stadt mit der katholischen Geistlichkeit über die Heranziehung derselben zu den Staatslasten; Flucht Zutfeld Wardenbergs nach Rom.

1523 (oder wahrscheinlich schon in der letzten Hälfte 1522) erstes Auftreten reformatorischer Prediger und Mönche in Stralsund*).

1524. Erstes Auftreten von Ketelhot (nach Ostern) und von Kurcke (Michaelis).

1525. Montag nach Palmsonntag (10. April) großer Kirchen- und Klostersturm, in Folge dessen der katholische Gottesdienst in Stralsund eingestellt ward.

1525. Sonntag nach Allerheiligen (5. November), officielle Sanction und Abschluß der Kirchenreform durch die von Johannes Aepinus verfaßte von Rath und Bürgerschaft publicirte Kirchen- und Schulordnung für die Stadt Stralsund.

Fragt man nun, wie es hat geschehen können, daß sich schon unter den Zeitgenossen und der nächstfolgenden Generation so irrige chronologische Angaben, wie wir sie oben kennen gelernt haben, haben festsetzen können, so ist einmal im Allgemeinen daran zu erinnern, daß man überhaupt in jener Zeit bei der Aufzeichnung von Denkwürdigkeiten in chronologischer Beziehung sehr fahrlässig zu Werke ging. Sodann kommt hinzu, daß die hier in Betracht kommenden stralsunder chronikalischen Aufzeichnungen oder sonstigen Schriftstücke entweder längere Zeit nach den Ereignissen aufgeschrieben sind, als die Verfasser schon in höherem Lebensalter standen, wo die Erinnerung meist geschwächt zu sein pflegt, oder daß es spätere Abschriften sind, bei denen sich nicht mehr sagen läßt, wie weit sie mit den Originalen stimmten, oder endlich, daß es Nachrichten aus zweiter Hand sind, bei deren Aufzeichnung bereits irrige Ueberlieferung mitwirkte. Eine eingehendere Untersuchung, wie bei den einzelnen der oben angeführten Quellen der Irrthum entstanden sein mag, würde hier zu weit führen; nur die Vermuthung möge hier noch ausgesprochen sein, daß namentlich Kantzows

*) Vor Ende Juli 1522 kann man es nicht wohl ansetzen, da Zutfeld Wardenberg in seinen Briefen von diesem Jahr (bei Lisch, Archiv a. a. O. p. 171. 174) nichts davon erwähnt, obwohl er sonst ausführlich über seinen Conflikt mit den stralsunder Behörden berichtet.

detaillirte auf das Jahr 1523 lautende Erzählung des Kirchensturms schon früh verwirrend gewirkt hat; seine Geschichte geht der Abfassungszeit nach den Aufzeichnungen von Berckmann, Wessel, Dröge, Sastrow und Anderen voran, und galt wie wir aus den Excerpten in Busch'Congesten sehen, schon im 16. Jahrhundert als eine Hauptquelle für die Reformationszeit.

Für die Zukunft wird also nunmehr das Säcularfest der Reformation in Stralsund nicht mehr in dem 23. Jahre des Jahrhunderts zu feiern sein, vorausgesetzt daß man nicht das erste Auftreten reformatorischer Prediger und Mönche, von denen wir sonst wenig wissen, feiern will. Will man das erste Auftreten des stralsunder Hauptreformators Ketelhot feiern, so hat man das 24. Jahr; will man endlich was jedenfalls das Angemessenste sein würde, das Aufhören des katholischen Gottesdienstes und die officielle Einführung der Reformation durch Einführung der evangelischen Kirchen- und Schulordnung feiern, so hat man das 25. als das Säcularjahr anzunehmen.

Nicht minder als die Chronologie der kirchlichen Ereignisse ist bisher die Chronologie der parallel laufenden und vielfach in jene verflochtenen politischen Veränderungen voll von Irrthümern gewesen, und es ist nur der Unterschied, daß die letzteren bisher noch von Niemand bemerkt sind, während dort auf dem kirchlichen Gebiet, doch Fabricius die Schwierigkeiten der bisherigen Annahme zum Bewußtsein brachte, und Kosegarten schließlich durch die Veröffentlichung der steinwer'schen Proceßakten das Material für eine richtige Darstellung geliefert hat.

Die Chronologie der politischen Ereignisse dieser Zeit hat man bisher im Wesentlichen auf Grund der Angaben von Berckmann, Sastrow, Dröge zum Leben Wessels, in Busch' Congesten u. A. folgendermaßen angenommen. 1522 erstes Auftreten Rolof Möllers, Einsetzung der Achtundvierzig und erster Receß; 1524, Johannis, tumultuarische Erwählung Rolof Möllers und Christof Lorbeers zu Bürgermeistern sowie von acht ihrer Genossen von der Reformpartei zu Rathsherrn; in Folge dessen Bürgermeister Smiterlows Entfernung von seinem Amt und von Stralsund. So im Wesentlichen von Neueren die Herausgeber der stralsunder Chroniken Mohnike und Zober, Fabricius in den Acht und Vierzig, Kruse in den Sundischen Studien, Brandenburg in der Geschichte des stralsunder Magistrats, Barthold in der Geschichte von Pommern und Rügen, Kratz,

Städte der Provinz Pommern (p. 473). Nur hat Fabricius (und ihm folgend Kruse) den ersten Receß von der Einsetzung der Achtundvierzig getrennt, indem er nur die letztere 1522, den ersteren 1524 ansetzt*). Den Grund für diese Trennung findet Fabricius in dem Protokoll des wendischen Städtetages von Januar 1525 und den Aussagen des dort anwesenden stralsunder Bürgermeisters Smiterlow, wonach die Verfassungsänderung und die „Versiegelung", die er nicht habe unterzeichnen wollen, im vorangegangenen Sommer (1524) während seiner Abwesenheit in Dänemark und Schweden stattgefunden hatte. Wir werden später auf diese Stelle zurückkommen. — In der Chronologie der nächsten Zeit sind die neueren Darsteller nicht ganz so einig. Die Anwesenheit der neuen Herzoge Georg und Barnim zum Zweck der Huldigung in Stralsund und die damals erfolgte Bestätigung der städtischen Privilegien setzen die Herausgeber der stralsunder Chroniken und Brandenburg in das Jahr 1526, indem sie Berckmann und Sastrow folgen, während Fabricius, Kruse, Barthold sie schon 1525, Johannis erfolgen lassen. Das letztere ist das Richtige, wie die im Raths-Archiv befindlichen Privilegienurkunde der Herzoge d. d. Stralsund, 1525, Montag nach Johannis baptistae (26. Juni) beweist; schon Kantzow hat das richtige Jahr 1525. Zu bewundern ist nur, wie Brandenburg, der nach Fabricius schrieb, und die betreffende Urkunde mit leichter Mühe einsehen konnte, noch an der Jahreszahl 1526 festhalten konnte**). Weiter setzen die genannten Neueren, welche das Jahr 1526 für die Huldigung nehmen — auch Barthold, obwohl er die Huldigung 1525 annimmt, — in dasselbe Jahr 1526 die Entweichung des Bürgermeisters Nolof Möller und die Rückkehr des Bürgermeisters Smiterlow; sie folgen darin einer alten chronikalischen Notiz in Busch' Congesten, welche mit Berckmann und Sastrow combinirt wird***). Dagegen setzt Fabricius (und mit ihm wieder Kruse) die Entweichung Möllers und die Rückkehr Smiterlows in das Jahr 1525†). Während endlich die Rückkehr Nolof Möllers und sein bald danach erfolgter Tod von den Meisten richtig in das Jahr 1529 gesetzt wird, läßt Brandenburg dieselben, ich weiß nicht auf Grund welcher Angaben, erst 1534 erfolgen††).

*) a. a. O. p. 235 f. Note. — Vergl. p. 350 ff.

**) Vergl. Gesch. des stralf. Magistrats p. 53.

***) Stralf. Chroniken I. p. 326. 346.

†) a. a. O. p. 274.

††) a. a. O. p. 53 unten; hinten p. 89 in der Rathsherrenliste steht auch das gewöhnlich angenommene Todesjahr Möllers 1529.

In allen diesen Annahmen ist nun bei Weitem das Meiste falsch. Zuerst das Jahr 1522 für die Einsetzung der Achtundvierzig und den Verfassungsreceß. Diese Annahme stützt sich nur auf Berckmann und den ihm folgenden Sastrow*). Dem widerspricht indeß die auf dem wendischen Städtetage von 1525 gegebene Aussage des Bürgermeisters Smiterlow, wonach die Verfassungsveränderung, wodurch dem Rath von den Bürgern ganz Unerträgliches und Unleidliches auferlegt sei, und die darauf bezügliche „Versiegelung", d. i. der Receß, den er nicht unterschreiben wollte, in den Sommer 1524 während seiner Abwesenheit in Dänemark und Schweden fiel**). Fabricius hat sich über den Widerspruch dieses urkundlichen Zeugnisses mit Berckmann und Sastrow dadurch weggeholfen, daß er annimmt, die Einsetzung der Achtundvierzig sei zwar, wie das erste Auftreten Rolof Möllers, 1522 erfolgt, der Receß aber, wodurch die Verfassungsveränderung schriftlich festgestellt wurde, und den alle Rathsmitglieder unterzeichnen mußten, sei erst im Sommer 1524 entstanden. Aber diese Annahme ist ganz willkürlich und lediglich ein Kind der Verlegenheit. Berckmann und Sastrow, die Einzigen, welche die Sache ausführlicher erwähnen, bringen die Versiegelung oder den Receß in eine unmittelbare Verbindung mit der Einsetzung der Achtundvierzig und setzen Beides in das Jahr 1522***). Daß Smiterlow die Achtundvierzig auf dem Städtetage nicht erwähnte, kann kein Beweis dagegen sein, da er die Vorgänge in Stralsund nur kurz andeutet. An sich schon ist es höchst unwahrscheinlich, daß man die mit der Einsetzung der Achtundvierzig vollzogene tiefgreifende Verfassungsänderung erst nach zwei Jahren schriftlich festgestellt und die theilweise widerstrebenden Rathsmitglieder darauf verpflichtet haben sollte. Dazu kommt nun noch, daß

*) Das Jahr XXIII. B. I. cp. 4 (Thl. I. p. 30) ist bei Sastrow nur Schreibfehler, wie aus der Vergleichung mit B. III. cp. 13. 24 erhellt, wo die Zahl 22 mehrfach wiederholt wird.

**) Nach der alten hansischen Receßabschrift im stralsunder Archiv: „— und alß he to Copenhaven gekamen (nämlich nach der Rückkehr von Schweden) und wes eme upgelecht geworven, sy in ervarenheit gekamen, dat deme erbaren rade tom Stralessunde van eren borgeren und inwonern gantz undrechtlike unde unlidelike sake, dar he gar geen wetent van gedragen ꝛc upgelecht, und sunderling van ener unwontliker (nicht unweitliker, wie Fabricius liest) verßegelinge, de he in siner anheimkumpft mede verßegelen schulde ꝛc."

***) Stralsunder Chroniken I. p. 32. — Sastrows Leben Thl. I. B. I. cp. 4. — B. III. cp. 13.

sich vor dem Jahre 1524 in stralsunder Stadtberichten oder Aktenstücken durchaus keine Spur des Vorkommens der Achtundvierzig findet. Es ist also nur anzunehmen, daß Berckmann und Sastrow, wie sie die kirchlichen Ereignisse ein paar Jahre zu früh ansetzten, indem sie Ketelhot im J. 1522 und das Kirchenbrechen im Jahr 1523 stattfinden ließen, so auch die politische Reform irrig um zwei Jahre zu früh in das Jahr 1522 gesetzt haben.

Schwieriger ist die genauere Bestimmung des Zeitpunkts, wann im Jahre 1524 die Verfassungsveränderung in Stralsund statt gehabt hat. Berckmann und Sastrow geben nichts, woraus man Jahreszeit oder Monat entnehmen könnte. Nach einer Stelle der officiellen Vertheidigungsschrift der Stadt Stralsund in den steinwerschen Proceßakten könnte es scheinen, als ob die Achtundvierzig schon während der ersten Predigten von Christian Ketelhot (Anfang Mai 1524) bestanden hätten; es heißt im Art. 55*), Ketelhot habe diese Predigten „ane weten eins rades und acht und vertich" aus eigenem Antriebe gehalten. Allein die officielle Vertheidigungsschrift hat das offenkundige Bestreben, die Achtundvierzig als eine altherkömmliche stralsunder Institution erscheinen zu lassen; in Art. 7 werden aus diesem Gesichtspunkt die Achtundvierzig neben dem Rath und anderen stralsunder Institutionen als eine alte unvordenkliche Einrichtung („wyt lenger denn mynschen vordenken") bezeichnet, und man darf daher auch auf die obige Stelle in Art. 55 für die chronologische Bestimmung der Achtundvierzig kein allzu großes Gewicht legen. Von größerer Bedeutung ist eine Stelle des Kämmerei-Buches (1514—1533). Die Jahresrechnungen laufen hier immer von Ostern bis Ostern; sie sind mit kurzen Ueberschriften versehen, in denen die Namen der Rathsherren welche zur Zeit der Kämmerei vorstanden, angegeben werden. Nun beginnt die Rechnung Ostern 1524 noch in der gewöhnlichen Weise mit der Ueberschrift: „Anno etc. XXIIII by den heren Camerern als Er Lutke Langen, Er Peter Bolkowen und Er Albrecht Othmers is upgebort uppe de Cammerye ßo hir nafolget." Die Rechnung ist aber dann sehr unvollständig geführt und bricht bald ganz ab. Dann folgt mitten im Jahr eine neue Ueberschrift folgendermaßen lautend: „Anno etc. XXIIII am avende Trinitatis is dit bock der untfanginge by den ersamen heren Camerern Eren Lutke Langen, Peter Bolkowen,

*) Balt. Studien XVII. 2. p. 115.

Albrecht Othmers *und den geschickeden by der Camereye* angehaven und upgebort, szo hir nafolget. Int erste etc.“ Diese Rechnung ist also nach Abbruch der alten neu angefangen am Tage vor Trinitatis (21. Mai im J. 1524) bis nächsten Ostern. Die bürgerschaftlichen Deputirten konnten natürlich bei ihrem Eintritt keine Garantie für die vor ihrem Eintritt geführte Rechnung übernehmen; es wurde daher eine neue Rechnung mit dem Zeitpunkt ihres Eintritts angefangen, und bis nächsten Ostern fortgeführt. Die hier als „Geschickte bei der Kämmerei“ Bezeichneten werden dann in den Ueberschriften der Jahresrechnungen von 1525 und 1526, welche wieder wie gewöhnlich von Ostern bis Ostern laufen, näher als Beigeordnete oder „thogeordnete borgere“ aufgeführt. Man kann kaum zweifeln, daß darunter Deputirte vom bürgerschaftlichen Collegium der Achtundvierzig zu verstehen sind, die demnach zuerst am 21. Mai 1524 nachweisbar hervortreten würden, und da es einer ihrer ersten Akte gewesen sein wird, die Finanzverwaltung unter ihre Controle zu nehmen, und Deputirte in die Kämmerei zu schicken, so darf man annehmen, daß die Verfassungsänderung und Einsetzung der Achtundvierzig erst kurz vor dem angegebenen Datum, also in der Woche nach Pfingsten statt gehabt haben wird. — Zu diesem Zeitpunkt, der sich aus dem Kämmerei-Buch ergiebt, stimmt nun die Angabe Smiterlows auf dem Städtetage im Januar 1525 nicht recht. Er will zuerst von den stralsunder Begebenheiten gehört haben, als er aus Schweden von der Zusammenkunft in Jönköping nach Kopenhagen zurückkehrte*). Die Zusammenkunft in Jönköping fand um den 24. Juli statt, Smiterlow wird also etwa Ende Juli oder Anfang August nach Kopenhagen zurückgekehrt sein, von wo er im Laufe des Juli mit dänischen und hansischen Gesandten sich nach Schweden begeben hatte, um eine Zusammenkunft der Könige von Dänemark und Schweden zu vermitteln. Ist nun die Verfassungsveränderung in Stralsund schon kurz vor dem 21. Mai erfolgt, so bleibt es, wenn man es auch annehmen will, daß Smiterlow damals von Hause schon abgereist war, immer auffallend, daß er bei dem starken sonst zwischen Stralsund und Kopenhagen stattfindenden Verkehr nicht schon eher vor seiner Abreise nach Schweden Nachricht von dem Vorgefallenen hatte. Leider ist aus den Angaben Smiterlows nichts Näheres, weder über den Zeitpunkt seiner

*) Vergl. die Stelle des Recesses vom Januar 1525 bei Fabricius a. a. O. p. 350 ff.

Abreise von Stralsund nach Kopenhagen, noch über den seiner Abreise von Kopenhagen nach Jönköping zu entnehmen, sodaß man nicht einmal sagen kann, ob er am 21. Mai noch in Stralsund war oder nicht*). Er befand sich sehr häufig auf diplomatischen Reisen; im März hatte er Stralsund erst auf der Zusammenkunft der wendischen Städte in Lübeck vertreten, und möglich wäre es, daß er schon vor dem 21. Mai nach Kopenhagen abgereist wäre, da es dort jetzt, da König Friedrich I. in Besitz des ganzen Reiches gelangt war, Vieles zu verhandeln und zu ordnen gab, sowohl im hansischen und speciell stralsundischen Interesse, als für das internationale Verhältniß der nordischen Reiche Schweden und Dänemark, wobei die hansischen Abgeordneten die willkommenen Vermittler waren. Allein wahrscheinlich ist es doch nicht, und die Nachricht Droeges, welche Smiterlow noch Johannis 1524 für Ketelhot gegen Oseborn eintreten läßt, widerspricht dem. Man wird daher am besten annehmen, daß Smiterlow, der erst Johannis von einer diplomatischen Reise nach Stralsund zurückgekehrt war, bald darauf nach Dänemark abreiste. Smiterlow hatte somit allerdings schon Kenntniß von dem Anfang der politischen Bewegung, die dann nach seiner Abreise erst zur Annahme des neuen Verfassungsrecesses führte. Man hat sich den Hergang so vorzustellen, wie es oben in der historischen Darstellung angedeutet ist, daß die revolutionäre Bewegung nach Smiterlows Abreise schrittweise vorrückte, indem die Bürgerschaft anfangs nur eine gewisse Gleichberechtigung mit dem Rath, und damit auch die Zulassung ihrer Deputirten zur Finanzverwaltung, in Anspruch nahm und erreichte, daß aber dann, wie es in revolutionären Zeiten zu geschehen pflegt, die Ansprüche sich steigerten und endlich damit endeten, den Schwerpunkt des Stadtregiments in die Bürgerschaft zu verlegen. Von den ersten Bewegungen hatte Smiterlow die Kunde schon gehabt, von dem letzten entscheidenden Abschluß, wie er in dem Receß nunmehr wahrscheinlich erst im Laufe des Juli festgestellt war, erhielt er die Kunde erst nach seiner Rückkehr aus Schweden.

Falsch ist ferner die ältere sich auf Sastrows und Droeges Angaben stützende Annahme, daß am 27. Juni 1524 Rolof Möller und Christof

*) Die Angabe Droeges im Leben Wessels (Sastrow III. p. 279), wonach Smiterlow am 22. Juni 1524 von dem Reichstage zu Nürnberg nach Stralsund zurückgekehrt wäre, beruht auf einem Irrthum; Smiterlows Reise zum nürnberger Reichstage fand 1523 im Gefolge des alten Herzogs Bogislaws X. statt; vergl. Sastrow I. B. I. cp. 6.

Lorbeer zu Bürgermeistern und acht andere ihrer Parteigenossen, darunter Franz Wessel, Hermann Meyer, Bartholomäus Buchow und noch fünf andere namhaft gemachte Bürger in den Rath erwählt seien*). Schon Fabricius war ein Datum bekannt, welches ihn hätte aufmerksam machen können, daß die ältere Annahme unrichtig sei. In dem Receß über den wendischen zu Lübeck im Januar 1525 abgehaltenen Städtetag wird unter den stralsunder Abgeordneten neben dem Bürgermeister Johann Heye der „Rathmann" Christof Lorbeer genannt. Statt nun zu schließen, Christof Lorbeer sei damals, im Januar 1525, noch nicht Bürgermeister gewesen, löst er den Widerspruch dieses urkundlichen Zeugnisses gegen die ältere Annahme auf die willkürlichste Weise dadurch, daß er behauptet, Lorbeer habe aus Feigheit den andern Städten gegenüber seine Erhebung zum Bürgermeister verleugnet**). Die Stadtbücher, die allerdings Fabricius nicht kannte, liefern indeß die unwiderleglichen Beweise, daß Lorbeer, Möller und Genossen erst 1525 Bürgermeister resp. Rathsherren geworden sind. Eine wenigstens negative Bedeutung hat es, daß im Stadtbuch zum J. 1524, Abend Visitationis Mariae (1. Juli) Er Christof Lorbeer noch ohne den Beisatz Bürgermeister genannt wird***), den er später seit 1525 immer hat. Wichtiger ist schon, daß in einer Eintragung zum Jahr 1524, welche zwischen den 6. Juli und 17. August fällt, Rolof Möller und Hermann Meyer, ohne den sonst bei Rathspersonen gebräuchlichen Titel Herr oder Er nur als erbgesessene Bürger unter den Vergleichsmännern genannt werden. Auch im Kämmerei-Buch für 1525 fehlt bei Rolof Möllers Namen das die Rathspersonen auszeichnende Er, während er 1525 dies Prädikat bekommt. Aus diesen Stellen erhellt, daß im Jahre 1524 Christof Lorbeer und Rolof Möller noch nicht Bürgermeister, und Hermann Meyer, einer der acht, noch nicht Rathsherr waren, während nach der älteren Annahme der große Rathsherrnschub (nach Sastrow am 27. Juni) stattgefunden haben soll. Dazu kommt dann, daß nach dem oben angeführten Receß Lorbeer noch im Januar 1525 nicht Bürger-

*) Vergl. Sastrow Thl. I. B. I. cp. 8. 9. — Anhang zu Droeges Leben Wessels, in Sastrow Thl. III. p. 309. — Im Leben Wessels selbst wird (a. a. O. p. 280) die Erwählung Wessels zu Rath in etwas unbestimmter Weise berichtet, und wie es scheint, erst nach dem 24. Juli gesetzt.

**) a. a. O. p. 257. 350.

***) Stadterbebuch von 1522 bis 1531 resp. 33. Abtheilung II., die hypothekarischen Eintragungen enthaltend. — Die I. Abtheilung, der die folgenden Anführungen entnommen sind, enthält Hausverkäufe, Erbschichtungen und dergl.

meister, nur Rathmann war. Entscheidend endlich ist eine Eintragung des Stadtbuchs über einen am 21. Februar 1525 geschlossenen Vergleich, bei dem neben den beiden Bürgermeistern Oseborn und Heye und dem Rathsmann Sonnenberg die beiden Rolof Möller und Hermann Meyer nur als Bürger aus der Zahl der Achtundvierzig unter den Schiedsmännern genannt werden*). Diese Stelle beweist unwiderleglich, daß Rolof Möller und seine Collegen noch am 21. Februar 1525 nicht Bürgermeister resp. im Rath und nur erst Mitglieder der Achtundvierzig waren.

Fragt man nun, wann im Jahre 1525 Rolof Möller und Christof Lorbeer zu Bürgermeistern und ihre acht Genossen zu Rathsherren erwählt wurden, so giebt es für die nähere Zeitangabe nur Wahrscheinlichkeitsgründe. Als Bürgermeister wird Rolof Möller in beglaubigter Weise zuerst erwähnt in den steinwerschen Proceßakten in den Frage-Artikeln des Hippolytus Steinwer Art. 57 bei Gelegenheit der tumultuarischen Vorgänge, welche am 12. April (Mittwoch nach Palmsonntag), zwei Tage nach dem großen Kirchensturm stattfanden, als die Befürchtung entstand, der Rath wolle den alten kirchlichen Zustand wieder herstellen und die Theilnehmer des Kirchensturms zur Strafe ziehen. Da erscheint schließlich der „Bürgermeister" Rolof Möller zu Pferde auf dem Markt, verkündet das Nachgeben des Raths und beschwichtigt die Massen. Vergleicht man die hier gegebenen Mittheilungen Steinwers mit der Darstellung desselben Vorgangs bei Berckmann (Stralf. Chroniken I. p. 35), der Rolof Möller, offenbar noch nicht als Bürgermeister, sich auf das Rathhaus begeben und die Einwilligung des Raths in die Forderungen des Volks ertrotzen läßt, vergleicht man ferner was Sastrow allerdings mit irriger Zeitangabe über die Vorgänge bei der gedachten Rathswahl berichtet, so gewinnt es einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit, daß Rolof Möller und Genossen erst bei diesem tumultuarischen Vorgang am 12. April

*) Stadtbuch Abth. I. 1525: „De ersamen vorsichtigen wolwisen heren Zabel Oszeborne, Johann Heyge borgermeister, Nicolaus Sonnenberch rathmann, Roloff Moller und Hermann Meyer borger uth dem talle der achtundvertich thom Stralsunde als bewilligede schiedesrichter edder degedingeslude" u. s. w. (es ist ein Streit zwischen einem gewissen Hans Mertens und einigen Kalandsherren zu Stralsund als Testamentarien des verstorbenen Johann Tagge). Der Schluß lautet: „Geschen, gedegedinget und affgespraken np dem Nygen (ge) macke thom Stralsunde Dinxtages vor Cathedra Petri anno M. V^c XXV. — Die Eintragung dieses am 21. Februar geschlossenen Vergleichs ins Stadtbuch ist nach einer weiteren Bemerkung geschehen auf Befehl des Raths in demselben Jahr, Mittwoch nach Dionysii (11. October).

Bürgermeister resp. Rathsherren geworden sind. Eine revolutionäre Bewegung war es auch nach Sastrow, unter deren Druck die neue Wahl vor sich ging, und von einer anderen dieser Art wissen wir nichts zwischen dem 21. Februar und dem 12. April 1525, innerhalb welches Zeitraums die Wahl stattgefunden haben muß.

Falsch ist endlich die gewöhnliche Annahme, welche einer alten chronikalischen Notiz in Busch' Congesten und Sastrow Thl. I. B. I. cp. 16 folgend (Stralf. Chroniken I. p. 326) die Entweichung des Bürgermeisters Rolof Möller aus Stralsund in das Jahr 1526 auf Dinstag vor Jacobi (24. Juli) und die Rückkehr des Bürgermeisters Smiterlow in dasselbe Jahr auf Sonntag nach Petri Kettenfeier (5. August) setzt*). Noch weiter irrt Fabricius vom Richtigen ab, wenn er das Jahr 1525 als wahrscheinlich annimmt, um seinem Liebling Smiterlow das Verdienst der Durchführung der stralsunder Reformation zuzuwenden**). Auch hier bieten wieder die früher nicht durchforschten Stadtbücher das Mittel, die unzuverlässigen chronikalischen Zeitangaben zu berichtigen. Im Stadterebuch I. Abtheilung ist 1526 nach Martini ein Vergleich zwischen Rolof Möller, Bürgermeister einerseits und seinem Schwager dem Priester Johann Vust über den Nachlaß von Vusts verstorbenem Bruder eingetragen. Es wäre allerdings möglich, daß Rolof Möller dabei nicht persönlich gegenwärtig gewesen wäre, obwohl das unwahrscheinlich ist. Entscheidend ist indeß das folgende Zeugniß. Das Kämmerei-Buch, welches für die Zeit von 1514—1533 außer Jahresrechnungen der Kämmerei noch sonstige Notizen und Protokolle enthält, giebt auf der Rückseite des 11. Blattes ein Protokoll, welches wie folgt beginnt: „Anno etc. XXVI Sonnavendes na Natale Domini sint vor den ersamen wysen heren Er Zabel Oseborne, Er Johann Heygen, Er Christoffer Lorbeern und Roloff Molre borgermeisteren thom Stralsunde personlick erschenen de bescheiden Hans Parowe" u. s. w. Schluß: Actum anno die ut supra jussu consulatus." — Man könnte beim ersten Anblick zu der Vermuthung kommen, daß in der Jahreszahl nur ein Schreibfehler vorliege, da Eintragungen mit der Jahreszahl 1525 unmittelbar vorangehen und nachfolgen. Allein einmal sind diese von anderer Hand geschrieben, und sodann findet überhaupt keine chronologische Folge der

*) Sastrow giebt a. a. O. Petri Kettenfeier (1. August) an.
**) a. a. O. p. 274 f.

Einzeichnungen hier statt; ein paar Blätter vorher stehen schon Einzeichnungen aus den Jahren 1526 und 1527, und zwar was entscheidend ist, von derselben Hand, die später das oben mitgetheilte Protokoll eingetragen hat. Man schrieb spätere Notizen auf leer gebliebenen Stellen zwischen frühere hinein. Da sich also urkundlich Rolof Möller noch am 29. December 1526 als fungirender Bürgermeister in Stralsund befand, so wird seine Entweichung aus der Stadt erst in das Jahr 1527 zu setzen sein; ob das Datum (Dienstag vor Jacobi) richtig ist, muß dahingestellt bleiben. Dazu kommt dann noch, daß der Bürgermeister Smiterlow erst im Jahre 1527 wieder in Stralsund als gegenwärtig erscheint. Ich finde ihn zuerst wieder genannt im Stadterbebuch 1527 Mittwoch nach Matthäi Apostel (25. September), wo er wieder als Bürgermeister neben Heye und Lorbeer genannt wird. Dazu stimmen auch die Angaben Sastrows, daß Smiterlow, sein Großoheim, drei Jahre im Hause seiner Mutter zu Greifswald zur Herberge gelegen (B. I. cp. 9) und Berckmanns, (a. a. O. p. 61), daß Smiterlow drei Jahre aus der Stadt gewesen. Da Smiterlow seit dem Sommer 1524 aus Stralsund fort war, so stimmt hier Alles zu einander, und die ältere wie Fabricius' Annahme erweist sich als unrichtig.

Als Todesjahr Rolof Möllers ist das Jahr 1529 wieder durch das Stadtbuch beglaubigt (vergl. oben die historische Ausführung), er kann also nicht, wie Brandenburg angiebt, erst 1534 nach Stralsund zurückgekehrt sein; sein Tod fand sehr bald nach seiner Rückkehr statt.

Die Chronologie der politischen Ereignisse dieser Zeit stellt sich also, um es kurz zu recapituliren, folgendermaßen:

1524, Mai bis Juli, Einsetzung der Achtundvierzig und erster Receß, — Ursachen des freiwilligen Exils Smiterlows.

1525, Januar, vergeblicher Versuch Smiterlows, durch Vermittlung der Hansestädte ohne Unterzeichnung des Recesses nach Stralsund zurückzukehren.

1525, wahrscheinlich 12. April, Rolof Möller und Christof Lorbeer unter tumultuarischen Vorgängen Bürgermeister, Franz Wessel, Hermann Meyer und sechs andere Mitglieder der Reformpartei Rathsherren.

1525, Johannis, Anwesenheit der Herzoge Georg und Barnim in Stralsund, Huldigung und Bestätigung der Privilegien.

1527 (24. Juli?) Entfernung Rolof Möllers aus Stralsund. — 1. oder 5. August Rückkehr Smiterlows.

1529 Rückkehr und Tod Rolof Möllers.

V.

Aktenstücke zur Geschichte der wullenweverschen Zeit, das Verhältniß der Stadt Lübeck zu Rostock und zu Stralsund nebst den anderen pommerschen Städten betreffend.

Aus dem stralsunder Rathsarchiv.

1. Schreiben der Bürgermeister von Rostock an Bürgermeister und Rath von Stralsund. 14. Juli 1534.

Das Schreiben steht auf einem ganzen Bogen Papier, ist in Briefform gebrochen und mit dem Siegelabdruck der Stadt Rostock, welches noch an einer Seite daran sitzt, geschlossen gewesen. In Betreff der Orthographie ist zu bemerken, daß in dem nachfolgenden Abdruck der moderne Gebrauch des „u" und „v", im Uebrigen nur eine größere Gleichmäßigkeit der Schreibweise durchgeführt ist. In Betreff des „u" herrscht in diesem Schreiben noch (im Unterschied von den später mitzutheilenden Urkunden) die alte einfache Schreibweise, keine Verdoppelung.

Das Schreiben trägt auf der Außenseite nachfolgende Aufschrift:

„Dem Ersamen und Wysen Heren Johan Kloken Burgermeister thom Stralssunde, in synem affwesende dem gantzen Rade darsulvest, unsen beßondern gunstigen und guden frunden."

Der Inhalt lautet folgendermaßen:

„Unse fruntliche gruthe mith irbedinge alles guden thovorn. Ersame und Wyße Herr Burgermeister, beßunder gunstige und gude frundt! Alße uns denne J. Er:*) dorch unsen Secretarien Mester Peter Sassen heft ansinnen laten, J: Er: edder dem Rade thom Stralssunde upt korteste tho vormelden, wes alhir beslutlich mit den sendebaden van Lubeck gehandelt were worden, so willen wy J: Erß: derwegen nicht bergen, dath hute tho nhamiddage, ungeferlich tho twen slegen, de handel erstlich syne entschop genamen, der gestalt, dat wy erstlich de vorgeslagene notel der vorwe-

*) d. i. Juwe Ersamheit.

tinge, wyle se dar nene voranderinge inne lyden wolden, vor unse doent und belanget bewilliget hebben, by dem beschede, wo sick de anderen Wendischen stede alle, luth der notel, ock inlaten werden. Wy hebben ock furd enen byplichtinge in Dennemarcken tho donde thogesecht mit eynem schepe und eyner jacht, und dar jegen wedderumb hebben se uns ock gelavet, van wegen des Rades tho Lubeck, dath wy tho dem Schwedischen privilegien mede ingelaten, ock dath wy alle des jenigen, wes in Dennemarcken vorovert werdt, mede tho genetende hebben scholen, inholde der vorschryvinge tuschen enen und dem Graven*) upgerichtet, na anparthe unser byplichtinge, ock des vorigen geleden schadens ꝛc., des se uns vorschryvinge van dem Rade tho Lubeck tho vorschaffende gelavet hebben. Wo me enen in de Holsten und Hollandische sake, wyle tho befruchtende, dath se vasth in ein wassen und lopen mochten, byplichtinge dhon wil, so willen se wes betthe her**) geschein jegen de obgedachte ꝛc., sulvest betthe thor voreininge vorantworden; wen de overst angeith, so schal dar inne vorwaringe des dondes halven geschen, ludt einer clauselen, de se juw ock vorholden werden, wen gy darup drengen und anholden; des overst schriftliche vorßegelinge van dem Rade tho vorschaffende, sint se vasth unwillich, hebbent ock, eres seggens, in erem bevele nicht. Dit is vasthe de summe aller handelinge, de wy juw in ile nicht hebben willen vorentholden nha juwem boghere, doch in der thovorsicht, dath se by J: Er. und dem Rade allenen ane wyder sprengent umb der Lubischen willen, den idt velichte entjegen syn mochte, in vorschwegener geheym blyve, ere beste dar ock uth tho kesende. Sunst J: Er. und dem gantzen Rade fruntlich tho wilferende, sint wy geneget. Datum ilende under unser stadt secrete Dinxtedages nha Margareten Anno ꝛc. XXXIIII. Burgermeyster der stadt Rostock."

Das vorangehende Schreiben bildet eine erwünschte Ergänzung der bei Waitz, Wullenwever II. p. 279 f. aus dem rostocker Archiv mitgetheilten Urkunden über die Verhandlungen der lübecker Gesandten in Rostock.

*) d. i. Christof von Oldenburg.
**) bis hierher.

2. Urkunde von Bürgermeister und Rath der Stadt Lübeck für die Stadt Stralsund. 24. Juli 1534.

Diese, wie die nachfolgenden drei, im stralsunder Rathsarchiv befindlichen Urkunden sind auf Pergamentpapier geschrieben, mit daran hängendem kleinen Siegel der Stadt Lübeck. Hinsichtlich der Orthographie ist zu bemerken, daß ich außer einer größeren Gleichmäßigkeit in Betreff mehrerer Buchstaben, namentlich des vielfach wechselnden „y" und „i" gleichfalls den modernen Gebrauch des „v" und „u" durchgeführt und die in diesen Urkunden sich findende, jener Zeit eigenthümliche häufige Verdoppelung des „n" weggelassen habe. Die letztere ist übrigens auch in diesen Urkunden nicht durchgehend, wenn auch überwiegend; (z. B. „de Pamerschen vnnd Stettynschenn steder"). Die Verdoppelung des „n" war übrigens zu dieser Zeit keineswegs allgemeine Sitte in Niederdeutschland; außer dem unter 1. mitgetheilten Schreiben von Rostock habe ich bei Durchsicht des stralsunder Archivs eine Reihe von Schriftstücken noch aus dem dritten und vierten Jahrzehent des 16. Jahrhunderts in Händen gehabt, welche in dieser Beziehung consequent die ältere einfache Schreibweise festhalten und sich auch sonst durch eine reinere Orthographie den besten Mustern des mittelalterlichen Niederdeutsch an die Seite stellen. Die in den nachfolgenden Urkunden sich findende große Ungleichmäßigkeit im Gebrauche der großen Anfangsbuchstaben habe ich dahin ausgeglichen, daß dieselben nur bei Namen und Würden beibehalten sind, weil sie hier insbesondere schon fast durchgehend angewandt werden.

„Wy Burgermeistere und Rathmanne der stadt Lubeck doen kundt und betugen hirmit vor jdermennichliken. Nachdem den vorordneten Rades- und der Burgerschup sendebaden vam Stralssunde up der jungsten dagefart alher binnen unser stadt van uns ock den verundsostigesten und sunst tosage gedan, dath de stadt tom Stralssunde schole und moge in den Denschen und anderen feiden de Pamerschen und Stettynschen steder to erer hulpe und ergenzinge eres geleden schadens to irholdinge der privilegien furderen und bringen, so laven und vorsprechen wy Burgermeystere Rathmanne und vorordneten burger darsulvest, dath de vam Stralssunde scholen und mogen de Pamerschen und Stettynschen steder an sick angetagener maten furderen und bringen, und wes se van enen erlangen konen, dat scholen se vor sick sulvest und erer stadt beste beholden. Im falle averst de Pomerschen und Stettynschen steder sick sampt edder sonder in desser billiken nothwendigen hulpe sperren wurden, so scholen und willen wy mitsampt den vam Stralssunde beslutlich rathslagen, wo men de steder to geborliken horsam bringen mag. Item des thollen halven, den sundeschen guderen hir binnen upgelecht, darumme

schal to bequemer tidt gehandelt*), dat desulve affgestellet und mit einander fruntlich billich und naberlick geholden werden moge. Tho der behuf scholen und willen wy unse vulmacht und bovel an**) de vam Stralssunde furderlick schicken, alles truwelick und ane geverde wol tho holden. Des tho orkundt hebben wy unser stadt secret witliken bruckliken an dessen breff heten hangen. Am avendhe Jacobi apostoli Anno XXXIIII.

---

3. Urkunde, Bürgermeister und Rath von Lübeck an dieselben in Stralsund. 9. August 1534.

„Wy Burgermeystere und Radtmanne der stadt Lubeck, negest unsers willigen und ungesparden deynstes ock fruntliken grutes erbedinge, doen hyrmit vor uns und de undergeschreven kunth witlick und apenbar ydermennichliken: so und alße wy unse confederaten frunde und nabere, uth tholatinge der naturlichen rechte ock unvorbygenklicher hogen noetturft, yegen de vorfarliken und geswinden conspiration und praktiken ithliker potentaten des rykes Dennemarcken, in dem se uns allen, so uth gemenem gebruke olden ock nygen privilegien frig- und gerechticheyden, dat sulve ryke vele baven minschen gedenken mit kopenschop und erliker hanteringe genuttet, und upgenannten potentaten nu willens gewest, uns nicht allene solkes sunder ock des levendich makenden wordes und evangelions Christi to beroven, ja gantz und gar under andere fremde und uthlendische potentaten und avericheyde to bringen ꝛc., thor gegenwer und doch nicht anders denn defension wyse genottdrenget und vororsaket. Darumb dann wy und unse confederaten frunde und nabere sollch doen in dem namen des heren angefangen und begunnen, nichts twivelnde, Godt werde in dem alle muterye und gottlose vornementh unses yegendels gnedichlick vorhindern uthroden und vorwerpen ꝛc. Dewyle wy denne gudt wethen dragen, dath ock andere Stet-

*) sc. werden.

**) Geschrieben steht ahnn (= an).

tynsche und Pamersche stede sollick ryke tho Dennemarcken gelick uns unsen frunden und naburen in dem gewerve und kopenschoppen vorlangest gebruket, noch dagelikes gebruken, und hinfurder tho gebruken willens, dar inne wy und de unsen upgemelth, so de gedachten stede und de eren unses vermogens gerne schutten und hanthaven willen, so will it sick yumer thor billicheit eygenen und geboren, dath upgemelthe stede uns und den unsen gegen gedachter potentaten conspiration hulpe und bystanth ertogen, sick ock in dem holden, als it tho vorbiddinge gemeyner privilegien themet und geboret. Hyrumb so hebben wy vor uns und unse mitgenannten de Erbaren und Vorsichtigen Borgermeister und Radtmanne der stadt Stralessundt unsere besonderen frunde desfalls gevullmechtiget, vullmechtigen se ock gegenwardich dergestalt und also, dath wo Er: mit bemelten Stettynschen und Pamerschen steden umb hulpe und bystanth als obsteyth handelen und van densulven thosage up nemen, sick ock wedderumme vorseggen mogen, dath wy alle privilegia so darsulvest im ryke by macht und werden geholden, ock de nu uthgebracht und erworven mochten werden, mede tho erer und erer borger aller nutt und profythe scholen gestellet geholden und gehanthavet werden. Thodem und dath wy mit opgemelten ryke noch dessulven potentaten und herschoppien gar neinen freden uprichten ingaen noch maken willen, it gesche denn mit eren und unser aller wethen und willen. Wat ock sustes unser frunde vam Straelssunde desfals mit upgemelten Stetynschen und Pamerschen steden handelen und vullenthehen werden, willen wy unse confederaten, frunde und nabure*), boneffens se de vam Stralessunde getruwelich achterfolgen, sunder geverde und argelist. Tho orkunde hebben wy dussen breff mit unsem bonedden anhangenden secret withlick doen vorsegelen. Am avende Laurentii martiris anno ꝛc. XXXIIII.

*) Fehlt anerkennen oder gutheißen.

4. Urkunde, Bürgermeister und Rath von Lübeck an die Stadt Stralsund. 8. September 1534.

„Wy Burgermeyster und Radtmanne der stadt Lubeck bokennen hirmit apenbar vor alßeweme und mit krafft dusses breves, dath wy den Erßamen unsen frunden Burgermeysteren Rade und gantzen gemeinheit thom Stralessunde in ansehing se uns in desser ytzigen veyde yegen de Denschen mogelichen bystanth und tholage gedan, ock henfurder na gelegenheit doen werden, alle des yenigen, so uns durch den eddelen und wolgebornen hern heren Christoffer graven und hern tho Oldenborch ꝛc. unsen G. H. in restitution unser gedanen geltspildinge wedderumb na vormeldinge und inholde nafolgender artikel vorsegelt und stathlich vorbrevet, wen dat sulve uns ton handen gestelt werth, na geborliker antale und adfinantt (?) mede tho genethen, frunthlich und naberlich nagegeven und und vorgunnet hebben, und luden desulven artikel der gedanen gnedigen vorsegelinge des wolgemelten heren graven ꝛc. ungever wo folget.*)

Erstlich, dath uns und unsen vorwanten alle privilegia frig- und gerechticheide, wo van olders her, ane yenige vorkortinge im ryke Dennemarcken und Norwegen ꝛc. geholden und vormert werden scholen.

Dath her Christiern von stunt an na syner entfriginge in unser handt schal gestelt werden, mit demsulven tho handelen und affthodrepen.

Dath de her grave will mit syner G. vorwanten de sache**) mit deme Sweden, wo de nicht vorgelyket wurde, beth tho eynem vullekamenen ende uthforen helpen tho water und tho lande, wo dat nuttest geachtet und bogert mach werden.

Desgelichen ock wedder de Hollender und Holsteinschen so

*) Die Absätze im Nachfolgenden habe ich der leichteren Uebersichtlichkeit wegen gemacht; im Original geht Alles uno tenore fort.

**) So und nicht sake ist geschrieben, wie überhaupt das ck in diesen Urkunden schon vielfach an die Stelle des k und ck tritt. — Auch sonst tritt das Hochdeutsche hier schon vielfach in das Niederdeutsche hinein, so weiter unten oder statt edder, und Anderes.

desulven den borameden anstanth nicht holden edder na uthgange dessulvigen uns und unse vorwanten bosweren wurden, bythoplichten noch mit densulven keine vorwetinge bunthnisse oder anstanth ane unserm und unser vorwanten weten und willen upthorichten oder tho wercke tho stellen.

Dath na oder vor entfriginge hern Chistierns mit dem rykes rade tho Dennemarcken keyn rykesdach oder handeling schal vorgenomen werden, ane unser und unser vorwanten weten bywesende und willen.

Dath uns vor unsen schaden und geltspildinge, als wy von wegen des rykes Dennemarcken geleden, und demsulven betherto thom besten gedan, de welcke up vermal hundert dusent gulden ungeferlich vorslagen, yodoch de unkoste und geltspildinge so it geschuth uthboscheden, scholen ingedaen werden: in Schone Helschenborch, in Selanth Helschenor, umb de beiden huse mit dem halven tollen und thobehoringe in tho hebben tho besitten und tho gebruken, so lange de vorschreven summa gulden sampt dem wes men itz vorstrecket, gentzlich vornoget und betalt is.

Item wenner dat landt Gothlanth eravert, schal itsulvige mith aller nutticheit steden flecken dorpern und dem slothe uns ingedaen werden, umme dat sulvige tho ewigen dagen tho besitten und tho beholden; des wil men alsdan und nicht er, dat vorschreven hus Helschenborch dem ryke wedderumb vorlaten; overst Helschenor mit dem halven tollen ewichlick tho beholden, und von der andern helffte dem ryke rekenschop tho doen, it were dan, dath uns unsen vorwanten und frunden vorberorte summa geldes sampt itziger vorspildinge up eine summe unbeworn gegulden und botalt worden; dann in sollichem falle wil man von upgedachtem huse Helschenor guthliken afftreden.

Item dath na dothlikem affgange hern Christierns keyn koning mer erwelet werden soll, ane unser stim willen und bywesent.

Item dath eth hus tho Bergen im valle her Christiern entfriet wurde, vorth affgebraken oder in unse hende gestelt werden, also dath der kronen tho Dennemarcken rekenschop darvan geschen schole.

Item so men wes mer der sachen und gemener wolfart thom

besten bogeren wurde, dar inne will sick der her grave gnedichlick vinden lathen ꝛc.

Und dewile de ergedachten unse frunde vom Stralessunde in bomelter veyde uns ane hulpe und thoschup nicht gelaten, sunder sick geborlich naberlich und frunthlich ertoget, und henfurder na furderinge der nottrofft tho donde nicht ungewilliget, hebben wy se sich desses alles, wen idt an uns werth gelangen, na billigem anparte mede tho erfrowen angenomen, wo wy ock doen yegenwardiglich in krafft dusses breves, den wy tho orkunde mith unser stadt anhangenden secrett withlick hebben vorsegelt, am dage nativitatis Marie, anno ꝛc. dusent viffhundert verunddruttich."

Die voranstehende Urkunde ist wichtig nicht blos für die Stellung Stralsunds zu Lübeck, sondern auch namentlich wegen des in ihr enthaltenen authentischen Resumés des zwischen letzterer Stadt und dem Grafen Christof von Oldenburg geschlossenen Vertrags. Von dem letzteren liegt nämlich bisher das Original-Instrument noch nicht vor; Waitz (Wullenwever II. p. 259 f.) theilt nur eine undatirte Abschrift mit, die sich im rostocker Archiv gefunden hat, von der es nicht ganz sicher ist, ob sie dem Wortlaut des Vertrags conform war, oder vielleicht nur ein Entwurf, an dem später noch geändert ist. Die oben mitgetheilte stralsunder Urkunde führt nun den authentischen Beweis, daß die meisten Punkte, wie sie die rostocker Abschrift enthält, in dem betreffenden Vertrage enthalten waren; sie sind im stralsunder Dokument stark abgekürzt und resumirt, im Uebrigen aber oft wirklich gleichlautend. Sachliche Differenzen finden sich nur, erstens im 6. Paragraphen, wo nach dem stralsunder Resumé den Lübeckern nur der halbe Zoll in Helsingör und Helsingborg vindicirt wird, während es in der rostocker Abschrift heißt: „mit allen tollen"; — vielleicht ist dies letztere nur ein Fehler des Abschreibers, sonst würde darin allerdings eine Bestätigung dafür liegen, daß das rostocker Dokument nur ein Entwurf war, der später noch abgeändert ward. — Außerdem fehlten im stralsunder Entwurf die Paragraphen, welche den Lübeckern die Insel Bornholm und Schloß Segeberg in Holstein zusicherten, sowie die Zusage der Lübecker, zur Wiedereroberung von Segeberg, Rendsburg, Flensburg und anderer Orte behülflich sein zu wollen. Endlich fehlt im stralsunder Resumé die Verpflichtung des Grafen Christof, sich in Kopenhagen und Ellenbogen nicht huldigen zu lassen. — Es fragt sich nun, in wie weit die hier fehlenden Bestimmungen im Originalvertrag enthalten gewesen sind;

von den meisten ist es allerdings aus sonstigen Gründen wahrscheinlich (s. Waitz a. a. O. p. 262); auch giebt sich das stralsunder Resumé nur als ein „ungefähres"; aber auffallend ist doch immer das Fortlassen so wichtiger Bestimmungen, wie die Zusicherung von Bornholm und von Segeberg, und haben sich dieselben im Vertrage befunden, wie es wahrscheinlich ist, so kann man nur annehmen, daß sie von den Lübeckern absichtlich fortgelassen wurden, weil man diese Erwerbungen für sich behalten und dem verbündeten Stralsund kein Anrecht auf Mitbesitz einräumen wollte.

---

5. Urkunde, Bürgermeister und Rath von Lübeck an die Stadt Stralsund d. d. 14. November 1534.

„Wy Burgermeister und Radtmanne der stadt Lubeck bokennen und bothugen apenbar vor uns unse nakomelinge und gantzen gemeynheit: so und alßedenne unse naber und frunde, de vam Stralessunde uns in vortyden und ock itzunder in vorhandem kryge mit gelde schepen und krygesfolcke tho erlosinge koninges Christiern und sunst tho erholdinge privilegie und frigheide ock ergenthinge des geleden schadens, hulpe und bystand gedaen, und henfurder nicht allene upt ryke Dennemarcken ßunder ock tegen de geswinden unde erbarmliche tyrannie des vormeynten konings tho Sweden ꝛc. ane twivel eres vormogendes noch gerne doen werden, so laven und reden wy ock wedderumme under guden truwen und geloven, alß sunst ane dat vor sick sulvest ock billich und recht is, dath alle des yenigen, so wy mith dem eddelen und wolgebornen heren, heren Christoffer Graven tho Oldenborch und Dellmenhorst ꝛc. nach syner G: vorschryvinge im ryke Dennemarcken avereyngekamen, und wes wy sust noch in Dennemarcken Norwegen unde im koningryke Sweden mith gothlicher hulpe eraveren, und mith den stenden darsulvest avereyndregen und erlangen werden, nichts uthgenomen, scholen de ergemelten vam Stralessunde na anparte gelick uns dessulven geneten inne hebben gebruken und besitten. Und welckere vagede up sodane slothe husere oder wes idt denne synde wurde, gesettet, de scholen mith

erem wethen willen und vulborde geordent und angenomen werden, ock densulven neffens uns sweren, und willen yarlichs edder wen men des bogerende is, uns und enen also samptlich darvan genochaftige rekenschop tho doende, ock ene ere anparth darvan tho leveren und vornogen vorplichtiget wesen, ock sust aller privilegien herlicheyden gerechticheyden und gewonheyden gelick uns in den orden und gantze Dennemarcken und Sweden ryken tho gebrukende ꝛc. Alles in krafft dusses breves, ane yenige argelist und geverde; und dusses tho vorsekeringe hebben wy dussen breff mith unser stadt anhangenden secretßegell withliken vorßegelen und bokrefftigen laten. Sonnavendes na Martini Episcopi, anno dusent viffhundert und veerunddruttich na der gebordt Christi unses heren."

6. Anderweitige Schriftstücke aus der Zeit des wullenweverschen Kriegs.

(Im stralsunder Rathsarchiv befindlich.)

a) Concept eines Schreibens des Raths von Stralsund an den Rath von Lübeck, mit mehrfachen Correcturen und Randeinschaltungen, ohne Datum, wahrscheinlich bald nach dem 11. Februar 1535*). Die Stralsunder erklären sich darin gegen die ihnen von Lübeck angesonnene Beschickung eines durch die Vermittelung des Herzogs Heinrich von Mecklenburg zu Wege gebrachten Vergleichstages, der laut Schreiben des Fürsten zu Holstein, des Grafen zu Oldenburg nächst kommenden Oculi zu Hamburg gehalten werden sollte. Die Stralsunder fürchten nichts Gutes von diesem Tage, um so mehr da ihnen die Nachricht zugekommen ist, daß der Holsteiner und der Herzog von Preußen 7—8000 Knechte auszurüsten im Begriff sind, der Preuße sich auch zur See rüstet, und der Schwede in Pommern zu Roß und zu Fuß Leute wirbt. Die energische von Stralsund empfohlene Politik geht dahin, sich baldmöglichst der See und des Sundes

*) Diese Zeitbestimmung ergiebt sich durch die Vergleichung des bei Waitz a. a. O. p. 388 angeführten Schreibens Stralsunds an Rostock vom 22. Januar 1535, und Droeges Leben Wessels p. 287.

zu bemächtigen, und „den freundlichen Handel gehn und stehen zu lassen wo er kann.“ Aber die Sache muß ernstlich angegriffen werden. „Ock erfharen wy vurder“ (heißt es) „dath J: W: mit dersulven borgerschop desse hochanliggende sake noch nicht vast einhellich und mit truwem ernste meynen scholen, daruth wy befharen, dath in J: W: stadt ein groth geferich fhur, wo et hir disfalls wowol ummer schatt sake angesunt worden, wedder angesticket mochte werden, wo deme handel mit grotem ernste und truwe ryplick nicht geholpen werth.“ Auch an einer spätern Stelle kommt noch einmal die dringliche Mahnung, die wichtige Sache mit Ernst anzugreifen, und sich vor innerem Aufruhr zu hüten, sonst werde es einen schlechten Ausgang nehmen. Auch von Rostock habe man böse Zeitung („Got betert!“) die Ritterschaft schicke sich unerbarlich und sei abgefallen, und in Schonen auf Seeland und anderswo sei Empörung ausgebrochen. Auf einem losen dem Schreiben beigelegten Blatt findet sich noch ein offenbar zur Einschaltung in das erstere bestimmter Satz, sie (der Rath von Stralsund) hätten auf Anhalten und Fordern der Bürger einen ihrer Bürgermeister nach Kopenhagen gesandt, und da der Rath von Lübeck solche stattliche Beschickung auch für gut ansehe, so ersuchen sie denselben, auch Rostock und Wismar zu ermahnen, daß eine jede dieser Städte einen ihrer Bürgermeister dahin abordnen möge*). Diese Abordnung einer stralsunder Gesandtschaft nach Kopenhagen kann erst nach dem 22. Januar statt gefunden haben, da Stralsund damals das Ausbleiben seiner Gesandtschaft bei Rostock zu entschuldigen hatte. Vergl. Waitz a. a. O. p. 193; nach Droege, Leben Wessels p. 287 wurden am 11. Februar (Donnerstag vor Invocavit) der Bürgermeister Kloke und der Rathmann Buchow nach Kopenhagen gesandt, und diese Gesandschaft wird es gewesen sein, von der in dem Brief die Rede ist.

b) Schreiben von Bürgermeister und Rath von Lübeck an den Herrn Steffen Klynkebyll, Licentiaten der Rechte und Syndikus von Stettin d. d. Sonnabend nach Invocavit (20. Februar) 1535 enthält die Anzeige, daß

*) Auf der Rückseite des zuletzt erwähnten losen Blattes steht folgende, offenbar nicht für das Schreiben bestimmte fragmentarische Notiz: „Gelikesfalles uud henwedderumme vorseggen und vorplichten sick de XLVIII und gemene borgerschop, jegen den Ersamen Rath, dath henfurd sick nemant“ — leider bricht die interessante Notiz, die vielleicht einen Satz in dem Receß zwischen Rath und Bürgerschaft von 1535 bilden sollte, hier ab.

nach einer Mittheilung der Hamburger der auf den Sonntag Oculi nach Hamburg anberaumte Tag nicht abgehalten werden könne, da der Herzog von Holstein abgeschrieben. — Dem Schreiben liegt ein loser Zettel bei, in welchem die Empfänger desselben (wahrscheinlich stralsunder Rathssendboten, die in Lübeck gewesen waren) ersucht werden, das obige Schreiben an seine Adresse zu befördern.

c) Schreiben (auf Pergamentpapier) von Bürgermeister und Rath von Lübeck an dieselben in Stralsund d. d. Dienstag den achten Tag Viti (22. Juni) 1535; — enthält ein dringendes Ersuchen um einen Vorschuß von 1000 Gulden „den Dennischen stenden tho behoff und upbringinge etlicher ruter"; den Lübeckern ist die Ablehnung dieses Ersuchens (welches also schon einmal gestellt war) von Seiten der Stralsunder sehr unerwartet gekommen, da es doch ebenso gut deren als ihre Sache sei, um die es sich handele. Da das Geld in Lübeck aufzubringen keine Möglichkeit sonst aber wohl von Nöthen sei, so wird das Gesuch an die Stralsunder erneuert, um so mehr da die Renter schon vorhanden seien, und sonst Schade daraus entstehen werde.

d) Schreiben der stralsunder Rathssendboten zur Zeit zu Lübeck („Baden vam Stralsunde itz tho Lubeck") an Bürgermeister und Rath zu Stralsund, d. d. am Abende Bartholomei Apost. (23. August) 1535; — enthält die Anzeige, daß die Sendboten der Hansestädte in dieser Woche ihren Weg nach Hause antreten werden; die Schreiber des Briefs ersuchen den Rath daheim, ihnen der Stadt Wagenpferde und reitende Diener nach Rostock in ihre Herberge zu senden, und verheißen Mittheilungen über die gefaßten und noch zu fassenden Beschlüsse bei ihrer Heimkunft.

e) Schreiben von Bürgermeister und Rath von Lübeck an dieselben in Stralsund d. d. Montag nach Matthaei Apost. (27. September) 1535; — die Lübecker empfehlen eine Abtheilung von ihnen entsandter Lanzknechte, welche das Schloß Hammershus auf Bornholm entsetzen sollten, der Fürsorge der Stralsunder, damit sie je eher je lieber an Ort und Stelle gelangen. Die Briefsteller sagen darin, sie hätten „to behoff und entsettinge unßes slates Hamershusen up Bornholm ꝛc. gegenwordige lantzknechte affgefertiget, und uns allenthalven an demsulven huße und lande merklich gelegen."

f) Schreiben von Bürgermeister und Rath von Rostock an dieselben in Stralsund, d. d. Dienstag nach Estomihi (29. Februar) 1536; — enthält die Anzeige, daß laut Schreibens der Lübecker von dort eine Raths-

deputation, die sich, laut den in Hamburg und Lübeck gefaßten Beschlüssen, nach Dänemark zu Herzog Albrecht und dem Grafen von Oldenburg begeben solle, zu nächsten Donnerstag in Rostock erwartet werde; in Rostock werde man sich auf Wunsch der Lübecker auch an dieser Beschickung betheiligen; bei den Stralsundern wird angefragt, ob sie auch dazu geneigt sind und ob ihre Abgesandten zur angegebenen Zeit in Rostock sein werden, damit man für diesen Fall den Abgang der Schuten, Böte oder sonstiger Gelegenheit danach aufhalten könne.

g) In diese Zeit gehören auch die drei Urkunden des Grafen Christof von Oldenburg, zwei d. d. Kopenhagen 28. Januar und eine 25. März (Donnerstag nach Palmarum), durch welche der Stadt Stralsund als Ersatz für ihre Kriegskosten die rügenschen Güter und Einkünfte des Bischofs von Roeskilde überwiesen werden, worüber oben in der historischen Darstellung Näheres mitgetheilt ist.

MUZEUM REGIONALNE
78-400 SZCZECINEK 470
ul. Kś. Elżbiety nr 6

120

30302/3277